

Thomas Olechowski / Tamara Ehs / Kamila Staudigl-Ciechowicz

# Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918 - 1938

Vienna University Press



V&R Academic

Schriften des Archivs der Universität Wien  
Fortsetzung der Schriftenreihe des Universitätsarchivs,  
Universität Wien

Band 20

Herausgegeben von Kurt Mühlberger, Thomas Maisel  
und Johannes Seidl



Archiv  
der Universität Wien

Thomas Olechowski / Tamara Ehs /  
Kamila Staudigl-Ciechowicz

**Die Wiener Rechts- und  
Staatswissenschaftliche Fakultät  
1918 – 1938**

Mit 10 Abbildungen

V&R unipress

Open-Access-Publikation im Sinne der CC-Lizenz BY-NC-ND

Digitized by Google



universität  
wien

**FWF**

Der Wissenschaftsfonds.



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-89971-985-7

**Veröffentlichungen der Vienna University Press  
erscheinen im Verlag V&R unipress GmbH.**

Funded by the Austrian Science Fund (FWF), Project No. 21280-G16.

© 2014, V&R unipress in Göttingen / [www.vr-unipress.de](http://www.vr-unipress.de)

Dieses Werk ist als Open Access-Publikation im Sinne der Creative Commons-Lizenz BY-NC-ND International 4.0 (»Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen«) unter der DOI 10.14220/9783737097994 erschienen. Um eine Kopie dieser Lizenz zu sehen, besuchen Sie <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>.

Printed in Germany.

Titelbild: Das Titelbild zeigt die sog. Juristenstiege im Hauptgebäude der Universität Wien, die zu den Räumen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät führte und mit einer überlebensgroßen Statue von Kaiser Franz Joseph I. geschmückt war. Nach dem Auszug der juristischen Fakultät aus dem Hauptgebäude im Jahr 1984 geriet ihr alter Name allmählich in Vergessenheit, heute wird sie offiziell als »Stiege I« bezeichnet. Foto: Theo Bauer, 1927. © Archiv der Universität Wien.

Druck und Bindung: CPI Buch Bücher.de GmbH, Birkach

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Open-Access-Publikation im Sinne der CC-Lizenz BY-NC-ND

Digitized by Google

---

# Inhalt

Vorwort . . . . .	17
Abkürzungs- und Siglenverzeichnis . . . . .	19
Einleitung (Thomas OLECHOWSKI / Tamara EHS / Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ) . . . . .	23
Hinweise . . . . .	35
<b>1. Kapitel: Das Organisations- und Dienstrecht der Universität Wien</b>	
I. Organisationsrecht (Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ) . . . . .	39
A. Allgemeines . . . . .	39
B. Der Akademische Senat . . . . .	41
C. Die Struktur der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät . . . . .	45
II. Habilitationsrecht (Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ) . . . . .	49
III. Dienstrecht (Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ) . . . . .	53
A. Privatdozenten . . . . .	53
B. Professoren . . . . .	55
C. Honorarprofessoren . . . . .	61
D. Assistent/inn/en . . . . .	62
Exkurs: Akademischer Antisemitismus (Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ) . . . . .	67
A. Allgemeines . . . . .	67
B. Die Deutsche Gemeinschaft . . . . .	69
C. Der Deutsche Klub . . . . .	70

D. Übersicht über Professoren jüdischer Herkunft zwischen 1918 und 1938 . . . . .	73
E. Übersicht über Privatdozenten jüdischer Herkunft zwischen 1918 und 1938 . . . . .	75
IV. Disziplinarrecht (Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ) . . . . .	79
A. Allgemeines . . . . .	79
B. Die einzelnen Fälle . . . . .	83
1. Disziplinaruntersuchung gegen Franz Leifer . . . . .	83
2. Die Disziplinaruntersuchung gegen Karl Grünberg und Othmar Spann . . . . .	84
3. Die Disziplinaruntersuchung gegen Hans Kelsen . . . . .	85
4. Die Disziplinaruntersuchung gegen Wenzel Gleispach . . . . .	86
5. Die Disziplinaranzeige gegen Othmar Spann 1923 . . . . .	86
6. Die Disziplinaranzeige gegen Stephan Brassloff . . . . .	87
7. Disziplinaruntersuchung gegen unbekannte Mitglieder des Professorenkollegiums 1926 . . . . .	89
8. Die Disziplinaranzeige gegen Josef Hupka . . . . .	90
9. Die Disziplinaranzeige Gustav Walkers gegen Felix Kornfeld . . . . .	91
10. Disziplinaruntersuchung gegen Walter Schiff . . . . .	92
11. Disziplinaranzeige Othmar Spanns gegen Hans Mayer und Alexander Mahr . . . . .	92
12. Disziplinaranzeige gegen unbekannte Täter wegen Veröffentlichung von Fakultäts-Beschlüssen . . . . .	93
13. Disziplinaranzeige gegen den Privatdozenten Fritz Schreier . . . . .	95
14. Disziplinaruntersuchungen gegen Max Adler . . . . .	96
15. Disziplinaranzeige gegen Karl Gottfried Hugelmann . . . . .	99

## 2. Kapitel: Die Studien an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

I. Allgemeines . . . . .	103
A. Studienrecht und Studienbedingungen (Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ) . . . . .	103
B. Stipendien (Tamara EHS) . . . . .	113
1. Studienbeihilfen . . . . .	113
2. (Postgraduale) Auslandsstipendien . . . . .	116
C. Das Hochschulerziehungsgesetz 1935 (Tamara EHS) . . . . .	122

II. Das Studium der Rechtswissenschaften (Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ) . . . . .	129
A. Allgemeines . . . . .	129
1. Die rechts- und staatswissenschaftliche Studienordnung . . . . .	129
a. Geschichtlicher Überblick und allgemeine Bemerkungen. . . . .	129
b. Die rechts- und staatswissenschaftliche Studienordnung von 1893 . . . . .	130
c. Reformversuche bis 1918 . . . . .	134
d. Die Einführung von Pflichtübungen . . . . .	140
e. Reformversuche der Studienordnung bis 1935 . . . . .	142
f. Die Studienordnung von 1935 . . . . .	144
2. Die Staatsprüfungen . . . . .	150
3. Das Doktorat der Rechtswissenschaften . . . . .	153
4. Auswirkungen des Ersten Weltkrieges auf das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften . . . . .	156
B. Frauenstudium und Rechtsakademie für Frauen (Tamara EHS) . . . . .	159
1. Einleitung . . . . .	159
2. Die Zulassung der Frauen zum Rechtsstudium . . . . .	160
3. »Frauenstudium« Staatswissenschaften . . . . .	165
4. Rechtsakademie für Frauen . . . . .	167
5. Die Kultur (in) der späten Habsburger Monarchie . . . . .	170
III. Das Studium der Staatswissenschaften (Tamara EHS) . . . . .	173
A. Wie eine neue Studienrichtung entsteht . . . . .	173
B. Legitimierung und Institutionalisierung: Die Staatswissenschaften 1919 – 1926 . . . . .	179
C. Die Entwicklung der Staatswissenschaften nach 1926: keine Normalisierung . . . . .	189
D. Die Studierenden der Staatswissenschaften . . . . .	192
1. Ein billiges Studium für Frauen und Ausländer? . . . . .	192
2. »Frauenstudium« . . . . .	193
3. Exkurs: Dr. rer. pol. Helene Lieser . . . . .	200
4. »Ausländerstudium« . . . . .	203
5. »Billigdoktorat« . . . . .	207
E. Staatswissenschaftliche Dissertationen . . . . .	216
1. Eine wissenschaftliche Abhandlung mit Veröffentlichungspflicht . . . . .	216
2. Wie man eine Dissertation verfasst . . . . .	219
3. Dissertationsthemen . . . . .	220



Erstes Addendum: Die Anfänge der Politikwissenschaft im Umfeld der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät . . . . .	224
1. Einleitung . . . . .	224
2. Wissenschaft von der Politik / Wissenschaftspolitik . . . . .	228
3. Staatswissenschaften: Eigenständiges Doktorat, verhinderte Fachdisziplin . . . . .	234
4. Rockefeller im »Bread and Cheese Country« . . . . .	245
5. Eine Wissenschaft geht ins Exil – und bleibt dort . . . . .	248
Zweites Addendum: Die Anfänge der Zeitungswissenschaft im Umfeld der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät (Thomas OLECHOWSKI) . . . . .	257

### 3. Kapitel: Die einzelnen Fächer und ihre Vertreter

I. Die rechtshistorischen Fächer . . . . .	263
A. Römisches Recht (Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ) . . . . .	263
1. Zur Entwicklung des Faches bis 1918 . . . . .	263
2. Die Professoren und Dozenten 1918 – 1938 . . . . .	264
a) Moriz Wlassak . . . . .	264
b) Paul Jörs . . . . .	268
c) Friedrich (von) Woess . . . . .	270
d) Leopold Wenger . . . . .	274
e) Ernst Schönbauer . . . . .	277
f) Stephan Brassloff . . . . .	282
g) Franz Leifer . . . . .	284
h) Arnold Herdlitzka – Stanislaus Pineles – Slavomir Condanari . . . . .	286
3. Die universitäre Lehre 1918 – 1938 . . . . .	288
a) Allgemeines . . . . .	288
b) Das Seminar für römisches Recht und antike Rechtsgeschichte . . . . .	289
4. Exkurs: Der Deutsche Rechtshistorikertag . . . . .	289
B. Deutsches Recht und Österreichische Reichsgeschichte (Thomas OLECHOWSKI / Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ) . . . . .	292
1. Zur Entwicklung des Faches bis 1918 . . . . .	292
2. Die Professoren und Dozenten 1918 – 1938 . . . . .	295
a) Überblick . . . . .	295
b) Ernst (von) Schwind . . . . .	296
c) Hans (von) Voltelini . . . . .	298
d) Sigmund Adler und Emil Goldmann . . . . .	300
e) Robert Bartsch – Alexander Gál – Theophil Melicher . . . . .	303

f) Karl Gottfried Hugelmann . . . . .	306
g) Heinrich Mitteis . . . . .	311
3. Die universitäre Lehre 1918–1938 . . . . .	315
C. Kirchenrecht (Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ) . . . . .	319
1. Zur Entwicklung des Faches bis 1918 . . . . .	319
2. Die Professoren und Dozenten 1918–1938 . . . . .	321
a) Rudolf Köstler . . . . .	321
b) Max Hussarek (Freiherr von Heinlein) . . . . .	327
c) August Paul Leder . . . . .	331
d) Julius (von)Bombiero (Ritter von Kremenać) . . . . .	333
e) Willibald Maria Plöchl . . . . .	337
3. Die universitäre Lehre 1918–1939 . . . . .	338
a) Allgemeines . . . . .	338
b) Die Wiener kirchenrechtliche Schule . . . . .	340
II. Die juristischen Fächer . . . . .	343
A. Privatrecht (Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ) . . . . .	343
1. Zur Entwicklung des Faches bis 1918 . . . . .	343
2. Die Professoren und Dozenten 1918–1938 . . . . .	346
a) Josef Schey . . . . .	346
b) Moritz Wellspacher . . . . .	351
c) Die Nachbesetzung der beiden erledigten Lehrkanzeln 1924 – Oskar Pisko und Gustav Walker . . . . .	355
d) Heinrich Demelius . . . . .	356
e) Eduard Fischer-Colbrie . . . . .	358
f) Heinrich Klang . . . . .	359
g) Achill Rappaport . . . . .	361
h) Wilhelm Schlesinger . . . . .	363
i) Karl Wolff . . . . .	365
j) Robert Bartsch . . . . .	365
k) Albert Armin Ehrenzweig jun. . . . .	369
l) Felix Kornfeld . . . . .	372
m) Arthur Lenhoff (Löwy) . . . . .	372
3. Die universitäre Lehre 1918–1938 . . . . .	375
4. Die Wiener Zivilrechtler und die Reform des ABGB . . . . .	376
5. Exkurs: Dispensehen . . . . .	378
B. Handels- und Wechselrecht (Thomas OLECHOWSKI) . . . . .	380
1. Zu den gesetzlichen Grundlagen des Handelsrechts zwischen 1918 und 1938 . . . . .	380
2. Die Professoren und Dozenten 1918–1938 . . . . .	382

a)	Zwischen Wien und Czernowitz – das Schicksal von Karl Friedrich Adler . . . . .	382
b)	Josef Hupka . . . . .	385
c)	Oskar Pisko . . . . .	390
d)	Emmanuel Adler . . . . .	393
e)	Albert Ehrenzweig sen. . . . .	393
f)	Guido Strobele-Wangendorf . . . . .	395
3.	Die Lehre . . . . .	396
C.	Zivilgerichtliches Verfahrensrecht (Thomas OLECHOWSKI) . . . . .	396
1.	Franz Klein und die Zivilprozessreform 1895 . . . . .	396
2.	Hans Sperl und das Institut für angewandtes Recht . . . . .	399
3.	Gustav Walker und der ILA-Kongress in Wien 1926 . . . . .	406
4.	Die Privatdozenten . . . . .	411
a)	Rudolf Pollak . . . . .	412
b)	Georg Petschek . . . . .	414
c)	Hans Schima sen. . . . .	416
5.	Die Zivilprozessrechtslehrtagung 1928 . . . . .	417
6.	Die Lehre 1918–1938 . . . . .	418
D.	Strafrecht und Strafprozessrecht (Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ) . . . . .	420
1.	Zur Entwicklung des Faches bis 1918 . . . . .	420
2.	Die Professoren und Dozenten 1918–1938 . . . . .	422
a)	Allgemeines . . . . .	422
b)	Carl Stooss . . . . .	423
c)	Wenzeslaus (von) Gleispach . . . . .	426
d)	Ferdinand Kadečka . . . . .	432
e)	Georg Lelewer . . . . .	437
f)	Alexander Löffler . . . . .	439
g)	Hubert Streicher . . . . .	441
h)	Roland Graßberger . . . . .	444
i)	Leopold Zimmerl . . . . .	446
j)	Hugo Forcher . . . . .	448
k)	Erwein Höpler (von Hermingen) . . . . .	449
l)	Ottokar Tesar . . . . .	450
m)	Weitere Lehrende . . . . .	451
3.	Das Wiener Universitäts-Institut für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik . . . . .	452
a)	Allgemeines . . . . .	452
b)	Die Entstehung . . . . .	454
c)	Das organisatorische Umfeld und die Infrastruktur . . . . .	456
d)	Das Lehrprogramm und die Studierenden . . . . .	457

e) Personal . . . . .	458
f) Das Kriminalistische Institut der Polizeidirektion in Wien . . . . .	459
4. Die Strafrechtler der Wiener Fakultät und die Strafrechtsreform . . . . .	460
5. Die universitäre Lehre 1918–1938 . . . . .	462
 III. Die staatswissenschaftlichen Fächer . . . . .	465
A. Allgemeines und österreichisches Staatsrecht, Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht (Thomas OLECHOWSKI / Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ) . . . . .	465
1. Das Fach und seine Vertreter bis 1918 . . . . .	465
2. Die Wiener rechtstheoretische Schule . . . . .	474
a) Hans Kelsen . . . . .	474
b) Adolf Julius Merkl . . . . .	484
c) Fritz Sander . . . . .	487
d) Weitere Mitglieder; fakultätsinterne Kämpfe . . . . .	489
e) Die Zeitschrift für Öffentliches Recht . . . . .	493
3. Die Staatsrechtslehrertagung 1928 und Kelsens Weggang aus Wien . . . . .	495
4. Abseits der Reinen Rechtslehre . . . . .	499
a) Adolf Menzel . . . . .	499
b) Max Layer . . . . .	503
5. Die Staatsrechtslehre in der autoritären Zeit . . . . .	509
a) Adolf Julius Merkl . . . . .	509
b) Ludwig Adamovich sen. . . . .	512
c) Karl Braunias, Helfried Pfeifer und Hans Spanner . . . . .	516
6. Der Vorlesungsbetrieb . . . . .	518
B. Völkerrecht (Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ / Thomas OLECHOWSKI) . . . . .	521
1. Zur Entwicklung des Faches bis 1918 . . . . .	521
2. Die Professoren und Dozenten 1918–1938 . . . . .	523
a) Leo Strisower . . . . .	523
b) Alexander Hold-Ferneck . . . . .	526
c) Alfred Verdross-Droßberg . . . . .	533
d) Josef Laurenz Kunz . . . . .	538
e) Rudolf Blühdorn . . . . .	542
f) Fritz Bleiber . . . . .	543
3. Die Lehrkanzel für Internationales Recht . . . . .	544
4. Die universitäre Lehre 1918–1939 . . . . .	545

C. Nationalökonomie & Volkswirtschaftspolitik (Tamara EHS) . . .	547
1. Allgemeines . . . . .	547
2. Die Professoren und Dozenten . . . . .	552
a) Friedrich Wieser . . . . .	552
b) Carl Grünberg . . . . .	553
c) Eugen Schwiedland . . . . .	554
d) Rudolf Sieghart . . . . .	555
e) Richard Schüller . . . . .	556
f) Sigmund Schilder . . . . .	558
g) Karl Příbram . . . . .	559
h) Hans Mayer . . . . .	560
i) Alexander Mahr . . . . .	563
j) Ferdinand Degenfeld-Schonburg . . . . .	564
k) Ernst Lagler . . . . .	566
l) Ludwig (von) Mises . . . . .	569
m) Richard Strigl . . . . .	571
n) Friedrich August Hayek . . . . .	572
o) Gottfried Haberler . . . . .	574
p) Fritz Machlup . . . . .	575
q) Oskar Morgenstern . . . . .	575
r) Karl Schmidt . . . . .	577
s) Klaus Thiede . . . . .	578
t) Josef Dobretsberger . . . . .	578
u) Hans Bayer . . . . .	579
D. Gesellschaftswissenschaft (Tamara EHS) . . . . .	580
1. Allgemeines . . . . .	580
2. Othmar Spann . . . . .	581
3. Der Spann-Kreis . . . . .	590
a) Wilhelm Andreae . . . . .	591
b) Jakob Baxa . . . . .	592
c) Walter Heinrich . . . . .	594
d) August Maria Knoll . . . . .	597
e) Hermann Roeder . . . . .	599
f) Johann(es) Sauter . . . . .	599
g) Eric Voegelin . . . . .	601
h) Ferdinand Westphalen . . . . .	602
4. Weitere Gesellschaftswissenschaftler . . . . .	602
a) Max Adler . . . . .	602
b) Exkurs: »Das Seminar für Volkswirtschaftslehre und Gesellschaftslehre« bzw. das »Institut für politische Ökonomie und Gesellschaftslehre« . . . . .	604

E. Finanzwissenschaft & Finanzrecht (Tamara EHS) . . . . .	604
1. Allgemeines . . . . .	604
2. Die Professoren und Dozenten . . . . .	605
a) Paul Grünwald . . . . .	605
b) Gustav Lippert . . . . .	606
c) Wilhelm Neidl . . . . .	607
d) Richard Pfaundler (von Hadermur) . . . . .	608
e) Richard Reisch . . . . .	609
f) Rudolf Schranil . . . . .	610
g) Friedrich Tezner . . . . .	611
h) Emanuel Hugo Vogel . . . . .	612
F. Statistik (Tamara EHS) . . . . .	613
1. Allgemeines . . . . .	613
2. Die Professoren und Dozenten . . . . .	614
a) Hugo Forcher . . . . .	614
b) Felix Klezl . . . . .	615
c) Viktor Mataja . . . . .	616
d) Walter Schiff . . . . .	618
e) Wilhelm Winkler . . . . .	620
3. Exkurs: Das »Institut für Statistik der Minderheitsvölker« und seine Studierenden . . . . .	622
G. Wirtschaftsgeographie (Tamara EHS) . . . . .	625
1. Allgemeines . . . . .	625
2. Die Professoren und Dozenten . . . . .	626
a) Eduard Brückner . . . . .	626
b) Eugen Oberhummer . . . . .	627
c) Otto Lehmann . . . . .	627
d) Fritz Machatschek . . . . .	628
e) Hugo Hassinger . . . . .	628
H. Privatwirtschaftslehre (Tamara EHS) . . . . .	629
1. Allgemeines . . . . .	629
2. Die Lehrenden . . . . .	630
a) Rudolf Bárta . . . . .	630
b) Klemens Ottel . . . . .	630
c) Heinrich Rudolf Salvaterra . . . . .	631
I. Hygienekurse (Tamara EHS) . . . . .	631
J. Staatsverrechnungswissenschaft (Tamara EHS) . . . . .	633
1. Allgemeines . . . . .	633
2. Gustav Seidler . . . . .	636

#### 4. Kapitel: Das Umfeld der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

I. Die österreichische Universitätslandschaft um 1918 (Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ) . . . . .	641
A. Allgemeines . . . . .	641
B. Zur Mobilität zwischen den österreichischen Universitäten . . . . .	642
C. Der Zusammenbruch der Monarchie und seine Folgen . . . . .	644
D. Die Franz Josef-Universität in Czernowitz . . . . .	646
E. Die Karl-Franzens-Universität Graz . . . . .	654
F. Die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck . . . . .	656
G. Die Deutsche Universität Prag . . . . .	658
H. Gemeinsame Aktionen der österreichischen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultäten . . . . .	662
1. Die Entschließung bezüglich der Rechtsangleichung (März 1932) . . . . .	663
2. Protest gegen die Ausschaltung des Verfassungsgerichtshofes (Juni 1933) . . . . .	664
I. Konflikte zwischen den Universitäten . . . . .	665
II. Juristische Lehrstühle an anderen Wiener Hochschulen (Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ) . . . . .	673
A. Konsular-Akademie . . . . .	673
B. Hochschule für Welthandel . . . . .	678
C. Technische Hochschule . . . . .	680
1. Allgemeines . . . . .	680
2. Die Lehrstuhlinhaber . . . . .	681
a) Rudolf (Herrmann von) Herrnritt . . . . .	681
b) Josef Redlich . . . . .	682
c) Hans (von) Frisch . . . . .	683
D. Hochschule für Bodenkultur . . . . .	684
III. Die Akademie der Wissenschaften in Wien (Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ) . . . . .	687
1. Die Rechts- und Staatswissenschaften in der Ersten Republik . . . . .	689
2. Tabellarische Übersichten (Zeitraum 1918 bis 1944) . . . . .	693
IV. Extra muros: Vereine, Gesellschaften, Kreis und Volksbildung (Tamara EHS) . . . . .	701
A. Einleitung . . . . .	701

B. Akademische Vereine und außeruniversitäre wissenschaftliche Vereinigungen . . . . .	703
1. Juridisch-politischer Leseverein zu Wien . . . . .	703
2. Wiener Juristische Gesellschaft . . . . .	704
3. Verein für Socialpolitik . . . . .	706
4. Gesellschaft österreichischer Volkswirte . . . . .	706
5. Unterstützungsverein für dürftige und würdige Hörer der Rechte . . . . .	707
6. Leo-Gesellschaft . . . . .	707
7. Sozialwissenschaftlicher Bildungsverein . . . . .	708
8. Soziologische Gesellschaft . . . . .	709
9. Wiener Psychoanalytische Vereinigung . . . . .	710
10. Jüdisch-akademischer Juristenverein . . . . .	710
11. Katholisch-deutscher Juristenverein . . . . .	711
12. Nationalökonomische Gesellschaft . . . . .	711
13. Pädagogisches Institut der Stadt Wien . . . . .	712
14. Vereinigung Wiener Juristen und Staatswissenschaftler . . .	715
15. Staatswissenschaftlicher Verein (»Spann-Klub«) . . . . .	715
16. Österreichisches Institut für Konjunkturforschung . . . . .	716
17. Vereinigung Wiener Juristen . . . . .	717
18. Rechtswissenschaftlicher Verein . . . . .	717
19. Wirtschaftspsychologische Forschungsstelle . . . . .	718
20. Akademische Vereinigung für Völkerbundsarbeit und Außenpolitik (AVVA) . . . . .	719
21. Österreichischer Verband der Internationalen Studentischen Liga für die Neugestaltung Europas (ISL) . . . . .	719
C. Wiener Volks- und Arbeiterbildung . . . . .	720
1. Allgemeines . . . . .	720
2. Wiener Volksbildungsverein . . . . .	721
3. Volkstümliche Universitätsvorträge . . . . .	722
4. Urania . . . . .	726
5. Volksheim . . . . .	728
6. Verein Bereitschaft . . . . .	733
7. Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum . . . . .	734
8. Arbeiter-Hochschule . . . . .	735
9. Jüdische Volkshochschule . . . . .	736
D. Kreise . . . . .	737
1. Allgemeines . . . . .	737
2. Mises-Privatseminar . . . . .	737
3. Kelsen-Kreis . . . . .	739
4. Spann-Kreis . . . . .	739



5. Geist-Kreis . . . . .	740
6. Karl Mengers Mathematisches Kolloquium . . . . .	741
7. Wiener Kreis . . . . .	742
8. Österreichischer Soziologischer Forschungskreis . . . . .	743
9. Fleischer-Kreis . . . . .	743
Zusammenfassung und Schlussbetrachtung (Thomas OLECHOWSKI / Tamara EHS / Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ) . . . . .	
	749
Quellen- und Literaturverzeichnis . . . . .	
	765
I. Archivalische Quellen . . . . .	765
A Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA) . . . . .	765
B Archiv der Universität Wien (UAW) . . . . .	766
C Sonstige Archive in Österreich . . . . .	766
D Archive im Ausland . . . . .	766
II. Amtliche Normen- und Materialsammlungen . . . . .	767
III. Periodika der Universität Wien . . . . .	767
IV. Zeitungen und Zeitschriften . . . . .	768
V. Interviews . . . . .	768
VI. Literaturverzeichnis . . . . .	768
Namensregister . . . . .	
	821

---

## Vorwort

Die gegenständliche Monographie ist – neben einer Reihe von Aufsätzen und zwei Sammelbänden – das Hauptergebnis des vom österreichischen Wissenschaftsfonds FWF geförderten Projekts »Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918–1938« (Projektnummer P 21280). Das Projekt wurde 2009–2013 am Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien durchgeführt; über Einzelheiten dieses Projekts informieren dessen Homepage ([www.univie.ac.at/restawi](http://www.univie.ac.at/restawi)) sowie auch die Einleitung zu diesem Buch.

Das Projekt entstand in enger Kooperation und personeller Vernetzung mit zwei weiteren FWF-Forschungsprojekten, namentlich »Biographische Untersuchungen zu Hans Kelsen in den Jahren 1881–1940« sowie »Hans Kelsens Leben in Amerika (1940–1973) und die weltweite Verbreitung seiner Rechtslehre« (vgl. zu beiden: [www.univie.ac.at/kelsen](http://www.univie.ac.at/kelsen)). Enge und fruchtbare Kooperationen bestanden auch mit dem Hans Kelsen-Institut in Wien und der Hans-Kelsen-Forschungsstelle in Freiburg i. Br., wofür wir Herrn Präsidenten des VwGH i.R. Prof. Dr. Clemens Jabloner, Herrn Prof. Dr. Matthias Jestaedt, Herrn Dr. Klaus Zeleny und Frau Renate Polzer auf das Herzlichste danken. Überaus wertvoll erwies sich die Verknüpfung unseres Projekts mit einer Reihe anderer Forschungsprojekte zur Geschichte der Universität Wien im 20. Jahrhundert im Rahmen des »Forums Zeitgeschichte der Universität Wien«; unser diesbezüglicher Dank geht an Herrn Prof. Dr. Friedrich Stadler, Herrn Dr. Herbert Posch und Frau Mag. Katharina Kniefacz.

Von allen Archiven, in denen wir gearbeitet haben, war naturgemäß das Archiv der Universität Wien das wichtigste. Sowohl Archivdirektor i. R. HR Doz. Dr. Kurt Mühlberger als auch sein Nachfolger, Archivdirektor HR Mag. Thomas Maisel MAS, haben das Projekt in all seinen Phasen mit großer Sachkunde unterstützt und uns in zahlreichen Gesprächen geholfen, dafür sei ihnen ebenso gedankt wie für die Aufnahme des Buches in die »Schriften des Archivs der Universität Wien«.

Der FWF hat nicht nur das Projekt selbst unterstützt, sondern – nach erfolgter

peer review – auch die Kosten für die Publikation (in Print und online) übernommen, wofür wir sowohl ihm als auch den Gutachter/inne/n herzlich danken. Zusätzliche Ressourcen personeller und finanzieller Art stellte die Abteilung KRGÖ des Instituts für Rechts- und Verfassungsgeschichte zur Verfügung. Bei den Recherchen im Österreichischen Staatsarchiv erfuhren wir Verstärkung durch Frau Mag. Julia Schreiner, beim Korrekturlesen durch Herrn Mag. Dr. Daniel Staudigl B.A.. Die abschließenden redaktionellen Arbeiten und die Erstellung des Personenregisters besorgten Frau Mag. Susanne Gmoser, Herr Mag. Johannes Domanig, Herr Mag. Georg Grünstäudl, Frau Laura Rathmanner und Herr Harald Trobollowitsch. Ihnen allen gebührt ein ganz großes Danke!

Wien, im Juli 2014

Thomas Olechowski  
Tamara Ehs  
Kamila Staudigl-Ciechowicz

---

## Abkürzungs- und Siglenverzeichnis

AB	Ausschussbericht
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, Anlage zum ks. Patent 1. 6. 1811 JGS 946
ADÖ	Außenpolitische Dokumente der Republik Österreich
a.h.	allerhöchst
AHGB	Allgemeines Handelsgesetzbuch, Anlage zum G 17. 12. 1862 RGBl 1/1863
AÖAW	Archiv der Österreichischen Akademie der Wissenschaften
ao. Prof.	außerordentlicher Professor
Ass	Assistent/in
a.u.	alleruntertänigst
AVA	Allgemeines Verwaltungsarchiv
BArch	Bundesarchiv
BG	Bundesgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BBV	VO 31. 5. 1938 dRGBl I S. 607 zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch 18. 8. 1896 dRGBl S. 195
BKA	Bundeskanzleramt
BlgAH	Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses
BlgHH	Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Herrenhauses
BlgKNV	Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der KNV
BlgNR	Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
BMU; BMUE	Bundesministerium für (Inneres und) Unterricht; Erlass des BMU
BRGÖ	Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs
DiszG 1934	BG 26. 10. 1934 BGBl 334/1934 betreffend die Handhabung der Disziplinargewalt über die Bundeslehrer an den Hochschulen
DÖTZ	Deutschösterreichische Tageszeitung
DÖW	Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes
E	Erlass
Fn.	Fußnote
G	Gesetz

GP	Gesetzgebungsperiode
GrünhutsZ	Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart
GZ	(Allgemeine österreichische) Gerichts-Zeitung
HabilN 1920	Vollzugsanweisung 2. 9. 1920 StGBI 415/1920 betreffend die Zulassung und die Lehrtätigkeit der Privatdozenten an den Hochschulen (Habilitationnorm 1920)
HabilVO 1888	VO 11.2.1888 RGBl 19/1888, betreffend die Habilitierung der Privatdozenten an Universitäten
HGB	Handelsgesetzbuch 10. 5. 1897 dRGBl S. 219
HHStA	Haus-, Hof- und Staatsarchiv
idF	in der Fassung
ILA	International Law Association
JB	Juristische Blätter
JDr.	Doktor der Rechte
JGS	Justizgesetzsammlung
jur.	juridisch/juristisch
K	Krone (Währung)
k.k., k.u.k.	kaiserlich-königlich, kaiserlich und königlich
KNV	Konstituierende Nationalversammlung
KUM, KUME	Kultus- und Unterrichtsministerium, Erlass des KUM
KWEG	Kriegswirtschaftliches Ermächtigungsgesetz 24. 7. 1917 RGBl 307/1917
LI LA	Liechtensteinisches Landesarchiv
MDK	Mitteilungen des Deutschen Klubs
MDr	Doktor der Medizin
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
mos.	mosaisch
mwN	mit weiteren Nachweisen
ND	Nachdruck, Neudruck
NDB	Neue Deutsche Biographie
NF	Neue Folge
NFP	Neue Freie Presse
NÖB	Neue Österreichische Biographie
ÖBL	Österreichisches Biographisches Lexikon
OG 1849	Provisorisches G 27. 9. 1849, kundgemacht mit MUKE 30.9.1849 RGBl Ergänzungsband Nr. 401 über die Organisation der akademischen Behörden
OG 1873	G 27. 4. 1873 RGBl 63/1873 betreffend die Organisation der akademischen Behörden
o. Prof.	ordentlicher Professor
OGH	Oberster Gerichtshof
PhDr.	Doktor der Philosophie
PGS	Politische Gesetzessammlung
Priv.Do.	Privatdozent
r	recto
RGBl	Reichsgesetzblatt
RigorosenVO	VO 15.4.1872 RGBl 57/1872 durch welche für die Universitäten der im

	Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder bezüglich der Erlangung des Doktorates an den weltlichen Fakultäten neue Bestimmungen erlassen werden
RJM; RJME	Reichsjustizministerium; Erlass des RJM
rk	römisch-katholisch
RStG 1893	G 20.4.1893 RGBl 68/1893 betreffend die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Staatsprüfungen
RStVO 1893	VO des MUK 24.12.1893 RGBl 204/1893 betreffend die Regelung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und der theoretischen Staatsprüfungen
RStVO 1935	VO des mit der Leitung des BMU betrauten Bundeskanzlers über die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Staatsprüfungen (Juristische Studien- und Staatsprüfungsordnung), BGBl 378/1935
Rz.	Randziffer
S	Schilling
Sess	Session
SSt	Semesterstunde
StAIU	Staatsamt für Inneres und Unterricht
StGBl	Staatsgesetzblatt
StPAH	Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses
StPBT	Stenographische Protokolle des Bundestages
StPHH	Stenographische Protokolle des Herrenhauses
StPKNV	Stenographische Protokolle der KNV
StPNR	Stenographische Protokolle des Nationalrates
TA	Tagblatt-Archiv in der Wienbibliothek
TH	Technische Hochschule
ThDr.	Doktor der Theologie
UA	Universitätsarchiv
UAW	Universitätsarchiv Wien
v	verso
v.	von
VF	Vaterländische Front
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VO	Verordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
w H	wissenschaftliche Hilfskraft
WU	Wirtschaftsuniversität
ZÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht
ZRG GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
ZRG KA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung
ZRG RA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung



---

## Einleitung (Thomas OLECHOWSKI / Tamara EHS / Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ)

Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät war eine der vier Fakultäten, aus denen sich die 1365 gegründete Alma Mater Rudolphina Vindobonensis traditionellerweise zusammensetzte. Sie war damit – nach Prag [Praha] und Krakau [Kraków] – die drittälteste derartige Fakultät in Mitteleuropa. Im Jahr 1918 umfasste sie 14 ordentliche, neun außerordentliche und vier emeritierte Professoren, drei Honorarprofessoren, 42 Privatdozenten und einen Honorardozenten sowie 2.376 ordentliche und 281 außerordentliche Hörer (alle von ihnen, mit Ausnahme von 28 »Hospitantinnen«, männlichen Geschlechts).<sup>1</sup> Damit war sie die größte juristische Fakultät sowohl der Österreichisch-Ungarischen Monarchie als auch des deutschsprachigen Raumes.

Bedeutete der Untergang der Monarchie per se noch keine Veränderung für die Fakultät, wo die Studien scheinbar unbeirrt ihren Lauf nahmen und Versuche, auch hier Räte nach sowjetischem Vorbild zu etablieren, scheiterten,<sup>2</sup> so erfolgten doch schon bald nach Gründung der Republik (30. Oktober 1918) zwei Veränderungen von größter Tragweite: Mit Beginn des Sommersemesters 1919 wurde das Studium der Staatswissenschaften neben dem traditionellen Studium der Rechtswissenschaften eingeführt, sodass die Fakultät nach über einem halben Jahrtausend ihres Bestehens zwei Studienrichtungen statt einer zu betreuen hatte.<sup>3</sup> Vor allem aber sollten beide Studien nicht nur von Männern, sondern auch von Frauen belegt und absolviert werden können.<sup>4</sup> Dass beide Veränderungen 1919 erfolgten, war Folge der tief greifenden gesellschaftlichen

---

1 Die Zahl der Lehrenden folgt der Übersicht der akademischen Behörden, Professoren, Privatdozenten, Lehrer, Beamten usw. an der k.k. Universität zu Wien für das Studienjahr 1918/19 (Wien 1918); die Zahl der Studierenden folgt der statistischen Übersicht im Anhang zu: Öffentliche Vorlesungen an der k.k. Universität zu Wien im Sommer-Semester 1918 (Wien 1918). Zu den Hospitantinnen, was am besten mit »Gasthörerinnen« zu übersetzen wäre, vgl. die VO des MUK 6.5.1878 MVBl 15/1878.

2 HAUTMANN, Rätebewegung 290 ff; vgl. auch KELSEN, Autobiographie 57.

3 Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht 17.4.1919 StGBl 249/1919.

4 Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht 22.4.1919 StGBl 250/1919.



Veränderungen, die der Ausgang des Ersten Weltkrieges mit sich gebracht hatte, und die auch vor den Mauern der altherwürdigen Alma Mater nicht halt machten.

Zwanzig Jahre später hatte sich die Fakultät abermals gewandelt: Im Gefolge des »Anschlusses« Österreichs an NS-Deutschland wurden zehn von insgesamt 19 Professoren aus rassistischen oder politischen Gründen von ihren Ämtern entfernt; mehr als 30 Dozenten verloren aus denselben Gründen ihre Lehrbefugnis – an keiner anderen Fakultät der Universität Wien waren die Auswirkungen der NS-Machtergreifung so stark zu spüren wie hier.<sup>5</sup> Jüdischen Studierenden wurde der Hochschulzugang zunächst durch einen numerus clausus von 2 % erschwert und schließlich ganz unmöglich gemacht; zahlreichen jüdischen Absolvent/inn/en wurde der Doktorgrad aberkannt.<sup>6</sup> Ein *brain drain*, der schon lange vor 1938 begonnen hatte, nun aber sein Ausmaß vervielfachte, führte dazu, dass die Fakultät viele ihrer bedeutendsten Wissenschaftler/innen verlor und die Qualität sowohl der Lehre wie auch der Forschung nachhaltig beeinträchtigt wurde.<sup>7</sup> Bis zu ihrer Aufteilung im Jahr 1975<sup>8</sup> konnte die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät nicht mehr an das internationale Renommee anknüpfen, das sie genossen hatte, als bei ihr die »Wiener rechtstheoretische Schule« und die »Österreichische Schule der Nationalökonomie« in Blüte standen und zahlreiche Professoren von Weltruf an ihr lehrten.

Die gegenständliche Darstellung will die Geschichte der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät in der 39 Semester umfassenden Umbruchszeit zwischen Zerfall der Monarchie und Machtergreifung der Nationalsozialisten (Wintersemester 1918/19 – Wintersemester 1937/38) nachvollziehen. Bereits der Umstand, dass als Anfangs- und Endpunkt der Betrachtung zwei politische Ereignisse gewählt wurden, zeigt, dass die Untersuchungen nicht rein wissenschaftsgeschichtlicher Natur sind. Dies wäre auch angesichts der Vielfalt der an der Fakultät gelehrteten Fächer und vertretenen Theoreme ein wenig sinnvolles Unterfangen. Leitidee ist vielmehr, dass die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät einen organisatorischen, aber auch gesellschaftlich-intellektuellen Rahmen für eine Vielzahl von Wissenschaftler/innen darstellte, welche untereinander in vielfältiger Weise vernetzt waren, zwischen

5 HUBER, Eliten/dis/kontinuitäten 17.

6 REITER-ZATLOUKAL, Juristenausbildung 10 ff; POSCH, »Würdig« und Recht? 29.

7 Dazu künftig FEICHTINGER, Brain Drain.

8 Mit § 12 Universitäts-Organisationsgesetz 11. 4. 1975 BGBl 258/1975 wurde an Stelle der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät eine Rechtswissenschaftliche sowie eine Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät errichtet; weitere Umstrukturierungen erfolgten 2000 und 2004. Heute bestehen an ihrer Stelle die Rechtswissenschaftliche Fakultät, die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und die Fakultät für Informatik; die sozialwissenschaftlichen Lehrstühle sind in der Fakultät für Sozialwissenschaften aufgegangen.

denen aber zum Teil auch tiefe Feindschaften bestanden – sei es aus persönlichen, politischen, rassistischen oder sonstigen Gründen – was sich jeweils unmittelbar auf das Fakultätsgeschehen auswirkte. Namentlich die Habilitationen, die (zahlreichen) Disziplinarverfahren sowie auch die Mitwirkung bei wissenschaftlichen Großprojekten wie etwa Tagungen oder Fakultätsgutachten zeugen von solchen Interaktionen, deren Kenntnis notwendig für das Verständnis der Entwicklung der Rechts- und Staatswissenschaften in jener Zeit ist. Daher werden hier nicht nur die Publikationen und sonstigen wissenschaftlichen Leistungen der fakultätszugehörigen Professoren und Dozenten dargestellt, sondern versucht, diese Menschen selbst darzustellen, samt ihren persönlichen Facetten, dabei auch immer wieder in ihr außeruniversitäres Leben blickend. Daher enthält dieses Buch zum einen eine große Zahl an Kurzbiographien, die auf die Individualität der verschiedenen Akteure eingehen, zum anderen propographische Untersuchungen, die diese Akteure miteinander in Beziehung setzen.

Anstoß für das Projekt waren die Forschungen von Thomas Olechowski und Tamara Ehs zu Leben und Werk des Staatsrechtlers und Rechtstheoretikers Hans Kelsen, der 1911–1930 zunächst Privatdozent, dann Extraordinarius, zuletzt Ordinarius an der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät war.<sup>9</sup> Sein persönliches Schicksal sowie das der von ihm begründeten Schule, die zahlreichen Habilitanden, die aus ihr hervorgingen, aber auch die Anfeindungen, denen ihre Anhänger/innen und vor allem Kelsen selbst ausgesetzt waren, gaben den Anstoß zur vorhin skizzierten Leitidee. Es galt, das komplette Beziehungsgeflecht der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zu beleuchten und festzustellen, welche »Schulen« es zu jener Zeit gab, wie diese sich innerhalb und außerhalb der Fakultätsmauern entwickelten, und inwieweit deren Entwicklung von den Schicksalen der ihr angehörenden Personen abhängig war. Gemeinsam mit Kamila Staudigl-Ciechowicz, die ihre Dissertation zum Dienst- und Disziplinarrecht der Universität Wien verfasst, stellten Thomas Olechowski und Tamara Ehs daher im Jahre 2008 einen Antrag auf Förderung ihres Projekts beim österreichischen Wissenschaftsfonds FWF, der auch bewilligt wurde. Projektstart war der 1. Februar 2009, Projektende der 31. Oktober 2013.<sup>10</sup> Im Zentrum der Arbeiten stand die Abfassung der vorliegenden Monographie, daneben wurden eine Reihe von Vorträgen gehalten und Aufsätze zu speziellen Themen verfasst. Enge Kooperationen bestanden v. a. mit der Bundesstiftung »Hans Kelsen-Institut«,<sup>11</sup> der Hans-Kelsen-Forschungsstätte in

---

9 Vgl. näher die Homepage des Projekts: [<http://www.univie.ac.at/kelsen>] (abgerufen am 16.07.2014).

10 Vgl. näher die Homepage des Projekts: [<http://www.univie.ac.at/restawi>] (abgerufen am 16.07.2014).

11 Vgl. [<http://www.kelseninstitut.at>] (abgerufen am 16.07.2014).

Freiburg im Breisgau<sup>12</sup> sowie auch mit dem »Forum Zeitgeschichte der Universität Wien«, einer Koordinationsstelle von Aktivitäten zur Aufarbeitung der Geschichte der Universität Wien seit 1848.<sup>13</sup>

Im Sommersemester 2009 veranstaltete der damalige Vizedekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Richard Potz, gemeinsam mit Franz-Stefan Meissel, Thomas Olechowski und Ilse Reiter-Zatloukal eine Ringvorlesung mit dem Titel »Vertriebenes Recht – Vertreibendes Recht. Zur Geschichte der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zwischen 1938 und 1945«, bei der verschiedene Vortragende, darunter auch Olechowski, Ehs und Staudigl-Ciechowicz, Vorträge zur Geschichte des Rechtsstudiums, zur Entwicklung einzelner Wissenschaftsdisziplinen (Römisches Recht, Deutsches Recht, Kirchenrecht, Staatsrecht, Staatswissenschaften, Zivilrecht, Zivilverfahrensrecht und Strafrecht), zu einzelnen Persönlichkeiten (Alfred Verdross und Heinrich Klang) sowie zum Schicksal jüdischer Advokaten in der Zeit des Nationalsozialismus hielten. Die Schriftfassungen der Vorträge erschienen Anfang 2012 in der Schriftenreihe der Fakultät.<sup>14</sup> Viele von ihnen befassten sich auch eingehend mit der Entwicklung vor 1938, sodass das gegenständliche Projekt auf diesen Forschungen aufbauen konnte.

Zu Projektende, am 24. Oktober 2013, veranstalteten die Autoren der gegenständlichen Monographie gemeinsam mit dem Hans Kelsen-Institut und dem Forum Zeitgeschichte eine Tagung mit dem Titel »Zwischen Wien und Czernowitz. Rechts- und Staatswissenschaftliche Karrierewege um 1918«, in der einem Teilaspekt des gegenständlichen Projekts nachgegangen wurde, nämlich inwieweit der Zusammenbruch der Monarchie unmittelbare Auswirkungen auf einzelne Juristenbiographien hatte. Die Schriftfassungen der Beiträge werden voraussichtlich Ende 2014 in einem Themenheft der peer-reviewten Zeitschrift »Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs – BRGÖ« erscheinen.

\*\*\*

Im Übrigen ist die Forschungslage zum gegenständlichen Thema bislang unbefriedigend: Die umfassende Geschichte des österreichischen Bildungswesens von Helmut Engelbrecht behandelt nur die Universitäten in ihrer Gesamtheit und auch diese nur im Rahmen aller österreichischen Unterrichtsanstalten.<sup>15</sup> Zur Entwicklung der einzelnen Wissenschaften in Österreich zwischen 1918 und 1938 gibt Wolfgang Huber einen ersten, wenn auch nur groben Überblick.<sup>16</sup>

12 Vgl. [<http://www.hans-kelsen.org>] (abgerufen am 16.07.2014).

13 Vgl. [<http://forum-zeitgeschichte.univie.ac.at>] (abgerufen am 16.07.2014).

14 MEISSEL et al., Vertriebenes Recht – Vertreibendes Recht.

15 ENGELBRECHT, Bildungswesen.

16 HUBER, Zur Geschichte der Wissenschaften.

Etwas näher beleuchtet ist die Schulpolitik jener Zeit und insbesondere des Dollfuß-Schuschnigg-Regimes,<sup>17</sup> die Hochschulpolitik 1918–1938 dagegen ist bislang kaum erforscht.<sup>18</sup>

Für die Universität Wien und ihre Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät geben die Darstellungen von Kurt Mühlberger,<sup>19</sup> Werner Ogris<sup>20</sup> und Ilse Reiter<sup>21</sup> einen ersten Überblick; für den Zeitraum 1918–1938 liegen zwei Dissertationen aus den 1980er Jahren vor, die nützliche Anhaltspunkte bieten, jedoch nicht immer zuverlässig sind.<sup>22</sup> Was die anderen beiden österreichischen Universitäten jener Zeit betrifft,<sup>23</sup> so ist bezüglich Innsbrucks v. a. die Darstellung von Oberkofler/Goller<sup>24</sup> zu nennen, die aber nur als kursorisch bezeichnet werden kann.<sup>25</sup> Dagegen hat die Universität Graz vor einigen Jahren damit begonnen, ihre Geschichte vertieft in Monographien zu einzelnen Fächern zu behandeln, hat dieses Projekt allerdings nach vielversprechenden Ansätzen<sup>26</sup> offensichtlich bislang nicht beenden können. Einzelne Studien beschäftigen sich mit den Bedingungen von Wissenschaft *intra* wie *extra muros universitatis* im zu behandelnden Zeitraum.<sup>27</sup>

Die meisten Spezialuntersuchungen zur Geschichte der Wiener Fakultät bzw. der Universität im 20. Jahrhundert widmen sich dem an ihr vorherrschenden Antisemitismus,<sup>28</sup> der NS-Zeit und deren Folgen;<sup>29</sup> damit in einem gewissem

17 R. OLECHOWSKI, Schulpolitik; DACHS, Austrofaschismus; PFEFFERLE, Schule – Macht – Politik.

18 Vgl. aber HÖFLECHNER, Baumeister; FERZ, Ewige Universitätsreform.

19 MÜHLBERGER, Universität Wien.

20 OGRIS, Einhundert Jahre.

21 REITER, JuristInnenausbildung.

22 PAKES, Beiträge; VETRICEK, Lehrer.

23 Das Studium der Rechtswissenschaften wird in Wien seit 1402, in Innsbruck seit 1671 und in Graz seit 1778 betrieben. Demgegenüber wurde in Salzburg und in Linz das (1810 abgeschaffte) juristische Studium erst nach dem Ende des gegenständlichen Betrachtungszeitraumes, nämlich 1965 (wieder-)eingeführt; vgl. OLECHOWSKI, Rechtsstudium 455.

24 OBERKOFER/GOLLER, Geschichte.

25 Vgl. ferner LICHTMANEGGER, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, die zwar v. a. die Nachkriegszeit behandelt, jedoch teilweise auch auf die Entwicklungen vor 1945 eingeht.

26 WESENER, Römisches Recht; IBLER, Nationalökonomie; PROBST, Strafrecht; WESENER, Privatrecht. Vgl. auch den Aufsatz von WALTER, Graz.

27 MÜLLER, Sozialwissenschaftliche Kreativität; STADLER, Studien zum Wiener Kreis.

28 Die Arbeiten an der vorliegenden Monographie haben gezeigt, wie schwierig es ist, das Phänomen des Antisemitismus vollständig zu erfassen, ohne selbst eine diskriminierende Terminologie zu verwenden. Hier und im Folgenden werden jene Personen, die Zielscheibe des Antisemitismus waren, als solche »jüdischer Herkunft« bezeichnet, während die religiöse Zugehörigkeit zum Judentum mit »mosaischem Glauben« gekennzeichnet wird.

29 Grundlegend RATHKOLB, Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät; vgl. nunmehr auch REITER-ZATLOUKAL, Antisemitismus und Juristenstand. Das – ansonsten exzellente – Buch von LICHTENBERGER-FENZ »...deutscher Abstammung und Muttersprache«, hält leider nicht, was der Untertitel (»Österreichische Hochschulpolitik in der Ersten Republik«)

Zusammenhang stehen auch die Arbeiten zur (meist unfreiwilligen) Migration von Wissenschaftler/innen.<sup>30</sup> Die Zulassung der Frauen zum Rechtsstudium war bereits mehrfach Gegenstand der Forschung;<sup>31</sup> allerdings fehlt bislang eine Einbettung der Argumente der Gegner/innen und Befürworter/innen in den kulturellen und politischen Kontext der späten Habsburgermonarchie und frühen Jahre der Ersten Republik, auch zur »Rechtsakademie für Frauen«, deren Gründung 1917 der Zulassung des Frauenstudiums unmittelbar vorausging, existieren kaum Untersuchungen.<sup>32</sup>

Einzelne Wissenschaftsdisziplinen erfuhren eine mehr oder weniger in die Tiefe gehende Darstellung. Hervorzuheben ist hier das Staatsrecht, dessen Entwicklung an der Wiener Fakultät sowohl von Robert Walter überblicksmäßig skizziert als auch im Rahmen der umfassenden Darstellung von Michael Stolleis in die Gesamtentwicklung des deutschsprachigen Raumes eingebettet wurde.<sup>33</sup> Zur Geschichte der Rechtsphilosophie an Österreichs Universitäten existiert eine Darstellung von Goller;<sup>34</sup> für vertiefende Untersuchungen kann insbesondere auf die Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts zurückgegriffen werden.<sup>35</sup> Wenige Arbeiten existieren zu den Anfängen der Politikwissenschaften, die ihren Ursprung in den Staatswissenschaften nahmen.<sup>36</sup> Als gut erforscht kann hingegen die Volkswirtschaftslehre (Nationalökonomie) bezeichnet werden.<sup>37</sup> Zur Entwicklung der Gesellschaftslehre (Soziologie) existieren zwar eine Reihe von Untersuchungen, doch sind viele von ihnen einseitig und behandeln oft nur eine Koryphäe dieses Fachs.<sup>38</sup> Zu den meisten anderen Disziplinen, so insbesondere zur Geschichte des Deutschen Rechts,<sup>39</sup> des Handelsrechts, des Völ-

---

verspricht, sondern konzentriert sich ganz auf die Situation jüdischer Studierender und die antisemitischen, gegen sie gerichteten Bewegungen.

30 Grundlegend STADLER, Vertriebene Vernunft; vgl. ferner MÜHLBERGER, Vertriebene Intelligenz; FLECK, Transatlantische Bereicherungen; FEICHTINGER, Wissenschaft zwischen den Kulturen; u. a. Von dem auf zwei Bände angelegten Handbuch zur Emigration deutschsprachiger Rechtswissenschaftler (BREUNUNG, WALTHER, Emigration) ist bislang nur der erste Band erschienen, keine darin enthaltene Bio-Bibliographie betrifft Mitglieder der Wiener Fakultät.

31 Vgl. HEINDL, Frauenstudium; BERGER, »Fräulein Juristin«.

32 Siehe allerdings jüngst HOLMES, Langeweile ist Gift 213 ff, die das Quellenmaterial aber nicht umfassend auswertet.

33 WALTER, Lehre; STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts.

34 GOLLER, Naturrecht, Rechtsphilosophie oder Rechtstheorie.

35 Vgl. dort vor allem WALTER/JABLONER/ZELNY, Der Kreis um Hans Kelsen.

36 SICKINGER, Politikwissenschaft.

37 NEUDECK, Wirtschaftswissenschaften; BOEHM, Austrian Economics; CRAVER, Emigration.

38 So etwa SIEGFRIED, Universalismus und Faschismus, der sich ganz auf Spann konzentriert.

39 Nicht eingerechnet sind die im Zuge des gegenständlichen Forschungsprojekts vorab erschienenen Untersuchungen: OLECHOWSKI, Rechtsgermanistik; STAUDIGL-CIECHOWICZ, Die Rechtsgeschichte in Österreich.

kerrechts, der Staatswissenschaften,<sup>40</sup> der Wirtschaftsgeographie oder Privatwirtschaftslehre, existiert dagegen so gut wie keine Literatur.

Zu vielen – nicht allen – Professoren und Dozenten existieren Kurzbiographien in der »Neuen Deutschen Biographie« (NDB), in der »Neuen Österreichischen Biographie« (NÖB), im »Österreichischen Biographischen Lexikon« (ÖBL) und anderen Nachschlagewerken.<sup>41</sup> Eingehendere biographische Darstellungen sind eher die Ausnahme.<sup>42</sup> Nachrufe enthalten insbesondere die »Juristischen Blätter«, ferner die jährlich herausgegebene Broschüre »Die Feierliche Inauguration des Rektors der Wiener Universität« sowie – soweit es Akademiemitglieder betrifft – der »Almanach der (Österreichischen) Akademie der Wissenschaften«. Auch diese Quellen sind lückenhaft; insbesondere Personen, die zwischen 1938 und 1945 starben, erhielten nur selten – oder erst Jahre später – Nachrufe in den oben genannten Medien.<sup>43</sup>

Zu unterscheiden von den bisher genannten Biographien sind die autobiographischen Darstellungen, die bereits nicht mehr der Sekundärliteratur, sondern der Primärliteratur, also den Quellen zugerechnet werden müssen. Sie liefern unschätzbare Material, sind freilich auf ihren Wahrheitsgehalt stets mit großer Vorsicht zu hinterfragen. Hervorzuheben ist hier insbesondere die Sammlung von autobiographischen Darstellungen, die 1952 vom Innsbrucker Rechtshistoriker Nikolaus Grass herausgegeben wurde, und an der zahlreiche Mitglieder der Fakultät – von Adolf J. Merkl über Hans Sperl bis zu Alfred Verdross – mitgewirkt haben.<sup>44</sup> Auch Hans Kelsen,<sup>45</sup> Ludwig (von) Mises,<sup>46</sup> Eric

40 Auch hier wieder unter Ausklammerung der im Zuge des gegenständlichen Forschungsprojektes vorab erschienenen Publikationen, vgl. bes. EHS, Vertreibung; DIESELBE, Staatswissenschaften. Äußerst mager dagegen BERGER, Staatswissenschaften.

41 Die in diesen drei Lexika enthaltenen Kurzbiographien werden im Literaturverzeichnis zur gegenständlichen Arbeit nicht extra aufgeschlüsselt, sondern es erfolgt ein pauschaler Hinweis. Als besonders einschlägig ist hier ferner BRAUNEDER, Juristen in Österreich, zu nennen, nur wenig ergiebig sind dagegen STOLLEIS, Juristen; BRUCKMÜLLER, Personenlexikon Österreich; KLEINHEYER/SCHRÖDER, Juristen.

42 MÉTALL, Kelsen; GRUSSMANN, Merkl; BUSCH, Verdross; MARBOE, Verdross; LUF, Verdross; CALDWELL, Hayek's Challenge; NENNING, Grünberg; PFABIGAN, Max Adler; PINWINKLER, Wilhelm Winkler; POLLEIT, Mises.

43 Vgl. dazu aber KÖRRER, Verstorbene Mitglieder.

44 GRASS, Selbstdarstellungen. Für das gegenständliche Projekt waren insbesondere die Beiträge von und zu Ludwig Adamovich (sen.), Robert Bartsch, Ferdinand Degenfeld-Schonburg, Alexander Hold-Ferneck, Ferdinand Kadečka, Heinrich Klang, Adolf Julius Merkl, Hans Sperl, Alfred Verdross, Wilhelm Winkler, Karl Wolff und Hans Mayer von besonderer Bedeutung. Bereits 1950/51 edierte GRASS eine Sammlung mit Selbstdarstellungen von Historikerinnen, die auch autobiographische Skizzen von Rudolf Köstler und Leopold Wenger enthalten. Diese Sammlungen wurden offensichtlich inspiriert von der 1924 – 1929 von Hans PLANITZ veranstalteten Sammlung, von der jedoch für das gegenständliche Projekt nur die Selbstdarstellung von Carl Stooss einschlägig ist.

45 KELSEN, Selbstdarstellung; KELSEN, Autobiographie.

46 MISES, Erinnerungen.

Voegelin<sup>47</sup> und Friedrich (von) Hayek<sup>48</sup> porträtierten sich selbst. Die sehr umfangreichen autobiographischen Aufzeichnungen von Robert Bartsch werden zur Zeit in einem parallel laufenden Projekt des Instituts für Rechts- und Verfassungsgeschichte ediert.<sup>49</sup> Aber auch Autobiographien von Personen, die selbst nicht zum unmittelbar darzustellenden Personenkreis gehören, lieferten oft wertvolle, über den Bereich der Anekdoten hinausgehende Informationen.<sup>50</sup>

Zur Primärliteratur zählen ferner die wissenschaftlichen Arbeiten der Fakultätsangehörigen – Bücher, Aufsätze, Judikatur- und Buchbesprechungen etc. Es handelt sich um eine gewaltige Stoffmenge, von der letztlich nur ein kleiner Teil ausgewertet werden konnte. Hinzuweisen ist schließlich auch auf das semesterweise erscheinende gedruckte Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien und die jährliche »Übersicht der akademischen Behörden, Professoren, Privatdozenten, Lehrer, Beamten usw. an der Universität Wien«. Zahlreiche Tageszeitungen wurden für die gegenständliche Monographie ausgewertet; während die meisten von ihnen, wie insbesondere die »Neue Freie Presse«, über das ANNO-Projekt der Österreichischen Nationalbibliothek<sup>51</sup> leicht über das Internet erreichbar sind, musste u. a. die »Arbeiter-Zeitung«, da sie während der Projektarbeit noch nicht online zur Verfügung stand, in Form von Mikrofiche in der Nationalbibliothek und im Original im Verein für die Geschichte der Arbeiterbewegung eingesehen werden. Das bedeutendste Zeitungsarchiv in Österreich, das auch für das gegenständliche Projekt Material enthält, ist das sog. Tagblatt-Archiv, welches nach wechselvoller Geschichte in der Wienbibliothek im Rathaus beheimatet ist.

Zum gedruckten Quellenmaterial zählen natürlich auch diverse Rechtstexte (Gesetze, Gesetzesmaterialien, Ministerratsprotokolle, Judikatur u. a.), mit denen die zu untersuchenden Jurist/inne/n und Staatswissenschaftler/innen arbeiteten, die sie vielfach selbst mitgestalteten, von denen sie aber auch so wie jede/r Normunterworfenen persönlich betroffen sein konnten. Insbesondere für das Studium der Staatswissenschaften wurde auch auf die Veröffentlichungen des Bundesamts für Statistik (des Vorläufers der heutigen Statistik Austria) zurückgegriffen.

Eine Auflistung des ungedruckten Quellenmaterials müsste normalerweise an vorderster Stelle die Akten der Fakultät selbst nennen. Diese jedoch wurden infolge des Bombentreffers vom 12. März 1945 ein Raub der Flammen; erhalten

47 VOEGELIN, Autobiographische Reflexionen.

48 KRESGE/WENAR, Hayek on Hayek.

49 Vgl. [<http://homepage.univie.ac.at/Gerald.Kohl/>] (abgerufen am 22.1.2014).

50 ADAMOVIČ jun., Erinnerungen; BROWNE, Mises-Privatseminar; HUPPERT, Die angelehnte Tür; KREISKY, Zwischen den Zeiten; RENNER, An der Wende zweier Zeiten; F. SCHWIND, Vorfahren und Erinnerungen; SEBBA, Autobiographical Note.

51 <http://anno.onb.ac.at>

blieben lediglich die Staatsprüfungs- und Rigorosenprotokolle sowie die Promotionsprotokolle, die heute im Wiener Universitätsarchiv einsehbar sind. Dort finden sich auch die Akten des Akademischen Senates, die u. a. Personalblätter mit zumindest rudimentären Informationen zu einzelnen Universitätsangehörigen enthalten, im selben Bestand befinden sich auch Angaben zur Vergabe von Stipendien. Das Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte, an dem das Projekt durchgeführt wurde, birgt selbst einen wertvollen, kaum bekannten Bestand, nämlich die Überreste des von Hans Sperl begründeten »Instituts für angewandtes Recht«.

Die sog. Personalakten des Unterrichtsministeriums, die im Österreichischen Staatsarchiv, Abteilung Allgemeines Verwaltungsarchiv, lagern, sind keine Personalakten im eigentlichen Sinne, sondern Präsidialakten, die erst nachträglich nach Personennamen anstatt nach Geschäftszahl sortiert wurden. Für das gegenständliche Projekt sind sie von unterschiedlicher Ergiebigkeit; in vielen Fällen enthalten sie nur einzelne Teile der jeweiligen Habilitationsakten, die nach Abschluss des Habilitationsverfahrens im Ministerium zurückbehalten wurden, darunter immerhin in den meisten Fällen die handschriftlichen Lebensläufe der Habilitanden. Die Habilitationsgutachten dagegen wurden i. d. R. an die Fakultät retourniert und gingen dort 1945 verloren. Dazu treten z. B. im Falle von Berufungen weitere Akten, wie etwa Vorträge an das Staatsoberhaupt, die aber nur selten echte Auseinandersetzungen mit den Persönlichkeiten und ihrem wissenschaftlichen Schaffen enthalten.

Weiters wurden in Wien das Parlamentsarchiv, das Wiener Stadt- und Landesarchiv, das Archiv der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, das Archiv der Technischen Universität Wien, das Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes, das Archiv des Vereins für Geschichte der Arbeiterbewegung, das Archiv der Israelitischen Kultusgemeinde Wien, das Diözesanarchiv Wien, das Archiv der Bundespolizeidirektion Wien, das Archiv der Österreichischen Gesellschaft für Zeitgeschichte, das Österreichische Volkshochschularchiv und das Archiv der Vienna Business School benützt. In der steiermärkischen Landeshauptstadt wurden das Universitätsarchiv Graz sowie das Archiv für Geschichte der Soziologie in Österreich ausgewertet.

An ausländischen Archiven, die für die gegenständliche Arbeit benützt wurden, sind das Bundesarchiv der Bundesrepublik Deutschland (Zweigstelle Berlin), das Archiv der Humboldt-Universität zu Berlin, das Archiv der Ludwig-Maximilians-Universität München, das Staatsarchiv Zürich, das im Archiv der Karlsuniversität konservierte Archiv der Deutschen Universität Prag und das Archiv der Akademie der Wissenschaften zu Prag sowie die New York Public Library zu nennen.

Obwohl somit ein breites Spektrum an Quellen ausgewertet wurde, müssen zahlreiche Fragen –insbesondere aufgrund der Vernichtung der Fakultätsakten



1945 – unbeantwortet bleiben. So ist es z. B. nicht möglich anzugeben, wieviele Habilitationsverfahren im Zeitraum 1918 – 1938 durchgeführt wurden, weil jene, die zu einem negativen Ergebnis führten, das auch nicht angefochten wurde oder sonst zu einem Rechtsstreit Anlass gab, in keinem anderen Archiv ihren Niederschlag fanden. Auch die Hintergründe vieler Berufungsverfahren, Dekanswahlen oder sonstiger Vorgänge an der Fakultät, die sich – vielleicht – anhand der Protokolle der Fakultätssitzungen erklären hätten lassen, müssen im Dunkeln bleiben.



Abb. 1: Die zerstörte Juristenstiege nach dem Bombentreffer vom 12. März 1945.  
Foto: Bundesdenkmalamt (Elfriede Mejchar), 1945. © Archiv der Universität Wien

Bei der Darstellung waren die Autorinnen und der Autor zunächst von der Ansicht geleitet, die untersuchte Epoche als eine Einheit zu behandeln und insbesondere nicht die verfassungsgeschichtliche Zäsur der Jahre 1933/34 in die Gliederung zu übertragen; zu stark waren die Kontinuitätselemente zwischen beiden Epochen. Vielmehr wurde eine Gliederung gewählt, die es erlauben sollte, sowohl die einzelnen Fächer und ihre Vertreter/innen als auch das Zusammenwirken der Wissenschaftler/innen verschiedener Disziplinen darzustellen: Auf eine Darstellung des Organisations- und des Dienstrechtes der Universität Wien sowie der an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät betriebenen Studien folgt eine Auflistung der einzelnen Disziplinen (nach der Gliederung von 1893) samt der jeweiligen Professoren und Dozenten in Form von

Kurzbiographien. Fächerübergreifend sind dann wieder die Ausführungen zum Umfeld der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät und ihren Beziehungen zu den Schwesterfakultäten in Graz und Innsbruck, in Prag und Czernowitz, zu den juristischen Lehrstühlen und dem juristischen Unterricht an der Konsularakademie (seit 1964 Diplomatische Akademie Wien), an der Hochschule für Welthandel (seit 1975 Wirtschaftsuniversität Wien), der Technischen Hochschule (seit 1975 Technische Universität Wien) und an der Hochschule für Bodenkultur (seit 1975 Universität für Bodenkultur Wien). Aber auch die Bedeutung der Akademie der Wissenschaften zu Wien (seit 1946 Österreichische Akademie der Wissenschaften) für die Rechts- und Staatswissenschaften sowie vor allem das reiche Vereinsleben, die zahlreichen Kreise und Gesellschaften sowie die Tätigkeit von Rechts- und Staatswissenschaftlern im Bereich der Volksbildung werden hier dargestellt. Bei allen Kapiteln stand das Bemühen um einen »offenen Blick« im Vordergrund, was vielfach eine Darstellung der Entwicklung vor 1918 notwendig machte; die Zeit nach 1938 wurde demgegenüber nur fallweise und eher in der Art von Ausblicken behandelt, hier kann auf den schon erwähnten Sammelband von 2012, an dem die Autorinnen und der Autor der gegenständlichen Darstellung mitgewirkt haben, verwiesen werden.



---

## Hinweise

Personennamen wurden nach Möglichkeit in der Form geschrieben, die von der/dem Namensträger/in selbst in der betreffenden Zeit verwendet wurde; daher wurden auch wechselnde Schreibweisen hin und wieder in Kauf genommen (z. B. Stooss / Stooß). Adelstitel wurden bei Österreicher/inne/n allerdings – soweit es die Zeit nach Inkrafttreten des Adelsaufhebungsgesetzes 1919 betrifft – durchgehend weggelassen, auch wenn sie von den betreffenden Personen widerrechtlich weiter verwendet wurden.

Aufgrund der großen Zahl behandelter Personen wurden die Kurzbiographien im Österreichischen Biographischen Lexikon, in der Neuen Österreichischen Biographie und in der Neuen Deutschen Biographie zwar in den Fußnoten, nicht aber im Literaturverzeichnis angeführt.

Ortsnamen wurden i. d. R. in ihrer deutschen Fassung geschrieben, jedoch zumindest bei der ersten Nennung der heute amtliche Name in eckigen Klammern hinzugefügt (z. B. Brünn [Brno]).



---

**1. Kapitel:**  
**Das Organisations- und Dienstrecht der Universität Wien**



---

# I. Organisationsrecht (Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ)

## A. Allgemeines

Das 1873 erlassene Organisationsgesetz (OG) für die österreichischen Universitäten wurde 1918 in den Rechtsbestand der Ersten Republik übernommen und war (mit einigen Änderungen) noch über das Ende des hier darzustellenden Zeitraumes hinaus in Kraft.<sup>1</sup> Als Nachfolger des provisorischen Organisationsgesetzes von 1849,<sup>2</sup> welches (anstatt der vorgesehenen vier Jahre) dreiundzwanzig Jahre gegolten hatte, übernahm es viele wesentliche Bestimmungen von diesem. Für die Universität Wien brachte das neue Gesetz jedoch auch einige Neuerungen – so wurde das Universitäts-Konsistorium durch den Akademischen Senat ersetzt und das Amt des Kanzlers der Universität Wien zunächst auf die katholisch-theologische Fakultät beschränkt und in weiterer Folge ganz abgeschafft.

Weitere Reformen ließen auf sich warten. Die nach 1918 dringenden Maßnahmen an den Universitäten mussten im Besoldungsrecht und in der Frage der Kollegengelder getroffen werden. In diesem Zusammenhang wurden von der Universität Wien Forderungen nach wirtschaftlicher Autonomie der Hochschulen, welche selbständig über ihre Kollegengelder bestimmen können sollten, erhoben. Diese Forderung, deren Urheber die beiden Professoren Hans Kelsen von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät sowie Alfons Dopsch von der Philosophischen Fakultät waren, wurde im weiteren Verlauf als »lex Kelsen« bezeichnet; sie sorgte schon im Vorfeld für starke Spannungen zwischen der Universität Wien und den »Provinzuniversitäten«. Anfang 1921 erreichten die Diskussionen den Nationalrat, als der Antrag zur Änderung des Organisationsrechts am 11. Februar 1921 von der Großdeutschen Partei im

---

1 G 27. 4. 1873 RGBl 63/1873 betreffend die Organisation der akademischen Behörden. Es trat erst am 30. 9. 1955 außer Kraft, sein Nachfolger war das BG 13. 7. 1955 BGBl 154/1955.

2 Provisorisches G 27.9.1849, kundgemacht mit MUKE 30.9.1849 RGBl Ergänzungsband Nr. 401 über die Organisation der akademischen Behörden.



Nationalrat eingebracht wurde.<sup>3</sup> Der Antrag zielte vor allem darauf ab, die »internationale Konkurrenzfähigkeit der Universität Wien zu verbessern«<sup>4</sup> und die Stellung der Privatdozenten an den Universitäten zu stärken. Durch einen neuen § 19 a sollte die Universität Wien eine finanzielle Autonomie im Sinne der »lex Kelsen« erreichen. So sah der Entwurf folgende Norm vor: »Dem akademischen Senat der Universität Wien obliegt auch die allgemeine Regelung der von den Studierenden für den Besuch der Vorlesungen und die Benutzung der Institute zu entrichtenden Geldleistungen sowie überhaupt aller akademischen Gebühren. Insbesondere hat der akademische Senat der Universität Wien über die Verwendung dieser Einnahmen zu beschließen. Die dem einzelnen Lehrer aus diesen Einnahmen der Universität zugewiesenen Beträge sind der Einkommenssteuerpflicht nicht unterworfen.«<sup>5</sup>

Die Beschäftigung mit der Organisationsgesetznovelle im Plenum fiel äußerst mager aus: Im Gegensatz zu den heftigen Diskussionen zwischen den Universitäten wurde die »lex Kelsen« im Plenum sachlich nicht behandelt, der Antrag des vormals für die Universitäten zuständigen Unterstaatssekretärs und nunmehrigen sozialdemokratischen Abgeordneten Otto Glöckel »auf Anberaumung einer Sitzung zum Zwecke der Erstattung eines mündlichen Berichtes des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über den Antrag, durch den die Bestimmungen des Gesetzes [...] betreffend die Organisation der akademischen Behörden an den Universitäten, teilweise abgeändert werden«, der eine zügige Auseinandersetzung mit dem kontroversiellen Gesetzesentwurf beabsichtigte, wurde am 17. März 1921 abgelehnt.<sup>6</sup>

Stattdessen wurde der Antrag dem Ausschuss für Erziehung und Unterricht zugeteilt, welcher erst über ein Jahr später, am 7. Juli 1922, Bericht erstattete. Der Berichterstatter Angerer schildert darin wie folgt: »Über diesen Vorschlag [Anm: konkret der finanziellen Autonomie] entspann sich ein heftiger Kampf, so daß schließlich die Beratungen im Ausschusse für Erziehung und Unterricht eingestellt und das beabsichtigte Ziel auf einem andern Wege erreicht zu werden versucht werden musste.«<sup>7</sup> Somit beinhaltete der endgültige Entwurf der Novelle des Organisationsgesetzes keinerlei Bestimmungen zur ursprünglichen »lex

3 Vgl. dazu HÖFLECHNER, Baumeister des künftigen Glücks 172–191, hier 178; Als Antragsteller schienen Felix Frank, Heinrich Clessin, Max Pauly, Matthias Wimmer, Ernst Hampel, Hans Angerer, Karl Bösch, Emmy Stradal, Friedrich Schmidt und Sepp Straffner auf.

4 Initiativantrag 209 BlgNR 1. GP 1.

5 Initiativantrag 209 BlgNR 1. GP 3.

6 StPNR 1. GP 1186, unklar ist, worauf sich der Antrag stützt. In den Stenographischen Protokollen wird hierzu keine Beilage genannt. Im Index scheint dieser Zwischenfall als »Antrag auf Abhaltung einer Sitzung am 18. III. 1921 zur Verhandlung des Antrages Angerer« auf. Beim Antrag Angerer handelt es sich jedoch um den von der Großdeutschen Partei eingebrachten Vorschlag.

7 AB 1090 BlgNR 1. GP 1.

Kelsen«. Am 20. Juli 1922 wurde das Gesetz vom Plenum des Nationalrates angenommen.<sup>8</sup> Die Änderungen betrafen vor allem die Zusammensetzung des Professorenkollegiums,<sup>9</sup> weiters wurde nach jahrelangen Diskussionen schließlich die (1850 als selbständige Fakultät gegründete) evangelisch-theologische Fakultät in die Universität Wien eingegliedert. Deutlich zeigt sich der Einfluss der Großdeutschen Partei und der Deutschen Studentenschaft durch die Ergänzung des § 1 Abs. 1 OG 1873. Dieser hatte bis 1922 folgenden Wortlaut: »Die Universitäten gliedern sich in Abteilungen, welche den Namen Fakultät führen.«

Die neue Fassung hingegen betonte den deutschen Charakter der Universitäten: »Die Universitäten sind deutsche Forschungs- und Lehranstalten und gliedern sich in Abteilungen, welche den Namen Fakultät führen.« – so der Wortlaut nach der Novelle 1922.

## B. Der Akademische Senat

Der Akademische Senat war die »oberste akademische Behörde«<sup>10</sup> der Universität. Seine Kompetenzen umschrieb § 19 OG 1873: »Seinen Wirkungskreis bilden alle allgemeinen Angelegenheiten der Universität, mögen sie Verwaltungs-, Unterrichts-, oder Disziplinargegenstände betreffen, sowie alle Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz, Statuten, Privilegien oder Stiftungen zugewiesen sind.« In seiner leitenden Funktion stand dem Akademischen Senat somit die Kontrolle der universitären Gremien zu, aber auch die Aufsicht über die Mitglieder der Universität – sowohl die Studierenden als auch die Lehrenden. § 19 Abs. 3 OG 1873 sprach dem Akademischen Senat explizit die Ausübung der Disziplin über die gesamte Belegschaft – sowohl über die Universitätsbeamten und Diener als auch über das wissenschaftliche Personal – zu. Nach der Novellierung 1922 wurde die Ausgestaltung der Disziplinargerichtsbarkeit insofern abgeändert, als dass nun die Zusammensetzung der Disziplinarkommission näher geregelt wurde: So übte der Akademische Senat die Disziplin »über die Mitglieder der Lehrerkollegien (§ 2) und die wissenschaftlichen Hilfskräfte unter Zuziehung von zwei Vertretern der betreffenden Standesgruppe mit Sitz und Stimme in die Disziplinarkommission«<sup>11</sup> aus. Die Regelung »über die Tätigkeit des akademischen Senates als Disziplinarbehörde wurde jedoch dem

---

8 BG 20. 7. 1922 BGBl 546/1922 womit das G 27. 4. 1873 RGBl 63/1873 betreffend die Organisation der Universitätsbehörden abgeändert und ergänzt wird.

9 Siehe dazu weiter unten 45.

10 § 19 OG 1873.

11 § 19 Abs. 3 lit. a OG 1873 idF BGBl 546/1922.

Verordnungsweg überwiesen«<sup>12</sup>. Da keine entsprechende Verordnung erfolgte, wurde die Disziplinargerichtsbarkeit autonom von den Universitäten – für die Universität Wien durch den Akademischen Senat mit der Erlassung der Disziplinarordnung im Oktober 1922 für deren Lehrkräfte – geregelt.<sup>13</sup>

Gem. § 9 OG 1873 setzte sich der Akademische Senat aus dem Rektor, dem Prorektor (also dem Rektor des vergangenen Studienjahres), sämtlichen Dekanen und Prodekanen sowie zusätzlich aus einem Mitglied aus jedem Professorenkollegium zusammen. Die letzteren Mitglieder wurden Senatoren genannt und vom Professorenkollegium auf drei Jahre gewählt, hiefür waren auch außerordentliche Professoren und seit der Novelle des Organisationsgesetzes 1922 sogar Privatdozenten wählbar – die juristische Fakultät nahm von dieser Bestimmung im Untersuchungszeitraum keinen Gebrauch. Zum Dekan bzw. Rektor konnten nur ordentliche Professoren gewählt werden.

Die Rektorswahl erfolgte durch Wahlmänner. Nach dem Organisationsgesetz 1873 wurden durch jedes Professorenkollegium vier Wahlmänner entsendet. Diese wurden aus dem Professorenkollegium gewählt, mindestens zwei davon mussten ordentliche Professoren sein. Die Novelle 1922 behielt zwar die indirekte Wahl bei, doch änderte sie die Zusammensetzung der Wahlmänner zugunsten der außerordentlichen Professoren und der Privatdozenten. So wurden diese stärker berücksichtigt, wenn ihre Zahl »ein Viertel der Zahl der ordentlichen Professoren erreichte« – dies war an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät während des Untersuchungszeitraumes jedes Studienjahr abgesehen von 1932/33, als die Zahl der außerordentlichen Professoren zu gering war, gegeben. Demnach entsandte die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät insgesamt sechs Wahlmänner, vier davon wurden durch die ordentlichen Professoren aus ihrer Mitte gewählt und die außerordentlichen Professoren und die Privatdozenten wählten aus ihrer Mitte je einen Wahlmann.<sup>14</sup>

Die nachstehende Tabelle zeigt die Mitglieder der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, die im Untersuchungszeitraum im Akademischen Senat tätig waren. Zusätzlich stellte die juristische Fakultät folgende Rektoren: Ernst Schwind (1919/20), Hans Sperl (1924/25), Wenzel Gleispach (1929/30) und Alexander Hold-Ferneck (1934/35).

---

12 AB 1090 BlgNR I. GP 1.

13 Beschluss des Akademischen Senates vom 6. 12. 1922, UAW, Akademischer Senat GZ 447 ex 1921/22. Zur Disziplinargerichtsbarkeit vgl. 79 – 99.

14 § 10 Abs. 2 OG 1873 idF BGBl 546/1922.

Jahr	Dekan	Prodekan	Senator
1917/18	Hans (von) Voltelini	Hans Sperl	Moriz Wellspacher
1918/19	Karl Grünberg	Hans (von) Voltelini	Moriz Wellspacher
1919/20	Wenzel Gleispach	Karl Grünberg	Moriz Wellspacher
1920/21	Hans Kelsen	Wenzel Gleispach	Hans Voltelini
1921/22	Ernst Schwind	Hans Kelsen	Hans Voltelini
1922/23	Moriz Wlassak	Ernst Schwind	Hans Voltelini
1923/24	Hans Sperl	Moriz Wlassak	Paul Jörs
1924/25	Hans Voltelini	Moriz Wlassak	Wenzel Gleispach
1925/26	Wenzel Gleispach	Hans Voltelini	Josef Hupka
1926/27	Josef Hupka	Wenzel Gleispach	Othmar Spann
1927/28	Hans Mayer	Josef Hupka	Othmar Spann
1928/29	Rudolf Köstler	Hans Mayer	Othmar Spann
1929/30	Alexander Hold-Ferneck	Rudolf Köstler	Hans Mayer
1930/31	Gustav Walker	Alexander Hold-Ferneck	Hans Mayer
1931/32	Alfred Verdroß	Gustav Walker	Hans Mayer
1932/33	Friedrich Woess	Alfred Verdroß	Alexander Hold-Ferneck
1933/34	Ferdinand Degenfeld	Alfred Verdroß	Alexander Hold-Ferneck
1934/35	Adolf Merkl	Ferdinand Degenfeld	Oskar Pisko
1935/36	Ludwig Adamovich	Adolf Merkl	Alfred Verdroß
1936/37	Ferdinand Kadečka	Ludwig Adamovich	Alfred Verdroß
1937/38	Heinrich Mitteis	Ferdinand Kadečka	Alfred Verdroß

Die Wahl der Amtsträger stieß auch gelegentlich auf Ablehnung der jeweils gegensätzlichen politischen Presse und der Studierenden, insbesondere wenn die Amtsträger jüdischer Herkunft waren. So wurde bereits 1895 der jüdische Ordinarius Carl Samuel Grünhut bei der Wahl zum Rektor aufgrund seiner Herkunft und Religion übergangen.<sup>15</sup> Auch die Wahl des Handelsrechtlers Josef Hupka zum Dekan 1926 wurde von den deutschnationalen Studierenden heftig kritisiert. Sie erinnerten sich an dessen Unterstützung des Romanisten Stephan Brassloff<sup>16</sup> bei dessen – weiter unten noch darzustellenden – Disziplinarverfahren und behaupteten die Rechtswidrigkeit des Wahlergebnisses. Es folgten Kundgebungen für<sup>17</sup> und gegen<sup>18</sup> Hupka. Mit politischen Anfeindungen in der

15 Vgl. OLECHOWSKI, Von Georg Jellinek zu Hans Kelsen (im Druck).

16 Im Artikel der DÖTZ v. 26. 9. 1926, TA TS 1239 heißt es: »Mit Bedauern muß festgestellt werden, daß diesen jüdischen Jugendverführer [Anm. Brassloff] sein Amtskollege Professor Hupka verteidigte und aus diesem Grunde die Akten seinerzeit ›durchstudierte‹. Deshalb ist es auch geradezu unverständlich, daß dieser jüdische ›Lehrer‹ und Freund Brassloffs zum Dekan erwählt wurde.«

17 So am 13. 10. 1926 die Kundgebung der nationalfreihheitlichen Studenten, vgl. Presse v. 13. 10. 1926, TA TS 1240.

zeitgenössischen bürgerlich-liberalen und linken Presse mussten vor allem den nationalsozialistischen Strömungen nahe Professoren rechnen wie Wenzel Gleispach oder Alexander Hold-Ferneck während ihrer Amtszeit als Rektor.<sup>19</sup>



Abb. 2: Der Akademische Senat im Studienjahr 1934/35. Erste Reihe (sitzend), Vierter von links: Rektor Alexander Hold-Ferneck, Fünfter von links: Dekan Adolf J. Merkl. Zweite Reihe (stehend), Dritter von links: Prodekan Ferdinand Degenfeld-Schonburg; Vierter von links: Senator Oskar Pisko.

Foto: Atelier Cobé, 1935. © Archiv der Universität Wien

18 Am 6. 11. 1926 demonstrierten völkische Studierende gegen Hupka, es wurde »Einspruch gegen die Wahl des Dekans erhoben, ferner die Forderung aufgestellt, daß eine Statistik die Anzahl der jüdischen Lehrer und Schüler an der Universität bekanntgebe und daß der Numerus Clausus eingeführt werde«. Vgl. Presse vom 6. 11. 1926, TA TS 1240.

19 So beispielsweise zu Gleispach: Karikatur in der Arbeiterzeitung vom 30. 10. 1931 oder auch die Karikatur in der Zeitung »Der Morgen« vom 11. 11. 1929, vgl. Abb. 3, 112.

### C. Die Struktur der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

Das OG 1873 bestimmte, dass sich eine Fakultät aus dem Lehrerkollegium und den immatrikulierten Studierenden zusammensetzte. Gem. § 2 OG 1873 bestand das Lehrerkollegium »aus den sämtlichen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, den Privatdozenten dieser Fakultät und den Lehrern im engeren Sinne des Wortes«. Geleitet wurden die Fakultäten gem. § 4 OG 1873 vom Professorenkollegium, dessen Vorstand gem. § 6 OG 1873 der Dekan war. Dem Kollegium gehörten sämtliche ordentliche und außerordentliche Professoren an, wobei darauf zu achten war, dass die Zahl der außerordentlichen Professoren nicht mehr als die Hälfte der ordentlichen Professoren ausmachte. Im Untersuchungszeitraum gehörten im Studienjahr 1918/1919 Oskar Pisko und Hans Kelsen, 1919/1920 sowie 1920/1921 Emanuel Hugo Vogel als dienstjüngste außerordentliche Professoren dem Professorenkollegium nicht an.

Entgegen seinem Namen bestand das Professorenkollegium aber nicht nur aus Professoren, sondern auch aus zwei Privatdozenten, die ihren Stand vertreten sollten. Allerdings hatten Privatdozenten bis 1922 prinzipiell nur eine beratende Stimme, lediglich bei der Wahl des Dekans und des Rektors hatten sie eine beschließende Stimme. Selbst bei Angelegenheiten, welche deren Interessen berührten, kam den Privatdozenten keine beschließende Stimme zu. Erst die Novellierung des Organisationsgesetzes 1922 führte zu einer unbeschränkten beschließenden Stimme der Privatdozentenvertreter.

Nach der Novelle 1922 wurde die Zusammensetzung des Professorenkollegiums insoweit abgeändert, als dass neben sämtlichen ordentlichen Professoren denjenigen außerordentlichen Professoren der Vorzug gegeben wurde, die ein Lehrfach vertraten, das von keinem ordentlichen Professor vertreten wurde. Erst in zweiter Linie wurden die dienstältesten außerordentlichen Professoren berücksichtigt – freilich war diese Regelung nur für Fakultäten von Relevanz, die eine hohe Anzahl an außerordentlichen Professoren vorwies, da nach wie vor die Anzahl der außerordentlichen Professoren die Hälfte der ordentlichen im Professorenkollegium nicht überschreiten durfte. Geändert wurde auch die Anzahl der Privatdozentenvertreter im Professorenkollegium, gem. § 5 Abs. 1 lit. c OG 1873 idF 1922 konnten zumindest zwei und bis zu vier Privatdozentenvertreter – abhängig von der Gesamtzahl der Privatdozenten – gewählt werden. Doch durften die Privatdozentenvertreter »ein Zehntel der im Professorenkollegium stimmberechtigten ordentlichen und außerordentlichen Professoren nicht überschreiten«<sup>20</sup>. Für die Rechts- und Staatswissenschaftliche

---

<sup>20</sup> § 5 Abs. 1 lit. c OG 1873 idF BGBl 546/1922.

Fakultät bedeutete das stets zwei Privatdozentenvertreter, denn die Anzahl der stimmberechtigten außerordentlichen und ordentlichen Professoren betrug nach 1922/23 nie mehr als 24.

Der Dekan wurde jährlich vom Professorenkollegium gewählt, gem. § 6 OG 1873 konnte nur ein ordentlicher Professor Dekan werden. Wahlberechtigt waren alle ordentlichen Professoren, jene außerordentlichen Professoren, die im Professorenkollegium Sitz und Stimme hatten sowie die Privatdozentenvertreter. In der Praxis war es üblich, dass der jeweils nächste dienstälteste Professor zum Dekan gewählt wurde. Dies wurde meistens auch an der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät so gehandhabt, allerdings gab es im Untersuchungszeitraum einige Ausnahmen: 1918 wurde Wellspacher übergangen; Gleispach und Grünberg »tauschten« für die Jahre 1918/19 bzw. 1919/20. 1920 wurden Hupka und Spann übergangen und Kelsen gewählt. 1927 wurde abermals Spann übergangen und ebenso Kelsen, Strisower und Hold-Ferneck; an ihrer Stelle wurde Mayer gewählt. Hold wurde stattdessen 1929 gewählt; Spann wurde niemals Dekan. 1931 wurde Pisko übergangen, an seiner Stelle Verdross gewählt; 1934 wurde Schönbauer übergangen,<sup>21</sup> an seiner Stelle Merkl gewählt. Bezüglich der Gründe für dieses mehrmalige Abgehen vom Usus sind wir auf Vermutungen angewiesen. Dass Spann niemals zum Dekan gewählt wurde, lag höchstwahrscheinlich an seiner extrem kontroversiellen Persönlichkeit, auch ist es denkbar, dass 1927 ein Kompromiss zwischen Anhängern und Gegnern Spanns gefunden wurde, indem auch Kelsen auf das Amt des Dekans verzichtete, und ebenso könnte der Verzicht der beiden Antipoden Strisower und Hold-Ferneck gedeutet werden.

Alle Privatdozenten einer Fakultät wählten jedes Studienjahr aus ihrer Mitte zumindest zwei Privatdozentenvertreter. Zu Vertretern konnten nur Privatdozenten gewählt werden, »die wenigstens schon sechs Semester an der Fakultät habilitiert [waren] [...] und nicht dem Professorenkollegium einer anderen Hochschule als stimmberechtigtes Mitglied«<sup>22</sup> angehörten.<sup>23</sup> Die Stellung der Privatdozentenvertreter war zunächst durch ihre weitgehend beratende Funktion sehr schwach. Die Privatdozenten verschiedener Hochschulen und Universitäten kämpften gegen diesen Missstand an: So verfasste der Vollzugsausschuss der Privatdozenten der Universität Wien im Jänner 1919 eine Denkschrift zu den Forderungen der Privatdozenten.<sup>24</sup> Der Vollzugsausschuss setzte sich aus

21 Die Wahl Schönbauers war aus politischen Gründen nicht bestätigt worden – NFP vom 15. 9. 1934, Nr. 25147, 4. Vgl. auch 279.

22 § 5 Abs. 2 OG 1873 idF BGBl 546/1922.

23 Anderen Professorenkollegien gehörten an der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät unter anderem folgende Privatdozenten an: Hans Frisch, Josef Redlich und Rudolf Herrmann von Herrnitz.

24 Denkschrift der Privatdozenten der Universität Wien an den deutschösterreichischen

Vertretern der juristischen, medizinischen und philosophischen Fakultät zusammen – für die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät saßen Fritz Hawelka, Franz Leifer, Arthur Lenhoff und Sigmund Schilder im Ausschuss. Die Forderungen reichten von der Überarbeitung der veralteten Normen (so beispielsweise des nach wie vor geltenden Erlasses aus 1849 zur Stellung, den Pflichten und Rechten der Privatdozenten)<sup>25</sup> über die Bildung einer Standeskörperschaft, deren Vertreter in den Akademischen Senat entsendet werden sollten, bis zum Postulat auf Besserung der wirtschaftlichen Lage. Sie erreichten die Aufnahme einiger ihrer Forderungen in die neue Habilitationsnorm von 1920<sup>26</sup> und in die Novelle des Organisationsgesetzes von 1922<sup>27</sup>.

Die Aufgaben des Professorenkollegiums normierte § 14 OG 1873. Demnach bildeten »alle Unterrichts- und Disziplinarangelegenheiten, welche nicht ausschließlich dem akademischen Senat vorbehalten«<sup>28</sup> waren, seinen Wirkungskreis. Demonstrativ wurden einige Agenden aufgezählt, die in den Kompetenzbereich des Professorenkollegiums fielen, unter anderem die Sicherstellung des geregelten Vorlesungsablaufs und die Aufsicht über die Studierenden. Insbesondere war das Professorenkollegium für das Habilitationsverfahren und für die Erstellung von Vorschlägen bei Lehrstuhlnachbesetzungen zuständig. Die universitären Organisationsbestimmungen zeigen klar, dass die wichtigsten Gremien der Universitäten durch ordentliche Professoren geleitet wurden. Somit stand es auch in ihrer Macht zu entscheiden, wen sie in ihren Kreis kooptierten.

Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät war – im Gegensatz zu heute – nicht durchwegs in Institute gegliedert; solche wurden idR nur dann gegründet, wenn ein »sachliches Substrat« vorhanden war, wie dies etwa beim Kriminologischen Institut der Fall war. Soweit kein Institut existierte, gliederte sich die Fakultät in Lehrkanzeln (wobei durchaus auch zwei ordentliche Professoren gemeinsam eine Lehrkanzeln leiten konnten); für die gesamte Fakultät existierte das Rechtswissenschaftliche Seminar, zu dem v. a. die Fakultätsbibliothek gehörte. Den Instituten, Lehrkanzeln und Seminaren waren die – relativ wenigen – wissenschaftlichen Hilfskräfte, Bibliothekare und ausnahmsweise Sekretärinnen zugeordnet.

---

Staatsrat, den akademischen Senat und die Fakultäten der Wiener Universität, UA Graz, Jur. Dek. 1918/19, 776 ex 1918/19.

25 E 5. 1. 1849 RGBl Ergänzungsband 71/1849 über die Stellung, Pflichten und Rechte der Privatdozenten an Lehranstalten, welche Lehr- und Lernfreiheit genießen.

26 Vollzugsanweisung des StAIU 2. 9. 1920 StGBl 415/1920 betreffend die Zulassung und die Lehrtätigkeit der Privatdozenten an den Hochschulen (Habilitationsnorm).

27 BG 20. 7. 1922 BGBl 546/1922 womit das G 27. 4. 1873 RGBl 63/1873 betreffend die Organisation der Universitätsbehörden abgeändert und ergänzt wird.

28 § 14 Abs. 1 OG 1873.





---

## II. Habilitationsrecht (Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ)

Mit der Reformation des Universitätswesens nach dem Revolutionsjahr 1848 wurden Normen bezüglich der Erlangung der *venia docendi* eingeführt.<sup>1</sup> Diese zunächst als provisorisch eingeführten Vorschriften wurden erst 1888 – also 40 Jahre später – novelliert. Die Verordnung vom 11. Februar 1888 betreffend die Habilitierung der Privatdozenten an Universitäten<sup>2</sup> wurde 1918 zunächst in den Rechtsbestand der Republik übernommen, aber schon zwei Jahre später durch die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 2. September 1920 betreffend die Zulassung und die Lehrtätigkeit der Privatdozenten an den Hochschulen<sup>3</sup> ersetzt. Unter dem autoritären Regime des »Ständestaates« erfolgte eine Abänderung und Ergänzung dieser Vollzugsanweisung.<sup>4</sup>

Mit den Habilitationsnormen wurde festgesetzt, welche Voraussetzungen eine Person erfüllen musste, um an einer Universität zu lehren. Die Habilitierung diente zur Erlangung der Lehrbefugnis als Privatdozent. Der Bewerber musste das entsprechende Doktoratsstudium absolviert haben. Die Absolvierung des Studiums musste zumindest zwei Jahre zurückliegen. Als zweite Voraussetzung wurde die Vorlage einer gedruckten veröffentlichten Habilitationsschrift gefordert, »welche nach wissenschaftlicher Methode ein Problem derjenigen Wissenschaft selbständig behandelte, für welche sich der Bewerber zu habilitieren beabsichtigt[e]«. <sup>5</sup> Das Ansuchen musste beim Professorenkollegium der betreffenden Fakultät eingebracht werden. Als Beilagen waren ein Lebenslauf

---

1 MinErl 19. 12. 1848 RGBl Ergänzungsband Nr. 37, womit eine provisorische Anordnung bezüglich der Habilitierung der Privat-Dozenten kundgemacht wird.

2 VO 11. 2. 1888 RGBl 19/1888 betreffend die Habilitierung der Privatdozenten an Universitäten (HabilVO 1888).

3 Vollzugsanweisung 2. 9. 1920 StGBI 415/1920 betreffend die Zulassung und die Lehrtätigkeit der Privatdozenten an den Hochschulen (HabilN 1920).

4 VO 23. 5. 1934 BGBl 34/1934 womit die Vollzugsanweisung 2. 9. 1920 StGBI 415/1920 betreffend die Zulassung und die Lehrtätigkeit der Privatdozenten an den Hochschulen (Habilitationsnorm) abgeändert wird.

5 § 3 Abs. 1 HabilVO 1888.

und ein Programm der beabsichtigten Vorlesungen beizufügen. Das Professorenkollegium konnte in drei Fällen das Habitationsgesuch sofort abweisen: Erstens »wenn der Bewerber den Nachweis der [...] Erfordernisse nicht geliefert hat«, zweitens »wenn das Professorenkollegium erachtet[e], daß die beabsichtigten Vorlesungen nach ihrem Gegenstande der Fakultät nicht angehören« und drittens »wenn aus einem anderen in der Persönlichkeit des Bewerbers gelegenen Grunde sich die Erteilung der *venia docendi* als unzulässig darstellte«. <sup>6</sup> Traf keiner der drei Fälle zu, so wurde die Habilitationsschrift durch Fachmänner aus dem Kreise des Professorenkollegiums begutachtet und anhand dieser Gutachten beschlossen, »ob der wissenschaftliche Wert die Erteilung der Lehrbefugnis zu begründen vermag«. <sup>7</sup> Wenn das Gutachten negativ ausfiel, wurde der Bewerber verständigt; er konnte dagegen mittels Rekurs an das Unterrichtsministerium vorgehen. War der Beschluss des Professorenkollegiums hingegen positiv, so wurde das Habitationsverfahren fortgesetzt. Der nächste Schritt war das Kolloquium, eine »wissenschaftliche Besprechung«. <sup>8</sup> Das Kolloquium wurde vom gesamten Professorenkollegium mit dem Habitationswerber durchgeführt. Es war nicht auf das Thema der »wissenschaftlichen Abhandlung beschränkt, sondern soll[te], vom Inhalt desselben ausgehend, sich auf das ganze Gebiet erstrecken, über welches der Kandidat Vorlesungen zu halten beabsichtigte«. <sup>9</sup> Nach einem erfolgreichen Kolloquium wurde ein Termin für den letzten Punkt, den Probevortrag, ausgemacht. <sup>10</sup> Dieser wurde vor allen Professoren und Dozenten der Universität, die daran teilnehmen wollten, gehalten. Danach musste das Professorenkollegium den Beschluss fassen, ob der Kandidat die Lehrbefugnis bekommen sollte. Bejahendenfalls musste dieser vom Unterrichtsministerium bestätigt werden.

Nach der erfolgreichen Habilitierung wurde der Bewerber Privatdozent und war nun befugt, Lehrveranstaltungen an der Fakultät zu halten. Sollte er über vier Semester hinweg keine Lehrveranstaltungen ankündigen, so erlosch seine Lehrbefugnis. Die *venia docendi* berechnete den Privatdozenten nur an der Fakultät jener Universität, an der er sich habilitiert hatte, zu lehren – das Professorenkollegium konnte jedoch den Beschluss fassen, einem Privatdozenten einer anderen Universität ohne neuerlichen Habilitierungsakt die *venia docendi* zu verleihen. Auch in diesem Fall bedurfte es einer Genehmigung durch den Unterrichtsminister.

Die neue Habitationsnorm aus 1920 nahm die HabilVO 1888 als Vorbild,

<sup>6</sup> § 6 HabilVO 1888. Der letzte Fall lag beispielsweise bei Karl Adler vor.

<sup>7</sup> § 7 HabilVO 1888.

<sup>8</sup> § 8 Abs. 2 HabilVO 1888.

<sup>9</sup> § 9 Abs. 2 HabilVO 1888.

<sup>10</sup> Gem. § 12 HabilVO 1888 konnten Kolloquium und Probevortrag in Ausnahmefällen entfallen.

präzisierte diese jedoch<sup>11</sup> und stärkte die Rechtsstellung des Habitationswerbers u. a. durch die zusätzliche Einführung von Rechtsmitteln. Die Gründe für eine Abweisung des Habitationsgesuchs ohne der Prüfung auf wissenschaftliche Eignung blieben zwar gleich, doch musste das Professorenkollegium bei einer mit einfacher Stimmmehrheit zustande gekommenen Abweisung »aus einem in der Person des Bewerbers gelegenen Grund [...] dem Bewerber auf dessen Verlangen die Gründe der Ablehnung schriftlich bekannt [...] geben«. <sup>12</sup> Dagegen konnte der Habitationswerber ein Rechtsmittel an den Akademischen Senat einlegen. Die HabilN 1920 berücksichtigte einige Forderungen der Privatdozenten, setzte sie jedoch nicht vollinhaltlich durch: So postulierten die Wiener Privatdozenten die Einführung von Fristen für die Erledigung einer Habilitation. Demnach sollten Habitationsgesuche innerhalb eines Jahres erledigt werden. In der HabilN 1920 findet sich zwar eine Jahresfrist, die mit der Überreichung des Habitationsgesuches begann, jedoch musste innerhalb dieser Frist nach Prüfung der Habilitationsschrift lediglich über die Zulassung des Bewerbers zum weiteren Habitationsverfahren beschlossen werden. <sup>13</sup>

Im Falle der Zurückweisung eines Habitationswerbers konnte ein neuerlicher Habitationsversuch erst nach Ablauf von zwei Jahren und mit einer neuen Habilitationsschrift unternommen werden – und zwar nicht nur bei demselben sondern auch bei einem anderen Professorenkollegium. <sup>14</sup>

Im autoritären Ständestaat wurden die Habitationsvorschriften verschärft. Demnach waren die österreichische Staatsbürgerschaft und ein österreichisches Reifezeugnis Voraussetzung für eine Habilitation, nur in »besonders rücksichtswürdigen Ausnahmefällen« <sup>15</sup> sollte davon abgerückt werden. Die durchgeführten Änderungen schwächten die Rechtsstellung des Habitationswerbers und stärkten dafür das Ministerium. So wurde die Bestimmung über die Verweigerung der Bestätigung durch das Ministerium dahingehend geändert, dass nunmehr keine Begründung der Entscheidung erfolgen musste. Die neu geschaffenen Möglichkeiten, die Lehrbefugnis zu entziehen, eröffneten dem Unterrichtsminister einen Weg, unliebsame Privatdozenten los zu werden.

---

11 So beispielsweise durch die detaillierten Bestimmungen zu den Voraussetzungen, die eine Habilitationsschrift zu erfüllen hatte, und auf was für Wissen beim Kolloquium Wert zu legen war.

12 § 6 Abs. 2 HabilN 1920. Es ist wahrscheinlich, dass diese Bestimmung eine Reaktion auf das Habitationsverfahren von Karl Adler war (siehe unten im Kapitel Handelsrecht).

13 § 7 Abs. 1 u. 3 HabilN 1920.

14 § 14 Abs. 3 HabilN 1920.

15 § 3 Abs. 2 HabilN 1920 idF BGBl 34/1934.



---

### III. Dienstrecht (Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ)

Das Dienstrecht der Hochschullehrer regelte das Verhältnis der Lehrenden zum Staat. Innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer wurden vier verschiedene Arten unterschieden: die Privatdozenten, die außerordentlichen Professoren, die ordentlichen Professoren und die Honorarprofessoren. Lediglich die außerordentlichen und die ordentlichen Professoren standen als Staatsbeamte in einem Dienstverhältnis zum Staat. Dennoch hatten auch die Privatdozenten und die Honorarprofessoren gewisse Rechte und Pflichten, die sich aus ihrer Lehrtätigkeit ergaben.

#### A. Privatdozenten<sup>1</sup>

Das Organisationsgesetz 1873 definierte die Beziehung der Privatdozenten zum Staat wie folgt: »Privatdozenten sind nicht vom Staat bestellte, sondern von diesem nur zugelassene Lehrer. Sie erwerben durch die Zulassung das Recht, ihre Vorlesungen an der Universität öffentlich anzukündigen und in einem Hörsaal derselben zu halten.«<sup>2</sup> Die Zulassung als Privatdozent wurde durch die Habilitation erworben. Alle Privatdozenten einer Fakultät wählten jährlich zwei Vertreter, die in das Professorenkollegium entsandt wurden. Um passiv wahlberechtigt zu sein, mussten Privatdozenten bereits mindestens durch zwei Semester an der Fakultät unterrichten.

Als Remuneration für ihre Lehrtätigkeit standen den Privatdozenten die Kollegengelder zu.<sup>3</sup> Anders als Lehrpersonen mit systemmäßigen Bezügen kam den Privatdozenten das gesamte auf ihre Lehrveranstaltungen entfallende Kollegengeld zu. Sie waren sogar berechtigt, ein höheres Kollegengeld als es in den

---

1 Vgl. zu Privatdozenten NEUBÖCK, Privatdozenten in Österreich. Diese Arbeit bietet einen Überblick über die Entwicklung des Privatdozententums von 1848 bis 1975. Leider hat die Autorin es verabsäumt, Archivquellen zu benutzen.

2 § 2 Abs. 3 OG 1873.

3 Zu Kollegengeldern vgl. 104 f.

entsprechenden Verordnungen vorgesehen war, zu verlangen.<sup>4</sup> Da die Kollegiengelder alleine den Lebensunterhalt nicht sichern konnten, waren Privatdozenten meistens genötigt, aus wirtschaftlichen Gründen einen weiteren Beruf auszuüben. So beklagten die Wiener Privatdozenten in ihrer Denkschrift 1919 die herrschenden Zustände: »Die unzureichende wirtschaftliche Fundierung des Dozentenberufes hat viele Privatdozenten genötigt, noch einem zweiten Beruf nachzugehen [sic]. Beispielsweise ist von den 42 Privatdozenten der juristischen Fakultät nur 1 ausschließlich Dozent, 29 stehn [sic] im öffentlichen Dienst, 7 betätigen sich in selbständigen Unternehmungen oder in freien Berufen. [...] Dadurch ist dem Dozentenberuf vielfach das Stigma einer Nebenbeschäftigung, eines zwar achtbaren, aber im Grunde nur geduldeten Sonderberufs aufgedrückt, und es werden oft unerhörte Zumutungen an die Arbeitskraft gerade tüchtiger, verwendbarer Männer gestellt.«<sup>5</sup>

Die HabilN 1920 beschränkte sich nicht auf Bestimmungen zur Habilitation, sie regelte auch die Pflichten und Rechte der Privatdozenten. Zur Förderung des akademischen Nachwuchses sah die HabilN 1920 finanzielle Unterstützungen vor, die auf Antrag des Professorenkollegiums bewilligt werden konnten – von dieser Möglichkeit wurde jedoch in der Praxis wenig Gebrauch gemacht.<sup>6</sup> Explizit erwähnt wurde auch die Option, sich als Privatdozent für eine vakante Lehrkanzel zu bewerben. Gem. § 20 HabilN 1920 konnte das Professorenkollegium vorschlagen, Privatdozenten, »die durch regelmäßige Ausübung ihrer Lehrtätigkeit und durch fortgesetzte wissenschaftliche Arbeit erfolgreich gewirkt haben«,<sup>7</sup> zu besoldeten außerordentlichen Professoren zu ernennen. War eine Ernennung zum außerordentlichen Professor nicht möglich, so sah § 20 Abs. 3 leg cit die Möglichkeit der Verleihung des Titels eines außerordentlichen oder ordentlichen Professors vor, um die »Anerkennung ihrer akademischen Wirksamkeit« zu zeigen – dabei handelte es sich um einen relativ billigen Ausweg, da der Titel allein keinerlei Rechte mit sich brachte und den Privatdozenten weder mehr Mitsprache, noch eine finanzielle Absicherung garantierte.

Weiters regelte die Habilitationsnorm 1920, wann die Lehrbefugnis zum Erlöschen kam. Neben dem Verzicht auf die *venia docendi* durch den Privatdozenten, konnte dies unter Umständen bei Verlegung des Wohnsitzes »außerhalb der Hochschulstadt« oder durch die Nichtausübung der Lehrtätigkeit »durch

4 Vgl. § 1 Abs. 4 KollegiengeldVO 8. 8. 1921 BGBl 445/1921; § 1 Abs. 4 KollegiengeldVO 4. 9. 1925 BGBl 337/1925; § 1 Abs. 4 KollegiengeldVO 5. 9. 1933 BGBl 417/1933.

5 Denkschrift der Privatdozenten der Universität Wien an den deutschösterreichischen Staatsrat, den akademischen Senat und die Fakultäten der Wiener Universität, UA Graz, Jur. Dek. 1918/19, 776 ex 1918/19, Punkt 11.

6 Vgl. HÖFLECHNER, Baumeister des künftigen Glücks 139.

7 § 20 Abs. 1 HabilN 1920.

vier aufeinanderfolgende Semester« erfolgen. Auch bestand die Möglichkeit, die Lehrbefugnis durch ein Disziplinarerkenntnis zu verlieren. Wenn Privatdozenten »andauernd ihre Lehrbefugnis nur unregelmäßig ausüb[t]en und bei anderweitiger Berufstätigkeit an den wissenschaftlichen Arbeiten ihres Faches nicht mehr«<sup>8</sup> teilnahmen, konnte sie das Professorenkollegium auffordern, auf ihre Lehrbefugnis zu verzichten und bei mangelnder Besserung im folgenden Semester die Entziehung der Lehrbefugnis beschließen.<sup>9</sup> Nach der Novelle 1934<sup>10</sup> konnte der Unterrichtsminister – zeitlich zunächst bis 31. Juli 1935 befristet<sup>11</sup> – die Bestätigung der Lehrbefugnis »aus wichtigen Gründen des öffentlichen Wohles widerrufen«<sup>12</sup>. Zusätzlich wurde auch das Erlöschen der Lehrbefugnis aus Altersgründen eingeführt. Analog zu den Pensionsvorschriften für Professoren, endete die Tätigkeit als Privatdozent mit der Vollendung des 70. Lebensjahres. Jedoch konnte der Unterrichtsminister »das Erlöschen dieser Befugnis [Anm. der *venia docendi*] schon nach Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen aussprechen«<sup>13</sup>.

## B. Professoren<sup>14</sup>

Das Organisationsgesetz unterschied gem. § 2 Abs. 2 OG 1873 ordentliche und außerordentliche Professoren; beide Gruppen wurden vom Staat bleibend angestellt. Ordentliche Professoren wurden als solche im Ernennungsdekret bezeichnet. Sie vertraten die Hauptfächer an ihrer Fakultät. Aus ihrem Kreis wurden Dekane und Rektoren gewählt; sie hatten durch ihre Teilnahme am Professorenkollegium und am Akademischen Senat eine wichtige Position an den Universitäten. Die außerordentlichen Professoren waren ebenfalls bleibend angestellt, »und zwar entweder für Lehrfächer, welche nicht als Hauptfächer systemisiert [waren], deren [...] Vertretung aber doch wünschenswerth [war], oder zur verstärkten Vertretung« eines Hauptfaches, »oder zur Anerkennung von Verdiensten, welche sich Lehrer als Privatdocenten an der Universität er-

8 § 21 Abs. 3 HabilN 1920.

9 Vgl. dazu den Disziplinarfall gegen Franz Leifer, weiter unten 83 f.

10 VO 23. 5. 1934 BGBl 34/1934 womit die Vollzugsanweisung 2. 9. 1920 StGBI 415/1920 betreffend die Zulassung und die Lehrtätigkeit der Privatdozenten an den Hochschulen (Habilitationenorm) abgeändert wird.

11 Diese Befristung wurde zunächst bis zum 31. 7. 1936 verlängert (vgl. BGBl 319/1935) und dann abermals bis zum Ende des Studienjahres 1937/38 (vgl. BGBl 243/1936).

12 § 21 Abs. 1 Punkt 6 HabilN 1920 idF BGBl 34/1934.

13 § 21 Abs. 1 Punkt 4 HabilN 1920 idF BGBl 34/1934.

14 Vgl. zu der Rechtsstellung der Professoren: WAGNER, Universitätsprofessoren in Österreich. Obwohl es sich um eine rechtshistorische Dissertation handelt, verwendete die Autorin keine Archivquellen. Die Arbeit gibt lediglich einen groben Überblick und geht nicht in die Tiefe.



worben haben«<sup>15</sup>. Die Rechtsstellung der außerordentlichen Professoren zu jener der ordentlichen unterschied sich nicht nur im Hinblick auf deren Mitspracherechte in den akademischen Behörden – so waren alle ordentlichen Professoren Mitglieder im Professorenkollegium, die außerordentlichen jedoch nur, solange sie nicht die Hälfte der ordentlichen Professoren zahlenmäßig überschritten. Sie hatten auch ein geringeres Einkommen (bzw. konnten sie auch unbesoldet angestellt werden) und waren von den wichtigsten akademischen Ämtern (Dekan und Rektor) ausgeschlossen. Sie durften lediglich das Amt des Senators im Akademischen Senat ausüben und waren befugt, zu Mitgliedern des Disziplinarausschusses gewählt zu werden.

Korrespondierend zu den Rechten der ordentlichen (und außerordentlichen) Professoren sah das OG 1873 auch gewisse Pflichten vor: So waren die Mitglieder des Professorenkollegiums nicht nur berechtigt an den Sitzungen teilzunehmen, sondern auch dazu verpflichtet. Ein nicht gerechtfertigtes wiederholtes Fernbleiben von den Sitzungen des Professorenkollegiums konnte eine Anzeige beim Akademischen Senat oder beim Unterrichtsminister nach sich ziehen.

Die Besoldung der Professoren wurde bis 1919 durch ein 1898 erlassenes Gesetz geregelt.<sup>16</sup>

Nach dem Zerfall der Monarchie war die finanzielle Situation der Professoren sehr trist. Durch die starke Inflation waren die vorgesehenen Gehälter, die zuletzt 1907 festgesetzt worden waren,<sup>17</sup> viel zu niedrig. Im Vergleich zu den Nachbarländern verdienten die österreichischen Professoren viel schlechter, was das Mitglied der Konstituierenden Nationalversammlung, Hans Angerer, am Beispiel der Tschechoslowakei und des SHS-Staates im Dezember 1919 darstellte. Er verglich die finanzielle Situation eines neuernannten außerordentlichen tschechoslowakischen Professors mit jener eines ordentlichen österreichischen Professors: »Ein neuernannter – neuernannter! – außerordentlicher Professor hat den Bezug von jährlich rund 25.000 K, während bei uns der ordentliche Professor, verheiratet mit einem Kind, nach vierjähriger Dienstzeit, auf 26.000 K kommt. Der ordentliche Professor in der höchsten Gehaltsstufe kommt nach dem tschecho-slowakischen Gehaltsgesetz auf rund 54.000 K gegen 33.000 K bei uns. Wobei jedoch zu bemerken ist, daß die tschecho-slowakische Krone einen entsprechend höheren Kaufwert besitzt als unsere Krone.«<sup>18</sup> Auch die allgemeine Lage der universitären Einrichtungen beklagte Angerer: »Wenn der Hochschulprofessor nicht einmal mehr imstande ist, sich eine wissenschaftliche Zeitschrift aus dem Auslande zu bestellen, wenn er nicht einmal in

15 So die Definition im OG 1849, § 3 Abs. 1 u. 2 OG 1849. Im Folgegesetz aus 1873 fand sich keine Definition mehr.

16 G 19. 9. 1898 RGBL 167/1898 abgeändert durch RGBL 55/1907.

17 Vgl. ENGELBRECHT, Bildungswesen V, 221.

18 StPKNV 44. Sitzung, 1233.

der Lage ist, sich die Bücher aus der Reklambibliothek zu kaufen, geschweige denn eine wissenschaftliche Literatur anzuschaffen«<sup>19</sup>. Zwar waren bereits für das Verwaltungsjahr 1917/18 bis 1919/20 »provisorische Verbesserung[en] der Besoldungs- und Versorgungsverhältnisse der Hochschulprofessoren«<sup>20</sup> durchgeführt worden, doch konnten diese nur die schlimmste Not lindern.

1919 folgte das neue Besoldungsgesetz.<sup>21</sup> Dieses sah für einen Extraordinarius an der Universität Wien ein Einstiegsgehalt von 12.000 K vor, hinzu kamen ein Ortszuschlag von 30 % und ein Wienzuschlag von 1000 K. Somit kam ein außerordentlicher Professor im ersten Dienstjahr auf 16.600 K, was zwar deren Situation merkbar verbesserte, aber trotzdem weit unter dem Einkommen eines tschechoslowakischen Extraordinarius lag. Ein Wiener Ordinarius bekam im ersten Jahr ein jährliches Gehalt von 18.000 K, zusätzlich standen ihm noch der Ortszuschlag von 30 % und die Wienzulage von 3000 K zu. Alle vier Jahre verbesserte sich das Grundgehalt um 2000 K, bis zu einem Betrag von 28.000 K. Darüber hinaus hatten die außerordentlichen und ordentlichen Professoren »Anspruch auf die Hälfte der für ihre Vorlesungen und Übungen eingehenden Kollegengelder, sofern diese Hälfte den Betrag von 5000 K nicht übersteigt.«<sup>22</sup> Weiterhin bestand auch die Möglichkeit, sich durch Personalzulagen ein höheres Gehalt auszubedingen.<sup>23</sup> Für die Leitung von Seminaren und Instituten konnten zusätzlich Remunerationen hinzukommen.

Der Vorgang bei der Besetzung von Lehrkanzeln wurde im Zuge der graduellen Abschaffung der Konkursprüfungen durch einen Erlass des Unterrichtsministers im Dezember 1848 geregelt; auch in der Ersten Republik wurde diese Vorgehensweise beibehalten.<sup>24</sup> Demnach wurde eine freie Stelle ausgeschrieben und Bewerber konnten ihre Unterlagen einschicken. Als nächsten Schritt erstellte das Professorenkollegium einen Dreivorschlag, dabei musste es sich nicht auf die eingeschickten Bewerbungen beschränken; auch Personen, die sich nicht beworben hatten, konnten vom Professorenkollegium nominiert werden. Die Kandidaten hatten als Mindestvoraussetzung die Habilitationserfordernisse

---

19 StPKNV 44. Sitzung, 1233.

20 542 BlgKNV 5.

21 G 18. 12. 1919 StGBI 571/1919 betreffend die Stellung und die Bezüge der Professoren an den staatlichen Hochschulen und gleichgehaltenen Unterrichtsanstalten.

22 § 5 Abs. 1 G 18. 12. 1919 StGBI 571/1919 betreffend die Stellung und die Bezüge der Professoren an den staatlichen Hochschulen und gleichgehaltenen Unterrichtsanstalten.

23 Eine solche hatte beispielsweise Wenzel Gleispach bereits 1909 an der Deutschen Universität in Prag bekommen (2000 K jährlich) und deren Fortbestand wurde auch bei der Bestellung zum ordentlichen Professor in Wien explizit erwähnt. Vgl. Beilagen zum a.u. Vortrag des Unterrichtsministers Hussarek vom 21. 2. 1915, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 610, Personalakt Gleispach Wenzel.

24 E 11. 12. 1848 RGBl Ergänzungsband Nr. 20 womit zur Normierung des Verfahrens bei Wiederbesetzung erledigter Lehrkanzeln an Universitäten etc. eine provisorische Anordnung getroffen wird.

zu erfüllen. Der Dreivorschlag wurde an das Unterrichtsministerium geleitet, dieses bahnte Verhandlungen mit den Kandidaten an, musste sich jedoch bei der endgültigen Entscheidung nicht an den Dreivorschlag halten. Die Ernennung des Professors erfolgte durch den Bundespräsidenten. Nach dem Staatsstreich von 1933 wurde mittels Verordnung die Möglichkeit geschaffen, die Lehrverpflichtung der Hochschullehrer »aus wichtigen Gründen« zu ändern,<sup>25</sup> Professoren »zeitlich zu beurlauben und für diese Zeit vom Lehramt, beziehungsweise vom Dienste zu entheben«<sup>26</sup>, sowie Professoren an eine andere Hochschule zu versetzen.

Anhand der Tabelle (Seite 59 – 61) wird deutlich, dass die meisten Professoren sich bereits in Wien habilitiert hatten, jedoch absolvierten viele zunächst einige Stationen an anderen (zumeist) österreichischen Universitäten, bevor sie in Wien zum Professor bestellt wurden.<sup>27</sup> Die wenigen Berufungen von Personen, die sich im Ausland habilitiert hatten (so Stooss, Jörs, Degenfeld und Mitteis), sind zum großen Teil damit zu erklären, dass gerade in den Rechtswissenschaften ausländischen Bewerbern die nötige Fachkenntnis der österreichischen Rechtsordnung fehlen konnte. Die vier Berufungen aus dem Ausland zeigen, dass es vor allem in den Staatswissenschaften und in den rechtshistorischen Fächern möglich war, internationalen Austausch zu pflegen. Dass dieser an der Wiener Universität in der Ersten Republik oft scheiterte, lag nicht zuletzt an den schlechten finanziellen Aussichten der österreichischen Professoren.

Die Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgte in der Regel durch Versetzung in den Ruhestand, Annahme des Rufes an eine andere Universität oder durch Tod. Zwar gab es auch die Möglichkeit, einen Professor aufgrund eines Disziplinarerkenntnisses zu entlassen, doch handelte es sich dabei um eine ultima ratio, die eher vermieden wurde. Die Versetzung in den Ruhestand erfolgte nach Erreichung des 70. Lebensjahres von Amts wegen, jedoch konnten Professoren, die bereits das 65. Lebensjahr erreicht hatten, in den Ruhestand versetzt werden.<sup>28</sup> Sowohl nach dem Staatsstreich 1933/34 als auch nach dem »Anschluß« 1938 wurden besondere Vorschriften erlassen, die eine Entfernung unliebsamer Lehrpersonen ermöglichten.<sup>29</sup>

Die für den Untersuchungszeitraum erhobenen Daten zeigen, dass zwischen

25 VO 28. 9. 1933 BGBl 444/1933 betreffend die Neufestsetzung der Lehrverpflichtungen der Bundeslehrer an den Hochschulen. Hier § 1 leg cit.

26 VO 28. 9. 1933 BGBl 445/1933 betreffend Maßnahmen an Hochschulen. Hier § 2 leg cit.

27 Vgl. dazu 642 – 644.

28 § 4 G 9. 4. 1870 RGBl 47/1870 über die Pensionsbehandlung des Lehrpersonales der vom Staate erhaltenen Lehranstalten.

29 So bspw. die VO 10. 5. 1933 BGBl 173/1933 über besondere Maßnahmen, betreffend die öffentlich-rechtlichen Bundesangestellten. Demnach war die Verweigerung der Leistung des neuen Dienstes einem Austritt aus dem Dienstverhältnis gleichzusetzen. Vgl. auch die VO 28. 9. 1933 BGBl 445/1933 betreffend Maßnahmen an Hochschulen.

1918 und 1938 in 35 Fällen Dienstverhältnisse von Professoren an der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät beendet wurden. In zwölf Fällen wurden die Personen in den Ruhestand versetzt – entweder aus Altersgründen oder krankheitsbedingt. Vier Professoren folgten dem Ruf an eine andere Universität. Weiters wurden sechs Todesfälle verzeichnet. Einen großen Anteil stellen jedoch Beendigungen des Dienstverhältnisses aus politischen und/oder »rassischen« Gründen dar – zehn Professoren verloren ihren Posten nach dem »Anschluß«, drei Professoren hatten bereits nach dem Umsturz 1933/34 die Universität Wien verlassen müssen.<sup>30</sup>

Die Zahl der ordentlichen Professoren an der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät bewegte sich zwischen zwölf im Studienjahr 1933/34 und maximal 17 (Studienjahr 1926/27 – 1929/30; 1932/33). Die Zahl der außerordentlichen Professoren sank im Laufe des Untersuchungszeitraumes: So waren 1918/1919 neun außerordentliche Professoren an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät tätig, 1929/1930 waren es nur mehr sechs, und von 1934/35 bis 1937/38 lediglich vier. Der massive »brain drain« nach dem »Anschluß« war auch an der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät deutlich zu erkennen: So waren im Studienjahr 1938/39 von den 15 ordentlichen Professoren des Vorjahres nur noch sieben an der Fakultät, von vier außerordentlichen blieb einer zurück, die Anzahl der Privatdozenten wurde von 52 auf 25 geschrumpft.

Übersicht über die ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät 1918 – 1938:

Name	Habilitation	Ernennungsjahr	Ende des DV <sup>31</sup>
Schey, Josef	1877, Wien	1884 (ao P) 1897 (o P)	1924: Emeritierung <sup>32</sup>
Schrutka, Emil	1879, Wien	1886 (o P)	1918: Tod
Seidler, Gustav	1883, Wien	1888 (ao P)	1929: Emeritierung
Menzel, Adolf	1882, Prag	1889 (ao P) 1894 (o P)	1928: Emeritierung
Adler, Siegmund	1886, Wien	1894 (ao P) 1899 (o P)	1920: Tod
Bernatzik, Edmund	1886, Wien	1894 (o P)	1919: Tod
Stooss, Karl	1879, Bern	1896 (o P)	1921: Emeritierung
Schwind, Ernst	1891, Wien	1899 (o P)	1932: Emeritierung

30 Bezeichnend ist, dass aus den 21 letzten Ernennungen (wobei Ordinariate und Extraordinariate der gleichen Person als eine »Ernennung« gerechnet wurden) 12 Professoren aus politischen oder »rassischen« Gründen entfernt wurden.

31 Ende des Dienstverhältnisses, Berücksichtigung nur bis 1938. Leer geblieben sind die Felder bei Personen, deren Dienstverhältnisse über 1938 hinausgingen.

32 Siehe dazu auch 348 Fn. 23.

(Fortsetzung)

Name	Habilitation	Ernennungsjahr	Ende des DV <sup>31</sup>
Wlassak, Moriz	1879, Wien	1899 (o P)	1925: Emeritierung
Grünberg, Carl	1894, Wien	1899 (ao P) 1912 (o P)	1923: Wechsel an andere Universität
Sperl, Hans	1895, Graz	1900 (o P)	1932: Emeritierung
Strisower, Leo	1881, Wien	1901 (ao P) 1922 (o P)	1928: Emeritierung
Löffler, Alexander	1896, Wien	1902 (ao P)	1928: Emeritierung
Wieser, Friedrich	1883, Wien	1903 – 1917 (o P) 1919 (o P)	1922: Emeritierung
Wenger, Leopold	1901, Graz	1904 (o P) <sup>33</sup>	
Jörs, Paul	1882, Bonn	1905 (o P)	1925: Tod
Layer, Max	1902, Graz	1903 (ao P) 1907 (o P) 1928 (o P)	1908: Wechsel an andere Universität 1933: Entfernung aus politischen Gründen
Wellspacher, Moritz	1901, Graz	1907 (o P)	1923: Tod
Voltelini, Hans	1900, Wien	1908 (o P)	1933: Emeritierung
Laun, Rudolf	1908, Wien	1911 (ao P)	1919: Wechsel an andere Universität
Hold-Ferneck, Alexander	1903, Wien	1912 (ao P) 1922 (o P)	
Köstler, Rudolf	1908, Czernowitz	1913 (ao P) 1923 (o P)	
Gleispach, Wenzel	<sup>34</sup>	1915 (o P)	1933: Entfernung aus politischen Gründen
Hupka, Josef	1901, Wien	1906 (ao P) 1915 (o P)	1938: Entfernung aus »rassischen« Gründen
Goldmann, Emil	1905, Wien	1916 (ao P)	1938: Entfernung aus »rassischen« Gründen
Kelsen, Hans	1911, Wien	1918 (ao P) 1919 (o P)	1930: Wechsel an andere Universität
Pisko, Oskar	1909, Wien	1918 (ao P) 1924 (o P)	1938: Entfernung aus »rassischen« Gründen
Braßloff, Stephan	1903, Wien	1919 (ao P)	1938: Entfernung aus »rassischen« Gründen
Spann, Othmar	1907, Brünn	1919 (o P)	1938: Entfernung aus politischen Gründen
Merkel, Adolf	1919, Wien	1920 (ao P) 1932 (o P)	1938: Entfernung aus politischen Gründen

33 Wenger ging bereits 1905 an die Universität Graz, 1926/27 und zwischen 1935 und 1938 lehrte er wieder als ordentlicher Professor an der Universität Wien.

34 Kein Habilitationsverfahren erfolgt, vgl. 426 Fn. 416.

(Fortsetzung)

Name	Habilitation	Ernennungsjahr	Ende des DV <sup>31</sup>
Mayer, Hans	<sup>35</sup>	1923 (o P)	
Hugelmann, Karl Gottfried	1909, Wien	1924 (ao P) 1932 (o P)	1934: Entfernung aus politischen Gründen
Schönbauer, Ernst	1919, Wien	1924 (ao P) 1929 (o P)	
Verdroß, Alfred	1921, Wien	1924 (ao P) 1925 (o P)	
Walker, Gustav	1898, Wien	1924 (o P)	1938: Emeritierung
Woess, Friedrich	1911, Wien	1926 (o P)	1933: Tod
Degenfeld-Schon- burg, Ferdinand	1920, Marburg	1927 (o P)	1938: Entfernung aus politischen Gründen
Streicher, Hubert	1919, Graz	1928 (ao P)	
Winkler, Wilhelm	1921, Wien	1929 (ao P)	1938: Entfernung aus politischen Gründen
Adamovich, Ludwig	1924, Wien	1934 (o P)	1938: Entfernung aus politischen Gründen
Kadečka, Ferdinand	1922, Wien	1934 (o P)	
Mitteis, Heinrich	1919, Halle an der Saale	1935 (o P)	1938: Entfernung aus politischen Gründen

### C. Honorarprofessoren

Zu den Honorarprofessoren zählten zwei Gruppen: Einerseits emeritierte Professoren, die »das Recht [hatten] [...] über [...] [ihre] Nominalfächer [...] Vorlesungen anzukündigen«<sup>36</sup>, andererseits wurden zu Honorarprofessoren auch besondere Persönlichkeiten ernannt, »bei denen als Voraussetzungen: allgemeines, hohes Ansehen in Fachkreisen, vorzügliche Wirksamkeit im Lehramte und ein zu gewärtigender besonderer Nutzen für die betreffende Universität sowie für die weitere wissenschaftliche Betätigung des in Frage kommenden Gelehrten«<sup>37</sup> zutrafen. Als Remuneration bekamen Honorarprofessoren das gesamte auf ihre Lehrveranstaltungen entfallende Kollegiengehalt.

Übersicht über die Honorarprofessoren der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät 1918–1938, nicht berücksichtigt wurden die emeritierten Professoren, die weiter lehrten:

<sup>35</sup> Kein Habilitationsverfahren erfolgt, vgl. 561.

<sup>36</sup> § 3 Abs. 2 G 9. 4. 1870 RGBl 47/1870 über die Pensionsbehandlung des Lehrpersonales der vom Staate erhaltenen Lehranstalten.

<sup>37</sup> BECK, KELLE, Universitätsgesetze 164 Fn. 3.

Name	Fach	Ernenntungsjaar
Brockhausen, Karl	Verwaltungsrecht	1920
Hussarek, Max	Kirchenrecht	1923
Klein, Franz	Zivilprozessrecht	1895
Mataja, Viktor	Politische Ökonomie	1897
Redlich, Josef	Staats- und Verwaltungsrecht	1925
Schüller, Richard	Nationalökonomie	1927
Wenger, Leopold	Antike Rechtsgeschichte	1927
Wieser, Friedrich	Politische Ökonomie	1917

## D. Assistent/inn/en

Mit dem Gesetz vom 5. Dezember 1919 betreffend das Dienstverhältnis der Hochschulassistenten (AssistentG)<sup>38</sup> wurde die Situation der wissenschaftlichen Hilfskräfte neu geregelt. So galten Assistenten, worunter gem. § 2 AssistentG sowohl weibliche als auch männliche Assistenten verstanden wurden, an Lehrkanzeln und Instituten für die Dauer ihrer Bestellung gem. § 1 AssistentG als »Staatslehrpersonen außerhalb des bestehenden Rangklassensystems«. Prinzipiell war eine Bestellung für zwei Jahre vorgesehen, je nach Bestellungsart konnte diese verlängert werden. Der Ausschuss für Erziehung und Unterricht begründete diese Bestimmung wie folgt: »Sie garantiert das harmonische Zusammenarbeiten des Lehrkanzelsvorstandes mit seinen Hilfskräften, ermöglicht eine stete Auslese aus erprobten Kräften und bietet aufstrebenden jungen Talenten die Möglichkeit zu besonderer Ausbildung. Allerdings sollen bewährte Kräfte auch durch längere Zeit in Verwendung stehen können.«<sup>39</sup> Das Gesetz unterschied zwischen ordentlichen und außerordentlichen Assistenten. Zugang zu beiden Gruppen hatten grundsätzlich nur österreichische Staatsbürger, ausnahmsweise konnten gem. § 4 AssistentG ausländische Staatsbürger zu Hilfsassistenten mit geminderten Bezügen bestellt werden. Außerordentliche Assistenten konnten gem. § 2 Abs. 1 lit. a AssistentG maximal sechs Jahre lang an einer Lehrkanzeln angestellt sein. Dazu normierte § 2 Abs. 2 AssistentG einige Ausnahmen: So konnten Assistenten »nach sechsjähriger Verwendungsdauer ausnahmsweise auf begründeten Antrag des Professorenkollegiums mit Genehmigung des zuständigen Staatsamtes auf je zwei Jahre weiter bestellt werden, wenn sie an verschiedenen Lehrkanzeln (Instituten) bestellt werden und eine gesamte Verwendungsdauer von zehn Jahren nicht überschritten wird oder

38 G 5. 12. 1919 StGBI 557/1919 betreffend das Dienstverhältnis der Hochschulassistenten (AssistentG).

39 515 BlgKNV.

wenn sie die Eignung zu ordentlichen Assistenten besitzen und ihre Belassung im Dienste besonders wünschenswert ist.« Die ordentlichen Assistenten wurden ebenfalls jeweils auf zwei Jahre bestellt, konnten jedoch ohne Begrenzung weiterbestellt werden. Sie mussten qualifizierter sein als die außerordentlichen Assistenten, prinzipiell mussten sie die »Eignung zum Hochschullehrer oder eine gleichzuhaltende wissenschaftliche oder praktische Eignung«<sup>40</sup> vorweisen. Somit war diese Gruppe an Assistenten in der Regel bereits habilitiert.

Die Idee hinter der Aufteilung der Assistenten in zwei Gruppen war die Überprüfung von deren Eignung: »Auf diesem Wege sollen einerseits jene Kräfte, die als künftige Hochschullehrer in begründete Aussicht kommen, entsprechend vorgebildet werden, andererseits Anwärter, welche die Eignung als Hochschullehrer nicht besitzen, rechtzeitig einem anderen Berufe zugeführt werden.«<sup>41</sup> Die Besoldung der Assistenten orientierte sich an den Lehrern der staatlichen Mittelschulen. So bezogen außerordentliche Assistenten ein Gehalt wie ein wirklicher Lehrer der wissenschaftlichen Fächer an staatlichen Mittelschulen (Stammgehalt), mit alle zwei Jahre steigenden Aktivitätszulagen. Einem ordentlichen Assistenten hingegen stand eine Jahresbesoldung »im Gesamtausmaße der nach der anrechenbaren Dienstzeit gebührenden Bezüge (Gehalt und Aktivitätszulage) eines wirklichen Lehrers der wissenschaftlichen Fächer an staatlichen Mittelschulen« zu. Berichterstatter Emil Schneider<sup>42</sup> führte in der Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung dazu näher aus: »Die ordentlichen Assistenten bekommen ein Grundgehalt von 2.800 K mit den Zulagen der IX., VIII. und VII. Rangklasse. Es ist daher einem Assistenten an der Hochschule in Wien möglich, nach 25 jähriger Dienstzeit die bescheidene Gesamtsumme von 8.120 K zu erreichen. Die außerordentlichen Assistenten bekommen ebenfalls den Grundgehalt von 2.800 K, nach zwei Jahren 60, nach vier Jahren 80 und nach sechs Jahren 100 Prozent der Aktivitätszulage. Die Hilfsassistenten bekommen 75 Prozent des Stammgehaltes der außerordentlichen Assistenten.«<sup>43</sup>

Die Entscheidung über die Einrichtung von Assistentenstellen stand den »beteiligten Staatsämtern« zu, die auf Antrag des Professorenkollegiums tätig wurden. Auf Antrag des Professorenkollegiums konnte das zuständige Staatsamt unentgeltliche Assistenten bestellen, diese erhielten gem. § 3 Abs. 5 AssistentG vorübergehend keine Besoldung. Von dieser Bestimmung wurde am Institut für das gesamte Strafrecht und Kriminalistik der Universität Wien Gebrauch ge-

40 § 2 Abs. 1 lit. b AssistentG.

41 515 der Beilagen, KNV.

42 Emil Schneider, Mitglied der KNV für die Christlich Soziale Partei, zwischen 1922 und 1926 Unterrichtsminister, vgl. Kurzbiographie auf [[http://www.parlament.gv.at/WWER/PAD\\_01747/](http://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_01747/) – abgerufen 18. 12. 2013].

43 StPKNV 44. Sitzung, 1230.



macht – 1929 stellte der Institutsleiter Gleispach den Antrag, Roda Wieser zur Assistentin am Universitätsinstitut zu ernennen und betonte dabei ihre Bereitschaft, diese Tätigkeit unentgeltlich auszuüben. Dieser Antrag wurde vom Professorenkollegium befürwortet und dem Unterrichtsministerium vorgelegt, welches eine Anstellung auf zwei Jahre befristet genehmigte.

Die Anstellung endete in der Regel durch Zeitablauf oder durch einen entsprechenden Antrag der Assistentin bzw. des Assistenten. Eine Entlassung war nur auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses möglich.<sup>44</sup> Zusätzliche Möglichkeiten wurden nach dem Umsturz 1933 geschaffen: So konnten Assistent/inn/en zeitlich beurlaubt oder auch an eine andere Hochschule versetzt werden.<sup>45</sup>

Übersicht über die Assistent/inn/en und wissenschaftlichen Hilfskräfte der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät 1918 – 1938:<sup>46</sup>

Name	Ass / wiss. Hilfskraft <sup>47</sup>	Organisationseinheit
Bayer, Hans <sup>48</sup>	w H	Inst. für politische Ökonomie und Gesellschaftslehre
Becher Walter <sup>49</sup>	w H	Inst. für politische Ökonomie und Gesellschaftslehre
Bucksch Roland <sup>50</sup>	aush. Ass	Institut für angewandtes Recht
Condanari Slavomir <sup>51</sup>	w H	Seminar für römisches Recht und antike Rechtsgeschichte
Czernin Peter <sup>52</sup>	w H	Inst. für politische Ökonomie und Gesellschaftslehre
Dobretsberge, Josef <sup>53</sup>	ao Ass	Lehrkanzel für Staats- und Verwaltungsrecht

44 § 5 Abs. 2 u. 3 AssistentG.

45 § 2 VO 28. 9. 1933 BGBl 445/1933, betreffend Maßnahmen an Hochschulen.

46 Es wurden lediglich die Personen aufgenommen, die im Untersuchungszeitraum als Assistent/in oder wissenschaftliche Hilfskraft in den Personalstandverzeichnissen aufscheinen. Personen, die zum Stichtag der Erstellung des betreffenden Personalverzeichnisses nicht angestellt waren, scheinen hier somit nicht auf.

47 w H = wissenschaftliche Hilfskraft; Ass = Assistent/in; Aush. Ass = Aushilfs-Assistent/in.

48 Hans Bayer (3. 2. 1903 – 5. 5. 1965), vgl. UAW, J PA 282 (Hans Bayer); siehe zu ihm noch unten 579 f.

49 Walter Becher (1. 10. 1912 – 25. 8. 2005), ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 616, Jus. Assistenten.

50 Seit 1939 Mitglied des Beirats der Nordischen Gesellschaft, vgl. Die Stadt Salzburg 1939, S 10 [[http://www.stadt-salzburg.at/pdf/zeitungsdokumentation\\_1939.pdf](http://www.stadt-salzburg.at/pdf/zeitungsdokumentation_1939.pdf) – abgerufen 18. 12. 2013]; vgl. 402.

51 Slavomir Condanari (22. 3. 1902 – 27. 12. 1974), vgl. 287 f.

52 Peter Czernin (25. 11. 1907 – 31. 10. 1967), vgl. Eintrag im Archiv für die Geschichte der Soziologie in Österreich [[http://agso.uni-graz.at/sozio/biografien/c/czernin\\_peter.htm](http://agso.uni-graz.at/sozio/biografien/c/czernin_peter.htm) – abgerufen 18. 12. 2013].

53 Josef Dobretsberger (28. 2. 1903 – 13. 5. 1970), AUTENGRUBER, Dobretsberger; vgl. 578 f.

## Fortsetzung

Name	Ass / wiss. Hilfskraft <sup>47</sup>	Organisationseinheit
Graßberger Roland <sup>54</sup>	w H, ao Ass	Inst. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik
Guttman Viktor <sup>55</sup>	w H	Inst. für Statistik und Minderheitsvölker
Haupt Franz <sup>56</sup>	w H	Lehrkanzel für Internationales Recht
Heinrich Walter <sup>57</sup>	w H	Inst. für politische Ökonomie und Gesellschaftslehre
Hohenwart Georg <sup>58</sup>	w H	Lehrkanzel für Internationales Recht
Jelinek Josef <sup>59</sup>	w H	Inst. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik
Kier Herbert <sup>60</sup>	w H	Lehrkanzel für Staats- und Verwaltungsrecht
Lagler Ernst <sup>61</sup>	w H	Inst. für politische Ökonomie und Gesellschaftslehre
Liebscher Viktor <sup>62</sup>	w H	Inst. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik
(Vogl-) Lukas Ilse <sup>63</sup>	w H	Inst. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik
Mahr Alexander <sup>64</sup>	w H, Ass	Inst. für politische Ökonomie und Gesellschaftslehre
Pettarin Rudolf <sup>65</sup>	ao Ass	Rechtswissenschaftliches Seminar
Puhr Fridolus	aush. Ass	Institut für angewandtes Recht
Schwieger Johannes	ao Ass	Rechtswissenschaftliches Seminar
Sparholz Hans <sup>66</sup>	aush. Ass	Institut für angewandtes Recht
Sperl Wolfgang <sup>67</sup>	aush. Ass	Institut für angewandtes Recht

54 Roland Graßberger (12. 5. 1905 – 10. 8. 1991), vgl. 444 – 446.

55 Viktor Guttman (4. 12. 1903 – 1967), vgl. Eintrag im Archiv für die Geschichte der Soziologie in Österreich [[http://agso.uni-graz.at/sozio/biografien/g/guttman\\_viktor.htm](http://agso.uni-graz.at/sozio/biografien/g/guttman_viktor.htm) – abgerufen 18. 12. 2013]; siehe zu ihm noch unten 624.

56 Franz Haupt (14. 9. 1903 – ?), ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 616, Jus. Assistenten.

57 Walter Heinrich (11. 7. 1902 – 25. 1. 1984), vgl. 594 – 597.

58 Georg Hohenwart (28. 1. 1914 – 1994).

59 Josef Jelinek (8. 3. 1907 – ?).

60 Herbert Kier (4. 7. 1900 – 24. 2. 1973).

61 Ernst Lagler (14. 12. 1903 – 22. 2. 1974), vgl. Eintrag im Archiv für die Geschichte der Soziologie in Österreich [[http://agso.uni-graz.at/sozio/biografien/l/lagler\\_ernst.htm](http://agso.uni-graz.at/sozio/biografien/l/lagler_ernst.htm) – abgerufen 18. 12. 2013]; siehe noch unten 566 – 568.

62 Viktor Liebscher (28. 10. 1909 – 9. 11. 1990).

63 Ilse (Vogl-) Lukas (2. 1. 1910 – 24. 7. 1942).

64 Alexander Mahr (31. 1. 1896 – 14. 4. 1972); siehe noch unten 563 f.

65 Rudolf Pettarin (1. 7. 1894 – ?), vgl. STUMPF, Bausteine der Wissensvermehrung.

66 Hans Sparholz (1912 – 1976).

67 Wolfgang Sperrl (18. 6. 1913 – ?).

## Fortsetzung

Name	Ass / wiss. Hilfskraft <sup>47</sup>	Organisationseinheit
Streicher Hubert <sup>68</sup>	Ass, o Ass	Inst. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik
Türkel Siegfried <sup>69</sup>	Ass	Inst. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik
Verosta Stephan <sup>70</sup>	ao Ass	Lehrkanzel für Internationales Recht
Voegelin Erich <sup>71</sup>	w H, Ass	Lehrkanzel für Staats- und Verwaltungs- recht
Werder Hans <sup>72</sup>	w H	Lehrkanzel für Strafrecht
Wieser Roda <sup>73</sup>	ao Ass	Inst. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik
Wißgott Franz	w H	Inst. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik
Wopelka Gottfried	w H	Inst. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik
Zimmerl Leopold <sup>74</sup>	w H, ao Ass	Inst. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik

---

68 Hubert Streicher (4. 5. 1893 – 26. 5. 1977), vgl. 441 – 444.

69 Siegfried Türkel, vgl. 458 – 460.

70 Stephan Verosta (16. 10. 1909 – 7. 12. 1998).

71 Erich Voegelin (3. 1. 1901 – 19. 1. 1985), vgl. 601.

72 Hans Werder, UAW, J PA 588 (Hans Werder).

73 Roda Wieser (27. 8. 1894 – 1986), vgl. zu ihr STAUDIGL-CIECHOWICZ, Wiener Kriminologie  
und Kriminalistik 33 f.

74 Leopold Zimmerl (4. 5. 1899 – 14. 9. 1945), vgl. 446 – 448.

---

## Exkurs: Akademischer Antisemitismus (Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ)

### A. Allgemeines

Der akademische Antisemitismus zeigte sich an der Universität Wien in verschiedenen Facetten. So gab es eigene akademische Gruppierungen, die Personen jüdischer Herkunft den Zugang zur Universität als Lehr- bzw. Arbeitsstätte erschweren wollten. Viele dieser Vereinigungen agierten als Vereine mit offiziell anderen Vereinszwecken als der Förderung des Antisemitismus: so beispielsweise die Deutsche Gemeinschaft (siehe 69 f.), die offiziell als Gemeinschaft für alkoholfreie Kultur ihre Tätigkeit ausübte. Offener Antisemitismus wurde hingegen von deutsch-nationalen Zeitungen, sowie Studentenverbindungen (so der Deutschen Studentenschaft) gelebt. Unter anderem aufgrund von personellen Verflechtungen kam es zum Informationsaustausch – so erstellte eine Untergruppe der Deutschen Gemeinschaft, die »Fachgruppe Hochschulwesen«, Listen über die politische Einstellung bzw. Herkunft von ProfessorInnen und DozentInnen.<sup>1</sup> Diese sogenannten »Gelben Listen« wurden in Form von Flugblättern an die Studierenden ausgeteilt und im »Deutschen Tagblatt – Ostdeutsche Rundschau« abgedruckt. So findet sich am 13. Oktober 1929 folgender Artikel:

»Rasse und Wissenschaft. Die fortschreitende Verjudung unserer Hochschulen. – 40 Prozent jüdische Professoren. Wir erhalten folgenden Aufruf: Deutsche Studenten! Immer wieder gebot uns die vaterländische Pflicht und das völkische Verantwortungsbewußtsein an der Befreiung unserer höchsten Kulturstätten vom fremdrassigen Judentume mitzuarbeiten! Ebenso wenig wie deutsche Professoren an der jüdischen Universität in Palästina lehren, ebenso wenig sollen im deutschen Vaterlande Professoren jüdischer Volkszugehörigkeit die Lehrer deutscher Studenten sein! Dazu ist vor allem notwendig zu wissen, wer von den Hochschullehrern Jude ist und wer Deutscher, denn es ist nicht nur unser Recht, sondern unsere völkische Pflicht, den deutschen Lehrer zu hören, dem Heimat, Volk, Rasse, Vaterland und Deutschtum heilige Begriffe und für

---

1 M. S., Die Gelbe Liste 22 f.

den Heimatschutz und Heimatliebe, Vaterlandssinn und Vaterlandsverteidigung ewige und sittliche Werke und angeborene Pflichten eines deutschen Kulturmenschen sind! Und so tragen wir einem allseitigen Wunsche Rechnung und geben Euch die Namen der Professoren jüdischer Volkszugehörigkeit oder jüdischer Abstammung bekannt. Ihr wißt, was Ihr anläßlich der Einschreibung zu tun habt! Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät: Adler E., Adler M. (Marxist), Braßloff, Ehrenzweig, Gal Alex., Goldmann, Henrich, Herrnritt, Hupka, Kaufmann, Kelsen (Marxist), Klang, Kornfeld, Kunz, Lehnhoff, Menzel, Mises, Petschek, Pisko, Pollak Rud., Pribram Karl, Rappaport, Redlich Josef, Schilder, Schiff, Schlesinger,<sup>2</sup> Schreier, Sieghart, Strisower. [...] Fast 40 Prozent der Lehrkanzeln an den höchsten deutschen Kulturstätten wurden durch den Geist des fluchbeladenen Liberalismus von einem rassen- und wesensfremden Volke erobert, das kaum 10 Prozent des bodenständigen deutschen Volkes erreicht! In letzter Stunde sollen die deutschen geistigen Verwaltungsstellen durch den Geist der Abwehr und Verteidigung dem deutschen Volkstume zurückgewonnen werden! Wir wissen uns eins mit der deutschen Professorenschaft, deren akademisches Oberhaupt Hofrat Professor Karl Diener einst mit folgenden Worten an Pflicht und Gewissen aller Verantwortlichen appellierte: »Der Abbau der Ostjuden muß heute im Programm jedes Rektors und Senates einer Deutschen Hochschule einen hervorragenden Platz einnehmen. Der fortschreitenden Levantinisierung muß wenigstens an den Hochschulen Einhalt geboten werden. Hier müssen die Rektoren und Senate aller österreichischen Hochschulen eingreifen und dieser Veröstlichung des besten Gutes unseres Volkes einen Riegel vorschieben, damit unsere deutschen hohen Schulen das bleiben, was sie uns bisher waren: Ein Hort deutschen Geistes, deutscher Wissenschaft und deutschen Wesens.« Deutsche Akademiker! Wahret das geistige Erbe Eurer deutschen Vorfahren durch die Tat!<sup>3</sup>

Die »völkische Studentenschaft« selbst blies zum Kampf: So finden sich in der DÖTZ stets Artikel, die sich gegen die jüdischen Professoren bzw. Professoren jüdischer Herkunft der Universität Wien richten: Am 17. Oktober 1926 berichtete die DÖTZ über die Entfernung von »anthropologische[n]« Bildern »über Arier und Juden« im Anschlagkasten der Universität. Durch diese sowie durch Flugblätter wollte die Deutsche Studentenschaft »den Beweis [...] erbringen, daß die jüdisch-marxistischen Studenten nicht durch Abstammung mit der Arbeiterschaft verbunden sind«, was laut DÖTZ in einem sozialistischen Flugblatt behauptet wurde. So heißt es weiter: »Wie wir von verlässlicher Seite erfahren, waren es die jüdischen Professoren Schiff und Kelsen, die es durch eine

2 Unklar wer damit gemeint ist, da der Privatdozent für Zivilrecht Wilhelm Schlesinger bereits im Jahr davor tödlich verunglückt war.

3 Deutsches Tagblatt. Ostdeutsche Rundschau vom 13. 10. 1929.

entsprechende Hetze verhindern wollten, daß die deutschen Studenten sehen, daß die Deutschen doch etwas anders aussehen als die Juden. Natürlich spielte der jüdische Dekan Hupka eine große Rolle.«<sup>4</sup> Zwei Wochen später ereiferte sich die DÖTZ abermals über Hupka im Zusammenhang mit den »anthropologischen« Bildern unter der Schlagzeile »Jüdische Zensur an der Wiener Universität? Der erste Terrorakt des jüdischen Dekans Hupka«. Diesmal wurde Hupka vorgeworfen, dass er die »Ausmerzung der jüdischen Spur verlangt«, weil der »Deutsche [...] nicht hören und nicht sehen [darf], daß es Juden gibt.« Abschließend wiederholte die DÖTZ ihre hetzerischen Parolen: »Schämt sich der Jude Hupka seiner jüdischen Rasse, oder der hebräischen Sprache? Wenn ja, dann hat er an der deutschen Kulturstätte nichts zu suchen! Und will er ein ›Deutscher‹ sein – wie manche noch immer glauben – dann hat er nicht dauernd die Interessen der Juden zu vertreten! Dazu ist er doch nicht Vertreter der deutschen Professoren!«<sup>5</sup>

Antisemitische Hetze seitens der deutschnationalen Studentenschaft und der »völkischen« Hochschullehrer beschränkten sich nicht auf Zeitungsartikel und geheime Sitzungen. Da den akademischen Behörden zumeist eine große Anzahl »völkischer« Professoren angehörte, gab es immer wieder Versuche, andersdenkende Gelehrte an ihrer Karriere an der Universität Wien zu hindern.<sup>6</sup>

## B. Die Deutsche Gemeinschaft<sup>7</sup>

Die Deutsche Gemeinschaft war ein durch katholische und deutschnationale Kreise gebildeter Geheimbund. In seinem Werk zu Arthur Seyss-Inquart beschäftigt sich Rosar auch mit der Deutschen Gemeinschaft, deren Mitglied Seyss-Inquart war.<sup>8</sup> Anhand von Gesprächen und Unterlagen von Zeitzeugen zeichnet er das Bild einer geschlossenen elitären Verbindung, die geschickt durch Feindbilder einen Teil der Gesellschaft diskriminierte. Organisatorisch war die Deutsche Gemeinschaft ein eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Der volle Name lautete »Deutsche Gemeinschaft für alkoholfreie Kultur«. 1933 beschreiben Erzherz und Schmied die Zielsetzung dieses Vereins wie folgt: »Die Deutsche Gemeinschaft (D.G.) sieht im Alkoholismus ein gesellschaftliches Uebel, das die Rasse schädigt und die Entwicklung einer gesunden und edlen

4 DÖTZ vom 17. 10. 1926, TA TS 1240.

5 DÖTZ vom 3. 11. 1926, TA TS 1240.

6 Vgl. ASH, Jüdische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler; REITER-ZATLOUKAL, Antisemitismus und Juristenstand 190–198.

7 Zur Deutschen Gemeinschaft vgl. ROSAR, Deutsche Gemeinschaft; SIEGERT, Numerus Judenaus; M. S., Die Gelbe Liste.

8 ROSAR, Deutsche Gemeinschaft 29–37.

deutschen Gesittung gefährdet. Sie bekämpft daher den Genuß alkoholischer und anderer berauschender Getränke durch weiteste Verbreitung der enthaltensamen Lebensweise und erstrebt ein staatliches Alkoholverbot. Die Mittel zur Einrichtung dieses Zweckes sind das Beispiel der Führer, insbesondere der Lehrer, ferner die alkoholfreie Erziehung der Jugend, Bewahrung vor der Trinkunsitte, die Förderung des Wanderns, Veredelung der Lebensführung des einzelnen und der Familie durch Pflege des Schönen in bildender Kunst und Schrifttum. Mitglied kann jeder Deutsche arischen Stammes ohne Rücksicht auf Parteizugehörigkeit und Glaubensbekenntnis werden.«<sup>9</sup>

Die Deutsche Gemeinschaft gliederte sich in Fachgruppen, darunter die »Fachgruppe Hochschullehrer«. <sup>10</sup> Zu dieser Fachgruppe gehörten nicht nur Hochschullehrer – wie Othmar Spann, Kurt Knoll, Alfons Dopsch – sondern auch führende Politiker: Engelbert Dollfuß, Emmerich Czermak, Arthur Seyss-Inquart und Oswald Menghin. <sup>11</sup> »Man bekämpfte die Liberalen unter dem Titel ›Juden‹ mit der Deckbezeichnung ›Die Ungeraden‹, und die Mittel waren ›Gelbe Listen‹, geheime Absprachen und ausgemachte Lehrstuhlbesetzungen.«<sup>12</sup>

### C. Der Deutsche Klub<sup>13</sup>

Der Deutsche Klub wurde im Februar 1908 durch »etwas mehr als vierzig deutschgesinnte Männer« gegründet und beabsichtigte »neben geselligen auch national-politische Ziele [zu] verfolgen«. <sup>14</sup> 1933 brachten K. Erzherz und H. Schmied ein Werk mit dem Titel *Deutscher Geist in Österreich* heraus, in dem der Deutsche Klub von seinem Mitglied Karl Wache wie folgt beschrieben wurde: »Der Deutsche Klub wurde in Hornung 1908 gegründet, um einen Sammelpunkt aller gut deutsch Gesinnten im alten Oesterreich zu bilden und alle Bestrebungen zur Stärkung des deutschen Volksbewußtseins im habsburgischen Herrscherstaate zu fördern. [...] Der Deutsche Klub war von seiner Gründung an streng überparteilich. Jedes Mitglied konnte unbeschadet seiner persönlichen politischen Einstellung und seiner engeren Parteizugehörigkeit in allen Fragen des Lebens, insbesondere aber in der ununterbrochenen Sorge um das hartbedrängte Deutschtum in Oesterreich in einem Kreise sorgfältig ausgewählter, erprobter Volksgenossen sich unbesorgt aussprechen und unterrichten. [...] Seinen Grundsätzen getreu, sammelt der Deutsche Klub auch weiterhin die gebildeten

9 ERZHERZ, SCHMIED, Vereinsleben 382.

10 SIEGERT, Numerus Juden raus 35.

11 ROSAR, Deutsche Gemeinschaft 32.

12 SIEGERT, Max Adler.

13 ROSAR, Deutsche Gemeinschaft 37 – 45.

14 Zwanzig Jahre Deutscher Klub, in: MDK 8/1928.

volksbewußten Kreise Oesterreichs, um durch deren geistige und gesellschaftliche Zusammenfassung auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens jenen Einfluß auszuüben, welcher der gebildeten Schichte des deutschen Volkes zukommt. [...] Die Aufnahme als Mitglied des Deutschen Klubs erfolgt auf Antrag zweier Klubmitglieder, welche damit die Bürgschaft für die gut deutsche Gesinnung und Gesittung des Aufnahmewerbers übernehmen, durch den Vorstand in geheimer Abstimmung.«<sup>15</sup> Informationen zu den neuen Mitgliedern und zu den laufenden Aktivitäten fanden sich in den Mitteilungen des deutschen Klubs, einer ungefähr einmal im Monat erscheinenden Zeitschrift. Viele Angehörige der Universität Wien waren Mitglieder beim Deutschen Klub, besonders unter den akademischen Amtsträgern findet sich eine signifikante Zahl an Mitgliedern:<sup>16</sup>

So zählten folgende Rektoren dazu: Anton Weichselbaum (1912/13), Richard Wettstein (1913/14), Emil Reisch (1916/17), Friedrich Johann Becke (1918/19), Ernst Schwind (1919/20), Alfons Dopsch (1920/21), Hans Sperl (1924/25), Karl Luick (1925/26), Hans Molisch (1926/27), Wenzel Gleispach (1929/30), Hans Übersberger (1930/31), Othenio Abel (1932/33), Alexander Hold-Ferneck (1934/35), Oswald Menghin (1935/36) und Fritz Knoll (1938/39) – 15 Rektoren von 30 (ab der Gründung des Deutschen Klubs gezählt) waren somit Mitglieder. Auch von den Dekanen der juristischen Fakultät sind im Untersuchungszeitraum mehr als ein Drittel Mitglieder des Deutschen Klub: Ernst Schwind (1911/12, 1921/22), Hans Sperl (1913/14, 1923/24), Hans Voltelini (1916/17, 1917/18, 1924/25), Wenzel Gleispach (1919/20, 1925/26), Alexander Hold-Ferneck (1929/30), Ferdinand Kadečka (1936/37).

Vom Lehrkader der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zählten zum Deutschen Klub: Wilhelm Andreae, Robert Bartsch, Karl Braunias, Julius Bombiero, Karl Byloff, Wenzel Gleispach, Alexander Hold-Ferneck, Erwin Höppler, Karl Hugelmann, Ferdinand Kadečka, Robert Kerber, Herbert Kier, Alexander Mahr, Karl Meixner, Eugen Oberhummer, Richard Pfaundler, Helfried Pfeifer, Ernst Schwind, Othmar Spann, Hans Sperl, Hans Voltelini.

---

15 ERZHERZ, SCHMIED, Vereinsleben 393–395.

16 Es handelt sich bei dieser Auflistung nicht um eine abschließende Auflistung, da sich die Untersuchungen zum Deutschen Klub noch im Laufen befinden. Oft sind auch der genaue Zeitpunkt des Eintritts und die Dauer der Mitgliedschaft nicht bekannt. In der Liste werden alle genannt, deren Mitgliedschaft zu irgendeinem Zeitpunkt (der nicht unbedingt mit ihrer Funktionsperiode bei den akademischen Behörden übereinstimmen muss) bis dato eruiert werden konnte.



Zu den Vortragenden bei den Klubabenden des Deutschen Klubs gehörten unter anderem: Alexander Hold-Ferneck<sup>17</sup>, Ernst Schönbauer<sup>18</sup>, Karl Hugelmann<sup>19</sup>, Alexander Mahr<sup>20</sup>, Oskar Morgenstern<sup>21</sup>, Herbert Kier<sup>22</sup>, Alfred Verdroß<sup>23</sup>, Hans Voltelini<sup>24</sup>, Johann Sauter<sup>25</sup>, Wilhelm Winkler<sup>26</sup>, Walter Heinrich<sup>27</sup>, Robert Bartsch<sup>28</sup> und Othmar Spann.<sup>29</sup>

Die Aktivitäten im Deutschen Klub stießen auch bei der NSDAP auf Interesse: Angaben zur Tätigkeit im Deutschen Klub finden sich auf Fragebögen der NSDAP; so gibt Julius Bombiero, der in den Mitgliedlisten von 1913, 1919 und 1939 des Deutschen Klubs nicht aufscheint im Juli 1939 bei der Rubrik »2.f) Welchen sonstigen politischen Vereinigungen sowie Logen, Orden u. ä. haben Sie sonst bisher angehört oder gehören Sie an, falls ja, von wann bis wann? In welcher Eigenschaft?« Folgendes an: »Vorträge gehalten in der Gesellschaft für Rechts- und Staatswissenschaften im Deutschen Klub in Wien. Vereinigung deutsch-arischer Rechtsanwälte«<sup>30</sup>.

17 Vortrag am 16. 4. 1935 »Der Kellog-Pakt«, MDK 110 (Juli 1935) 2.

18 Vortrag am 17. 4. 1934 »Agrarische Fragen«, MDK 4–6 (Juni 1934) 5.

19 Vortrag am 28. 11. 1933 »Das Konkordat des Deutschen Reiches 1933«, MDK 11/12 (Dezember 1933) 4; Vortrag am 8. 11. 1932 »Mein Kampf gegen Lausanne«, MDK 10/12 (Dezember 1932) 2.

20 Vortrag am 5. 4. 1932 »Arbeitslosigkeit und Kleinsiedlung«, MDK 4/6 (Juni 1932) 2.

21 Vortrag am 14. 10. 1924 »Dawes-Gutachten und Londoner Protokoll«, MDK 9 (September 1924); Vortrag am 6. 12. 1927 »Randbemerkungen zur Amerikalegende«, MDK 10 (Dezember 1927).

22 Vortrag am 21. 1. 1938 »Die staatsrechtliche Stellung der Deutschen in der Tschechoslowakei«, MDK 123 (Juni 1938) 2; Vortrag am 28. 10. 1930 »Über das österreichische Wahlrecht«, MDK 8 (November 1930) 1.

23 Vortrag am 12. 1. 1937 »Die Reform des Völkerbundes«, MDK 118 (Mai 1937) 2.

24 Vortrag am 29. 5. 1936 »Über römischen und deutschen Rechtsgedanken«, MDK 116 (Oktober 1936) 4.

25 Vortrag am 10. 12. 1935 »Die ewigen Werte des deutschen Idealismus«, MDK 113 (Jänner 1936) 4.

26 Vortrag am 7. 2. 1928 »Das Deutschtum in der Welt«, MDK 3 (März 1928) 2.

27 Vortrag am 26. 11. 1929 »Die Grundzüge der organischen Staatsauffassung«, MDK 2 (Februar 1930) 1.

28 Sprechabend am 6. 5. 1930 zu »Voraussetzungen und Ziele einer nationalen Politik«, MDK 4 (April 1930) 1.

29 Vortrag am 9. 11. 1928 »Wesen und Kritik der Demokratie«, MDK 9 (Dezember 1928) 4 f.

30 BArch (Berlin-Lichterfelde) R/4901/24278 (DAS A 8) 0712 (bzw. aufgedruckte Nummer 7481).

## D. Übersicht über Professoren jüdischer Herkunft zwischen 1918 und 1938<sup>31</sup>

Im Zeitraum von 1918 bis 1938 waren an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät insgesamt 42 ordentliche und außerordentliche Professoren tätig. Elf davon waren jüdischer Herkunft, die Stellung eines ordentlichen Professors erreichten lediglich acht. Zum Zeitpunkt der Ernennung waren lediglich vier dieser elf Professoren mosaischen Glaubens. Letztlich wurde nur ein ordentlicher Professor mosaischen Glaubens in der Ersten Republik ernannt – Leo Strisower 1922. Danach gab es lediglich eine Ernennung eines Gelehrten jüdischer Herkunft zum (zunächst außerordentlichen dann ordentlichen) Professor in der Ersten Republik – die des 1893 konvertierten ao Professors Oskar Pisko zum ordentlichen Professor 1924. Im Kontext gesehen gab es zwischen 1918 und 1938 insgesamt 24 neue (ordentliche bzw. außerordentliche) Professoren,<sup>32</sup> davon waren vier jüdischer Herkunft.<sup>33</sup> Von den insgesamt 42 Professoren gehörten mindestens acht dem Deutschen Klub an.

Name	Habilitation	Ernennungsdatum	Religion
Menzel, Adolf	1882, Prag	1889 (ao P) 1894 (o P)	mos., Austritt 1883 <sup>34</sup> , später rk <sup>35</sup>
Schey, Josef	1877, Wien	1884 (ao P) 1897 (o P)	mos. <sup>36</sup>
Adler, Siegmund	1886, Wien	1894 (ao P) 1899 (o P)	mos., Austritt 1883 <sup>37</sup>
Löffler, Alexander	1896, Wien	1902 (ao P)	mos., konvertierte 1896 zu evang. AB <sup>38</sup>
Grünberg, Carl	1894, Wien	1899 (ao P) 1912 (o P)	mos., Austritt 1891, konvertierte 1892 zu rk <sup>39</sup>

31 Vgl. zum Begriff »jüdische Herkunft« oben 27 Fußnote 28.

32 Die Ernennung zunächst zum ao. und anschließend zum o. Prof der gleichen Person im Untersuchungszeitraum wird dabei als eine Ernennung gerechnet.

33 Insofern entsprechen Eric Vögels Erinnerungen – er behauptet nach 1918 habe es keine Ernennungen von Juden zu Ordinarien gegeben – nicht ganz der Realität. Vgl. zu Vögelin REITER-ZATLOUKAL, Antisemitismus und Juristenstand 191 f.

34 STAUDACHER, Austritt 407 Fn. 45.

35 Wilhelm, BRAUNEDER, Menzel, Adolf, in: NDB XVII (Berlin 1994), 104 f.

36 GenTeam [<http://www.genteam.at> – abgerufen 18. 12. 2013], Datenbank: Begräbnisse auf den Wr. Israelitischen Friedhöfen Datensatznummer 8166.

37 STAUDACHER, Austritt 21 Fn. 22.

38 STAUDACHER, Austritt 371 Fn. 45; GenTeam [<http://www.genteam.at> – abgerufen 18. 12. 2013], Datenbank: Konvertiten in Wien Datensatznummer 200.

39 STAUDACHER, Austritt 215 Fn. 66.

## Fortsetzung

Name	Habilitation	Ernennungsdatum	Religion
Hupka, Josef	1901, Wien	1906 (ao P) 1915 (o P)	mos., konvertierte 1897 zu rk <sup>40</sup>
Goldmann, Emil	1905, Wien	1916 (ao P)	mos., Austritt unbekannt <sup>41</sup>
Braßloff, Stephan	1903, Wien	1919 (ao P)	mos., Austritt unbekannt <sup>42</sup>
Kelsen, Hans	1911, Wien	1918 (ao P) 1919 (o P)	mos., konvertierte 1905 zu rk, 1912 zu evang. AB <sup>43</sup>
Strisower, Leo	1881, Wien	1901 (ao P) 1922 (o P)	mos. <sup>44</sup>
Pisko, Oskar	1909, Wien	1918 (ao P) 1924 (o P)	mos., konvertierte 1893 zu rk <sup>45</sup>

40 STAUDACHER, Austritt 270 Fn. 92.

41 Ein Austritt ist in der Israelitischen Kultusgemeinde Wien laut Auskunft vom 22. 1. 2014 nicht verzeichnet. Im Februar 1912 heiratete Goldmann Rosina Mantler. Vgl. IKG Trauungsmatrik 131/1912. Bei dem in STAUDACHER, Austritt 199 aufscheinenden Emil Goldmann handelt es sich nicht um den Rechtshistoriker, sondern um den unter dem Pseudonym Emil Geyer tätigen Regisseur. Somit ist STAUDACHER, Austritt 199 Fn. 30 etwas irreführend.

42 Die Geburt seines Sohnes Friedrich Lothar 1907 wurde in die jüdischen Matriken eingetragen, vgl. GenTeam [<http://www.genteam.at> – abgerufen 18. 12. 2013], Datenbank: Einträge aus jüdischen Matriken 93014. Dieser beschreibt seinen Vater als »absolut nicht aktiv jüdisch [...] und [...] aus einem kaum praktizierenden Haus«. Vgl. Interview mit Friedrich Brassloff durchgeführt durch Konstantin Kaiser 1984, [<http://access.cjh.org/429549> – abgerufen 18. 12. 2013].

43 STAUDACHER, Zwischen Emanzipation und Assimilation 46 ff.

44 GenTeam [<http://www.genteam.at> – abgerufen 18. 12. 2013], Datenbank: Begräbnisse auf den Wr. Israelitischen Friedhöfen Datensatznummer 3466.

45 STAUDACHER, Austritt 449 Fn. 20.

## E. Übersicht über Privatdozenten jüdischer Herkunft zwischen 1918 und 1938<sup>46</sup>

Name	Habilitationsdatum	Religion
Adler, Emanuel	1900, Prag	mos., Austritt 1903 <sup>47</sup>
Adler, Max	1919, Wien	mos. <sup>48</sup>
Braunias, Karl	1933, Wien	<sup>49</sup>
Ehrenzweig, Albert sen	1917, Wien	mos., Austritt 1894, konvertiert 1896 zu rk <sup>50</sup>
Ehrenzweig, Albert Armin jun.	1937, Wien	rk
Gál, Alexander	1911, Wien	mos., Austritt 1903 <sup>51</sup>
Grünwald, Paul	1920, Wien	mos., Austritt 1900 <sup>52</sup>
Henrich, Walter <sup>53</sup>	1922, Wien	
Herrnritt, Rudolf <sup>54</sup>	1897, Wien	
Kaufmann, Felix	1922, Wien	mos. <sup>55</sup>
Klang, Heinrich	1923, Wien	mos. <sup>56</sup>

46 Vgl. zum Begriff der »jüdischen Herkunft« oben 27 Fn. 28. Die Liste ist nicht als abschließende Auflistung zu sehen, da die religiöse Zugehörigkeit bzw. jüdische Herkunft bei vielen Privatdozenten schwer nachprüfbar war. Des Weiteren war es teilweise nicht möglich eine etwaige Konversion festzustellen. Entscheidend für die Aufnahme in die Liste war insbesondere die Wahrnehmung dieser Personen als »jüdischstämmig« in deutschnationalen Kreisen. Nicht aufgenommen wurden jedoch Personen, bei denen die »völkischen« Professoren vereinzelt vermuteten, dass sie Juden waren, dies jedoch nachweislich nicht der Wahrheit entsprach – so im Fall von Erich Voegelin, der laut Alexander Hold-Ferneck »an der Fakultät als Jude« galt »weil er einen ›quiet, skulking gait‹ habe«. Siehe BUSCH, STAUDIGL-CIECHOWICZ, »Ein Kampf ums Recht« 133.

47 STAUDACHER, Austritt 18 Fn. 13.

48 GenTeam [<http://www.genteam.at> – abgerufen 18. 12. 2013], Datenbank: Begräbnisse auf den Wr. Israelitischen Friedhöfen Datensatznummer 72955.

49 Braunias, der sich bereits illegal in der sog. Verbotszeit für die NSDAP betätigte, galt nach den NS-Gesetzen als »Mischling 1. Grades«. Vgl. unten 516 f.

50 STAUDACHER, Austritt 118 Fn. 18.

51 STAUDACHER, Austritt 183.

52 STAUDACHER, Austritt 219.

53 Wird als »Professor jüdischer Volkszugehörigkeit oder jüdischer Abstammung« in dem Deutschen Tagblatt. Ostdeutsche Rundschau vom 13. 10. 1929 genannt, weitere Nachweise fehlen.

54 Wird als »Professor jüdischer Volkszugehörigkeit oder jüdischer Abstammung« in dem Deutschen Tagblatt. Ostdeutsche Rundschau vom 13. 10. 1929 genannt, weitere Nachweise fehlen.

55 GenTeam [<http://www.genteam.at> – abgerufen 18. 12. 2013], Datenbank: Einträge aus jüdischen Matriken 82360.

56 GenTeam [<http://www.genteam.at> – abgerufen 18. 12. 2013], Datenbank: Einträge aus jüdischen Matriken 111463.

## Fortsetzung

Name	Habilitationsdatum	Religion
Kornfeld, Felix	1914, Wien	mos. <sup>57</sup>
Kunz, Josef <sup>58</sup>	1927, Wien	
Landesberger, Julius <sup>59</sup>	1895, Wien	mos., Austritt 1894 <sup>60</sup>
Lelewer, Georg	1907, Czernowitz	mos., konvertierte 1894 zu rk <sup>61</sup>
Lenhoff, Artur	1916, Wien	
Mises, Ludwig	1913, Wien	mos. <sup>62</sup>
Nawiasky, Hans	1910, Wien	mos., konvertierte 1900 zu rk <sup>63</sup>
Petschek, Georg	1902, Prag 1920, Wien	mos., wohl ausgetreten <sup>64</sup>
Pineles, Stanislaus	1891, Wien	mos. <sup>65</sup>
Pollak, Rudolf	1894, Wien	mos., konvertierte 1896 zu rk <sup>66</sup>
Přibram, Karl	1907, Wien	mos., konvertierte vor 1907 <sup>67</sup>
Rappaport, Achill	1904, Czernowitz	mos.
Redlich, Josef	1901, Wien	mos., konvertierte 1897 zu evang. AB <sup>68</sup>
Schiff, Walter	1899, Wien	mos., konvertierte 1893 zu rk, <sup>69</sup> später konfessionslos <sup>70</sup>

57 GenTeam [http://www.genteam.at – abgerufen 18. 12. 2013], Datenbank: Einträge aus jüdischen Matriken 82422.

58 Wird als »Professor jüdischer Volkszugehörigkeit oder jüdischer Abstammung« in dem Deutschen Tagblatt. Ostdeutsche Rundschau vom 13. 10. 1929 genannt, weitere Nachweise fehlen.

59 Julius Landesberger (4. 3. 1865 – 21. 6. 1920) habilitierte sich 1895 für politische Ökonomie, 1902 wurde ihm der Titel eines außerordentlichen Professors verliehen. Seit 1906 bis zu seinem Tod war er Generalrat der Anglo-Österreichischen Bank. 1919 nahm er als Mitglied der österreichischen Vertretung an den Friedensverhandlungen teil. Vgl zu ihm: Mises, Landesberger 42 – 44.

60 STAUDACHER, Austritt 348.

61 STAUDACHER, Austritt 360 Fn. 24.

62 Matthias BERGNER, Mises, Ludwig, in: NDB XVII (Berlin 1994), 563 f.

63 STAUDACHER, Austritt 423 Fn. 7.

64 Die Jüdische Zeitung vom 22. 3. 1912, Nr. 12, S. 2 schreibt im Zusammenhang mit dem Boykott des Vortrages von (wohl Werner) Sombart an der Universität in Czernowitz: »Es ist zu bemerken, dass diese lächerliche und feindselige Haltung gegen die jüdischen Studenten auf das Konto des noch nicht getauften Prof. Petschek und des schon getauften Prof. Adler zu setzen ist.« Die angesprochenen Professoren sind wohl Georg Petschek und Karl Adler. Adler war bereits 1898 zum römisch-katholischen Glauben konvertiert, vgl. STAUDACHER, Austritt 19 Fn. 18.

65 GenTeam [http://www.genteam.at – abgerufen 18. 12. 2013], Datenbank: Begräbnisse auf den Wr. Israelitischen Friedhöfen Datensatznummer 73521.

66 STAUDACHER, Austritt 460 Fn. 42.

67 Vgl. 559 f.

68 STAUDACHER, Austritt 478 Fn. 13.

69 STAUDACHER, Austritt 520 Fn. 24.

## Fortsetzung

Name	Habilitationsdatum	Religion
Schilder, Siegmund	1915, Wien	mos. <sup>71</sup>
Schima, Hans	1928, Wien	rk <sup>72</sup>
Schlesinger, Wilhelm	1922, Wien	mos. <sup>73</sup>
Schreier, Fritz	1925, Wien	mos. <sup>74</sup>
Schüller, Richard <sup>75</sup>	1901, Wien	mos.
Sieghart (Singer), Rudolf	1900, Wien	mos., konvertierte 1895 zu rk
Singer, Isidor	1885, Wien	mos. <sup>76</sup>
Tezner, Friedrich	1892, Wien	mos., Austritt 1907, <sup>77</sup> 1907 zu rk konvertiert <sup>78</sup>
Wittmayer, Leo	1911, Wien	mos., Austritt 1894 <sup>79</sup>
Zweig, Egon	1910, Wien	mos., Austritt 1893 <sup>80</sup>

70 Schreiben des Unterrichtsministers an die Disziplinarkammer für Lehrpersonen der Universität Wien vom 18. 5. 1934, UAW, Disziplinarakt Walter Schiff, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.529.

71 GenTeam [<http://www.genteam.at> – abgerufen 18. 12. 2013], Datenbank: Begräbnisse auf den Wr. Israelitischen Friedhöfen Datensatznummer 37306.

72 Er galt nach den NS-Gesetzen als »Mischling 2. Grades«. Vgl. 416.

73 GenTeam [<http://www.genteam.at> – abgerufen 18. 12. 2013], Datenbank: Einträge aus jüdischen Matriken 309298.

74 GenTeam [<http://www.genteam.at> – abgerufen 18. 12. 2013], Datenbank: Einträge aus jüdischen Matriken 94354.

75 Vgl. unten 556 – 558.

76 Vortrag des Ministers Gautsch vom 19. 1. 1892, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 614, Personalakt Singer Isidor.

77 STAUDACHER, Austritt 605 Fn. 1.

78 Archiv der Pfarre Unsere Liebe Frau zu den Schotten, Taufbuch 01/61 BildNr 02-Taufe\_0056, [<http://www.matricula-online.eu> – abgerufen 18. 12. 2013]. Getauft am 28. 5. 1907.

79 STAUDACHER, Austritt 666.

80 STAUDACHER, Austritt 680 Fn. 12.



---

## IV. Disziplinarrecht (Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ)

### A. Allgemeines

Gem. § 19 Abs. 3 OG 1873 fungierte der Akademische Senat als Disziplinarbehörde. In diesem Zusammenhang muss zwischen drei Arten von Personengruppen unterschieden werden: den Studierenden, den Universitätsbeamten und der Dienerschaft und schließlich dem wissenschaftlichen Personal. Alle drei Gruppen unterstanden der Disziplinalgewalt des Akademischen Senates, jedoch unterschied sich das auf sie anwendbare Disziplinarrecht. So war für Studierende die Provisorische Disziplinarordnung von 1849<sup>1</sup> maßgeblich, die Universitätsbeamten und die Dienerschaft hingegen unterlagen der Dienstpragmatik<sup>2</sup>, somit auch den dort enthaltenen Disziplinarvorschriften. Etwas komplizierter war die Lage des wissenschaftlichen Personals; es gab für dieses zunächst keine gesamtstaatliche Verordnung bzw. kein Gesetz. Auf eine Anfrage bezüglich des Vorgangs bei einem Disziplinarverfahren stellte das Unterrichtsministerium fest, dass der akademische Senat »in diesen Fällen [...] ganz nach allgemeinen Grundsätzen vorzugehen [hat] und [...] dem Ermessen desselben, beziehungsweise der hiezu eingesetzten Kommission überlassen bleiben [muss], bei der Untersuchung und Verhandlung auch die in der [...] kais. Vdg [vom 10. März 1860, RGBl 64/1860] enthaltenen Grundsätze sinngemäß zur Anwendung zu bringen.«<sup>3</sup> 1921 beschloss der Wiener Akademische Senat eine »interne Norm um dem Mangel jedweder Vorschriften abzuhelpen«<sup>4</sup>, in weiterer Folge wurde diese Disziplinarordnung der Novelle des Organisationsgesetzes

---

1 Provisorische Disziplinarordnung 13. 10. 1849 RGBl Ergänzungsband 416/1849.

2 G 25. 1. 1914 RGBl 15/1914 (Dienstpragmatik).

3 KUME 24. 10. 1895 betreffend den Vorgang bei dem gegen einen Hochschulprofessor durchzuführenden Disziplinarverfahren, abgedruckt in: BECK, KELLE, Universitätsgesetze Nr. 296.

4 Schreiben des Rektors Diener an das Unterrichtsministerium, UA Graz, Jur. Dek. 1922/23, 781 ex 1922/23.



1922 angepasst und stand in dieser Fassung bis 1929 in Kraft.<sup>5</sup> Die Disziplinarordnung galt für alle Professoren, Privatdozenten, Assistenten und wissenschaftliche Hilfskräfte.

Je nach Rang der betreffenden Person wurden verschiedene Sanktionsarten unterschieden. Für Professoren kam eine Rüge, die durch Zustellung des ausgefertigten Disziplinarerkenntnisses vollzogen wurde, in Frage; weiters gab es die Möglichkeit der Versetzung in den Ruhestand, unter Umständen sogar mit geminderten Bezügen. Als ultima ratio war die Entlassung vorgesehen. Ähnlich sah die Situation bei den Assistenten und wissenschaftlichen Hilfskräften aus, jedoch wurden diese befristet angestellten Dienstnehmer nicht in den vorzeitigen Ruhestand versetzt, es bestand hingegen die Möglichkeit der Minderung der Bezüge. Ganz anders gestaltete sich die Lage der Privatdozenten, da diese ja in keinem Dienstverhältnis zur Universität standen: Hier sah die Disziplinarordnung als mögliche Sanktionen neben der Rüge die Einstellung der Lehrtätigkeit für ein bis zwei Semester oder aber in schwerwiegenden Fällen die Aberkennung der Lehrbefugnis vor. Zusätzlich bestand bei allen Gruppen die Möglichkeit, in besonders leichten Fällen den Beschuldigten lediglich eines Disziplinarvergehens schuldig zu sprechen. Im Disziplinarverfahren standen sich zwei Parteien gegenüber: auf der einen Seite der Disziplinaranwalt, der die Interessen der Universität vertrat und auf der anderen Seite der Beklagte, der sich von einem Professor der Wiener Universität oder von einem inländischen Verteidiger vertreten lassen konnte. Die vorbereitenden Handlungen, also die Durchführung des Verfahrens und die Erstellung eines Urteilsvorschlages, wurden von der Disziplinarkammer durchgeführt.

Diese setzte sich aus den Mitgliedern des Disziplinarausschusses und des Ergänzungsausschusses zusammen. Dem Disziplinarausschuss gehörten ordentliche und außerordentliche Professoren an – 1922 waren 12 Mitglieder vorgesehen, 1929 wurde der Disziplinarausschuss auf 16 Mitglieder aufgestockt – ein Teil davon musste rechtskundig sein. Der Ergänzungsausschuss hingegen setzte sich aus den Vertretern der Standesgruppen zusammen. Die Professoren, Privatdozenten, Assistenten, wissenschaftliche Hilfskräfte, Lektoren und Lehrer bildeten je eine Standesgruppe. Im konkreten Disziplinarfall setzte sich die Disziplinarkammer aus dem Vorsitzenden, vier Mitgliedern des Disziplinarausschusses und aus zwei Mitgliedern des Ergänzungsausschusses zusammen, der Vorsitzende und mindestens ein Mitglied mussten rechtskundig sein. Die zwei Mitglieder aus dem Ergänzungsausschuss mussten der gleichen Standesgruppe angehören wie der Beschuldigte. Der Beschuldigte hatte das Recht, zwei Mitglieder ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Sowohl dem Disziplinar-

---

<sup>5</sup> Mit Beginn des Studienjahres 1929/30 trat die neue Disziplinarordnung in Kraft, Senatsbeschluss vom 12. 7. 1929, Zl. 1076 ex 1928/29.

anwalt als auch dem Beschuldigten stand ein Rechtsmittel an das Ministerium für Unterricht offen.

Am 26. Oktober 1934 beschloss die Bundesregierung auf Grund des »Ermächtigungsgesetzes«<sup>6</sup> ein Disziplinalgesetz für die Hochschullehrpersonen.<sup>7</sup> Damit wurden an allen Hochschulen Disziplinarkammern zur Durchführung des Disziplinarverfahrens erster Instanz eingerichtet. Zwar wurden die Mitglieder der Disziplinarkammern und der rechtskundige Disziplinaranwalt vom akademischen Senat gewählt, jedoch bedurften sie im Gegensatz zur vorangegangenen Disziplinarordnung der Bestätigung durch den zuständigen Bundesminister. Das Disziplinalgesetz unterschied je nach »Art und Schwere der Verfehlung« und anderen Faktoren zwischen Ordnungswidrigkeiten, die mit der Ordnungsstrafe der Verwarnung geahndet wurden, und Disziplinarvergehen, für die Disziplinarstrafen drohten.<sup>8</sup> Die Disziplinarstrafen entsprachen im Wesentlichen den bereits an der Universität Wien vorhandenen. Geändert wurde die Zusammensetzung der Disziplinarkammer: Diese sollte nun aus fünf Mitgliedern bestehen, davon mussten drei ordentliche Professoren sein, ein Mitglied musste dem Stand des Beschuldigten angehören und mindestens ein Mitglied musste rechtskundig sein. Der Rechtszug ging von der Disziplinarkammer an die neu errichtete Disziplinaroberkommission für Bundesbeamte beim Bundeskanzleramt.<sup>9</sup> Durch die eingeführten Änderungen kam es zu einer Machtverschiebung im Disziplinarrecht von den Universitäten zum Ministerium.

Mitglieder der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät waren einerseits besonders aufgrund ihrer Ausbildung in der Disziplinarkommission gefragt, andererseits wurden auch Verfahren gegen einige Fakultätsangehörigen geführt. Sowohl der Disziplinaranwalt als auch der Vorsitzende des Disziplinarausschusses, sein Stellvertreter und die Untersuchungsführer mussten rechtskundig sein. Im Untersuchungszeitraum waren unter anderem als Disziplinaranwälte tätig: Wenzel Gleispach, Ernst Schönbauer, Rudolf Köstler und Ludwig Adamovich sen.

---

6 BVG 30. 4. 1934 BGBl I 255/1934 über außerordentliche Maßnahmen im Bereich der Verfassung.

7 BG 26. 10. 1934 BGBl 334/1934 betreffend die Handhabung der Disziplinargewalt über die Bundeslehrer an den Hochschulen (DiszG 1934).

8 § 1 iVm § 3 Abs. 1 DiszG 1934.

9 § 1 VO 23. 2. 1934 BGBl 121/1934 mit der das G 25. 1. 1914 RGrBl 15/1914 (Dienstpragmatik) abgeändert wird.

Übersicht zu den Disziplinarfällen zwischen 1918 und 1938:<sup>10</sup>

Anzeige gegen	erstattet von	Ergebnis der DU	Fundort
Leifer, Franz	Juridisches Dekanat	Verurteilung: Rüge	985 ex 1921/22
Grünberg, Carl	Selbstanzeige	Zurücklegung	257 ex 1922/23
Kelsen, Hans	Selbstanzeige	Zurücklegung	DA II/1923
Gleispach, Wenzel	Blumauer, Josef	Zurücklegung	973 ex 1922/23
Spann, Othmar	Fischel, Alfred	Zurücklegung	290 ex 1923/24
Braßloff, Stephan	Selbstanzeige	Verurteilung: Rüge	104 ex 1925/26
Unbekannt	Hold, Alexander	Zurücklegung	284 ex 1926/27
Hupka, Josef	Selbstanzeige	Zurücklegung	866 ex 1928/29
Kornfeld, Felix	Walker, Gustav	Zurücklegung	313 ex 1930/31
Schiff, Walther	Ehrenhaft, Felix	Zurücklegung	715 ex 1932/33
Mayer, Hans	Spann, Othmar	ad acta	343 ex 1933/ 34
Mahr, Alexander	Spann, Othmar	ad acta	343 ex 1933/34
Unbekannt	Schönbauer, Ernst	ad acta	410 ex 1933/34
Schreier, Fritz	Ibus Vereinigte Papierwaren- fabrik AG	Einstellung	728 ex 1933/34
Adler, Max	Unterrichtsminister	Zurücklegung	772 ex 1933/34
Hugelmann, Karl Gottfried	Selbstanzeige	Zurücklegung	1206 ex 1933/34
Adler, Max	Unterrichtsminister	Zurücklegung	742 ex 1934/35

<sup>10</sup> Die hier abgedruckte Übersicht beschränkt sich nur auf Lehrende der Rechts- und Staatswissenschaften. Studierende wurden nicht berücksichtigt. Für eine Darstellung aller gegen Lehrende geführten Disziplinarverfahren an der Universität Wien zwischen 1848 und 1938 vgl. demnächst STAUDIGL-CIECHOWICZ, Dienst- und Disziplinarrecht (jur. Diss.).

## B. Die einzelnen Fälle

### 1. Disziplinaruntersuchung gegen Franz Leifer<sup>11</sup>

Nach einer Beschwerde durch einen Studenten wurde Leifer im Juni 1922 (offenbar bereits wiederholt) aufgefordert, sich zur mangelhaften Abhaltung seines Repetitoriums zum römischen Recht und seiner Vorlesung »Heutiges Privatrecht auf röm. Grundlage« im Wintersemester 1921/22 zu äußern, da diese nicht in der vorgesehenen Länge durchgeführt worden waren.<sup>12</sup> Leifer erklärte, er habe die Lehrveranstaltungen vom 20. Oktober bis in den Dezember gehalten und sei dann an einem Halsleiden erkrankt, die Heiserkeit und fortwährende Grippe-Symptome hielten den gesamten Winter an, somit konnte er krankheitsbedingt die Lehrveranstaltungen nicht fortsetzen.<sup>13</sup> Nach Vorerhebungen durch Gleispach fasste am 3. Juli 1922 die Disziplinarkommission<sup>14</sup> den Beschluss »[w]egen Vernachlässigung der Vorlesungen im Wintersemester 1921/22 das Disziplinarverfahren gegen Dr. Leifer einzuleiten«. <sup>15</sup> In Folge wurden Studierende vernommen, die angaben, Leifer habe das vierstündige Repetitorium lediglich an drei Samstagen von 8 bis  $\frac{3}{4}$  10 gehalten und nach dem 19. November 1921 abgebrochen. Seine zweite Lehrveranstaltung soll demnach lediglich zwei- bis dreimal stattgefunden haben.<sup>16</sup> Für seine Lehrveranstaltungen hatte Leifer rund 43.000 K an Kollegengeldern überwiesen bekommen,<sup>17</sup> welche er bereit war zurückzuzahlen.<sup>18</sup> Der Akademische Senat erkannte Leifer eines Disziplinarvergehens schuldig, »begangen dadurch, dass er die [...] angekündigten

---

11 UAW, Disziplinarakt Franz Leifer, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.264.

12 Schreiben des Dekans Schwind an Leifer vom 13. 6. 1922, UAW, Disziplinarakt Franz Leifer, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.264.

13 Brief Leifers an das rechts- und staatswissenschaftliche Dekanat vom 14. 6. 1922, UAW, Disziplinarakt Franz Leifer, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.264.

14 Die Disziplinarkommission setzte sich zusammen aus den Mitgliedern Gustav Riehl als Rektor, Ernst Schwind, Johannes Döllner, Arnold Durig und Hans Molisch als Dekane und Hans Kelsen als Prodekan.

15 Protokoll der Disziplinarkommission des Akademischen Senates vom 3. 7. 1922, UAW, Disziplinarakt Franz Leifer, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.264.

16 Zeugenaussagen der Studierenden vom 7. 7. 1922, UAW, Disziplinarakt Franz Leifer, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.264. Leifer rechtfertigte sich damit, dass er die Lehrveranstaltung aus Mangel an HörerInnen auflöste und gleich darauf krank wurde. Zeugenaussagen widersprachen seinen Angaben zu den HörerInnenzahlen.

17 Schreiben der Quästur an das Dekanat vom 11. 7. 1922, UAW, Disziplinarakt Franz Leifer, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.264.

18 Protokoll zur Einvernahme Leifers vom 11. 7. 1922, UAW, Disziplinarakt Franz Leifer, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.264.

Vorlesungen grob vernachlässigt hat« und verurteilte ihn zur Strafe der Rüge. Die eingenommenen Kollegengelder musste er zurückzahlen.<sup>19</sup>

## 2. Die Disziplinaruntersuchung gegen Karl Grünberg und Othmar Spann<sup>20</sup>

Zu einer Disziplinaruntersuchung führte im Studienjahr 1922/23 folgender Sachverhalt: »[A]m 6. November 1922 habe ihm [Anm. Grünberg] Professor Othmar Spann vor Kollegen vorgeworfen, er führe das ihm von der Fakultät zugewiesene Referat über Gesuche von Studenten der Staatswissenschaften um Einrechnung von Semestern, Anerkennung von Studien, Nachsicht von Kollegien und dergl. nicht objektiv, sondern einseitig, unter Begünstigung einer Gruppe von Gesuchstellern und unberechtigter Strenge gegen eine andere Gruppe.«<sup>21</sup> Konkret warf Spann Grünberg vor, reichsdeutsche Studenten zu benachteiligen und russische Bolschewiken zu bevorzugen. Grünberg stellte im November 1922 das Gesuch auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst wegen der Führung des Referates über Gesuche von Studenten der Staatswissenschaften. Zunächst wurde versucht eine Einigung zwischen Grünberg und Spann zu erzielen, diese scheiterte jedoch Anfang 1923 endgültig. Da die Vorerhebungen im Fall Grünberg keine Hinweise auf ein Disziplinarvergehen lieferten, beantragte der Disziplinaranwalt Gleispach die Anzeige zurückzulegen, was im Februar 1923 erfolgte.<sup>22</sup> Er leitete jedoch ein Disziplinarverfahren gegen Spann und Grünberg wegen deren Streites ein. Einerseits hatte Grünberg »am 6. November 1922 im sog. kleinen Prof.-Zimmer, also auf akademischen Boden und in Gegenwart mehrerer Kollegen den Prof. Spann einen ›ganz gemeinen Lügner u. Verleumder‹«<sup>23</sup> genannt, und »ihn dadurch sowohl bestimmter unehrenhafter Handlungen beschuldigt, als auch beschimpft«. Spann andererseits hatte – so Gleispach – das Disziplinarvergehen »begangen dadurch, daß er unter denselben äußeren Umständen [...] Prof. Grünberg mit Beziehung auf dessen Bericht und Antrag zum Gesuch eines reichsdeutschen Studenten zurief: ›Wenn es sich um einen Bolschewiken handeln würde, wären

19 Disziplinar-Erkenntnis verfasst am 17. 7. 1922, UAW, Disziplinarakt Franz Leifer, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.264.

20 UAW, Disziplinarakt Karl Grünberg und Othmar Spann, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.270.

21 UAW, Disziplinarakt Karl Grünberg und Othmar Spann, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.270.

22 Protokoll der Disziplinarkammer vom 13. 2. 1923, UAW, Disziplinarakt Karl Grünberg und Othmar Spann, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.270.

23 Laut Kelsen soll Grünberg noch Spann zugerufen haben »Sie gehören ja ins Irrenhaus.« Vgl. Zeugenaussage Kelsens vom 6. 12. 1922, UAW, Disziplinarakt Karl Grünberg und Othmar Spann, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.270.

Sie nicht so streng gewesen«, und ihn dadurch einer Voreingenommenheit, somit einer Eigenschaft beschuldigte, die ihn in der allgemeinen Achtung herabzusetzen geeignet ist.«<sup>24</sup> Nach der mündlichen Disziplinarverhandlung erkannte der Akademische Senat, dass Spann einen »Verstoss gegen den akademischen Anstand«, Grünberg hingegen »ein Vergehen gegen den akademischen Anstand begangen«<sup>25</sup> habe.

### 3. Die Disziplinaruntersuchung gegen Hans Kelsen<sup>26</sup>

Im Mai 1923 machte Kelsen eine Eingabe an die Disziplinarkammer, in der er anzeigte, dass Fritz Sander Tatsachen behauptete, »die, wenn sie wahr wären, mit der Standesehre eines akademischen Lehrers unvereinbar wären«<sup>27</sup> – auf den Punkt gebracht, beschuldigte Sander Kelsen des Plagiats und die Drucklegung Sanders Arbeit verzögert zu haben. Zwar bezeichnete Kelsen das Schriftstück nicht explizit als (Selbst)Anzeige, aber der Vorsitzende der Disziplinarkammer Hans Sperl erkannte dieses als eine solche an und leitete eine Untersuchung ein.<sup>28</sup> Es wurden ein Gutachten Adolf Menzels angefordert und zahlreiche Zeugen vernommen – neben Sander selbst auch Adolf Merkl, Alfred Verdroß, Ernst Seidler, Richard Striegel und andere. Zum Untersuchungsführer wurde Alexander Löffler bestellt. Nach einer umfangreichen Untersuchung kam die Disziplinarkammer zum Schluss, dass die Selbstanzeige Kelsens zurückzulegen sei, da die Anschuldigungen Sanders gänzlich grundlos waren. In ihrem Beschluss betonte die Disziplinarkammer die Unterstützung, die Kelsen Sander geleistet hatte.<sup>29</sup> Um Kelsen nach außen hin gegen die Vorwürfe Sanders zu schützen,

24 Antrag Gleispachs vom 6. 2. 1923, UAW, Disziplinarakt Karl Grünberg und Othmar Spann, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.270; wobei Gleispach in Grünbergs Fall von einem schweren, in Spanns Fall von einem leichten Disziplinarvergehen ausging. Spann erklärte bei seiner Einvernahme, er habe »Ostjuden« gemeint.

25 Das Urteil wurde am 16. 3. 1923 gefällt, vgl. UAW, Disziplinarakt Karl Grünberg und Othmar Spann, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.270, Amtsvermerk am Urteilsvorschlag. Die Disziplinarkammer setzte sich aus dem Vorsitzenden Hans Sperl und den Mitgliedern Oswald Redlich, Josef Schaffer, Constantin Hohenlohe und Rudolf Köstler sowie dem Disziplinaranwalt Wenzel Gleispach zusammen.

26 UAW, Disziplinarakt Hans Kelsen, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.296. Vgl. auch OLECHOWSKI, BUSCH, Hans Kelsen als Professor an der Deutschen Universität Prag.

27 Eingabe Kelsens vom 7. 5. 1923, UAW, Disziplinarakt Hans Kelsen, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.296.

28 Schreiben Sperls vom 10. 5. 1923, UAW, Disziplinarakt Hans Kelsen, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.296.

29 Beschluss der Disziplinarkammer vom 20. 7. 1923, UAW, Disziplinarakt Hans Kelsen, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.296.

wurde Kelsen mitgeteilt, dass es ihm freistehe, den Beschluss der Disziplinarkammer zu veröffentlichen.<sup>30</sup>

#### 4. Die Disziplinaruntersuchung gegen Wenzel Gleispach<sup>31</sup>

Am 10. Juli 1923 erstattete der Kanzleidirektor Josef Blumauer eine Disziplinaranzeige gegen Gleispach in seiner Funktion als Disziplinaranwalt. Er erhob gegen Gleispach den Vorwurf, er habe bei Blumauers Disziplinarverfahren einen Zeugen zu einer »unwahren Zeugenaussage verpflichten wollen«<sup>32</sup> indem er »den auch prozessual ungeheuerlichen Versuch gemacht [hat], einen Zeugen und zwar gerade denjenigen, dessen Aussage mit Rücksicht auf seine prominente Stellung als Rektor [Anm. Carl Diener] von größter Bedeutung sein musste, im voraus auf eine bestimmte Aussage festzulegen.«<sup>33</sup> Da sich die Anzeige gegen den Disziplinaranwalt selbst richtete, wurden die weiteren Schritte durch dessen Stellvertreter Josef Hupka getätigt. Hupka beantragte in seiner ausführlichen Stellungnahme die Zurücklegung der Anzeige. Hupka stütze seinen Antrag darauf, dass die Vorwürfe haltlos waren, da Gleispach die besagte Erklärung des Rektors als des Vorstandes der Disziplinarbehörde eingeholt hatte und entkräftete die damit im Zusammenhange stehenden weiteren Anschuldigungen Blumauers. Seinem Antrag folgend wurde die Zurücklegung der Anzeige durch die Disziplinarkommission am 18. Dezember 1923 beschlossen.<sup>34</sup> Der Versuch, ein Disziplinarverfahren gegen Blumauer wegen seiner Disziplinaranzeige zu eröffnen, scheiterte an der Versetzung Blumauers in den dauernden Ruhestand.<sup>35</sup>

#### 5. Die Disziplinaranzeige gegen Othmar Spann 1923<sup>36</sup>

Am 19. November 1923 richtete Alfred Fischel, Dekan der medizinischen Fakultät und Professor am Embryologischen Institut der Universität Wien, die

30 Siehe zu diesem Verfahren noch unten 488 f.

31 UAW, Disziplinarakt Wenzel Gleispach, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.292.

32 Stellungnahme des Disziplinaranwaltsstellvertreters Hupka vom 21. 7. 1923, UAW, Disziplinarakt Wenzel Gleispach, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.292.

33 Schreiben Blumauers an den Rektor vom 10. 7. 1923, UAW, Disziplinarakt Wenzel Gleispach, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.292.

34 Protokoll vom 18. 12. 1923, UAW, Disziplinarakt Wenzel Gleispach, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.292.

35 Protokoll vom 15. 1. 1924, UAW, Disziplinarakt Wenzel Gleispach, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.292.

36 UAW, Disziplinarakt Othmar Spann, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.301.

Bitte an den Akademischen Senat, eine Disziplinaruntersuchung gegen Spann einzuleiten. Das Spann zum Vorwurf gemachte Disziplinarvergehen ergab sich aus einer Zuschrift des Vorstandsmitglieds des Deutschen Studentenbundes Berlin-Wien Erich Grabner: »Trotz des am 16. XI. erlassenen allgemeinen Farbenverbotes<sup>37</sup> erschien heute ein Herr in Farbe<sup>38</sup> an der Universität und weigerte sich dieselbe abzulegen. Trotz wiederholter Aufforderung durch die Amtsortane war der Herr nicht zu bewegen dem Rektoratserlass nachzukommen. Bestärkt stärkt [sic] wurde der Herr durch Herrn Prof. Spann der die Amtsortane veranlassen wollte, den Herrn durchzulassen. Dieses Verhalten eines Mitgliedes des Lehrkörpers ist wohl nicht darnach angetan, die Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten.«<sup>39</sup> Wie die Befragung Spanns und des Oberpedell Schima ergaben, war Spann das Farbenverbot nicht bekannt. Nach einer Aufklärung durch den Oberpedell forderte auch er den farbentragenden Studenten auf, die Universität zu verlassen.<sup>40</sup> Nach den Vorerhebungen beantragte der Disziplinaranwalt Gleispach die Zurücklegung der Anzeige, dem folgte die Disziplinarkammer mit einem einstimmigen Beschluss.<sup>41</sup> Für Erich Grabner, Student an der Technischen Hochschule, hatte die Disziplinaruntersuchung gegen Spann noch ein Nachspiel: So wurde er für das Sommersemester 1924 von der Technischen Hochschule verwiesen.<sup>42</sup>

## 6. Die Disziplinaranzeige gegen Stephan Brassloff<sup>43</sup>

Im Wintersemester 1925/26 erschütterte ein Skandal um den außerordentlichen Professor Stephan Brassloff die Universität Wien. Brassloff, der beliebte Vorlesungen zum Römischen Recht hielt, wurde wegen seiner zweideutigen Witze

37 Gemeint ist das Tragen von Abzeichen von Studentenverbindungen.

38 Es handelte sich dabei um ein Mitglied der Burschenschaft »Silesia«.

39 Schreiben Erich Grabners an den Akademischen Senat der Universität Wien vom 16. 11. 1923, UAW, Disziplinarakt Othmar Spann, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.301.

40 Wobei Spann laut Aussage Schimas durchaus gewillt war »in so geringfügigen Fällen ein Auge zu[zu]drücken«, wie Schima nach dem Abgang des Studenten erklärte. Vgl. Zeugen-aussage Schimas vom 21. 11. 1923, UAW, Disziplinarakt Othmar Spann, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.301.

41 Die Disziplinarkammer setzte sich zusammen aus: Ernst Schwind als Vorsitzenden, Johann Becke, Josef Schaffer, Rudolf Köstler und Fritz Wilke. Protokoll vom 24. 11. 1923, UAW, Disziplinarakt Othmar Spann, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.301.

42 Schreiben des Rektors der technischen Hochschule an den Akademischen Senat der Universität Wien vom 1. 3. 1924, UAW, Disziplinarakt Othmar Spann, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.301.

43 UAW, Disziplinarakt Stephan Brassloff, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.340. Vgl. auch MEISSEL, Stephan Brassloff 11 – 16; MEISSEL, WEDRAC, Römisches Recht 40 – 42.



Opfer einer »antisemitischen Hetzkampagne«<sup>44</sup> seitens der »völkischen Studentenschaft«. Brassloffs Äußerungen, die vereinzelt – so sie wirklich so getätigt wurden, zumal meist Aussage gegen Aussage stand – wohl an der Grenze zur Geschmacklosigkeit standen,<sup>45</sup> waren jedoch lediglich ein Vorwand, um den beliebten Vortragenden zu diskreditieren. Die wahren Gründe fanden sich in antisemitischen und universitätspolitischen Motivationen. In der Sitzung der Deutschen Gemeinschaft wurde betont: »Man muß jetzt gut nachhelfen! Alles aufbieten, um Br[assloff] ganz zu amovieren.«<sup>46</sup> Schließlich ging es nicht zuletzt darum, die Position des Romanisten Ernst Schönbauer gegen Brassloff in der bevorstehenden Lehrkanzelbesetzung zu stärken.<sup>47</sup> Die Situation wurde für Brassloff immer schwieriger und er sah sich genötigt, eine Selbstanzeige beim akademischen Senat einzubringen. Am 14. Dezember 1925 begann die mündliche Verhandlung im Disziplinarfall<sup>48</sup> Brassloff. Als Vertrauensmänner, die der mündlichen Verhandlung beiwohnen durften, nannte Brassloff Emil Goldmann, Alois Kreidl (med. Fakultät) und Heinrich Joseph (phil. Fakultät). Im Jänner 1926 erkannte der Akademische Senat einstimmig<sup>49</sup> Brassloff für schuldig, »durch Einstreuung nicht dem Lehrzwecke dienender erotischer, teilweise obszöner Aeusserungen in seine Vorlesung über Familienrecht [...] den Anstand und die Würde, damit die Pflichten des akademischen Lehramtes sowie die

44 MEISSEL, Stephan Brassloff 11.

45 So wurden Brassloff folgende Aussagen vorgeworfen: »8.) Stellen Sie sich vor, ein Dienstmädchen wird von seinem Herrn vergewaltigt. ›Können Sie sich das auch wirklich vorstellen?‹ Antwort des Schülers: ›Jawohl, Herr Professor.‹« – wobei diese Aussage bis zum Schluss des Verfahrens als nicht erwiesen galt. Großteils handelte es sich jedoch lediglich um Aussagen, die auf die sexuelle Sphäre anspielten: »7.) Die Verlobten haben gegeneinander Keuschheit zu bewahren, halten es aber heute oft anders; wenn man abends durch den Türkenschanzpark geht, kann man beobachten, wie die Pärchen an einander Topographie betreiben.....um endlich Ziehharmonika zu spielen.« Insgesamt wurden Brassloff 23 Aussagen vorgeworfen – vgl. Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14. 12. 1925, UAW, Disziplinarakt Stephan Brassloff, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.340, fol. 2 f.

46 Protokoll vom 4. 12. 1925, zit.n. SIEGERT, Numerus Juden raus 36.

47 MEISSEL, Stephan Brassloff 13.

48 Die Disziplinkammer setzte sich aus Ernst Schwind als Vorsitzenden, den Beisitzern Johannes Döller, Hans Mayer, Josef Schaffer, Adolf Dopsch (später durch Robert Much vertreten), den Standesvertretern Hugelmann und Merkl zusammen. Das Amt des Disziplinaranwalts übte Rudolf Köstler aus, zum Untersuchungsführer wurde Alexander Holdferneck bestellt. Vgl. Protokoll der Sitzung der Disziplinkammer vom 4. 11. 1925, UAW, Disziplinarakt Stephan Brassloff, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.340.

49 Bei der Sitzung nahmen folgende Mitglieder teil: Gustav Entz, Felix Exner, Alfred Fischel, Wenzel Gleispach, Konstantin Hohenlohe, Josef Hupka, Wenzel Pohl, Emil Reisch, Josef Schaffer, Ernst Tomek, Hans Überberger, Hans Voltelini, Richard Wasicky und Rektor Karl Luick. Vgl. Beratungsprotokoll des Akademischen Senates vom 8. 1. 1926, UAW, Disziplinarakt Stephan Brassloff, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.340.

Standespflichten eines akademischen Lehrers verletzt zu haben«<sup>50</sup> und verhängte die Strafe einer Rüge.<sup>51</sup>

7. Disziplinaruntersuchung gegen unbekannte Mitglieder des Professorenkollegiums 1926<sup>52</sup>

Im November 1926 reichte der Dekan Hupka eine Anzeige von Hold-Ferneck gegen unbekannte Mitglieder des Lehrkörpers der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät beim Disziplinaranwalt Köstler ein. Die Anzeige ging auf eine Sitzung des Professorenkollegiums, deren Inhalt in Tageszeitungen publik gemacht wurde, zurück. Aus einer Abschrift des Sitzungsprotokolls des Professorenkollegiums vom 10. November 1926 geht hervor, dass Maßnahmen gegen die Angriffe auf Dekan Hupka ergriffen werden sollten: »Prof. Mayer bringt die in der letzten Zeit in gewissen Kreisen der Oeffentlichkeit gegen die Person des Dekans erhobenen Angriffe zur Sprache und stellt den Antrag, dem Dekan aus diesem Anlasse das unveränderte vollste Vertrauen der Fakultät auszusprechen, sowie von diesem Beschlusse den akademischen Senat zu verständigen und den Beschluss überdies amtlich zu verlautbaren.«<sup>53</sup> Nach einer Modifizierung – auf die amtliche Kundgebung wurde verzichtet – wurde der Antrag einstimmig angenommen. So schilderte der Verhandlungsleiter Sperl die Angelegenheit wie folgt: Der »wesentliche Wortlaut der Kundgebung des Professorenkollegiums [...] hat [gelautet], aus Anlass der jüngst gegen den Dekan Prof. Hupka gerichteten Demonstrationen spreche das Kollegium aus, dass es dem Dekane Prof. Hupka, sowie es ihm einst durch die Erwaehlung in das Amt des Dekanes ein Zeichen des Vertrauens gegeben hat, jetzt neuerlich in ungeschmaelertem Masse volles Vertrauen entgegenbringe und ihn dessen heute versichere.«<sup>54</sup> Zwar war keine offizielle Kundmachung dieses Beschlusses geplant, jedoch handelte es sich wie Sperl betonte nicht um eine geheime Kundgebung. Mit Beschluss vom 16. Dezember 1926 wurde entschieden, kein Disziplinarverfahren einzuleiten, da das Amtsgeheimnis nicht verletzt worden war.

50 Urteilsvorschlag der Disziplinarkammer, UAW, Disziplinarakt Stephan Brassloff, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.340.

51 Beratungsprotokoll des Akademischen Senates vom 8. 1. 1926, UAW, Disziplinarakt Stephan Brassloff, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.340.

52 UAW, Disziplinarakt gegen unbekannt, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.359.

53 Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Professorenkollegiums, UAW, Disziplinarakt gegen unbekannt, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.359.

54 Brief Sperls an Köstler vom 20. 11. 1926, UAW, Disziplinarakt gegen unbekannt, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.359.

8. Die Disziplinaranzeige gegen Josef Hupka<sup>55</sup>

Hupka erstattete im März 1929 eine Selbstanzeige bei der Disziplinkammer »wegen des Verdachtes der fahrlässigen Täuschung des Unterrichtsamtes in der Habilitationsangelegenheit des Dr. Klaus Thiede«<sup>56</sup>. Hupka hatte im Zuge des Habilitationsverfahrens des Wirtschaftshistorikers Klaus Thiede<sup>57</sup> im Juni 1928 ein Separatvotum gegen das Kommissionsgutachten eingelegt, bei dem er sich einerseits auf Äußerungen von Heinrich Srbik stützte und andererseits das mangelnde Wissen Thiedes beim Kolloquium beklagte.<sup>58</sup> Es ist unklar, warum Ferdinand Degenfeld ein knappes Jahr später, im März 1929, ein Gutachten betreffend der Habilitation Thiedes erstellte (laut Müller war Thiede bereits 1928 habilitiert)<sup>59</sup>. Anders als Hupka sprach sich Degenfeld dabei für die Habilitation aus, auch wenn er zugab, dass die »Bedenken gegen THIEDE'S Leistungen nicht ganz unbegründet sind«, dabei stellte er fest, dass auch Srbik zu einem »günstigen Endurteil«<sup>60</sup> kam. Hupka sah durch Degenfeld »jene Tatsachen, auf die [er sein] [...] Sondervotum [...] gestützt hatte, in Abrede gestellt« und brachte, »da es in einer Sache von der Art der vorliegenden einen entschuldbaren Irrtum nicht gibt« und der Vorwurf geeignet war, ihn »auf das schwerste zu diskreditieren«,<sup>61</sup> eine Selbstanzeige ein. Am 21. Juni 1929 fasste die Disziplinkammer<sup>62</sup> den Beschluss, die Anzeige »mangels jeder Unterlage für ein disziplinäres Einschreiten zurückzulegen«<sup>63</sup>.

55 UAW, Disziplinarakt Josef Hupka, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.414.

56 Schreiben des Vorsitzenden der Disziplinkammer Sperl an Hupka vom 6. 7. 1929, UAW, Disziplinarakt Josef Hupka, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.414.

57 Vgl. zu Thiede die Biographie des Archivs für die Geschichte der Soziologie in Österreich [[http://agso.uni-graz.at/sozio/biografien/t/thiede\\_klaus.htm](http://agso.uni-graz.at/sozio/biografien/t/thiede_klaus.htm) – abgerufen 18. 12. 2013].

58 Schreiben an das Unterrichtsministerium vom 18. 6. 1928, UAW, Disziplinarakt Josef Hupka, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.414. Abgesehen von Hupka wurde dieses auch von Friedrich Woess, Hans Mayer und Emil Goldmann unterzeichnet.

59 Vgl. Biographie Thiedes, Archiv für die Geschichte der Soziologie in Österreich [[http://agso.uni-graz.at/sozio/biografien/t/thiede\\_klaus.htm](http://agso.uni-graz.at/sozio/biografien/t/thiede_klaus.htm) – abgerufen 18. 12. 2013].

60 Gutachten Degenfelds vom 24. 3. 1929, UAW, Disziplinarakt Josef Hupka, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.414.

61 Schreiben Hupkas an den Dekan Köstler vom 25. 3. 1929, UAW, Disziplinarakt Josef Hupka, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.414.

62 Die Disziplinkammer setzte sich aus Hans Sperl als Vorsitzenden, den Beisitzern Franz Zehentbauer, Alexander Hold-Ferneck, Rudolf Maresch, Robert Much und den Standesvertretern Hans Mayer und Gustav Walker zusammen. Wenzel Gleispach hatte das Amt des Disziplinaranwalts inne.

63 Schreiben des Vorsitzenden der Disziplinkammer Sperl an Hupka vom 6. 7. 1929, UAW, Disziplinarakt Josef Hupka, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.414.

9. Die Disziplinaranzeige Gustav Walkers gegen Felix Kornfeld<sup>64</sup>

Der Dekan Hold-Ferneck hatte auf Grund eines Beschlusses des Professorenkollegiums am 29. Juni 1930 ein Schreiben an den Privatdozenten Kornfeld bezüglich dessen Lehrtätigkeit gerichtet. Aus dem Antwortschreiben Kornfelds geht hervor, dass er offenbar aufgefordert wurde, auf der Grundlage von § 21 Abs. 3 HabilN 1920 seine *venia legendi* zurück zu legen, da er seine Lehrveranstaltungen unregelmäßig halte. Kornfeld erwiderte darauf, dass diese Habilitationsordnung auf ihn gar nicht anwendbar sei, da er noch nach der HabilVO 1888 die Lehrbefugnis erlangt hatte und diese eine analoge Norm nicht vorsehe. Weiters wies er den Vorwurf des Professorenkollegiums zurück und betonte, dass es zwar vielleicht sein möge, dass er die Lehrveranstaltung später als seine Kollegen angekündigt habe, aber dass keine »andauernde Unregelmäßigkeit« vorliege. Abschließend fügte er einige persönliche Worte hinzu, die ausschlaggebend für die Disziplinaranzeige sein sollten: »Ich gehöre seit langen Jahren, wie ich wohl sagen kann, zu den angesehensten Wiener Rechtsanwälten und muss [sic] mich schon aus diesem Grunde gegen die Aufforderung, auf die *venia legende* [sic] zu verzichten, auf das Entschiedenste verwahren [...] Dass aber einem angesehenen Mitgliede des Barreau [Anm.: d. h. Anwaltschaft], das seine Zeit und Mühe ohne Entgelt dem Dienste der von ihm geliebten Wissenschaft viele Jahre lang opfert, geradezu ein *consilium abeundi* erteilt wird, kann selbst, wenn es gesetzlich begründet wäre, (was aber bei mir nicht der Fall ist), nicht nachdrücklich genug zurückgewiesen werden. Uebrigens bin ich, abgesehen von meiner sozialen Position schon in dem Alter angelangt, in welchem Zurechtweisungen – selbst wenn sie nach den Buchstaben des Gesetzes berechtigt wären, was ich bestreite – nicht mehr am Platz sind.«<sup>65</sup> Der Disziplinaranwalt Köstler betonte zwar, dass es sich bei dem Schreiben Kornfelds um eine »Ungeheuerlichkeit«<sup>66</sup> handle, sah aber darin kein Disziplindelikt, so dass die Angelegenheit nach einstimmigem Beschluss der Disziplinkammer<sup>67</sup> zum Dekan weitergeleitet wurde mit der Aufforderung, diese dementsprechend zu ahnden.

---

64 UAW, Disziplinarakt Felix Kornfeld, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.439.

65 Schreiben Kornfelds an das Wiener rechts- und staatswissenschaftliche Professorenkollegium vom 3. 7. 1930, UAW, Disziplinarakt Felix Kornfeld, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.439.

66 Schreiben Köstlers an Sperl vom 10. 12. 1930, UAW, Disziplinarakt Felix Kornfeld, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.439.

67 Dieser gehörten bei der Untersuchung an: Hans Sperl als Vorsitzender, Ernst Tomek, Hans Mayer, Josef Schaffer, Alfons Dopsch und die Standesvertreter Fritz Hawelka und Gustav Lippert. Vgl. UAW, Disziplinarakt Felix Kornfeld, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.439.

## 10. Disziplinaruntersuchung gegen Walter Schiff<sup>68</sup>

Im April 1933 wurde gegen den Privatdozenten Walter Schiff vom ordentlichen Professor Felix Ehrenhaft eine Anzeige erstattet, »dass er einen gedruckten Aufruf für den Weltfrieden eigenmächtig in einen sowjetfreundlichen abgeändert habe«<sup>69</sup>. Ehrenhaft warf Schiff vor, ihm den »Aufruf des ›Österreichischen Komitees gegen den drohenden Krieg‹ zur Unterfertigung vorgelegt zu haben, wenige Tage später erfuhr er, dass der besagte Artikel »eine Stellungnahme für den russischen Bolschewismus enthalte«.<sup>70</sup> Da im Verlaufe der Voruntersuchung nicht eindeutig festgestellt werden konnte, wie es zu diesem Vorfall gekommen war – unklar war, ob es verschiedene Versionen des Flugblattes gab, auch ein irrtümliche Unterzeichnung des Aufrufes durch Ehrenhaft war nicht ausgeschlossen – beschloss die Disziplinar-kammer<sup>71</sup> in der Sitzung vom 24. Mai 1934 die Anzeige zurückzulegen.

## 11. Disziplinaranzeige Othmar Spanns gegen Hans Mayer und Alexander Mahr<sup>72</sup>

Am 13. Oktober 1933 richtete Spann ein Schreiben an den Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, mit dem er aufgrund folgenden Sachverhaltes eine Disziplinaruntersuchung gegen Hans Mayer und dessen Assistent Alexander Mahr anregte: »Ich begründe diesen Antrag, den zu stellen mir nicht leicht fällt, damit, dass ein Studiosus etwa Mitte Juli a.c. unfreiwilliger Zeuge eines Gespräches war, aus welchem anscheinend hervorgeht, dass die Genannten

68 UAW, Disziplinarakt Walter Schiff, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.529.

69 Verhandlungsschrift über die Sitzung der Disziplinar-kammer vom 14. 3. 1934, UAW, Disziplinarakt Walter Schiff, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.529.

70 Schreiben Walkers an das Unterrichtsministerium vom 26. 5. 1934, UAW, Disziplinarakt Walter Schiff, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.529. Der Aufruf enthielt unter anderem den Passus »Warum gilt aber allen imperialistischen Mächten die Sowjetunion als der gemeinsame Feind? Weil sie mit Energie, unter schweren Entbehrungen eine neue, sozialistische Wirtschaft größten Stils aufbaut; weil sie sich in einem rapiden wirtschaftlichen und kulturellen Aufschwung befindet, während doch alle kapitalistischen Volkswirtschaften der Welt durch die beispiellose Wirtschaftskrise verwüstet werden; weil die herrschenden Mächte unter Führung Frankreichs, des größten Militärstaates der Welt, die einzige Rettung aus der Weltkrise in einem neuen Weltkrieg und in der Vernichtung der Sowjetunion erblicken.«

71 Zusammensetzung: Gustav Walker als Vorsitzender, Kammermitglieder: Leopold Krebs, Alexander Hold-Ferneck, Leopold Arzt, Egon Schweidler, Robert Bartsch, Gustav Lippert, Disziplinaranwalt: Ernst Schönbauer.

72 UAW, Disziplinarakt Hans Mayer und Alexander Mahr, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.611.

mit Hilfe freimaurerischer Verbindungen (der betr. Gesprächsführer sagte: »wir Freimaurer unter uns« ...) mir planmässig zu schaden suchen. Die Genannten würden damit nicht nur das Gesetz, sondern auch die Pflichten loyaler Kollegialität, sowie jene des ernstesten wissenschaftlichen Forschers verletzen.«<sup>73</sup> Die Anzeige wurde an den Disziplinaranwalt Schönbauer weitergeleitet, der sich zunächst mit Spann in Verbindung setzte. Nach zwei Treffen war Spann bereit »die Anzeige vorläufig ad acta« zu legen, »um den Frieden in der Fakultät nicht zu gefährden«<sup>74</sup>.

## 12. Disziplinaranzeige gegen unbekannte Täter wegen Veröffentlichung von Fakultäts-Beschlüssen<sup>75</sup>

Am 3. November 1933 erschien in der Zeitung »Der Abend« ein Artikel mit dem Titel »Zwei Nachfolger des Prof. Gleispach«:

»Wie wir von unterrichteter Seite erfahren, steht die Entscheidung des Unterrichtsministers Schuschnigg über die Nachfolgerschaft des disziplinarisch pensionierten Rektors Gleispach unmittelbar bevor. Von der juristischen Fakultät wurde dem Unterrichtsminister vor einigen Tagen der Antrag gestellt, die Stellvertretung des früheren Rektors Gleispach als Ordinarius für Strafrecht solle zunächst geteilt werden. Allgemeines Strafrecht soll der jetzige Ordinarius für Völkerrecht, Prof. Hold-Ferneck, ein Sohn des ehemaligen Feldzeugmeisters, der sich ursprünglich für Strafrecht habilitiert hatte, vortragen, während für einen besonderen Teil des Strafrechtes der hervorragende Fachmann auf diesem Gebiete, Professor Kadecka, der Sektionschef im Justizministerium ist, einen Lehrauftrag erhalten soll. Es wird angenommen, daß der Unterrichtsminister dieser vorläufigen Lösung zustimmt. Für die endgültige Neubesetzung des Lehrstuhles Gleispach würde Sektionschef Kadecka allein in Betracht kommen. In der Sitzung der Professoren der juristischen Fakultät, in der die endgültige Ablehnung der Einwendungen Gleichspachs gegen seine Pensionierung durch den Unterrichtsminister verlesen wurde, kam es zu einem netten Zwischenfall. Professor Schönbauer, der gewesene Landbundabgeordnete, beantragte bei der Verlesung des Dekretes des Unterrichtsministers über Gleispach, man möge die Ziffern, die sich auf die Höhe der Pension Gleispachs beziehen, nicht verlesen, da die Bekanntgabe derselben vielleicht doch unsachlichere und von einer rein

73 Schreiben Spanns an den Dekan vom 13. 10. 1933, UAW, Disziplinarakt Hans Mayer und Alexander Mahr, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.611.

74 Aktenvermerk Schönbauers vom 19. 12. 1933, UAW, Disziplinarakt Hans Mayer und Alexander Mahr, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.611.

75 UAW, Disziplinarakt gegen unbekannte Täter, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.619.

wissenschaftlichen Einstellung gewissermaßen fernliegende Gefühle bei den Herren Kollegen hervorrufen könnte. Professor Schönbauer hat sich da bedeutend kürzer ausgedrückt, doch ist es unter den heutigen Verhältnissen nicht ratsam, darauf näher einzugehen. Sein Antrag wurde angenommen. Die Höhe der Pension des Professors Gleispach wurde in der Sitzung nicht verlesen. Die Pension bereitet übrigens den Freunden Gleispachs große Sorgen. Insbesondere die Frage, ob er in der Lage sein wird, der Berufung nach Berlin zu folgen, den Gehalt der Naziregierung in Berlin zu beziehen und gleichzeitig von Oesterreich eine Pension zu erhalten. Gleispach hat bis heute keine bindende Erklärung abgegeben, ob er nach Berlin übersiedelt. Im Schoße der juridischen Fakultät wird übrigens als neueste Wendung in der Angelegenheit des Professors Hugelmann, der ebenfalls disziplinarisch hätte pensioniert werden sollen, die Tatsache erörtert, daß es den Freunden Hugelmanns gelungen sei, mit Rücksicht auf die vier Kinder des ehemaligen christlichsozialen Bundesrates eine ungünstige Entscheidung zu verhindern.«

Diese »Einzelheit aus der Sitzung (Abbruch der Verlesung des Min.-Erlasses bei dem Abschnitt über die Pension Prof. Gleispach's [sic])« wurde im Protokoll nicht vermerkt, weiters führte Schönbauer aus: »andererseits [konnte] meine halblaute Bemerkung [Anm. und zwar laut Schönbauer: Wortlaut bedeutungslos!]<sup>76</sup> zu dem unmittelbar neben mir sitzenden Herrn Dekan unmöglich von einem Lauscher außerhalb des Sitzungszimmers gehört werden«. Somit war klar, dass es sich um eine »Indiskretion eines Teilnehmers der [...] Fakultätssitzung v. 28. X.«<sup>77</sup> handeln musste, weshalb der Disziplinaranwalt Ernst Schönbauer wegen »Verletzung der Standespflichten und Standesehre« durch den Bruch des Amtsgeheimnisses Erhebungen einleitete. Eine Disziplinaruntersuchung wurde ebenfalls in der Fakultätssitzung vom 6. November 1933 gefordert. Als Untersuchungsführer fungierte Adolf Merkl, der alle Teilnehmer des Professorenkollegiums vernahm und ihre ehrenwörtlichen Erklärungen entgegennahm. An der betreffenden Sitzung anwesend waren Schönbauer und Merkl, weiters Hupka, Spann, Hold-Ferneck, Mayer, Köstler, Walker, Pisko, Verdroß, der Dekan Degenfeld, Hugelmann, Goldmann, Brassloff, Streicher, und als Privatdozentenvertreter Gottfried Haberler.<sup>78</sup> An die Aussage konnten sich jedoch nur – laut eigenen Angaben – Hold-Ferneck, Degenfeld, Brassloff, Mayer, Hugelmann, Goldmann, Köstler und Hupka erinnern. Nicht anwesend bei dem

76 Laut Goldmann und Hupka sagte Schönbauer etwa »das gehört wohl nicht hierher«. Vgl. Aussage Goldmanns vom 13. 12. 1933, UAW, Disziplinarakt gegen unbekannte Täter, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.619.

77 Mitteilung Schönbauers an den Rektor vom 17. 11. 1933, UAW, Disziplinarakt gegen unbekannte Täter, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.619.

78 Schreiben Merkls an die Sitzungsteilnehmer vom 9. 12. 1933, UAW, Disziplinarakt gegen unbekannte Täter, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.619.

Vorfall waren Winkler, der in Amerika weilte, und Pisko, der zu spät in die Sitzung kam und die Äußerung Schönbauers verpasste.

Die meisten Professoren entsprachen dem Wunsch Merkl's und unterzeichneten eine ehrenwörtliche Erklärung, dass sie die Bemerkung Schönbauers nicht verbreitet haben. Als einziger weigerte sich Hupka, der es ablehnte, ein Ehrenwort »im Rahmen des Disziplinarverfahrens abzugeben, da [...] [er] ein solches Untersuchungsmittel und das Ansinnen eines solchen für unzulässig halte.«<sup>79</sup> Nach der Fertigstellung des Protokolls entschloss er sich jedoch »spontan« Merkl »die ehrenwörtliche Erklärung seiner absoluten Diskretion« zu geben und betonte, dass er dieses auch »dem Dekan persönlich« leisten könne.<sup>80</sup> Da die Befragung der Mitglieder des Professorenkollegiums nichts ergab, wurde der Disziplinarakt im März 1934 ad acta gelegt.<sup>81</sup>

### 13. Disziplinaranzeige gegen den Privatdozenten Fritz Schreier<sup>82</sup>

Die Disziplinaruntersuchung gegen Schreier wurde wegen im Februar 1934 erhobener Vorwürfe seiner ehemaligen Klienten der Firma Ibus Vereinigte Papierwarenfabriken AG eröffnet. Konkret wurden ihm folgende Punkte vorgeworfen: »1) Rückhaltung eingegangener Klientengelder, 2) beharrliche Verweigerung der Abrechnung, 3) unerlaubte Klientenaquisition, 4) Verschulden Dr. SCHREIERs beim Verlust eines gerichtlichen Prozesses.«<sup>83</sup> Neben der Universität Wien wurde auch die Rechtsanwaltskammer eingeschaltet, diese sah »keinen Anlass zu einer standesbehördlichen Verfügung«<sup>84</sup> gegeben. An diesen Ausspruch war die Disziplinkammer<sup>85</sup> nicht gebunden und, wie Walker bemerkte, waren die Standesvorschriften der Privatdozenten der Universität viel

79 Protokoll zur Aussage Hupkas vom 13. 12. 1933, UAW, Disziplinarakt gegen unbekannte Täter, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.619.

80 Amtsvermerk Merkl's im Protokoll zur Aussage Hupkas vom 13. 12. 1933, UAW, Disziplinarakt gegen unbekannte Täter, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.619.

81 Vermerk Schönbauers vom 15.3.1934, UAW, Disziplinarakt gegen unbekannte Täter, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.619.

82 UAW, Disziplinarakt Fritz Schreier, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.642. Vgl. dazu auch LUKAS, Fritz Schreier 472 Fn. 7.

83 Verhandlungsschrift über die Sitzung der Disziplinkammer vom 24. 5. 1935, UAW, Disziplinarakt Fritz Schreier, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.642.

84 Schreiben des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer an das Wiener Rektorat vom 29. 5. 1934, UAW, Disziplinarakt Fritz Schreier, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.642.

85 Zum Zeitpunkt der Erhebungen setzte sich die Disziplinkammer aus dem Vorsitzenden Gustav Walker und den Mitgliedern Leopold Krebs, Oskar Pisko, Leopold Arzt und Eugen Peter Schwiedland, sowie den Vertretern der Standesgruppe Gustav Lippert und Robert Bartsch zusammen. Das Amt des Disziplinaranwaltes übte Ludwig Adamovich aus.



strenger als jene der Rechtsanwälte.<sup>86</sup> Nach der Vornahme der Vorerhebungen durch Hubert Streicher wurde die Disziplinaruntersuchung gegen Schreier wegen Punkt 2 – der beharrlichen Verweigerung der Abrechnung – eingeleitet, da dieser durch die Voruntersuchung nicht geklärt werden konnte. In der Sitzung der Disziplinarkammer vom 26. Februar 1936 wurde die Disziplinaruntersuchung eingestellt, »da die Behauptungen der Anzeige in vielen Punkten widerlegt seien und die belastenden Angaben des Anzeigers nach seiner Persönlichkeit keinesfalls ausreichen, um eine Verweisung zur mündlichen Verhandlung zu begründen«<sup>87</sup>.

#### 14. Disziplinaruntersuchungen gegen Max Adler<sup>88</sup>

Im März 1934 wurde der Akademische Senat vom Unterrichtsminister Schuschnigg »angewiesen«, eine Disziplinaruntersuchung gegen den Privatdozenten Adler durchzuführen und ihn »bis zum Abschlusse des Disziplinarverfahrens von jeder Tätigkeit an der Hochschule zu suspendieren«<sup>89</sup>. Als Grund für die Untersuchung wurde die Verhaftung Adlers im Zusammenhang mit dem Februaraufstand 1934 genannt. In der Sitzung der Disziplinarkammer vom 14. März 1934 wurde der Anweisung des Unterrichtsministers Folge geleistet und gegen Max Adler einstimmig<sup>90</sup> eine Disziplinaruntersuchung eingeleitet und seine Lehrbefugnis vorläufig eingestellt. Gegen diesen Bescheid (konkret gegen die vorläufige Einstellung der Lehrbefugnis) brachte Adler am 21. März 1934 Beschwerde beim Akademischen Senat ein mit dem Hinweis, dass abgesehen von der Haft nichts gegen ihn vorliege. Zu seiner Haft führte Adler aus, dass er am 17. Februar 1934 verhaftet wurde und erst am zehnten Tag der Haft einvernommen wurde. Als Grund für seine Anhaltung wurde Adlers Stellung als »prominenter Sozialist« genannt. Da aber nichts gegen ihn vorlag, wurde er am

86 Verhandlungsschrift über die Sitzung der Disziplinarkammer vom 22. 1. 1935, UAW, Disziplinarakt Fritz Schreier, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.642.

87 Verhandlungsschrift über die Sitzung der Disziplinarkammer vom 26. 2. 1936, UAW, Disziplinarakt Fritz Schreier, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.642. Die Zusammensetzung der Disziplinarkammer war zu diesem Zeitpunkt eine neue: Gustav Walker als Vorsitzender, Mitglieder: Leopold Krebs, Josef Hupka, Leopold Arzt, Hans Hirsch; Standsvertreter: Gustav Lippert, Wilhelm Neidl; Disziplinaranwalt: Ferdinand Kadečka.

88 UAW, Disziplinarakt Max Adler, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.645; UAW, Disziplinarakt Max Adler, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.903.

89 Schreiben des Unterrichtsministers an das Wiener Rektorat vom 9. 3. 1934, UAW, Disziplinarakt Max Adler, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.645.

90 Der Disziplinarkommission gehörten an: Gustav Walker als Vorsitzender, Mitglieder: Franz Zehentbauer, Alexander Hold-Ferneck, Leopold Arzt, Egon Schweidler, Robert Bartsch und Gustav Lippert. Das Amt des Disziplinaranwaltes übte Ernst Schönbauer aus.

2. März 1934 enthaftet.<sup>91</sup> Seine Schilderungen wurden durch ein Schreiben der Bundespolizeidirektion Wien bekräftigt.<sup>92</sup> Da dadurch die Gründe für die Einleitung der Untersuchung und für die Einstellung der Lehrbefugnis weggefallen waren, beantragte der Disziplinaranwalt Schönbauer »die Zurücklegung der Anzeige und die Zurücknahme der Einstellung der Lehrbefugnis«.<sup>93</sup> Dagegen sprach sich Bartsch aus: »Es können durch die Untersuchung Verfehlungen des Dr. ADLER aufgedeckt werden, die der Polizei nicht bekannt waren. Dazu müssten seine in letzter Zeit publizierten Arbeiten und sein sonstiges Verhalten auf Parteiversammlungen auf Grund von Zeitungsberichten überprüft werden.« Schönbauer jedoch sprach »sich dagegen aus, dass Dr. ADLER, nachdem die Machtverhältnisse anders geworden sind, wegen seines Verhaltens in den letzten 12 oder 15 Jahren jetzt in Anklage versetzt werde. Der Disziplinarausschuss würde sich zum politischen Zensor machen, wenn er über die politischen Anschauungen ADLERs, der allerdings den extrem marxistischen Theorien huldigte, richten würde.«<sup>94</sup> Da jedoch etwas Unsicherheit wegen der Weisung des Unterrichtsministers herrschte, beschloss die Disziplinarkammer die Einstellung der Lehrbefugnis aufzuheben, jedoch die Einstellung der Disziplinaruntersuchung von der Stellungnahme des Unterrichtsministers abhängig zu machen. Am 26. Mai 1934 wurde ein entsprechendes Schreiben an das Unterrichtsministerium verfasst,<sup>95</sup> jedoch blieb diese Anfrage bis Februar 1935 unbeantwortet.<sup>96</sup> Zwar waren dem Unterrichtsministerium keine weiteren Verdachtsmomente diesbezüglich bekannt, jedoch wurde der Auftrag erteilt, gegen Adler »aus einem anderen Anlasse eine Disziplinaranzeige zu erstatten«.<sup>97</sup> Als Grund für die Anzeige diente die Meldung des Unterrichtsministeriums über folgenden Vorfall: Adler soll im Februar 1935 anlässlich der Geldsammlung für das Dollfuß-Denkmal gesagt haben, »daß er für alle etwas habe, aber für Dollfuß

---

91 Beschwerde Adlers an den Akademischen Senat vom 21. 3. 1934, UAW, Disziplinarakt Max Adler, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.645.

92 Schreiben der Bundespolizeidirektion Wien an den Akademischen Senat vom 1. 4. 1934, UAW, Disziplinarakt Max Adler, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.645.

93 Verhandlungsschrift über die Sitzung der Disziplinarkammer vom 24. 5. 1934, UAW, Disziplinarakt Max Adler, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.645.

94 Verhandlungsschrift über die Sitzung der Disziplinarkammer vom 24. 5. 1934, UAW, Disziplinarakt Max Adler, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.645.

95 Schreiben des Vorsitzenden der Disziplinarkammer an das Unterrichtsministerium vom 26. 5. 1934, UAW, Disziplinarakt Max Adler, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.645.

96 Schreiben des Vorsitzenden der Disziplinarkammer an das Unterrichtsministerium vom 4. 2. 1935 mit einer neuerlichen Aufforderung um Stellungnahme, UAW, Disziplinarakt Max Adler, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.645.

97 Schreiben des Staatssekretärs Loebenstein an den Vorsitzenden der Disziplinarkammer Walker vom 4. 3. 1935, UAW, Disziplinarakt Max Adler, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.903.

nicht«<sup>98</sup>. Auf Antrag des Disziplinaranwaltes Adamovich wurde Adler von der Lehrtätigkeit suspendiert<sup>99</sup> und Voruntersuchungen eingeleitet. Adler wies die gemachten Vorwürfe zurück und bemerkte: »Abgesehen davon, dass mir niemand die Unklugheit einer solchen Aeußerung direkt gegenüber Funktionären der vaterländischen Front zutrauen durfte, wäre mir ein solcher Vorfall bei der Seltenheit mit der ich in den letzten Jahren in meiner Kanzlei tätig bin, unbedingt erinnerlich gewesen.«<sup>100</sup> Auch sein Kanzleikollege, Rudolf Weiss, bestätigte Adlers Aussage. So hat Rudolf Weiss laut eigener Angabe bei einer Sammlung im November 1934 für das Dollfuss-Denkmal eine Spende wegen den wirtschaftlichen Verhältnissen verweigert.<sup>101</sup> Wie sich bei den weiteren Voruntersuchungen herausstellte, wurde dieser Vorfall Adler angelastet.<sup>102</sup> Der Disziplinarsenat<sup>103</sup> beschloss im Mai 1935 einstimmig, die erste Disziplinaruntersuchung gegen Adler einzustellen.<sup>104</sup> In der gleichen Sitzung, jedoch in einer anderen Zusammensetzung (nach dem neuen Disziplinalgesetz)<sup>105</sup> wurde die zweite Disziplinaruntersuchung verhandelt. Entgegen der Anregung des Disziplinaranwaltes Adamovich das Verfahren einzuleiten und die Suspendierung zu bestätigen, stimmten alle Mitglieder dem Antrag Hupkas zu, die Disziplinaruntersuchung nicht einzuleiten und die Suspendierung aufzuheben.

- 
- 98 Schreiben des Disziplinaranwaltes Adamovich vom 25. 2. 1935 an den Vorsitzenden der Disziplinkammer, UAW, Disziplinarakt Max Adler, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.903.
- 99 Dekan Merkl suspendierte Adler vorläufig mit der Begründung, »dass durch Ihre [Anm. Adlers] Belassung im Amte vermöge der Natur des Ihnen zur Last gelegten Disziplinarvergehens – einer gegenüber Funktionären der Vaterländischen Front gemachten Aeußerung über den ermordeten Bundeskanzler Dr. DOLLFUSS das Ansehen des Amtes gefährdet werden würde«. Verfügung Merkls vom 5. 3. 1935, UAW, Disziplinarakt Max Adler, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.903.
- 100 Äußerung Adlers überreicht am 15. 3. 1935, UAW, Disziplinarakt Max Adler, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.903.
- 101 Äußerung Weiss überreicht am 15. 3. 1935, UAW, Disziplinarakt Max Adler, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.903.
- 102 Die Hausbesorgerin, Therese Schober, erklärte, Rudolf Weiss hätte gesagt, »dass er für diesen Zweck nichts hergebe, für jeden anderen Zweck sei er bereit, eine Spende zu geben«, Vernehmung von Frau Schober am 22. 5. 1935, UAW, Disziplinarakt Max Adler, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.903.
- 103 Zusammensetzung: Gustav Walker als Vorsitzender, Leopold Krebs, Oskar Pisko, Leopold Arzt und Egon Schweidler als Mitglieder sowie Wilhelm Neidl und Gustav Lippert als Standesvertreter; Ludwig Adamovich als Disziplinaranwalt.
- 104 Verhandlungsschrift der Sitzung vom 24. 5. 1935, UAW, Disziplinarakt Max Adler, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.903.
- 105 Gustav Walker als Vorsitzender, Ludwig Adamovich als Disziplinaranwalt, Josef Hupka, Leopold Arzt und Egon Schweidler sowie Hans Rupprich als Standesvertreter, Verhandlungsschrift der Sitzung vom 24. 5. 1935, UAW, Disziplinarakt Max Adler, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.903.

15. Disziplinaranzeige gegen Karl Gottfried Hugelmann<sup>106</sup>

Im August 1934 erstattete Hugelmann eine Anzeige gegen sich selbst beim Rektorat. Anlässlich seiner Verhaftung im Juli 1934<sup>107</sup> regte er eine Disziplinaruntersuchung an, die beweisen sollte, «dass [er] [...] mit dem Putsch auf das Bundeskanzleramt vom 25. Juli 1934 [nicht] in Verbindung gestanden»<sup>108</sup> sei. Die Behandlung dieser Disziplinarsache erfolgte erst im Jänner 1935, Hugelmann war aber in der Zwischenzeit von seinem Dienst als Universitätsprofessor enthoben und an die Universität Münster berufen worden.<sup>109</sup> Da Hugelmann mit der Bestellung zum ordentlichen Professor an der Universität Münster nicht mehr dem Wiener Akademischen Senat unterlag, beschloss die Disziplinkammer am 22. Jänner 1935 seine Anzeige zurückzulegen.<sup>110</sup>

---

106 UAW, Disziplinarakt Karl Gottfried Hugelmann, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.777.

107 Ausführlich dazu siehe 308–310.

108 Schreiben des Vorsitzenden der Disziplinkammer Walker an Hugelmann vom 8. 2. 1935, UAW, Disziplinarakt Karl Gottfried Hugelmann, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.777.

109 Bescheid des BKA vom 23. 8. 1934, UAW, Disziplinarakt Karl Gottfried Hugelmann, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.777.

110 Schreiben des Vorsitzenden der Disziplinkammer Walker an Hugelmann vom 8. 2. 1935, UAW, Disziplinarakt Karl Gottfried Hugelmann, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.777.



---

**2. Kapitel:  
Die Studien an der Rechts- und  
Staatswissenschaftlichen Fakultät**

Open-Access-Publikation im Sinne der CC-Lizenz BY-NC-ND

Digitized by 

---

# I. Allgemeines

## A. Studienrecht und Studienbedingungen<sup>1</sup> (Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ)

Die »Aufnahme der Studierenden in die Zahl der akademischen Bürger«<sup>2</sup> erfolgte durch die sog. Immatrikulation. Diese war im Wesentlichen durch den Erlass des Unterrichtsministeriums vom 1. Oktober 1850 geregelt, eine rechtliche Bestimmung die knappe 100 Jahre in Geltung war<sup>3</sup> und sich auf alle Personen bezog, die ein Hochschulstudium in Österreich anstrebten. Der Erlass differenzierte zwischen ordentlichen<sup>4</sup> und außerordentlichen<sup>5</sup> Hörern. Gem. § 3 leg cit wurde der Studierende unter die Leitung des Lehrkörpers und seines Dekans gestellt. Für die Zulassung zu Prüfungen und Staatsprüfungen war die Immatrikulation eine Voraussetzung. Die Immatrikulation erfolgte stets an einer Fakultät, die parallele Zulassung an zwei Fakultäten war nicht möglich, doch konnten Lehrveranstaltungen an allen Fakultäten besucht werden.

Für die Immatrikulation musste die Universitätsreife nachgewiesen und ein

---

1 Vgl. auch POSCH, Studierende und die Universität Wien in der Dauerkrise 1918 bis 1938; LICHTENBERGER-FENZ, »... Deutscher Abstammung und Muttersprache«.

2 § 2 KUME vom 1. 10. 1850 RGBI 379/1850.

3 Die Bestimmungen bezüglich der Immatrikulation und der Inskription wurden durch § 42 Abs. 2 VO des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 3. 9. 1945 StGBI 168/1945 außer Kraft gesetzt.

4 Als Voraussetzung für den Status eines ordentlichen Hörers war die »Maturitätsprüfung an einem Gymnasium« vorgesehen. »Nur die ordentlichen Hörer sind »akademische Bürger«, haben das Recht, zu den Universitätsprüfungen zugelassen zu werden, Versammlungen in der Universität abzuhalten, und unterstehen hinsichtlich ihres akademischen Verhaltens den besonderen akademischen Anordnungen und Disziplinarvorschriften [...]« MISCHLER, Universitäten 660.

5 »Als außerordentlicher Hörer kann jedermann an einer Universität eingeschrieben werden, der mindestens 16 Jahre alt und soweit vorgebildet ist, daß der Besuch von akademischen Vorlesungen für ihn nutzbringend sein kann.« Diese waren nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen und konnten bei Verstößen gegen die akademische Ordnung von der Universität ausgeschlossen werden. MISCHLER, Universitäten 660 f.



Formular, das sog. Nationale, persönlich abgegeben werden. Gem. § 9 leg cit galten als Nachweise der Universitätsreife Zeugnisse über die bestandene Maturitätsprüfung bzw. Belege über eine erfolgreiche Immatrikulation an einer anderen Universität bzw. Fakultät. Im Nationale mussten Informationen zu Geburtsort, Religion und Adresse sowie die Vorlesungen, die der Studierende hören wollte, eingetragen werden. Die Immatrikulation wurde durch die Leistung einer Taxe abgeschlossen, anschließend konnte die Inskription, d.h. die Einschreibung in die Vorlesungen, erfolgen. Die Inskription musste jedes Semester vorgenommen werden, sie wurde durch die Eintragung der Lehrveranstaltungen, welche die/der Studierende zu besuchen beabsichtigte, einerseits in das Nationale und andererseits in das Meldungsbuch durchgeführt. Die Meldung zur Lehrveranstaltung wurde durch die Unterschrift des Lehrenden im Meldungsbuch gem. § 27 leg cit abgeschlossen. Neben dem Meldungsbuch erhielten alle Studierende der Universität Wien eine Legitimationskarte, »welche vorzugsweise in der Absicht eingeführt wurde, unberufene Elemente von dem Betreten der Räume der Universität auszuschließen«. <sup>6</sup> Diese Legitimationskarten gewannen besonders nach Ausschreitungen auf universitärem Boden an Bedeutung, da sie zum Betreten der (gesperrten) Universität ermächtigten. <sup>7</sup>

Um ein Zeugnis über den Besuch einer Lehrveranstaltung zu erlangen, war die Entrichtung der Kollegiangelder notwendig. <sup>8</sup> In den folgenden Jahrzehnten gab es zahlreiche Diskussionen über die Ausgestaltung und die Höhe der Kollegiangelder. <sup>9</sup> In der Ersten Republik wurden die Kollegiangelder im Verordnungsweg geregelt. <sup>10</sup> Demnach mussten Studierende für den Besuch von Vorlesungen und Übungen Kollegiangelder zahlen, die nach der Anzahl der Unterrichtsstunden bemessen wurden. Pro Semesterstunde waren zunächst mindestens 10 K zu entrichten. Gem. § 1 Abs. 4 Vollzugsanweisung vom 21. Februar 1920 StGBI 71/1920 konnten unbesoldete Professoren, Privatdozenten und an-

6 BECK, KELLE, Universitätsgesetze 455 Fn. 1.

7 So beispielsweise im Juni 1933, vgl. Neue Freie Presse vom 11. 6. 1933, Nr. 24692, 7.

8 Diese Gebühren wurden mit der VO vom 12. 7. 1850 RGBl 310/1850 eingeführt.

9 Vgl. u. a. STEIN, Lehrfreiheit, Wissenschaft und Kollegiangeld.

10 Vollzugsanweisung des StAIU vom 21. 2. 1920 StGBI 71/1920 betreffend die von den Studierenden an den Universitäten zu entrichtenden Kollegiangelder und sonstigen Zahlungen, sowie die Gewährung von Befreiungen; VO vom 8. 8. 1921 BGBl 445/1921 betreffend die von den Studierenden an den Universitäten zu entrichtenden Kollegiangelder und sonstigen Zahlungen sowie die Gewährung von Befreiungen; VO vom 4. 9. 1925 BGBl 337/1925 betreffend die von den Studierenden an den Universitäten zu entrichtenden Kollegiangelder und sonstigen Zahlungen sowie den Anteil der Universitätsprofessoren am Kollegiangelde; VO vom 19. 2. 1932 BGBl 61/1932, womit einige Bestimmungen der VO vom 4. 9. 1925 BGBl 337/1925 abgeändert und ergänzt werden; VO vom 5. 9. 1933 BGBl 417/1933 betreffend die von den Studierenden an den Universitäten zu entrichtenden Kollegiangelder und sonstigen Zahlungen sowie den Anteil der Universitätsprofessoren am Kollegiangelde – teilweise abgeändert durch VO vom 12. 9. 1934 BGBl 240/1934.

dere unbesoldete Lehrkräfte höhere Kollegiangelder verlangen. Von dieser Bestimmung wurde bei den Repetitorien Gebrauch gemacht – so betrug die Höhe des Kollegiangelds bei Repetitorien i. d. R. das Doppelte des vorhin genannten Betrages: Beispielsweise bot der Privatdozent Franz Leifer im Wintersemester 1920/21 sein »Repetitorium und Konversatorium des römischen Rechts (mit Quellenlektüre)« – eine dreistündige Lehrveranstaltung – um 60 K statt um 30 K an.<sup>11</sup> Zusätzlich zu den Kollegiangeldern mussten alle ordentlichen Studierenden Auditoriengeld (ab 1933 Aufwandsbeitrag genannt)<sup>12</sup> zahlen, dieses sollte gem. § 6 leg cit »als Beitrag für die Benutzung der an der Fakultät bestehenden allgemeinen Studieneinrichtungen« dienen und betrug für Studierende an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät in Wien 50 K, in Graz und Innsbruck jeweils 30 K. Ausländische Studierende mussten sowohl ein um die Hälfte (später um ein Vielfaches) erhöhtes Kollegien- als auch Auditoriengeld entrichten. Die Auditoriengelder und ein Teil der Kollegiangelder waren für die Staatskassa bestimmt, nach der Novellierung 1921 bekamen die Universitäten die Auditoriengelder zur Verfügung, wobei zwei Drittel an die betreffende Fakultät flossen. Mittellose Studierende mit guten Studienerfolgen konnten zumindest eine teilweise Befreiung von den Gebühren beantragen. Die sich verschlechternde wirtschaftliche Situation führte 1932 zu der Einführung eines Krisenzuschlages in Höhe von 10 S für das Sommersemester 1932, das gesamte Studienjahr 1932/33 und das Wintersemester 1933/34.<sup>13</sup>

Die Studierenden unterlagen der Disziplinargerichtsbarkeit<sup>14</sup> der Universität. Gem. § 19 OG 1873 übte der Akademische Senat die Disziplin über das gesamte der Universität angehörige Personal und über die Studierenden aus.<sup>15</sup> Bereits 1849 wurde eine Disziplinarordnung für Studierende erlassen.<sup>16</sup> Das Ziel dieser war, »Ordnung und Anstand auf den Hochschulen aufrecht zu erhalten, den Charakter derselben als wissenschaftliche Lehranstalt [...] zu bewahren, und die Ehre und Würde der ganzen Anstalt sowohl als ihrer Gliederungen rein zu erhalten.«<sup>17</sup> Die Studierenden unterlagen nur mit ihrem akademischen Verhalten der akademischen Gerichtsbarkeit. Daneben konnten sie ganz gewöhnlich nach zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Normen vor den staatlichen Gerichten

11 Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien für das Wintersemester 1920/21, 3.

12 § 6 KollegiangeldVO 5. 9. 1933 BGBl 417/1933.

13 Art. I VO 19. 2. 1932 BGBl 61/1932, womit einige Bestimmungen der VO vom 4. 9. 1925 BGBl 337/1925 abgeändert und ergänzt werden, im Wintersemester 1933/34 galt bereits die neue KollegiangeldVO 5. 9. 1933 BGBl 417/1933, die keinen Krisenzuschlag vorsah.

14 Zur Disziplinargerichtsbarkeit (vor allem nach 1938) vgl. HUBER u.a, Universität und Disziplin. Für ein Beispiel einer Disziplinaruntersuchung gegen einen Studenten siehe 150 f.

15 G 27. 4. 1873 RGBl 63/1873 betreffend die Organisation der akademischen Behörden.

16 KUME vom 13. 10. 1849 RGBl 416/1849, wodurch die provisorische Disziplinarordnung für die Universitäten bekannt gemacht wird.

17 § 1 Abs. 2 Disziplinarordnung 1849 RGBl 416/1849.

belangt werden. Zumeist aber hatte die Verletzung der staatlichen Gesetze auch ein Disziplinarverfahren an der Universität zur Folge. So finden sich in den Disziplinarakten der Universität Wien zahlreiche Verständigungen des Akademischen Senats durch die Polizeidirektionen über eingeleitete Ermittlungen. Zumeist hatte eine strafrechtliche Verurteilung eine schwere Disziplinarstrafe zur Folge, da durch das Begehen der strafbaren Handlung durch den Studierenden die Ehre der Universität verletzt wurde. Neben diesen Fällen normierte die Provisorische Disziplinarordnung, die sich gute 70 Jahre halten sollte, Folgendes: »Wer sich dagegen [Anm. die akademischen Gesetze] vergeht, wer sich insbesondere auffallender Störungen der akademischen Ruhe und Ordnung oder einer Verletzung der für Studienzwecke bestehenden Institute, Sammlungen, Utensilien schuldig macht, wer durch beharrlichen Unfleiß oder unanständiges Betragen, durch unsittliche oder Ärgernis erregende Handlungen Anstoß gibt, wer sich Beleidigungen gegen die akademischen Behörden oder Lehrer oder ihre im Interesse der Ordnung und Ruhe einschreitenden Organe oder gegen seine Kollegen erlaubt, wird nach Maßgabe der Größe seines Vergehens zur Verantwortung gezogen.«<sup>18</sup> Als Strafen sah die Disziplinarordnung bei geringen Vergehen die Ermahnung und Verwarnung durch den Dekan, als weitere Stufe die Rüge durch den Rektor vor dem Akademischen Senate und als härtestes Mittel die Verweisung von der Universität vor. Diese konnte sich auf eine bestimmte Zeit (1–4 Semester) beschränken, es auch war eine Verweisung von einer konkreten Universität für immer möglich. Schließlich konnte die verurteilte Person von allen österreichischen Universitäten für immer verwiesen werden – diese Disziplinarstrafe konnte nur vom Unterrichtsministerium auf Antrag einer akademischen Behörde verhängt werden.<sup>19</sup>

Im studentischen Alltag waren antisemitische Ausschreitungen und Strömungen an der Universität Wien keine Seltenheit.<sup>20</sup> Die Forderungen nach einem Ausschluss bestimmter Personengruppen von einem Studium an der (Wiener) Universität wurden immer wieder laut. Bereits am 27. November 1918 wurde von der »deutschbürgerlichen Studentenschaft« – einem »Zusammenschluß der deutschnationalen, deutschfreiheitlichen und katholischen Studentenverbände«<sup>21</sup> – eine EntschlieÙung an den Akademischen Senat der Universität Wien übergeben. Diese forderte die Absicherung des deutschösterreichischen Charakters der Universitäten und Bevorzugung deutschösterreichischer Studierender und Lehrender. Damit verbunden war auch die Forderung, die »Masse der Fremdlinge, die sich während des Krieges an unseren Hochschulen einge-

---

18 § 4 Abs. 2 Disziplinarordnung 1849 RGBl 416/1849.

19 § 14 Disziplinarordnung 1849 RGBl 416/1849.

20 Vgl. POSCH, Studierende und die Universität Wien in der Dauerkrise 1918 bis 1938, 68–71.

21 JAGSCHITZ, Engelbert Dollfuß 166.

nistet hat, [...] zu exmatrikulieren und [...] diese Leute an ihre Heimathochschulen zu weisen«<sup>22</sup>. Mit diesen und anderen Hochschulforderungen, die nicht nur seitens der »deutschbürgerlichen Studentenschaft«, sondern auch durch sozialdemokratische und jüdische Studenten eingebracht wurden,<sup>23</sup> befasste sich der Akademische Senat unter dem Vorsitz des Rektors Friedrich Johann Becke in Folge und beauftragte eine Kommission bestehend aus den Prodekanen Josef Lehner<sup>24</sup> (Theologie), Hans Voltelini (Rechts- und Staatswissenschaften), Artur Schattenfroh (Medizin) und Eduard Brückner (Philosophie) mit der Ausarbeitung eines Vorschlages, der sich unter anderem mit Bestimmungen über Immatrikulation und Inskription und Volkszugehörigkeit der Universitätsangehörigen beschäftigte.

Hinsichtlich der Inskriptionsvoraussetzungen verwies der Vorschlag auf das neue (noch nicht kundgemachte) Staatsbürgerrecht und postulierte einen gleichen Zugang aller Staatsbürger/innen ohne Rücksicht auf »Konfession und Nationalität [!]« jedoch vorbehaltlich eines eventuellen numerus clausus. Bei Inskription und Zuteilung zu Lehrveranstaltungen sollten in der »Übergangszeit« »Angehörige der deutschen Nationalität den Vorzug vor den Fremdnationalen gleicher Kategorie« genießen – »Studierende deutscher Nationalität aus Böhmen, Mähren und Schlesien, aus den südslav. Teilen von Kärnten, Steiermar[k], Krain und Küstenland, aus Westungarn, dem deutschen Banat und Siebenbürgen und aus den abgetretenen Gebieten von Tirol werden den Deutschösterreichern deutscher Nationalität gleichgestellt.«<sup>25</sup> Daraus ergab sich eine Ungleichbehandlung der deutschösterreichischen Staatsbürger/innen, da Personen deutscher Nationalität (sogar Nichtstaatsbürger/innen!) besser gestellt wurden als deutschösterreichische Staatsbürger/innen nichtdeutscher Nationalität.

Dieser Vorschlag richtete sich zwar gegen jüdische Studierende bzw. Studierende jüdischer Herkunft, deren deutsche Nationalität wohl in Frage gestellt werden würde, vor allem jedoch wurde mit diesem Entwurf das Ziel verfolgt Studierende aus Galizien (das im Hinblick auf Gleichstellungen mit Absicht nicht berücksichtigt wurde) von dem Studium an der Universität Wien auszuschließen. Diese Gruppe an Studierenden setzte sich zu einem großen Teil aus jüdischen Flüchtlingen zusammen, die während des Ersten Weltkrieges aus Angst vor Pogromen von Galizien nach Wien geflohen waren – Lichtblau

---

22 Detailausführungen zu den am 27. 11. 1918 überreichten Hochschulforderungen, UAW, Akademischer Senat GZ 281 ex 1918/19.

23 Vgl. Protokoll der Sitzung vom 6. 12. 1918, UAW, Akademischer Senat GZ 290 ex 1918/19 [eingeordnet in GZ 268 ex 1918/19].

24 Laut dem Personalstandverzeichnis 1918/19 war Alois Musil der Prodekan der Theologischen Fakultät, im Protokoll (siehe Fn. 23) wird jedoch Josef Lehner als Prodekan genannt.

25 Protokoll der Sitzung vom 6. 12. 1918, UAW, Akademischer Senat GZ 290 ex 1918/19 [eingeordnet in GZ 268 ex 1918/19].

schreibt von »circa 200 000 nichtjüdischen und jüdischen Flüchtlingen«, die sich »[a]m Höhepunkt der Flüchtlingswelle [...] alleine in Wien« einfanden.<sup>26</sup>

Der Anstieg bei den Studierenden aus Galizien ist auch in den Studierendenstatistiken dokumentiert: Während im Wintersemester 1909/10 807 (somit 8,9 % aller Studierender) Hörer/innen aus Galizien stammen, waren es im Wintersemester 1913/14 bereits 1.224 (12,1 %) und schließlich im besagten Wintersemester 1918/19 1881 Studierende (18,1 %). Im Vergleich dazu wurden im Wintersemester 1909/10 1.104 (12,1 %) Studierende aus Mähren verzeichnet, im Wintersemester 1913/14 waren es 986 (9,7 %) und im Wintersemester 1918/19 862 (8,3 %).<sup>27</sup> Zusätzlich zu diesen Einschränkungen einigte sich die Kommission auf eine »Ausländerquote«. Demnach sollte die Zahl der bereits zugelassenen Studierenden »nichtdeutscher Nationalität aus dem alten Österreich-Ungarn« an jeder Fakultät (mit besonderen Ausnahmen für die theologische Fakultät) 10 % der zugelassenen Deutschösterreicher/innen nicht überschreiten – eine Neuzulassung »Staatsfremder nichtdeutscher Nationalität« war »bis auf weiteres« nicht vorgesehen.<sup>28</sup> Auch diese Regelung bezog sich primär auf die galizischen Studierenden – im Wintersemester 1918/19 betrug die Zahl der ordentlichen Studierenden an den einzelnen Fakultäten wie folgt: An der juristischen Fakultät entsprach die Zahl der Deutschösterreicher 1.798, jene der Hörer mit Landesangehörigkeit Galizien 501 (somit »Ausländerquote« von 27,9 %); an der medizinischen Fakultät standen 1.468 Deutschösterreicher/innen 880 galizische Studierende (somit 59,9 %) gegenüber, die Philosophische Fakultät verzeichnete 1.160 Deutschösterreicher/innen und 400 Personen aus Galizien (34,5 %) – diese Zahlen können zwar nur als Richtwert dienen,<sup>29</sup> zeigen aber deutlich, dass sich die Forderung der Kommission gegen diese Studierenden-gruppe richtete. Der – für die Fakultäten nicht bindende – Beschluss der Kommission hinsichtlich der Zulassungsregelungen wurde »mit allen Stimmen

26 LICHTBLAU, Integration, Vernichtungsversuch und Neubeginn 490.

27 Die Zahlen beinhalten ordentliche und außerordentliche Hörer/innen ohne den frequentant/innen (= »Promovierte Doktoren der Medizin, welche bloß sogenannte Kurse frequentieren«. Definition laut Statistischem Jahrbuch der Stadt Wien für 1913, 378). Für 1909/10 und 1913/14 wurden die Zahlen dem Statistischen Jahrbuch der Stadt Wien für 1913, 378 entnommen, für 1918/19 der Übersicht im Vorlesungsverzeichnis für das Sommersemester 1919.

28 Antrag betreffend Universitätsfragen – Kommissionsbericht, UAW, Akademischer Senat GZ 290 ex 1918/19 [eingeordnet in GZ 268 ex 1918/19].

29 Die folgenden Zahlen ergeben sich aus den im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien für das Sommersemester 1919 veröffentlichten Studierendenzahlen. Zur Errechnung der Gesamtzahl der Deutschösterreicher/innen wurden die Zahlen der Hörer/innen mit Landesangehörigkeit folgender Gebiete addiert: Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg. Die sich ergebenden Zahlen können allerdings nur als Richtwert verwendet werden, da die Landesangehörigkeit nicht mit der Staatsangehörigkeit nach dem neuen Staatsbürgerrecht von 1918 übereinstimmen muss.

gegen die des Herrn Prodekans v. Voltelini angenommen«,<sup>30</sup> aus welchen Gründen Voltelini dem Beschluss nicht beitreten wollte, ist unbekannt. Am folgenden Tag beschloss allerdings das Professorenkollegium der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät einstimmig, Ausländer an ihrer Fakultät unbeschränkt zuzulassen, ihnen jedoch keine Gebührenbefreiungen zuzuerkennen.<sup>31</sup> Die vom Akademischen Senat gefassten Beschlüsse wurden vom Unterstaatssekretär für Unterricht nur in modifizierter Form bestätigt, so sollte es sich nur um Notbestimmungen für Studien, die einen Arbeitsplatz (bspw. in einem Labor) benötigten, handeln und auf das Sommersemester 1919 und das Wintersemester 1920 beschränken. Weiters wurden die Bestimmungen dem verfassungsrechtlichen Rahmen angepasst, da es nicht anging, »bei den deutsch-österreichischen Staatsangehörigen grundsätzlich zwei nach Nationalitäten getrennte Gruppen zu unterscheiden«<sup>32</sup>.

Die antisemitischen Postulate wurden nicht nur universitätsintern erhoben, sondern fanden auch ihren Widerhall in der zeitgenössischen Presse. So druckte die Reichspost am 10. Dezember 1922 auf der Titelseite einen Artikel des Rektors der Universität Wien, Karl Diener, mit dem Titel »Das Memorandum der deutschen Studentenschaft«. Darin kommentierte er folgende Forderungen der deutschen Studentenschaft, die am 27. November 1922 an das Rektorat herangetragen worden waren:

»Der hohe akademische Senat möge beschließen:

1. daß nur Professoren deutscher Abstammung und Muttersprache zu Rektoren, Dekanen und sonstigen Amtswaltern der akademischen Behörden gewählt werden können;
2. einen Numerus clausus, nachdem nur 10 % der Gesamtzahl der Lehrenden jüdischer Abstammung sein können;
3. endlich den Numerus clausus durchzuführen, nach dem nur 10 % der Gesamtzahl der Studierenden jüdischer Abstammung sein können.«

Diener begrüßte dieses Memorandum »als geeignete Grundlage für weitere Verhandlungen«, legte es am 7. Dezember 1922 dem Akademischen Senat vor und setzte »eine Kommission zur weiteren Beratung der Angelegenheit« ein. Gleichzeitig stellte er bedauernd fest, dass eine Ausgrenzung jüdischer Studie-

30 Protokoll der Sitzung vom 6. 12. 1918, UAW, Akademischer Senat GZ 290 ex 1918/19 [eingeordnet in GZ 268 ex 1918/19].

31 Beschlüsse des Professorenkollegiums der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 7. 12. 1918, UAW, Akademischer Senat GZ 290 ex 1918/19 [eingeordnet in GZ 268 ex 1918/19].

32 Schreiben Glöckels an das Rektorat der Universität Wien vom 7. 4. 1919, UAW, Akademischer Senat GZ 268 ex 1918/19.

render und Lehrender aus verfassungsrechtlicher Sicht nur im Hinblick auf Ausländer möglich wäre.

Die vorgebrachten Postulate richteten sich nicht nur gegen Personen mosaischen Glaubens, sondern auch gegen die große Gruppe der Konvertiten – Personen jüdischer Herkunft, die aus dem mosaischen Glauben austraten und oft zu einer christlichen Konfession konvertierten.<sup>33</sup> »Jüdischstämmige« Personen wurden – unabhängig von ihrer Konfession – als Juden angesehen, es handelte sich nicht mehr um einen rein auf die Konfession abzielenden Antijudaismus sondern um den rassistisch motivierten Antisemitismus.

Das Thema des *numerus clausus* war beim zweiten deutschen Hochschultag am 21. Jänner 1923 auch ein Hauptpunkt der Verhandlungen. In diesem Zusammenhang brachte der Wiener Rektor Karl Diener »einen Brief des Generalsekretärs der Akademie der Wissenschaften, des Professors Becke zur Verlesung, in welchem dieser ausführt, daß energische Arbeit und gegenseitige Unterstützung der arischen Kreise die beste Abwehr gegen das Judentum ist.«<sup>34</sup> Auch die Rektoren der Wiener Hochschulen äußerten sich diesbezüglich in einer Erklärung, die auf die Zustimmung der Deutschen Studentenschaft stieß:

»Der in der Vergangenheit unzweifelhaft begründete deutsche Charakter der Hochschulen Oesterreichs verpflichtet die an ihnen wirkende Lehrerschaft für die Erhaltung deutscher Geisteskultur an diesen Pflegestätten der Wissenschaft vorbehaltlos einzutreten. Dieser Verpflichtung nachkommend, werden die akademischen Behörden bestrebt sein, den Charakter dieser Bildungsstätten in allen ihrer Beschlußfassung vorbehaltenen Fragen nach bestem Erkennen und Wissen unzweideutig zu wahren. Die Erfüllung der zum Teil auf eine Abänderung der Staatsgrundgesetze hinzielenden Verlangen nach einem »Numerus clausus« ist nur in Bezug auf Aufnahme fremdstaatlicher Bewerber gegeben. Das Maß ihrer tatsächlichen Vorbildung wird künftighin für ihre Zulassung oder Abweisung entscheidend sein, da die Erfüllung der den Hochschulen in der Pflege der Wissenschaft zukommenden Aufgabe jeden abweisbaren Zuwachs an für das Hochschulstudium Ungeeigneten im Interesse einer gedeihlichen Unterrichtserteilung ausschließt. Die Auslese wird aufgrund der bisher gewonnenen Erfahrungen durch die zuständigen, ihrer Verantwortung voll bewußten, akademischen Behörden getroffen werden.«<sup>35</sup>

Da eine Ausgrenzung von Personen jüdischer Herkunft mit österreichischer Staatsbürgerschaft von den Universitäten aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht möglich war, versuchte man ihre Rechte als Studierende einzuschränken. Dies geschah durch die Studentenordnung, die in intensiver Zusammenarbeit der

33 Vgl. zu Konvertiten STAUDACHER, Zwischen Emanzipation und Assimilation.

34 DÖTZ vom 22. 1. 1923, TA TS 1232.

35 DÖTZ vom 22. 1. 1923, TA TS 1232.

Deutschen Studentenschaft – welche die Vertretung aller österreichischen Studierenden deutscher Nation für sich beanspruchte<sup>36</sup> – und der Professoren Gleispach und Hugelmann entstand.<sup>37</sup> Formell beschlossen wurde sie am 20. März 1930 vom Akademischen Senat der Universität Wien. Sie knüpfte die Vertretungsrechte an der Universität an die Muttersprache und die Abstammung. Studierende gleicher Muttersprache und Abstammung konnten eine Studentennation als Vertretungskörper bilden. Studierende deutscher Muttersprache und Abstammung wurden von der Deutschen Studentenschaft vertreten, nicht aufgenommen wurden in die Deutsche Studentenschaft Studierende jüdischer Herkunft. Diese Gruppe an Studierenden wurde somit bewusst diskriminiert, was auch von der zeitgenössischen Presse aufgegriffen wurde.<sup>38</sup> Die Studentenordnung war nicht von langer Dauer, bereits im Juni 1931 wurde sie aus formellrechtlichen Gründen vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben.<sup>39</sup>

Die antisemitischen Ausschreitungen kulminierten schließlich nach dem »Anschluß« an Hitlerdeutschland. Nun setzte auch in Österreich die Ausgrenzung Studierender aus rassischen und politischen Gründen im großen Stil ein.<sup>40</sup>

Die Wiener Universität zog zwar als Studienort viele Studierende an und konnte sich einigen Ruhmes erfreuen, jedoch hatte sie den anderen österreichischen Universitäten gegenüber auch einen gewissen Nachteil – es herrschte an ihr stets eine gewisse Anonymität und der Kontakt zwischen den Studierenden und den Lehrenden beschränkte sich – zumindest in den rechts- und staatswissenschaftlichen Hauptfächern – auf das notwendige Minimum. Gar manchen Studenten schreckte diese mangelnde Diskussionsmöglichkeit schlechtweg ab: So beschrieb Walter Ullmann, der an der Universität Wien im Wintersemester 1929/30 die Rechtswissenschaften inskribiert hatte, seinen Studienalltag wie folgt: »Obwohl ich fachlich gut vorankam, bedauerte ich es sehr, daß man stets auf sich selbst angewiesen war – mit Professoren hatte man nie Kontakt, höchstens mit jungen Assistenten, die aber sehr karg mit Rat und Hilfe rücksichtlich Literatur und Quellen waren. Aber wie sollte sich der eben der

---

36 Die Deutsche Studentenschaft setzte sich aus deutsch-nationalen und katholischen Studentenvereinigungen zusammen. Zur Entstehung der Deutschen Studentenschaft vgl. LICHTENBERGER-FENZ, »... Deutscher Abstammung und Muttersprache«.

37 Zur Studentenordnung vgl. LICHTENBERGER-FENZ, »... Deutscher Abstammung und Muttersprache« 75 – 108; HÖFLECHNER, Die Baumeister des künftigen Glücks 360 – 368, 384 – 387; REITER, Die Universität im Dritten Reich 375 – 377.

38 So erschien in der Wiener Allgemeinen Zeitung vom 11. 4. 1930 ein Artikel hiezu mit dem Titel »Legalisierung des Arierparagraphen«, vgl. dazu auch LICHTENBERGER-FENZ, »... Deutscher Abstammung und Muttersprache« 98 – 102.

39 Erkenntnis des VfGH vom 20. 6. 1931, VfSlg 1397. Vgl. STAUDIGL-CIECHOWICZ, Von Adamovich bis Pfeifer 222.

40 Dazu vgl. POSCH, März 1938. »Anschluß« und Ausschluss; POSCH, Die Studierenden von 1938.



# Karikatur der Woche.

**Dr. Wenzel Gleispach**

in seiner neuen Amtstracht als Rector magnificus der  
Wiener Universität.



**O du alte Burſchenherrlichkeit,  
Wohin biſt du entſchwunden?  
Was dir ein Gremel feinerzeit,  
Dem biſt du heut' verbunden.  
Woſür der Väter Blut einſt floß,  
Das knüppelt jezt zumod der Sproß.  
O tempora, o mores!  
Das kommt von den Rectoribus.**

Abb. 3: Karikatur aus der Zeitung »Der Morgen« Nr. 45 vom 11. November 1929.

Schule erwachsene Student im Schrifttum zurecht finden? Ich hatte viele Fragen, die ich nur mit anderen Studenten im Studentenheim in der Porzellangasse besprechen konnte – ohne allen Gewinn. Der Massenbetrieb in Wien war mir in der Seele zuwider. Das großstädtische Getöse, Gehaste, Getue und eine un-leugbare Oberflächlichkeit des damaligen Wiener Lebens widerten mich an. [...] Nach der ersten Staatsprüfung im April 1931 überlegte ich, ob ich nicht eine deutsche oder andere österreichische Universität beziehen sollte. Im Sommer entschied ich mich, nach Innsbruck zu gehen.«<sup>41</sup> Im Sommersemester 1931 hatte die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät knapp 3000 Studierende – heute (2013) sind es rund 11.000 – was hätte Ullmann wohl hierzu gesagt?

## B. Stipendien (Tamara EHS)

### 1. Studienbeihilfen

Wer sich nicht in der privilegierten Situation befand, sich zwischen einem finanziell teureren (Rechtswissenschaften) oder einem (zumindest bis 1926) billigeren Studium (Staatswissenschaften) entscheiden zu müssen, sondern vor dem Problem stand, ob er/sie sich überhaupt eine akademische Bildung leisten könne, blieb nur, neben dem Studium einer Erwerbsarbeit nachzugehen und/oder um (teilweise) Befreiung von den Kollegiangeldern<sup>42</sup> anzusuchen und/oder sich für eines (oder mehrere) der zahlreichen Stipendien zu bewerben. Jene Stipendien beruhten auf (meist durch testamentarische Verfügung eingerichteten) Stiftungen. Einige bestanden bereits seit vielen Jahrzehnten wie etwa das Goldberg-Stipendium oder das Haidenburs-Wann'sche Stipendium, die meisten waren jedoch viel jüngeren Datums und spiegeln oftmals das (groß-)bürgerliche Mäzenatentum der Wiener Moderne wider, das es dem Adel gleichtat und nicht nur Kunst und Kultur sondern auch die Wissenschaften förderte.

Unter den zuletzt genannten Stipendien finden sich auch ein paar explizit den Studierenden der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät gewidmete Fördergelder, so zum Beispiel das *Franz Arnt'sche Juristen-Stipendium*:

Der Stifter, Franz Arnt, geboren im Herzogtum Schlesien, einst Sektionschef im k. k. österreichischen Handelsministerium war 1890 verstorben und hatte in seinem Testament festgelegt: »Als eine weitere Stiftung vermache ich den Betrag von Sechstausend Gulden Nominale in österreichischen Papierrenten, deren Zinsgenuss einem Hochschüler ohne Rücksicht auf Nationalität oder Kon-

41 ULLMANN, Selbstdarstellung 274.

42 Geregelt in § 3der Vollzugsanweisung StGBL. 71/1920.

fession, welcher jedoch in Oesterreichisch-Schlesien geboren und heimatberechtigt ist und an der juristischen Fakultät der k. k. Wiener Universität studirt, zustehen soll.«<sup>43</sup> Mittellose Studierende, die aus dem Herzogtum Schlesien an die Universität Wien kamen, konnten sich seit dem Studienjahr 1894/95 um dieses Stipendium bewerben.

Ein weiteres Stipendium wandte sich ausdrücklich an weibliche Studierende der Rechts- und Staatswissenschaften, die *Dr. Edmund Weissel-Stiftung für Jus studierende Frauen*. Edmund Weissel war Hof- und Gerichtsadvokat gewesen und Vater zweier Töchter, die selbst erfolgreich studiert hatten, Josefine und Elisabeth Weissel. Nach seinem Tod im Jahre 1917 haben »eine Anzahl von Freunden und Verehrern ... beschlossen, zur bleibenden Erinnerung an die Verdienste dieses edlen Mannes das Andenken desselben dadurch zu ehren und dauernd zu erhalten, dass eine ›Dr. Edmund Weissel-Stiftung für Jus studierende Frauen‹ ins Leben gerufen werde, aus deren Erträgnis Stipendien an weibliche Studierende der Rechts- und Staatswissenschaft zur Verleihung gelangen sollen.«<sup>44</sup> In § 4 hielt der im April 1921 verfasste Stiftbrief deutlich fest: »[Z]ur Bewerbung um diese Stiftung zugelassene[...] Frauen gehören auch diejenigen, welche dem Studium der Staatswissenschaften an einer Universität in der Republik Österreich als ordentliche Hörerinnen obliegen.« Nach der stiftungsbehördlichen Genehmigung vom Februar 1922 konnten sich »würdige und bedürftige« Studentinnen um dieses Stipendium bewerben.

Andere Stifter jener Jahre schienen von der Zulassung von Frauen zum Studium weniger angetan gewesen zu sein und widmeten ihr Geld ausdrücklich nur männlichen Studierenden, wie etwa der 1925 verstorbene städtische Rechnungsrat Rudolf Dub, der in seinem Testament angeordnet hatte: »Meine Depotscheine und Einlagebücher sowie Lose sind im kleinen braunen Kasten. Alles im Zimmer und in der Küche Befindliche gehört meinem Bruder, sowie  $\frac{1}{4}$  meines Vermögens; der Rest,  $\frac{3}{4}$ , gehört humanen Zwecken und zwar stifte ich ein Stipendium von 2 Millionen Zinsenerträgnis (Zinsen) Kronen, für immer zugewendet zwei vollständig mittellosen Studenten der Wiener Universität, katholischer Confession.«<sup>45</sup> Der Stiftbrief wird in § 3 konkret: »Die Zinsen des Stiftungskapitals sind je zur Hälfte zur Dotierung von zwei Stipendien für mittellose Studierende männlichen Geschlechtes zu verwenden, die katholischer Confession und deutscher Nation sind.«

Wer arm war und dennoch an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät studieren wollte, musste demnach neben dem Nachweis seiner Bedürftigkeit noch weitere, von den jeweiligen Stifter/innen erstellte Kriterien (Ge-

43 Stiftbrief Franz Arnt'sches Juristen-Stipendium, UAW, Senat S. 144.1.

44 Stiftbrief Dr. Edmund Weissel-Stiftung für Jus studierende Frauen, UAW, Senat S. 142.32.

45 Stiftbrief Rudolf Dub Stipendien-Stiftung, UAW, Senatsakten S. 144.16.

schlecht, Konfession, Geburtsort etc.) erfüllen. Da zudem nur die wenigsten Stipendien exklusiv den Rechts- und Staatswissenschaftler/innen zur Verfügung standen, hatten sich die Bewerber/innen der gesamtuniversitären Konkurrenz zu stellen; oder waren zumindest im Wettbewerb mit den Studierenden der medizinischen Fakultät, wie es Johanna Kregsamer 1916 in ihrem Testament vorgesehen hatte: »Bewerber um die Stipendien müssen österreichische Staatsbürger römisch-katholischer Religion sein, deutsche Muttersprache haben, ordentliche Hörer der juridischen, beziehungsweise der medizinischen Fakultät der Universität Wien sein, ein den akademischen Gesetzen entsprechendes Verhalten haben und ihre Prüfungen mit mindestens genügendem Erfolg ablegen.«<sup>46</sup>

Andere Stiftungsgelder standen den Studierenden aller Fakultäten offen, wie etwa das Biela-, Geissler-, Goldberg-, Haidenburs-, Hein-, oder das Raschendorfer-Stipendium<sup>47</sup>. Davon bevorzugte einzig das Stipendium von *August Biela's Wiener Universitäts-Stiftung* Rechts- und Staatswissenschaftler/innen, bestimmte doch § 9 des 1903 erstellten Stiftbriefes: »Die Zahl der Stipendien wird vorläufig mit 12 bestimmt, wovon 6 auf Hörer der rechts- und staatswissenschaftlichen, 3 auf Hörer der medizinischen, 3 auf Hörer der Philosophischen Fakultät entfallen.«<sup>48</sup> Allerdings schwebten auch August Biela einige Charakteristika seiner Stipendiat/innen vor. So sollten diese christlicher Religion sein, jedoch keine Konvertit/innen, und mussten aus Mähren, Schlesien, Nieder- oder Oberösterreich stammen.

Zu den höchstdotierten und begehrtesten Stipendien, weil bezüglich der Bewerbungsvoraussetzungen noch am offensten, zählte das *Goldberg-Stipendium*, das jährlich vier »studierende katholische Jünglinge von was immer für einer Nation« mit je 600 Kronen fördern konnte.<sup>49</sup> Der durch die Wortwahl »Jünglinge« angedeutete Ausschluss von Frauen beruht aber allein auf dem Alter der Stiftung, die eingerichtet worden war, als man in Österreich an weibliche Studierende noch nicht einmal einen Gedanken verschwendete. Aus den im Wiener Universitätsarchiv erhaltenen Bewerbungsmappen geht nämlich hervor, dass man sich dieser Problematik später bewusst wurde und seit der Zulassung von Frauen zum Universitätsstudium sie auch als Bewerberinnen um ein Goldberg-Stipendium akzeptierte.

Der im Untersuchungszeitraum bekannteste Studierende (und später auch Lehrende) der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, der ein Goldberg-Stipendium erhielt, war Friedrich August Hayek. Er bewarb sich im November

46 Stiftbrief Johanna Kregsamer Universitäts-Stipendienstiftung, UAW, Senatsakten S. 149.19.

47 Siehe dazu im Einzelnen die im Wiener Universitätsarchiv (Senatsakten) verwahrten Stiftbriefe.

48 Stiftbrief August Biela's Wiener Universitäts-Stiftung, UAW, Senatsakten S. 144.3.

49 Vgl. Akt »Goldberg-Stipendium«, UAW, Senat S. 138/1.

1919 als Jusstudent im dritten Semester um jenes Stipendium, das ihm von da an nicht nur die Fortsetzung seiner rechtswissenschaftlichen Studien ermöglichte (Promotion am 25. November 1921), sondern womit er 1923 auch noch das Doktorat der Staatswissenschaften absolvierte. Friedrich Hayek (und sein Bruder Heinz, Medizinstudent, der sich ebenfalls um das Goldberg-Stipendium bemühte) hatten die besten Voraussetzungen, ihre in jenem Jahr etwa 40 Mitbewerber/innen – unter ihnen etwa auch Engelbert Dollfuß – zu übertrumpfen, denn der Stiftbrief sah vor: »Wenn arme und würdige Söhne da sind, die von akademischen Gliedern herkommen, sollen sie den Vorzug haben.« So fiel dem akademischen Senat sein Verleihungsvorschlag leicht: »Was nun die Studierenden der Medizin und Jurisprudenz anbelangt, die eingereicht haben, so ist unter ihnen die Auswahl nicht schwer zu treffen [...] Unter den Petenten sind zwei Söhne des, mit dem Titel eines außerordentlichen Professors, ausgezeichneten Privatdozenten für systematische Botanik und Arztes, Dr. August Hayek [...] Da es Dr. Hayek, mit dem keineswegs bedeutenden Einkommen eines städtischen Arztes, nicht leicht fällt, seine beiden Söhne studieren zu lassen und da beide Söhne, nach den ihren Gesuchen beigelegten Zeugnissen, fleißige Studenten zu sein scheinen, wären sie, nach dem Wortlaute des Stiftbriefes, beide in Vorschlag zu bringen und es kann deshalb von einer Besprechung der übrigen Studenten abgesehen werden.«<sup>50</sup>

Friedrich Hayek hatte sich zwar wie seine Mitbewerber/innen ein Mittellohigkeitszeugnis ausstellen und seine Bedürftigkeit durch den Armenrat bestätigen lassen sowie der Bewerbung Nachweise über seinen Kriegsdienst an der italienischen Front, über seine Verwundungen und Medaillen beigelegt, hatte aber den entscheidenden Vorteil, bereits einer Akademikerfamilie zu entstammen. Darum schloss sich der Akademische Senat im Februar 1920 dem Vorschlag des Superintendenten der Goldberg-Stiftung an und ließ den Hayek-Brüdern vom Wintersemester 1919/20 an bis zu deren Studienabschluss jährlich 600 Kronen zukommen.<sup>51</sup>

## 2. (Postgraduale) Auslandsstipendien

Während die Studiengänge der Rechts- und Staatswissenschaften von zahlreichen Studierenden aus dem Ausland belegt wurden, verbrachten nur wenige österreichische Studentinnen und Studenten ein Semester an einer ausländi-

50 Brief des Superintendenten der Goldberg-Stiftung an den akademischen Senat vom 22. 12. 1919, UAW Senat S. 138/1, Akt »Goldberg-Stipendium«.

51 Zu weiteren Berichten von Absolvent/inn/en des Staatswissenschaftlichen Doktorats, die mit Hilfe von Stiftungsgeldern studieren konnten, siehe z. B. HUPPERT, Die angelehnte Tür 447.

schen Universität, denn dies war – mehr noch als überhaupt die Absolvierung eines Studiums – den finanziell Bessergestellten vorbehalten und der Auslandsaufenthalt meist gänzlich in Eigenregie organisiert.<sup>52</sup> Da zudem die Anrechnung der absolvierten Semester – sofern sie nicht an »ausländischen Universitäten mit deutscher Vortragssprache und an allen Schweizer Universitäten«<sup>53</sup> zurückgelegt wurden – unsicher und mit bürokratischen Hürden verbunden war, blieb die Mehrzahl der Rechts- und Staatswissenschaftler/innen während des gesamten Studiums an der Universität Wien. Einzig manche Sommermonate konnten für Auslandsstudien, meist Sprachkurse, mittels Stipendium finanziert werden, wie Erich Vögelin berichtet, der 1921 und 1922 »das Glück [hatte], über Beziehungen ein Stipendium für einen Sommerkursus in Oxford zu erhalten. Das formelle Ziel dieses Stipendiums bestand darin, Englisch zu lernen.«<sup>54</sup>

Waren Voegelin und seine Kolleg/inn/en in den frühen 1920ern noch gänzlich von persönlichen Beziehungen abhängig, brachten die folgenden Jahre wenigstens Erleichterungen hinsichtlich der Informationsbeschaffung. Denn das 1926 gegründete Pariser *Völkerbundinstitut für geistige Zusammenarbeit* (Vorgänger der UNESCO) gab alljährlich die Studienführer *Ferienkurse in Europa*, *Akademischer Austausch in Europa* sowie *Quelques ouvrages de référence pour l'étudiant à l'étranger* (ein Schriftenverzeichnis über Studien in Europa und den USA) heraus, die im Annex des Wiener Lehrveranstaltungsverzeichnisses ebenso beworben wurden wie *A List of International Fellowships for Research*, herausgegeben von der Fédération Internationale des Femmes Diplômées des Universités. Außerdem wurde 1934 der Verein Akademischer Austauschdienst Österreichs mit Sitz in der Wassergasse 18 im dritten Wiener Gemeindebezirk gegründet<sup>55</sup>, der in § 2 als Vereinszweck festsetzte: »Der Akademische Austauschdienst Österreichs hat zum Ziele die Vertiefungen der Beziehungen der Akademikerschaft Österreichs zu den studentischen Organisationen des Aus-

---

52 Friedrich August Hayek berichtet, dass seine Familie ihn im Winter 1919/20 nach Zürich schickte, weil die Wiener Universität aufgrund des harten Winters und eines Engpasses an Heizmaterial für einige Wochen schließen musste. An der Zürcher Universität hörte Hayek bei Fritz Fleiner Katholisches und evangelisches Kirchenrecht (jeweils freitags von 11.00 bis 12.00 Uhr), frequentierte aber auch die Philosophische Fakultät, wo man ihn mit den Ideen Moritz Schlicks bekannt machte, las die Schriften Ernst Machs und begann, sich für Psychologie zu interessieren. Seinen Unterhalt verdiente Hayek in jenen Zürcher Tagen als Laborant beim Neurologen und Neuroanatom Constantin von Monakow. All diese neuen Eindrücke veranlassten ihn zur Schrift *Beiträge zur Theorie der Entwicklung des Bewusstseins*, die er zwar zurück in Wien im Geist-Kreis vorstellte, aber erst 1952 als die Grundlage von *The Sensory Order. An Inquiry into the Foundations of Theoretical Psychology* publizierte (vgl. hierzu HAYEK, Hayek on Hayek 54, sowie CALDWELL, Hayek's Challenge 136).

53 § 3 Abs. 5 BGBl 258/1926, ähnlich auch bereits § 2 Abs. 7 StGBI 249/1919.

54 VOEGELIN, Reflexionen 45.

55 Vgl. UAW, Senat S. 164.29.

landes, sowie zu ausländischen Hochschulprofessoren«, was insbesondere erreicht werden sollte durch »Vermittlung von Austausch [...] Freistellen [...] Veranstaltung von Reisen durch Österreich und ins Ausland; Zusendung von Prospekten an Austauschbewerber.« Der Verein, geleitet von Fritz Hanreich und dem Juristen Wilhelm Denk, wandte sich zwar an ausländische Studierende, die für ein Studium an den österreichischen Universitäten gewonnen werden sollten, hinsichtlich der Entsendung heimischer Studierender war er jedoch (aus finanziellen Gründen?) sehr zurückhaltend und sprach vorwiegend bereits promovierte, meist habilitierte Akademiker/innen an, die eine zeitlang im Ausland lehren und/oder forschen wollten.

Somit hatten im Vergleich zu heute Studierende damals kaum Möglichkeiten, noch während ihrer Grundstudienzeit Fördergelder für einen (längeren) Auslandsaufenthalt zu erhalten. Erst nach Beendigung des Studiums bekamen einige wenige Nachwuchswissenschaftler/innen die Chance, sich im Ausland weiterzubilden. Jene postgradualen Stipendien beruhten vorrangig auf dem Engagement der Rockefeller-Stiftung, die vornehmlich jüngere, noch nicht etablierte Wissenschaftler/innen förderte, die »have given evidence of exceptional intellectual distinction and capacity to do original research«<sup>56</sup>. Den Rechts- und Staatswissenschaftler/innen kamen speziell die Laura Spelman Rockefeller Memorial Foundation (LSRM, 1924 – 28) und die Social Science Division of The Rockefeller Foundation (SS, seit 1929) zugute, die neben der Vergabe eines jährlichen Stipendiums von 1.800 US-Dollar ebenso Reisekosten und Studiengebühren übernahm.<sup>57</sup> Auch hierfür können wieder Voegelins Memoiren herangezogen werden: Eric(h) Voegelin hatte im Oktober 1922 seine Dissertation eingereicht, wurde am 15. Dezember 1922 promoviert und studierte danach im Sommersemester 1923 in Berlin bei Eduard Meyer. Zurück in Wien erreichte ihn alsbald die Nachricht von der Verleihung des Spelman-Stipendiums<sup>58</sup>, das ihn 1924 bis 1925 in die USA und 1926 nach Paris an die Sorbonne führte: »Ich war einer der ersten Stipendiaten und, soweit ich weiß, der erste aus Österreich. Das Stipendium wurde drei Jahre gewährt. Das erste Jahr studierte ich in New York an der Columbia University. Das erste Semester des zweiten Jahres ging ich nach Harvard und das folgende Semester nach Wisconsin. Das dritte Jahr

56 Announcement of fellowships in the social sciences awarded by the Rockefeller Foundation, January 3, 1929, zit.n.: FLECK, Transatlantische Bereicherungen 80.

57 In den ersten Jahren des Förderprogramms erhielten die Stipendiat/inn/en auch einen bis zu vier Monate dauernden Englischkurs an der London School of Economics and Political Science (LSE).

58 Die Auswahl der Stipendiat/inn/en erfolgte nicht durch Eigenbewerbung, sondern durch Nominierung seitens der Rockefeller-Repräsentanten; für Österreich war dies – wohl auch aufgrund seiner englischen Muttersprache – der Professor für Mittlere und Neuere Geschichte an der Universität Wien, Alfred Francis Pribram. In den Jahren 1924 – 1929 war Pribram allein für die Auswahl der Stipendiat/inn/en zuständig, später machte er Vorschläge an das Pariser Büro der Rockefeller Foundation.

verbrachte ich in Paris. Diese zwei Jahre in Amerika brachten den großen Durchbruch in meiner intellektuellen Entwicklung.«<sup>59</sup> Tatsächlich ging aus dieser Zeit Voegelin's Studie *Über die Form des Amerikanischen Geistes* hervor, die er im Mai 1928 an der Universität Wien als Habilitationsschrift einreichte.

Eric(h) Vögelin war neben Charlotte Bühler und Ludwig Fritscher einer der drei ersten österreichischen Rockefeller Fellows. Den Förderschwerpunkt setzte die Stiftung insbesondere in Zeiten der Weltwirtschaftskrise allerdings bei den Ökonom/inn/en, denn »[e]ine hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Qualität verbesserte Wirtschaftswissenschaft sollte unmittelbar zum ›Well-being of Mankind‹ – so das Motto der Rockefeller Foundation – beitragen.«<sup>60</sup> Deshalb wurde die anwendungsnahe Nationalökonomie wie zum Beispiel das 1927 von Ludwig Mises und Friedrich Hayek gegründete Wiener Institut für Konjunkturforschung besonders gefördert.

Im Untersuchungszeitraum erhielten folgende 15 Absolventen der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät ein Rockefeller-Stipendium.<sup>61</sup>

Joseph Herbert (Ritter von) Fürth, geb. 1899, JDr. 1921, entsendende Institution: Nationalökonomische Gesellschaft, Förderschiene Law (SS), Studium in den USA, England und Deutschland 1931 – 32.

Roland Graßberger, geb. 1905, JDr. 1928, entsendende Institution: Universität Wien, Förderschiene Sociology (SS), Studium in den USA, Italien und Deutschland 1931 – 33.

Leo(n) Gross, geb. 1903, JDr. 1926, Dr. rer. pol. 1927, entsendende Institution: Universität Wien, Förderschiene Political Science (SS), Studium in den USA und England 1929 – 31.

Gottfried Haberler, geb. 1900, Dr. rer. pol. 1923, JDr. 1925, entsendende Institution: Universität Wien, Förderschiene Economics (LSRM), Studium in den USA, England und Frankreich 1927 – 29.

Erich Hula, geb. 1900, JDr. 1923, entsendende Institution: freier Wissenschaftler, Förderschiene Political Science (LSRM), Studium in den USA, England, Frankreich 1927 – 30.

Josef Laurenz Kunz, geb. 1890, JDr. 1914, Dr. rer. pol. 1920, entsendende Institution: Universität Wien, Förderschiene Law (SS), Studium in den USA 1932 – 34.

Fritz Machlup, geb. 1902, Dr. rer. pol. 1923, entsendende Institution: Volkshochschule Wien, Förderschiene Economics (SS), Studium in den USA und England 1933 – 36.

Alexander Mahr, geb. 1896, PhDr. 1921, Dr. rer. pol. 1925, entsendende Institution:

59 VOEGELIN, Reflexionen 46.

60 FLECK, Rockefeller Fellows 4. Weiters ist nicht außer Acht zu lassen, dass John Van Sickle, in jenen Jahren Assistenzdirektor der Social Science Division der Rockefeller Foundation, selbst Nationalökonom war und in Harvard über *Direct Taxation in Austria* dissertiert hatte.

61 Vgl. THE ROCKEFELLER FOUNDATION, Fellowship Awards.



Universität Wien, Förderschiene Economics (SS), Studium in den USA und England 1926–28.

Hans (später: John) Mars, geb. 1898, cand. Dr. rer. pol. (laut Promotionsprotokoll kein Abschluss), entsendende Institution: Arbeiterkammer Wien, Förderschiene Economics (SS), Studium in den USA 1931–33.

Oskar Morgenstern, geb. 1902, Dr. rer. pol. 1925, entsendende Institution: Universität Wien, Förderschiene Economics (LSRM), Studium in den USA und Kanada 1925–28.

Paul Narcyz Rosenstein-Rodan, geb. 1902, Dr. rer. pol. 1925, entsendende Institution: Zeitschrift für Nationalökonomie, Wien, Förderschiene Economics (SS), Studium in Italien und England 1930–33.

Gustav Seidler, geb. 1901, Dr. rer. pol. 1922, entsendende Institution: freier Wissenschaftler, Förderschiene Economics (SS), Studium in den USA 1931–33.

Friedrich Thalmann, geb. 1900, JDr. 1928, entsendende Institution: Universität Wien, Förderschiene History (LSRM), Studium in England 1928–30.

Gerhard Tintner, geb. 1907, JDr. 1930, entsendende Institution: Wiener Institut für Konjunkturforschung, Förderschiene Economics (SS), Studium in den USA und England 1934–36.

Erich Voegelin, geb. 1901, Dr. rer. pol. 1922, entsendende Institution: Universität Wien, Förderschiene Political Science (LSRM), Studium in den USA und Frankreich 1924–26.

Nicht nur für Eric Voegelin, der – wie oben erwähnt – bald nach seiner Rückkehr die Habilitationsschrift einreichte, erwies sich das Rockefeller Stipendium als Karrieremotor. Es waren nicht zuletzt jene mit Hilfe der Rockefeller Foundation in den späten 1920er und frühen 1930er Jahren nach England und in die USA geknüpften Kontakte, die schließlich die Basis für eine Karriere nach der Emigration schufen – wenn nicht durch Anstellungszusagen und somit den Erhalt eines Non-quota-Visums die Ausreise aus Europa überhaupt erst ermöglichten. Fürth, Gross, Hula, Mars, Morgenstern, Seidler und Voegelin konnten bald nach dem März 1938 in den USA Fuß fassen; Rosenstein-Rodan war von seinem Fellowship gar nicht erst zurückgekehrt und blieb in London, Tintner verfuhr ebenso und blieb in den USA; Haberler, Kunz und Machlup waren schon vor 1938 in die USA ausgewandert; nur Graßberger, Mahr und Thalmann verblieben in Wien.

Viele der eben genannten erhielten außerdem nicht nur eine einmalige Förderung, sondern waren langjährige Nutznießer diverser Rockefeller-Förderschienen, zum Beispiel Erich Hula, der zuerst drei Jahre mit dem Laura Spelman-Stipendium in den USA, England und Frankreich studierte und schließlich auch eine Rockefeller-Förderung erhielt, als er Hans Kelsen als Assistent nach Köln folgte, darüber hinaus auf dem Weg ins und im Exil. Ebenso profitierte Oskar

Morgenstern nicht nur vom Laura Spelman-Stipendium, sondern als wissenschaftlicher Mitarbeiter beziehungsweise später Leiter des Instituts für Konjunkturforschung auch vom *institutional grant* der Rockefeller Foundation. Als er 1938 in die USA auswanderte, wurde sein Gehalt als Professor in Princeton noch jahrelang bezuschusst, später erhielt der arrivierte Forscher noch immer kleinere RF-Reisestipendien. Ferner war Eric(h) Vögelin langjähriger Empfänger von *Grants-in-aid* und Flüchtlingshilfegeldern. Noch in Wien erhielt er über zwei Jahre hinweg monatlich 50 US-Dollar von der Rockefeller-Foundation und wurde nach seiner Emigration in die USA in die Unterstützungsmaßnahmen für Flüchtlinge aufgenommen<sup>62</sup>.

Auffällig an der Wiener Stipendiatenliste ist die hohe Anzahl von Teilnehmern an Ludwig Mises' Privatseminar: Fürth, Haberler, Machlup, Morgenstern, Rosenstein-Rodan, Tintner und Voegelin entstammen dem Kreis um Mises, was wohl als Indiz dafür gewertet werden kann, dass »[w]ie bei anderen karrierefördernden Maßnahmen [...] die Empfehlung durch Protektoren die entscheidende Rolle gespielt zu haben [scheint].«<sup>63</sup> Mises selbst war schon 1925 mittels eines Special Fellowship der RF zu einem mehrmonatigen Forschungsaufenthalt in den USA eingeladen gewesen. Das Mises-Netzwerk trug schließlich auch auf den Fluchtwegen ins US-amerikanische Exil, als allen voran Gottfried Haberler, nachdem er 1936 eine Stelle in Harvard angenommen hatte, fortan selbst als zentraler Vermittler von österreichischen Wissenschaftler/inn/en fungierte. In dieser Rolle war er seinem Schwager Fürth und dessen Freund Hula sowie seinen Studienkollegen Gross und Vögelin behilflich.<sup>64</sup>

Abschließend sei hinsichtlich dieser Fellow-Liste noch angemerkt, dass als entsendende Institution nicht allein die Universität Wien fungierte, sondern öfters außeruniversitäre Institutionen wie die Volkshochschule oder auch die *Zeitschrift für Nationalökonomie* oder die Arbeiterkammer aufscheinen. Dies zeigt die in vielen Fällen nicht universitär systemisierten Karrierewege von Absolvent/innen der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät auf und deutet damit zugleich auf das »Paradox des Erfolgs unter widrigen Bedingungen«<sup>65</sup>. Joseph Herbert Fürth etwa verdiente seinen Lebensunterhalt als Rechtsanwalt, stand aber als Mitbegründer des Geist-Kreises in ständigem intellektuellen Austausch, betätigte sich außerdem in der Volksbildung und an der Handelsakademie, sodass ihn die Rockefeller Foundation als Wissenschaftler einstufte: »Fürth was one of the leading lawyers of Vienna and while he did not

---

62 Vgl. FLECK, *Transatlantische Bereicherungen* 97 f.

63 FLECK, *Rockefeller Fellows* 6.

64 Vgl. FEICHTINGER, *Zwischen den Kulturen* 202 ff.

65 FLECK, *Alfred Schütz* 98.

hold a regular academic post he had kept up scholarly interests and had written several books that attracted favourable attention.«<sup>66</sup>

Auf die Bedeutung der außeruniversitären Vereinigungen und Zusammenkünfte für die Karrieren der Rechts- und Staatswissenschaftler/innen wird im Kapitel »Extra Muros« gesondert eingegangen.

### C. Das Hochschulziehungsgesetz 1935<sup>67</sup> (Tamara Ehs)

Zwischen dem ereignisreichen Jahr 1934 und dem Juliabkommen 1936 bildete das Jahr 1935 für Österreich oberflächlich gesehen einen gewissen Ruhepol. Es waren allerdings Monate innenpolitischer Weichenstellungen, die teilweise bis in die Zweite Republik ausstrahlten<sup>68</sup>, nicht zuletzt in der Hochschulgesetzgebung.

Die Zusammensetzung der Regierung war auch nach der Ermordung Kanzler Dollfuß bis Oktober 1935 unverändert geblieben, womit die Weiterführung seiner Politik gewährleistet sein sollte – »Ein Toter führt uns an«, wie es im Dollfuß-Lied hieß. Wurde zwar weiterhin das ständische Prinzip der Mai-Verfassung nicht eingelöst, so arbeitete man doch am christlichen und am autoritären. Alles Recht leitete sich nicht mehr vom Volk, sondern von Gott ab. Zudem betrieb die Regierung Kurt Schuschniggs die Militarisierung sämtlicher Lebensbereiche. Denn die austrofaschistische Diktatur<sup>69</sup> etablierte sich maßgeblich unter dem Eindruck der Bedrohung durch den Nationalsozialismus Hitler-Deutschlands. Es galt, innerhalb des Deutschtums das spezifisch Österreichische als Teil der christlich-abendländischen Kultur zu (er)finden und darauf die Wehrhaftigkeit des »österreichischen Menschen« aufzubauen. Entsprechende pädagogische Maßnahmen wurden im Turnwesen, in der Schule, in der außerschulischen Erziehung und ebenso an den Universitäten gesetzt.

Am 1. Juli 1935 wurden zwei Hochschulgesetze kundgemacht, die der Hochschulautonomie ein Ende setzten, indem sie den ideologischen Zugriff auf Universität und Studierende regelten: das Hochschulermächtigungsgesetz (BGBl 266/1935) und das Hochschulziehungsgesetz (BGBl 267/1935). Im Folgenden wird anhand der Ministerrats- und Bundestagsprotokolle kurz die

66 Memorandum, Stacy May (Antwort auf die Beantragung eines Grants-in-Aid), 15. 3. 1939, Rockefeller Archive Center, Record Group 1.1.200/364/4319; zit.n. FEICHTINGER, Wissenschaft zwischen den Kulturen 330.

67 Die Inhalte dieses Kapitels sind teildient mit EHS, Österreichischer Mensch.

68 Vgl. MIKOLETZKY, Vorwort IX.

69 Eine Selbstbezeichnung des Regimes lautete nach Richard Steidle, dem Gründer der Tiroler Heimwehr und 1933–34 Bundeskommissär für Propaganda: »Diktatur des gesunden Hausverständes« (vgl. KLORZ, Sturm über Österreich 48).

Genese des für die Studien an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät besonders relevanten Hochschulziehungsgesetzes geschildert:

Nach Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs durch den Staatssekretär für Unterricht, Hans Pernter, wurde in der Ministerratssitzung vom 24. Mai 1935 der Beschluss gefasst, den Entwurf des Hochschulziehungsgesetzes an die vorberatenden Organe zu übermitteln. Nach Eingang der Pflichtgutachten des Staatsrates und des Bundeskulturrates stand in der Ministerratssitzung vom 14. Juni 1935 die geänderte Fassung zur Beratung. Pernter legte gleichzeitig mit den Gutachten einen entsprechend abgeänderten Gesetzesentwurf vor. Während der Staatsrat keine Änderungsvorschläge eingebracht hatte, wollte der Bundeskulturrat unter anderem statt lediglich »im Geiste vaterländischer Gemeinschaft« die Wendung »im Geiste österreichischer vaterländischer Gemeinschaft« gebraucht sehen, um sich vom nationalsozialistischen Gebrauch des Wortes »Vaterland« abzugrenzen. Weiters beantragte der Bundeskulturrat, das Wort »Hochschullager« durch »Einrichtung eines Gemeinschaftslebens (Feriallager u. a.)« zu ersetzen, um nicht als Nachahmung reichsdeutscher Verhältnisse gedeutet zu werden. Pernter schloss sich in seinem Vortrag diesen Bedenken jedoch nicht an und plädierte für die Beibehaltung von »Hochschullager«, denn diese Bezeichnung sei »prägnant, einprägsam und hat Beziehungen zur ganzen Ideologie der Jugendbewegung, was vom Gesichtspunkte der Popularisierung der Einrichtung nicht unwichtig ist«. <sup>70</sup>

Außerdem hatte Pernter Änderungswünsche der Wehrverbände in den Gesetzestext eingearbeitet. Statt der »Leibesübungen« des ursprünglichen Entwurfes hieß es nun »vormilitärische Übungen«. Dieser Terminus bewirkte dann aber nicht nur, dass die Teilnahmeverpflichtung auf männliche Studierende beschränkt war, sondern Pernter stellte im Ministerrat auch zur Diskussion, »ob nicht die Verwendung des Ausdrucks ›vormilitärische Übungen‹ zu irgendwelchen aussenpolitischen Rekrimationen im Hinblick auf gewisse Bestimmungen des Friedensvertrages Anlass geben könnte«. <sup>71</sup> Justizminister Egon Berger-Waldenegg antwortete, dass »vom Standpunkt des Friedensvertrages [...], wenn man es genau nehme, gegen die Verwendung des Ausdruckes ›vormilitärische Übungen‹ [...] gewisse staatspolitische Bedenken vorliegen [würden]. Praktisch würden sich aber wohl keine Schwierigkeiten ergeben«. <sup>72</sup> So blieb es bei den vormilitärischen Übungen.

Schließlich kam – nach Prüfung durch den Rechtsausschuss am 25. Juni 1935 – die überarbeitete Gesetzesvorlage in der neunten Sitzung des Bundestags am 26. Juni als zweiter Tagesordnungspunkt (nach dem Hochschulermächti-

70 PERNTER, Ministerratsvortrag 6 (ÖStA AVA, Gesetze, 24, 1935, Fasz. 4766).

71 Ebd.

72 Vgl. ENDERLE-BURCEL, Protokolle 58.

gungsgesetz) zur Verhandlung. Ludwig Adamovich erstattete Bericht, pries zuerst die Erfolge auf den beiden bisherigen Aufgabengebieten der Hochschulen, Forschung und Lehre, und fuhr fort: »Dieser Verdienste der österreichischen Hochschulen in Dankbarkeit zu gedenken, erscheint mir ein Gebot der Gerechtigkeit in der Stunde, in der in den organisatorischen Aufbau unserer Hochschulen ein neuer Gedanke eingefügt, in der die heute gegebenen Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung und Lehre durch eine neue, dritte Aufgabe, die staatsbürgerlicher Erziehung der Studierenden, ergänzt werden sollen.« Adamovich stellte die drei Mittel vor, durch die jene Aufgabe erfüllt werden sollte, nämlich erstens die Einführung von Pflichtvorlesungen über weltanschauliche und staatsbürgerliche Erziehung sowie über die ideellen und geschichtlichen Grundlagen des österreichischen Staates, zweitens die Einführung vormilitärischer Übungen, und drittens »die Einführung eines Gemeinschaftslebens der Studierenden in Hochschullagern [...], in denen einerseits vormilitärische Übungen abgehalten und gemeinnützige Arbeiten verrichtet, andererseits auch Vorträge und Aussprachen über Gegenstände des weltanschaulichen und vaterländischen Gedankengutes veranstaltet werden sollen.«<sup>73</sup> Der Bundestag beschloss daraufhin die unveränderte Annahme der Gesetzesvorlage.

Das Hochschulziehungsgesetz ist im Zusammenhang mit der austrofaschistischen Instrumentalisierung von Schule und Universität zu sehen, weil (Hoch-)Schulpolitik seit jeher im Kern Gesellschaftspolitik ist. Bereits im Mai 1933 war die Forderung nach vaterländischer Erziehung an den Schulen gestellt und per Erlass angeordnet worden, dass »die in den vaterländischen Bildungsgütern enthaltenen Werte in solcher Weise an die Jugend herangebracht werden, dass sie von ihr freudig aufgenommen und bejahend erlebt werden und dass sie sich schließlich durch stete Pflege zu Persönlichkeitswerten gestalten.«<sup>74</sup> Kurt Schuschnigg hatte sich erst den Lehrplanänderungen an Schulen gewidmet, darauf folgend jenen an den Universitäten. Schon 1934 wurden vorläufige Lehrpläne für Haupt- und Mittelschulen erstellt, außerdem wieder Betragesnoten in den Reifezeugnissen eingeführt, womit politisch tätige Schüler/innen mit der Sittennote »Nicht entsprechend« rechnen mussten – und dadurch nicht zum Hochschulstudium zugelassen wurden. 1935 gab es einen endgültigen neuen Mittelschullehrplan, der neben vormilitärischen Erziehungselementen für die Abschlussklasse den Gegenstand »Vaterlandskunde« vorsah und unter anderem die »Erziehung zur Hingabe an ein christliches, deutsches, freies Österreich« zum Ziel hatte.<sup>75</sup>

73 Adamovich in der Sitzung des Bundestages vom 26. 6. 1935, StPBT 83 f.

74 Erlass vom 12. 5. 1933.

75 Vgl. den Mittelschullehrplan im Verordnungsblatt des BM für Unterricht 1935/30. Zur austrofaschistischen Schulpolitik näher DACHS, Austrofaschismus 282.

Was an den Schulen gelehrt wurde, fand an den Universitäten seine Fortsetzung: Das Hochschulziehungsgesetz sah auch für die Studierenden die Verpflichtung »zum regelmäßigen Besuche von Vorlesungen zur weltanschaulichen und staatsbürgerlichen Erziehung und über die ideellen und geschichtlichen Grundlagen des österreichischen Staates« sowie »zur Teilnahme an vormilitärischen Übungen« und »zur Ableistung einer Schulungsdienstzeit im Hochschullager« (§ 2) vor, denn »[d]en wissenschaftlichen Hochschulen obliegt außer der Pflege der Forschung und Lehre auch die Erziehung der Studierenden zu sittlichen Persönlichkeiten im Geiste vaterländischer Gemeinschaft« (§ 1). Hans Pernter, Staatssekretär im Bundesministerium für Unterricht (29. Juli 1934 bis 14. Mai 1936) und anschließend (bis 11. März 1938) selbst Bundesminister für Unterricht, führte dazu aus: »Eine solche Erziehung zu einheitlicher Kulturauffassung und vaterländischem Gemeinschaftsgeiste beeinträchtigt in keiner Weise die Bestimmung unserer Verfassung über die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre. Die österreichische Staatsführung ist durchaus gewillt, die Freiheit des Geistes auf allen Gebieten der Wissenschaft, solange sie sich innerhalb der Grenzen streng wissenschaftlicher Auffassung hält, zu schützen, dafür muss sie aber auch fordern, dass die Wissenschaft sich zum Staate bekennt und die Hochschulen die ihnen anvertraute Jugend im Geiste dieses Staates erziehen. Dazu sollen nun alle die Maßnahmen dienen, welche das Hochschulziehungsgesetz vorsieht, einerseits die Pflichtvorlesungen zu weltanschaulicher und staatsbürgerlicher Erziehung und über die vaterländische Geschichte, andererseits die der akademischen Jugend gewiss auch zusagende Wehrerziehung durch vormilitärische Übungen sowie die Gemeinschaftserziehung im Hochschullager.«<sup>76</sup>

Folglich war auch die Universität Wien angewiesen, entsprechende Vorlesungen für sämtliche Hörer/innen österreichischer Bundesbürgerschaft anzubieten, weil Studierende ohne Unterschied der Studienrichtung<sup>77</sup> verpflichtet waren, in zwei der ersten vier Semester einschlägige Lehrveranstaltungen zu absolvieren, von denen die Zulassung zur Fortsetzung des Studiums abhängig gemacht wurde. Das Gesetz trat mit 1. Oktober 1935 in Kraft, woraufhin sich in den Vorlesungsverzeichnissen der Eintrag »Vorlesungen für Hörer aller Fakultäten, I. Pflichtvorlesungen für Studierende österreichischer Bundesbürgerschaft« fand. Der Thematik gemäß wurden jene Lehrveranstaltungen hauptsächlich von Vortragenden der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät sowie von Theologen und (Kirchen-)Historikern gehalten.

---

76 PERNTER, Hochschülerschaft 7.

77 § 10 Abs. 3 nahm allerdings Hörer der katholisch-theologischen Fakultät vorläufig von dieser Verpflichtung aus. Erst am 30. 7. 1937 wurden auch sie per Erlass des BMfU (Z. 41.230-I-1/1936) der allgemeinen Regelung unterstellt.

Die Staatswissenschaften waren insbesondere mit August Maria Knoll vertreten. Knoll hielt gemeinsam mit dem katholischen Priester und Kirchenhistoriker Johannes Hollnsteiner die Vorlesung »Zur weltanschaulichen und staatsbürgerlichen Erziehung«; die gleichnamige Veranstaltung für Hörer der evangelisch-theologischen Fakultät bot er gemeinsam mit dem Historiker Karl Völker an. »Über die ideellen und geschichtlichen Grundlagen des österreichischen Staates« unterrichteten meist die Historiker Alfons Dopsch und Heinrich Kretschmayr. Anders als die Hörer/innen der übrigen Studienrichtungen konnten sich die Studierenden der Rechts- und Staatswissenschaften die vaterländischen Pflichtvorlesungen immerhin für die vorgeschriebene Mindestzahl der in einem Semester zu inskribierenden Stunden anrechnen lassen.

Die männlichen Studenten mussten zudem an vormilitärischen Übungen und an Hochschullagern teilnehmen. Das vorrangige Ziel der Hochschullager war das Gemeinschaftsleben, die Herstellung einer österreichischen Gemeinschaft unter den Studierenden, dieser künftigen geistigen Führerschaft des Landes. Die Lager mussten von allen ordentlichen Hörern weltlicher Studienrichtungen<sup>78</sup>, österreichischer Staatsbürgerschaft und männlichen Geschlechts, die bei Studienbeginn ihr 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und körperlich geeignet waren, besucht werden, um zu den Abschlussprüfungen ihres jeweiligen Studiums zugelassen zu werden. Gemäß der dieses Gesetz präzisierenden Verordnung<sup>79</sup> galt die Verpflichtung zur Teilnahme für jene Studenten, die ihr Studium mit dem Wintersemester 1935/36 oder später begonnen hatten oder beginnen würden. Frauen waren zur Teilnahme am Hochschullager weder verpflichtet noch freiwillig zugelassen. Die Rekatholisierung Österreichs hatte eine Remaskulinisierung der Gesellschaft eingeleitet, die der Frau einzig die Rolle der Ehefrau und Mutter zuschrieb.<sup>80</sup>

Die vierwöchigen Hochschullager fanden in den Sommern 1936 und 1937 statt.<sup>81</sup> Robert Hampel berichtet in seinen Erinnerungen über das 1937 besuchte Hochschullager am Kreuzberg bei Weißensee in Kärnten: »Zu einer Zeit, da in Hitler-Deutschland der Studentenschaft zahlreiche Nebenleistungen wie Erntedienst und Schulungen auferlegt waren, wollte auch Schuschnigg-Österreich seine Studenten vormilitärisch erziehen und sie dabei weltanschaulich-politisch im Sinne der ›Vaterländischen Front‹ beeinflussen [...] Als einer der ersten traf ich auf dem Kreuzberg ein [...] Von der Lederhose bis zum Stadtanzug war alles vertreten, doch in den Folgewochen galten nur die um geringes Geld zu bezie-

78 Von der Verpflichtung ausgenommen waren jedoch zum Beispiel die Studierenden der Konsularakademie (vgl. ÖStA HHStA, Sonderbestände, Archiv der Konsularakademie 45–6, Korrespondenz betreffend Hochschulerziehungsgesetz 1935).

79 Vgl. BGBl 149/1936.

80 Vgl. BANDHAUER-SCHÖFFMANN, Geschlechterdifferenzen 15.

81 Näher zu den Hochschullagern EHS, Neue Österreicher.

hende Lagerhose und eine graugrüne Windjacke [...] Der Kommandant war ein kerniger Tiroler, der sonst in Seefeld stationiert war [...] Ihm unterstanden zehn Kadettkorporale [...] Diesen Kadetten war unsere vormilitärische Einzelausbildung und die Leitung der Appelle und Rapporte überantwortet [...] Die weitaus bemerkenswerteste Gestalt dieses Lagers war der sogenannte Bildungsführer [...] Machte uns der Hauptmann ein wenig zu Soldaten, so dankten wir ihm, dem offensichtlich Beauftragten des Ministeriums und weltanschaulich Geeichten, eine Zeit ehrlicher Auseinandersetzung, die jeden Fanatismus von vornherein als unwürdig ausschied und bei der neben dem Begriff Österreich auch der Begriff Deutschland keineswegs zu kurz kam. Wir Verpflichtete waren meist nationale Studenten, sogar die CVer waren, abgesehen vom staatspolitischen Aspekt, deutschnational gesinnt. Daneben gab es aber auch Liberale, Juden und Angehörige der nationalen Minderheiten [...] So sprangen wir, von der ›Tagcharge‹ geweckt, um fünf Uhr vom harten Lager auf, erledigten in taunassen Wiesen unter der Führung von Sportstudenten unsere Morgenübungen, duschten uns ab, nahmen das bescheidene Frühstück ein und exerzierten sodann im Gruppen- und Zugsverband [...] Nachmittags exerzierten wir weiter oder marschierten zum Badeplatz am See. Dreimal in der Woche nahm uns der Bildungsführer unter seine Fittiche. Es ging um studentische Themen, um unser Verhältnis zur Volksgemeinschaft, zum Staat, zum Bauern- und Soldatentum.«<sup>82</sup>

Dass bei den Hochschullagern das Gemeinschaftserlebnis und nicht die vormilitärische Ausbildung im Vordergrund stand, lässt sich auch an der Tatsache ablesen, dass diese nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht im Jahre 1936 nicht wieder abgeschafft wurden. Zwar hatte das Bundesministerium für Landesverteidigung 1937 eine Novelle des Hochschulziehungsgesetzes angeregt, um jene Studierenden, die bereits Präsenzdienst geleistet hatten, von den Hochschullagern zu befreien, doch diesem Antrag folgte das Unterrichtsministerium nicht.

Die Arbeiter-Zeitung kommentierte aus dem Brünner Exil das Hochschulziehungsgesetz als »Nachahmung der Universitätsgesetzgebung Hitlers« und sah in der obligatorischen Einführung militärischer Ausbildung einen weiteren »Schritt auf dem Weg der Verwandlung der Hochschulen in Kadettenschulen«.<sup>83</sup> Die Rote Rundschau rief zum Kampf auf und schrieb: »Kampf der Hochschulreform! [...] Das Gesetz dient der faschistischen Beeinflussung der Studentenschaft und einer Militarisierung im Sinn des vaterländischen Faschismus«; über die Hochschullager: »Der Gedanke der Studenten-Arbeitslager mit militärischem Drill und ideologischer Beeinflussung ist nicht auf dem Mist unserer Regierung gewachsen. Er ist direkt aus dem Dritten Reich übernommen [...]

82 HAMPEL, Wanderschaft 28.

83 Militarisierung der Hochschulen, in: Arbeiter-Zeitung vom 7. 7. 1935.



Wir müssen den Nazis aufzeigen, daß eben im Wesen kein Unterschied zwischen dem braunen und grünen Faschismus besteht.«<sup>84</sup>

Die hochschulpolitischen Maßnahmen des austrofaschistischen Regimes hatten die (geistige) Wehrhaftmachung, insbesondere gegen Hitler-Deutschland, zum Ziel. Man ging dafür allerdings mit ähnlichen Mitteln wie die Nationalsozialisten vor – auch und gerade in der Hochschulgesetzgebung. Denn hier wie dort war die bevorzugte Erziehungsform das Lager. Während Hitler-Deutschland mittels Führerprinzip und Lagerdienst für die Hochschullehrer (»Dozentenlager«) die Hochschulkarrieren militarisierte,<sup>85</sup> griff das Schuschnigg-Regime mit dem verordneten Lagerleben bereits in die Studentenschaft ein. Doch auch die austrofaschistische Regierung brachte die Professorenschaft mit entsprechender Personalpolitik<sup>86</sup> auf Linie und pensionierte Professoren wegen »politischer Unzuverlässigkeit«. Österreich stand somit in eigentümlicher Konkurrenz zu Deutschland und war offenbar angetreten, wie es Odo Neustädter-Stürmer, der Chefideologe der Heimwehr, ausdrückte, den Nationalsozialismus zu »überhitlern«.<sup>87</sup>



Das erste österreichische offizielle Hochschullager wurde in Schloß Rotholz bei Jenbach eröffnet: Den Studenten wird die Konstruktion eines Gewehres demonstriert. — Rechts: Ein lustiger Reiterwettkampf im Schwimmbad. Phot. Kleinbeg.

Abb. 4: Fotobericht aus der Zeitung »Das interessante Blatt« Nr. 31/1936, 2.

84 Rote Rundschau, Juni 1935, zitiert nach SPEISER, Studenten 147.

85 Vgl. THIEL, Krieg 211.

86 Siehe Verordnung der Bundesregierung betreffend die Neufestsetzung der Lehrverpflichtungen der Bundeslehrer an den Hochschulen (BGBl 444/1933) sowie Verordnung der Bundesregierung betreffend Maßnahmen an Hochschulen (BGBl 445/1933).

87 Vgl. GOLDINGER, Protokolle 204.

---

## II. Das Studium der Rechtswissenschaften (Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ)

### A. Allgemeines<sup>1</sup>

1. Die rechts- und staatswissenschaftliche Studienordnung
  - a. Geschichtlicher Überblick und allgemeine Bemerkungen

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien geht auf die Gründung der Alma Mater Rudolphina im Jahre 1365 zurück. Wie auch andere mittelalterliche Universitäten genoss die Universität Wien als eine Korporation von Studierenden und Lehrenden eine staatliche Sonderstellung mit eigener Gerichtsbarkeit. Erst der Aufbau eines Beamtenstaates im Absolutismus führte zu einer Verstaatlichung der Universität Wien und die Ausbildung der Juristen wurde vor allem von staatspragmatischen Zielen bestimmt. So sollten die »Facultätsstudien Staatsdiener, nicht Gelehrte«<sup>2</sup> heranbilden, die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät als »Pflanzschule für den österreichischen Staatsdienst«<sup>3</sup> dienen. Der Rechtsunterricht an der Universität war von starren, staatlich approbierten Vorlesungen im wörtlichen Sinn des Begriffes geprägt. Eine wissenschaftliche Auseinandersetzung hatte in dem Korsett von staatlichen Vorschriften nur wenig Platz. Nach der Märzrevolution des Jahres 1848 wurde die Lern- und Lehrfreiheit eingeführt und das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften grundlegend verändert. Besonders unter dem Minister Graf Leo Thun-Hohenstein kam es zu tiefgreifenden Novellierungen im Universitäts- und Studienrecht.<sup>4</sup> Nach längerem Ringen wurde 1855 eine Studienordnung für das rechts- und staatswissenschaftliche Studium erlassen, die bis 1893 in Kraft war.<sup>5</sup>

---

1 Siehe hierzu u. a.: OLECHOWSKI, Rechtsstudium; REITER, JuristInnenausbildung; LENTZE, Universitätsreform; SIMON, Universitätsreform; REITER-ZATLOUKAL, Juristenausbildung.

2 Akademischer Senat, Geschichte der Wiener Universität 99 mwN.

3 REITER, JuristInnenausbildung 5.

4 Vgl. LENTZE, Universitätsreform.

5 KUME 2.10.1855 RGBl 172/1855.

Wenn es auch das ausdrückliche Ziel der Thunischen Studienreform war, das Rechtsstudium wieder mehr zu verwissenschaftlichen, war doch die Vorbereitung der Studenten auf die praktischen juristischen Berufe weiterhin das Hauptziel des Studiums. Der Problematik, beiden Ansprüchen gleichermaßen zu genügen, waren sich die Verfechter der verschiedensten Reformen des juristischen Studienwesens stets bewusst. So fasste der Staatsrechtler Max Layer in einem 1914 gedruckten Gutachten zum akademischen Unterricht im Verwaltungsrecht für den 32. Deutschen Juristentag die Ziele einer juristischen Ausbildung wie folgt zusammen:

»Eine vollendete juristische Ausbildung, welche persönliche Begabung vorausgesetzt, eine Beherrschung des Faches bedeutet, setzt dreierlei voraus:

1. Eine theoretisch-wissenschaftliche Ausbildung. Die Jurisprudenz ist nicht eine Summe von positiven Kenntnissen, sondern eine Wissenschaft, die Wissenschaft einer großen einheitlichen Gedankenwelt, die ein kompliziertes System bildet. Nur die systematisch-wissenschaftliche Erkenntnis vermag den ungeheuren und doch nicht lückenlosen Stoff der zahllosen Rechtsnormen und rechtlich geregelten Lebensverhältnisse zu meistern und jenes tiefere Verständnis des Rechtslebens zu vermitteln, welches den gebildeten Juristen ausmacht.
2. Das zweite Moment der juristischen Bildung ist die Kenntnis des positiven Rechtes. Die Jurisprudenz hat zwar ihre rein theoretischen Fächer, welche sich nicht auf ein bestimmtes positives Recht beziehen, und ihr Wert für die allgemeine juristische Bildung ist nicht gering anzuschlagen, aber in ihrem Kern ist sie eine praktische Wissenschaft, eine Kunst, zur Anwendung im praktischen Leben bestimmt, und die Jurisprudenz besteht gerade in ihrem größten Teile in der logischen und systematischen Erfassung und Gliederung des positiven Rechtsstoffes, in der Entfaltung und Entwicklung seines Inhaltes nach seinen Zwecken und den typischen Formen und Mitteln ihrer Erfüllung. Es ist klar, daß ohne Kenntnis der wesentlichen Rechtsnormen auch eine solche wissenschaftliche Behandlung nicht möglich ist.
3. Endlich gehört auch noch ein Drittes zur Jurisprudenz als Kunst der Anwendung des Rechtes auf die Lebensverhältnisse: Erfahrung, Gewandtheit und Routine, wie man es nennen will.«<sup>6</sup>

#### b. Die rechts- und staatswissenschaftliche Studienordnung von 1893

Die Studienordnung von 1893<sup>7</sup> unterschied in § 1 drei verschiedene Studienziele: Einerseits die Erlangung der Qualifikation für den öffentlichen Dienst, was durch die erfolgreiche Bestehung von drei Staatsprüfungen erreicht wurde,

<sup>6</sup> LAYER, Akademischer Unterricht 6 f.

<sup>7</sup> G 20. 4. 1893 RGBI 68/1893 betreffend die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Staatsprüfungen.

weilers die Erlangung des Doktorgrades, der vom Bestehen dreier Rigorosen abhängig war, und schließlich das Studium quasi zum ›Selbstvergnügen‹ durch jene, die weder den öffentlichen Dienst noch den Dokortitel anstrebten. Diese dritte Gruppe an Studierenden unterlag vor allem den Bestimmungen der Allgemeinen Studienordnung 1850<sup>8</sup> und wird hier in weiterer Folge nicht berücksichtigt werden. Was allen Studierenden gemeinsam war, war wohl ihr Wunsch, ein Abgangszeugnis der Universität zu erlangen – dieses war sowohl bei den Rigorosen als auch bei der letzten Staatsprüfung vorzulegen.

Das rechts- und staatswissenschaftliche Studium gliederte sich in zwei Abschnitte – der erste konzentrierte sich ganz auf die rechtshistorischen Fächer und schloss mit der gleichnamigen Staatsprüfung ab. Der zweite umfasste die juristischen und staatswissenschaftlichen Fächer und schloss mit den beiden dazugehörigen Staatsprüfungen ab. Als Studiendauer wurden gem. § 2 RStG 1893 mindestens acht Semester festgesetzt – ein Semester zählte jedoch lediglich dann für die erforderliche Studiendauer, wenn »für dasselbe ein Kollegienbesuch von mindestens 20 Stunden nachgewiesen wird«<sup>9</sup>. Die Verordnung sah in § 3 zwei Ausnahmen vor: Demnach genügten zwölf Stunden im vierten Semester – so vor der rechtshistorischen Staatsprüfung zurückgelegt – bzw. »für eines der Semester des zweiten Studienabschnittes, wenn dieser fünf Semester umfaßt«<sup>10</sup>. Zusätzlich gab es die Möglichkeit, innerhalb eines Studienabschnitts überschüssige Stunden von einem Semester auf die nächsten Semester mitzunehmen. Die Einteilung der acht Semester wurde durch § 2 RStG 1893 auf mindestens drei vor und mindestens vier nach der Absolvierung der rechtshistorischen Staatsprüfung festgesetzt.

Der erste Abschnitt, der vor der rechtshistorischen Staatsprüfung absolviert werden musste, bestand gem. § 4 RStG 1893 aus römischem Recht, Kirchenrecht, deutschem Recht – zusammengesetzt aus der Geschichte der Rechtsquellen und des öffentlichen Rechtes, sowie der Geschichte und dem System des Privatrechtes – und der österreichischen Reichsgeschichte, welche die Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechtes umfasste. Zusätzlich dazu wurde der Umfang der Fächer mittels der RStVO 1893 festgesetzt. Daraus ergab sich folgende Anordnung an Obligatskollegien:<sup>11</sup>

1. Römisches Recht – 20 Stunden (auf mindestens zwei Semester verteilt)
2. Kirchenrecht – 7 Stunden (in einem Semester oder verteilt auf zwei Semester)
3. Deutsches Recht – 10 Stunden (verteilt auf zwei Semester)
4. Österreichische Reichsgeschichte – 5 Stunden (in einem Semester)

8 KUME 1. 10. 1850 RGBl. 370/1850.

9 Vgl. § 3 VO des MUK 24. 12. 1893 RGBl 204/1893 betreffend die Regelung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und der theoretischen Staatsprüfungen.

10 § 3 b VO vom 24. 12. 1893, RGBl 204/1893.

11 Vgl. § 4 RStVO 1893.

Weiters mussten die Studierenden vor Ablegung »der rechtshistorischen Staatsprüfung eine Vorlesung an der Philosophischen Fakultät aus dem Gebiete der Philosophie«<sup>12</sup> im Umfang von vier Stunden besuchen. Im ersten Abschnitt, alternativ im zweiten, musste eine zusätzliche »Vorlesung an der philosophischen Fakultät [im Umfang von drei Stunden], ferner eine Vorlesung über Geschichte der Rechtsphilosophie [im Umfang von vier Stunden] und eine Vorlesung über allgemeine vergleichende und österreichische Statistik [im Umfang von vier Stunden]«<sup>13</sup> gehört werden.

Bezüglich der Reihenfolge der Vorlesungen normierte die RStVO 1893 in § 4: »Eine bestimmte Reihenfolge für den Besuch dieser Vorlesungen ist nicht vorgeschrieben; das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften hat jedoch mit einer Vorlesung, in welcher die Institutionen des römischen Rechtes zum Vortrage gelangen, zu beginnen.«

Im zweiten Abschnitt waren folgende Vorlesungen obligat, sie bildeten die Voraussetzung für die Ablegung der restlichen Staatsprüfungen:<sup>14</sup>

1. Österreichisches Privatrecht – 18 Stunden (verteilt auf zwei Semester)
2. Österreichisches Handels- und Wechselrecht – 7 Stunden (ein oder zwei Semester)
3. Österreichisches zivilgerichtliches Verfahren – 12 Stunden (verteilt auf zwei Semester)
4. Österreichisches Strafrecht und Strafprozeß – 10 Stunden (verteilt auf zwei Semester)
5. Allgemeines und österreichisches Staatsrecht – 5 Stunden (in einem Semester)
6. Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht – 6 Stunden (ein Semester)
7. Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik – 10 Stunden (verteilt auf zwei Semester)
8. Finanzwissenschaft, mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Finanzgesetzgebung – 5 Stunden (ein Semester)

Im zweiten Abschnitt war ebenfalls keine konkrete Reihenfolge der Lehrveranstaltungen vorgeschrieben. Neben den Pflichtfächern sah die Studienordnung von 1893 auch eine Zahl an freien Lehrveranstaltungen, die regelmäßig zu folgenden Disziplinen angeboten werden mussten, vor: Es handelte sich bei diesen Fächern gem. § 7 RStVO 1893 um die Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften, das österreichische Bergrecht, das Völkerrecht, die gerichtliche Medizin, die Staatsrechnungswissenschaft, die österreichische Agrargesetzgebung (mit beson-

12 § 4 III a) RStG 1893.

13 § 4 III b) RStG 1893.

14 Vgl. § 5 RStVO 1893.

derer Berücksichtigung der historischen Entwicklung der Agrarverhältnisse) und das österreichische Finanzrecht. Angeregt, jedoch nicht näher bestimmt, wurde die Abhaltung von rechtsvergleichenden Lehrveranstaltungen.

Demnach konnte ein Studium der Rechtswissenschaften im Zeitraum 1893–1935<sup>15</sup> – ungeachtet der diversen Wahlmöglichkeiten und der weitgehend freien Reihenfolge, in der die Lehrveranstaltungen besucht werden konnten – etwa folgendermaßen aussehen (die Zeilen bezeichnen die Semester, die Spalten die Semesterwochenstunden):

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1	Römisches Recht										Deutsches Recht					Reichsgeschichte				
2	Römisches Recht										Deutsches Recht					Philosophie			W	F
3	Kirchenrecht							Ges d Rechtsphil			VO phil Fak			Wahlfächer		Wahlfächer				
4	Privatrecht										Zivilgerichtliches Verfahren					Strafrecht u Strafprozess				
5	Privatrecht										Zivilgerichtliches Verfahren					Strafrecht u Strafprozess				
6	Volkswirtschaftslehre u -politik					Statistik					Handelsrecht					Wahlfächer				
7	Volkswirtschaftslehre u -politik					Staatslehre u StaatsR					Wahlfächer					Wahlfächer				
8	Finanzwissenschaft					Verwaltungslehre u VerwR					W					F				

Studium der Rechtswissenschaften ab 1993. Graphik: Thomas Olechowski.

Auffallend bei dieser Studienordnung ist aus heutiger Sicht die starke Verankerung der rechtshistorischen Fächer, denen im Vergleich zu den rechtsdogmatischen Fächern sehr viel Platz gegeben wurde. Dabei muss bemerkt werden, dass die Studienordnung von 1893 bereits auf dem Gebiet der rechtsgeschichtlichen Fächer Kürzungen vorgenommen hatte. Die Erläuternden Bemerkungen aus 1891 äußern sich zur Stellung der rechtshistorischen Fächer wie folgt: »Zu beklagen wäre dies [gemeint: die Abschaffung der rechtsgeschichtlichen Fächer] nicht bloß wegen des didaktischen Wertes der in Frage kommenden Rechtsdisciplinen, in erster Linie des römischen Rechtes, sondern mehr noch in der Erwägung, dass der jeweilige Rechtszustand nur als allmählich Gewordenes und historisch Entwickeltes erkannt und verstanden

<sup>15</sup> Nicht in der Graphik enthalten sind auch die 1922 eingeführten Pflichtübungen, von denen drei zu je zwei Semesterwochenstunden zu absolvieren waren (siehe noch unten). Da sich die Gesamtstundenanzahl des Studiums nicht änderte, gingen sie wohl zulasten der frei wählbaren Lehrveranstaltungen.

werden kann, und dass die Jurisprudenz und die politischen Wissenschaften erfahrungsgemäß der Verflachung und dem Doctrinarismus anheimfallen, sobald sie ohne historischen Aufbau und ohne Zusammenhang mit dem Vergangenen ihre Wege zu wandeln sich anschicken.« Trotzdem wollte man »die Gefahr der Vernachlässigung der praktischen Ziele juristischer Bildung«<sup>16</sup> verhindern, was zum Ausbau der judiziellen und staatswissenschaftlichen Fächer führte. Keine Kürzung erfuhr bei der Reform 1893 das Römische Recht, das mehr Stunden umfasste als Straf- und Strafprozessrecht, Handels- und Wechselrecht zusammengenommen. Kürzungen gab es bei der Rechtsgeschichte im Bereich des Deutschen Rechts, dessen Bedeutung aufgrund der Gründung des Deutschen Reiches ohne Österreich zurückging. Hand in Hand damit ging die Einführung der Österreichischen Reichsgeschichte (Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechts) als Obligatorfach im ersten Studienabschnitt.<sup>17</sup> Eine weitere Neuerung war die Einführung der »politischen Wissenschaften«<sup>18</sup> als Obligatorfach für das Rechtsstudium. Die Studienordnung von 1855 – erlassen mitten in der neoabsolutistischen Ära – sah kein Verfassungs- und Verwaltungsrecht vor. Nach der Rückkehr Österreichs zum Konstitutionalismus wurde die längst fällige Einführung dieser beiden Fächer durch die Studienordnung 1893 durchgeführt.<sup>19</sup> Weiters war seit Erlass der Studienordnung von 1893 eine Anrechnung der Rigorosen auf die Staatsprüfungen bzw. der Staatsprüfungen auf die Rigorosen nicht mehr möglich. Die Studienordnung aus 1893 war bis zur Erlassung der Studienordnung 1935 in Österreich in Kraft. Näheres zu den Staatsprüfungen und den Bestimmungen bezüglich des Doktorats vergleiche weiter unten.

### c. Reformversuche bis 1918<sup>20</sup>

Bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde verstärkt nach einer neuerlichen Reform des Rechtsstudiums verlangt. Diese Bestrebungen zeigten sich nicht nur in Österreich, wie das Wiener Professorenkollegium der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät 1914 bemerkte: »Die Überzeugung, das Rechtsstudium als Ganzes reife einer Umgestaltung entgegen, ist einmütig in einer sehr umfangreichen Literatur Österreichs, Deutschlands und auch anderer Staaten zum Ausdruck gelangt, ein überzeugendes Kennzeichen dafür, daß nicht etwa

<sup>16</sup> 2 BlgHH, XI. Sess 6.

<sup>17</sup> STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechtsgeschichte 142 – 144.

<sup>18</sup> 2 BlgHH, XI. Sess 8.

<sup>19</sup> Schon 1872 hatte allerdings die Rigorosenordnung vorgesehen, dass im Rahmen des dritten Rigorosums auch »Staatsrecht« zu prüfen sei; vgl. dazu unten 467.

<sup>20</sup> Vgl. ua: WITTMAYER, Reform; VOGEL, Reform; HANAUSEK, Neuordnung; LEITENBERGER, Studienordnung; ZOLL, Reform.

mißglückte Vorschriften oder allmählich auftretende Übelstände eines bestimmten Landes zu einer Studienreform drängen, sondern daß die großen Änderungen der staatlichen, gesellschaftlichen und praktischen Zustände und die moderne Entwicklung der Rechts- und Staatswissenschaften sowie neue Einsichten in das Studienwesen die nach einer Reform treibenden Kräfte sind.«<sup>21</sup> Bereits 1907 brachte die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät Vorschläge bezüglich der Änderung der Studienordnung ein, Gutachten der anderen Fakultäten folgten. Als mit a.h. Handschreiben am 22. Mai 1911 eine Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform eingesetzt wurde, war eine ihrer Aufgaben die Reform der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vorzubereiten. Zu diesem Zweck verfasste sie eine Schrift, in der sie die bis dahin eingegangenen bzw. publizierten Forderungen bezüglich des juristischen Studiums berücksichtigte.

So wurden als wichtigste Mängel des Rechtsstudiums gerügt:

- »1. Ungenügende Kenntnis des positiven, selbst des bürgerlichen, insbesondere aber des öffentlichen Rechtes.
2. Ungenügende juristische Schulung: mangelndes Verständnis des oft nur zu Prüfungszwecken gedächtnismäßig angeeigneten Stoffes, unzulängliche Fähigkeit, die Rechtssätze anzuwenden.
3. ›Weltfremdheit‹, das heißt Unkenntnis wesentlicher Tatsachen und Verhältnisse des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens.
4. Ein bei Juristen doppelt beklagenswerter Mangel an allgemeiner Bildung, insbesondere Unkenntnis der neuesten Geschichte und der Weltlage.
5. Unselbständigkeit des Denkens, Unbeholfenheit des mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruckes.«<sup>22</sup>

Die von der Kommission vorgeschlagene Studienordnung sah ein zumindest achtsemestriges Studium vor, das sich aus drei Studienabschnitten zusammensetzte. Der Aufstieg in den nächsten Abschnitt setzte die positive Absolvierung einer Staatsprüfung voraus. Der Entwurf sah keine gravierenden Änderungen bei den juristischen Fächern, die den zweiten Studienabschnitt ausmachten, vor. Bemerkenswert hingegen erscheint die Ausgestaltung des ersten (rechtshistorischen) und dritten (staatswissenschaftlichen) Abschnittes:

So waren folgende Fächer im ersten Abschnitt vorgesehen:

- »1. Einführung in die Rechts- und Staatswissenschaften durch drei Stunden;
2. Gesellschaftslehre (Tatsachen und Theorien des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens) durch drei Stunden;

<sup>21</sup> SPERL, Neugestaltung 2.

<sup>22</sup> Anträge der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform 7 f.



3. Geschichte und System des römischen Rechtes durch zehn Stunden, verteilt auf zwei Semester;
4. deutsches Recht (deutsche Rechtsgeschichte und deutsches Privatrecht) durch acht Stunden, verteilt auf zwei Semester;
5. Grundzüge des Kirchenrechtes durch drei Stunden.«<sup>23</sup>

Der dritte Abschnitt sollte sich wie folgt zusammensetzen:

- »1. österreichische Verfassungsgeschichte durch drei Stunden,
2. allgemeine Staatslehre durch drei Stunden;
3. österreichisches Verfassungsrecht durch fünf Stunden;
4. österreichisches Verwaltungsrecht durch sechs Stunden, entweder auf zwei Semester verteilt oder in einem Semester;
5. Völkerrecht durch drei Stunden;
6. theoretische Volkswirtschaftslehre durch fünf Stunden;
7. Volkswirtschaftspolitik durch sechs Stunden, entweder in einem Semester oder verteilt auf zwei Semester;
8. Finanzwissenschaft durch fünf Stunden;
9. Statistik durch drei Stunden.«<sup>24</sup>

Zusätzlich waren gem. § 10 des Entwurfes Lehrveranstaltungen aus folgenden Fächern »sicherzustellen«: österreichisches Bergrecht, Urheberrecht, internationales Privat- und Verwaltungsrecht, gerichtliche Medizin einschließlich der Grundzüge der Psychiatrie, forensische Psychologie, Wirtschaftsgeschichte, Agrarrecht und Agrarpolitik, Gewerberecht und Gewerbepolitik, Handels- und Verkehrspolitik, Sozialpolitik und Sozialversicherung, österreichisches Finanzrecht, forensische Beredsamkeit, Staatsrechnungswissenschaft, Buchhaltungs- und Bilanzlehre, sowie Grundzüge der Technologie.<sup>25</sup>

Der Kommissionsbericht und die vorgeschlagene Studienordnung lösten abermals neue Diskussionen aus, die zu weiteren Reformvorschlägen in diversen Zeitschriften führten. Um die Arbeiten weiter zu koordinieren, schickte das Unterrichtsministerium an die österreichischen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultäten Fragebögen folgenden Inhalts aus:

»I. Studienplan

1. Soll der rechtshistorische Studienabschnitt eingeschränkt werden und wenn ja, auf welche Zeitdauer?
2. Soll der bisherige zweite Studienabschnitt in einen durch die judizielle Staatsprüfung abgeschlossenen judiziellen und einen durch die staats-

23 Anträge der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform 81.

24 Anträge der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform 81.

25 Anträge der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform 82.

wissenschaftliche Staatsprüfung abgeschlossenen staatswissenschaftlichen Abschnitt geschieden werden und wenn ja, welche Zeiträume sollen den einzelnen Abschnitten zugewiesen werden?

3. Soll ein obligatorisches Kolleg »Einführung in die Rechts- und Staatswissenschaften« im ersten Studienabschnitte eingeführt werden?
4. Soll ein obligatorisches Kolleg über »Gesellschaftslehre« im ersten Studienabschnitte eingeführt werden?
5. Soll die Zahl der Vorlesungsstunden des Römischen Rechtes, des Deutschen Rechtes und des Kirchenrechtes reduziert werden und wenn ja, in welchem Ausmaße?
6. Soll die bisher im ersten Studienabschnitte obligate Vorlesung über österreichische Reichsgeschichte ausgeschieden und durch eine im dritten (staatswissenschaftlichen) Studienabschnitte obligate Vorlesung über Österreichische Verfassungsgeschichte (3 Stunden) ersetzt werden?
7. Soll die bisher obligate Vorlesung über Geschichte der Rechtsphilosophie ausgeschieden und durch eine solche über allgemeine Staatslehre (3 Stunden) im dritten Studienabschnitte ersetzt werden?
8. Soll die bisher im ersten Studienabschnitte obligate Vorlesung auf dem Gebiete der Philosophie (4 Stunden) und die weitere obligate, an der philosophischen Fakultät zu hörende, 3stündige Vorlesung ausgeschieden werden?
9. Soll die Vorlesung über Völkerrecht (3 Stunden) obligat erklärt werden?

## II. Studienbetrieb

1. Sollen obligatorische Übungen eingeführt und genügende Zeugnisse über dieselben als Bedingung für die Zulassung zu den Staatsprüfungen festgesetzt werden, wenn ja, aus welchen Disziplinen sollen diese Übungen vorgeschrieben werden?
2. Sollen Repetitorien und Lehrbücher empfohlen werden?

## III. Prüfungen

1. Sollen schriftliche Klausurarbeiten bei den Staatsprüfungen eingeführt werden, und wenn ja, aus welchen Fächern?
2. Soll bei den mündlichen Staatsprüfungen die Beantwortung einer Frage in zusammenhängender Rede gefordert werden?
3. Soll die Österreichische Reichsgeschichte bei der rechtshistorischen Staatsprüfung als Prüfungsgegenstand ausgeschieden werden?
4. Soll die Österreichische Verfassungsgeschichte bei der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung als Prüfungsgegenstand eingeführt werden?
5. Soll das Völkerrecht als Prüfungsgegenstand bei der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung eingeführt werden?

6. Soll die Ablegung aller drei Staatsprüfungen die Voraussetzung zur Zulassung zu den Rigorosen bilden?«<sup>26</sup>

Knappe zwei Monate vor Beginn der Kriegshandlungen, im Juni 1914, äußerte sich die Wiener Fakultät bezüglich der Reformbestrebungen. Vorweg stellte sie klar, dass zur Optimierung der Juristenausbildung einerseits eine bessere Vorbildung und andererseits eine ernsthaftere Beschäftigung der Studenten notwendig wären. Nicht alle Mängel ließen sich somit mit einer Reform der Studienordnung beseitigen – »Die Hochschule kann nicht geben, wo niemand bereit ist zu empfangen und die zahlreichen studentes a non studendo mögen es auf ihr eigenes Schuldenkonto nehmen, wenn sie anstatt des lebendigen Wortes aus dem Munde von mitten im Flusse der Wissenschaft stehenden Lehrern sich an dürrtigen Katechismen, Repetitorien und in geschäftsmäßigen Einpaukekursen heranbilden.«<sup>27</sup> Das Professorenkollegium beschäftigte sich mit der Verbesserung des Studiums und der Studienbedingungen und legte Reformvorschläge vor. Sie beklagten den Zugang der Studierenden zum Studium als solchem:

»Die beste, wirksamste Studienreform wäre, wissenschaftlichen Sinn und Pflichtgefühl in die Studentenschaft hineinzutragen. Wenn die Tradition fallen würde, der Jurist brauche keine Vorlesungen zu besuchen; es genüge, bei den Prüfungen durchzukommen! Wenn die Studenten die Überzeugung erlangten, es sei für ihre Laufbahn und ihre Lebenserfolge bestimmend, ob sie ihre akademischen Jahre zu wahrer wissenschaftlicher Ausbildung verwendet haben!«<sup>28</sup>

Weiters zeigten sie anhand einiger Beispiele das mangelhafte Wissen der sich im letzten Semester befindlichen Jusstudenten: Es gibt »oft genug Lücken in dem zulässigen Mindestmaße jenes positiven Wissens, das man von jedem Maturanten verlangen muß. In einer Woche kam es in Wien im politischen Rigorosum vor, daß der eine Kandidat nicht wußte, daß Österreich an Rußland angrenze, ein zweiter ließ es an Persien angrenzen, der dritte wußte nicht, zu welchem Staate Fiume gehöre; ein vierter behauptete, die französische Revolution hätte im sechzehnten Jahrhundert stattgefunden.«<sup>29</sup> Das Professorenkollegium der Wiener Juristenfakultät sah es nicht als Aufgabe der Universitäten, vollkommene Praktiker zu erschaffen, viel eher waren sie der Meinung, dass gut ausgebildete Theoretiker sich dementsprechend fortbilden und an ihre beruflichen Herausforderungen anpassen werden. Demnach sollte die Universität keine »Gewerbeschule für Richter, Anwälte und Beamte werden« – denn »[e]rzieht die Universität tüchtige Theoretiker, so hat sie damit hochstehende Praktiker erzogen,

26 Fragebogen des KUM, abgedruckt in: SPERL, Neugestaltung 38–41.

27 SPERL, Neugestaltung 3.

28 SPERL, Neugestaltung 5.

29 SPERL, Neugestaltung 7.

die als leitende Männer auch in höheren Lebensjahren Verständnis für neues haben und den geänderten Bedürfnissen der Zeit richtig dienen werden.«<sup>30</sup> Als Unterstützung für die Praxis forderte das Professorenkollegium die Errichtung und Ausbaue von spezialisierenden Fortbildungen. Für den ersten Abschnitt wurde die »Herabsetzung der Stundenzahl der rechtsgeschichtlichen Pflichtkollegien« beantragt. So sollte das Römische Recht von 20 auf 15, das Deutsche Recht von zehn auf acht und das Kirchenrecht von sieben auf fünf Wochenstunden verringert werden.

Auch die anderen Fakultäten lieferten ihre Gutachten, die zum Teil bei weitem nicht so harmonisch waren wie die Wiener Beschlüsse, die einen »Kompromißcharakter [zeigten, jedoch] einen einheitlichen großzügigen Reformplan«<sup>31</sup> nicht enthielten. So spielten sich die Reformgespräche letztlich bis zum Ende der Monarchie in der Regel nicht im Parlament ab.

Eine Ausnahme bildete der Vorstoß von böhmischer Seite: So stellte im Jänner 1918 der Abgeordnete des Böhmisches Klubs Vilém Funk gemeinsam mit weiteren Klubmitgliedern des Böhmisches Klubs und des Böhmisches nationalsozialen Klubs im Abgeordnetenhaus den Antrag, Finanzrecht als Obligatorium des rechtswissenschaftlichen Studiums einzuführen. Funk hatte mit der Materie Erfahrung, lehrte er doch Finanzrecht an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der böhmischen Karl-Ferdinand-Universität in Prag. Vorgeschlagen wurde die explizite Verankerung des »österreichischen Finanzrechts« sowohl in der Studienordnung als auch in der Rigorosenordnung. Dies sollte durch die Änderung der Studienordnung von »Finanzwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Finanzgesetzgebung« in »Finanzwissenschaft und österreichisches Finanzrecht« erfolgen.<sup>32</sup> Nach der Studienordnung von 1893 war lediglich »die regelmäßige Abhaltung« von Vorlesungen zum österreichischen Finanzrecht sicherzustellen.<sup>33</sup> Dies erschien den Antragstellern zu wenig, sie forderten eine eigenständige Prüfung und nicht (wie etwa die Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform) die Verankerung des Finanzrechts im Rahmen der Prüfung zur Finanzwissenschaft – diesen Weg lehnten sie mit dem Argument ab, dass dies »wohl auf einer wissenschaftlich nicht präzise[n] Denkensart beruhen vermag, da die theoretische Lehre von den öffentlichen Wirtschaften (Finanzwissenschaft) mit der dogmatischen Erläuterung eines bestehenden Rechtes, nota bene eines so weitgehenden Rechtsgebietes, nicht zusammengeworfen werden kann.«<sup>34</sup> Die Abgeordneten betonten die Dringlichkeit der Reform – die »Bedeutung des Finanzrechts als einer der

30 SPERL, Neugestaltung 8.

31 DUNGERN et al., Grundlinien 3.

32 Initiativantrag 938 BlgAH XXII. Sess.

33 § 7 Z. 7 RStVO 1893.

34 Initiativantrag 938 BlgAH XXII. Sess.

wichtigsten öffentlich-rechtlichen Materien ist nie so in die Augen getreten, wie eben während der jetzigen Kriegsbedrängnis.«<sup>35</sup> Im Februar 1918 wurde der Antrag an den Unterrichtsausschuss zugewiesen, jedoch infolge des Zusammenbruchs der Monarchie nicht mehr weiterverfolgt.

#### d. Die Einführung von Pflichtübungen

Die Forderung nach der Einführung von Pflichtübungen war in den 1920er Jahren keine neue – die Wiener Fakultät hatte bereits in ihren Anträgen 1914 die »Einrichtung von praktischen Übungen« und zwar »im ersten Studienabschnitte mindestens 4 Stunden Übungen [...], davon mindestens 2 im römischen Rechte [und] im zweiten Studienabschnitte [...] 8 bis 10 Übungsstunden [...] bei freier Auswahl der Fächer«<sup>36</sup> postuliert. 1922 wurde das Thema an der Wiener Fakultät wieder aktuell: So berichtet der Dekan Schwind an die Grazer Fakultät über die tristen Studienverhältnisse in Wien: »Wenigstens ist in Wien der tatsächliche Besuch der Vorlesungen auf einen früher nie erreichten Tiefstand herabgesunken [...]. Hat schon früher das bei vielen Studierenden der Rechte vom Anfang an mangelnde Interesse sowie die Tatsache, dass man juristische Studien zur Not auch aus Büchern betreiben kann, und endlich eine geistige Unreife unserer Gymnasialabiturienten, die häufig noch eine strengere Führung in ihren Studien benötigen, das juristische Studium auf akademischen Boden vielfach ungünstig beeinflusst, so ist das in den letzten Jahren unter dem Einfluss des Krieges und aller anderen bekannten Ursachen noch viel schlimmer geworden.«<sup>37</sup> Anfang Juni beschloss das Wiener Professorenkollegium folgenden Antrag, der dem Bundesministerium übermittelt wurde: Die geltende Studienordnung möge dahingehend ergänzt werden, dass zu den Obligatkollegien »auch gehöre: 1.) im ersten Studienabschnitt ein Uebungskolleg oder Seminar aus einem Gegenstand der rechtshistorischen Staatsprüfung; 2.) im zweiten Studienabschnitt je ein Uebungskolleg oder Seminar aus einem Prüfungsgegenstande der judiziellen und der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung, bezw. der entsprechenden Rigorosen.«<sup>38</sup> Die nähere Ausgestaltung dieser Pflichtübungen sollte den jeweiligen Professorenkollegien zukommen.

35 Initiativantrag 938 BlgAH XXII. Sess.

36 SPERL, Neugestaltung 24.

37 Schreiben des Dekans Schwind an das Grazer Dekanat vom 13. 5. 1922, UA Graz, Jur. Dek. 1921/22, 912 ex 1921/22.

38 Der Antrag wurde bereits im Schreiben des Dekans Schwind an das Grazer Dekanat vom 26. 5. 1922, UA Graz, Jur. Dek. 1921/22, 912 ex 1921/22 samt Wortlaut angekündigt. Am 14. 6. 1922 berichtete Schwind von der Übermittlung des Antrages an das Ministerium. Schreiben des Dekans Schwind an das Grazer Dekanat vom 14. 6. 1922, UA Graz, Jur. Dek. 1921/22, 912 ex 1921/22.

Als Reaktion von staatlicher Seite wurde die Möglichkeit der Einführung von Pflichtübungen durch das Bundesgesetz vom 24. Juli 1922 BGBl 556/1922<sup>39</sup> geschaffen. Seitdem mussten neben den Vorlesungen auch Übungen für die Zulassung zu der juristischen und zu der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung absolviert werden. Die nähere Ausgestaltung bezüglich der Übungsfächer sollte gem. Art. I Abs. 2 leg cit im Verordnungsweg erfolgen. Mit dem Erlass vom 21. August 1922 wurde festgesetzt, dass »[u]nerlässlich [...] die Teilnahme an mindestens drei Uebungen, u.zw. je einer aus den Fächern der rechtshistorischen, der juristischen und der staatswissenschaftlichen Gruppe« war. Nur mit dem entsprechenden Zeugnis konnte eine Zulassung zu den Staatsprüfungen bzw. Rigorosen erfolgen. »Zur Pflicht gemacht [wurde] nicht bloß [sic] die An- und Abmeldung sondern der fortdauernde Besuch sowie die tätige und erfolgreiche Teilnahme an den Uebungen.«<sup>40</sup>

Für die Wiener Fakultät beschloss das Professorenkollegium im Oktober 1922 konkretere Richtlinien. So wurden von nun an »Pflichtübungen und Freiübungen abgehalten.« Während die Pflichtübungen als Voraussetzung für die Staatsprüfungen und Rigorosen dienten, waren die Freiübungen »teils für Anfänger (zuweilen Proseminare genannt), teils für Vorgeschrittene, die genauere wissenschaftliche Ausbildung und Vertiefung ihres Wissens anstrebt[en]. Diese letzteren (mit sehr beschränkter Teilnehmerzahl) [trugen] künftig allein den Namen ›Seminarier‹ [...] und [konnten] niemals als Pflichtübung angekündigt werden.«<sup>41</sup> Pflichtübungen mussten als solche bezeichnet werden, waren zwei-stündig und wurden von ordentlichen und außerordentlichen Professoren – nur falls der Bedarf so nicht gedeckt werden konnte, auch von Privatdozenten – gehalten.<sup>42</sup> Pro Pflichtübung durften in der Regel nicht mehr als 50 Teilnehmer aufgenommen werden. Sie fanden primär »in den späteren Nachmittags- und Abendstunden« statt. Es wurde folgende Notenskala festgesetzt: genügend – gut – ausgezeichnet. »Wer die Uebung nicht regelmässig besucht[e] oder nur ungenügende Leistungen erbracht hat [erhielt] kein Zeugnis.«<sup>43</sup>

39 BG 24. 7. 1922 BGBl 556/1922 womit die Bestimmungen des G 20. 4. 1893, RGBl 68/1893, betreffend die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und die Staatsprüfungen abgeändert werden. Ein unrichtiges Datum liefert OLECHOWSKI, Rechtsstudium 464.

40 Undatierte Kundmachung der Wiener Fakultät, UA Graz, Jur. Dek. 1922/23, 178 ex 1922/23.

41 Kundmachung des Wiener Dekans betr. die neueingeführten Pflichtübungen vom 30. 10. 1922, UA Graz, Jur. Dek. 1922/23, 178 ex 1922/23.

42 Beschlüsse zur Einrichtung der Pflichtübungen (undatiert), UA Graz, Jur. Dek. 1922/23, 178 ex 1922/23.

43 Kundmachung des Wiener Dekans betr. die neueingeführten Pflichtübungen vom 30. 10. 1922, UA Graz, Jur. Dek. 1922/23, 178 ex 1922/23. (Hervorhebung im Original)

## e. Reformversuche der Studienordnung bis 1935

Die Stimmen, die sich für eine Reform des Rechtsstudiums aussprachen, verstimmten auch nach der Einführung der Pflichtübungen nicht. Sowohl in den juristischen Zeitschriften,<sup>44</sup> als auch in interuniversitärer Korrespondenz finden sich Vorschläge zur Verbesserung der Studienordnung. Die Forderungen reichten von der bereits in der Monarchie postulierten Kürzung der rechtshistorischen Fächer zugunsten der dogmatischen mit besonderer Berücksichtigung der »wirtschaftlichen Fächer« und der »strafrechtlichen Hilfswissenschaften« bis zum Ruf nach der Abschaffung der Rigorosen und der Einführung von einer »rechtswissenschaftliche[n] Hausarbeit und Klausurarbeiten aus den obligaten Prüfungsfächern vor der mündlichen judiziellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfung, wobei das Thema der Hausarbeit vom Prüfungskandidaten selbst gewählt werden kann.«<sup>45</sup> Auch die Wiener Fakultät beteiligte sich an der Diskussion – so trug sie sich 1927 »mit dem Gedanken einer Studienreform«,<sup>46</sup> diese wurde Ende der 1930er Jahre auch von der Regierung in Angriff genommen. Der Wiener Fakultät schwebte ein »zweisemestriger rechtsgeschichtlicher Unterbau für die beiden Studienzweige – Rechts- und Staatswissenschaften [...] [vor], so dass der Studierende erst nach einem zweisemestri gen Vorstudium, während welches er sich über das gesamte Gebiet der Rechts- und Staatswissenschaften [Anm. hier fehlt wohl: einen Überblick verschaffen soll] sich zu entscheiden hat, ob er sich dem Rechtsstudium oder dem Studium der Staatswissenschaften zuwenden will.«<sup>47</sup> Die von der Wiener Fakultät eingesetzte Kommission erstellte einen Vorschlag für eine Studienordnung. Dieser sah die Verkürzung des ersten Abschnittes auf mindestens zwei Semester und der anschließenden rechtshistorischen Staatsprüfung vor. Die übrigen sechs Semester sollten zwar nicht mehr unterteilt werden, jedoch konnte die judizielle Staatsprüfung bereits drei Semester nach der rechtshistorischen absolviert werden. Der Lehrplan sah folgende Fächer vor:

## »1.) Rechtshistorische Fächer:

Einführung in die Rechtswissenschaften (6wöchiger Kurs), römisches Recht (12st), deutsche Rechte mit Berücksichtigung der Wirtschaftsgeschichte (5st) deutsches Privatrecht (4st), Verfassungsgeschichte 3st [sic!], Kirchenrecht (5st).

44 Vgl. bspw. Gschnitzer, Eine Neuordnung; Körner, Reform; Lautner, Zur Frage; Gschnitzer, Zur Frage.

45 Spitzer, Reform der juristischen Ausbildung 336.

46 Schreiben des Dekans Köstler an das Grazer Dekanat vom 15. 3. 1929, UA Graz, Jur. Dek. 1928/29, 616 ex 1928/29.

47 Schreiben des Dekans Köstler an das Grazer Dekanat vom 15. 3. 1929, UA Graz, Jur. Dek. 1928/29, 616 ex 1928/29.

## 2.) Judizielle Fächer:

Privatrecht (18st), Handels- u. Wechselrecht (8st), Zivilprozess (12st), Strafrecht u. Strafprozess einschliesslich Strafvollzug (11st), Kriminologie (5st), deutsches bürgerliches Recht auf gemeinrechtlicher Grundlage (10st).

## 3.) Staatswissenschaftliche Fächer:

Allgemeine Staatslehre (5st), Verfassungsrecht (5st), Verwaltungsrecht (10st), Völkerrecht (5st), Volkswirtschaftslehre u. -politik (10st), Finanzwissenschaft (5st), Finanz-(Abgaben)-Recht (3st), Rechtsphilosophie (4st), Statistik (4st), Verwaltungsverfahren (3st), Sozialpolitik (3st). Kriminologie, Rechtsphilosophie und Statistik sollen Pflichtvorlesungen, aber nicht Prüfungsgegenstände sein. In jeder Gruppe ist eine Pflichtübung mitzumachen. Keine Dissertation.«<sup>48</sup>

Mit diesem Vorschlag arbeiteten die Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultäten in weiterer Folge. Unter der Bezeichnung »Grundzüge für eine Reform der juristischen Studien« befindet sich in den Akten des Grazer Universitätsarchivs ein von Dekan Gustav Walker gezeichnetes Dokument vom Februar 1931.<sup>49</sup>

Dieses sah folgende Aufteilung vor:

## »1.) Rechtshistorische Fächer:

Einführung in die Rechtswissenschaft (30 stündiger Kurs), römisches Recht (12 st), deutsche Rechtsgeschichte mit Berücksichtigung der Wirtschaftsgeschichte (5 st), deutsches Privatrecht (4 st), Oesterreichische Verwaltungs- und Verfassungsgeschichte (3 st), Kirchenrecht (5 st).

## 2.) Judizielle Fächer:

Privatrecht einschliesslich Arbeitsrecht (18 st), Handels- u. Wechselrecht (8 st), Zivilprozess (12 st), Strafrecht u. Strafprozess einschliesslich der strafrechtlichen Hilfswissenschaften (Kriminologie) (15 st), deutsches bürgerliches Recht auf gemeinrechtlicher Grundlage (10 st).

## 3.) Staatswissenschaftliche Fächer:

Allgemeine Staatslehre (5 st), Verfassungsrecht (5 st), Verwaltungsrecht einschliesslich des Verwaltungsverfahrens (10 st), Völkerrecht (5 st), Volkswirtschaftslehre u. politik [sic!] (10 st), Finanzwissenschaft (5 st), Finanz-(Abgaben)-Recht (2 st), Geschichte der Rechtsphilosophie (4 st), Statistik (4 st), Sozialrecht einschliesslich Sozialversicherung (2 st). Kriminologie, Geschichte der Rechtsphilosophie und Statistik sollen Pflichtvorlesungen,

48 Bericht des Dekans Köstler vom 14. 3. 1929, UA Graz, Jur. Dek. 1928/29, 616 ex 1928/29.

49 Grundzüge für eine Reform der juristischen Studien vom 26. 2. 1931 gezeichnet Dekan Walker, UA Graz, Jur. Dek. 1934/35, ohne Zahl (befindet sich im Karton 720-Ende).



aber nicht Prüfungsgegenstände sein. Eine Vorlesung über Theorie der Politik ist sicherzustellen. In jeder Gruppe ist eine Pflichtübung mitzumachen. Pflichtübungszeugnisse über Methoden der Statistik sind anrechenbar.«

Dieser Lehrplan spiegelte grundsätzlich die Vorschläge von 1929 wider mit einigen Änderungen: Im ersten Abschnitt war statt dem Deutschen Recht das Fach »deutsche Rechtsgeschichte mit Berücksichtigung der Wirtschaftsgeschichte« vorgesehen. Das Fach »Verfassungsgeschichte« wurde um die »Verwaltungsgeschichte« erweitert. Im zweiten Abschnitt wurde beim Privatrecht der Zusatz »einschliesslich Arbeitsrecht« eingefügt. Die Kriminologie als selbständiges Vorlesungsfach wurde in das Strafrecht eingebunden – dies erklärt die Aufstockung dieses Faches von 11 Stunden (1929) auf 15. Der Strafvollzug wurde nicht mehr explizit erwähnt. Bei den staatswissenschaftlichen Fächern wurden das »Verwaltungsrecht« und das »Verwaltungsverfahren« zum »Verwaltungsrecht einschliesslich des Verwaltungsverfahrens« vereinigt, dabei kam es zu einer Stundenkürzung von ursprünglich insgesamt 13 Stunden (1929) auf 10. Je eine Stunde sollten das Finanz-(Abgaben)-Recht und die Sozialpolitik einbüßen, letztere wurde auch unbenannt in »Sozialrecht einschliesslich Sozialversicherung«.

#### f. Die Studienordnung von 1935<sup>50</sup>

Die Studienordnung von 1935 wurde auf der Grundlage des Hochschulermächtigungsgesetzes<sup>51</sup> erlassen – dieses lag ganz auf der autoritären Linie des »Ständestaates« und ermächtigte den zuständigen Minister, im Verordnungsweg die »Ordnung der Studien und Prüfungen« zu besorgen, somit auch die Studienordnung 1935 zu erlassen. Diese sah ein neunsemestriges Studium der Rechts- und Staatswissenschaften vor, das sich in drei Abschnitte gliederte. Jeder Abschnitt wurde durch die Ablegung einer theoretischen Staatsprüfung abgeschlossen. So folgten auf den ersten Studienabschnitt, den sog. rechtshistorischen, die rechtshistorische Staatsprüfung, anschließend der zweite Abschnitt, judizieller genannt, und die judizielle Staatsprüfung. Den Abschluss machte der dritte – staatswissenschaftliche – Studienabschnitt und die staatswissenschaftliche Staatsprüfung. Für jeden Abschnitt waren drei Semester als Mindestzeit vorgesehen, pro Semester mussten »Lehrveranstaltungen im Ausmaß von

50 VO des mit der Leitung des BMU betrauten Bundeskanzlers über die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Staatsprüfungen (Juristische Studien- und Staatsprüfungsordnung) BGBl 378/1935.

51 BG über die Ermächtigung der zuständigen Bundesminister zur Regelung einiger Angelegenheiten der Hochschulen durch Verordnung (Hochschulermächtigungsgesetz) BGBl 266/1935.

mindestens 20 Semesterwochenstunden besucht<sup>52</sup> werden. Die Reihenfolge der Studienabschnitte musste zwingend, wie in der Verordnung, eingehalten werden. Die Studierenden konnten Auslandssemester einlegen, jedoch musste mindestens ein Semester pro Studienabschnitt in Österreich absolviert werden. Zwar finden sich in der Studienordnung 1935 manche in dem Reformvorschlag der Wiener Fakultät gebrachten Ansätze, jedoch ist die Verteilung der Stunden eine andere – was wohl auch damit zusammenhängt, dass man nun neun Semester zur Verfügung hatte.

Der erste Studienabschnitt sah Pflichtvorlesungen aus acht Gebieten vor:<sup>53</sup>

1. Philosophische Einführung für Hörer/innen der Rechts- und Staatswissenschaften durch vier Wochenstunden in einem Semester.
2. Einführung in die Grundbegriffe des Staates und Rechtes durch zwei Wochenstunden in einem Semester.
3. Einführung in die Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre durch zwei Wochenstunden in einem Semester.
4. Einführung in die Gesellschaftslehre durch zwei Wochenstunden in einem Semester.
5. Geschichte und Institutionen des römischen Rechts durch zwölf Wochenstunden, verteilt auf zwei Semester.
6. Kirchenrecht durch sieben Wochenstunden in einem Semester oder verteilt auf zwei Semester.
7. Deutsches Recht (Geschichte der Rechtsquellen und des öffentlichen Rechtes, Geschichte und System des Privatrechtes) durch neun Wochenstunden, verteilt auf zwei Semester.
8. Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte durch fünf Wochenstunden in einem Semester.

Zusätzlich musste vor der Zulassung zur rechtshistorischen Staatsprüfung eine Pflichtübung aus Kirchenrecht, Deutschem Recht oder Österreichischer Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte absolviert werden. Von diesen Lehrveranstaltungen abgesehen, war im ersten Semester eine zweistündige Redeübung zu absolvieren. Für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung war ebenfalls die positive Ablegung der Einzelprüfung zur Einführung in die Grundbegriffe des Staates und Rechtes notwendig. Prinzipiell war die Reihenfolge, in der die Lehrveranstaltungen absolviert wurden, nicht vorgegeben. Lediglich die einführenden Vorlesungen – also Punkt 1 bis 4 – mussten im ersten oder zweiten Semester absolviert werden.<sup>54</sup> Insbesondere die Vertreter der staats-

---

52 § 2 Abs. 1 RStVO 1935.

53 § 5 Abs. 1 lit. A RStVO 1935.

54 § 13 Abs. 2 RStVO 1935.

wissenschaftlichen Fächer waren über das Einführungskolleg erfreut, da es auf die schwierigen Materien der Hauptvorlesung vorbereitete.<sup>55</sup> Insgesamt wurde gelobt, dass das Studium nun mit Einführungsvorlesungen begann, die »ein tiefes und haltbares Fundament für den Bau des juristischen Studiums legen.«<sup>56</sup>

Der zweite Studienabschnitt gliederte sich in sechs Pflichtbereiche:<sup>57</sup>

1. Österreichisches Privatrecht durch 18 Wochenstunden, verteilt auf zwei Semester
2. Österreichisches Handels- und Wechselrecht, getrennt oder in einer Vorlesung vereinigt durch sieben Wochenstunden in einem Semester oder verteilt auf zwei Semester.
3. Österreichisches zivilgerichtliches Verfahren durch zwölf Wochenstunden, verteilt auf zwei Semester.
4. Österreichisches Strafrecht und Strafprozeßrecht durch zehn Wochenstunden, verteilt auf zwei Semester.
5. Internationales Privatrecht und internationales Strafrecht durch zusammen drei Wochenstunden, sei es in einer Vorlesung vereinigt, sei es in zwei gesonderten Vorlesungen, in einem Semester oder verteilt auf zwei Semester.
6. Kriminologie durch zwei Wochenstunden in einem Semester.

Wie auch im ersten Abschnitt war im zweiten Abschnitt eine Pflichtübung vorgeschrieben – diese konnte alternativ aus österreichischem Privatrecht, österreichischem Handels- und Wechselrecht, österreichischem zivilgerichtlichem Verfahren oder österreichischem Straf- und Strafprozessrecht absolviert werden. Das Stundenausmaß der Hauptfächer im zweiten Abschnitt blieb im Vergleich zum alten Studienplan gleich. Neu hinzu kamen die Fächer Kriminologie sowie Internationales Privatrecht und Internationales Strafrecht. Die neuen Pflichtvorlesungen führten einerseits zu einer besseren Ausbildung für den juristischen Berufszweig im strafrechtlichen Bereich, andererseits profilieren sie die Studierenden im immer wichtiger werdenden internationalen (Handels-)Verkehr.

Der dritte, staatswissenschaftliche Studienabschnitt umfasste Pflichtvorlesungen aus zwölf Fächern:<sup>58</sup>

1. Allgemeine Staatslehre und österreichisches Verfassungsrecht durch acht Wochenstunden in einem Semester oder verteilt auf zwei Semester.

55 DEGENFELD-SCHONBURG, Stellung der Politischen Ökonomie 373.

56 DEGENFELD-SCHONBURG, Stellung der Politischen Ökonomie 375.

57 § 5 Abs. 1 lit. B RStVO 1935.

58 § 5 Abs. 1 lit. C RStVO 1935.

2. Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht durch zehn Wochenstunden in einem Semester oder verteilt auf zwei Semester.
3. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit durch zwei Wochenstunden in einem Semester.
4. Sozialrecht einschließlich der Sozialversicherung durch zwei Wochenstunden in einem Semester.
5. Völkerrecht durch fünf Wochenstunden in einem Semester.
6. Rechtsphilosophie mit besonderer Berücksichtigung der christlichen Rechtsphilosophie durch fünf Wochenstunden in einem Semester.
7. Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik, getrennt oder in einer Vorlesung vereinigt durch zehn Wochenstunden in zwei Semestern.
8. Sozialpolitik durch drei Wochenstunden in einem Semester.
9. Finanzwissenschaft durch fünf Wochenstunden in einem Semester.
10. Finanzrecht durch zwei Wochenstunden in einem Semester.
11. Statistik durch drei Wochenstunden in einem Semester.
12. Neuere Geschichte durch drei Wochenstunden in einem Semester.

Die Vorlesung aus Rechtsphilosophie war verpflichtend im ersten oder zweiten Semester des dritten Studienabschnittes zu hören, weiters musste über diesen Stoff eine Einzelprüfung als Voraussetzung für die Zulassung zur dritten Staatsprüfung abgelegt werden.<sup>59</sup> Im dritten Studienabschnitt waren sogar zwei Pflichtübungen verpflichtend. Eine musste alternativ aus den Fächern allgemeine Staatslehre und österreichisches Verfassungsrecht, Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht oder Völkerrecht gemacht werden. Die zweite Pflichtübung war aus Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft oder Statistik zu absolvieren.

Der staatswissenschaftliche Abschnitt wurde umfassend ausgebaut sowohl bei den öffentlich-rechtlichen als auch bei den wirtschaftlichen Fächern. So bemerkte Ludwig Adamovich sen.: »Die neue Studienordnung hat dem öffentlichen Recht endlich jene Stellung eingeräumt, die ihm im Hinblick auf die Rechtsentwicklung der letzten Jahrzehnte schon längst gebührt hat. [...] Wer die volle Bedeutung dieser grundlegenden Neuerungen würdigen will, muß erwägen, daß nach der bisherigen Studienordnung von 1893 dem öffentlichen Recht unter insgesamt 130 obligaten Vorlesungsstunden während der ganzen Studienzeit nur elf Stunden gewidmet waren.«<sup>60</sup> Es wurden aber nicht nur den Fächern Verfassungs- und Verwaltungsrecht mehr Stunden zugewiesen, sondern ein drittes Fach, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit, im Ausmaß von zwei Stunden hinzugefügt. Diese Materie hatte seit Erlassung der

---

59 § 13 Abs. 2 RStVO 1935.

60 ADAMOVICH, Stellung des öffentlichen Rechtes 356.

Verwaltungsverfahrensgesetze 1925 erheblich an Bedeutung gewonnen. Als neue Fächer wurden auch das Finanzrecht und das Sozialrecht eingeführt. Bei den wirtschaftlichen Fächern wurde die Sozialpolitik als dreistündige Pflichtvorlesung eingeführt. Die Statistik, die bis dahin im Rahmen einer vierstündigen Vorlesung zu absolvieren war, wurde zwar um eine Stunde verkürzt, jedoch wurde ihre Stellung und allgemein die der wirtschaftlichen Fächer durch die Verpflichtung zur Absolvierung einer Pflichtübung aus diesen Gebieten gestärkt. Eine Neuerung im Studium stellte auch die fünfstündige verpflichtende Vorlesung zur Rechtsphilosophie dar – diese löste die bis dahin vorgesehene vierstündige Vorlesung über die Geschichte der Rechtsphilosophie ab.

Nicht verpflichtend, jedoch trotzdem erwünscht, war die periodische Abhaltung von Lehrveranstaltungen zur österreichischen Agrargesetzgebung mit besonderer Berücksichtigung der historischen Entwicklung der Agrarverhältnisse, zu ausländischen Rechten und vergleichender Rechtswissenschaft, zur Staatsrechnungswissenschaft, gerichtlicher Medizin und forensischer Psychiatrie. Vor allem die letzten beiden Fächer waren an der Wiener Fakultät durchgehend sichergestellt, da sie zum Lehrplan des Universitätsinstitutes für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik gehörten.<sup>61</sup> Eine Neuerung war die Anregung zu Besprechungsstunden, diese sollen gem. § 7 Abs. 2 RStVO 1935 im »Rahmen der Vorlesungen und der hierfür bestimmten Stundenzahlen [...], soweit die verfügbare Zeit dies gestattet, [...] mit den Hörern abgehalten werden.« Diese Maßnahme sollte die Studierenden, denen somit ein Diskussionsforum eröffnet wurde, wieder von den »Paukerkursen« in die Hörsäle bringen.

Demnach konnte ein Studium der Rechtswissenschaften zwischen 1935 und 1938 etwa folgendermaßen aussehen:

Insgesamt lagen die wesentlichen Änderungen darin, dass nunmehr die Staatsprüfungen für alle, die das Studium beenden wollten, verpflichtend waren. Weiters war das neue Studium der Rechts- und Staatswissenschaften um ein Semester länger und unterteilte sich in drei Studienabschnitte. Durch die Einführung des dritten Abschnittes erhofften sich die Lehrenden der Staatswissenschaften eine tiefere Auseinandersetzung der Studierenden mit diesen Fächern,<sup>62</sup> da sie daneben keine anderen Fächer zu lernen hatten. Denn einer der Kritikpunkte an der alten Studienordnung war gewesen, dass sich die Studierenden im zweiten Abschnitt auf die judiziellen Fächer konzentrieren und den staatswissenschaftlichen Stoff erst nach der judiziellen Staatsprüfung, sozusagen in letzter Minute, einpauken würden. Die neue Studienordnung sah zwar nach wie vor die rechtshistorischen Fächer als Basis des Studiums an, jedoch

---

61 Vgl. dazu 457 f.

62 DEGENFELD-SCHONBURG, Stellung der Politischen Ökonomie 373.

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1	Einf Staat	Römisches Recht					Deutsches Recht					Verf u VerwGes					Stb Erz			
2	Einf VWL	Römisches Recht					Deutsches Recht					Philosoph Einf			Einf Gesellsch		Stb Erz			
3	Redeüb	Kirchenrecht					PÜ	Wahlfächer					Wahlfächer							
4	Privatrecht					Zivilgerichtliches Verfahren					Strafrecht u Strafprozess									
5	Privatrecht					Zivilgerichtliches Verfahren					Strafrecht u Strafprozess									
6	Handelsrecht				Internat Privat- u Strafrecht		Neuere Ges		PÜ	Krimin	Statistik									
7	Volkswirtschaftslehre u -politik			Staatslehre u Verfassungsrecht			Verwaltungslehre u Verwaltungsrecht				VwVerf	SozR	PÜ							
8	Volkswirtschaftslehre u -politik			Staatslehre u Verfassungsrecht			Verwaltungslehre u Verwaltungsrecht				W F	SozPolitik	PÜ							
9	Finanzwissenschaft		FinR		Völkerrecht			Rechtsphilosophie			Wahl									

Studium der Rechtswissenschaften ab 1935. Graphik: Thomas Olechowski.

wurde das Studium gleichzeitig an die Bedürfnisse der Praxis angepasst. Dies ist sowohl in der Stärkung der wirtschaftlichen Fächer, als auch im Ausbau der öffentlich-rechtlichen Fächer sichtbar. Auch die Postulate bezüglich einer profunderen Ausbildung der Strafrichter in den Hilfswissenschaften fanden ein wenig Anklang in der Studienordnung, indem sie eine zweistündige Vorlesung zur Kriminologie verpflichtend vorsah. Auffallend ist die Betonung der christlichen Rechtsphilosophie, jedoch wundert dieser Schwerpunkt im Fach nicht, wenn man die ideologische Richtung des dahinter stehenden Systems bedenkt. Verstärkt wurde der Übungsbetrieb – so waren nun statt drei Pflichtübungen vier notwendig, um die Staatsprüfungen ablegen zu können. Insgesamt wurde die neue Studienordnung, obwohl sie freilich nicht alle Bedürfnisse stillen konnte, in der scientific community positiv aufgenommen.<sup>63</sup> So wurde u. a. die Stärkung der (Rechts-)Philosophie in der Studienordnung positiv hervorgehoben.<sup>64</sup> Bemängelt wurde die Außerachtlassung des Arbeitsrechts bei den Pflichtvorlesungen.<sup>65</sup> Aber wie Merkl es trefflich formulierte: »Doch wird kein objektiver Beurteiler in Frage stellen können, daß sich das Kompromiß sozusagen auf mittlerer Linie bewegt, daß es insbesondere den nachdrücklichsten

63 MERKL, Leitgedanken; ADAMOVICH, Stellung des öffentlichen Rechtes; BRASSLOFF, Studium des Privatrechtes; DEGENFELD-SCHONBURG, Stellung der Politischen Ökonomie.

64 DEGENFELD-SCHONBURG, Stellung der Politischen Ökonomie 375.

65 BRASSLOFF, Studium des Privatrechtes 360 Fn. 12.

zeitbedingten Reformforderungen vollauf Rechnung trägt, ohne jedoch die Traditionswerte der überkommenen juristischen Bildung einfach über Bord zu werfen.«<sup>66</sup>

## 2. Die Staatsprüfungen<sup>67</sup>

Als Voraussetzung für den Eintritt in den Staatsdienst mussten zusätzlich zum Besuch der verpflichtenden Lehrveranstaltungen drei Staatsprüfungen absolviert werden: die rechtshistorische, die judizielle und die staatswissenschaftliche. Die rechtshistorische Staatsprüfung sollte gem. § 5 RStG 1893 »in den ersten Wochen des vierten Semesters abgelegt werden«, die weitere Reihenfolge der Staatsprüfungen war gesetzlich nicht geregelt und die Entscheidung oblag dem Studierenden. Als frühester Zeitpunkt für die zweite Staatsprüfung kamen die »letzten vier Wochen des letzten Semesters« in Frage. Als Prüfungsfächer der rechtshistorischen Staatsprüfung nannte § 12 RStVO 1893 das römische Recht, das Kirchenrecht, das deutsche Recht (Geschichte der Quellen und des öffentlichen Rechtes, Geschichte und System des deutschen Privatrechtes) und die österreichische Reichsgeschichte (Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechtes). Die Fächer der judiziellen Staatsprüfung setzten sich aus österreichischem Privatrecht, österreichischem Handels- und Wechselrecht, österreichischem zivilgerichtlichen Verfahren sowie österreichischem Strafrecht und Strafprozess zusammen. Die Prüfungsfächer der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung waren allgemeines und österreichisches Staatsrecht, Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht, Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik, sowie Finanzwissenschaft, mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Finanzgesetzgebung. 1922 kam als Zulassungsvoraussetzung die Absolvierung von entsprechenden Pflichtübungen hinzu.<sup>68</sup>

Anders als bei den Rigorosen, die rein von akademischen Lehrern durchgeführt wurden, setzte sich die Prüfungskommission bei den Staatsprüfungen aus Mitgliedern der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät und aus Praktikern zusammen. Einen Einblick in kontroverse Prüfungssituationen gibt der Disziplinarakt des Thaddäus Petracki,<sup>69</sup> der am 29. April 1918 zur rechtshistorischen Staatsprüfung angetreten war. In seinem Schreiben an den Dekan Voltelini schildert Wlassak, der zusammen mit Othmar Doublier<sup>70</sup> und Köstler die rechtshistorische Staatsprüfung abnahm, folgendermaßen die Umstände der Prüfung: »Unter den vier Kandidaten, die um 9 Uhr antraten, befand sich Herr

66 MERKL, Leitgedanken 377.

67 Zur Einführung von Staatsprüfungen vgl. STAUDIGL-CIECHOWICZ, Staatsprüfungen.

68 Vgl. dazu 140 f.

69 Im Akt wird sein Nachname unterschiedlich geführt: Petracki, Petrazky, Petracky, Pedracki.

70 4. 9. 1865 – 29. 4. 1946, Doublier Othmar, in: ÖBL I (Wien 1956) 197.

Oberleutnant (od. Leutnant?) Thaddäus Petracki, dessen Brust zahlreiche militärische Auszeichnungen schmückten. Drei der Kandidaten bestanden in der Prüfung, die des Herrn Th. Petracki wurde mit Stimmenmehrheit für nicht genügend erklärt mit dem Beisatz, dass die genannte Prüfung nicht vor Oktober 1918 wiederholt werden könne. Der genannte Kandidat hatte besonders im römischen Recht völlig versagt. Dieses Fach wurde von mir geprüft; auch hatte ich den Vorsitz inne. Als ich das Ergebnis der Prüfung vor einem Publikum von mindestens 4 Personen verkündigte und Herrn Petracki das Zeugnis einhändigte, erwiderte er: ›Das kostet mich einen Lacher‹. Darauf rief er mit lauter Stimme mehrere Beschimpfungen der Prüfungskommission und besonders des Vorsitzenden in den Saal: ›So wird man behandelt, wenn man aus dem Felde kommt – das ist eine Unverschämtheit – eine Rücksichtslosigkeit.‹ Diese Aeusserungen habe ich selbst gehört. Einer der Mitprüfer will das Wort: ›Schuft‹ gehört und gesehen haben, wie der Oberleutnant den Säbel zur Hälfte aus der Scheide zog. Als ich den Kandidaten wiederholt zur Ruhe verwies, war sein letztes Wort vor dem Verlassen des Saales: ›Eine Unverschämtheit!‹<sup>71</sup> Da Wlassak die Ehre der Kommission durch Petracki als »gröblich verletzt« sah, regte er die Einleitung eines Disziplinarverfahrens an. Die Disziplinaruntersuchung wurde für den 25. Juni 1918 anberaumt. Am gleichen Tag fasste die Kommission den einstimmigen Beschluss, Petracki für immer von der Universität Wien zu verweisen und legte diesen dem Akademischen Senat vor, der das entsprechende Erkenntnis schöpfte.<sup>72</sup> Petracki legte dagegen einen Rekurs beim Unterrichtsministerium ein, diesem wurde jedoch nicht Folge gegeben.<sup>73</sup>

Eine ebenfalls ungewöhnliche Staatsprüfung legte Hugo Huppert ab. In seiner Biographie berichtete er von seinen Erfahrungen bei der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung im Jänner 1925: »Man pflegte Kandidaten warten zu lassen wie Gefangene zwischen grünem Tisch und Balustrade. Das entnervte jeden Prüfling. Noch kein Publikum im Saal, als plötzlich die Tür zum Beratungszimmer aufging; herein trat, gefolgt nur von seinem Schatten, entschlossenen Schrittes – Othmar Spann. [...] Professor Spann, der Feind, saß mir gegenüber und legte seine knotigen Täten auf den Tisch.«<sup>74</sup> Huppert war auf Hans Mayer als Prüfer eingestellt gewesen und nicht auf Spann, der »den notorischen Bolschewisten, den bevorzugten Schützling seines Feindes Kelsen« wohl kaum objektiv prüfen würde. Auch

71 Schreiben des Vize-Präses der rechtshistorischen Staatsprüfungskommission Moriz Wlassak an Dekan Voltolini vom 29. 4. 1918, UAW, Disziplinarakt Thaddäus Petracki, Sonderreihe Disziplinarakten, S 185.178.

72 Schreiben des Rektors an Pedracki vom 3. 7. 1918, UAW, Disziplinarakt Thaddäus Petracki, Sonderreihe Disziplinarakten, S 185.178.

73 Ministerium an Rektorat der Universität Wien vom 13. 10. 1918, UAW, Disziplinarakt Thaddäus Petracki, Sonderreihe Disziplinarakten, S 185.178.

74 HUPPERT, Die angelehnte Tür 501.



der Anblick seines zweiten Prüfers brachte Huppert zur Verzweiflung: »Wieder öffnete sich die feierlich braungebeizte Tür: herein hinkt Freiherr Hold. Das war ja ein Kriegsplan, ein Hinterhalt. Spann und Hold wechselten Blicke. Hold lächelt unhold. Ich bin verloren.«<sup>75</sup> – Wohl durch die Intervention Kelsens wurde der erste Teil der Prüfung annulliert und Huppert abermals Nationalökonomie geprüft, diesmal von Mayer – er bestand die staatswissenschaftliche Staatsprüfung mit »Auszeichnung mit Stimmenmehrheit«.<sup>76</sup>

Mit der Reform der Studienordnung 1935 wurden auch neue Bestimmungen bezüglich der Staatsprüfungen erlassen.<sup>77</sup> Diese mussten nun nach jedem Studienabschnitt abgelegt werden, um in den nächsten aufzusteigen. Zu den Staatsprüfungen waren nur österreichische Staatsbürger/innen zugelassen. Die Gegenstände der Staatsprüfungen wurden durch § 11 RStVO 1935 normiert. Die rechtshistorische Staatsprüfung setzte sich aus römischem Recht, Kirchenrecht, deutschem Recht (Geschichte der Quellen und des öffentlichen Rechtes, Geschichte und System des deutschen Privatrechtes) und der österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte zusammen. Somit kam es da abgesehen von der terminologischen Änderung, welche durch den Untergang des Habsburgerreiches längst überfällig war, zu keinen inhaltlichen Änderungen.

Die zweite Staatsprüfung umfasste österreichisches Privatrecht, österreichisches Handels- und Wechselrecht, österreichisches zivilgerichtliches Verfahren und österreichisches Strafrecht und Strafprozessrecht unter Berücksichtigung der Kriminologie. Bei dieser Staatsprüfung war die einzige Änderung die Aufnahme der Kriminologie in den Prüfungsgegenstand Strafrecht.

Die meisten Änderungen wurden bei der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung gemacht: sie bestand aus den Fächern allgemeine Staatslehre und österreichisches Verfassungsrecht, Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht mit Einschluß des Verwaltungsverfahrens und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Völkerrecht, Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik mit Einschluß der Sozialpolitik und Finanzwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen Finanzrechtes. Der Fächerkanon für die staatswissenschaftliche Staatsprüfung bestätigte die 1935 durchgeführte Stärkung der öffentlich-rechtlichen Fächer im Studium. Als ganz neues Fach wurde das Völkerrecht eingeführt.

---

75 HUPPERT, Die angelehnte Tür 502.

76 HUPPERT, Die angelehnte Tür 504.

77 §§ 9 – 28 RStVO 1935.

### 3. Das Doktorat der Rechtswissenschaften

Der Erwerb eines Doktorates der Rechte wurde in der Verordnung vom 15. April 1872, RGBl 57/1872, geregelt. Demnach war für die Erlangung des Doktorates die Ablegung dreier »strenger Prüfungen«, Rigorosen genannt, erforderlich – eine geschriebene wissenschaftliche Abhandlung war im Laufe des 19. Jahrhunderts außer Gebrauch gekommen und nun für die Erlangung eines JDr. auch offiziell nicht mehr vorgesehen. Die Voraussetzung für die Zulassung zu diesen Prüfungen war das absolvierte Studium der Rechts- und Staatswissenschaften. Die Rigorosen waren aus inhaltlicher Sicht ähnlich wie die Staatsprüfungen aufgebaut: Das erste Rigorosum umfasste das römische, das kanonische und das deutsche Recht. Beim zweiten Rigorosum wurde das österreichische Zivilrecht, Handels- und Wechselrecht, der österreichische Zivilprozess und das österreichische Strafrecht samt Strafverfahren geprüft. Die Prüfungsgegenstände des dritten Rigorosums waren das allgemeine und österreichische Staatsrecht, Völkerrecht und politische Ökonomie (darunter wurden Nationalökonomie und Finanzwissenschaft verstanden). Die Reihenfolge der Rigorosen konnte von den Prüflingen frei gewählt werden, allerdings mussten alle »an derselben Universität abgelegt werden«.<sup>78</sup>

Nach der positiven Absolvierung aller drei Rigorosen wurde der Titel *Doctor juris utriusque* verliehen, dieser beinhaltete den *Doctor juris canonici* und den *Doctor juris civilis*. Eine Unterscheidung beider Titel erfolgte bis 1872 im Hinblick auf jüdische Absolventen. Gem. des Ministerialerlasses vom 21. November 1852 konnten »Israeliten in keinem Falle zu Doctoren des canonischen Rechtes promovirt werden«,<sup>79</sup> sie waren auch nicht verpflichtet, eine Prüfung aus kanonischem Recht beim Rigorosum abzulegen. Deshalb war es Juden nicht möglich bis 1872 zum *Doctor juris canonici* und somit zum *Doctor juris utriusque* promoviert zu werden, sie konnten lediglich den Grad eines *Doctor juris civilis* erwerben.<sup>80</sup> Diese Diskriminierung der jüdischen Studenten wurde durch die RigorosenVO 1872 aufgehoben; § 3 verkündete: »Die Religionsverschiedenheit begründet keinen Unterschied in dem Rechte und der Pflicht zur Ablegung der strengen Prüfungen aus dem kanonischen Rechte und in dem zu erlangenden Doktorstitel«.

Die gegenständliche Verordnung regelte nicht nur den inhaltlichen Rahmen, sondern auch organisatorische Fragen bei der Abhaltung von Rigorosen. Demnach waren diese öffentlich abzuhalten und dauerten je zwei Stunden. Gem. § 6

---

78 § 4 RigorosenVO.

79 Ministerialerlass vom 21. 11. 1852, Z. 6089, abgedruckt in: THAA, Universitäten 424 f.

80 Ministerial-Erlass vom 18. 2. 1853, Z. 676, abgedruckt in: THAA, Universitäten 425. Dieser verweist ua auf das Hofdecret vom 25. 10. 1790, JGS 68/1790.

RigorosenVO mussten im Regelfall zwischen den Rigorosen mindestens drei Monate verstreichen.

Die Prüfungskommission setzte sich aus dem Dekan bzw. dem Prodekan als Vorsitzendem und »vier ordentlichen Professoren der betreffenden Prüfungsfächer als Examinatoren«<sup>81</sup> zusammen. Außerordentliche Professoren wurden bei Rigorosen lediglich in »Ermangelung eines ordentlichen Professors für ein Prüfungsfach oder bei Verhinderung desselben« herangezogen – war auch kein außerordentlicher Professor zur Stelle, konnte einer »der den Gegenstand faktisch lehrt, oder dessen Fach demselben am nächsten steht«<sup>82</sup> verpflichtet werden. Die Pflicht zu prüfen hatten gem. § 11 RigorosenVO in der Kommission stets die »Nominalprofessoren eines Prüfungsgegenstandes«, andere Kommissionsmitglieder hatten das Recht, jedoch nicht die Pflicht zu prüfen (bspw. der Vorsitzende oder ergänzende Mitglieder gem. § 9 RigorosenVO). War der Vorsitzende Nominalprofessor eines Prüfungsfaches so bestand die Prüfungskommission in der Regel aus drei zusätzlichen Prüfern.<sup>83</sup> Das Doktorat war eine Voraussetzung für die Eintragung in die Rechtsanwaltsliste.<sup>84</sup>

Wie »streng« die »strengen Prüfungen« nun tatsächlich waren, lässt sich nur schwer sagen. Wohl ein Sonderfall war der des Prüflings »G. D.«, der im Mai 1937 an die Professoren Verdross, Hold-Ferneck, Merkl, Adamovich sen., Spann, Mayer und Degenfeld-Schonburg einen regelrechten Drohbrief richtete:

»Schreiber dieser Zeilen ist einer der vielen Kandidaten, der unter ihrer unverschämten Art ›Prüfungen‹ abzuhalten, zu leiden hatte. Sie vergessen, meine Herren, dass Sie von unseren Prüfungstaxen und Steuern leben und es daher Ihre Pflicht ist, anständig und gerecht zu prüfen. Oder wollen Sie vielleicht noch beim dritten Rigorosum ›sieben‹? Es kann auch nicht jeder Kandidat Graf, Baron oder Sohn eines Sektions-Chefs sein. Diese Kreaturen kommen nämlich immer durch, mögen sie noch so faul, indolent oder dumm sein. Ja, da kriechen Sie, nicht wahr?

Um zur Sache zu kommen: Ich schreibe im Namen eines Kreises, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, Ihren Schikanen endlich ein Ende zu bereiten. Wir scheuen auch nicht davor zurück, Sie mit Messer und Revolver ins Jenseits zu befördern. Es hat keinen Sinn, in einem so vorgeschrittenen Stadium, wie es das polit. Rigorosum darstellt, Schülern, die heute ohnedies schwer zu kämpfen haben, das Fortkommen noch zu erschweren und wir warnen Sie nochmals, Ihr bisheriges Treiben fortzusetzen, da wir vor keiner Gewalttat zurückscheuen. Denken Sie an Ihre Witwen und Waisen.

81 § 7 RigorosenVO.

82 § 8 RigorosenVO.

83 MinAkt Z. 25.357 ex 1891, vgl. BECK, KELLE, Universitätsgesetze 867 Fn. 1.

84 SPITZER, Reform der juristischen Ausbildung 335.

Übergeben Sie diesen Brief den obgenannten Herren, wenn Sie wollen auch der Polizei. Geschieht einem von uns etwas, dann wehe Ihnen, denn es treten zehn an an seine Stelle. Noch ist es nicht zu spät. Dr. G.D.«<sup>85</sup>

Aufschlussreich für die damalige Praxis ist auch ein Artikel in der »Wiener Zeitung« vom Februar 1921: »Der Dekan der juristischen Fakultät Professor Kelsen hat namens des Professorenkollegiums der juristischen Fakultät eine Mahnung an die Studierenden dieser Fakultät gerichtet, in der es heißt: Das wissenschaftliche Niveau, welches die Rigorosen ergeben, hat einen Tiefstand erreicht, der zu den ernstesten Besorgnissen Anlaß bietet. Nicht nur daß die allgemeine Bildung der meisten Kandidaten sich als gänzlich unzulänglich erweist, fehlt es in den einzelnen Prüfungsfächern oft an jeder theoretischen Grundlage, ja häufig sogar an den primitivsten Kenntnissen. Angesichts der Gefahren, die dem öffentlichen Leben aus einem wissenschaftlich und – was damit im engsten Zusammenhange steht – moralisch minderwertigen Juristenstand erwachsen können, glaubt das Professorenkollegium, alles aufbieten zu müssen, um diesem Übelstande zu steuern. Das Professorenkollegium legt den Studierenden dringend nahe, die von der Universität zur Verfügung gestellten Lehrbehelfe, Bibliotheken, Seminare usw., soweit dies irgend möglich ist, zu benützen, vor allem aber die Vorlesungen und Übungen zu besuchen. Das Professorenkollegium hat ferner beschlossen bei den Rigorosen die nur durch die Kriegsverhältnisse begründet gewesene Nachsicht bei der Beurteilung der Kandidaten in Hinkunft nicht mehr zu üben und jeden unverweigerlich zu reprobieren, der nicht in allen Prüfungsgegenständen eine hinreichende Durchbildung nachweist.«<sup>86</sup>

Nach der neuen Studienordnung 1935 wurde im Folgejahr die Rigorosenordnung novelliert.<sup>87</sup> Es wurde die Möglichkeit geschaffen, das judizielle Rigorosum bereits nach der Absolvierung der judiziellen Staatsprüfung zu machen – und nicht wie bislang mit den anderen Rigorosen nach der Beendigung des rechts- und staatswissenschaftlichen Studiums.<sup>88</sup> Weiters kam es zu einer Änderung der Prüfungsfächer des staatswissenschaftlichen Rigorosums – diese waren nun: Allgemeine Staatslehre und österreichisches Verfassungsrecht, Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht, Völkerrecht und politische Ökonomie (also Nationalökonomie und Finanzwissenschaft).<sup>89</sup>

Bemerkenswert war sicherlich das rechtshistorische Rigorosum, welches der

---

85 DÖW 20369/9.

86 Wiener Zeitung Nr 35 v. 13.2.1921, 6.

87 Verordnung des mit der Leitung des Bundesministeriums für Unterricht betrauten Bundeskanzlers über Änderungen der Rigorosenordnung für die Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultäten (Juristische Rigorosenordnungsnovelle) BGBl 48/1936.

88 § 1 Abs. 1 Juristische Rigorosenordnungsnovelle.

89 § 2 Juristische Rigorosenordnungsnovelle.

spätere Bundeskanzler, Bruno Kreisky, am 14. März 1938 – also am Montag nach dem »Anschluß« – absolvierte: »Der Professor in Kirchenrecht war besonders zuvorkommend. Er meinte: ›Fragen werde ich Sie nicht. Welche Frage wollen Sie denn beantworten?‹ Ein anderer, ein sehr boshafter und haßerfüllter Nazi mit einer ekelhaften Fistelstimme, hat, nachdem er meinen Akt gelesen hatte und den Grund meiner Vorstrafen wußte, mir die Frage gestellt: ›Herr Kandidat, sagen Sie mir, wie begründen Sie staatsrechtlich den ›Anschluß‹ Österreichs an Deutschland?‹ Ich erwiderte, vor so manchem Zeugen: ›Herr Professor, ich bitte vielmals zu entschuldigen, aber ich bin ja, wie Sie aus den Unterlagen erkennen, aus politischen Gründen im Gefängnis gewesen, eben weil ich mich schon mit der Rechtsgrundlage des früheren Regimes nicht abfinden konnte. Ich bitte um eine andere Frage.‹ Schönbauer meinte: ›Wären Sie nicht von dieser Abstammung, hätte man das vielleicht als mutig bezeichnen können, so aber kann ich das nur als Chuzpe bezeichnen.‹ Da aber heute ein so großer historischer Tag sei, wolle er mir kein Hindernis in den Weg legen; ich werde ja, meinte er, ohnehin nicht viel Freude haben.«<sup>90</sup>

#### 4. Auswirkungen des Ersten Weltkrieges auf das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften

Im Wintersemester 1917/18 wurde der Versuch unternommen, sog. Frontkurse, die als (Weiter-)Bildung für die eingezogenen Soldaten gedacht waren, einzuführen. Ähnliche Kurse wurden auch im Deutschen Reich angeboten, so berichtete das Berliner Tageblatt vom 16. Dezember 1917 über die Entwicklung der »Feldhochschulen« bzw. »Fronthochschulen«. Sie sollten einerseits die Soldaten über tagesaktuelle Themen unterrichten und Grundlagen der technischen Wissenschaften und der Naturwissenschaften vermitteln. Der zweite Aspekt dieser Kurse war eine Art Flucht aus der gewaltsamen Wirklichkeit.<sup>91</sup> Neben diesem »breiten Massenbedürfnis« nach (Volks-)Bildung traten die »Wünsche und Notwendigkeiten nach fachwissenschaftlicher Fortbildung«, in Folge wurden für manche Armeegruppen »vierzehntägige Vorlesungskurse von heimischen Universitätslehrern« abgehalten. Sie waren wegen der zeitlichen Einschränkung lediglich als Fortbildung oder Auffrischung gedacht.

Die Idee der Einführung solcher Kurse an der Wiener Universität kam vom

90 KREISKY, Zwischen den Zeiten 297 f. – Kreiskys Prüfer waren laut Rigorosenprotokoll (UAW J RA 3772) Köstler, Mitteis, Wenger und Schönbauer. Trotz Befragung von Personen (Gerhard Thür, Dieter Nörr, denen wir im Übrigen zu großem Dank verpflichtet sind), die die betreffenden Prüfer noch persönlich gekannt haben, konnte nicht eruiert werden, wer der Professor mit »Fistelstimme« gewesen sein könnte.

91 Berliner Tageblatt vom 16. Dezember 1917, Nr. 641.

Paläobiologen Othenio Abel, seine Idee wurde von der Philosophischen Fakultät unterstützt.<sup>92</sup> Die Kurse sollten »in ähnlicher Form und in entsprechender Dauer wie die bekannten Salzburger Hochschulkurse«<sup>93</sup> abgehalten werden. Diese sollten als Vortragsreihe »nicht die jüngeren Kräfte, also Assistenten und Privatdozenten [...], sondern Professoren [durchführen], um dadurch den Hörern im Felde auch äusserlich darzutun, welches Gewicht die Universität auf die Aufrechterhaltung ihrer Beziehungen zu den Hörern im Felde legt.«<sup>94</sup> Die Kommission betonte den universitären Charakter der Kurse, der eine entsprechende Vorbildung von den Hörern verlangte, jedoch nicht »der Absolvierung eines Semesters gleichzusetzen und überhaupt nicht in die Studienzeit einzurechnen wäre«. Als zuständig für die Errichtung wurde der Akademische Senat erachtet – dieser holte zunächst die Meinungen der anderen Fakultäten ein. In der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät wurde die Angelegenheit in der Sitzung vom 12. Dezember 1917 behandelt; der Referent Emil Schrutka Edler von Rechtenstamm betonte in seinem Bericht die Nützlichkeit solcher Kurse für breite Kreise von Juristen – solcher, die sich noch in Ausbildung befanden, aber auch praktizierender. »Ihnen allen ist es kaum möglich, auch nur im allgemeinen zu erfahren, auf welchen Gebieten neues Recht entsatnden [sic] ist, geschweige denn, sich mit den Neuerungen vertraut zu machen. Frontkurse könnten da Abhilfe schaffen.«<sup>95</sup> Deren Schwerpunkt sollte auf dogmatischem Recht liegen, daneben »[e]ventuell auch kultur- und rechtsgeschichtliche Themen«<sup>96</sup> behandelt werden. Schrutkas Forderung nach »streng fachwissenschaftlichen Vorlesungen«<sup>97</sup> konnte sich jedoch nicht durchsetzen, da die Überzeugung überwog, dass sowohl die Stimmung als auch die entsprechenden Hilfsmitteln (Gesetzestexte) und die Vorbildung der Hörer an der Front fehlen würden. Die Fakultät erklärte sich bereit an Frontkursen mitzuwirken und forderte den Akademischen Senat auf, weitere Schritte zu setzen.<sup>98</sup> Zur Abhaltung von Kursen erklärten sich Ernst von Schwind, Karl Grünberg, Leo Strisower, Alexander Löffler und Rudolf Köstler bereit. Das Projekt scheiterte jedoch schließlich an der

---

92 Schreiben des Dekans der philosophischen Fakultät an den Rektor vom 13. 11. 1917, UAW, Akademischer Senat GZ 323 ex 1917/18.

93 Schreiben des Dekans der philosophischen Fakultät an den Rektor vom 13. 11. 1917, UAW, Akademischer Senat GZ 323 ex 1917/18.

94 Bericht der Kommission zur Vorbereitung der Frage der Abhaltung von Frontkursen der k.k. Universität Wien vom 10. 11. 1917, UAW, Akademischer Senat GZ 323 ex 1917/18.

95 Kommissions-Bericht von Emil Schrutka vom 10. 12. 1917, UAW, Akademischer Senat GZ 323 ex 1917/18.

96 Kommissions-Bericht von Emil Schrutka vom 10. 12. 1917, UAW, Akademischer Senat GZ 323 ex 1917/18.

97 Schreiben des Dekans der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät an den Rektor vom 13. 12. 1917, UAW, Akademischer Senat GZ 323 ex 1917/18.

98 Schreiben des Dekans der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät an den Rektor vom 13. 12. 1917, UAW, Akademischer Senat GZ 323 ex 1917/18.

mangelnden Unterstützung seitens des Kriegsministeriums – dieses gab zu bedenken, dass das durch den Besuch der Kurse verursachte Fernbleiben der Militärpersonen »die militärischen Interessen auf das Empfindlichste [schädigen] würde«. <sup>99</sup>

Die von der Front zurückkehrenden Studenten forderten als Rekompensation für die durch den Kriegsdienst verlorene Studienzeit Maßnahmen an der Universität. In der bereits erwähnten Entschließung der deutschen Studierenden <sup>100</sup> beklagten sie sich über die herrschenden Umstände: »Die von der Front kommenden Hochschüler finden Hörsäle, Seminarien und Institute vollständig überfüllt und sehen sich zum Dank für treue Pflichterfüllung gegen das Vaterland in ihrem Studiengange schwer bedroht« – als Abhilfe forderten sie »deutschösterreichische Hochschulen vor allem für deutschösterreichische Studenten, die an der Front für unsere Heimat gekämpft und geblutet haben« <sup>101</sup>. Auch konkretere Pläne wurden vorgestellt, so forderten sie, »daß das ganze Zeitgerippe von Inskription, Endtesturen, Übungen und Seminarien, Endterminen und Prüfungszeitpunkten um die Zeit ihrer Inanspruchnahme für das öffentliche Wohl verschoben werde« <sup>102</sup>.

In den folgenden Jahren wurden den Kriegsteilnehmern verschiedene Erleichterungen gewährt: So waren sie u. a. befugt das juristische bzw. das staatswissenschaftliche Rigorosum noch während des Studiums abzulegen und nicht erst nach dessen Beendigung. Weiters wurden für Kriegsteilnehmer zusätzliche Prüfungstermine geschaffen. Es bestand außerdem die Möglichkeit bis zu drei Kriegsesemestern in die Mindeststudienzeit einzuberechnen. <sup>103</sup>

---

99 Schreiben des Unterrichtsministeriums an das Rektorat vom 6. 3. 1918, UAW, Akademischer Senat GZ 323 ex 1917/18.

100 Siehe oben 106 f.

101 Abschrift der am 27. 11. 1918 überreichten Entschließung, UAW, Akademischer Senat GZ 281 ex 1918/19.

102 Abschrift der am 27. 11. 1918 überreichten Entschließung, UAW, Akademischer Senat GZ 281 ex 1918/19.

103 Begünstigungen für Kriegsteilnehmer, Verfügung des Grazer Dekans vom 19. 12. 1918, UA Graz, Jur. Dek 1918/19, 637 ex 1918/19.

## B. Frauenstudium und Rechtsakademie für Frauen<sup>104</sup> (Tamara Ehs)

### 1. Einleitung

Der Erste Weltkrieg ließ auch die Universitäten nicht unberührt, manifestierte sich an ihnen doch ein Wandel der gesellschaftlichen und politischen Kultur. Denn der Krieg hatte der Frauenbewegung Auftrieb verschafft, die zwar schon die Zulassung an die Philosophischen (1897) und Medizinischen (1900) Fakultäten der k. k. Universitäten<sup>105</sup> errungen hatte; doch die Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultäten – wie auch die Theologischen – blieben den Frauen weiterhin verschlossen. Allerdings zeigte der Krieg, dass man (angeblich in bestimmten Bereichen ganz besonders) auf die juristisch-staatswissenschaftlich und nationalökonomisch gebildete weibliche Arbeitskraft angewiesen war: »Die Notwendigkeit zur Heranziehung staats- und wirtschaftswissenschaftlich vorgebildeter Frauen auf dem Fürsorgegebiete, insbesondere zur Jugendfürsorge, haben die Kriegserfahrungen gesteigert [...] Uns ist es unter den gegenwärtigen Verhältnissen geradezu unmöglich geworden, geeignete männliche Kräfte mit staatswissenschaftlicher Ausbildung für unsere Fürsorgearbeit hauptamtlich zu gewinnen«<sup>106</sup>, so der Landeskommisär für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Mähren.

Die Frauenvereine wiederum argumentierten neben (verfassungs-)rechtlichen Entgegnungen mit dem Kulturhinweis: Es könne doch nicht sein, dass der angebliche »Kulturstaat Österreich« seinen Frauen nicht erlaube, was anderswo längst Usus ist. Denn insbesondere seit 1871 hatte sich Österreich-Ungarn als Kulturstaat, als Pendant zum preußischen Machtstaat dargestellt. Folglich versuchte das Unterrichtsministerium, Frauen zwar rechts- und staatswissenschaftlich zu bilden, sie aber bloß nicht zum Jusstudium zulassen zu müssen. Denn ein Abschluss des Studiums der Rechte war mit Berechtigungen verbunden, wie zum Eintritt ins Richteramt, den Anwaltsberuf und insbesondere den höheren Staatsdienst. Die Idee war schließlich, ein neues Studium, nämlich das Staatswissenschaftliche Doktoratsstudium für Frauen und Ausländer zu schaffen; für Frauen, weil man sie in der (Kriegs-)Fürsorge benötigte, und für Ausländer, weil man – wie der Kriegsverlauf offenbarte – bessere diplomatische Kontakte brauchte.

104 Die Inhalte dieses Kapitels sind teildient mit Ehs, Rechte für Frauen.

105 Die k. k. Universitäten waren: Wien, Graz, Innsbruck, Prag (die tschechische und die deutsche Universität), Krakau, Lemberg und Czernowitz.

106 Bericht der Deutschen Landeskommission für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Mähren an das k. k. Ministerium für Kultur und Unterricht, Juli/September 1918, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Prüfungen, Karton 6902, Az 17949.



Erst der Umbruch 1918/19 wurde dem in den Kriegsjahren verstärkten gesellschaftlichen Wandel auch politisch gerecht und das Rechtsstudium Frauen zugänglich gemacht.

## 2. Die Zulassung der Frauen zum Rechtsstudium

Mit dem Aufstieg des Liberalismus seit den späten 1860er Jahren erfuhr auch das Bildungswesen etliche Reformen etwa mit dem Reichsvolksschulgesetz 1869 oder der Aufhebung der Korporationsuniversitäten in Wien und Prag mitsamt Neuregelung der Rigorosenordnung 1872 und dem Gesetz über die Organisation der Universitätsbehörden 1873. In Konsequenz zur rechtlich-organisatorischen Liberalisierung setzte eine signifikante Zunahme von Studierenden an den höheren Schulen und Universitäten ein. Dadurch erreichte Österreich in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg bezogen auf die Bevölkerungsgröße die höchste Studierendenquote Europas.<sup>107</sup> Dass die Universitäten für diesen Andrang allerdings weder ausgestattet waren noch wurden, berichtet Paul Stefan in seiner Chronik *Das Grab in Wien* (1913): »Die Universität in Wien – und wie sah es erst in den Ländern aus – hatte längst keinen Platz für ihre Hörer, und Boshafte wünschten, dass einmal wirklich alle Eingeschriebenen ihre Vorlesung besucht hätten.«<sup>108</sup>

Der Zustrom an die Universitäten hing auch mit dem Bildungsbegehren der Frauen zusammen, dieses wiederum mit der demographischen Entwicklung<sup>109</sup> und ökonomischen Notwendigkeiten. Denn Frauen waren seit den 1860ern in der Mehrzahl und einigen daher das »Versorgungsinstitut Ehe« verschlossen; zudem hatte der »Gründerkrach«, der Schwarze Freitag des Jahres 1873, vor allem den Frauen der bürgerlichen Schicht schmerzlich vor Augen geführt, dass sie im Gegensatz zu den Arbeiterinnen nichts gelernt hatten, das sie einsetzen konnten, um den Erhalt der Familie zu bestreiten.<sup>110</sup> So organisierten sie sich in Vereinen, um für die Zulassung der Frauen zum Universitätsstudium zu werben und zu petitionieren. Einer der wichtigsten war der 1888 in Wien gegründete *Verein für erweiterte Frauenbildung*, der auf die Einrichtung von Mädchengymnasien drängte. Denn ein Gymnasialabschluss mitsamt Reifeprüfung bildete die Voraussetzung für ein Universitätsstudium. Die gymnasiale Mädchenschule des *Vereins für erweiterte Frauenbildung* wurde 1892 eingerichtet; schon 1896 traten die ersten Schülerinnen am k. k. akademischen Gymnasium in Wien,

107 Vgl. STIMMER, Habsburgermonarchie 71.

108 STEFAN, Grab 10.

109 Näher HOCHSTADT, Feminismus 541.

110 Vgl. HEINDL, Frauenstudium 22.

einem Knabengymnasium, zur externen Matura an, nachdem das Unterrichtsministerium per Verordnung vom 9. März 1896 Frauen zur Ablegung der Knabenmaturitätsprüfung zugelassen hatte.<sup>111</sup>

Außerdem hatte man mittlerweile die teilweise Öffnung der Universitäten für Frauen erreicht,<sup>112</sup> wenn auch Österreich das vorletzte Land Europas war, das Frauen das Studium erlaubte.<sup>113</sup> Im Herbst 1897 inskribierten erstmals drei Frauen als ordentliche Hörerinnen an der Philosophischen Fakultät der Universität Wien; ab dem Jahr 1900 war auch die Medizinische Fakultät den Frauen zugänglich. Diese Entwicklung ließ hoffen, dass bald die gesamte Universität, insbesondere auch die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät Frauen zulassen würde. Entsprechend stellte Edmund Bernatzik, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht, gestützt auf die Frauenbildungsvereine im Frühjahr 1899 bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät den Antrag, das Ministerium zu ersuchen, auch jene Fakultät für Frauen zu öffnen. Bernatzik wurde schließlich beauftragt, ein Gutachten<sup>114</sup> zu erstatten, woraufhin sein Antrag in der Sitzung vom 9. Februar 1900 mit Stimmenmehrheit angenommen und ans Unterrichtsministerium weitergeleitet wurde.

In jenem Gutachten argumentierte Edmund Bernatzik, dass die Zulassung von Frauen zu allen Fakultäten doch eine logische Konsequenz aus ihrer Zulassung zu den Maturitätsprüfungen sei, die ja – zumindest bei den männlichen Maturanten ausdrücklich – die geistige Reife zum Besuch einer Universität bekunden würden.<sup>115</sup> Außerdem zeigte er den Vergleich zu anderen Ländern auf und trat der Sorge entgegen, ein Universitätsstudium würde die Frau ihrem »natürlichen Berufe« als Gattin und Mutter entziehen. Schließlich erörterte er

---

111 VO des Ministers für Cultus und Unterricht an alle Landesschulbehörden, betreffend die Maturitätsprüfungen für Frauen, 9. 3. 1896, Nr. 18, 126 (Dieser vorangegangen war die VO des Ministers für Cultus und Unterricht an alle Landesschulbehörden, betreffend die Maturitätsprüfungen, welchen sich Frauen zu unterziehen beabsichtigen, 21. 9. 1878, Nr. 34, 211).

112 Vgl. VO des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Zulassung von Frauen als ordentliche oder außerordentliche Hörerinnen an den philosophischen Fakultäten der k.k. Universitäten, 23. 3. 1897, Z 7155, Nr. 19, 217.

113 Das Schlusslicht bildete Preußen, das seine Universitäten erst 1908 für Frauen öffnete, allerdings nicht selektiv nur manche Fakultäten wie Österreich, sondern auch die Juristische. Doch durften Frauen dort zwar zu Doktorinnen der Rechte promovieren, allerdings nicht das Staatsexamen ablegen und den juristischen Referendardienst absolvieren. Lediglich Bayern ließ Frauen seit 1912 zur ersten Staatsprüfung zu, jedoch mit dem Vorbehalt, dass daraus kein Anrecht auf Zulassung zur zweiten Staatsprüfung und damit auf Zugang zum höheren Staatsdienst erfolge (vgl. HUERKAMP, Bildungsbürgerinnen 110).

114 Vgl. BERNATZIK, Zulassung.

115 Denn die Verordnung vom 9. 3. 1896 hatte bestimmt: »Kandidatinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten Maturitätszeugnisse nach dem für die Maturitätsprüfung an den Gymnasien vorgeschriebenen Formulare, jedoch mit Hinweglassung der Bemerkung über die Reife zum Besuche einer Universität«.

den Artikel 18 des Staatsgrundgesetzes («Es steht jedermann frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will») und intendierte so auf die Verfassungswidrigkeit<sup>116</sup> des Ausschlusses der Frauen vom Rechtsstudium. Abschließend brachte Bernatzik den Gedanken der Menschenwürde und der christlichen Zivilisation ins Spiel: die »Ansicht von der Minderwertigkeit des Weibes«<sup>117</sup> sei »der Ueberrest einer barbarischen, unserer Culturstufe nicht entsprechenden« Idee.

Derartige kulturelle Argumente sollten später, im Ersten Weltkrieg, noch großes Gewicht bekommen. Insbesondere in den Kriegsjahren wurde die Zulassung der Frauen zum Rechtsstudium verstärkt als Kulturfrage diskutiert.

Der 1900 von der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät ans Unterrichtsministerium gerichtete Antrag blieb ohne Erfolg, obwohl sich auch die juristischen Fakultäten in Graz und Innsbruck (mit Einschränkungen) dem Begehren angeschlossen hatten. Wenigstens aber erließ das Ministerium am 28. April 1901 eine Verordnung, dass ab nun auch in den Maturazeugnissen der Frauen die Reife zum Besuch der Universität zu bekunden sei.<sup>118</sup> Dies machte den inhärenten Widerspruch noch offensichtlicher und lieferte den Frauenvereinen ein weiteres starkes Argument. Im Jahre 1913 hielt Marie Hafferl, die Tochter Edmund Bernatziks, im *Verein für erweiterte Frauenbildung* einen Vortrag, der sich auf das Gutachten ihres Vaters stützte, in der rhetorischen Schärfe aber darüber hinausging, vor allem in der Kulturargumentation: »Österreich folgt auf dem Gebiete der Frauenemanzipation nur in weitem Abstand und widerwillig den Fortschritten aller übrigen zivilisierten Staaten [...] Kein Kulturstaat fehlt in der Reihe. Italien, Belgien, Holland, England, Dänemark, Schweden, Norwegen, Rumänien, Bulgarien, Finnland, Japan, alle haben der Frau auch diese Bildungsmöglichkeit gewährt. Sogar in Rußland [...] Aber auf was wollen wir Frauen in Österreich noch warten? Vielleicht bis auch China uns mit dieser Reform zuvorkommt?«<sup>119</sup>

Die vergleichsweise abschätzigen Erwähnungen Russlands und Chinas wei-

116 Gemäß den Erinnerungen Käthe Leichters wurde die Verfassungswidrigkeit erprobt, indem Leichter, Marie Hafferl sowie zwei weitere Frauen jedes Semester das juristische Dekanat aufsuchten, um zu inskribieren. Die Zurückweisung aufgrund ihres Geschlechts ließen sie sich schriftlich ausfertigen und brachten dann Klage beim Reichsgericht ein. Dort sei sie jedoch unbearbeitet liegen geblieben (vgl. STEINER, Käthe Leichter 377). Diese Anekdote Leichters – niedergeschrieben in NS-Isolationshaft und geheim – konnte allerdings durch die Unterlagen des Reichsgerichts nicht verifiziert werden. Auch der Leichter-Biographin Jill Lewis ist keine derartige Klage bekannt.

117 Zur angeblichen Minderwertigkeit der Frau zirkulierten in jener Zeit zahlreiche Studien, etwa MOEBIUS, Vom physiologischen Schwachsinn des Weibes (1900) oder WEININGER, Geschlecht und Charakter (1903).

118 Vgl. VO des Ministers für Cultus und Unterricht, 28. 4. 1901, Z 9834, Nr. 20.

119 HAFFERL, Rechtsstudium der Frauen 13.

sen auf das damals gerade unter Bildungsbürgern gängige Negativstereotyp der unkultivierten Ostvölker, der unzivilisierten Barbaren hin.<sup>120</sup> Sollte der »deutsche Kulturstaat Österreich«<sup>121</sup> in der Frage der Frauenbildung etwa selbst den asiatischen Völkern nachstehen? Hafferl empörte sich und charakterisierte in ihrem Referat noch weitere Male die Zulassung der Frauen zum Rechtsstudium als Kultur- und Zivilisationsfrage: »Heutzutage [...] ist die kulturelle Mitarbeit der Frau durchaus nicht zu entbehren, und je früher sie nutzbar gemacht wird, desto rascher schreitet das Land zu höherer Zivilisation empor«;<sup>122</sup> und sie kritisierte die »Reste mittelalterlicher Gedanken [...] die wir noch aus der Zeit der kriegerischen Gesellschaftsform mit uns schleppen.«<sup>123</sup> Im Frühjahr 1914 brachte Marie Hafferl diese Argumente gemeinsam mit Editha Mautner von Markhof, der Präsidentin des »Vereins für erweiterte Frauenbildung«, in einer Petition beim Unterrichtsministerium ein.<sup>124</sup>

Die langen Kriegsjahre taten der Frauenbildungsbewegung keinen Abbruch. Im Gegenteil, nun konnten die Frauen ihre Fähigkeiten unter Beweis stellen und forderten umso vehementer den Zugang zur Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät. Im März 1916 überreichte der »Verein für realgymnasialen Mädchenunterricht« dem Unterrichtsministerium die Denkschrift »Die Zulassung der Frauen zum juristischen Studium«, die Walter Schiff<sup>125</sup>, Professor für Politische Ökonomie und Statistik an der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, gemeinsam mit der Vereinsmitbegründerin Anna Postelberg verfasst hatte. Die Schrift hob mit dem Wunsch an, dass österreichische Frauen »nicht schlechter gestellt bleiben mögen als die Frauen in anderen Kulturstaaten«<sup>126</sup> und nahm explizit auf den Gesellschaftswandel Bezug: »Und gerade jetzt, in der Kriegszeit, sind in früher ungeahntem Umfange Frauen zur Betätigung im öffentlichen Leben herangezogen worden; selbst die Behörden waren vielfach gezwungen, sich der ehrenamtlichen Mitarbeit gebildeter Frauen zu bedienen.«<sup>127</sup> Und weiter: »Man darf auch nicht etwa meinen, dieser in Kriegszeiten geschaffene Zustand werde mit dem Kriege wieder verschwinden. Im Gegenteil. Wie immer sich die Verhältnisse nach Wiederkehr des Friedens

120 Diese kulturelle Grenzziehung zwischen Europa und Asien diene auch als innere Abgrenzung des »deutschen Kulturstaats Österreich« gegenüber den »asiatischen«, d. h. den angeblich rückständigen Teilen der Monarchie (vgl. FRANZOS, Halb-Asien; ESSEN, Zwie-licht 222).

121 FRANZOS, Ebene XV.

122 HAFFERL, Rechtsstudium der Frauen 14.

123 Ebd. 16.

124 Vgl. Notiz in: Der Bund. Zentralblatt des Bundes österreichischer Frauenvereine, 9. Jg., H. 4, April 1914, 16.

125 Zu Schiff siehe näher MÜLLER, Schiff 11.

126 SCHIFF, Zulassung der Frauen 3.

127 Ebd. 5.

gestalten mögen – das eine ist sicher, dass Staat und Gesellschaft vor ganz neue Aufgaben gestellt, dass ungeheure volkswirtschaftliche, soziale, organisatorische Probleme zu lösen sein werden und dass zu deren Bewältigung die Freimachung und Entwicklung aller in der Bevölkerung vorhandenen geistigen Kräfte erforderlich ist.«<sup>128</sup>

Dieser Antrag entfaltete ebenso wenig Wirkung wie die vorhergegangenen und auch wie jener des *Bundes österreichischer Frauenvereine*. Letzterer hatte sich an den Akademischen Senat der Universität Wien gewandt, der jedoch den Beschluss fasste, dass die Zulassung der Frauen gerade zu diesem Zeitpunkt äußerst ungeeignet wäre, weil sie die unter Waffen stehenden männlichen Studierenden benachteiligen würde. Entsprechend zynisch kommentierte die Frauenrechtlerin Leopoldine Kulka in neun Punkten, warum es wohl unpassend sei: »1. haben sich die Frauen während des Krieges auf allen Gebieten als überflüssig und unbrauchbar erwiesen. 2. Dürfte nach dem Krieg Staat und Volkswirtschaft für keinerlei Kräfte Verwendung haben. 3. Wird ein Überfluss an Männern da sein, wie nie vorher. 4. Sind derzeit die Hörsäle mit männlichen Hörern so überfüllt, dass für weibliche kein Platz gemacht werden kann. 5. Ist die Existenz aller Mädchen und Frauen in Zukunft so gesichert wie noch nie, so dass es ganz verfehlt erscheint, ihnen neue Berufe zu eröffnen [...]« etc.<sup>129</sup>

Tatsächlich waren Frauen in den Jahren des Ersten Weltkriegs an der Universität, also an der Philosophischen und Medizinischen Fakultät, verhältnismäßig stark präsent, weil ein Großteil der männlichen Studenten eingerückt war. Dies weckte die Missgunst jener, die durch den Kriegsdienst ihre Ausbildung unterbrechen mussten, und war hinsichtlich der allgemeinen Stimmung einem neuerlichen Antrag ans Unterrichtsministerium nicht gerade zuträglich. Gegner der Fakultätsöffnung wie Hermann Reitzer, Jurist im Kriegsministerium, sahen in den Bildungsbestrebungen der Frauen nämlich »eine ernste Gefahr für die Universitätshörer im Soldatenrock« in Hinblick auf deren Karrierechancen. Denn Frauen würden sich »vielfach nur ein Taschengeld verdienen wollen«, daher als Lohndrückerinnen auftreten und somit den Kriegsheimkehrern das Leben erschweren. Reitzer zog im Jänner 1918 unter die Debatte den Schlussstrich: »Die Männerfrage ist jetzt wichtiger und aktueller als die Frauenfrage.«<sup>130</sup> Dieser Gegnerschaft entsprechend war das Ministerium bereits damit beschäftigt, eine andere Idee aufzugreifen, die Antwort auf gleich zwei Kriegswirkungen geben sollte, ohne das Jusstudium preiszugeben: nämlich auf die Bildungsbestrebungen der Frauen und auf die fehlenden internationalen Allianzen Österreich-Ungarns.

---

128 Ebd. 6.

129 KULKA, Notiz 66.

130 REITZER, Rechtsakademie für Frauen 27.

3. »Frauenstudium« Staatswissenschaften<sup>131</sup>

Bereits im Mai 1905 hatte das Professorenkollegium der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Deutschen Universität Prag die Idee zur Einführung eines staatswissenschaftlichen Studiums aufs Tapet gebracht. Denn man hatte erkannt, dass es mittlerweile etliche Berufe gäbe, in denen »grössere Kenntnisse in den staatswissenschaftlichen Fächern, häufig mit einem Vorwiegen der Ausbildung in den ökonomischen Wissenschaften erforderlich [sind], während zivilistische Kenntnisse kaum verwertet werden können«, etwa in den Handelskammern, Interessensverbänden, Gewerkschaften, im Banken- und Versicherungswesen, im diplomatischen Dienst oder auch im Journalismus.<sup>132</sup> Der Kommissionsbericht des Prager Professorenkollegiums erging ans k.k. Ministerium für Cultus und Unterricht in Wien, das nach überwiegend negativen Stellungnahmen der juristischen Fakultäten des Reiches dem Prager Antrag per 16. März 1912 nicht Rechnung tragen konnte.

Erst während des Weltkriegs wurde im März 1917 ein neuerlicher Anlauf zur Schaffung eines staatswissenschaftlichen Studiums unternommen, als die Wiener Professoren Bernatzik, Wieser, Menzel, Schwind und Grünberg die Ideen der Deutschen Universität Prag aufgriffen.<sup>133</sup> Ihr Antrag spiegelt die durch den Krieg veränderten Umstände wider: Er intendierte einerseits, das Studium der Staatswissenschaften insbesondere für Ausländer zu schaffen, um durch die Ausbildung ausländischer Studenten diplomatische Beziehungen zu knüpfen respektive diese zu festigen. Der Mangel an solchen Beziehungen war nämlich im Ersten Weltkrieg eklatant geworden. Das politische Motiv war, den Einfluss in den Balkanländern zu sichern, darüber das Bündnis mit Bulgarien und dem Osmanischen Reich zu stärken. Andererseits sollte das staatswissenschaftliche Doktorat gerade auch Frauen zugänglich sein, die ja sonst an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät noch nicht zugelassen waren.

Entsprechend entrüstet zeigten sich Teile der Frauenbewegung, die ihre juristischen Bildungsbestrebungen in ein Studium kanalisiert sahen, das ihnen lediglich juristische Halbbildung zuerkennen wollte und dessen Abschluss jedenfalls nicht zum Eintritt in den höheren Staatsdienst befähigte. Denn das Doktorat der Staatswissenschaften verzichtete auf rechtshistorische und vor allem auf zivilistische Fächer, beanspruchte auch nur sechs Semester und war

---

131 Dazu ausführlich EHS, Staatswissenschaften 238.

132 Vgl. Bericht der Kommission der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Deutschen Universität Prag, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Prüfungen, Karton 6902, Az 2971/1906.

133 Vgl. Bericht des Professorenkollegiums, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Prüfungen, Karton 6902, Az 25039/1916.

daher eher eine Ausbildung zur wissenschaftlich gebildeten Hilfskraft denn zur vollwertigen Kollegin.

Doch es sollte ohnehin bis nach Kriegsende und Untergang der Monarchie dauern, das Doktoratsstudium der Staatswissenschaften einzuführen.<sup>134</sup> Da 1919 zugleich allerdings schließlich auch die Zulassung der Frauen zum Rechtsstudium erfolgte,<sup>135</sup> strich Unterstaatssekretär Otto Glöckel in seiner Rede vor dem Kabinettsrat nur mehr den Aspekt der Auslandsbeziehungen hervor: »Die Einrichtung dieses Doktorates kann auch als wesentlicher Faktor bei der Erfüllung der Kulturmission, welche Deutschösterreich gegenüber den Balkanländern und dem nahen Oriente zukommt, gewertet werden [...] Die Schaffung einer solchen Anziehungskraft unserer Hochschulen für die Studierenden aus dem Osten würde für Deutschösterreich auch von einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung in politischer und ökonomischer Beziehung sein.«<sup>136</sup>

In derselben Sitzung des Kabinettsrats unter dem Vorsitz von Karl Renner wurde am 29. April 1919 als Tagesordnungspunkt 14 auch die Zulassung der Frauen zum Rechtsstudium beschlossen<sup>137</sup> und damit begründet, dass »die Gleichberechtigung der beiden Geschlechter im öffentlichen Leben zur Tatsache geworden war«, wie auch schon die Einführung des Frauenwahlrechts im Jahr zuvor verdeutlicht hatte. Außerdem gab man sich überzeugt, dass »die Mitarbeit der Frauen zur Lösung der volkswirtschaftlichen und sozialen Probleme«<sup>138</sup> gerade in der Nachkriegszeit unverzichtbar sei. Zu diesem Wandel in der Universitätspolitik trug maßgeblich die sozialdemokratische Regierungsbeteiligung bei.

Somit gab es ab dem Sommersemester 1919 an den drei (deutsch-)österreichischen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultäten zwei Studiengänge: das Studium der Rechte und das Studium der Staatswissenschaften. Beide waren Frauen gleichermaßen zugänglich und schon im Juni 1920 promovierte Helene Lieser<sup>139</sup> zur ersten österreichischen Doktorin der Staatswissenschaften; fast genau ein Jahr später folgte Marianne Beth als erste österreichische Doktorin der Rechte. Bald standen die Staatswissenschaften im spöttischen Ruf, ein Frauenstudium zu sein, obwohl ein Vergleich der Absolventinnenzahlen dies deutlich widerlegt.<sup>140</sup> Tatsächlich war die Verteilung zwischen Rechts- und Staatswis-

---

134 StGBI 249/1919.

135 StGBI 250/1919.

136 Otto Glöckel, Auszug für den Vortrag im Kabinettsrate, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Prüfungen, Karton 6902, Az 6484/1919.

137 Vgl. BERGER, »Fräulein Juristin« 634.

138 Kabinettsprotokoll Nr. 65, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Prüfungen, Karton 6902, Az 6484/1919.

139 Zu Helene Liesers Vita siehe näher EHS, Vertreibung der ersten Staatswissenschaftler 233.

140 Vgl. EHS, Staatswissenschaften 238.

senschaften in absoluten Zahlen in den ersten Jahren ziemlich ausgeglichen und neigte sich Ende der 1920er und insbesondere in den 1930er Jahren deutlich Richtung Rechtswissenschaften – wenn auch auf insgesamt niedrigem Niveau, denn der Anteil von Studentinnen an der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät betrug in den 1920er Jahren konstant 5 bis 6 Prozent und stieg seit Ende der 1920er Jahre kontinuierlich auf 9 bis 10 Prozent an.

Die Bezeichnung »Frauenstudium« hielt sich über die Jahre hinweg hartnäckig, sodass über die Gründe der Schmähung nur Mutmaßungen angestellt werden können: Sollte mit dieser Titulierung vielleicht weniger eine Aussage über die tatsächliche Geschlechterverteilung getroffen als vielmehr eine Abwertung intendiert werden? Immerhin galt es für die Absolventen der Rechtswissenschaften, die Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt wenigstens durch üble Nachrede zu entschärfen. Denn die expandierende Bildungsbeteiligung der Frauen verschärfte den Kampf um die Arbeitsplätze. Die durch die weibliche Erwerbsarbeit während des Ersten Weltkrieges erstarkte Frauenbewegung, die umso vehementer an die Universitäten drängte, sollte in die Staatswissenschaften gedrängt werden, um sie vom Rechtsstudium abzuhalten. Denn das Studium der Rechte war immerhin Voraussetzung für das Richteramt, den Anwaltsberuf und den höheren Staatsdienst.

#### 4. Rechtsakademie für Frauen

Neben den genannten Petitionen und Denkschriften hatte es während des Ersten Weltkrieges noch öffentlichkeitswirksamere zivilgesellschaftliche Maßnahmen gegeben, um auf eine Zulassung der Frauen zum Rechtsstudium zu drängen. Ausdrücklich als Protestmaßnahme gegen die Untätigkeit des Unterrichtsministeriums wurde in Wien eine »Rechtsakademie für Frauen« als private Hochschule gegründet und am 9. Dezember 1917 feierlich eröffnet. Auch hier federführend war wieder einmal Edmund Bernatzik. Der Rechtsprofessor, der den Ausschluss der Frauen vom Jusstudium als verfassungswidrig qualifizierte, war 1901 dem *Verein für erweiterte Frauenbildung* beigetreten, wo er unter anderem Genia Schwarzwald kennenlernte, die in jenem Jahr das Mädchenlyzeum am Wiener Franziskanerplatz übernommen hatte. Schwarzwald sollte eine wichtige Rolle in der Frauenbildung, gerade auch hinsichtlich des rechtswissenschaftlichen Studiums spielen. Denn die in ihrer Schulanstalt angebotenen Fortbildungskurse waren laut Holmes »wichtige Teilerfolge im Zermürbungskrieg um Gleichberechtigung in der Bildung«<sup>141</sup> und sind rückblickend als Vorläufer der Rechtsakademie für Frauen zu sehen.

141 HOLMES, Schwarzwaldschule 102.



Außeruniversitäre rechts- und staatswissenschaftliche Bildung durch Hochschuldozenten wie Carl Grünberg, Hans Kelsen und Ludwig Mises hatten Frauen zwar bereits zuvor erhalten, insbesondere in der Wiener Volksbildung, allen voran am Volksheim<sup>142</sup> oder auch im Athenäum, der sogenannten Frauenhochschule<sup>143</sup>, doch die Rechtsakademie professionalisierte die Ausbildung durch Erstellung eines universitätsähnlichen Curriculums. Auf Initiative Genia Schwarzwalds wurden in den Jahren 1918 und 1919, also bis zur Öffnung der Juridischen Fakultäten, in den Räumlichkeiten der Schwarzwaldschule Rechtskurse für Frauen veranstaltet. Ihr Leiter war Edmund Bernatzik, der vom Ehepaar Genia und Hermann Schwarzwald unterstützt wurde. Dem geschäftsführenden Ausschuss gehörten weitere prominente Professoren der Wiener Rechtsfakultät an, nämlich Josef Hupka, Wenzel Graf Gleispach, Hans Kelsen und Othmar Spann. Gelehrt wurde in seminaristischem Unterricht insbesondere das positive Recht. In vier Semestern sollten die Studentinnen berufsbegleitend (täglich von 17.00 bis 20.00 Uhr) einen Einblick in folgende Rechtsgebiete erhalten: römisches Recht, Strafrecht und Strafprozessrecht, Nationalökonomie, Volkswirtschaftspolitik, bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Zivilprozess- und Konkursrecht, Sozialpolitik, Völkerrecht, Staats- und Verwaltungsrecht sowie Finanzwissenschaft, Statistik und Versicherungsrecht. Rechtsgeschichte und -philosophie waren nicht Bestandteil des Lehrplans, der somit auffällige Ähnlichkeit mit dem in jenen Jahren diskutierten und im April 1919 schließlich eingeführten Studium der Staatswissenschaften aufwies.

Die Kritik, die Teile der Frauenbewegung den Staatswissenschaften entgegenbrachten, traf folglich auch auf die Rechtsakademie zu, nämlich dass Frauen dadurch der Zugang zum Rechtsstudium erschwert würde, weil man dem Ministerium den Ausweg eröffnete, diese Beschwichtigungsstrategie zu wählen. Der in Frauenrechtsfragen äußerst progressive Grazer Professor für Römisches Recht sowie Handels- und Wechselrecht, Gustav Hanausek, sah in der Rechtsakademie eine Gefahr der Erschwerung in der Zulassung von Frauen zum universitären Rechtsstudium und bemängelte sie als Ausbildungsstätte für »Halbjuristinnen«. <sup>144</sup> Selbst Kritiker des Frauenstudiums wie Wilhelm Siegel gaben zu bedenken, dass die Rechtsakademie Frauen einen Bärendienst erweisen würde: »Dann wird der Besuch der Akademie eine eingebildete Ausbildung und eine

142 Vgl. EHS, Hans Kelsen und politische Bildung.

143 Vgl. FELLNER, Athenäum 99.

144 HANAUSEK, Rechtsstudium der Frauen 12. – Die Gründung der Rechtsakademie hatte Hanausek, damals Dekan der Grazer Juridischen Fakultät, veranlasst, im Jänner 1918 im Professorenkollegium den Antrag auf Zulassung der Frauen zum Rechtsstudium zu stellen. Doch mit Rücksicht auf die Kriegsteilnehmer und -heimkehrer blieb dieser Grazer Antrag ebenso erfolglos wie bereits jener von Joseph Alois Schumpeter im November 1916 (vgl. ZIEGERHOFER, Zulassung der Frauen 94).

ausgebildete Einbildung für die Modefeen und eine schwere Enttäuschung und wirtschaftliche Schädigung für die von wahrhaftem Streben beseelten Frauen bedeuten, denen man den Zutritt zum ordentlichen Rechtsstudium versperrt und einen ›Universitätersatz‹ hinwirft, damit sie einige Zeit Ruhe geben.«<sup>145</sup>

In der Tat musste auch Edmund Bernatzik zugeben, dass die Rechtsakademie lediglich »höher qualifizierte Hilfsarbeiterinnen« hervorbringen würde.<sup>146</sup> So war sie eher auch als Vorbildungsstätte konzipiert, um den Frauen – wenn es dann so weit ist – den Eintritt ins Rechtsstudium zu erleichtern. Marianne Zycha, Vorstandsmitglied des *Allgemeinen Österreichischen Frauenvereins*, meinte deshalb gegenüber den Kritikern: »Die vielleicht nicht glückliche Gründung der Rechtsakademie war eben ein Akt der Notwehr und der Not.«<sup>147</sup> Und *Der Bund*, das Zentralblatt des Bundes österreichischer Frauenvereine, sah den großen Nutzen der Rechtsakademie darin, dass dort »auch die Waffen für den Kampf gegen die Tore der Hochschule geschmiedet werden.«<sup>148</sup>

Zweifellos war die Rechtsakademie ein Resultat des Ersten Weltkrieges und der gesellschaftlichen Umwälzungen, denn: »Da die staatliche Unterrichtsverwaltung die Frauen zum Studium an den juristischen Fakultäten bisher nicht zugelassen hat, muss eben private Initiative dem in diesem Kriege besonders stark sich geltend machenden Bedürfnis entgegenkommen.«<sup>149</sup> Bernatzik führte auch hier wieder die Kulturfrage ins Treffen und erklärte, die Rechtsakademie wolle bloß jenen Zeitraum überbrücken, bis man Frauen das universitäre Rechtsstudium erlaube: »Aber bis sich dieses Ereignis – aller Wahrscheinlichkeit nach erst, nachdem sämtliche zivilisierte Staaten der Welt, Ungarn mit inbegriffen, uns darin vorausgegangen sind – vollzogen haben wird, so lange wollen wir nicht warten.«<sup>150</sup> Die Hervorhebung Ungarns bezog sich darauf, dass Budapest der Zulassung von Frauen zum Rechtsstudium in jenen Tagen tatsächlich ein Stück näher war als Wien. Denn *Magyarországi Nőegyesületek Szövetsége* (MNSz), der Bund der Frauenvereine Ungarns, hatte ebenso wie die Juridische Fakultät der Universität Budapest im Herbst 1917 einen entsprechenden Antrag im Unterrichtsministerium eingebracht,<sup>151</sup> das damals unter der Leitung von Graf Albert Apponyi stand, der wiederum Ehemann der MNSz-Vorsitzenden war. Apponyi brachte die Vorlage ein, fand auch die Unterstützung des Minis-

145 SIEGEL, Korrespondenz 161.

146 BERNATZIK, Eine Rechtsakademie für Frauen 2.

147 ZYCHA, Rechtsakademie für Frauen 16.

148 Notiz in: *Der Bund*. Zentralblatt des Bundes österreichischer Frauenvereine, 12. Jg., H. 9, November 1917, 16.

149 BERNATZIK, Rechtsakademie für Frauen. Konstituierung des Komitees 12.

150 BERNATZIK, Eine Rechtsakademie für Frauen 2.

151 Vgl. Notiz in: NFP Nr. 19124 vom 17. 11. 1917, 7.

terrats, einzig die Gegenzeichnung durch den König, also König Karl IV. von Ungarn (i. e. Kaiser Karl I. von Österreich), erfolgte nie.<sup>152</sup>

Edmund Bernatzik, der der Frauenbewegung stets akademische Argumentationshilfe geleistet hatte, sollte zwar noch den Untergang der Monarchie und die Geburt der Republik erleben, doch nicht mehr die Zulassung der Frauen zum Rechtsstudium. Er verstarb am 30. März 1919 und damit nur knapp einen Monat vor der Beschlussfassung im Kabinettsrat. Mit der Möglichkeit eines ordentlichen Studiums der Rechte endete auch die Existenz der Rechtsakademie; doch Bernatziks Tochter, Marie Hafferl, war eine der allerersten Doktorinnen der Rechte.

## 5. Die Kultur (in) der späten Habsburger Monarchie

Die Verteidigung des Rechtsstudiums als Männerbastion lässt sich nicht zuletzt mit dem Kriegsverlauf für Österreich-Ungarn erklären. Die Rechtswissenschaften sind seit jeher systemrelevant und verheißen Macht, berechnete doch bis weit ins 20. Jahrhundert allein der Titel *Doctor iuris* zum Eintritt in den höheren Staatsdienst; und auch die führenden Politiker jener Jahre rekrutierten sich aus den Rechtsfakultäten. »Die der Obrigkeit und Macht verpflichteten juristischen Berufe galten als männliche Domäne schlechthin«,<sup>153</sup> fasst Jutta Limbach zusammen. Der Zugang zum Wissen über Recht und Staat befähigte damit zum Handeln in Recht und Staat. Dieses Handeln wurde umso bedeutender, als sich die Habsburger Monarchie allmählich auflösen begann. Es war daher aus Sicht des Unterrichtsministeriums undenkbar, Frauen zum Rechtsstudium zuzulassen, zumal man ihnen gegenüber zahlreiche Vorurteile wie zum Beispiel mangelnde Denkfähigkeit oder den Hang zum Pazifismus hegte. Hätte man eine Verweiblichung und Verweichlichung zulassen können in einem Krieg der »Stahlgestalten«?<sup>154</sup>

Zwar hatte sich Österreich-Ungarn seit 1871 selbst als »Kulturstaat«, als erzieherisches, ja weibliches Pendant zum männlichen preußischen Machtstaat dargestellt,<sup>155</sup> worauf schließlich auch die kulturellen Argumente der Befürworter/innen der Universitätsöffnung für Frauen rekurrten; doch im Krieg zählten diese *soft skills* nicht. Frauenerwerbsarbeit war für die Aufrechterhaltung der Kriegswirtschaft unentbehrlich gewesen,<sup>156</sup> es wurde aber erwartet, dass

152 Vgl. ZIMMERMANN, Bessere Hälfte?

153 LIMBACH, Erste Juristinnen 260.

154 Vgl. JÜNGER, In Stahlgewittern 1920. Siehe dazu näher EHS, *Steeling the body*.

155 Zu dieser Genderperspektive der Machtverhältnisse siehe REYNOLDS, *Kavaliere* 249.

156 Im Jänner 1918 sollte gar eine allgemeine Arbeitspflicht eingeführt werden (vgl. AUGENEDER, *Arbeiterinnen*).

Frauen nach dem Krieg und der Rückkehr ihrer Männer wieder ihren »natürlichen« Platz bei Herd und Kindern einnehmen.

Darüber hinaus entsprach die Eigencharakterisierung als Kulturstaat nicht der Realität – es sei denn, unter »Kultur« würde man nur die Künste und wissenschaftlichen Errungenschaften verstehen. Mit ihren Petitionen und Eingaben, die immer auch auf das Kulturargument zurückgriffen, stellten die Frauenvereine den »Kulturstaat Österreich« nicht nur in Frage, sondern auch bloß. Österreich-Ungarn war nämlich nicht nur wirtschaftlich eine unterentwickelte Gesellschaft,<sup>157</sup> wie einigen Abgeordneten bereits damals klar war: »Wenn wir den ganzen Umkreis der bewohnten, civilisierten Erde durchsehen, werden wir finden, dass heute von allen Staaten nur noch Österreich und Deutschland auf dem Standpunkt stehen, der weiblichen Jugend das Universitätsstudium zu verwehren [...] [E]s ist ein eigenthümliches Schicksal, welches dieses Reich in seinen Institutionen verfolgt, dass es nämlich immer als letzter im ABC vorkommt, wenn es sich um einen wirklich humanitären und wissenschaftlichen Fortschritt auf irgendeinem Gebiet handelt«,<sup>158</sup> beklagte der Abgeordnete Kaunic schon 1895. Johann Dvořák zeigt in diesem Zusammenhang eindrucklich, »daß Mitteleuropa nicht durch das Geschlecht der Habsburger kultiviert, sondern im Gegenteil von diesem einst in eine barbarische Epoche zurückgeworfen worden ist«. <sup>159</sup> Bernatzik, Hafferl, Schiff und viele andere wiesen auf einen Aspekt dieser kulturellen (und zugleich auch wirtschaftlichen) Rückständigkeit hin, indem sie sich über die Universitäts- und Bildungspolitik und mangelnde Geschlechtergleichstellungsmaßnahmen empörten; und sie taten dies gerade in der Konkurrenzsituation des Krieges mit besonderer Vehemenz.

Somit hatte der Erste Weltkrieg zwar kulturelle Umbrüche angeregt und zu Tage gefördert, gerade auch in der Frauenbewegung, ihre Akzeptanz hinkte aber hinterher. Der Widerstand, der sich zuerst gegen Frauen im Rechtsstudium gerichtet hatte, verlagerte sich nach der Öffnung der Juridischen Fakultäten darauf, Frauen den Zugang zu entsprechenden Berufen zu erschweren. »Wir sehen den Frauen alle Wege, die vom Rechtsstudium ins tätige Leben führen, verrammelt und verlegt«, resümierte die »Arbeiter-Zeitung« am 27. April 1919. Zwar gab es in der Ersten Republik kein Gesetz, das Frauen den Staatsdienst verweigerte, doch in der Praxis wurde weiterhin Männern der Vorzug gegeben. Seit 1921 waren Frauen zur Gerichtspraxis zugelassen, die ersten Richterinnen wurden allerdings erst 1947 bestellt. Auch an der Rechts- und Staatswissen-

157 »On the eve of the first world war the land of the Austro-Hungarian Monarchy can be considered as scarcely more than a huge, economically under-developed area« (MÄRZ, Nationality Conflict 124).

158 Wenzel Graf Kaunic, Wortmeldung in der 409. Sitzung der XI. Session des Abgeordnetenhauses, 9. 7. 1895, Stenographische Protokolle, Sitzungsprotokoll, 20208.

159 DVOŘÁK, Habsburger-Monarchie 11.

schaftlichen Fakultät selbst sollte es einen weiteren Krieg dauern, bis 1946 eine Frau, Sibylle Bolla-Kotek, die Lehrbefugnis erhielt, und weitere zwölf Jahre, bis sie zur ersten ordentlichen Professorin der Wiener Juridischen Fakultät ernannt wurde.

---

### III. Das Studium der Staatswissenschaften (Tamara EHS)

#### A. Wie eine neue Studienrichtung entsteht

»Die stets steigende Bedeutung der Staatswissenschaften für die Allgemeinheit wie für den Einzelnen hat es mit sich gebracht, dass seit Jahren in Kreisen, welche im akademischen Leben tätig sind, wie in solchen, welche anderen der Öffentlichkeit dienenden Berufen angehören, der Ruf laut wurde, es möge ein akademischer Grad geschaffen werden, welcher sich als eine solenne Bekundung der auf diesem Wissensgebiete an der Hochschule erworbenen wissenschaftlichen Ausbildung darstellt.« Mit diesen Worten begann der Sozialdemokrat Otto Glöckel am 29. April 1919 seinen Vortrag im Kabinettsrat, welchem er die Einrichtung eines Doktoratsstudiums der Staatswissenschaften per Sommersemester 1919 zur Kenntnis brachte<sup>1</sup>. Jene *Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 17. April 1919, mit welcher Bestimmungen über die Erlangung des Doktorates für Staatswissenschaften an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der deutschösterreichischen Universitäten erlassen werden*<sup>2</sup>, setzte einen vorläufigen Schlusspunkt unter jahrelange Diskussionen. Denn die Einführung eines staatswissenschaftlichen Studiums war nicht unumstritten, fürchtete man doch einerseits aus juristischem Standesdünkel, dass »durch eine derartige Studienform der Wert des Doktorgrades völlig aufgehoben und in den Augen der Öffentlichkeit heruntersetzt würde«<sup>3</sup>, sowie andererseits, dass »eine gefährliche Loslösung der wirtschaftlichen von den juristischen Studien verursacht werden« könnte<sup>4</sup>. Die »Gefahr«

---

1 Glöckel, Vortrag im Kabinettsrate, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Prüfungen, Karton 6902, Az 6484/1919.

2 StGBI 1919/249.

3 Stellungnahme der Grazer juristischen Fakultät, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Prüfungen, Karton 6902, Az 6484/1919, Bogen 1). Mit Blick auf die ähnlich antidemokratisch verlaufende deutsche Debatte, hatte Max Weber 1918 festgehalten, dass das »Gezeter« gegen die gleichmacherische Demokratie vor allem die »Angst um das Prestige der eigenen Schicht, des Diplom-Menschentums« widerspiegeln würde (WEBER, Parlament und Regierung 593).

4 Stellungnahme der Innsbrucker juristischen Fakultät, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Prüfungen, Karton 6902, Az 6484/1919, Bogen 2.

bestand wohl hauptsächlich darin, dass sich eigenständige wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Forschung etablieren könnte, die die herrschenden politischen Verhältnisse hinterfragen, demokratisieren und letztlich ebenso die Monopolstellung der Juristen in (rechts-)politischen Fragen unterminieren könnte. Einer der ersten Studenten nahm das Studium der Staatswissenschaften entsprechend politisch wahr: »[E]s war die jüngste, die neugegründete Wissensrichtung und Lehrpraxis, es war die eigentliche Tochter der Republik«<sup>5</sup>. Diese Tochter wurde in den darauf folgenden Jahren allerdings recht stiefmütterlich behandelt.

Die Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultäten wie die Universitäten insgesamt sahen sich in jenen Jahren des frühen 20. Jahrhunderts mit einem Wandel in den Wissenschaften und einer damit einhergehenden Ausdifferenzierung der Disziplinen konfrontiert, die die politischen und sozialen Umwälzungen widerspiegelte. Die immer größere Spezialisierung in Einzelwissenschaften, die gegenwärtig durch die Förderung von Trans- und Interdisziplinarität wieder zu überwinden versucht wird<sup>6</sup>, setzte allerdings schon mit der Entstehung des modernen Staates ein und kam an den Universitäten insbesondere ab der Mitte des 19. Jahrhunderts zum Tragen. In Auseinandersetzung mit der fortschreitenden Zentralisierung politischer Herrschaft und der Übernahme zahlreicher Aufgaben durch den Staat entwickelte sich nicht nur das neuzeitliche politische Denken, sondern auch das herrschaftliche Bewusstsein, für die wachsenden Staatsaufgaben fähige Untertanen auszubilden.

Staatswissenschaftliche Inhalte hielten folglich schon unter Maria Theresia und insbesondere unter Joseph II. Einzug in die Juristenausbildung. Sie wurden vor allem unter der Bezeichnung »Polizey-<sup>7</sup> und Kameralwissenschaft«, schließlich »politische Wissenschaft« gelehrt, was im Grunde eine Erweiterung der juristischen um einige volkswirtschaftliche Fächer (wie Landwirtschaft, Steuerwesen etc.) zur besseren Ausbildung der josephinischen Staatsdiener bedeutete.<sup>8</sup> Dahingehend war bereits 1763 an der Philosophischen Fakultät der Universität Wien die Lehrkanzel für »Polizey- und Kameralwissenschaften« geschaffen und Josef Sonnenfels übertragen worden. An ihr sollten »ächte Grundsätze, auf was Weiss die Staats-

5 HUPPERT, Die angelehnte Tür 392. – Huppert (1902–1982) promovierte 1925 bei Kelsen und Menzel mit der Dissertation *Majoritätsprinzip und Klassengesellschaft* zum Dr. rer. pol. (vgl. UAW, Promotionsprotokoll für das Doktorat der Staatswissenschaften, Bd. 1, Sign. M 37.1, Nr. 209), war Marxist und ist heute v. a. als Essayist und Lyriker bekannt.

6 Vgl. dazu hinsichtlich der Studien Rechts- und Politikwissenschaft m. w. N. EHS, Hans Kelsen. Eine politikwissenschaftliche Einführung 5.

7 Der Begriff »Polizey« entspricht nicht dem heutigen, eng gefassten Polizeiverständnis, sondern unter »Polizey« ist allgemein die öffentliche Verwaltung zu verstehen. Dieser ältere Polizeibegriff klingt aber heute noch nach, wenn beispielsweise von bau- oder feuerpolizeilichen Maßnahmen die Rede ist. Etymologisch geht das Wort »Polizei« auf die griechische »politeia« (= Staat) zurück, was nicht nur auf den engen Zusammenhang von Polizei und Politik in der Ausformung des modernen Staates verweist, sondern insbesondere auf die Traditionslinie von »Polizeywissenschaft« zu »Politikwissenschaft« (vgl. dazu auch KNEMEYER, Polizei 875).

8 Vgl. zum Folgenden insbes. REITER-ZATLOUKAL, JuristInnenausbildung 7.

Würthschaft in allen Theilen zu besorgen seye, beigebracht werden«. Im Jahr 1784 wurde diese Lehrkanzel der juristischen Fakultät zugeordnet und die politischen Wissenschaften wurden Gegenstand des dritten juristischen Rigorosums; nach dem Zeillerschen Studienplan (1810) waren sie Teil des vierten. Unter Unterrichtsminister Thun-Hohenstein wurde nicht nur eine neue, dem modernen Humboldtischen Ideal verpflichtete Studienordnung (RGBl 172/1855) erlassen, sondern auch die Fakultät in »Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät« umbenannt (1850)<sup>9</sup>, um jener stetig fortschreitenden Erweiterung des Fächerkanons und der intendierten Verwissenschaftlichung des Studiums Rechnung zu tragen.

Die ersten beiden Studienjahre waren fortan allgemeinen, insbesondere rechts-historischen und -philosophischen Studien gewidmet, »welche die ausreichende Vorbereitung für ein wissenschaftliches Studium des österreichischen Partikularrechtes und für das Studium der sogenannten Staatswissenschaften zu bieten geeignet« waren<sup>10</sup>. Die politischen Wissenschaften waren demnach gemeinsam mit den zivilistischen Fächern im dritten (und vierten) Studienjahr zu absolvieren. Mit der Rigorosenordnung von 1872 wurden sie allerdings durch »Allgemeines und Österreichisches Staatsrecht« ersetzt, worauf auch die Studienordnung von 1893 reagierte, indem sie das Staatsrecht weiter aufwertete und im Gegenzug die Politischen Wissenschaften nur mehr als »Politische Ökonomie« in Form der Fächer Volkswirtschaftslehre und -politik sowie Finanzwissenschaft und österreichische Finanzgesetzgebung prüfte (RGBl 68/1893 sowie § 14 RGBl 204/1893). Damit hatte zum Ende des 19. Jahrhunderts das Rechtsfach »Staatslehre« die ältere Lehre von der Politik beerbt. Waren die Lehre der Politik, d. h. die Allgemeine Staatslehre, und die Wissenschaft vom öffentlichen Staatsrecht zuvor noch weitgehend ident und zumeist synonym gebraucht worden, geriet die Allgemeine Staatslehre als Politiklehre in der Folgezeit zu einer Art Hilfswissenschaft des Öffentlichen Rechts.

Auf diese Entwicklung, die durch die zunehmende Vernachlässigung des gesellschaftswissenschaftlich orientierten Teils der Rechtswissenschaften den sozialen und politischen Veränderungen des Industriezeitalters und des modernen Massenstaates nicht mehr gerecht wurde, nahm das Professorenkollegium (Ulbrich, Zuckerkanndl, Krasnopolski, Rauchberg und Weber) der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Deutschen Universität in Prag Bezug, das im Mai 1905 die Idee zur Einführung eines Staatswissenschaftlichen Studiums gebar. Man hatte erkannt, dass es mittlerweile etliche Berufe gäbe, in denen »grössere Kenntnisse in den staatswissenschaftlichen Fächern, häufig mit einem Vorwiegen der Ausbildung

---

9 Die Bezeichnung wurde bis zum UOG 1975 (BGBl 258/1975) beibehalten, als die Ausdifferenzierung der Wissenschaften mit der Teilung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät in eine Rechtswissenschaftliche und eine Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät nach der schon 1966 durchgeführten Reform hinsichtlich der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen (vgl. BGBl 179/1966) ihre letzte institutionelle Bestätigung fand.

10 Vgl. LENTZE, Universitätsreform.



in den ökonomischen Wissenschaften erforderlich [sind], während zivilistische Kenntnisse kaum verwertet werden können«, etwa in den Handelskammern, Interessensverbänden, Gewerkschaften, im Banken- und Versicherungswesen, im diplomatischen Dienst oder auch im Journalismus<sup>11</sup>. Als »Personenkreise, [die] das staatswissenschaftliche Doktorat anstreben dürften«, listete der Bericht neben den Aspiranten der eben angeführten Tätigkeitsbereiche auch Studierende, die eigentlich gar kein Universitätszeugnis benötigen würden, weil sie ohnehin den Familienbetrieb übernehmen oder eine politische Laufbahn einschlagen wollten oder weil sie Erwerbsarbeit gar nicht nötig hätten und schlicht aus Interesse und Zeitvertreib studierten, letztlich jene, die sich ganz der Forschungsarbeit widmeten.

Der Antrag des Prager Professorenkollegiums strich insbesondere hervor, dass das Studium der Rechte in Österreich (anders als zum Beispiel im Deutschen Reich) als Berufsvoraussetzung diene; deshalb solle demgegenüber mit dem Studium der Staatswissenschaften ein rein wissenschaftlicher Grad geschaffen werden, um eine Ausbildung zu etablieren, »welche an unseren Fakultäten wegen des starken Ueberwiegens der rechtshistorisch-zivilistischen Fächer [...] nicht so häufig erworben wird, als es erwünscht, und notwendig ist.« Jener Kommissionsbericht erging ans k.k. Ministerium für Cultus und Unterricht in Wien, das daraufhin die juristischen Fakultäten um Stellungnahme bat: Graz, Innsbruck, Czernowitz [Černivci/UKR], Lemberg [Lviv/UKR] und Krakau [Kraków/PL] sprachen sich aufgrund einer befürchteten Abwertung des Rechtsstudiums vehement gegen die Einführung eines Doktorats der Staatswissenschaften aus; die Universität Wien lehnte zwar nicht grundweg ab, plädierte jedoch im Juli 1908 »für die Schaffung eines staatswirtschaftlichen (nicht staatswissenschaftlichen) Doktorates«<sup>12</sup>. Auf Basis jener Mitteilungen trug das Ministerium dem Antrag der Deutschen Universität Prag per 16. März 1912 nicht Rechnung.

Erst im März 1917 wurde ein neuerlicher Anlauf zur Schaffung eines staatswissenschaftlichen Studiums unternommen, als die Wiener Professoren Bernatzik, Wieser, Menzel, Schwind und Grünberg die Ideen der Deutschen Universität Prag aufgriffen<sup>13</sup>. Ihr Antrag spiegelt die durch den Ersten Weltkrieg veränderten Umstände wider: Er intendierte einerseits, das Studium der Staatswissenschaften insbesondere für Ausländer zu schaffen, um durch die Ausbildung ausländischer Studierender diplomatische Beziehungen zu knüpfen respektive diese zu festigen. Der Mangel an solchen Beziehungen war nämlich gerade im Ersten Weltkrieg eklatant geworden. Andererseits sollte das staatswissenschaftliche Doktorat auch

11 Vgl. Bericht der Kommission der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der deutschen Universität Prag, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Prüfungen, Karton 2903, Az 2971/1906.

12 Stellungnahme der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der k.k. Universität Wien, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Prüfungen, Karton 6902, Az 2971/1906.

13 Vgl. Bericht des Professorenkollegiums vom 28. 3. 1917, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Prüfungen, Karton 2902, Az 25039/1916.

Frauen zugänglich sein, auf deren Arbeitskraft man gerade in Kriegszeiten besonders angewiesen war. Letztere Begründung zur Einführung des neuen Studiums griff instruktiv der mährische Landeskommissar für Kinderschutz und Jugendfürsorge auf, der vom Ministerium um Stellungnahme zum im Frühjahr 1918 von der Universität Wien erstellten endgültigen Bericht<sup>14</sup> der Kommissionsmitglieder Bernatzik, Menzel, Schwind, Sperl und Grünberg gebeten worden war: »Die Notwendigkeit zur Heranziehung staats- und wirtschaftswissenschaftlich vorgebildeter Frauen auf dem Fürsorgegebiete, insbesondere zur Jugendfürsorge, haben die Kriegserfahrungen gesteigert [...] Uns ist es unter den gegenwärtigen Verhältnissen geradezu unmöglich geworden, geeignete männliche Kräfte mit staatswissenschaftlicher Ausbildung für unsere Fürsorgearbeit hauptamtlich zu gewinnen«<sup>15</sup>.

Was nach Ausrufung der Republik unter Unterstaatssekretär Otto Glöckel gegen den Widerstand der Universität Graz und unter zögerlicher Zustimmung der Universität Innsbruck etabliert wurde, war schließlich ein sechssemestriges Studium, das Inländern wie Ausländern, Frauen wie Männern gleichermaßen zugänglich war und mit dem rein wissenschaftlichen Grad »Dr. rer. pol.« abschloss, der allerdings nicht zum Eintritt in den Staatsdienst befähigte<sup>16</sup> – und somit das Juristenmonopol in der Verwaltung aufrechterhielt.

Am 29. April 1919 brachte Otto Glöckel seine Vollzugsanweisung vom 17. April dem Kabinettsrat zur Kenntnis, indem er sämtliche seit 1905 vorgebrachten Argumente aufnahm, sogar jene, die noch in den Erwägungen des Habsburger Reiches wurzelten: »Die Einrichtung dieses Doktorates kann auch als wesentlicher Faktor bei der Erfüllung der Kulturmission, welche Deutschösterreich gegenüber den Balkanländern und dem nahen Oriente zukommt, gewertet werden [...] Die Schaffung einer solchen Anziehungskraft unserer Hochschulen für die Studierenden aus dem Osten würde für Deutschösterreich auch von einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung in politischer und ökonomischer Beziehung sein.«<sup>17</sup>

Das im Frühjahr 1919 eingerichtete Doktoratsstudium der Staatswissenschaften verzichtete auf rechtshistorische und juristische Fächer, umfasste sohin nur die Absolvierung von mindestens 90 Stunden, dafür aber die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation, ohne Veröffentlichungspflicht) über ein frei gewähltes Thema (aus Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, theoretischer

---

14 Vgl. Kommissionsbericht vom 12. 6. 1918, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Prüfungen, Karton 2902, Az 16181.

15 Bericht der Deutschen Landeskommission für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Mähren an das k.k. Ministerium für Kultur und Unterricht, Juli/September 1918, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Prüfungen, Karton 6902, Az 17949.

16 Hinsichtlich der Details siehe StGBI 249/1919: Der *Doctor rerum politicarum* war ein »wissenschaftlicher Grad, aus dem weitere Berechtigungen nicht abgeleitet werden können« (§ 1 Abs. 1).

17 Otto Glöckel, Auszug für den Vortrag im Kabinettsrate, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Prüfungen, Karton 6902, Az 6484/1919.

Statistik, Wirtschaftsgeschichte, allgemeiner und vergleichender Staatslehre, Verwaltungslehre oder Völkerrecht) sowie die Ablegung »zweier strenger Prüfungen«<sup>18</sup>. Somit gab es ab dem Sommersemester 1919<sup>19</sup> an den drei österreichischen juristischen Fakultäten zwei Studiengänge: Das Studium der Rechte, das sehr wohl weiterhin staatswissenschaftliche Fächer umfasste, und das Studium der Staatswissenschaften, das einige juristische Fächer zum Inhalt hatte.

Demnach konnte ein Studium der Staatswissenschaften 1919–1926 – ungeachtet der diversen Wahlmöglichkeiten und der weitgehend freien Reihenfolge, in der die Lehrveranstaltungen besucht werden konnten – etwa folgendermaßen aussehen (die Zeilen bezeichnen die Semester, die Spalten die Semesterwochenstunden):

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
1	Volkswirtschaftslehre u -politik					Statistik				Wahlfächer			Wahlfächer			Wahlfächer		
2						Finanzwissenschaft					Staatslehre u StaatsR				Wahlfächer			Wahlfächer
3	Wirtsch Ges										Verwaltungslehre u VerwR				Prosem			Wahlfächer
4						Prosem		Völkerrecht				Wahlfächer			Dissertation			
5	Neuere Ges			Wa hlfächer		Wahlfächer												
6	WirtschGeographie				Sem		Wahlfächer		Wahlfächer									

Studium der Staatswissenschaften ab 1919. Graphik: Thomas Olechowski.

18 Zweistündiges Haupttrigrosom zum Thema der Dissertation und zu den allgemeinen Vorlesungen (Volkswirtschaftslehre und -politik, Finanzwissenschaft, Wirtschaftsgeschichte, Statistik; allgemeine Staatslehre, Verwaltungslehre, Völkerrecht) sowie einstündiges Nebenrigorosum nach freier Wahl aus modernem Privatrecht auf Grundlage des römischen Rechts, deutsch-österreichischem beziehungsweise deutschem bürgerlichen Recht oder modernem Privatrecht auf deutschrechtlicher Grundlage (inklusive Handels- und Wechselrecht).

19 Otto Glöckels Vollzugsanweisung war zeitlich exakt gewählt, denn am 17. 4. begann auch die Immatrikulations- und Inskriptionsfrist für das Sommersemester 1919.

## B. Legitimierung und Institutionalisierung<sup>20</sup>: Die Staatswissenschaften 1919–1926

Die Widerstände, die dem Doktorat der Staatswissenschaften schon vor dessen Einführung entgegengebracht worden waren, blieben in der Hauptsache auch nach 1919 bestehen. Da der Sozialdemokrat Glöckel vollendete Tatsachen geschaffen hatte, konnten seine (hauptsächlich konservativ-bürgerlichen) Gegner/innen nur noch an der Rechtmäßigkeit seines Vorgehens Zweifel anmelden. Man monierte daher, dass das neue Studium mittels Vollzugsanweisung und nicht durch ein Gesetz eingebracht worden war. Formell beruhte das staatswissenschaftliche Doktorat nämlich auf dem *Gesetz, betreffend die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Staatsprüfungen* aus dem Jahre 1893, worin festgehalten ist: »Die Regelung der Erfordernisse zur Erlangung des Doctorgrades erfolgt im Verordnungswege.«<sup>21</sup> Allerdings ging Glöckels Vollzugsanweisung fraglos über eine bloße Neuregelung der Rigorosenordnung hinaus, schuf sie doch ein gänzlich neues Studium und setzte damit – ob beabsichtigt oder nicht – einen im Lichte der weiteren Geschichte nicht unbedeutenden ersten Schritt zur Trennung der rechts- von den staatswissenschaftlichen Studien sowie der gleichnamigen Fakultät(en). Denn das Doktoratsstudium der Rechte beruhte damals noch immer auf der Rigorosenordnung von 1872 sowie der Studienordnung von 1893<sup>22</sup> und wurde keiner Novellierung zugeführt.

Dahingehend plädierten die Universitäten Graz und Innsbruck für eine Umbenennung des juristischen Doktorats in ein »Doktorat der Rechts- und Staatswissenschaften«, um auch öffentlich zum Ausdruck zu bringen, dass Jurist/inn/en sehr wohl staatswissenschaftlich geschult seien<sup>23</sup> – und vermutlich auch, um jegliche Reputation des neuen Studiums von Beginn an zu untergraben. Das Staatsamt für Unterricht kam diesen Anträgen, wie zu erwarten gewesen war, nicht nach, weswegen zumindest dieser Punkt für einige Zeit aus den Diskussionen verschwand.

Außerdem sahen sich die Bedenkenträger/innen gegen das staatswissenschaftliche Studium schon mit neuen Problemen konfrontiert, die ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen: Das Professorenkollegium der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck hatte gegen die Einführung des Studiums der Staatswissenschaften vorgebracht, dass »eine

---

20 Für die Disziplingeschichte der Politikwissenschaft liegt Michael Steins Einteilung in drei Etappen (legitimation, institutionalisation, accommodation) vor, die auch für die Entwicklung der Staatswissenschaften als Anhaltspunkt genommen werden kann (STEIN, *Emergence* 170).

21 § 1 RGBI 68/1893.

22 Vgl. RGBI 57/1872.

23 Vgl. ÖStA AVA, Unterricht Allg., Prüfungen, Karton 2902, Az 12833/1919.

gefährliche Loslösung der wirtschaftlichen von den juristischen Studien verursacht werden« könnte<sup>24</sup>. Diese Sorge um die immer weiter fortschreitende Auseinanderentwicklung der Disziplinen war nicht unberechtigt. Denn einerseits hatte sich die Nationalökonomie bereits relativ selbständig entwickelt und arbeitete bereits sozialwissenschaftlich<sup>25</sup>, andererseits konnte man jene Spezialisierungstendenz anschaulich an den Vorgängen um die k.k. Exportakademie in Wien beobachten, die im Oktober 1919 zur *Hochschule für Welthandel* transformiert wurde<sup>26</sup>. Die Absolvent/inn/en sollten nach drei Jahren des Studiums der Wirtschafts-, Rechts- und Handelswissenschaften den Titel »Diplomkaufmann« verliehen bekommen. Für die Hörschaft war die Einführung des staatswissenschaftlichen Doktorats nun ein Impuls, die offenbare Gunst der (sozialdemokratischen) Stunde zu nützen, um im September 1920 im Staatsamt für Unterricht eine »Denkschrift zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule für Welthandel« einzubringen<sup>27</sup>. Im Juli 1922 beschloss der Nationalrat tatsächlich einen Gesetzesentwurf betreffend die Verleihung eines entsprechenden Promotionsrechts, wogegen allerdings Karl Hugelmann, Professor für Rechtsgeschichte, in seiner Funktion als CSP-Bundesrat Einspruch erhob, insbesondere »[w]eil die Privatwirtschaft kein selbständiges Wissensgebiet ist«<sup>28</sup>. Diese Meinung deckte sich mit den Stellungnahmen des akademischen Senats der Universität Wien vom Oktober 1922 sowie neuerlich vom März 1924.

Ein vielleicht unbeabsichtigter Nebeneffekt jener Gutachten, Analysen und Stellungnahmen bezüglich der Einführung eines Doktorats der Wirtschaftswissenschaften war eine zumindest nach außen hin selbstbewusstere und vehementere Verteidigung des staatswissenschaftlichen Doktorats, denn »[d]ie Universitäten können nie zugeben, dass der Unterrichtsbetrieb in den Wissenschaften der Volkswirtschaft, Gesellschaftslehre, Wirtschaftsgeschichte, Staatslehre, Völkerrecht, Rechtsphilosophie u.s.w., wie er zur Erlangung des Doktorates der Staatswissenschaften [...] eingerichtet ist, verglichen oder gar gleichgehalten würde mit den mehr enzyklopädischen, praktisches und lokales Material verarbeitenden Vorträgen an der Handelshochschule [...] Allen Fächern fehlt die an den Universitäten gebotene geschichtliche, philosophische

24 Stellungnahme der Innsbrucker juristischen Fakultät vom 1. 4. 1919, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Prüfungen, Karton 6902, Az 6484/1919, Bogen 2.

25 Carl Mengers *Grundsätze der Volkswirtschaftslehre* (1871) hatten die klassische ökonomische Theorie aus den Angeln gehoben und den Aufschwung der österreichischen Sozialwissenschaften eröffnet (vgl. LEUBE, PRIBERSKY, Geleit 9). Dementsprechend war Menger am 23. 2. 1920 das erste staatswissenschaftliche Ehrendoktorat (Dr. rer. pol. hc.) verliehen worden (UAW, Promotionsprotokoll M 37.1).

26 Vgl. StGBI 494/1919.

27 Vgl. ÖStA AVA, Unterricht Allg., Prüfungen, Karton 2902, Az 18166/1920.

28 Vgl. ÖStA AVA, Unterricht Allg., Prüfungen, Karton 2902, Az 21021/1922.

und rechtsphilosophische Grundlage.«<sup>29</sup> Derlei Argumente konnten ein Doktorat der Handelswissenschaften zumindest bis zum 2. Juli 1930 verhindern<sup>30</sup>. Dass ein allein wirtschaftswissenschaftliches Studium schließlich überhaupt zugelassen wurde, hing auch mit der weiteren Hochschulpolitik hinsichtlich des staatswissenschaftlichen Studiums zusammen. Dieses erfuhr zwar mit der Novelle von 1926 eine Erweiterung der wirtschaftlichen Pflichtfächer, aber nicht in sozialwissenschaftlicher Ausprägung, sondern als eine Art Hilfswissenschaft für die juristischen Fächer.

Die Novelle ist nämlich vor allem im Lichte der politisch beabsichtigten Marginalisierung der empirisch arbeitenden Nationalökonomie zu sehen. Denn insbesondere die nun schon in der dritten Generation arbeitende Österreichische Schule der Nationalökonomie hatte bahnbrechende sozialwissenschaftliche Forschung geleistet und stand in regem Austausch mit der Gruppe der rechts- und staatswissenschaftlich gebildeten Austromarxist/inn/en, wie etwa Max Adler oder Karl Renner, der mit *Die Rechtsinstitute des Privatrechts und ihre soziale Funktion* (1904) in der Methode bereits rechtssoziologisch den gesellschaftlichen Einfluss des Eigentumsrechts untersucht hatte. Liberale und Sozialdemokrat/inn/en verstanden ihre wissenschaftliche Arbeit auch als Aspekt einer humanistischen, demokratisierenden Reform und stellten für die Christlichsozialen folglich ein unwillkommenes radikales, subversives Element dar, dessen weiterer Etablierung an den Universitäten, diesen Schulen der kommenden staatlichen Entscheidungsträger, Einhalt geboten werden musste.

Folglich verhinderte die konservativ-katholische bis explizit antimarxistische<sup>31</sup>, letztlich antisemitische Berufungspolitik des nunmehr CSP-geführten Ministeriums, das Soziologie mit Sozialdemokratie gleichsetzte und somit gegen beide agitierte, die Weiterentwicklung der ersten österreichischen sozialwissenschaftlichen Forschungsansätze. Dadurch entstand an der Universität eine gewaltige Disproportion zwischen ihrer jüngsten Entwicklung seit dem *Fin de Siècle* und der Wissenschaftspolitik der Ersten Republik. Schließlich wurde zum Beispiel eine ordentliche Professur Ludwig Mises' verhindert<sup>32</sup>, sodass dieser seine Forschungsaktivität in Vereine außerhalb der Universität verlagern musste und die nächste Generation der Schule der Nationalökonomie kaum mehr an der Universität forschen konnte, sondern in Mises' Privatseminar, in die *Nationalökonomische Gesellschaft* und schließlich ins 1927 gegründete *Institut für Konjunkturforschung* vertrieben wurde. Ebenso erging es der Gesellschaftslehre, die

29 Brief des akademischen Senats der Universität Wien vom 18. 4. 1924, ÖStA AVA, Prüfungen, Karton 2902, Az 32109–4/1924.

30 Vgl. BGBl 234/1930.

31 Vgl. etwa die Berufung Othmar Spanns als »Gegenpol zur linken Intelligenz« (näher KNOLL, Beitrag 69).

32 Über die Gründe dafür berichtet HAYEK, Hayek on Hayek 59.

an den Universitäten bloß in ihrer konservativ-romantischen geisteswissenschaftlichen Ausrichtung (Othmar Spann, Johann Sauter etc.) gefördert wurde; jegliche kritische, empiriegeleitete Gesellschafts- als Sozialwissenschaft hingegen wurde innerhalb der Mauern im Keim erstickt und konnte sich bloß außeruniversitär ein wenig entwickeln, wurde aber letztlich aus Österreich vertrieben.

Neben der Intention, an den Universitäten eine sozialwissenschaftliche Ausbildung zu verhindern, lässt sich die Reform des Jahres 1926 auch auf die österreichische Sorge um internationale Konkurrenzfähigkeit und damit um finanzkräftige, höhere Taxen zu entrichten habende Studierende aus dem Ausland zurückführen. Denn der Anteil an ausländischen Studierenden lag an der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät die längste Zeit bei über 50 Prozent; an der Innsbrucker Fakultät, die in großer Zahl von reichsdeutschen Studierenden besucht wurde, machten sie in manchen Semestern gar mehr als 65 Prozent aller Hörer/innen aus. Der Trend zur disziplinären Spezialisierung hatte jedoch auch vor Deutschland nicht Halt gemacht, weswegen ab 1923 zahlreiche deutsche Universitäten das in sechs Semestern zu erreichende Examen zum »Diplomwirt« anboten und nach weiteren zwei Semestern des Doktoratsstudiums den Titel Dr. rer. pol. verleihen konnten. Speziell die Universität Innsbruck wäre aufgrund ihres hohen Anteils von Studierenden aus Deutschland (und auch aus Südtirol) hinsichtlich des befürchteten Ausfalls von Kollegengeldern und höheren Taxen finanziell sehr betroffen gewesen, sollten jene Student/inn/en nun vermehrt deutsche Universitäten wählen, weil ihr österreichisches – ja in nur sechs Semestern erworbenes – staatswissenschaftliches Doktorat in Deutschland nicht mehr anerkannt würde.

Was deshalb die drei österreichischen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultäten im März 1926 dem Ministerium vorlegten<sup>33</sup> und was ohne größere Veränderungen am 25. August mit Inkrafttreten per 1. Oktober 1926 verordnet wurde, war ein staatswissenschaftlicher Studien- und Rigorosenplan, der 40 Jahre lang, bis zum *Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen*<sup>34</sup> vom 15. Juli 1966 nicht mehr verändert werden sollte. Jene Vollzugsanweisung des Jahres 1926 gründete rechtlich zwar wieder auf dem Gesetz von 1893, wurde diesmal aber weder formell noch materiell beanstandet. Das hatte wohl weniger mit einer besseren Deliberation zu tun, als vielmehr mit der Tatsache, dass das Ministerium nun den Christlichsozialen unterstand. Der Sozialdemokrat Otto Glöckel hatte die Universitäten 1919 vor vollendete Tatsachen gestellt und ein neues Studium eingerichtet, bei dem er jedoch auf das bestehende

33 Vgl. ÖStA AVA, Unterricht Allg., Prüfungen, Karton 6902, Az 4737/II/1926.

34 BGBl 179/1966, das in § 7 Abs. 7 irrtümlich die *Staatswissenschaftliche Studienordnung BGBl 258/1928* (sic) außer Kraft treten ließ.

Personal der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zurückgriff – wohl in der Hoffnung, als Regierungspartei auch künftig die Wissenschafts- und damit universitäre Berufungspolitik prägen zu können. Allerdings kündigte der christlichsoziale Koalitionspartner ein Jahr später die Zusammenarbeit auf und ab Oktober 1920 war die Sozialdemokratie trotz steten Stimmenzuwachses in keiner weiteren Regierung der Ersten Republik vertreten, was sich nicht unwesentlich auch in der Vergabe universitärer Stellen auswirkte. Nach dem Koalitionsbruch wurden immer häufiger und entschiedener katholisch-konservative, jedenfalls antimarxistische, oft auch antisemitische Professoren berufen. Innovative Ansätze der Staatswissenschaften wie etwa Methodenfragen hinsichtlich einer sozialwissenschaftlichen Ausrichtung des Studiums mussten folglich vorwiegend außeruniversitär, im extramuralen Exil<sup>35</sup>, diskutiert werden.

Wer nach der Novelle von 1926 den Titel Dr. rer. pol. verliehen bekommen wollte, musste – nach Vorlage des Reifezeugnisses eines Gymnasiums, das Latein umfasste, respektive nach Ablegung einer Ergänzungsprüfung aus Latein und philosophischer Propädeutik – nachstehend angeführten Bestimmungen Folge leisten:<sup>36</sup>

**Studiendauer:** mindestens acht Semester mit Einteilung in zwei Studienabschnitte zu jeweils mindestens vier Semestern, wobei zum Übertritt in den zweiten Studienabschnitt das Bestehen des ersten Rigorosums nachgewiesen sein muss.

**Stundenanzahl:** mindestens 120 Stunden, wobei pro Semester mindestens zwölf Stunden absolviert werden müssen.

**Pflichtlehrveranstaltungen:**

Die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen speisten sich sowohl aus dem bestehenden allgemeinen Angebot der Fakultät, d.h. aus für Studierende der Rechts- wie auch der Staatswissenschaften gleichermaßen zu belegenden Fächern, als auch aus speziell für Hörer/innen der Staatswissenschaften eingerichteten Veranstaltungen.

Die im Folgenden angeführten Lehrveranstaltungen der Punkte 1 bis 9 waren (ohne besondere Reihenfolge) im ersten, juristischen Studienabschnitt zu besuchen, die übrigen im zweiten, wirtschaftswissenschaftlich-soziologischen Abschnitt.<sup>37</sup>

---

35 Vgl. EHS, Extramurales Exil 15.

36 BGBl 258/1926.

37 Um den Studierenden einen Leitfaden zu bieten, »wie innerhalb des durch die Verordnung bestimmten Rahmens das Studium am zweckmäßigsten einzurichten ist«, gab die Fakultät



1. Allgemeine Vorlesung über deutsche Rechtsgeschichte oder andere Vorlesungen aus dem Bereich des deutschen Rechts oder der österreichischen Reichsgeschichte im gleichen Ausmaß
2. Vorlesung über österreichisches Privatrecht einschließlich des Handels- und Wechselrechts (zehnstündig; speziell für Hörer/innen der Staatswissenschaften)
3. Pflichtübung über österreichisches Privatrecht
4. Vorlesung über Grundzüge des Strafrechts oder über allgemeine Lehren des gerichtlichen und Verwaltungsverfahrens oder über internationales Privatrecht
5. Vorlesung über allgemeine Staatslehre und österreichisches Verfassungsrecht und – sofern sich diese Vorlesung nicht auch auf Verfassungsgeschichte erstreckt – auch eine Vorlesung über Verfassungsgeschichte
6. Allgemeine Vorlesungen über Völkerrecht
7. Vorlesung über Wirtschaftsgeschichte
8. Vorlesung über allgemeine Statistik
9. Allgemeine Vorlesung über Geschichte der Rechtsphilosophie oder eine im Vorlesungsverzeichnis als für Hörer/innen der Staatswissenschaften anrechenbar bezeichnete vierstündige Vorlesung an der philosophischen Fakultät
10. Allgemeine Vorlesungen über Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft
11. Vorlesungen über Sozialpolitik und Arbeitsrecht
12. Vorlesung über Privatwirtschaftslehre, und zwar über Handelstechnik (Buchführung) oder Betriebswirtschaftslehre oder Warenkunde, oder eine Vorlesung über Versicherungsrecht
13. Vorlesung über Wirtschaftsgeographie an der philosophischen Fakultät
14. Allgemeine Vorlesungen über Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht
15. Vorlesung über Gesellschaftslehre (die soziologischen Theorien)

Mindestens sechs Proseminare und Seminare im Ausmaß von zusammen mindestens zwölf Stunden: Je ein Proseminar aus einem der unter Punkt 7, 8, 10 und 11 und aus einem der unter Punkt 5, 6 und 14 bezeichneten Fächer über zwei Semester hinweg; und zwei weitere Proseminare oder Seminare, darunter eines aus Gesellschaftslehre.

Fremdsprachennachweis: Kolloquium über den Nachweis, einen Text in englischer, französischer oder italienischer Sprache mit Verständnis lesen zu

---

*eine Anleitung zum Studium der Staatswissenschaften und zum Erwerb des Doktorats der Staatswissenschaften an der Universität Wien (Wien 1926) heraus, worin semesterweise die zu belegenden Lehrveranstaltungen angeführt wurden.*

können (Studierenden, die ihre Fremdsprachenkenntnisse mittels eines anderen Zeugnisses belegen konnten, wurde diese Prüfung erlassen).

Nach erfolgreicher Absolvierung dieser Lehrveranstaltungen mittels Ablegung von Einzelprüfungen (Kolloquien)<sup>38</sup> wurde den Studierenden das für die Zulassung zur Abschlussprüfung notwendige Absolutorium ausgefolgt.

Rigorosen (»strenge Prüfungen«): Der Antritt zum ersten (juristischen) Rigorosum war frühestens nach vier Semestern möglich und insbesondere nach Absolvierung der Prüfungen und Pflichtübung aus den Punkten 1, 3, 4 und 9; der Antritt zum zweiten (wirtschaftswissenschaftlich-soziologischen) Rigorosum frühestens in den letzten sechs Wochen des achten Semesters und insbesondere nach Absolvierung der Prüfungen aus den Punkten 12 und 13 sowie nach Besuch der in den Punkten 16 und 17 genannten (Pro-) Seminare und weiters nach Erbringung eines Fremdsprachennachweises.

Nur bei Vorliegen triftiger Gründe konnten die Rigorosen in umgekehrter Reihenfolge abgelegt werden. Außerdem berechtigte erst die Approbation der Dissertation zum zweiten Rigorosum.

Die beiden jeweils etwa zweistündigen Rigorosen hatten folgende Gegenstände zum Prüfungsinhalt:

Erstes Rigorosum: Grundzüge des österreichischen Privatrechts und des Handels- und Wechselrechts; Allgemeine Staatslehre und österreichisches Verfassungsrecht; Völkerrecht, Wirtschaftsgeschichte.

Zweites Rigorosum: Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft einschließlich der statistischen Methoden; Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht; Gesellschaftslehre.

Die Rigorosen wurden von vierköpfigen Prüfungskommissionen unter Vorsitz des Dekans abgenommen; beim zweiten Rigorosum gehörten auch die beiden Dissertationsgutachter der Kommission an, sofern das Thema der Dissertation aus den Gegenständen des zweiten Rigorosums gewählt worden war. War das Dissertationsthema hingegen dem Bereich des ersten Rigorosums entnommen – was aufgrund der Neigung der Studierenden für soziologische Themen sehr selten der Fall war – wurde nur einer der beiden Gutachter, gegebenenfalls als fünfter Prüfer, zur Kommission hinzugezogen.

Sollte ein/e Kandidat/in das Rigorosum nicht bestehen, durfte er/sie frühestens nach sechs Monaten erneut antreten; sollte er/sie abermals scheitern,

---

38 Die Leistungsbewertung bei Kolloquien und Rigorosen, bei Begutachtung der Dissertationen sowie bei der Gesamtleistung für das Doktorat der Staatswissenschaften erfolgte nach den Stufen »ausgezeichnet«, »gut«, »genügend« und »ungenügend« (vgl. § 1 BGBl 259/1926).

musste bis zum nächsten Antritt mindestens ein Jahr verstreichen. Ein vierter Antritt war nicht möglich. Der explizite Verweis auf die Rigorosenordnung von 1872 schloss ebenso den Erwerb des staatswissenschaftlichen Doktorats an einer anderen österreichischen Fakultät sowie die Nostrifikation eines im Ausland erworbenen Doktordiploms für immer aus.

Dissertation: Diese wissenschaftliche, in deutscher Sprache zu verfassende Abhandlung, die man frühestens zu Ende des siebenten Semesters in Druck oder Maschinschrift in vierfacher Ausfertigung einreichen durfte, musste ein Thema aus den Bereichen der Rigorosen zum Inhalt haben, wobei allerdings das österreichische Privatrecht mitsamt Handels- und Wechselrecht ausgeschlossen waren. Zudem musste man über zwei Semester hinweg entsprechende Seminare aus dem der Dissertation zugehörigen Fach belegt haben. Die Dissertation wurde folglich zwei Berichterstatern (Gutachtern), in der Regel Ordinarien, übergeben. Sollte eines der Gutachten negativ sein, entschied das Professorenkollegium; waren beide negativ, durfte man frühestens nach drei Monaten eine neue Arbeit vorlegen.

Gemäß deutschem Vorbild bestand nach positiver Beurteilung der Dissertation nunmehr Veröffentlichungspflicht des gesamten Werkes. War dies aus finanziellen Gründen für die Studierenden nicht möglich, so musste zumindest eine Zusammenfassung der Ergebnisse von wenigstens zwei Seiten publiziert werden. 15 Exemplare des veröffentlichten Buches respektive Artikels mussten zum Nachweis ans Dekanat abgeliefert werden. Erst dadurch – nur in seltenen finanziellen Härtefällen konnte auf Antrag der beiden Gutachter von jeglicher Veröffentlichungspflicht abgesehen werden – und nach Erbringung eines Zeugnisses, mit dem »der Dekan im Einvernehmen mit den Berichterstatern die Bewertung der Gesamtleistung des Kandidaten vorzunehmen [hat], wobei der Wert der Dissertation besonders zu berücksichtigen ist« (§ 11 Abs. 2), wurden die Absolvent/inn/en zur Promotion zugelassen.

Demnach konnte ein Studium der Staatswissenschaften ab 1926<sup>39</sup> etwa folgendermaßen aussehen (die Zeilen bezeichnen die Semester, die Spalten die Semesterwochenstunden):

Promotion: War das Studium erfolgreich absolviert, die Dissertation publiziert und das Abschlusszeugnis vorgelegt, so wurde man zum/r Doktor/in der Staats-

39 Durch das Hochschulziehungsgesetz 1935 wurden auch die Studierenden der Staatswissenschaften dazu verpflichtet, im Rahmen ihres Studiums zwei Lehrveranstaltungen zur weltanschaulichen und staatsbürgerlichen Erziehung zu belegen. Auch die Umstellungen im Vorlesungsprogramm der juristischen Studien 1935 wirkten sich z. T. auf das Studium der Staatswissenschaften aus (etwa hinsichtlich des Umfangs der Vorlesungen aus Verfassungsrecht), was in dieser Graphik nicht berücksichtigt werden kann.

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
1	Volkswirtschaftslehre u - politik					Statistik				Reichsgeschichte				Wahlfächer				
2						Staatslehre u StaatsR				Ges d Rechtsphil				Wahlfächer				
3	Finanzwissenschaft					Verwaltungslehre u VerwR				Prosem		Prosem		Wahlfächer				
4	Sozialpolitik u ArbeitsR					Völkerrecht				Wirt Ges		Prosem		Wahlfächer				
5	Privatwirtschaft				Privatrecht u Handelsrecht					Prosem		Wahlfächer		Dissertation				
6	WirtschGeographie									PÜ								
7	Strafrecht					Prosem		Prosem		Sem								
8	Gesellschaftslehre				Sem		Wahlfächer		Wahlfächer									

Studium der Staatswissenschaften ab 1926. Graphik: Thomas Olechowski.

wissenschaften (Doctor rerum politicarum) promoviert. Die (schon seit der Einführung des Studiums 1919 verwendete) Promotionsformel lautete entsprechend: »Dissertatione composita et examinibus, doctorandi clarissimi (doctorandae clarissimae), quae ad eorum qui in rerum politicarum doctoris nomen [...]« und brachte zugleich zweierlei zum Ausdruck: einerseits dass nach der Abschaffung der Dissertationen und Disputationen durch die Rigorosenordnung von 1872 an den österreichischen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultäten wieder wissenschaftliche Abhandlungen verfasst werden, und andererseits dass sich schließlich auch die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät den Frauen geöffnet hatte.

Der vorletzte Paragraph der Vollzugsanweisung von 1926 widmete sich ausführlich den Anrechnungsmöglichkeiten für bereits promovierte Rechtswissenschaftler/innen, die zusätzlich das staatswissenschaftliche Doktorat anstrebten. Wer schon den Titel JDr. innehatte, musste nur noch über zwei Semester hinweg Vorlesungen und (Pro-)Seminare im Ausmaß von zwölf Wochenstunden belegen und eine Dissertation verfassen. Von der Ablegung der ansonsten für Studierende der Staatswissenschaften vorgeschriebenen Einzelprüfungen waren sie »insofern befreit, als die Prüfungsgegenstände dieser Einzelprüfungen auch Gegenstände der theoretischen Staatsprüfungen, beziehungsweise der rechts- und staatswissenschaftlichen Rigorosen bilden« (§ 13 Abs. 1). Nach positiver Beurteilung der Dissertation musste man noch ein Rigorosum über die Fächer Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft (einschließlich statistische Methoden), Staatslehre, Völkerrecht und Gesellschaftslehre absolvieren.<sup>40</sup>

<sup>40</sup> Nicht ausdrücklich geregelt waren die Anrechnungs- bzw. Übertrittsmöglichkeiten für

Angesichts dieser Erleichterungen verwundert es auf den ersten Blick wenig, dass das staatswissenschaftliche Studium unter Jurist/inn/en als »Billigdoktorat« galt. Hatten in den ersten Nachkriegsjahren noch einige wenige Heimkehrer die Anrechnungsmöglichkeiten genutzt, um ihre durch den Krieg unterbrochenen rechtswissenschaftlichen Studien zu einem raschen, d. h. staatswissenschaftlichen Abschluss zu bringen, so fanden sich seit der Studienreform 1926 immer wieder bereits promovierte Jurist/inn/en, die es sich aus verschiedensten Gründen nicht nehmen ließen, ein zweites Doktorat anzuschließen.

So hatte sich das staatswissenschaftliche Studium mit Beginn des akademischen Jahres 1926/27 zwar konsolidiert und war weder inhaltlich noch formal mehr grundsätzlich angefeindet, aber hinsichtlich der Reputation und der Berufsaussichten der Absolvent/inn/en war es keineswegs mit dem rechtswissenschaftlichen Studium gleichgestellt. Es handelte sich beim Dr. rer. pol weiterhin um einen wissenschaftlichen Grad, der nicht zum Eintritt in den Staatsdienst befähigte<sup>41</sup>, galt mehr denn je als »Billigdoktorat« und stand im spöttischen Ruf, ein Frauen- und Ausländerstudium zu sein.

---

reichsdeutsche Diplomvolkswirt/innen, die nach ihrem sechssemestrigen Studium das österreichische Doktorat der Staatswissenschaften erwerben wollten. Diese Verordnungslücke ist insofern unverständlich, als doch gerade die neuen deutschen Studienangebote den Anstoss zur Novelle 1926 gaben. Doch im März 1927 verfügte das BM für Unterricht per Erlass (Z. 4591/I/1/1927), dass die Zulassung reichsdeutscher Diplomvolkswirt/innen zum österreichischen Doktoratsstudium der Staatswissenschaften nach § 13 Abs. 3 der Vollzugsanweisung von 1926 zu erfolgen habe, demnach als Einzelentscheidung auf Antrag des Professorenkollegiums vom Unterrichtsminister zu erledigen sei. Im Frühjahr 1932 richtete das Professorenkollegium der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zwei Briefe an das Ministerium, in denen angeregt wurde, in der Sache eine generelle Regelung zu treffen und von Einzelentscheidungen abzusehen. Man empfahl, dass Diplomvolkswirt/innen ein Rigorosum abzulegen hätten, das die Fächer Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft einschließlich der statistischen Methoden, Gesellschaftslehre, Völkerrecht und Allgemeine Staatslehre zu umfassen habe, demnach wie bei bereits promovierten Jurist/inn/en vorzugehen sei. Nachdem die Fakultäten Graz und Innsbruck dazu positiv Bericht gelegt hatten, nahm das Ministerium den Vorschlag mit Erlass vom 28. 6. 1932 Z. 17.336-I/1 ex 1932 an; vgl. ÖStA AVA, Unterricht Allg., Prüfungen, Karton 2902, Az 5782/1932 sowie Az 17336/1932.

- 41 Hinsichtlich der Anerkennung des staatswissenschaftlichen Doktorats als Eintrittsberechtigung in den öffentlichen Dienst gab es jedoch immer wieder Bemühungen, so zum Beispiel schon 1927, als der *Staatswissenschaftliche Verein* mit Unterstützung der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät bei Bundeskanzler Seipel ein diesbezügliches Memorandum einbrachte: »Diese Klausel [Anm.: § 1 Abs. 2 BGBl 258/1926] ist durch kein Argument zu rechtfertigen. Es ist nicht einzusehen, wovor sie schützen soll. Auch wenn sie nicht bestünde, könnte durch den Nachweis des Doktorats rer. pol. die Qualifikation für den öffentlichen Dienst nicht erworben werden. Ebensowenig genügt ja auch das Doktorat der Rechte (wie aus dem Paragr. 6 des Gesetzes ex 1893 klar hervorgeht) ... Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, dass der Staatswissenschaftler Gelegenheit hat, sich soviel an juristischen Kenntnissen anzueignen, als er z. B. für den höheren Verwaltungsdienst braucht. Er soll und will ja nicht Jurist sein, er will weder Richter werden, noch will er in das Rechtsbüro einer Behörde kommen«: Memorandum über die Neuregelung des staatswissenschaftlichen

### C. Die Entwicklung der Staatswissenschaften nach 1926: keine Normalisierung

Mit der Vollzugsanweisung von 1926 war das staatswissenschaftliche Doktorat zwar gegenüber dem rechtswissenschaftlichen aufgewertet – im Grunde gleicher Studienumfang (120 Stunden bei den Staats-, 130 bei den Rechtswissenschaftler/innen, die im Gegenzug aber keine Dissertation zu verfassen hatten), Neugliederung in einen juristischen und einen wirtschaftswissenschaftlich-soziologischen Abschnitt, Pflicht zum Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen etc. – doch damit zugleich für die Studierenden weniger interessant geworden. Wie die uns zugänglichen Zahlen der Abschlüsse belegen, entschieden sich die Studierenden angesichts des nunmehr beinahe gleichen Aufwands eher für das Studium der Rechte, das ihnen durch die grundsätzliche Möglichkeit zur Aufnahme in den Staatsdienst immerhin mehr Berufschancen in Aussicht stellte, wohingegen ihnen das staatswissenschaftliche Studium nach wie vor keine gründliche sozialwissenschaftliche Ausbildung bot. Deshalb ist in den Studienjahren 1926/27 und 1927/28 noch ein deutlicher Anstieg an Absolvent/inn/en des staatswissenschaftlichen Doktorats zu verzeichnen, weil viele Studierende ihren Abschluss noch im alten, kürzeren, leichteren Studienplan machen wollten. § 14 der neuen Vollzugsanweisung hatte nämlich bezüglich der Übergangsbestimmungen festgesetzt, dass, jene, die am Ende des Studienjahres 1925/26 mehr als vier Semester zurückgelegt hatten, das Doktorat der Staatswissenschaften nach Maßgabe der alten Vollzugsanweisung erwarben. Sobald man den Dr. rer. pol. jedoch nach den neuen Bestimmungen erreichen musste, nahm die Zahl der Absolvent/inn/en rapide ab. Anfang der 1930er Jahre waren nur noch rund fünf Prozent aller Fakultätsabsolvent/inn/en Staatswissenschaftler/innen.

Studienjahr	JDr.	Dr. rer. pol.
1921/22	302	14
1922/23	232	42
1923/24	198	73
1924/25	173	103
1925/26	198	101
1926/27	239	162
1927/28	275	128
1928/29	321	73
1929/30	350	62
1930/31	372	12

Studiums und Erlangung des Doktorates; ÖStA AVA, Unterricht Allg., Prüfungen, Karton 2902, Az 14842/1927. Das Bundeskanzleramt und das Unterrichtsministerium erachteten den Antrag jedoch als indiskutabel.

*Fortsetzung*

Studienjahr	JDr.	Dr. rer. pol.
1931/32	412	32
1932/33	408	22
1933/34	417	30
1934/35	375	16
1935/36	398	23

Die schwindenden Studierenden- und Absolvent/inn/enzahlen waren jedoch kein Anreiz für eine abermalige Novellierung des staatswissenschaftlichen Doktorats. Vielmehr scheint es, dass sich die Gegner/innen dieser jungen Studienrichtung bestätigt sahen und die Staatswissenschaften ihrem Schicksal überließen. Mit nur etwa zwei Dutzend Absolvent/inn/en pro Jahr bestand kaum Gefahr, nachhaltig eine eigenständige, sozial-/politikwissenschaftlich ausgerichtete Disziplin zu etablieren. Das Studium der Staatswissenschaften erreichte somit niemals die Normalisierungsphase<sup>42</sup>. Obwohl die demokratischen Jahre der Ersten Republik die (bis heute) kreativste und innovativste Zeit der österreichischen Sozial- und Politikwissenschaft ausmachten, waren ihre Vertreter/innen (universitär) nicht hinreichend etabliert, um eine eigenständige und vor allem nachhaltige Schule begründen zu können. Als sie Wien verließen respektive verlassen mussten, nahmen sie damit die einzigen intellektuellen Ressourcen mit, die den (Versuch eines) Aufbau(s) genuin österreichischer Sozialwissenschaft unternommen hatten.

Wie im Kapitel »Die Lehrenden« gezeigt wird, habilitierten sich sozialwissenschaftlich interessierte Staatswissenschaftler/innen daher eher im Bereich der Nationalökonomie, die universitär noch einigermaßen gut verankert weil durch Lehrstühle vertreten war – was hinsichtlich empirisch arbeitender Sozialwissenschaften nicht der Fall war. Selbst die denominierten, geisteswissenschaftlich arbeitenden »Soziologen« hatten neben ihrer Dozentur für Gesellschaftslehre meist noch ein anderes, rechtswissenschaftliches Standbein (zum Beispiel Roder und Sauter). Alle sozial- und politikwissenschaftlich Interessierten mussten ihren Talenten in außeruniversitären Einrichtungen nachgehen.

Das Doktoratsstudium der Staatswissenschaften erfuhr also bis zu seiner Abschaffung im Jahr 1966 keine grundsätzliche Änderung mehr. Neuerungen waren lediglich der allgemeinen Hochschulgesetzgebung geschuldet, zum Beispiel dem Hochschulerziehungsgesetz vom 1. Juli 1935.<sup>43</sup> Somit blieb es über

42 Johann Schülein unterscheidet hinsichtlich der Institutionalisierung in Vorlauf-, Pionier-, Expansions- und Normalisierungsphase (SCHÜLEIN, Theorie der Institution).

43 Siehe dazu oben 122 ff.

unseren Untersuchungszeitraum hinaus bei der studienrechtlichen Fassung von 1926.

Zwar waren mit der Novelle des Jahres 1926 die wirtschaftswissenschaftlichen Vorlesungen und Seminare erweitert worden, aber nicht deren sozialwissenschaftliche, empirisch arbeitende Ausprägung, sondern allein jene Fächer, die als juristisch relevante Hilfsdisziplinen angesehen wurden: Privatwirtschaftslehre (iSv Buchführung und Betriebswirtschaftslehre beziehungsweise Warenkunde), Versicherungsrecht, Arbeitsrecht, Wirtschaftsgeographie. Damit war das staatswissenschaftliche Studium entgegen der Selbstbezeichnung kein wissenschaftliches Studium, sondern eine unzureichende Ausbildung zum/r Ökonomen/Ökonomin. Denn auch die Ausweitung des Fächerkanons um Sozialpolitik und Gesellschaftslehre war nicht sozialwissenschaftlich geprägt, sondern, wie der Studienplan bereits verlautbarte, hieß »Gesellschaftslehre« allein Kenntnis der »soziologischen Theorien«. Empiriegeleitete Forschung wurde als sozialistisch-marxistische Wissenschaft verstanden und war für die christlichsozialen Entscheidungsträger folglich ein subversives Element, das in der Ausbildung der Studierenden nichts zu suchen hatte.

Es verwundert daher zunächst, dass sich in den Dissertationen der Absolvent/inn/en des staatswissenschaftlichen Doktoratsstudiums schließlich doch auch sozialwissenschaftliche Untersuchungen finden, oft gar Auseinandersetzungen mit den Methoden der Soziologie. Den Antrieb und die Kenntnisse dafür hatte man allerdings nicht im Studium erhalten (beziehungsweise wenn doch, dann nur in einigen wenigen ausgesuchten Seminaren innovativer Lehrender, die allesamt im austroliberalen oder austromarxistischen Cluster anzusiedeln waren: Adler, Kelsen, Mises etc.), sondern in den Privatseminaren und unzähligen außeruniversitären Vereinigungen. Auf der Zugehörigkeit zu diesen intellektuellen Netzwerken beruhte weiters die Chance, mittels eines Stipendiums (vor allem der Rockefeller Foundation) ins Ausland zu gehen und sich dort das Handwerkszeug der modernen Sozialwissenschaften anzueignen – wie in den nachfolgenden Kapiteln gezeigt wird.

Die Staatswissenschaftlerin Martha Stephanie Hermann (verheiratete Braun) berichtet über ihre Wiener Studienzeit: »Rückblickend finde ich, dass der damalige Mangel an guten Kursen in Mathematik und Statistik [...] eine Erschwerung [...] darstellte. Ich bin heute noch dankbar dafür, dass ich an der Columbia University Statistik studieren konnte«<sup>44</sup>. Hermann-Braun (nach ihrer Emigration angliisiert: Browne) hatte im März 1921 als eine der ersten das Doktoratsstudium der Staatswissenschaften abgeschlossen, ihre tatsächliche Ausbildung aber als Mitglied von Mises' Privatseminar beziehungsweise letztlich im Ausland erhalten. Die Staatswissenschaftlerin steht stellvertretend nicht

---

44 BROWNE, Mises-Privatseminar 117.



nur für die vierte Generation der Österreichischen Schule der Nationalökonomie, sondern für die gesamte frühe Soziologie und Politikwissenschaft. Diese war in den 1920er Jahren im extramuralen Exil angesiedelt. Methodische Innovationen fanden vorwiegend außeruniversitär statt, sodass jenseits der universitären Mauern bereits eine allmähliche Verselbständigung der Soziologie gegenüber der (sich nunmehr vorwiegend mikroökonomisch mit Allokationstheorien und makroökonomisch mit Prozesstheorien beschäftigenden) Nationalökonomie eingesetzt hatte, wohingegen an der Universität weiterhin eine unkritische Engführung von (historischer) Nationalökonomie und Gesellschaftslehre als Geisteswissenschaften praktiziert wurde.

Die methodologischen Kontroversen jener Jahre waren untrennbar mit den parteipolitischen Auseinandersetzungen verbunden, sodass mit der Ausschaltung der demokratischen Phase der Ersten Republik ebenso jenem Wissenschaftskonflikt gewaltsam ein Ende gesetzt wurde. Der Prozess der Ausdifferenzierung von Nationalökonomie und Soziologie fand in den Studienplänen keinen Widerhall, er zeigte sich allerdings in Ansätzen in der vierten und letzten Ausgabe des *Handwörterbuchs der Staatswissenschaften* (erschieden 1923–1929, herausgegeben unter anderem von Friedrich Wieser), das eine sozialwissenschaftliche Richtung einschlug und deshalb ab 1930 der *Encyclopedia of the Social Sciences* als Vorbild diente. Außerdem legen einige staatswissenschaftliche Dissertationen über diese Entwicklung Zeugnis ab, wie im nachfolgenden Abschnitt gezeigt wird.

## D. Die Studierenden der Staatswissenschaften

### 1. Ein billiges Studium für Frauen und Ausländer?

936 promovierte Staatswissenschaftler/innen brachte die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät Wien im Untersuchungszeitraum (Sommersemester 1919 bis einschließlich Wintersemester 1937/38) hervor.<sup>45</sup> Gemäß dem Urteil »Frauen- und Ausländerstudium«, das den Staatswissenschaften schon seit deren Gründung anhaftete, müsste die überwiegende Mehrzahl jener Doktor/inn/en weiblichen Geschlechts und fremder Herkunft gewesen sein. Außerdem müssten sie ihre Studienwahl aufgrund eines bestimmten Kriteriums getroffen haben, galt das staats- gegenüber dem rechtswissenschaftlichen doch als »Billigdoktorat«. Doch die im *Statistischen Handbuch für die Republik Österreich* (ab 1934: *Statistisches Handbuch für den Bundesstaat Österreich*) und in den *Statistischen Nachrichten* veröffentlichten Zahlen zeichnen ein differenziertes

<sup>45</sup> Vgl. UAW, M 37.1, Bd. 1, Promotionsprotokoll für das Doktorat der Staatswissenschaften.

Bild jener Studierenden. Gemeinsam mit den detailreichen Angaben der im Wiener Universitätsarchiv befindlichen staats- und rechtswissenschaftlichen Rigorosenakten und Promotionsprotokolle entkräften sie so manches Vorurteil oder stellen die Unbedingtheit mancher Aussagen zumindest in Frage.

## 2. »Frauenstudium«

Seit dem Sommersemester 1919, demnach zeitgleich mit der Einführung des staatswissenschaftlichen Doktorats, war das Studium der Rechte für Frauen gleichermaßen zugänglich<sup>46</sup> und schon im Juni 1921 promovierte Marianne Beth zur ersten österreichischen Doktorin der Rechte. Ein Vergleich der Absolvent/inn/enzahlen zwischen rechts- und staatswissenschaftlichem Studium (vgl. Tabelle 1) kann nicht bestätigen, dass mehr Frauen sich für die Staatswissenschaften entschieden hätten. Tatsächlich war die Verteilung in absoluten Zahlen in den ersten Jahren ziemlich ausgeglichen und neigte sich Ende der 1920er und insbesondere in den 1930er Jahren deutlich in Richtung Rechtswissenschaften – wenn auch auf insgesamt niedrigem Niveau, denn der Anteil von Studentinnen an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät betrug in den 1920er Jahren konstant fünf bis sechs Prozent und stieg mit Beginn der 1930er Jahre auf neun bis zehn Prozent an (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 1 (Absolvent/inn/enzahlen)<sup>47</sup>

Studienjahr	JDr. m/w	Dr. rer. pol. m/w
1919/20	248/0	0/2
1920/21	246/1	6/3
1921/22	299/3	10/4
1922/23	226/6	37/5
1923/24	192/6	68/5
1924/25	162/11	94/9
1925/26	185/13	94/7
1926/27	226/13	143/19
1927/28	270/5	114/14
1928/29	303/18	67/6
1929/30	337/13	55/7
1930/31	348/24	11/1

<sup>46</sup> Vgl. StGBI 250/1919.

<sup>47</sup> Die Angaben beruhen auf den Daten des Promotionsprotokolls und den Auswertungen durch das *Statistische Handbuch der Republik Österreich* (Statistik Austria, Signatur C 00108/L).

(Fortsetzung)

Studienjahr	JDr. m/w	Dr. rer. pol. m/w
1931/32	371/41	26/6
1932/33	369/39	18/4
1933/34	381/36	27/3
1934/35	337/38	16/0
1935/36	355/43	20/3
1936/37	k. A.	k. A.
1937/38	k. A.	k. A.

Tabelle 2 (Studierendenzahlen)<sup>48</sup>

Semester	ordentliche Studierende an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät insgesamt	Davon Frauen
SS 1919	2.793	58 (2,1 %)
WS 1919/20	3.107	132 (4,2 %)
SS 1920	2.462	102 (4,1 %)
WS 1920/21	3.091	154 (4,9 %)
SS 1921	2.823	155 (5,5 %)
WS 1921/22	3.188	174 (5,5 %)
SS 1922	2.588	145 (5,6 %)
WS 1922/23	2.769	182 (6,6 %)
SS 1923	2.148	132 (6,1 %)
WS 1923/24	2.529	166 (6,6 %)
SS 1924	2.201	117 (5,3 %)
WS 1924/25	2.643	151 (5,7 %)
SS 1925	2.419	144 (5,9 %)
WS 1925/26	2.665	156 (5,9 %)
SS 1926	2.510	135 (5,4 %)
WS 1926/27	2.770	160 (5,8 %)
SS 1927	2.651	155 (5,8 %)
WS 1927/28	2.874	191 (6,6 %)
SS 1928	2.809	183 (6,5 %)
WS 1928/29	2.939	237 (8,1 %)
SS 1929	2.870	236 (8,2 %)

48 Die Berechnungen basieren auf Daten aus dem Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, Wintersemester 1919/20 ff., worin semesterweise die »Summarischen Übersichten der an der Universität Wien eingeschriebenen ordentlichen und außerordentlichen Hörer« abgedruckt wurden, sowie aus dem *Statistischen Handbuch für die Republik Österreich*, Statistik Austria, Signatur C00108/L. – Bei divergierenden Zahlen (zwischen LV – Verzeichnis und Stat. HB) wurden die Angaben im Statistischen HB als richtig angenommen. Die Prozentstellen hinter den Kommata sind gerundet.

*(Fortsetzung)*

Semester	ordentliche Studierende an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät insgesamt	Davon Frauen
WS 1929/30	2.999	282 (9,4 %)
SS 1930	2.971	276 (9,3 %)
WS 1930/31	3.176	299 (9,4 %)
SS 1931	3.049	298 (9,8 %)
WS 1931/32	3.112	328 (10,5 %)
SS 1932	2.984	317 (10,6 %)
WS 1932/33	3.144	334 (10,6 %)
SS 1933	2.884	290 (10,1 %)
WS 1933/34	2.876	288 (10,0 %)
SS 1934	2.611	255 (9,8 %)
WS 1934/35	2.636	256 (9,7 %)
SS 1935	2.342	193 (8,2 %)
WS 1935/36	2.301	209 (9,1 %)
SS 1936	2.174	197 (9,1 %)
WS 1936/37	2.082	193 (9,3 %)
SS 1937	1.884	154 (8,2 %)
WS 1937/38	1.865	164 (8,8 %)
SS 1938	1.692	138 (8,2 %)

Wie sich die Bezeichnung »Frauenstudium« nicht auf eine Überzahl der Absolventinnen der Staatswissenschaften gegenüber jenen der Rechte stützen konnte, so lag auch keine zahlenmäßige Überlegenheit der staatswissenschaftlichen Doktorinnen gegenüber ihren männlichen Kollegen vor, denn es gab stets mehr männliche als weibliche Dr. rer. pol. (vgl. Tabelle 1). Die einzige Ausnahme einer – in absoluten Zahlen jedoch unerheblichen – weiblichen Überzahl bei Absolventen der Staatswissenschaften bildet das Jahr, in dem die ersten Abschlüsse gemacht wurden. Frauen, die vor 1919 an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät nur als Hospitantinnen zugelassen gewesen waren, konnten sich nun jene während der Kriegsjahre (teils auch in anderen Studiengängen) absolvierten Prüfungen auf das Doktorat der Staatswissenschaften anrechnen lassen und ihr Studium rasch abschließen.

Jene ersten staatswissenschaftlichen Abschlüsse sind hinsichtlich einer Gesamtbetrachtung dieses Studiums aber auch deshalb nicht repräsentativ, weil sich nicht nur Frauen Zeugnisse anrechnen ließen, sondern ebenso weil in den ersten Nachkriegsjahren einige Heimkehrer die Anrechnungsmöglichkeiten nutzten, um ihre durch den Krieg unterbrochenen rechtswissenschaftlichen Studien zu einem schnellen, d. h. staatswissenschaftlichen Abschluss zu brin-

gen<sup>49</sup>. Beiderlei Anrechnungen betreffen speziell die vor dem Sommersemester 1922 (also vor Ablauf der ersten sechs Semester) gestellten Ansuchen um Zulassung zu den »strengen Prüfungen« und damit folgende Absolvent/inn/en:<sup>50</sup>

1. Helene Lieser, aus Wien, Dissertation »Die währungspolitische Literatur der österreichischen Bancozettelperiode«, promoviert am 26. Juni 1920.
2. Helene Dub, aus Wien, Dissertation »Die Wandlungen im Wesen der Steuergerechtigkeit«, promoviert am 19. Juli 1920.
3. Josef Laurenz Kunz, aus Wien, Dissertation »Das Problem der Verletzung der belgischen Neutralität«, promoviert am 16. Dezember 1920, bereits JDr.
4. Oskar Zaglits, aus Nagyszentmihály in Ungarn (heute Großpetersdorf im Burgenland / Österreich), Dissertation »Grundelemente reiner Geldwirtschaft«, promoviert am 3. März 1921.<sup>51</sup>
5. Valentine Adler, aus Wien, Dissertation »Die Bedeutung der Produktivgenossenschaft am Beginn der österreichischen Arbeiterbewegung (1868 – 1873)«, promoviert am 15. März 1921.
6. Martha Stephanie Hermann (verheiratete Braun), aus Wien, Dissertation »Die Anweisungstheorie des Geldes«, promoviert am 15. März 1921.
7. Uscher Zloczower, aus Storozynetz in der Bukowina (damals Rumänien, heute Storozinec in der Ukraine), Dissertation »Zur Theorie der Verstaatlichung«, promoviert am 23. Mai 1921.
8. Markus Siegelberg, aus Luck in Wolhynien (damals Polen, heute Ukraine), Dissertation »Die progressive Besteuerung«, promoviert am 24. Juni 1921.<sup>52</sup>
9. Elise Fränkel, aus Wien, Dissertation »Zwei Wiener Arbeiterhaushaltungen während des Krieges. Wirtschaftsrechnungen 1913 – 1920«, promoviert am 12. Juli 1921.
10. Boris Drabkin, aus Łódź in Polen, Dissertation »Direkte und indirekte Steuern und ihre Funktion im Steuersystem«, promoviert am 16. Juli 1921.

49 Vgl. den Erlass des Staatsamts für Unterricht vom 4. Oktober 1919, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Prüfungen, Karton 6902, Az 11293/1919.

50 Die Listung erfolgt in chronologischer Reihung nach dem Promotionsdatum (vgl. UAW, M 37.1, Bd. 1, Promotionsprotokoll für das Doktorat der Staatswissenschaften). Bezüglich des Datums, an dem um Prüfungszulassung angesucht wurde, siehe die Rigorosenakten Staatswissenschaften: UAW, J RA, St 1 bis 35, ältere Serie, Schachtel 59.

51 Oskar Zaglits reüssierte später als Bankier, war ab 1939 im Exil im United States Department of Agriculture, ab 1958 in der US Mission to European Communities in Brüssel tätig.

52 Markus Siegelberg, geboren am 11. 6. 1895, wurde unter NS-Herrschaft lt GZ 118 – 1941/42 am 17. 7. 1942 der Doktorgrad entzogen, weil er »als Jude als eines akademischen Grades einer deutschen Hochschule unwürdig« galt. Am 15. 5. 1955 wurde ihm dieser lt GZ 561 – 1944/45 vom 13. 5. 1955 rückwirkend vom Tage der Aberkennung wiederverliehen; vgl. allgemein zu Doktoratsaberkennungen und Wiederverleihungen Посл, Akademische »Würde«, sowie die Einträge im Gedenkbuch für die Opfer des Nationalsozialismus an der Universität Wien auf [<http://gedenkbuch.univie.ac.at> – abgerufen am 18. 12. 2013].

11. Otto Wittmayer, aus Wien, Dissertation »Die Interessenorganisation und die geistigen Arbeiter«, promoviert am 3. Februar 1922.
12. Friedrich Schreyvogel, aus Mauer bei Wien, Dissertation »Die Wirtschaftslehre des Thomas von Aquin«, promoviert am 17. Februar 1922.
13. Hans Seyfert, aus Wien, Dissertation »Die Gesellschafts- und Wirtschaftslehre der deutschen Romantik«, promoviert am 17. Februar 1922.
14. Carla Zaglits, aus Wien, Dissertation »Soziologische Untersuchung über die sittliche Verwahrlosung der weiblichen Jugend«, promoviert am 24. März 1922.
15. Otto Berdach, aus Wien, Dissertation »Das Problem der Anstalts- und Familienpflege in der modernen Jugendpolitik«, promoviert am 23. Juni 1922.
16. Charlotte Friedmann, aus Lemberg in Galizien (damals Lwów in Polen, heute L'viv in der Ukraine), Dissertation »Untersuchungen über das Kostenphänomen zur Beurteilung der modernen Kostentheorien«, promoviert am 23. Juni 1922.
17. Salo Baron, aus Tarnów in Galizien (heute Polen), Dissertation »Die politische Theorie Ferdinand Lassalles«, promoviert am 15. Juli 1922; seit 21. Juli 1917 bereits PhDr., 1923 auch JDr.
18. Hans Heller, aus Wien, Dissertation »Die ökonomische Theorie von Karl Marx und die Neumarxisten«, promoviert am 15. Juli 1922.<sup>53</sup>
19. Fritz Hönig, aus Brünn in Mähren (Brno/CZ), Dissertation »Schröders Bankprojekt«, promoviert am 15. Juli 1922.
20. Hersch Lauterpacht, aus Żółkiew in Galizien (heute Żovkva in der Ukraine), Dissertation »Das völkerrechtliche Mandat in der Satzung des Völkerbundes«, promoviert am 15. Juli 1922, bereits JDr.
21. Amalie Weiß (verheiratete Long), aus Mauer bei Wien, Dissertation »Die Frauen in der Gewerkschaftsbewegung in Österreich«, promoviert am 15. Juli 1922.
22. Stephan Raditz, aus Budapest in Ungarn, Dissertation »Colbert Law Quesnay. Gesellschaft und Wirtschaft im vorrevolutionären Frankreich«, promoviert am 15. Juli 1922.
23. Margarethe Schwarz, aus Iglau in Mähren (Jihlava/CZ), Dissertation »Die Frühsozialistin Flora Tristan«, promoviert am 15. Juli 1922.
24. Franz Karl Weinstein, aus Krakau (Kraków) in Polen, Dissertation »Die Privatangestelltenbewegung in Österreich«, promoviert am 15. Juli 1922.
25. Richard Kerschagl, aus Wien, Dissertation »Die Lehre vom Gelde in der Wirtschaft«, promoviert am 17. November 1922, bereits JDr.

---

53 Hans Heller, geb. am 3. 8. 1896, wurde lt GZ 118–1941/42 am 1. 4. 1943 der Doktorgrad entzogen. Am 15. 5. 1955 wurde ihm dieser rückwirkend vom Tage der Aberkennung wieder verliehen.

26. Edith Leisching, aus Brünn in Mähren (Brno/CZ), Dissertation »Gesetzliche Mietzinsregelung«, promoviert am 17. November 1922.
27. Erwin Friedrich Ortner, aus Wien, Dissertation »Das Staatsbürgerrecht der Republik Österreich«, promoviert am 17. November 1922.

Sieht man von diesen ersten, auf der Basis von Anrechnungen gemachten Abschlüssen ab und beurteilt ausschließlich jene Jahrgänge, die tatsächlich sechs (beziehungsweise ab 1926 acht) Semester an staatswissenschaftlichen Studien absolvierten, verzeichneten die Staatswissenschaften in jedem Studienjahr deutlich mehr männliche als weibliche Absolventen. Erst wenn man die absoluten Zahlen außer Betracht lässt und die Doktoren des rechts- und des staatswissenschaftlichen Studiums in Relation zueinander setzt, ergibt sich ein geringer Anhaltspunkt für die Bezeichnung »Frauenstudium«. Während der Anteil der weiblichen Doktoren der Rechte durchschnittlich bei sechs Prozent lag, machten die weiblichen Doktoren der Staatswissenschaften im Schnitt 13 Prozent aus. Doch spätestens ab Ende der 1920er Jahre widmeten sich kontinuierlich mehr Frauen dem Studium der Rechte – im Studienjahr 1934/35 findet sich gar keine einzige Absolventin der Staatswissenschaften – und machten in den 1930ern bereits zehn bis zwölf Prozent der Absolventen aus<sup>54</sup>.

Ein weiterer, wenn auch in der Gesamtsicht noch immer als geringfügig zu bewertender Ursprung der Betitelung »Frauenstudium« mag im tagtäglichen Erleben der Studiensituation gelegen haben. Denn unter den Studierenden der Staatswissenschaften gab es einige, die als bereits promovierte Juristen den Dr. rer. pol. über großzügige Anrechnungen erwarben (§ 13 BGBl 258/1926) und daher nur über zwei Semester hinweg Vorlesungen und (Pro-)Seminare im Ausmaß von zwölf Wochenstunden belegen mussten. Diese Doktoranden der Staatswissenschaften waren fast ausschließlich Männer; es gab im Untersuchungszeitraum lediglich eine einzige Frau, die über diese Anrechnungsmöglichkeiten beide Studien abschloß<sup>55</sup>. Da jene 35 Männer für den Erwerb des staatswissenschaftlichen Doktorats schließlich kaum an der Fakultät präsent sein mussten, fehlten sie verständlicherweise im Studienalltag. Dadurch stieg der Prozentsatz der in den Vorlesungen tatsächlich anwesenden Frauen ein wenig an und verleitete offenbar selbst jene, die es aufgrund ihrer Stellung und ihres Zugangs zu statistischen Daten besser wissen müssten, zu Aussagen wie

---

54 Diese Entwicklung ist nicht zuletzt aus der besseren Schulbildung der Frauen herzuleiten, die in der Ersten Republik vermehrt Realgymnasien besuchten und wohl auch infolge der Vorbildwirkung erfolgreicher Juristinnen wie Marianne Beth bei der Studienentscheidung zwischen Rechts- und Staatswissenschaften vermehrt für die Rechte optierten.

55 Ernestine Anna Weinschel aus Zimnowoda in Polen war bereits Doktorin der Rechte, als sie am 9. 7. 1936 zur Dr. rer. pol. promoviert wurde (vgl. UAW, M 37.1, Bd. 1, Eintrag Nr. 920 im Promotionsprotokoll für das Doktorat der Staatswissenschaften).

jener von Wenzel Gleispach, der ein hervorragendes Beispiel für das Vorurteil »Frauenstudium« präsentiert, gibt er doch implizit zu, nicht einmal Kenntnis der vorliegenden Zahlen zu haben: »Die Anzahl der ordentlichen Hörer weiblichen Geschlechtes beträgt ungefähr fünf Prozent der Gesamtzahl der ordentlichen Hörer der Wiener Juristenfakultät überhaupt, der größere Teil scheint sich dem Studium der Staatswissenschaften zuzuwenden; genau läßt sich das nicht feststellen, weil leider die »eigentlichen« Juristen und die Staatswissenschaft Studierenden nicht abgesondert gezählt werden.«<sup>56</sup>

Die Bezeichnung »Frauenstudium« hielt sich über die Jahre hinweg hartnäckig, obwohl die Fakten kaum genügend Grund für ein solches Urteil liefern, sodass nur Mutmaßungen angestellt werden können: Sollte mit dieser Titulierung vielleicht weniger eine Aussage über die tatsächliche Geschlechterverteilung an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät getroffen als vielmehr eine Abwertung intendiert werden – ebenso wie man vom »Billigdoktorat« sprach? Immerhin galt es, für die Absolventen der Rechtswissenschaften, die Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt wenigstens durch üble Nachrede zu entschärfen. Denn die Erste Republik war Erbin eines überdimensionierten, dabei aber unterfinanzierten Universitätssystems, was zu einer Überproduktion von unterbeschäftigten Talenten führte, »weil die austerity Politik der Regierungen der Ersten Republik eine Ausweitung einschlägiger Beschäftigungsmöglichkeiten verhinderte. Für die Universitäten bedeutete diese Politik, dass keine neuen Stellen geschaffen wurden«<sup>57</sup>. Die expandierende Bildungsbeteiligung der Frauen verschärfte den – auch immer mehr antisemitisch geführten – Kampf um die wenigen universitären Planstellen<sup>58</sup>.

Womöglich zeugte die Bezeichnung »Frauenstudium« schlicht noch von den während des Ersten Weltkrieges, im Vorfeld der Einführung des Staatswissenschaftlichen Doktorats, erdachten Intentionen: Die unter anderem durch die weibliche Erwerbsarbeit während des Krieges erstarkte Frauenbewegung, die umso vehementer an die Universitäten drängte, sollte ins Staatswissenschaftliche Studium kanalisiert werden.<sup>59</sup>

Naiv und guten Willens könnte man aber die Benennung »Frauenstudium«

---

56 GLEISPACH, Rechtsstudium der Frauen 9.

57 FLECK, Arisierung der Gebildeten 234.

58 Die wirtschaftlichen und politischen Krisenjahre waren vor allem eine Krise der Jugend, an den Universitäten also eine Krise der um Arbeit bangenden Studierenden sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses. Das zeigt sich anschaulich in der Studentenschaft, die sich mit besonderem Enthusiasmus dem Antisemitismus und schließlich Nationalsozialismus zuwandte. Mit Blick auf Deutschland meint Faust, dass unter den Studierenden die »Macht-ergreifung« bereits eineinhalb Jahre vor 1933 stattgefunden habe (vgl. FAUST, Studentenbund).

59 Siehe oben 165 ff.



auch anerkennend verstehen und darauf zurückführen, dass der erste Dr. rer. pol. eine Frau war, nämlich Helene Lieser.

### 3. Exkurs: Dr. rer. pol. Helene Lieser<sup>60</sup>

Helene Lieser war die erste Absolventin der Staatswissenschaften<sup>61</sup>, damit zugleich die erste Studierende, die seit der Abschaffung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und Disputationen durch die Rigorosenordnung von 1872 an einer österreichischen juristischen Fakultät eine Dissertation verfasste.<sup>62</sup> Aufgrund der oben erwähnten Anrechnungsmöglichkeiten, konnte sie, die in den Kriegsjahren als Hospitantin rechtswissenschaftliche Vorlesungen besucht hatte, bereits am 26. Juni 1920<sup>63</sup> promoviert werden.

Lieser wurde am 16. Dezember 1898 in Wien als Kind jüdischer Eltern mit Lemberger Vorfahren geboren und entstammte einer wohlhabenden Industriellenfamilie, die als Mäzenaten enge Kontakte zu den Protagonisten der Wiener Moderne pflegte, wie etwa zu Alma und Gustav Mahler, Arnold Schönberg und Oskar Kokoschka. So war Lieser denn auch Schülerin der bekannt progressiven Genia Schwarzwald, bei der sie nach einem drei Jahre lang privat erteilten Unterricht die letzte Volksschulklasse als Vorbereitung für das Hietzinger Mädchenlyzeum besuchte. Ihre Reifeprüfung legte sie Anfang Juli 1916 mit Auszeichnung im Gymnasium des »Vereins für erweiterte Frauenbildung« ab. Im Oktober desselben Jahres immatrikulierte sie an der Universität Wien, studierte zuerst fünf Semester an der Philosophischen Fakultät und ab dem Sommersemester 1919 an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, wo sie bereits zuvor als außerordentliche Hörerin Lehrveranstaltungen besucht hatte. Beim Studienwechsel 1919 wurden ihr vier der fünf Semester angerechnet<sup>64</sup>, sodass sie per 31. März 1920 ihr Absolutorium erhielt und am 29. April 1920 nach Leistung der Rigorosentaxe von 400 Kronen das Gesuch um »Zulassung zu den strengen

60 Siehe ausführlich EHS, Vertreibung der ersten Staatswissenschaftler.

61 Das erste staatswissenschaftliche Diplom hatte jedoch Karl Menger erhalten, dem vom Promotor Friedrich Wieser am 23. 2. 1920 in seiner Privatwohnung in der Währinger Straße 12 der Ehrendokortitel Dr. rer. pol. hc. verliehen worden war (UAW, M 37.1 Promotionsprotokoll).

62 Vgl. zum Folgenden insb. den Rigorosenakt in UAW, J RA St 1.

63 Eine Kopie ihrer Promotionsurkunde befindet sich in ÖStA AVA, Unterricht Allg., Prüfungen, Karton 6902, Az 12421/1920, denn Ende Juni 1920 fragte der Rektor der Universität Innsbruck im Staatsamt für Unterricht um »möglichst baldige Bekanntgabe der Promotions- und Diplomformel für das Doktorat der Staatswissenschaften« an und erhielt aus Wien als Beispiel Helene Liesers Urkunde sowie eine grammatikalisch an weibliche Promovenden angepasste Formel (»Dissertatione composita et examinibus, doctoranda clarissima [...]«) zugesandt.

64 Vgl. Zl 1827 ex 1919, Meldungsbuch.

Prüfungen behufs Erlangung des staatswissenschaftlichen Doktorats auf Grund der beigeschlossenen Dissertation, die unter der Leitung der Herren Professoren Spann und Mises ausgeführt wurde«<sup>65</sup> im Dekanat einbringen konnte. Dass Lieser hierin den Einfluss Ludwig Mises' anführte, beruhte insbesondere auf dem Umstand, dass sie seinem Privatseminar, dem Mises-Kreis<sup>66</sup>, angehörte, worauf auch ihr Doktorvater, Othmar Spann, in der Beurteilung (zweiter Referent war Friedrich Wieser) ihrer Dissertation *Die währungspolitische Literatur der österreichischen Bankozettelperiode* Bezug nahm: »Die Arbeit stellt sich als bemerkenswerter Beitrag zur Nationalökonomie in Österreich dar. Der Verfasserin ist es gelungen, durch das Aufsuchen und die Zusammenfügung weit verstreuten und schwer zu beschaffenden Stoffes ein anschauliches Bild der währungspolitischen Ideen und Kämpfe der österreichischen Bankozettel-Periode zu geben. Dass sie das vermocht hat, ist vor allem darauf zurückzuführen, dass sie bereits, bevor sie an die Arbeit herangetreten ist, mit Verständnis in die moderne Geldtheorie eingedrungen war.«<sup>67</sup>

Auch Ludwig Mises selbst betonte die hohe Aktualität von Liesers Studie<sup>68</sup>; und jene gab – in Anlehnung an Mises' viel beachtetes Frühwerk *Die Theorie des Geldes* (1912) – in Spanns neuer Reihe *Die Herdflamme. Sammlung der gesellschaftswissenschaftlichen Grundwerke aller Zeiten und Völker* die Neuauflage von Adam Müllers Klassiker *Versuche einer neuen Theorie des Geldes* (1816) heraus.<sup>69</sup> In den darauf folgenden Jahren arbeitete Lieser beim Verband österreichischer Banken und Bankiers« in der Wiener Rockhgasse und war ständiges Mitglied der Nationalökonomischen Gesellschaft, eines von Ludwig Mises und Joseph Alois Schumpeter gegründeten Vereins, der hauptsächlich aus den Mitgliedern des Mises- und des Mayer-Kreises bestand<sup>70</sup>; dahingehend zählt sie bis heute neben Hayek, Haberler, Machlup und anderen zu den Vertreter/innen der »vierten Generation« der Österreichischen Schule der Nationalökonomie.<sup>71</sup>

Mit der nationalsozialistischen Machtergreifung in Österreich wurde Helene Lieser aufgrund ihrer jüdischen Herkunft – sie war im Übrigen bereits am 23. August 1921 aus der Israelitischen Kultusgemeinde ausgetreten<sup>72</sup> – von ihrer Arbeitsstätte entfernt und musste zudem bis spätestens Ende Juni 1938 ihr

65 Gesuchsschreiben von Helene Lieser, UAW, J RA, St 1.

66 Zu weiteren Teilnehmer/innen des Mises-Kreises siehe STADLER, Vertriebene Vernunft 248; sowie FEICHTINGER, Wissenschaft zwischen den Kulturen 185 ff.

67 Spann, Bericht über die Doktorarbeit von stud. rer. pol. Lieser, Helene, UAW, J RA, St 1.

68 Vgl. MISES, Erinnerungen 72.

69 MÜLLER, Versuche.

70 Näher zur Nationalökonomischen Gesellschaft siehe FEICHTINGER, Wissenschaft zwischen den Kulturen 187 f.

71 Vgl. zu dieser Einschätzung auch STEINDL, Zeitzeuge 400.

72 Austrittskartei 668/1921, IKG.

Vermögen bei der Vermögensverkehrsstelle Wien anmelden.<sup>73</sup> Da Jüdinnen und Juden fremder Staatsangehörigkeit nur ihr inländisches Vermögen zu registrieren und zu bewerten hatten und da Lieser außerdem umgehend begann, ihre Flucht aus Österreich zu organisieren, ging sie zum Erwerb einer anderen Staatsbürgerschaft am 24. Juli 1938 die Ehe mit einem Mann namens Berger ein, wodurch sie jugoslawische Staatsbürgerin wurde. Margit Mises berichtet darüber: »Als Hitler in Wien einrückte und sie Schwierigkeiten hatte, auszuwandern, heiratete sie einen ihr fast unbekanntem Mann. Es gab viele solcher Ehen, die faktisch nur Scheinehen waren und nie vollzogen wurden. Ein Mann, der eine Frau unter diesen Bedingungen heiratete, verlangte eine große Summe Geldes für seinen Namen und seine Dienste und fühlte sich noch obendrein als Wohltäter, weil er der Frau auf diese Weise ermöglichte, Österreich zu verlassen. Sobald seine ›Frau‹ im Ausland war, reichte er die Scheidung ein. Öfter hatten diese Scheinehen unangenehme Erpressungen zur Folge.«<sup>74</sup>

Am 15. Juli 1938 meldete Helene Lieser ihr Vermögen an und wurde bereits am 5. August 1938 seitens der Vermögensverkehrsstelle aufgefordert, ihre – noch als »deutsche Staatsangehörige« – angemeldeten ausländischen Wertpapiere (unter anderem Aktien der Firmen Salgó-Tarjánér Elektrizitätswerke, Deutsche Linoleum-Werke, Sloman Salpeter, Salitrera de Tarapaca) der Wiener Reichsbankstelle zum Verkauf anzubieten. Da Lieser (mittlerweile Berger-Lieser) als nunmehrige Ausländerin jedoch nur noch inländische Vermögenswerte anzumelden hatte und zudem vor allem nach dem Novemberpogrom die Notwendigkeit auszuwandern immer dringlicher wurde, setzte sie die Vermögensverkehrsstelle am 16. November 1938 von ihrer Eheschließung in Kenntnis. Erst am 22. August 1939 stellte ihr das Finanzamt Innere Stadt-Ost (Reichsfluchtsteuerstelle) einen »vorläufigen Sicherheitsbescheid« aus: »Meine Feststellungen lassen darauf schließen, dass Sie den Wohnsitz im Land Österreich oder im übrigen Reichsgebiet aufgeben werden. Aufgrund des § 7 des Reichsfluchtsteuergesetzes ersuche ich Sie daher, sofort in der Höhe von RM 15.400,- Sicherheit zu leisten.«<sup>75</sup> Jene von Lieser bei ihrer Auswanderung zu leistende Steuer von RM 15.400,- stellte 25 Prozent ihres (von den Nationalsozialisten errechneten) Gesamtvermögens dar.

Nach Bezahlung konnte Helene Lieser Österreich endlich verlassen und

73 Vgl. die »Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden« vom 26. 4. 1938 (GBIÖ 102/1938). – Über das Vermögen Helene Liesers (Miethaus und Bauland im 19. Wiener Gemeindebezirk, Gemälde von Arnold Clementschitsch, Schmuck, Aktien etc.) informiert der Akt 1959/6, ÖStA AdR; bzgl ihrer Familienmitglieder siehe auch die Liste »Privatvermögen – Personenverzeichnis« bei STEINER, Recht als Unrecht 174 f., sowie ausführlich KAMMERSTÄTTER, Familie Lieser.

74 MISES, Ludwig von Mises 73.

75 ÖStA AdR, Akt 19596.

flüchtete vermutlich im September 1939 gemeinsam mit ihrer Schwester Annie Becker aus Wien.<sup>76</sup> Ihrer Mutter sowie ihrem Onkel Ernst gelang die Flucht nicht mehr; beide wurden 1943 in Konzentrationslagern ermordet, Henriette Amalie Lieser in Riga, Ernst Lieser in Theresienstadt. Helene Lieser floh zunächst nach Genf zu Ludwig Mises, der 1934 ans Institut Universitaire de Hautes Études Internationales berufen worden war: »Zu unseren häufigsten Gästen zählte Frau Dr. Helene (Lene) Lieser. Sie brauchte niemals auf eine Einladung zu warten, sie kam und ging nach Belieben. Sie [...] gehörte zu den begabtesten Teilnehmern an Lus früherem Seminar.«<sup>77</sup> Anschließend ging sie nach Paris, wo sie erst Mitarbeiterin von Donald MacDougall, dem Direktor des Wirtschaftssekretariats der OEEC, war und schließlich bei der International Economic Association (IEA), einer 1950 auf Betreiben des Social Sciences Departments der UNESCO gegründeten NGO, als Generalsekretärin arbeitete (wohl auch über Vermittlung Gottfried Haberlers, des ersten Präsidenten der IEA).<sup>78</sup> In Paris übersetzte sie zudem das Buch *Zwang, Tausch, Geschenk. Zur Kritik der Händlergesellschaft* des bedeutenden französischen Nationalökonomen François Perroux, der auch einst in Wien bei Mises studiert hatte. Anfang der 1960er Jahre wurden Lieser aufgrund des deutschen Bundesentschädigungsgesetzes (BEG 1956) wegen des 1938 entzogenen Vermögens Schatzanweisungen und Teilschuldverschreibungen zugesprochen. Helene Berger-Lieser verstarb am 20. September 1962 in Wien.

#### 4. »Ausländerstudium«

Bezüglich der ausländischen Studierenden der Staatswissenschaften konnten für die Wiener Fakultät keine statistischen Erhebungen aufgefunden werden; die *Statistischen Nachrichten* veröffentlichten lediglich gesamtuniversitäre Zahlen<sup>79</sup>. Deshalb können allein die Rigorosenakten und Promotionsprotokolle Aufschluss über die Bezeichnung »Ausländerstudium« geben. Diese Unterlagen zeigen, dass – will man die Terminologie beibehalten – insbesondere in den Anfangsjahren der Republik die gesamte Fakultät eine »Ausländerfakultät« war.

---

76 Obwohl Helene Lieser im Februar 1940 ein Reichsfluchtsteuerbescheid ausgefertigt worden ist, fragte die Gestapo im August 1940 bei der Vermögensverkehrsstelle an, ob Lieser (sowie Marianne Herzfeld, auch Teilnehmerin an Mises' Privatseminar) eine Vermögensanmeldung durchgeführt hätten (ÖStA AdR, Akt 19596). Der Grund dieser Anfrage konnte bislang nicht eruiert werden.

77 MISES, Ludwig von Mises 73.

78 Über ihre damalige Tätigkeit zur Ankurbelung der europäischen Wirtschaft berichtet ein Artikel in der US-amerikanischen Tageszeitung Toledo Blade vom 27. 4. 1950.

79 Vgl. Statistische Nachrichten, hg. vom Bundesamt für Statistik, Jahrgänge 7–15 (1929–1937) Statistik Austria, Signatur C 00045/L.

In jenen Jahren lag der Anteil von Studierenden, die nicht (deutsch-)österreichische Staatsangehörige waren, bei mehr als 50, im Sommersemester 1921 gar bei mehr als 60 Prozent. Dies ist allerdings in vielen Fällen allein darauf zurückzuführen, dass viele derer, die kurz zuvor als Angehörige des Großreichs Österreich-Ungarn noch Inländer/innen waren, bei Abschluss ihres Studiums in den frühen 1920ern plötzlich als Ausländer/innen gezählt wurden. Beispielhaft hierfür ist Margarethe Schwarz, die im Jänner 1922 folgenden Bittbrief an das Professorenkollegium der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät richtete: »Ich bin tschechoslowakische Staatsangehörige, stamme aber aus deutscher Familie und Gegend, nämlich aus Iglau in Mähren und habe alle meine Studien von der Volksschule an an deutschen Schulen verbracht. Ich bin nur infolge des Zerfalls des alten österreichischen Staates tschechoslowakische Staatsbürgerin geworden. Die materiellen Verhältnisse meiner Familie waren vor dem Umsturz durchaus geordnete; durch die Nichtanerkennung von Kriegsanleihen und durch die Nichteinlösung von Zinsen selbst von den alten österreichischen Staatspapieren ist ihre finanzielle Situation eine sehr ungünstige geworden. Außerdem ist das Vermögen in Böhmen deponiert, sodass sich eine Option für Österreich dadurch verbot, weil sonst jede Hoffnung auf Realisierung desselben geschwunden wäre. Gegenwärtig lebe ich von der Erteilung von Unterricht. Ich bitte deshalb bei der Taxentrichtung um Gleichstellung mit Inländern«<sup>80</sup>.

Waren an der Universität Wien tatsächlich sehr viele Ausländer/innen inskribiert, so belegt auch hinsichtlich des hier zu untersuchenden Vorurteils ein Vergleich der Promotionsprotokolle, dass diese tatsächlich eher das Studium der Staats- denn der Rechtswissenschaften wählten. Dieser Umstand erklärt sich wohl vor allem daraus, dass Ausländer/innen der Eintritt in den österreichischen höheren öffentlichen Dienst, wozu der erfolgreiche Abschluss des Jusstudiums eine Voraussetzung darstellte, ohnehin verwehrt war; und bei Interesse an rechtswissenschaftlichen Grundlagenkenntnissen konnten diese insbesondere nach der neuen Studienordnung von 1926, die judizielle Fächer einführte, im staatswissenschaftlichen Studium ebenso erlangt werden. Außerdem war das staatswissenschaftliche Doktorat nicht unwesentlich sogar explizit auf ausländische Studierende zugeschnitten, wie es schon Otto Glöckel im April 1919 bei seiner Rede vor dem Kabinettsrat festgehalten hatte: »Die Einrichtung dieses Doktorates kann auch als wesentlicher Faktor bei der Erfüllung der Kulturmission, welche Deutschösterreich gegenüber den Balkanländern und dem nahen Oriente zukommt, gewertet werden [...] Die Schaffung einer solcher Anziehungskraft unserer Hochschulen für die Studierenden aus dem Osten

---

80 UAW, J RA, St 19, ältere Serie, Schachtel 59, Brief von Margarethe Schwarz an das Professorenkollegium der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät.

würde für Deutschösterreich auch von einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung in politischer und ökonomischer Beziehung sein.«<sup>81</sup>

In der Praxis noch deutlicher wurde die Vollzugsanweisung von 1926, die vorsah, es Ausländer/inn/en freizustellen, statt der Vorlesungen über österreichisches Privatrecht und österreichisches Verfassungsrecht Lehrveranstaltungen über deutsches bürgerliches Recht oder deutsches Verfassungsrecht zu besuchen (§ 3 Abs. 2 BGBl 258/1926) und dementsprechend auch beim Rigorosum geprüft zu werden (§ 5 Abs. 5). Des Weiteren plante die Novelle nicht nur für bereits promovierte Jurist/inn/en, sondern auch für Studierende aus dem Ausland großzügige Anrechnungsmöglichkeiten ein, denn es wurden »gleichartige Studien an ausländischen Universitäten mit deutscher Vortragssprache und an allen Schweizer Universitäten bis zu vier Semestern jedenfalls eingerechnet« (§ 3 Abs. 5). Die merkliche Bevorzugung von reichsdeutschen Studierenden durch die Möglichkeit, über deutsches bürgerliches Recht und/oder deutsches Verfassungsrecht geprüft zu werden, wurde hauptsächlich auf Betreiben der Universität Innsbruck in die Vollzugsanweisung aufgenommen. Denn während an der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät die meisten ausländischen Studierenden aus den Kronländern der ehemaligen Österreich-Ungarischen Monarchie kamen, waren es in Innsbruck überwiegend reichsdeutsche Studierende, die sich für ein staatswissenschaftliches Doktoratsstudium einschrieben.

Dennoch zeigte die Vollzugsanweisung von 1926 auch an der Wiener Fakultät Wirkung, stieg doch ab etwa 1927 die Zahl der Studierenden aus dem Deutschen Reich deutlich an. Mit im Untersuchungszeitraum 80 promovierten Staatswissenschaftler/inn/en aus dem Deutschen Reich stellten sie aber immer noch nur die drittgrößte Ausländergruppe. Die bei weitem größte Gruppe ausländischer Absolvent/inn/en stammte aus den Gebieten des heutigen Polen und der Ukraine (148), gefolgt von Böhmen und Mähren beziehungsweise der ČSR, der heutigen Tschechischen Republik (91). Zahlreiche Dres. rer. pol. kamen aus Rumänien beziehungsweise aus der Bukowina (57), weitere aus Ungarn (26) und dem SHS respektive dem Königreich Jugoslawien (26). Gemeinsam mit den Studierenden aus anderen europäischen Staaten (insgesamt 59) und fernerer Ländern wie China, Indien oder den USA (insgesamt 10) stellten jene, die nicht auf dem Gebiet der späteren Republik Österreich geboren waren, bis inklusive Wintersemester 1937/38 53,1 Prozent der Absolvent/inn/en des staatswissenschaftlichen Studiums. Indes war der Zustrom ausländischer Studierender über die Jahre hinweg jedoch einigen Schwankungen unterworfen:

Im Wintersemester 1921/22 hatte die Wiener Rechts- und Staatswissen-

---

81 Glöckel, Vortrag im Kabinettsrate, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Prüfungen, Karton 6902, Az 6484/1919).

schaftliche Fakultät mit 3.188 ordentlichen Hörerinnen und Hörern ihren Höchststand an Studierenden erreicht; in den darauffolgenden Semestern wirkten sich einerseits die schlechte Wirtschaftslage andererseits die neuen Grenzziehungen und somit Devisenvorschriften sowie nicht zuletzt die Gründung von Universitäten in den Nachfolgestaaten der Monarchie in einem Rückgang der Studierendenzahlen aus. Viele kamen zum Studium nicht mehr nach Wien, sondern studierten nunmehr zuhause an den 1919 neu eingerichteten Hochschulen wie zum Beispiel an der Comenius-Universität Pressburg [Bratislava], der Masaryk-Universität Brünn [Brno] oder der Universität von Laibach [Ljubljana]. Nachdem die Fakultät vor allem aufgrund der deutlichen Zunahme von weiblichen Studierenden im Wintersemester 1930/31 mit 3.176 ordentlichen Hörerinnen und Hörern beinahe an ihren Höchststand anschließen konnte, folgte in den nächsten Semestern zunächst wieder ein kleiner Einbruch. Dieser lässt sich neben der Wirtschaftskrise vor allem aus der Einführung des Doktorats der Handelswissenschaften an der Hochschule für Welthandel im Juli 1930<sup>82</sup> und der dadurch hergestellten teilweisen Konkurrenzsituation für das Studium der Staatswissenschaften herleiten. Im Wintersemester 1932/33 konnte die Fakultät mit 3.144 ordentlichen Hörerinnen und Hörern wieder annähernd ihren ehemaligen Höchststand erreichen; forthat nahm die Hörerzahl jedoch stetig ab (vgl. Tabelle 2).

Der Frequenzzrückgang ab dem Sommersemester 1933 ist hauptsächlich mit den Folgen der Weltwirtschaftskrise zu begründen. 1934 erreichte die Massenarbeitslosigkeit in Österreich mit etwa 770.000 Menschen (das waren rund 39 Prozent der unselbständig Erwerbstätigen einschließlich der bereits seit Jahren »Ausgesteuerten«) ihren Höhepunkt, was auch auf einige Studierende rückwirkte, die zur Finanzierung ihres Studiums einer Erwerbstätigkeit nachgehen mussten. Paul Neurath berichtet über seine Studienzeit an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Anfang der 1930er Jahre: »Ich hatte mich in der Zwischenzeit [...] auf eigene Faust durchgeschlagen, ein Jahr als Handlungsangestellter und danach mit allerlei Gelegenheitsarbeit von Bücher für eine Leihbibliothek und Zuckerln für einen kleinen Zuckererzeuger austragen bis Plakate ankleben und verteilen von Ärztekalendern für eine pharmazeutische Firma...«<sup>83</sup>.

Die reichsdeutschen Student/inn/en in Wien litten zusätzlich noch unter der »1000 Mark-Sperre«. Mit dem Gesetz über die Beschränkung der Reisen nach der Republik Österreich vom 29. Mai 1933<sup>84</sup> mussten deutsche Staatsangehörige

82 Vgl. BGBl 234/1930. – An der Hochschule für Welthandel machten Ausländer zu jener Zeit knapp die Hälfte der Studierenden aus, z. B. WS 1930/31: 42,2 %, SS 1931: 44,2 %. Die Angaben stammen aus den *Statistischen Nachrichten*, Statistik Austria, Signatur C 00045/L.

83 NEURATH, Otto Neurath 226.

84 RGBl 57/1933.

ab 1. Juni 1933 vor einer Reise nach Österreich 1.000 Reichsmark bezahlen. Was als Wirtschaftssanktion der kurz zuvor in Deutschland an die Macht gekommenen Nationalsozialisten gedacht war, um den österreichischen Fremdenverkehr, eine der Haupteinnahmequellen des Staates, zum Erliegen und letztlich die Regierung Dollfuß zu Fall zu bringen, traf auch die Studierenden. Doch selbst nach Aufhebung der 1000 Mark-Sperre durch das Juliabkommen 1936<sup>85</sup> nahm die Zahl der ausländischen Studierenden weiter ab, weil einerseits die übrigen Devisenschutzgesetze beider Länder aufrecht geblieben waren und andererseits inzwischen auch zahlreiche weitere Staaten Devisenvorschriften eingeführt hatten, die den Studierenden einen (längeren) Auslandsaufenthalt nicht mehr ermöglichten, sodass bis Ende des Untersuchungszeitraumes der Anteil ausländischer Absolvent/inn/en des staatswissenschaftlichen Doktoratsstudiums unter die 50 Prozentmarke fiel.

## 5. »Billigdoktorat«

Eric(h) Vögelin nahm 1919 das Studium der Staatswissenschaften auf, wozu ihn nicht nur die Begeisterung für die Wissenschaft und insbesondere für Hans Kelsen und Othmar Spann, seine späteren Dissertationsbetreuer und in weiterer Folge auch Kollegen, veranlasst hatte, sondern wofür auch ökonomische Gründe ausschlaggebend waren: »Meine Entscheidung für diesen Studiengang war teils ökonomisch bedingt ... Was meine wirtschaftliche Situation anbelangte, so war ich sehr arm, und ein Dokortitel, den man in drei Jahren erlangen konnte, war da sehr verlockend.«<sup>86</sup> Denn bis zur Studienreform 1926 war das staatswissenschaftliche Studium bekanntlich zwei Semester und 40 Wochenstunden kürzer als das rechtswissenschaftliche. Die schlicht aus finanziellen Gründen getroffene Entscheidung gegen ein Doktorat der Rechts- und für ein Doktorat der Staatswissenschaften war somit einer der beiden möglichen Gründe für die spöttische Titulierung »Billigdoktorat«. Denn der Grad eines Dr. rer. pol. war jedenfalls bis zum Jahr 1926 tatsächlich günstiger zu erlangen als der eines JDr., musste man doch in den Staatswissenschaften nur mindestens 90 Stunden absolvieren – und dementsprechend weniger Kollegengelder und Prüfungstaxen zahlen.<sup>87</sup> Nach

---

85 Die offizielle Aufhebung erfolgte durch das Gesetz über den Reiseverkehr mit Österreich vom 24. 8. 1936 dRGBI I S. 647.

86 VÖGELIN, Reflexionen 21.

87 Über die Höhe der für die einzelnen Lehrveranstaltungen zu entrichtenden Kollegengelder informieren die jeweils aktuellen Vorlesungsverzeichnisse sowie allgemein die Vollzugsanweisung StGBI 71/1920. Zum Beispiel musste Vögelin im Wintersemester 1919/20 für den Besuch von Othmar Spanns fünfständiger Vorlesung »Volkswirtschaftslehre« 10,50 Kronen bezahlen, für Hans Kelsens dreistündige Vorlesung »Allgemeine Staatslehre« 6,30 Kronen.



1926 kann jedoch nicht mehr wirklich von einem preiswerteren Studium gesprochen werden, zumal das staatswissenschaftliche Doktorat nun mindestens 120 Stunden und damit gerade einmal zehn Stunden weniger als das rechtswissenschaftliche zu umfassen hatte<sup>88</sup>; indes verlangten die Staatswissenschaftler aber noch die Abfassung und Drucklegung einer Dissertation, was für zahlreiche Studierende eine enorme finanzielle Hürde darstellte.<sup>89</sup>

Dass die Staatswissenschaften ab 1926 gegenüber den Rechtswissenschaften als aufgewertet und durch den im Grunde gleichen Studienumfang auch nicht mehr als »billigere« iSv »leichtere« Studium empfunden wurden, zeigt der Rückgang der Absolventenzahlen (vgl. Tabelle 3). Angesichts des nunmehr

Tabelle 3 (Vergleich der Absolvent/innenzahlen)

Studienjahr	JDr.	Dr. rer. pol.
1921/22	302	14
1922/23	232	42
1923/24	198	73
1924/25	173	103
1925/26	198	101
1926/27	239	162
1927/28	275	128
1928/29	321	73
1929/30	350	62
1930/31	372	12
1931/32	412	32
1932/33	408	22
1933/34	417	30
1934/35	375	16
1935/36	398	23

beinahe gleichen Aufwands entschieden sich die Studierenden eher für das Studium der Rechte, das ihnen durch die grundsätzliche Möglichkeit zur Aufnahme in den Staatsdienst immerhin mehr Berufschancen in Aussicht stellte. Deshalb ist in den Studienjahren 1926/27 und 1927/28 noch ein deutlicher Anstieg an Absolvent/inn/en des staatswissenschaftlichen Doktorats zu verzeichnen, weil viele Studierende ihren Abschluss noch im alten, »billigeren«

Die Höhe der Prüfungs- sowie Promotionstaxen war in der Vollzugsanweisung StGBI 249/1919 §§ 10–12 festgelegt.

88 Zur Höhe der Taxen für das Doktorat der Staatswissenschaften ab 1926 siehe BGBl 288/1926, wonach die Gesamttaxe 250 Schilling betrug.

89 Vgl. dazu den »Fall Hitschmann« unten 217 f.

Studienplan machen wollten, der zum Beispiel auch noch keine Publikationspflicht der Dissertation vorsah.<sup>90</sup> Sobald man den Dr. rer. pol. jedoch nach dem neuen Bestimmungen erreichen musste, nahm die Zahl der Absolvent/innen rapide ab.

Der andere mögliche Grund für die Bezeichnung »Billigdoktorat« wurzelte im vorletzten Paragraph der Vollzugsanweisung von 1926 (BGBl 258/1926). Jener § 13 widmete sich ausführlich den Anrechnungsmöglichkeiten für bereits promovierte Rechtswissenschaftler/innen, die zusätzlich das staatswissenschaftliche Doktorat anstrebten. Wer schon den Titel JDr. innehatte, musste nur noch über zwei Semester hinweg Vorlesungen und (Pro-)Seminare im Ausmaß von zwölf Wochenstunden belegen und eine Dissertation verfassen. Von der Ablegung der ansonsten für Studierende der Staatswissenschaften vorgeschriebenen Einzelprüfungen waren die Doktor/inn/en der Rechte »insofern befreit, als die Prüfungsgegenstände dieser Einzelprüfungen auch Gegenstände der theoretischen Staatsprüfungen, beziehungsweise der rechts- und staatswissenschaftlichen Rigorosen bilden« (§ 13 Abs. 1). Nach positiver Beurteilung der Dissertation hatten sie noch ein Rigorosum über die Fächer Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft (einschließlich statistische Methoden), Staatslehre, Völkerrecht und Gesellschaftslehre zu absolvieren.<sup>91</sup>

Angesichts dieser Erleichterungen verwundert es kaum, dass das staatswissenschaftliche Studium unter Jurist/innen als »Billigdoktorat« galt. Hatten in den ersten Nachkriegsjahren noch einige wenige Heimkehrer die Anrechnungsmöglichkeiten genutzt, um ihre durch den Krieg unterbrochenen rechtswissenschaftlichen Studien zu einem raschen, staatswissenschaftlichen Abschluss zu bringen, so fanden sich seit der Studienreform 1926 immer wieder bereits promovierte Jurist/innen, die es sich aus verschiedensten Gründen – wahrscheinlich hauptsächlich, um durch die Abfassung einer Dissertation auch wissenschaftliche Qualifikation zu erlangen – nicht nehmen ließen, über diese relativ einfache Möglichkeit ein zweites Doktorat zu erwerben. »[D]as taten

---

90 § 14 BGBl 258/1926 hatte bezüglich der Übergangsbestimmungen festgesetzt, dass, derjenige der am Ende des Studienjahres 1925/26 mehr als vier Semester zurückgelegt hatte, das Doktorat der Staatswissenschaften nach Massgabe der alten Vollzugsanweisung erwirbt.

91 Die Vollzugsanweisung von 1919 (StGBL 249/1919) hatte eine derartige Bestimmung noch nicht gekannt. Aufgrund einiger Anfragen von Kriegsheimkehrern, die schon einen Teil des juristischen Studiums absolviert hatten und das neu eingerichtete staatswissenschaftliche Doktorat für einen schnellen Abschluss nutzen wollten, erarbeitete das Staatsamt für Unterricht mittels Erlass vom 4. 10. 1919, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Prüfungen, Karton 6902, Az 11293/1919, jedoch eine Lösung für diese Doktoratswerber: Wer das Absolutorium einer deutsch-österreichischen Rechtsfakultät oder ein spätestens aus dem Jahr 1918 stammendes Absolutorium einer (alt-)österreichischen juristischen Fakultät besaß, dem wurden vier Semester in das staatswissenschaftliche Studium eingerechnet (vgl. BERGER, Staatswissenschaften 200).

damals viele. Umgekehrt dauerte es wesentlich länger. Es war also offenbar vernünftiger, erst einmal den JDr. zu machen – blieb dann noch Zeit, konnte man den Dr. rer. pol. immer noch anschließen«, erinnert sich Paul Neurath an seine Kollegen an der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zu Beginn der 1930er Jahre.<sup>92</sup>

Mit Blick auf die vorliegenden Zahlen scheint den Doktor/inn/en der Rechte der Erwerb des staatswissenschaftlichen Doktorats schließlich aber doch nicht gar so »billig« im Sinne von »leicht« gefallen zu sein. Denn von den im Untersuchungszeitraum 936 promovierten Staatswissenschaftler/inn/en finden sich lediglich 36 (das sind 3,85 Prozent), die bereits zuvor auch das Studium der Rechte absolviert hatten, was die Richtigkeit von Neuraths Beobachtung (»Das taten damals viele«) doch fragwürdig erscheinen lässt. 15 von ihnen hatten ihren Dr. rer. pol. im Rahmen der Vollzugsanweisung von 1919 erworben<sup>93</sup>, 21 mittels der Anrechnungsbestimmungen von 1926. Jene 36 »Billigdoppeldoktoren«, im Übrigen bis auf eine Frau ausschließlich Männer, waren:<sup>94</sup>

Paul Antosch, aus Wien, promoviert zum JDr. am 24. Jänner 1930, zum Dr. rer. pol. am 18. Juli 1932.

Ludwig Bäuerle, aus Wien, promoviert zum JDr. am 13. März 1934, zum Dr. rer. pol. am 3. Juli 1937.

Peter Berger, aus Baden bei Wien, promoviert zum JDr. am 21. Februar 1921, zum Dr. rer. pol. am 11. Dezember 1924.<sup>95</sup>

Eberhard Birnbacher, aus Villach, promoviert zum JDr. am 20. Dezember 1934, zum Dr. rer. pol. am 12. November 1937.

Karl Drechsler, aus Wien, promoviert zum JDr. am 18. Dezember 1928, zum Dr. rer. pol. am 17. Juli 1930.

Eugen Ehrmann-Ewart, aus Wien, promoviert zum JDr. am 25. März 1930, zum Dr. rer. pol. am 3. Juli 1933.

92 NEURATH, Otto Neurath 225.

93 Über den in der Vollzugsanweisung nicht ausdrücklich geregelten Anrechnungsmodus für bereits promovierte Jurist/inn/en während der Jahre 1919 bis 1926 informiert z. B. der Rigorosenausschuss des Rechtsanwalts Oskar Trebitsch (UAW, J RA St 606), dem unter Vorlage von zwei Seminar- und vier Proseminarzeugnissen sowie einer Dissertation das Nebenrigorosum nachgelassen wurde.

94 Die Listung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge; vgl. UAW, J RA St, ältere Serie, Schachtel 59 bis 63; sowie Promotionsprotokoll der Staatswissenschaften (UAW, M 37.1) und Promotionsprotokoll der Rechtswissenschaften (UAW, M 32.8 bis M 32.10).

95 Peter Ludwig Berger, geb. 7. 11. 1896, wurden lt GZ 1309–1939/40 am 8. 5. 1941 beide Doktorgrade entzogen. Erst 62 Jahre später, am 10. 4. 2003 wurden ihm diese gemäß Beschluss des Senats UOG 1993 (IV. 2. GZ 140–2002/03: Nichtigerklärung der Aberkennung akademischer Grade aus politischen Gründen in der NS-Zeit) rückwirkend vom Tage der Aberkennung wiederverliehen.

Friedrich Flandrak, aus Wien, promoviert zum JDr. am 9. Juli 1917, zum PhDr. am 29. März 1920, zum Dr. rer. pol. am 20. Dezember 1935.<sup>96</sup>

Leo(n) Gross, aus Krosno in Polen, promoviert zum JDr. am 17. Juni 1926, zum Dr. rer. pol. am 4. Februar 1927.<sup>97</sup>

Friedrich Hayek, aus Wien, promoviert zum JDr. am 25. November 1921, zum Dr. rer. pol. am 3. März 1923.

Max Hitschmann, aus Wien, promoviert zum JDr. am 29. Oktober 1929, zum Dr. rer. pol. am 22. März 1933.<sup>98</sup>

Friedrich Kafka, aus Linz, promoviert zum JDr. am 21. Februar 1931, zum Dr. rer. pol. am 4. Februar 1934.

Richard Kerschagl, aus Wien, promoviert zum JDr. am 20. Dezember 1919, zum Dr. rer. pol. am 17. November 1922.<sup>99</sup>

Karl Robert Kruta, aus Auscha in Böhmen (heute Ústěk in der Tschechischen Republik), promoviert zum JDr. am 21. Juli 1927, zum Dr. rer. pol. am 19. Juli 1929.

Max Kühntreiber, aus Laa an der Thaya, promoviert zum JDr. am 12. März 1932, zum Dr. rer. pol. am 14. Mai 1934.

Simon Kujundschieff, aus Rustschuk (heute Russe) in Bulgarien, promoviert zum JDr. am 28. Jänner 1926, zum Dr. rer. pol. am 22. März 1927.

Josef Laurenz Kunz, aus Wien, promoviert zum JDr. am 6. März 1914, zum Dr. rer. pol. am 16. Dezember 1920.

Hersch Lauterpacht, aus Żółkiew in Galizien (heute Schowkwa in der Ukraine), promoviert zum JDr. am 13. Juni 1921, zum Dr. rer. pol. am 15. Juli 1922.<sup>100</sup>

- 
- 96 Friedrich Flandrak, geb. 16. 6. 1893, gestorben 1945 im KZ Auschwitz, wurden lt GZ 118–1941/42 am 17. 7. 1942 sämtliche Doktorgrade entzogen. Am 15. 5. 1955 wurden ihm diese rückwirkend vom Tage der Aberkennung wiederverliehen.
- 97 Zu biografischen Details und insbesondere zu Gross als Schüler Hans Kelsens siehe – allerdings mit tw. falscher Datumsangabe – KAMMERHOFER, Leo Gross 115. Sowie FEICHTINGER, Wissenschaft zwischen den Kulturen 283 ff. und 312 ff.
- 98 Über Max Hitschmann, der bis 1938 in Wien als Jurist arbeitete, nach dem Novemberpogrom kurze Zeit im KZ Dachau interniert war, jedoch entlassen wurde und umgehend über Shanghai in die USA emigrierte, wo er ab 1940 als Hitchman lebte, informiert die Biografie seines Schwiegervaters, des Rabbiners Josef Link: BÖHLER, Der »Landesrabbiner« 27–52. Siehe außerdem zu Hitschmann weiter unten.
- 99 Richard Kerschagl wurde 1922 an der Hochschule für Welthandel habilitiert und war ab 1923 Rechtskonsulent und volkswirtschaftlicher Referent der Österreichischen Nationalbank. 1930 wurde er Professor für Handelspolitik an der Konsularakademie und ao. Professor an der Hochschule für Welthandel, 1937 Ordinarius. Im März 1938 wurde er seiner Ämter enthoben und vorübergehend inhaftiert; von 1945 bis 1967 lehrte er wieder an der Hochschule für Welthandel und war zudem 1958–1976 Präsident des Verbands Österreichischer Volkshochschulen.
- 100 Zu Hersch Lauterpacht, insbesondere zu seinem theoretischen Werk und seiner praktischen Tätigkeit in der Völkerrechtskommission (1951–1954) sowie seiner Arbeit als

Leopold Lewin, aus San Sebastian in Spanien, promoviert zum JDr. am 3. Februar 1936, zum Dr. rer. pol. am 19. März 1937.

Hans Menzel, aus Mährisch-Ostrau (heute Ostrava in der Tschechischen Republik), promoviert zum JDr. am 22. Dezember 1930, zum Dr. rer. pol. am 18. Dezember 1931.

Ernst Politzer, aus Wien, promoviert zum JDr. am 21. Juni 1928, zum Dr. rer. pol. am 18. März 1931.<sup>101</sup>

Alfons Raab, aus Baden bei Wien, promoviert zum JDr. am 12. Juli 1921, zum Dr. rer. pol. am 20. November 1925.

Jakob Rappaport, aus Drohobycz in Polen (heute Drohobytsh/ Дрогобич in der Ukraine), promoviert zum JDr. am 10. Juli 1912, zum Dr. rer. pol. am 19. Dezember 1923.

Hermann Roeder, aus Wien, promoviert zum JDr. am 3. Februar 1922, zum Dr. rer. pol. am 19. Dezember 1923.<sup>102</sup>

Franz Josef Scheidl, aus Wien, promoviert zum JDr. am 10. Dezember 1934, zum Dr. rer. pol. am 29. Jänner 1938 (auch bereits PhDr.).<sup>103</sup>

Johann Schlesinger, aus Kommern in Böhmen (heute Komořany in Tschechien), promoviert zum JDr. am 3. Februar 1931, zum Dr. rer. pol. am 18. Dezember 1931.

Carl Stölzle, aus Wien, promoviert zum JDr. am 28. Jänner 1926, zum Dr. rer. pol. am 21. Juni 1929.

Leo Tartakower, aus Brody/ Броди in Galizien (heute Ukraine), promoviert zum JDr. am 17. Juli 1920, zum Dr. rer. pol. am 17. November 1922.

Ubaldo Tartaruga, aus Wien, promoviert zum JDr. am 22. März 1927, zum Dr. rer. pol. am 9. Juli 1928.<sup>104</sup>

Benno Tennet, aus Wien, promoviert zum JDr. am 13. Juni 1921, zum Dr. rer. pol. am 17. November 1922.

---

Richter am Internationalen Gerichtshof in Den Haag siehe näher: McNAIR, Hersch Lauterpacht; KOSKENNIEMI, Lauterpacht.

- 101 Ernst Politzer, geboren am 24. 3. 1903, wurden lt GZ 118–1941/42 am 17. 7. 1942 beide Doktorgrade entzogen. Am 11. 8. 1952 wurden ihm diese mit GZ 16–1951/52 rückwirkend vom Tage der Aberkennung wiederverliehen.
- 102 Zu Hermann Roeder (1929 Polizeikommissär, 1933 Venia für Rechtsphilosophie und Gesellschaftslehre, 1938 Venia auch für Strafrecht, 1940 Dozent neuer Ordnung) siehe den Personalakt UAW, J PA 386, der über den Entzug der Lehrbefugnis aufgrund des Nationalsozialistengesetzes idFv 1947, Roeders Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs und die daraus folgende Neuhabilitierung 1953 berichtet.
- 103 Näher zu Franz Josef Scheidl, vor allem als »einer der ersten Holocaustleugner im deutschsprachigen Raum«, siehe NEUGEBAUER, Wille zum aufrechten Gang 83 f.
- 104 Ubaldo Tartaruga wurde am 12. 2. 1875 als Edmund Otto Ehrenfreund geboren, war Polizeikommissär und Schriftsteller unter dem Pseudonym »Tartaruga«. 1920 nahm er die Namensänderung vor und widmete sich nach seiner Pensionierung im Jahre 1922 (wieder) den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, später auch dem Studium der Paläologie. Tartaruga starb am 21. 11. 1941 im KZ Dachau (siehe auch ENNE, Ubaldo Tartaruga).

Oskar Trebitsch, aus Prag [Praha], promoviert zum JDr. am 19. Mai 1911, zum Dr. rer. pol. am 20. Dezember 1927.<sup>105</sup>

Gustav Wärmer, aus Wien, promoviert zum JDr. am 19. Dezember 1921, zum Dr. rer. pol. am 9. Juli 1928.

Otto Weinberger, aus Brünn [Brno], promoviert zum JDr. am 14. Juli 1905, zum Dr. rer. pol. am 19. Juli 1923, zum Dr. theol. am 22. Mai 1946.<sup>106</sup>

Ernestine Anna Weinschel, aus Zimnowoda in Polen, promoviert zum JDr. am 10. Juni 1932, zum Dr. rer. pol. am 9. Juli 1936.

Herbert Weinschel, aus Zimnowoda in Polen, promoviert zum JDr. am 21. Dezember 1925, zum Dr. rer. pol. am 10. Dezember 1926.

Wolfgang Wick, aus Wien, promoviert zum JDr. am 18. Mai 1934, zum Dr. rer. pol. am 17. Juli 1935.

Anton Zottmann, aus Wien, promoviert zum JDr. am 22. Dezember 1930, zum Dr. rer. pol. am 3. Juli 1937.

Allerdings gab es nicht nur jene 36 JDres. et Dres. rer. pol., sondern noch viele andere, die jedoch den umgekehrten Weg gegangen waren, zuerst das staats- und später das rechtswissenschaftliche Doktorat erworben hatten. Der vermutlich bekannteste unter ihnen ist Gottfried Haberler, der am 3. März 1923 zum Dr. rer. pol. und am 20. November 1925 zum JDr. promoviert wurde. Wie aus den Einträgen des Nationale hervorgeht, inskribierte Haberler im Wintersemester 1919/20 für das Studium der Staatswissenschaften; im sechsten und letzten Semester, dem Sommersemester 1922, schrieb er sich jedoch auch für die Vorlesung über Allgemeines Bürgerliches Recht bei Moritz Wellspacher ein. Ob nun der Besuch von Wellspachers Lehrveranstaltung den Ausschlag gab oder ein schon früher im staatswissenschaftlichen Studium verspürter genereller Mangel an der Vermittlung juristischer Kenntnisse zum neuerlichen Studienentschluss führte, kann nicht beantwortet werden. Gewiss ist allerdings, dass Haberler, während er an seiner Dissertation zur *Dogmengeschichte der Wechselkurstheo-*

---

105 Oskar Trebitsch, ein dem Renner-Flügel zugehöriger Sozialist, war bereits Rechtsanwalt, insbesondere Verteidiger in Strafsachen, als er sich im Wintersemester 1923/24 für das staatswissenschaftliche Doktoratsstudium inskribierte.

106 Otto Weinberger, geboren am 20. 2. 1882, war bereits Wiener Landesgerichtsrat, als er sich für das staatswissenschaftliche Doktoratsstudium inskribierte. Im März 1938 seines Dienstes enthoben und zu zwei Jahren Zwangsarbeit verurteilt, konnte er erst im September 1945 für das Fach Theoretische Nationalökonomie habilitiert werden und nebst seiner richterlichen Tätigkeit bei der Beschwerdekommision im BM für Inneres an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät (ab Juni 1951 auch als ao. Universitätsprofessor) lehren. Ab März 1946 war er auch Privatdozent für Soziologie und wurde 1947 vom Dekanat eingeladen, an der politischen Überprüfung eines Teils der Studentenschaft mitzuwirken, was er aber aufgrund seiner Verfolgung durch das NS-Regime wegen Befangtheit ablehnte (vgl. UAW, J PA 425).

rien arbeitete, die er am 15. Dezember 1922 einreichte und die Othmar Spann und Carl Grünberg mit »Sehr gut« benoteten, bereits sein erstes Semester im rechtswissenschaftlichen Doktoratsstudium absolvierte. Fünf Semester (Wintersemester 1922/23 bis Wintersemester 1924/25) hindurch besuchte er Vorlesungen, Pflichtübungen und Repetitorien der Rechte. Da das Wiener Universitätsarchiv nicht (mehr) über die Rigorosenakten für das Doktorat der Rechtswissenschaften verfügt, kann über Haberlers Prüfungsnoten und allfällige Anrechnungen aus dem staatswissenschaftlichen Studium leider keine Aussage getroffen werden. Die Anrechnungsmöglichkeiten wären jedoch – besonders im Vergleich zum §13 BGBI 258/1926 – nur sehr gering gewesen und hätten lediglich Teile der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung betroffen, im Einzelnen etwa die Examen aus Verwaltungslehre, Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft. Somit waren angesichts des dennoch äußerst schleunigen Studienabschlusses für Haberler wohl eher die Rechtswissenschaften das »Billigdoktorat«...

Mehr Anrechnungsmöglichkeiten standen vermutlich jenen zur Verfügung, die das staatswissenschaftliche Doktorat nach der Studienordnung von 1926 abgeschlossen hatten, beinhaltete dieses doch wesentlich mehr rechtswissenschaftliche Fächer als noch die Studienordnung von 1919. Aufgrund der fehlenden juristischen Rigorosenakten kann aber auch darüber nichts Näheres angeführt werden. Dessen ungeachtet steht fest, dass Ernestine Anna Weinschel nicht die einzige weibliche Doppeldoktorin der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät ist. Julia Goglia (promoviert zur Dr. rer. pol. am 10. Juli 1923, zur JDr. am 3. Juni 1927), Hildegard Krieger (promoviert zur Dr. rer. pol. am 20. Dezember 1927, zur JDr. am 18. März 1931) und noch zahlreiche andere hatten ebenso beide Studien abgeschlossen, wenn auch über den »teuren« iSv »langwierigeren« Weg, der auf keinen klaren, im Gesetzes- oder Verordnungsweg geregelten Anrechnungsmöglichkeiten beruhte.

Letztlich wäre hinsichtlich des Vorurteils »Billigdoktorat« eventuell noch zu vermuten, dass die Dissertation, die immerhin das Studium der Staatswissenschaften als wissenschaftliche Ausbildung etablieren sollte, bisweilen »billig« iSv »ohne größeren Aufwand« zu erstellen gewesen wäre. Auch wenn sich damalige wissenschaftliche Qualifikationsarbeiten (Dissertationen ebenso wie Habilitationen) meistens weder in Umfang noch in methodischer und inhaltlicher Tiefe an den heutigen Kriterien messen lassen können, so weisen die staatswissenschaftlichen Dissertationen der 1920er und 1930er Jahre im Allgemeinen doch die Charakteristika von Wissenschaftlichkeit (Literatur- und Quellenkritik, intersubjektive Überprüfbarkeit etc.) auf. Wo dies nicht der Fall war, wurden Dissertationen nicht approbiert beziehungsweise mit Überarbeitungsvorschlägen an die Doktoranden zurückgeschickt – so zum Beispiel bei Otto Weinberger: Bereits im Mai 1922 hatte er eine Arbeit über Adam Müller

vorgelegt, die Carl Grünberg jedoch als ungenügend beurteilt hatte, sodass Weinberger ein Jahr später noch eine von ihm eingeleitete und übersetzte Ausgabe von W. Stanley Jevons' Schrift *Die Theorie der Politischen Ökonomie* (1871) nachreichte. Othmar Spann meinte als Zweitgutachter zwar noch immer: »Die Arbeit würde an sich nicht hinreichen, jedoch kann sie unter Hinzurechnung der in der Übersetzung von ›Jevons‹ gegebenen Leistung noch als genügend bezeichnet werden.«<sup>107</sup>

Es steht daher nach wie vor in Frage, worauf das bis heute gängige Vorurteil »Billigdoktorat« basiert, wenn nur die wenigstens Jurist/inn/en von den großzügigen Anrechnungsmöglichkeiten Gebrauch machten und die Dissertation doch eine gewisse Erschwernis darstellte. Eine Antwort darauf ist womöglich im internationalen Vergleich (auch mit der sich etablierenden Soziologie und Politikwissenschaft) zu suchen. Adolf Kozlik schrieb noch im Jahr 1965, also kurz vor der Abschaffung des staatswissenschaftlichen Doktorats durch das Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen<sup>108</sup>: »In Deutschland wird schon jetzt ein staatswissenschaftliches Doktorat von einer österreichischen Universität kaum ernst genommen.«<sup>109</sup> Denn die österreichischen Staatswissenschaften hatten sich aufgrund der politischen Konstellation von 1919 bis zu ihrer Abschaffung 1966 niemals als methodisch innovatives Studium, womöglich gar mit einer sozialwissenschaftlichen Ausrichtung entwickeln können. Die Absolvent/innen der Staatswissenschaften waren schließlich weder Volljurist/innen noch waren sie in den Sozialwissenschaften hinreichend ausgebildet, waren in der Tat weder für den Verwaltungsdienst noch für die Wissenschaft hinreichend befähigt. Wenn sie in späteren Jahren dennoch zu herausragenden Soziolog/innen, Politolog/innen, Gesellschaftswissenschaftler/innen (oder wo auch immer sie sich zugehörig sahen) wurden, dann nicht wegen, sondern eher entgegen der universitären Voraussetzungen. Denn was sie sich an methodischem Handwerkszeug aneigneten, geschah hauptsächlich in außeruniversitären Kreisen und in postgradualer Förderung durch ausländische Fonds, wie allen voran der Rockefeller-Foundation.

---

107 Vgl. UAW, J RA St 88, Spanns Gutachten.

108 BGBl 179/1966, das in § 7 Abs. 7 irrtümlich die »Staatswissenschaftliche Studienordnung BGBl 258/1928« statt BGBl 258/1926 außer Kraft treten ließ.

109 KOZLIK, Akademiker 193.



## E. Staatswissenschaftliche Dissertationen

### 1. Eine wissenschaftliche Abhandlung mit Veröffentlichungspflicht

Zum/r Dr. rer. pol. wurde man mit folgender Formel promoviert: »Dissertatione composita et examinibus, doctorandi clarissimi (doctorandae clarissimae), quae ad eorum qui in rerum politicarum doctoris nomen...«, womit auch zum Ausdruck gebracht wurde, dass mit dem Doktoratsstudium der Staatswissenschaften ab 1919 an den Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultäten wieder schriftliche Abschlussarbeiten abzufassen waren<sup>110</sup>. Die Dissertation sollte zudem den wissenschaftlichen Charakter des Dr. rer. pol. unterstreichen, aus dem im Gegensatz zum JDr. keine weitere berufliche Berechtigung abzuleiten war.

Gemäß der Vollzugsanweisung von 1919 musste eine nicht veröffentlichungspflichtige<sup>111</sup> Abhandlung über ein frei zu wählendes Thema aus den Fächern Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, theoretische Statistik, Wirtschaftsgeschichte, allgemeine und vergleichende Staatslehre, Verwaltungslehre oder Völkerrecht erstellt werden. Erst im Zuge der Novellierung 1926 wurden die die Dissertationen betreffenden Bestimmungen spezifiziert und vor allem gemäß deutschem Vorbild eine Veröffentlichungspflicht des gesamten Werkes eingeführt.<sup>112</sup>

Die in deutscher Sprache zu verfassende Abhandlung, die man nach der Vollzugsanweisung von 1926 frühestens zu Ende des siebenten Semesters in Druck oder Maschinenschrift in vierfacher Ausfertigung einreichen durfte, musste ein Thema aus den Bereichen der Rigorosen zum Inhalt haben, wobei allerdings das österreichische Privatrecht mitsamt Handels- und Wechselrecht ausgeschlossen waren. Zudem musste man über zwei Semester hinweg entsprechende Seminare aus dem der Dissertation zugehörigen Fach belegt haben. Die Dissertation wurde folglich zwei Berichterstattern (Gutachtern), in der Regel Ordinarien, übergeben. Sollte eines der Gutachten negativ sein, entschied das Professorenkollegium; waren beide negativ, durfte man frühestens nach drei Monaten eine neue Arbeit vorlegen. Nach der Approbation der Dissertation konnten die Doktorand/inn/en zum zweiten Rigorosum antreten. War dieses

110 Seit Abschaffung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und Disputationen durch die Rigorosenordnung von 1872 (RGBl 57/1872) waren an den österreichischen juristischen Fakultäten keine schriftlichen Abschlussarbeiten mehr verfasst worden.

111 Die mit dem Antrag der Kandidat/inn/en um Zulassung zum Rigorosum eingereichten Dissertationen befinden sich im Bibliotheksbestand des Universitätsarchivs Wien unter der Signatur L. Es handelt sich dabei jedoch aufgrund der durch den Zweiten Weltkrieg verursachten Zerstörungen um eine lückenhafte Überlieferung. Die Dissertationen tragen grundsätzlich dieselbe Nummer wie die Rigorosenakten, sind allerdings im Zuge von Ordnungsarbeiten mit neuer Signatur versehen worden.

112 BGBl 258/1926 §§ 8 – 10.

absolviert, stand der Promotion nur noch die Veröffentlichung der Dissertation im Wege.

Wo die Publikation des Gesamtwerkes aus finanziellen Gründen für die Studierenden nicht möglich war, musste zumindest eine Zusammenfassung der Ergebnisse von wenigstens zwei Seiten publiziert werden. 15 Exemplare des veröffentlichten Buches respektive Artikels mussten zum Nachweis ans Dekanat abgeliefert werden. Erst dadurch – nur in seltenen finanziellen Härtefällen konnte auf Antrag der beiden Gutachter von jeglicher Veröffentlichungspflicht abgesehen werden – und nach Erbringung eines Zeugnisses, mit dem »der Dekan im Einvernehmen mit den Berichterstattern die Bewertung der Gesamtleistung des Kandidaten vorzunehmen [hat], wobei der Wert der Dissertation besonders zu berücksichtigen ist« (§ 11 Abs. 2 BGBI 258/1926), wurden die Absolvent/inn/en zur Promotion zugelassen.

Dass die Veröffentlichungspflicht für viele Studierende ein finanzielles Hindernis bei ihrem Studienabschluss darstellte, belegt mitunter die Existenz von Stiftungen, die sich dieses Problems annahmen, wie zum Beispiel die *Karoline Edle Zwoelfer von Zwoelfegg und Heinrich Edler Zwoelfer von Zwoelfegg-Stipendienstiftung für junge begabte Dissertanten und Habilitationsanwärter*<sup>113</sup>. Die Gutsbesitzerin Karoline Zwoelfer-Zwoelfegg war im April 1932 verstorben und hatte in ihrem Testament die Universität Wien als Universalerbin ihres Vermögens eingesetzt, dessen »Zinsen zum Zwecke wissenschaftlicher Forschungen« verwendet werden sollten. Allerdings war der Nachlass derart verschuldet, dass das Geld für wissenschaftliche Forschung nicht reichte, weshalb der akademische Senat meinte, »dass der von der Erblasserin bestimmte Zweck der Stiftung [...] am besten dadurch erreicht werden kann, dass das Zinsenertragnis der Stiftung für Beihilfen zur Drucklegung von Dissertationen und Habilitationsschriften [...] verwendet werde.«

Wer nicht in den Genuss von Stiftungsgeldern kam und auch keine (vollständige) Befreiung von der Veröffentlichungspflicht erreichen konnte, musste oft mit einem verzögerten Studienabschluss rechnen – so geschehen zum Beispiel bei Max Hitschmann, dessen Drucklegungsschwierigkeiten die Promotion um Jahre verschoben: Hitschmann hatte bereits Rechtswissenschaften studiert und abgeschlossen und danach unter Anleitung der Professoren Degenfeld-Schonburg und Mayer eine staatswissenschaftliche Dissertation zum Thema *Büro-rationalisierung. Die Ursachen ihrer geringen Durchführung in Österreich* erstellt und diese am 7. Mai 1929 zur Begutachtung eingebracht<sup>114</sup>. Nachdem seine Bemühungen, einen Verleger zu finden, gescheitert waren, wandte er sich Anfang Juni 1929 mit folgendem Bittbrief an das Dekanat der Rechts- und

---

113 UAW, Senatsakten S. 143, Stiftbrief.

114 Vgl. zu den folgenden Angaben und Zitaten UAW, J RA St 1076.

Staatswissenschaftlichen Fakultät: »Der gefertigte Dr. iur. Max Hitschmann [...] hat vor der Promotion die approbierte Dissertation im Druck zu veröffentlichen. Er bittet, diese Drucklegung ihm nachsehen zu wollen und begründet dieses Ansuchen wie folgt: [...] Diese Arbeit steht mit der künftigen beruflichen Tätigkeit des Gesuchstellers im engsten Zusammenhang, da er versuchen will, als Buchsachverständiger und Organisator eine Stelle zu erlangen, bzw. wurde ihm eine solche nach Erlangung des Doktorates in sichere Aussicht gestellt [...] Eine Veröffentlichung der Arbeit ist aber gegenwärtig nicht durchzuführen. Denn trotz eifrigster Bemühungen konnte der Gesuchsteller bisher keinen Verleger für die Arbeit finden. Die Drucklegung wurde deswegen abgelehnt, weil die Arbeit nur ein ganz kleines Spezialgebiet betrifft und dies in rein theoretischer Weise behandelt wurde. Es wird deswegen befürchtet, dass ein derartiges Buch keinen Absatz finden würde. Eine Veröffentlichung ganz oder teilweise im Selbstverlag ist auch nicht möglich, weil dem Gesuchsteller die hierzu nötigen Mittel, die nach Angaben von Druckern weit mehr als 2.000,- öS betragen, fehlen. Obwohl der Gesuchsteller bisher keine Befreiung vom Kollegengeld hatte, ist er nicht in der Lage, diesen Betrag oder auch nur einen Bruchteil hiervon aufzubringen. Es liegen demnach die Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 vor [...]«

Am 6. Juli 1929 erhielt Max Hitschmann, dessen Dissertation einstweilen mit »gut« benotet und er damit zum Rigorosum zugelassen worden war, aus dem Dekanat die Erlaubnis, »anstatt der ganzen Dissertation bloss einen Auszug daraus im Mindestumfang von zwei Druckbogen zu veröffentlichen. Sie haben sich zu diesem Zwecke vorerst mit den beiden Herren Begutachtern Ihrer Dissertation ins Einvernehmen zu setzen.« Da die Dekanatsakten und damit die weitere Korrespondenz im Zweiten Weltkrieg verbrannt (worden) sind, konnte bislang nicht eruiert werden, warum Hitschmann trotz dieses Entgegenkommens erst am 22. März 1933 promoviert wurde. Es kann vielleicht aufgrund Hitschmanns im Brief geschilderter finanzieller Situation angenommen werden, dass ihm selbst die Drucklegung eines Auszugs nicht früher als im Jahr 1933 möglich war. Denn in der Wiener Universitätsbibliothek findet sich jedenfalls eine aus 1933 stammende Veröffentlichung seiner Dissertation im Selbstverlag, die nun sogar 31 Seiten umfaßt.<sup>115</sup>

Wie sich die Abfassung einer staatswissenschaftlichen Dissertation gestaltete, bevor überhaupt an eine Drucklegung und die damit entstehenden Probleme zu denken war, soll im Folgenden erläutert werden.

---

115 HITSCHMANN, Auszug aus der Inauguraldissertation.

## 2. Wie man eine Dissertation verfasst

Einen Einblick in Themen- und Betreuerfindung sowie (technische) Ausarbeitung einer staatswissenschaftlichen Dissertation bis zu ihrer Einreichung und Defensio geben die Erinnerungen von Hugo Huppert: Huppert (1902 – 1982) entstammte einer Beamtenfamilie aus Bielitz in Schlesien (heute Bielsko-Biala in Polen), wandte sich früh dem Marxismus zu und war 1920 zum Studium nach Wien gezogen. Da er politisch interessiert war, inskribierte er alsbald für das Doktoratsstudium der Staatswissenschaften: »[J]etzt möchte ich endlich ›Das Kapital‹ lesen, die *conditio humana* der Bourgeoisgesellschaft begreifen, die Verwaltung des Bürgerglücks aufdecken, den sozialen Stellungskrieg erkennen, dessen Bagatellisierung unsere größte Sünde war«<sup>116</sup>. Huppert belegte unter anderem die Vorlesungen von Adler, Grünberg, Mayer, Spann, Wieser und Wlassak und war nachweislich von der mangelnden soziologischen Ausbildung, die an der Universität nur in der geisteswissenschaftlichen Richtung Othmar Spanns gelehrt wurde, enttäuscht. Seine Wahl für die Dissertationsbetreuung fiel schließlich auf Hans Kelsen: »Ich wählte ein packendes Thema, dessen umfassende dialektische Größenordnung mir das Ausbreiten marxistischer Gedanken soziologischer, rechtstheoretischer und staatspolitischer Natur zu ermöglichen schien [...] Die Dissertation sollte heißen: ›Das Majoritätsprinzip in der Klassengesellschaft‹ und sollte den Widerspruch zwischen bürgerlicher und sozialistischer Demokratie anhand einer detaillierten Geschichtsstudie begrifflich entwickeln. Kelsen [...] akzeptierte diese meine Stoffwahl, nicht ohne anfängliche Skepsis. Er war weit entfernt von marxistischem Ideengut [...] Er wusste, dass ich seine Ansichten nicht teilte [...] doch seine Gefühle für mich als seinen kritisch-abspenstigen Schüler waren freundschaftlich«<sup>117</sup>. Kelsen wurde Hupperts Doktorvater, nahm ihn in seinen Mittwochskreis, die »Jausenstunde« in der Privatwohnung in der Wickenburggasse, auf und regte zum Beispiel die Änderung des Arbeitstitels in *Das Majoritätsprinzip und die Klassengesellschaft* an<sup>118</sup>. Der Untertitel lautete: *Ein Beitrag zur soziologischen und juristischen Begriffsbildung über soziale Differenzierungs- und Integrationsprozesse*.

Hugo Huppert verbrachte den Winter 1923/24 mit der Niederschrift seiner Gedanken: »In gabelsbergischer Kurzschrift warf ich Kapitel um Kapitel der Doktorschrift aufs Papier, saß tagsüber [...] im großen Lesesaal der Universitätsbibliothek [...] Nach der Mahlzeit in der D'Orsay-Mensa zog ich mich [...] gern wieder ins Staatswissenschaftliche Seminar Professor Grünbergs zu-

116 HUPPERT, Die angelehnte Tür 392.

117 HUPPERT, Die angelehnte Tür 445.

118 Vgl. UAW, Staatswissenschaftliche Dissertationen, L 437; Promotionsprotokoll für das Doktorat der Staatswissenschaften, Bd. 1, Sign. M 37.1, Nr. 209.

rück.«<sup>119</sup> Die Reinschrift der Arbeit, »die End-Wandlung aus dem Manu-Stenogramm ins ›Typoskript« überließ Huppert seiner Freundin Milka, die »auf einer alten, soliden Remington mit großen, ausdrucksvollen Lettern« tippte<sup>120</sup>, sodass am 17. November 1924 zwei Exemplare der Dissertation zum Buchbinder geschickt werden konnten. Die Arbeit umfasste schließlich rund 180 Seiten – »freilich waren damals diese Seiten großformatig, das Blatte hatte standardgemäß 32,5 zu 20,5 Zentimeter Umfang; die heutige Industrienorm war noch nicht erdacht«,<sup>121</sup> und wurde am 25. November 1924 offiziell eingereicht: »Meinem Dissertationsvater Kelsen brachte ich das ungebundene Exemplar in die Wohnung, und Professor Adolf Menzel bat ich, das Korreferat zu übernehmen. Am 1. Dezember erfolgte die Approbation durch Kelsen, und jetzt freundete ich mich mit dem großen Lesesaal der Nationalbibliothek am Josefsplatz an; dort präparierte ich mein Gehirn für die beiden Rigorosen«<sup>122</sup>.

Gemeinsam mit zwei Fakultätskollegen bereitete sich Hugo Huppert auf das Hauptrigorosum vor, das er am 27. Jänner 1925 vor Hold-Ferneck, Kelsen, Mayer, Menzel und Dekan Voltolini abzulegen hatte. Nach Absolvierung des Nebenrigorosums am 1. Juli 1925 bei Braßloff und Wlassak wurde Hugo Huppert am 3. Juli 1925 zum Dr. rer. pol. promoviert.

### 3. Dissertationsthemen

Wie oben bereits erwähnt, waren die möglichen Themen einer staatswissenschaftlichen Dissertation von 1919 bis 1926 auf die Fächer Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, theoretische Statistik, Wirtschaftsgeschichte, allgemeine und vergleichende Staatslehre, Verwaltungslehre sowie Völkerrecht beschränkt. Dementsprechend wurden in den ersten Jahren überwiegend wirtschaftswissenschaftliche Abhandlungen verfasst; staats-theoretische und vor allem juristische Themen wurden eher von bereits promovierten Rechtswissenschaftler/inn/en gewählt, zum Beispiel:

119 HUPPERT, Die angelehnte Tür 489. – Die D’Orsay-Mensa bezeichnet die Verpflegungsstelle des im Herbst 1923 eröffneten ersten Studentenwohnhauses, das sich in der D’Orsaygasse 5 im 9. Wiener Gemeindebezirk befand. Gegründet von der *Wirtschaftshilfe der Arbeiterstudenten Österreichs* (WIHAST, u.a. auf Initiative Julius Tandlers und Adolf Schärfs) konnten dort 14 Student/inn/en aus Arbeiter- und Angestelltenfamilien kostengünstige Unterkunft finden.

120 HUPPERT, Die angelehnte Tür 493.

121 Ebd. 486.

122 Ebd. 495.

Dr. rer. pol.:

Josef Ambach: Versuch einer dynamischen Geldtheorie auf dogmengeschichtlicher Grundlage (1924)

Stefan Berger: Die Entwicklung und Organisation der modernen industriellen Monopole (1925)

Boris Drabkin: Direkte und indirekte Steuern und ihre Funktion im Steuersystem (1921)

Helene Dub: Die Wandlungen im Wesen der Steuergerechtigkeit (1920)

Charlotte Friedmann: Untersuchungen über das Kostenphänomen zur Beurteilung der modernen Kostentheorien (1922)

Fritz Hömig: Schröders Bankprojekt (1922)

Helene Lieser: Die währungspolitische Literatur der österreichischen Bancozettelperiode (1920)

Otto Paltzer: Der Begriff des Volksvermögens (1921)

Markus Siegelberg: Die progressive Besteuerung (1921)

Klaus Emil Thiede: Grundlagen und System des Merkantilismus (1923)

JDr. et Dr. rer. pol.:

Friedrich August Hayek: Zur Problemstellung der Zurechnungslehre (1923)

Josef Laurenz Kunz: Das Problem der Verletzung der belgischen Neutralität (1920)

Hersch Lauterpacht: Das völkerrechtliche Mandat in der Satzung des Völkerbundes (1922)

Benno Tennet: Die Trennung der Gewalten (1922)

Herbert Weinschel: Die Bundesexekution (1926)

Daneben fanden sich aber immer wieder auch schon früh erste Ansätze soziologischer und politikwissenschaftlicher Untersuchungen, denen es jedoch – im Gegensatz zur schon sehr weit entwickelten und akademisch etablierten Nationalökonomie – noch an einem ausgefeilten methodologischen Unterbau fehlte, zum Beispiel:

Otto Berdach: Das Problem der Anstalts- und Familienpflege in der modernen Jugendpolitik (1922)

Margit Fuchs: Anarchismus, Etatismus und Gesellschaft (1925)

Alexander Szilagi: Das Wohnungswesen als Teil der Sozialpolitik (1926)

Juozas Urmanas: Politische Parteien und Staat (1926)

Franz Karl Weinstein: Die Privatangestelltenbewegung in Österreich (1922)

Amalie Weiß (verh. Long): Die Frauen in der Gewerkschaftsbewegung in Österreich (1922)

Carla Zaglits: Soziologische Untersuchung über die sittliche Verwahrlosung der weiblichen Jugend (1922)

Obwohl die Novelle von 1926 eine Erweiterung der wirtschaftswissenschaftlichen Vorlesungen und Seminare brachte, wurden fortan weniger entsprechende Dissertationen verfasst. Das lag einerseits daran, dass unter der Wirtschaftswissenschaft keineswegs eine empirisch arbeitende Sozialwissenschaft auf der Höhe der Zeit, sondern vielmehr eine juristische Hilfswissenschaft verstanden wurde. Man setzte in der Ausbildung der Staatswissenschaftler/innen auf Privatwirtschaftslehre (d. h. Buchführung, Betriebswirtschaftslehre, Warenkunde), Versicherungsrecht, Arbeitsrecht und Wirtschaftsgeographie. Andererseits ging die Abnahme wirtschaftswissenschaftlicher Dissertationsthemen auf die Einführung des Doktorats der Handelswissenschaften an der Hochschule für Welthandel im Juli 1930<sup>123</sup> und die dadurch hergestellte Konkurrenzsituation für das Studium der Staatswissenschaften zurück.

Ab Ende der 1920er Jahre befassten sich daher die meisten staatswissenschaftlichen Dissertationen mit Themen aus dem Bereich der Gesellschaftslehre – und in ihnen spiegeln, sich die wissenschaftlichen Kontroversen jener Zeit wider. Das Fach Gesellschaftslehre, das sozialwissenschaftlich interessierte Studierende noch am ehestens ansprach, war von Othmar Spann und seiner neoromantisch-ständischen, geisteswissenschaftlich verstandenen Soziologie geprägt und dominiert. Wer jedoch wie zum Beispiel Hugo Huppert oder Paul Neurath an aktuellen gesellschaftlichen Zusammenhängen interessiert war, diese sogar empirisch erforschen wollte, fand dazu an der Universität nur in ausgewählten Seminaren einiger fortschrittlicher, dem austroliberalen bis austromarxistischen Lager zuzurechnender Lehrender (Adler, Kelsen, Mises etc.) Unterstützung, musste sich das meiste jedoch außeruniversitär aneignen.

Daher finden sich kaum gesellschaftswissenschaftliche Dissertationen, die empirisch erhobene Daten verarbeiteten; die noch besten Abhandlungen setzten sich deshalb mit (den Methoden) der Soziologie aus theoretischer Sicht auseinander, unter ihnen:

Richard Anfried: Lehrmeinungen über Gegenstand und Methode der Soziologie (1928)

Maria Brandner: Die Umweltlehre, soziologisch und sozialpolitisch betrachtet (1928)

Dusan Dungierski: Die soziologischen Grundlagen des Liberalismus (1928)

---

123 Vgl. BGBl 234/1930.

Gina Pokart: Die Verfassungen Polens in ihrem Zusammenhang mit seiner sozialen Schichtung (1927)

Elisabeth Schilder: Sozialistische Steuerpolitik (1930)

Friedrich Setz: Die soziologische und sozialökonomische Kritik des Klassenbegriffs (1929)

Anhand jener Doktorarbeiten wird deutlich, dass Soziologie (und Politikwissenschaft) in den 1920er Jahren in Österreich noch keine akademischen Disziplinen waren. Dies bestätigen nicht nur die den Methodenteil der Dissertationen betreffenden Unzulänglichkeiten, sondern eben auch der hohe Anteil an Schrifttum, das sich zu dieser Zeit mit erkenntnistheoretischen und methodologischen Fragen befasste, sowie die (letztlich erfolglosen) Bemühungen um Institutionalisierung der soziologischen Forschung und Lehre an der Universität, wie sie zum Beispiel die Wiener Soziologische Gesellschaft verfolgte<sup>124</sup>.

Schließlich zeigen sich an den Dissertationen die weltanschaulichen Zerklüftungen jener Jahre, denn die methodologischen Kontroversen waren untrennbar mit den parteipolitischen Auseinandersetzungen der Ersten Republik verbunden. Nach Klaus Lichtblau konnte »[d]ie Wahl eines entsprechenden methodologischen Ansatzes [...] somit als Ausdruck eines ›Klassenkampfes‹ im Bereich der Theorie gedeutet werden, der ideologiekritisch zu entlarven war«<sup>125</sup>. Der liberal bis marxistisch geprägten, empirisch arbeitenden und hauptsächlich extramural angesiedelten Sozialwissenschaft stand die universitär systemisierte, historisch-geisteswissenschaftlich arbeitende Gesellschaftslehre eines Othmar Spann und dessen Kollegen- und Anhängerschaft gegenüber. Und was an der kleinen Welt der Universität seine Probe hielt, vollzog sich wenig später auf der großen Bühne der österreichischen Politik des Austrofaschismus und letztlich Nationalsozialismus<sup>126</sup>: Gingen nach der Novellierung von 1926 die Studierenden- und Absolventenzahlen ohnehin zurück, sank gegen Ende der 1920er Jahre auch die Zahl der sozialwissenschaftlich orientierten Dissertationen. Für die Staatswissenschaften der 1930er Jahre kann daher ohne Übertreibung gesagt werden, dass hauptsächlich Abhandlungen verfasst wurden, die sich gesellschaftswissenschaftlich mit völkischen, ab 1934 christlich-vaterländischen, ab 1938 schließlich nationalsozialistischen Themen befassten, zum Beispiel:

Peter Berns: Die Gesellschafts- und Wirtschaftsauffassung bei Martin Luther (1934)

Eberhard Birnbacher: Persönlichkeit und Gemeinschaft bei Fichte und Hegel (1937)

124 Zur ähnlich verlaufenden Entwicklung in Deutschland siehe STÖLTING, Akademische Soziologie.

125 LICHTBLAU, Krise als Dauerzustand? 19.

126 Dazu näher EHS, Vertreibung in drei Schritten, sowie EHS, Extramurales Exil.



Walter Brand: Beitrag zu einer universalistischen allgemeinen Organisationslehre und die Anwendung ihrer Gesetze auf die Organisation des Staates (1931)

Johann Georg Eschenburg: Die Gesellschaftsphilosophie der Spätlehre Schellings (1936)

Roman Hädelmayr: Die Gesellschaftsauffassung der Romantik (1932)

Franz Krautzberger: Der Begriff des Volkstums in der Romantik und im deutschen Idealismus (1936)

Gottlieb Leibbrandt: Der Begriff des Standes und seine Funktionen in Staat und Volk (1934)

Richard Lunzer: Volkstum und völkische Minderheit (1936)

Bernhard Schleich: Wehrfähigkeit und ihre nationalökonomische und soziologische Bedeutung (1933)<sup>127</sup>

Wilhelm Völkers: Der deutsche Mittelstand in seinen geistigen, wirtschaftlichen und völkischen Grundlagen (1930)

Kurt Herbert Vollert: Die nationalen Minderheiten als völkerrechtliches und soziologisches Problem (1928)

## Erstes Addendum: Die Anfänge der Politikwissenschaft im Umfeld der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

### 1. Einleitung

Die Abschaffung des staatswissenschaftlichen Doktorats durch das »Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen«<sup>128</sup> vom 15. Juli 1966 stand in engstem Zusammenhang mit der Entwicklung der österreichischen Politikwissenschaft als universitärer Disziplin. Außeruniversitär war die Politikwissenschaft seit der Gründung des *Instituts für Höhere Studien* (IHS) im Jahr 1963 mit einer zweijährigen Postgraduiertenausbildung in den Fächern Ökonomie, Politologie und Soziologie verankert. Das IHS war auf Betreiben von Paul F. Lazarsfeld und Oskar Morgenstern entstanden. Letzterer war Absolvent des staatswissenschaftlichen Doktoratsstudiums; er hatte am 17. Juni 1925 mit einer Dissertation zu *Fragen der Verteilungslehre mit besonderer Be-*

<sup>127</sup> Zu Bernhard Schleich siehe näher ENH, *Steeling the body*.

<sup>128</sup> BGBl 179/1966, das in § 7 Abs. 7 irrtümlich die »Staatswissenschaftliche Studienordnung BGBl 258/1928« statt BGBl 258/1926 außer Kraft treten ließ.

rücksichtigung der Theorie der Grenzproduktivität bei den Professoren Hans Mayer und Othmar Spann promoviert<sup>129</sup>.

Das IHS, diese »von außen«<sup>130</sup> auf das universitäre Bildungssystem wirkende wissenschaftliche Einrichtung, beschleunigte fraglos den Prozess der Institutionalisierung der Politikwissenschaft an den österreichischen Universitäten. Sohin wurde in BGBl 179/1966, §§ 3 und 4, die »Wissenschaft von der Politik« als Wahlfach vorgesehen und im selben Jahr dem I. Philosophischen Institut der Universität Wien die Lehrkanzel für *Philosophie der Politik und Ideologiekritik* zugewiesen, die 1968 mit dem deutschen Politologen Heinrich Schneider besetzt wurde. Seither hatte sich vor allem die Philosophische Fakultät der Universität Wien für die Einrichtung einer eigenen Studienrichtung Politikwissenschaft eingesetzt. Entsprechende Anträge waren jedoch vom Ministerium wiederholt abgelehnt worden, unter anderem weil »die Errichtung eines Instituts und einer Lehrkanzel für Politische Wissenschaft an der Philosophischen Fakultät die Interessen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät berühre«<sup>131</sup>.

Die konservative, im Grunde wissenschafts-, weil kritikfeindliche Hochschulpolitik der Großen Koalition mittels »Auswahl der Verlässlichen« (Kozlik), die SPÖ-Mitgliedern und links Stehenden eine Universitätskarriere meist verunmöglichte, fand erst durch die SP-Alleinregierung ein Ende, die 1970 das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung schuf. Als (kombinationspflichtige) Studienrichtung besteht die Politikwissenschaft daher erst seit dem »Bundesgesetz über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtun-

129 Vgl. Rigorosenakten Staatswissenschaften UAW, J RA St 252 sowie UAW, Promotionsprotokoll M 37.1, Bd. 1, unter dem Eintrag Nr. 200. Oskar Morgenstern, geb. 24. 1. 1902 Görlitz [Zgorzelec], hatte in Wien-Hernals das Bundesrealgymnasium besucht, wurde im Juni 1925 zum Dr. rer. pol. promoviert und war anschließend von September 1925 bis Dezember 1928 Fellow der Rockefeller Foundation. 1929 wurde er für Politische Ökonomie habilitiert und war seit dem Studienjahr 1929/30 Dozent, 1935 – 38 Professor (vgl. UAW, Senat S. 304.849); neben seiner Ausschussmitgliedschaft im Verein für Sozialpolitik war er auch Vorstandsmitglied der Nationalökonomischen Gesellschaft und stand von 1930 bis 1938 dem Österreichischen Institut für Konjunkturforschung vor. 1938 emigrierte Morgenstern in die USA, wo er Professor in Princeton und Direktor des Economic Research Program wurde.

130 Die finanzielle Initiations- und Hauptlast des IHS trug die Ford-Foundation, weswegen das Institut auch bald »Ford-Institut« genannt wurde. Die *Foundation* hatte als Geldgeberin bedingungslos institutionelle wie intellektuelle Unabhängigkeit des Instituts von Universität und Politik eingefordert, was im »System Drimmel« (vgl. KÖNIG, The »System Drimmel«) Widerstand gegen die Errichtung des IHS auslöste. Der zuständige Sektionschef etwa witterte dahinter »einen bedenklichen Einfluss ausländischer Faktoren«, gegen den aus »Sorge um die österreichischen Hochschulen und um die Erhaltung ihrer eigenständigen Ausbaufähigkeit für die Zukunft« zu opponieren sei (vgl. RAITH, Wien darf nicht Chicago werden?!; zu den politischen Widerständen, die dem IHS entgegengebracht wurden, instruktiv FLECK, Wie Neues nicht entsteht).

131 Aktenvermerk des Vorstandes des Instituts für Theorie der Politik, Wien, vom 7. 1. 1972. – Instruktiv zur turbulenten Vorgeschichte siehe: WICHA, Politikwissenschaft in Österreich.

gen« aus dem Juni 1971<sup>132</sup> respektive tatsächlich seit der »Studienordnung für die Studienrichtung Politikwissenschaft«<sup>133</sup>, die 1978 erlassen wurde und an den Universitäten Salzburg und Wien 1980 in Kraft trat.

Bereits Ende November 1971 war aber in Wien per Erlass das *Institut für Theorie der Politik* an der Philosophischen Fakultät errichtet und die bestehende Lehrkanzel in *ordentliche Lehrkanzel für Politikwissenschaft* umbenannt worden. 1977 erfolgte die Neubezeichnung als *Institut für Politikwissenschaft*, das nun an der 1975 gegründeten Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät<sup>134</sup> angesiedelt war. Schon im Dezember 1974 war allerdings auch an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ein Institut für Politikwissenschaft ins Leben gerufen worden, mit dem Peter Gerlich jedoch per Inkrafttreten des UOG 1975 an die Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät wechselte<sup>135</sup>. In den 1990er Jahren wurde jenes Institut, um einer Zusammenlegung mit dem gleichnamigen, nun an der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät angesiedelten Institut zu entgehen, erst in *Institut für Staats- und Politikwissenschaft*, dann in *Institut für Staatswissenschaft* (mit dem zeitweiligen Zusatz *und vergleichende Gesellschaftswissenschaften*) umbenannt. Erst seit dem Jahr 2004 sind beide Institute, jenes der Staats- und jenes der Politikwissenschaft, der Fakultät für Sozialwissenschaften unterstellt.<sup>136</sup> Bis heute sind die beiden Institute freilich in der Binnenstruktur der Fakultät getrennt; und dies drückt sich auch durch ihre räumliche Trennung aus: Die Politikwissenschaft befindet sich im Neuen Institutsgebäude (NIG) in der Universitätsstraße 7, die Staatswissenschaft hat erst im September 2013 Räume am Rooseveltplatz 3 bezogen und sich damit auch geographisch der Politikwissenschaft angenähert, nachdem sie zuvor in der Hohenstaufengasse, in unmittelbarer Nähe der juristischen Fakultät beheimatet war. Die Aufrechterhaltung zweier Institute zeigt unter anderem die schwierige Geschichte der Etablierung der Politikwissenschaft in Österreich und die Entwicklungslinien aus den und wider die Staatswissenschaften, insbesondere die Gratwanderungen entlang der inhaltlichen und methodischen Schwerpunktsetzungen sowie künstlichen Trennungen zwischen Empirie/Sozialwissenschaft und Theorie/Geisteswissenschaft.

Auch die *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft* (ÖZP) feierte 2012

132 BGBl 326/1971.

133 BGBl 259/1978.

134 Universitätsorganisationsgesetz (UOG), BGBl 258/1975.

135 Das UOG 1975 hatte die bisherige Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät in eine Rechtswissenschaftliche und eine Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät geteilt. Im neuen rechtswissenschaftlichen Studienplan von 1978 (BGBl. 140/1978) war von den Staatswissenschaften keine Rede mehr, allerdings Politikwissenschaft als mögliches Wahlfach im zweiten Studienabschnitt vorgesehen.

136 Diese Entwicklung und deren Hintergründe sind nachzulesen bei SICKINGER, Entwicklung 61 ff.

ihr erst 40-jähriges Bestehen<sup>137</sup>, was sie besonders im Vergleich mit rechtswissenschaftlichen Zeitschriften zu einem sehr jungen Medium macht. Neben Studienordnungen sind Zeitschriften, Journale und Studienreihen ebenso Indizien für die Eigenständigkeit einer wissenschaftlichen Disziplin, sodass man in Österreich zurecht von einer »verspäteten« Institutionalisierung der Politikwissenschaft sprechen kann, wie es im oft zitierten Editorial der ersten ÖZP-Ausgabe geschah.<sup>138</sup> Dort wurde mit Bezug auf die Abhängigkeit der österreichischen Politikwissenschaft einerseits von den USA, andererseits von Deutschland auch auf die »doppelte Dependenz« hingewiesen, um das Fehlen einer genuin österreichischen Disziplinausrichtung zu beschreiben. Denn was sich in den 1960er und 1970er Jahren erst außeruniversitär, dann als reguläre Studienrichtung zu etablieren begann, orientierte sich an der deutschen Politikwissenschaft, die wiederum von den Interessen der Alliierten, allen voran der USA, an einer Demokratiewissenschaft im Rahmen der Re-education nach 1945 geleitet war. Und gerade die methodische Einschränkung auf den normativen, demokratietheoretischen Bereich sowie die Zuordnung der Studienrichtung bei den Geisteswissenschaften brachte der Disziplin auf Jahre hinaus den Vorwurf der Unwissenschaftlichkeit ein.

Den Rückruf der zahlreich emigrierten Wissenschaftler/innen vorausgesetzt, wären genügend österreichische politikwissenschaftliche Ansätze – theoretische Überlegungen *und* empirische Untersuchungen – vorhanden gewesen, auf die man nach dem Zweiten Weltkrieg hätte zurückgreifen können.<sup>139</sup> Insbesondere die demokratischen Jahre der Ersten Republik stehen für immens innovative Überlegungen, die vorwiegend in extramuralen Kreisen und Vereinigungen im Umfeld der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angestellt wurden. Im Zuge der Versuche, das spezifisch Politische für die Grundlegung einer selbständigen Disziplin zu definieren, fällt man selbst Fakultätsschranken und brachte als Wissenschaft von der Politik eine Grenzgebietswissenschaft auf den Weg, die neben Rechtsphilosophie, Staatstheorie, Nationalökonomie und Statistik auch Geschichte, Soziologie, Geographie und Psychologie umfasste. Schon zu Ende des 19. Jahrhunderts hatte die Wiener Schule der Nationalökonomie begonnen, politische Prozesse zu analysieren, und später vor allem unter Ludwig Mises, Friedrich Hayek und Joseph Schumpeter bahnbrechende Beiträge zur Politischen Ökonomie sowie zur Demokratietheorie geleistet; Hans Kelsen »war in seinem Schaffen und Wirken ein Politikwissenschaftler von Graden, lange bevor es diese Disziplin als selbständiges akademisches Fach gab«<sup>140</sup>; junge Staatswissenschaf-

137 Siehe dazu die von Ehs und König editierte Jubiläumsausgabe der Österreichischen Zeitschrift für Politikwissenschaft (EHS, KÖNIG, ÖZP-Serienschwerpunkt).

138 Vgl. REDAKTION, Editorial 3.

139 Vgl. FLECK, Autochthone Provinzialisierung.

140 LESER, Hans Kelsen und Karl Renner 41.

ter/innen hatten sich mit ihren Dissertationen auf politikwissenschaftliches Terrain gewagt und begonnen, die methodischen Grundlagen ihrer Disziplin zu erarbeiten, als viele von ihnen Österreich in den 1930ern verlassen mussten oder später von den Nationalsozialist/inn/en ermordet wurden.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es seit geraumer Zeit Ansätze, die vorherrschende Disziplingeschichtsschreibung von der Politikwissenschaft als Kind des demokratischen Wiederaufbaus nach 1945 zu dekonstruieren und stattdessen vermehrt auch in den Jahren der Weimarer Republik eine bedeutende Vorreiterrolle für die Entwicklung der modernen Politikwissenschaft auszumachen<sup>141</sup>; in Österreich ist dies bislang weitgehend unterblieben. Doch dieses Kapitel soll jene frühen Wiener Ansätze der Politikwissenschaft in Erinnerung rufen, die von Lehrenden und Studierenden der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät inner- sowie vorwiegend außeruniversitär entwickelt wurden. Nicht zuletzt die Etablierung des Staatswissenschaftlichen Doktorates wird unter der Fragestellung eines institutionellen Vorläufers der Politikwissenschaft zu untersuchen sein.

## 2. Wissenschaft von der Politik / Wissenschaftspolitik

Der erste institutionelle Nachweis einer österreichischen Politikwissenschaft findet sich im Jahre 1763, als an der Philosophischen Fakultät der Universität Wien die Lehrkanzel für *Polizey- und Kameralwissenschaften* geschaffen und Josef Sonnenfels übertragen wurde, um für die wachsenden Staatsaufgaben fähige Untertanen auszubilden – nach dem Prinzip der Nationalerziehung demnach eine »Pflanzschule für den österreichischen Staatsdienst«. <sup>142</sup> Der Begriff *Polizey* entsprach nicht dem heutigen, eng gefassten gängigen Polizeiverständnis, sondern beschrieb allgemein die öffentliche Verwaltung und geht auf die griechische *politeia*, also den Staat zurück. Somit ist in Sonnenfels' Lehrkanzel nicht nur der enge Zusammenhang von Polizei und Politik hinsichtlich der Entwicklung des modernen Staates zu erkennen, sondern auch schon die Traditionslinie von der *Polizey-* zur Politikwissenschaft <sup>143</sup>.

Das österreichische Spezifikum, mit dem im 20. Jahrhundert sowohl das Doktorat der Staatswissenschaften als auch eine nach Eigenständigkeit strebende Disziplin Soziologie und nicht zuletzt die Entwicklung der Politikwis-

141 Zum Beispiel: NICKEL, Politik und Politikwissenschaft, sowie GANGL, Das Politische. – In Deutschland wurde eine Wissenschaft von der Politik bereits in den 1920ern in Ansätzen institutionalisiert, allerdings außeruniversitär, nämlich mit der *Deutschen Hochschule für Politik* in Berlin (dazu kritisch LEHNERT, Politik als Wissenschaft).

142 Vgl. REITER-ZATLOUKAL, JuristInnenausbildung 5.

143 Vgl. zur Etymologie auch KNEMEYER, Polizei.

senschaft bis weit nach dem Zweiten Weltkrieg zu kämpfen hatten, war allerdings die 1784 auf Bestreben von Sonnenfels erfolgte Zuordnung der Lehrkanzel für Polizey- und Kameralwissenschaften an die Juridische Fakultät, wodurch die Politischen Wissenschaften (Polizeywissenschaft, Handlungswissenschaft, Landwirtschaft, Manufakturen, Steuerwesen, Verfassung, Landesstatistik, Geschäftsstil) Gegenstand eines juristischen Rigorosums wurden. Diese bestimmte Ausrichtung der Politikwissenschaft als Erziehung für die Zwecke des Staatsdienstes statt Bildung wissenschaftlicher Gelehrter spiegelte sich vollends in der Studienordnung von 1893 wider, als die politischen Wissenschaften schließlich auch in ihrer Fachbezeichnung auf die *Politische Ökonomie* verkürzt waren und in Form der Fächer Volkswirtschaftslehre und -politik sowie Finanzwissenschaft und österreichische Finanzgesetzgebung gelehrt wurden<sup>144</sup>.

Während die staats- und politikwissenschaftlichen Fächer an den meisten deutschen Universitäten bis Anfang des 20. Jahrhunderts noch an den Philosophischen Fakultäten oder an eigenen Staatswissenschaftlichen respektive Staatswirtschaftlichen Fakultäten gelehrt wurden<sup>145</sup>, waren sie in Österreich immer Teil der juristischen Staatsdienerausbildung. Gleichwohl wurden sich einige Rechtswissenschaftler allmählich des herrschenden Methodensynkretismus beziehungsweise der Tatsache, dass die Wahl der Methode den Gegenstand konstruiert, bewusst und vergegenwärtigten sich, dass sie ihren gemeinsamen Forschungsgegenstand, den Staat, eigentlich aus vielfältigsten Blickwinkeln betrachteten, nämlich aus der Sicht des Rechtswissenschaftlers, des Nationalökonomen, des Sozialwissenschaftlers etc. An der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät entwickelte allen voran Hans Kelsen ein solch methodenkritisches Bewusstsein<sup>146</sup>. Durch seine Konzentration der Rechtswissenschaft auf eine Strukturtheorie, die Reine Rechtslehre, brach er die methodologische Beliebbarkeit unter den Juristen und schuf somit Begründung für die jeweils disziplinäre Etablierung methodisch verschiedenster Untersuchungsweisen von Recht und Staat: »Auch soll nicht gesagt sein, dass der Jurist nicht auch soziologische, psychologische, dass der etwa keine historischen Untersuchungen vornehmen dürfe. Im Gegenteil! Solche sind nötig; allein der Jurist

144 Vgl. RGBl 68/1893 sowie § 14 RGBl 204/1893.

145 1817 wurde an der Universität Tübingen unter Anleitung Friedrich Lists eine »Staatswissenschaftliche Fakultät« errichtet. Lists Lehrstuhl, die »Professur für Staatsrecht, Polizeywissenschaft, Encyklopädie der Staatswissenschaften«, übernahm 1827 Robert von Mohl, der ab 1844 das erste Periodikum auf dem Gebiet der Staatswissenschaften herausgab, nämlich die *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft*. Als deren Ziel setzte er fest, »somit Staatsrecht und Völkerrecht, politische Ökonomie in ihrem ganzen Umfange, Polizeiwissenschaft, Politik, Statistik und Staatengeschichte« zu dienen, dadurch auch mittelbar auf die Veränderung »der jetzigen negativen Zustände und Ansichten des Staatslebens« einzuwirken (MOHL, Vorwort 4 f).

146 Vgl. PORSCHÉ-LUDWIG, Abgrenzung von Rechtsnormen 86 ff.

muss sich stets bewusst bleiben, dass er als Soziologe, Psychologe oder Historiker einen ganz anderen Weg verfolgt, als jenen, der ihn zu seinen spezifischen juristischen Erkenntnissen führt, er darf die Resultate seiner explikativen Betrachtung niemals in seine normative Begriffskonstruktion aufnehmen.«<sup>147</sup> Die juristische Methodenreinheit, Kelsens »Wissenschaftsprogramm«<sup>148</sup> der disziplinären Trennung von sozialen Normen und Rechtsnormen komplettierte das Fundament für eigenständige Sozialwissenschaften und stellte dadurch deren Institutionalisierung zur Diskussion: »Das Recht als Gegenstand wissenschaftlicher Erkenntnis gehört vielleicht wirklich mehr an eine philosophische, historische, oder sozialwissenschaftliche Fakultät«<sup>149</sup>.

Personalstand und insbesondere Absolvent/inn/enliste der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zwischen 1918 und 1934/1938<sup>150</sup> lesen sich deshalb als Who is Who der Rechts-, Staats-, Wirtschafts-, Sozial- und Politikwissenschaftler/innen des 20. Jahrhunderts<sup>151</sup>, weil sich jene Wissenschaftler/innen nicht nur mit rein staatsrechtlichen Fragen befassten, sondern Recht und Staat auch aus anderen Blickwinkeln betrachteten. Anstatt die gesellschaftspolitischen und ökonomischen Einflüsse auf das Rechtssystem und wiederum dessen Eingriff in das Leben der Menschen als Normadressaten zu leugnen oder als nicht wichtig für die hehre Rechtswissenschaft anzusehen, entwickelten einige Innovatoren ein jeweils spezifisches methodisches Instrumentarium zur Erforschung dieser Fragen. Dadurch setzten sie einen weiteren entscheidenden Schritt im Wissenschaftswandel, der zwischen 1880 und 1930, der Blütezeit der österreichischen Wissenschaft, in der Ausdifferenzierung von Disziplinen seinen vorläufigen Höhepunkt fand. Insbesondere mit Kelsens strikter methodischer Sein-Sollen-Trennung und der Begrenzung der Rechts- als Sollenswissenschaft wurde die Ablösung von der alten Politikwissenschaft – sei es in Gestalt der aristotelisch bestimmten *politica* oder im Sinne der kameralistischen Staatslehre – vollzogen und auch in Österreich die moderne Politik-

147 KELSEN, Staatsrechtslehre 42. – Zu diesen Ausführungen näher EHS, Hans Kelsen und politische Bildung 13 ff. sowie EHS, Hans Kelsen. Eine politikwissenschaftliche Einführung 5 ff.

148 DREIER, Wissenschaftsprogramm.

149 KELSEN, Autobiographie 94.

150 Obgleich der Anschluss Österreichs im März 1938 zweifelsfrei die tiefstgreifende Zäsur für die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät bedeutete, ist doch unstrittig, dass bereits der Austrofaschismus – v. a. aufgrund des Kampfes gegen Sozialdemokratie und Liberalismus – bedeutende personelle und forschungsthematische Umwälzungen nach sich zog, vgl. dazu die Lebensläufe im Kapitel »Die einzelnen Fächer und ihre Vertreter« (Seite 263 ff.) sowie STADLER, Vertriebene Vernunft I.

151 Müller nennt die Periode der Ersten Republik daher augenzwinkernd die Zeit der »großen Toten des Landes« und führt u. a. Hayek, Mises und Schumpeter an (MÜLLER, Sozialwissenschaftliche Kreativität 9); kritisch zur Vereinnahmung als »große Söhne Österreichs« siehe weiter unten in diesem Kapitel.

wissenschaft als Seinswissenschaft begründet<sup>152</sup>. Dazu sei angemerkt, dass Kelsen und seine Kolleg/inn/en zwar die methodische Abgrenzung der Rechts- als Geisteswissenschaft zu den Kausalwissenschaften betrieben, aber hierbei höchst arbeitsteilig ausgerichtet waren und somit die heute vehement geforderte trans- und interdisziplinäre Gestaltung der wissenschaftlichen Forschung pflegten, denn »Kelsen hat [...] ein auf das Sollen bezogenes Gegenstandsverständnis, das aber nicht auf den Staat, sondern auf das Recht bezogen ist. Kelsens Gegenstand wird juristisch, nicht interdisziplinär gewonnen. Sein rein-rechtswissenschaftliches Methodenverständnis ist hingegen Ausdruck eines arbeitsteiligen Interdisziplinaritätsverständnisses. Es muss zu einer methodischen Ausdifferenzierung der Wissenschaften führen und daher andere Wissenschaften und ihre Methoden respektieren, nicht aber juristisch integrieren. Kelsen vertritt ein juristisches Gegenstandsverständnis, das nicht interdisziplinär ist, und ein juristisches Methodenverständnis, das im Sinne der Arbeitsteilung sehr wohl interdisziplinär ist.«<sup>153</sup>

Kelsen hatte zwar die methodische Ausdifferenzierung auf die Spitze getrieben, seine Ideen allerdings im allgemeinen Wissenschaftswandel jener Zeit erarbeitet, der die politischen und sozialen Umwälzungen (Soziale Frage, Nationalitätenfrage etc.) reflektierte<sup>154</sup>, speziell den Niedergang des Liberalismus und damit auch des Grundsatzes, dass Aufgabe des Staates nur sein könne, dem Individuum ein höchstmögliches Maß an Freiheit zu gewähren. Die im Aufstreben begriffene Sozialdemokratie sah im Staat einen anderen Zweck; und zahlreiche ihrer Vertreter/innen, insbesondere die Gruppe der rechts- und staatswissenschaftlich gebildeten Austromarxist/inn/en, leisteten frühe sozialwissenschaftliche Forschungsarbeiten, wie etwa Max Adler mit der wegweisenden Theorieschrift *Kausalität und Teleologie im Streite um die Wissenschaft* (1904) oder Karl Renner mit *Die Rechtsinstitute des Privatrechts und ihre soziale Funktion* (1904), worin er – in der Methode bereits rechtssoziologisch – den gesellschaftlichen Einfluss des Eigentumsrechts untersuchte. Eigentlicher Begründer der Rechtssoziologie war aber Eugen Ehrlich, ohne dessen 1913 erschienene *Grundlegung der Soziologie des Rechtes* Hans Kelsen wiederum die politische Dimension des Rechts wohl niemals so deutlich sichtbar machen hätte

152 Zur Bezeichnung »alte« und »moderne« Politikwissenschaft vgl. die vielzitierte Bemerkung von Friedrich, die Politikwissenschaft könne als die »älteste und zugleich jüngste aller Wissenschaften von der Gesellschaft der Menschen« aufgefasst werden (FRIEDRICH, Wissenschaft von der Politik).

153 LEPSIUS, Wiederentdeckung Weimars 359.

154 Hübinger spricht daher von der europäischen Kulturgeschichte zwischen 1890 und 1930 als einer »Epoche einer kulturellen Doppelrevolution ... weil die elitäre, wissenschaftliche und ›geistige Revolution‹ ... mit der radikalen Umgestaltung durch die ›aktive Massendemokratisierung‹ zusammenfällt« (HÜBINGER, Individuum und Gesellschaft 3).



können. Mit der Identifikation von Recht und Staat zeigte Kelsen pointiert den gesellschaftlichen Charakter des Rechts auf: »[D]ie ganze Rechtsentwicklung vollzieht sich doch als gesellschaftlicher Prozess in der Gesellschaft«<sup>155</sup>.

Im modernen, demokratischen Verfassungsstaat war Recht zum Recht der Gesellschaft und damit höchst politisch geworden, woraufhin der Streit der Disziplinen um die Erforschung »des Politischen« einsetzte. Die alte Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät war mit ihren bereits etablierten gesellschaftswissenschaftlich relevanten Forschungsbereichen (vor allem Staats[rechts]lehre und Nationalökonomie) schließlich ebenso Wegbereiterin wie auch Verhinderer einer sich entwickelnden modernen Politikwissenschaft. Die Zäsur markierte das Jahr 1920 mit der Aufkündigung der Koalition zwischen Sozialdemokraten und Christlichsozialen. Damit hatte sich auch in der Wissenschaftspolitik das Klima verschärft, was insbesondere in der universitären Berufungspolitik Niederschlag fand. Wurden bislang durchaus noch aufklärerisch-liberale und bürgerlich-positivistische Professoren an die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät berufen, zeigen sich die Stellenbesetzungen der nachfolgenden Jahre klar konservativ-katholisch bis explizit antimarxistisch<sup>156</sup>. Dadurch entstand an der Universität eine gewaltige Disproportion zwischen ihrer jüngsten Entwicklung seit 1880 und der Wissenschaftspolitik des ab Ende Oktober 1920 christlichsozial geführten Ministeriums, das aufgrund der engen Verflechtungen zwischen Sozialismus und Sozialwissenschaft gegen beide mobilisierte<sup>157</sup>.

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts hatte im Zuge des allgemeinen Wissenschaftswandels auch an der Universität Wien eine »Soziologisierung«, d. h. erhöhte gesellschaftliche Praxisorientierung der einzelnen Disziplinen, eingesetzt; hinzu kam die Ausrichtung der sozialwissenschaftlichen Forschung an den empiristischen Naturwissenschaften. Einen Startvorteil hatten aufgrund ihrer universitären Eingebundenheit die NationalökonomInnen, deren Erkenntnisinteresse – ebenso wie jenes der Sozialpsycholog/inn/en (Bühler, Jahoda etc.) und der Philosoph/inn/en (Schlick etc.) – der Tatsachenforschung gewidmet war und die geforderte Lebens- und Wirklichkeitsnähe erfüllte. Das erste große sozialwissenschaftliche Werk aus Österreich stammt folglich aus der Feder eines NationalökonomInnen; es handelt sich um Carl Mengers 1871 erschienene revolutionäre *Grundsätze der Volkswirtschaftslehre*. Leube und Pribersky zufolge hob Menger mit diesem Werk »die klassische ökonomische Theorie aus den Angeln und eröffnete den Aufschwung der österreichischen Sozialwissenschaften.«<sup>158</sup> Tat-

155 KELSEN, Eine Grundlegung der Rechtssoziologie 876.

156 Vgl. etwa die Berufung Othmar Spanns als »Gegenpol zur linken Intelligenz« (näher: KNOLL, Beitrag zur Soziologie 69 ff).

157 Vgl. KNOLL, Sozialwissenschaften 261.

158 LEUBE, PRIBERSKY, Geleit 9. – Als weitere an der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät tätige Pioniere der Sozialwissenschaften gelten Carl Grünberg, der bereits

sächlich war dieses Buch die erste grundlegende Auseinandersetzung über Aufgabe und Methodik der Sozialwissenschaften und in dieser Hinsicht bahnbrechend.

Die Nationalökonomie war in Form von Fächern wie »Handlungswissenschaft«, »Landwirtschaft«, »Steuerwesen«, »Statistik« seit 1784 an der Universität Wien im juristischen Studium verankert und hatte sich auf dieser universitären Basis neben den im engeren Sinne juristischen Fächern personell gut ausgestattet als Teil der Staatsdienerausbildung entwickeln können. Aufgrund dieses Startvorteils beherrschte die Nationalökonomie lange Zeit auch die Entwicklung der Sozialwissenschaften<sup>159</sup>. Folglich war es wiederum ein Ökonom, Ludwig Mises, der den Terminus »Praxeologie« als »Lehre vom menschlichen Handeln« in Österreich einführte, als Theorie der Praxis einer allgemeineren Wissenschaft, die den Begriff »Soziologie« ablösen sollte. Leube geht sogar soweit, zu behaupten: »Ganz allgemein kann man sagen, dass die Österreicher das *Begreifen* und *Verstehen* als Methode in die theoretischen Sozialwissenschaften eingeführt haben«<sup>160</sup>. Denn bestärkt von Kelsens revolutionärem Verständnis von Aufgabe und Inhalt der Rechtswissenschaften sowie basierend auf den Forschungen der Österreichischen Schule der Nationalökonomie (insbesondere der dritten und vierten, nunmehr schon außeruniversitären Generation) wurde das Umfeld der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät in den 1920er Jahren zu einem Zentrum des Grundlagendiskurses über die Methodiken der einzelnen Fächer. Die Einführung einer neuen Studienrichtung, der Staatswissenschaften, trug zumindest seitens der Studierenden zu dieser Diskussion bei, wie zahlreiche Dissertationen zeigen, die sich ausdrücklich mit Methodenfragen beschäftigten.

Durch das staatswissenschaftliche Doktoratsstudium verdichtete sich zwar das gesellschaftswissenschaftlich orientierte Angebot an der Fakultät ein wenig, aber es war durch die Berufungspolitik jener Jahre konservativ-retardierend geprägt. Das bedeutete, dass der parteipolitische Kampf auch an der Universität ausgetragen wurde, weshalb in der Ersten Republik schließlich nicht nur die Weiterentwicklung der österreichischen Nationalökonomie, sondern auch die Ausformung der Soziologie und schließlich der ersten politikwissenschaftlichen Ansätze in der Hauptsache außeruniversitär erfolgen mussten.

Was die Innovationskraft der Sozialwissenschaften in den 1920ern aus-

---

1893 mit der Gründung der *Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte* (gemeinsam mit Lujo Brentano und Ludo M. Hartmann) den Sozialwissenschaften Publizität geboten hatte, sowie Adolf Menzel, der schon *Geschichte der Soziologie* las, bevor solch eine in Österreich disziplinär überhaupt wahrgenommen wurde.

159 Über die Prägung der Sozialwissenschaft durch die Arbeiten der verschiedenen national-ökonomischen Schulen zuletzt mit Fokus Deutschland siehe LINGER, Sozialwissenschaft um 1900.

160 LEUBE, Nationalökonomie 30.

machte, war ihre enorme Praxisorientierung; was zuvor nur theoretisch an den Universitäten gedacht wurde, konnte im Roten Wien der Austromarxist/inn/en und Liberalen erstmals praktisch angewandt werden. Die Sozialwissenschaften fanden in der sozialdemokratisch regierten Bundeshauptstadt ein Betätigungsfeld, das der christlichsozialen (Wissenschafts-/Universitäts-) Politik gänzlich entgegengesetzt und bis spätestens 1934 auch entzogen war. Je umfassender wissenschaftliche Erkenntnisse im Roten Wien umgesetzt wurden, desto entschiedener wurden jedoch an die »schwarze« Universität katholisch-konservative, antimarxistische Professoren berufen. Hinsichtlich der Sozialwissenschaften ist daher das »Spezifikum der unkonventionellen Institutionalisierung« auszumachen respektive eine »alternative Institutionalisierung«<sup>161</sup>, weil die liberale und austromarxistische im Gegensatz zur konservativ-katholischen, bald austrofascistischen Richtung kaum an der Universität, sondern extramural verankert war.

### 3. Staatswissenschaften: Eigenständiges Doktorat, verhinderte Fachdisziplin

Die Politischen Wissenschaften, die in Österreich seit 1784 Teil des juristischen Studiums waren, hatten im Laufe des 19. Jahrhunderts begonnen, sich in eine Vielzahl von (Nachfolge-) Disziplinen zu spalten. Vorherrschend und universitär verankert war an der Universität Wien allerdings nur die Nationalökonomie, die als Politische Ökonomie im Rahmen des juristischen Studiums gelehrt wurde. Doch zur Jahrhundertwende hatten einige Rechts- und Staatswissenschaftler begonnen, unter Methodenkritik den Gegenstand ihrer Forschung in solcher Weise zu begrenzen und nur unter solchen Fragestellungen zu untersuchen, dass sie dem Anspruch der Wissenschaftlichkeit gerecht würden<sup>162</sup>. Insbesondere die Vertreter der Gegenstände der dritten, staatswissenschaftlichen Staatsprüfung (Allgemeines und Österreichisches Staatsrecht, Verwaltungslehre und Österreichisches Verwaltungsrecht, Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft) waren mit ihren Fächern nah an (tages-)politischen Fragestellungen. Es ist daher kaum verwunderlich, dass sich gerade jene Wissenschaftler bemühten, entweder ihren Forschungsgegenstand von der Politik zu emanzipieren (z. B. Wiener Rechtstheoretische Schule) oder

161 MÜLLER, Sozialwissenschaftliche Kreativität 18.

162 In Reaktion auf die allgemeine Ausdifferenzierung der Disziplinen bildete sich alsbald die *Unity of Science*-Bewegung, hinter der die Idee der Einheits- bzw. »Gesamtwissenschaft« (wie sie in Rudolf Carnaps Programm hieß) stand, die in einem inter- bzw. transdisziplinären Verständnis zwar aus vielen Einzelwissenschaften zusammengesetzt ist, aber dennoch zumindest idealiter ein kohärentes Ganzes ergibt.

mithilfe von empirischer Forschung Datenmaterial über und für politische Entscheidungen zu sammeln (z. B. der Kreis um Ludwig Mises).

Was an der Universität keinen Platz einnehmen durfte, wurde außerhalb der Mauern erarbeitet, zum Beispiel in privaten Gesellschaften, Vereinen oder in der Wiener Volksbildung; dort vorrangig am Volksheim, das schon eine *Staatswissenschaftliche Fachgruppe* kannte, lange bevor sich die Staatswissenschaften als eigenes Studium durchsetzen konnten. Während die Einführung des staatswissenschaftlichen Doktorats trotz intensiver Studienreformdebatten bis zur Republik verhindert wurde und selbst dann kaum kritisch-wissenschaftliches Potential entfalten konnte, befasste man sich am Volksheim in Ottakring schon längst noch vor dem Ersten Weltkrieg mit sozialwissenschaftlichen Fragestellungen: Im Oktober 1905 war die Staatswissenschaftliche Fachgruppe gegründet worden und unterstand jahrelang der Leitung des Ökonomie- und Statistikprofessors Walter Schiff. Auf die nichtexistente sozialwissenschaftliche Ausbildung an der Universität reagierte Schiff mit einer Vermehrung des entsprechenden Angebots im Fachgruppenbetrieb. Ihm war allerdings bewusst, dass man den Sozialwissenschaften den Vorwurf der Unwissenschaftlichkeit beziehungsweise der mangelnden Objektivität entgegenbrachte. Umso mehr war er darauf bedacht, in der Staatswissenschaftlichen Fachgruppe auch Vertreter/innen anderer politischer und wissenschaftlicher Positionen zu Wort kommen zu lassen. 1923 verlautbarte Schiff daher in der *Arbeiter-Zeitung*: »Die anregende und reibungslose Zusammenarbeit von Dozenten und Hörern, sowohl bei den ›Uebungen‹ als auch an den Fachgruppenabenden, beweist, dass es hier gelungen ist, einer großen Gefahr zu entgehen, die allen derartigen sozialwissenschaftlichen Kursen droht: der Gefahr, einseitiger, parteipolitischer Orientierung nach irgendeiner Richtung. In der Tat ist es auf keinem anderen Gebiet so schwer, wie auf diesem, volle Objektivität zu bewahren. Dass dieses im Volksheim geschieht, dafür bietet sowohl die Leitung des Volksheims als auch die Personen volle Gewähr, denen die Abhaltung der sozialwissenschaftlichen Kurse anvertraut ist«<sup>163</sup>.

Tatsächlich lehrten in der Staatswissenschaftlichen Fachgruppe neben Max Adler zahlreiche Rechts- und Staatswissenschaftler, die nicht dem Austromarxismus zuzurechnen waren, unter anderem Stefan Braßloff, Friedrich August Hayek, Fritz Machlup und Erich Voegelin, die sich in Theorie (Vorträge, Diskussionen, Lektürekurse) und Praxis (Exkursionen, zum Beispiel in den Wienerwald zum Studium der Saisonarbeit und der politisch motivierten Siedlungsbewegung) rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fragestellungen annahmen<sup>164</sup>.

163 SCHIFF, Sozialwissenschaftliche Kurse, in: *Arbeiter-Zeitung* vom 7. 10. 1923.

164 Dazu näher unten 729 ff. sowie bei FILLA, *Wissenschaft für alle*.

Obwohl Elisabeth Berger die Eigenständigkeit der Staatswissenschaften bereits mit 1899 ansetzt<sup>165</sup>, als Edmund Bernatzik und Eugen von Philippovich begannen, die Reihe *Wiener Staatswissenschaftliche Studien* herauszugeben, ist doch festzuhalten, dass diese Reihe hauptsächlich als Publikationsorgan für die akademischen Abschlussarbeiten jenes Fakultätsnachwuchses ins Leben gerufen wurde, der in keiner anderen österreichischen Schriftenreihe veröffentlichen konnte, weil er sich nicht im engeren Sinn rechtswissenschaftlichen, sondern mit nationalökonomischen iSv sozialwissenschaftlichen Fragen befasste<sup>166</sup>. Methodologie und die Entwicklung der Staatswissenschaft als (sozialwissenschaftliche) Disziplin wurden dabei aber kaum reflektiert. Dies konnten die jungen Absolvent/inn/en wohl auch gar nicht leisten, weil sie an der Fakultät methodologisch keineswegs ausgebildet worden waren. Denn dort fanden die außeruniversitär sowie vor allem im Ausland schon längst geführten Debatten<sup>167</sup> über Inhalt und Methodik einer Staats- als Gesellschaftswissenschaft nur eingeschränkt Widerhall. Während es in den USA neben den Law Schools, die einzig zur Ausbildung angehender Rechtspraktiker/innen eingesetzt sind, schon Ende des 19. Jahrhunderts selbständige Social and Political Science Departments für wissenschaftliche Forschung gab<sup>168</sup>, waren die österreichischen Staatswissenschaften auch mit der Einführung des Doktoratsstudiums an der Juridischen Fakultät verblieben und nicht nur deshalb in ihrer eigenständigen Entwicklung (insbesondere in der Ausrichtung als empiriegeleitete Sozialwissenschaft) beschränkt.

Diese Geschichte entbehrt nicht einer gewissen Ironie, wenn man bedenkt, dass es zur Jahrhundertwende gerade die staatswissenschaftlichen Fächer des Rechtsstudiums gewesen waren, die die Curricula der frühen US-amerikanischen Political Science Departments geprägt hatten. Denn die Allgemeine Staats (rechts)lehre Deutschlands und Österreichs war stets politikwissenschaftlich

165 Vgl. BERGER, Staatswissenschaften 211.

166 Beispielsweise finden sich hier die akademischen Abschlussarbeiten von E. ADLER, *Handwerk*; NAWIASKY, *Frauen*; MISES, *Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse in Galizien*; M. ADLER, *Gewerbepolitik*.

167 Die wichtigste deutschsprachige sozialwissenschaftliche Zeitschrift war das von 1904 bis 1933 u. a. von Edgar Jaffé, Emil Lederer, Werner Sombart und Max Weber herausgegebene Heidelberger *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik* (Nachfolgerin des *Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik* [1888 – 1903] und der *Monatsschrift für Soziologie*). Dort publizierten auch zahlreiche Absolventen der Wiener Fakultät (Kelsen, Menzel, Mises, Schumpeter, Zeisl etc.) und reflektierten in ihren Beiträgen Methoden und Inhalte einer »Disziplin Soziologie«.

168 Als ältestes Institut gilt die 1880 gegründete *School of Political Science* an der Columbia University. 1903 folgte die Gründung der *American Political Science Association*; das österreichische Pendant, die ÖGPW, besteht erst seit 1970.

konnotiert<sup>169</sup>, d. h. sie bewegte sich in weiten Teilen in der politischen Theorie und Ideengeschichte und beachtete soziologische Zugänge. Die erste Generation von US-Politikwissenschaftler/inne/n hatte ihre Ausbildung an deutschen und österreichischen Universitäten erhalten, wo sie im Rahmen des Staatsrechts eben auch politische Theorie und Philosophie sowie weiters politische Ökonomie und Gesellschaftslehre studierte<sup>170</sup>. Doch aufgrund der weitgehend antiliberalen und antimarxistischen Personalpolitik der 1920er Jahre, die Sozialwissenschaft und Sozialismus gleichsetzte, konnte sich hingegen an den österreichischen Universitäten keine empiriegeleitete Sozial- oder Politikwissenschaft, sondern lediglich eine geisteswissenschaftliche, konservativ-katholisch geprägte entwickeln. Dadurch waren die Absolvent/inn/en des Staatswissenschaftsstudiums letztlich weder rechts- noch sozialwissenschaftlich ausgewiesen, sondern irgendwo dazwischen angesiedelt und hatten im Grunde in keinem von beiden eine hinreichende (Aus-)Bildung erhalten – was im internationalen Vergleich nicht unmaßgeblich zu ihrem schlechten Ruf beitrug.

Über diese Diskrepanzen zwischen dem inner- und außeruniversitären Verständnis berichtet Paul Neurath: »[A]ls ich 1931 an die Universität kam, wollte ich Soziologie studieren mit der vagen Vorstellung, dass man so lernen konnte, soziale und politische Vorgänge systematisch zu analysieren. Das Fach als solches gab es damals in Wien noch nicht. Wollte man sich auf diesem Gebiet spezialisieren, dann konnte man bestenfalls an der juristischen Fakultät ›Gesellschaftslehre‹, hauptsächlich bei Othmar Spann, hören und allenfalls sein Studium mit dem Doktorat der Staatswissenschaften, dem Dr.rer.pol. abschließen. Mein Vater machte mir rasch klar, dass es für den absolvierten Dr.rer.pol. so gut wie keine spezifischen Berufsmöglichkeiten gab, während dem absolvierten Dr.jur. im Prinzip zahlreiche Stellen sowohl innerhalb, wie außerhalb der eigentlichen juristischen Berufe offen standen.« Neurath studierte schließlich Rechtswissenschaften, hörte aber auch einige Vorlesungen Spanns, die ihn jedoch sehr enttäuschten; zu einer tatsächlich sozialwissenschaftlichen, empiriegeleiteten Soziologie kam er erst über die außeruniversitäre *Wirtschaftspsychologische Forschungsstelle*<sup>171</sup>, letztlich durch ein Auslandsstudium, im US-amerikanischen Exil: »Um etwa 1933 oder 1934 las ich zum ersten Mal

169 Im Ansatz richtig, aber in der Schlussfolgerung ohne ausreichende Kenntnis der politischen Disziplinengeschichte SOMEK, *Indelible science of law* 430.

170 Vgl. LOEWENBERG, *Influence* 597, der allerdings Österreich außer Acht lässt: »The outstanding reputation of the institutions of higher education in Germany attracted Americans interested in the study of history and government. Both the scope and the methods of what was called *Staatswissenschaft* ... shaped the curriculum of the first political science departments in the United States. The substantive emphasis was on public law and political theory, and the object of study was the establishment of causal relations through comparative analysis«; siehe auch GUNNELL, *European Geneses*.

171 Dazu näher unten 718 f.

›Die Arbeitslosen von Marienthal‹ von Lazarsfeld, Jahoda und Zeisel. Da wußte ich dann schon etwas besser, was ich wirklich wollte: Studien wie diese machen können. Zwar setzte ich mein Jus-Studium weiter fort, aber den Gedanken, schließlich doch noch Soziologie zu studieren, wenn auch gewiß nicht jene von Othmar Spann, gab ich darum nicht auf [...] Kurz nach meiner Promotion zum Dr.jur. im Dezember 1937 [...] machte mir im März 1938 die Weltgeschichte den berühmten Strich durch die Rechnung. Mein Vater hatte zumindest mit seiner pragmatischen Argumentation recht behalten: hätte ich mich von Anfang an auf den Dr.rer.pol. verlegt, so wäre ich um diese Zeit wahrscheinlich noch mitten in der Dissertation gesteckt. Es war aber gerade die Formalität des abgeschlossenen Doktorates, was mir dann in Amerika ermöglichte, das Doktorat in Soziologie [...] zu machen.«<sup>172</sup>

Die Abneigung gegen die universitär systemisierte, rein geisteswissenschaftliche Soziologie hatte Paul Neurath nicht nur in den Spannischen Vorlesungen erworben, sondern bereits durch seinen Vater, den Nationalökonom, Soziologen und Philosophen Otto Neurath, vermittelt bekommen. Otto Neurath war Mitglied des Wiener Kreises, Leiter des *Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum* und gilt (gemeinsam mit Gerd Arntz) als Schöpfer der Bildstatistik (Isotype)<sup>173</sup>. Eines seiner Hauptwerke, *Empirische Soziologie* (1931), widmete er der Forderung nach einer empirischen, metaphysikfreien Sozialwissenschaft, indem er unter Anführung von Sombart, Spann etc. den »Kontakt der modernen deutschen Universitätssoziologie mit der Theologie deutlich sichtbar«<sup>174</sup> machte. Eindringlich wird dieser Kontakt v. a. in Spanns Studienbuch *Gesellschaftslehre* (1923), worin er nach einer kurzen Beschreibung der »notwendigen Erfolglosigkeit jeder empiristischen Gesellschaftslehre« (›Das Nibelungenlied versteht man nicht durch Induktion an den Buchstaben, sondern aus dem Ganzen heraus!«)<sup>175</sup> eine universalistisch-metaphysische Gesellschaftslehre entwirft: »Wir dürfen in den Geisteswissenschaften vor jenem Begriffe der Innerlichkeit nicht zurückschrecken, den der Sachgehalt erfordert, und müssen uns wieder mehr dem mittelalterlichen Begriff der Wissenschaft nähern, den Notker der Deutsche vor fast tausend Jahren dahin aussprach: ›Sie ist aber verborgen im Geheimen, wie alle Wissenschaft, d. h. im innern Herzen.«<sup>176</sup>

Wo mittelalterliche Wissenschaft gefordert war, hatte moderne Sozialwis-

172 NEURATH, Otto Neurath, 224 ff.; Neurath erreichte die USA im Sommer 1941 und suchte umgehend Paul Lazarsfeld an der Columbia University auf, der ihm einen Job in dessen *Office of Radio Research* anbot. Zeitgleich begann Neurath das Soziologiestudium an der Columbia.

173 Vgl. NEMETH, Otto Neurath.

174 NEURATH, Schriften 458.

175 SPANN, Gesellschaftslehre 46.

176 Ebd. VII.

senschaft keinen Platz. Mit der Ablehnung moderner Verfahren ging bei Othmar Spann und seinen Kollegen eine antisozialistische und damit antidemokratische Haltung einher. Dementsprechend ungehalten waren die Reaktionen auf jeglichen Versuch, die Wissenschaften von Metaphysik zu befreien und in exakter Methodenkenntnis arbeitsteilig vorzugehen, Wissen(schaft) letztendlich zu demokratisieren. In den Rechts- und Staatswissenschaften war etwa Hans Kelsen Postulat einer »Staatslehre ohne Staat«<sup>177</sup> deshalb ein ungeheurer Angriff auf die Schuljuristerei. Durch diese methodische Eingrenzung und Verdiesseitigung des juristischen Gegenstandes wäre allerdings für ein tatsächlich eigenständiges Studium der Staatswissenschaft im Sinne einer metaphysikfreien Gesellschaftswissenschaft viel Forschungsmaterial übrig geblieben, hätten Ministerium und Fakultät die Etablierung einer empiriegeleiteten sozial- und politikwissenschaftlichen Disziplin erlaubt.

Zum Beispiel hätte man den Forderungen der schon 1907 ins Leben gerufenen *Wiener Soziologischen Gesellschaft* nachkommen können: Unter ihren Gründern und späteren Mitgliedern waren auch Professoren der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vertreten (u. a. Max Adler, Carl Grünberg und Hans Kelsen), die sich zum Ziel gesetzt hatten, Soziologie als Schul- und Studienfach zu etablieren. In den am 5. Februar 1907 verfassten Statuten hielt man als Vereinszweck fest, »das Verständnis für das Wesen und die Bedeutung der Soziologie und die Kenntnis und Erkenntnis soziologischer Tatsachen in streng wissenschaftlicher Weise zu fördern und zu verbreiten [...] Dieser Zweck soll erreicht werden durch: a) Abhaltung von Vorträgen und Kursen sowie Diskussionsreden über soziologische Fragen und damit im Zusammenhang stehende Themen; b) Anknüpfung von Beziehungen zu bestehenden ähnlichen Körperschaften; c) Unterstützung der Bestrebungen zur Errichtung von Lehrstühlen für Soziologie an den Hochschulen [...]«<sup>178</sup> Im Interesse sozialer Reform wollten sie darauf hinarbeiten, »für die junge Wissenschaft der Soziologie, die damals noch vielfach umstritten war, volle Anerkennung zu erwirken«<sup>179</sup>.

Die *Wiener Soziologische Gesellschaft*, diese Initialzündung sozialwissenschaftlicher Professionalisierung, lieferte wesentliche Beiträge sowohl zum Methodendiskurs in den Wissenschaften als auch realpolitisch zur Schulreformbewegung. Jenes Engagement und die personellen Überschneidungen mit der Sozialdemokratischen Partei ließen sie aber vielen als sozialdemokratische Vorfeldorganisation erscheinen<sup>180</sup>. Bedenkt man, dass die Universitäten auch in

177 KELSEN, Staatsbegriff 208.

178 §§ 2 f der Statuten der Wiener Soziologischen Gesellschaft (1907). – Zur (Vor-)Geschichte der Gesellschaft siehe KNOLL, Beitrag.

179 Präsidium der Soziologischen Gesellschaft, o.T. 2. Ab 1926 war auch Hans Kelsen Mitglied des Präsidiums (dazu näher EHS, Hans Kelsen und politische Bildung 126 ff.).

180 Vgl. STADLER, Spätaufklärung und Sozialdemokratie 461.



der Ersten Republik weiterhin fest in konservativer Hand waren und die Berufungspolitik maßgeblich mit den parteipolitischen Klassenkämpfen jener Jahre in Zusammenhang stand, verwundert die Verhinderung der Einführung eines sozialwissenschaftlichen Studiums kaum noch. Zwar konnte der Sozialdemokrat Otto Glöckel die Universitäten per Vollzugsanweisung im April 1919 vor vollendete Tatsachen stellen<sup>181</sup> und ein Doktorat der Staatswissenschaften einrichten, aber er beließ es an der Juridischen Fakultät und griff auf ihr Personal zurück – wohl in der Hoffnung, als Regierungspartei auch künftig die Wissenschafts- und damit universitäre Berufungspolitik prägen zu können. Allerdings kündigte bekanntlich der christlichsoziale Koalitionspartner ein Jahr später die Zusammenarbeit auf und ab Oktober 1920 war die Sozialdemokratie trotz Stimmenzuwachs in keiner weiteren Regierung der Ersten Republik vertreten, was sich nicht unwesentlich in der Vergabe universitärer Stellen auswirkte. Innovative, empirische sozialwissenschaftliche Ansätze mussten folglich vorwiegend außeruniversitär, im extramuralen Exil<sup>182</sup>, diskutiert werden.

Entsprechend enttäuschend war das Studium für so manchen politisch und an gesellschaftlichen Zusammenhängen interessierten Studierenden. Zum Beispiel meinte Hugo Huppert anfangs über das Staatswissenschaftliche Doktorat noch euphorisch: »[E]s war die eigentliche Tochter der Republik« und begründete seine Studienwahl mit den Worten: »[J]etztmöcht ich endlich ›Das Kapital‹ lesen, die *conditio humana* der Bourgeoisgesellschaft begreifen, die Verwaltung des Bürgerglücks aufdecken, den sozialen Stellungskrieg erkennen, dessen Bagatellisierung unsere größte Sünde war«<sup>183</sup>. Schließlich war er insbesondere von den Nationalökonomien Adler, Grünberg, Mayer und Wieser begeistert, fand die Soziologie aber gänzlich durch Spann belagert, den »Spinner mit seiner hirnverbrannten ›Ganzheitslehre‹«, laut Huppert ein »faschistischer Soziologe«. Wie schon Paul Neurath hatte sich Hugo Huppert vom Staatswissenschaftlichen Doktoratsstudium eine sozialwissenschaftliche Bildung erhofft, diese dort aber nie erhalten.

Während etwa in den USA der Wert sozial- und politikwissenschaftlicher

181 Er schmeichelte aber insofern der verbliebenen monarchistischen Großmannssucht, indem er das neue Doktorat als »wesentlicher Faktor bei der Erfüllung der Kulturmission, welche Deutschösterreich gegenüber den Balkanländern und dem nahen Oriente zukommt«, anpries, wodurch »[d]ie Schaffung einer solcher Anziehungskraft unserer Hochschulen für die Studierenden aus dem Osten [...] für Deutschösterreich auch von einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung in politischer und ökonomischer Beziehung sein« würde (Glöckel, Vortrag im Kabinettsrate, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Prüfungen, Karton 6902, Az 6484/1919). Somit war immerhin den Sorgen der Gegner, hiermit ein kritisches, gar den katholisch-konservativen Status quo in Frage stellendes Studium einzurichten, ein bisschen der Wind aus den Segeln genommen.

182 Vgl. EHS, Extramurales Exil, sowie EHS, Vertreibung in drei Schritten.

183 HUPPERT, Die angelehnte Tür 392.

Forschung nicht angezweifelt, sondern die Bedeutung empirisch gesicherter Daten und entsprechende methodische Ausbildung vermittelnder universitärer Studien von allen Parteien und auch den Wissenschaftler/innen der Nachbardisziplinen anerkannt und erwünscht war, wurde in Österreich mit dem Staatswissenschaftlichen Doktorat ein ebenso unkritisches wie im internationalen Vergleich uninteressantes Studium geschaffen und die universitäre Etablierung von Soziologie oder Politikwissenschaft aus politischen Gründen verschleppt, ja um Jahrzehnte verhindert. Dieser Widerstand gegen eine neue Disziplin wurde jedoch in Österreich nicht allein seitens der offiziellen Parteipolitik betrieben, sondern beruhte vielfach auf Standesdünkel der Vertreter jener Disziplinen, die das Politische bereits zum Gegenstand hatten, allen voran der Rechtswissenschaftler, die fürchten mussten, dass eine eigenständige wirtschafts-, sozial- oder politikwissenschaftliche Forschung nicht nur die herrschenden politischen Verhältnisse, sondern letztlich auch die Vorherrschaft der Juristen in (rechts-)politischen Fragen unterminieren könnte. Bemerkenswert sind in dieser Hinsicht jene Vertreter der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, die zugleich politische Ämter ausübten. So verhinderte zum Beispiel Karl Hugelmann, Professor für Rechtsgeschichte, in seiner Funktion als CSP-Bundesrat jahrelang die Verleihung des Promotionsrechts für die Wiener Hochschule für Welthandel, offiziell mit der Begründung, »[w]eil die Privatwirtschaft kein selbständiges Wissensgebiet ist.«<sup>184</sup>

Die Wissenschaftsdiskurse jener Jahre sind daher auch unter dem Konkurrenzaspekt zu sehen; verschiedene Disziplinen machten sich die Erforschung des politischen Feldes streitig, was insbesondere in einer politisch höchst angespannten Lage wie jener der Ersten Republik ein nicht zu vernachlässigender externer Faktor der wissenschaftlichen Auseinandersetzung war. Die Herabwürdigung konkurrenzierender Methoden und ganzer Disziplinen, vor allem die Infragestellung des zu erreichenden wissenschaftlichen Wertes sozialwissenschaftlicher Analysen hatte Tradition. Georg Jellinek meinte etwa: »Nur relative politische Untersuchungen können wissenschaftlichen Wert gewinnen, d. h. solche, die hypothetisch einen bestimmten Zweck als zu erreichend annehmen, dabei aber die Möglichkeit anders gearteter teleologischer Betrachtung zugeben müssen«; die Bestimmung des Zwecks obliege dabei aber »metaphysischer Spekulation«<sup>185</sup> – was natürlich in der Juristerei nicht der Fall sei. Wer an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät hingegen methodenkritisches Bewusstsein entfaltete, machte sich nur allzu oft sehr unbeliebt, weil er dadurch immerhin erst die Leitsätze und damit vielleicht auch so manche politische Absicht von angeblicher »objektiver« Forschung sichtbar machte.

---

184 Siehe näher im Kapitel »Das Studium der Staatswissenschaften« (Seite 173 ff.).

185 JELLINEK, Allgemeine Staatslehre 13.

Sozialwissenschaftliche Forschung und Lehre fand in der Ersten Republik schließlich im Rahmen des staatswissenschaftlichen Doktorats nur in einigen wenigen ausgesuchten Seminaren innovativer Lehrender statt, die hauptsächlich im austroliberalen oder austromarxistischen Cluster auszumachen sind (Adler, Kelsen, Mises etc.), respektive in der Mehrzahl eher in deren Privatseminaren und damit vorrangig außeruniversitär, zum Beispiel in der (sozialdemokratisch geprägten) Volksbildung, am Wiener Psychologischen Institut, in der Soziologischen Gesellschaft, in der Wirtschaftspsychologischen Forschungsstelle usw. Dort, jenseits der universitären Mauern, blühte eine intensive Auseinandersetzung mit dem Handwerkszeug wissenschaftlicher Forschung und Lehre. Die personellen Verbindungen an die Wiener Universität wurden aber weder seitens des Ministeriums noch seitens des Rektorats genutzt, um etwa neue pädagogische oder methodische Ansätze auch in den Studien zu implementieren. Denn man fürchtete, dass mit sozialwissenschaftlichen auch sozialistische Ideen in die Universität vordringen.

Otto Bauer hatte bereits 1906 den Ausschluss von Sozialdemokraten vom universitären Lehramt beanstandet, wodurch die Studierenden »einseitiger Beeinflussung durch die bürgerliche Wissenschaft« ausgesetzt seien und deshalb gefordert, dass die Partei den Unterricht in den Sozialwissenschaften selbst in die Hand nehmen müsse.<sup>186</sup> Jahre später konnte die Glöckelsche Schulreformbewegung zumindest in der Stadt Wien einige Ideen hinsichtlich Lehrer/innenausbildung und Unterrichtssystem durchsetzen. Doch die Universität stand ihnen ablehnend gegenüber. Unter dem Rechtshistoriker Ernst Schwind als Rektor gab die Universität Wien 1920 gemeinsam mit der Technischen Hochschule und der Hochschule für Bodenkultur eine Stellungnahme zu Otto Glöckels »Leitlinien« ab. Darin sprach man sich gegen die wissenschaftliche Ausbildung von Lehrenden und Lernenden aus und lehnte insbesondere den Plan ab, die Lehrerausbildung an den Universitäten zu verankern: »[S]ie sollen unser Wissen – abgegrenzt nach dem Ziel, welches die einzelne Schule verfolgt in – man kann sagen – rein positiver Darstellung – ihren Schülern vermitteln. Mit der Forschung, mit der Begründung ihrer Lehren, wenigstens der Begründung bis ans Ende und in diesem Sinne mit der Wissenschaft haben sie alle nichts zu tun.«<sup>187</sup> Weiters: »[A]uch der Lehrer muss sein Wissen im wesentlichen in positiver Form erhalten, nicht in kritisch-wissenschaftlicher [...] Es wäre Wahnsinn, wollten die Lehrer der Volks- und auch der Bürgerschulen den Wissensstoff in der skeptisch-kritischen Form vermitteln [...]; es wäre nicht minder bedenklich, wenn die Vorbereitung der Lehrer in dieser wissenschaftlichen Form

---

186 Vgl. BAUER, Wiener Arbeiterschule.

187 SCHWIND, Schulreform 7.

erfolgte. Und darum gehört die Lehrerausbildung nicht an das Gymnasium, nicht an die Realschule und nicht an die Universität.«<sup>188</sup>

Diese Argumentation Ernst Schwinds und seiner Kollegen hielt eine fundierte sozialwissenschaftliche und didaktische Ausbildung von den Hochschulen fern.<sup>189</sup> Eine solche musste außeruniversitär, am Pädagogischen Institut der Stadt Wien, geleistet werden. Das Rote Wien richtete deshalb am Pädagogischen Institut, das bislang nur der Fortbildung gewidmet gewesen war, zweijährige »hochschulmäßige Lehrerausbildungskurse« ein, bei denen auch Vertreter der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät mitwirkten, nämlich Max Adler und Hans Kelsen.<sup>190</sup>

Mit jenen außeruniversitären Institutionen, die Forschung und Lehre der Universitäten herausforderten, wurde der Pluralismus der wissenschaftlichen Herangehensweisen bewusst gemacht, was etwa den deutschen Philosophen Fritz Heinemann zu folgendem verzweifelten Hilferuf veranlasste: »Heute erleben wir die Auflösung aller mythos- und religionsgebundenen, autarken und schulmäßigen Formen. Chaos und Richtungslosigkeit scheint das Signum der Zeit. Hie Kant, hie Nietzsche, hie Marx, hie Hegel, Untergang der Wissenschaft, Lebensphilosophie, Mystik, Metaphysik, Phänomenologie – wie ein Jahrmarktsgeschrei mischt sich der wüste Chor der Stimmen. Es ist wie ein Erdbeben, wo der sichere Halt des mütterlichen Bodens sich löst und die Menschen wie aufgescheuchtes Geflügel wirr durcheinanderrennen und niemand weiß, wohin er sich retten soll. Die Not ist groß.«<sup>191</sup> Heinemann beschreibt treffend die Moderne und somit den Ausgangspunkt der nun einsetzenden Versuche, ein methodologisches System in dieses »Jahrmarktsgeschrei« zu bringen.

Diese Unruhe in den Wissenschaften war durch den Ersten Weltkrieg und insbesondere durch den politischen Umbruch 1918 nochmals verstärkt worden. Gerade in den Staats-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften musste dadurch nicht mehr nur über eigene Theorien und Methoden reflektiert und um offizielle Anerkennung gerungen werden, sondern auch der Gegenstand des Erkenntnisinteresses neu definiert werden. In jene Zeit fiel im Frühjahr 1919 die Einrichtung des staatswissenschaftlichen Doktoratstudiums, das allerdings schon 1926 (nun unter einem christlichsozialen Minister) wieder novelliert wurde. Die Staatswissenschaften waren jedoch von Anfang an schlecht aufgestellt gewesen: Sie waren zwar offiziell irgendwie eigenständig (d. h. zumindest hinsichtlich des Abschlusses als Dr. rer. pol.), personell und damit auch in Hinblick auf die zu lehrenden Inhalte und Methoden aber von jenen bestellt, die bereits im juris-

---

188 Ebd. 13 f.

189 Zur Wiener Universität und der Schulreformbewegung in den Jahren 1918–1934 siehe STADLER, Universität und Schulreform.

190 Siehe dazu näher im Kapitel »Das Umfeld der Fakultät. Extra Muros«, unten Seite 701 ff.

191 HEINEMANN, Neue Wege.

tischen Studium lehrend und forschend tätig waren – und dies waren insbesondere nach dem Koalitionsbruch 1920 immer häufiger und entschiedener katholisch-konservative bis gar restaurativ und neoromantisch-ständestaatliche, jedenfalls antimarxistische Professoren, allen voran Othmar Spann, der im Vorwort der zweiten Auflage seiner *Gesellschaftslehre* programmatisch kundtat, »die sog. Beziehungslehre, die sozialpsychologische Schule, die ethnologische Schule, die empiristische Richtung überhaupt« nicht mehr zu behandeln, denn »[d]iese Schulen werden ihr Sprüchlein bald ausgestammelt haben. Der Geist der Zeit [...] kehrt sich von der öden Tatsachenjägerei ab«<sup>192</sup>. Tatsächlich wurden »diese Schulen«, also methodische Innovatoren und gesellschaftskritische Wegbereiter der Sozial- und Politikwissenschaft wie die Kreise um Kelsen, Mises etc. immer mehr von der Universität, schließlich aus Österreich verdrängt und vertrieben.

Das Doktorat der Staatswissenschaften war aufgrund dieser strukturellen, der innenpolitischen Kampfsituation geschuldeten Umstände weder rechts- noch sozialwissenschaftlich ausgewiesen, sodass Absolvent/innen, die bloß strikt dem Studienplan gefolgt waren, ohne Zeit und Mühe für die Teilnahme an extramuralen Zirkeln und Seminaren aufzubringen, weder in den Rechten noch in den Sozial- oder Wirtschaftswissenschaften umfassend (aus-)gebildet waren. Christian Fleck fasst treffend zusammen, »dass man in diesen Jahren in Österreich zum Soziologen wurde, weil man sich dazu entschloss, das, was man tat, als zu dieser neuen und noch wenig konturierten Disziplin gehörig zu betrachten und nicht, weil man einen bestimmten Ausbildungsweg absolvierte.«<sup>193</sup> Wenn jene Absolvent/inn/en des staatswissenschaftlichen Doktoratsstudiums in späteren Jahren – das heißt in den meisten Fällen: im US-amerikanischen Exil – zu herausragenden Soziolog/inn/en, Politolog/inn/en, Gesellschaftswissenschaftler/inn/en (oder wo auch immer sie sich zugehörig sahen) wurden, dann nicht wegen, sondern eher entgegen der universitären Voraussetzungen. Denn was sie sich an methodischem Handwerkszeug aneigneten, geschah hauptsächlich in Privatseminaren, in außeruniversitären Kreisen und in postgradualer Förderung durch ausländische Fonds, wie allen voran der Rockefeller Foundation.

Den außeruniversitären Vereinen und Gesellschaften ist ein eigenes Kapitel gewidmet, weswegen im Folgenden speziell auf den Beitrag der Rockefeller Foundation zur Entwicklung sozial- und politikwissenschaftlicher Forschung im Österreich der Ersten Republik eingegangen werden soll.

---

192 SPANN, *Gesellschaftslehre* VI.

193 FLECK, Alfred Schütz 103.

#### 4. Rockefeller im »Bread and Cheese Country«

Was das Institut für Höhere Studien (IHS) ab 1963 mithilfe der Ford Foundation in Österreich an außeruniversitärer Forschung in den Bereichen Ökonomie, Politikwissenschaft und Soziologie mit dem Schwerpunkt empirischer und formalwissenschaftlicher Methoden auf Vereinsbasis zu verwirklichen suchte,<sup>194</sup> knüpfte dort an, wo die Bemühungen einer anderen US-amerikanischen Stiftung, nämlich der Rockefeller Foundation, rund 30 Jahre zuvor geendet hatten: Seit Mitte der 1920er Jahre hatte die Rockefeller Foundation einerseits zahlreiche talentierte Nachwuchswissenschaftler/innen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät gefördert, die aufgrund ihres sozialwissenschaftlichen Fokus keine Anstellung an der Universität fanden, und sie mittels ad personam-Stipendien für eine postgraduale Ausbildung im Ausland unterstützt (u. a. Gottfried Haberler, Erich Hula und den späteren IHS-Mitbegründer Oskar Morgenstern)<sup>195</sup>, andererseits vergab sie *Institutional grants* für extramurale Forschungseinrichtungen wie das Wiener Psychologische Institut des Ehepaars Bühler oder das Institut für Konjunkturforschung von Hayek und Mises. Dabei finanzierte sie insbesondere »realistische« Forschung und verstärkte somit die ohnehin bereits »lebens- und wirklichkeitsnahe«, also empiriegeleitete, Richtung früher österreichischer Sozialwissenschaft<sup>196</sup>.

Ludwig Mises, aus dessen Privatseminar auffallend viele Rockefeller-Stipendiaten hervorgegangen waren und dessen Institut für Konjunkturforschung 1927 durch ein *Institutional grant* der Foundation gegründet und seither gefördert worden war, arbeitete im Sommer 1930 gemeinsam mit Alfred Francis Pribram, dem österreichischen Vertrauensmann der Rockefeller Foundation, einen Vorschlag zur Gründung eines weiteren außeruniversitären Forschungsvereins aus, nämlich des *Viennese Institute for Social Studies*, und legte seinen Plan der Stiftung vor.<sup>197</sup> John Van Sickle, direkter Ansprechpartner der Österreicher bei der Foundation, schrieb über Mises' Gründungsinitiative an seinen Vorgesetzten in New York die aufschlussreichen Worte: »In view of the low level

194 Zum Programm sowie zu den Lehrenden jener frühen IHS-Jahre siehe UAW, Senat S. 234 ex 1964/65.

195 Für eine vollständige Namensliste der Rockefeller Fellows der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät siehe weiter oben in diesem Kapitel (Seite 119 ff.).

196 Die geisteswissenschaftliche, konservativ geprägte Richtung der Soziologie entwickelte sich an den Universitäten weiter, z. B. bei Othmar Spann, August Maria Knoll, Johann Sauter etc., konnte dadurch die Zeit überdauern und war schließlich nach der Vertreibung der empirischen Soziologie auf lange Jahre die einzige Richtung der österreichischen Sozialwissenschaft.

197 Die folgenden Ausführungen basieren auf Forschungen von FLECK, Transatlantische Bereicherungen 167 ff.

to which the university is sinking such a project is appealing [...]«<sup>198</sup> Van Sickle spielte hierbei wohl vor allem auf die bereits Ende der 1920er Jahre eingesetzte Vertreibung der besten akademischen Köpfe an, die die Universität Wien aus politischen Gründen und insbesondere wegen antisemitischer Anfeindungen bereits verlassen hatten (z. B. Hans Kelsen) beziehungsweise sich zu jener Zeit nach weiteren außeruniversitären Möglichkeiten und auch schon nach Stellen im Ausland umsahen, wie Ludwig Mises, Friedrich August Hayek und andere.

Ende Juli 1931 sandten Friedrich August Hayek, Hans Mayer, Ludwig Mises und Richard Reisch – allesamt Absolventen des rechtswissenschaftlichen Studiums (Hayek auch des staatswissenschaftlichen) und insbesondere Angehörige des Instituts für Konjunkturforschung – gemeinsam mit Přibram das von der Rockefeller Foundation geforderte *Memorandum on the Situation of Research in Social Sciences in Austria* nach New York. Darin beklagten sie die nichtexistente Förderung unabhängiger sozialwissenschaftlicher Forschung in Österreich sowie die unzureichende universitäre Etablierung jener Disziplinen, weswegen sich Sozialwissenschaftler/innen lediglich außeruniversitär und meist nicht im Brotberuf ihrer Forschung widmen könnten. Fatal sei die Lage vor allem in der Soziologie und in den Politischen Wissenschaften, weil durch das Fehlen von Universitätsprofessuren für diese beiden Disziplinen (im Gegensatz zur einigermaßen gut verankerten Nationalökonomie) Nachwuchswissenschaftler/innen »turn away because they do not find the slightest encouragement or aid in their study.«<sup>199</sup> Weiters konzipierten die Antragsteller in ihrem Schreiben die Forschungsthemen des zu gründenden »Institute of Social Sciences«, nämlich: Sozialgeschichte, Soziologie, Ökonomie und Politische Wissenschaft.<sup>200</sup>

Aufgrund dieses Memorandums reiste Selskar Michael Gunn, Biologe und Funktionär der Rockefeller Foundation, im Februar 1932 nach Wien, um sich selbst vor Ort ein Bild der (sozial-) wissenschaftlichen Lage zu machen. Sein Bericht an den Präsidenten der Rockefeller Foundation, den Mathematiker und Physiker Max Mason, gibt wertvolle Einblicke in die Malaise österreichischer Politik und Wissenschaft Anfang der 1930er Jahre: »So far we have met with nothing but gloom and almost despair on the part of some people [i. e. Prof. Přibram]. No one apparently can guess what will happen, and no ray of light is apparent. Přibram seems to think that [...] Austria [...] is doomed to become a

198 John Van Sickle an Edmund E. Day, 12. 8. 1930 (zit.n. FLECK, Transatlantische Bereicherungen 168).

199 Memorandum on the Situation of Research in Social Sciences in Austria (zit.n. FLECK, Transatlantische Bereicherungen 170).

200 Nota bene: Dieses Konzept des Jahres 1931 zeigt auffällige Parallelen zum 1963 veröffentlichten IHS-Programm; vgl. dazu die Forschungsthemen und methodischen Anmerkungen im »Memorandum on the Situation of Research in Social Sciences in Austria« (Rockefeller Archive Center New York) mit der IHS-Broschüre (UAW, Senat S. 234 ex 1964/65).

›bread and cheese‹ country, typically Balkan, and he sees its cultural development dwindle to a very low point [...] The University has been having student troubles and has been shut for some time [...] The difficulties were nationalistic and anti-Jewish in character [...] I see no feasible program for the Foundation at Vienna.«<sup>201</sup>

Trotz dieses abschlägigen Berichts warben die österreichischen Vertreter der Rockefeller Foundation weiterhin für das *Institute of Social Sciences*, vor allem deshalb, weil sich Österreichs Wissenschaftssystem selbst nicht länger aufrechterhalten können würde. Insbesondere die Machtergreifung Hitlers in Deutschland vergrößerte wieder die Chancen für eine Rockefeller-Förderung eines österreichischen Instituts, denn – so Van Sickle in einem Schreiben nach New York – jenes Institut in Wien sei »the most constructive thing we could do down there« und deshalb »we may be justified in backing frankly the minority liberal element«<sup>202</sup>.

Schließlich noch im Herbst 1933 konnte Van Sickle detaillierte Verhandlungen mit den Wienern aufnehmen; allerdings waren nunmehr – nach dem Weggang Hayeks nach London und der bevorstehenden Abwesenheit Mises', der ab 1934 in Genf unterrichten würde – andere Personen federführend geworden, nämlich Alfred Verdross und Ferdinand Degenfeld-Schonburg. Über Letzteren hatte sich Van Sickle noch wenige Jahre zuvor sehr abfällig geäußert, doch hatten eben in den frühen 1930er Jahren die herausragendsten und innovativsten Wissenschaftler/innen Wien meist schon verlassen. Auch das Forschungsprogramm änderte sich mit den neuen Komiteemitgliedern und umfasste nun »Constitutional and International Law, Modern Political and Social History, Economic Policy«, was jedoch inhaltlich nicht mehr viel mit der im *Memorandum on the Situation of Research in Social Sciences in Austria* geforderten sozial- und politikwissenschaftlichen Ausrichtung gemein hatte. Tatsächlich war das neue Programm des Komitees (dem neben Verdross, Degenfeld-Schonburg und Přibram auch der katholische Priester und Ethnologe Wilhelm Koppers sowie als Sekretär der Historiker Friedrich Engel-Jánosi, ein Schüler Přibrams, angehörten) wenig originell oder impulsgebend – und erinnert damit frappant an die Einführung des staatswissenschaftlichen Doktoratsstudiums rund 15 Jahre zuvor. Wieder einmal war zukunftsweisende sozial- und politikwissenschaftliche Forschung erfolgreich verhindert worden.

Dennoch stellte die Rockefeller Foundation im Winter 1933/34 Förderung in Aussicht, nicht zuletzt, um die früheren Rockefeller Fellows, die (noch) in Wien

201 Selskar M. Gunn an Max Mason, 10. 2. 1932 (zit.n. FLECK, *Transatlantische Bereicherungen* 171).

202 John Van Sickle an Edmund E. Day, 10. 10. 1933 (zit.n. FLECK, *Transatlantische Bereicherungen* 172 f).



weilten und eine »elite of young scholars« darstellten (u. a. Erich Hula, Leo Gross und Joseph H. Fürth), weiterhin zu unterstützen, was eine »capitalization of the very large sums we have invested in their formation«<sup>203</sup> wäre. Gleichwohl wurde der Förderantrag aufgrund der politischen Instabilität Österreichs im Jänner 1934 von der Tagesordnung der Rockefeller Foundation genommen und auch in den darauffolgenden, austrofaschistischen Jahren die Wiederaufnahme des Wiener Antrags abgelehnt. Die Rockefeller Foundation wandte sich nunmehr der Unterstützung vertriebener österreichischer Wissenschaftler/innen in den USA zu; die innovativen Sozial- und Politikwissenschaftler/innen hatten das Land verlassen, statt eines *Viennese Institute of Social Sciences* etablierte Österreich auf Jahre hinaus die geistige Provinz.

##### 5. Eine Wissenschaft geht ins Exil – und bleibt dort

Obwohl die demokratischen Jahre der Ersten Republik die (bis heute) kreativste und innovativste Zeit der österreichischen Sozial- und Politikwissenschaft ausmachen, waren ihre Vertreter/innen (universitär) nicht hinreichend etabliert, um eine eigenständige und vor allem nachhaltige Schule begründen zu können. Denn sie waren dem aufklärerisch-liberalen bis austromarxistischen Lager zuzuordnen. Aufgrund der Berufungspolitik, die nach dem Ausscheiden der Sozialdemokratie aus der Regierungskoalition mehr denn je konservativ und auch explizit antimarxistisch, letztlich ebenso antisemitisch geprägt war, hatten sie wegen ihres »falschen« weltanschaulichen und »rassischen« Hintergrundes jedoch keine Chancen auf eine universitäre Karriere. Mit ihnen verlor auch das Doktoratsstudium der Staatswissenschaften die Aussicht, sich zu einer kritischen Gesellschaftswissenschaft zu entwickeln: »Die Revolution von 1918 hat die Universitäten kaum gestreift; wehe den Marxisten, Liberalen, Juden«<sup>204</sup>.

Die Sozial- und damit letztlich eine eigenständige Politikwissenschaft wurden von Beginn an ins extramurale Exil vertrieben; die analytische Anerkennung eines solchen extramuralen, Wiener Exils relativiert die seit Jahrzehnten umstrittene Frage, ob der Nazismus die Sozialwissenschaften in Österreich (und Deutschland) zum Stillstand gebracht habe. Denn die Vertreibung fand schon viel früher, in den frühen 1920er Jahren statt. Sie bestand in der Exilierung jeglicher empiriegeleiteter, kritischer und damit schließlich demokratisierender Sozialwissenschaften.

Wurden allerdings in den 1920er Jahren viele sozialwissenschaftlich arbei-

203 John Van Sickle an Syndor H. Walker, 1. 12. 1933 (zit.n. FLECK, Transatlantische Bereicherungen 176).

204 HUPPERT, Die angelehnte Tür 505.

tende Nachwuchswissenschaftler/innen mittels der parteipolitisch-klassenkämpferisch motivierten Berufungspolitik aus der Universität verdrängt, griff in den 1930er Jahren die faschistische Innenpolitik ohne diesen Umweg ein: Die Kommunistische Partei war bereits im Mai 1933 verboten worden, am 12. Februar 1934 ebenso die Sozialdemokratische Arbeiterpartei, und all ihre Organisationen (darunter bekanntlich zahlreiche außeruniversitäre Bildungs- und Forschungseinrichtungen) aufgelöst. Mit dem österreichischen Bürgerkrieg wurde sohin auch ein Wissenschaftskonflikt gewaltsam beendet. Dies bedeutete im Zuge der personellen Verflechtungen zwischen Sozialismus und Sozialwissenschaften den ersten Endpunkt der österreichischen Politikwissenschaft, die per März 1938 mit dem Anschluss Österreichs an NS-Deutschland endgültig zu einer vertriebenen Wissenschaft wurde.

Als die Emigrant/inn/en Wien verließen respektive verlassen mussten, nahmen sie damit die einzigen intellektuellen Ressourcen mit, die den (Versuch eines) Aufbau(s) genuin österreichischer, methodisch kritischer und innovativer Sozialwissenschaft unternommen hatten. Denn das Staatswissenschaftliche Doktoratsstudium per se, das ja über den Zweiten Weltkrieg hinaus noch bis 1966 existierte, stellte solch eine Ressource nicht dar. In den Strukturen konservativ-katholischen, deutsch-nationalen Geistes der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät (respektive der gesamten österreichischen [Wissenschafts-]Politik) konnten sich nur jene Studierenden ein praktikables sozialwissenschaftliches Handwerkszeug aneignen, die über ein hohes Maß an Selbstorganisationsfähigkeit verfügten und dadurch in ein Netzwerk<sup>205</sup> außeruniversitärer Kreise (Wiener Soziologische Gesellschaft, Mises-Seminar, Kelsen-Kreis, Geist-Kreis etc.) und Wissenschaftseinrichtungen (Institut für Konjunkturforschung, Wirtschaftspsychologische Forschungsstelle etc.) eingebunden waren. Dort allerdings waren sie wiederum oft mit einer vergleichsweise eng fokussierten sozial- beziehungsweise politikwissenschaftlichen Fragestellung konfrontiert, weil auch den bemühtesten und für neue disziplinäre Zugänge offensten Rechts- und Staatswissenschaftler/inn/en schlicht meist die Zeit fehlte, neben ihren vielfältigen universitären Verpflichtungen (oder meist: anderen Brotberufen) noch wissenschaftssystematische Entwürfe auf den Weg zu bringen<sup>206</sup>.

Zum Beispiel musste der Privatdozent für Rechtsphilosophie Felix Kaufmann (JDr. 1919, Habilitation 1922) seinen Lebensunterhalt als österreichischer Repräsentant der *Anglo-Persian Oil Company* verdienen und fand nur abends in Privatseminaren und bei extramuralen Forschungsvereinen oder nachts Zeit

---

205 Zu den Komponenten des sozialwissenschaftlichen Netzwerks in der Ersten Republik siehe MÜLLER, Sozialwissenschaftliche Kreativität 16 ff.

206 Vgl. SCHÜLEIN, Soziologie in Österreich 163.

und Gelegenheit für seine wissenschaftliche Arbeit<sup>207</sup>, die unter anderem eine maßgebende *Methodenlehre der Sozialwissenschaften* (1936) hervorbrachte. Das Ende der Habsburger Monarchie hatte das Berufungskarussell zwischen den Universitäten zum Stillstand gebracht,<sup>208</sup> sodass auch Wiener Nachwuchswissenschaftler/innen nicht mehr, wie zuvor üblich, einige Zeit an anderen Universitätsstandorten verbrachten, bevor sie als Professoren an die Alma Mater Rudolphina zurückkehrten. In den 1920ern gab es daher zu wenig universitäre Stellen, um sämtliche junge Wissenschaftler/innen zu beschäftigen und Jüdinnen und Juden kamen dafür aufgrund des Hochschulantisemitismus schon gar nicht in Frage<sup>209</sup>, weswegen Felix Kaufmann seinen sozialwissenschaftlichen Interessen und Talenten erst im Exil, an der *New School for Social Research*<sup>210</sup> in New York beruflich nachgehen konnte, wo er sein in Wien verfasstes Buch erweiterte und 1944 in der englischen Fassung als *Methodology of the Social Sciences* veröffentlichte. Ähnlich erging es Alfred Schütz (JDr. 1921), der heute als Begründer der phänomenologischen Soziologie gilt. Während seiner Wiener Zeit musste er selbst auf die Habilitation verzichten, verdiente seinen Lebensunterhalt als Sekretär des Wiener Bankvereins und Rechtsberater für die Privatbank Reitler & Co und konnte ebenso erst in den USA sozialwissenschaftlich arbeiten.

Dass Kaufmann, Schütz und unzählige andere unter diesen Wiener universitären Umständen überhaupt wissenschaftlich tätig sein und für den Fortschritt der Sozial- und letztlich Politikwissenschaft wegweisende Werke erarbeiten konnten, lässt sich mit Fleck als »Paradox des Erfolgs unter widrigen Bedingungen«<sup>211</sup> beschreiben. Denn die Universität selbst hatte die Karrieren Kaufmanns, Morgensterns oder Voegelins kaum auf den Weg gebracht; Sozial- und Politikwissenschaftler/in wurde man nicht an der Universität, sondern in der aktiven Teilnahme am regen Vereinsleben, in den Privatseminaren und insbesondere, wenn man das Glück hatte, von der Rockefeller Foundation für ein postgraduales Auslandsstudium ausgewählt worden zu sein: »Ich war einer der ersten Stipendiaten und, soweit ich weiß, der erste aus Österreich. Das Stipendium wurde drei Jahre gewährt. Das erste Jahr studierte ich in New York an der Columbia University. Das erste Semester des zweiten Jahres ging ich nach Harvard und das folgende Semester nach Wisconsin. Das dritte Jahr verbrachte

207 Um dieser Doppelbelastung Herr zu werden, nahm Kaufmann die wissenschaftliche Arbeit regelmäßig um vier Uhr früh auf und diktierte die Schriften seiner Frau (vgl. ZILIAN, Felix Kaufmann 10); zu Kaufmanns Außenseiterstellung siehe auch EHS, Extramurales Exil.

208 Eine Ausnahme bildete die Deutsche Universität Prag, wohin bes. die Juristen des Kelsen-Kreises durch Kelsens Freund- und Kollegenschaft mit František Weyr Verbindungen hielten.

209 Kaufmanns Name stand schon früh auf antisemitischen Proskriptionslisten.

210 Zur New School siehe z. B. KROHN, Wissenschaft im Exil.

211 FLECK, Alfred Schütz 98.

ich in Paris. Diese zwei Jahre in Amerika brachten den großen Durchbruch in meiner intellektuellen Entwicklung«<sup>212</sup>, resümierte Eric(h) Voegelin über die Meilensteine seiner wissenschaftlichen Lehrjahre.

Nach 1945 war das Doktoratsstudium der Staatswissenschaften unbedeutender denn je. Da auch das intellektuelle Netzwerk der Zwischenkriegszeit nicht wieder aufleben konnte, weil – wiederum aus politischen Gründen<sup>213</sup> – von den emigrierten österreichischen Sozialwissenschaftler/inn/en kaum eine/r zur Rückkehr eingeladen wurde, bot sich den Studierenden der Staatswissenschaft keine Möglichkeit sozial- und politikwissenschaftlicher Ausbildung. Denn reaktiviert wurde lediglich das katholisch-konservative Lager, das zwar in der NS-Zeit seine Universitätsposten verloren hatte, aber meist nicht emigriert war, zum Beispiel Ferdinand Degenfeld-Schonburg, Ludwig Adamovich und der Spann-Schüler August Maria Knoll; jene waren allerdings trotz so mancher Denomination keine Soziologen, sondern bestenfalls geisteswissenschaftliche Gesellschaftswissenschaftler. Adolf Kozlik schrieb deshalb 1965 zu Recht: »In Deutschland wird schon jetzt ein staatswissenschaftliches Doktorat von einer österreichischen Universität kaum ernst genommen«<sup>214</sup>. Dieser schlechte Ruf schlug sich auch in den Studierendenzahlen nieder: Verzeichnen wir von der Einführung des staatswissenschaftlichen Doktoratsstudiums 1919 bis zum März 1938 936 Absolventinnen und Absolventen, so sind es in den rund 30 Jahren danach nur mehr rund 550.

Ende der 1920er Jahre hätte das Studium der Staatswissenschaften durch einige seiner außeruniversitär und mithilfe der Rockefeller Foundation (fort-)gebildeten Absolvent/inn/en vielleicht die Chance gehabt, sich zu einem tatsächlich eigenständigen und wissenschaftlich hochwertigen Gesellschaftsstudium zu wandeln. Doch in Anlehnung an Schülein muss man feststellen: Wäre Österreich allein auf der Welt, so wäre es vermutlich nicht zur Entstehung einer modernen, universitär hinreichend verankerten Politikwissenschaft gekommen<sup>215</sup>. Denn jenen Innovator/inn/en war der Zugang zu universitären Posten aufgrund ihrer Außenseiterrolle (liberal, marxistisch, jüdisch etc.) meist verwehrt, sodass schon früh ein Brain Drain einsetzte. Wer zuerst noch ins extra-

---

212 VOEGELIN, Reflexionen 46.

213 Die Leitlinie des Unterrichtsministeriums bei der Auswahl der Rückberufungsanträge lautete auf »prominent, katholisch-konservativ bis -monarchistisch und arisch« (vgl. FLECK, Provinzialisierung 78 f). Da die innovative sozialwissenschaftliche Forschung in der Zwischenkriegszeit jedoch im außeruniversitären, liberalen und marxistischen Lager stattgefunden hatte und dort außerdem sehr viele »Nicht-Arier« tätig gewesen waren, wird klar, warum die vielversprechenden österreichischen sozial- und politikwissenschaftlichen Ansätze nach dem Zweiten Weltkrieg keine Fortsetzung finden konnten. Zur Malaise der Wissenschaften im Nachkriegsösterreich siehe weiters FLECK, Österreichs Wissenschaften.

214 KOZLIK, Akademiker 193.

215 SCHÜLEIN, Soziologie in Österreich.

murale Exil floh und in Vereinen und/oder als Privatgelehrte/r forschte, wollte oder musste Anfang der 1930er Jahre oder spätestens 1938 aus Österreich abwandern. Es waren letztlich aber genau jene frühen Politikwissenschaftler/innen, die sich in Österreich in einer prekären Außenseiterstellung ohne Zukunft befunden hatten, die in den 1930ern und 1940ern relativ leicht in den USA Fuß fassen konnten, denn: »The émigré scholars [...] were able to make the transition from Europe to America because they shared the dominant concern of American political science in the 1930s and 1940s: the defense of democracy against totalitarianism and depression-era social reform«<sup>216</sup>. Die Demokratietheoretiker und Experten für Völkerrecht (respektive: Internationale Beziehungen) Kelsen, Autor von *Verteidigung der Demokratie* und *Vom Wesen und Wert der Demokratie*, sowie Eric(h) Hula (JDr. 1923), der schon während seiner Zeit als Rockefeller Fellow an der Schrift *The Political Party in Modern Democracy* gearbeitet hatte, fanden deshalb in den USA ebenso Aufnahme wie zahlreiche Absolvent/inn/en des staatswissenschaftlichen Doktorats, die außeruniversitär sowie mithilfe der Rockefeller Foundation im Ausland ausgebildet worden waren, allen voran Gottfried Haberler (Dr. rer. pol. 1923, JDr. 1925) und Oskar Morgenstern (Dr. rer. pol. 1925), die sich in den USA mit sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Analysen hervortaten, nicht zu vergessen der spätere Nobelpreisträger Friedrich August Hayek (JDr. 1921, Dr. rer. pol. 1923).

Die zuletzt Genannten werden gerne als »große Söhne Österreichs« bezeichnet und vereinnahmt. Doch zu Erfolg ließ man sie im Universitätssystem der Ersten Republik nicht kommen und offizielle Anerkennung fanden sie erst außerhalb Österreichs<sup>217</sup>. Denn kritische (Politik-)Wissenschaft war an den Universitäten der Ersten Republik nicht willkommen gewesen, daher letztlich vertrieben, zuerst ins extramurale Exil, schließlich vor allem in die USA. Diese (Verhinderungs-)Tradition wurde – nicht zuletzt aufgrund personeller Kontinuitäten – in der Zweiten Republik mindestens bis zur durch die SP-Alleinregierung ermöglichten Demokratisierung und Modernisierung der österreichischen Wissenschaftslandschaft fortgesetzt. Schließlich würde eine moderne Politikwissenschaft den gesellschaftlichen Status quo nicht stabilisieren, sondern stets hinterfragen, um ihrem eigenen »Anspruch auf die Institutionalisierung der wissenschaftlichen Selbstreflexion der Gesellschaft«<sup>218</sup> gerecht zu werden. Mit Bezug auf diesen »subversiven« Charakter der Disziplin fand sich selbst noch im Jahr 1970 in einem Memorandum des Grazer Professors Berthold Sutter gegen die Errichtung einer Studienrichtung Politikwissenschaft folgendes Argument: »Eine Entwicklung aber, welche in ihren Folgen nicht abzusehen und

216 LOEWENBERG, *Comparative Politics* 600.

217 Vgl. FLECK, *Arisierung der Gebildeten* 229.

218 LEPSIUS, *Lage der Soziologie* 19.

– wie genügend Beispiele zeigen – imstande ist, die Freiheit der Lehre und Forschung und die staatliche Ordnung zu gefährden, kann von niemandem, der verantwortungsbewusst denkt, gewünscht oder gefördert werden«<sup>219</sup>.

Die frühe österreichische Politikwissenschaft war unter Mitarbeit zahlreicher emigrierter Absolvent/inn/en der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät hauptsächlich in den USA weiterentwickelt worden<sup>220</sup>. Von dort kam sie später in modifizierter Form wieder<sup>221</sup>, als der Staatswissenschaftsabsolvent und Rockefeller-Stipendiat, Oskar Morgenstern, gemeinsam mit einem anderen ehemaligen Rockefeller-Fellow, Paul Lazarsfeld, in den 1960ern mit dem IHS wider die Innovationsaversion seitens des ÖVP-geführten Ministeriums einen neuen Grundstein für politikwissenschaftliche Forschung und Lehre in Österreich legte. Die geistige Provinz, die das Land in jenen rund 30 Jahren seit der Vertreibung der ersten Sozialwissenschaftler/innen etabliert hatte, führte allerdings dazu, dass »[t]he first few years of the Institute's life were a total disaster. The [...] general atmosphere of the Institute was a mixture of Balkan intrigue, considerable graft and generally lacking in intellectual content«<sup>222</sup>. Die erwähnten Intrigen und Schiebungen erwachsen aus strukturellem Provinzialismus sowie aus den antidemokratischen und antiintellektuellen Kontinuitäten der nach 1938 in Wien verbliebenen Wissenschaftler/innen und deren Schüler/innen. Letztere waren in einem antidiskursiven Klima erzogen worden und stellten nun den wissenschaftlichen Nachwuchs, der Vorurteile tradierte, insbesondere die Abwehr gegen alles »Fremde« wie das US-amerikanische »Exportprodukt« Politikwissenschaft. Dass diese »amerikanische Politologie« in vielen Bereichen eigentlich österreichisch geprägt war, wurde geflissentlich ignoriert beziehungsweise war oftmals gar nicht bekannt. Eine Auseinandersetzung mit der eigenen (Wissenschafts-) Geschichte musste von den Österreicher/innen als »ersten Opfern Hitlers« lange gar nicht unternommen werden.

Das Juristenmonopol (in der Politik überhaupt und ganz besonders in der Hochschulverwaltung) verstärkte nochmals die Abwehrhaltung gegen diese neuen Politikwissenschaftler/innen des IHS. Vor allem die bisherigen österrei-

219 Neues Forum, Heft 197 (2) 1970, 591. Siehe dazu auch: EHS, KÖNIG, Wissenschaft von der Politik.

220 Knoll spricht bzgl. der in den 1920ern entwickelten höchst praxisorientierten Sozialwissenschaft passend von einer Wissenschaft, die »wie ein versandbereites Paket zum Export nach den USA geeignet war« (KNOLL, Sozialwissenschaften 244).

221 Zum Interpretationsmuster der »Rückkehr der Politikwissenschaft in ihr Ursprungsland« siehe – allerdings mit Fokus auf die Bundesrepublik Deutschland – BLEEK, Geschichte 189: »Vor allem beeinflusste sie die Gründung der Political Science in den USA und ist von dort nach siebzigjährigem Exil, wenn auch in modernerer Gestalt, nach Deutschland zurückgekommen«.

222 Peter E. de Janosi, Final Evaluation, 10. 9. 1973, Archiv der Ford Foundation, reel 2574, zit.n. FLECK, Wie Neues nicht entsteht 153.

chischen »Soziologen« und »Politologen«, allesamt ausgebildete Jurist/inn/en – die aber längst nicht mehr über das kritische Methodenbewusstsein sowie interdisziplinäre Innovationspotential der Juristen Kelsen, Menger, Mises und deren Schüler/innen verfügten – sahen sich durch jene aus dem Ausland kommenden Innovator/innen in ihrem Status bedrängt. Denn die Vertreibung der frühen österreichischen Politikwissenschaftler/innen hatte die Zurückgebliebenen, die (im Sinne der Rockefeller Foundation beziehungsweise allgemein der anglo-amerikanischen *Social Sciences* sowie im internationalen Vergleich) niemals Politikwissenschaftler/innen gewesen waren, nicht daran gehindert, sich selbst als Politolog/innen zu sehen und auszugeben. Und aufgrund jahrelanger Konkurrenzlosigkeit wegen nicht erfolgter Rückholung der vertriebenen, nun austro-amerikanischen *Political Scientists*<sup>223</sup> wurden sie sogar als solche wahrgenommen<sup>224</sup>.

Trotz der nationalsozialistischen Vereinnahmung der geisteswissenschaftlich geprägten Richtung der Sozialwissenschaft, die sich – im Gegensatz zur außeruniversitären, empiriegeleiteten Sozialwissenschaft – an den Universitäten (weiter-)entwickeln konnte (z. B. bei Othmar Spann, August Maria Knoll etc.), wurde im Nachkriegsösterreich nicht etwa sogleich die empirische Soziologie gefördert, sondern man hielt sich einerseits weiterhin an die geisteswissenschaftlich-theoretische Richtung und setzte auf deren konservativ-katholische Prägung, verstand andererseits Politikwissenschaft einzig als vorgeblich apolitische Institutionenkunde. Deshalb war auch nach dem Zweiten Weltkrieg seriöse sozialwissenschaftliche Forschung wieder einmal nur außeruniversitär und zudem mit ökonomischem Fokus zu finden, nämlich im *Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung* (WIFO)<sup>225</sup>. Inneruniversitär war zu konstatieren: »Sich selbst überlassen, kamen an Österreichs Universitäten jene Kräfte ans Ruder, denen es vor allem um eine Restauration vermeintlicher vergangener Größen zu tun war. Die Folge waren die Rückkehr der Nazis und eine nahezu

223 Zwar hatten sich einige, im Ausland befindliche Absolvent/inn/en der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät um eine Rückkehr nach Österreich bemüht, fanden darin aber seitens des Ministeriums keinerlei Unterstützung. Zum Beispiel gehörte Eric(h) Hula nach dem Krieg dem Direktorium der *Austrian University League of America* an, die sich um den Wiederaufbau der österreichischen Wissenschaftslandschaft bemühte und dem Bundesministerium für Unterricht Listen von rückkehrwilligen Vertriebenen übermittelte, auf denen sich u. a. die Namen von Felix Kaufmann und Eric(h) Voegelin befanden; zu den Listen siehe DÖW 6814 (vgl. bereits FLECK, Autochthone Provinzialisierung 82 ff).

224 Im ersten UNESCO-Bericht zur Politikwissenschaft in verschiedenen Ländern stellen die in Wien gebliebenen Rechtswissenschaftler Alfred Verdross und Ludwig Adamovich die österreichischen Vertreter der Politikwissenschaft; vgl. KÖNIG, Geschichte der Disziplin 227.

225 Das WIFO ist Nachfolger des 1927 von Hayek und Mises gegründeten Instituts für Konjunkturforschung und erhielt als solches ab 1949 wieder Zuschüsse aus Mitteln der Rockefeller Foundation.

vollständige Abkoppelung von den wissenschaftlichen Entwicklungen in den westlichen Ländern, die begleitet war von einer neuen Welle von Abwanderung junger Intellektueller«<sup>226</sup>.

Gänzlich verloren gegeben wurde damit die kritische Selbstreflexion im Sinne einer Wissenschaftsphilosophie und -theorie, sohin auch das methodenkritische Inter- und Transdisziplinaritätsverständnis, das etwa der Wiener Kreis, insbesondere Rudolf Carnap, und für die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Kreis um Hans Kelsen propagiert hatten, die die im Sinne der Einheit der Wissenschaft letztlich künstlichen Trennungen zwischen empirischer (»naturwissenschaftlicher«) und geisteswissenschaftlicher Sozialwissenschaft sowie Staatslehre zu integrieren gesucht hatten. Durch die Vertreibung jener innovativen Grenzgänger/innen wurden Rechts- und Verfassungsfragen schließlich wieder einzig den Jurist/inn/en überlassen, die nach dem Zweiten Weltkrieg wie bereits Ende des 19. Jahrhunderts oftmals ohne empirische Befunde als »Politikexperten«, vulgo Politikwissenschaftler/innen, über Fragen der Demokratie, der verfassten Gesellschaft und dergleichen dozierten. Die Einrichtung der Studienrichtung Politikwissenschaft professionalisierte zwar die Ausbildung zum/r Politolog/in und schließlich fiel dementsprechend auch in der Verwaltung das Juristenmonopol, doch die disziplinäre Emanzipation der Politik- von der Rechtswissenschaft hatte eine nicht unproblematische Abkoppelung zur Folge, die Van Ooyen anprangert: »Eine vermeintlich kritische Politikwissenschaft überläßt daher alles, was irgendwie mit (Verfassungs-) Recht zu tun hat, den Juristen, die in ihrer Betrachtung normativer Fragen von ›Staat‹, ›Verfassung‹ und ›Demokratie‹ zumeist über eine ganz spezifische Sicht der Dinge verfügen – und reproduziert mit diesem ›blinden Fleck‹ gerade die obrigkeitstaatliche Attitüde der Trennung von Politik und ›unpolitischem‹ Recht«<sup>227</sup>. So dozieren heute noch immer hauptsächlich Jurist/innen über Rechts- und Verfassungsfragen, obwohl sie durch die jüngsten Studienplanreformen weder (national-) ökonomische noch soziologische Fächer belegen müssen und auch in den methodischen und historischen Grundlagen der eigenen Disziplin stets weniger Stunden zu absolvieren haben.

Die gegenwärtige »partielle Selbstentmündigung«<sup>228</sup> der Politikwissenschaft, Rechts- und Verfassungsfragen als juristisches und daher zu meidendes Forschungsgebiet anzusehen, wird mit dem Wissen um die Anfänge einer kritischen österreichischen Politologie im Umfeld der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ersten Republik noch untragbarer. Denn gerade die großen Staats- und Verfassungslehren der Zwischenkriegszeit waren nicht zuletzt deshalb so bahnbrechend und einflussreich, weil sie sich allenfalls zur Hälfte auf

---

226 FLECK, Transatlantische Bereicherungen 446.

227 VAN OUYEN, Politik und Verfassung 7.

228 SEIBEL, Suchen wir immer an der richtigen Stelle? 221.



dem rein juristischen Gebiet des Staats- und Verfassungsrechts bewegten, in weiten Teilen jedoch der politischen Theorie und Ideengeschichte und/oder einem soziologischen, »realistischen« Zugang verpflichtet waren<sup>229</sup>. Der von offizieller Seite immer wieder hintertriebene<sup>230</sup> und daher immens verspätete Re-Import der frühen österreichischen Politikwissenschaft konnte Verlust und Rückstand nicht wieder wettmachen; die seit Jahren strukturelle Unterfinanzierung der Sozialwissenschaften trägt das Ihre dazu bei.

Ein erster Schritt des Auswegs aus jener Misere könnte in einer aktualisierten Frage nach dem Selbstverständnis heutiger Rechts- und Politikwissenschaft zu finden sein<sup>231</sup>; an deren Beginn würde die Vergegenwärtigung der gemeinsamen Traditionslinie der älteren Politikwissenschaft und des öffentlichen Rechts (Staatsrecht) stehen<sup>232</sup>: Zu Ende des 19. Jahrhunderts hatte das Rechtsfach »Staatslehre« die ältere Lehre von der Politik beerbt; zuvor waren die Lehre der Politik, d. h. die Allgemeine Staatslehre, und die Wissenschaft vom öffentlichen Staatsrecht noch weitgehend ident und zumeist synonym gebraucht worden. Erst in der Folgezeit geriet die Allgemeine Staatslehre als Politiklehre zu einer Art Hilfswissenschaft des Öffentlichen Rechts – ein Verhältnis, das sich auch heute noch oft im Umgang zwischen Rechts- und Politikwissenschaftler/innen widerspiegelt. Auf die zunehmende Vernachlässigung des gesellschaftswissenschaftlich orientierten Teils der Rechtswissenschaften wurde zwar zu Beginn des 20. Jahrhunderts mit der Einführung eines (in praxi jedoch inadäquaten) Staatswissenschaftlichen Studiums sowie den Rufen nach Institutionalisierung der Soziologie und Politikwissenschaft als universitäre Fächer reagiert; doch diese Disziplinen standen und stehen relativ vereinzelt und isoliert nebeneinander.

229 Vgl. VAN OOYEN, Politik und Verfassung 7.

230 Christian Fleck konstatiert für die Nachkriegsjahre »Vergeudung von Humankapital durch den Protektionismus konservativer Verbände«, insgesamt ein weitverbreitetes »Desinteresse an wissenschaftlicher Forschung« unter den Professor/inn/en, das mit dem »negativen Wohlwollen« der Hochschulverwaltung (v. a. Skrbensky und Drimmel) korrespondierte, schließlich auch den Besatzungsmächten geschuldet war, die – im Gegensatz zu Deutschland – auf eine aktive Rolle im österreichischen Hochschulbereich verzichteten (FLECK, Österreichs Wissenschaften).

231 Vgl. EHS et al., Gedanken zu Politik und Recht.

232 Vgl. PORSCHÉ-LUDWIG, Politikwissenschaft und Staatsrecht.

## Zweites Addendum: Die Anfänge der Zeitungswissenschaft im Umfeld der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät (Thomas OLECHOWSKI)

Kurz ist hier auch auf die Bemühungen zwischen 1918 und 1938, das Fach »Zeitungswissenschaften« an der Universität Wien zu etablieren, einzugehen, zumal dies auch die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät zumindest tangierte. Hatte es sich doch gezeigt, »das ein in den letzten Jahren immer grösserer Teil der Absolventen des staatswissenschaftlichen Studiums in Ermangelung anderer Verwertungsmöglichkeiten dieses Studiums sich der journalistischen Tätigkeit« zuwandte,<sup>233</sup> und hatten in Deutschland bereits mehrere Universitäten ein entsprechendes Studium eingeführt – teils an der philosophischen (München), teils aber auch an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät (z. B. Münster, Königsberg).<sup>234</sup> An der Universität Wien bemühten sich v. a. Wilhelm Bauer von der philosophischen<sup>235</sup> sowie Viktor Mataja von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät um dieses neue Fach, und 1925 veröffentlichte Hans Sperl im »Neuen Wiener Journal« einen Artikel, in dem er eine »Hohe Schule des Zeitungswesens« propagierte.<sup>236</sup> Am 14. November 1928 fand im Unterrichtsministerium unter dem persönlichen Vorsitz des Ministers Richard Schmitz – der selbst in jungen Jahren für verschiedene katholische Zeitungen als Journalist tätig gewesen war – eine Besprechung zwischen Professoren der Universität Wien, der Technischen Hochschule und der Hochschule für Welthandel statt. Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät war dabei durch die Professoren Degenfeld-Schonburg, Hold-Ferneck, Mayer, Spann, Strisower und Verdroß vertreten, und es wurde Übereinkunft darin erzielt, dass eine »Ausbildung für den Zeitungsberuf« im Rahmen der bestehenden Universitätsstruktur eingerichtet werden solle.<sup>237</sup> Praktisch zeitgleich, am 16. November, veranstaltete jedoch die Wiener Handelskammer ebenfalls eine Veranstaltung zur selben Frage, an der Hans Mayer als Vertreter der Fakultät teilnahm, und die in die Richtung zielte, dass die Handelskammer selbst eine Ausbildung für Journalisten organisieren solle.<sup>238</sup> Wohl nicht zuletzt aufgrund dieser unklaren Kompetenzlage schleppten sich die weiteren Beratungen dahin;

233 Antrag der Professoren Mayer und Degenfeld-Schonburg vom 16. 2. 1933, zu Z 400/1930, in ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 608, Zeitungskunde.

234 Ausführlich KNIEFACZ, Zeitungswissenschaft 28 ff.

235 Vgl. zur Entwicklung des Faches an dieser Fakultät DUCHKOWITSCH, Zeitungswissenschaft.

236 KNIEFACZ, Zeitungswissenschaft 94 f.

237 Vgl. die Ausführungen im Antrag der Professoren Mayer und Degenfeld-Schonburg vom 16. 2. 1933, zu Z 400/1930, in ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 608, Zeitungskunde.

238 KNIEFACZ, Zeitungswissenschaft 97 ff.

innerhalb der Fakultät wurde 1929 eine Kommission gebildet, der Mayer, Hugelmann, Degenfeld-Schonburg, Hold-Ferneck und Sperl angehörten und die dafür plädierte, zunächst ein einschlägiges Lektorat einzurichten. »Ein solcher Kurs für Zeitungskunde hätte aus zahlreichen Wissensgebieten wie Rechtswissenschaft, Volkswirtschaftslehre, Gesellschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Sozialpolitik, Allgemeine Staatslehre, Statistik, Geographie, Organisationslehre, Reklame, Geschichte der neuesten Zeit, Politik, Parteiwesen, Literaturgeschichte und Geschichte der Kunst u. a. eine Zusammenfassung zu der technischen Einheit zu geben, die für die Anwendung des Wissens im journalistischen Beruf notwendig ist, und vor allem das Verständnis für die Technik der Bildung der öffentlichen Meinung im Wege der Tagespresse zu geben.«<sup>239</sup> Doch ließen weitere, konkrete Schritte auf sich warten.

Rascher war die Hochschule für Welthandel, die bereits 1931 zwei Lektorate für Zeitungskunde einrichtete, worauf die Professoren Mayer und Degenfeld-Schonburg 1933 vorschlugen, dass einer der beiden Lektoren, DDR. Alfred Peters, auch an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät lehren sollte. Peters stammte aus dem Rheinland und hatte an verschiedenen Universitäten Soziologie, Zeitungswissenschaft, Volkswirtschaftslehre, Philosophie, Psychologie, Philologie und Kunstwissenschaft studiert, bevor er den Lehrauftrag an der Wiener Hochschule angenommen hatte. Er selbst schrieb 1939 in seinem Lebenslauf, dass die Initiative, ihm auch an der Universität einen Lehrauftrag zu geben, sowohl von der philosophischen als auch von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät befürwortet worden war, aber »von der damaligen österreich. Regierung (nachweislich<sup>240</sup> aus politischen Gründen)« nicht genehmigt wurde, obwohl »die Vorlesungen gemäss einer Aufforderung des Dekans der staatswissenschaftl. Fakultät (Prof. Verdross) schon angekündigt waren.«<sup>241</sup> Bis März 1938 erfolgten anscheinend keine weiteren Aktionen der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät auf diesem Gebiet.

Nach dem »Anschluss« allerdings reichte Peters einen Habilitationsantrag für das Fach Soziologie bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät ein und vergaß nun auch nicht zu erwähnen, dass er Mitglied der NSDAP, der SA und des NS-Dozentenbundes sei (es waren möglicherweise diese Mitgliedschaften, die 1933 seine Bemühungen um ein Lektorat an der Universität Wien zum Scheitern gebracht hatten). Trotz teils recht scharfer Kritik im Habilitationsverfahren<sup>242</sup> wurde Peters 1940 habilitiert<sup>243</sup> und hielt fortan sowohl Vorlesungen

239 Zit. nach dem Antrag der Professoren Mayer und Degenfeld-Schonburg vom 16. 2. 1933, zu Z 400/1930, in ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 608, Zeitungskunde.

240 Handschriftlich ausgebessert von »wahrscheinlich« in »nachweislich«.

241 Lebenslauf von Alfred Peters, in: ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 612, Peters Alfred.

242 Schon in Köln, wo Peters den Dr.habil. beantragt hatte, hatte ihm Prof. Leopold von Wiese

zur Rassenkunde als auch zum Zeitungswesen. 1945 flüchtete er aus Wien,<sup>244</sup> womit dieses unrühmliche Kapitel der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät seinen Abschluss fand. Die weitere Entwicklung der Zeitungswissenschaften, die hin zum heutigen Institut für Publizistik und Kommunikationswissenschaften führte, spielte sich ganz auf dem Boden der Philosophischen Fakultät und ihren Nachfolgeeinrichtungen ab.

---

u. a. »Methodenlosigkeit, das Zerfließen der Problembehandlung und alle übrigen Anzeichen eines Mangels an Straffheit und konsequenter Gesammeltheit des Denkens« vorgeworfen, und an der Wiener Fakultät meinte Voegelin, dass Peters einen viel zu abstrakten Probenvortrag gehalten habe: ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 612, Peters Alfred.

243 Schreiben des Rektorats vom 7. 2. 1940, Z. 6206/40, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 612, Peters Alfred.

244 KNIEFACZ, Zeitungswissenschaft 192.



---

### **3. Kapitel: Die einzelnen Fächer und ihre Vertreter**



---

# I. Die rechtshistorischen Fächer

## A. Römisches Recht (Kamila STAUDI GL-CIECHOWICZ)

### 1. Zur Entwicklung des Faches bis 1918

Neben dem Kirchenrecht ist das Römische Recht das älteste Fach des juristischen Studiums in Wien. Bereits bei der Gründung 1365 vorgesehen, wurde der Unterricht des *ius caesareum* (erst) nach 1494 aufgenommen und hatte bis zum Inkrafttreten des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches in Österreich 1812 nicht nur eine historische Funktion im Studium, sondern wurde durchaus dogmatisch betrieben. So äußerte sich Josef von Sonnenfels (1733 – 1817) zum römischen Recht: »Die Justinianischen Gesetzbücher waren das Orakel Europa's und wurden die bürgerlichen Gesetze der Staaten nach denselben gemodelt. Da, wo die Landesgesetze nichts bestimmen, wird nach denselben geurtheilt.«<sup>1</sup>

In seiner Antrittsvorlesung an der Universität Wien 1904 verwies Leopold Wenger auf den Umstand, dass das römische Recht seit dem Inkrafttreten des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches »nirgends mehr gesetzliche Geltung« hat – somit sei es »für die Rechtsprechung gleichgiltig, welches der dogmatische Sinn der einen oder anderen Quellenstelle« war.<sup>2</sup> Trotzdem sah er die Dogmatik des römischen Rechts nicht als entbehrlich – vielmehr sah er in der »Aufhebung der praktischen Geltung« »eine befreiende Wirkung«: »Ja die Dogmatik wird liebevoll den Spuren moderner Entwicklung in den römischen Quellen nachforschen und sich so mit der Rechtsgeschichte begegnen, der dies von vorneherein Zweck ist.«<sup>3</sup> Eine wichtige Rolle wies Wenger auch der von Ludwig Mitteis mitbegründeten Papyrusforschung zu, denn durch die Beschäftigung mit den Urkunden konnten die Rechtswirklichkeit erforscht und Vergleiche mit den modernen Problemen gezogen werden.

---

1 Zit.n. WOLF, Das Unterrichtswesen in Österreich 57 f.

2 WENGER, Römische und antike Rechtsgeschichte 11.

3 WENGER, Römische und antike Rechtsgeschichte 12 f.



Der Grazer Romanist Gustav Hanausek äußerte sich zum gleichen Thema 1925: »Seit dem Inkrafttreten des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches gibt es natürlich keine romanistische Dogmatik mehr. Wir haben auch keine romanistischen Dogmatiker, wie es, um nur einige Namen zu nennen, [Adolph von] Vangerow, [Bernhard] Windscheid, [Carl Ludwig] Arndts, [Heinrich] Dernburg, Adolf Exner, Franz Hofmann waren. Die romanistische Forschung wurde eine rechtshistorische. Geschichte des klassischen Rechts, Geschichte spätrömischer Rechtsinstitute, Geschichte des Zivilprozessrechts, Interpolationenkritik, Ägyptologie, insbesondere Papyrologie, Darstellung des assyrisch-babylonischen Rechts, Darstellung des griechischen Rechts sind Aufgaben der modernen Romanistik.«<sup>4</sup> So wundert es nicht, dass in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte als Hauptzweige der Romanistik die Interpolationenforschung und die Papyruskunde genannt wurden.<sup>5</sup> Besonders die Papyruskunde sollte in Wien einige große Vertreter finden.

## 2. Die Professoren und Dozenten 1918–1938

### a) Moriz Wlassak<sup>6</sup>

Moriz Wlassak kam am 20. August 1854 in Brünn [Brno/CZ] zur Welt. In seinen Erinnerungen, publiziert im Brüner Tagesboten 1925, hob Wlassak seine deutsche Herkunft hervor: »In meinem Elternhause wurde nur Deutsch gesprochen. Die Mutter stammte aus Niederösterreich, der Vater – von Beruf Apotheker – aus Böhmen, doch war nach Wien in die Lehre gekommen, hatte in der Kaiserstadt geheiratet und brachte nach Brünn nur so viel Kenntnis des Tschechischen mit als zum Verkehr mit den Landleuten nötig war«<sup>7</sup>. Im Nachruf auf Moritz Wlassak aus 1939 betont Wenger dessen deutsche Herkunft, indem er ihn als »hochgeschätzt ob seines hervorragenden Ansehens in der internationalen wissenschaftlichen Welt als hochverehrt ob seines untadeligen deutschen Charakters«<sup>8</sup> beschreibt.

Bereits von Kindheit an war Wlassak mit der Familie Molisch, deren bekanntestes Mitglied wohl der Vizepräsident der Akademie der Wissenschaften in Wien Hans Molisch war, befreundet. In Brünn besuchte Wlassak das deutsche

4 Kommissionsbericht Gustav Hanauseks, UA Graz, Jur. Dek. 1925/26, 464 ex 1925.

5 ZRG RA 1928 (XLVIII), 800 f.

6 So nicht anders vermerkt, diente der Nachruf Wengers im Almanach der Akademie der Wissenschaften 260–285 als Quelle für die folgende Biografie.

7 WLASSAK, Erinnerungen eines Brünners 25.

8 WENGER, Nachruf auf M. Wlassak 260.

Staatsgymnasium,<sup>9</sup> studierte anschließend in Wien Rechtswissenschaften und promovierte am 1877 zum JDr. Während seiner Studienzeit wurde Wlassak besonders durch den Romanisten Adolf Exner beeinflusst, dessen Seminar er auch besuchte: »Seine [Anm: Exners] Vorträge und vor allem seine im kleinsten Kreise im eigenen Haus und Garten gegebene Einführung in die Gedankenwelt der klassischen Juristen an der Hand der Texte haben im Schüler den Lebensplan reifen lassen, allen Fleiß dem Studium des römischen und gemeinen Rechts zu widmen.«<sup>10</sup> Mit Hilfe eines Reisestipendiums verbrachte Wlassak nach kurzer Tätigkeit als Rechtspraktikant und Verwaltungsjurist ein Semester in Göttingen im romanistischen Seminar von Rudolf v. Jhering und ein Semester in Berlin bei Carl Georg Bruns. Während dieser Studien beabsichtigte Wlassak eine juristisch-dogmatische Arbeit zur *negotiorum gestio* zu verfassen – bevor er diese jedoch fertiggestellt hatte, wurde ein anderes Werk<sup>11</sup> zu diesem Thema publiziert und Wlassak entschloss sich, die historische Einleitung zu seinem bereits begonnenen Manuskript auszubauen und verwarf den juristisch-dogmatischen Teil. Diese Arbeit, publiziert unter dem Titel »Zur Geschichte der *Negotiorum Gestio*«, legte er als Habilitationsschrift an der Wiener Fakultät vor und erlangte im März 1879 die *venia legendi* für römisches Recht.<sup>12</sup> Ein halbes Jahr später wurde er außerordentlicher Professor in Czernowitz, weitere Stationen seiner akademischen Laufbahn waren 1882 Graz (zunächst als außerordentlicher, seit Oktober 1883 als ordentlicher Professor), 1884 Breslau (1887/88 und 1891/92 Dekan), 1895 Straßburg (1896/97 Senator) bis er schließlich mit der Entschließung vom 4. Oktober 1899 zum ordentlichen Professor des römischen Rechts an der Universität Wien ernannt wurde.<sup>13</sup> Weitere Berufungen nach Greifswald, Bonn und München lehnte Wlassak ab,<sup>14</sup> konnte diese aber nützen, um in Parallelverhandlungen sein Gehalt an der Universität Wien zu verbessern.<sup>15</sup> An den verschiedenen Universitäten konnte er einige Freundschaften im Juristenkreisen schließen: ua mit Emil Schrutka von Rechtenstamm in Czernowitz, mit Emil Strohal in Graz, mit Hermann Seuffert und Felix Dahn in Breslau und mit Otto Lenel in Straßburg.<sup>16</sup> In Wien trat Wlassak die Nachfolge von Ludwig Mitteis an – Wlassak war *primo loco*, Hanausek *secundo loco* vorgeschlagen worden.<sup>17</sup> Die

---

9 Einer seiner Mitschüler war der erste tschechoslowakische Präsident Tomáš G. Masaryk.  
10 WENGER, Nachruf auf Wlassak 265.  
11 MONROY, Die vollmachtlose Ausübung fremder Vermögensrechte.  
12 WESENER, Römisches Recht 61.  
13 ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 615, Personalakt Wlassak Moritz.  
14 WENGER, Nachruf auf Wlassak 266.  
15 A.u. Vortrag vom 9.12.1908, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 615, Personalakt Wlassak Moritz.  
16 WESENER, Römisches Recht 61 f; WENGER, Nachruf auf Wlassak 267. Wlassak schlug Otto Lenel 1921 und 1922 zum Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Wien vor. Vgl. 700.  
17 Brüner Tagesbote vom 31. 7. 1899, Nr. 172, S. 3.

Entscheidung, Straßburg zu verlassen, fiel Wlassak schwer – »[n]iemals habe ich schwerer Abschied genommen von meinem Amte«<sup>18</sup> schrieb er in seinen Erinnerungen im Brünner Tagesboten. Die Entscheidung dürfte von seiner Frau Annie Wlassak, geb. Blumenthal, beeinflusst worden sein, die jedoch bereits 1902 – wenige Jahre nach der Rückkehr nach Wien – im 38. Lebensjahr<sup>19</sup> verstarb und Wlassak mit der gemeinsamen Tochter Elfriede zurückließ.<sup>20</sup> In Wien übte Wlassak 1914/15 die Funktion eines Senators und 1912/13 sowie 1922/23 die des Dekans aus, »die Wahl zum Rektor hat er abgelehnt.«<sup>21</sup> 1909 wurde Wlassak als korrespondierendes Mitglied in die Kaiserliche Akademie der Wissenschaften in Wien aufgenommen, 1914 erfolgte seine Wahl zum wirklichen Mitglied. Mit 30. September 1925 wurde Wlassak nach Absolvierung des Ehrenjahres in den Ruhestand versetzt.<sup>22</sup> Er blieb der Fakultät trotzdem erhalten – auf Antrag Gleispachs hatte das Professorenkollegium in der Sitzung vom 21. März 1925 einstimmig beschlossen, Wlassak zum Honorarprofessor vorzuschlagen.<sup>23</sup>

Am 31. Juli 1934 wurde Wlassak zum korrespondierenden Mitglied der philosophisch-historischen Klasse der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig gewählt.<sup>24</sup> Weitere Ehrungen wurden ihm durch die Verleihung von Ehrendoktoraten in Wien und Frankfurt zu Teil. Er war ein Mitglied der Bayrischen Akademie der Wissenschaften. Die »Akademien von Bologna, Palermo, die Tschechische Akademie in Prag, die dortige Deutsche Gesellschaft der Wissenschaften, das Riccobono-Seminar der Catholic University of America in Washington zählten ihn zu ihren Mitgliedern, das Instituto di Storia del Diritto Romano in Catania verlieh ihm die Ehrenmitgliedschaft.«<sup>25</sup> Weiters wurde Wlassak zum Hofrat ernannt und war »einer der wenigen Träger des österreichischen Ehrenzeichens für Kunst und Wissenschaft«.<sup>26</sup>

Wlassaks wissenschaftliche Tätigkeit konzentrierte sich mit wenigen Ausnahmen auf das römische Recht.<sup>27</sup> Er spezialisierte sich im römischen Zivil-

18 Wlassak, Erinnerungen 27.

19 Laut Eintrag in Verstorbenenendatenbank: [<http://www.friedhofewien.at> – abgerufen 18. 12. 2013], Suche: Wlassak Annie.

20 Todesanzeige in NFP vom 31. 7. 1902, Nr. 13626, S. 17; vgl. GenTeam [<http://www.genteam.at> – abgerufen 18. 12. 2013], NFP Sterbeanzeigen, Datensatznummer 33319.

21 WENGER, Moriz Wlassak † XLI. Damit ist wohl das Studienjahr 1924/25 gemeint, als Hans Sperl, der dienstjünger war als Wlassak, zum Rektor gewählt wurde. Zu den Wahlen der akademischen Behörden vgl. 41 – 44.

22 Emeritierungsdekret, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 615, Personalakt Wlassak Moritz.

23 Schreiben des Dekans Voltolini an das Unterrichtsministerium vom 26. 3. 1925, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 615, Personalakt Wlassak Moritz.

24 [<http://www.saw-leipzig.de/mitglieder/wlassakm> – abgerufen 18. 12. 2013].

25 WENGER, Nachruf auf Wlassak 281.

26 Ebd. 281.

27 Für eine umfassende Besprechung seiner Werke s. BÄR, Moriz Wlassak 6 – 51.

prozessrecht. Wenger beschrieb ihn als einen Wissenschaftler, der sich »in seiner peinlich korrekten Sprache auszudrücken beliebt[e]«,<sup>28</sup> bezeichnete ihn als »princeps aller Zivilprozeßhistoriker«<sup>29</sup> und erwähnte den »oft [...] auffallend polemischen Charakter«<sup>30</sup> seiner Werke. Zum Stil Wlassaks schrieb er: »Die Schärfe und Präzision der Diktion, die er an seinen eigenen Arbeiten unerbittlich übt, verlangt er auch von anderen. Seine Sprache ist klar, jeder Satz, jede Wendung, jedes Wort ist auf der Waagschale erprobt, ehe es vor die Öffentlichkeit tritt, nichts zu viel, nichts zu wenig – so gemahnt seine Sprache an das Juristenlatein der Klassiker, an seinen meistverehrten Gaius, mit dessen Schriften er in jahrzehntelanger Übung vertraut war, wie wohl wenige es noch heute von sich sagen dürfen.«<sup>31</sup> Als besonders bedeutend betonte Wenger Wlassaks Forschung zur Litiskontestation. Wlassak verwarf Friedrich Ludwig Kellers Thesen mit einem die »Prozeßgeschichte umwälzende[n] Einspruch [...], der den Prätor als Prozeßbegründer entthront und den den Prozeß begründenden Akt der Litiskontestation den Prozeßparteien zuschreibt.«<sup>32</sup> Die Thesen Wlassaks stießen zunächst auf Widerstand – Wenger erwähnte »literarische Debatten, an welchen auch Mommsen gegen Wlassak Stellung nimmt, freilich, was diesen besonders erbittert, ohne ihn mit Namen zu nennen.«<sup>33</sup> Zu der Kritik in der scientific community gesellte sich die Abweisung durch die Publikationsmedien – so schien Wlassak zwischen 1888 und 1904 nicht als Mitarbeiter der Zeitschrift für Rechtsgeschichte auf, die seine Schriften ignorierte. Erst nach der Redaktionsübernahme durch Ludwig Mitteis konnte Wlassak in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte wieder publizieren.<sup>34</sup>

Zu den sonstigen Forschungsgebieten Wlassaks zählte die juristische Papyrusforschung. Zuletzt arbeitete er am »Erbrecht der älteren Zeit verbunden mit dem Gedanken über die Frage der altrömischen Familiengemeinschaft und des Familieneigentums.«<sup>35</sup> Lediglich während seiner Straßburger Jahre beschäftigte sich Wlassak intensiver mit dem modernen Recht und hielt in der Wiener Juristischen Gesellschaft einen Vortrag über »Das Rechtsgeschäft und das Verhältnis des Willens zur Erklärung nach dem Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch.«<sup>36</sup> Wlassak konzentrierte sich in der Lehre auf die obligat anzubietenden Lehrveranstaltungen, im Zeitraum ab Wintersemester 1918/1919 bot er im

---

28 WENGER, Nachruf auf Wlassak 270.

29 Ebd.

30 Ebd. 271.

31 Ebd. 272.

32 Ebd. 274.

33 Ebd. 276.

34 Ebd.

35 Ebd. 280.

36 EBD. 267 f.

Wintersemester die sechsstündige Vorlesung »Institutionen des römischen Rechts« und im Sommersemester jeweils die »Einführung in das heutige Privatrecht auf römischer Grundlage« – zumeist auf allgemeine Lehren und das Sachenrecht beschränkt – an. Daneben veranstaltete er romanistische Übungen. Nach seiner Emeritierung bot er weiterhin bis zum Wintersemester 1934/35 zweistündige Pflichtübungen bzw. Seminarübungen als Honorarprofessor an. Wlassak verstarb am 24. April 1939 an einem Schlaganfall.

b) Paul Jörs

Paul Jörs kam am 8. Oktober 1856 als Sohn des Kaufmanns Heinrich Jörs und dessen Frau Pauline (geb. Rassow), die fünf Tage nach der Geburt des Sohnes starb, im damals preußischen Demmin [Dyminek/PL] zur Welt. Er besuchte das Gymnasium in Stralsund, ab Oktober 1872 in Weimar. Ab 1876 studierte er in Bonn zunächst Geschichte, ab dem zweiten Semester Rechtswissenschaften unter anderem bei Roderich Stintzing, der ihn in seiner wissenschaftlichen Laufbahn prägte.<sup>37</sup> Er absolvierte vier Semester in Leipzig bei Bernhard Windscheid und Adolf Wach. Sowohl in Bonn als auch in Leipzig arbeitete Jörs am Historischen Seminar bei Carl von Noorden. 1880 machte er die Staatsexamen und war bis 1883 als Referendar tätig. Mit seiner Schrift »Über das Verhältnis der Lex Julia de maritandis ordinibus zur Lex Papia Poppaea«<sup>38</sup> wurde er 1882 zum Doktor der Rechte in Bonn promoviert. Vier Wochen nach der Promotion erfolgte die Habilitation für römisches Recht mit einer ungedruckten Schrift zur Geschichte der Augusteischen Ehegesetzgebung.<sup>39</sup> Im September 1885 wurde Jörs auf ein Ordinariat nach Kiel berufen, er trat dieses einen Monat später an.<sup>40</sup> 1887 war er Dekan in Kiel, ab 1888 war er ordentlicher Professor in Gießen, wo er 1891/92 das Amt des Dekans und 1892/93 das Amt des Rektors bekleidete. 1896 wurde Jörs zum ordentlichen Professor für römisches Recht und bürgerliches Recht in Breslau ernannt, im Studienjahr 1902/03 war er Dekan der juristischen Fakultät. 1905 wurde Jörs als Nachfolger Wengers nach Wien berufen, wo er bis zu seinem Tode 1925 lehrte. Im Dezember 1919 wurde Jörs der Titel eines Hofrates verliehen.<sup>41</sup> Für das Studienjahr 1923/24 wurde Jörs zum Senator gewählt. Bei der Wahl zum Dekan für das Studienjahr 1924/25, die dem Brauch der

37 Wlassak, Nachruf auf Paul Jörs 242 f.

38 Jörs, Verhältnis der Lex Julia de maritandis ordinibus zur Lex Papia Poppaea.

39 Laut Wlassak handelte es sich dabei nicht um seine Dissertationsschrift. Wlassak, Nachruf auf Paul Jörs 243 f.

40 Wlassak, Nachruf auf Paul Jörs 244; Jörs Paul, in: ÖBL III (Wien 1962) 121; 1886 gibt Wolfgang Kunkel, Jörs, Paul, in: NDB X (Berlin 1974) 464 an.

41 Entschließung des Präsidenten der KNV vom 5. 12. 1919, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 611, Personalakt Jörs Paul.

Anciennität folgend auf ihn hätte fallen müssen, wurde Jörs übersprungen – vermutlich aus Rücksicht auf seine schwache Gesundheit. Seit Februar 1919 war Jörs korrespondierendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Wien, 1923 wurde er auf Vorschlag Wlassaks zum wirklichen Mitglied gewählt.<sup>42</sup>

In der Lehre bot Jörs vor allem die Hauptvorlesungen sowohl zur Einführung in das heutige Privatrecht auf römischer Grundlage, als auch die Römische Rechtsgeschichte an. Daneben hielt er als Verfechter der Pflichtübungen romanistische Übungen und Seminare ab. In den Seminaren legte er den Schwerpunkt auf die römische und griechische Rechtskunde, er bot diese regelmäßig mit Schönbauer an.

Zu seinen Hauptwerken gehört die prosopographische Arbeit »Römische Rechtswissenschaft zur Zeit der Republik« aus 1888. Weiters verfasste Jörs 55 Artikel für die Realenzyklopädie von Pauly/Wissowa – als »wertvollste« bezeichnete Wlassak die Artikel zu Ulpian und zu den Digestenwerken.<sup>43</sup> Ebenfalls in einem enzyklopädischen Werk erschien Jörs' Abriss zu den Quellen, dem System und der Geschichte des römischen Rechts.<sup>44</sup> Auf 120 Seiten verstand er es, das Wesentliche zusammenzufassen – als Vorzüge dieser Schrift nennt Wlassak: »so ist neben der Treffsicherheit in der Auswahl des Wesentlichen die Klarheit, die Schärfe und Gedrängtheit des Ausdrucks anzuführen. Wenn Felix Dahn einem gelehrten Schriftsteller hohes Lob spenden wollte, so pflegte er scherzend zu sagen: der Mann schreibt mit Jörsin.«<sup>45</sup> 1925/26 erschien dieser Abriss nach einer Überarbeitung in der Rechtsenzyklopädie von Kohlrausch-Kaskel, den Druck des Manuskripts hat Jörs nicht mehr erlebt – das Werk wurde in den folgenden Jahren von Wenger und Wolfgang Kunkel bearbeitet und herausgegeben. Einen Schwerpunkt seiner Forschungsarbeit stellte auch das römische Eherecht dar, mit dessen Entwicklung er sich bereits in seiner Dissertation und Habilitation beschäftigte – diese Schriften legten auch die Grundlage für seinen Festschriftsbeitrag für Theodor Mommsen 1894.<sup>46</sup> In seiner Wiener Zeit beschäftigte sich Jörs verstärkt mit Papyrologie, hat er doch laut Wlassak »die Verpflichtung papyrologische Übungen abzuhalten« übernommen.<sup>47</sup> Seine Forschungen verwertete Jörs in einigen Aufsätzen, die er in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte publizierte.<sup>48</sup>

Paul Jörs war seit März 1889 mit Elly Backhaus verheiratet. Der gemeinsame

42 AÖAW, Wahlen 1919–1936, 1923.

43 Wlassak, Nachruf auf Paul Jörs 250.

44 Jörs, Das römische Recht.

45 Wlassak, Nachruf auf Paul Jörs 253.

46 Jörs, Die Ehegesetze des Augustus.

47 Wlassak, Nachruf auf Paul Jörs 253.

48 Jörs, Δημοσιώσις und ἐκμαρτύρησις; Jörs, Erzrichter und Chrematisten.

Sohn Wolfgang Jörs fiel im Mai 1915 in Ailly.<sup>49</sup> Ende 1924 verlor Jörs seine Gattin, die nach mehrjähriger Krankheit starb, er selbst litt seit Jahren bereits an Arteriosklerose,<sup>50</sup> der er am 26. September 1925 erlag.

c) Friedrich (von) Woess<sup>51</sup>

Friedrich Woess kam am 2. Oktober 1880 als Sohn des späteren Hofrates am Obersten Gerichtshof Friedrich v. Woess und seiner Ehefrau Maria (geb. Zeidler) in Wien zur Welt. Er maturierte mit Auszeichnung am Staatsgymnasium im 8. Bezirk (ehemaliges Piaristengymnasium) 1899, gemeinsam mit seinem Schulkollegen Karl Satter. Während seines Studiums der Rechte besuchte Woess u. a. Lehrveranstaltungen bei Armin Ehrenzweig. Er fühlte sich von diesem »besonders angezogen«, jedoch war Woess »[b]ei seinen von Ehrenzweig angeregten Studien [...] klar geworden, daß ein volles Verständnis des geltenden Rechts nur durch gründliche Erforschung seiner geschichtlichen Grundlagen, namentlich des rezipierten römischen Rechtes gewonnen werden könne.«<sup>52</sup> Woess bestand alle Prüfungen im Rahmen seines Studiums mit Auszeichnung – auf eine Promotion *sub auspiciis* verzichtete er jedoch, da die Erledigung seines diesbezüglichen Antrages auf sich warten ließ. So wurde er im Juli 1904 zum JDr. promoviert. Er besuchte Seminare bei Wlassak und Schey, unternahm mit einem Reisestipendium 1904/1905 eine Studienreise nach Leipzig zu Emil Strohal und Ludwig Mitteis und reiste anschließend nach Berlin zu Otto Gierke und Josef Kohler. Vier Jahre später folgte eine weitere Bildungsreise nach Freiburg i. Br. zu Otto Lenel.

Über den Beginn Woess' wissenschaftlicher Studien schrieb Schönbauer: »Für die Richtung seiner wissenschaftlichen Arbeiten wurde ein Studiererlebnis von Bedeutung: bei der rechtshistorischen Staatsprüfung erhielt er Auszeichnung aus dem deutschen Rechte, nicht aber aus dem römischen zuerkannt. Die Frage, die ihm bei Czychlarz die Auszeichnung versperrte, betraf die querela *inofficiosae dotis*. Das war der erste Anstoß für seine späteren, so fruchtbaren Untersuchungen der querela *inofficiosi testamenti*.«<sup>53</sup> Eines seiner ersten Forschungsthemen war das »Problem des Schutzes der Erbanwärter«<sup>54</sup> – er be-

49 GenTeam [http://www.genteam.at – abgerufen 18. 12. 2013], NFP Sterbeanzeigen, Datensatznummer 21165.

50 KALWODA, Ernst Schönbauer 289.

51 Der Name findet sich in verschiedenen Variationen: Woess, Wöss, Woeß. Hier wird abgesehen von wörtlichen Zitaten die Schreibweise Woess als am häufigsten vorkommende übernommen.

52 BRASSLOFF, Nachruf Friedrich Woeß 175, vgl. dazu auch OBERKOFER/GOLLER, Geschichte der Universität Innsbruck 248 f.

53 SCHÖNBAUER, Friedrich v. Woess 234.

54 Ebd. 235.

schäftigte sich mit dieser Problematik im römischen Recht, in der Rezeptionszeit und im geltenden Recht. Aus diesen Studien ging seine Habilitationsschrift »Das römische Erbrecht und die Erbanwärter« hervor, mit der er die *venia legendi* 1910 beantragte. Als Referenten wurden Wlassak und Jörs bestellt.<sup>55</sup> Trotz einiger Mängel lobte Wlassak die Arbeit im Allgemeinen und bemerkte, dass sie »umsichtig vorbereitet und auf breiter Grundlage aufgebaut« sei. Auch Jörs bemängelte »namentlich die nicht hinreichend scharfe Scheidung von quellenmäßig Beweisbarem und bloßen Vermutungen«,<sup>56</sup> schloss sich jedoch im Gesamten dem positiven Gutachten Wlassaks an. Im Jänner 1911 hielt Woess seinen Probevortrag über »Das ägyptische Grundbuch«, einen Monat später wurde ihm die Lehrbefugnis verliehen. Im Juni 1911 wurde diese Lehrbefugnis auf das österreichische Privatrecht ausgedehnt – als Grundlage dafür dienten drei zivilrechtliche Schriften Woess'.<sup>57</sup> Trotz einiger Kritikpunkte – Dekan Schey bemerkte, dass die Arbeiten eine »leichte Neigung zu juristischer Durchgängerei nicht verkennen« lassen – erfolgte der Beschluss auf Ausweitung einstimmig.<sup>58</sup>

1912 heiratete Woess Friederike, die Tochter des Sektionschefs Franz Leifer sen. und Schwester seines späteren Kollegen an der Wiener Fakultät, des Romanisten Franz Leifer jun. Der Ehe entsprangen drei Kinder. Zu seiner Person schildert Schönbauer: »Selten war er aber in seinem Leben ungetrübt glücklich. In der Jugend hindert ihn ein Fußgebrehen daran, in der Zeit der Reife und des Erfolges schwankt der feinnervige Forscher zwischen gesteigertem Selbstgeföhle und schwarzem Pessimismus. Diese inneren Spannungen bewirkten meines Erachtens aber auch, daß er ungemein anregend plauderte, starken Eindruck auf den Hörer machte und eigenartig fesselnd schrieb.«<sup>59</sup>

Nach dem Studium trat Woess zunächst in den Richterdienst ein. 1912 wurde er zum außerordentlichen Professor für römisches und bürgerliches Recht in Innsbruck ernannt, zwei Jahre später erfolgte die Ernennung zum Ordinarius. Anfang der zwanziger Jahre erfolgten die von Woess ersehnten »Berufungen an angesehene Rechtsfakultäten des Auslandes«, im Sommersemester 1922 lehrte er an der Münchner Universität im Rahmen einer Gastprofessur als Vertretung von Ernst Rabel.<sup>60</sup> Es folgte eine Berufung nach Freiburg, die jedoch nicht zu-

55 Schreiben des Dekans vom 24. 2. 1911, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 615, Personalakt Woess Friedrich.

56 KUME vom 24. 2. 1911, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 615, Personalakt Woess Friedrich.

57 WOESS, Über die Haftung des Gläubigers aus widerrechtlicher Zwangsvollstreckung; DERS., Über die Berücksichtigung von Schenkungen bei der Pflichtteilsbemessung; DERS., Die Entstehung des Pflichtteilsanspruches.

58 Schreiben des Dekans vom 25. 6. 1911, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 615, Personalakt Woess Friedrich.

59 SCHÖNBAUER, Friedrich v. Woess 238.

60 BRASSLOFF, Nachruf Friedrich Woess 176; SCHÖNBAUER, Friedrich v. Woess 236; Die



stande kam. Nach dem Tod Ivo Pfaffs im August 1925 wurde die romanistische Lehrkanzel in Graz vakant. Der Berufungsvorschlag der Fakultät sah *primo loco* Paul Koschaker, *secundo et aequo loco* Woess, Marian San Nicoló und Artur Steinwenter, schließlich *tertio et aequo loco* Egon Weiß und Georg Lautner vor,<sup>61</sup> ernannt wurde schließlich Steinwenter. Im Laufe des nächsten Halbjahres folgten weitere Berufungen einerseits nach Wien als Nachfolger Wlassaks und andererseits nach Zürich als Nachfolger Andreas von Thurs. Der Besetzungsvorschlag der Wiener Fakultät in Wien nannte an erster Stelle Leopold Wenger und Paul Koschaker, an zweiter Stelle Friedrich Woess. »Das Ergebnis der mit den beiden erstgenannten Gelehrten gepflogenen Berufungsverhandlungen blieb [sic!] negativ.«<sup>62</sup> Woess hingegen nahm das Wiener Ordinariat an und lehnte die Professur in Zürich ab,<sup>63</sup> in Wien blieb er trotz einiger Versuchungen – so wurde er 1926 als Nachfolger Wengers nach München gelockt<sup>64</sup> und 1932 bekam er einen Ruf nach Königsberg – bis zu seinem Tode.

Seine Vorlesungstätigkeit als Ordinarius in Wien eröffnete Woess mit der Antrittsvorlesung »Das römische Erbe« im Sommersemester 1926. Im Wintersemester 1926/27 bot er neben einem Seminar für Fortgeschrittene und einer Pflichtübung aus römischem Recht, eine Vorlesung zur römischen Rechtsgeschichte mit Fokus auf Verfassung, Quellen und Zivilprozess an. Ab dem folgenden Sommersemester bis zu seinem Tod 1933 hat Woess in den Sommersemestern stets eine sechsstündige Vorlesung »Deutsches bürgerliches Recht, I. Teil: Allgemeine Lehren (auf gemeinrechtlicher Grundlage)« und eine romanistische Pflichtübung gehalten. In den Wintersemestern umfasste sein Lehrveranstaltungsangebot eine sechsstündige Vorlesung zu den Institutionen des römischen Rechts, ein Seminar und eine Pflichtübung. Zu Woess als Lehrenden findet sich eine Bemerkung in der Selbstdarstellung von Walter Ullmann. Er erinnerte sich ganz besonders an Woess, der auf ihn einen »tiefen Eindruck [...] durch seine markante, scharfgeschliffene, präzise und profilierte Darstellung der Institutionen« machte. »Nach so vielen Jahren höre ich noch heute die einleitenden Worte seiner ersten Vorlesung: ›Die Institutionen des römischen Rechts

---

Freundschaft zwischen Ernst Rabel und Woess zeigt sich u. a. in Rabels kurzem Nachruf auf Woess in der ZRG RA 1933 (53) 656.

61 UA Graz, Jur. Dek. 1925/26, 464 ex 1925/26.

62 Referentenentwurf zur Wiederbesetzung der Lehrkanzel für römisches Recht zu Z 4735-I/26, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 608, Rechts- und Staatswissenschaften.

63 Entschließung des Bundespräsidenten vom 16. 3. 1926, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 615, Personalakt Woess Friedrich.

64 Woess konnte sich durch geschickte Verhandlungen für das Verblieben in Wien eine Personalzulage sichern. SCHÖNBAUER, Friedrich v. Woess 237; Entschließung des Bundespräsidenten vom 4. 7. 1927, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 615, Personalakt Woess Friedrich.

führen kein erträumtes Dasein über den Wolken.« Wöss war der vollblütigste Jurist, dem ich begegnet bin.«<sup>65</sup> – so schrieb Ullmann 1977.

Woess wissenschaftliches Wirken konzentrierte sich auf rechtshistorische Studien. Neben Werken zum römischen Erbrecht und zum römischen Prozessrecht<sup>66</sup> verfasste Woess Arbeiten zur Papyrologie, die ihren Schwerpunkt auf den Gebieten des Asylrechts und des Urkundenwesens hatten. Sowohl seine Studie »Das Asylwesen Aegyptens in der Ptolemäerzeit und die spätere Entwicklung«<sup>67</sup> aus 1923 als auch sein Werk »Untersuchungen über das Urkundenwesen und den Publizitätsschutz im römischen Aegypten«<sup>68</sup> aus 1924 erfreuten sich großen Interesses. Woess beschränkte sich in seinen Werken nicht auf die »Darlegung der Rechtsquelle und ihre formale Interpretation«, sondern untersuchte auch deren Wirkung und erstellte dadurch auch »rechtspolitische und kulturhistorische Studien«.<sup>69</sup> Seine Arbeitsmethode beschrieb Brassloff folgendermaßen: »Mit scharfem kritischem Blick ausgestattet, hat er sich von allen willkürlichen Änderungen des Digestentextes und der (bei einigen neueren Forschern so beliebten) wilden Jagd nach Interpolationen ferngehalten, dabei allerdings nicht immer den vollen Beifall des Wortführers eines radikalen Kritizismus gefunden.«<sup>70</sup> Das von ihm angekündigte Hauptwerk, das »nicht nur das römische und griechische, sondern auch das kirchliche, mittelalterliche sowie das gegenwärtige Recht« untersuchen sollte, konnte er nach zwanzigjähriger Vorbereitung nicht mehr fertigstellen.<sup>71</sup> Neben seinen romanistischen Forschungen beschäftigten Woess auch tagesaktuelle Themen, so verfasste er 1919 ein Gutachten zur Frage der Dispensehen.<sup>72</sup> 1932 publizierte er ein Werk zur Frage der Goldklausel, die als Wertsicherungsklausel in Verträge aufgenommen wurde.<sup>73</sup> »Der Gläubiger bedingt sich zwar Zahlung in Schillingen oder Mark aus [und nicht, was eine andere Wertsicherungsmöglichkeit wäre, in Dollar oder Pfund], aber nicht in Schillingen oder Mark schlechtweg, sondern in Goldschillingen oder Goldmark. Die Fassung ist im einzelnen recht verschieden, fast jedes Institut verwendet sein eigenes Schema, doch kommen alle diese Schemata darin überein, daß sie dem Goldschilling, der Goldmark die gesetzliche Währungsrelation zugrunde legen: der Schuldner verpflichtet sich, den Schuldbetrag

---

65 ULLMANN, Selbstdarstellung 273 f.

66 Besonders die Abhandlung »Die prätorischen Stipulationen und der römische Rechtsschutz«, worin er die Stipulationstheorie von Mitteis verwirft. Vgl. SCHÖNBAUER, Friedrich v. Woess 241.

67 WOESS, Asylwesen Aegyptens.

68 WOESS, Untersuchungen.

69 SCHÖNBAUER, Friedrich v. Woess 238.

70 BRASSLOFF, Nachruf Friedrich Woess 176.

71 SCHÖNBAUER, Friedrich v. Woess 237.

72 Vgl. dazu 378–380.

73 WOESS, Goldklausel.

in Goldschillingen (Goldmark) zu entrichten, den Goldschilling (Goldmark) mit so und soviel Zehntelgramm Gold berechnet, wie es eben die Währungsgesetze statuieren.«<sup>74</sup>

1928 wurde Woess auf Vorschlag Wlassaks zum korrespondierenden Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Wien gewählt.<sup>75</sup> Als Nachfolger Schwinds war er der Vorstand des Rechtswissenschaftlichen Seminars. Für das Studienjahr 1932/33 wurde er zum Dekan gewählt – diese Funktion konnte er jedoch nur ein knappes halbes Jahr lang ausüben. Anfang 1933 wurde bei Woess ein starkes Krebsleiden erkannt. Am 26. März 1933 starb er »nach spät erkannter, leidvoll, aber mit Hoffnung auf Gesundung getragener tückischer Krankheit im 53. Jahre seines Lebens«<sup>76</sup>.

#### d) Leopold Wenger<sup>77</sup>

Leopold Wenger kam am 4. September 1874 in Obervellach in Kärnten zur Welt. Er besuchte das Gymnasium in Villach und studierte Rechtswissenschaften in Graz – besonders beeindruckte ihn der Romanist Gustav Hanausek. So erinnerte er sich in seiner Selbstdarstellung an dessen Seminar, dies »war eine echte Gelehrten-Pflanzschule, deren Grundlage wohl die Pandektistik, aber in der der Blick von da aus frei nach allen Seiten war.«<sup>78</sup> Im Dezember 1897 promovierte Wenger zum JDr. Nach der absolvierten Gerichtspraxis bildete sich Wenger mit Hilfe eines Reisestipendiums fort – von 1899 bis 1901 besuchte er die Universität in Leipzig, wo er Emil Strohal und Ludwig Mitteis hörte. Dort entstand Wengers Habilitationsschrift zum römischen Zivilprozess »Zur Lehre von der actio iudicati«, mit der er im März 1901 in Graz die Lehrbefugnis erlangte.<sup>79</sup> Bereits im April 1902 wurde er als Nachfolger von August Tewes zum außerordentlichen Professor ernannt. Im Juli 1904 folgte die Berufung Wengers als Ordinarius nach Wien als Nachfolger von Karl von Czychlarz, doch sollte diese erste Wiener Periode nur von kurzer Dauer sein. Wenger »sehnte sich ›in die stillen und beruhigenden Grazer Verhältnisse‹ zurück«<sup>80</sup> wie er seinem Lehrer Hanausek schrieb. Schon bald, im Juni 1905, wurde Wenger wieder zurück nach Graz berufen, wo er zum ordentlichen Professor ernannt wurde. Ein Jahr später, im

74 Ebd. 281.

75 AÖAW, Wahlen 1919–1936, 1928.

76 WENGER, Nachruf Woess 651.

77 Vgl. zu ihm u. a. WENGER, Selbstdarstellung; MEISSEL, WEDRAC, Römisches Recht 62–66; KRELLER, Leopold Wenger; KRELLER, Nachruf Wenger; KASER, Leopold Wenger †; WESENER, Römisches Recht 79–85 mwN.

78 WENGER, Selbstdarstellung 135.

79 WESENER, Römisches Recht 80.

80 Ebd.

Juni 1906, heiratete Wenger Hildegard Caspaar. In Graz blieb Wenger bis September 1908, dann folgte er dem Ruf an die Universität in Heidelberg und ein Jahr später übersiedelte er an die Universität München. In München blieb er – mit einer einjährigen Pause 1926/27 – bis 1935. Hier gründete er 1909 das Seminar für Papyrusforschung (ab 1923 Institut für Papyrusforschung und antike Rechtsgeschichte), das »zum Zentrum der deutschen Papyrologie«<sup>81</sup> wurde. Im Studienjahr 1924/25 repräsentierte Wenger die Universität München als Rektor. Nach dem Tod des Romanisten Paul Jörs schlug die Wiener Fakultät Wenger »einstimmig und zwar unico loco« für diese Lehrkanzel vor.<sup>82</sup>

1926 nahm er die Nachfolge von Paul Jörs an und wurde zum Ordinarius in Wien berufen, doch auch die zweite Wiener Periode dauerte nur ein Jahr. Bereits 1927 kehrte Wenger zurück nach München, gelegentlich hielt er noch Vorlesungen in Wien als Honorarprofessor.<sup>83</sup> 1935 wurde er zum dritten Mal nach Wien berufen – die Fakultät hatte ihn abermals »primo et unico loco« vorgeschlagen<sup>84</sup> – diesmal um die Nachfolge Woess anzutreten. Hier sollte er bis zu seiner Pensionierung 1939 bleiben.

Wenger hielt an der Wiener Fakultät neben den Hauptvorlesungen zu den Institutionen des römischen Rechts und romanistischen Pflichtübungen Vorlesungen und Übungen zum deutschen bürgerlichen Recht, wie auch Speziallehrveranstaltungen zur antiken Rechtsgeschichte so ein papyrologisches Seminar oder die Lektüre der Zwölf Tafeln. Als Honorarprofessor hielt er gelegentlich geblockte Spezialkollegien bspw. zu den Grundzügen der antiken Strafverfassung und zum Staat der Römer. Positiv hat Walter Ullmann Wenger als akademischen Lehrer in Erinnerung behalten – er hatte bei ihm einen Einführungskurs zum römischen Recht besucht. Ullmann bewundert Wengers »charmante, geistig-gewürzte, fast spielerische Vortragsart, aus der viel Weisheit und Klugheit sprach«.<sup>85</sup>

Wengers imposantes wissenschaftliches Werk erstreckt sich vom römischen Zivilprozess über die antike Rechtsgeschichte bis zur Papyrusforschung.<sup>86</sup> Seine

81 Ebd. 81.

82 Referentenentwurf zur Nachbesetzung der Lehrkanzel für Römisches Recht zu Z 6057-I/1926, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 608, Rechts- und Staatswissenschaften.

83 Referentenbogen zum BMUKE Z 19536-I/27, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 608, Rechtsgeschichte.

84 Referentenentwurf zur Nachbesetzung der Lehrkanzel für Römisches Recht zu Z 17520-I/1935, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 608, Römisches Recht.

85 ULLMANN, Selbstdarstellung 273.

86 Hier wird nur ein kleiner Überblick gegeben. Ein Schriftenverzeichnis Wengers, 157 Positionen (ohne Rezensionen) umfassend, wurde im Anhang an den Nachruf von Kreller abgedruckt. Vgl. Almanach der ÖAW aus 1953 332–345. Zu seiner wissenschaftlichen Würdigung vgl. u. a. THÜR, Gedächtnis des 50. Todestages Leopold Wengers; KRELLER, Nachruf Wenger; KASER, Leopold Wenger †.

Habilitationsschrift verfasste Wenger zum römischen Zivilprozessrecht. 1925 erschien sein Lehrbuch »Institutionen des römischen Zivilprozeßrechts«, das ins Italienische und Englische übersetzt wurde. In seinen Schriften zum römischen Zivilprozess entfernte er sich vielfach von Wlassaks Thesen, in seiner 1926 erschienenen Abhandlung »Prätor und Formel« musste er »über wichtige Punkte mit dem Wiener Altmeister [Anm. Wlassak] polemisieren«. <sup>87</sup>

Wenger beschäftigte sich bereits von Beginn seiner wissenschaftlichen Karriere an mit der Papyrusforschung: So hielt er Anfang 1902 einen Vortrag im Grazer Juristenverein zu »Papyrusforschung und Rechtswissenschaft«. Die im Laufe seines Lebens unzähligen dazu veröffentlichten Schriften dokumentieren seine intensiven Forschungen auf diesem Gebiet: Erwähnt seien die Edition der byzantinischen Papyri (gemeinsam mit August Heisenberg), <sup>88</sup> oder auch die Gründung und Herausgabe der »Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte«. In seiner Antrittsvorlesung in Wien 1904 unter dem Titel »Römische und antike Rechtsgeschichte« vertrat er die Ansicht, dass das römische Recht nicht isoliert von den Entwicklungen in den antiken Nachbarstaaten untersucht werden dürfe. Er postulierte für eine umfassende Forschung zur antiken Rechtsgeschichte mit der Berücksichtigung von bspw. ägyptischen und ptolemäischen Urkunden. Seine Forderung »das römische Recht hinauszuhoben über die Schranken, die es räumlich und zeitlich umschlossen«, <sup>89</sup> stießen auf ein gewaltiges, teils sehr kritisches Echo. <sup>90</sup> Sein letztes großes Werk, »Die Quellen des römischen Rechts« erschien 1953 und gibt in umfassender Weise – allein der Umfang von knapp 1000 Seiten lässt darauf schließen – »über die Grundfragen der Rechtsgeschichte der alten Völker Aufschluß und unterrichtet über die Erkenntnisquellen dieser Rechte«, <sup>91</sup> es bleibt somit ganz im Sinne seiner »antiken Rechtsgeschichte«. Kaser sah in diesem Werk die »wissenschaftliche Persönlichkeit« Wengers gespiegelt: »die historische Schau, die das Recht als Phänomen der Gesamtkultur beurteilt, der universalgeschichtliche Weitblick, die erstaunliche Fülle des Wissens und ein bis zum äußersten getriebenes Streben nach Genauigkeit und Vollständigkeit.« <sup>92</sup>

Wenger war wohl einer der international renommiertesten Wiener Hochschullehrer. Von seinen verschiedenen Auszeichnungen seien hier die sechs Ehrendokorate (München, Graz, Harvard, Athen und Wien) und die Mitgliedschaften an verschiedenen europäischen Akademien der Wissenschaften zu erwähnen: So war er u. a. korrespondierendes Mitglied der Akademie der Wis-

87 KRELLER, Nachruf Wenger 328.

88 HEISENBERG/WENGER, Byzantinische Papyri.

89 WENGER, Römische und antike Rechtsgeschichte 31.

90 KRELLER, Nachruf Wenger 324; KASER, Leopold Wenger † XXI f.

91 KRELLER, Leopold Wenger 41.

92 KASER, Leopold Wenger † XXVI.

senschaften in Athen und ordentliches Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in München, deren Klassensekretär (1922, 1928) und Präsident (1932) Wenger wurde.<sup>93</sup> 1926 wurde Wenger auf Vorschlag Wlassaks zum wirklichen Mitglied der Österreichischen Akademie der Wissenschaften gewählt,<sup>94</sup> ab November 1926 war er Mitglied der Kommission für die Savigny-Stiftung und seit Dezember 1936 der Kommission für die Neubearbeitung des Mittellateinischen Wörterbuches.

Im Juni 1939<sup>95</sup> wurde Wenger, der die im Deutschen Reich vorgesehene Altersgrenze erreicht hatte, pensioniert – blieb aber der Universität Wien weiterhin als Lehrender erhalten.<sup>96</sup> Er verstarb am 21. September 1953 in Obervellach. Noch heute trägt das Institut für Rechtsgeschichte der Universität München den Namen Leopold Wengers.

e) Ernst Schönbauer<sup>97</sup>

Ernst Schönbauer kam am 29. Dezember 1885 in Windigsteig bei Waidhofen an der Thaya zur Welt. Er war das sechste Kind des Schneidermeisters Franz Schönbauer und dessen Frau Franziska.<sup>98</sup> Nach einem Schulbesuch in Waidhofen, Krems und Prachatitz [Prachatice/CZ] absolvierte er im Juli 1906 die Reifeprüfung mit Auszeichnung. Da sich seine Familie in finanziell schwierigen Verhältnissen befand, musste Schönbauer sie bereits während seiner Schulzeit unterstützen, indem er Nachhilfestunden erteilte. Schönbauer studierte zunächst in Wien Klassische Philologie, Germanistik und Philosophie, ab 1908 verlegte er seine Studien an die Universität Prag – angeregt durch einen »im Klima des Nationalismus stehenden Aufruf«<sup>99</sup> des »Deutschen Volksrates für Böhmen«. In Prag wurde er auch politisch in der »Germania«, dem »Lese- und Redeverein der deutschen Studenten in Prag« tätig.<sup>100</sup> Mit seiner Dissertation »Waldviertler Schwankmärchen mit vergleichenden Märchenstudien« wurde er im Juni 1911 zum Doktor der Philosophie promoviert. Zwischenzeitlich hatte er

93 WESENER, Römisches Recht 81; vgl. auch NÖRR, Leopold Wenger.

94 AÖAW, Wahlen 1919–1936, 1926. Ab 1927 wurde er aufgrund seiner Rückkehr nach München zum korrespondierenden Mitglied im Ausland, 1935 wechselte er wieder zum wirklichen Mitglied.

95 In vielen Biographien wird Juni 1938 angegeben (bspw. WESENER, Römisches Recht 82), dieser Fehler wurde in MEISSEL, WEDRAC, Römisches Recht 65 aufgeklärt.

96 Zu Wengers Pensionierung und deren Darstellung in verschiedenen biographischen Werken vgl. MEISSEL, WEDRAC, Römisches Recht 64 f.

97 Vgl. zu ihm KALWODA, Ernst Schönbauer; MEISSEL, WEDRAC, Römisches Recht 57–62; SCHARTNER, Staatsrechtler 258–259; MAYER-MALY, Ernst Schönbauer zum Gedächtnis; LHOTSKY, Ernst Schönbauer.

98 KALWODA, Ernst Schönbauer 283.

99 MEISSEL, WEDRAC, Römisches Recht 57.

100 KALWODA, Ernst Schönbauer 285.

in Prag bereits sein Studium der Rechtswissenschaften begonnen. Dieses setzte er in Wien fort. Von seinen akademischen Lehrern wurde er besonders von Paul Jörs beeinflusst, auch bei Moritz Wlassak, dessen Lehren er später verteidigen sollte,<sup>101</sup> bei Moritz Wellspacher, Adolf Menzel und Eugen von Böhm-Bawerk besuchte er Lehrveranstaltungen. Er promovierte im Juli 1915 zum Doktor der Rechte. Sein wissenschaftliches Interesse vertiefte Schönbauer im Seminar zur Papyrologie bei Jörs, nach dem Studium reiste er mit einem Stipendium 1917 für ein Jahr nach Berlin zu Ulrich Wilcken und Wilhelm Schubart, um sich in der Paläographie der Papyri fortzubilden.<sup>102</sup> Im Juli 1919 erfolgte die Habilitation Schönbauers mit der Schrift »Die Bergwerksordnung von Viapasca« für römisches Recht, antike Rechtsgeschichte und Papyrologie.<sup>103</sup> Bereits im Februar 1921 erstattete die Fakultät einen einstimmigen Vorschlag, Schönbauer zum Extraordinarius zu bestellen,<sup>104</sup> dieser Antrag wurde im Juni 1924 – nachdem Schönbauer im Studienjahr 1923/24 die Lehrkanzel des erkrankten Paul Jörs suppliert hatte – erneuert.<sup>105</sup> Im Oktober 1924 wurde Schönbauer schließlich zum außerordentlichen Professor ad personam ernannt.

Ein Jahr später kam es zum – weiter unten zu behandelnden – »Univertitätsskandal um Stephan Brassloff«; die Rolle Schönbauers bei der Hetzkampagne gegen Brassloff und der folgenden Disziplinaruntersuchung ist unklar. Schönbauer beteuerte, dass es eine »gemeine Verleumdung« sei, dass er »die Disziplinaruntersuchung gegen [s]einen Kollegen Braßloff angezettelt hätte, um [s]eines persönlichen Vorteils willen.«<sup>106</sup> Anders erinnerte sich Friedrich Brassloff, der Sohn Stephan Brassloffs, 1984 an Ernst Schönbauer und den Skandal um seinen Vater: »[Robert Körber] war also der Hauptorganisator, und dahinter standen drei Professoren. Man war natürlich alle furchtbar ›freundlich‹ zueinander. [...] Der zweite [Professor] – das weiß ich jetzt, ich habe das erst später erfahren, mein Vater war ahnungslos, andere Leute haben davon gewußt und haben ihm nicht gesagt: ›Sie, passens's auf, machen's keine solchen blöden Witz!‹ [...] Der zweite war Schönbauer, ein Gegenkandidat für das Ordinariat, ein Politiker des Landbunds und Professor für römisches Recht und ein echter überzeugter Antisemit. Er hat z. B., bei Prüfungen hat man das gesehen, er hat einige Male Zettel von Prüfungskandidaten liegenlassen, da stand auf einem

101 MAYER-MALY, Ernst Schönbauer zum Gedächtnis 629.

102 Lhotsky, Ernst Schönbauer 296; Kalwoda, Ernst Schönbauer 288.

103 Kalwoda, Ernst Schönbauer 288.

104 Schreiben des Dekans an das BMU vom 3. 6. 1924, Z 617/1924 (Abschrift), ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 608, Rechts- und Staatswissenschaften.

105 Im September 1922 war um die Zustimmung des BM für Finanzen angesucht worden, dieser Antrag blieb jedoch unbeantwortet. Vgl. Referentenbogen zum BMUE 17561-I/24, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 608, Rechts- und Staatswissenschaften.

106 StenProt NR 2. GP, 124. Sitzung, 12. 12. 1925, 2951.

›Jud‹ – für den war das wesentlich. Ich kann mir nicht vorstellen, daß Schönbauer so primitiv selbst Sachen geleitet hat.«<sup>107</sup>

Als Wenger 1927 zurück an die Universität München ging, musste in Wien ein Ordinariat für römisches Recht nachbesetzt werden. Der dafür erstellte Berufungsvorschlag nannte Fritz Schulz, einen Berliner Professor, an erster Stelle, und an zweiter Stelle Mariano San Nicolò, Artur Steinwenter und Ernst Schönbauer. Aus finanziellen Gründen scheiterten die Verhandlungen mit Fritz Schulz, die Fakultät und insbesondere Leopold Wenger wünschten sich Schönbauer, der mit März 1929 sein Ordinariat antrat.<sup>108</sup> Brassloff, der nach wie vor Extraordinarius in Wien war, wurde bei der Nachbesetzung der Lehrkanzel gar nicht in Betracht gezogen. Schönbauer übernahm in den folgenden Jahren zahlreiche universitätspolitische Ämter: So war er Disziplinaranwalt und von 1939 bis 1943 Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät. Zwar war er bereits 1934 zum Dekan gewählt worden, doch scheiterte eine Bestätigung durch das Unterrichtsministerium an Schönbauers Weigerung, der Vaterländischen Front beizutreten.<sup>109</sup> Von seinen Fakultätskollegen pflegte Schönbauer mit Ludwig Adamovich sen. eine nähere Bekanntschaft – dies ergibt sich aus den vorliegenden Archivmaterialien und den Erinnerungen Ludwig Adamovichs jun.<sup>110</sup> Schönbauer berichtete 1940 folgende Ereignisse: »Obwohl Adamovich genau meine Gesinnung kannte, nahm er mich immer in Schutz, zuletzt im März 1937, als ich Prof. Graf Gleispach in einer Kundgebung in der Universität meine Grüsse erbot und ihm mitteilen liess, dass die Hochschule noch immer deutsch gesinnt sei. Damals verlangte das Ministerium einen Bericht von dem Dekan Kadecka. Adamovich intervenierte sofort und erwirkte, dass als einzige Massnahme ein Verbot der Hörsaalbenützung für die von mir geleitete ›Gesellschaft für Rechts- und Staatswissenschaften‹ herausgegeben wurde.«<sup>111</sup> Als Adamovich sen. nach dem »Anschluß« von seinem Lehrstuhl vertrieben wurde, war es wiederum Schönbauer der sich bemühte, Adamovich an der Universität zu behalten.<sup>112</sup>

Schönbauer begann im Wintersemester 1919/20 mit seiner Lehrtätigkeit, die er an der Universität Wien bis 1945 ausübte. Sein Lehrveranstaltungsangebot war sehr vielfältig: Er deckte verschiedene Bereiche des römischen Rechts und dessen Geschichte ab – vom Erbrecht über das Familienrecht bis zum Zivil- und Strafprozessrecht und der römischen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte – so

107 Interview mit Friedrich Brassloff durchgeführt von Konstantin Kaiser 1984, [http://access.cjh.org/429549 – abgerufen 18. 12. 2013] S. 8.

108 KALWODA, Ernst Schönbauer 290.

109 Beilage zu Dek. Zl. 716 ex 1940 vom 6. 8. 1940, UAW, J PA 3 (Ludwig Adamovich), fol. 021.

110 Interview mit Ludwig Adamovich jun. vom 3. 11. 2009.

111 Beilage zu Dek. Zl. 716 ex 1940 vom 6. 8. 1940, UAW, J PA 3 (Ludwig Adamovich), fol. 021.

112 Interview mit Ludwig Adamovich jun. vom 3. 11. 2009.



wohl als Vorlesungen als auch als (Pflicht)Übungen. Daneben bot er Vorlesungen zum deutschen bürgerlichen Recht, teilweise mit ausdrücklichem Hinweis »für reichsdeutsche Hörer«, an. Weitere Schwerpunkte in der Lehre, die auch seinen Forschungsinteressen entsprachen, waren die Papyrusforschung und das Agrarrecht. Er veranstaltete Vorlesungen zur »Geschichte des römischen Agrarrechts als Argrarprobleme der Gegenwart« und Seminare für Papyrusforschung, die er zu Beginn noch mit Jörs gemeinsam hielt. Nach dem »Anschluß« lehrte Schönbauer – bedingt durch die Änderungen im Studienplan<sup>113</sup> – verstärkt dogmatische Fächer, 1940 konnte er die Errichtung des Instituts für Bauern-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht durchsetzen.<sup>114</sup>

Einer der Forschungsschwerpunkte Schönbauers war das Bergrecht zwischen Antike und Mittelalter. Bereits während des Studiums hatte er rechtshistorische Studien zum diesem Thema betrieben — 1912 und 1913 gewann er den Samitsch-Preis für Bergrecht mit seinen Schriften zur *lex Metalli Vipascensis*. Auch beim ersten Deutschen Rechtshistorikertag 1928 behandelte er das antike Bergrecht und »kam zum Ergebnis, daß zwar eine wirtschaftliche Kontinuität auf dem Gebiet des Bergwesens einwandfrei nachweisbar sei, daß man aber daraus nicht eine Abhängigkeit des mittelalterlichen Bergrechts von den bergrechtlichen Bildungen der Antike folgern dürfe.«<sup>115</sup> Eine umfassende Abhandlung Schönbauers zum antiken Bergrecht erschien 1929 unter dem Titel »Beiträge zur Geschichte des Bergbaurechts«. Weitere Forschungsgebiete stellten das Bodenrecht – insbesondere die »urkundliche Dokumentation des antiken Liegenschaftsverkehrs«<sup>116</sup> – und die »öffentlich-rechtlichen Aspekte des papyrologischen Quellenbereiches« dar,<sup>117</sup> diese Untersuchungen resultierten in einer Kritik Ludwig Mitteis' und führten Schönbauer weiter zur Beschäftigung mit der Munizipalverfassung.<sup>118</sup> Ein weiteres Forschungsthema war das antike Prozessrecht: Schönbauers Arbeiten standen insofern in der »starken Tradition der romanistischen Lehrstühle Wiens«.<sup>119</sup>

1933 wurde Schönbauer zum korrespondierenden Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Wien gewählt. Der Wahlvorschlag wurde von Moriz Wlassak eingebracht und von Adolf Wilhelm unterstützt.<sup>120</sup> Im November 1938 wurde er

113 MEISSEL, WEDRAC, *Römisches Recht* 47–49.

114 KALWODA, Ernst Schönbauer 302. In diesem Institut wurde Ludwig Adamovich sen. beschäftigt. Vgl. STAUDIGL-CIECHOWICZ, Von Adamovich bis Pfeifer 225.

115 KUNKEL, Bericht 801; vgl. auch FEINE, Bericht 673.

116 MAYER-MALY, Ernst Schönbauer zum Gedächtnis 627.

117 Ebd. 628.

118 So bspw. SCHÖNBAUER, *Municipia*.

119 MAYER-MALY, Ernst Schönbauer zum Gedächtnis 629.

120 So scheinen lediglich die beiden als Vorschlagende in den Wahlakten auf. AÖAW, Wahlen 1919–1936, 1933. Kalwoda führt als Antragsteller zusätzlich Wenzel Gleispach, Heinrich

zum ordentlichen Mitglied vorgeschlagen. Der Antrag wurde abermals von Wlassak gestellt und von Leopold Wenger und Adolf Wilhelm mitunterzeichnet, beim ersten Anlauf scheiterte er – erst nach einem weiteren Vorschlag 1939 wurde Schönbauer zum ordentlichen Mitglied gewählt.<sup>121</sup>

Schönbauers politische Tätigkeit bekam in der Ersten Republik Aufschwung. Er wurde bereits 1919 in die Konstituierende Nationalversammlung als Vertreter der Großdeutschen Partei gewählt.<sup>122</sup> Im Oktober 1920 kandidierte er auf der Liste der »Deutschösterreichischen Bauernpartei«, bei den Wahlen im Oktober 1923 und im April 1927 trat Schönbauer für den »Landbund« an und vertrat diesen bis Oktober 1930 im Nationalrat.<sup>123</sup> Der Landbund verstand sich als Bauernpartei – durch sein Engagement in dieser Partei hob Schönbauer sein Selbstverständnis als Bauer hervor – und betonte in seinem Parteiprogramm sowohl die christliche Grundlage als auch den Antisemitismus, der Landbund sah die »jüdische Rasse [...] als volkszersetzendes Element.«<sup>124</sup> Schönbauer war unter anderem als Vertreter der Deutschnationalen bei den Friedensverhandlungen in St. Germain zugegen, seit November 1922 Mitglied des Staatsrates und seit 1927 Mitglied der Strafrechtskommission, die ein gemeinsames deutsch-österreichisches Strafgesetzbuch ausarbeiten sollte.<sup>125</sup> 1930 zog er sich zunächst aus dem politischen Leben zurück, meldete sich dann nach dem Staatsstreich 1933 mit einem Aufsatz in der reichsdeutschen Zeitschrift »Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit« über die Ausschaltung des Nationalrates zu Wort.<sup>126</sup> Unklar ist, ab welchem Zeitpunkt sich Schönbauer für die Nationalsozialisten betätigte. 1940 wurde er mit Wirkung von 1938 in die NSDAP aufgenommen.<sup>127</sup> Unbestritten war Schönbauers Sympathie mit dem Nationalsozialismus bereits vor 1938: Er war seit März 1934 Obmann der nationalsozialistisch orientierten Gesellschaft für Rechts- und Staatswissenschaft. Weiters gehörte er zu den Vortragenden im antisemitischen

---

Srbik und Hans Voltelini an: vgl. KALWODA, Ernst Schönbauer 309; so auch im handschriftlichen Vorschlag aus 1933, AÖAW, Personalakt Ernst Schönbauer.

- 121 AÖAW, Wahlen 1937–1944, 1939. Der Wahlvorschlag wurde 1939 zunächst von Wlassak, Pintner, Radermacher und Wenger unterzeichnet. Zwei Tage nach dem Tod Wlassaks betonte Wenger die Wichtigkeit dieses Antrags und fügte noch als Unterstützer Bittner, Srbik, Kralik, Wilhelm, Hirsch, Mewaldt, Egger und Meister hinzu.
- 122 So die Information der Parlamentshomepage [[http://www.parlament.gv.at/WWER/PAD\\_01757/](http://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_01757/) – abgerufen 18. 12. 2013]. Schönbauer hat auf der Liste der Deutschnationalen kandidiert, vgl. KALWODA, Ernst Schönbauer 286.
- 123 Näheres zu Schönbauers politischer Tätigkeit vgl. KALWODA, Ernst Schönbauer 286 f. Beachte aber die Angaben auf der Parlamentshomepage [[http://www.parlament.gv.at/WWER/PAD\\_01757/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_01757/index.shtml) – abgerufen 18. 12. 2013], wonach Schönbauer zwischen November 1920 und Jänner 1924 keinem parlamentarischen Klub angehörte.
- 124 BERCHTOLD, Österreichische Parteiprogramme 483.
- 125 KALWODA, Ernst Schönbauer 286; zur Strafrechtsreform siehe 460–462.
- 126 SCHÖNBAUER, Ausschaltung des Nationalrates.
- 127 KALWODA, Ernst Schönbauer 293; SCHARTNER, Staatsrechtler 261.

Deutschen Klub – im April 1934 sprach er dort zu agrarischen Fragen und lobte dabei das (antisemitische) deutsche Reichserbhofgesetz aus 1933.<sup>128</sup>

Ende 1938 heiratete Schönbauer Karoline (geb. Reichel), mit der er bereits sechs Kinder hatte, es sollten nach der Eheschließung noch zwei folgen.<sup>129</sup> Nach 1945 wurde Schönbauer wegen seiner nationalsozialistischen Vergangenheit pensioniert.<sup>130</sup> Er starb am 3. Mai 1966 an den Folgen eines Nierenversagens.<sup>131</sup>

f) Stephan Brassloff<sup>132</sup>

Stephan Brassloff kam als Sohn des Kaufmanns Jacob Brassloff und seiner Gattin Auguste Tritsch am 18. Juni 1875 in Wien zur Welt. Nach seinem Schulbesuch in Prag und Wien studierte Brassloff Rechtswissenschaften an der Wiener Fakultät und promovierte im Februar 1898. Es folgten der Gerichtsdienst und einige Jahre Konzipientzeit. Mit einem Reisestipendium finanzierte sich Brassloff 1902 einen Aufenthalt in Leipzig bei Ludwig Mitteis, dessen Lehrveranstaltungen er bereits während des Studiums in Wien besucht hatte.<sup>133</sup> Dort entstand auch seine Habilitationsschrift »Zur Kenntnis des Volksrechts in den romanisirten Ostprovinzen des römischen Kaiserreichs«, mit der er sich im Herbst 1903 für die Rechtsgeschichte des Altertums habilitierte. Neben Ludwig Mitteis zählte Brassloff auch den Epigraphiker Eugen Bormann zu seinen Lehrern. Im März 1910 wurde seine *venia legendi* auf Römisches Recht ausgedehnt, im September 1911 erfolgt die Verleihung des Titels eines außerordentlichen Professors. Bereits seit 1906 hatte Brassloff einen Lehrauftrag an der Wiener Handelsakademie, wo er Handelsrecht und Verfassungsrecht unterrichtete. Von diesen beiden Tätigkeiten ließ es sich ganz gut leben, so bemerkte Friedrich Brassloff: Sein Vater »hat eine große Hörerschaft gehabt, und hat sich wirklich nicht um eine Professur gerissen, weil er mit den vielen Kollegengeldern – das war noch in der Vorkriegszeit – mehr verdient hat, als wenn er Professor gewesen wäre.«<sup>134</sup> 1919 wurde Brassloff zum Extraordinarius ernannt und ihm eine Lehrverpflichtung von sechs Semesterstunden auferlegt. In den Vorlesungsverzeichnissen scheint

128 MDK 4–6 (Juni 1934) 5.

129 KALWODA, Ernst Schönbauer 284.

130 Vgl. dazu ausführlich KALWODA, Ernst Schönbauer 303–311; SCHARTNER, Staatsrechtler 270–295.

131 KALWODA, Ernst Schönbauer 312.

132 MEISSEL, WEDRAC, Römisches Recht 54–56; MEISSEL, Römisches Recht und Erinnerungskultur; Thomas OLECHOWSKI, Brassloff Stephan, in: ÖBL-online [[http://www.biographien.ac.at/oeb1/oeb1\\_B/Brassloff\\_Stephan\\_1875\\_1943.xml](http://www.biographien.ac.at/oeb1/oeb1_B/Brassloff_Stephan_1875_1943.xml)] – abgerufen 18. 12. 2013].

133 Lebenslauf Brassloffs von 1906, abgedruckt in: MEISSEL, Römisches Recht und Erinnerungskultur 33.

134 Interview mit Friedrich Brassloff durchgeführt von Konstantin Kaiser 1984, [<http://access.cjh.org/429549>] – abgerufen 18. 12. 2013] S. 6.

Brassloff stets mit mehr als nur sechs Semesterstunden auf. Sein Lehrangebot umfasste verschiedene Bereiche des römischen Rechts insbesondere das Familienrecht, das Erbrecht, das Pfandrecht und das Prozessrecht. Neben seinen Vorlesungen bot er auch Pflichtübungen, Konversatorien und Repetitorien und Pandektenpraktika, in den Rechtsfälle durchbesprochen und Digestenexegesen erstellt wurden, an.

Ein Ordinariat blieb Brassloff verwehrt, zwar war er sowohl als Vortragender als auch als Prüfer bei den Studierenden beliebt, doch seine jüdische Herkunft machte ihn zur Zielscheibe »völkischer« Kreise.<sup>135</sup> Brassloff hatte die Angewohnheit, während seiner Vorlesungen zur Auflockerung und Pointierung zweideutige – zuweilen wohl etwas geschmacklose und nach heutigen Kriterien sexistische, jedoch insgesamt harmlose – Witze zu reißen.<sup>136</sup> Dies wurde ihm zum Verhängnis: »Völkische« Studierende veranstalteten eine Hetzkampagne gegen Brassloff, den sie als »menschenähnliches Wesen« beschimpften. An der Aktion waren »völkische« Studenten unter der Anführung Robert Körbers, die von der »völkischen« Presse, der Deutschen Gemeinschaft und den »völkischen« Professoren unterstützt wurden – neben Wenzel Gleichsach nannte Friedrich Brassloff Ernst Schönbauer und Othmar Spann als Protektoren der Kampagne gegen seinen Vater.<sup>137</sup> Stephan Brassloff sah sich schlussendlich gezwungen, bei der Disziplinarkammer eine Selbstanzeige zu erstatten. Bei der Vernehmung durch die Disziplinarkammer betonte Brassloff, dass ihm eine »Reihe von Aeusserungen heute sehr geschmacklos vorkommt«, dass er seine »Vorgehensweise bereits bitter gebüsst habe« – die letzten drei Monate gehörten »zu den ärgsten [s]eines Lebens«.<sup>138</sup> Das Disziplinarverfahren endete mit einer Rüge für Brassloff, jedoch »sein Renommée war unten, und seine Karriere war beendet«.<sup>139</sup>

Zu seinen wissenschaftlichen Interessensgebieten zählte neben dem römischen Staatsrecht, auch das Eherecht und die Problematik der Rechtstellung der Frau.<sup>140</sup> Seine staatsrechtlichen Studien folgten der von Wenger eingeschlagenen Richtung der Antiken Rechtsgeschichte und bezogen die internationalen Beziehungen des römischen Staates ein. Einen wesentlichen Teil seiner Publika-

135 Vgl. zum »Universitätsskandal um Brassloff« ausführlich MEISSEL, WEDRAC, *Römisches Recht* 40–42; MEISSEL, *Römisches Recht und Erinnerungskultur* 11–16.

136 Vgl. auch 88 Fn. 45.

137 Interview mit Friedrich Brassloff durchgeführt von Konstantin Kaiser 1984, [http://access.cjh.org/429549 – abgerufen 18. 12. 2013] S. 8.

138 Protokoll der mündlichen Verhandlung, UAW Disziplinarakt Stephan Brassloff, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.340.

139 Interview mit Friedrich Brassloff durchgeführt von Konstantin Kaiser 1984, [http://access.cjh.org/429549 – abgerufen 18. 12. 2013] S. 11.

140 Ein Schriftenverzeichnis findet sich bei MEISSEL, *Römisches Recht und Erinnerungskultur* 22–31.

tionen machten Beiträge zum geltenden Recht aus. Brassloff verfasste nicht nur einen »Leitfanden der österreichischen Verfassungskunde für die Abiturientenkurse der österreichischen Handelsakademien«, sondern beschäftigte sich auch verstärkt mit dem österreichischen Armenrecht. In seinen umfangreichen Publikationen finden sich auch einige philologische und epigraphische Studien. In späteren Jahren widmete er sich auch Themen der jüdischen Religion und Kultur: Diese Schriften, in denen er auf den Einfluss des römischen Rechts auf das talmudische Recht hinwies, kamen auf der »jüdischen Seite« nicht besonders gut an.<sup>141</sup>

Brassloff war zwar mosaischen Glaubens, aber »absolut nicht aktiv jüdisch [...], und er [kam] aus einem kaum praktizierenden Haus«.<sup>142</sup> 1906 heiratete er Ottilie Weil,<sup>143</sup> 1907 kam ihr Sohn Friedrich Lothar zur Welt.<sup>144</sup> Brassloff betätigte sich auch (sozial)politisch. Sein Sohn beschrieb ihn 1984: »Politisch begann er als sozialbewußter Liberaler und erst in der späteren Zeit, in den 30er Jahren, ist er Mitglied der Sozialdemokratischen Partei geworden.«<sup>145</sup> Brassloff engagierte sich im sozialen (Bildungs)Bereich: Er war einer der ersten Lektoren in der Volksbildung, war ehrenamtlich bei der Rechtshilfestelle der Gemeinde Wien tätig und äußerte sich auch publizistisch zu aktuellen gesellschaftlichen Fragen – so beispielsweise zu den Entwürfen eines Ehegesetzes.<sup>146</sup>

Nach dem »Anschluß« wurde Brassloff stufenweise entrechtet: Zunächst bekam er als »Nichtarier« ein Lehrverbot, es folgte eine Beurlaubung und schließlich eine Versetzung in den zeitlichen Ruhestand. Nach 1938 musste Brassloff, dessen finanzielle Lage immer schlechter wurde, zwei Mal seine Wohnung wechseln. Im August 1942 wurden Stephan Brassloff und seine Frau Ottilie nach Theresienstadt deportiert und dort umgebracht.<sup>147</sup>

g) Franz Leifer<sup>148</sup>

Franz Leifer, aus einer »altösterreichischen Beamtenfamilie«<sup>149</sup> stammend, kam am 14. November 1883 in Wien zur Welt. Nach dem Besuch des Staatsgymna-

141 Interview mit Friedrich Brassloff durchgeführt von Konstantin Kaiser 1984, [http://access.cjh.org/429549 – abgerufen 18. 12. 2013] S. 6 f.

142 Ebd.

143 GenTeam [http://www.genteam.at – abgerufen 18. 12. 2013], Datenbank: Einträge aus jüdischen Matriken, Nr. 292406.

144 Ebd. Nr. 93014.

145 Interview mit Friedrich Brassloff durchgeführt von Konstantin Kaiser 1984, [http://access.cjh.org/429549 – abgerufen 18. 12. 2013] S. 7.

146 BRASSLOFF, Namensrecht der Ehegatten.

147 Ottilie Brassloff starb am 21. 9. 1942; Stephan Brassloff starb am 28. 2. 1943.

148 MEISSEL, WEDRAC, Römisches Recht 66–68; KRELLER, Leifer; PAKES, Geschichte des Lehrkörpers 131 f.

siums im 3. Bezirk studierte er Rechts- und Staatswissenschaften, sowie Philosophie und Archäologie. Im März 1906 wurde er zum JDr. promoviert, anschließend folgten der richterliche Vorbereitungsdienst und einige Jahre als Verwaltungsjurist an der Finanzprokurator und im Finanzministerium. Seine erste Lehrerfahrung hatte Leifer wohl an der k.k. Theresianischen Akademie gemacht, wo er zwischen 1912 und 1914 als Juristenpräfekt für römisches Recht tätig war. Leifer bildete sich bei Ludwig Mitteis in Leipzig fort, 1917 erfolgte dann die Habilitation mit der 1914 verfassten Schrift »Die Einheit des Gewaltgedankens im römischen Staatsrecht« an der Wiener Fakultät. Ab dem Sommersemester 1919 hielt Leifer Lehrveranstaltungen an der juristischen Fakultät, neben den obligat vorgesehenen Vorlesungen zur Geschichte des römischen Rechts und dem materiellen römischen Recht, hielt Leifer Pflichtübungen, aber auch Repetitorien und Spezialkollegien wie bspw. »Wesen und Schicksal der republikanischen Staatsform im alten Rom«, »Individualistische Rechtsgrundlagen des römischen und des modernen Wirtschaftsverkehrs« und »Einführung in die Papyruskunde«. Im Sommersemester 1922 musste sich Leifer vor der Disziplinarkommission der Universität Wien verantworten. Nach Beschwerden von Studierenden, er habe die Lehrveranstaltungen nicht in angekündigter Länge abgehalten, wurde Leifer nach einer Disziplinaruntersuchung eines Disziplinarvergehens schuldig gesprochen.<sup>150</sup> Bereits Anfang 1922 war Leifer als Beamter in den Ruhestand getreten »um sich fortan ausschließlich der Wissenschaft zu widmen«.<sup>151</sup> 1935 wurde Leifer der Titel eines außerordentlichen Professors verliehen.<sup>152</sup> In der Forschung beschäftigte sich Leifer mit dem älteren römischen Recht, was zu seiner Ernennung zum ordentlichen Mitglied des etruskologischen Institutes in Florenz 1934 führte. Weiters publizierte er Arbeiten zum Ämterwesen in der Antike und zu römischen Schuld- und Haftungsproblemen.<sup>153</sup> 1936 referierte Leifer auf dem fünften Deutschen Rechtshistorikertag in Tübingen zu »Bürgerschaft und Wette im altrömischen und deutschen Brauchtum«. Nach dem »Anschluß« verbesserte sich seine Situation kurzfristig – so stellte er einem Aufnahmeantrag in die NSDAP, übernahm die Lehrveranstaltungen des vertriebenen Extraordinarius' Brassloff und wurde im November 1939 zum außerplanmäßigen Professor ernannt. Aufgrund seiner nicht rein »arischen« Abstammung sah sich Leifer jedoch gezwungen, seine Professur niederzulegen. Nach 1945 nahm Leifer seine Lehrtätigkeit wieder auf. Er starb am 5. August 1957 in Wien.

---

149 KRELLER, Leifer 62.

150 Vgl. dazu 83 f.

151 KRELLER, Leifer 63.

152 BMUE vom 29. 1. 1935, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 611, Personalakt Leifer Franz.

153 Vgl. LEIFER, Ämterwesen; LEIFER, Mancipium und auctoritas.

h) Arnold Herdlitzka – Stanislaus Pineles – Slavomir Condanari<sup>154</sup>

Arn(b)old Rudolf Herdlitzka<sup>155</sup> studierte nach der Absolvierung des Akademischen Gymnasiums und anschließendem Militärdienst an der Technischen Hochschule in Wien und an der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät. Ab 1927 war Herdlitzka, der auch die Prüfung zum wissenschaftlichen Bibliotheksdienst abgelegt hatte, bis 1935 bei der Österreichischen Nationalbibliothek tätig. Während dieser Zeit habilitierte er sich bei Woess für römisches Recht. Anfang 1930 legte Herdlitzka seine Habilitationsschrift »Zur Lehre vom Zwischenurteil (pronuntiatio) bei den sogenannten actiones arbitrarie« vor, die Gutachter Woess und Schönbauer waren sich bei der Beurteilung nicht einig. Während Woess seinen Schüler positiv begutachtete, konnte Schönbauer der Arbeit nichts abgewinnen – er kritisiert sowohl die methodische Vorgehensweise als auch die Thesen Herdlitzkas.<sup>156</sup> Trotz der Bedenken Schönbauers wurde Herdlitzka im Juni 1931 die *venia legendi* verliehen. Vom Wintersemester 1931/32 bis in das Wintersemester 1934/35 bot Herdlitzka unterschiedliche Lehrveranstaltungen zum römischen Recht – von dessen Geschichte bis zum Sachenrecht und Erbrecht über Pflichtübungen und Repetitorien – an der Wiener Fakultät an. Im April 1935 wurde Herdlitzka zum außerordentlichen Professor für römisches Recht in Innsbruck ernannt. Nach dem »Anschluß« setzte sich der Dozentenbund für eine Versetzung Herdlitzkas in eine »protestantische Gegend« ein, da er als »Anhänger des politischen Katholizismus« dort »kaum Unheil anrichten« könne.<sup>157</sup> Im November 1939 wurde er schließlich in den Ruhestand versetzt konnte erst 1945 seine Lehrtätigkeit wieder aufnehmen.

Stanislaus Pineles,<sup>158</sup> Sohn eines Bauunternehmers, studierte Rechtswissenschaften in Wien und Heidelberg. Er habilitierte sich 1891 an der Universität Wien mit der Schrift »Zur Lehre vom Erwerb der Erbschaft und des Vermächtnisses nach römischem und österreichischem Recht« für römisches Recht. Bereits in dieser Schrift zeigt sich seine rechtsvergleichende Methode, die

154 Weiters war auch Franz Klein für römisches Recht habilitiert. Er hatte bereits seit 1885 die *venia legendi* für österreichisches Zivilprozessrecht, 1891 erweitert auf römisches Recht, vgl. zu ihm 396–398.

155 6. 4. 1896–15. 8. 1984. Vgl. zu ihm WALDSTEIN, Arnold Rudolf Herdlitzka; LICHTMANNEGGER, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 37–41; PAKES, Geschichte des Lehrkörpers 93 f.

156 LICHTMANNEGGER, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 39.

157 Zit.n. LICHTMANNEGGER, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 40.

158 15. 7. 1857–30. 6. 1921 Wien, ein falsches Todesdatum (1. 7.) gibt der Nachruf von Brassloff im Bericht über das Studienjahr 1920/21 an. Die in der NFP publizierte Todesanzeige nennt als Todeszeitpunkt 30. 6. Vgl. NFP vom 2. 7. 1921, Nr. 20417, S. 16. Zu Pineles vgl. BRASSLOFF, Nachruf; Hugo KNOEPFMACHER, Pineles Stanislaus, in: ÖBL VIII (Wien 1983) 82.

Brassloff als »das ernsthafte Streben, Probleme des modernen Privatrechts auf dem Wege rechtsvergleichender und historischer Untersuchung einer Lösung zuzuführen«<sup>159</sup> beschrieb. Pineles Plan, ein »corpus iuris universalis« herauszugeben, das seine Materialiensammlung zur älteren und neueren Gesetzgebung umfassen sollte, konnte er nicht verwirklichen. Seine Forschungsschwerpunkte umfassten u. a. Studien zum Miteigentum insbesondere zum Stockwerkseigentum und für die Praxis bedeutende Fragen des Wasserrechts.<sup>160</sup> Zwischen 1907 und 1912 gab Pineles die Zeitschrift »Gaius. Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung und Rechtsunterricht für Studierende und praktische Juristen« heraus. Auch in seine zahlreichen Lehrveranstaltungen – Pineles hielt bis zu 18 Semesterstunden pro Semester – ließ er seine rechtsvergleichende Methode einfließen: So hielt er bspw. siebenstündige Vorlesungen zur Einführung in das heutige Privatrecht auf römischer und rechtsvergleichender Grundlage. Pineles lehrte bis zu seinem unerwarteten Tod 1921, seine Lehrveranstaltungen erfreuten sich wegen seiner »Fähigkeit sich so ganz in den Geist des jungen Rechtshörers, der ohne jede juristische Kenntnis [...] an die Universität kommt, hineinzudenken«<sup>161</sup> großer Beliebtheit.

Slavomir Condanari<sup>162</sup> studierte von 1920 bis 1929 mit Unterbrechungen aufgrund finanzieller Schwierigkeiten Rechtswissenschaften in Wien und Graz. Anschließend war er am Seminar für römisches Recht und antike Rechtsgeschichte bei Woess und Schönbauer als wissenschaftliche Hilfskraft tätig. Sein Plan, sich für Deutsches Recht zu habilitieren, scheiterte am negativen Gutachten, das Rudolf Köstler zu seiner Habilitationsschrift »Zur frühvenezianischen Collegantia« erstellt hatte. Stattdessen wurde sie »als Grundlage einer Habilitation für Antike Rechtsgeschichte und Geschichte des gemeinen Rechts akzeptiert«.<sup>163</sup> Als Gutachter wurden nunmehr Ernst Schönbauer und Leopold Wenger herangezogen, die beide die Arbeit insgesamt lobten. Ab dem Wintersemester 1937/38 hielt Condanari Lehrveranstaltungen an der Universität Wien: Zunächst eine einstündige Vorlesung »Ausgewählte Stellen aus den Institutionen des Gaius, 4. Buch: Über den Rechtsgang und Vergleich mit dem griechischen Recht« und im folgenden Sommersemester kündigte er »Ausgewählte Stellen zum Sachen- und Schuldrecht (Antike und Mittelalter)« sowie einen Wiederholungskurs zum Römischen Recht an. Nachdem Brassloff von der Universität Wien vertrieben worden war, bewarb sich Condanari um eine Ernennung zum

159 BRASSLOFF, Nachruf 41.

160 Zum Mit- und Stockwerkseigentum: PINELES, *Communio pro diviso*. Zum Wasserrecht: PINELES, Beiträge zum römischen und heutigen Wasserrecht.

161 BRASSLOFF, Nachruf 41.

162 22. 3. 1902 – 27. 12. 1974. Vgl. zu ihm LICHTMANNEGGER, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 41 – 45; MEISSEL, WEDRAC, *Römisches Recht* 68 – 72.

163 LICHTMANNEGGER, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 42.



außerordentlichen Professor, wurde jedoch von Köstler verhindert, zusätzlich stellte das Ministerium klar, dass eine Nachfolge nach Brassloff nicht vorgesehen war.<sup>164</sup> Ab Jänner 1940 supplierte Condanari die Lehrkanzel für römisches Recht an der Universität in Innsbruck, 1942 wurde er ebendort zum außerordentlichen Professor ernannt.

### 3. Die universitäre Lehre 1918–1938

#### a) Allgemeines

Das Römische Recht war eines der umfangreichsten Fächer des rechts- und staatswissenschaftlichen Studiums. Nach der Studienordnung von 1893 umfasste es 20 Semesterstunden, für kein anderes Fach waren so viele Semesterstunden vorgesehen – als zweitgrößtes folgte ihm das Privatrecht mit 18 Semesterstunden nach, andere dogmatische Fächer wie beispielsweise Verwaltungsrecht umfassten lediglich sechs Semesterstunden. So wundert es wenig, dass aus der Sicht der Vertreter der dogmatischen Disziplinen das Römische Recht einen zu großen Platz im juristischen Studium hatte. Mit der Studienordnung 1935 wurde das Fach zwar empfindlich auf 12 Semesterstunden gekürzt, doch machte Adolf Merkl darauf aufmerksam, dass es »[a]uch die neue Studienordnung [...] ermöglichen [werde], daß an der Universität beispielsweise römisches Erbrecht ebenso genau behandelt wird, wie österreichisches Steuer- und Zollrecht.«<sup>165</sup>

Die Obligatkollegien zum Römischen Recht waren – laut Studienordnung 1893 und auch laut Studienordnung 1935 – auf zwei Semester zu verteilen und hatten sowohl eine historische, als auch eine dogmatische Darstellung zu umfassen. Je nach Belieben des Lehrenden konnten diese Teile miteinander verbunden werden, oder aber es konnten »in der üblichen Weise Institutionen und Pandekten getrennt vorgetragen«<sup>166</sup> werden, was bedeutete, dass die Vorlesungen über die Institutionen eine rein dogmatische Einführung in das klassische römische Privatrecht darstellten, während die Pandektenvorlesungen Raum für entwicklungsgeschichtliche Darstellungen boten. Seit 1922 waren die Studierenden überdies verpflichtet aus einem der Prüfungsfächer der rechtshistorischen Staatsprüfung eine Pflichtübung zu besuchen.<sup>167</sup>

Eine Übersicht über die Lehrinhalte geben die beiden Skripten von Pius

164 LICHTMANNEGGER, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 43 mwN; MEISSEL, WEDRAC, Römisches Recht 70.

165 MERKL, Leitgedanken der Reform des Rechtsstudiums 378.

166 § 4 Z 1 RStVO 1893.

167 Vgl. dazu 140 f.

Wachlowski. Das eine beschäftigt sich mit den Institutionen des Römischen Rechts und fasst auf rund 500 Seiten die Lehren und Vorträge von Leopold Wenger, Rudolf Sohm, Karl Czyhlarz und Eduard Heilfron zusammen. Das zweite geht auf rund 130 Seiten auf die römische Rechtsgeschichte »unter Berücksichtigung der Lehren von Prof. Schönbauer, Wenger, sowie der einschlägigen Werke über die römische Rechtsgeschichte, insbesondere der Lehrbücher von Kübler, Heilfron, Sohm-Mitteis, Jörs und Wlassak« ein.

Zusätzlich zu den Obligatorkollegien wurden Lehrveranstaltungen u. a. zum römischen Straf- und Strafprozessrecht, zur römischen und griechischen Rechtskunde, zur Papyrusforschung und zur Geschichte des Bergrechts im Altertum abgehalten.

#### b) Das Seminar für römisches Recht und antike Rechtsgeschichte<sup>168</sup>

Ab dem Studienjahr 1930/31 schien im Personalstandverzeichnis der Universität Wien das Seminar für römisches Recht und antike Rechtsgeschichte auf. Als Vorstände wurden die beiden ordentlichen Professoren Woess und Schönbauer genannt. Das Seminar hatte eine wissenschaftliche Hilfskraft – zwischen 1930/31 und 1940 hatte Slavomir Condanari diesen Posten inne. Die Fachbibliothek des Seminars umfasste 1930 2000 Bände. Die inhaltliche Beschreibung der Forschungsschwerpunkte nannte 1934/35: »Röm. Rechtsquellen, röm. Staatsrecht; röm. Privatrecht; röm. Prozeßrecht. Interpolationen-Forschung. Griech. öff. u. Privatrecht; oriental. Recht des Altertums. Papyrologie (Schriftwesen, Urkundentexte). Vergleichung der antiken und anderen Rechte.«<sup>169</sup>

#### 4. Exkurs: Der Deutsche Rechtshistorikertag<sup>170</sup>

Die Idee zur Veranstaltung eines Deutschen Rechtshistorikertages stammt von Hans Fehr, der sie an seinen Nachfolger in Heidelberg Heinrich Mitteis weitergab.<sup>171</sup> So kam es 1927 durch Ludwig Wenger und Heinrich Mitteis<sup>172</sup> zu dessen Gründung und er fand erstmals vom 9. bis 11. Juni 1927 in Heidelberg

168 Ab 1933/34 wurde das Seminar als »Lehrkanzel für römisches Recht und antike Rechtsgeschichte« bezeichnet.

169 Personalstandverzeichnis 1934/35, 90.

170 Dieser Abschnitt beschränkt sich nicht auf die Romanisten, sondern umfasst auch die Germanisten und Kanonisten. Als Teilnehmer werden mangels Teilnehmerverzeichnisse lediglich Vortragende und namentlich bekannte Diskutanten aufgezählt. Vgl. zum Folgenden auch STOLLEIS, Deutscher Rechtshistorikertag.

171 FEINE, Bericht 672.

172 ZRG RA 1927 (XLVII), 594.

statt. Die Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte berichtete 1928, dass sich »etwa 60 Vertreter aller Zweige der Rechtsgeschichte aus Deutschland, Österreich, der Schweiz und der Tschechoslowakei« in Heidelberg einfanden. Besonders hervorgehoben wurde dabei die Zusammenarbeit der Vertreter verschiedener rechtshistorischer Fächer: »Daß sich auch die Vereinigung von Romanisten, Germanisten und Kanonisten in einem Gremium als sehr fruchtbar erwies, braucht kaum gesagt zu werden. Ein Beweis dafür war die Tatsache, daß auf einhelligen Wunsch gemeinsam ohne Trennung nach Sektionen diskutiert wurde.«<sup>173</sup> Allerdings konzentrierte sich der erste Rechtshistorikertag auf romanistische und germanistische Themen – »Vorträge, die speziell der kirchlichen Rechtsgeschichte gewidmet waren, sind nicht gehalten worden.«<sup>174</sup> Als Vertreter der Wiener Universität nahmen u. a. als Vortragende teil: Karl Gottfried Hugelmann, interessanterweise als »Wiener Kanonist«<sup>175</sup> bezeichnet und Ernst Schönbauer (»Zur Entwicklungsgeschichte des Bergrechts im Altertum und Mittelalter«)<sup>176</sup>.

Der zweite Deutsche Rechtshistorikertag wurde vom 23. bis 25. Mai 1929 in Göttingen abgehalten. Unter den Teilnehmern befanden sich Ernst Schönbauer und Friedrich Woess, österreichische Vortragende gab es keine.<sup>177</sup> Sowohl die Wiener (vertreten durch Woess) als auch die Grazer Fakultät (vertreten durch Otto von Dungern) bewarben sich um den dritten Deutschen Rechtshistorikertag – die Wahl fiel zu Gunsten von Graz aus.<sup>178</sup> Als Zeitpunkt wurde der 16. bis 19. September 1931 in Aussicht genommen, unter den Vortragenden sollte sich u. a. Woess befinden.<sup>179</sup> Der »Ungunst der Verhältnisse wegen«<sup>180</sup> (Bankenkrise und reichsdeutsche Gebühr für Auslandsreisen in Höhe von 100 RM)<sup>181</sup> musste dieser jedoch abgesagt werden und wurde stattdessen im Oktober 1932 in Jena veranstaltet. Am dritten Deutschen Rechtshistorikertag (24. –26. Oktober 1932) nahmen von der Wiener Fakultät teil: Woess mit dem Vortrag »Die stipulationes praetoriae und der Werdegang des Amtsrechts« und Schönbauer.<sup>182</sup> Zwei Jahre später, vom 15. –17. Oktober 1934, fand der vierte Deutsche Rechtshistorikertag in Köln statt. Zwar sollte Schönbauer bei dieser Veranstaltung über das Ge-

173 KUNKEL, Bericht 800.

174 ZRG KA 1928 (XVII), 712.

175 KUNKEL, Bericht 801.

176 FEINE, Bericht 673.

177 Hinzuweisen ist auf den Vortragenden Heinrich Mitteis, der ab 1935 in Wien unterrichtete, und zu dem Thema »Der Einfluß des Lehnrechts auf die Bildung des europäischen Staatensystems« sprach. Vgl. SCHÖNFELD, Bericht 686.

178 SCHÖNFELD, Bericht 688.

179 ZRG RA 1931 (LI) 602.

180 ZRG RA 1932 (LII) 559.

181 STOLLEIS, Deutscher Rechtshistorikertag 990.

182 SEIDL, Bericht.

meinschaftselement im Bau des römischen Rechtes referieren, jedoch musste der Vortrag »wegen Erkrankung des Referenten in letzter Stunde abgesagt werden«. <sup>183</sup> Aus dem Tagungsbericht geht nicht hervor, ob andere Vertreter aus Österreich teilnahmen. Vom 12. bis zum 15. Oktober 1936 wurde in Tübingen der fünfte Deutsche Rechtshistorikertag unter dem Generalthema »Recht und Volkstum« veranstaltet. <sup>184</sup> Als Teilnehmer aus Österreich scheinen im Bericht der ZRG Rudolf Köstler als stellvertretender Verhandlungsleiter, Franz Leifer mit dem Vortrag »Bürgerschaft und Wette im altrömischen und deutschen Brauchtum«, Schönbauer mit dem Vortrag »Vom Gemeinschaftselement im Bau der römischen Rechtsordnung« sowie der bis 1934 in Wien tätige Hugelmann auf. <sup>185</sup> Es handelte sich dabei um den letzten in die Untersuchungsperiode fallenden Rechtshistorikertag, da der sechste Deutsche Rechtshistorikertag, ursprünglich im Oktober 1938 in Breslau mit einem thematischen Schwerpunkt der »Rechtsgeschichte des deutschen Ostens« <sup>186</sup> geplant, zunächst um ein Jahr, <sup>187</sup> dann bis zum Kriegsende <sup>188</sup> verschoben wurde und schließlich gänzlich entfiel.

---

183 WIEACKER, WOHLHAUPTER, Bericht 550.

184 ZRG RA 1936 (LVI) 414.

185 CONRAD, DULCKEIT, Bericht.

186 ZRG RA 1938 (LVIII) 455.

187 ZRG RA 1939 (LIX) 727.

188 ZRG RA 1940 (LX) 329.

## B. Deutsches Recht und Österreichische Reichsgeschichte (Thomas OLECHOWSKI / Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ)

### 1. Zur Entwicklung des Faches bis 1918

Mehr als jedes andere Fach des juristischen Studiums war das Deutsche Recht ein Produkt der Thun'schen Studienreform von 1855. Zu diesem Fach zählte zum einen das Deutsche Privatrecht, worunter man nicht etwa das BGB verstand, sondern ein Privatrecht, wie es vor der Rezeption ausgesehen haben musste, also ein noch von fremden Einflüssen freies, »heimisches« Privatrecht. Zum anderen gehörte hierher die Deutsche Reichsgeschichte, also vor allem die Geschichte des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation. Beides war in Österreich schon im 18. und frühen 19. Jahrhundert gelehrt, dann aber mit der Zeiller'schen Studienordnung 1810 abgeschafft worden: Die Deutsche Reichsgeschichte hatte ihren praktischen Nutzen mit dem Untergang des Reiches 1806, das Deutsche Privatrecht den seinen mit dem Inkrafttreten des ABGB 1812 verloren.<sup>189</sup> Demgegenüber hatte der in Frankfurt an der Oder, Berlin und Göttingen lehrende Karl Friedrich v. Eichhorn mit seiner erstmals 1808 erschienenen »Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte«<sup>190</sup> sowie mit der 1815 gemeinsam mit Friedrich Carl v. Savigny begründeten »Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft« das Fach in eine neue Ära hinübergerettet und war zum Begründer des germanistischen Zweiges der historischen Rechtsschule geworden, die fortan mit dem romanistischen Zweig um die Gestaltung des künftigen Rechts in Deutschland ritterte.

Leo Graf Thun verfolgte mit seinem Entschluss, dieses Fach in Österreich wieder neu einzuführen, mehrere Ziele zugleich: Zum einen sollte das Deutsche Recht, so wie auch das Römische Recht, das gesamte Rechtsstudium historisch ausrichten, es »sollte ein staatspolitisch wichtiges Bildungsfach werden, das die Gesinnung des werdenden Juristen im katholisch-konservativen Geiste formen und schädliche Einflüsse des heidnischen Römischen Rechts abwehren sollte.«<sup>191</sup> Zum anderen aber wollte Thun mit dem Deutschen Recht auch den Anschluss der österreichischen an die deutsche Rechtswissenschaft erreichen – ein Ziel, das gerade in der Zeit des Neoabsolutismus von großer staatspolitischer Bedeutung war. Doch blieb das Fach Österreichisches Privatrecht neben dem Deutschen Privatrecht bestehen und bewahrte auch seine zentrale Bedeutung für die Erschließung des positiven Rechts, während das Deutsche Privatrecht

189 Siehe dazu schon OLECHOWSKI, 200 Jahre österreichisches Rechtsstudium 460; STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechtsgeschichte 139, jeweils mwN.

190 EICHORN, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte.

191 LENTZE, Germanistische Fächer 63.

hier höchstens eine propädeutische Funktion entfalten konnte. Und während für das Deutsche Privatrecht vornehmlich Deutsche ins Land geholt wurden – so vor allem 1851 George Philipps<sup>192</sup> aus München und 1857 Heinrich Siegel<sup>193</sup> aus Gießen – blieb das Österreichische Privatrecht eine Domäne der Österreicher. Besonders problematisch war, dass die einseitige Ausrichtung auf Deutschland eine Zurücksetzung der nichtdeutschen Nationen Österreichs bedeutete: Deutsches Recht sollte auch in Krakau, in Lemberg und in (Buda-)Pest gelehrt werden, wogegen alt-polnisches und alt-ungarisches Recht nicht zum Fächerkanon zählten.<sup>194</sup> Deutlich wurde damit auch die angebliche Überlegenheit der deutschen Rechtskultur über die der anderen österreichischen Nationen demonstriert – mit weit reichenden Folgen: »Die Studierenden, die in den fünfziger und sechziger Jahren als Juristen oder Historiker jene Geschichtsauffassung, die für Österreich nur eine Funktion im Dienst der deutschen Geschichte gelten ließ, vorgetragen erhalten hatten, waren in den achtziger und neunziger Jahren des Jahrhunderts in Stellungen, in denen sie die öffentliche Meinung, vielfach auch die Politik selbst, maßgeblich beeinflussen konnten. Wenn ihre Lehrer die Dominanz und Mehrwertigkeit der deutschen Nation, vielfach auch des katholischen Glaubens, gegenüber den anderen in der Monarchie vorhandenen Nationalitäten und Konfessionen so kräftig vertreten hatten, warum sollten sie dann andere Meinungen haben? Die Slawen-, Italiener- und Judenfeindschaft in den Abendstunden der Monarchie erfuhr aus solchen Quellen kräftige Nahrung.«<sup>195</sup>

Zu diesem Zeitpunkt hatte allerdings bereits ein Paradigmenwechsel innerhalb der Rechtsgeschichte stattgefunden, für den 1863 die Ernennung des aus Mähren stammenden Johann Adolph Tomaschek<sup>196</sup> zum Extraordinarius (ab: 1871: Ordinarius) für Österreichische Rechtsgeschichte ein erstes Anzeichen gewesen war. Das Ende des Deutschen Bundes und die Gründung des Bismarck'schen Reiches hatten die großdeutsche Bewegung in Österreich deutlich geschwächt, nicht nur die nichtdeutschen Nationen Österreichs forderten eine stärkere Konzentration auf das österreichische Recht und dessen eigene Geschichte, weshalb auch die 1891 im Reichsrat eingebrachte Regierungsvorlage zur Reform des Rechtsstudiums es als selbstverständlich bezeichnete, dass ein

192 6. 1. 1804 – 6. 9. 1872, vgl. Willibald PLÖCHL, Phillips George, in: ÖBL VIII (Wien 1983) 45.

193 13. 4. 1830 – 4. 6. 1899, vgl. Gunter WESENER, Siegel Heinrich in: ÖBL XII (Wien 2005) 236.

194 Eine entsprechende Initiative wurde 1892 von Unterrichtsminister Gautsch mit der Begründung abgewehrt, dass an allen österreichischen Universitäten die gleichen Pflichtfächer existieren müssten, um die Freizügigkeit zwischen ihnen aufrecht zu erhalten: Vgl. EBERT, Reichsgeschichte 62.

195 BALTL, Österreichische Rechtsgeschichte 39.

196 16. 5. 1822 – 9. 1. 1898; vgl. Thomas OLECHOWSKI, Tomaschek Johann Adolph, in: ÖBL 66. Lfg. (2015, im Druck).

Studium des österreichischen Rechts sich vor allem der Geschichte desselben zu widmen habe.<sup>197</sup> Doch musste sogar der jungtschechische Abgeordnete Josef Herold 1892 zugeben, dass man von einer derartigen »Österreichischen Rechtsgeschichte« im eigentlichen Wortsinne erst ab dem Inkrafttreten der großen, gesamtösterreichischen Kodifikationen reden könne. Die Zeit davor sei »eine Geschichte der Rechtsentwicklung in den böhmischen Ländern, [...] in den polnischen Ländern, in den innerösterreichischen Ländern, aber eine allgemeine österreichische Rechtsentwicklung gibt es nicht und man könnte kaum einen Gelehrten finden, der es zusammenbrächte, über alle diese separat vor sich gegangenen Rechtsentwicklungen« ein gemeinsames Lehrbuch zu verfassen.<sup>198</sup> Tatsächlich hatte das Unterrichtsministerium schon 1876 ein Preisausschreiben (!) veranstaltet, um die Abfassung eines Lehrbuches zur Österreichischen Reichs- und Rechtsgeschichte anzuregen, die eingesandten Arbeiten waren aber sämtlich als ungeeignet abgelehnt worden.<sup>199</sup> Aus diesem Grund wurde mit dem RStG 1893 kein Fach »Österreichische Rechtsgeschichte«, wohl aber ein Fach »Österreichische Reichsgeschichte« eingeführt, welche eine »Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechts« der Habsburgermonarchie enthalten sollte.<sup>200</sup> Zum einen existierten hier schon genügend Vorarbeiten (schon bisher waren die Studierenden der Rechte dazu angehalten worden, an den Philosophischen Fakultäten auch eine Vorlesung über österreichische Geschichte zu inskribieren), zum anderen wollte man der gestiegenen Bedeutung des öffentlichen Rechts auch im Bereich der Rechtsgeschichte Rechnung tragen, zumal »der aus der romanistischen und mittelalterlichen Jurisprudenz geschöpfte Stoff« nicht ausreichend auf das immer wichtiger werdende öffentliche Recht vorbereitetete.<sup>201</sup>

Als selbstverständlich gesehen wurde, dass das Fach »Österreichische Reichsgeschichte« mit dem fortbestehenden »Deutschen Recht« personell verbunden sein sollte, zumal sich bereits mehrere Professoren, wie etwa der bereits genannte Tomaschek, der Grazer Rechtshistoriker Arnold Ritter Luschin v. Ebengreuth<sup>202</sup> oder der 1894 von Innsbruck nach Wien berufene Otto v.

197 2 BlgHH 11. Sess 8; vgl. STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechtsgeschichte 143.

198 Josef Herold in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 28. 1. 1892 StPAH 11. Sess 4778; vgl. EBERT, Reichsgeschichte 63.

199 EBERT, Reichsgeschichte 53 – 56.

200 § 4 Abs. I lit d RStG 1893.

201 2 BlgHH 11. Sess 6. – Überlegungen, die Österreichische Reichsgeschichte erst in einem späteren Stadium des Studiums zu lehren, wurden schon früh angestellt, aber von einem Komitee, bestehend aus den Professoren Adler, Schwind und Wlassak, abgelehnt: Vgl. den Komiteebericht vom 20. 11. 1902, ad MUKE Z 39867/1902, in ÖStA AVA, Unterricht, Univ. Wien, Karton 608, Österreichische Reichsgeschichte.

202 26. 8. 1841 – 6. 12. 1932; o. Prof. des Deutschen Rechts an der Univ. Graz; vgl. Nikolaus GRASS, Luschin von Ebengreuth Arnold, in: ÖBL V (Wien 1972) 373 f.

Zallinger<sup>203</sup> beiden Materien widmeten. Allerdings war die Österreichische Reichsgeschichte von Anbeginn an stark historisch ausgerichtet, und auch viele Historiker spielten hier eine bedeutende Rolle, so insbesondere Alfons Huber,<sup>204</sup> der 1895 ein Lehrbuch zu diesem Themengebiet verfasste, das nach seinem Tod noch eine zweite, von Alfons Dopsch<sup>205</sup> betreute Auflage erlebte.<sup>206</sup> Ein Parallelwerk wurde ebenfalls 1895 von Luschin veröffentlicht, auch dieses erlebte eine Zweitaufgabe, und zwar 1918.<sup>207</sup> Der Zusammenbruch der Monarchie in jenem Jahr stellte die Sinnhaftigkeit des Faches »Österreichische Reichsgeschichte« – im Sinne einer gemeinsamen Reichsgeschichte der Alpen-, Sudeten- und Karpatenländer – radikal in Frage. Nichts beweist dies besser als das ab 1894 in Lieferungen erscheinende, monumental angelegte Lehr- und Handbuch des Prager Ordinarius Emil Werunsky, das unvollendet blieb und die böhmischen und ungarischen Länder – entgegen seines ursprünglichen Planes – nicht mehr behandelte.<sup>208</sup>

## 2. Die Professoren und Dozenten 1918–1938

### a) Überblick

Zu Beginn der hier darzustellenden Periode waren die Fächer Deutsches Recht und Österreichische Reichsgeschichte relativ stark, nämlich durch gleich drei Ordinarien, Ernst (Freiherr von) Schwind, Sigmund Adler und Hans (von) Voltolini, sowie einen Extraordinarius, Emil Goldmann, vertreten. Zudem wurden rechtshistorische Vorlesungen von drei weiteren Dozenten angeboten: Es waren dies Robert Bartsch, Karl Gottfried Hugelmann und Alexander Gál. Vielleicht gerade, weil es kurz vor dem Krieg verhältnismäßig viele Habilita-

---

203 27. 11. 1856 – 12. 5. 1933.

204 14. 10. 1834 – 23. 11. 1898, vgl. Alfons HUBER, in: ÖBL II (Wien 1959) 442 f.

205 14. 6. 1868 – 1. 9. 1953, vgl. Otto BRUNNER, Dopsch Alfons, in: NDB IV (Berlin 1959) 77.

206 HUBER, DOPSCH, Reichsgeschichte.

207 LUSCHIN, Österreichische Reichsgeschichte.

208 WERUNSKY, Reichs- und Rechtsgeschichte. Bis zum Ende der Monarchie erschienen acht Lieferungen mit zusammen 640 Seiten, in denen Werunsky nicht einmal die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Alpenländer im Mittelalter vollständig dargestellt hatte. Zwischen 1921 und 1931 erschienen noch drei weitere Lieferungen, in denen Werunsky immer weitere Details zur Verwaltungsgeschichte des zuletzt behandelten Landes, Tirol, brachte. Obwohl Professor in Prag, wollte er offenbar sein ursprüngliches Vorhaben, auch die böhmischen Länder in seine Darstellung einzubeziehen, nicht in Angriff nehmen. Auf weitere Lehrbücher, die u. a. auch in polnischer und tschechischer Sprache erschienen, soll hier nicht eingegangen werden; vgl. dazu HOCHEDLINGER, WINKELBAUER, Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte.



tionen gegeben hatte, sollte es bis 1930 dauern, bis mit jener von Theophil Melicher die nächste und abermals für lange Zeit einzige erfolgte.

1920 starb Adler; offenbar aus finanziellen Gründen wurde seine Lehrkanzel nicht mehr nachbesetzt, sondern erst 1924 Hugelmann zum ao. Professor ad personam ernannt; 1932 rückte er zum o. Professor auf, wurde jedoch aufgrund seiner nationalsozialistischen Gesinnung 1934 vorzeitig in den Ruhestand versetzt. Zu diesem Zeitpunkt war auch Schwind schon gestorben und Voltelini aus Altersgründen in den Ruhestand getreten, sodass das Fach zumindest für kurze Zeit ganz ohne Ordinariat war; erst 1935 wurde mit Heinrich Mitteis eine neue, bedeutende Forscherpersönlichkeit nach Wien berufen, die gemeinsam mit Goldmann und den übrigen Dozenten das Fach bis 1938 betreute. Der »Anschluß« brachte für Mitteis aufgrund seiner politischen Haltung, für Goldmann aufgrund seiner jüdischen Herkunft das Ende ihrer Lehrtätigkeit in Wien; für die Entwicklung des Faches an der Wiener Universität stellte somit 1938 eine tiefe Zäsur dar.

#### b) Ernst (von) Schwind

Ernst (bis 1919: Freiherr von) Schwind<sup>209</sup> entstammte einer alten österreichischen Beamtenfamilie. Parallel zu seinem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien war er auch außerordentlicher Hörer am Institut für österreichische Geschichtsforschung<sup>210</sup> und habilitierte sich 1891 bei Siegel mit einer Arbeit zur Entstehungsgeschichte der freien Erbleihen.<sup>211</sup> Die Arbeit wurde zwar als wenig originell kritisiert,<sup>212</sup> doch gelang es Schwind, auf dieser Grundlage 1894 eine Berufung als Extraordinarius nach Innsbruck, 1897 nach Graz zu erhalten. Im folgenden Jahr, 1898, wurde er zum Ordinarius in Graz ernannt. Fast zur selben Zeit trat Siegel, nachdem er mehr als 30 Jahre in Wien gelehrt hatte, in den Ruhestand, und die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät erstellte im Dezember 1898 einen Dreiervorschlag, wobei der berühmte Münchner Rechtshistoriker Karl v. Amira an die erste Stelle gereiht wurde. Das Ministerium setzte sich jedoch über diese Liste hinweg und nahm von sich aus Berufungsverhandlungen mit Schwind auf, welcher am 7. April 1899 zum Ordinarius in Wien ernannt wurde.<sup>213</sup>

209 23. 3. 1865 – 14. 7. 1932. Vgl. zum Folgenden schon: OLECHOWSKI, Rechtsphilosophie gegen Rechtsgeschichte, bes. 425 – 429, mwN. Ein biographischer Überblick auch bei SCHWIND, Ernst Freiherr von Schwind; VOLTELINI, Schwind.

210 Vgl. zu diesem 1854 gegründeten Forschungsinstitut: LHOŤSKÝ, Institut für österreichische Geschichtsforschung.

211 SCHWIND, Freie Erbleihen.

212 HÜBNER, Rezension zu Ernst v. Schwind.

213 LENTZE, Germanistische Fächer 92.

Schwinds »außerordentliche Wertschätzung im Kreise der Fachgenossen und beim Unterrichtsministerium ist dadurch zu erklären, daß er in erster Linie Dogmatiker des Deutschen Privatrechts war, wie ihn damals die Stunde forderte.«<sup>214</sup> Mit 1. Jänner 1900 trat das deutsche BGB in Kraft, eine umfassende Reform auch des österreichischen Zivilrechts war in Vorbereitung. Dass diese mit den 1914–1916 erfolgten Teilnovellen zum ABGB noch nicht als abgeschlossen erschien, sondern eine Neukodifikation des Zivilrechts erwartet wurde, wird deutlich, wenn Schwind in seinem 1919/21 in zwei Lieferungen erschienenen Lehrbuch des »Deutschen Privatrechts«<sup>215</sup> das »in Österreich noch geltende Recht« stärker berücksichtigen sollte, als dies in anderen, vergleichbaren Darstellungen, wie etwa von Otto v. Gierke oder Rudolf Hübner erfolgt war.<sup>216</sup> So stand Schwind mit seinem Lehrbuch an einem Wendepunkt in der Entwicklung des Faches: Noch lebte die Hoffnung auf eine Reform des Zivilrechtes im deutschrechtlichen Sinne; es vermischten sich in seinen Arbeiten daher auch immer wieder rechtshistorische mit rechtsdogmatischen Forschungen und rechtspolitischen Überlegungen.<sup>217</sup>

Das Lehrbuch »hätte ein Willkommensgruß werden sollen, den ich den siegreich heimkehrenden Studierenden bieten wollte. Sie sollen ihn nun in Ernst und Trauer empfangen, wenn trotz aller Siege, die sie erfochten, trotzdem sie ihr Bestes dem Vaterlande gegeben, das Schicksal gegenüber einem hundertfältigen Verrate und der Übermacht unserer inneren und äußeren Feinde ihnen die Siegespalme schließlich entwunden hat.« Schwind war es wichtig, »unseren Studierenden, die im Felde so viel ihrer kostbaren, goldenen Jugendzeit dem Vaterlande geweiht« hatten, ein Buch zu übergeben, dass ihnen gerade »in einer Zeit so gewaltiger Umwälzungen« eine Hilfe für ihr Studium sein sollte; in seinem mit 12. November 1918 (!) datierten Vorwort äußerte er sich sorgenvoll zur herannahenden Zukunft: »Werden die politischen Wandlungen, die wir erleben, wird der Zusammenbruch der ganzen alten Staats- und Gesellschaftsordnung das grausame Ende sein einer gewaltigen Kulturperiode deutschen Geistes, oder symbolisiert die rote Fahne, die jetzt überall zur Herrschaft kommt, die Morgenröte einer neuen, besseren oder doch wenigstens guten, auch für uns Älteren wieder erträglichen, kommenden Zeit?«<sup>218</sup> – Ausgerechnet in dieser Zeit, im akademischen Studienjahr 1919/20, fungierte Schwind als Rektor der Wiener

---

214 Ebd. 93.

215 SCHWIND, Privatrecht IX.

216 GIERKE, Deutsches Privatrecht; HÜBNER, Privatrecht.

217 SCHWIND, Realcredit; DERS., Kauf bricht Miete; DERS., Schuld und Haftung; DERS., Sachhaftung; ua.

218 SCHWIND, Privatrecht VII–XII.

Universität, über welche Tätigkeit bereits an anderer Stelle eingegangen wurde.<sup>219</sup>

Glücklos blieb Schwind bei der Edition von Rechtsquellen.<sup>220</sup> 1896 war er von Heinrich Brunner dazu gebracht worden, das Volksrecht der Bajuwaren aus dem 8. Jh. für die »Monumenta Germaniae Historica«<sup>221</sup> zu edieren.<sup>222</sup> Als diese 1926, nach dreißigjähriger Vorbereitungszeit, erschien,<sup>223</sup> erfuhr sie eine verheerende Kritik: Schwind hatte nicht den Urtext der »lex Baiuvariorum«, sondern eine spätere Überarbeitung als Editionsgrundlage verwendet, was die gesamte mühevolle Arbeit praktisch wertlos machte.<sup>224</sup>

Schwinds Kontroverse mit Hans Kelsen soll inhaltlich weiter unten behandelt werden; die vernichtende, ja boshafte Antwortschrift Kelsens auf den dilettantischen Versuch Schwinds, die Reine Rechtslehre mit rechtshistorischen Argumenten zu widerlegen, konnte vom mittlerweile 63jährigen Angreifer »niemals ganz verwunden« werden.<sup>225</sup> Beim Versuch, eine zweite Kampfschrift gegen Kelsen zu verfassen, »(einige Seiten davon sind noch in einer kaum lesbaren Handschrift erhalten), hatte mein Vater im Februar 1929 den ersten Schlaganfall, von dem er sich nie mehr erholte«, schrieb sein Sohn Fritz 2001, räumte später aber ein, dass die Gesundheit seines Vaters schon davor sehr angeschlagen gewesen war.<sup>226</sup> Offenbar nach einem weiteren Schlaganfall konnte Ernst Schwind im Sommersemester 1932 keine Lehrveranstaltungen mehr abhalten; nach langem Leiden verstarb er im Juli 1932.

### c) Hans (von) Voltelini<sup>227</sup>

Der aus einer Trienter Adelsfamilie stammende Hans von Voltelini kam als Sohn des späteren Senatspräsidenten am Obersten Gerichts- und Kassationshof, Lorenz von Voltelini, am 31. Juli 1862 in Innsbruck zur Welt. Er studierte in Innsbruck und in Wien sowohl Geschichte als auch Rechtswissenschaften und besuchte ebenso wie Schwind das Institut für Österreichische Geschichtsfor-

219 Siehe oben 71, 242.

220 Außer einer für Studienzwecke bestimmten Sammlung: SCHWIND, DOPSCH, Urkunden zur Verfassungsgeschichte.

221 Vgl. zu ihr KRAUSE, Monumenta Germaniae Historica.

222 Vgl. dazu auch SCHWIND, Kritische Studien zur Lex Baiuvariorum I.

223 SCHWIND, Lex Baiuvariorum.

224 Vgl. dazu schon ausführlich OLECHOWSKI, Rechtsphilosophie gegen Rechtsgeschichte 427, mwN.

225 KELSEN, Autobiographie 44; die Kontroverse unten 492.

226 F. SCHWIND, Vorfahren und Erinnerungen 44; F. SCHWIND, Interview. Vgl. auch OLECHOWSKI, Rechtsphilosophie gegen Rechtsgeschichte 439.

227 KRAMER, Hans von Voltelini; PALME, Hans von Voltelini; REDLICH, Hans von Voltelini; UAW, J PA 642; ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 615, Voltelini Hans; AÖAW, Personalakt Hans Voltelini.

schung. Weiters vertiefte Voltelini seine Studien in Rom als Stipendiat des österreichischen historischen Instituts. Von 1886–1900 war er als Archivar im Haus-, Hof- und Staatsarchiv tätig. 1887 wurde er sub auspiciis imperatoris zum Doktor der Philosophie promoviert, 1892 schloss er seine juristischen Studien mit einem JDr. ab. 1900 habilitierte sich Voltelini in Wien für Deutsches Recht und Österreichische Reichsgeschichte.<sup>228</sup> Im gleichen Jahr nahm er einen Ruf nach Innsbruck an, zunächst als Extraordinarius, ab 1902 als Ordinarius für Österreichische Geschichte, bis er 1908 als Nachfolger Zallingers an die Universität Wien berufen wurde. An der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät blieb Voltelini bis zu seiner Emeritierung 1933. Voltelini war in den Studienjahren 1916/17, 1917/18 und 1924/25 Dekan der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät und vertrat diese als Senator im Akademischen Senat der Universität Wien in den Studienjahren 1920/21 bis 1922/23. Außeruniversitär engagierte er sich beispielsweise beim Deutschen Klub, dessen Mitglied er bereits 1913 war.<sup>229</sup>

Gegenüber dem Dogmatiker Schwind waren die Forschungen von DDr. Voltelini stärker historisch und quellenkundlich geprägt. Große Verdienste erwarb er sich mit der mühevollen und erst nach seinem Tod vollendeten Edition der Südtiroler Notariats-Imbreviaturen im 13. Jh.<sup>230</sup> Mit der Geschichte des Notariats hatte er sich bereits in seiner für das Doktorat der Philosophie verfassten Dissertation beschäftigt,<sup>231</sup> auch seine Habilitationsschrift war in diesem Gebiet angesiedelt. Für seine diesbezüglichen Forschungen wurde er von der Akademie der Wissenschaften mit dem Preis der Savigny-Stiftung ausgezeichnet. Auch viele andere Forschungen betrafen seine Südtiroler Heimat, die er vor 1918 als »Eckpfeiler« Österreichs »an der Adria« bezeichnete und seine Sorge darüber äußerte, dass »der welsche Teil Tirols aus seinem fast tausendjährigen Zusammenhang mit deutschen Landen gerissen« werden könnte.<sup>232</sup> Die Bedeutung seiner Monographie zu den Anfängen der Stadt Wien<sup>233</sup> wurde nicht zuletzt

228 Voltelini reichte bereits im April 1899 seine Habilitationsschrift »Die Einleitung zu Acta Tirolensis II 1. Der Südtiroler Notariats-Imbreviaturen des 13. Jahrhunderts. Erster Theil« ein, die von Zallinger und Adler positiv begutachtet wurde; das Professorenkollegium wollte von Probevortrag und Kolloquium dispensieren, doch bestand das Ministerium auf Abhaltung des Vortrages, den Voltelini am 16. 1. 1900 über »Die ständische Reaction gegen die Reformen Kaiser Josef II.« hielt; erst danach konnte die Habilitation Voltelinis erfolgen: ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 615, Voltelini Hans.

229 MDK 1913, Nr. 5, 16.

230 VOLTELINI, Die Südtiroler Notariats-Imbreviaturen I; DERS., HUTER, Die Südtiroler Notariats-Imbreviaturen II. Vgl. dazu NESCHWARA, Geschichte des österreichischen Notariats, Bd. I, 4.

231 VOLTELINI, Notariat.

232 VOLTELINI, Welsches Südtirol 103. Vgl. dazu auch DERS., Territoriale Entwicklung 481–519, bes. 516.

233 VOLTELINI, Anfänge der Stadt Wien.

darin gesehen, dass er darin die Bedeutung Wiens »für die Geschichte des Vordringens des Deutschtums [im Mittelalter] nach dem Südosten« hervorhob.<sup>234</sup> In geringerem Maße beschäftigte sich Voltelini mit der neuzeitlichen Rechtsgeschichte; hervorzuheben ist aber seine Monographie zum Tiroler Aufstand 1809.<sup>235</sup>

1903 wurde Voltelini korrespondierendes, 1909 wirkliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Wien.<sup>236</sup> Als solches gehörte er der Weistümer- und Urbarkommission, welche einschlägige Rechtsquellen edierte,<sup>237</sup> sowie der Kommission für die Savigny-Stiftung<sup>238</sup> an. In den Akademiesitzungen der Zwischenkriegszeit berichtete er regelmäßig über seine eigenen Arbeiten an einer Edition des Kaiserlichen Land- und Lehnrechtsbuch des 13. Jh. (dem sog. Schwabenspiegel), die er für die Monumenta Germaniae Historica vorbereitete.<sup>239</sup> Vielleicht waren es die negativen Erfahrungen, die sein Kollege Schwind hier gemacht hatte, die Voltelini zu besonderer Vorsicht anhielten; jedenfalls erschien die Edition des Schwabenspiegels zu seinen Lebzeiten nicht mehr.<sup>240</sup>

Hans Voltelini hegte ein »verständnisvolles Interesse für Musik« und war ein »vielgewandeter Kenner der Alpenwelt«; sein Biograph Redlich hielt es für »erstaunlich, wie der kleine, zartgebaute Mann, der noch dazu stark kurzsichtig gewesen, die schwierigsten Bergtouren bewältigt hat.«<sup>241</sup> Voltelini starb am 25. Juni 1938 in Wien.

#### d) Sigmund Adler und Emil Goldmann

Kürzer können die Lebensläufe der Professoren Sigmund Adler und Emil Goldmann gehalten werden, zumal beide trotz großer Anstrengungen nicht zu einem vergleichbaren Ansehen in der scientific community ihrer Zeit gelangten

234 KLEBEL, Zur Frühgeschichte Wiens 7.

235 VOLTELINI, Geschichte des Tiroler Aufstandes; vgl. auch DERS., Codex Theresianus.

236 Zu seiner Netzwerk­tätigkeit in der Akademie der Wissenschaften zu Wien siehe unten 699.

237 Allerdings keine im Zeitraum 1918–38: Der elfte, Niederösterreich betreffende Band der »Österreichischen Weistümer« erschien 1913, der zwölfte Band, mit dem die Edition oberösterreichischer Weistümer begonnen wurde, 1939.

238 Diese war 1864 zur Verwaltung eines damals namhaften Vermögens eingesetzt worden, das jedoch durch die Inflation 1923 dahinschmolz. Sie entwickelte in der Zwischenkriegszeit keine nennenswerte Tätigkeit. Vgl. OGRIS, Savigny-Stiftung.

239 Anzeiger der philosophisch-historischen Klasse der Akademie der Wissenschaften in Wien Bd. 56 (1919) 33; Bd. 58 (1921) 6; Bd. 59 (1922) 29 etc.

240 Erst 1954 gab Anna Hedwig Benna – »unter Benützung der Vorarbeiten von Hans von Voltelini, Anton Pfalz, Ernst Klebel, Hans Lentze« – die Kurzform des Landrechtsteils des Schwabenspiegels für die MGH in Druck (als Mitherausgeber wurde der kurz zuvor verstorbene Hans Planitz genannt); doch wurde die Kritik schon während der Drucklegung so laut, dass die gesamte Auflage noch vor Veröffentlichung »eingestampft« werden musste.

241 REDLICH, Hans von Voltelini 334.

(und auch, im Gegensatz zu Schwind, Voltelini und Hugelmann, nicht in die Akademie der Wissenschaften zu Wien aufgenommen wurden), weshalb ihr Wirkungsfeld bescheidener blieb. An der Qualität ihrer Arbeiten kann dies nicht gelegen haben, möglicherweise aber an ihrer jüdischen Herkunft.

Sigmund Adler<sup>242</sup> kam am 26. November 1853 in Prag, als Sohn des Kaufmannes Salomon Markus Adler zur Welt; er war der jüngere Bruder von Viktor Adler, dem Begründer der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei. Sigmund Adler absolvierte in Wien das Schottengymnasium, studierte die Rechts- und Staatswissenschaften und promovierte im Juni 1878. Es folgten die Gerichtspraxis sowie Studienaufenthalte in Straßburg und Berlin. Zu Adlers Lehrern gehörten Lorenz von Stein,<sup>243</sup> Gustav Schmoller und Heinrich Brunner. Sigmund Adler hatte sich 1885/86 nur gegen beträchtliche innerfakultäre Widerstände habilitieren können; auch seine Ernennung zum Extraordinarius 1894 war nicht von der Fakultät, sondern vom Ministerium ausgegangen, da er das mit der Studienordnung 1893 etablierte Fach »Österreichische Reichsgeschichte« vertreten sollte; dann aber, 1898, hatte sich die Fakultät für seine Aufwertung zum Ordinarius eingesetzt. Seine Verwandtschaft zu Viktor Adler spielte dabei keine Rolle, zumal er – laut Angaben der niederösterreichischen Statthalterei – zu diesem schon seit Jahren keinen Kontakt mehr pflegte, und zwar gerade wegen dessen politischer Haltung.<sup>244</sup> Es schien eher so, dass sich die Fakultät nur langsam an das von Adler vertretene Forschungsgebiet – die österreichische Verwaltungsgeschichte – gewöhnen konnte. Seine Ernennung erfolgte mit 31. Oktober 1899, also nur kurz nach der Schwinds.

Als Hauptwerk Adlers ist seine Habilitationsschrift über »Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I.« anzusehen.<sup>245</sup> »Wenn auch manche Einzelheit, wie die Rezeption niederländisch-französischen Verwaltungsrechtes bei dieser Organisation, durch die neuere Forschung richtiggestellt worden ist, so bleibt doch Adler das Verdienst, durch Aufhellung der für die Entwicklung der österreichischen Verwaltung grundlegenden Einrichtungen Kaiser Maximilians selber den Grund für die österreichische Verwaltungsgeschichte gelegt zu haben.«<sup>246</sup> Es folgten kleinere Monographien zum Erbenrecht, zum ehelichen Güterrecht und zur Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes in Österreich;<sup>247</sup> für das »Österreichische Staatswörterbuch«

---

242 26. 11. 1853–18. 8. 1920; vgl. Adler Siegmund, in: ÖBL I (Wien 1957) 7; VOLTELINI, Sigmund Adler.

243 15. 11. 1815–23. 9. 1890, Wilhelm BRAUNEDER, Stein Lorenz von, in: ÖBL XIII (Wien 2008) 151 f.

244 Dazu LENTZE, Germanistische Fächer 88.

245 ADLER, Centralverwaltung.

246 VOLTELINI, Adler 531 f.

247 ADLER, Adeliges Grundbesitz.

verfasste er den umfangreichen Artikel über das Lehenwesen.<sup>248</sup> In den Studienjahren 1902/03 und 1913/14 wurde Adler zum Dekan der juristischen Fakultät gewählt – allerdings musste er dieses Amt im Herbst 1913 aus gesundheitlichen Gründen zurücklegen. In den Studienjahren 1911/12 und 1912/13 war er Senator im Akademischen Senat. Voltelini beschrieb Adler als »stille Gelehrtennatur [...] von fast peinlicher Korrektheit und großer Feinfühligkeit, zurückhaltend, zart beseitet [sic], fast ein wenig empfindsam.«<sup>249</sup> Adler starb am 18. August 1920.

Auch Emil Goldmann<sup>250</sup> stammte aus einer jüdischen Kaufmannsfamilie und kam am 2. November 1872 in Karlsbad zur Welt. Er studierte in Wien und Prag Jus und wurde 1897 in Wien zum JDr. promoviert. Er hatte unter schwierigen materiellen Bedingungen die akademische Laufbahn eingeschlagen. Ein Reise-stipendium ermöglichte es ihm, die damals führenden Rechtshistoriker im Reich, Heinrich Brunner in Berlin sowie Karl v. Amira in München, zu besuchen, vor allem der letztere hatte einen prägenden Einfluss auf Goldmann und blieb auch zeitlebens mit ihm in Kontakt; ihm widmete Goldmann sein 1904 erschienenes Buch »Beiträge zur Geschichte der germanischen Freilassung durch Wehrhaftmachung«.<sup>251</sup> Dabei ging es um eine spezifische, in einigen germanischen Rechten anzutreffende Form der Freilassung von unfreien Personen, die sie den Freien völlig gleichstellte; Goldmann verneinte jedoch die Hypothese, dass diese Erscheinungen auf ein gemeinsames, urgermanisches Rechtsinstitut zurückgeführt werden könnten.<sup>252</sup> Im August 1905 habilitierte sich Goldmann an der Universität Wien für Deutsches Recht und Österreichische Reichsgeschichte und erhielt 1912 den Titel eines ao. Professors; aber erst 1916 wurde er auf eine entsprechende Planstelle ernannt, seine materiellen Verhältnisse bis dahin sind unbekannt, dürften aber als »schwierig« einzustufen gewesen sein.<sup>253</sup> »Goldmann war ein vorzüglicher Lehrer, seine Vorlesungen waren sehr gediegen und von großer Klarheit. Berühmt waren seine Übungen, hier konnte man viel lernen. Er war da so recht in seinem Element, wenn er voll Gelenkigkeit über die

248 ADLER, Lehenwesen. – Zwar hatte der Reichsrat bereits 1862 ein Gesetz über die Aufhebung des Lehenbandes und die Landtage 1868/69 entsprechende Ausführungsgesetze beschlossen; da ein Heimfall der Lehen aber erst stattfand, wenn der Lehnsbesitzer und alle Anwärter das 60. Lebensjahr überschritten hatten, war die Materie zum Zeitpunkt der Abfassung des Artikels noch von gewisser Aktualität.

249 VOLTELINI, Sigmund Adler 26.

250 2. 11. 1872 – 6. 6. 1942; vgl. Goldmann Emil, in: ÖBL II (Wien 1959) 24; LENTZE, Goldmann; LIEBERWIRTH, Goldmann. In allen dreien Artikeln wird jedoch ein falsches Geburtsdatum angegeben, Lentze und Lieberwirth geben des Weiteren auch ein falsches Todesdatum an. Das korrekte Geburtsdatum ergibt sich aus UAW, J PA 310; vgl. auch LEIFER, Goldmann; OLECHOWSKI, Rechtsgermanistik 88 – 93.

251 GOLDMANN, Freilassung.

252 GOLDMANN, Freilassung 68 f.

253 Vgl. den etwas kryptischen Hinweis bei LENTZE, Germanistische Fächer 97, wonach Goldmann bis dahin »finanziell ganz ungesichert« gewesen sei.

Bänke sprang und vor dem Geprüften erschien, um jedes Einsagen unmöglich zu machen.«<sup>254</sup> Sein Forschungsinteresse umfasste außer den frühmittelalterlichen Volksrechten und Kapitularien auch noch so unterschiedliche Bereiche wie die rechtliche Volkskunde (insbes. Aberglauben und Recht) sowie die Etruskologie, woraus Publikationen über den Eidzauberritus,<sup>255</sup> über das Alter des römischen Testaments<sup>256</sup> und viele andere hervorgingen. 1932 wurde ihm der Titel eines o. Professors verliehen.

Goldmanns »Leben verlief still in wissenschaftlicher Arbeit, bis ihn das Jahr 1938 ... noch aus der Lebensbahn warf« berichtet Lentze, und Leifer erinnerte sich später an die »[p]öbelhafte[n] Anflehlungen am Telephon, Drohbriefe rassenwahnsinnig gewordener unreifer Jungen« und einen Einbruch in dessen Wohnung, bei dem man ihm »sogar die kleine Schreibmaschine, die er jahrelang zu seinen wissenschaftlichen Arbeiten benutzt hat«, raubte.<sup>257</sup> Am 22. April 1938 wurde Goldmann von den nationalsozialistischen Machthabern zunächst beurlaubt und wenig später in den Ruhestand versetzt; da er bereits das 65. Lebensjahr überschritten hatte, erfolgte dies aufgrund der regulären dienstrechtlichen Vorschriften.<sup>258</sup> 1939 lud ihn die Universität Oslo zu Vorlesungen aus germanischer Rechtsgeschichte ein, worauf Goldmann über England nach Norwegen emigrieren wollte; der Kriegsausbruch führte dazu, dass er in Cambridge blieb, wo er 1942 einem Schlaganfall erlag.

e) Robert Bartsch – Alexander Gál – Theophil Melicher

Fast gleichzeitig mit Goldmann, 1905, hatte sich auch Robert Bartsch<sup>259</sup> für Rechtsgeschichte habilitiert; so wie dieser hatte er seinen Auslandsaufenthalt bei Amira in München absolviert. Allerdings zog es den frischgebackenen Dozenten schon bald wieder in die Praxis, wo er ab 1906 als Ministerialbeamter im Justizministerium, ab 1917 im Sozialministerium tätig war, bis er 1922 zum Hofrat, kurz darauf zum Senatspräsidenten des VwGH ernannt wurde und dessen Nachfolgeinstitution, dem BGH, bis zu seiner Pensionierung 1939 angehörte.<sup>260</sup> Auf ihn ist näher im Kapitel »Privatrecht« einzugehen.<sup>261</sup>

254 LENTZE, Emil Goldmann 77.

255 GOLDMANN, Eidgang.

256 GOLDMANN, Römisches Testament.

257 LENTZE, Emil Goldmann; LEIFER, Goldmann 36.

258 Dazu schon OLECHOWSKI, Rechtsgermanistik 92.

259 23. 7. 1874 – 30. 6. 1955; vgl. BARTSCH, Selbstdarstellung. Das Todesdatum bei SCHUBERT, Akademie für Deutsches Recht 36.

260 Siehe dazu JABLONER, Abschied eines Senatspräsidenten; zur Reaktivierung in der NS-Zeit EHS, Vertreibung der ersten Staatswissenschaftler 247; OLECHOWSKI, Rechtsgermanistik 93 f.

261 Vgl. unten 365.



Alexander Gál<sup>262</sup> kam am 17. Mai 1881 als Sohn eines Arztes in Kaschau [Košice/SK] zur Welt. Er hatte gemeinsam mit Kelsen, Mayer und Mises am Akademischen Gymnasium maturiert und an der Universität Wien die Rechtswissenschaften studiert. Nach seiner Promotion am 10. Mai 1905 ging er zunächst in die niederösterreichische Finanzlandesdirektion, wechselte aber 1924 von dort in den Industriellenbund, wo er Sekretär in der Abteilung für österreichische Textilindustrie wurde. Noch als Student, 1904, veröffentlichte er eine erste rechtshistorische Monographie zur Geschichte des Erbrechts, die – vermutlich über Vermittlung Schwinds, bei dem er sich im Vorwort bedankte – in der renommierten, von Otto v. Gierke herausgegebenen Schriftenreihe »Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte« erschien.<sup>263</sup> 1908 erlangte Gál ein Reisestipendium, mit dem er nach Bonn zu Ulrich Stutz fuhr; ihm widmete er zwei Jahre später die in Bonn begonnene Arbeit über »Die Prozessbeilegung nach den fränkischen Urkunden des VII.-X. Jahrhunderts«, die erneut in Gierkes »Untersuchungen« erschien, und mit der er sich 1911 an der Universität Wien für Deutsches Recht habilitierte.<sup>264</sup> »Als seine Lebensarbeit kann man die Edition »Die summa legum brevis et utilis des sogenannten Doctor Raymundus von Wiener Neustadt«,<sup>265</sup> Weimar 1926, bezeichnen.«<sup>266</sup> Dieses Rechtsbuch stammt vermutlich aus dem 14. Jahrhundert, wobei sowohl die Identität seines Verfassers wie auch sonst die Umstände seiner Entstehung unklar sind; möglicherweise kam Raymund (dessen Bezug zu Wiener Neustadt fraglich ist) gemeinsam mit den angevinischen Königen von Neapel nach Ungarn, zumal es Bezüge zu italienischen Stadtrechten aufwies, aber vor allem in ungarischen Städten verbreitet war.<sup>267</sup> Mit der bis heute nicht überholten Edition hat sich Gál ein bleibendes Verdienst für die Rechtsgeschichte erworben. Der Nachruf Lentzes auf Gál gibt zur Vermutung Anlass, dass sich Gál Hoffnungen darauf machte, mit seiner Edition eine Professur an der Universität Wien zu erhalten – eine Hoffnung, die er, wenn sie bestand, mit der Ernennung Hugelmanns 1924 aufgeben musste. Doch es sollte noch schlimmer kommen: »Nach dem Umbruch [1938] bin ich zum Mischling I. Grades erklärt worden, da ich mangels von Dokumenten den Abstammungsnachweis für die väterliche Seite nicht führen konnte. Dies hatte zur Folge, dass ich im April 1938 meine Stellung an der Universität und im November 1938 meine Stellung im Industriellenbund verloren habe«, berichtete der 1903 aus der Israelitischen Kultusgemeinde

262 17. 5. 1881–25. 4. 1958; vgl. UAW, J PA 306. LENTZE, Alexander Gál; OLECHOWSKI, Rechtsgermanistik 90.

263 GÁL, Ascendenten.

264 GÁL, Prozessbeilegung.

265 GÁL, Summa legum.

266 LENTZE, Gál 550.

267 OGRIS, Raymund von Wiener Neustadt.

ausgetretene Gál später.<sup>268</sup> Er fand eine neue Anstellung bei der Firma Ing. Kastner, bei der er auch nach dem Krieg verblieb, als ihm die Universität die *venia docendi* wieder zuerkannte; rechtshistorisch publizierte er nach 1945 nur mehr wenig. Er starb 1958.

Theophil Melicher<sup>269</sup> war Mittelschullehrer, der zunächst romanische Philologie studiert und 1912 den Dr.phil. erworben hatte, erst danach studierte er die Rechtswissenschaften und promovierte 1919 zum JDr. Aus der Verbindung von Romanistik und Rechtsgeschichte erwuchs sein Interesse für die Westgotenrechte: 1930 habilitierte er sich mit einer Schrift über den »Kampf zwischen Gesetzes- und Gewohnheitsrecht im Westgotenreich«;<sup>270</sup> 1940 erschien eine Monographie über »Die germanischen Formen der Eheschließung im westgotisch-spanischen Recht«.<sup>271</sup> Beide Schriften wurden kritisch rezensiert, zumal sich Melicher umstrittener Methoden bediente: Zum ersten ging er von der Grundannahme eines gemeinermanischen Rechtes aus, das sich in seinen Grundzügen in allen Germanenstämmen gleich entwickelt habe, was es rechtfertige, Forschungslücken mit Quellenmaterial anderer Germanenstämmen zu füllen;<sup>272</sup> zum anderen gliederte er seinen Stoff zu stark nach Begriffen des modernen Rechts (z. B. Rechts- und Handlungsfähigkeit), was vom Rezensenten geradezu als »Vergewaltigung« des rechtsgeschichtlichen Befundes angesehen wurde.<sup>273</sup> Inhaltlich jedoch passte insbesondere das zweite Buch zu den Bestrebungen gewisser NS-Kreise, vom Prinzip der Monogamie wieder abzurücken und ist daher wohl auch im Zusammenhang mit der Aufnahme Melichers in die NSDAP im April 1940 zu sehen. Seine Nähe zu klerikalischen Kreisen – u. a. war er seit 1921 Ehrenmitglied der CV – Verbindung »Alpenland« – führte jedoch zu einem Parteiausschlussverfahren (das bis Kriegsende nicht abgeschlossen war) und machte seine Hoffnungen auf eine Professur an der Fakultät zunichte – sowohl während der NS-Zeit, als auch danach, als seine Parteizugehörigkeit bekannt wurde.<sup>274</sup>

---

268 Maschinengeschriebenes Curriculum Vitae vom 26. 7. 1945, UAW, J PA 306, fol. 013. Vgl. dazu schon OLECHOWSKI, Rechtsgermanistik 93. Zum Religionsaustritt vgl. oben 75.

269 10. 8. 1890 – 19. 4. 1970; vgl. STRADAL, Theophil Melicher; OLECHOWSKI, Rechtsgermanistik 90.

270 MELICHER, Westgotenreich.

271 MELICHER, Eheschließung.

272 SCHULTZE, Rezension 379.

273 BEYERLE, Rezension 555.

274 OLECHOWSKI, Rechtsgermanistik 94 f.

## f) Karl Gottfried Hugelmann

Karl Gottfried Hugelmann<sup>275</sup> war der Sohn des nachmaligen Präsidialsekretärs beim k.k. Reichsgericht Karl Hugelmann, der bereits mit rechtshistorischen Publikationen hervorgetreten war.<sup>276</sup> Wie sein Vater begann auch Karl Gottfried mit dem Studium der Rechtswissenschaften, das er – nach einem Semester an der Universität Tübingen – in Wien mit der Promotion am 28. März 1905 abschloss, und absolvierte überdies das Institut für Österreichische Geschichtsforschung, wo er eine Abschlussarbeit über die Wahl Kaiser Heinrichs IV. verfasste.<sup>277</sup> Er schlug zunächst die Richterlaufbahn ein, habilitierte sich daneben aber 1909 mit einer Arbeit über »Die deutsche Königswahl im Corpus Iuris Canonici«<sup>278</sup> für Deutsches Recht.<sup>279</sup>

Hugelmann verfasste in der Folge Arbeiten zur Rechtsgeschichte, zum Zivilrecht (die wohl aus seiner richterlichen Tätigkeit entsprangen), aber auch zum Verfassungsrecht, wie insbesondere zum monarchischen Prinzip.<sup>280</sup> Letztere dürfte ausschlaggebend dafür gewesen sein, dass die Fakultät im Juni 1917 beschloss, die *venia* Hugelmanns auf »allgemeines Staatsrecht« auszudehnen; nur wenige Wochen davor, am 7. Mai 1917, war ihm der Titel eines ao. Professors zuerkannt worden. 1918 wechselte Hugelmann vom Bezirksgericht Klosterneuburg in das kurz zuvor gegründete k.k. Ministerium für Volksgesundheit und blieb in diesem bzw. in seinen Nachfolgeinstitutionen bis 1924, als er »ad personam« zum ao. Professor der Rechts- und Staatswissenschaften ernannt wurde.<sup>281</sup> Die Professoren Menzel, Schwind, Voltolini und Köstler, die den entsprechenden Antrag gestellt hatten, hatten dies mit der hohen Qualität von Hugelmanns wissenschaftlichen Leistungen begründet, und zugleich bemerkt, dass er auch dort größte Objektivität walten lasse, wo sich seine Arbeiten dem politischen Gebiet nähern; auch wurde es als »Lieblingwunsch« Hugelmanns bezeichnet, »sich ganz dem akademischen Berufe zu widmen«.<sup>282</sup> Seine Lehr-

275 26. 9. 1879 – 1. 10. 1959. Eine Autobiographie, datiert 25. 1. 1945, befindet sich in: AÖAW, Personalakt Karl Gottfried Hugelmann. Vgl. ferner WEGENER, Karl Gottfried Hugelmann; Wilhelm WEGENER, Hugelmann Karl, in: NDB X (Berlin 1974) 9 f.; SCHÖNBAUER, Hugelmann; STEVELING, Juristen in Münster, insbes. 413 – 431.

276 Vgl. insbes. HUGELMANN (sen), Österreichische Landtage.

277 HUGELMANN, Wahl Heinrichs IV.

278 HUGELMANN, Königswahl.

279 Eigenhändiger Lebenslauf vom 24. 12. 1908, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 611, Personalakt Hugelmann Karl Gottfried.

280 HUGELMANN, Monarchisches Prinzip.

281 Entschließung des Bundespräsidenten vom 28. 6. 1924, intimiert durch BMUE vom 14. 7. 1924, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 611, Personalakt Hugelmann Karl Gottfried, Z 15829 – 5/2 ex 1924.

282 Bericht des Dekans an das BMU vom 21. 3. 1924 Z 1015/1923, in: ÖStA AVA, Unterricht allg., Univ. Wien, Karton 608, Rechts- und Staatswissenschaften.

tätigkeit sollte sowohl das Deutsche Recht als auch das Staatsrecht umfassen. 1930 erhielt Hugelmann den Titel eines o. Professors;<sup>283</sup> 1932 wurde er zum systemmäßigen ordentlichen Professor der Rechts- und Staatswissenschaften ernannt.<sup>284</sup>

Parallel zu seiner wissenschaftlichen Karriere war Hugelmann schon früh auch politisch tätig. Als Student hatte er eine »Finkenvereinigung« (= eine Vereinigung von nichtkorporierten Studenten) gegründet, aus der später der Verein »Akademia« hervorgehen sollte, welcher laut Hugelmann später, »in der Kampfzeit [...] seine Pflicht erfüllt hat.«<sup>285</sup> Er selbst wurde »einer der bekanntesten Wortführer der katholisch-nationalen Richtung« und war »an den oft stürmischen Auseinandersetzungen sehr lebhaft beteiligt.« Auch war er Mitglied im Deutschen Klub.<sup>286</sup> Weder eine Kandidatur für die Christlichsozialen bei der Reichsratswahl 1911 noch eine Entsendung in den »Anschluß-Ausschuß« der Weimarer Nationalversammlung 1919 kam zustande; 1920 jedoch entsandte ihn der niederösterreichische Landtag in den Bundesrat; Ende 1923 wurde er dasselbst zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt und behielt diese Funktion fast achteinhalb Jahre. In der Christlichsozialen Partei gehörte er dem nationalen Flügel an und war Herausgeber des »Deutschen Volksblattes«; immer wieder publizierte er zur Anschlussfrage und zum Vertrag von Saint Germain.<sup>287</sup>

Der Tod Ignaz Seipels, mit dem Hugelmann eng verbunden gewesen war, sowie der Regierungsantritt Dollfuß' 1932 entfremdeten den Rechtshistoriker der Christlichsozialen Partei.<sup>288</sup> Seine Ernennung zum o. Professor 1932 wurde zur Begründung dafür genommen, dass ihn der niederösterreichische Landtag nach der im selben Jahr stattgefundenen Landtagswahl nicht mehr in den Bundesrat entsandte. Als kurz darauf die Regierung Dollfuß das sog. Lausanner Protokoll unterzeichnete,<sup>289</sup> führte Hugelmann einen förmlichen Kreuzzug gegen dieses: Hatte doch kurz zuvor der Ständige Internationale Gerichtshof befunden, dass das Genfer Protokoll 1922 nicht nur einer politischen, sondern

283 Entschließung des Bundespräsidenten vom 14. 1. 1930, intimiert durch BMUE vom 20. 1. 1930, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 611, Personalakt Merkl Adolf, Z 1824/1930.

284 Entschließung des Bundespräsidenten vom 6. 2. 1932, intimiert durch BMUE vom 17. 2. 1932, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 611, Personalakt Hugelmann Karl Gottfried, Z 3741/1932.

285 Karl Gottfried Hugelmann, Autobiographie, in: AÖAW, Personalakten, Karl Gottfried Hugelmann, 8.

286 Vgl. dazu bereits oben 70.

287 Im Bericht des Dekans von 1924 wurde Hugelmann als »überzeugter Deutscher katholischer Gesinnung« bezeichnet: ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 608, Rechts- und Staatswissenschaften.

288 So die Einschätzung durch Wilhelm WEGENER, Hugelmann, Karl, in: NDB X (Berlin 1974) 9.

289 Protocole autrichien vom 15. 7. 1932 BGBl 12/1933.

auch einer wirtschaftlichen Union mit Deutschland entgegen stünde. Das Lausanner Protokoll bestätigte aber das Genfer Protokoll samt »der verhängnisvollen Interpretation, welche der Haager Spruch dem ersten Genfer Protokoll gegeben hat.«<sup>290</sup> Hugelmann forderte ein unbedingtes Festhalten an der engen Verbindung zu Deutschland, sei es im Wege der Rechtsangleichung, sei es durch Beamtenaustausch. Die künftige Handelspolitik der Regierung müsse wieder einen »nationalen Weg« einschlagen, »und man darf dabei auch vor Opfern nicht zurückschrecken.«<sup>291</sup> Im November 1932 hielt er im Deutschen Klub einen leidenschaftlichen Vortrag gegen das Lausanner Protokoll und die österreichische Regierung Dollfuß. Als diese im März 1933 zu ihrem autoritären Kurs überging, war Hugelmann einer der zehn Autoren, die dagegen in der Zeitschrift »Verwaltungsarchiv« publizistisch auftraten. Erneut thematisierte er das Lausanner Protokoll und erklärte es als eine »politische Fiktion«, wolle man Österreich noch weiter als unabhängigen Staat bezeichnen.<sup>292</sup> Aber noch im Mai 1933 erklärte Heeresminister Vaugoin, es werde »wegen wissenschaftlicher Untersuchungen über die Verfassungsmäßigkeit der von der Regierung getroffenen Verfügungen [...] niemand verfolgt werden« – auch wenn es »kein Schaden« sei, »wenn die wissenschaftlichen Explikationen von Merkl und Hugelmann unterbleiben.«<sup>293</sup>

In der Nacht vom 25. auf den 26. Juli 1934, wenige Stunden nach der Ermordung Dollfuß' und dem Scheitern des nationalsozialistischen Putschversuches, wurde Hugelmann in seiner Wohnung in Klosterneuburg verhaftet. Ob die Behörden zu diesem Zeitpunkt wussten, dass die Nationalsozialisten ihn im Falle eines geglückten Putsches zum Außenminister gemacht hätten,<sup>294</sup> ist zweifelhaft. Denn im Polizeiakt wurde zur Verhaftung lediglich begründend vermerkt, dass Hugelmann »seit dem Jahre 1932 unablässig gegen den ›Dollfuskurs‹ in Oesterreich hetzte«, und zwar nicht nur in verschiedenen Schriften, sondern auch auf »der Strasse, in der Eisenbahn, im Autobus, im Kaffeehaus, kurz überall [...] Hugelmann soll es auch geduldet haben, dass vor seiner Vorlesung das ›Deutschlandlied‹ gesungen wurde, das er stehend anhörte. Am 25. Juli 1934 soll Hugelmann im Deutschen Klub gehetzt haben.«<sup>295</sup> Wie Hugelmann später in einem Memorandum festhielt, wurde ihm der Rechtsgrund für seine Verhaftung

290 HUGELMANN, Österreich nach Lausanne 11.

291 Ebd. 15.

292 HUGELMANN, Unabhängigkeit Österreichs.

293 Vaugoin in der Ministerratsitzung 12. 5. 1933, in: Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Bd. VIII/3, 310.

294 The Times vom 2. 8. 1934 Nr. 46822, 10.

295 Bericht der Bezirksleitung der VF Klosterneuburg, ÖStA AdR, BKA-I, Allg., 20 g, Karton 4459, Z 221.033/1934 – für die Zurverfügungstellung dieser Archivalie danken wir Frau Dr. Pia Schönberger.

aber niemals mitgeteilt; die Verhaftung sei durch Heimwehrleute, die ihm nicht einmal sagen konnten, in wessen Auftrag sie handelten, unter Androhung von Gewalt erfolgt. Hugelmann wurde zunächst ins katholische Vereinshaus gebracht, wo er u. a. von Prodekan Verdross besucht wurde, und noch am Abend des 26. Juli in ein »improvisiertes Anhaltelager« in einem leer stehenden Spital von Klosterneuburg überstellt. »Vielleicht zehnmal verlangte ich durch einen Gendarmen, einmal auch durch den Gendarmeriepostenkommandanten, einen schriftlichen Haftbescheid. Da dies vergeblich war, kündigte ich am 30. Juli an, dasz ich am 31. 12 Uhr in den Hungerstreik treten werde, wenn ich bis dahin nicht einen schriftlichen Haftbescheid erhalte. Da dies nicht geschah, verwirklichte ich meine Absicht [...]«. Am 3. August,  $\frac{1}{2}$  11 Uhr nachts, wurde er mit dem Krankenauto in das Rainerspital (das heutige Hanusch-Krankenhaus in Wien XIV.) gebracht. Dort blieb er bis zum 28. September. »Niemand bis zu dem heutigen Tag ist mir ein Bescheid zugekommen, durch den diese Freiheitsbeschränkungen verfügt wurden.«<sup>296</sup> Im Rainerspital erhielt er Besuch nicht nur von seiner Familie und von seinem Rechtsanwalt, Arthur Seyß-Inquart (!), sondern auch von Prof. Albert Ehrenzweig sen., der auf Bitten Hugelmanns einen Brief an Staatssekretär Fey schickte, in dem er sich für seinen Kollegen einsetzte, welcher trotz »nationaler Einstellung seinen tiefen Abscheu vor dem ›braunen‹ Terror stets betont« und ganz sicher nie etwas »gegen sein geliebtes Vaterland unternommen« habe.<sup>297</sup> Offenbar hatte dieses Schreiben Erfolg, denn einen Monat später, am 28. September 1934, wurde Hugelmann nach Hause entlassen, nachdem er die Zusicherung gegeben hatte, sich künftig »jeder staats- oder regierungsfeindlicher Betätigung zu enthalten.«<sup>298</sup> Wie Hugelmann berichtet, war ihm angedroht worden, dass er in ein Anhaltelager überführt werde, sollte er nicht unterschreiben.<sup>299</sup>

Noch während seiner Inhaftierung, am 1. August 1934, hatte Hugelmann aber auch dem Rektor geschrieben und eine Disziplinaruntersuchung gegen sich selbst beantragt. Der Disziplinaranwalt der Universität Wien, Ernst Schönbauer, brach sofort seinen Urlaub ab und fuhr nach Wien, wo er das Rektorat auffor-

296 Undatiertes Memorandum, UAW, Senat S. 185.777, Karton 302, GZ 1206 ex 1933/34. Die Daten stimmen überein mit dem Bericht des Sicherheitsdirektors für Niederösterreich vom 20. 9. 1934, ÖStA AdR, BKA-I, Allg., 20 g, Karton 4459, Z 221.033/1934. Vgl. auch SCHÖNBAUER, Hugelmann 382.

297 Schreiben von Albert Ehrenzweig an Staatssekretär Fey vom 27. 8. 1934, ÖStA AdR, BKA-I, Allg., 20 g, Karton 4459, Z. 221.033/34.

298 Von Hugelmann unterzeichnete Erklärung, datiert 28. 9. 1934, ÖStA AdR, BKA-I, Allg., 20 g, Karton 4459, Z 221.033/34. Die von Wilhelm WEGENER, Hugelmann Karl, in: NDB X (Berlin 1974) 9, aufgestellte Behauptung, Hugelmann sei in ein »Konzentrationslager« (womit wohl nur das Anhaltelager Wöllersdorf gemeint sein kann) eingewiesen worden, ist also unrichtig. Vgl. dazu auch SCHÖLNBERGER, Wöllersdorf.

299 Undatiertes Memorandum, UAW, Senat S. 185.777, Karton 302, GZ 1206 ex 1933/34.

derte, das Bundeskanzleramt anzuschreiben, um die Gründe für die Verhaftung in Erfahrung zu bringen.<sup>300</sup> Anstelle einer Antwort erließ das Bundeskanzleramt am 23. August einen Bescheid, mit dem Hugelmann seines Dienstes enthoben und seine Bezüge um ein Drittel gekürzt wurden. Als Rechtsgrundlage wurde eine im Gefolge des Februaraufstandes 1934 erlassene KwEG-Verordnung angegeben<sup>301</sup> und begründend ausgeführt: »Der Umstand, dass Sie staats- und regierungsfeindlichen Verhaltens durch Aufrechterhaltung von Beziehungen mit nationalsozialistischen Kreisen dringend verdächtig sind, lässt Ihre weitere dienstliche Verwendung als ordentlicher Professor aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit untunlich erscheinen.«<sup>302</sup>

Fast unmittelbar darauf gelangte ein Ruf der Universität Münster an Hugelmann, wo er mit 1. Jänner 1935 sein Amt antrat und für die Periode von April 1935 bis März 1936 sogar zum Rektor gewählt wurde. »Damals konnte ein Märtyrer des Nationalsozialismus mit einer Karriere in Deutschland rechnen.«<sup>303</sup> Das Disziplinarverfahren an der Universität Wien gelangte erst am 22. Jänner 1935 auf die Tagesordnung der Disziplinarkammer; Disziplinaranwalt war mittlerweile Ludwig Adamovich, der erklärte, dass Hugelmann aufgrund seiner Berufung nach Münster nicht mehr der Disziplinargewalt der Wiener Universität unterstehe. Auf seinen Antrag wurde daher die Anzeige zurückgelegt. Damit war der »Fall Hugelmann« für die Universität vorerst abgeschlossen.<sup>304</sup> – Nach dem »Anschluß« 1938 wurde Hugelmann Ehrensenator der Universität Wien, 1944 korrespondierendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Wien; Schönbauer berichtet, dass sich die Universität Wien mehrmals vergeblich um eine Rückberufung Hugelmans bemühte.<sup>305</sup> Durch den Krieg verlor Hugelmann nicht nur sein Heim in Münster, sondern auch alle drei Söhne. 1944 wechselte er an die Universität Göttingen, wo er bis zu seinem Tod 1959 lehrte.

Das wissenschaftliche Werk Hugelmans war sehr vielseitig, es umfasste

- 
- 300 Schreiben Hugelmans an das Rektorat vom 1. 8. 1934, UAW, Senat S. 185.777, Karton 302, GZ 1206 ex 1933/34. Handschriftliche Notizen Schönbauers, UAW, Senat S. 185.777, Karton 302, GZ 1206 ex 1933/34. Schreiben des Rektorats an das BKA, Generaldirektion für Sicherheitswesen, vom 10. 8. 1934, ÖStA AdR, BKA-I, Allg., 20 g, Karton 4459, Z. 221.033/34.
- 301 § 1 VO der BReg 23. 2. 1934 BGBl 120/1934 i. d. F. BG 15. 6. 1934 BGBl II 74/1934.
- 302 Bescheid des BKA vom 23. 8. 1934, UAW, Senat S. 185.777, Karton 302, GZ 1206 ex 1933/34, Z 218.131 – 3/34.
- 303 LENTZE, Germanistische Fächer 98. Siehe zur Tätigkeit Hugelmans in Münster FELZ, Im Geiste der Wahrheit 369 – 371.
- 304 Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 22. 1. 1935, UAW, Senat S. 185.777, Karton 302, GZ 1206 ex 1933/34.
- 305 SCHÖNBAUER, Hugelmann 383. Wilhelm WEGENER, Hugelmann, Karl, in: NDB X (Berlin 1974) 10, berichtet allerdings auch, dass Hugelmann mittlerweile Kritik an der NSDAP übte und diese daher seine Rückberufung vereitelte. Aktenmäßige Belege dazu konnten nicht gefunden werden.

sowohl germanistische als auch kanonistische Rechtsgeschichte sowie auch geltendes österreichisches Verfassungsrecht und geltendes österreichisches Privatrecht. Als Hauptarbeit kann das umfangreiche Werk »Nationalstaat und Nationalitätenrecht im deutschen Mittelalter« angesehen werden, an dem er Jahrzehnte lang arbeitete, jedoch nur den ersten Band vollendete.<sup>306</sup> Gerade dieses Werk zeigt jedoch, wie eng wissenschaftliche Arbeit und Weltanschauung miteinander verbunden waren, lautete doch seine Kernaussage, dass »das deutsche Volk [...] das gefühlsbetonte Bewußtsein deutscher Eigenart« hatte,<sup>307</sup> und wurde auch dementsprechend in der Forschung kritisiert.<sup>308</sup>

g) Heinrich Mitteis

Nach der Emeritierung Voltelinis 1933 hatte die Fakultät einen Vorschlag zur Nachbesetzung erstellt, bei dem primo loco der in Köln lehrende Hans Planitz, secundo loco Heinrich Mitteis aus Heidelberg genannt wurden. Doch zogen sich die Verhandlungen mit Planitz fast eineinhalb Jahre hin, und als das Ministerium im Frühjahr 1935 beschloss, die Verhandlungen mit Planitz zu beenden<sup>309</sup> und Mitteis zu berufen,<sup>310</sup> war dies bereits eine hochpolitische Angelegenheit geworden, da sich der berühmte Rechtshistoriker seit der NS-Machtergreifung in Deutschland zunehmend zu einem »Problemfall« für die neuen Machthaber entwickelt hatte.

Heinrich Mitteis,<sup>311</sup> der Sohn des Rechtsromanisten Ludwig Mitteis, war 1889 in Prag geboren worden und hatte aufgrund der akademischen Karriere seines Vaters auch einige Jahre seiner Kindheit in Wien (1895 – 1899) zugebracht, war dann aber in Leipzig aufgewachsen, wo er 1913 mit einer Dissertation zum mittelalterlichen Kaufrecht summa cum laude promoviert worden war.<sup>312</sup> Nach seinem Militärdienst während des 1. Weltkrieges habilitierte er sich 1919 in Halle und war dann auch eine kurze Zeit in Köln tätig, bevor er ab 1924 fast zehn Jahre an der Universität Heidelberg wirkte. Hier etablierte er die »Rechtsme-

306 HUGELMANN, Stämme, Nation und Nationalstaat. Ein von SCHÖNBAUER, Hugelmann, noch angekündigter, zweiter Band, der postum von Wilhelm Wegener herausgegeben werden sollte, ist offenbar niemals erschienen.

307 HUGELMANN, Stämme, Nation und Nationalstaat 253.

308 So insbesondere durch ZÖLLNER, in MIÖG CXIV, 329 f.

309 Erst 1941 kam es dann doch zur Berufung Planitz', der hier bis 1954 lehrte; vgl. OLECHOWSKI, Rechtsgermanistik 99.

310 Referentenentwurf zu BMUE Z 7256/1935, in: ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 608, Deutsches Recht.

311 26. 11. 1889 – 23. 7. 1952. Vgl. ERLER, Mitteis; BRUN, Mitteis; Nikolaus GRASS, Mitteis, Heinrich, in: NDB XVII (Berlin 1994) 577 – 579; Thomas OLECHOWSKI, Mitteis Heinrich, in: ÖBL-online [[http://www.biographien.ac.at.oeb1/oeb1\\_M/Mitteis\\_Heinrich\\_1889\\_1952.xml](http://www.biographien.ac.at.oeb1/oeb1_M/Mitteis_Heinrich_1889_1952.xml) – abgerufen 18. 12. 2013].

312 MITTEIS, Rechtsfolgen des Leistungsverzugs.



diävistik«, die er als eigenes Forschungsfeld der Rechtsgermanistik gegenüber stellte. Er wollte die Rechtsgeschichte »im Flusse der lebendigen Entwicklung nicht als Gewesenes, sondern als Gewordenes« darstellen und Gründe für die »Fortbildung des Rechtes« offen legen.<sup>313</sup> Im Gegensatz etwa zu Heinrich Brunner, der das dogmatisch nicht Erfassbare als »totes Recht« bezeichnet und vernachlässigt hatte, interessierte sich Mitteis gerade für diese Materien besonders: So wandte er sich in seiner Heidelberger Zeit dem Lehnrecht zu und veröffentlichte 1933 eine Monographie über »Lehnrecht und Staatsgewalt«,<sup>314</sup> vor allem in seiner Wiener Zeit erweiterte er den Forscherblick sowohl in sachlicher als auch in räumlicher Hinsicht, veröffentlichte ein schmales Büchlein zur deutschen Königswahl<sup>315</sup> und arbeitete an seinem Hauptwerk, »Der Staat des Hohen Mittelalters«,<sup>316</sup> welches 1940 in erster, 1944 in zweiter Auflage erschien. Es handelte sich um eine vergleichende Verfassungsgeschichte, die praktisch das gesamte Abendland erfasste. »Sein Leitgedanke [war] die Kontinuität der germanischen Verfassungselemente in allen Ländern bis zum Ausgange des hohen Mittelalters, also bis in die Zeit des Ständestaats hinein.«<sup>317</sup> In verschiedenen Punkten sind seine Ansichten von der nachfolgenden Forschung überholt worden, so etwa, wenn er zur Erklärung der Vorgänge von 1180 (als die Lehen Heinrichs des Löwen aufgesplittert und neu vergeben wurden, womit Barbarossa den politischen Erfolg des Prozesses gegen den Löwen aus der Hand gab) einen rechtlichen Leihezwang annahm.<sup>318</sup> Bei der Frage der deutschen Königswahl – eines der bis heute am meisten umstrittenen Themen der rechtsmediävistischen Forschung – erklärte Mitteis die Siebenzahl der Wähler mit gleichzeitigem Majoritätsprinzip so, dass dadurch gewährleistet werde, dass nur ein Kandidat vier Stimmen auf sich vereinen könne; die Notwendigkeit der Zustimmung von vier Königswählern aber ergebe sich aus der ursprünglich einmütigen Wahl des Königs durch die vier Stämme (Franken, Sachsen, Alemanen, Baiern).<sup>319</sup>

»Als Gelehrtensohn, schön von Gestalt, freundlich, witzig, beredt, war er ein Freund aller Welt. Er besaß die Herzen seiner Fachgenossen. Gelehrtenfehden ging er klug aus dem Wege. Er spendete nach allen Seiten freundliche Aner-

313 MITTEIS, Rechtsgeschichte 1. Dieses 1949 in erster und 1952 in zweiter Auflage erschienene Lehrbuch, welches die Summe seiner Forschungen enthielt, wurde nach seinem Tod von Heinz Lieberich fortgeführt und in dieser Form zu einem Klassiker, der bis 1992 insgesamt 19 Auflagen erlebte.

314 MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt.

315 MITTEIS, Königswahl.

316 MITTEIS, Staat.

317 MITTEIS, Staat VIII.

318 Ebd. 291; MITTEIS, Rechtsgeschichte 83. Vgl. dazu MITTEIS, LIEBERICH, Rechtsgeschichte 126.

319 MITTEIS, Königswahl.

kennung. Er hatte keine Feinde. Er hängte den Mantel nicht nach dem Winde, aber er lebte mit der Welt in Frieden, soweit es eben ging«, erinnerte sich sein Fachkollege Adalbert Erler später.<sup>320</sup> Ist es gerechtfertigt, aus diesen Worten eine gewisse Ambivalenz Mitteis' in politischen Dingen zu vermuten? Jedenfalls ist seine Haltung gegenüber dem NS-Regime nur schwer zu würdigen: Denn der Rechtshistoriker, der die Etablierung des Parlamentarismus in Deutschland als »überstürzt« bezeichnet und den Versailler Vertrag bei einer Veranstaltung in der Heidelberger Stadthalle 1929 scharf verurteilt hatte,<sup>321</sup> profitierte 1933 zunächst von der Gleichschaltung der Universität Heidelberg, indem er zum neuen Dekan ihrer juristischen Fakultät bestellt wurde.<sup>322</sup> Schon bald aber geriet er in Konflikt mit dem ebenfalls neu bestellten Rektor Wilhelm Groh, wobei der Umstand, dass Mitteis weiter »Kontakt mit Juden« (womit wohl v. a. Mitteis' Amtsvorgänger Ernst Levy gemeint war) pflegte, ein wesentlicher Grund gewesen sein dürfte. Bei einem Telefonat zwischen Mitteis und Groh eskalierte die Situation; Groh bezeichnete Mitteis später als »anmaßend« und erstattete dem Ministerium Bericht, worauf Mitteis schon am 1. November 1933, nach nur einem Monat Amtszeit, als Dekan wieder abgesetzt wurde.<sup>323</sup> Mitteis verließ daraufhin Heidelberg, wo er zehn Jahre gelehrt hatte, und nahm mit 1. April 1934 einen Ruf der Universität München an, wo seine Schwierigkeiten mit dem NS-Regime immer mehr zunahmen. Antinationalsozialistische Studenten versuchten, Mitteis zu helfen, womit sich seine Lage nur noch weiter verschlechterte. »Er war nun sehr verärgert und ließ sich also für die Wr. Universität gewinnen«, berichtete später, nach dem »Anschluß«, Gleispach über seinen Kollegen Mitteis. »Die oesterr. ›System‹-Regierung war lebhaft bemüht im Reich unzufriedene Gelehrte für Oesterreich zu gewinnen. Die Verhandlungen mit M. sollen von Wien aus über die Schweiz streng geheim geführt worden sein.«<sup>324</sup> Tatsächlich befand sich Mitteis zu jener Zeit in St. Gallen, und der zuständige Referent im österreichischen Unterrichtsministerium erinnerte an die »Untunlichkeit eines unmittelbaren Verkehres mit den reichsdeutschen Unterrichtsbehörden.«<sup>325</sup> Nachdem allerdings Bundespräsident Miklas am 19. März 1935 die Ernennung Mitteis' vorgenommen hatte,<sup>326</sup> machten die reichsdeut-

320 ERLER, Mitteis 615.

321 MITTEIS, Zehn Jahre!

322 Das Folgende nach BRUN, Mitteis 81 ff; OLECHOWSKI, Rechtsgermanistik 86 ff.

323 BRUN, Mitteis 108; OLECHOWSKI, Rechtsgermanistik 87.

324 Handschriftlicher Bericht von Wenzeslaus Gleispach (undatiert, vermutlich August 1938), ÖStA AdR, BMI, Gauakt Nr. 1840 (Heinrich Mitteis).

325 Heinrich Mitteis, Schreiben an das BMU vom 2. 3. 1935 und vom 3. 3. 1935 (mit Absenderadresse St. Gallen), sowie Referententwurf zu BMUE vom 11. 3. 1935 Z 7256-I/1935, alle in: ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 608, Deutsches Recht.

326 BMUE vom 27. 3. 1935, Z 953/I/1/1935, in: ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 612, Personalakt Mitteis Heinrich.

schen Behörden keine Schwierigkeiten und bewilligten sogar die kostenlose Ausreise des Rechtshistorikers trotz der damals geltenden Tausendmarksperrre.<sup>327</sup> Heinrich Mitteis nahm die Berufung in die Stadt, mit der er Kindheitserinnerungen verbinden konnte, als eine Art »Rückkehr in die Heimat und sozusagen naturgegeben« auf; »die Kollegen sind entgegenkommend und freundlich; an den Studenten kann man sogar seine helle Freude haben. Da ich eigentlich zwei Professuren verwalte, die von Schwind und Voltelini, habe ich allerhand zu tun.«<sup>328</sup>

In Wien veröffentlichte Mitteis seine bereits angesprochene Monographie zur deutschen Königswahl und setzte seine Arbeiten am »Staat des Hohen Mittelalters« fort; daneben befasste er sich insbesondere auch mit dem neuen österreichischen Urheberrechtsgesetz,<sup>329</sup> zu dem er einen 232 Seiten starken »Grundriß«<sup>330</sup> verfasste und am 2. Dezember 1935 – noch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes – einen Vortrag in der Wiener Juristischen Gesellschaft hielt, wo Mitteis das Urheberrechtsgesetz als »eine der bedeutendsten gesetzgeberischen Leistungen, die das neue Österreich bisher hervorgebracht hat« bezeichnete.<sup>331</sup> War es eine Spitze gegen die NS-Kulturpolitik, dass Mitteis betonte, dass in Österreich »Gott sei Dank, Kunst und Wissenschaft noch immer eine große Rolle spielen«, was durch das Urheberrecht gefördert werden müsse?

Für das akademische Jahr 1937/38 zum Dekan der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät gewählt, konnte Mitteis, wie schon 1933 in Heidelberg, seine Amtszeit nicht zur Gänze ausfüllen: Denn schon wenige Tage nach dem »Anschluß«, am 19. März 1938, wurde er als Dekan abgesetzt und Ernst Schönbauer zu seinem Nachfolger ernannt. Das weitere Schicksal Mitteis' kann als »außergewöhnlich« eingestuft werden, zumal es so scheint, als ob die NS-Machthaber nicht wussten, wie sie mit dem unzweifelhaft national gesinnten, aber der NSDAP kritisch gegenüber stehenden Professor verfahren sollten. Mitteis wurde nicht zur Vereidigung auf den Führer zugelassen und damit an der Fortführung seiner Vorlesungen gehindert, aber ansonsten unterblieb eine Maßregelung durch das NS-Regime. Mitteis protestierte dagegen beim Reichserziehungsminister und hielt fest, dass er »aus rein sachlichen Gründen auf den durch den Abgang des Prof. Voltelini verwaisten Lehrstuhl berufen« worden sei, und sein Weggang nach Österreich ja auch dadurch begründet war, dass seine Familie aus Österreich stammt, wie auch er selbst »gebürtiger Österreicher«

327 Heinrich Mitteis, Schreiben an das BMU vom 14. 3. 1935, in: ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 612, Personalakt Mitteis Heinrich.

328 Schreiben von Mitteis an Hans Planitz vom 13. 12. 1935, zit.n. BRUN, Mitteis 122.

329 BGBl 111/1936.

330 MITTEIS, Grundriß.

331 BG 9. 4. 1936 BGBl 111/1936; vgl. MITTEIS, Grundgedanken.

sei.<sup>332</sup> In seinen Vorlesungen habe er »von Anfang an den grossdeutschen Standpunkt rückhaltlos vertreten und [...] bei den Hörern als national« gegolten; die Abhaltung von »vaterländischen Vorlesungen« habe er stets abgelehnt. Der VF hatte er zwar, so wie alle Professoren, beitreten müssen, sich aber dem politischen Katholizismus gegenüber stets ablehnend verhalten; als Dekan habe er sich stets für nationalsozialistische Studierende eingesetzt.<sup>333</sup>

Basierend v. a. auf dem bereits erwähnten Bericht Gleispachs stufte die NS-Gauleitung Mitteis als einen »bedeutende[n] Lehrer und Schriftsteller« mit »sehr ausgeprägte[m] Selbstbewusstsein« ein, der sich vor allem aus »verletzte[r] Eitelkeit« während seiner Zeit in Wien abfällig über das NS-Regime geäußert hatte, sodass er »für einen Zentrumsmann gehalten wurde«, was aber nicht stimme; er sei »betont national und grossdeutsch, aber nicht sozialistisch [sic!, gemeint: nationalsozialistisch], »sein Abgang ein ernster Verlust.«<sup>334</sup> Über ein Jahr lang blieb der »Fall Mitteis« in Schwebelage; im März 1939 entschied der Führer-Stellvertreter Heß, dass ein Ausscheiden Mitteis' aus dem aktiven Hochschuldienst »nicht unbedingt notwendig« sei; und im Dezember desselben Jahres entschied Reichskommissar Bürckel, dass keine Maßnahme nach der BBV einzuleiten sei.<sup>335</sup> Kurz darauf wurde Mitteis Professor an der Universität Rostock; er fasste dies – nicht ganz zu Unrecht – als eine Strafversetzung auf, die er aber auf sich nahm und blieb hier bis Kriegsende. Bemühungen, ihn 1945 wieder nach Wien zurückzuholen, scheiterten.<sup>336</sup> Mitteis ging zunächst nach Berlin, dann nach München, wo er am 22./23. Juli 1952 starb.

### 3. Die universitäre Lehre 1918–1938

Im Zentrum der Lehre des Doppelfaches »Deutsches Recht und Österreichische Reichsgeschichte« bzw. ab 1935: »Deutsches Recht und Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte« standen drei Hauptvorlesungen: Deutsche Rechtsgeschichte, Deutsches Privatrecht und Österreichische Reichsgeschichte. Letztere wurde – angesichts des Zerfalls des Österreichisch-Ungari-

332 Was dann stimmt, wenn man die österreichischen Grenzen von 1889 heranzieht.

333 UAW J PA 633 Heinrich Mitteis, Kopie aus Akadem. Senat GZ 877 ex 1937/38.

334 Politische Beurteilung über Heinrich Mitteis vom 12. 9. 1938, ÖStA AdR, BMI, Gauakt Nr. 1840 (Heinrich Mitteis).

335 Schreiben vom 23. 12. 1939, ÖStA AVA, Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten, Z IV-2a – 356.440/1939. OLECHOWSKI, Rechtsgermanistik 91.

336 Siehe dazu die 1945 und 1946 erhaltene Korrespondenz in: UAW J PA 633 Heinrich Mitteis. Schwierigkeiten, aus der sowjetisch besetzten Zone, zu der Rostock zählte, auszureisen, könnten mit ein Grund für das Scheitern der Rückkehr gewesen sein; vor allem aber entschied das BMU 1946, dass die Sache nicht als Wiedergutmachung, sondern als Neuberufung zu betrachten sei, worauf Mitteis das Interesse verloren haben dürfte.

schen Reiches – schon im Sommersemester 1919 als »Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte« bezeichnet, dieser Name verdrängte dann allmählich die anachronistische, aber noch bis 1935 offizielle Bezeichnung dieses Teilfaches. Alle drei Hauptvorlesungen wurden zunächst fünfstündig gehalten, lediglich die Deutsche Rechtsgeschichte wurde 1935 von fünf auf vier Stunden gekürzt. Vorgetragen wurden sie, soweit ersichtlich<sup>337</sup>, von den Professoren – Schwind, Voltolini, Adler, Hugelmann, Mitteis und auch Goldmann –, während die übrigen Dozenten vor allem Spezialvorlesungen und Übungen hielten. Die Vorlesungen zur »Österreichischen Reichsgeschichte« konnten auch an der Philosophischen Fakultät absolviert werden – so finden sich in den rechts- und staatswissenschaftlichen Teilen der Vorlesungsverzeichnisse Hinweise auf einschlägige Lehrveranstaltungen der an der Philosophischen Fakultät lehrenden Professoren Gustav Turba,<sup>338</sup> Heinrich Kretschmayr<sup>339</sup> und Alfons Dopsch.<sup>340</sup>

Für den Inhalt des Faches »Deutsches Privatrecht« kann wohl das Lehrbuch Schwinds als repräsentativ angesehen werden. Es handelte sich um eine Dogmen- und Institutionengeschichte des Privatrechts, wie es in den Ländern deutscher Zunge bestanden haben sollte, wobei Schwind freimütig einbekennte, dass es ein »völlig einheitliches deutsches Privatrecht [...] nie gegeben« habe, dieses vielmehr schon »zu Beginn der historischen Zeit« von »Partikularismus« gekennzeichnet war. »Aber bei all dieser Zersplitterung bleiben doch gemeinsame Grundsätze, welche bei allen Verschiedenheiten durchleuchten und die verschiedenen Rechte etwa in einem ähnlichen, vielleicht noch loserem, Verhältnisse erscheinen lassen wie die Mundarten einer Sprache.«<sup>341</sup> So erwies sich das Lehrbuch Schwinds – typisch für den damaligen Stand der Wissenschaft – als der Versuch, aus einer Vielzahl von Partikularrechten ein geschlossenes dogmatisches Gebäude zu errichten, partikuläre Besonderheiten dabei zumeist ausklammernd und auch die historischen Wandlungen nicht immer berücksichtigend; der Schwerpunkt lag eindeutig bei der Darstellung des Rechtszustandes vor der sog. Rezeption, also des mittelalterlichen Rechts, woran sich dann aber doch Ausführungen zur weiteren Entwicklung bis zum 20. Jahrhundert anschlossen. Aufgebaut war das Buch nach einem modifizierten Pandek-

337 Im WS 1934/35 wird im Vorlesungsverzeichnis zwar je eine fünfstündige Vorlesung aus Deutscher Rechtsgeschichte und Deutschem Privatrecht angekündigt, jedoch kein Name genannt.

338 29. 2. 1864 – 4. 11. 1935, Professor für Allgemeine neuere Geschichte; vgl. Christoph SCHMETTERER, Turba Gustav, in: ÖBL 67. Lfg. (in Vorbereitung).

339 15. 7. 1870 – 21. 7. 1939; vgl. Lorenz MIKOLETZKY, Kretschmayr, Heinrich, in: NDB XIII (Berlin 1982) 14 f.

340 14. 6. 1868 – 1. 9. 1953; vgl. Otto BRUNNER, Dopsch, Alfons, in: NDB IV (Berlin 1959) 77.

341 SCHWIND, Deutsches Privatrecht 3.

tensystem: Auf eine kurze Einleitung folgten Allgemeine Lehren (z. B. zu Gewohnheitsrecht und Gesetzesrecht), dann das Personenrecht, das Sachenrecht (eingeteilt in Fahrnisrecht, Liegenschaftsrecht und die »Rechte an unkörperlichen Sachen«, das Immaterialgüterrecht), das Schuld- und Haftungsrecht (diese Überschrift war offensichtlich eine Referenz an die Schuld-Haftungslehre des Otto v. Gierke), das Familienrecht und zuletzt das Erbrecht.

Ein Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte wurde von den in Wien Lehrenden nicht verfasst (das Mitteis'sche Lehrbuch erschien erst nach dem 2. Weltkrieg); anhand der zahlreichen noch heute in der Bibliothek vorhandenen Exemplare kann aber geschlossen werden, dass das Schwerin'sche Lehrbuch<sup>342</sup> auch unter den Wiener Studenten weit verbreitet war und wohl auch von Aufbau und Inhalt den Wiener Vorlesungen mehr oder weniger entsprach. Die Grobgliederung erfolgte hier nicht nach juristischen Themen, sondern nach Epochen: Germanische Zeit – fränkische Zeit – Mittelalter – Neuzeit; innerhalb jeder Epoche erfolgte eine Darstellung der (politischen, sozialen und wirtschaftlichen) »Grundlagen«, der »Rechtsbildung«, der Verfassung des Reiches, der Länder, Territorien und Städte, sowie des Strafrechtes und Strafprozesses. Unter der Überschrift »Mittelalter« verbarg sich nach dem Gesagten das Hoch- und Spätmittelalter (9.–15. Jahrhundert), was die Bedeutung der Reichsgründung 962 betonte, aber die Bedeutung des sog. Interregnum im 13. Jahrhundert etwas zurücksetzte. Mitteis sollte später in seinem Lehrbuch eine Teilung in Hoch- und Spätmittelalter vornehmen und diese Periodisierung sogar als die wichtigste darstellen; es ist sehr wahrscheinlich, dass er diesem Ansatz schon bei seiner Vorlesungstätigkeit in Wien folgte. Die »Neuzeit« wurde von Schwerin bis in seine eigene Zeit hinaufgeführt, bei Mitteis sollte sie schon 1871 enden; ob die Vortragenden der Zwischenkriegszeit noch über das Datum der Deutschen Reichsgründung hinausgingen, darf bezweifelt werden, insbesondere angesichts eines Vergleiches mit dem dritten Teilfach.

Über dieses, die Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, sind wir informiert durch ein Skriptum, welches 1937 von einem gewissen Pius Wachlowski erstellt wurde und »unter besonderer Berücksichtigung der Lehren von Prof. H. Mitteis, E. Goldmann, sowie der einschlägigen Werke v. Dr. A. Luschin, Huber-Dopsch, A. Bachmann, E. Werunsky und Uhlirz« verfasst worden war. Der Stoff reichte demnach theoretisch von der Jungsteinzeit bis zur (damaligen) Gegenwart, wobei jedoch die Zeit bis zur Völkerwanderung sowie die Zeit nach 1815 nur kurz gestreift wurden; etwa zwei Drittel des Stoffes umfassten das Mittelalter, der Rest die Neuzeit. In geographischer Hinsicht konzentrierte sich der Stoff auf das Gebiet der Republik Österreich, doch fanden sich auch Abschnitte zur Verfassungsgeschichte der böhmischen und der un-

---

342 SCHWERIN, Rechtsgeschichte.

garischen Länder. Breiter Raum wurde der politischen und der Militärgeschichte gewidmet, u. a. wurde der Schlachtenverlauf des Siebenjährigen Krieges über eineinhalb Seiten detailliert geschildert; und auch das persönliche Verhältnis Maria Theresias zu ihrem Gemahl, in dem sie zwar »keinen grossen Politiker, aber einen Menschen an dem ihr ganzes Herz hing«, besaß,<sup>343</sup> blieb nicht unerwähnt. Dagegen wurden die letzten siebenzig Jahre (1867 – 1937) auf weniger als zwei Seiten abgehandelt; doch immerhin fand noch der deutsch-österreichische Zollunionsplan von 1931 Erwähnung. Er wurde als vorbildlich für ein gutes Verhältnis zwischen Deutschland und Österreich dargestellt. »Dann aber hat eine scharfe Unifikation des Deutschen Reiches eingesetzt, die für eine Eigenständigkeit der Stände keinen Platz liess« – mit diesen Worten wurde die NS-Machtergreifung angedeutet. Im Kampf für die Selbständigkeit sei Engelbert Dollfuß, neben Seipel und Schober die »3. der tragenden politischen Persönlichkeiten [Österreichs] [...] gefallen.«<sup>344</sup> Und die Darstellung schloss mit den Worten: »Österreich [...] wird auch in Zukunft seine deutsche Mission mit stolzem Bewusstsein erfüllen, auf einen Vorposten des Deutschtums gestellt, in unendlicher Liebe zur deutsch-österreichischen Heimat, seiner Religion und zum deutschen Volk.«<sup>345</sup>

Spezialvorlesungen wurden in großer Zahl gehalten. So hielt Goldmann in den Sommersemestern dreistündige Vorlesungen über eine Deutsche Rechtsgeschichte der Neuzeit und Schwind zweistündige Vorlesungen aus Deutschem Sachenrecht, mitunter auch aus Deutschem Familienrecht, wobei er einen Schwerpunkt auf die »neue deutsche und schweizerische Gesetzgebung« (also das BGB 1896 und das ZGB 1907) legte; diese Vorlesung wurde nach Schwinds Tod von Goldmann übernommen, wobei er den Schwerpunkt auf ABGB 1811 und BGB 1896 legte. Hugelmann kündigte wiederholt eine »Lektüre des Sachsenspiegels« an. Bartsch und Goldmann hielten Spezialvorlesungen zur Strafrechts- und Prozessrechtsgeschichte, Melicher zum Deutschen Familien- und Erbrecht sowie auch zur »Rechtsgeschichte der germanischen Urzeit«.

Daneben wurden von den meisten Dozenten Pflichtübungen zu jeweils einem der drei Hauptgebiete, zuweilen auch »Freiübungen« (deren Besuch nicht obligatorisch war) angeboten. Gál hielt fast jedes Semester ein Konversatorium oder Repetitorium, bei dem offenbar der gesamte Prüfungsstoff konzentriert durchgemacht wurde. Proseminare und Seminare rundeten das Lehrveranstaltungsprogramm ab.

343 WACHLOWSKI, Österreichische Reichsgeschichte 295 f.

344 Ebd. 339.

345 Ebd. 339.

## C. Kirchenrecht (Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ)

### 1. Zur Entwicklung des Faches bis 1918

Das Kirchenrecht war das älteste Fach der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät – bereits bei der Gründung der Wiener Universität war das Studium des kanonischen Rechts (*ius pontificum*) eingerichtet worden.<sup>346</sup> Die Lehrveranstaltungen zum Kirchenrecht an der juristischen Fakultät wurden lange Zeit nicht nur von Jusstudenten, sondern auch von Theologiestudenten frequentiert – bis zur Reform 1851 gab es keine Unterscheidung zwischen »juristischem« und »theologischem« Kirchenrecht. Das war auch insofern bedeutsam, als für die Bestellung eines Professors für Kirchenrecht an der juristischen Fakultät – im Gegensatz zu den Professoren an der theologischen Fakultät – keine innerkirchliche Zustimmung erwirkt werden musste.<sup>347</sup>

Besonders nach den Thun'schen Studienreformen erlebte das Kirchenrecht in Wien eine Blüte: Die Berufung des deutschen Kanonisten Friedrich Maassen,<sup>348</sup> der 1851 als Protestant zum Katholizismus konvertiert war, zunächst nach Innsbruck anschließend nach Graz und 1871 an die Wiener Universität als Ordinarius für römisches Recht und Kirchenrecht führte zur Gründung der »älteren österreichischen Kanonistenschule«.<sup>349</sup> Maassen spezialisierte sich für die kanonistische Quellenforschung, ein bis dahin weitgehend unerforschtes Gebiet – »mit Schwerpunkt auf quellengeschichtlicher Forschung und Quellenedition«.<sup>350</sup> Seiner Schule entstammten u. a. Rudolf von Scherer,<sup>351</sup> Heinrich Singer<sup>352</sup> und Ludwig Wahrmund.<sup>353</sup> 1894 wurde Maassen in den Ruhestand versetzt, neben ihm hatte bereits seit 1888, als Nachfolger von Josef von Zhishman,<sup>354</sup> Karl Groß<sup>355</sup> Kirchenrecht gelehrt. Maassens Lehrkanzel wurde in ein Extraordinariat

346 REITER, JuristInnenausbildung an der Universität Wien.

347 Vgl. SCHIMA, Flüchtling–Mitläufer–Überzeugungstäter? 108 f.

348 24. 9. 1823–9. 4. 1900, vgl. zu ihm Nikolaus GRASS, Maaßen, Friedrich, in: NDB XV (Berlin 1987) 603 f. Maassen wurde in Wien bei Weitem nicht freundlich, sondern mit »feindselige[n] Demonstrationen aufgestachelter Studenten« empfangen. Vgl. GRASS, Österreichische Kanonistenschulen 312. Auch während seiner Rektorzeit musste Maassen gegen die deutschen Studenten ankämpfen – zur Maassen-Affäre vgl. HOCHGERNER, Studium und Wissenschaftsentwicklung 198.

349 GRASS, Österreichische Kanonistenschulen 300.

350 Nikolaus GRASS, Maaßen, Friedrich, in: NDB XV (Berlin 1987) 603 f., hier 604.

351 11. 8. 1845–21. 12. 1918, vgl. zu ihm Nikolaus GRASS, Scherer Rudolf, in: ÖBL X (Wien 1990) 87 f.

352 27. 6. 1855–19. 8. 1934, vgl. zu ihm Peter LANDAU, Singer, Heinrich Joseph, in: NDB XXIV (Berlin 2010) 458 f.

353 21. 8. 1860–10. 9. 1932.

354 18. 2. 1820–4. 9. 1894, vgl. zu ihm NÉMETH, Zhishman.

355 26. 7. 1837–10. 2. 1906, vgl. Gross Karl, in: ÖBL II (Wien 1957) 75.



umgewandelt. Als Argumente dienten einerseits die Kürzung der Semesterstunden – so war das Kirchenrecht von acht auf sieben Stunden gekürzt worden<sup>356</sup> – andererseits sahen die Wiener Kirchenrechtler keine passenden Kandidaten für die Lehrkanzel. Bis dahin wurde mit einer Ausnahme (Josef von Zhishman) stets ein Ordinarius für zwei Nominalfächer berufen (Kirchenrecht und zusätzlich Römisches Recht bzw. Deutsches Recht), ein passender Vertreter beider Fächer konnte jedoch 1894 nicht gefunden werden. Im Referentenantrag verfasst von Maassen und Groß hieß es: Da »die Zahl der Obligatstunden für dieses Fach [Anm. Kirchenrecht] auf sieben herabgesetzt ist, so muß man wol [sic] erkennen, daß ein Bedürfnis zur Besetzung desselben mit zwei Ordinarien überhaupt und insbesondere mit zwei auf dasselbe beschränkten Ordinarien nicht vorhanden ist. Das Kirchenrecht ist damit in seiner Bedeutung als Obligatfach [...] z. B. dem Handels- und Wechselrecht gleichgestellt, dessen Besetzung mit zwei Ordinarien noch niemals bestand.«<sup>357</sup> 1895 wurde Max Hussarek zum ao. Prof. bestellt, jedoch bereits zwei Jahre später gab er diese Position aufgrund einer Ernennung zum Sektionsrat am Unterrichtsministerium auf. Das Extraordinariat wurde nicht nachbesetzt, sondern in den folgenden Jahren von Hussarek suppliert. Nach dem Tod von Karl Groß 1906 wurde die kirchenrechtliche Lehrkanzel viele Jahre lang nicht nachbesetzt – somit gab es weder einen Ordinarius noch einen Extraordinarius für Kirchenrecht an der Wiener Fakultät. Trotz eines von der Fakultät verfassten Besetzungsvorschlages für das kirchenrechtliche Ordinariat, »entschied sich [der damalige Minister Marchet] jedoch auf Hussareks Wunsch gegen eine sofortige Neubesetzung der Lehrkanzel und für die Betrauung Hussareks.«<sup>358</sup> Somit kam es zu einer Supplierung der Lehrkanzel durch Hussarek, das Extraordinariat hingegen wurde weder nachbesetzt noch suppliert. Man versuchte bei den folgenden Berufungen an der Wiener Fakultät, die jeweiligen Professoren mit einer kirchenrechtlichen Lehrverpflichtung zu »beglücken«: So wurde bei der Berufung von Max Layer zum Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht der Versuch unternommen ihn auch mit der Lehrverpflichtung für Kirchenrecht zu beauftragen, indem man ihn verpflichtete eine Spezialvorlesung aus Kirchenrecht und im Bedarfsfall die Hauptvorlesung zu halten, durch die Berufung Layers nach Graz trat dieser Fall jedoch nie ein. Erst 1912 – nach der Bestellung Hussareks zum Unterrichtsminister – wurde das Extraordinariat nachbesetzt, indem Rudolf Köstler von Czernowitz nach Wien berufen wurde, erst 1923 erfolgte seine Ernennung zum ordentlichen Professor.

---

356 Vgl. § 4 Z 2 RStVO 1893.

357 Referat vom 30. 6. 1894, Abschrift in UAW J PA 326 (Max Hussarek), 020.

358 PLÖCHL, Max Hussarek als akademischer Lehrer 85.

## 2. Die Professoren und Dozenten 1918–1938

### a) Rudolf Köstler<sup>359</sup>

Rudolf Köstler kam am 15. Juni 1878 als Sohn von Richard Köstler, einem Advokaturkonzipienten, und dessen Frau Anna, geb. Benisch, in Mödling zur Welt. Dort besuchte er das humanistische Gymnasium und legte 1896 seine Reifeprüfung ab. Seinen anfänglichen Wunsch, klassische Philologie zu studieren, um als Mittelschullehrer zu arbeiten, verwarf er auf Anraten seines Vaters und begann stattdessen 1896 an der Universität Wien sein Studium der Rechte. Sein Interesse für Kirchenrecht war zunächst eher gering, so schrieb er 1951 in seiner Autobiographie: »Meine Lehrer waren damals [...], fürs Kirchenrecht, das nicht geschichtlich vorgetragen wurde, Karl Groß. Als ich damals im Hörsaal 33 der Wiener Universität zu dessen Füßen saß, fand ich das Kirchenrecht ziemlich langweilig und hätte nicht gedacht, daß ich schon zehn Jahre später mich für dieses Fach habilitieren und es in der Folge zum Teil im selben Hörsaal als Nachfolger durch 37 Jahre tradieren würde.«<sup>360</sup> Von seinen akademischen Lehrern schätzte Köstler besonders Emil Schrutka von Rechtenstamm<sup>361</sup> und Adolf Menzel, »während [...] [er] zu dem geistreichen und witzigen Edmund Bernatzik nie, auch nicht später als Kollege, ein richtiges Verhältnis finden konnte.«<sup>362</sup> In seiner Selbstdarstellung bezeichnete sich Köstler als »Werkstudent« – so erteilte er »seit der 3. Gymnasialklasse Nachhilfestunden, legte die Staatsprüfung für Stenographie ab und errichtete in Mödling eine Privatschule für Gabelsberger-Stenographie«.<sup>363</sup> Im November 1901 wurde Köstler zum Doktor der Rechte promoviert<sup>364</sup> und beschloss, da er sich nicht für die Rechtsanwaltschaft interessierte, in den Verwaltungsdienst zu gehen. Er entschloss sich für den Postkonzeptsdienst in einer Universitätsstadt und reichte zunächst seine Bewerbung in Graz ein, wurde jedoch abgewiesen. Letztendlich trat er seinen Dienst als Postkonzeptspraktikant in Czernowitz an. Daneben unterrichtete er aus »Liebhabelei« Stenographie – er »wurde in Czernowitz Universitätslehrer für dieses Fach und dann Nebenlehrer [...] am 1. und 3. Staatsgymnasium«.<sup>365</sup>

359 U.a. KÖSTLER, Selbstdarstellung; SCHATNER, Staatsrechtler 190–193; SCHIMA, Flüchtling–Mitläufer–Überzeugungstäter? 117–125.

360 KÖSTLER, Selbstdarstellung 94.

361 1. 6. 1852–4. 1. 1918 vgl. zu ihm Hubert REITTERER, Schrutka von Rechtenstamm Emil, in: ÖBL XI (Wien 1998) 265 f.

362 KÖSTLER, Selbstdarstellung 94.

363 Lebenslauf, AÖAW, Personalakt Rudolf Köstler.

364 Promotionsprotokoll vom 14. 11. 1901, UAW, M 32.4–837.

365 Lebenslauf, AÖAW, Personalakt Rudolf Köstler.

Im Jahresbericht des I. Staatsgymnasiums scheint Köstler mit einer sechsstündigen Lehrveranstaltung im Schuljahr 1905/06 auf.<sup>366</sup>

Seine ersten Eindrücke bei der Post schilderte Köstler wie folgt: »Der Postdienst kam mir zunächst schrecklich öde vor, was mich aber reizte, war die Tatsache, daß das Postrecht in Österreich so gut wie gar nicht und in Deutschland und in der Schweiz nur ganz unzulänglich behandelt war.«<sup>367</sup> Diesen Umstand nützte Köstler aus und spezialisierte sich im Laufe der Jahre in diesem Rechtsgebiet. Um sich zu diesem Zweck wissenschaftlich Weiterzubilden besuchte er das öffentlich-rechtliche Seminar bei Franz Hauke und Josef Lukas, was in weiterer Folge zu seiner Habilitierung führte: »Als der Kanonist Prof. Walter von Hörmann zu Hörbach davon erfuhr, lud er mich in sein Seminar ein und fragte mich eines Tages, ob ich mich nicht für sein Fach interessieren und habilitieren wollte.«<sup>368</sup> Abgesehen von der Anregung schlug Hörmann Köstler auch ein Habilitationsthema vor »Die väterliche Ehebewilligung«. Mithilfe eines Studienstipendiums verbrachte Köstler das Studienjahr 1908/09 und das Sommersemester 1910 bei Aloys Schulte und Ulrich Stutz<sup>369</sup> in Bonn, bei dem er »sehr viel [...], nicht nur an Fachwissen, sondern auch an Technik des wissenschaftlichen Arbeitens«<sup>370</sup> gelernt hatte.<sup>371</sup> Bereits im Sommersemester 1908 habilitierte sich Köstler für Kirchenrecht und im folgenden Semester mit dem Werk »Muntgewalt und Ehebewilligung in ihrem Verhältnis zueinander nach langobardischem und nach fränkischem Recht«<sup>372</sup> für Deutsches Recht in Czernowitz. Er wurde Prüfungskommissär bei der Rechtshistorischen Staatsprüfung und bekam am 4. April 1912 den Titel eines außerordentlichen Professors verliehen.<sup>373</sup> Auch im Postdienst taten sich Möglichkeiten auf: »Meine Sprachkenntnisse hätten mir eine Einberufung in die internationale Abteilung der Generalpostdirektion im Handelsministerium eingetragen. Die Verhandlungen zerschlugen sich jedoch, da ich auf meine Dozentur hätte verzichten müssen.«<sup>374</sup> 1908 wurde die kirchenrechtliche Lehrkanzel in Czernowitz durch den Abgang Hörmanns nach Innsbruck vakant. Gerne hätte Hörmann seinen

366 Jahresberichte des k.k. I. Staatsgymnasiums in Czernowitz, online: [<http://www.pbc.rzeszow.pl/dlibra/publication?id=2622&from=&dirids=1&tab=1&lp=2&QI=-> abgerufen 18. 12. 2013].

367 KÖSTLER, Selbstdarstellung 94.

368 KÖSTLER, Selbstdarstellung 94.

369 Zur Beziehung Köstler zu Stutz vgl. GRASS, Rudolf Köstler und Ulrich Stutz.

370 KÖSTLER, Selbstdarstellung 95.

371 In seinem Lebenslauf vom 21. 7. 1945 gibt Köstler an das »Schuljahr 1907/08 und das Sommersemester 1910« in Bonn verbracht zu haben. Vgl. UAW, J PA 341 (Rudolf Köstler), 061.

372 KÖSTLER, Muntgewalt und Ehebewilligung.

373 Lebenslauf, AÖAW, Personalakt Rudolf Köstler.

374 Lebenslauf, AÖAW, Personalakt Rudolf Köstler.

Schüler Köstler als Nachfolger gesehen, da er ihm »sehr ans Herz gewachsen« war. Jedoch hoffte Hörmann auch, dass er Köstler als Hilfskraft nach Innsbruck holen könne.<sup>375</sup>

Bereits 1909 erkundigte sich Köstler bezüglich einer Übertragung seiner Lehrbefugnis an die Wiener Fakultät und schrieb in seinem Brief an Ulrich Stutz: »auch Schwind, der »allzustrenge«, versprach mir, gegen die Übertragung der *venia* für deutsches Recht keinen Einwand zu erheben und mir keine Schwierigkeiten zu machen. Dasselbe sagten mir Voltolini und Sigmund Adler zu.«<sup>376</sup> Unterstützung in seinen Bestrebungen erfuhr Köstler durch Hussarek.<sup>377</sup> Durch die Ernennung Hussareks zum Unterrichtsminister 1911 musste die Supplierung der Wiener Lehrkanzel für Kirchenrecht neu geregelt werden. Nachdem Köstler im Sommersemester 1912 noch einige Vorlesungen bei Otto von Gierke und Karl Zeumer in Berlin besucht hatte,<sup>378</sup> wurde er im Oktober 1912 mit der Supplierung in Wien beauftragt und in Czernowitz im November 1912 zum außerordentlichen Professor *ad personam* ernannt.<sup>379</sup> Dieser Ernennung waren einige Schwierigkeiten vorangegangen, so erinnerte sich Köstler 1941: »Als im Jahr 1912 [...] seine [Hussareks] Lehrkanzel frei wurde, stand für die Wiederbesetzung auch meine Person in Erörterung. Ich wurde aber damals für ein Wiener Ordinariat noch für zu jung erachtet. Man kam daher auf den Ausweg, mich zum *ao.* Professor in Czernowitz zu ernennen und mit der Supplierung der Wiener Lehrkanzel zu betrauen. Da sich die Ernennung damals jedoch infolge Unpäßlichkeit des Kaisers hinausschob, wurde ich noch als Privatdozent zur Supplierung nach Wien berufen, alsbald aber (10. November 1912) zum *ao.* Prof. *ad personam* in Czernowitz und im folgenden Jahre (31. August 1913) zum *ao.* Professor in Wien ernannt.«<sup>380</sup> Zu seinem Wechsel an die Wiener Universität schrieb Köstler 1951, also zehn Jahre später: »So war ich unvermittelt von der kleinsten Universität an der östlichen Reichsgrenze an die größte im Zentrum des damals noch großen Österreichs gekommen, ohne mein Zutun und ohne mein Verlangen. Mir schwebte immer eine kleinere Universität, vornehmlich Graz, als das akademische Eldorado vor. Wien fürchtete ich wegen der starken Inanspruchnahme durch Lehramt und Verwaltungstätigkeit, so daß für wissenschaftliche Betätigung wenig übrigbliebe.«<sup>381</sup> Am 29. Oktober 1920 wurde ihm der Titel und Charakter eines ordentlichen Professors verliehen, am 2. Mai

375 Brief Hörmanns an Stutz vom 26. 11. 1908, GRASS, Rudolf Köstler und Ulrich Stutz 245 f.

376 Brief Köstlers vom 9. 12. 1909, vgl. GRASS, Rudolf Köstler und Ulrich Stutz 245.

377 Vgl. dazu GRASS, Rudolf Köstler und Ulrich Stutz 252–259.

378 SCHIMA, Flüchtling–Mitläufer–Überzeugungstäter? 119.

379 Lebenslauf vom 21. 7. 1945, UAW, J PA 341 (Rudolf Köstler), 061.

380 Lebenslauf, AÖAW, Personalakt Rudolf Köstler.

381 KÖSTLER, Selbstdarstellung 95 f.

1923<sup>382</sup> folgte dann die Ernennung zum ordentlichen Professor.<sup>383</sup> Im Studienjahr 1928/29 war er Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, im folgendem Studienjahr Prodekan und das Jahr darauf Senator der Universität Wien. Im Studienjahr 1933/34 übernahm Köstler die Leitung des Rechtswissenschaftlichen Seminars, diese Funktion hatte er bis 1939 inne.<sup>384</sup> Weiters war er Mitglied der rechtshistorischen Staatsprüfungskommission, von 1925 bis 1938 deren Vizepräses und zuletzt seit 1945 deren Präses.<sup>385</sup> Köstler sollte bis zu seinem Tode 1952 an der Universität Wien forschen und lehren – bis 1949 als ordentlicher Professor und nach seiner Emeritierung als Honorarprofessor.<sup>386</sup>

Köstler beschränkte sich bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen nicht nur auf das Kirchenrecht. Zwar hielt er stets im Wintersemester eine fünfstündige Vorlesung zum Kirchenrecht und im Sommersemester abwechselnd eine zweistündige zum Staatskirchenrecht bzw. zum Eherecht, doch bot er gelegentlich auch Lehrveranstaltungen im Bereich des Staats- und Verwaltungsrechtes an. So las er zwischen 1921 und 1925 zusätzlich auch Lehrveranstaltungen zum Eisenbahnrecht, Bergrecht sowie Post-, Telegraphen- und Telefonrecht. Nebenbei veranstaltete er kirchenrechtliche Seminare, die sich mitunter auf aktuelle kirchenrechtliche Entwicklungen bezogen – das Thema seiner Seminare im Wintersemester 1934/35 und 1935/36 war das österreichische Konkordat von 1933.

Entgegen der von Petrasch geäußerten Meinung, Hussarek habe die moderne Wiener Kirchenrechtsschule begründet,<sup>387</sup> schien Köstler, zwar ohne dies explizit zu schreiben, die Meinung zu vertreten, dass erst durch ihn entscheidende Änderungen der bisherigen Lehrpraxis vorgenommen wurden. So schrieb er 1951 über seinen Vorlesungsbeginn: »Bis dahin wurde das Kirchenrecht in Wien, wie auch sonst gewöhnlich, dogmatisch vorgetragen und nach dem gleichfalls so angelegten Lehrbuch von Groß gelernt. Wohl hatte schon Hussarek als Privatdozent einen schüchternen Versuch unternommen, zweistündig eine ›Allgemeine kirchliche Rechtsgeschichte‹ zu lesen. Ich baute aber sofort die kirchliche Rechtsgeschichte aus und in die Hauptvorlesung ein, in der ich sodann gegen Ende einen Überblick über das geltende Recht gab.«<sup>388</sup> Trotz der umfangreichen Lehrverpflichtung freute Köstler die große Anzahl an Studierenden, da er hoffte im Laufe der Zeit eine Kirchenrechtsschule zu gründen. Zu

382 Wiener Zeitung vom 25.05.1923, Nr. 118 S. 1.

383 Lebenslauf, AÖAW, Personalakt Rudolf Köstler.

384 UAW, J PA 341 (Rudolf Köstler), 061.

385 UAW, J PA 341 (Rudolf Köstler), 061.

386 UAW, J PA 341 (Rudolf Köstler), 016, 049.

387 PETRASCH, Die Wiener Urania 218.

388 KÖSTLER, Selbstdarstellung 96; Auch Grass nennt Köstler als Begründer der Wiener kirchenrechtlichen Schule, vgl. GRASS, Rudolf Köstler und Ulrich Stutz 238.

diesem Zweck hielt er auch unentgeltliche Seminare, die unter anderem von Willibald Plöchl besucht wurden. Dieser habilitierte sich als einer der ersten Schüler 1935. Weiters erwähnte Köstler einen zweiten Schüler, ohne Namen zu nennen, schrieb er: »Der nächste [Habibitant] folgte 1937, hatte aber das Mißgeschick, daß seine Arbeiten, weil eine davon seinem damaligen Chef, dem letzten Unterrichtsminister des selbständigen Österreichs gewidmet war, von der Gestapo beschlagnahmt und ihm die Habilitation verboten wurde.«<sup>389</sup> Es handelt sich bei diesem Schüler um Robert Höslinger.<sup>390</sup>

Die staatlichen Umbrüche von 1933/34 und von 1938 wirkten sich auf Köstlers Karriere nicht aus. Er war kein Mitglied der NSDAP, in seiner Autobiographie stellte er rückblickend fest: »Die NSDAP. [sic!] legte mir, obgleich ich ihr nicht angehörte, nichts in den Weg. Nur als ich am 27. Mai 1941 zum korrespondierenden Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Wien gewählt wurde, blieb die Bestätigung aus.«<sup>391</sup> Köstler wurde erstmals bei den Wahlen 1940 von Schönbauer zum korrespondierenden Mitglied der Akademie der Wissenschaften vorgeschlagen, aber erst beim zweiten »Anlauf« 1941 auch gewählt. Schönbauer verwies in seinem Antrag darauf, dass nach dem Tod Voltelinis, dem Köstler besonders nahe stand, die »juristische Germanistik verwaist [sei] [...] [und] es [...] deshalb ein Gebot der Gerechtigkeit [sei], das Fach wenigstens durch ein korrespondierendes Mitglied vertreten zu lassen«<sup>392</sup>. Neben Schönbauer als Antragsteller unterzeichneten Hans Hirsch, Richard Meister, Heinrich Srbik, Alfons Dopsch und Wenzel Gleispach den Antrag. Erst nach dem schriftlichen Verzicht auf die Mitgliedschaft wurde Köstler im Oktober 1943 – gute zwei Jahre nach der Nominierung – als Mitglied bestätigt.<sup>393</sup> Vier Jahre später – wiederum unter anderen politischen Verhältnissen – wurde Köstler zum ordentlichen Mitglied der Österreichischen Akademie der Wissenschaften gewählt. Im Hochschuldienst wurde Köstler 1945 belassen mit der Begründung: »beide [Köstler und Hans Mayer] haben sich stets geweigert, sich um die Parteizugehörigkeit zu bewerben und haben in der schweren Zeit die Belange der Wissenschaft hochgehalten.«<sup>394</sup> Dementsprechend begehrt waren seine (und auch Mayers) Bescheinigungen und Bezeugungen hinsichtlich der »objektiven Haltung«<sup>395</sup> der suspendierten Lehrenden.

In seinem Gauakt scheint die Mitgliedschaft zur Nationalsozialistischen

389 KÖSTLER, Selbstdarstellung 97.

390 SCHIMA, Flüchtling–Mitläufer–Überzeugungstäter? 130.

391 KÖSTLER, Selbstdarstellung 97.

392 Antrag Schönbauers vom 30. 4. 1940, AÖAW, Wahlen 1937 – 1944, 1940.

393 UAW, J PA 341 (Rudolf Köstler), 061.

394 Anerkennungsschreiben des Dekans Degenfeld vom 6. 6. 1945, UAW, J Cur 239 GZ 312 ex 1945.

395 UAW, J Cur 239 GZ 709 ex 1945.

Volkswohlfahrt und zum Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund auf.<sup>396</sup> Über seine akademischen Funktionen nach 1938 schrieb Köstler 1941: »Beim Umbruch legte ich die Nebenstellungen zurück, wurde aber neu bestellt und sogar eine Zeit lang mit dem Vorsitz in sämtlichen akademischen Disziplinar-Ausschüssen betraut. Das Dekanat wurde mir zweimal angetragen, die Dekanatsgeschäfte habe ich tatsächlich eine Weile geführt, mußte sie aber gleichwie die Seminarleitung wegen Überbürdung und Kränklichkeit niederlegen. Rektor KNOLL bestellte mich zu seinem ständigen Rechtsberater und zum Universitätsrechtsrat und berief mich in den Senat. All diese Stellungen habe ich mit dessen Ausscheiden aus dem Amt niedergelegt. Der gegenwärtige Rektor PERNKOPF hat mich aber wieder bestellt. Außerakademisch bin ich Mitglied des Justizprüfungsamtes in Wien.«<sup>397</sup> Die Funktionen Köstlers während der nationalsozialistischen Herrschaft fehlen in seiner 1951 verfassten Selbstdarstellung, Erwähnung finden sie – wenn auch nur sehr vage im Nachruf Krellers, der Köstlers »gründliche Beherrschung des komplizierten Hochschulrechtes« lobend erwähnt, »die ihn [Köstler] auszeichnete, offiziell unter den beiden Rektoraten der Kriegszeit [...] seinen wertvollen Rechtsrat allen Trägern der akademischen Selbstverwaltung bereitwillig zur Verfügung«<sup>398</sup> zu stellen.

1946/47 bekleidete er abermals das Amt des Dekans.<sup>399</sup> In seinen letzten Lebensjahren verschlechterte sich sein Augenleiden, so dass Köstler nur noch mit Mühe seiner wissenschaftlichen Tätigkeit nachgehen konnte.<sup>400</sup> 1947 wurde Köstler zum wirklichen Mitglied der Österreichischen Akademie der Wissenschaften gewählt als Anerkennung seiner Forschungen zum Kirchenrecht, aber auch zum Zivil- und Verwaltungsrecht.<sup>401</sup>

1949 wurde mit seiner Unterstützung die »Österreichische Gesellschaft für Kirchenrecht« gegründet. Köstlers wissenschaftliche Schwerpunkte bildeten das Postrecht, das geltende Kirchenrecht und die Rechtsgeschichte. Besonders intensiv beschäftigte er sich mit dem historischen und geltenden Eherecht. Bereits seine Habilitation hatte sich mit der väterlichen Ehebewilligung beschäftigt, es folgten Abhandlungen zu Raub-, Kauf- und Friedelehen bei Germanen<sup>402</sup>, Griechen<sup>403</sup> und Römern,<sup>404</sup> aber auch Beiträge zum geltenden Eherecht, die die

396 SCHATNER, Staatsrechtler 487.

397 Lebenslauf, AÖAW, Personalakt Rudolf Köstler.

398 KRELLER, Nachruf Köstler 275.

399 PLÖCHL, Rudolf Köstler 39.

400 FEINE, Nachruf Rudolf Köstler IX.

401 Z. 470/47, AÖAW, Personalakt Rudolf Köstler.

402 KÖSTLER, Raub-, Kauf- und Friedelehe bei den Germanen.

403 KÖSTLER, Raub- und Kauflehe bei den Hellenen.

404 KÖSTLER, Raub- und Kauflehe bei den Römern.

Eigenheiten bspw. des burgenländischen Eherechts<sup>405</sup> und die Änderungen durch das Konkordat 1933 behandelten.<sup>406</sup> So charakterisierte Feine in seinem Nachruf auf Köstler dessen wissenschaftliche Arbeit wie folgt: »Die überaus fruchtbare Verbindung profaner, insbesondere germanistischer, und kirchlicher Rechtsgeschichtsforschung [...] hatte in ihm einen ausgeprägten Repräsentanten gefunden, besonders auf dem Gebiet der Eherechtsgeschichte im weitesten Sinn, der sich das volle Rüstzeug des Forschers auf weltlichem wie kirchlichem Gebiet erworben hatte.«<sup>407</sup> Eines seiner angesehensten Werke stellte das »Wörterbuch zum Codex iuris canonici«, welches 1927 und 1929 erschien. Plöchl lobte es im Nachruf auf Köstler »als eine hervorragende philologisch-juristische Leistung [, die] heute noch ein unentbehrliches Nachschlagewerk darstellt.«<sup>408</sup> Laut Feine war seine »letzte Arbeit [...] ein (unveröffentlichter) wohl abgewogener Entwurf für ein neues österreichisches Eherecht.«<sup>409</sup> In seiner Selbstdarstellung schrieb Köstler abschließend: »Vor allem läge mir daran, meine Rechtsgeschichte der Eheschließung der Öffentlichkeit zu übergeben«<sup>410</sup> – ein Plan, der ihm nicht mehr gelingen sollte.

Köstler war zweimal verheiratet. Seine erste Ehe ging er 1914 mit Emilie Kraus<sup>411</sup> ein. Nach ihrem Tod 1948 heiratete er im Mai 1949 Edeline Hebel (geb. Lamer).<sup>412</sup> Köstler starb am 11. Februar 1952 »fünf Tage nach einer wohl gelungenen Operation [...] an Embolie«<sup>413</sup> in Wien.

#### b) Max Hussarek (Freiherr von Heinlein)<sup>414</sup>

Max Hussarek kam am 3. Mai 1865 als Sohn des Feldmarschalleutnants Johann von Hussarek, dem späteren Präsidenten des Militärgerichtes,<sup>415</sup> in Preßburg [Bratislava/SK] zur Welt. In seinem Lebenslauf von 1892 schrieb er: »Ich bin

405 KÖSTLER, Das österreichische Eherecht unter Mitberücksichtigung des burgenländischen Eherechtes.

406 KÖSTLER, Grundfragen des Konkordats-Eherechtes; DERS., Das neue österreichische Konkordat; DERS., Das österreichische Konkordats-Eherecht.

407 FEINE, Nachruf Rudolf Köstler X, so auch KRELLER, Nachruf Köstler 274.

408 PLÖCHL, Nachruf auf Rudolf Köstler, U.Zg. vom 1. März 1952, AÖAW, Personalakt Rudolf Köstler.

409 FEINE, Nachruf Rudolf Köstler X.

410 KÖSTLER, Selbstdarstellung 102.

411 Rudolf Köstler hatte die Oberstentochter Emilie Kraus am 22. Februar 1914 geheiratet, vgl. Lebenslauf, AÖAW, Personalakt Rudolf Köstler.

412 UAW, J PA 341 (Rudolf Köstler), 031.

413 FEINE, Nachruf Rudolf Köstler IX.

414 Willibald PLÖCHL, Hussarek von Heinlein Max Frh., in: ÖBL III (Wien 1965) 16 f.; Willibald PLÖCHL, Hussarek von Heinlein, Max Freiherr, in: NDB X (Berlin 1974) 86 f.; KÖSTLER, Hussarek.

415 Wiener Zeitung vom 7. 3. 1935, Nr. 66, S. 9.



römisch-katholischer Religion, spreche die deutsche und französische Sprache und besitze einige Übung in der englischen. Meine Spezialstudien bezogen sich in erster Linie auf das Kirchenrecht.«<sup>416</sup> Nach seinem Schulbesuch in den evangelischen Schulen<sup>417</sup> in Lemberg, Hermannstadt und in Wien am Theresianum, absolvierte Hussarek sein Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien und promovierte am 2. Februar 1889 sub auspiciis imperatoris zum JDr.<sup>418</sup> In seinen Erinnerungen an Kaiser Franz Josef hielt er 1934 das Ereignis wie folgt fest: »Die Entschließung, mit welcher mir die Promotion sub auspiciis Imperatoris bewilligt wurde, trägt das Datum des 2. Februar 1889, also des dritten Tages nach dem Tode des Kronprinzen Rudolf. Selbst dieses den Kaiser aufs tiefste erschütternde Unglück stand der Arbeit an Regierungsgeschäften nicht im Wege.«<sup>419</sup> Bereits seit 1888 arbeitete er als Konzeptspraktikant der niederösterreichischen Finanzlandesdirektion, zuständig für Grund- und Gebäudesteuern sowie Tax- und Gebührenwesen.<sup>420</sup> Zwischen 1890 und 1892 war er als Juristenpräfekt am Theresianum tätig und hielt dort Kolloquien über Kirchenrecht – wie Plöchl treffend feststellt »zum erstenmal seiner wissenschaftlichen Neigung huldigend.«<sup>421</sup> Zugleich war Hussarek der Erzieher des Erbprinzen Abbas II. Hilmi Bey, dem späteren Khediven von Ägypten, den er nach dem Tod von dessen Vater Taufik 1892 nach Ägypten begleitete.<sup>422</sup> Mit Oktober 1892 begann Hussareks Karriere am Ministerium für Unterricht und Kultus: Zunächst im Konzeptsdienst wurde er 1897 zum Leiter des Departments für Angelegenheiten des katholischen Kultus, 1899 zum Ministerialrat,<sup>423</sup> 1906 zum Sektionschef, 1907 zum Leiter des Kulturamtes und schließlich 1911 zum Minister für Kultus und Unterricht ernannt. Von besonderem Vorteil waren für seine Tätigkeit am Kultusministerium seine Erfahrungen an den evangelischen Schulen und seine durch die Bekanntschaft mit der ägyptischen Herrscherfamilie erworbenen Kenntnisse des Islams.<sup>424</sup>

Neben seiner ministeriellen Karriere verfolgte er auch seine akademische Laufbahn: So habilitierte er sich 1893 mit der Schrift »Die bedingte Eheschließung«<sup>425</sup> für Kirchenrecht an der Wiener Juristischen Fakultät. Als ein Jahr später Friedrich Maassen emeritierte, wurde die Fakultät aufgefordert, Vorschläge für einen Extraordinarius zu bringen – zwar wurde die Stelle eines

416 Lebenslauf vom 25. 7. 1892, UAW, J PA 326 (Max Hussarek), 056.

417 RUMPLER, Hussarek 10.

418 PLÖCHL, Max Hussarek als akademischer Lehrer 79.

419 HUSSAREK, Reminiszenzen an Kaiser Franz Josef I., I.

420 PLÖCHL, Max Hussarek als akademischer Lehrer 79.

421 Willibald PLÖCHL, Hussarek von Heinlein, Max Freiherr, in: NDB X (Berlin 1974) 86.

422 PLÖCHL, Max Hussarek als akademischer Lehrer 79.

423 SCHIMA, Flüchtling–Mitläufer–Überzeugungstäter? 110.

424 PLÖCHL, Max Hussarek als akademischer Lehrer 80.

425 PLÖCHL, Max Hussarek als akademischer Lehrer 81.

Ordinarius beantragt, doch konnte dieser Antrag dem Wunsch Karl Groß folgend zurückgenommen werden. Plöchl schilderte Groß' Motivation wie folgt: »Das trug zwar Gross den Verdacht ein, daß er neben sich keinen Ordinarius dulden wollte. In Wahrheit befand er sich aber in vollem Einvernehmen mit Maassen, die beide offensichtlich den jungen Dozenten Hussarek im Auge hatten, den in den Besetzungsvorschlag zu bringen sie kaum Aussicht gehabt hätten, wenn ein Ordinariat zur Besetzung gelangt wäre.«<sup>426</sup> Hussarek wurde in dem Referentenantrag von Groß und Maassen auf das Höchste gelobt: »Hussarek hat bereits in seiner Habilitationsschrift [...] eine so gediegene historisch-dogmatische Arbeit geboten, daß seine weitere Bethätigung auf dem Gebiete des Kirchenrechts zu den besten Hoffnungen berechtigen und er als einer der befähigsten unter den gegenwärtigen Privatdocenten bezeichnet werden darf.«<sup>427</sup>

1895 wurde Hussarek zum außerordentlichen Professor ernannt, legte jedoch 1897 seine Professur nieder, da er zum Sektionsrat im Unterrichtsministerium ernannt worden war. 1900 wurde ihm der Titel eines ordentlichen Professors verliehen und er mit der Supplierung des Extraordinariats betraut. Ab 1906 supplierte Hussarek, der eine Neubesetzung des vakanten Lehrstuhls verhindern konnte, die erledigte Lehrkanzel für Kirchenrecht als Honorarprofessor im Nebenamt. Durch die Ernennung zum Unterrichtsminister (1911 – 1917) musste Hussarek diese Aufgabe aufgeben. In seinen Reminiszenzen an Kaiser Franz Josef I. schilderte er die Umstände dieser Ernennung wie folgt: »Als Graf Stürgkh bei der Bildung seines Kabinetts im Herbst 1911 mich für das Portefeuille des Kultus und Unterrichtes in Vorschlag brachte, fragte ihn der Kaiser, ob ich nicht zu einer extrem klerikalen Gesinnung hinneige. Graf Stürgkh replizierte darauf: ›Falls es sich als notwendig herausstellt, ist er auch imstande, einen Bischof einsperren zu lassen.‹ Niemand ahnte damals, daß ein paar Jahre später die Aufgabe an mich herantreten würde, die Interessen der Reichsverteidigung gegen den Trientiner Fürstbischof wahren zu müssen.«<sup>428</sup> In seine Ministerzeit fielen die »Anerkennung der Islamiten nach hanefitischen Ritus als Religionsgesellschaft, Anerkennung der Professoren der ev.-theologischen Fakultät als Universitätsprofessoren, Vorbereitung einer Reform der Volksschule nach dem Friedensschluß, Reform der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, gesteigerte Bedachtnahme auf die körperliche Ausbildung der Schuljugend, Er-

426 PLÖCHL, Max Hussarek als akademischer Lehrer 81.

427 GRASS, Österreichische Kanonistenschulen aus drei Jahrhunderten 375.

428 HUSSAREK, Reminiszenzen an Kaiser Franz Josef I., I. – Celestino Endrici, ab 1904 Bischof, 1920 – 1940 Erzbischof von Trient, wurde 1916 wegen seiner pro-italienischen Haltung auf Betreiben des k.u.k. Armeeeberkommandos interniert und später nach Stift Heiligenkreuz überführt, wo er bis zum Untergang der Monarchie blieb; vgl. Endrici Coelestin, in: ÖBL I (Wien 1956) 249 f.

richtung des physikalischen Instituts und Einleitung des Neubaues der beiden chemischen Institute der Wiener Universität.«<sup>429</sup>

1917, nach seiner Demission als Minister, kehrte er an die Universität Wien zurück und wurde im Mai 1918 von Kaiser Karl I. zum ordentlichen Professor ernannt.<sup>430</sup> Bereits ein Monat später, am 25. Juli 1918, wurde Hussarek zum Ministerpräsidenten der österreichischen Reichshälfte ernannt.<sup>431</sup> Unter seiner Mitwirkung wurde das Manifest vom 16. Oktober 1918 erstellt. Neun Tage später legte er sein Amt nieder, seine Nachfolge trat am 25. Oktober Heinrich Lammasch an. Sein Status an der Wiener Fakultät war zu Beginn der Ersten Republik zunächst unklar. Zwar war er noch Präses der rechtshistorischen Prüfungskommission, doch sollte sich auch das, aufgrund einer Initiative der Wiener und der Grazer Fakultät auf eine neue Zusammensetzung der Prüfungskommissionen mit Rücksicht auf die staatsrechtlichen Umwälzungen, ändern. Der für das Unterrichtswesen zuständige Unterstaatssekretär Otto Glöckel strich Hussarek eigenhändig aus der neuen Liste der Prüfungskommissäre.<sup>432</sup>

Im Juli 1921 stellte das Professorenkollegium der Wiener juristischen Fakultät unter Vorsitz des Dekans Kelsen fest, dass Hussareks »*venia docendi* [...] wieder aufgelebt ist und dass dieser sohin berechtigt ist, an der juristischen Fakultät als Privatdozent Vorlesungen zu halten.«<sup>433</sup> Weiters dürfe er den 1900 verliehenen Titel des ordentlichen Professors weiterführen – eine Bestätigung seitens des Ministeriums erfolgte einen Monat später. Angefangen vom Wintersemester 1921/22 unterrichtete Hussarek bis zu seinem Tode (ab 1928 als Honorarprofessor)<sup>434</sup> an der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät. Er las »Über Einheit und Trennung von Kirche und Staat«, »Ausgewählte Lehren aus dem Kirchenrecht« wie auch in späteren Jahren die Hauptvorlesung zum Kirchenrecht und hielt daneben kirchenrechtliche Pflichtübungen. Plöchl beschrieb seinen Lehrer als »ausgezeichnete[n] Vortragende[n], der, klar und präzise, den Hörern sein Fach interessant zu machen verstand. Er war auch ein liebenswürdiger und gerechter Prüfer.«<sup>435</sup>

Hussareks wissenschaftliches Werk konzentrierte sich vor allem auf das Staatskirchenrecht und die Kirchenrechtsgeschichte. Über Hussareks Werke schwärmte Plöchl: »Am schönsten sind diese beiden Richtungen in seinem

429 Willibald PLÖCHL, Hussarek von Heinlein, Max Freiherr, in: NDB X (Berlin 1974) 86.

430 Ah. EntschlieÙung vom 1. 5. 1918, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 611, Personalakt Hussarek Max.

431 UAW, J PA 326 (Max Hussarek), 023.

432 PLÖCHL, Max Hussarek als akademischer Lehrer 88 f.

433 Schreiben des Dekans Kelsen an das Unterrichtsministerium vom 16. 7. 1921 (Abschrift), UAW, J PA 326 (Max Hussarek), 001.

434 Ernennung Hussareks zum Honorarprofessor, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 607, Kirchenrecht, Z 23060-I/28.

435 PLÖCHL, Max Hussarek als akademischer Lehrer 90.

großen Alterswerk vereinigt, das zugleich die köstlichste Frucht seines Geistes und Fleißes ist, in den beiden Bänden »Die Verhandlungen des Konkordates vom 18. August 1855« (1922) und »Die Krise und die Lösung des Konkordates vom 18. August 1855« (1932). Sie sind Marksteine der österreichischen geschichtlichen Rechtswissenschaft, deren Wert unverändert in Geltung steht.«<sup>436</sup> Sein »Grundriß des Staatskirchenrechtes« war ein Lehrbuch für Studenten.

Seit 1927 war Hussarek Professor für Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften an der Konsularakademie, seit 1932 war er Präsident der Leo-Gesellschaft.<sup>437</sup> Ulrich Stutz beschrieb ihn in seinem kurzen Nachruf wie folgt: »Kirchentreuer Katholik und altösterreichischer Patriot in einer Person war er ein überzeugter Vertreter des österreichischen Staatskirchentums und Staatskirchenrechtes.«<sup>438</sup> Hussarek war seit 1898 mit Friede (v.) Kühn verheiratet und hatte zwei Söhne.<sup>439</sup> Er starb am 6. März 1935.<sup>440</sup>

### c) August Paul Leder

August Paul Leder kam am 25. Jänner 1870 in Buchelsdorf [Bukovice, jetzt Ortsteil von Jeseník/CZ] als Sohn des Fabrikarbeiters Florian Leder zur Welt.<sup>441</sup> Leder studierte Rechtswissenschaften in Wien, hörte Kirchenrecht bei Karl Groß und promovierte im Februar 1898. Nach dem Studium war er als Verwaltungsjurist u.a. bei der Finanzprokuratorat tätig, daneben verfolgte er seine wissenschaftliche Arbeit und befasste sich mit dem Kirchenrecht insbes. »mit dem Urchristentum und der ältesten Kirchenrechtsgeschichte«.<sup>442</sup> Aus diesen Untersuchungen sollte einige Jahre später seine Habilitationsschrift über die Diakonen der Bischöfe und Presbyter entstehen.<sup>443</sup> So erinnerte sich Stutz 1930: »Mit fast fertigem Manuskript kam er zu mir nach Freiburg i. Br. und veröffentlichte dann 1905 in meinen Kirchenrechtlichen Abhandlungen sein bekanntes umfangreiches Buch über diesen Gegenstand, leider ohne sich in der Freude über das Erreichte dazu entschließen zu können, mancherlei Ballast, der das Hauptstück beschwerte und verdunkelte, meinem Rate folgend auszuscheiden.«<sup>444</sup> 1906 wurde Leder die *venia docendi* für Kirchenrecht erteilt, als Gutachter seiner Habilitationsschrift fungierten Karl Groß und Ernst

436 PLÖCHL, Max Hussarek als akademischer Lehrer 90.

437 Willibald PLÖCHL, Hussarek von Heinlein Max Frh., in: ÖBL III (Wien 1965) 17.

438 STUTZ, Nachruf Hussarek 434.

439 Willibald PLÖCHL, Hussarek von Heinlein, Max Freiherr, in: NDB X (Berlin 1974) 86.

440 Ein falsches Todesjahr wird in der NDB angegeben.

441 Eigenhändiger Lebenslauf, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Karton 611, Personalakt Leder Paul August.

442 Brigitte BÖCK, Leder August Paul, in: ÖBL V (Wien 1972) 80.

443 LEDER, Die Diakone der Bischöfe und Presbyter und ihre urchristlichen Vorläufer.

444 STUTZ, Nachruf Leder 723.

Schwind.<sup>445</sup> Als Walter von Hörmann zu Hörbach 1908 von Czernowitz an die Universität in Innsbruck berufen wurde, wurde Leder neben Ulrich Lampert, Josef Ebers, Karl Rothenbücher, Joseph Freisen und Rudolf Köstler als möglicher Nachfolger erwogen. Stutz unterstützte seine Berufung und lobte seine Arbeit, auch wenn er einige Kritikpunkte zu Leders Habilitationsschrift anfügte: »So ist das Buch in manchem zu breit, in der Sprache stellenweise fast unwissenschaftlich blühend und überall verrät sich der Autodidakt.«<sup>446</sup>

1909 wurde Leder zum außerordentlichen Professor in Czernowitz ernannt.<sup>447</sup> 1910 erfolgte die Ernennung zum ordentlichen Professor. 1914 bis 1919 war Leder Dekan der Czernowitzer Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät. Nach der Rumänisierung der Universität zog Leder nach Wien,<sup>448</sup> wo er 1919 erfolgreich um die Erneuerung seiner Lehrbefugnis ansuchte. Ab dem Sommersemester 1920 las Leder als Privatdozent an der Universität Wien. Sein Vorlesungsprogramm umfasste stets eine fünfstündige Lehrveranstaltung zum Kirchenrecht im Sommersemester. Daneben bot er gelegentlich ein kirchenrechtliches Seminar an. Weiters hielt er Vorlesungen zum kirchlichen Eherecht, zur Geschichte des Kirchenrechts und zur Rechtsnatur und gesellschaftlichen Grundlage des Kirchenrechts. Vereinzelt bot er auch Pflichtübungen zum Kirchenrecht an. Leder war Mitglied der rechtshistorischen Staatsprüfungskommission. Wissenschaftlich beschäftigte er sich vor allem mit Studien »ältester kirchenrechtlicher Quellen und dem Urchristentum.«<sup>449</sup> In seinen Arbeiten wandte er sich umstrittenen, kontroversiellen Themen zu und machte sich dadurch nicht nur Befürworter, sondern auch Gegner. Sein Werk zur Entstehung des Katholizismus griff eine Kontroverse zwischen dem protestantischen Kirchenrechtler Rudolf Sohm und dem gleichfalls protestantischen Kirchenhistoriker Adolf von Harnack auf: »Leder folgt daraus, daß nunmehr auch die protestantische Lehre, wenngleich sie es ausdrücklich nicht zugeben will, sich der katholischen nähert, wonach die Kirche von Anfang an eine allerdings lückenhafte Rechtsordnung besessen hat, mithin katholisch war.«<sup>450</sup> Mit seiner Streitschrift gegen Gregor von Hankiewicz<sup>451</sup> machte er sich selbst bei Ulrich Stutz,

445 Schreiben des Dekans Schrutka an das Unterrichtsministerium vom 22. 2. 1906, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 611, Personalakt Leder Paul August.

446 Brief Stutz' an Ferdinand Kogler vom 29. 11. 1908, GRASS, Rudolf Köstler und Ulrich Stutz 248.

447 GRASS, Rudolf Köstler und Ulrich Stutz 251. Hussarek, der zu diesem Zeitpunkt Sektionschef im Unterrichtsministerium war, zeigte sich ein wenig skeptisch und hoffte »daß Leder das damit in ihn gesetzte Vertrauen rechtfertigen und bald durch eine Arbeit seine volle Qualität erweisen wird.«

448 Vgl. dazu 650–654.

449 Brigitte Böck, Leder August Paul, in: ÖBL V (Wien 1972) 80.

450 KÖSTLER, Nachruf Leder 29.

451 LEDER, Acht Vorträge über das älteste Synodalrecht der päpstlichen Gerichtshoheit. Der

der ihn bei seiner Habilitationsschrift unterstützt hatte, unbeliebt. So schrieb Stutz im März 1916 an Hans Lietzmann, der Leders Werk für die Zeitschrift für Rechtsgeschichte rezensieren sollte: »Ich finde Leder tut der feinen Studie von Hankiewicz sehr Unrecht und verdunkelt mit seiner mystisch-scholastisch-soziologischen Betrachtungsweise nur die Frage.«<sup>452</sup> Auch Lietzmann war von Leders Thesen nicht angetan, er bezeichnete Leders Buch als »unergiebig« und kritisierte Leders »polemischen Ton«.<sup>453</sup> Leders letztes Werk, »in dem er im Zusammenhang mit allgemeinen Fragen der Rechtslehre die Selbständigkeit des Kirchenrechtes nachzuweisen suchte«, blieb unvollendet.<sup>454</sup> Als Person wurde Leder als »verschlossene, in sich gekehrte Natur« beschrieben: »Wie er einsam durchs Leben ging – er blieb unvermählt –, ging er auch einsam durch die Wissenschaft.«<sup>455</sup> Leder starb am 4. August 1930 »an den Folgen einer Blinddarmentzündung«.<sup>456</sup>

d) Julius (von) Bombiero (Ritter von Kremenač)<sup>457</sup>

Julius Bombiero kam am 21. Januar 1887 in Rom [Roma/It] als Sohn eines österreichischen Diplomaten, der der Botschaft in Rom zugeteilt war, zur Welt. Er studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien, unter anderem Kirchenrecht bei Köstler und Hussarek mit besonderem Interesse am Staatskirchenrecht. Am 24. Februar 1911 promovierte er und trat anschließend in die Gerichtspraxis ein. 1914 machte Bombiero einen Studienurlaub bei Ulrich Stutz in Bonn und verfasste auf dessen Anregung zwei »Abhandlungen zur Geschichte der katholischen Klerikerbesoldung insbesondere in Österreich«<sup>458</sup> – eine Pionierarbeit auf diesem Gebiet.<sup>459</sup> Aufgrund dieser Werke beabsichtigte sich Bombiero zu habilitieren, ein Unterfangen, das sich als schwierig gestaltete. So erinnerte sich Köstler, der Betreuer Bombieros, 1948: »Die Habilitation war äusserst schwach. [...] Das Kolloquium war sehr schwach. Bei mir noch genü-

Beitrag untersuchte die Echtheit der griechisch und lateinisch überlieferten Beschlüsse der Synode von 313. Zwar gingen beide Wissenschaftler von deren Echtheit aus, doch behauptete Leder im Gegensatz zu Hankiewicz, dass es sich bei der lateinischen Fassung um das Original und bei der griechischen um die Übersetzung handelt.

452 ALAND, Glanz und Niedergang der deutschen Universität 371.

453 LIETZMANN, Leder, P., Acht Vorträge über das älteste Synodalrecht 427.

454 STUTZ, Nachruf Leder 723.

455 KÖSTLER, Nachruf Leder 29.

456 STUTZ, Nachruf Leder 723.

457 Vgl. SCHIMA, Flüchtling–Mitläufer–Überzeugungstäter? 125–129; GRASS, Julius von Bombiero-Kremenač 508 f.; SCHARTNER, Staatsrechtler 156–163.

458 SCHIMA, Flüchtling–Mitläufer–Überzeugungstäter? 126, bei den Abhandlungen handelt es sich um: BOMBIERO-KREMAČ, Geschichte und Recht der »portio congrua« mit besonderer Berücksichtigung Österreichs; BOMBIERO-KREMAČ, Die Entwicklung der staatlichen Kongruagesetzgebung in Österreich.

459 GRASS, Julius von Bombiero-Kremenač 508.

gend, beim zweiten Berichter (Prof. Voltelini) hat B. versagt. Der Probevortrag war derart, dass er erst nach Wiederholung genehmigt werden konnte. Ich habe damals stark zwischen ja und nein geschwankt. Wenn ich mich schließlich für ersteres entschloss, so hat vielleicht mitgewirkt die Freude, nach 10jähriger Lehrtätigkeit einen Schüler in die Welt setzen zu können und das gütige Wort Prof. Schrutka's, man solle ihm Gelegenheit geben, sich zu bewähren.«<sup>460</sup> Im Dezember 1922 erfolgte die Bestätigung der *venia docendi* für Kirchenrecht an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien durch das Ministerium.<sup>461</sup> Drei Jahre später, im Juli 1925, erfolgte seine Eheschließung mit Bertie Löffler.<sup>462</sup> Nach seiner Habilitation war Bombiero hauptberuflich bis 1926 als Strafrichter in Mödling tätig, 1930 eröffnete er in Mödling eine Anwaltskanzlei. Bereits mit dem Sommersemester 1923 nahm Bombiero seine Lehrtätigkeit auf und bot in den folgenden Jahren Vorlesungen zur Geschichte des Kirchenrechts, Lesung ausgewählter Stellen aus dem neuen *Codex iuris canonici*, Lehrveranstaltungen zum österreichischen Staatskirchenrecht, Konversatorien und Repetitorien des Kirchenrechts, sowie Vorlesungen zum kirchlichen Eherecht und Prozessrecht an.

Die wissenschaftliche Karriere Bombieros entwickelte sich nur langsam, zwar wurde er in den folgenden Jahren bei Berufungsvorschlägen an den österreichischen Universitäten berücksichtigt, kam jedoch nie zum Zug – was er 1938 beklagte (siehe unten). Im Juli 1934<sup>463</sup> trat Bombiero der Vaterländischen Front bei, was er 1938 im Fragebogen der NSDAP auch angab, er versicherte allerdings, er »habe jedoch nie das Abzeichen (Band) der V,F, [sic] getragen, weder als Rechtsanwalt noch an der Universität«<sup>464</sup>. Zu seiner politischen Einstellung äußerte er sich auch Mitte Mai 1938 und machte folgende Angaben »über sonstige Tätigkeit für die NSDAP: Bin schon im Sommer 1925 anlässlich einer politischen Untersuchung in Mödling durch Wochen von den marxistischen Blättern (Arbeiter-Ztg., Abend etc.) angegriffen und als »bekannter Hackenkreuzler« bezeichnet worden. Habe in Kenntnis seiner und seines Bruders Roland n,s, [sic] Einstellung Herrn Dr, Wolfgang Steingruber Ende 1933 in meine Kanzlei aufgenommen. Habe wiederholt für wegen ihrer nationalsozial. Gesinnung verfolgte Herren (Rudolf Weisskirchner jun., Jakob Breine, Dr. Fr, Kraus, alle in Mödling) bei verschiedenen Behörden interveniert. Sollte über [sic] Vorschlag der sehr nationalen jur. Fakultät in Innsbruck vor ca. 2 Jahren dort eine Lehrkanzel erhalten. Da ich nicht Systemmann war, billigte der damal.

460 Schreiben Rudolf Köstlers vom 28. 9. 1948, UAW J PA 288 (Julius Bombiero), 047.

461 BArch (Berlin-Lichterfelde) R/4901/24278 (Lesefilmnummer DS A 8) 0738 (7491).

462 BArch (Berlin-Lichterfelde) R/4901/24278 (Lesefilmnummer DS A 8) 0704.

463 Laut anderem Fragebogen im Personalakt Bombiero im Juli 1935, siehe: BArch (Berlin-Lichterfelde) R/4901/24278 (Lesefilmnummer DS A 8) 0712 (7481).

464 BArch (Berlin-Lichterfelde) PK A 0447, 1546.

Unterrichtsminister Perntner meine Ernennung nicht und es wurde die mir zugedachte Lehrkanzel politisch besetzt. Das gleiche Unrecht geschah mir ca 1 Jahr vorher bei Besetzung einer Lehrkanzel in Graz. War immer der selben nationalen Richtung angehörig wie der mich mit seiner Freundschaft beehrende Univers. Prof. Dr. Hugelmann, der Osterreich verlassen musste. Gehöre seit einer längeren Reihe von Jahren dem Verein deutscher Hochschullehrer und dem Verbands deutsch-arischer Rechtsanwälte an. Habe in meinen Vorlesungen rechtsgeschichtlich meine Hörer immer auf die volksdeutsche Entwicklung hingewiesen und in diesem Sinne praktisch national gewirkt. Gehöre jetzt zu den wenigen Dozenten an der rechts- und staatswissenschaftl. Fakultät der Wiener Universität, denen nach Überprüfung ihrer Verlässlichkeit die Lehrbefugnis belassen wurde. [...] Nach meiner persönlichen Einstellung, ferner als N.S.K.K. Mann und um meinen Studenten an der Universität ein Vorbild zu sein, wäre mir die Mitgliedschaft zur NSDAP ein Herzensbedürfnis.«<sup>465</sup>

Im Sommer 1938 suchte die Fakultät um Bestätigung der Ausdehnung der *venia docendi* Bombieros auf das »Bürgerliche Recht« unter Zugrundelegung der Arbeit »Gründung und Führung der Aktiengesellschaften nach neuem deutschen Recht« an. Ein Antrag der innerhalb der Fakultät auf eine Gegenstimme, die von Rudolf Köstler,<sup>466</sup> stieß und vom Reichswissenschaftsministerium bestätigt wurde.<sup>467</sup> In weiterer Folge wurde Bombiero mit Erlass vom 14. September 1939, Zl. IV-2a-340289, mit der einstweiligen Vertretung der Lehrkanzel für bürgerliches Recht betraut.<sup>468</sup> Im März 1939 stellte die Fakultät den Antrag Bombiero zum »planmäßigen außerordentlichen Professor« zu bestellen.<sup>469</sup> Da bis Ende September 1939 eine Entscheidung des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten ausblieb, wiederholte die Fakultät den Antrag, alternativ auf die Ernennung zum außerplanmäßigen Professor und empfahl dies »wärmstens« mit der Begründung, dass sich Bombiero »zu einem der eifrigsten und beliebtesten Lehrer der Fakultät entwickelt«<sup>470</sup>. Auch wurde darauf aufmerksam gemacht, dass Bombiero zwar ursprünglich Kirchenrechtler war, aber »seine wissenschaftliche Eignung und Neigung [...] weniger in rechtshistorischen Untersuchungen als in der Darstellung des geltenden Rechtes«<sup>471</sup> liege. Demzufolge empfahl man auch die Ernennung auf die Gebiete

465 BArch PK A 0447, 1546.

466 Schreiben des Dekans vom 8. 7. 1938, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Karton 609, Personalakt Bombiero Julius.

467 BArch (Berlin-Lichterfelde) R/4901/24278, (Lesefilmnummer DS A 8) 0738 (7491); 0740 (7492).

468 BArch (Berlin-Lichterfelde) R/4901/24278 (Lesefilmnummer DS A 8) 0776 (7509).

469 BArch (Berlin-Lichterfelde) R/4901/24278 (Lesefilmnummer DS A 8) 0744-0750 (7494-7497):

470 BArch (Berlin-Lichterfelde) R/4901/24278 (Lesefilmnummer DS A 8) 0774 (7508).

471 BArch (Berlin-Lichterfelde) R/4901/24278 (Lesefilmnummer DS A 8) 0774 (7508).



»Bürgerliches Recht mit besonderer Berücksichtigung des Familienrechtes« und »Rechtsvergleichung mit besonderer Berücksichtigung des italienischen Rechtes« festzusetzen. Gleichzeitig zu diesem Antrag stellte Bombiero ein Ansuchen zur Bestellung zum Dozenten neuer Ordnung.<sup>472</sup> Ende 1939 wurde Bombiero zum außerplanmäßigen Professor für Kirchenrecht und Bürgerliches Recht ernannt,<sup>473</sup> unterdessen lief das Verfahren zur Bestellung zum planmäßigen außerordentlichen Professor weiter. Es wurden Gutachten zum Wissenschaftler und Lehrer Bombiero eingeholt, das Urteil war vernichtend, so schrieb der Sachbearbeiter im Reichsministerium am 19. Juli 1940 an Dekan Schönbauer wie folgt: »Das Ergebnis dieser Äußerungen ist nun derart, dass ernstlich die Ernennung Bombieros nicht in Erwägung gezogen werden kann. Seine wissenschaftliche Produktion, die im wesentlichen aus einem Zeitschriftenbeitrag im Archiv für katholisches Kirchenrecht 1934, einem Aufsatz über Wechselbeziehungen zwischem [sic!] dem Kirchenrecht und dem bürgerlichem [sic!] Recht in Österreich und einer rechtsvergleichenden Studie über Gründung einer Aktiengesellschaft nach neuem deutschen Recht besteht, zeigt zwar solide wissenschaftliche Arbeit, ohne aber irgendeine Tiefe oder Originalität zu verraten. Die Auffassungen über die Qualität Bombieros als Lehrer sind noch ungünstiger. Man stellt ihn darin auf die Stufe eines kleinen oder höchstens mittleren Anwalts, dem darüberhinaus jede Diszipliniertheit [sic!] der Sprache abgehe. Es wird geradezu als eine Unmöglichkeit bezeichnet, Bombiero ausserhalb seiner engeren Österr. Heimat auftreten und sprechen zu lassen.«<sup>474</sup> Trotz dieser Beurteilung, wurde Bombiero im Februar 1941 zum außerplanmäßigen Professor mit Diäten ernannt.<sup>475</sup> Ein weiterer Anlauf Schönbauers, Bombiero zum planmäßigen außerordentlichen Professor ernennen zu lassen, scheiterte im November 1942 abermals.<sup>476</sup> Ab 1940 war Bombiero auch an der Hochschule für Welthandel und an der Technischen Universität tätig, sein Ziel – die planmäßige Professur – konnte er jedoch nicht erreichen.<sup>477</sup> Ende April 1945 meldete sich Bombiero als aus politischen Gründen gemassregelte Person mit einem Ansuchen um Wiedergutmachung, konkret stellte er sich darunter die »Ernennung

472 BArch (Berlin-Lichterfelde) R/4901/24278 (Lesefilmnummer DS A 8) 0782 (7512).

473 BArch (Berlin-Lichterfelde) R/4901/24278 (Lesefilmnummer DS A 8) 0784 (7513).

474 BArch (Berlin-Lichterfelde) R/4901/24278 (Lesefilmnummer DS A 8) 0801 (7521), zu Bombieros sprachlichen Eigenheiten wusste Schönbauer in seiner Antwort zu berichten: »Richtig ist es, dass er insbesondere in der Aussprache des a eine Klangfärbung zeigt, die dialektisch ist. Ebenso richtig ist es, dass sein Satzbau häufig an die Mundart anknüpft«, vgl. BArch (Berlin-Lichterfelde) R/4901/24278 (Lesefilmnummer DS A 8) 0805 (7523).

475 BArch (Berlin-Lichterfelde) R/4901/24278 (Lesefilmnummer DS A 8) 0856 (7549).

476 BArch (Berlin-Lichterfelde) R/4901/24278 (Lesefilmnummer DS A 8) 0930 (7586).

477 SCHIMA, Flüchtling-Mitläufer-Überzeugungstäter? 127.

zum planmässigen Professor« vor.<sup>478</sup> Sein Versuch scheiterte, seinen ausserplanmässigen Posten verlor er im Juni 1945, da er wegen seiner nationalsozialistischen Betätigung enthoben wurde. Seine Lehrtätigkeit konnte Bombiero 1949 wieder aufnehmen, diese übte er als Privatdozent bis 1962 aus.<sup>479</sup> Bombiero verstarb am 19. April 1963.

e) Willibald Maria Plöchl<sup>480</sup>

Willibald Maria Plöchl kam am 7. Juli 1907 in St. Pölten als Sohn des Pädagogen Josef Plöchl und seiner Frau Anna (geb. Zuleger) zur Welt.<sup>481</sup> Er absolvierte die Schule u. a. im Stift Seitenstetten und studierte an der Konsularakademie und an der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät. 1929 erlangte er das Diplom an der Konsularakademie, 1931 wurde er zum JDr promoviert. 1932 heiratete Plöchl Margarete Pittioni, die Ehe blieb kinderlos. Zunächst arbeitete Plöchl in der Redaktion der christlich-sozialen Tageszeitung »Reichspost«, ab 1931 war er für die niederösterreichische Landesregierung tätig.<sup>482</sup> Plöchl engagierte sich politisch im autoritären Ständestaat, er war Vorstandsmitglied des Reichsbundes der Österreicher, seit 1936 war er Mitglied des Führerrats der Vaterländischen Front. Dieses Amt verlor er jedoch bereits ein halbes Jahr später, »wegen seiner dezidiert monarchistischen Ausrichtung«<sup>483</sup> – im Mai 1937 wurde er durch Arthur Seyß-Inquart ersetzt.<sup>484</sup> Ab 1933 fiel in Plöchls Dienstbereich auch die Bekämpfung illegaler Nationalsozialisten – eine Tätigkeit, die ihn nach 1938 ins Visier der Nationalsozialisten brachte.

Bereits 1935, im Alter von 28 Jahren, habilitierte sich Plöchl an der Wiener Fakultät bei Köstler, seine Lehrbefugnis erstreckte sich auf das »Kirchenrecht unter besonderer Berücksichtigung des orientalischen Kirchenrechts«. Ab dem Sommersemester 1936 lehrte Plöchl an der Wiener Universität. In den Sommersemestern bot er eine Vorlesung zu den Grundzügen des kirchlichen Verfassungsrechtes, in den Wintersemestern zum kanonischen Personenrecht. Für

478 Schreiben Bombieros an die Österreichische Freiheitsbewegung vom 26. 4. 1945, UAW J PA 288 (Julius Bombiero), 089 ff.

479 Detaillierter zu seiner Wiederezulassung vgl. SCHIMA, Flüchtling–Mitläufer–Überzeugungstäter? 128 f.

480 SCHIMA, Flüchtling–Mitläufer–Überzeugungstäter? 132–138; Richard POTZ, Plöchl, Willibald Maria, in: NDB XX (Berlin 2001) 545 f.; POTOTSCHNIG, Plöchl; Gerhardt PLÖCHL, Politiker.

481 Richard POTZ, Plöchl, Willibald Maria, in: NDB XX (Berlin 2001) 545.

482 SCHIMA, Flüchtling–Mitläufer–Überzeugungstäter? 133; Laut Potz war Plöchl ab 1933 im Verwaltungsdienst des Landes Niederösterreich, vgl. Richard POTZ, Plöchl, Willibald Maria, in: NDB XX (Berlin 2001) 545 f. – keiner der beiden Autoren gibt die genaue Quelle für das jeweilige Datum an.

483 Richard POTZ, Plöchl, Willibald Maria, in: NDB XX (Berlin 2001) 546.

484 PLÖCHL, Willibald Plöchl und Otto Habsburg in den USA 13.

das Sommersemester 1938 kündigte er überdies eine Vorlesung zur kirchlichen Rechtsgeschichte Österreichs und zum Recht der Ostkirchen an. Doch kam er nicht dazu, diese Lehrveranstaltung zu halten, da er nach dem »Anschluß« entlassen,<sup>485</sup> von der Gestapo verhört und verhaftet wurde.<sup>486</sup> 1939 flüchtete er in die Niederlande und unterrichtete dort an der Universität Nijmegen, nach einer Zwischenstation in Paris reiste er in die USA, wo er ab 1941 an der Catholic University in Washington unterrichtete. An seinen verschiedenen Stationen in der Emigration engagierte sich Plöchl für die Errichtung einer Exilregierung für Österreich – oft machte er sich durch seine Aktionen bei den anderen Akteuren der österreichischen Exilszene (beispielsweise Otto (von) Habsburg, Hans Rott) nicht beliebt.<sup>487</sup> Umgekehrt scheiterte z. B. eine – von ihm selbst angestrebte – Indienstellung Plöchls als Informant des OSS (Vorläufer der CIA) an seinen bekannt engen Beziehungen zu »Archduke Otto«.<sup>488</sup>

1948 kehrte Plöchl nach Wien zurück, wo er zunächst als außerordentlicher Professor und ab 1949 bis zu seiner Emeritierung 1977 als Nachfolger Köstlers als ordentlicher Professor an der Wiener juristischen Fakultät unterrichtete. Von der fachlichen Anerkennung Plöchls zeugen viele verschiedene Ehrungen u. a. die Wahl zum korrespondierenden Mitglied der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 1973.<sup>489</sup> Am 27. Mai 1984 starb Plöchl.

### 3. Die universitäre Lehre 1918–1939

#### a) Allgemeines

Das Kirchenrecht hatte nach der Studienordnung von 1893 sieben Semesterstunden, die davor gültige Studienordnung aus 1855 sah noch acht Semesterstunden vor. Die Studienordnung von 1935 beließ es beim Umfang von sieben Wochenstunden, doch erfolgte nun eine Änderung in der Aufteilung der Lehrveranstaltungen. So wurde bis 1936 nahezu jedes Semester eine fünfständige Vorlesung zum »Kirchenrecht« gehalten (auf die Inhalte dieser Vorlesung wird noch weiter unten eingegangen), zusätzlich aber noch eine zweistündige zum österreichischen Staatskirchenrecht und/oder zum katholischen Eherecht und

485 Plöchl schreibt in seinen Erinnerungen, zu dem vom Gestapobeamten angegebenen Entlassungsgrund: »Sie sind ein Kirchenrechtler, sie sind ein weltfremder Trottel.« Vgl. POTOTSCHNIG, Plöchl 224.

486 SCHIMA, Flüchtling–Mitläufer–Überzeugungstäter? 133.

487 Zu Plöchls Versuchen eine Exilregierung zu errichten vgl. PLÖCHL, Willibald Plöchl und Otto Habsburg in den USA.

488 U.S. National Archives, College Park Maryland, RG 226 OSS E 92 Box 203, Folder 37.

489 Eine Übersicht seiner Anerkennungen findet sich in Richard POTZ, Plöchl, Willibald Maria, in: NDB XX (Berlin 2001) 545 f.

eine kirchenrechtliche Pflichtübung angeboten. Daneben gab es variierende Spezialvorlesungen und Seminare – wie in den anderen juristischen Fächern wurden hier auch aktuelle Entwicklungen behandelt, so beispielsweise der neue Codex iuris canonici aus 1917 oder die gesellschaftlichen Grundlagen des Kirchenrechts. Der Umstand, dass die kirchenrechtliche Hauptvorlesung statt den vorgesehenen sieben Semesterstunden stets nur für fünf Semesterstunden angesetzt wurde, lässt sich möglicherweise durch die ab 1906 übernommene Supplierung der Lehrkanzel durch Hussarek erklären – im Schreiben bezüglich der Lehrkanzelsupplierung 1906 bezog sich Dekan Schrutka auf das »auf fünf Wochenstunden reduzierte Obligatkollegium«.<sup>490</sup>

Ab dem Sommersemester 1936 wurde die Hauptvorlesung zum Kirchenrecht in zwei Teile aufgeteilt: Kirchenrecht I umfasste als dreistündige Lehrveranstaltung die Rechtsgeschichte, Kirchenrecht II als vierstündige den dogmatischen Teil. Daneben wurden Vorlesungen u. a. zum österreichischen Staatskirchenrecht, zum kirchlichen Ehe recht, zum kirchlichen Prozessrecht sowie Pflichtübungen und Seminare angeboten. Die Anzahl der kirchenrechtlichen Lehrveranstaltungen war zu Beginn der Ersten Republik äußerst gering, bisweilen waren nur die notwendigsten Teile abgedeckt. Erst mit der Habilitation von Bombiero und Plöchl konnte eine größere Vielfalt an Lehrveranstaltungen angeboten werden.

Einen Einblick in die Lehrinhalte gibt das Skriptum »Kirchenrecht (Rechtsgeschichte)« von Pius Wachlowski, dieses sollte »unter Berücksichtigung der Lehren von Prof. R. Köstler, Bombiero, sowie der Darstellung der einschlägigen Werke von M. Koeniger, E. Loening, I.B. Haring, Pöschl und Stutz«<sup>491</sup> die Studierenden auf die Prüfung vorbereiten. Zwar gab es Pläne von Wiener Kirchenrechtlern, ein umfassendes Lehrbuch zu verfassen, bis 1939 ist dies jedoch nicht erfolgt: So hatte Köstler 1930 vor ein Lehrbuch zu schreiben, da er der Meinung war, dass »die bestehenden meist von Theologen stammen und die besonderen österreichischen Verhältnisse nicht berücksichtigen«.<sup>492</sup> Es kam jedoch nie zu einem erfolgreichen Abschluss dieses Vorhabens. Als gängige Lehrbücher, die auch das österreichische Kirchenrecht umfassten, galten das von Karl Groß verfasste Werk »Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts«, das 1894 herausgegebene Buch erlebte bis 1922 acht Auflagen,<sup>493</sup> weiters von Johann Haring die »Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes«, von Arnold Pöschl

490 Schreiben Schrutkas an das Unterrichtsministerium vom 25. 8. 1906 (Abschrift), UAW, J PA 326 (Max Hussarek), 039.

491 WACHLOWSKI, Kirchenrecht (Rechtsgeschichte).

492 Brief Köstlers an Stutz vom 24. 12. 1930, zit. n. GRASS, Rudolf Köstler und Ulrich Stutz 255.

493 Die fünfte und sechste Auflage wurde von August Paul Leder, die siebente und achte Auflage von Heinrich Schueller herausgegeben.

das »Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes« aus 1931 und das ein Teilgebiet umfassendes Werk von Hussarek »Grundriss des Staatskirchenrechtes«.<sup>494</sup>

b) Die Wiener kirchenrechtliche Schule<sup>495</sup>

Mit Hussarek, »der in seiner Zeit wohl als erster in Österreich nach dem Vorbild von Ulrich Stutz auch die ›Kirchliche Rechtsgeschichte‹ in sein Vorlesungsprogramm aufgenommen hatte«,<sup>496</sup> und ganz besonders mit Köstler wurde die Wiener kirchenrechtliche Schule begründet. Diese hatte u. a. einen Schwerpunkt auf der Kirchenrechtsgeschichte und pflegte diese nicht nur – wie bereits die »ältere kirchenrechtliche Schule« in der Forschung sondern übernahm diesen Ansatz auch in der Lehre. Gross und auch sein Schüler Hussarek konzentrierten sich insbesondere auf die Dogmatik des Kirchenrechts und das österreichische Staatskirchenrecht.<sup>497</sup> Während bis dahin somit »das Kirchenrecht in Wien, wie auch sonst gewöhnlich, dogmatisch vorgetragen wurde und nach dem gleichfalls so angelegten Lehrbuch von Groß gelernt«<sup>498</sup> wurde, lehrte Köstler zunächst das Kirchenrecht aus historischer Perspektive. Seine Forschungstätigkeit bezog sich vor allem auf die »Institutionengeschichte und Dogmatik des geltenden Kirchen- und Staatskirchenrechts und nicht mehr [auf die] Erforschung und Edition der älteren Kirchenrechtsquellen«.<sup>499</sup>

Der Studienordnung folgend unterteilte Köstler die kirchenrechtliche Hauptvorlesung ab 1936 in zwei Teile: Im Sommersemester wurde dreistündig die Geschichte und im Wintersemester vierstündig das geltende Kirchenrecht gehalten.<sup>500</sup> Köstler begründete diese Entscheidung wie folgt: »Diese Methode hatte für den Rechtshörer meines Erachtens einen doppelten Vorteil: er lernte vor allem das historische Kirchenrecht kennen, das er fürs bessere Verständnis des heutigen Rechtes braucht, und zum anderen wurde die Lehre von den Rechtsquellen, die im Lehrbuch von Groß über 30 Seiten in Anspruch nimmt und in der dogmatischen Vorlesung in einem Zug vorgetragen und dadurch langweilig wurde, auf fünf Perioden verteilt und zugleich auch eingeschränkt.«<sup>501</sup>

494 So in WACHLOWSKI, Kirchenrecht (Rechtsgeschichte) 15 abgedruckt.

495 Vgl. auch GRASS, Rudolf Köstler und Ulrich Stutz 259–263.

496 GRASS, Julius von Bombiero-Kremenač 508.

497 GRASS, Österreichische Kanonistenschulen aus drei Jahrhunderten 383.

498 KÖSTLER, Selbstdarstellung 96.

499 GRASS, Österreichische Kanonistenschulen aus drei Jahrhunderten 410.

500 Diese Aufteilung ergibt sich aus den Vorlesungsverzeichnissen (1936–1938). Köstler selbst schreibt in seiner Selbstdarstellung Gegenteiliges: »Seit der Verteilung der Hauptvorlesung auf zwei Semester las ich im längeren Wintersemester vierstündig über die Geschichte und im Sommersemester dreistündig über das System des Kirchenrechts.« KÖSTLER, Selbstdarstellung 96.

501 KÖSTLER, Selbstdarstellung 96.

Die Bedeutung der Kirchenrechtsgeschichte für das Studium der Rechtswissenschaften und die Absolvierung der rechtshistorischen Staatsprüfung und des rechtshistorischen Rigorosums zeigt das bereits erwähnte Kirchenrechtsskriptum von Pius Wachlowski,<sup>502</sup> das auf rund 250 Seiten den Studierenden die notwendigsten Kenntnisse der Kirchenrechtsgeschichte vermitteln soll. Das letzte als Anhang ausgestaltete Kapitel widmete sich rezenten Entwicklungen – es behandelte das österreichische Konkordat von 1933.

Als Schüler Köstlers nennen Feine und Grass Willibald M. Plöchl, Robert Höslinger,<sup>503</sup> Erwin Melichar, Walter Ullmann<sup>504</sup> und Charlotte Leitmaier.<sup>505</sup>

---

502 WACHLOWSKI, Kirchenrecht (Rechtsgeschichte).

503 Zu Höslinger vgl. SCHIMA, Flüchtling–Mitläufer–Überzeugungstäter? 129–132.

504 Zu bemerken ist, dass Ullmann zunächst in seinem Studium »weniger beeindruckt war [...] von Köstler, Voltolini und Dopsch, weil [ihm] der klassische Hintergrund bei ihnen zu fehlen schien.« – wie er in seiner Selbstdarstellung zu berichten wusste. Vgl. ULLMANN, Selbstdarstellung 274.

505 FEINE, Nachruf Rudolf Köstler XIX; GRASS, Österreichische Kanonistenschulen aus drei Jahrhunderten 410.



---

## II. Die juristischen Fächer

### A. Privatrecht (Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ)

#### 1. Zur Entwicklung des Faches bis 1918

Ein eigenes Fach »Österreichisches Privatrecht« war (erst) 1810 in zeitlich engem Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches am 1. Jänner 1812 geschaffen worden. Die weitere Entwicklung dieses Faches war von verschiedenen miteinander kämpfenden »Schulen« oder Methoden geprägt.<sup>1</sup> Dabei konnte die Identifizierung mit einer konkreten Methode – wie in Folge darzustellen sein wird – abhängig von der Umwelt die Position eines Wissenschaftlers stärken oder auch schwächen. Oft verbargen sich jedoch hinter fachlichen Kontroversen auch politische, nationale oder rassistische Motive.

1855 publizierte Joseph Unger seinen Aufsatz »Über den Entwicklungsgang der österreichischen Civiljurisprudenz seit der Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches«<sup>2</sup> und unterteilte darin den Entwicklungsgang in Ländern, die ein Zivilgesetzbuch besaßen, in drei Phasen. Die erste Phase umfasste das Wirken der Juristen, die ihre Bildung noch vor der Publikation des Gesetzbuches absolvierten. Sie waren im gemeinen Recht gebildet. Vor allem zählten zu diesen Personen die Verfasser des Gesetzbuches, denen bewusst war, dass die Kodifikation lediglich den aktuellen Stand der Entwicklung darstellte. Diese erste Periode war eine besondere Schaffensperiode. Auf diese folgte die zweite Periode. In dieser wurden die Juristen in der Schule des neuen Gesetzbuches gebildet, welches für sie das Alpha und Omega der Jurisprudenz darstellte. Die Rechtswissenschaft wurde – so Unger – in dieser Periode zur bloßen Gesetzeskenntnis degradiert. Die dritte Periode brachte wieder neue Strömun-

---

1 OGRIS, Die Historische Schule; BRAUNEDER, Privatrechtsfortbildung; OLECHOWSKI/STAUDIGL-CIECHOWICZ, ABGB.

2 UNGER, Entwicklungsgang.



gen in die festgefahrenen Regelungen. Der Jurist fand in dieser Periode wieder den Weg von der bloßen Gesetzeskenntnis zur Wissenschaft. Es handelte sich um die Periode der wissenschaftlichen Kritik und des wissenschaftlichen Fortschritts. Unger wendete diese Aufteilung auf die österreichische Rechtswissenschaft an und kam zu folgenden Ergebnissen: die erste Periode, geprägt von Juristen wie Franz von Zeiller und Carl Joseph Pratobevera von Wiesborn, reichte in etwa bis in die zweite Hälfte der zwanziger Jahre des neunzehnten Jahrhunderts. Es fand ein reger wissenschaftlicher Austausch statt, auch ausländische Rechtsordnungen wurden berücksichtigt. Die zweite Periode dauerte, so Unger 1855, nach wie vor an: Die österreichische Rechtswissenschaft befindet sich in einem Zustand der Stagnation. In diesem Bereich wurde seine Kritik an der exegetischen Methode sehr deutlich: Er verurteilte die Methoden der Interpretation, die sich lediglich auf den Gesetzestext bezogen.<sup>3</sup> Doch sah er schon die dritte Phase nahen. Als Voraussetzung dafür sah er die wissenschaftliche, kritische Auseinandersetzung mit dem ABGB, die laut Unger zu einer großangelegten Revision des Gesetzbuches führen müsste. Diese dritte Phase wurde in Folge von Unger und seiner Zuwendung zur Historischen Rechtsschule geprägt.

Anfang des 20. Jahrhunderts zeigten sich Bestrebungen, abseits der Historischen Rechtsschule zur Privatrechtsentwicklung zu forschen. Insbesondere die Habilitationsschriften von Moritz Wellspacher wie auch von Robert Bartsch gingen in diese Richtung. Wie Schey in seinem Nachruf auf Wellspacher schrieb, verfolgte dieser den »methodischen Gedanken«, dass die »historische Schule Savignys ihren eigenen Grundsatz verleugnet [habe], indem sie absichtlich ihre Augen gegen die Bedeutung des ›Usus modernus Pandectarum‹ und der vom Romanismus ablenkenden Kodifikationswerke des 18. Jahrhunderts und in diesen des Naturrechtes verschloß.«<sup>4</sup> Diese Zeit wird von Schey als »vierte Periode« im Sinne der Ungerschen Periodisierung beschrieben: »im gewissen Sinne eine Rückkehr zum Gesetzbuche. Jetzt galt es nicht mehr nur das kodifizierte Recht aus den (römischen oder germanischen) Rechtsquellen der Vergangenheit geschichtlich zu erklären, sondern die Kodifikationsarbeiten des 18. Jahrhunderts selbst als die staats- und kulturgeschichtliche Tatsache zu würdigen, in welcher sich der Übergang vom Rechte des Corpus juris zum modernen Zivilrechte des europäischen Kontinents vollzieht.«<sup>5</sup>

Die Situation während der Zwischenkriegszeit beurteilt Schey wie folgt: »Heute aber darf wohl abermals von einer neuen Periode, der fünften, gesprochen werden, einer ›Moderne‹, die eben in der Rechtslehre und der Rechtsanwendung des österreichischen Rechtes hervorragende Vertretung aufzuweisen

---

3 UNGER, Entwicklungsgang.

4 SCHEY, Wellspacher 27.

5 SCHEY, Einleitung 22.

hat (Ehrlich, Wurzel, Ignaz Kornfeld, Verdross, Felix Somló – namentlich auch das führende Handbuch Ehrenzweigs). Was nur eine stärkere Betonung der sozialen Elemente des Rechtssystems gewesen, wird seither – vollends seit dem zweiten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts zur neuen »soziologischen Methode« der Rechtslehre.<sup>6</sup> Damit spricht Schey einerseits die von Ehrlich vertretene Schule des »juristischer Naturalismus« als auch die »pragmatische Jurisprudenz«<sup>7</sup> von Armin Ehrenzweig an – beide Juristen waren Vertreter der Freirechtsschule.

So forderte Eugen Ehrlich, sich mehr dem »lebenden Recht« zu widmen, dieses auch in den Rechtsunterricht hineinfließen zu lassen. Er war der Überzeugung, es sei nicht Aufgabe der Juristen, Recht zu schaffen, sondern es zu finden. »Der Richter ist dabei [...] an Gesetz- und Gewohnheitsrecht, Überlieferung und in früheren Entscheidungen ausgesprochene Grundsätze gebunden, all das wird aber nicht als Grundlage der Entscheidung angesehen, sondern eher als Grenze, bis zu der die Freiheit des Richters reicht.«<sup>8</sup> Das derzeit geltende Recht war für ihn bloß das Recht der gelehrten Beamtenrichter, welches alle jene prägt, die sich damit beschäftigen.<sup>9</sup> Ein anderes Recht als das Gesetz gebe es nach der von Ehrlich kritisierten herrschenden Meinung gar nicht, inhaltlich ist es im Wesentlichen eine Anweisung an die Beamtenrichter, wie sie in Streitfällen zu entscheiden haben.<sup>10</sup> Wenn man einmal erkennt, dass im Gesetz nicht alles entschieden wird, so Ehrlich, »entfällt wohl auch jeder Anlaß, um mit Hilfe der Haarspaltmaschine und der hydraulischen Presse aus dem Gesetze Entscheidungen herauszudestillieren, die nicht darin enthalten sind.«<sup>11</sup>

Etwas genauere Betrachtung erfordert hier Armin Ehrenzweig, dessen Berufung nach Wien im Untersuchungszeitraum zur Sprache kam. Im Vorwort zum ersten Teil des Systems des österreichischen Privatrechts äußerte sich Armin Ehrenzweig zu seiner Definition der Rechtswissenschaften folgendermaßen: »Unsere Wissenschaft ist eine Erfahrungswissenschaft, Aufgabe des Systems die Darstellung des wirklichen geltenden Rechtes. Nicht darum handelt es sich, was in Österreich Rechtens sein *soll*, sondern was hier Rechtens ist. Einer festen *Rechtssprechung* bin ich darum nicht leicht entgegengetreten. Abweichende Meinungen mögen die Logik oder den Buchstaben des Gesetzes für sich haben – wenn sie der Feuerprobe der praktischen Anwendung nicht standhalten, werden sie besser unterdrückt. Aber wo die Praxis selbst nicht praktisch genug ist, wo sie den zwingenden Bedürfnissen des Lebens nicht hinlänglich entgegenkommt, ist der Widerspruch am Platze und ich kann heute mit Be-

---

6 SCHEY, Einleitung 22.

7 WESENER, Österreichisches Privatrecht 73.

8 EHRLICH, Freie Rechtsfindung 173.

9 EHRLICH, Freie Rechtsfindung 177.

10 EHRLICH, Freie Rechtsfindung 178.

11 EHRLICH, Freie Rechtsfindung 196.

friedigung feststellen, daß mir der Erfolg in solchen Fällen nicht immer versagt geblieben ist.«<sup>12</sup>

Die Theorien Ehrenzweigs (gepaart mit seiner jüdischen Herkunft) brachten ihm einige Gegner ein, unter anderem Ernst Schwind, der Ehrenzweigs Berufung zum ordentlichen Professor für Zivilrecht in Wien zu verhindern wusste. Zu Ehrenzweigs Theorien äußerte er sich in seinem Separatvotum 1907 folgendermaßen: »Auch ich bekenne mich anstandslos zu den Freuden einer freien nicht all zu ängstlichen z. B. an den Motiven sich anklammernden Interpretation. Wohin käme unser Rechtsleben, wenn wir auf die Möglichkeit der Fortbildung des Rechtes im Wege der Interpretation von Gesetzen verzichten würden. Aber davon ist doch noch ein weiter Schritt, bis zu dem System E's, das in oft geradezu beängstigender Weise aus neuen Gesetzen allgemeine Grundgedanken ableitet, die in dieser Allgemeinheit ihm ferne liegen und dadurch analoge Anwendungen derselben zu weiten Deutungen kommt, die auch vor positiven Normen unseres bestehenden Rechtes keinen Halt mehr machen.«<sup>13</sup>

## 2. Die Professoren und Dozenten 1918–1938

### a) Josef Schey<sup>14</sup>

Josef (bis 1919: Freiherr) Schey (von Koromla) kam am 16. März 1853 als Sohn des jüdischen Bankiers und Großhändlers Friedrich Schey von Koromla und dessen dritter Gattin Hermine (geb. Landauer) in Wien zur Welt. Er absolvierte das Akademische Gymnasium in Wien und studierte anschließend Rechtswissenschaften in Wien bei Joseph Unger, Rudolf von Jhering, Julius Glaser und Lorenz von Stein.<sup>15</sup> Nach seiner Promotion zum JDr. in Wien 1875 folgte ein Studienjahr in Berlin und Bonn. Seine berufliche Tätigkeit begann er bei der niederösterreichischen Finanzprokurator, 1882 folgte eine Anstellung beim Ministerium für Kultus und Unterricht. Zwischenzeitlich hatte er sich 1877 mit der Schrift »Zur Geschichte der actio Pauliana und des interdictum fraudatorium« für Römisches Recht an der Universität Wien habilitiert.

Bereits 1881 wurde er von der Grazer Berufungskommission auf die Lehrkanzel für römisches Recht (Nachfolge Gustav Demelius) in Betracht gezogen –

<sup>12</sup> EHRENZWEIG, System I Erste Hälfte, IV. Hervorhebungen im Original vorhanden.

<sup>13</sup> Zit.n. OBERKOFER, Österreichische Rechtswissenschaft 420.

<sup>14</sup> FRITZ SCHWIND, Schey von Koromla Josef, in: ÖBL X (Wien 1991) 101; ELISABETH BERGER, Schey, Josef Freiherr von, in: NDB XXII (Berlin 2005) 719 f; WALKER, Josef Schey zum 80. Geburtstag; WALKER, Josef Freiherr von Schey (Großteils identisch mit vorgenannten).

<sup>15</sup> WESENER, Österreichisches Privatrecht 53.

schien jedoch schließlich nicht im Dreivorschlag auf.<sup>16</sup> 1882 wurde Schey der Titel eines außerordentlichen Professors verliehen, 1884 »erfolgte aufgrund der Schrift ›Begriffe und Wesen der Mora Creditoris im österr. und im gemeinen Recht«<sup>17</sup> auch die Ernennung zum außerordentlichen Professor des österreichischen und römischen Privatrechts an der Universität Wien. Ein Jahr später wurde Schey als o. Professor des Römischen Rechts nach Graz berufen. Er trat dort die Nachfolge nach Moriz Wlassak an, der nach Breslau gegangen war. Der Besetzungsvorschlag der Fakultät hatte zwar den in Prag lehrenden Carl Ritter von Czyhlarz an die erste Stelle gesetzt, doch entschied sich das Ministerium für Schey, indem es darauf hinwies, dass das Grazer Professorenkollegium selbst dessen Leistungen »in günstigster Weise beurtheilt« hatte.<sup>18</sup> Im Studienjahr 1889/90 übte Schey das Amt des Dekans aus. Als 1893 der Grazer Zivilrechtspfeffor Emil Strohal nach Göttingen wechselte, übernahm Schey, wie von Strohal favorisiert, dessen Lehrkanzel. Er blieb vier Jahre Ordinarius für österreichisches Zivilrecht in Graz, dann folgte die Berufung nach Wien als Nachfolger von Franz Hofmann. Dieser konnte aufgrund eines schweren Nervenleidens schon seit dem Sommersemester 1895 keine Vorlesungen mehr halten und war ab dem Wintersemester 1895/96 beurlaubt.<sup>19</sup> Daher hatte der Unterrichtsminister das Wiener Professorenkollegium um die Errichtung einer dritten Lehrkanzel für bürgerliches Recht – neben Hofmann und dem völlig überlasteten Ivo Pfaff – gefragt, was dieses in der Hoffnung auf eine Genesung von Hofmann zunächst ablehnte. Erst im März 1897, ein halbes Jahr vor Hofmanns Tod,<sup>20</sup> erstattete die Fakultät einen Dreivorschlag, wobei primo loco Horaz Krasnopolski aus Prag, secundo loco Schey und tertio loco Paul Steinlechner aus Innsbruck genannt wurden.

Im »alleruntertänigsten Vortrag«<sup>21</sup> betonte der Unterrichtsminister Gautsch, dass Schey »schon aus Gründen des Anstandes« den Vorzug verdiene, da er als Privatdozent und außerordentlicher Professor bereits mehrere Jahre in Wien gelehrt hatte. Er sei noch verhältnismäßig jung und zeichne sich durch klaren Vortrag aus. Zu seiner Schrift über die Obligationsverhältnisse meinte Emil Strohal in Leipzig, dass es »zu dem besten zählt, was die österreichische Rechtsliteratur in dem letzten Dezennium hervorgebracht hat.«<sup>22</sup> Daher sah ihn Gautsch sowohl als Lehrer als

16 WESENER, Römisches Recht und Naturrecht 60 Fn. 1.

17 WESENER, Römisches Recht und Naturrecht 67 Fn. 8 mwN.

18 WESENER, Römisches Recht und Naturrecht 67 Fn. 5 mwN.

19 Vortrag des Ministers v. KUM, Gautsch, vom 17. 3. 1897, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 613, Personalakt Schey Joseph.

20 Franz Hofmann verstarb im Oktober 1897. Vgl. zu ihm PFAFF, Hofmann.

21 Vortrag des Ministers v. KUM, Gautsch, vom 17. 3. 1897, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 613, Personalakt Schey Joseph.

22 Vortrag des Ministers v. KUM, Gautsch, vom 17. 3. 1897, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 613, Personalakt Schey Joseph.

auch als Forscher als den geeigneten Nachfolger für Hofmann. Ende März 1897 wurde Schey mit Wirkung vom 1. Oktober 1897 zum Ordinarius des österreichischen Zivilrechtes an der Universität Wien ernannt. Schey blieb bis zu seiner Emeritierung 1924<sup>23</sup> als Ordinarius in Wien, bis 1933 lehrte er noch gelegentlich als Honorarprofessor. In den Studienjahren 1900/01 und 1910/11 war er Dekan der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät – unklar ist, warum er, obwohl die Wahl des Dekans in der Regel der Anciennität folgte, bis zu seiner Emeritierung 1924 kein weiteres Mal Dekan wurde. Von 1907 bis 1910 saß Schey im Akademischen Senat der Universität Wien als Senator.

In der Lehre hielt Schey als Ordinarius in Wien<sup>24</sup> die achtzehnstündige Hauptvorlesung »Allgemeines bürgerliches Recht«, die sich über zwei Semester erstreckte. Zusätzlich bot er jedes zweite Semester einstündige »Übungen aus dem bürgerlichen Recht im Seminar« an, die er 1923 durch zweistündige Pflichtübungen ersetzte. Als Lehrer wurde Schey unterschiedlich wahrgenommen: So schreibt Gustav Walker über Schey zu dessen 80. Geburtstag: »Durch volle 25 Jahre hat Schey an der Wiener Universität als Lehrer gewirkt. Tausende von Juristen sind durch seine Schule gegangen; Tausende von Juristen hat er einen Weg geführt, gleich weit entfernt von Buchstabenkram und Paragraphenjurisprudenz wie von Mißachtung des Gesetzes und zügelloser Freiheit.«<sup>25</sup> Nicht allzu positiv schilderte dagegen Robert Bartsch Schey in seiner Selbstdarstellung als »Skeptiker, der mit seinen Zweifeln an allem, was man vorbrachte, junge Leute mehr entmutigte als führte.«<sup>26</sup>

Schey war »aus der österreichischen romanistischen Schule hervorgegangen.«<sup>27</sup> Joseph Unger war nicht nur sein Lehrer, sondern wurde auch, nachdem er die Halbschwester Scheys, Emma (verwitwete Baronin Worms) geheiratet hatte, dessen Schwager. Scheys erste Arbeiten folgten noch ganz der von Unger geprägten österreichischen Pandektenwissenschaft.<sup>28</sup> In seinem Nachruf beschreibt Gustav Walker die Weiterentwicklung von Scheys Arbeitsweise: »Die unschätzbare Bedeutung des römischen Rechtes für das juristische Denken hat Schey klar erkannt; die romanistische Schule war ihm keine Fessel; sie war ihm Hilfe für die Schärfe und Genauigkeit seiner Abgrenzungen und Unterschei-

23 Berger nennt 1925 als Jahr seiner Emeritierung (Elisabeth BERGER, Schey, Josef Freiherr von, in: NDB XXII (Berlin 2005) 719), Wesener hingegen 1924 (WESENER, Österreichisches Privatrecht 53). Da Schey bereits in der Übersicht der akademischen Behörden für das Studienjahr 1924/25 als Emeritus aufscheint ist Wesener zu folgen. Vgl. Übersicht der akademischen Behörden für das Studienjahr 1924/25, 6.

24 Zu seiner Lehrtätigkeit in Graz siehe EBERT, Rechtsgeschichte 268 – 270.

25 WALKER, Josef Schey zum 80. Geburtstag.

26 BARTSCH, Selbstdarstellung 23 f.

27 WALKER, Josef Freiherr von Schey 360.

28 So WESENER, Römisches Recht und Naturrecht 68.

dungen, für Klarheit seiner Beweisführung.«<sup>29</sup> Klar sprach Schey selbst diese Problematik in dem Joseph Unger gewidmeten Aufsatz »Über den redlichen und unredlichen Besitzer« an, er knüpfte darin an die oben genannte Periodisierung der Zivilrechtswissenschaft von Unger an und führte sie wie folgt weiter: »Die im Savigny'schen Sinne ›rechtshistorische Schule‹ Unger's hat ein Menschenalter hindurch zum Heile der heimischen Rechtslehre ihren Platz behauptet. Aber auch ihre Zeit ist abgelaufen. Es darf, ohne jedes Mäkeln an den Verdiensten der abgeschlossenen Epoche, gesagt werden, dass wir bereits in einer vierten Periode stehen, welcher die nächste Zukunft gehört. [...] Heute nun will unsere Jurisprudenz sich gleichsam vom Vaterhaus emancipiren. Ohne deshalb in die wissenschaftliche Oede jener ›zweiten‹ Periode zurückzufallen, aber auch ohne so, wie es in jener ›dritten‹ geschah zu ›romanisieren‹, will sie ihre eigenen Wege gehen auf dem Boden des positiven Rechts. Und das in zweifacher Beziehung: In geschichtlicher Richtung darf – nicht so sehr im Gegensatze, als vielmehr in reiner Durchführung des ›rechtshistorischen‹ Principes – als die Vorstufe des bürgerlichen Gesetzbuches nicht lediglich das römische Recht und allenfalls ein Ueberrest germanischer Rechtsgedanken betrachtet werden. Vielmehr gilt es, die Codifikationsarbeiten des 18. Jahrhunderts als die staats- und culturgeschichtliche Thatsache zu würdigen, in welcher sich der Uebergang vom Rechte des Corpus juris zum modernen Civilrechte des europäischen Continents vollzieht.«<sup>30</sup> Schey lehnte die zu starke Orientierung an der Pandektenlehre ab, diese führe dazu, dass die Rechtsinstitute im ABGB stets am römischen Recht gemessen wurden – was »nicht selten [...] die Einsicht in den wahren Inhalt der Gesetzesparagrafen getrübt«<sup>31</sup> hat. Als Credo für die neue Phase fasst er zusammen: »Die ›unabhängigere Auffassung‹ unserer ›vierten Periode‹ tritt dem positiven Gesetzesinhalt vertrauensvoll entgegen, und, indem sie denselben in seinem ganzen Zusammenhang auch kritisch zu bewältigen sucht, erscheint er ihr als ein Glied der grossen modernen Rechtsmasse, welches nach dem Masse der heutigen socialen, ethischen und ökonomischen Bedürfnisse gemessen werden will.«<sup>32</sup>

Als eines der bedeutendsten Werke der österreichischen Rechtswissenschaft wird die zwischen 1890 und 1907 in drei Teilen publizierte Schrift Scheys »Die Obligationsverhältnisse des österreichischen allgemeinen Privatrechts« bezeichnet.<sup>33</sup> Diese legte er bewusst ohne einem Allgemeinen Teil an, da einerseits viele groß angelegte Werke schlussendlich über einen solchen nicht hinauskommen – so sollte seine Schrift hier Abhilfe schaffen. Andererseits hatte diese

29 WALKER, Josef Freiherr von Schey 360.

30 SCHEY, Über den redlichen und unredlichen Besitzer 417 f.

31 SCHEY, Über den redlichen und unredlichen Besitzer 418.

32 SCHEY, Über den redlichen und unredlichen Besitzer 418.

33 WALKER, Josef Freiherr von Schey 361.

Entscheidung auch einen »inneren Grund«: »Unsere heutige deutsche Rechtswissenschaft – das lehrt der Entwurf eines bgl. Gb. für das Deutsche Reich und die Literatur desselben – unterliegt weit eher der Gefahr, die systematische Behandlung durch Abstraction zu übertreiben, als das Allgemeine in dem Speciellen zu übersehen. So mag es geradezu ein Vortheil sein, wenn die Untersuchung, einmal von den einzelnen Instituten des Obligationenrechts ausgehend, allgemeine Grundsätze in ihrer concreten Erscheinung ins Auge fasst.«<sup>34</sup> Schey vertrat eine »deziert wirtschaftliche und zweckorientierte Auffassung des Rechts«,<sup>35</sup> dieses Leitmotiv zeigt sich bereits in der Einleitung des ersten Bandes seines Hauptwerkes: »Wenn es richtig ist, dass die Rechtsverhältnisse nur die rechtlich geregelten Lebensverhältnisse sind, und dass diese durch die ›Bedürfnisse und Interessen des menschlichen Lebens‹ ihre mannigfaltige Gestalt erhalten, so kann nur die Verschiedenheit und Verwandtschaft dieser lebendigen Interessen die Grundlage auch für das System der Rechtsverhältnisse bilden. Auf dem Gebiete des Vermögensrechts handelt es sich dabei um wirtschaftliche, im Bereich des Obligationenrechts speciell um die Zwecke des wirtschaftlichen Verkehrs. Die wirtschaftlichen Zwecke, ›causae‹ in diesem Sinne also, sind es, welche, soweit sie im Leben als Typen immer wiederkehren, rechtlich normiert werden und das einzelne Rechtsinstitut individualisieren. Nach ihnen hat sich daher die juristische Systematik zu richten.«<sup>36</sup> Von Scheys weiteren Werken, die sich auf die verschiedenen Gebiete des Zivilrechts erstreckten, seien hier nur folgende hervorgehoben: die »Manzsche Ausgabe« des ABGB, die er herausgab, die »Sammlung von Civilrechtlichen Entscheidungen des k.k. Obersten Gerichtshofes«, deren Mitherausgeber er war und seine Mitarbeit am Klang-Kommentar<sup>37</sup> – er verfasste dessen historische Einleitung und kommentierte die Paragraphen zur Besitzlehre.

Besonderer Erwähnung gebührt auch das Engagement Scheys in die Reformarbeiten zum ABGB.<sup>38</sup> Nach 1918 war Schey des Öfteren als österreichischer Schiedsrichter auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain tätig und setzte sich für den Erhalt der österreichischen Kulturgüter ein – so war er an dem Prozess bezüglich des Verbleibs des Schatzes des Goldenen Vlieses in Österreich beteiligt.<sup>39</sup> Zu den Schülern Scheys zählen Hans Sperl, dessen Habilitation Schey in Graz begutachtete, Moritz Wellspacher, Karl Wolff und Wilhelm Schlesinger.<sup>40</sup> Schey wurden viele Auszeichnungen zuteil: So wurde ihm 1903 der Hofrathstitel,

34 SCHEY, Die Obligationsverhältnisse I, IV.

35 Elisabeth BERGER, Schey, Josef Freiherr von, in: NDB XXII (Berlin 2005) 719.

36 SCHEY, Die Obligationsverhältnisse I, 6 f.

37 KLANG, Kommentar zum ABGB.

38 Vgl. dazu weiter unten 376 – 378.

39 WALKER, Josef Freiherr von Schey 363.

40 WESENER, Österreichisches Privatrecht 54.

1923 der Doktor honoris causa der Universität Graz und 1935 jener der Universität Wien verliehen. 1925 wurde Schey von Moriz Wlassak als ordentliches in eventu auch als korrespondierendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Wien vorgeschlagen – die Wahl zum korrespondierenden Mitglied glückte.<sup>41</sup> Schey heiratete 1885 Henriette Lang,<sup>42</sup> dieser Ehe entsprangen fünf Kinder. Josef Schey starb am 18. Jänner 1938.

b) Moritz Wellspacher<sup>43</sup>

Moritz Wellspacher kam am 24. Oktober 1871 in Graz als Sohn eines Richters zur Welt, dort studierte er »unter dem Einfluß seines Vaters«<sup>44</sup> Rechts- und Staatswissenschaften und promovierte 1895 zum Doctor iuris. Noch vor seiner Promotion arbeitete Wellspacher im Wintersemester 1894/95 im zivilrechtlichen Seminar bei Schey an der Universität Graz.<sup>45</sup> Danach verbrachte er zwei Semester an den Universitäten Wien und Leipzig bei Leopold Pfaff und Ludwig Mitteis (Wintersemester 1895/96) sowie Emil Strohal und Rudolph Sohm (Wintersemester 1897/98).<sup>46</sup> Neben diesen war auch Josef von Schey bedeutend für seine wissenschaftliche Entwicklung.<sup>47</sup> Den beruflichen Einstieg machte Wellspacher in der Gerichtspraxis am Landesgericht in Graz, gefolgt von einer Anstellung bei der steiermärkischen Finanzprokuratur. 1900 stellte er das Ansuchen auf Erteilung der *venia legendi* für österreichisches Zivilrecht an der Grazer Juristenfakultät. Als Habilitationsschrift reichte er sein von Strohal und Schey betreutes Werk »Versio in rem« ein.<sup>48</sup> Zu Referenten wurden Paul Steinlechner und Gustav Hanausek bestellt – zwar fielen ihre Gutachten positiv aus, doch kritisierten sie Wellspachers Einstellung zur Historischen Schule: »Über die Bedeutung der Historischen Schule fällt Wellspacher ein ebenso abfälliges wie unbedachtes Urtheil. Schon der ungeheuere Erfolg der historischen Schule sollte einen epigonen Kritiker zur Vorsicht mahnen.«<sup>49</sup> In seinem Vorlesungsprogramm kündigte Wellspacher an, auch rechtshistorische Vorlesungen zu halten,

41 Bei Wesener hat sich bzgl. des Aufnahmejahres ein Fehler eingeschlichen, er gibt 1935 an. Vgl. WESENER, Österreichisches Privatrecht 54. Berger erwähnt die Mitgliedschaft in der Akademie der Wissenschaften in Wien gar nicht.

42 GenTeam, www.GenTeam.at, Datenbank: Einträge aus jüdischen Matriken, Datensatznummer 157172.

43 HOFMEISTER, Wellspacher.

44 DEMELIUS, Wellspachers Vollmachtslehre 1.

45 WESENER, Österreichisches Privatrecht 62.

46 WESENER, Österreichisches Privatrecht 62 f.

47 HOFMEISTER, Wellspacher 286.

48 WESENER, Österreichisches Privatrecht 63.

49 Gutachten Hanauseks vom 9. 11. 1900, UA Graz, Habilitationsakt Wellspacher, zit.n. OBERKOFER, Österreichische Rechtswissenschaft 348.



»insbesondere über das gemeine Recht des 18. Jh., das die Grundlage unseres b. G. B. bildet und in dem sich eine Reihe von modernen Ideen findet, welche durch die Thätigkeit der historischen Schule in Vergessenheit gerieten und welche daher von der heutigen Theorie nicht genügend beachtet werden.«<sup>50</sup>

Zu Beginn des Jahres 1901 wurde Wellspacher die Lehrbefugnis verliehen. Bereits zwei Jahre später wurde er als Extraordinarius nach Czernowitz berufen, wo er bis Anfang 1905 neben Karl Adler insbesondere österreichisches Familienrecht lehrte. Als im Sommer 1904 Ernst Demelius, der Ordinarius für Zivilrecht in Innsbruck, tödlich verunglückte, wurde Wellspacher – nach einem von Antisemitismus nicht freien Berufungsverfahren<sup>51</sup> – zunächst als Extraordinarius berufen, nach der Publikation seines Hauptwerkes »Das Vertrauen auf äußere Tatbestände« wurde er im März 1907 zum Ordinarius in Innsbruck befördert. Noch im gleichen Jahr ereilte ihn ein Ruf an die Universität Wien als Nachfolger des 1905 emeritierten Leopold Pfaff.<sup>52</sup> Neben Wellspacher sah der Berufungsvorschlag der Fakultät aequo loco Armin Ehrenzweig und Ernst Rabel vor. Das bereits erwähnte Separatvotum von Schwind, in dem er Ehrenzweigs »nihilistischen Zug, der ihm allen positiven Rechtssatzungen gegenüber eigen ist«,<sup>53</sup> verdammt, führte wohl zur Aufnahme der Berufungsverhandlungen mit Wellspacher. Im Herbst 1907 wechselte er an die Universität Wien und machte gleich in seiner Antrittsrede am 4. November 1907 klar, dass er von Ehrenzweigs Methoden, wie auch Schwind, nichts hielt. Zwar fiel kein einziges Mal dessen Name, doch verurteilte Wellspacher in seiner Ansprache die nicht auf theoretischer Basis gegründete Rechtsprechung, die der modernen Strömung der freien Rechtsfindung folgte. Die freie Rechtsfindung »liefert gleichsam das gute Gewissen für jene Entscheidungen der Gerichte; denn diese Strömung steht, wenigstens in ihren extremen Richtungen, aller juristischen Technik, allem Konstruieren und Systematisieren, aller juristischen Verstandesarbeit feindlich gegenüber und verkündet das Rechtsgefühl des Individuums als den letzten Schluß aller Weisheit.«<sup>54</sup> Wellspacher trat hingegen für eine Abstimmung mit dem deutschen Recht ein – »es muß der Versuch gemacht werden, das öster-

50 UA Graz, Habilitationsakt Wellspacher, zit.n. WESENER, Österreichisches Privatrecht 63.

51 So wurde Ehrenzweig, dessen Verdienste zwar anerkannt wurden, wegen seiner jüdischen Herkunft nicht in den Vorschlag aufgenommen, weil man Ausschreitungen der deutsch-nationalen Studenten befürchtete: OBERKOFER, Österreichische Rechtswissenschaft 347; HOCHGERNER, Studium und Wissenschaftsentwicklung 200 f.

52 Zu den verschiedenen Nachbesetzungsvorschlägen – die Verhandlungen mit dem Unterrichtsministerium dauerten etwa zwei Jahre – vgl. OBERKOFER, Österreichische Rechtswissenschaft 348 f., 417–423.

53 OBERKOFER, Österreichische Rechtswissenschaft 420.

54 WELLSPACHER, Zukunft der österreichischen Privatrechtswissenschaft 9.

reichische Recht mit der deutschen Theorie soweit als möglich in Zusammenhang zu setzen«. <sup>55</sup>

In der Selbstdarstellung von Max Rintelen findet sich eine Passage zu Wellspacher als akademischem Lehrer und seiner Vortragsweise: »Er führte uns in inhaltlich ausgezeichnetem Vortrag in die Grundgedanken des kurz vorher in Kraft getretenen deutschen bürgerlichen Gesetzbuches ein und behandelte im Zusammenhang damit die zivilrechtlichen Reformbestrebungen in Österreich. Sein Hauptverdienst erwarb er sich durch die Betonung des naturrechtlichen Einflusses auf das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und die Folgerungen, die daraus für die Auslegung des Gesetzes zu ziehen sind. Uns jungen Juristen gab er in seinen Vorträgen die Richtlinie für die Entscheidung praktischer Rechtsfälle: zunächst das natürliche Rechtsempfinden und – nach Möglichkeit! – den gesunden Menschenverstand urteilen zu lassen und dann für die Entscheidung eine Grundlage in den Rechtsquellen suchen.« <sup>56</sup> In der Ersten Republik hielt Wellspacher neben den Hauptvorlesungen zum bürgerlichen Recht auch einige Spezialvorlesungen und Übungen: Er bot das Familienrecht und das Erbrecht vertiefend an und hielt auch rechtsvergleichende Vorlesungen unter dem Titel »Zivilpolitische Grundgedanken des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches und der neueren deutschen Zivilgesetzgebung«. Auf die Beliebtheit Wellspachers bei seinen Studierenden lässt die am 23. Februar 1923 von seinen Hörern geschaltete Todesanzeige schließen. <sup>57</sup>

Wellspacher stand wissenschaftlich gesehen für eine »traditionalistisch romanistisch verankerte ABGB-Interpretation und für einen gemäßigten Anschluß an die deutsche Rechtsentwicklung«. <sup>58</sup> Zwar wurden seine Lehren zur Versionsklage ablehnend aufgenommen, <sup>59</sup> jedoch schaffte er mit dem Werk »Das Vertrauen auf äußere Tatbestände« einen wichtigen Beitrag für die Zivilrechtswissenschaft <sup>60</sup> – »Wellspacher entwickelte als erster das Prinzip: Wer im Vertrauen auf einen äußeren, juristisch erheblichen Tatbestand rechtsgeschäftlich handelt, wird in seinem Vertrauen geschützt, und zwar mindestens dann, wenn

55 WELLSPACHER, Zukunft der österreichischen Privatrechtswissenschaft 12.

56 RINTELEN, Selbstbiographie 149 zit.n. WESENER, Österreichisches Privatrecht 63 Fn. 482.

57 GenTeam, <http://www.genteam.at/>, Sterbeanzeigen in der »Neuen Freien Presse«, Nr. 49445.

58 OBERKOFER, GOLLER, Universität Innsbruck 247.

59 In seiner Rezension von Wellspachers Werk kritisierte Armin Ehrenzweig nicht nur die Theorie als solche, sondern wies auch auf Mängel in Wellspachers Arbeitsweise hin: »Dem Verf. kann aber auch der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß er selbst innerhalb der engen Grenzen, die er seiner Codificationsgeschichte gesteckt hat, das Material nicht hinlänglich beherrscht habe.« EHRENZWEIG, Wellspacher 412. Doch auch Wellspacher dürfte die Mängel seiner Schrift erkannt haben: »Er fand keinen Glauben und hatte ihn vielleicht selbst nicht mehr, als er in seinen Übungen einmal in Selbstironie die Versio in rem als seine schwache Seite bezeichnete.« DEMELIUS, Wellspachers Vollmachtslehre 2.

60 Der Einfluss dieser Schrift auf die österreichische und deutsche Zivilrechtswissenschaft wird ausgiebig besprochen bei DEMELIUS, Wellspachers Vollmachtslehre.

jener Tatbestand mit Zutun desjenigen zustande gekommen ist, welchem der Vertrauensschutz zum Nachteil gereicht.«<sup>61</sup> Es folgten u. a. Arbeiten zur Revision des ABGBs, sowie ein Beitrag in der Festschrift zur Jahrhundertfeier des ABGBs über das Naturrecht, Schriften zur Eigentümerhypothek, zum Testierfähigkeit und zum Eintragungsprinzip.<sup>62</sup> Nach 1918 erschien posthum lediglich eine Würdigung Josef Scheys zu dessen 70. Geburtstag. Zu den Schülern Wellspachers zählten Wilhelm Schlesinger und Heinrich Demelius.

In Innsbruck bekleidete Wellspacher im Studienjahr 1906/07 das Amt des Senators für die Juristische Fakultät. Für das Studienjahr 1907/08 wurde er zum Dekan gewählt – durch seine Berufung nach Wien trat er das Amt wohl nie an. Er wurde nie zum Dekan in Wien gewählt, was verwundern mag. Nach dem Prinzip der Anciennität hätte er für das Studienjahr 1918/1919 zum Dekan gewählt werden sollen, was unterblieb. Dies wird wohl daran gelegen haben, dass er seit dem Studienjahr 1917/18 Senator für die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät war und diese Funktion in der Regel drei Jahre lang ausgeübt wurde.

In seinem Nachruf schreibt Schey, einer seiner Lehrer, über Wellspacher wie folgt: »Und wie er hier als Gelehrter in stiller Geradheit nur der Sache eingedenk blieb und nicht der eigenen Person, so hat er es als Mann überall gehalten – er hat auch durch ehrenvolle Anträge sich nicht verlocken lassen, eine politische Höherstelle zu ersteigen, von der er nicht sicher war, ob sie ihn nicht mit seinen Grundsätzen in Konflikt bringen könnte. Ein treuer Sohn seines deutschen Volkes, konnte er so ein stets verlässliches Glied der Partei sein, ohne parteiisch zu werden, und stets nicht nur ein Lehrer des Rechts, sondern ein Verkünder der Gerechtigkeit.«<sup>63</sup> Einblicke zur Persönlichkeit Wellspachers gab auch sein Schüler Schlesinger: »Wellspacher war von strenger Rechtlichkeit, von objektivem Urteil über Menschen und Dinge. Er war ruhigen, ein wenig verschlossenen Wesens, doch wohlwollend gegen jedermann und besaß originellen, trockenen Humor.«<sup>64</sup> »Eine geistig und seelisch durchaus gesunde Natur, mußte W[ellspacher] nur zu früh die Erfahrung machen, daß ihm zu umfangreichem Gelehrtenwerk, wie er und seine Freunde es von ihm gehofft hatten, das volle Maß körperlicher Kraft und eines widerstandsfähigen Nervensystems fehlte. Diesem tragischen Geschicke ist er am 21. Februar 1923 erlegen.«<sup>65</sup> Über den Tod Wellspachers am 21. Februar 1923 berichtete unter anderem die Neue Freie Presse in der Morgenausgabe vom 22. Februar: »Ein tragisches Ende hat der bekannte Zivilrechtslehrer Universitätsprofessor Dr. Moritz Wellspacher gefunden. Dr. Wellspacher, der erst 46 [sic! richtig: 52] Jahre zählte, hat sich heute

61 OBERKOFER, Österreichische Rechtswissenschaft 348.

62 Besprochen wurden die Schriften Wellspachers durch HOFMEISTER, Wellspacher.

63 SCHEY, Wellspacher 27.

64 SCHLESINGER, Wellspacher 47.

65 SCHEY, Wellspacher 26.

abend aus einem Fenster seiner im dritten Stock des Hauses 9. Bezirk, Wasagasse 50, gelegenen Wohnung auf die Straße gestürzt. Er hat einen Bruch des Schädelgrundes und Brüche des rechten Oberschenkels und des linken Oberarmes erlitten. Die Rettungsgesellschaft wurde berufen, fand den Gelehrten aber schon tot. Über die Ursache der Tat ist bisher nichts bekannt.«<sup>66</sup>

c) Die Nachbesetzung der beiden erledigten Lehrkanzeln 1924 –  
Oskar Pisko und Gustav Walker

Nach dem Tod von Wellspacher und der Emeritierung von Schey waren beide zivilrechtlichen Ordinariate vakant. Als Nachfolger berufen wurden Oskar Pisko und Gustav Walker, die aber nicht hier, sondern an anderer Stelle behandelt werden sollen, da es sich bei beiden nicht primär um Zivilrechtler handelte.<sup>67</sup> Einen Einblick in die Berufung dieser beiden Wissenschaftler auf die Lehrkanzel für Zivilrecht gibt Robert Bartsch in seinen – freilich subjektiv geprägten – Erinnerungen: »Bald nach meinem Eintritt in den Verwaltungsgerichtshof [Anm. dieser erfolgte 1922] schien sich mir eine Aussicht auf eine Professur für bürgerliches Recht an der Wiener Universität zu eröffnen. Schey hatte die Altersgrenze erreicht und Wellspacher durch Selbstmord geendet. Aussichtsreiche Kandidaten waren Ehrenzweig in Graz und ich. Gegen Ehrenzweig war besonders Schwind, der ihn als revolutionären Freirechtler ablehnte und es zuwege brachte, dass an Stelle Ehrenzweigs der ungefährlichere, aber auch wenig bedeutende Pisko, der bisher Handelsrecht gelehrt hatte, ernannt wurde. Für die andere Lehrkanzel wurde an erster Stelle Walker, an zweiter ich vorgeschlagen. Walker war Ministerialrat im Justizministerium und führte dort das internationale Departements [sic!]. Er war eigentlich Prozessualist und hatte ein Lehrbuch des Exekutionsrechts geschrieben. Auf dem Gebiet des Privatrechts hatte er sich nur mit internationalem Recht befasst. Gleichwohl wurde er ernannt. Ich hatte mich um die Professur nicht bemüht.«<sup>68</sup>

Weitere Informationen lassen sich dem Schreiben des Dekans an das Unterrichtsministerium vom Juni 1924 entnehmen: So wurde in der Sitzung des Professorenkollegiums vom 21. Juni 1924 über die Nachbesetzung der beiden Lehrkanzeln verhandelt. In den Besetzungsvorschlag einstimmig aufgenommen wurden Pisko, Walker und Friedrich Woess. Gegen die Aufnahme von Bartsch stimmte ein Mitglied. Der Zusatzantrag von Alexander Löffler »auch Prof. Ehrenzweig aufzunehmen [wurde] mit 14 gegen 4 Stimmen abgelehnt.« Dies ergab

66 NFP vom 22. 03. 1923, Nr. 20996, S. 8.

67 Zu Oskar Pisko vgl. 390; zu Gustav Walker vgl. 406.

68 Aus den Erinnerungen von Robert Bartsch. Dieses Zitat wurde freundlicherweise von Prof. Gerald Kohl, der eine Edition dieser Quelle in Arbeit hat, zur Verfügung gestellt.

schließlich folgende Reihung: primo et aequo loco Walker und Pisko, secundo et aequo loco Bartsch und Woess. Der Dekan betonte die Dringlichkeit der schnellen Nachbesetzung und den Umstand, dass »der Staatsschatz möglichst wenig belastet erscheint«, unter anderem durch den Wegfall des Extraordinariat Piskos, »denn ein Nachfolger für ihn wird nicht vorgeschlagen«. <sup>69</sup>

d) Heinrich Demelius<sup>70</sup>

Heinrich Demelius kam am 02. November 1893 als Sohn von Ernst Demelius und dessen Gemahlin Paula Freiin von Bach in Mödling zur Welt. In seiner Familie hatten juristische Berufe schon eine lange Tradition: So waren bereits drei seiner Urgroßväter sowie beide Großväter und sein Vater im juristischen Bereich tätig. Zu seinen Verwandten mütterlicherseits gehörte auch der langjährige Innenminister Alexander Freiherr von Bach. Eine akademische Karriere in den Rechtswissenschaften hatten bereits sein Großvater Gustav Demelius und sein Vater Ernst Demelius verfolgt: Gustav Demelius hatte nach einer Habilitation in Prag in den folgenden Jahren in Krakau, Graz und Wien Römisches Recht gelehrt; sein Sohn Ernst war seit 1895 Privatdozent für Zivilprozessrecht in Wien gewesen und war 1897 an die Universität Innsbruck berufen worden, wo er bis zu seinem frühen Tod 1904 Zivilrecht unterrichtet hatte. In deren Fußstapfen folgte Heinrich Demelius »weniger aus Passion denn aus Tradition«, <sup>71</sup> er studierte Rechtswissenschaften und widmete sich bereits während seiner Gerichtspraxis unter der Aufsicht von Moritz Wellspacher seiner wissenschaftlichen Karriere. 1920 habilitierte sich Demelius. »Die folgenden drei Lustren waren durch eine anstrengende, aber fruchtbare und lehrreiche Doppeltätigkeit als Richter und als Dozent geprägt; doch zeigte sich schon damals, wie sehr diese Kombination dem Charakter und den Anlagen Heinrich Demelius' entsprochen hat. Denn fern lagen ihm stets jede Spekulation und jedes Theoretisieren; für ihn trat das Recht, und zwar das geschichtliche wie das geltende, stets in Gestalt des konkreten Einzelfalles auf, der *hic et nunc* in sachgerechter Weise zu lösen war.« <sup>72</sup> Ab 1935 widmete sich Demelius ausschließlich seiner wissenschaftlichen Karriere als außerordentlicher Professor für kaufmännisches Recht an der Hochschule für Welthandel in Wien. 1939 übernahm Demelius die Lehrkanzel für Handels- und Wechselrecht des vertriebenen Josef Hupka. Er stellte im Oktober

69 Schreiben des Dekans an das Unterrichtsministerium vom 25. 6. 1924, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 607, Bürgerliches Recht.

70 Die folgenden biographischen Informationen wurden OGRIS, Heinrich Demelius entnommen. Ein Schriftenverzeichnis befindet sich in FROTZ, OGRIS, FS Demelius 529 – 535, ergänzt durch OGRIS, Heinrich Demelius 480.

71 OGRIS, Heinrich Demelius 476.

72 OGRIS, Heinrich Demelius 476 f.

1940 einen Antrag auf Aufnahme in die NSDAP und legte eine Bestätigung bei, dass er bereits seit einiger Zeit als Blockhelfer in Hietzing tätig war.<sup>73</sup> Der Antrag wurde befürwortet und Demelius seit 1941 als Parteimitglied geführt.<sup>74</sup> 1945 wurde Demelius zunächst an der Fakultät belassen, im Studienjahr 1946/47 musste Demelius auf seine Lehrtätigkeit verzichten – Ende 1948 wurde er jedoch »als ordentlicher Professor reinstalliert«<sup>75</sup>. Im Studienjahr 1952/53 hatte er das Amt des Dekans inne. Den universitären Umgang mit seiner Vergangenheit veranschaulicht die folgende von Max Leitner geschilderte Anekdote – es handelt sich dabei um ein Gespräch zwischen einem Professor und einem Assistenten, das Leitner mithörte: »Der Ordinarius äußerte sich überschwänglich über den inzwischen verstorbenen Professor Demelius, der in der Jugend des späteren Ordinarius seine fördernde Hand über diesen gehalten hatte, (›durch und durch ein Sir‹); daraufhin meinte der Assistent: ›Wissen’s eh, Herr Professor, dass der Demelius ein Nazi war.‹ ›Ein Nazi?‹, in dieser Frage lag sowohl Empörung, als auch eine etwas gespielt wirkende Überraschung. ›Ja, sagte der Assistent, ›Mitglied der NSDAP.‹ Daraufhin entgegnete der Professor: ›Aber das können Sie doch dem armen Demelius nicht vorwerfen. Damals hat man ja nicht gewusst, wer den Krieg gewinnen wird.‹«<sup>76</sup>

Wissenschaftlich widmete sich Demelius drei Gebieten: der Rechtsgeschichte, dem bürgerlichen Recht und dem Handels-, Gesellschafts- und Wertpapierrecht. Seine rechtshistorische Forschung konzentrierte sich vor allem auf das spätmittelalterlich-frühneuzeitliche Privatrecht mit einem Schwerpunkt im Eherecht und Grundbuchsrecht. Doch auch in seinen rechtsdogmatischen Arbeiten finden sich einige Werke zum Ehe- und zum Grundbuchsrecht, daneben widmete er sich auch dem Mietrecht. Parallel zu diesen Forschungsinteressen verfolgte er auch handelsrechtliche Entwicklungen, beschäftigte sich unter anderem mit dem Handelsregister, dem Genossenschaftsrecht und kommentierte einige Artikel des Allgemeinen Handelsgesetzbuches in der dritten Auflage von Staub-Pisko.<sup>77</sup> Demelius hatte eine Vorliebe »für die praktisch-handfeste Seite der Jurisprudenz [...], für das konkrete Erscheinungsbild des Rechts gleichgültig welcher Gegend und Zeit. Wir erkennen darin die Grundeinstellung eines hervorragenden Juristen, dem sich die Rechtswissenschaft nicht von der Theorie, sondern von der Praxis her, als Erfahrungswissenschaft aufgrund lebender Rechtseinrichtungen und Rechtsentscheidungen, erschlossen hat.«<sup>78</sup> – so Ogris über Demelius. In den 1960er Jahren wurden Demelius einige Würden zu

73 BArch (Berlin-Lichterfelde), PK B 0236, fol. 308; 314.

74 UAW, J Cur 239, Dekan.Z. 826 ex 1945.

75 GRANDNER, Studium an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät 304.

76 LEITNER, Zivilrecht 280.

77 PISKO, Staub’s Kommentar.

78 OGRIS, Heinrich Demelius 478.

teil: Er wurde zum wirklichen Mitglied der Österreichischen Akademie der Wissenschaften gewählt und bekam ein Goldenes Doktordiplom der Universität Wien verliehen. Er starb am 6. Februar 1987 in Wien.

e) Eduard Fischer-Colbrie<sup>79</sup>

Eduard Fischer-Colbrie kam am 6. Februar 1872 als Sohn des kaiserlichen Rates Karl Fischer-Colbrie und seiner Gemahlin Bertha<sup>80</sup> in Wien zur Welt, absolvierte das Schottengymnasium und studierte von 1889 bis 1893 Rechts- und Staatswissenschaften in Wien. Im August 1894 promovierte er sub auspiciis Imperatoris zum JDr. Bereits vor seiner Promotion begann er die Gerichtspraxis. In den folgenden Jahren besuchte er Seminare bei Adolf Exner, Edmund Bernatzik und Ludwig Mitteis. Im Juli 1898 wurde Fischer-Colbrie zum Mitglied der rechtshistorischen Staatsprüfungskommission als Prüfer des römischen Rechtes ernannt. Drei Jahre später reichte er sein Ansuchen auf Verleihung der *venia legendi* für österreichisches Privatrecht ein. Als Habilitationsschrift fügte er das Werk »Die Anfechtung von Hypotheken durch Nachhypothekare nach österreichischem Rechte«<sup>81</sup> an. Als Referenten fungierten Josef von Schey und Ivo Pfaff, mit Stimmenmehrheit wurde Fischer-Colbrie zum Probevortrag zugelassen. Diesen hielt er zur Verschwendungs-Curatel. Einen knappen Monat später – im Juni 1902 – wurde ihm die Lehrbefugnis mit allen gegen eine Stimme erteilt. In seinen Schriften beschäftigte sich Fischer-Colbrie neben dem Hypothekenrecht vorwiegend mit dem Erbrecht<sup>82</sup> – die gleichen Schwerpunkte setzte er in der Lehre. Zwischen 1918 und 1938 bot er pro Semester in der Regel eine Lehrveranstaltung an – thematisch konzentrierte er sich auf verschiedene Aspekte des Erbrechts wie das österreichische Vermächtnisrecht oder Grundzüge des österreichischen Erbrechts im Vergleich zum deutschen und schweizerischen Recht. Er hielt des Öfteren auch Übungen aus dem Privatrecht sowie Repetitorien und Konversatorien zum österreichischen Erbrecht. Eduard Fischer-Colbrie starb am 9. Dezember 1941.<sup>83</sup>

79 ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 610, Personalakt Fischer-Colbrie Eduard.

80 GenTeam, <http://www.genteam.at/>, Sterbeanzeigen in der »Neuen Freien Presse«, Datensatznummer 17156. Neue Freie Presse vom 10. 4. 1906, Nr. 14954, 21.

81 FISCHER-COLBRIE, Anfechtung.

82 So u. a. FISCHER-COLBRIE, Berechnung des Pflichtteiles; FISCHER-COLBRIE, Testierfreiheit; FISCHER-COLBRIE, Erbenhaftung.

83 Laut Verzeichnis der Friedhöfe Wien wurde Fischer-Colbrie am 17. 8. 1942 bestattet. Vgl. Verstorbenensuche unter [http://www.friedhofewien.at/grabsuche\\_de](http://www.friedhofewien.at/grabsuche_de). Am Grabstein selbst wird 9. 12. 1941 als Todesdatum angegeben.

f) Heinrich Klang<sup>84</sup>

Heinrich Klang kam als Sohn des Versicherungsfachmannes James Klang und seiner Frau Karoline, geborene Rooz, am 15. April 1875 in Wien zur Welt.<sup>85</sup> Er besuchte das Franz-Josephs-Gymnasium in der Hegelgasse in Wien. Zu seinen Klassenkameraden gehörten Hugo Bettauer, Karl Kraus, Siegfried Türkel<sup>86</sup> sowie später auch Robert Ritter v. Mayr.<sup>87</sup> Klang studierte Jus an der Wiener Fakultät, hörte Römisches Recht bei Adolf Exner, was sein Interesse für dieses Fach weckte und begeisterte sich in Folge auch für bürgerliches Recht. Nach dem Studium schlug Klang die Richterlaufbahn ein: Aus dieser Tätigkeit entsprangen auch seine ersten Publikationen: So war er einige Jahre am Bezirksgericht Langenlois tätig. »Die strafrechtliche Tätigkeit war durch den wirtschaftlichen Charakter des Bezirkes bestimmt, in dem hauptsächlich Weinbau betrieben wurde und es fast keine Industrie und nur wenig Armut gab. [...] Ein Geschäft dieser Art ›Ankauf von Weingärten auf Abzahlen mit dem Lesen‹, ein mit Eigentumsvorbehalt verbundenes Ratengeschäft über Weingärten, veranlaßte meine erste wissenschaftliche Arbeit, die unter dem Titel ›Ein Ratengeschäft über Immobilien‹ in der Gerichtszeitung 1903 erschien.«<sup>88</sup> Auch die später folgenden Publikationen Klangs waren durch von ihm verhandelte Fälle inspiriert, seine Werkliste, die imposante 776 Positionen aufweist, umfasst Arbeiten ua. zum Exekutionsrecht, zum Währungsrecht und zum Mietrecht. In seinem Nachruf schreibt Fritz Schwind, dass Klangs »besondere Liebe [...] dem Sachenrecht [galt], das er nicht nur in seinen Vorlesungen immer wieder meisterhaft zur Darstellung brachte, sondern dem er auch eine Reihe von Monographien gewidmet hat und das er in dem großen, führenden Kommentar, der seinen Namen trägt, auch selbst bearbeitete.«<sup>89</sup> Dieser eben erwähnte »Klang-Kommentar« nimmt in der österreichischen Zivilistik eine ganz besondere Stellung ein. Klang begann seine Arbeiten an diesem Werk 1926 und gewann 16 Autoren für die Kommentierung der einzelnen Paragraphen des ABGB; auch er selbst übernahm große Partien. Viele Wiener Fakultätsmitglieder waren unter den Autoren des Kommentars: Emanuel Adler, Robert Bartsch, Arthur Lenhoff, Oskar Pisko, Achilles Rappaport, Josef Schey, Wilhelm Schlesinger, Gustav Walker und Karl Wolff.

84 Thomas OLECHOWSKI, Klang, Heinrich Adalbert, in: ÖBL online [[http://www.biographien.ac.at/oeb1/oeb1\\_K/Klang\\_Heinrich-Adalbert\\_1875\\_1954.xml](http://www.biographien.ac.at/oeb1/oeb1_K/Klang_Heinrich-Adalbert_1875_1954.xml)] (1. 3. 2011 / 23. 12. 2013).

85 Zu familiären Verbindungen zur Ehrenzweigfamilie siehe 369 – 371.

86 Dreizehnter Jahresbericht über das k.k. Franz-Joseph-Gymnasium in Wien. Schuljahr 1886/87, 52.

87 Achtzehnter Jahresbericht über das k.k. Franz-Joseph-Gymnasium in Wien. Schuljahr 1891/92, 10.

88 KLANG, Selbstdarstellung 118.

89 F. SCHWIND, Heinrich Klang 47.



Seine Richterlaufbahn führte ihn 1918 an das Wiener Landesgericht für Strafsachen und schließlich 1925 an das Oberlandesgericht Wien.<sup>90</sup> Zu seiner Habilitation 1923 schreibt Klang in seiner Selbstdarstellung wie folgt: »Im Herbst 1922 brachte ich auf Anregung meines Freundes Prof. Pisko ein Gesuch um Habilitation als Privatdozent für bürgerliches Recht ein. Dies wurde von der Fakultät unter Nachsicht des Colloquiums und des Probevortrags bewilligt.«<sup>91</sup> Als Habilitationsschrift hatte Klang das Werk »Unerschwinglichkeit der Leistung« eingereicht, die Arbeit wurde von Schey und Hupka begutachtet.<sup>92</sup> Zwei Jahre später – im Juli 1925 – wurde Klang der Titel eines außerordentlichen Professors verliehen.<sup>93</sup> Bereits 1923 war Klang an der Redaktion der Zeitschrift »Juristische Blätter« beteiligt, von 1928 bis 1938 war er deren Herausgeber.

Bereits früh entdeckte Klang sein politisches Interesse – so war er in der Schule besonders an Geschichte interessiert – »eifrige Beschäftigung mit dieser erweckte auch mein Interesse für Politik, das mich veranlaßte, während der letzten Gymnasialjahre Sitzungen des österreichischen Abgeordnetenhauses und des niederösterreichischen Landtages zu besuchen«<sup>94</sup> – wie er sich in seiner Selbstdarstellung erinnert. In der Ersten Republik trat Klang der Bürgerlich-Demokratischen Partei bei, zu deren Gründer Franz Klein und der Botaniker Richard Wettstein gehörten. Zu den Mitgliedern dieser Partei zählte auch Edmund Bernatzik.<sup>95</sup> Klang übte verschiedene Funktionen in der Parteiorganisation aus: So war er 1920 Obmannstellvertreter der Bezirksorganisation Josefstadt, sein Verdienst war die gelungene Fusion mit der Demokratischen Partei und 1923 wurde Klang als Kandidat bei den Nationalratswahlen aufgestellt, konnte jedoch kein Mandat erringen.<sup>96</sup> 1926 übernahm Klang die Leitung der Bürgerlichen-demokratischen Partei, die sich jedoch wie bereits bei den vergangenen Wahlen auch bei der Nationalratswahl 1927 keines Erfolges erfreuen konnte. »Ich trat in allen sieben Wiener Wahlkreisen als Listenführer auf und habe in vier Wochen in über sechzig Versammlungen gesprochen. Nach dem vorausgesehenen Durchfall war ich völlig heiser und erschöpft, so daß ich mich zunächst zur Erholung auf den Semmering begeben mußte, ehe ich meinen Dienst wieder antreten konnte. Die Partei bestand formell noch weiter, ihre Tätigkeit war aber gering.«<sup>97</sup> – so Klang über das Ende seiner politischen Arbeit.

90 GÖßLER, NIKLAS, Klang 283 f.

91 KLANG, Selbstdarstellung 125.

92 BMU vom 15. 3. 1923, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 611, Personalakt Klang Heinrich.

93 BMU Z 18834/1925, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 611, Personalakt Klang Heinrich.

94 KLANG, Selbstdarstellung 117.

95 WACHE, Parteileben 5.

96 KLANG, Selbstdarstellung 125.

97 KLANG, Selbstdarstellung 130.

Neben seiner akademischen Tätigkeit und seinem Richterberuf engagierte sich Klang auch in verschiedenen Gesellschaften: so war er des Öfteren Berichterstatter am Deutschen Juristentag, war Mitglied der Österreichischen Richtervereinigung und der Wiener Juristischen Gesellschaft.

Nach dem »Anschluß« verlor Klang sowohl seine Anstellung als Richter als auch seine Lehrbefugnis.<sup>98</sup> Seine Versuche ins Ausland zu emigrieren scheiterten: So konnte er aufgrund seines Alters keine Anstellung in den Vereinigten Staaten finden und bekam somit auch keine Einreisegenehmigung, für eine Flucht nach Schanghai fehlte ihm ein Durchreisevisum für Japan und die Ausreise nach Kuba ließ sich aus finanziellen Gründen nicht verwirklichen. Der Versuch mit Hilfe von Schleppern nach Ungarn zu gelangen scheiterte an seinem betrügerischen Vertragspartner. 1942 wurde Klang nach Theresienstadt deportiert, wo er bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges im dortigen »Ghettogericht« wirkte und nach Ende der NS-Herrschaft die Heimkehr der österreichischen Gefangenen organisierte. Klang war zwar 1945 schon 70 Jahre alt, wurde aber aufgrund des damaligen Richtermangels und auf Grundlage eines speziellen Gesetzes<sup>99</sup> für den Justizdienst reaktiviert und zum Senatspräsidenten des OGH ernannt. 1947 wurde er den parlamentarischen Beratungen zum Dritten Rückstellungsgesetz, das die Rückstellung von in der NS-Zeit entzogenem Vermögen regelte, beigezogen und auch zum ersten Vorsitzenden der beim OGH eingerichteten Obersten Rückstellungskommission ernannt. An der Universität Wien wurde er zum Honorarprofessor ernannt, übernahm erneut die Herausgabe der »Juristischen Blätter« und initiierte, gemeinsam mit dem Innsbrucker Zivilrechtler Franz Gschnitzer, die 2. Auflage des »Klang-Kommentars«, von dem zu seinen Lebzeiten allerdings nur zwei Bände erschienen. Im April 1952 heiratete Heinrich Klang die Witwe seines Bruders, Fritz Klang, Helene Artner, er verstarb am 22. Jänner 1954.<sup>100</sup>

#### g) Achill Rappaport

Achill Rappaport kam am 12. Februar 1871 als Sohn von Markus und Marie Rappaport in Roman in Rumänien zur Welt. Die Familie übersiedelte später nach Czernowitz, wo Rappaport 1881 – 1888 ein Gymnasium besuchte. Von 1888 bis 1892 studierte er an der Universität in Czernowitz Rechtswissenschaften und promovierte 1893 zum JDr. Anschließend wurde er Advokaturskandidat. Ab 1. März 1896 übte er die Tätigkeit eines Rechtspraktikanten am k.k. Landesgericht Czernowitz aus. 1897 wurde Rappaport zum Auscultanten im Sprengel des

98 Diesen Lebensabschnitt Klangs behandeln ausführlich: GÖßLER, NIKLAS, Klang 286 – 295.

99 G 6. 11. 1945 StGBI 234/1945 betreffend die Altersgrenze der Richter.

100 GAUGUSCH, Wer einmal war 1414.

Oberlandesgerichtes Lemberg (für die Bukowina) ernannt, im gleichen Jahr erfolgte auch die Ernennung zum Gerichtsadjunkten für Kimpolung [Câmpulung Moldovenesc/RO].<sup>101</sup> 1904 wurde ihm die *venia docendi* für Österreichisches Privatrecht an der Universität Czernowitz aufgrund seiner Habilitationsschrift »Die Einrede aus dem fremden Rechtsverhältnis« erteilt. Mit a.h. Entschließung vom 10. Mai 1911 wurde Rappaport der Titel eines ao. Professors verliehen. Im Oktober 1912 wurde der 41-Jährige »über eigenes Ansuchen [als Landesgerichtsrat] in den dauernden Ruhestand versetzt«. <sup>102</sup> In den folgenden Monaten zog Rappaport nach Wien, er stellte bereits im November 1912 das »Gesuch um Uebertragung seiner *venia docendi* von Czernowitz an die hiesige Rechtsfakultät«, <sup>103</sup> Joseph Schey und Moriz Wellspacher erstellten hiezu Gutachten, endgültig erfolgte die Übertragung der Lehrbefugnis mit 7. März 1913.<sup>104</sup>

Im Personenstandverzeichnis der Universität Wien<sup>105</sup> schien Rappaport ab 1913/14 als k.k. Landesgerichtsrat in Ruhe und Privatdozent für Österreichisches Privatrecht mit dem Titel eines ao. Professors auf. Stets lehrte er im Sommersemester Pfandrecht und im Wintersemester Erbrecht. Außer seiner bereits erwähnten Habilitationsschrift verfasste er 1908 auch noch eine Monographie »Über die beschränkte Geschäftsfähigkeit der Minderjährigen nach österreichischem bürgerlichem Recht« und 1911 eine »Über die Bedeutung des Titels für die Gültigkeit der Eigentumsübergabe nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch«; 1929 veröffentlichte er das Werk »Rechtsfälle aus dem Erbrecht«. Am 8. April 1938 wurde Rappaports *venia* aus rassistischen Gründen widerrufen; am 27. September 1938 wurde er aus der Kartei der Rechtsanwaltskammer gelöscht. Er emigrierte nach Großbritannien, wo er 1941 in Wales starb.<sup>106</sup>

101 Verordnungsblatt des Justizministeriums (Wien 1897), <http://www.archive.org/details/verordnungsblat04justgoog> [06.12.2009/28.02.2010].

102 Lebenslauf, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 613, Personalakt Rappaport Achill.

103 KUME vom 7. 3. 1913, ÖStA AVA, Unterricht Allgemein, Univ. Wien, Karton 613, Personalakt Rappaport Achill.

104 KUME vom 7. 3. 1913, ÖStA AVA, Unterricht Allgemein, Univ. Wien, Karton 613, Personalakt Rappaport Achill.

105 Personalstandverzeichnis der Universität Wien 1913/14.

106 <http://www.geni.com/people/Achill-Rappaport/6000000007014454745#/tab/timeline> [28.02.2010]. Seine Gemahlin Jenny, geb. Sommer, war bereits im September 1917 an Krebs gestorben. Der Ehe entsprangen zwei Kinder Max Egon und Margarete. Vgl. auch SAUER, REITER-ZATLOUKAL, Advokaten 1938, 276.

## h) Wilhelm Schlesinger

Wilhelm Schlesinger kam am 14. Dezember 1894 als Sohn des Rechtsanwaltes Josef Schlesinger und seiner Gemahlin Bertha, geborene Postelberg, in Wien zur Welt. Er absolvierte das Akademische Gymnasium in Wien und studierte von 1913 bis 1919 (mit kriegsbedingten Unterbrechungen) Rechtswissenschaften in Wien. Er promovierte 1919 und trat nach der Gerichtspraxis in die Fußstapfen seines Vaters: So war er zunächst in der Kanzlei Hermann Popper tätig, ab 1925 war er selbständiger Rechtsanwalt und ein Jahr später machte er eine Kanzleigemeinschaft mit Eugen Boschan und Felix Brühl auf. Bereits 1922 habilitierte sich Schlesinger an der Wiener Juristenfakultät mit der Schrift »Pflicht und Pflichtverletzung im Recht der Schuldverhältnisse«. <sup>107</sup> Ab dem Wintersemester 1922 hielt er je eine zweistündige Lehrveranstaltung pro Semester. Jedes Sommersemester bot er eine Vorlesung zum »Speziellen Teil des österreichischen Obligationenrechtes« an, im Wintersemester lehrte er ein »Konversatorium und Repetitorium des bürgerlichen Rechtes« bzw. ab 1925 »Übungen aus dem bürgerlichen Rechte«.

Seine wissenschaftlichen Interessen konzentrierten sich vor allem auf das Schuldrecht. Schlesinger war insbesondere von seinen Lehrern Josef Hupka, Joseph Schey von Koromla und Moritz Wellspacher beeinflusst. Seine Theorien entsprachen oft nicht der herrschenden Meinung, was bereits in seinen ersten Arbeiten zum Ausdruck kam. Seine erste Publikation »Zum Gesetzentwurf über die Errichtung von Einigungsämtern und über kollektive Arbeitsverträge« <sup>108</sup> kritisierte den Gesetzesentwurf über Tarifverträge und Einigungsämter und bewies bereits seine »glänzende Darstellungskunst«. <sup>109</sup> Ein Jahr später erschien die Schrift »Vertragsverletzung und Gewährleistung« <sup>110</sup> – seine »scharfsinnige Widerlegung der Theorie von der erfüllungsweisen Annahme hat sich zwar nicht zur herrschenden Lehre durchzusetzen vermocht, hat aber die entscheidende Zustimmung Piskos gefunden«, urteilte Rechtsanwalt Rudolf Löbl später in seinem Nachruf auf Schlesinger. <sup>111</sup> Und tatsächlich beurteilte Pisko Schlesingers Arbeit sehr positiv: »Sie läßt bereits deutlich das Talent, das selbständige Urteil und den kritischen Blick des Verfassers erkennen, der in dieser gehaltvollen Schrift manche eingeleitete Irrtümer aufgedeckt und manche von der Autorität der ›herrschenden Lehre‹ getragene Ansichten überzeugend widerlegt hat.« <sup>112</sup>

107 Dekan an BMU vom 13. 7. 1922, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 613, Personalakt Schlesinger Wilhelm.

108 SCHLESINGER, Gesetzentwurf.

109 BETTELHEIM, Schlesinger 11.

110 SCHLESINGER, Vertragsverletzung und Gewährleistung.

111 LÖBL, Dr. Wilhelm Schlesinger 427.

112 PISKO, Wilhelm Schlesinger 33.

Ebenfalls bei seiner Habilitation stellte er herrschende Ansichten in Frage mit seiner Theorie, »alle Arten der Vertragsverletzung nur als Begehungsformen des Erfüllungsverzuges aufzufassen. Er [sah] in der sog. ›positiven Vertragsverletzung‹ keine dritte, zu ›Unmöglichkeit‹ und ›Verzug‹ hinzutretende Form der Schuldverletzung, sondern eine Nichterfüllung von Nebenpflichten.«<sup>113</sup> Weiteres beschäftigte er sich mit der »Analyse des Begriffes der Rechtswidrigkeit«<sup>114</sup> und verfasste Beiträge für diverse Gesetzeskommentare – sowohl zivilrechtlichen als auch handelsrechtlichen Inhaltes.<sup>115</sup> Besonders erwähnen Pisko und Löbl Schlesingers Einfluss auf die »Frage, ob nach österreichischem Recht das Anerkenntnis einen selbständigen vom Bestande des anerkannten Grundverhältnisses unabhängigen Verpflichtungsgrund bildet.«<sup>116</sup> Schlesinger löste dieses Problem dahin, »daß der Tatbestand des Grundverhältnisses sich insoweit verwirklicht haben müsse, daß seine vollständige Verwirklichung bei Abgabe der Anerkennungserklärung von den Parteien trotz bestehender Zweifel zumindest als möglich angesehen werden konnte.«<sup>117</sup>

Rudolf Löbl beschreibt Schlesinger in seinem Nachruf als äußerst vielseitig interessierten Menschen, der die »schöne Literatur« genoss und die Musik und Natur liebte. »In den letzten Jahren verstärkte sich seine Hinneigung zur Philosophie und wenn ihn einerseits vor allem Husserls Erkenntnistheorie anzog, so war der für seine Weltanschauung richtungsgebende Philosoph Schopenhauer; er, der – ein gütiger und aufopferungsvoller Freund – im Freundeskreise mit seinem bei aller geistigen Bedeutung kindlichen Wesen von heiterer Gemütsart erscheinen mochte, war seiner philosophischen Ueberzeugung nach Pessimist.«<sup>118</sup> Schlesinger wohnte nach dem Tode seiner Eltern zuletzt bei seinem Onkel Emil Postelberg. Er unternahm regelmäßig »schwierige Hochtouren, die er als sein einziges Vergnügen zu bezeichnen pflegte.«<sup>119</sup> Am 17. August 1928 war Schlesinger mit seinem Tourenkollegen, dem Rechtsanwalt Georg Klappholz, in die Engadiner Berge zur Piz-Kesch-Tour aufgebrochen. Zwei Tage später wurden beide Bergsteiger tot aufgefunden: »Sie hatten allem Anschein nach die Keschnadel erstiegen und wollten über den Grat nach der Keschspitze hinüber, wobei sich auf dem Grat das Unglück ereignete. Sie stürzten etwa 200 Meter tief ab und blieben zerschmettert, aber noch angeseilt, liegen.«<sup>120</sup>

113 Werner OGRIS, Schlesinger Wilhelm, in: ÖBL X (Wien 1992) 201.

114 LÖBL, Dr. Wilhelm Schlesinger 427; SCHLESINGER, Rechtswidrigkeit.

115 KLANG, Kommentar zum ABGB; PISKO, Kommentar zum AHGB.

116 PISKO, Wilhelm Schlesinger 34.

117 LÖBL, Dr. Wilhelm Schlesinger 427.

118 LÖBL, Dr. Wilhelm Schlesinger 427.

119 Neue Freie Presse vom 20. 8. 1928, Nr. 22964, S. 4.

120 Wiener Zeitung vom 21. 8. 1928, Nr. 192, S. 3.

i) Karl Wolff<sup>21</sup>

Nur ganz am Rande des Untersuchungszeitraums verweilte Karl Wolff an der Wiener Fakultät. Er war am 11. Februar 1890 in Peterwardein [Petrovaradin / RS] als Sohn eines Hauptmann-Auditors auf die Welt gekommen, absolvierte sein rechts- und staatswissenschaftliches Studium in Wien und verbrachte anschließend ein Semester bei Emil Strohal in Leipzig. Wolff promovierte 1913 und wurde im gleichen Jahr für drei bergrechtlichen Schriften mit dem Preis der Samitsch-Stiftung ausgezeichnet. 1915 habilitierte er sich für österreichisches Privatrecht mit dem Werk »Die Belastungsübernahme« an der Universität Wien. Charakteristisch für seine Arbeiten ist die Anwendung mathematischer Methoden.<sup>122</sup> Im Studienjahr 1917/1918 scheint im Personalstandverzeichnis Karl Wolff als Privatdozent für österreichisches Privatrecht und als Mitglied der juristischen Staatsprüfungskommission auf.<sup>123</sup> Im Sommersemester 1918 bot er zwei Lehrveranstaltungen an der Wiener Fakultät an: eine Vorlesung zum österreichischen Obligationenrecht und ein Repetitorium und Konversatorium des bürgerlichen Rechts. Im gleichen Jahr wurde er an die Universität Czernowitz berufen »Nachdem diese Universität rumänisch wurde, kehrte ich im Juli 1919 wieder nach Wien zurück« – schreibt er in seinem Lebenslauf. Zurück in Österreich lehrte er zunächst als Honorarprofessor in Innsbruck, wurde 1920 zum außerordentlichen und 1921 zum ordentlichen Professor für österreichisches Zivilrecht an der Innsbrucker Fakultät. Dort bleibt er bis zur Machtübernahme durch die Nationalsozialisten – mit dem Hinweis auf seine Herkunft, sowie seine »Feindseligkeit gegen die Bewegung« und »Charakterlosigkeit« wurde Wolff in den Ruhestand versetzt.<sup>124</sup> Nach dem Zweiten Weltkrieg erfolgte seine Rehabilitierung, und Wolff wurde zum Ordinarius in Wien ernannt. Er starb am 17. August 1963.

j) Robert Bartsch<sup>125</sup>

Der älteste Sohn des Richters Heinrich Bartsch, Robert Bartsch, kam am 23. Juli 1874 in Mödling zur Welt. Er besuchte das Schottengymnasium in Wien, wo der

---

121 LICHTMANNEGER, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 132 – 137.

122 LICHTMANNEGER, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 132.

123 Personalstandverzeichnis der Universität Wien 1917/18.

124 LICHTMANNEGER, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 136 mwN.

125 Robert Bartsch hat außer der kurzen Selbstdarstellung in der Sammlung von Grass (zitiert: BARTSCH, Selbstdarstellung) eine weit ausführlichere Autobiographie geschrieben, die jedoch zu Lebzeiten nicht veröffentlicht wurde; eine Edition durch Herrn ao.Univ.-Prof. Dr. Gerald Kohl, ist dzt. in Arbeit und konnte für die gegenständliche Monographie benutzt werden, wofür wir Prof. Kohl herzlich danken.

Strafrechtler »Ferdinand Kadečka [...] oft [s]ein Sitznachbar [...] war.«<sup>126</sup> Anschließend studierte er ab 1892 Rechts- und Staatswissenschaften in Wien, besonders in Erinnerung sind ihm von seinen akademischen Lehrern der Romanist Adolf Exner, der Germanist Heinrich Siegel, der »ernste Volkswirtschaftler« Philippovich und der »sarkastische Spötter« Edmund Bernatzik geblieben.<sup>127</sup> Nach seiner Promotion 1898 trat Bartsch in den Gerichtsdienst ein und absolvierte eineinhalb Jahre später die Richteramtsprüfung. Seine Tätigkeit am Bezirksgericht Wieden in Wien ermöglichte ihm die weitere Verfolgung wissenschaftlicher Interessen: »Wissenschaftliche Arbeit hat mich von jeher gefreut und meine bisherigen Erfolge in Seminarien, die ich auch nach Erlangung des Doktorgrades fleißig besuchte, gaben mit Hoffnung, daß ich etwas würde leisten können.«<sup>128</sup> Er beschloss, sich zu habilitieren und fand zunächst in Ludwig Mitteis einen Förderer seiner wissenschaftlichen Weiterbildung. Dies währte jedoch nur kurz – Mitteis ging 1897 nach Leipzig und Bartsch blieb ohne Arbeitsthema zurück. Ein Familienrechtsfall bei Gericht inspirierte ihn zum Verfassen seines ersten Werkes zum Thema »Recht der Frau als Gattin und Mutter«. Die Schrift entstand während seiner Zeit als Juristenpräfekt an der Theresianischen Akademie. Zunächst als rechtsvergleichende Arbeit mit einer rechtshistorischen Einleitung gedacht, »drohte die [historische Einleitung die] geplante Darstellung des geltenden Rechts ganz zu überwuchern.«<sup>129</sup> Schließlich folgte Bartsch dem Anraten seines Kollegen Josef Mauczka und konzentrierte sich allein auf den historischen Teil, mit der Absicht, sich nicht für österreichisches Privatrecht sondern nun für Rechtsgeschichte zu habilitieren. »Zwei Jahre nach meinem Eintritt in das Theresianum war die Arbeit fertig, sie erschien unter dem Titel: »Die Rechtsstellung der Frau als Gattin und Mutter« im Juli 1903 [...]. Das Buch war ohne Patronanz eines Professors bei Themenwahl und Ausführung verfaßt, es war nicht die Bearbeitung einer Einzelfrage in monographischer Form, wie sie das 19. Jahrhundert pflegte, sondern eine Zusammenschau, wie sie erst die neueste Zeit wieder schätzt.«<sup>130</sup> Bartsch kontaktierte Ernst Schwind bezüglich seines Habilitierungswunsches, dieser riet ihm vorerst noch ein Semester in München bei Karl v. Amira zu verbringen, was Bartsch machte und sich dort in die altnordische Rechtsgeschichte vertiefte. Nach seiner Rückkehr »fand Schwind, daß zur Habilitierung noch eine zweite Arbeit nötig sei.«<sup>131</sup> Bartsch verfasste diese zum Ehegüterrecht des 16. Jahrhunderts, und stellte nun das offizielle Gesuch um Habilitierung. Als Gutachter in seinem Habilitations-

126 BARTSCH, Selbstdarstellung 22.

127 BARTSCH, Selbstdarstellung 22.

128 BARTSCH, Selbstdarstellung 23.

129 BARTSCH, Selbstdarstellung 25.

130 BARTSCH, Selbstdarstellung 26.

131 BARTSCH, Selbstdarstellung 26.

verfahren wurden Schwind und Schey eingesetzt. Nach der Probevorlesung über ›Zeugnis und Parteid im altnorwegischen Gerichtsverfahren‹ wurde ihm im März 1905 die *venia docendi* zugesprochen.<sup>132</sup> Im August 1911 wurde Bartsch der Titel eines ao. Professors verliehen.<sup>133</sup> Im gleichen Jahr erfolgte auch die Ausweitung seiner Lehrbefugnis auf das Gebiet des österreichischen bürgerlichen Rechts.<sup>134</sup> 1918 wurde Bartsch der Titel eines o. Professors verliehen. Nach seiner Habilitation wurde Bartsch zwar an einigen Universitäten (Czernowitz, Jena, Innsbruck, Prag) bei Berufungsvorschlägen in Erwägung gezogen, jedoch letzten Ends nicht berufen.<sup>135</sup> (Zu seinen Chancen an der Wiener Fakultät 1924 siehe bereits oben bei Pisko und Walker.)

Neben seiner Lehrtätigkeit an der Universität Wien war Bartsch seit Anfang 1908 als Professor an der Konsularakademie tätig, wo er eine enzyklopädische Einführung in die Rechtswissenschaften und Vorlesungen zum österreichischen und ungarischen Zivilrecht vortrug. Auch an der Hochschule für Welthandel hielt Bartsch seit 1921 Vorlesungen,<sup>136</sup> nach 1938 auch an diversen Verwaltungsakademien. Eine wichtige Rolle in seinem Leben sollte Franz Klein spielen: Bartsch besuchte bereits während seiner Studienzeit dessen Lehrveranstaltungen – »Klein hat mich im Gedächtnis behalten. [...] Er berief mich 1906 in das von ihm geleitete Justizministerium und gab mir dort manche bedeutendere Arbeit, ohne sich jedoch persönlich um mich zu kümmern.«<sup>137</sup> Bartsch blieb bis 1917 im Justizministerium und wechselnde anschließend in das Sozialministerium. Während dieser Jahre beschäftigte er sich intensiv mit Theaterrecht, Konkursrecht, Insolvenzrecht und mit Jugendfürsorge. Aus seinen Vorarbeiten zum Theaterrecht resultierte das spätere Schauspielergesetz,<sup>138</sup> weiters war er maßgeblich an der Konkursreform 1914 beteiligt. Er forcierte den Ausbau der Jugendfürsorge: So wurden auf sein Bestreben hin in den meisten Bundesländern Landesjugendämter gegründet. Gemeinsam mit Rudolf Pollak und Alexander Löffler verfasste Bartsch einen Kommentar zum Insolvenzrecht, dessen Lieferungen 1916 und 1917 erschienen. Auch in späteren Jahren beschäftigte sich Bartsch mit dem Insolvenzrecht, verfasste Beiträge und hielt Vorträge hierzu. Als 1929 die Angleichung des österreichischen und deutschen Insolvenzrechts in Angriff genommen wurde, wurden in die dafür gebildete Kom-

132 Schreiben des Dekans an das KUM vom 23. 3. 1905, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 609, Personalakt Bartsch Robert.

133 Konzeptbogen zum KUME 37547/1911, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 609, Personalakt Bartsch Robert.

134 Schreiben des Dekans an das KUM vom 15. 12. 1911, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 609, Personalakt Bartsch Robert.

135 BARTSCH, Selbstdarstellung 27.

136 SCHATNER, Staatsrechtler 154 Fn. 392.

137 BARTSCH, Selbstdarstellung 23.

138 BG 13. 7. 1922 StGBl. 441/1922 über den Bühnendienstvertrag (Schauspielergesetz).



mission Bartsch und Pollak berufen. Zwar konnte das Ziel wegen der politischen Umbrüche nicht verwirklicht werden, jedoch berücksichtigten die österreichische Ausgleichsnovelle 1934<sup>139</sup> und die deutsche Vergleichsordnung 1935<sup>140</sup> diese Vorarbeiten. Daneben forschte er zu rechtshistorischen Themen und publizierte ua mehrere Werke zu dem Räuber Johann Georg Grasel. 1922 erfolgte seine Ernennung zum Hofrat des VwGH, von diesem wurde er 1934 in den BGH übernommen, wo er als Senatspräsident bis zu seiner Pensionierung 1939 blieb. Diesen leitete er nach dem »Anschluß« an NS-Deutschland und dem Rücktritt des letzten Präsidenten des BGH, Ernst Durig, für einige Monate.<sup>141</sup>

Zwischen 1918 und 1938 unterrichtete Bartsch sowohl rechtshistorische als auch privatrechtliche Lehrveranstaltungen: So hielt er im Sommersemester stets eine Vorlesung zur Geschichte des deutschen Straf- und Prozessrechts,<sup>142</sup> zusätzlich bot er auch Lehrveranstaltungen zum Fürsorgewesen mit Übungen und Exkursionen, wie auch Vorlesungen zum österreichischen und zum deutschen bürgerlichen Recht. Die Aufnahme der Lehrveranstaltungen zum Fürsorgewesen war nicht unumstritten: »Anfangs machte die Fakultät Schwierigkeiten (Dekan Grünberg), weil ich nicht die Lehrbefugnis für alle hier einschlägigen Fächer hätte, ich habe die Vorlesung dann doch gehalten und ich einigte mich auch mit der Fakultät über die Stelle, wo die Vorlesung im Vorlesungsverzeichnis einzureihen wäre. Später habe ich einen Lehrauftrag für eine zweistündige Vorlesung das ganze Jahr hindurch erhalten, die ich regelmäßig im Wintersemester hielt. Im Sommersemester veranstaltete ich Übungen, die in Referaten und Besprechungen über neuere Literatur bestanden.«<sup>143</sup> so Bartsch in seinen Erinnerungen. Über zwei Jahre hindurch unterrichtete er auch Fürsorge an der Schwarzwaldschule.

Zwar bezeichnet sich Bartsch in seiner Selbstdarstellung als unpolitischen Menschen, dessen »Sympathieen [sic] [...] immer für [s]ein Vaterland, [s]ein Volk und [s]eine Heimat, gegen Ausbeutung und Tyrannei, für sozialen Fortschritt, Frieden und Freiheit, gegen Radikalismus von rechts und links, immer für vernünftige Kompromisse, immer für das Gute gegen das Schlechte« gegolten hätten.<sup>144</sup> Inwiefern diese Selbsteinschätzung aber mit Bartsch' Mitgliedschaft im Deutschen Klub und seiner Nähe zum Nationalsozialismus –

139 BG 20. 7. 1934 BGBl. II 178/1934.

140 G 26. 2. 1935 dRGBI I 1935, 321.

141 Vgl. dazu JABLONER, Abschied eines Senatspräsidenten.

142 In seinen Erinnerungen (vgl. oben 365 Fn. 125) schreibt Bartsch zu dieser Lehrveranstaltung: »Noch 1933 war diese Vorlesung ganz gut besucht. Die Studenten benützten die Vorlesung gerne zu großdeutschen Demonstrationen und applaudierten an Stellen, wo ich das gar nicht vorsah.«

143 Vgl. oben 365 Fn. 125.

144 BARTSCH, Selbstdarstellung 38.

Bartsch bezeichnete sich bereits 1932 als Nationalsozialist,<sup>145</sup> 1940 wurde als Mitglied der NSDAP aufgenommen<sup>146</sup> – im Einklang steht, ist fraglich. So scheinen Robert Bartsch, wie auch sein Bruder, der am OGH tätige Heinrich Bartsch, als Mitglieder des Deutschen Klubs 1939 auf.<sup>147</sup> Nach dem »Anschluß« wurde Bartsch kurzzeitig die Lehrbefugnis entzogen, jedoch erfolgte im Herbst 1938 die Wiederverleihung. Bis 1940 vertrat Bartsch die erledigte Lehrkanzel für Deutsches Recht. Weiters arbeitete er an der Reform des Familienrechts in der Akademie für Deutsches Recht mit. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde Bartsch von seiner Tätigkeit an der Universität Wien enthoben und in den Ruhestand versetzt. Er starb am 30. Juni 1955.

k) Albert Armin Ehrenzweig jun.

Albert Armin Ehrenzweig jun. entstammte einer bedeutenden Juristenfamilie, die schon vor ihm zwei Privatdozenten an der Wiener Fakultät hervorgebracht hatte und mit der auch der Zivilist Heinrich Klang<sup>148</sup> und der Ökonom Carl Grünberg<sup>149</sup> verschwägert waren. Der Großvater, Adolf (Aaron) Ehrenzweig (1837 – 1900), war der Herausgeber der »Oesterreichischen Versicherungszeitung« und des »Assicuranz-Jahrbuchs« gewesen,<sup>150</sup> was die Karrieren seiner beiden Söhne, Armin und Albert sen., prägen sollte. Der schon oben erwähnte Armin Ehrenzweig, 1864 in Budapest geboren, hatte sich 1895 in Wien für österreichisches Privatrecht habilitiert und war 1913 nach Graz berufen worden, wo er bis zu seiner Emeritierung 1934 lehrte und im Jahr darauf starb.<sup>151</sup> Sein jüngerer Bruder Albert habilitierte sich 1917 für zivilgerichtliches Verfahrensrecht, wandte sich dann aber doch mehr dem Versicherungsrecht zu; auf ihn ist weiter unten im Kapitel »Handelsrecht« einzugehen.<sup>152</sup>

Albert Armin Ehrenzweig jun., der älteste Sohn von Albert sen., kam am 1. April 1906 in Herzogenburg zur Welt.<sup>153</sup> Er absolvierte zunächst ein Gymnasium im 19. Bezirk und studierte anschließend von 1924 bis 1928 Rechts- und

145 JABLONER, Abschied eines Senatspräsidenten 277.

146 JABLONER, Abschied eines Senatspräsidenten 278 Fn. 50; die Angaben der Universität Wien aus 1945 datieren seine Parteimitgliedschaft mit 1939 vgl. Verzeichnis der Parteimitglieder, UAW, J Cur 239.

147 BArch (Berlin-Lichterfelde), R/43-II/823, Mitgliederverzeichnis vom 30. 9. 1939.

148 Adolf Ehrenzweigs Ehefrau Caroline, geb. Klang, war die Tante von Heinrich Klang: GAUGUSCH, Wer einmal war 1413.

149 Die Zwillingsschwester von Albert sen., Hilda Ehrenzweig, war mit Grünberg verheiratet: GAUGUSCH, Wer einmal war 1413. Zu Grünberg vgl. noch unten 553 f.

150 ADOLF EHRENZWEIG (jun.), Adolf Ehrenzweig.

151 Heinrich DEMELIUS, Ehrenzweig, Armin Emil, in: NDB IV (Berlin 1959) 355 f.; OBERKOFER, Ehrenzweig.

152 UAW, Senat S. 304.205, Personalblatt Albert Ehrenzweig sen.; siehe zu ihm unten 393 f.

153 GAUGUSCH, Wer einmal war 1412.

Staatswissenschaften in Wien. 1926 verbrachte Ehrenzweig das Sommersemester an der Universität Heidelberg.<sup>154</sup> Nach seinem Studium absolvierte er die Gerichtspraxis und schlug die Richterlaufbahn ein. 1933 heiratete Albert Armin Ehrenzweig Erika, geborene Witrofsky.<sup>155</sup> Seit März 1933 war er als Richter zunächst in Hainfeld und ab 1935 in Baden bei Wien tätig. Er habilitierte sich im Juni 1937 für österreichisches Privatrecht mit der Schrift »Die Schuldhaftung im Schadenersatzrecht«.<sup>156</sup> In den folgenden zwei Semestern bot er an der Universität Wien Lehrveranstaltungen an: im Wintersemester »Das bürgerliche Recht in der Rechtsanwendung (mit Exkursionen zu Gericht)«, eine Lehrveranstaltung für die er durch seine berufliche Tätigkeit prädestiniert war, und im Sommersemester 1938 »Das bürgerliche Gesetzbuch. Erläuterung nach der Paragraphenfolge mit Übungen«. Ehrenzweigs Publikationen beschäftigten sich mit verschiedenen Aspekten des Zivilrechts und des Zivilprozesses: Bereits 1930 erschien seine Schrift zur Präklusion des Sachverständigenbeweises,<sup>157</sup> ein Jahr darauf ein Werk zum Irrtum und Rechtswidrigkeit<sup>158</sup> und ein weiteres zum Kleinrentnergesetz.<sup>159</sup> Es folgten Arbeiten zum Exekutionsrecht<sup>160</sup> und Schadenersatzrecht.<sup>161</sup>

Nach dem »Anschluß« wurde Ehrenzweig die Lehrbefugnis entzogen: Er war zwar ein »bekennender Katholik«, jedoch war er jüdischer Herkunft – sein Vater war 1894 aus der Israelitischen Kultusgemeinde ausgetreten.<sup>162</sup> Er emigrierte über Großbritannien in die Vereinigten Staaten, wo er schließlich 1948 eine permanente Anstellung an der University of California in Berkeley bekam. Er beschäftigte sich dort vor allem mit rechtsvergleichenden Studien und Kollisionsrecht. 1962 publizierte er das Standardwerk »A treatise on the conflict of laws«. Ehrenzweig starb am 4. Juni 1974 in Berkeley.<sup>163</sup>

154 UAW, Senat S. 304.204, Personalblatt Albert Armin Ehrenzweig jun.

155 GAUGUSCH, Wer einmal war 1412.

156 FEICHTINGER, Wissenschaft zwischen den Kulturen 277 Fn 1.

157 A. A. EHRENZWEIG, Präklusion.

158 A. A. EHRENZWEIG, Irrtum und Rechtswidrigkeit.

159 A. A. EHRENZWEIG, Kleinrentnergesetz.

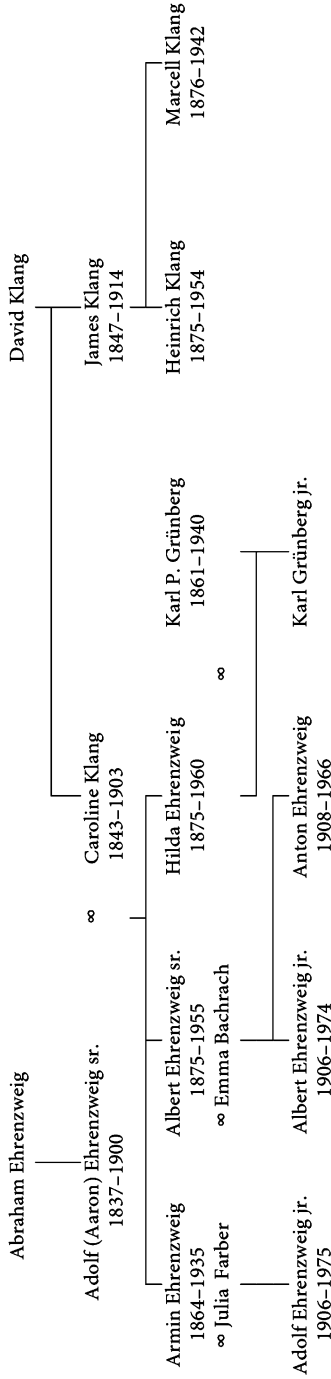
160 A. A. EHRENZWEIG, Rechtskraftwirkung; A. A. EHRENZWEIG, Bauernnot und Exekution.

161 A. A. EHRENZWEIG, Schuldhaftung; A. A. EHRENZWEIG, Zur Erneuerung des Schadenersatzrechtes.

162 GAUGUSCH, Wer einmal war 1412.

163 RIESENFELD, BARTON, HILL, Albert Armin Ehrenzweig.

Familien Ehrenzweig – Grünberg – Klang



## l) Felix Kornfeld

Felix Kornfeld kam am 18. April 1878 als Sohn eines »der angesehensten und vielbeschäftigsten Rechtsanwälte«, <sup>164</sup> Igna(t)z Kornfeld, und seiner Gemahlin Henriette, geb. Singer, <sup>165</sup> in Wien zur Welt. Er trat in die Fußstapfen seines Vaters, promovierte 1903 in Wien zum JDr und arbeitete bereits während seines Studiums in der Kanzlei seines Vaters mit. Sein besonderes Interesse galt dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch und dessen Entstehung, daraus resultierte das 1906 erschienene Werk »Quellenausgabe des bürgerlichen Gesetzbuches«. <sup>166</sup> 1914 habilitierte sich Kornfeld mit der Schrift »Leistungsmöglichkeit. Eine zivilistische Studie unter besonderer Berücksichtigung des österreichischen Rechts« für österreichisches bürgerliches Recht. Die Begutachtung übernahmen Schey, Wieser und Wellspacher, beim Probevortrag sprach Kornfeld über »Begriff und Wirkung von Irrtum und Willensmängeln bei entgeltlichen Verträgen«. In den folgenden Jahren war Kornfeld hauptberuflich als Rechtsanwalt tätig. Er las zwischen 1918 und 1938 jedes Semester eine einstündige Lehrveranstaltung »Ausgewählte Kapitel aus dem österreichischen Privatrecht«. Nach dem »Anschluß« wurde Kornfeld, aus rassistischen Gründen die Lehrbefugnis entzogen, seine Kunstsammlung wurde arisiert. Kornfeld flüchtete in die Vereinigten Staaten, wo er am 11. September 1947 in Los Angeles starb. <sup>167</sup> Er war mit Paula, geb. Mandl, verheiratet, der Ehe entsprangen zwei Kinder.

m) Arthur Lenhoff (Löwy) <sup>168</sup>

Arthur Lenhoff kam als Arthur Löwy <sup>169</sup> am 25. Oktober 1885 in Teplitz-Schönau [Teplice/CZ] zur Welt, dort absolvierte er seinen Schulbesuch und machte 1903

164 Lebenslauf vom 10. 6. 1913, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 611, Personalakt Kornfeld Felix.

165 GenTeam [www.GenTeam.at](http://www.GenTeam.at), Datenbank: Einträge aus jüdischen Matriken, Datensatznummer 82422.

166 KORNFELD, SAXL, Quellenausgabe.

167 LILLIE, Was einmal war 591 ff.

168 ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 611, Personalakt Lenhoff Arthur; JUNKER, Einfluß von Arthur Lenhoff; SCHLESINGER, Arthur Lenhoff; FEICHTINGER, Wissenschaft zwischen den Kulturen 292–294; SCHWIND, Prof. Dr. Arthur Lenhoff.

169 Zur Namensänderung stellte die k.k. Statthalterei in Wien 1916 fest: »Gegen den Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Arthur Lenhoff (quondam Löwy)« ist nichts Nachteiliges bekannt. »Der Genannte ist seit 8. Dezember 1915 als Oberleutnant-Auditor eingerückt und soll derzeit in Salzburg stationiert sein. Wann und von welcher Behörde ihm die Änderung seines Zunamens ›Löwy‹ in ›Lenhoff‹ bewilligt worden ist, konnte hierorts nicht sicher gestellt werden.« Vgl. K.k. Statthalterei in Wien an KUM vom 28. 8. 1916, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 611, Personalakt Lenhoff Arthur.

die Matura. Es folgte ein Studium der Rechte, das er 1908 mit der Promotion zum JDr. abschloss. Auf Rat seines Onkels, dem auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte und des Verwaltungsrechts tätigen Rechtsanwalts Alfred von Fischel, wandte er sich der Rechtsanwaltschaft zu, bestand 1912 die Advokatenprüfung und wurde 1915 in die Advokatenliste in Wien eingetragen. Bereits während seiner Studienzeit nahm Lenhoff an Übungen von Ehrenzweig und Josef Hupka teil. Seit 1912 arbeitete Lenhoff bei der Zeitschrift »Juristische Blätter« mit, im gleichen Jahr wurde er mit der Bearbeitung des Erbrechtes für den Stubenrauch-Kommentar beauftragt, jedoch wurden diese Arbeiten durch den Ausbruch des Ersten Weltkrieges unterbrochen. Im Herbst 1915 suchte Lenhoff um Verleihung der *venia legendi* für österreichisches bürgerliches Recht beim Wiener Professorenkollegium an. Als Referenten für seine Habilitationsschrift »Das Recht des dauernd Angestellten. Eine Abhandlung über den Arbeitsvertrag mit Zeitbestimmung« wurden Josef von Schey und Moritz Wellspacher bestellt. Im Juli 1916 folgte das Kolloquium und am gleichen Tag der Probevortrag zum Thema »Die erblose Verlassenschaft«. Bereits drei Tage später schickte der Dekan den Beschluss, Lenhoff zu habilitieren an das Unterrichtsministerium zur Bestätigung. Im Dezember 1916 ersuchte Lenhoff vom Gericht des Militärkommandos Innsbruck an ein Militärgericht in Wien versetzt zu werden, um seine Vorlesungen halten zu können. Die Bitte wurde von Dekan Voltelini unterstützt, da Lenhoff beabsichtigte, über den Arbeitsvertrag zu lesen, der durch »die Novelle zum A.B.G.B. eine eingehende Regelung erfahren hat. Es ist sehr wünschenswert, dass die Novelle durch Spezialvorlesungen der akademischen Jugend nicht nur, sondern auch älteren, bereits in Amt und Würden stehenden Juristen nahegebracht werde«. <sup>170</sup> Das Ministerium stand dem Ersuchen jedoch skeptisch gegenüber und meinte, er sei wohl eher vom Wunsch getragen, seine Advokaturpraxis in Wien fortzusetzen als seine Lehrtätigkeit. <sup>171</sup> 1927 wurde Lenhoff der Titel eines außerordentlichen Professors verliehen. <sup>172</sup> 1930 wurde Lenhoff nach der »Entpolitisierung« des Verfassungsgerichtshofes auf Vorschlag des Bundesrates zum Richter des VfGH ernannt, <sup>173</sup> diese Funktion hatte er bis zur Ausschaltung des Gerichtshofes 1933 inne. <sup>174</sup>

170 Dekan Voltelini an KUM vom 18. 12. 1916, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 611, Personalakt Lenhoff Arthur.

171 Ministerium – Legaturbericht, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 611, Personalakt Lenhoff Arthur.

172 Entgegen der Behauptungen bei JUNKER, Einfluß von Arthur Lenhoff 268, und bei SCHLESINGER, Arthur Lenhoff 201 wurde Lenhoff nicht zum Professor an der Fakultät ernannt, es wurde ihm lediglich der Titel eines außerordentlichen Professors verliehen.

173 HARMAT, Ehe auf Widerruf 409 Fn. 21.

174 Lenhoff gehörte zu jenen Mitgliedern des VfGH, die nach der KwEG-VO vom 23. 5. 1933 BGBl. 191/1933 von den Sitzungen des VfGH ausgeschlossen waren, wenn nicht alle von Nationalrat und Bundesrat vorgeschlagenen Mitglieder dem VfGH angehörten. Daher

Der Forschungsschwerpunkt von Lenhoff lag definitiv im Arbeitsrecht. So war bereits seine Habilitationsschrift in diesem Gebiet angesiedelt, aber auch in den folgenden Jahren folgten literarische Auseinandersetzungen mit arbeitsrechtlichen Problemen nicht nur in der österreichischen Rechtsordnung,<sup>175</sup> sondern auch im internationalen Bereich.<sup>176</sup> Daneben behandelte er verschiedene Bereiche des Zivilrechtes: Er publizierte u. a. eine Studie zur Auflösung der Ehe und der Wiederverhehlung,<sup>177</sup> wie auch mehrere Beiträge im Bereich des Handels- und Wechselrechts. Nähere Betrachtung schenkte er auch den Vorschriften betreffend seinen Broterwerb – den Rechtsanwaltsberuf: So referierte er am 7. Kongress der Union Internationale des Avocats 1936 über die Versicherung gegen die Berufshaftpflicht des Advokaten.<sup>178</sup>

Auch in der Lehre zeigen sich Lenhoffs vielfältige Interessen innerhalb des Privatrechts: Seine Lehrveranstaltungen reichen vom österreichischen Urheberrecht, über das Erbrecht zum österreichischen Familienrecht und Grundbuchs- und Hypothekenrecht. Sie spiegeln zum Teil auch seine aktuellen Forschungsvorhaben, so bot er nach der Veröffentlichung seines Buches zum Eherecht verstärkt Lehrveranstaltungen zu diesem Thema an: Im Wintersemester 1926/27 lehrte er das »Eherecht«, im Sommersemester 1927 die »Auflösbarkeit und Auflösung der Ehe«, im Wintersemester 1927/28 das »Eheliche Güterrecht« und im Sommersemester 1928 die »Hauptprobleme der Ehe und ihre wirtschaftliche Struktur«. An tagespolitischen Themen brachte er bspw. im Wintersemester 1921/22 eine Lehrveranstaltung über »Die Schwankungen des Geldwerts und ihre privatrechtliche Bedeutung«. Einen weiteren Schwerpunkt legte er auch auf das Arbeitsrecht: Er hielt Vorlesungen zum österreichischen Arbeitsrecht (Wintersemester 1922/23), zu den Hauptproblemen des österreichischen Arbeitsrechts (Wintersemester 1923/24) und des Öfteren Übungen zum Arbeitsrecht.

Als Rechtsanwalt vertrat Lenhoff im autoritären Ständestaat oftmals Sozialisten vor Gericht, was ihn »in Regierungskreisen [...] politisch suspekt erscheinen« ließ.<sup>179</sup> Er engagierte sich jedoch auch in regierungsnahen Aktivitäten – so war er gemeinsam mit Erich Hula Mitglied einer von Bundeskanzler Schuschnigg 1937 eingesetzten »Kommission zur Schaffung eines einheitlichen Arbeitsgesetzes«. <sup>180</sup> Im März 1938 hielt sich Lenhoff in der Schweiz auf und

---

konnte er auch nicht an der letzten Sitzung vom 22. 6. 1933 teilnehmen; vgl. HELLER, Verfassungsgerichtshof 264.

175 Bspw. LENHOFF, Koalition; LENHOFF, Kollektivverträge.

176 So LENHOFF, Zwischenstaatliches Arbeitsrecht.

177 LENHOFF, Auflösung der Ehe.

178 Dieser Vortrag wurde anschließend in den Juristischen Blättern abgedruckt: LENHOFF, Versicherung.

179 FEICHTINGER, Wissenschaft zwischen den Kulturen 293.

180 FEICHTINGER, Wissenschaft zwischen den Kulturen 293 Fn. 6.

kehrte auch nicht mehr nach Wien zurück, sondern wandte sich an die britische Akademikerhilfe mit der Bitte um Vermittlung einer Lehrstelle, was jedoch scheiterte. Mit 22. April 1938 wurde seine Lehrbefugnis an der Universität Wien widerrufen.<sup>181</sup> Lenhoff wanderte schließlich im Rahmen einer Vortragsreise 1938 nach Amerika aus, wo ihm Felix Frankfurter 1939 verhalf an der Universität von Buffalo, wo Lenhoff abermals ein rechtswissenschaftliches Studium absolvieren musste,<sup>182</sup> Fuß zu fassen. Er starb am 20. Juni 1965.

### 3. Die universitäre Lehre 1918–1938

Sowohl die Studienordnung aus 1893 als auch jene aus 1935 sahen für das Fach »Österreichisches Privatrecht« Pflichtvorlesungen im Ausmaß von 18 Wochenstunden aufgeteilt auf zwei Semester vor. Zusätzlich musste nach der Studienordnung aus 1935 mindestens eine Pflichtübung im zweiten Studienabschnitt besucht werden. Die Hauptvorlesungen zum Privatrecht wurden aufgeteilt in »Allgemeines bürgerliches Recht I. Teil (Allgemeine Lehren und Sachenrecht)« und »Allgemeines bürgerliches Recht II. Teil (Obligationen- Familien- und Erbrecht)«. In der Regel wurden beide Hauptvorlesungen jedes Semester parallel von den zwei Lehrstuhlinhabern angeboten. Ab dem Sommersemester 1936 hielt auch der Ordinarius für römisches Recht Ernst Schönbauer gemeinsam mit dem Privatdozenten Heinrich Demelius Hauptvorlesungen zum österreichischen Zivilrecht; dagegen schränkte Gustav Walker, der Ordinarius für Zivilrecht, seine zivilrechtliche Lehrtätigkeit ein. Das Spektrum der angebotenen Speziallehrveranstaltungen erstreckte sich im Untersuchungszeitraum auf verschiedene Gebiete des Privatrechts: Emanuel Adler konzentrierte sich auf das Urheber-, Patent-, Marken- und Musterrecht, in diesem Gebiet hielt auch Heinrich Mitteis im Sommersemester 1936 eine Vorlesung zum »Recht der geistigen Arbeit (Urheberrecht)«. <sup>183</sup> Robert Bartsch war der Spezialist für das Fürsorge-recht und »Soziale Fragen im bürgerlichen Recht«. Heinrich Demelius und Heinrich Klang hielten Spezialvorlesungen zum Mietrecht, Grundbuchsrecht und Wohnungsanforderungsrecht. Arthur Lenhoff behandelte das österreichische Arbeitsrecht, das Erbrecht und das Eherecht vertiefend. Spezialvorlesungen zum österreichischen Pfandrecht bot Achill Rappaport an. Zu Beginn der Ersten Republik wurden die durch die Teilnovellen erfolgten Änderungen eigens behandelt so bspw. durch Arthur Lenhoff im Wintersemester 1919 mit der Vorle-

181 UAW, Rekt. Akt 677 ex 1937/38.

182 FEICHTINGER, Wissenschaft zwischen den Kulturen 258.

183 Diese Gebiete scheinen zwar in den Vorlesungsverzeichnissen unter Privatrecht auf, werden in dieser Monographie jedoch im Kapitel Handels- und Wechselrecht behandelt.



sung »Obligationenrecht, spezieller Teil, unter besonderer Berücksichtigung der III. Teilnovelle«. Ebenfalls im Eherecht wurden aktuelle Entwicklungen besonders behandelt: So las Rudolf Köstler im Sommersemester 1935 eine Lehrveranstaltung über das »Eherecht des Konkordats«.

Auch die Behandlung rechtsvergleichender Aspekte kam nicht zu kurz: Heinrich Demelius bot Lehrveranstaltungen zum bürgerlichen Rechts des Deutschen Reiches rechtsvergleichend an. Heinrich Klang hielt Vorlesungen über das »Österreichische Eherecht, einschließlich des burgenländischen Eherechtes« und über das »Österreichische Mietrecht mit Berücksichtigung des tschechoslowakischen Revisionsentwurfes«. Eduard Fischer-Colbrie las die »Grundzüge des österreichischen Erbrechtes im Vergleich zum deutschen und schweizerischen Recht«. Der Romanist Ernst Schönbauer bot ein »Arbeitsrechtliches Seminar (Das Arbeitsrecht Österreichs, des Deutschen Reichs und Italiens)« im Sommersemester 1935.

Robert Bartsch erwähnt in seinen Erinnerungen eigens für deutsche Studierende vorgesehene Lehrveranstaltungen zum deutschen bürgerlichen Recht: »Nach dem Umsturz wollte die Universität Vorlesungen für reichsdeutsche Studenten veranstalten und im Zuge dieser Aktion ersuchte mich Schwind um eine Vorlesung über den allgemeinen Teil des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ich habe im Sommer 1921 eine solche [...] vorbereitet [...]. Die Arbeit war mühsam. Das Kolleg 5 Wochenstunden, war aber so schwach besucht (2–3 Studenten) daß ich die Vorlesung absagte.«<sup>184</sup> Lehrveranstaltungen zum deutschen bürgerlichen Recht hielt in größerem Umfang Heinrich Demelius – im Sommersemester 1933 bot er sogar zwei Vorlesungen, eine zum deutschen Familienrecht und eine zum deutschen Erbrecht, im Gesamtumfang von zwölf Semesterstunden an.

#### 4. Die Wiener Zivilrechtler und die Reform des ABGB

Der politische, soziale und wirtschaftliche Wandel, den das 19. Jahrhundert gebracht hatte, zog zu Beginn des 20. Jahrhunderts große Rechtsreformen nach sich. Reformbedürftig waren besonders das Familienrecht mit der differenzierten Stellung ehelicher und unehelicher Kinder und das Eherecht, das konfessionell geprägt war und Katholiken daher keine Ehescheidung erlaubte. Viele neue Materien benötigten einer Regulierung so beispielsweise das Mietrecht und das Arbeitsrecht, beide Gebiete waren im ABGB nur rudimentär geregelt. Mit dem Gedanken der Novellierung des ABGB beschäftigten sich freilich sehr viele Zivilrechtler der Wiener Fakultät. Eine der bekanntesten Schriften zum Re-

<sup>184</sup> Vgl. oben 365 Fn. 125.

formgedanken publizierte Unger 1904. Abweichend von seinem ursprünglichen Postulat einer Gesamtrevision hatte er in seinem Werk »Zur Revision des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches« etwas gemäßigte Forderungen. Demnach sollte nicht eine gänzliche Umarbeitung des alten Gesetzbuches unternommen werden, sondern »mosaikartige Einzelkorrekturen, [...] Änderungen gesetzlicher Bestimmungen rein positiver Natur, die durch Rechtswissenschaft und Rechtsfindung, mag man ihre Freiheit noch so weit spannen, nicht herbeigeführt werden können.«<sup>185</sup> An der Diskussion zu den Revisionsentwürfen beteiligten sich ua. Armin Ehrenzweig,<sup>186</sup> Robert Bartsch<sup>187</sup> und Moritz Wellspacher.<sup>188</sup>

Eine besondere Rolle bei der Entstehung der Teilnovellen<sup>189</sup> zum österreichischen ABGB spielt Josef Schey. Er wurde bereits 1904 in eine Kommission zur Revision des ABGB einberufen, ab 1907 war er als Mitglied des Herrenhauses an den dortigen Verhandlungen beteiligt. Aus seiner Feder stammten die Änderungen im obligations- und pfandrechtlichen Teil. 1991 stellte Fritz Schwind in seinem Artikel zu Schey fest, dass der »von ihm verfaßte Ber[icht] der Herrenhauskomm[ission] [...] noch immer die wichtigste Quelle zur hist[orischen] Auslegung der Teilnovellen [ist] und [...] die souveräne Beherrschung des Stoffes [zeigt], die S[chey] wie wohl keiner seiner Zeitgenossen besaß.«<sup>190</sup> Schey war es auch, der 1917 einen Artikel in der Deutschen Juristen-Zeitung zu den Änderungen im ABGB verfasste.<sup>191</sup>

Die Auseinandersetzung mit den Teilnovellen dauerte auch in der Zwischenkriegszeit an: Neben längeren Abhandlungen von Einzelfragen<sup>192</sup> widmeten sich bspw. in den Juristischen Blättern aus 1933 verschiedene kürzere Beiträge diesem Themengebiet. In seinem Artikel »Rechtsangleichung und dritte Teilnovelle«<sup>193</sup> bestätigte Heinrich Klang den großen Einfluss des BGB und gab als Motivation zu den Änderungen das Bestreben den Fortschritt der Zivilrechtstechnik in das ABGB zu übernehmen an. Die Idee der Rechtsvereinheitlichung war hingegen seiner Meinung nach bei den Beratungen über die Teilnovellen nicht ausschlaggebend. Der zweite Autor, Hans Sperl, sah mit einer Rechtsangleichung an Deutschland große Vorteile verbunden, nicht nur privatrechtlicher Natur: So sprach er nationale Gründe an, weiters sah er die

---

185 UNGER, Zur Revision des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches 318.

186 EHRENZWEIG, Entwurf einer Novelle.

187 BARTSCH, Reform des österr. Privatrechts.

188 WELLSPACHER, Kritische Bemerkungen.

189 Vgl. dazu DÖLEMEYER, Teilnovellen.

190 SCHWIND, Schey von Koromla Josef, in: ÖBL X (Wien 1991) 101.

191 SCHEY, Teilnovellen.

192 Bspw. LENHOFF, Reform des österreichischen Zivilrechtes.

193 KLANG, Rechtsangleichung und dritte Teilnovelle.

Vorteile ganz allgemein in der Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs und schrieb weiters: »es erweitert sich auch in einem wichtigen Teilgebiete des Lebens die geistige Zusammenarbeit des in seiner gesamten Kultur, Sprache, Sitte, Geschichte, Kunstempfinden und Dichtung trotz aller politischen Grenzen einheitlichen deutschen Volkes.«<sup>194</sup> Der Gedanke an die Rechtsangleichung fand besonders viele Sympathisanten unter den großdeutschen Juristen. Diese, wie beispielsweise Hans Sperl, sahen mit dem Zusammenbruch der Monarchie jetzt nun die große Chance der Vereinheitlichung. Denn »[d]as wichtigste Hindernis, das in allen Zeiten vor dem Weltkriege der österreichisch-deutschen Rechtseinheit im Wege stand, ist dahingefallen; Österreich umfaßt keine nichtdeutschen Gebiete mehr und seine Bewohner sind nicht nur in ihrer gesamten Art wesensgleich mit den Deutschen im Reich, sondern auch erfüllt von gleichen Rechtsanschauungen und Rechtsgewohnheiten; ganz abgesehen von der Gemeinschaft der Sprache und der täglichen Verkehrsübung.«<sup>195</sup>

## 5. Exkurs: Dispensehen<sup>196</sup>

Ein besonders brisantes Thema waren während der Ersten Republik die Dispensehen, auch Sever-Ehen genannt. Bis zur Übernahme des deutschen Ehegesetzes 1938 gab es in Österreich keine Möglichkeit einer Scheidung dem Bande nach für Katholiken und somit auch keine Möglichkeit der Wiederverhehlung, solange der erste Partner lebte. Es gab jedoch die Möglichkeit gem. § 83 ABGB bei der politischen Landesbehörde um die Erteilung einer Dispens vom bestehenden Ehehindernis anzusuchen. So gab es bereits in der Monarchie einige Fälle, wo eine Wiederverhehlung erlaubt wurde unter der Dispens vom Ehehindernis des bestehenden Ehebandes. Diese Vorgehensweise wurde unter dem sozialdemokratischen Landeshauptmann von Niederösterreich Albert Sever verstärkt angewandt, so dass bis 1938 rund 70.000 Sever-Ehen geschlossen wurden. Diese Eheschließungen wurden von den Zivilgerichten fast durchwegs nicht anerkannt – doch konnten die Zivilgerichte nicht von Amts wegen einschreiten, sondern nur auf Klage eines der drei Beteiligten. Dies konnte etwa der vormalige Ehegatte sein, aber auch jede der beiden mit Dispens verheirateten Personen konnte ganz einfach die Ungültigkeit dieser neuen Ehe begehren, wenn sie diese überdrüssig war. Die Angelegenheit war nicht nur aus moralischer Sicht umstritten, sondern auch mit einer Fülle daraus folgender Rechtsprobleme verbunden (so die Ehelichkeit der Kinder aus der Dispensehe, Witwenansprüche

194 SPERL, Rechtsangleichung 120.

195 SPERL, Rechtsangleichung 120.

196 HARMAT, Ehe auf Widerruf; NESCHWARA, Problem der Dispensehen.

etc.).<sup>197</sup> Diese wurden in den juristischen Kreisen der Wiener Universität mit großer Emotionalität diskutiert, wobei die unterschiedlichen Weltanschauungen recht offen zutage traten – oft schien ein rein sachlicher Zugang geradezu unmöglich.

Von den Juristen der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät waren an dieser Auseinandersetzung insbesondere jene stark beteiligt, die sich als Richter des VfGH mit der Thematik beschäftigen mussten, so vor allem Hans Kelsen, der mit seiner Argumentation eines positiven Kompetenzkonflikts zwischen der die Dispens erteilenden Verwaltungsbehörde und dem Gericht, welches die Dispensehe als ungültig betrachtete, den Unmut christlich-sozialer Kreise auf sich zog. Die Konsequenzen seiner Positionierung in diesem Streit gingen für Kelsen vom beruflichen bis ins private. Als 1930 im Zuge der »Entpolitisierung« des Verfassungsgerichtshofes alle Mitglieder ihrer Stellung enthoben wurden, wurde Kelsen nicht wieder bestellt. Die Eingriffe in seine Privatsphäre schildert er in seiner Autobiographie 1947: »Auch ich persönlich, dessen Anteil an den Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes natuerlich bekannt geworden war, wurde zum Gegenstand teilweise recht schmutziger Angriffe gemacht. Ich wurde beschuldigt, der Bigamie Vorschub zu leisten. Unter anderem erinnere ich mich, dass meine beiden kleinen Toechter, als sie von der Schule nachhause kamen, mir mit grosser Bestuerzung sagten, an der Eingangstuer zu unserer Wohnung sei ein Plakat angebracht, in dem schreckliche Dinge ueber mich stueden. [...] Es enthielt die unflaetigsten Beschimpfungen sexueller Art; Haremhaelter war noch eine der mildesten.«<sup>198</sup>

Zu neuen Richtern des Verfassungsgerichtshofes wurden 1930 u. a. Arthur Lenhoff, der als Rechtsanwalt und Privatdozent der Wiener Fakultät tätig war, und Ludwig Adamovich sen., Ordinarius in Graz, bestellt. Unter Adamovichs Führung wurde die Spruchpraxis des Verfassungsgerichtshofes geändert – seiner Ansicht nach handelte es sich nicht um einen Kompetenzkonflikt.<sup>199</sup> Dieser Ansicht widersetzte sich zwar Arthur Lenhoff, an der schlussendlich erfolgten Wende in der Frage des Kompetenzkonflikts und somit auch in Behandlung der Dispensehen konnte er jedoch nichts ändern. Der Weg für die Gerichte, die Dispensehen als ungültig zu betrachten, lag nun frei.

Auch andere Mitglieder der Juridischen Fakultät bezogen eine Stellung zu diesem tagesaktuellen Problem. Zu den unbedingten Gegnern der Dispensehe gehörten etwa Karl Gottfried Hugelmann und Rudolf Pollak, der der Ansicht war, dass nicht von jedem Ehehindernis dispensiert werden kann.<sup>200</sup> Adolf Merkl

---

197 So bspw. PETSCHKE, Behandlung der Dispensehen.

198 KELSEN, Autobiographie 78 f.

199 Vgl. ausführlich HARMAT, Ehe auf Widerruf 422 – 431 sowie noch unten 496 f.

200 HARMAT, Ehe auf Widerruf 206.

bemerkte, dass er sich zwar »aus kulturpolitischen Gründen mit der Dispenspraxis an sich nicht befreunden«<sup>201</sup> könne, sah jedoch wie auch Fritz Schreier den bestehenden Kompetenzkonflikt.<sup>202</sup> Georg Petschek entwickelte die Lehre, dass es sich bei dem Streit zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden nicht um einen Kompetenzkonflikt, sondern um einen Bindungskonflikt handle, was vom VfGH nach 1930 dann auch übernommen wurde.<sup>203</sup> Nicht unerwähnt soll hier das Rechtsgutachten von Friedrich Woess, der ab 1926 in Wien Ordinarius für römisches Recht war, bleiben. So gab die Tiroler Landesregierung 1919 ein Rechtsgutachten bei der juristischen Fakultät der Universität Innsbruck in Auftrag, zur Frage, ob »Befreiungen vom Hindernisse des Ehebandes nach österreichischem Recht zulässig seien oder nicht.«<sup>204</sup> Mit der Ausarbeitung dieses Gutachtens wurde Woess beauftragt, der sich klar gegen die Zulässigkeit der Dispenserteilung beim Bestehen einer aufrechten Ehe aussprach. Aus seiner Sicht war das Hindernis der bestehenden Ehe unauflöslich, eine nach Dispenserteilung eingegangene Ehe war nur bis zur Ungültigerklärung durch das Gericht gültig. Nach der Ungültigerklärung war sie – so Woess – wie eine Nichtehe zu behandeln.<sup>205</sup>

Zu einer längstens fälligen Eherechtsreform kam es in der Ersten Republik nicht mehr, ein neues Eherecht kam nach dem »Anschluß« mit dem reichsdeutschen Ehegesetz nach Österreich, das in seinem § 121 die »Sever-Ehen« ausdrücklich anerkannte, das eigentlich zugrunde liegende Problem aber mit der generellen Zulässigkeit der Ehescheidung dem Bande nach löste (§§ 46 ff).<sup>206</sup>

## B. Handels- und Wechselrecht (Thomas OLECHOWSKI)

### 1. Zu den gesetzlichen Grundlagen des Handelsrechts zwischen 1918 und 1938

»Als der Präsident des Wiener Handelsgerichts [Franz] R[itter] v. Raule anfangs 1857 nach Nürnberg fuhr, um als einer der Abgeordneten für Österreich an der Beratung der Staaten des Deutschen Bundes über ein gemeinsames Handelsgesetzbuch teilzunehmen, legte er der Konferenz einen im Vormärz verfaßten, durch die junge Ministerkonferenz beratenen, vom neuen Reichsrat geprüften

201 MERKL, Der »entpolitisierte« Verfassungsgerichtshof 510.

202 SCHREIER, Weg zur Erhaltung der Dispenshen, in: Arbeiter-Zeitung vom 16. 5. 1927, Nr. 134, S. 2.

203 Vgl. 415.

204 HARMAT, Ehe auf Widerruf 199 Fn. 190.

205 HARMAT, Ehe auf Widerruf 206 f mwN.

206 G 6. 7. 1938 dRGBI I 1938, 807.

österreich. Entwurf (in zwei Fassungen) vor. Vier Jahre später kehrt er heim mit dem von der Bundesversammlung genehmigten Entwurf eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, der aber nicht an Hand der österr. Vorarbeiten, sondern auf Grund des preußischen Entwurfs, unter Berichterstattung durch preußische Abgeordnete, entstanden war.«<sup>207</sup> Wenngleich dieses Ergebnis aus österreichischer Sicht nicht erfreulich war, so war doch der damals noch junge Reichsrat klug genug, den Bundesbeschluss mitzutragen, um so die Rechtseinheit zwischen Österreich und den übrigen Mitgliedern des Deutschen Bundes im Bereich des Handelsrechts herzustellen. Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1863 wurde das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch – unter der Bezeichnung »Allgemeines Handelsgesetzbuch (AHGB)« – auch in Österreich in Kraft gesetzt; für seine Einbettung in das österreichische Recht war ein Einführungsgesetz in der Länge von immerhin 60 Paragraphen erforderlich.<sup>208</sup> Doch schon bald nach dem Zerbrechen des Deutschen Bundes und der Verwirklichung der »kleindeutschen Lösung« im Deutschen Reich von 1871 zerbrach auch die eben erst hergestellte Rechtseinheit im Handelsrecht, denn im Reich setzten ab 1873 Kodifikationsarbeiten zur Vereinheitlichung des Zivilrechts ein, die auch eine Modernisierung des Handelsrechts nach sich zogen und schließlich im neuen Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. Mai 1897 mündeten, welches gemeinsam mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) am 1. Jänner 1900 im Deutschen Reich in Kraft trat.<sup>209</sup>

Somit besaß Österreich erst wieder eine andere Handelsrechtskodifikation als der deutsche Nachbar, was insbesondere nach Erlass der drei Teilnovellen zum ABGB 1914–1916 als empfindliches Manko angesehen wurde. Verschieden war insbesondere der Anwendungsbereich der beiden Kodifikationen, mit anderen Worten die Grenzlinie zwischen Handels- und Zivilrecht: Während das AHGB im Wesentlichen einem objektiven System folgte, wonach der gewerbsmäßige Betrieb eines Handelsgeschäfts die Kaufmannseigenschaft und damit die Anwendbarkeit des AHGB nach sich zog, war der Kaufmannsbegriff im HGB subjektiv geprägt, indem auch andere als Handelsgewerbe Treibende zu den Kaufleuten gezählt wurden, sofern sie im Handelsregister eingetragen waren. Auch im Gesellschaftsrecht bestanden vielfältige Unterschiede, insbesondere war in Österreich für die Errichtung jeder Aktiengesellschaft eine staatliche Konzession nötig, während Deutschland schon 1870 zum Normativsystem übergegangen war, wonach die Gründer einer Aktiengesellschaft bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht hatten, in das Handelsregister aufgenommen zu werden (und somit sowohl Rechtspersönlichkeit als auch Kaufmannseigenschaft zu erlangen). 1918 propagierte Oskar Pisko eine um-

---

207 DEMELIUS, Vergangenheit und Zukunft 222.

208 G vom 17. 12. 1862 RGBl 1/1863 zur Einführung eines Handelsgesetzbuches.

209 Handelsgesetzbuch vom 10. 5. 1897 dRGBl S. 219.

fassende Revision des AHGB, die jedoch nicht zustande kam.<sup>210</sup> Es wurde lediglich 1928 eine kleinere Novelle zum AHGB beschlossen, die insbesondere den Kaufmannsbegriff zwar insgesamt erweiterte, aber die Unterscheidung von Vollkaufleuten und Minderkaufleuten abänderte, indem nun nicht mehr die Höhe der Erwerbsteuer, sondern Art und Umfang des Betriebes das entscheidende Kriterium sein sollte; Beschwerden von Gastwirten, die sich nicht imstande sahen, den Anforderungen des AHGB an Vollkaufleute zu genügen, hatten hierzu den Anstoß gegeben.<sup>211</sup>

Erst nach dem »Anschluß« wurde – mit Wirksamkeit vom 1. März 1939 – das deutsche HGB auch in Österreich eingeführt, wofür wiederum umfangreiche Anpassungsvorschriften notwendig waren und sogar einige Paragraphen des BGB in Österreich in Geltung gesetzt wurden.<sup>212</sup>

Über die Rechtsvereinheitlichungsbestrebungen auf dem Gebiet des Wechsel- und Scheckrechtes ist in den Biographien zu Josef Hupka und Guido Strobele einzugehen.

## 2. Die Professoren und Dozenten 1918–1938

### a) Zwischen Wien und Czernowitz – das Schicksal von Karl Friedrich Adler

Vertreten wurde das Handelsrecht von 1874 bis 1915 von Carl Samuel Grünhut,<sup>213</sup> dem Begründer der »Zeitschrift für das Privat- und Öffentliche Recht der Gegenwart«, in der viele bedeutende Aufsätze aus allen Rechtsgebieten, viele davon schon in der Länge einer Monographie, erschienen, und welche bis heute als »Grünhuts Zeitschrift« bekannt ist. Selbst insbesondere für das Wechselrecht ein anerkannter Experte und langjähriger Präses der juristischen Staatsprüfungskommission, wurde er zweimal zum Dekan gewählt, musste aber 1895 zugunsten Anton Mengers auf seine Kandidatur für das Rektorsamt verzichten, um dem zu jener Zeit anschwellenden Antisemitismus nicht noch weiter Öl ins Feuer zu gießen. Wie zum Ausgleich für diese Kränkung wurde Grünhut 1897 in

210 PISKO, Richtlinien. Bei DEMELIUS, Vergangenheit und Zukunft 222, wird auch erwähnt, dass Pisko 1920 den Entwurf für ein komplett neues Handelsgesetzbuch vorlegte, was jedoch nicht verifiziert werden konnte.

211 BG vom 16. 2. 1928 BGBl 63/1928 betreffend Änderung einiger Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Kaufleute (Handelsgesetznovelle), vgl. PISKO, Die Novelle; DEMELIUS, Vergangenheit und Zukunft 222.

212 Vgl. v. a. die Vierte Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 24. 12. 1938 dRGI I S. 1899. Vgl. DEMELIUS, Vergangenheit und Zukunft 223; KREJCI, Unternehmensrecht 13.

213 3. 8. 1844–1. 10. 1929; vgl. Heinrich DEMELIUS, Grünhut, Carl Samuel, in: NDB VII (Berlin 1966) 199; OLECHOWSKI, Von Georg Jellinek zu Hans Kelsen (im Druck).

das österreichische Herrenhaus berufen und hatte dort an der Zivilrechtsge-  
setzgebung der folgenden Jahre, insbesondere an den drei Teilnovellen zum  
ABGB, hervorragenden Anteil. Als Grünhut 1915 emeritierte, erstellte die Fa-  
kultät eine Liste, bei der Grünhuts Schüler Josef Hupka an erster Stelle, der  
Czernowitzer Professor Karl Friedrich Adler an zweiter Stelle gereiht wurde.  
Obwohl Hupka letztlich berufen wurde, soll hier dennoch kurz auf den Zweit-  
gereihten eingegangen werden, zumal sein persönliches Schicksal ein beson-  
deres Licht auf die Zustände an der Fakultät in den ersten Nachkriegsjahren  
wirft.

Adler wurde 1865 in Prag geboren. 1893 habilitierte er sich mit einer Schrift  
über »österreichisches Lagerhausrecht« an der Universität Wien; 1898 ließ er  
sich katholisch taufen und wurde drei Monate später zum ao. Professor für  
Zivilrecht an der Universität Czernowitz ernannt, 1902 erfolgte seine Ernennung  
zum o. Professor an derselben Universität, der er im akademischen Jahr 1909/10  
als Rektor vorstand.<sup>214</sup> Als sein Hauptwerk gelten die 1895 erschienenen »Bei-  
träge zur Entwicklungslehre und Dogmatik des Gesellschaftsrechts«. Wie Adler  
selbst später ausführte, war er Befürworter einer völligen Angleichung des  
österreichischen an das deutsche Zivilrecht. Als jedoch im Dezember 1907 unter  
Justizminister Franz Klein eine Regierungsvorlage im Reichsrat eingebracht  
wurde, mit der das ABGB lediglich »mosaikartige Korrekturen« erhalten soll-  
te,<sup>215</sup> kritisierte Adler diesen Entwurf scharf: Es gehe nicht an, »ein eingelebtes,  
bewunderungswürdiges Gesetzbuch wie eine Schülerarbeit durchzukorrigieren.  
Das Experiment hätte vielleicht unterbleiben können.«<sup>216</sup> Als er sich ein paar  
Jahre später um die Nachfolge Grünhuts bewarb, setzte nach seinen Worten »ein  
heftiges Kesseltreiben gegen mich als Anwärter dieser Lehrkanzel ein.« Adler  
berichtet, dass sich mehrere Gutachter für ihn ausgesprochen und ihn die Be-  
rufungskommission auch »primo et aequo loco« mit Hupka gesetzt hatte, dass  
aber ein Fakultätsmitglied – wie aus dem Kontext hervorgeht: offenbar Prof.  
Schey – gegen ihn intrigierte, sodass er letztlich zweitgereiht wurde und nicht  
zum Zug kam.<sup>217</sup> In den folgenden Jahren verfasste Adler einige Aufsätze, in

214 ÖStA AVA, Unterrichts Allg., Univ. Wien, Karton 609, Personalakt Adler Karl Friedrich. Die  
Taufe fand demgemäß am 18. 6. 1898 statt, die Ernennung zum ao. Prof. am 5. 9. 1898, die  
Ernennung zum o. Prof. am 28. 3. 1902.

215 29 BlgHH, XVIII. Session. Das Zitat stammt von Joseph Unger, vgl. OGRIS, ABGB 323.  
216 ADLER, Anweisungsrecht 207.

217 Karl Friedrich Adler, Beschwerde gegen die Entscheidung des BMfU vom 17. 12. 1923 Z  
5523/1 – 2, ad BMUE Z 2958/24, ÖStA AVA, Unterrichts Allg., Univ. Wien, Karton 609,  
Personalakt Adler Karl Friedrich. – Die Behauptung Adlers bezüglich des Kommissions-  
beschlusses ist unrichtig: Lediglich Grünhut schlug vor, Adler ex aequo mit Hupka vor-  
zuschlagen, alle übrigen – Schey, Sperl, Voltelini und Wieser – sprachen sich für die Reihung  
zugunsten Hupkas aus: Protokoll über die Komitésitzung vom 16. 5. 1915, ÖStA AVA, Un-  
terrichts Allg., Univ. Wien, Karton 607, Handels- und Wechselrecht.



denen er Schey auch persönlich scharf angriff und ihn in Verbindung mit einem Tolstoi-Zitat brachte, wonach manche Juristen »bei Gewissensfragen die Frage, was Pflicht ist, mit der davon gänzlich verschiedenen Frage [...] verwechseln, was für sie dabei herauskommt.«<sup>218</sup>

Nachdem Czernowitz 1919 an das Königreich Rumänien fiel, wurde mit Beginn des Studienjahres 1919/20 die rumänische Sprache als Unterrichtssprache verpflichtend eingeführt. So wie fast alle anderen Fakultätsmitglieder erklärte auch Adler, dass er nicht in der Lage sei, seine Vorlesungen künftig auf Rumänisch zu halten und wurde daher mit Wirksamkeit vom 30. September 1919 seines Amtes enthoben und wurden seine Bezüge eingestellt.<sup>219</sup> Mit Verfügung des österreichischen Staatsamtes für Unterricht vom 28. Februar 1920 wurde Adler zwar als o. Professor in den Staatsdienst der Republik Österreich übernommen, sodass er nach halbjähriger Unterbrechung wieder ein Gehalt bezog, wenn auch nur das eines sich im Ruhestand befindlichen. Um die »Aktivitätsbezüge« zu erhalten, musste er seine Lehrtätigkeit wieder aufnehmen, und dies ging nur, wenn Adler bei der Universität Wien neu um Habilitierung ansuchte. Hier nun aber rächte sich seine harsche Abrechnung mit Schey 1916: Denn obwohl es zwischen ihnen beiden zu einer persönlichen – und wie Adler betonte: versöhnlichen – Aussprache kam, weigerte sich die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät nunmehr, Adler wieder in ihre Reihen aufzunehmen. Vielmehr wurde sein Antrag auf Erneuerung der *venia* »aus einem in der Persönlichkeit des Bewerbers gelegenen Grund« vom Professorenkollegium abgelehnt. Ausdrücklich erklärte Prof. Wieser im Namen der für die Habilitierung Adlers eingesetzten Kommission: »Im wissenschaftlichen Kampfe fordert die gute akademische Sitte immer noch, dass die Person des Gegners mit Achtung behandelt werde, und wer von dieser Sitte abweicht, stellt sich außerhalb des wissenschaftlichen Kreises.«<sup>220</sup>

Adler erhob Beschwerde gegen diesen Beschluss, doch ließ die Unterrichtsverwaltung den Akt mehr als drei Jahre lang unerledigt, bis sie die erstinstanzliche Entscheidung vollinhaltlich bestätigte, worauf er Beschwerde beim VwGH erhob. Doch am 20. Jänner 1924, noch während sein Beschwerdebrief auf dem Postweg war (und dort am 22. Jänner einlangte), verstarb Adler »nach kurzer Krankheit« in Wien.<sup>221</sup> Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wurde dennoch fortgesetzt und endete mit einer Aufhebung des letztinstanzlichen Bescheides: Adler hatte im ganzen Verfahren kein einziges Mal Gelegenheit gehabt, seinen Standpunkt vor dem Fakultätskollegium zu erörtern, was der VwGH als Verfahrensmangel wer-

218 ADLER, Hindernisse 187. Das Tolstoi-Zitat konnte leider nicht verifiziert werden.

219 Bescheid des mit der Verwaltung der Bukowina betrauten Ministers vom 1. 6. 1919, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 609, Personalakt Adler Karl Friedrich.

220 ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 609, Personalakt Adler Karl Friedrich.

221 NFP, Nr. 21323 vom 21. 1. 1924, 5; vgl. auch Pisko, Adler.

tete.<sup>222</sup> Für Karl Adler kam dieses Erkenntnis zu spät, gleichwohl ermöglichte es seiner Tochter Hildegard, die den Prozess ihres Vaters fortgesetzt hatte, zu einer etwas höheren Waisenpension zu kommen.

## b) Josef Hupka

Josef Hupka wurde 1875 in Wien geboren, besuchte jedoch das Staatsgymnasium in Znaim, bevor er wiederum in Wien die Rechte studierte und 1897 promovierte.<sup>223</sup> Im Anschluss arbeitete er in der niederösterreichischen Finanzprokuratur, betrieb daneben aber auch romanistische Studien, insbesondere bei Ludwig Mitteis (dem Vater des weiter oben behandelten Rechtshistorikers Heinrich Mitteis<sup>224</sup>), zu welchem Zweck Hupka 1898 auch nach Leipzig fuhr. 1901 habilitierte er sich zunächst für das Fach Römisches Recht an der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät. Seine Habilitationsschrift trug den Titel »Die Vollmacht, eine civilistische Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches« und war, wie schon der Titel zeigt, typisch für die Pandektistik jener Zeit, indem er nicht etwa vom Wortlaut des Gesetzbuches ausging, sondern stets von der »Natur« bzw. dem »Wesen der Vollmacht«, und »immer erst nachdem der gerade erstrebte Zielpunkt erreicht ist, blickt er sich nach den Paragraphen des BGB um und kann in der fast ausnahmslosen Regel feststellen, daß er zum nämlichen Ergebnis gelangt ist, wie der Gesetzgeber des Deutschen Reiches.«<sup>225</sup> Die Allgemeingültigkeit seiner Thesen wird auch daraus deutlich, dass sein Werk fast drei Jahrzehnte später eine Übersetzung ins Spanische erfuhr.<sup>226</sup> Dennoch – oder gerade deshalb – hatte seine Arbeit so viel Relevanz auch für das geltende österreichische Recht, dass die Professoren Grünhut und Wlassak im Juni 1902

222 VwGH 14. 5. 1924 Z 13780-I/1924, VwSlg 13.544 A. Das Erkenntnis ist rechtshistorisch auch deshalb interessant, als der Grundsatz des rechtlichen Gehörs im Verwaltungsverfahren damals noch nicht positivrechtlich normiert war, der VwGH einen solchen aber voraussetzte und umgekehrt erklärte, es gebe keinen Anhaltspunkt, dass die Behörde in diesem Fall von diesem Grundsatz entbunden worden wäre.

223 22. 2. 1875 – 23. 4. 1944; vgl. zu ihm Hupka Joseph, in: ÖBL III (Wien 1965) 13; M. KLANG, Die geistige Elite 395. – Ganz kurz vor Drucklegung dieses Buches erschien eine ausführliche Studie zu Hupka, insbesondere zu seinem Leidensweg in der NS-Zeit, von Klaus TASCHWER: [[https://www.academia.edu/6456639/Der\\_verlangerte\\_Leidensweg\\_des\\_Josef\\_Hupka\\_Unter\\_den\\_vielen\\_NS-Opfern\\_der\\_Universitat\\_Wien\\_war\\_er\\_der\\_einzige\\_Ordinarius\\_der\\_in\\_einem\\_KZ\\_umkam.\\_Eine\\_spaete\\_erste\\_Wurdigung\\_eines\\_grossen\\_Rechtswissenschaftlers\\_und\\_Kampfers\\_gegen\\_den\\_Antisemitismus.\\_2014\\_](https://www.academia.edu/6456639/Der_verlangerte_Leidensweg_des_Josef_Hupka_Unter_den_vielen_NS-Opfern_der_Universitat_Wien_war_er_der_einzige_Ordinarius_der_in_einem_KZ_umkam._Eine_spaete_erste_Wurdigung_eines_grossen_Rechtswissenschaftlers_und_Kampfers_gegen_den_Antisemitismus._2014_)] (16. 4. 2014 / 16. 7. 2014).

224 Oben 311.

225 DEMELIUS, Hupka 118. Eine eingehende Beschäftigung mit der Monographie Hupkas erfolgte durch WELSER, Vertretung ohne Vollmacht, vgl. bes. 42 ff.

226 HUPKA, La representacion.

auf Grundlage dieser Monographie beantragten, Hupkas Lehrbefugnis auf das Handelsrecht zu erweitern, was auch erfolgte; am 22. Dezember 1905 beantragte die Fakultät die Ernennung Hupkas zum ao. Professor für das Handelsrecht. Dies wurde vor allem mit den »zahlreichen neuen Formen des heutigen kaufmännischen Verkehrs« begründet, welche es erforderlich machen, »Spezialkollegien [...] insbesondere über modernes Verkehrsrecht« anzubieten. Minister Marchet zog das Gutachten des Grazer Professors Canstein ein, der sich positiv aussprach, worauf Hupka mit ah. Entschließung vom 31. August 1906 zum ao. Professor ernannt wurde. Mit ah. Entschließung vom 14. September 1915 folgte er, wie bereits erwähnt, Grünhut auf dessen Lehrstuhl nach. Über seine Zeit als Dekan (1926/27) wurde ebenfalls schon berichtet.<sup>227</sup>

Während sich Hupka vor 1918 insbesondere mit Versicherungsrecht beschäftigt hatte,<sup>228</sup> wandte er sich in späterer Zeit v. a. dem Wechselrecht zu. 1912 war in Den Haag eine Einheitliche Wechselordnung von 27 Staaten unterzeichnet, infolge des Kriegsausbruchs jedoch nicht ratifiziert worden. 1930 griff der Völkerbund die Problematik erneut auf und veranstaltete in Genf eine internationale Konferenz, aus der drei Verträge hervorgingen: Ein einheitliches Wechselgesetz, eine Vereinbarung über das internationale Wechselprivatrecht (Kollisionsrecht) und ein Abkommen, wonach Wechselverpflichtungen von den Stempelvorschriften unabhängig sein sollten. Der Hintergedanke, dass für die einzelnen Abkommen mehr Teilnehmerländer gewonnen werden könnten, wenn man Einheitsrecht und Kollisionsrecht trenne, ging nicht auf: Alle Abkommen wurden von denselben Staaten, darunter Österreich und Deutschland, am 7. Juni 1930 unterzeichnet.<sup>229</sup> Vier Jahre später veröffentlichte Hupka eine systematische Darstellung des einheitlichen Wechselrechts, die er insbesondere als einen »Beitrag ... zur Schaffung des Fundaments für die einheitliche Auslegung der einheitlichen Texte« ansah. Dabei ging er in hohem Maße auf die Entwicklungsgeschichte der einzelnen Bestimmungen, insbesondere anhand der Konferenzmaterialien ein, verglich aber auch das Genfer Abkommen 1930 mit dem Haager Abkommen 1912 und übte zum Teil auch Kritik an den Ergebnissen der Völkerbundkonferenz, so etwa bei den – sehr kontrovers diskutierten – Regelungen über den Einfluss von höherer Gewalt auf Bestand und Ausübung des Regressrechtes.<sup>230</sup>

Abseits seiner juristischen Tätigkeit war Josef Hupka ein großer Kunstliebhaber und besaß eine bedeutende Kunstsammlung, darunter mehr als 200 Radierungen und Handzeichnungen von Ferdinand Schmutzer und seinem

227 Siehe oben 43.

228 Vgl. HUPKA, Gegenentwurf.

229 HUPKA, Das einheitliche Wechselrecht 1 ff; MORAWITZ, Das internationale Wechselrecht 12 ff.

230 HUPKA, Das einheitliche Wechselrecht 170.

Schüler Franz Hofer, sowie vor allem »Die Hochzeit des Figaro«, eine Mappe mit 30 Federzeichnungen von Moritz v. Schwind, die er während des Ersten Weltkrieges von der Tochter des Künstlers – und Cousine des Rechtshistorikers Ernst v. Schwind – um 30.000 Kronen erworben hatte.<sup>231</sup> 1925 veröffentlichte er in der »Neuen Freien Presse« einen umfangreichen Beitrag zur »Albertina-Frage«. Die von Herzog Albert von Sachsen-Teschen begründete weltberühmte graphische Sammlung, die sich zuletzt im Eigentum von Erzherzog Friedrich befunden hatte, war mit dem Habsburgergesetz vom 3. April 1919 in das Eigentum der Republik übergegangen; im folgenden Jahr wurde die Kupferstichsammlung der ehemaligen k.k. Hofbibliothek mit ihr vereinigt, sodass die – seit 1921 auch offiziell als »Albertina« bezeichnete – Graphiksammlung mehr als 20.000 Blätter besaß, viele davon allerdings waren Dubletten.<sup>232</sup> Wie in solchen Fällen üblich, beschloss die Albertina, die Dubletten zu veräußern um dafür andere Graphiken zur Vervollständigung ihrer Sammlung zu erwerben. Zu diesem Zweck wurde eine siebenköpfige Dublettenkommission gebildet, bestehend aus »drei graphischen Künstlern und drei Kunstgelehrten«, die siebente Person war aller Wahrscheinlichkeit nach Hupka selbst.<sup>233</sup> Die Arbeit der Kommission wurde in Fachkreisen argwöhnisch beobachtet; angesichts der finanziellen Lage des Staates war die Versuchung groß, wertvolle Kunstschätze leichtfertig aus der Hand zu geben, und namentlich der Entschluss, die Dubletten nicht in Wien, sondern beim Auktionsinstitut C. G. Boerner in Leipzig zu veräußern, war heftig kritisiert worden. Diesen Stimmen trat Hupka entgegen, indem er feststellte, dass »die Leipziger Auktionen bei Boerner der wichtigste internationale Markt für Graphik sind und weil dagegen in Wien die wirtschaftliche Konjunktur schlecht, das Auktionspublikum im allgemeinen unberechenbar und nur wenige Interessenten für ernste Graphik vorhanden sind.«<sup>234</sup>

Auch sonst trat Hupka in der Öffentlichkeit immer wieder zu kontrovers diskutierten Themen auf. So unterzeichnete er im Frühjahr 1930 einen Appell an den Strafrechtsausschuss des Nationalrates, den »Homosexuellenparagrafen« (§ 129 Z 1 lit b StG 1852) abzuschaffen und die »homosexuellen Beziehungen zwischen erwachsenen Männern bei gegenseitigem Einverständnis« zu erlauben. Der Appell wurde außer von Hupka von keinem anderen Fakultätsmitglied,

---

231 LILLIE, Was einmal war 525 f. Siehe dazu auch den Fünften Bericht des amtsführenden Stadtrates für Kultur und Wissenschaft über die gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 29. April 1999 erfolgte Übereignung von Kunst- und Kulturgegenständen aus den Sammlungen der Museen der Stadt Wien sowie der Wiener Stadt- und Landesbibliothek [[http://www.wienmuseum.at/fileadmin/user\\_upload/PDFs/Restitutionsbericht\\_2004.pdf](http://www.wienmuseum.at/fileadmin/user_upload/PDFs/Restitutionsbericht_2004.pdf) – abgerufen 18. 12. 2013] 139 – 148.

232 Dossi, Albertina 42.

233 Vgl. die Angaben bei HUPKA, Die Albertina-Frage 11. Eine umfassende Aufarbeitung der Geschichte der Albertina ist ein Forschungsdesiderat.

234 HUPKA, Die Albertina-Frage 1.

dafür aber von einer Reihe anderer prominenter Persönlichkeiten – darunter Wilhelm Ellenbogen, Sigmund Freud, Artur Schnitzler, Hermann Swoboda und Stefan Zweig – mit unterzeichnet,<sup>235</sup> hatte aber keinen Erfolg: Erst 1971 sollte der »Homosexuellenparagraf« aus dem Strafgesetz eliminiert werden.

Im November 1930 nahm Josef Hupka in einem langen, auf zwei Tagesausgaben aufgeteilten Zeitungsartikel in der »Neuen Freien Presse« zum »Fall Halsmann« Stellung.<sup>236</sup> Der Jude Philipp Halsmann, der viele Jahre später als »Philippe Halsman« durch seine Photographien Weltberühmtheit erlangte, war von einem Geschworenengericht in Innsbruck am 16. Dezember 1928 – und, nachdem der OGH das Urteil kassiert hatte, erneut am 19. Oktober 1929 – für schuldig befunden worden, seinen Vater bei einer Wandertour in den Zillertaler Alpen ermordet zu haben. Im ersten Prozess wurde Halsmann von Rechtsanwalt Richard Preßburger aus Wien, im zweiten von Rechtsanwalt Franz Pessler aus Innsbruck verteidigt; das gesamte Verfahren stand unter stark antisemitischen Vorzeichen und erregte die Öffentlichkeit in hohem Maße. U.a. hatte das Gericht eine Reihe von psychologischen Gutachten, die von den Verteidigern vorgelegt worden waren, ignoriert und stattdessen die medizinische Fakultät Innsbruck um ein Fakultätsgutachten ersucht, welches Halsmann schwer belastete. Unter den Kritikern des Fakultätsgutachtens befand sich u. a. Sigmund Freud; zahlreiche weitere prominente Persönlichkeiten wandten sich an die Öffentlichkeit, um gegen das äußerst problematische Urteil zu protestieren. Am 30. September 1930 wurde Philipp Halsmann auf Vorschlag der (am selben Tag aus anderen Gründen zurückgetretenen) Regierung Schober vom Bundespräsidenten begnadigt.<sup>237</sup> Hupka würdigte die Begnadigung als das »menschlich schönste Werk der Regierung Schober«. Aber »das Unglück, das Philipp Halsmann widerfahren ist, die Zerstörung seiner Jugend durch die Qual und Schmach einer zweijährigen Gefängnisclaverei, kann keine Macht wieder gutmachen.«<sup>238</sup> Die Österreichische Liga für Menschenrechte verglich den Prozess Halsmann mit der Affäre Dreyfus in Frankreich; sie veröffentlichte 1931 eine Broschüre, in der Pessler über den Prozesshergang berichtete und Hupka die Beweiswürdigung durch das Gericht scharf kritisierte; Carl Brockhausen, der ebenso wie Hupka dem Beirat der Liga angehörte, verfasste ein Geleitwort. Wie Hupka, der bis dahin keinerlei Publikationen zu Strafrecht verfasst hatte, in diese Rolle kam, ist unklar. Jedenfalls zog er alle gegen Halsmann vorgebrachten Indizien – denn echte Beweise gab es keine – in Zweifel und teilte die von der Verteidigung im

235 Arbeiter-Zeitung Nr. 134 vom 16. 5. 1930, 2.

236 HUPKA, Fiat iustitia.

237 PESSLER, Ein Bild des Prozesses 91. – Der Stoff wurde 2008 mit Patrick Swayze in der Rolle des Richard Preßburger verfilmt: »Jump!« (LWB Media, 2008; [<http://www.imdb.com/title/tt0816544> – abgerufen 18. 12. 2013]).

238 HUPKA, Die Nichtigkeit der Urteilsgrundlagen 129.

Prozess vorgebrachte Ansicht, dass Halsmanns Vater von einer dritten, unbekannt Person ermordet worden sei.<sup>239</sup> Das Innsbrucker Fakultätsgutachten wurde von Hupka – so wie von Freud – als widersprüchlich kritisiert, und Hupka hielt es auch für einen »der schwersten Mängel des Verfahrens«, dass das Gericht keine Psychologen einvernommen und die vorgelegten psychologischen Gutachten nicht zugelassen hatte.<sup>240</sup> »Zusammenfassend und abschließend ist zu sagen: Jeder Schuldspruch fordert einen Schuldbeweis. In dem vorliegenden Fall war die Entscheidung über die Schuld auf eine einzige Frage abgestellt, die einer selbständigen Klärung bedürftig schien. Das Gericht hat diese Frage mit Umgehung der eigentlichen Fachleute einem Kollegium vorgelegt, das trotz seiner hohen akademischen Autorität nicht die nächste sachliche Kompetenz für die besondere Frage besaß.«<sup>241</sup>

1934 wurde Hupka in den Zentralvorstand der Österreichischen Liga für Menschenrechte gewählt; sein dortiges Wirken endete jäh mit dem »Anschluß« 1938. Am 22. April 1938 wurde der mittlerweile 63-jährige zunächst beurlaubt und anschließend in den vorzeitigen Ruhestand versetzt; am 31. März 1939 wurden ihm seine Ruhegehälter aberkannt.<sup>242</sup> Sein Bankkonto wurde schon im Mai 1938 gesperrt, ab November 1938 setzten intensive Bemühungen der Albertina ein, die wertvolle Kunstsammlung Hupkas zu erwerben; im März 1939 sah sich Hupka gezwungen, »Die Hochzeit des Figaro« um den – weit unter dem wahren Wert liegenden – Betrag von 20.000 Reichsmark an die Städtischen Sammlungen zu verkaufen.<sup>243</sup> Nachdem sein Sohn Robert und seine Tochter Marie schon 1938 ins Ausland entkommen konnten, emigrierten Josef Hupka und seine Frau Hermine (eine Tochter des Komponisten Ignaz Brüll<sup>244</sup>) im August 1939 in die Niederlande, wo sie in der kleinen Ortschaft Bilthoven nahe Utrecht eine vorläufige Bleibe fanden. Nachdem aber auch die Niederlande von deutschen Truppen besetzt wurden, wurden Josef und Hermine Hupka 1944 in das »Polizeiliche Judendurchgangslager« Westerbork in der Provinz Drenthe und von dort am 5. April 1944 in das Ghetto Theresienstadt deportiert. Hier starb Josef Hupka bereits am 23. April. In der 1947 erstellten Todeserklärung wurde als Todesursache »Herzleiden« vermerkt. Seine Witwe wurde am 9. Ok-

239 HUPKA, Die Nichtigkeit der Urteilsgrundlagen 96.

240 HUPKA, Die Nichtigkeit der Urteilsgrundlagen 117.

241 HUPKA, Die Nichtigkeit der Urteilsgrundlagen 127.

242 VETRICEK, Lehrer 69; MEISSEL, WEDRAC, Strategien der Anpassung 55.

243 Siehe dazu auch den Fünften Bericht des amtsführenden Stadtrates für Kultur und Wissenschaft über die gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 29. April 1999 erfolgte Übergabe von Kunst- und Kulturgegenständen aus den Sammlungen der Museen der Stadt Wien sowie der Wiener Stadt- und Landesbibliothek [[http://www.wienmuseum.at/fileadmin/user\\_upload/PDFs/Restitutionsbericht\\_2004.pdf](http://www.wienmuseum.at/fileadmin/user_upload/PDFs/Restitutionsbericht_2004.pdf) – abgerufen 18.12.2013] 139–148.

244 M. KLANG, Die geistige Elite 395; VETRICEK, Lehrer 69.

tober 1944 in das KZ Auschwitz verschleppt, wo sie unmittelbar nach ihrer Ankunft, am 11. Oktober 1944, ermordet wurde.<sup>245</sup>

c) Oskar Pisko

Oskar Pisko war gemeinsam mit Hans Kelsen am 8. Juli 1918 zum ao. Professor an der Universität Wien – dieser für das Staatsrecht, jener für das Handels- und Wechselrecht – ernannt worden, und Pisko ist heute nach Kelsen der vielleicht bekannteste Jurist aus der Zwischenkriegszeit. Dies aus einem – auf dem ersten Blick erstaunlich geringen – Grund: Seine zwanzigseitige Kommentierung des § 901 ABGB im »Klang-Kommentar«, in der er zum Problem der *clausula rebus sic stantibus* Stellung bezog. Der Ruhm, der ihm durch diese quantitativ kleine Arbeit zuteilwurde,<sup>246</sup> erklärt sich v. a. aus den weitreichenden ökonomischen Folgen, die sie hatte, zumal die Rechtsprechung im Grunde bis heute Pisko folgt und das Problem gerade angesichts der wirtschaftlichen Folgen des Ersten Weltkriegs von zentraler Bedeutung war: Konkret ging es um die Frage, ob Vertragspartner an ihre Verträge gebunden waren, auch wenn gewisse, z. B. wirtschaftliche Umstände sich grundlegend gewandelt hatten und damit der Vertrag für eine Partei keinerlei Vorteile mehr brachte, die kontrahierenden Parteien bei Vertragsabschluss mit dieser Änderung aber überhaupt nicht gerechnet und daher keine besondere Vertragsklausel vereinbart hatten. »Lehrbuchbeispiel« ist bis heute der Fall eines deutschen Schuhfabrikanten, der kurz vor dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges mit einer Zeitschrift einen auf zwei Jahre befristeten Inseratenvertrag abschloss, mit dem er für die von ihm erzeugten Schuhe werben wollte, infolge des Krieges jedoch gezwungen wurde, alle von ihm erzeugten Produkte an staatlich bestimmte Abnehmer zu liefern, womit der Inseratenvertrag für ihn sinnlos wurde.<sup>247</sup> Deutsche Juristen hatten zu diesem Problem verschiedene Lehrmeinungen entwickelt,<sup>248</sup> die jedoch nach Pisko nicht in Österreich anwendbar waren, zumal § 901 ausdrücklich Beweggründe, die nicht in den Vertrag als Bedingung aufgenommen worden waren, für unbeachtlich erklärte. Doch meinte Pisko, dass sich § 901 nur auf individuelle

245 Datenbank Österreichische Holocaustopfer des DÖW [<http://www.doew.at> – abgerufen 18. 12. 2013] – freundlicher Hinweis von Dr. Ursula Schwarz; vgl. auch LILLIE, Was einmal war 526.

246 So widmet ein führendes Lehrbuch des bürgerlichen Rechts der Lehre Piskos zur Geschäftsgrundlage einen eigenen Abschnitt, eine Ehre, die sonst keinem Juristen zuteil wird: KOZIOL, WELSER, Bürgerliches Recht I, 163 f.

247 Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 4. 4. 1919, in: Juristische Wochenschrift 1919, 940–941. Dieser Fall wurde – leicht verfremdet, aber erkennbar – noch 2006 in der jüngsten Auflage des genannten Lehrbuches als Musterbeispiel angeführt: KOZIOL, WELSER, Bürgerliches Recht I, 162.

248 Vor allem Bernhard Windscheid. Siehe dazu MEYER-PRITZL, §§ 313–314, Rz. 7 ff.

Voraussetzungen eines konkreten Vertrages beziehe, nicht auf ganz allgemeine Voraussetzungen wie etwa ein Kriegsausbruch: »Trifft eine Voraussetzung nicht zu, die stets einem Geschäfte von der Art des geschlossenen zugrunde gelegt wird, so ist grundsätzlich [...] die Partei, die bei Kenntnis der Sachlage das Geschäft nicht geschlossen hätte, an dieses nicht gebunden.«<sup>249</sup>

Geboren wurde Oskar Pisko 1876 in Wien als Sohn des Begründers und langjährigen Herausgebers der »Gerichtshalle«, Dr. Ignaz Pisko. Noch kurz vor seiner Promotion 1898 trat er in den Justizdienst ein, legte 1899 die Richteramtsprüfung ab und wirkte zunächst in Dobersberg im Waldviertel, dann in Schwechat bei Wien, zuletzt am Handelsgericht Wien. Diese Verlegung seiner Wirkungsstätte ermöglichte ihm auch eine Lehrtätigkeit an der Wiener Handelsakademie; schon in Dobersberg aber, fern von den großen Bibliotheken der Reichshauptstadt, hatte er den größten Teil seiner Habilitationsschrift verfasst. Im Oktober 1907 beantragte er die *venia legendi* für österreichisches Handels- und Wechselrecht und legte die Monographie »Das Unternehmen als Gegenstand des Rechtsverkehrs« vor.<sup>250</sup> Seine Habilitationsschrift suchte nachzuweisen, dass es sich bei der Exekution in Unternehmungen um eine selbständige Exekutionsart handle, eine Ansicht, die sich später in der Rechtsprechung nicht durchsetzen konnte und vielleicht auch dafür ausschlaggebend war, dass einer der beiden Gutachter, Wellspacher, eine – uns leider nicht erhaltene – Stellungnahme abgab, die für Pisko »ungünstig« war.<sup>251</sup> Offenbar hatte aber der zweite Gutachter, Hupka, sich so positiv zu Pisko geäußert, dass das Habilitationsverfahren nicht abgebrochen, sondern Schey anstelle Wellspachers mit der weiteren Berichterstattung betraut und hierauf Pisko zu den weiteren Habilitationsschritten zugelassen wurde; am 1. Juli 1909 beschloss die Fakultät die Habilitierung Piskos.

1917 verfasste der mittlerweile zum Landesgerichtsrat ernannte Pisko in der »Zeitschrift für Handelsrecht« einen Aufsatz über den Einfluss der dritten Teilnovelle zum ABGB auf das Handelsrecht, worauf seine *venia* auch auf das bürgerliche Recht ausgedehnt wurde;<sup>252</sup> über seine Ernennung zum ao. Professor 1918 wurde bereits berichtet.<sup>253</sup> Mit Entschließung des Bundespräsidenten vom

249 Pisko, § 901, in KLANG, ABGB II/2, 352.

250 Schon 1904 hatte Pisko den HGB-Kommentar von Hermann Staub für die österreichischen Verhältnisse angepasst neu herausgebracht, was von den Wiener Professoren positiv gewürdigt wurde.

251 Schreiben des Dekans Menzel an das MUK vom 13. 7. 1909, Z 169 ex 1907/08, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 612, Personalakt Pisko Oskar.

252 Pisko, Einfluß; ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 612, Personalakt Pisko Oskar.

253 Gegen die Ernennung Piskos hatte Professor Schwind ein Separatvotum angekündigt, aber letztlich nicht überreicht: Schreiben des Dekans Voltolini an das Ministerium vom 28. 5.



9. September 1924 wurde Pisko zum ordentlichen Professor ernannt und sollte gemeinsam mit dem gleichzeitig zum Ordinarius ernannten Gustav Walker das bürgerliche Recht vertreten.<sup>254</sup> Wissenschaftlich blieb er in beiden Bereichen tätig und trachtete auch, beides zu verbinden: So verfasste er 1935 eine kleine Schrift über »Handelsgesetze als Quelle des bürgerlichen Rechtes«,<sup>255</sup> in der er zur analogen Anwendung einzelner Bestimmungen des AHGB auf Nichtkaufleute und Nichthandelsgeschäfte Stellung bezog. Seine Lehre zum Gewährleistungsrecht wurde von ihm 1921 und 1926 monographisch dargestellt; im Unterschied zu herrschender Lehre und Rechtsprechung meinte er, dass die Gewährleistungsregelungen des ABGB auf Gattungsschulden nicht anwendbar seien – allerdings konnte er sich mit dieser Meinung nicht durchsetzen, obwohl er »beachtliche Gründe aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes« anführen konnte.<sup>256</sup>

Von großem praktischen Nutzen war sein 1923 veröffentlichtes »Lehrbuch des österreichischen Handelsrechts«, zumal es bis dahin keinen vergleichbaren Lehrbehelf gegeben hatte. Im Vorwort finden sich auch einige interessante theoretische Erwägungen, so schrieb Pisko etwa: »Die Rechtslehre ist eine normative Wissenschaft, eine Kunde des ›Sollens‹ und nicht des ›Seins‹. ... Darum habe ich grundsätzlich nur die den Handel regelnden Normen, nicht die ihm eigentümlichen Tatsachen dargestellt«. <sup>257</sup> Klingen hier Einflüsse der Reinen Rechtslehre an? Der nüchterne Stil und die Enthaltung von rechtspolitischen Forderungen in seinem Lehrbuch passen dazu, und durchaus kompatibel mit den Ansichten Kelsens ist es, dass Pisko an manchen Stellen doch auch über die Handelspraxis oder über das Verfahren an der Börse berichtete, zumal diese rein tatsächlichen Verhältnisse nicht allgemein bekannt, jedoch zum Verständnis der Normen notwendig waren. Aber im Ganzen betrachtet, war Pisko doch wohl eher der Interessenjurisprudenz Philipp Hecks zuzuordnen, auf den er etwa in seiner vorhin erwähnten Schrift über die Analogie zwischen Handelsrecht und bürgerlichem Recht stark Bezug nahm.<sup>258</sup>

1938 wurde der mittlerweile 62 Jahre alte Oskar Pisko, so wie Hupka, zunächst vom Lehramt enthoben und kurz darauf in den vorzeitigen Ruhestand versetzt. »Er hat unter den Beschränkungen und Demütigungen, die er in der folgenden Zeit erfuhr, seelisch schwer gelitten. Wenige Monate nach seiner Versetzung in den Ruhestand ist er erkrankt und nach langem, schweren Leiden im Dezember

---

1918 Z. 497/1918, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 607, Handels- und Wechselrecht.

254 Dazu oben 355.

255 Pisko, Handelsgesetze.

256 So KLING, Pisko 210. Die Gewährleistungslehre Piskos wird von Rudolf WELSER, Pisko Oskar, in: ÖBL VIII (Wien 1983) 100, als »originell« bezeichnet.

257 Pisko, Lehrbuch V.

258 Vgl. etwa Pisko, Handelsgesetze 6 f.

1939 gestorben.«<sup>259</sup> Zur Kremierung seines Leichnames erschienen nur wenige Weggefährten.<sup>260</sup>

d) Emmanuel Adler

Nur kurz ist hier auf Emmanuel Adler einzugehen, der im hier darzustellenden Zeitraum lediglich einmal eine Vorlesung an der Universität Wien (und zwar im SS 1919 aus Marken- und Musterrecht) hielt. Adler stammte aus Prossnitz [Prostějov/CZ] in Mähren und hatte sich 1900 in Prag für Privatrecht habilitiert; daneben arbeitete er in der Prager Finanzprokuratur. Offenbar im Zusammenhang mit seinem Wechsel an das Wiener Patentamt ließ er sich seine venia auf die Universität Wien übertragen und erhielt 1910 den Titel eines ao. Professors, 1918 den Titel eines o. Professors. Beruflich war er 1918–1922 im Staatsamt für soziale Verwaltung bzw. im Sozialministerium, danach im Bankenwesen tätig; parallel dazu lehrte er auch an der Technischen Hochschule Wien. Seine wissenschaftlichen Arbeiten betrafen ein breites Spektrum (Arbeits-, Namens-, Persönlichkeits-, Urheber- und Markenrecht); für den Klang-Kommentar zum ABGB bearbeitete er die §§ 1151–1173 über die Dienstleistungsverträge.<sup>261</sup>

e) Albert Ehrenzweig sen.

Albert Ehrenzweig sen., der Vater des oben bereits behandelten Albert Armin Ehrenzweig jun.,<sup>262</sup> war als Sohn von Adolf Ehrenzweig und jüngerer Bruder von Armin Ehrenzweig 1875 in Baden bei Wien geboren. Er schlug nach seiner Promotion zum JDr. in Wien 1898 sowie »nach einer kurzen Tätigkeit im Finanzdienst die Richterlaufbahn« ein,<sup>263</sup> veröffentlichte daneben aber zahlreiche Aufsätze vor allem zum Exekutionsrecht, sowie auch 1908 einen viel beachteten Beitrag zur Reform des Entmündigungsrechts, der Einfluss auf die Neuregelung dieser Materie 1916<sup>264</sup> hatte. 1905 besorgte er mit seinem Bruder Armin eine dritte Auflage des Steinbach-Kommentars zum Anfechtungsgesetz; 1916 veröffentlichte er alleine einen 576 Seiten starken Kommentar zur Anfechtungsordnung und zu den Anfechtungsnormen der Konkursordnung, mit dem er sich

---

259 KLANG, Pisko 210.

260 Vgl. unten bei Gustav Walker 411.

261 29. 9. 1873–27. 8. 1930. Vgl. ABEL, Adler; Adler Emanuel, in: ÖBL I (Wien 1957) 6; ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 609, Personalakt Adler Emmanuel.

262 Vgl. oben 369.

263 KERBER, Ehrenzweig.

264 Ks VO vom 28. 6. 1916 RGBl 207/1916; vgl. OGRIS, Rechtsentwicklung 584.

1917 an der Universität Wien für das Fach zivilgerichtliches Verfahrensrecht habilitierte.<sup>265</sup>

Ehrenzweigs wissenschaftliche Bedeutung liegt aber weniger auf dem Verfahrensrecht als vielmehr auf dem Gebiet des Privatversicherungsrechts, wo er in die Fußstapfen seines Vaters (des Herausgebers der »Oesterreichischen Versicherungszeitung« und des »Assecuranz-Jahrbuchs«) und seines älteren Bruders getreten war und 1908 im Assecuranz-Jahrbuch einen Entwurf eines Versicherungsvertragsgesetzes veröffentlicht hatte, was zu einer literarischen Kontroverse mit Josef Hupka führte, aber die Erlassung der Versicherungsordnung 1915 wesentlich beeinflusste. Keine zwei Monate später, am 1. Jänner 1916, wurde Albert Ehrenzweig in das Innenministerium berufen und mit der Leitung der Abteilung für Versicherungsaufsicht betraut; diese Rechtsmaterie wurde auf sein Betreiben hin 1921 völlig neu geregelt.<sup>266</sup> Allerdings wurde Ehrenzweig, seit 1919 Ministerialrat, bereits im Juli 1923 im Alter von 48 Jahren auf eigenem Wunsch in den Ruhestand versetzt, Meinungsverschiedenheiten um die Reform der von ihm geleiteten Abteilung dürften dafür den Grund gegeben haben; Ehrenzweig, der anlässlich der Pensionierung noch mit dem Titel eines Sektionschefs ausgezeichnet worden war, ging in die Privatwirtschaft und war fortan im Rückversicherungswesen tätig. Daneben setzte er seine Lehrtätigkeit an der Universität Wien fort, wo ihm schon 1921 der Titel eines ao. Professors verliehen und seine venia auf das Privat- und Sozialversicherungsrecht ausgedehnt worden war. 1935 erschien sein zweibändiges Werk »Versicherungsvertragsrecht«, welches die – einander sehr ähnlichen – Rechtsordnungen Deutschlands, Österreichs und der Tschechoslowakei gemeinsam behandelte und 1952 noch eine zweite Auflage erleben sollte.

Infolge des »Anschlusses« wurde Albert Ehrenzweig aufgrund seiner jüdischen Abstammung die Lehrbefugnis entzogen. Nachdem seine beiden Söhne Albert jr. und Anton schon 1938 ausgewandert waren, emigrierte Albert Ehrenzweig sen. mit seiner Frau Emma 1939 zunächst in die Niederlande, 1940 in die USA. 1949 kehrte er nach Wien zurück und wurde zum Honorarprofessor der Universität Wien ernannt; er starb am 16. Dezember 1955 in Wien.<sup>267</sup>

265 UAW, Senat S. 304.205, Personalblatt Albert Ehrenzweig sen. Vgl. dazu und zum Folgenden auch DEMELIUS, Nachruf auf Albert Ehrenzweig; MAIR, Zivilverfahrensrecht 326.

266 Ks VO vom 22. 11. 1915 RGBl 343/1915; VO vom 7. 3. 1921 BGBl 141. Vgl. KERBER, Ehrenzweig 110 f sowie ausführlich OGRIS, Versicherungsaufsichtsrecht 86 f.

267 DEMELIUS, Nachruf auf Albert Ehrenzweig; MAIR, Zivilverfahrensrecht 328 f.

## f) Guido Strobele-Wangendorf

Guido Strobele (bis 1919: von) Wangendorf<sup>268</sup> wurde 1883 in Bozen geboren, studierte in Graz und Innsbruck und wurde 1911 zum Richter ernannt. Ab 1913 arbeitete er im Justizministerium, wo er mit legislativen Angelegenheiten im Handels- und Wechselrecht, im Arbeitsrecht und Insolvenzrecht beschäftigt war. So war er etwa der Redaktor der oben genannten Handelsgesetznovelle 1928 und österreichischer Delegierter bei der Genfer Wechselrechtskonferenz 1930. »Der Erfolg, den die Genfer Konferenz auf dem Gebiete der Vereinheitlichung des Wechselrechtes erzielte«,<sup>269</sup> beeinflusste die schon 1928 parallel dazu begonnenen Bemühungen, auch das Scheckrecht zu vereinheitlichen. Ein vom Völkerbund ausgearbeiteter Entwurf wurde auf der Konferenz 1930 abgelehnt, dafür eine zweite Konferenz vorbereitet, welche vom 23. Februar bis 19. März 1931 abermals in Genf tagte und so wie die erste Konferenz insgesamt drei Verträge beschloss, von denen wiederum der erste ein einheitliches Scheckrecht, der zweite die Kollisionsnormen enthielt, der dritte den Grundsatz, dass Scheckverpflichtungen von den Stempelgesetzen unabhängig seien.<sup>270</sup> Wiederum war Strobele als österreichischer Vertreter an den Verhandlungen beteiligt.

Zurück in Wien, verfasste Strobele eine fünfteilige Aufsatzserie zu den Genfer Verhandlungen, die er in den »Juristischen Blättern« veröffentlichte und in einer leicht erweiterten Fassung auch separat drucken ließ und bei der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät als Habilitationsschrift einreichte. Auf Grund der beiden hervorragenden Gutachten, die Hupka und Pisko erstatteten, beschloss die Fakultät – unter Verzicht auf Probevortrag und Kolloquium – die Habilitation Strobeles für Handels- und Wechselrecht.<sup>271</sup>

Im Justizministerium stieg Strobele bis zum Sektionschef der Legislativsektion auf. 1938 wurde er in den Ruhestand versetzt, die *venia legendi* widerrufen.<sup>272</sup> 1945 wurde Strobele zum ersten Präsidenten des wiedererrichteten OGH sowie zum Honorarprofessor der Universität Wien ernannt; nach dem Tod Heinrich Klangs 1954 wurde er Präsident der Wiener Juristischen Gesellschaft, er starb 1960.

268 2. 1. 1883 – 7. 1. 1960; vgl. HUNNA, Guido Strobele-Wangendorf †.

269 STROBELE, Die Genfer Scheckrechtsabkommen 182.

270 STROBELE, Die Genfer Scheckrechtsabkommen 183.

271 ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 614, Personalakt Strobele Guido.

272 BMUE vom 17. 5. 1938 Z 14984, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 614, Personalakt Strobele Guido.

### 3. Die Lehre

Das Fach »Handels- und Wechselrecht« war laut Studienplan 1893 über sieben Wochenstunden (in einem Semester oder verteilt auf zwei Semester) zu lehren; der Studienplan 1935 änderte hieran nichts. In der Praxis wurde zumeist im Wintersemester eine fünfstündige Vorlesung als »I. Teil«, im Sommersemester eine zweistündige Vorlesung als »II. Teil« gelesen, ohne dass ersichtlich ist, wie die Stoffaufteilung erfolgte. Bis 1924 wurden die Vorlesungen von Hupka und Pisko alternierend oder parallel gelesen; nach der Berufung von Pisko zum o. Professor des bürgerlichen Rechts, stellte dieser seine handelsrechtlichen Vorlesungen – just ein Jahr nach Erscheinen seines Lehrbuches – ein, sodass die Hauptvorlesungen aus Handels- und Wechselrecht bis 1938 ausschließlich von Hupka gehalten wurden.

Dies hatte auch Auswirkungen auf die Spezialvorlesungen, die im Laufe der Zeit immer weniger wurden: Noch bis zum WS 1924/25 las Pisko regelmäßig im Wintersemester eine Vorlesung aus Frachtrecht mit dem Schwerpunkt auf Eisenbahnfrachtrecht, im WS 1918/19 außerdem eine Vorlesung zum »Recht der kaufmännischen Unternehmenskennzeichen«, worunter er sowohl Firmenrecht als auch Markenrecht verstand, im SS 1924 über den unlauteren Wettbewerb. Nun fiel dies weg; lediglich Albert Ehrenzweig kündigte i. d. R. noch in den Wintersemestern eine Vorlesung aus Privatversicherungsrecht an. Im Sommersemester wurde diese i. d. R. von Hupka selbst gehalten, sodass er in diesen Semestern – und als Ehrenzweig 1931–1933 seine Lehrtätigkeit unterbrach, auch in den Wintersemestern – überhaupt der einzige Vortragende war, der handelsrechtliche Lehrveranstaltungen anbot. Erst im SS 1934 trat als neuer Vortragender Guido Strobele hinzu, der in diesem und dem folgenden Sommersemester eine Vorlesung über die Genfer Abkommen zum Scheckrecht abhielt; für das WS 1937/38 kündigte Strobele auch erstmals Übungen aus Handelsrecht an, die bis dahin lediglich von Hupka angeboten worden waren. Aber im Ganzen betrachtet, zeugt das Vorlesungsverzeichnis von einer geradezu unglaublichen personellen Ausdünnung der Lehrtätigkeit in den Sonderprivatrechten ab 1924.

## C. Zivilgerichtliches Verfahrensrecht (Thomas OLECHOWSKI)

### 1. Franz Klein und die Zivilprozessreform 1895

Am 26. Oktober 1890 brachten die Juristischen Blätter den ersten Teil einer Aufsatzserie, betitelt: »Pro Futuro«, in der die bestehenden Zivilprozessgesetze kritisiert und eine Reform derselben angeregt wurde. Autor dieser Schrift war

der Kanzleidirektor der Universität Wien und Privatdozent des österreichischen Zivilprozessrechts Dr. Franz Klein.<sup>273</sup> Noch bevor der letzte Teil von »Pro Futuro« in den Juristischen Blättern erschien, hatte die Fakultät am 7. Februar 1891 auf Antrag des zuständigen Ordinarius, Emil Schrutka v. Rechtenstamm, einstimmig beschlossen, beim Unterrichtsministerium für Klein eine außerordentliche Professur zu beantragen. Aber das Justizministerium kam dem zuvor: Mit ah EntschlieÙung vom 17. Februar 1891 wurde Klein zum Ministerialsekretär ernannt und mit der Aufgabe betraut, Gesetzesentwürfe für eine Zivilprozessreform auszuarbeiten. Damit begann der kometenhafte Aufstieg eines bis dahin noch weitgehend unbekanntem Juristen zu einem der bedeutendsten Legisten der jüngeren österreichischen Rechtsgeschichte.<sup>274</sup>

Ob es wirklich allein die Genialität von Kleins Aufsatz war, die ihm im konstitutionellen Gesetzgebungsverfahren eine geradezu exzeptionelle Rolle zukommen ließ, oder ob noch andere Faktoren ausschlaggebend waren, ist von der Forschung seltsamerweise bislang noch nicht geprüft worden und kann auch hier nicht einer eindeutigen Lösung zugeführt werden. Tatsache ist, dass das Ministerium schon seit mehr als 30 Jahren immer neue Anläufe für eine Reform der bestehenden Zivilprozessgesetze aus 1781 und 1796 gestartet hatte, jedoch stets gescheitert war. Anstöße für eine Reform hatten das österreichische Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt vom 21. Dezember 1867 mit seiner Forderung nach öffentlicher und mündlicher Rechtspflege sowie auch die deutschen Reichsjustizgesetze von 1877 gegeben. Auch hatte das Gesetz über Bagatellverfahren vom 27. April 1873 für den von ihm geregelten Bereich schon einige Reformen, die Klein generell im Zivilverfahren einzuführen gedachte, gleichsam vorweggenommen.<sup>275</sup> Aber Tatsache ist jedenfalls auch, dass Klein einfach den Nerv der Zeit getroffen hatte, als er feststellte, dass der »Keim zu all' den Unerquicklichkeiten und Mißlichkeiten, die man jetzt so laut beklagt« darin bestehe, dass der Richter im Zivilprozess eine weitgehend passive Rolle spiele und den Prozessparteien zu viele Möglichkeiten der Einflussnahme auf den Prozess gegeben seien, womit sie etwa Teile des maßgeblichen Sachverhaltes verschleiern, vor allem aber das Verfahren unnötig in die Länge ziehen könnten. »Abhilfe ist unerläßlich, und sie kann für Alles, was in Sachen der Proceßinstruction um die Verhandlungsmaxime herum wuchert, eben nur im Aufgeben des bisherigen Instructionsprincipes und in der Einrichtung der Urtheilsvorbereitung auf Basis der Cooperation von Richter und Parteien liegen.«<sup>276</sup>

Klein gelang es innerhalb von zwei Jahren, die ihm gestellte Aufgabe zu

---

273 24. 4. 1854–6. 4. 1926. Vgl. zu ihm BÖHM, Klein; SPRUNG, Lebensweg.

274 SPRUNG, Lebensweg 26.

275 SPERL, Bürgerliche Rechtspflege 17; vgl. ausführlich SCHNEIDER, Bagatellverfahren.

276 KLEIN, Pro futuro 533.

meistern. Am 20. März 1893 konnten drei Regierungsvorlagen, betreffend ein »Gesetz über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen«, die Jurisdiktionsnorm (JN), ferner ein »Gesetz über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten«, die Zivilprozessordnung (ZPO), sowie ein »Gesetz über das Executions- und Sicherungsverfahren«, die Exekutionsordnung (EO), im Abgeordnetenhaus eingebracht werden.<sup>277</sup> Nach parlamentarischer Beratung erhielten die JN und die ZPO am 1. August 1895, die EO am 27. Mai 1896 die kaiserliche Sanktion; Franz Klein, der seit 1891 den Titel eines ao. Professors der Universität Wien trug, wurde der »Titel und Charakter eines Sektionschefs« verliehen. In- und ausländische Ehrungen folgten.

Seit Beginn des Jahres 1905 war Klein provisorischer Leiter des Justizministeriums; am 2. Juni 1906 wurde er zum k.k. Justizminister ernannt und behielt diese Position bis zur Demission des Kabinetts Beck am 15. November 1908. Eine zweite Amtszeit als Justizminister dauerte nur sieben Wochen (31. Oktober bis 20. Dezember 1916). Schon seit 1905 Herrenhausmitglied, gehörte er dort der sog. Mittelpartei an,<sup>278</sup> welche jedoch keine Partei im modernen Wortsinne darstellte. Erst nach Ausrufung der Republik gelang es Gustav Stolper, Klein zur Mitwirkung in der von ihm gegründeten Bürgerlich-demokratischen Partei zu überreden; seine Kandidatur für die Konstituierende Nationalversammlung scheiterte an 80 fehlenden Stimmen.<sup>279</sup> Eine Nähe zu den Sozialdemokraten ist – ungeachtet der sozialreformerischen Ansätze in Kleins legislativer Tätigkeit – nicht bekannt; es war wohl eher Kleins bekanntes Eintreten für den Anschluss an Deutschland, das Staatssekretär Otto Bauer dazu bewog, Klein zum Leiter einer eigenen Abteilung im Außenamt zu ernennen, die die Friedensverhandlungen in St. Germain vorbereiten sollte. Es war auch vorgesehen, dass Klein die österreichische Delegation anführen sollte. Als jedoch klar wurde, dass die Alliierten den Anschluss verbieten würden, wurde Staatskanzler Renner diese Aufgabe zuteil und Klein in die zweite Reihe gedrängt; eine Zurücksetzung, die er nicht zu verwinden vermochte.

An der Universität Wien hielt Klein schon seit 1918 keine Lehrveranstaltungen mehr. Nachdem ein erster Schlaganfall 1923 seine Sprechfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt hatte, starb er drei Jahre später, an den Folgen eines zweiten Schlaganfalles, am 6. April 1926.

---

277 687, 688 und 689 BlgAH 11. Sess.

278 SPRUNG, Lebensweg 38.

279 FELLNER, Franz Klein als Politiker 185 f.

## 2. Hans Sperl und das Institut für angewandtes Recht

Im Schatten von Franz Klein und seinem Werk stand Hans Sperl, seit dem Tod Schrutkas im Jänner 1918<sup>280</sup> der einzige ordentliche Professor für zivilgerichtliches Verfahrensrecht an der Universität Wien, an den trotz seiner langen Amtszeit (1900–1933) heute fast nur noch die am Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte verwahrten Überreste des von ihm begründeten Instituts für angewandtes Recht erinnern.

Hans Sperl wurde 1861 in Weyer in Oberösterreich geboren und 1884 in Graz zum JDr. promoviert. Nach Gerichtsjahr und einem knappen Jahr Advokaturkandidatur machte er die Richteramtsausbildung und war als Richter in Eibiswald und in Graz praktisch tätig; parallel dazu habilitierte er sich an der Universität Graz mit einer Schrift über die »Succession in den Process«; am 1. Juli 1899 erfolgte die Ernennung zum außerordentlichen Professor der Karl-Franzens-Universität. Bereits ein Semester später wurde Sperl – als Nachfolger von Anton Menger – an die Universität Wien berufen; er trat sein Amt mit 7. Februar 1900 an und übte es bis zu seiner Emeritierung am 30. September 1932 aus, woran er noch ein sog. Ehrenjahr (1932/33) anhängte. In den Jahren 1903/04, 1913/14 und 1923/24, somit in Zehnjahresabständen, bekleidete er das Amt des Dekans der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät; für das akademische Jahr 1924/25 wurde er zum Rektor der Universität Wien gewählt. Daneben wirkte er 22 Jahre lang als Professor für Handels- und Wechselrecht sowie bürgerliches Gerichtsverfahren an der Konsularakademie und war bis zu seinem 75. Geburtstag Präses der Judiziellen Staatsprüfungskommission.<sup>281</sup>

Vielleicht war es die berufliche Erfahrung Sperls als Richter, dass er in seiner Zeit als Professor bestrebt war, den Studenten sein Fach so praxisnah wie möglich darzubringen. Am 4. Jänner 1911 berichtete er in der »Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung«, dass das Professorenkollegium auf seinen Vorschlag hin beim Unterrichtsministerium die Gründung eines »Instituts für Rechtsanwendung« beantragt habe. Es solle »[i]n mehreren Räumen der Universität [...] ein ausgebreitetes Material von Urkunden, Akten, Rechts- und Geschäftspapieren des bürgerlichen und kaufmännischen Rechtslebens zu sehen sein, sorgfältig ausgewählt für die Zwecke des Unterrichtes [...] Alle in dieses Panoptikum des Rechtslebens aufgenommenen Akten und Rechtsurkunden würden ausnahmslos wirklich Vorgekommenes enthalten; keine erfundenen Dinge, keine nur durch Denken ersonnenen Fälle, keine Schulbei-

280 Vgl. zu ihm Hubert REITTERER, Schrutka v. Rechtenstamm Emil, in: ÖBL XI (Wien 1999) 265 f.

281 Dazu und zum Folgenden vgl. v. a. SPERL, Selbstdarstellung; SCHIMA, Sperl; SCHIMA, Nachruf auf Hans Sperl; MAIR, Zivilverfahrensrecht 342 ff.



spiele, die niemals praktisch gelebt haben.«<sup>282</sup> Sperl plante, eine derartige Materialiensammlung vorerst nur für den Bereich des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts und der bürgerlichen Rechtspflege aufzubauen, in einer späteren Phase könnten die anderen Teile des Rechts hinzutreten. Sperls Plan wurde genehmigt, und schon am 1. Jänner 1915 erschien ein gedrucktes, 150 Seiten starkes »Bestand-Verzeichnis«, in welchem er die Materialien detailliert auflistete: Da fanden sich Pfandbestellungsurkunden, ein Notariatsakt, vermittels welchem eine bukowinische Bäuerin ihrem minderjährigen Sohn Land schenkte, ein Pflugschaftsvertrag nach § 186 ABGB, zahlreiche Ehe- und Erbverträge sowie Testamente, aber auch Mietverträge über elektrische Glühlampen, ein Ausschnitt aus dem Eisenbahnbuch der Ybbstalbahn, ein Kuxschein (eine Besonderheit des Bergrechts), Schiffspapiere, diverse Wechsel, Grundbuchseinlagen, verschiedenste Klagsschriften, die Nachlassabhandlung eines österreichisch-ungarischen Konsulates in der Türkei samt eigenhändigem Testament, ausländische Dokumente (aus Italien, Deutschland, der Schweiz, Ungarn, England und USA), Diapositive sowie auch »historische Urkunden«, von denen die älteste ein privatrechtlicher Vergleich aus dem Jahr 1717 war, und vieles mehr.

Sperl hielt in einem kurzen Vorwort zum Bestandverzeichnis fest, dass die Sammlung »durch Zusendung von Aktenstücken und Urkunden« von »Behörden und Fachgenossen« zustande gekommen sei, und er sprach die Bitte um weitere Förderung aus.<sup>283</sup> Tatsächlich erschien 1919 ein 42 Seiten starker »Erster Nachtrag« zum Bestandverzeichnis in Druck. Und auch wenn es scheint, dass ein »Zweiter Nachtrag« niemals folgte, so müssen doch die große Sammelleistung Sperls und sein Bemühen, die verschiedensten Arten von Rechtsgeschäften, Rechtsakten und sonstigen »Rechtstatsachen« zu erfassen, gewürdigt werden. Unklar bleibt jedoch, welchen wissenschaftlichen Wert die Sammlung haben sollte: Sollte der Universitätslehrer »etwa die Rechtsdisziplin, die er vertritt, künftig nicht mehr methodisch in ihrem systematischen Aufbau, sondern kasusistisch an der Hand ausgewählter ›Akten‹ des Instituts vortragen? Oder soll er nur bei der bisherigen Gepflogenheit verbleiben und die Akten nur als Illustrationsmittel in seinen Vorlesungen verwenden? Jenes ist wohl ganz ausgeschlossen; aber auch dieses scheint uns schwer ausführbar. Die Akten lassen sich ja nicht allen Hörern gleichzeitig, etwa mittels des Skioptikons<sup>284</sup> oder eines ähnlichen Projektionsapparats vorführen«, schrieb der Advokat Leo Geller 1911.<sup>285</sup> Und der damals als Richter tätige Albert Ehrenzweig (sen.) urteilte

282 SPERL, Ein Universitätsinstitut für Rechtsanwendung 1.

283 SPERL, Bestand-Verzeichnis III.

284 Auch als »Laterna magica« bekannt und im 19. sowie im frühen 20. Jh. weit verbreitetes Projektionsgerät.

285 GELLER, Universitätsinstitut.

scharf, dass es sich »nicht um ein ›Institut für Rechtsanwendung‹, sondern nur um eine Lehrmittelsammlung« handle, und stellte die Frage, ob es nicht sinnvoller wäre, mit den Studenten Exkursionen zu Gerichtsverhandlungen zu machen, als ihnen »Rechtstatsachen« zu zeigen, die letztlich doch »tot« seien.<sup>286</sup>

Ob dies eine Anspielung auf Eugen Ehrlich war, der bereits im Wintersemester 1909/10 an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Czernowitz ein »Seminar für lebendes Recht« eingerichtet hatte? Jedenfalls meldete sich der berühmte Jurist ebenfalls zu Wort und zeigte sich erstaunt, dass Sperl behauptete, dass ein Institut wie das seine »bisher weder in Österreich noch anderwärts« existiere.<sup>287</sup> Allerdings musste Ehrlich zugeben, dass seine eigene »Sammlung von Materialien für Rechtsanwendung« bislang eher bescheiden war, zumal er bislang nur geringe finanzielle Unterstützung vom Staat erhalten hatte. Nun aber regte er an, in Wien anstelle eines »Instituts für Rechtsanwendung« ein »Institut für lebendes Recht« zu schaffen. Diese Forderung ist nur vor dem Hintergrund von Ehrlichs rechtstheoretischen Überlegungen verständlich: Ehrlich war der Ansicht, dass rechtserhebliche Tatsachen in der Menschheitsgeschichte schon existierten, noch bevor mit ihnen eine Rechtsvorstellung verbunden war; Kardinalfrage der Rechtswissenschaft war für ihn demnach: »[W]elche tatsächlichen Einrichtungen werden im Laufe der geschichtlichen Entwicklung zu Rechtsverhältnissen und durch welche gesellschaftlichen Vorgänge werden sie es?«<sup>288</sup> So existierte die Familie noch vor dem Familienrecht, eine Vereinbarung zwischen zwei Menschen noch vor dem Vertragsrecht etc. Daher sollten sich die Juristen in erster Linie mit dem Recht befassen, wie es tatsächlich gelebt werde – ähnlich wie Mommsen ein »Römisches Staatsrecht« schrieb und dabei doch nur festhielt, »was die römischen Staatsorgane während der Dauer des römischen Reiches tatsächlich getan haben.«<sup>289</sup> Mit dieser Forderung wurde Ehrlich zu einem der Wegbereiter der Rechtssoziologie. Zugleich wird deutlich, weshalb er Sperls »Lehrmittelsammlung« – wie er sie in Übereinstimmung mit Ehrenzweig nannte – nichts abgewinnen konnte. »Urkunden ins Blaue hinein aus allen möglichen Gebieten zu sammeln, hat kaum einen Sinn«, diese seien vielmehr »auf ihren allgemeineren, typischen, immer wiederkehrenden Inhalt zu prüfen.«<sup>290</sup> Ehrlich plädierte damit für eine quantifizierende, empirische Wissenschaft.

Merkwürdigerweise sind keine Reaktionen Sperls auf diese vielfache Kritik an seinem »Institut für angewandtes Recht« bekannt – und noch viel merkwürdiger ist, dass er auch sonst nie wieder zu seiner Unternehmung publizierte, auch in

286 EHRENZWEIG, Das Sperl'sche »Institut für Rechtsanwendung«.

287 EHRLICH, Ein Institut für lebendes Recht 28.

288 EHRLICH, Soziologie 68.

289 EHRLICH, Soziologie 24.

290 EHRLICH, Ein Institut für lebendes Recht 35, 40.

seiner »Selbstdarstellung« das Institut nicht erwähnte. Nur im Vorlesungsverzeichnis kündigte er stets an, für seine sechsstündige Hauptvorlesung aus Zivilprozessrecht auch »Akten und Urkunden aus dem Institut für angewandtes Recht« verwenden zu wollen. Das Institut selbst wurde von ihm noch über seine Emeritierung hinaus geleitet und verfügte auch über Mitarbeiter, die aber offenbar nur neben- oder ehrenamtlich tätig waren (so scheint u. a. 1923 OLGR Th. Thanner als »Bibliothekar«, 1928 PD Dr. Karl Satter als »Bibliothekar«,<sup>291</sup> 1934 Dr. Roland Buksch als »Aushilfe-Assistent« auf).<sup>292</sup> Nach dem »Anschluß« ging das Institut in der neugeschaffenen Lehrkanzel für »Rechtsschutz und Vollstreckung (Zivilprozeß und Exekutionsrecht)« auf, als deren »kommissarischer Inhaber« Sperl noch bis 1940 gemeinsam mit Gustav Walker fungierte.<sup>293</sup> Danach übernahm Ernst Swoboda die »Abteilung für Rechtsschutz und Vollstreckung«; die Bestände des einstigen Instituts für angewandtes Recht gerieten in Vergessenheit.<sup>294</sup> In den 1970er-Jahren wurden sie vom Rechtshistoriker Wilhelm Brauneder wiederentdeckt – zumindest der Großteil war noch vorhanden – und vor der Vernichtung bewahrt; heute befinden sie sich in zwei großen Kästen am Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte.

In der ersten Republik war Sperl vor allem mit der Abfassung eines 908 Seiten starken Lehrbuches über das Zivilprozessrecht beschäftigt, das in drei Lieferungen zwischen 1925 und 1930 erschien und bei dem ihm insbesondere der damalige Privatdozent Hans Schima (sen.) assistierte. Nach Sperls ursprünglichen Plänen sollte das Werk um zwei weitere Bände ergänzt werden, die das Exekutionsrecht und das Verfahren außer Streitsachen darstellten sollten, was aber ebenso wenig zustande kam wie eine zweite Auflage, obwohl die erste schon ca. 1934 vergriffen war.<sup>295</sup> Besonders die Einleitung zu Sperls Lehrbuch gibt einen Einblick in Sperls Rechtsverständnis: So sah er als Quelle des Rechts gewisse »Kraftzentren« an, die sich überall dort bilden, wo mehrere Menschen gemeinsam leben und ein »gesellschaftliches Massenempfinden« entwickeln, und welches »die Einzelwillen beherrsche [...]«. <sup>296</sup> Die von ihnen erlassenen Gesetze enthalten nicht nur »Verhaltensbefehle«, sondern zugleich ein »Rechtsschutzversprechen«: »Durch Er-

291 Vgl. zu Karl Satter (20. 10. 1880 – 1949) MAIR, Zivilverfahrensrecht 329 – 332.

292 Übersicht der akademischen Behörden 1923/24, 72; ebd. 1928/29, 69; ebd. 1934/35, 89.

293 Übersicht der akademischen Behörden 1937/38, 103; ebd. 1938/39, 74.

294 So behauptete SCHIMA, Nachruf auf Hans Sperl 49, dass die Bestände 1945 »ein Raub der Flammen wurden« – was nicht zutrif. Swoboda selbst hatte bei seinen Berufungsverhandlungen noch eine »entsprechende Dotation« für dieses Institut und auch einen Assistenten gefordert, was ihm vom Reichswissenschaftsministerium in ausweichender Art und Weise beantwortet wurde: Vgl. die handschriftlichen Ausbesserungen im Referentenentwurf zum E des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten Z 317950/1939, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 608, Zivilprozess.

295 SPERL, Selbstdarstellung 172.

296 SPERL, Lehrbuch 1.

lassung der abstrakten Rechtsnorm verspricht schon die staatliche Gemeinschaft künftigen Rechtsschutz durch den Richter«. <sup>297</sup> – Im Zivilprozess werden verschiedene Zwecke verfolgt: Der Richter sei bestrebt, eine »rechtsrichtige Entscheidung« anhand eines Sachverhaltes zu treffen, der entweder der »wahre« ist oder aber jener, der von den Parteien vorgetragen werde und an den der Richter durch Gesetz gebunden sei; die Parteien versuchen, eine Entscheidung zu erringen, die mit ihrem Urteilsantrag übereinstimme. »Der Staat hat kein Selbstinteresse *im* Prozesse, aber er hat ein Interesse *am* Prozesse (Stein), an gesetzmäßiger Führung durch Parteien und Richter und an des letzteren richtiger Arbeit.« <sup>298</sup>

Obwohl Sperl die Reine Rechtslehre ausdrücklich ablehnte, ortete Hans Schima doch einen gewissen Einfluss, den namentlich Merkl auf Sperl bei der Ausbildung einer »Typologie der prozessualen Einrichtungen« ausgeübt hatte. <sup>299</sup> Das Lehrbuch enthielt in großem Ausmaß Vergleiche mit der ausländischen Gesetzgebung, und zwar so, dass verschiedene Institutionen, die in den jeweiligen Rechtsordnungen denselben Zweck erfüllen, parallelisiert wurden, ohne Rücksicht, wie sie nach der jeweiligen nationalen Dogmatik einzuordnen seien. Er nannte diese Methode in seinem Lehrbuch als eine »objektive«, in späteren Aufsätzen die Methode der »Typen-Vergleichung«. <sup>300</sup> Dies korrespondierte mit einer umfangreichen Forschungstätigkeit Sperls zum internationalen Recht, die nach eigenen Angaben mit einem Ägypten-Aufenthalt 1905 ihren Anfang genommen hatte und dazu führte, dass er auch in einer japanischen Zeitschrift publizierte und in Wien Vorlesungen z. B. über das Eherecht und Eheverfahren in Deutschland, der Schweiz, Ungarn, Frankreich, Portugal und der Türkei hielt. Inwieweit sich hier Sperl auf verlässliche Übersetzungen der einschlägigen Normen stützen konnte oder der fremden Sprachen gar selbst mächtig war, ist unbekannt. Wegweisend war Sperls Ansicht, dass der Luftraum – im Gegensatz zur offenen See – der Hoheitsgewalt des »Bodenstaates« unterworfen sei. <sup>301</sup> Schon 1912 verfasste er für den k.k. österreichischen Aeroklub einen Antrag an die *Fédération aeronautique internationale* betreffend ein einheitliches Luftverkehrsrecht. Für seine Verdienste um das internationale Recht wurde Sperl 1922 als *Associé*, 1950 als *Membre* in das *Institut de droit international* aufgenommen. <sup>302</sup>

In seiner 1952 verfassten »Selbstdarstellung« berichtet Sperl auch von zwei

---

297 Ebd. 3 f.

298 Ebd. 7.

299 SCHIMA, Sperl 358.

300 SPERL, Lehrbuch IV; SPERL, Selbstdarstellung 178 f; SCHIMA, Nachruf auf Hans Sperl 48.

301 Zu diesem Thema hielt Sperl auf Einladung der Wiener Juristischen Gesellschaft (siehe zu dieser noch unten 704) im September 1910 mehrere Vorträge in Salzburg: GZ 61 (1910) 381–384.

302 SCHIMA, Sperl 360, 365.

»Aufgaben«, die er zur Zeit der Ersten Republik zu behandeln hatte, die mit »weltpolitischen Vorgängen« im Zusammenhang standen, aber zu denen leider kaum weiteres Quellenmaterial zu finden ist. Es handelte sich zum einen um ein Fakultätsgutachten, das unter der Leitung Sperls und der Mitarbeit der Professoren Mayer, Strisower, Verdroß, Voltolini und Wieser im Jänner 1927 erstattet wurde. Dabei ging es um »Nachwirkungen« des Vertrages von St. Germain. Zuzufolge dieses Vertrages war die Republik Österreich die Rechtsnachfolgerin Cisleithaniens und damit auch Eigentümerin alles ärarischen Vermögens des untergegangenen Kaisertums, doch sah der Vertrag zugleich einen Eigentums-erwerb durch die anderen Nachfolgestaaten vor, soweit das Gut in ihrem Ter-ritorium gelegen war. Ein in Paris tagender »Wiedergutmachungsausschuß« hatte den Wert dieser Güter (der sog. *biens cédés*) zu bestimmen, zumal diese »dem übernehmenden Staate angelastet und der Republik Österreich in An-rechnung auf die Wiedergutmachungsschuld gutgeschrieben« werden sollten;<sup>303</sup> »nur ein Durchgangsposten in der Gesamtabrechnung sollte Österreich sein«, schrieb Sperl später nicht ohne Bitterkeit.<sup>304</sup> Er erzählte, dass der genannte Ausschuss den Wert der genannten Güter mit 1,25 Milliarden Kronen bezifferte und die österreichische Bundesregierung der Rechtsfakultät den Auftrag erteilte, diese Summe zu überprüfen; das genannte Gutachten führte dazu, dass der Wert schließlich auf 5 Milliarden festgesetzt wurde, was für das finanziell schwache Österreich doch eine erhebliche Erleichterung bedeutete. – Das zweite Mal, als Sperl mit der »Weltpolitik« in Berührung kam, hielt er in Den Haag (»im Haag«, wie damals noch zumeist gesagt wurde) Vorlesungen über die internationale Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen,<sup>305</sup> als zur gleichen Zeit der Ständige Internationale Gerichtshof über die Zulässigkeit des deutsch-österreichischen Zollunionsplans zu befinden hatte. Die österrei-chische Bundesregierung bestellte damals Erich Kaufmann zum Prozessanwalt (*agent*) und Sperl zum *conseiller de gouvernement*, doch konnte Sperl nichts ausrichten: Bekanntlich entschied der Gerichtshof am 5. September 1931, dass der Plan zwar nicht gegen den Vertrag von St. Germain, wohl aber gegen die Genfer Protokolle vom 4. Oktober 1922 verstoße, zumal sich Österreich in diesen zu einer Unabhängigkeit auch in wirtschaftlicher Hinsicht verpflichtet hatte.<sup>306</sup>

Seine Rektoratsrede hielt Sperl am 11. November 1924 zum Thema »Natio-nalismus, Internationalismus und Rechtsordnung«. In ihr sah er die Entwick-lung hin zur Internationalisierung des Rechts als ein »Naturprodukt des genus

303 Art 208 Abs. 4 Staatsvertrag v. St. Germain StGBI 303/1920.

304 SPERL, Selbstdarstellung 179.

305 Vgl. dazu auch SCHIMA, Nachruf auf Hans Sperl 51.

306 Die Mitwirkung Sperls wird im Bericht des Gesandten Adolf Duffek an Vizekanzler Johannes Schober vom 2. 8. 1931 erwähnt: ADÖ VII Nr. 1154.

humanum« und sprach sich sogar für einen »internationalen Verfassungsgerichtshof« aus<sup>307</sup> – immerhin vier Jahre, bevor Kelsen diesen Gedanken auf der Deutschen Staatsrechtslehrrertragung in Wien aufs Tapet brachte.<sup>308</sup> Und gleichsam wie eine Prophezeiung der 28 Jahre später gegründeten Montanunion klang es, wenn Sperl die Frage stellte, ob »Erze, Kohlen, Erdöl immer wieder Ursachen für diplomatisches Intrigenspiel und weiterhin für Kriege sein« müssten.<sup>309</sup> Doch erklärte Sperl zugleich, dass sich das »heimatliche Recht [...] zur Wehre setzen« müsse, »wenn es mit ihm wesensfremden Grundsätzen überschwemmt und von internationaler Gleichmacherei bedroht wird.«<sup>310</sup> Sperl nannte als Beispiel an dieser Stelle die Europäisierung der islamischen und orientalischen Länder, vor deren verderblichen Folgen er warnte. Aber wer hier noch einen anderen Unterton heraushörte, der hatte sich in seinem Gefühl nicht geirrt: So forderte Sperl auch einen »Mindest-Standard des Lebens für die weiße Rasse« und kritisierte die Pariser Vororteverträge, die Deutschland seine Kolonien und Österreich den Zugang zur Adria genommen hatten.<sup>311</sup> – 17 Jahre später berichtete die Kreisleitung der NSDAP Wien, dass Sperl zwar Mitglied der paneuropäischen Union, jedoch »immer national gesinnt« gewesen sei, wenn auch »mehr in der national liberalen Richtung. Noch in der Verbotszeit [1933–1938] fand er den Weg zum Nationalsozialismus« und unterstützte die nationalsozialistische Bewegung bei »einzelnen lokalen Anlässen« [...] »Auf der Hochschule verurteilte er das System, wenn er sich auch mit Rücksicht auf seine Stellung Mässigung auferlegen musste.« Auch als Rektor habe er immer gezeigt, dass er ein »völkischer Hochschulprofessor« sei.<sup>312</sup> Aus diesem Grund und wohl auch aufgrund seiner Mitwirkung am deutsch-österreichischen Zollunionsplan wurde Sperl, als er am 1. Juni 1938 der NSDAP beitrug, der Status eines »Altparteiengenossen« zuerkannt.<sup>313</sup>

Sperl war Gründungsmitglied des Deutschen Schulvereins und elf Jahre lang Vorsitzender des Wiener Männergesangsvereines. Neun Jahre nach seiner Emeritierung, 1942, veröffentlichte der sechsfache Vater und vielfache Großvater ein Kinderbuch, betitelt »Waldgeschichten, Märchen und Fabeln«, welches

307 SPERL, Nationalismus, Internationalismus und Rechtsordnung 42, 47.

308 KELSEN, Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit 84; vgl. unten 495.

309 SPERL, Nationalismus, Internationalismus und Rechtsordnung 45.

310 SPERL, ebd. 49.

311 SPERL, ebd. 44.

312 ÖStA AdR, BMI, Gauakt Nr. 124439 (Hans Sperl), fol. 9r, 12r, 14v.

313 Seine Mitgliedsnummer lautete: 7 683 719; vgl. ÖStA AdR, BMI, Gauakt Nr. 124439 (Hans Sperl), fol. 14v. – In dem von Hans Sperl eigenhändig unterzeichneten, mit »19. Juli 1945« datiertem Personenstandsblatt der Universität Wien gab Sperl demgegenüber an, dass er lediglich »Anwärter«, und zwar »vermutlich seit Herbst 1939« gewesen sei: UAW, Jur. PA. Hans Sperl, fol. 15. Diese Angabe ist eindeutig falsch; ob Sperl bewusst täuschen wollte, muss offen bleiben.

bis 1948 vier Auflagen erlebte. Nicht mehr in die vierte Auflage aufgenommen wurde allerdings die anfangs noch darin enthaltene Erzählung »Der kleine und der große Baumeister«, in der Sperl Adolf Hitler als den »größten Baumeister aller Zeiten« anpries...<sup>314</sup>

1942 wurde Sperl als Ehrenmitglied in die Akademie der Wissenschaften aufgenommen; er starb 97-jährig am 3. März 1959 in Wien.

### 3. Gustav Walker und der ILA-Kongress in Wien 1926

Gustav Walker war ab 1924 ordentlicher Professor des Bürgerlichen Rechts, doch hatte er sich ursprünglich für Zivilverfahrensrecht habilitiert und »tauschte« seinen zivilrechtlichen Lehrstuhl gegen jenen Sperls nach dessen Emeritierung 1933,<sup>315</sup> weshalb er an dieser Stelle behandelt werden soll.

Walker<sup>316</sup> war 1892 zum JDr. promoviert worden und hatte 1894 die Richterprüfung abgelegt. Nach Tätigkeit an verschiedenen Gerichten wurde er mit 31. August 1895 in das Justizministerium berufen, wo er Franz Klein zugeteilt wurde und vorwiegend mit Fragen des internationalen Rechts betraut war, sich aber auch ausgiebig mit der Zivilprozessreform im Allgemeinen beschäftigen konnte. 1897 unternahm er eine Studienreise nach Leipzig und Göttingen und reichte im selben Jahr, noch während der Legisvakanz der ZPO, seine Habilitationsschrift über »Streitfragen aus dem internationalen Civilprocessrechte unter besonderer Berücksichtigung der neuen österreichischen Civilprocessgesetze« bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät ein; auf Grundlage der Gutachten von Anton Menger und Emil Schrutka wurde ihm im Mai 1898 die *venia* für österreichisches zivilgerichtliches Verfahren erteilt.<sup>317</sup> 1907 wurde er zum außerordentlichen Professor in Innsbruck ernannt. »Er fühlte sich dort aus verschiedenen Gründen nicht

314 Vgl. dazu schon MAIR, Zivilverfahrensrecht 345.

315 SCHIMA, Walker 12. Ein aktenmäßiger Beleg für diesen »Tausch« existiert leider nicht, weshalb die Rechtsnatur dieses Vorgangs unklar ist; gleichwohl findet er im Vorlesungsverzeichnis seine Deckung.

316 21. 4. 1868 – 1. 1. 1944; vgl. ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 615, Personalakt Walker Gustav; MAIR, Zivilverfahrensrecht 334 – 336.

317 Das Habilitationsverfahren war mit 16 Monaten außergewöhnlich lang und offenbar nicht ganz mühelos: Nach Erstattung der Gutachten war Walker mit allen gegen eine Stimme zu den weiteren Habilitationsschritten zugelassen worden, nach dem Kolloquium waren es vier Stimmen, nach dem Probenvortrag fünf Stimmen, die für Walker votierten, sodass er letztlich äußerst knapp, mit sieben positiven Stimmen, habilitiert wurde: Schreiben des Dekans an das Ministerium vom 30. 5. 1898, Z 1165 ex 1897/98, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 615, Personalakt Walker Gustav. Allerdings meint SCHIMA, Walker 12, dass das Buch noch nach 50 Jahren führend für alle Probleme des internationalen Zivilprozessrechts« sei.

wohl«<sup>318</sup> und verließ Tirol schon im Juni 1909, worauf er Landesgerichtsrat beim Landesgericht Wien wurde; die *venia* als Privatdozent der Universität Wien ließ er sich erneuern. 1911 wurde Walker wiederum ins Justizministerium berufen und leitete dort als Sektionsrat die internationale Abteilung, weshalb er bei vielen internationalen Vertragsverhandlungen, wie etwa den Friedensverträgen von Bukarest 1918 und St. Germain 1919, mitwirkte. Auch wirkte er federführend an der liechtensteinischen Zivilprozessreform 1912 mit. Im selben Jahr, 1912, wurde ihm der Titel eines ordentlichen Professors der Universität Wien verliehen, 1914 avancierte er zum Ministerialrat.<sup>319</sup>

1922 wurde Walker zum Präsidenten des Abrechnungsgerichtshofes ernannt, welcher als Rechtsmittelinstanz über die Entscheidungen des ebenfalls neu gegründeten Abrechnungsamtes zu entscheiden hatte. Beide waren im Gefolge des Staatsvertrages von Saint Germain entstanden, der u. a. die Begleichung von Schulden von Privatpersonen regelte, die vor dem Krieg oder während des Krieges fällig geworden waren und nun von einem Staatsangehörigen eines vertragsschließenden Staates an einen Staatsangehörigen eines gegnerischen Staates (also z. B. Schulden eines Österreicherers an einen Briten) zu zahlen hatte. Der Abrechnungsgerichtshof bestand aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und weiteren 24 (teils sach-, teils rechtskundigen) Mitgliedern, denen richterliche Unabhängigkeit, Unversetzbarkeit und Unabsetzbarkeit zukam. Der Präsident wurde auf Vorschlag der Bundesregierung (der wiederum auf einem einvernehmlichen Vorschlag des Finanz- und des Justizministers basierte) ernannt. So wie auch die anderen Mitglieder, so übte auch der Präsident seine Tätigkeit nebenamtlich aus; nichtsdestoweniger schied Walker 1922 als Sektionschef aus dem Justizministerium aus.<sup>320</sup>

Bereits 1920 hatte die Fakultät auf Antrag von Strisower und Schey beschlossen, die *venia docendi* Walkers auf das internationale Privatrecht auszuweiten. Mit Entschließung des Bundespräsidenten vom 9. September 1924 wurde Walker zum ordentlichen Professor ernannt und sollte gemeinsam mit dem gleichzeitig zum Ordinarius ernannten Oskar Pisko das bürgerliche Recht vertreten.<sup>321</sup> Im akademischen Jahr 1930/31 war er Dekan der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät. 1933 kam es dann zu dem erwähnten »Tausch«, sodass er ab der Emeritierung Sperls das Zivilverfahrensrecht be-

---

318 KLANG, Walker 276.

319 ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 615, Personalakt Walker Gustav; SCHIMA, Walker; MAIR, Zivilverfahrensrecht 334 f.

320 Art 248 und 249 Staatsvertrag St. Germain StGBI. 303/1920; BG 16. 7. 1921 BGBl 393/1921 (Vorkriegsschuldengesetz); VO des BMJ im Einvernehmen mit dem BMF vom 20. 7. 1922 BGBl 562/1922 über die Verfassung und das Verfahren des Abrechnungsgerichtshofes. Vgl. dazu PILS, Abrechnungsgerichtshof.

321 Dazu oben 355.



treute. Wissenschaftlich war er in beiden Bereichen tätig, wofür je ein Lehr- bzw. Handbuch exemplarisch als Beispiel genannt werden soll:

So veröffentlichte Walker 1906 einen »Grundriß des österreichischen Exekutionsrechts«, der 1913 in zweiter Auflage erschien. 1925 wurde das Werk – insbesondere um Literatur- und Judikaturbelege stark erweitert und unter Wegfall des Wortes »Grundriß« – von Otto Jaitner<sup>322</sup> überarbeitet neu herausgegeben. 1932 übernahm Walker selbst wieder eine Neubearbeitung dieses Buches. Die Notwendigkeit für eine Neuauflage begründete er nicht zuletzt mit den Zeitumständen: »Das Medusenhaupt unserer Zeit ist Wirtschaftskrise und Arbeitslosigkeit. Die Wirtschaftskrise führte zu einem unheimlichen Anschwellen der Zwangsvollstreckungen. ... Je geringer die Festigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse ist, um so mehr muß man dem Exekutionsrechte vertrauen können. In der Art, wie das Recht verwirklicht wird, liegt auch Gewähr für das Gedeihen des Wirtschaftslebens.«<sup>323</sup> Den sozialpolitischen Gehalt des Exekutionsrechtes führte er bemerkenswerter Weise nicht in den einzelnen Kapiteln seines Werkes, sondern in einem speziellen Anhang näher aus: Hier erläuterte er, dass nicht nur der Gläubiger Anspruch auf Durchsetzung seiner Zivilforderungen und der Schuldner einen Schutz vor Exekutionen, die übers Ziel schießen, besäßen, sondern dass auch der Staat ein Interesse daran habe, »die wirtschaftliche Existenz des Schuldners nicht bedingungslos zum Nachteil des Gesamtwohls erschüttern und zerstören zu lassen.«<sup>324</sup> Walker führte ausführlich auf, inwieweit die Exekutionsordnung diesen Interessen Rechnung trage: Dass der Richter »die gesamte Leitung des Exekutionsverfahrens in der Hand halte«, komme insbesondere »Besitzlosen« zugute, die ihre Rechte nur schwer selbst verfolgen können. Zugleich enthalte die Exekutionsordnung eine Reihe von Regeln, die den Schuldner schonen sollen. »Exekutionshandlungen, die bloß den Schuldner schädigen, dem Gläubiger aber nichts nutzen, sollen vermieden werden.«<sup>325</sup> Mit seinen Ausführungen wandte sich Walker insbesondere gegen – offenbar sozialdemokratische – Kritiker, die der Exekutionsordnung »Klassenpolitik oder doch besondere Begünstigung der agrarischen Interessen« vorwerfen.<sup>326</sup> Die Qualität des Buches wird nicht zuletzt daran erkennbar, dass es vom tschechoslowakischen Juristen Edmund Prochaska für die Bedürfnisse der tschecho-

322 Dr. Otto Jaitner war damals Vizepräsident des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien, später Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes, daneben in der Österreichischen Entomologischen Gesellschaft führend tätig; er starb am 28. 1. 1954 in Wien. Diese biographischen Angaben verdanke ich dem Sekretär der Münchner Entomologischen Gesellschaft, Herrn Dipl.-Biol. Johannes Schubert; vgl. auch die Angaben bei KLING, Walker 276.

323 WALKER, Exekutionsrecht VII f. Vgl. auch SCHIMA, Walker 14.

324 WALKER, Exekutionsrecht 394.

325 WALKER, ebd. 395 f.

326 WALKER, ebd. 400.

slowakischen Praxis überarbeitet und 1926 in Reichenberg [Liberec/CZ] neu herausgebracht wurde.<sup>327</sup>

Noch umfangreicher als sein »Exekutionsrecht« war Walkers Handbuch des Internationalen Privatrechts, welches zwischen 1921 und 1934 fünf Auflagen erlebte und bei der letzten auf über tausend Seiten angewachsen war. Wie schon ähnlich im Vorwort zum Exekutionsrecht, so erklärte Walker auch im Vorwort zu diesem Buch, dass »alles Recht dazu da ist, damit es sich verwirkliche«, weshalb die Rechtslehre weder in »blinde Anbetung« noch »leichtfertige Mißachtung des Gesetzes« verfallen dürfe.<sup>328</sup> Er selbst verfolgte – in beiden Werken – eine betont praxisnahe Darstellung, die sowohl breite theoretische Erörterungen vermied als auch Auseinandersetzungen mit Sonderfällen, die für die Allgemeinheit keinen Erkenntnisgewinn brachten, hintanstellte.<sup>329</sup> Folgte er in seinem »Exekutionsrecht« noch möglichst nahe dem Gesetzestext, so stellte ihn das Internationale Privatrecht diesbezüglich vor große Schwierigkeiten: »Klare Rechtssätze sind hier selten und in den wenigen Bestimmungen, welche die Gesetzgebungen mancher Staaten enthalten, ist diese verwickelte und ausgedehnte Lehre auch nicht im entferntesten erschöpft.«<sup>330</sup> Namentlich die Regelungen im ABGB<sup>331</sup> wurden von Walker als »lückenhaft und dürftig« bezeichnet. »Auf dem Gebiete des Familienrechts, wo die Rechtsunsicherheit empfindlicher ist denn irgendwo, versagt das Gesetz fast ganz.«<sup>332</sup> Gerade in diesem Rechtsgebiet zeige sich aber auch, wie sehr das nationale Recht »mit der geschichtlichen Entwicklung, mit Volkessitte und Volkessitte, mit religiösen, sozialen und nationalen Anschauungen untrennbar verbunden« sei. »Der Gedanke, für alle Kulturstaaten das gleiche bürgerliche Recht zu schaffen ... hat auf phantasievolle Juristen einen eigenen Reiz ausgeübt.« Realistisch sei dies aber nur für gewisse Materien v. a. des Wirtschaftsprivatrechts (Eisenbahnfrachtrecht, Urheberrecht, Wechselrecht u. a.).<sup>333</sup> Herb wurde das Buch von Heinrich Klang kritisiert, der es zwar als »unentbehrliches Handbuch der österreichischen Praxis« würdigte, ihm aber nicht die Stellung einer »Arbeit von selbständiger wissenschaftlicher Bedeutung« zumaß, zumal Walker nur die herrschenden Lehrmeinungen zusammengefasst habe.<sup>334</sup>

1925 wurde unter der Präsidentschaft Walkers ein österreichischer Zweigverein der International Law Association (ILA) gegründet. Die ILA, 1873 in

327 WALKER, PROCHASKA, Exekutionsrecht.

328 WALKER, Internationales Privatrecht VI.

329 KLEIN, Walkers Internationales Privatrecht 22.

330 WALKER, Internationales Privatrecht 3.

331 V.a. die §§ 33–38 ABGB; diese Paragraphen wurden von Walker auch im großen ABGB-Kommentar von Heinrich Klang (Band I, Wien 1933) kommentiert.

332 WALKER, Internationales Privatrecht 54.

333 Ebd. 76–84.

334 KLANG, Walker 276.

Brüssel gegründet, war eine der ältesten und bedeutendsten internationalen juristischen Vereinigungen und veranstaltete etwa alle 1–2 Jahre internationale Tagungen. Bereits im folgenden Jahr, vom 5. bis zum 11. August 1926, fand in Wien die 34. Tagung der ILA statt, bei der Walker zum Präsidenten gewählt wurde. Dies war eine hohe Auszeichnung angesichts der Persönlichkeiten, die bis dahin die Präsidentschaft ausgeübt hatten. Zu nennen wären etwa der Vizekönig von Indien Rufus Isaacs, Marquess of Reading (Präsident der 29. Tagung in Portsmouth 1920) oder der ehemalige schwedische Ministerpräsident (und Vater des späteren UN-Generalsekretärs), Hjalmar Hammarskjöld (Präsident der 33. Tagung in Stockholm 1924); beide kamen auch zur Wiener Tagung.<sup>335</sup>

Auf der Tagesordnung stand eine Generalversammlung, für die sieben Spezialkomitees Berichte vorbereitet hatten (von Rechtsfragen der Territorialgewässer, über Minderheitenrechte bis zur Luftschiffahrt und der Behandlung des unlauteren Wettbewerbs), sowie je eine Sektion über die Behandlung von Gesetzeskonflikten (mit drei Komiteeberichten zum internationalen Warenkauf, zum Konkursrecht und zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit) und eine Sektion für See- und Handelsrecht (mit ebenfalls drei Komiteeberichten). Die Sektion für internationales Privatrecht erarbeitete einen Entwurf für ein internationales Abkommen zur Vereinheitlichung verschiedener Regelungen des internationalen Privatrechts (u. a. des »ordre public«); die unter dem Präsidenten des deutschen Reichsgerichts Walter Simons tagende Neutralitätsrechtssektion sprach sich u. a. für die Anwendung der Genfer internationalen Eisenbahnkonvention und Hafenkonvention 1923 auf das Seewesen aus. Walker selbst leitete die Sektion zum Konkursrecht, bei der Prof. Borgins aus London den Entwurf für ein internationales Konkursrecht präsentierte, durch das insbesondere das im In- und Ausland befindliche Vermögen eines Schuldners gleichermaßen in die Konkursmasse einbezogen werden können sollte. Walker konnte in seiner Schlussrede betonen, dass der Kongress »die Vertreter der verschiedenen Völker einander nähergebracht« hatte.<sup>336</sup>

1931 wurde Walker von der Bundesregierung in den Verfassungsgerichtshof berufen und blieb hier bis zu dessen formeller Auflösung 1934 im Amt. Dessen Rechtsnachfolger im Ständestaat, dem Bundesgerichtshof, gehörte Walker nicht mehr an, doch wurde er nun vom Bundespräsidenten in den Staatsrat, eines der vier »vorberatenden Organe« für die Bundesgesetzgebung, berufen und war hier bis 1938 Vorsitzender des Rechtsausschusses.<sup>337</sup> Klang schreibt in seinem Nachruf, dass Walker »kein begeisterter Anhänger« der Verfassung 1934 war,

335 HOFMANNSTHAL, Entwicklung; vgl. auch die Ankündigung in der Österreichischen Anwaltszeitung 3 (1926) 157–158.

336 Zit.n. SPITZER, Ergebnisse 243.

337 MAIR, Zivilverfahrensrecht 335.

und dass ihn die »Beobachtungen«, die er als Staatsrat machte, mit »Sorgen um die Zukunft des Staates« erfüllten.<sup>338</sup> Sorgen, die sich 1938 bewahrheiten sollten: »Mit der Besetzung Österreichs hörte Walker auf hervorzutreten, um so mehr, als er zu jenen gehörte, die den Nationalsozialismus von allem Anfang an als das erkannten, was er war«, umschreibt Schima etwas kryptisch die Stellung Walkers zum NS-Regime.<sup>339</sup> Deutlichere Worte findet Klang, wenn er hervorhebt, dass Walker auch in dieser Zeit »treue Freundschaft« hielt und »auch den Mut« hatte, »im Dezember 1939 bei der Einäscherung seines Freundes und Fachkollegen Pisko zu erscheinen.«<sup>340</sup> Da Walker im April 1938 sein 70. Lebensjahr vollendete, wurde er mit Ende September desselben Jahres in den dauernden Ruhestand versetzt, ein Ehrenjahr wurde ihm verweigert. Nichtsdestoweniger wurde Walker noch bis 1939 weiter mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen betraut.<sup>341</sup> Er starb nach »schwerem Leiden« am Neujahrstag 1944 im Alter von 75 Jahren.

#### 4. Die Privatdozenten

Neben Sperl und Walker wurde das Fach »Zivilgerichtliches Verfahrensrecht« in der Zwischenkriegszeit noch von drei Privatdozenten gelehrt: Rudolf Pollak, Georg Petschek, und Hans Schima (sen.).<sup>342</sup> Jeder von ihnen war – wenigstens zum Teil – jüdischer Abstammung und verlor daher im April 1938 seine Lehrbefugnis. Da auch Walker in jenem Jahr aus Altersgründen emeritierte (an seine Stelle trat 1939 der Nationalsozialist Ernst Swoboda<sup>343</sup>), stellte das Jahr 1938 auch für das Zivilgerichtliche Verfahrensrecht eine starke personelle Zäsur dar.

---

338 KLANG, Walker 276.

339 SCHIMA, Walker 13.

340 KLANG, Walker 276.

341 Auf ihrer Projekthomepage »Eliten/dis/kontinuitäten im Wissenschaftsbetrieb der Zweiten Republik. Zur Reintegration der im Nationalsozialismus aus »politischen« Gründen vertriebenen Lehrenden der Universität Wien nach 1945« [<http://www.univie.ac.at/de/universitaet/forum-zeitgeschichte/projekte/elitendiskontinuitaeten/#c2498> – abgerufen 18. 12. 2013] führen STADLER, HUBER und POSCH wegen der Verweigerung des Ehrenjahres auch Walker auf ihrer Liste der »aus politischen Gründen entlassenen Lehrenden« an.

342 Ebenfalls für Zivilprozessrecht habilitiert war Albert Ehrenzweig sen., doch hielt er im Zeitraum 1918–1938 keine Vorlesungen zu diesem Fach, sondern v.a. zum Privatversicherungsrecht. Er wird daher nicht in diesem Kapitel, sondern in jenem über das Handelsrecht (oben 393) behandelt.

343 E des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten Z 317950/1939, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 608, Zivilprozess; vgl. auch MAIR, Zivilverfahrensrecht 311, 337.

## a) Rudolf Pollak

Rudolf Pollak<sup>344</sup> wurde 1864 in Wien als ältester Sohn des nachmaligen Begründers, Miteigentümers und Herausgebers des »Neuen Wiener Tagblattes«, Heinrich Pollak<sup>345</sup>, geboren und promovierte 1887 zum JDr.; 1889 legte er die Richteramtprüfung ab, 1893 auch die Advokaturprüfung. Daneben war Pollak aber auch wissenschaftlich tätig und veröffentlichte mehrere Aufsätze, 1892 reiste er nach Leipzig, um dort die Vorlesungen des Zivilprozessualisten Adolf Wach zu hören. 1894 habilitierte er sich an der Universität Wien mit einer Schrift über das »Gerichtliche Geständnis im Civilprozesse« für Zivilprozessrecht und Verfahren außer Streitsachen, in der er der herrschenden Lehre entgegen trat, dass das Geständnis ein Akt der Parteiendisposition sei; vielmehr handle es sich um ein Beweismittel mit bindender Beweiskraft. Auch wenn sich seine Lehre nicht durchsetzen konnte, so fand die Schrift doch auch international viel Beachtung. Ab 1897 am Handelsgericht Wien tätig, wechselte Pollak 1912 zum Oberlandesgericht Wien und 1920 zum OGH, wo er 1922 zum Hofrat desselben ernannt wurde. Parallel dazu war Pollak ab 1898 als Professor für Handelsrecht und Rechtsverfolgung an der Exportakademie tätig und erhielt 1907 den Titel eines ao. Professors,<sup>346</sup> 1913 den Titel eines o. Professors der Universität Wien. 1926 wurde er zum o. Professor an der Hochschule für Welthandel (welche aus der vormaligen Exportakademie hervorgegangen war) ernannt und war hier bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand 1934 tätig, lehrte daneben aber auch weiter an der Universität Wien. Als er das 70. Lebensjahr vollendete, beantragte die Fakultät die Erstreckung seiner *venia* über diese Altersgrenze hinaus, »da der Genannte eine sehr verdienstliche und wertvolle Lehrtätigkeit entfaltet«, was auch bewilligt wurde.<sup>347</sup>

Pollak »zählte bereits im Urteil seiner Zeitgenossen zu den Koryphäen des Zivilprozeß- und des Insolvenzrechts. Entsprechend seiner zweigleisigen Berufslaufbahn verstand er es hervorragend, Theorie und Praxis gleichermaßen zu vertreten und zu verbinden, ohne Erörterungen *de lege lata* mit Erörterungen *de lege ferenda* in unzulässiger Weise zu verquicken.«<sup>348</sup> Maßgeblich an der Reform

344 Habilitationsakt mit handgeschriebenem Lebenslauf (undatiert, vermutlich 1894), ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 613, Personalakt Pollak Rudolf. Vgl. auch Werner OGRIS, Pollak, Rudolf, in: NDB XX (Berlin 2001) 602; MAIR, Zivilverfahrensrecht 312–316.

345 Christine GRUBER, Pollak, Heinrich, in: NDB XX (Berlin 2001) 601 f.

346 Bereits 1899 beantragte Schrutka die Titelverleihung für den – mittlerweile zum Katholizismus konvertierten – Pollak, was damals jedoch noch abgelehnt wurde: ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 613, Personalakt Pollak Rudolf.

347 Schreiben der Fakultät an das BMU vom 20. 7. 1934, BMUE vom 12. 10. 1934, Z 2870/1934, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 613, Personalakt Pollak Rudolf.

348 Werner OGRIS, Pollak, Rudolf, in: NDB XX (Berlin 2001) 602.

des Konkursrechtes 1914 beteiligt,<sup>349</sup> verfasste er gemeinsam mit Robert Bartsch einen Kommentar zur Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsordnung, der zwischen 1916 und 1937 drei Auflagen erlebte.<sup>350</sup> Für seine Studenten an der Hochschule für Welthandel verfasste er einen »Grundriss der kaufmännischen Rechtslehre«, der 1927 in zweiter Auflage erschien. Vor allem aber sein Lehrbuch des Zivilprozess- und Exekutionsrechts setzte »für Jahrzehnte Maßstäbe« im österreichischen Zivilprozessrecht.<sup>351</sup> Es erschien 1903/06 in erster, 1930/32 in zweiter Auflage,<sup>352</sup> letztere war mit 1136 Seiten dem Konkurrenzwerk von Sperl schon vom Umfang her durchaus ebenbürtig, und auch Pollak beschränkte sich nicht auf die Darstellung des Zivilprozessrechts der kleinen Republik Österreich; vielmehr ging er auch ausführlich auf Gesetzgebung und Rechtsprechung in der Tschechoslowakei<sup>353</sup> ein (wobei er freimütig einbekennte, dass er diese nur dort erfassen konnte, wo sie auf Deutsch publiziert war); und auch Hinweise auf die reichsdeutsche ZPO fehlten nicht, sodass auch Pollaks Werk einen wertvollen Beitrag zur Rechtsvergleichung lieferte. Umfangreiche rechtstheoretische Erörterungen wie im Lehrbuch Sperls fehlten bei Pollak, dafür bemühte er sich mehrfach, die verfassungsrechtliche und wohlfahrtsstaatliche Bedeutung des Zivilprozessrechtes hervorzuheben. Scharf wandte er sich gegen »Begriffsjurisprudenz und Doktrinarismus«: »so wenig öder Utilitarismus oder reine Wortauslegung der Rechtserkenntnis und dem Rechtsleben wahrhaft zu dienen vermögen, ebensowenig sind hiezu Erwägungen rein oder wesentlich begrifflicher Art nütze.«<sup>354</sup> Differenzen zu Sperl gab es beispielsweise bei der Frage der objektiven Versäumnistheorie; hier lehnte es Pollak – im Gegensatz zu Sperl – ab, bei einem Wiedereinsetzungsantrag auf subjektive Verhältnisse der säumigen Partei abzustellen. Schima urteilt, dass Franz Klein mit dem Lehrbuch Pollaks »einen für seine Gesetze ebenbürtigen Interpreten« gefunden hatte, der sich aber nicht nur hier als »Jünger Franz Kleins strengster Observanz« erwies, sondern sich auch bei allen gesetzgeberischen Reformvorhaben auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts scharf gegen jede »Verwässerung der Klein'schen Grundsätze« wandte.<sup>355</sup> Aber auch gegen den von ihm georteten »Präjudizien-

349 Ks VO vom 10. 12. 1914 RGBI 337/1914; vgl. dazu OGRIS, Rechtsentwicklung 587.

350 Schon 1897 hatte Pollak eine erste kompakte Darstellung dieser Materie gegeben: SCHIMA, Pollak 460.

351 MAIR, Zivilverfahrensrecht 314.

352 POLLAK, Zivilprozessrecht. Aufgrund der Erscheinungsweise in Lieferungen findet sich zuweilen der Hinweis, es habe sich um ein mehrbändiges Werk gehandelt; allerdings war dieses durchpaginiert, sodass die Lieferungen höchstens als Teilbände bezeichnet werden können.

353 Die Tschechoslowakei hatte an den altösterreichischen Zivilprozessgesetzen festgehalten, diese aber in Details mehrfach geändert, insbesondere das Gewerbegerichtsgesetz 1896 aufgehoben. Vgl. die Übersicht bei POLLAK, Zivilprozessrecht 1135 f.

354 POLLAK, Zivilprozessrecht III.

355 SCHIMA, Pollak 459.

kultus« wandte sich Pollak und forderte, dass sich die Rechtsprechung ausschließlich am Gesetz orientieren müsse. Dies steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zur Überzeugung Pollaks, dass es zur Änderung sozialer Zustände nicht genüge, neue Gesetze zu erlassen, sondern diese sich nur dann durchsetzen können, wenn ihr Inhalt dem entspreche, »was wenigstens die überwiegende Mehrheit der Betroffenen ohnedies als richtig empfindet.«<sup>356</sup>

Rudolf Pollak verlor am 22. April 1938 aufgrund seiner jüdischen Abstammung seine Lehrbefugnis, sein weiteres Schicksal bis hin zu seinem Tod am 27. Februar 1939 in Wien ist unbekannt. Schima schreibt, dass »dieser hochverdiente Mann die letzte Zeit bis zu seinem Tode in klarster Erkenntnis des österreichischen Unglücks und unter dem Schrecken der ihm und seiner Frau drohenden Gefahren verbringen mußte«, was auf einen natürlichen Tod des knapp 75-jährigen Juristen schließen lässt.

#### b) Georg Petschek

Georg Petschek<sup>357</sup> wurde 1872 in Kolin [Kolín/CZ] in Böhmen geboren und promovierte 1896 an der Deutschen Universität Prag zum JDr. Nach Gerichtspraxis und Studien in Halle und Leipzig habilitierte er sich 1902 mit einer Arbeit über »Die Zwangsvollstreckung in Forderungen nach österreichischem Recht« in Prag und wurde 1907 zum ao. Professor, 1910 zum o. Professor des zivilgerichtlichen Verfahrensrechts an der Universität Czernowitz ernannt, wo er 1910/11 das Amt des Dekans bekleidete. Aufgrund der Rumänisierung der Universität Czernowitz 1919 verlor Petschek seine dortige Stellung und zog nach Wien. Hier übernahm ihn die österreichische Staatsregierung am 1. März 1920 als ordentlichen Professor in den Staatsdienst, was ihm nicht ersparte, sich an der Universität Wien erneut habilitieren zu müssen. Da die einschlägige Lehrkanzel besetzt war, konnte Petschek nur als Privatdozent (jedoch mit dem Titel eines o. Professors) lehren. »Sein ›Doktorseminar‹ brachte einem treuen Schülerkreis ein Wissen, das ihnen einen bedeutenden Vorrang vor den Durchschnittsjuristen gab.«<sup>358</sup> 1928 veröffentlichte er für Studierende und Anwärter juristischer Berufe eine Sammlung von schwierigen zivilprozessualen Rechtsfällen zu Übungszwecken; 1931 vollbrachte er das »Kabinetstück«, das gesamte österreichische Zivilprozessrecht für das »Handwörterbuch der Rechtswissenschaft« auf 39 Seiten darzustellen.

Ab 1925 gab Petschek das 1883 gegründete »Zentralblatt für die juristische Praxis« heraus, wo er auch selbst eine Reihe von zivilprozessualen OGH-Entscheidungen kommentierte. Schima beschreibt den Arbeits- und Schreibstil

356 SCHIMA, Pollak 461.

357 SCHIMA, Petschek; Hans W. FASCHING, Petschek Georg, in: ÖBL VIII (Wien 1983) 8 f.

358 SCHIMA, Petschek 315.

Petscheks als äußerst exakt, ja penibel, was manchmal zu Lasten der Lesbarkeit ging; zahlreiche Rechtsbegriffe – so etwa »Rechtsschutzfähigkeit« oder »relative Unbeachtlichkeit« – wurden von ihm geprägt, ohne dass man Petschek einen Begriffsjuristen nennen dürfe, zumal er aus den Begriffen nie mehr herausholte, als er zuvor in sie gesteckt hatte.<sup>359</sup> Praktische Auswirkungen hatte insbesondere der von ihm in die Rechtssprache neu eingeführte Begriff »Bindungskonflikt« für das Problem, dass eine Behörde in einer Vorfrage einen Sachverhalt beurteilen musste, der von einer anderen Behörde entschieden worden war. Dies war insbesondere im berüchtigten Dispensehenstreit der Fall, wo Zivilgerichte über die Gültigkeit von Ehen entschieden, die nach Erteilung einer Dispens der Landesstelle geschlossen worden waren.<sup>360</sup> Der VfGH hatte hier – auf Betreiben Kelsens – von einem »indirekten Kompetenzkonflikt« gesprochen,<sup>361</sup> worauf Petschek 1929 im »Zentralblatt« schrieb, »daß der indirekte Kompetenzkonflikt bloße Frucht untechnischer Terminologie ist, daß er die einfache Beantwortung einer Prämisse auf das Niveau einer Entscheidung hinaufschraubt und so aus dem Gebiet der rechtlichen Sachbeurteilung, wo allein die Frage, ob das Gericht an den betreffenden Verwaltungsakt gebunden sei, auszutragen ist, in einen Zweifel über den Kompetenzbereich übersetzt.«<sup>362</sup> Da kein Kompetenzkonflikt im echten Wortsinne vorliege, sei aber auch Artikel 138 B-VG nicht anwendbar und die Kompetenz des VfGH zur Entscheidung über Dispensehen nicht gegeben. Nachdem der VfGH 1930 personell neu zusammengesetzt worden war (worauf weiter unten noch einzugehen ist), folgte auch er dieser Auffassung; namentlich war es der neue Verfassungsrichter Adamovich, der in der Sitzung des VfGH vom 7. Juli 1930 erklärte, dass es sich bei der »Dispensehenproblematik« nicht um Kompetenzkonflikte im Sinne des Artikel 138 B-VG handle und damit, wenn auch nicht ausdrücklich, der Lehre Petscheks folgte, woran sich die Mehrheit der übrigen Mitglieder anschloss.<sup>363</sup>

Auch Petschek verlor am 22. April 1938 seine *venia docendi*; im Juni 1939 musste er – fast genau zwanzig Jahre nach seiner Emigration aus Czernowitz – erneut flüchten. Er gelangte an die Harvard Law School, wo er als research associate tätig war und u. a. ein System des österreichischen Zivilprozessrechts schrieb, dessen Veröffentlichung er aber nicht mehr erlebte: Georg Petschek erlag am 5. September 1947 in Cambridge (Mass.) einem Schlaganfall.

---

359 Ebd. 315.

360 Siehe zu diesem oben 378.

361 Siehe dazu insbes. KELSEN, Der Begriff des Kompetenzkonfliktes, sowie WALTER, Hans Kelsen als Verfassungsrichter 59.

362 PETSCHKEK, Indirekter Kompetenzkonflikt und Bindungskonflikt 371 f.

363 Siehe vor allem das Erkenntnis des VfGH vom 7. 7. 1930 K 1/1930, VfSlg 1341, und dazu HARMAT, Ehe auf Widerruf 420 ff.



## c) Hans Schima sen.

Deutlich jünger als die beiden zuvor genannten war der 1894 in Wien geborene Hans Schima sen.<sup>364</sup> Nach dem Studium der Rechte in Wien, beruflicher Tätigkeit in der Finanzprokuratur und Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung mit Auszeichnung 1923 trat er in das Finanzministerium ein, wo er dreizehn Jahre zunächst in der Abgaben- und Kreditsektion, später im Präsidialbüro tätig war. Doch noch während seines Kriegsdienstes 1914–1918 war sein Interesse am Zivilverfahrensrecht erwacht. »Aus der Erkenntnis heraus, daß die beste Rechtsordnung nichts hilft, wenn sie bloß auf dem Papier steht, erachtete er der Pflege und der Fortbildung des Verfahrensrechts schon damals das Hauptaugenmerk zuwenden zu müssen.«<sup>365</sup> 1928 habilitierte er sich mit einer rechtsvergleichenden Arbeit über »Die Versäumnis im Zivilprozeß« für Zivilverfahrensrecht. 1934 wurde ihm der Titel eines ao. Universitätsprofessors verliehen; 1936 wechselte er vom Finanzministerium in den Bundesgerichtshof, wo er v. a. in finanzrechtlichen Senaten tätig war. Anlässlich der 60. Wiederkehr der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich verfasste Schima einen Aufsatz, in dem er »Das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof im Lichte einer allgemeinen Prozeßrechtslehre« untersuchte und entsprechend würdigte – manche Bestimmungen des Bundesgerichtshofgesetzes könnten »geradezu zum Vorbild bei einer Prozeßreform genommen werden«<sup>366</sup> – aber sich in keiner Weise zur politischen Rolle dieses öffentlich-rechtlichen Gerichtshofes äußerte.<sup>367</sup>

Der sehr religiöse Katholik galt nach den NS-Gesetzen als »Mischling 2. Grades«, weshalb er 1938 nach § 3 BBV in den Ruhestand versetzt wurde; die *venia docendi* wurde ihm aberkannt.<sup>368</sup> Hans Schima arbeitete während der NS-Zeit in einer Rechtsanwaltskanzlei, gegen Kriegsende wurde er in den Volkssturm einberufen. Am 28. November 1945 wurde er zum ordentlichen Professor des Zivilverfahrensrechts ernannt und übte in der Folge mehrmals das Amt des Dekans sowie im Studienjahr 1956/57 das Amt des Rektors der Universität Wien aus. Er starb 1979.

364 Alle Angaben nach MAIR, Zivilverfahrensrecht 320–325 und FASCHING, KRALIK, Leben und Werk.

365 FASCHING, KRALIK, Leben und Werk 10.

366 SCHIMA, Verfahren vor dem Bundesgerichtshof 45.

367 Vgl. zum Bundesgerichtshof und seiner Stellung im austrofaschistischen System OLECHOWSKI, Verwaltungsgerichtshof 49 ff; REITER-ZATLOUKAL, Bundesgerichtshof.

368 MAIR, Zivilverfahrensrecht 322 f; unrichtig daher OLECHOWSKI, Verwaltungsgerichtshof 54, insoweit dort Schima als »Mischling 1. Grades« bezeichnet wird.

## 5. Die Zivilprozessrechtslehrertagung 1928

Sechs Monate, nachdem in Wien die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer zusammengekommen war, und nur wenige Wochen, nachdem in Salzburg der 35. Deutsche Juristentag stattgefunden hatte, wurde das niederösterreichische Landhaus in der Wiener Herrengasse Tagungsort einer weiteren juristischen Tagung, mit der die Zugehörigkeit Österreichs zum deutschen Rechtskreis betont werden sollte: Vom 27. bis 29. Oktober 1928 tagte auf Initiative Sperls die Vereinigung deutscher Zivilprozessrechtler in Wien.

Von den drei genannten Tagungen war die der Zivilprozessrechtler mit lediglich 20 Teilnehmern sicherlich die kleinste, doch stand sie stärker noch als die beiden übrigen im Zeichen der österreichisch-deutschen Rechtsvereinheitlichung, was schon Justizminister Franz Slama in seiner Eröffnungsansprache betonte, und was sich auch am Tagungsprogramm zeigte. Es stammten nicht nur drei der fünf Referenten aus Österreich, sondern es referierten Georg Petschek und der Prager Jurist Robert Neuner explizit über Notwendigkeit und Gestaltung eines gemeinsamen Zivilprozeßrechts für Österreich und das Deutsche Reich.<sup>369</sup> Während Neuner sich dabei auf die Gerichtsverfassung, die besonderen Verfahrensarten und die Zwangsvollstreckung konzentrierte, widmete sich Petschek dem Erkenntnisverfahren. Eine schon früher von Kollegen geäußerte Idee, Deutschland möge die österreichische ZPO übernehmen, Österreich dagegen das deutsche BGB, wurde von Petschek verworfen: Die hundertprozentige Rezeption eines fremden Gesetzes stoße immer auf Vorbehalte, und gerade bezüglich der österreichischen ZPO habe es in der Vergangenheit viel Kritik aus Deutschland gegeben, sie würde den Richtern zu viel Macht geben und die Anwälte zu »Kärrnern« herabdrücken, »gerade gut genug, dem Richter unter seiner strengen Zucht das Tatsachenmaterial zu liefern, ohne Einfluß auf die juristische Richtung, die der Prozeß nahm«.<sup>370</sup> Derartige Vorwürfe entkräftete Petschek und sparte umgekehrt nicht mit Kritik am deutschen Zivilprozessrecht, insbesondere an der unübersichtlichen Vielheit von Verfahrensarten, aber auch, dass Erledigungen nach deutschem Recht allzu oft in Urteilsform (statt durch Beschluss) erfolgen, was die Rechtsmittelverfahren ausufern lasse. Hier, im Berufungsverfahren, prognostizierte Petschek die größten Schwierigkeiten für eine Rechtsvereinheitlichung, doch im Ganzen blieb er optimistisch, dass eine Einigung gelingen könne.<sup>371</sup>

Pollak referierte in seinem Vortrag auf der Tagung 1928 über das tiefe Misstrauen, das zu jener Zeit in der – deutschen wie österreichischen – Bevöl-

369 POLLAK, Tagung; SCHIMA, Vereinigung 180.

370 PETSCHKEK, Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich und Österreich 188.

371 Ebd. 225, 235 f.

kerung gegenüber der Justiz vorherrschte. Er forderte sowohl ein Umdenken des Gesetzgebers hinsichtlich der aktuellen Geistes- und Zeitströmungen, als auch Veränderungen bei der Personalpolitik des Justizministeriums. Gerade angesichts der Bestrebungen einer Rechtsvereinheitlichung in Deutschland und Österreich sei auf diese Probleme besonderes Augenmerk zu legen.<sup>372</sup> Das letzte Referat hielt Schima über die Vertretung des Staates vor den bürgerlichen Gerichten.<sup>373</sup> Auch er ging dabei auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede des deutschen und österreichischen Rechts ein – so gebe es etwa in Deutschland kein der österreichischen Finanzprokuratur vergleichbares Institut, sondern der Staat werde durch »gewöhnliche« Rechtsanwälte vertreten, was zu manchen Nachteilen führte, weshalb auch er seinen deutschen Kollegen das österreichische Modell als Vorbild anempfohl.

Die Vorschläge der österreichischen Zivilprozessualisten waren nicht völlig wirkungslos: Nachdem bereits 1924 eine Novelle der deutschen ZPO eine Angleichung an die österreichischen Grundsätze zum Ziel hatte (dieses jedoch nur unvollkommen erreichen konnte), wurde 1931 ein neuer Entwurf erstellt, der u. a. eine Wahrheitspflicht der Parteien normierte und Grundlage für eine weitere – ausgerechnet vom NS-Gesetzgeber umgesetzte – Novelle der deutschen ZPO wurde. Zu einer vollständigen Rechtsangleichung kam es aber auch in der Folgezeit niemals.<sup>374</sup>

## 6. Die Lehre 1918–1938

Sowohl der Studienplan 1893 als auch der Studienplan 1935 sahen vor, dass das zivilgerichtliche Verfahrensrecht über zwölf Wochenstunden, verteilt auf zwei Semester, zu lehren war. Dementsprechend hielt Sperl regelmäßig im Winter- und im Sommersemester je eine sechsstündige Vorlesung und betitelte jene mit »Teil 1: Zivilprozessrecht«, diese mit »Teil 2«. Es ist anzunehmen, dass dieser zweite Teil das außerstreitige Verfahren, das Exekutions- und Insolvenzrecht enthalten haben wird. Beginnend mit dem SS 1925 hielt Petschek komplementär dazu eine Vorlesung aus Teil 1 im Sommersemester, Teil 2 im Wintersemester. Letztmalig hielt Sperl – schon als Honorarprofessor – WS 1933/34 die Hauptvorlesung; parallel dazu begann Walker seine Vorlesungstätigkeit im Zivilprozessrecht (und schränkte seine Lehrtätigkeit im bürgerlichen Recht drastisch ein), sodass nun Walker und Petschek alternierend die beiden Teile lasen; noch für das SS 1938 war angekündigt, dass Petschek den 1. Teil, Walker den 2. Teil

372 POLLAK, Vertrauenskrise.

373 SCHIMA, Vertretung.

374 MAIR, Zivilverfahrensrecht 305 ff.

lesen würden; die politischen Umstände verhinderten, dass Petschek diese Ankündigung auch umsetzen konnte.

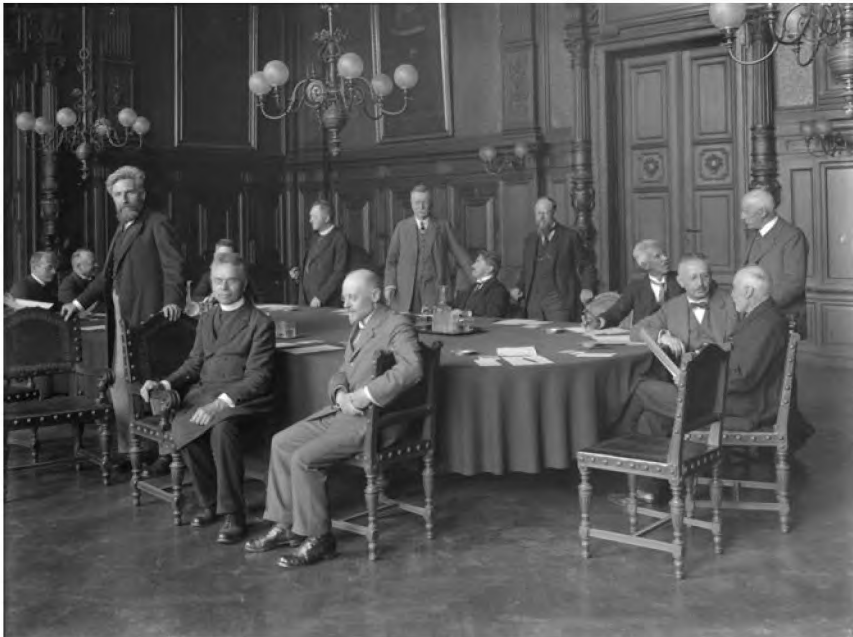


Abb. 5: Der Akademische Senat im Studienjahr 1924/25. Dritter von links (stehend): Rektor Hans Sperl; Siebenter von links (sitzend, mit dem Arm über der Rückenlehne): Dekan Hans Voltelini; Zweiter von rechts (sitzend): Prodekan Moritz Wlassak; Vierter von rechts (sitzend): Senator Wenzel Gleispach.

Fotographie aus der Sammlung Johann Fessler. © Archiv der Universität Wien

Bevor Petschek mit der Abhaltung der gegengleichen Hauptvorlesungen begonnen hatte, hatte er hauptsächlich Spezialvorlesungen, etwa über das Exekutionsrecht, über die Rechtsmittel, über die prozessuale Nichtigkeit oder über die Parteien und Drittbeteiligte gehalten. Pollak hielt Vorlesungen über Konkurs- und Ausgleichsrecht; Schima über das Außerstreitverfahren. Auch kündigte Schima Vorlesungen an, in denen er das deutsche mit dem österreichischen Zivilprozessrecht verglich; in diesen rechtsvergleichenden Bemühungen wurde er aber übertroffen von Sperl, der, wie bereits erwähnt, Vorlesungen zu den Zivilprozessrechten von (fast) »allen Kulturländern der Erde« hielt. Übungen, Repetitorien und Seminare rundeten das nicht gerade reichhaltige Lehrveranstaltungsprogramm ab.

## D. Strafrecht und Strafprozessrecht (Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ)

### 1. Zur Entwicklung des Faches bis 1918

Das Strafrecht wurde als eigenes Fach an der Wiener Fakultät seit dem 16. Jahrhundert gelehrt.<sup>375</sup> Nach der Studienordnung von 1893 war Strafrecht und Strafprozessrecht eines der Fächer, welche im zweiten Abschnitt des Studiums zu hören waren.<sup>376</sup> Insgesamt waren dafür zehn Semesterstunden vorgesehen, jeweils fünf für Strafrecht und fünf für Strafprozessrecht. Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät hatte im 19. Jahrhundert einige bedeutende Strafrechtler beherbergt – sowohl als Lehrende, als auch als Studierende. Erwähnt seien nur Franz v. Liszt,<sup>377</sup> der zwischen 1869 und 1871 in Wien studiert hatte, Wilhelm Wahlberg,<sup>378</sup> Julius Glaser,<sup>379</sup> Adolf Merkel<sup>380</sup> und schließlich Heinrich Lammasch.<sup>381</sup>

Wilhelm Emil Wahlberg, 1860 in Wien zum Ordinarius für Strafrecht berufen, war nicht nur ein international anerkannter und von vielen europäischen Regierungen gefragter Fachmann für Straf- und Strafprozessrecht,<sup>382</sup> er widmete sich auch ganz besonders der Lehre und führte u. a. Lehrveranstaltungen zur Geschichte des österreichischen Strafrechts und zur Todesstrafe ein – zu seinen Schülern zählten Heinrich Lammasch und Franz von Liszt.<sup>383</sup> Zu den großen Verdiensten Wahlbergs gehörte die Ausarbeitung der Unterscheidung zwischen Gelegenheits- und Gewohnheitstätern. Seine Beschäftigung mit dem Täter beeinflusste auch die moderne Strafrechtstheorie Liszts.<sup>384</sup> Die seinem Lehrer gewidmete Habilitationsschrift Lammaschs zeigt deren freundschaftliche Bande, trotz der weltanschaulichen Unterschiede.<sup>385</sup> Gleichzeitig mit Wahlberg lehrte

375 REITER, JuristInnenausbildung 3.

376 § 5 Abs. 4 RStVO 1893.

377 Franz v. Liszt (2. 3. 1851 – 21. 6. 1919), vgl. FROMMEL, Franz v. Liszt 223 – 228; Gedächtnisheft für Franz v. Liszt; SCHMIDT, Geschichte der deutschen Strafrechtspflege 350 – 355.

378 Wilhelm Emil Wahlberg (4. 7. 1824 – 31. 1. 1901), vgl. SCHILD, Wilhelm Emil Wahlberg 171 – 176.

379 Julius Glaser (19. 3. 1831 – 26. 12. 1885), vgl. SCHILD, Julius Glaser 184 – 189.

380 Adolf Merkel (11. 1. 1836 – 30. 3. 1896), vgl. FROMMEL, Adolf Merkel 193 – 199; LIEPMANN, Bedeutung Adolf Merkl; nicht zu verwechseln mit dem Staatsrechtler Adolf Merkl.

381 Heinrich Lammasch (21. 5. 1853 – 6. 1. 1920), vgl. LEHNE, Heinrich Lammasch 229 – 233; OBERKOFER, RABOFSKY, Heinrich Lammasch.

382 So erstellte er Rechtsgutachten für die Regierungen von Italien, Ungarn, Russland und des Deutschen Reiches, vgl. SCHILD, Wilhelm Emil Wahlberg 172.

383 SCHILD, Wilhelm Emil Wahlberg 173.

384 MOOS, Franz von Liszt 667.

385 »Wahlberg [hatte sich] nachdrücklich für einen freien wissenschaftlichen Geist und gegen die Zwangsherrschaft der Katholischen Kirche in Österreich ausgesprochen [...], Lam-

Adolf Merkel – ein Schüler Rudolf v. Jherings – an der Wiener Fakultät. 1872 nach Wien berufen, trug Merkel seine »nationaldeutsche Gesinnung [...] in Österreich mancherlei Feindschaft ein und war letztlich entscheidend für seinen Entschluß, die glänzende Position in Wien aufzugeben und am 14. Februar 1874 einem Ruf nach Straßburg zu folgen.«<sup>386</sup>

Franz v. Liszt habilitierte sich 1875 an der Universität in Graz für Strafrecht und wirkte dort bis zu seiner Berufung als Ordinarius nach Gießen 1879 als Privatdozent. Eine Rückberufung Liszts nach Österreich scheiterte 1883/84 zunächst an den finanziellen Vorstellungen des Unterrichtsministeriums. Doch dürften bereits damals politische Gründe ausschlaggebend gewesen sein – wie Alexander Löffler in seinem Nachruf auf Liszt schrieb, verhinderten dessen »nationale und freie Gesinnung« eine Berufung, er scheiterte – so wie auch später – »an dem Einspruche konservativer Mächte.«<sup>387</sup> Dies lag nicht zuletzt an seinem um zwei Jahre jüngeren Kollegen Lammasch, der sich 1879 in Wien für materielles Strafrecht habilitiert hatte. Lammasch wurde 1882 zum außerordentlichen Professor in Wien ernannt und drei Jahre später an die Innsbrucker Rechtsfakultät berufen.<sup>388</sup>

Als Wahlberg im April 1889 in den Ruhestand versetzt wurde, wurden sowohl Lammasch als auch Liszt (so wie Merkel) als mögliche Nachfolger erwogen. Die Wahl fiel endgültig auf Lammasch, auch bei der gleichzeitig vakanten zweiten Lehrkanzel wurde Liszt schließlich nicht berücksichtigt, da der Unterrichtsminister Sorge hatte, »daß sein schon früher und auch dermalen bethätigtes Interesse am öffentlichen Leben ihn gerade in Österreich als seinem eigentlichen Heimatslande zu einer regeren Beteiligung am politischen Leben verleiten würde, als dies mit Rücksicht auf die dem Professor obliegende Lehrthätigkeit wünschenswert sein kann.«<sup>389</sup> Lammasch aber, der von 1889 bis zu seiner Emeritierung 1914 sowohl Strafrecht als auch Völkerrecht lehrte, wusste nunmehr jede weitere Möglichkeit einer Berufung von Liszt zu verhindern, dessen Lehren er ebenso wie dessen politische Einstellung ablehnte.<sup>390</sup>

Sowohl Adolf Merkel als auch Franz v. Liszt begründeten anerkannte Straf-

---

masch selbst [vertrat] aber mit Ausnahme der Frage des Krieges in der Tendenz konservativ katholische Tendenzen«, vgl OBERKOFER, RABOFSKY, Heinrich Lammasch 14.

386 LIEPMANN, Bedeutung Adolf Merckels 642.

387 Zit.n. MOOS, Franz von Liszt 680 mwN.

388 GLEISPACH, Heinrich Lammasch 37.

389 Zit.n. OBERKOFER, RABOFSKY, Heinrich Lammasch 18 mwN.

390 So kritisierte Lammasch in seinem Gutachten über die Besetzung der Lehrkanzel für Strafrecht an der Universität Wien vom 19. 2. 1896 Liszt wie folgt: »F. von Liszt, der in der neuesten Phase seiner Entwicklung durch das Bestreben, das Strafrecht geradezu auf das Dogma des Determinismus zu gründen, dessen ethischen Fundamente ernstlich gefährdet und der sich in bedauernswerther Weise dazu herabgelassen hat, seine hohe Begabung an die Spitze unklarer anthropologischer und sociologischer Schwarmgeister zu stellen.« abgedruckt in: OBERKOFER, RABOFSKY, Heinrich Lammasch 66–69, hier 67.

rechtsschulen, die parallel zu der v. a. von Karl Binding<sup>391</sup> in Leipzig vertretenen »klassischen Schule« deutschsprachige Universitäten beherrschten. Binding, der ein starkes Interesse an historischen Arbeiten hatte, war ein Verfechter der Vergeltungsstrafe: »er [fand] den Sinn der Strafe in der ethischen Vergeltung für die schuldhaft begangene Tat [...] und [verteidigte] diesen Sühnegedanken energisch gegen die Ideen [...], die in der Strafe wesentlich eine Maßnahme des sozialen Schutzes erblickten.«<sup>392</sup> Als Gegenströmung vertrat die moderne oder auch soziologische Schule<sup>393</sup> Franz v. Liszts die Idee von der Zweck- oder Sicherungsstrafe und setzte auf Spezialprävention. Merkel vertrat eine »dritte Schule«, die einen »Friedensvertrag« zwischen den sich befehdenden Theorien angebahnt [hatte], der darauf hinausläuft, daß an der Vergeltungsstrafe festgehalten, den durch sie aber nicht befriedigten Interessen der Spezialprävention daneben durch besonderen Maßregeln der Besserung und Sicherung Rechnung getragen wird.«<sup>394</sup>

## 2. Die Professoren und Dozenten 1918–1938

### a) Allgemeines

Die Lehrkanzel für Straf- und Strafprozessrecht bekleideten im Wintersemester 1918 die beiden ordentlichen Professoren Carl Stooss und Wenzeslaus Gleispach. Bis zur Gründung des Universitätsinstituts für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik 1922 gab es ein strafrechtliches Seminar. Carl Stooss ging 1921 in den Ruhestand, als einziger Ordinarius für Strafrecht blieb Gleispach zurück. Nach seiner vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand 1933 musste die Lehrkanzel nachbesetzt werden – das Professorenkollegium schlug »primo et aequo loco den ord. Prof. der Rechts- und Staatswissenschaften an der Univ. in Innsbruck Dr Theodor Rittler und den tit. a. o. Univ. Prof. Sektionschef im B. M. f. Justiz Dr Ferdinand Kadečka, secundo loco den außerord. Professor an der Deutschen Univ. in Prag Dr Edgar Foltin« vor.<sup>395</sup> Im Oktober 1934 wurde

391 Karl Binding (4. 6. 1841 – 7. 4. 1920), vgl. Heinrich TRIEPEL, Binding, Karl Ludwig Lorenz, in: NDB II (Berlin 1955) 244 f.; SCHMIDT, Geschichte der deutschen Strafrechtspflege 293–299.

392 Heinrich TRIEPEL, Binding, Karl Ludwig Lorenz, in: NDB II (Berlin 1955) 245.

393 Vgl. BELLMANN, Internationale Kriminalistische Vereinigung 17–21; SCHMIDT, Geschichte der deutschen Strafrechtspflege 355–381.

394 RITTLER, Österreichisches Strafrecht 13. Rittler sah diese Schule im österreichischen Strafrechtsskizzenentwurf 1912 und im deutschen Strafrechtsskizzenentwurf 1925 verwirklicht. Zur Schule Merckels s. auch SCHMIDT, Geschichte der deutschen Strafrechtspflege 299–302.

395 Referentenentwurf zur Nachbesetzung der Lehrkanzel für Strafrecht zu Z 26780/1/34, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 608, Strafrecht.

Kadečka zum Ordinarius für Strafrecht ernannt. Bis 1935 war die Lehrkanzel für Straf- und Strafprozessrecht in das Universitätsinstitut integriert. Mit der Studienreform 1935 erfolgte die Teilung in eine Lehrkanzel für Strafrecht und Strafprozess und in ein Universitätsinstitut für Kriminologie.

b) Carl Stooss

Carl Stooss wurde am 13. Oktober 1849 in Bern geboren. Er studierte Rechtswissenschaften in Bern, Leipzig und Heidelberg. Die Entscheidung, Jurist zu werden, traf Stooss »ohne Neigung und Beruf«, <sup>396</sup> erst seine akademischen Lehrer – von denen Stooss insbesondere Karl Georg von Wächter hervorhob – konnten die Begeisterung für die juristischen Fächer wecken. Die Vorliebe für das Strafrecht weckte Adolf Samuely. Zunächst schlug Stooss die Anwaltslaufbahn ein, absolvierte 1873 die Berner Advokatenprüfung und eröffnete in der folgenden Zeit eine eigene Kanzlei. Doch bereits 1876 wurde er zum Gerichtspräsidenten des Amtsbezirkes Bern ernannt. Seine spärliche Freizeit widmete er seiner Dissertation zum Thema »Zur Natur der Vermögensstrafen«. <sup>397</sup> 1878 promovierte Stooss zum Doktor der Rechte an der Universität Bern. Ein Jahr darauf habilitierte er sich auf Anraten des Zivilisten Gustav König-Küpfer für Privat- und Zivilprozessrecht. <sup>398</sup> Besonderes Ansehen erlangte Stooss durch seine legistische Fähigkeiten, so war er bereits in der Schweiz an vielen Gesetzesprojekten beteiligt. Nach dem Tod Samuelys bewarb sich Stooss auf dessen Nachfolge und wurde 1882 zum ordentlichen Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht und allgemeines Staatsrecht an der Universität Bern ernannt. Bereits nach drei Jahren kehrte Stooss als Oberrichter in die Praxis zurück, unterrichtete jedoch ab 1887 als Honorarprofessor wieder an der Universität Bern. In den folgenden Jahren setzte sich Stooss für die Rechtsvereinheitlichung des Schweizer Strafrechts ein, Ziel war die Schaffung eines einheitlichen Gesetzbuches, welches die zersplitterten kantonalen Strafgesetze ersetzen sollte. Zu diesem Zwecke gründete er eine Zeitschrift für Schweizer Strafrecht mit dem Titel »Revue pénale suisse«, die 1888 zum ersten Mal erschien. Am 1. Februar 1888 beauftragte der Bundesrat Carl Stooss mit der wissenschaftlichen Vorbereitung des neuen Strafgesetzbuches. Um sich gänzlich auf die gestellte Aufgabe zu konzentrieren lehnte Stooss den Ruf nach Zürich zum Nachfolger von Professor Carl von Lilienthal ab. Wegen der thematischen Nähe wurde Stooss 1890 zum ordentlichen Professor für vergleichendes schweizerisches Strafrecht und für

396 STOOSS, Selbstdarstellung 205. Vgl. auch Thomas OLECHOWSKI, Stooß (Stooss) Carl, in ÖBL XIII (Wien 2009) 21 f.

397 STOOSS, Zur Natur der Vermögensstrafen.

398 SCHÄFER, Carl Stooss 316.



eidgenössisches Strafrecht an der Universität Bern ernannt. Als Vorarbeiten für ein vereinheitlichtes Strafrecht publizierte er 1890 eine Quellensammlung des kantonalen Strafrechts und zwei Jahre später dessen systematische Darstellung. Auf dieser Basis verfasste Stooss bis 1893 den Vorentwurf für einen Allgemeinen Teil eines Schweizer Strafgesetzbuches. Dieser »sollte den schweizerischen Richtern, die vielfach nicht kriminalistisch gebildet sind, ein einfaches und brauchbares Gesetz bieten, das in klarer und verständlicher Sprache die Bestimmungen aufstellt, die zu einer guten Ausübung des Strafrichteramts notwendig sind. Alle bloß schulmäßigen Begriffsbestimmungen und Ausdrücke sind sorgfältig vermieden worden.«<sup>399</sup> Besonders hervorzuheben ist in seinem Strafgesetzentwurf die Einführung der sichernden Maßnahmen, war er schließlich der erste, der den »bis dahin nicht erkannten Unterschied [...] zwischen Strafe und sichernder Maßnahme«<sup>400</sup> herausarbeitete: Demnach sollten bestimmte Gruppen von Tätern (»1. gemeingefährliche Unzurechnungsfähige und vermindert Zurechnungsfähige, 2. Gewohnheitsverbrecher, 3. die Jugend, 4. Liederliche und Arbeitsscheue, 5. Trinker«<sup>401</sup>), statt einer Freiheitsstrafe in Anstalten verwahrt werden. So sollten beispielsweise Gewohnheitstäter zu Arbeitsdiensten in ein Absonderungshaus eingewiesen werden, wo sie keinen Kontakt zu anderen Verbrechern hatten. Die Dauer der Verwahrung richtete sich nach der Gefährlichkeit des Täters. Dadurch verfolgte Stooss sowohl spezial- als auch generalpräventive Ziele, so schrieb er in seiner Autobiographie: »Der Entwurf will gemeingefährliche Geisteskranke und Gewohnheitsverbrecher unschädlich machen, die Geisteskranken womöglich auch heilen; er will die gefährdete und verwahrloste Jugend zu braven Menschen erziehen, Liederliche und Arbeitsscheue zur Arbeit tüchtig machen; er will Trunksüchtige heilen.«<sup>402</sup> 1896 wurde Stooss in den Berufungsvorschlag für die Nachfolge von Emil Brunnenmeister aufgenommen. Er wurde mit der kaiserlichen Entschließung vom 12. April 1896 nach Wien als ordentlicher Professor für österreichisches Strafrecht und Strafprozess berufen.<sup>403</sup> Für seine Berufung hatte sich Heinrich Lammasch stark eingesetzt, der damit eine Berufung Franz von Liszts verhindern wollte.<sup>404</sup> Ein weiterer Umstand, der Stooss begünstigte, war seine Erfahrung in der Gesetzgebung und der Wunsch des Justizministers Nepomuk Graf Gleispach, auch in Österreich eine Strafrechtsreform durchzuführen. Der Abschied von Bern fiel Stooss schwer, doch hatte er nach Abschluss der Vorarbeiten für den Strafrechtsentwurf kein Einkommen mehr, weshalb er sich

399 STOOSS, Selbstdarstellung 213 f.

400 HOLD-FERNECK, Carl Stooß 28.

401 Aufzählung der Autobiographie von Stooss entnommen: STOOSS, Selbstdarstellung 214.

402 STOOSS, Selbstdarstellung 219.

403 OBERKOFER, RABOFSKY, Heinrich Lammasch 20.

404 OBERKOFER, RABOFSKY, Heinrich Lammasch 21 Fn. 33.

nicht zuletzt aus finanziellen Gründen dazu entschloss, dem Ruf zu folgen, er litt jedoch zeitlebens unter Heimweh und »bedauerte [...], daß er nie mehr eine Berufung zurück in das Schweizerland erhalten hat.«<sup>405</sup> Neben der Hauptvorlesung bot Stooss strafrechtliche Übungen an und gab für diesen Zweck eine Sammlung von Strafrechtsfällen heraus. Auf die österreichische Strafrechtsentwicklung konnte Stooss nur wenig Einfluss ausüben, so wurden seine Ideen größtenteils abgelehnt. Dies ging sogar so weit, dass er in seiner Selbstdarstellung schreibt: »In meiner Vorlesung stellte ich das österreichische Strafrecht mit der Zeit vielfach anders dar als Lammasch. Meine Zuhörer sagten mir, im Staatsexamen lasse man meine Ansichten nicht gelten. So entschloß ich mich, ein Lehrbuch des österreichischen Strafrechts zu schreiben.«<sup>406</sup> Hold-Ferneck beschrieb dieses Werk wie folgt: »Es zeigt sein pädagogisches Talent und die Vorzüge, die schon sein gesetzgeberisches Werk auszeichneten: ungewöhnlich scharfe Fassung und volle Selbständigkeit des Denkens.«<sup>407</sup> Auch Gleispach lobte es in seiner Buchbesprechung 1911, er bezeichnete Stooss als »Schriftsteller [...], dem die Gabe kurzer und doch klarer Darstellung [...] eigen ist [...] Seine Polemik ist stets vornehm und so begründet, daß sie anregt, auch wenn man sich ihr nicht anzuschließen vermag.«<sup>408</sup> Stooss wirkte 1899/1900 und 1909/10 als Dekan der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät und 1904/05 als Senator. Als Zeichen des internationalen Ansehens wurden ihm das Ehrendoktorat der Medizin der Universität Bern, das Ehrendoktorat der Rechtswissenschaften der Universität Genf, das Ehrendoktorat der Staatswissenschaften der Universität Bonn und schließlich zu seinem 80. Geburtstag<sup>409</sup> das Ehrendoktorat der Staatswissenschaften der Universität Wien verliehen.<sup>410</sup> 1923 wurde Carl Stooss auf Vorschlag Hans Voltelinis zum korrespondierenden, 1925 auf Vorschlag Moriz Wlassaks zum wirklichen Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Wien gewählt. Seine Lehrtätigkeit an der Universität Wien übte Stooss auch nach seiner Emeritierung im September 1921 als Honorarprofessor aus. Da er nun frei von den Hauptvorlesungen war, widmete er sich in seinen Lehrveranstaltungen kriminalpolitischen Fragen und besprach im Sommersemester 1923 den österreichisch-deutschen Strafgesetzentwurf.<sup>411</sup> Im September 1923 zog Stooss nach Graz,<sup>412</sup> wo er am 24. Februar 1934 starb.

405 OBERKOFER, Nikolaus Grass 264.

406 STOOSS, Selbstdarstellung 229.

407 HOLD-FERNECK, Carl Stooß 29.

408 GLEISPACH, Lehrbuch des Oesterreichischen Strafrechts 547.

409 Wiener Zeitung vom 13. 10. 1929, S. 3.

410 Personalstand der Universität Wien 1929/30.

411 Vorlesungsverzeichnisse der Universität Wien SS 1922, WS 1922/23, SS 1923.

412 Eine Rückkehr in die Schweiz kam aus finanziellen Gründen nicht in Frage: Die Pensionszusagen des österreichischen Finanzministeriums aus 1910 Stooss gegenüber waren »auf einen Wohnsitz in Österreich beschränkt«. Vgl. SCHÄFER, Carl Stooss 318 mwN.

## c) Wenzeslaus (von) Gleispach

Wenzeslaus (Wenzel) von Gleispach kam am 22. August 1876 als Sohn des Grazer Oberlandesgerichtspräsidenten und späteren Justizministers Johann Nepomuk von Gleispach<sup>413</sup> und dessen Gattin Antonia, geb. Batthyány, in Graz zur Welt. Von 1886 bis 1894 besuchte er das Staatsgymnasium in Graz, studierte anschließend in Graz und Wien von 1894 bis 1898 Rechtswissenschaften und promovierte in Wien im Dezember 1899.<sup>414</sup> Bereits 1898 begann Gleispach seinen richterlichen Vorbereitungsdienst in Graz. Ab 1900 war er der Strafrechtsabteilung des Justizministeriums zugeteilt, wo er bereits erste legistische Erfahrungen bei den Arbeiten zum österreichischen Strafrechtsentwurf sammelte.<sup>415</sup> Zwei Jahre später wurde er (offenbar ohne Habilitation)<sup>416</sup> »zum Professor des Strafrechtes, Zivilprozesses und Konkursrechtes an die Universität Freiburg in der Schweiz berufen«,<sup>417</sup> und zwar als Nachfolger des nach Czernowitz berufenen Adolf Lenz.<sup>418</sup> Im Mai 1903 ging er »eine Neigungsehe mit einer Sängerin des Grazer Landestheaters«,<sup>419</sup> Marie Rosenkranz ein, im August 1904 kam die gemeinsame Tochter Maria zur Welt.<sup>420</sup> Als der Prager Strafrechtsprofessor Hans Gross 1905 an die Universität Graz berufen wurde, wurde Gleispach im März 1906 zunächst zum außerordentlichen, im Oktober 1907 zum ordentlichen Professor an der Deutschen Universität Prag berufen.<sup>421</sup> Zwei Jahre später wurde in Graz durch den Tod von Julius Vargha<sup>422</sup> das zweite strafrechtliche Ordinariat neben Gross vakant, worauf Gross als Referent der Besetzungskommission Gleispach an die erste Stelle, Adolf Lenz an die zweite und Friedrich Byloff an die dritte Stelle setzte. Die Bevorzugung Gleispachs vor Lenz dürfte aus zweierlei Gründen erfolgt sein: Einerseits handelte es sich bei Gleispach um den Sohn des vormaligen Justizministers, der in seiner Amtszeit die Bestrebungen Gross' unterstützt hatte, andererseits sah Gross in Gleispach einen »kongenialen Partner« für sein geplantes kriminalistisches Institut.<sup>423</sup> Entgegen dem Vorschlag Gross' erstattete die Grazer Fakultät einen Besetzungsvorschlag, der Gleispach und Lenz *primo loco* nannte. Da Gleispach bereit war, seine Stellung in

413 Vgl. Gleispach Johann, in: ÖBL II (Wien 1957), 6. Johann Gleispach war Justizminister im Kabinett Badeni.

414 UAW, M 32.4 – 382.

415 Roland GRASSBERGER, Gleispach, Wenzeslaus, NDB VI (Berlin 1964) 451.

416 In seinem Personalblatt hat Gleispach diese Rubrik durchgestrichen. Vgl. UAW, Senat S. 304.357.

417 ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 610, Personalakt Gleispach Wenzel.

418 PROBST, Strafrecht 56.

419 Gleispach Wenzeslaus Graf, in: ÖBL II (Wien 1957) 7.

420 BArch (Berlin-Lichterfelde), R/4901/13263.

421 ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 610, Personalakt Gleispach Wenzel.

422 Zu Vargha vgl. PROBST, Strafrecht 23 – 30.

423 So PROBST, Strafrecht 56 f., insbes. Fn. 131.

Prag zu behalten »falls ihm für die ihm an der Grazer Universität in Aussicht stehende günstigere materielle Position eine Entschädigung gewährt würde«, wurde Lenz nach Graz berufen und Gleispach eine Personalzulage bewilligt.<sup>424</sup> Gleispach blieb bis 1915 in Prag, im Studienjahr 1911/12 war er Dekan der juristischen Fakultät. Bereits in Prag wurde er »im gesamtdeutschen Sinn tätig«, <sup>425</sup> auch Kraus schreibt in seiner Dissertation: »Gleispach war in Prag Vertreter der Deutschen Studenten; durch die oft sehr heftigen Angriffe der Tschechen gegen das Deutschtum wurde er allmählich in das Deutschnationale Lager gedrängt.«<sup>426</sup> Zwischen 1913 und 1919 wurde Gleispach Mitglied des Deutschen Klubs.<sup>427</sup> Im April 1915 wurde Gleispach als Nachfolger Heinrich Lammaschs zum ordentlichen Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht in Wien ernannt. Die Fakultät hatte ihn unico loco vorgeschlagen,<sup>428</sup> zwar gab es auch Überlegungen, Hans Gross in den Berufungsvorschlag aufzunehmen, doch wurde im Hinblick auf dessen nahende Emeritierung davon Abstand genommen.<sup>429</sup> 1919/20 und 1925/26 wurde Gleispach zum Dekan der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät gewählt, 1924/25 saß er als Senator für seine Fakultät im Akademischen Senat. Jahrelang übte er auch das Amt des Disziplinaranwaltes der Disziplinarkammer der Universität Wien aus.<sup>430</sup> 1921 erhielt Gleispach den Ruf an die Universität in Leipzig als Nachfolger von Adolf Wach, den er jedoch nach Verhandlungen mit dem österreichischen Unterrichtsministerium nicht annahm.<sup>431</sup> Sowohl die Fakultät als auch das Unterrichtsministerium waren bemüht, Gleispach in Wien zu behalten. Es wurde ihm u. a. eine »dauernde Personalzulage im Betrag von 100 % seiner jeweiligen systemmäßigen Bezüge [...] bewilligt.«<sup>432</sup> Es ist wohl kein Zufall, dass Gleispach im Jahr darauf die Errichtung eines kriminalistischen Institutes anregte. Dadurch sollte die Verbindung der Strafrechtsdogmatik mit sozialwissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Fächern gefördert werden. Gleispach schaffte es – trotz der schlechten finanziellen Lage der Universitäten – seine Forderung bezüglich der Gründung des Instituts für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik durchzusetzen und leitete dieses von 1922 bis 1933. Die Bestrebungen der Fakultät, ihn in Wien zu behalten unterstützten wohl sein Vorhaben. Als Institutsvorsteher gründete er die Schriftenreihe »Kriminologi-

---

424 PROBST, Strafrecht 57 Fn. 132.

425 Vgl. BArch (Berlin-Lichterfelde), R/4901/13263.

426 KRAUS, Gleispach 11.

427 Er scheint nicht im Mitgliedsverzeichnis von 1913 auf, 1919 ist er bereits Mitglied; Vgl. Mitgliedsverzeichnis des Deutschen Klubs vom 15. 3. 1919.

428 ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 610, Personalakt Gleispach Wenzel.

429 ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 608, Strafrecht.

430 Vgl. dazu 79–99. Dort auch zur Disziplinaranzeige gegen Gleispach.

431 NFP vom 22. 3. 1921 Nr. 20318, 1.

432 KRAUS, Gleispach 15.

sche Abhandlungen«, in der u. a. die Forschungsergebnisse des Instituts publiziert wurden, und verfolgte engagiert den Ausbau dieses wissenschaftlichen Zentrums.

In der Lehre vertrat Gleispach stets als Ordinarius die Hauptvorlesungen zu Strafrecht und Strafprozessrecht. Daneben hielt er Übungen und Seminare, sowie ab dem Sommersemester 1923 je eine Lehrveranstaltung am Institut für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik – seine Spezialgebiete lagen auf der Pönologie, zu der er bereits in Prag Lehrveranstaltungen anbot, der Kriminalpolitik und der Erforschung der Verbrechensursachen. Zwar folgte Gleispach Liszts Idee von der gesamten Strafrechtswissenschaft, die nicht nur die Strafrechtsdogmatik, sondern auch Kriminologie und Kriminalistik umfasste, doch warf er Liszt eine fehlende Systematik bei der Erforschung der Verbrechensursachen vor und kritisierte dessen Annahme, dass bei Einzel- und Massenuntersuchungen zu Verbrechensursachen das Untersuchungsobjekt gleich bliebe.<sup>433</sup> Gleispachs wissenschaftliche Publikationen umfassten sowohl dogmatische als auch kriminologische Gebiete.<sup>434</sup> Er beschäftigte sich ausführlich mit verschiedenen Reformen des Strafrechts, sowohl in Österreich<sup>435</sup> als auch in der Schweiz,<sup>436</sup> Deutschland,<sup>437</sup> Italien, der Sowjetunion<sup>438</sup> und Polen.<sup>439</sup> Ein besonderes Anliegen war ihm die Rechtsangleichung zwischen Österreich und Deutschland,<sup>440</sup> die er auch in Zeitungsartikeln propagierte.<sup>441</sup> Daneben versuchte Gleispach, das Wiener Universitätsinstitut durch seine Publikationen international bekannt zu machen.<sup>442</sup> 1913 brachte Gleispach eine überarbeitete Fassung des Lehrbuches zum Strafverfahren von Friedrich Rulf heraus, 1924 folgte die zweite Auflage.<sup>443</sup> Adamovich lobte das Lehrbuch: »Dieses Werk ist ein Musterbeispiel einer tief-

433 GLEISPACH, Erforschung der Verbrechensursachen.

434 Für eine Zusammenstellung der Publikationen Gleispachs vgl. ADAMOVICH, Wenzeslaus Graf Gleispach 193–198; auch abgedruckt in: KRAUS, Gleispach XXVII–XXXV.

435 U.a. GLEISPACH, Randbemerkungen zum Strafgesetzentwurf; GLEISPACH, Der österreichische Strafgesetzentwurf und das Schuldproblem; GLEISPACH, Zur Strafprozeßreform.

436 GLEISPACH, Das Strafgesetzbuch des Kantons Freiburg im Jahre 1903.

437 GLEISPACH, Der Schuldbegriff im deutschen Strafgesetzentwurf; GLEISPACH, Der deutsche Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen.

438 GLEISPACH, Das neue Sowjetstrafgesetzbuch.

439 GLEISPACH, Das polnische Strafgesetzbuch.

440 GLEISPACH, Strafrechtsvereinheitlichung in Deutschland und Österreich-Ungarn; GLEISPACH, Die Rechtsangleichung zwischen Deutschland und Österreich; GLEISPACH, Strafrechtsangleichung. Denkschrift der deutsch-österreich. Arbeitsgemeinschaft.

441 So bspw. NFP vom 10. 10. 1922 Nr. 20865, 3 f. und NFP vom 11. 10. 1922 Nr. 20866 (Abendblatt) 3 f. Hier spricht sich Gleispach für eine »volle Rechtsgleichheit«, eine »Gleichheit des Wortlautes der Gesetze hier und dort« aus.

442 Bspw. GLEISPACH, Das Universitäts-Institut.

443 GLEISPACH, Der österreichische Strafprozess; GLEISPACH, Das österreichische Strafverfahren.

durchdachten, gründlichen Bearbeitung eines der systematischen Ordnung sehr widerstrebenden Rechtsstoffes.«<sup>444</sup>

Gleispach war Mitglied vieler angesehenen Gesellschaften: 1910 wurde er zum ordentlichen Mitglied – ab 1916 wohl auf Grund seines Umzugs nach Wien zum korrespondierenden Mitglied – der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen gewählt.<sup>445</sup> 1925 wurde Gleispach auf Vorschlag Hans Voltelinis zum korrespondierenden Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Wien, 1928 – ebenfalls durch Voltelini vorgeschlagen – zum wirklichen Mitglied gewählt.<sup>446</sup> Daneben war er u. a. Obmann der österreichischen kriminalistischen Vereinigung, Mitglied der ständigen Deputation des deutschen Juristentages, Mitglied und Delegierter Österreichs in der Commission Internationale Pénale et Pénitentiaire, Mitherausgeber der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft und der Lilienthal-Schoeteusackschen Strafrechtlichen Abhandlungen, Mitglied des Vereines für Psychiatrie und Neurologie in Wien, Honorary Fellow for Life of the International Medico-Legal Association, Präsident des Verbandes der österreichischen Hochschulen und Mitglied des Redaktionskomitees des *Recueil de Documents en Matière Pénale et Pénitentiaire*.<sup>447</sup>

Neben seinem Einsatz für die Strafrechtsreform und die kriminologische und kriminalistische Ausbildung von Juristinnen und Juristen war Gleispach insbesondere für seine antisemitischen Aktionen bekannt. So war er maßgeblich beteiligt an der Entstehung der Wiener Studentenordnung (auch als Gleispachsche Studentenordnung bekannt) von 1930.<sup>448</sup> Laut Friedrich Brassloff war Gleispach auch einer der Initiatoren des Universitätsskandals um Stephan Brassloff.<sup>449</sup> So beschreibt er Gleispach als »unabhängig von seinem Nationalsozialismus ein[en] böse[n] Intrigant[en]«<sup>450</sup>. Gleispachs offener Antisemitismus erlangte ganz besonders während seiner Amtszeit als Rektor der Universität Wien mediale Aufmerksamkeit. Von mehreren Vorfällen berichtete die deutschsprachige Presse: Im Sommersemester 1930 nahm Gleispach an der Pflingsttagung des Vereines für das Deutschtum im Ausland teil, mit der Absicht, bei der festlich-religiösen Morgenfeier die Schlussansprache zu halten. Dazu sollte es jedoch nicht kommen, denn – so weiß die Vossische Zeitung am

---

444 ADAMOVICH, Wenzeslaus Graf Gleispach 192.

445 Schreiben des Vorsitzenden an Gleispach vom 29. 1. 1910, Archiv der Akademie der Wissenschaften zu Prag, Personalakt Gleispach Wenzel.

446 AÖAW, Wahlen 1919–1936.

447 Vgl. Personalstandverzeichnisse der Universität Wien 1917/18 bis 1933/34.

448 Vgl. dazu 110 f.

449 Vgl. dazu 87–89, 283.

450 Interview mit Friedrich Brassloff durchgeführt von Konstantin Kaiser 1984, [<http://access.cjh.org/429549> – abgerufen 19. 7. 2013].

1. August 1930 zu berichten – »[d]er Vorstand des V.D.A. [Verein des Deutschtums im Ausland] hatte in letzter Minute erfahren, daß Graf Gleispach geäußert habe, er werde in seiner Ansprache antisemitische Ausführungen machen. Die Tagungsleitung fragte sofort den Rektor, ob das stimme, der aber gab eine ausweichende Antwort. Daraufhin hat der Vorsitzende des V.D.A., Freiherr von dem Bussche-Haddenhausen, mit Absicht die Morgenfeier geschlossen, bevor Graf Gleispach das Wort ergreifen konnte.«<sup>451</sup> Anlass für diese Zeitungsnotiz war die Richtigstellung einer Meldung des Sozialdemokratischen Pressedienstes, wonach Gleispach auf seine Rede verzichtete, um ein Zeichen der Missbilligung gegen die Polemik gegen den Antisemitismus, vorgebracht von Külz, zu setzen. In Österreich sorgten diese Nachrichten sowohl im rechten als auch im linken Lager für Kommentare:

So wurde am 8. August 1930 folgender Artikel in der Arbeiterzeitung unter den Tagesneuigkeiten abgedruckt: »Gleispach ohne... [...] Unter anderem erklärt der Deutsche Schulverein Südmark in einer Aussendung, der Rektor Gleispach habe gerade damals von seinem Antisemitismus ›keinen Gebrauch machen wollen‹. Der geübte Wiener weiß seit jeher, daß es in den Kaffeehäusern einen ›Kaffee mit‹ und einen ›Kaffee ohne‹, je nach dem Geschmack der P. T. Gäste, gibt. Daß es hier aber auch einen ›Rektor mit‹ und ›Rektor ohne‹ – nämlich Antisemitismus –, je nach dem Geschmack des P. T. Publikums, gibt, konnte man erst aus dieser lehrreichen Aussendung des Schulvereines Südmark erfahren. Man tat dem Herrn Gleispach offenbar bitteres Unrecht. Gerade an dem Tage, an dem er ›von seinem Antisemitismus keinen Gebrauch machen wollte‹, ließ man ihn nicht sprechen. Schuldlos wie ein Lamm kam er zu der Tagung des Vereines für Auslandsdeutschtum, er hatte seinen Antisemitismus zu Hause gelassen, so etwa, wie es seine Heimwehrfreunde mit dem Gummiknüppel bei feierlichen Anlässen tun. In dieser großen Stunde hätte ein kundiges Auge einen begeisterten Zionistenführer in ihm entdecken können. Er aber, der Arme, wurde im Ausland verkannt, ein Mißgeschick, das doch sonst den Propheten nur im eigenen Vaterland zustoßen soll. Ganz schuldlos an diesem bedauerlichen Mißverständnis aber dürfte Herr Gleispach auch nicht sein. Seit Monaten tat er der ganzen Welt – nicht zuletzt mit Hilfe seiner sonderbaren Studentenverordnung – kund und zu wissen, daß er, Gleispach, Inhaber des einzigen, echten und patentierten Judenhasses sei. Daß dieser Antisemitismus aber, gelegentlich von Auslandsreisen, auch abschraubbar sei, war zwar uns ›Inlanddeutschen‹ seit Gleispachs Inkassogang zu Rothschild<sup>452</sup> bereits bekannt, das Ausland aber hatte

451 Vossische Zeitung vom 1. 8. 1930, Nr. 358 A 182 Morgenausgabe 3.

452 Damit wird auf die Verbindung Gleispachs zu Louis Rothschild angespielt, »welcher für die einzelnen Universitätsinstitute vom Rektor [Gleispach] um Spenden angegangen wurde.« So Wiener Sonn- und Montags-Zeitung vom 8. 6. 1931 Nr. 23, 3.

bisher von dieser besonderen technischen Ausschaltung der Gesinnung unseres Rektors keine Kenntnis. Wäre es dort früher bekannt gewesen, daß Herr Gleispach gelegentlich auch als ›Gleispach ohne‹ auftritt und in dieser Rolle von seinem Radauantisemitismus keinen Gebrauch macht, dann wäre ihm und der österreichischen Universität eine üble Blamage erspart geblieben. Noch sicherer hätte sie sich die Blamage freilich erspart, wenn sie sich rechtzeitig entschlossen hätte, von Herrn Gleispach keinen Gebrauch zu machen. Wenigstens nicht als Rektor.«<sup>453</sup>

1933 nach dem Staatsstreich wurde Gleispach seine nationalsozialistische Gesinnung und seine Kritik an der neuen Gesetzgebung zum Verhängnis. Gemeinsam mit anderen Professoren der Fakultät publizierte er kritische Gedanken in der reichsdeutschen Zeitschrift »Verwaltungsrecht«. Sein Aufsatz zu den Neuerungen im Dienstrecht problematisierte vor allem den neuen Diensteid und die Disziplinarvorschriften der Bundesangestellten.<sup>454</sup> Das Ministerium warf ihm hierauf vor, durch seinen Artikel »in der Beamenschaft Zweifel an der rechtlichen und sittlichen Verbindlichkeit des von ihr geschworenen Eides hervorzurufen und Agitationen in dieser Richtung zu fördern und dabei insbesondere die Handhabe zu einer Berufung auf eine wissenschaftliche Autorität zu liefern. [...] In diesem Rahmen gesehen erscheinen durch diese Darstellungen die Grenzen der Freiheit der Wissenschaft überschritten, in der Handhabung staatsgefährlicher Natur ebensowenig wie strafbare Handlungen ihre Deckung finden können.«<sup>455</sup> Deshalb wurde Gleispach mit Erlass vom 22. Oktober 1933 mit 31. Oktober in den dauernden Ruhestand versetzt<sup>456</sup> – ohne jedoch die dafür vorgesehene Altersgrenze erreicht zu haben. Die Umstände seiner Zwangspensionierung wurden bereits Anfang Oktober, somit noch vor dem Pensionierungserlass, in der zeitgenössischen Presse publik.<sup>457</sup> Im Dezember 1933 erhob Gleispach Beschwerde beim VwGH, mit der Errichtung des BGH ging die Rechtssache auf diesen über – zu einer Verhandlung kam es jedoch nicht, da Gleispach seine Beschwerde vor der für Oktober 1935 anberaumten Verhandlung mit der Begründung, dass »gegenwärtig in Österreich keine obersten Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes mehr [bestehen], die auf einer nach dem Willen des Volkes entstandenen Verfassung beruhen würden«<sup>458</sup> zurückzog. Bereits im November 1933 führte Gleispach Gespräche über eine Berufung an die Berliner Universität, die dortigen Professoren sahen es »unter den

453 Arbeiter-Zeitung vom 8. 8. 1930 Nr. 217, 3.

454 GLEISPACH, Die Neuerungen im Dienstrecht der Bundesangestellten.

455 Schreiben des Unterrichtsministeriums vom 11. 9. 1933 zit. n. KRAUS, Gleispach 49 f.

456 Vgl. auch oben 59.

457 Vgl. Wiener Zeitung vom 6. 10. 1933 Nr. 248, 3.

458 Schreiben Gleispachs an den Präsidenten des Bundesgerichtshofes vom 14. 10. 1935, BArch (Berlin-Lichterfelde), R/4901/24649, fol. 2986.



jetzigen politischen Umständen [...] für eine Ehrenpflicht [...], für den zwangspensionierten österreichischen Kollegen einzutreten.«<sup>459</sup> Die Lehrkanzel nach dem vertriebenen James Goldschmidt war frei und so wurde Gleispach im Dezember 1933 zum Professor – da er die österreichische Staatsbürgerschaft nicht verlieren wollte, allerdings nur zum Honorarprofessor – ernannt.<sup>460</sup> Im September 1934 wurde er zum planmäßigen Professor,<sup>461</sup> im Mai des Folgejahres zum Dekan ernannt.<sup>462</sup> Von 1934 bis 1936 war Gleispach Führer der Dozenten-schaft an der Berliner Universität.<sup>463</sup> Im »Kabinett Rintelen«, das die national-sozialistischen »Juli-Putschisten« nach einem erfolgreichen Umsturz anstelle des Kabinetts Dollfuß installiert hätten, war Gleispach als Unterrichtsminister vorgesehen. Das Scheitern des Putsches vom 25. Juli 1934 verhinderte jedoch Gleispachs Rückkehr nach Österreich.<sup>464</sup>

Gleispachs Einsatz für die »Säuberung« der Universitäten setzt sich im Deutschen Reich fort. Als Dekan der Berliner Juristenfakultät schickt er im Mai 1935 eine Eingabe an das Reichsministerium mit der Forderung Ernst Rabel und Martin Wolff als »Nichtarier« von der Universität zu entfernen.<sup>465</sup> Gleispach war maßgeblich an der Schaffung des NS-Kriegsstrafrechts beteiligt.<sup>466</sup> Er blieb bis zu seiner Emeritierung 1942 an der Universität in Berlin, kehrte 1943 nach Wien zurück, wo er am 12. März 1944 an einem Schlaganfall starb.

#### d) Ferdinand Kadečka

Ferdinand Kadečka kam als Sohn des gleichnamigen Versicherungsbeamten und dessen Frau Leopoldine, geborene Hák, einer »Ziehtochter des Wiener Bürgermeisters Dr. Zelinka«<sup>467</sup>, am 16. Juli 1874 in Wien zur Welt. Er absolvierte das Schottengymnasium und machte die Maturitätsprüfung 1892 mit Auszeichnung – gemeinsam mit seinem späteren Kollegen an der Fakultät Robert Bartsch,<sup>468</sup> mit dem ihn auch eine freundschaftliche Bande und gemeinsame Kammermusikabende verbanden. Entgegen seinem ursprünglichen Wunsch,

459 Schreiben der Fakultät an das Kultusministerium vom 27. 11. 1933, Archiv der Humboldt-Universität zu Berlin, Jur. Fak. Nr. 498, fol. 113.

460 LÖSCH, Der nackte Geist 191 Fn. 317.

461 Schreiben des Kultusministers vom 22. 9. 1934, Archiv der Humboldt-Universität zu Berlin, Jur. Fak. P-2 (510), Prof. Dr. Graf v. Gleispach, U I Nr 9196.1.

462 Ernennung zum Dekan der Juristischen Fakultät, Archiv der Humboldt-Universität zu Berlin, Jur. Fak. P-2 (510), Prof. Dr. Graf v. Gleispach, W I b Nr. 1119.

463 LÖSCH, Der nackte Geist 256.

464 The Times vom 2. 8. 1934 Nr. 46822, 10.

465 Schreiben Gleispachs vom 28. 5. 1935, TA, TP-015496.

466 Vgl. dazu RABOFSKY/OBERKOFER, Verborgene Wurzeln der NS-Justiz.

467 KADEČKA, Selbstdarstellung 105; Andreas Zelinka (23. 2. 1802–21. 11. 1868) war 1861–1868 Bürgermeister von Wien.

468 Jahresbericht des k.k. Ober-Gymnasiums zu den Schotten in Wien 1893, 61.

klassische Philologie und Geschichte zu studieren, folgte Kadečka dem Wunsch seines Vaters, studierte Rechtswissenschaften in Wien und promovierte 1898 zum JDr. Während des Studiums begeisterte er sich besonders für die deutsche Rechtsgeschichte, das Pandektenrecht und das österreichische Privatrecht. Sein späteres Habilitationsfach interessierte ihn hingegen wenig: »Mit dem Strafrecht befaßte ich mich gerade nur so weit, als es notwendig war, um die Prüfungen mit Erfolg zu bestehen.«<sup>469</sup> Er plante, sich in Privatrecht zu habilitieren, jedoch weckte die Begegnung mit Alexander Löffler sein Interesse für Strafrecht: »Während meines richterlichen Vorbereitungsdienstes fügte es ein glücklicher Zufall, daß ich dem damaligen Untersuchungsrichter und späteren Professor des Strafrechtes Alexander Löffler als Schriftführer zugeteilt wurde. Er war es, der in anregenden Gesprächen mein Interesse für strafrechtliche Probleme weckte. Er lehrte mich das Strafrecht vom deterministischen Standpunkt aus begreifen.«<sup>470</sup> In den folgenden Jahren wurde er immer wieder für strafrechtliche Tätigkeiten eingesetzt – als Untersuchungsrichter, als Staatsanwaltsvertreter und schließlich ab 1912 in der legislativen Sektion für Strafrecht im Justizministerium, deren Leiter er 1918 wurde. Seine kriminalpolitischen Ideen sah Kadečka vor allem in folgenden Gesetzen, an deren Entstehung er beteiligt war, verwirklicht: dem Gesetz über die Tilgung der Verurteilung,<sup>471</sup> über den bedingten Strafnachlass und die bedingte Entlassung,<sup>472</sup> dem Arbeitshausgesetz<sup>473</sup> und dem Jugendgerichtsgesetz<sup>474</sup> – »Sie alle sind eine deutliche und bestimmte Absage an den Vergeltungsgedanken und ein entschiedenes Bekenntnis zu den spezialpräventiven Zwecktheorien.«<sup>475</sup> Auch das neue Pressegesetz<sup>476</sup> aus 1922 entstand unter seiner Mitarbeit. Im März 1912 heiratete Kadečka Theodora Ehrenberg, 1913 kam seine Tochter Elfriede, drei Jahre später sein Sohn Hubert zur Welt.

1922 habilitierte sich Kadečka auf das Bestreben Gleispachs hin, als Habilitationsschrift diente ihm der einige Jahre zuvor erschienene Kommentar zum Gesetz über die Tilgung der Verurteilung<sup>477</sup> – die Gutachter Löffler und Gleispach beschieden positiv über diese, auf Kolloquium und Probevortrag wurde

---

469 KADEČKA, Selbstdarstellung 106.

470 KADEČKA, Selbstdarstellung 106 f.

471 G 21. 3. 1918 RGBl 108/1918 über die Tilgung der Verurteilung.

472 G 23. 7. 1920 StGBI 373/1920 über die bedingte Verurteilung.

473 G 10. 6. 1932 BGBl 167/1932 über die Unterbringung von Rechtsbrechern in Arbeitshäusern.

474 G 25. 1. 1919 StGBI 46/1919 über die Errichtung von Jugendgerichten. Siehe dazu näher NEUMAIR, Erziehung und Strafe.

475 KADEČKA, Selbstdarstellung 108.

476 G 7. 4. 1922 BGBl 218/1922 über die Presse.

477 KADEČKA, Das Gesetz vom 21. März 1918, Nr. 108 RGBl über die Tilgung der Verurteilung.

verzichtet da Kadečka »allseits bekannt und hoch geachtet«<sup>478</sup> war. Die Verleihung des Titels eines außerordentlichen Professors erfolgte drei Jahre später.<sup>479</sup> Zunächst war er einige Jahre lang als Privatdozent tätig, bewarb sich um die Strafrechtsprofessur in Breslau [Wrocław/PL], konnte sich jedoch nicht gegen Johannes Nagler durchsetzen, der 1928 berufen wurde.<sup>480</sup> Auch eine Ernennung zum Generalprokurator als Nachfolger Erwein Höplers scheiterte 1932 unerwartet nach einem Kabinettswechsel: Der Großdeutsche Hans Schürff hatte ihm die Stelle »schon fest zugesagt«, sein Nachfolger Kurt Schuschnigg eröffnete ihm jedoch, dass »von seiner Partei ein anderer Bewerber für diese Stelle ausersehen sei.«<sup>481</sup> Als 1933 Gleispach aus politischen Gründen von der Wiener Fakultät entfernt wurde, bewarb sich Kadečka, durch seinen Freund Gustav Walker ermutigt, um das strafrechtliche Ordinariat. Nachdem er die Lehrkanzel zunächst supplierte,<sup>482</sup> wurde Kadečka 1934 zum ordentlichen Professor ernannt.<sup>483</sup> Als unbezahlte Hilfskraft war laut eigenen Angaben Walter Ullmann bei ihm tätig.<sup>484</sup> Im Studienjahr 1936/37 hatte Kadečka das Amt des Dekans inne, weiters war er auch in der Disziplinarkommission tätig. Auch nach dem »Anschluß« konnte Kadečka seine Tätigkeit weiter ausüben, 1940 wurde er aus Altersgründen in den Ruhestand versetzt, lehrte jedoch aus Mangel an Lehrkräften noch weitere Jahre.<sup>485</sup> Seine ersten Lehrveranstaltungen hielt Kadečka von 1922 bis 1926 zum österreichischen Presserecht, sowie zu ausgewählten Lehren des Besonderen Teiles – insbesondere zu den Delikten gegen den Staat und die Amtspflichten. Ab dem Wintersemester 1926 beschränkt er sich in der Lehre auf die Abhaltung von Pflichtübungen. Mit der Übernahme der strafrechtlichen Lehrkanzel begann Kadečka die Hauptvorlesungen zum Strafrecht Allgemeiner und Besonderer Teil und zum Strafprozessrecht zu halten. Eines der umfangreichsten Projekte in

478 Schreiben des Dekan Schwind an das Unterrichtsministerium vom 15. 7. 1922, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 611, Personalakt Kadečka Ferdinand.

479 Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. 7. 1925, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 611, Personalakt Kadečka Ferdinand.

480 Vgl. DITT, »Stosstruppfakultät Breslau« 242.

481 KADEČKA, Selbstdarstellung 111. Statt Kadečka wurde der christlichsoziale Robert Winterstein zum Generalprokurator ernannt. In seinen Erinnerungen sah Kadečka darin im Nachhinein eine glückliche Fügung: »In Wahrheit hatte ich allen Grund, der Vorsehung dafür dankbar zu sein, daß sie mich von dieser exponierten Stellung fernhielt. Sie hätte mir aller Wahrscheinlichkeit nach in der nationalsozialistischen Aera ebenso das Konzentrationslager eingetragen wie meinem siegreichen Mitbewerber.« Was Kadečka hier außer Acht lässt, ist der Umstand, dass Winterstein zumal auch Justizminister (Okt 1935–Mai 1936) war und allein schon wegen seines mosaischen Glaubens verfolgt wurde.

482 Vgl. auch oben 422.

483 Ernennung durch Entschließung des Bundespräsidenten vom 15. 10. 1934, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 611, Personalakt Kadečka Ferdinand.

484 ULLMANN, Selbstdarstellung 275.

485 KADEČKA, Selbstdarstellung 111 f.

Kadečkas Leben – dessen erfolgreiche Vollendung er nicht mehr erleben sollte – stellte die Arbeit an einem neuen Strafgesetzbuch für Österreich dar. So war Kadečka an den Beratungen zu einer Strafrechtsvereinheitlichung zwischen Österreich und dem Deutschen Reich in den 1920er Jahren beteiligt. Er war »Verbindungsmann der reichsdeutschen und österreichischen Justiz bzw. der Ministerien und Vorsitzender in der deutsch-österreichischen Rechtsangleichungskommission«<sup>486</sup>. Weiters verfasste er 1920 einen Gegenentwurf zu dem Deutschen Strafgesetzentwurf aus 1919. Kadečkas Entwurf behandelte den Allgemeinen Teil und wurde »zum Auftakt des gemeinsamen deutsch-österr. Strafgesetzentwurf von 1927«.<sup>487</sup> Nach den politischen Umbrüchen 1933 wurden die Arbeiten an einer Rechtsvereinheitlichung stillgelegt. Als die Frage der Strafrechtsreform nach dem Zweiten Weltkrieg wieder aktuell wurde, war Kadečka an den Beratungen zu dem neuen Strafgesetzbuch entscheidend beteiligt. Er war nicht nur von 1954 bis 1962 der Vorsitzende der Reformkommission, sondern auch ihr ständiger Referent.<sup>488</sup> Seine Entwürfe prägten das 1974 – also zehn Jahre nach seinem Tod – erlassene Strafgesetzbuch.

Wissenschaftlich war Kadečka stark von den spezialpräventiven Thesen der modernen Schule beeinflusst. Auch »Belings Lehre vom Verbrechen« machte »wegen ihrer logischen Geschlossenheit und kristallhellen Klarheit den tiefsten Eindruck« auf ihn. Er folgte ihr jedoch nicht uneingeschränkt, vielmehr entwickelte er auf ihrer Basis eigene Ideen: »Nur habe ich sie, wie ich das in meiner Abhandlung über Willensstrafrecht und Verbrechensbegriff ausgeführt habe, ins Subjektive umgedeutet – der kopernikanischen Wendung vom Objektiven ins Subjektive entsprechend, in der, allen Rückschlägen zum Trotz, meiner Überzeugung nach die Zukunft der Strafrechtsdogmatik gelegen ist.«<sup>489</sup> Graßberger fasste die Theorien Kadečkas wie folgt zusammen: »Im Mittelpunkt [seiner] wissenschaftlichen Arbeit [...] standen das Schuldproblem und eine rein von der Spezialprävention getragene Reaktion auf das Verbrechen. Von einem strengen Determinismus ausgehend, entwickelte er eine am Charakter des Täters als Ausdruck seiner Gefährlichkeit orientierte Schuldlehre und eine streng subjektive Versuchstheorie, der er Tatbildmäßigkeit und Rechtswidrigkeit als rein objektive Verbrechenstelemente gegenüberstellte. Die unbeirrbarbare Konsequenz, mit der er seine Thesen verfocht, setzte ihn gelegentlich der Gefahr aus, wirklichkeitsfremd zu werden.«<sup>490</sup> Neben seinen Aufsätzen u. a. zur

---

486 TA, TP-023353.

487 Roland GRASSBERGER, Kadečka, Ferdinand, in: NDB X (Berlin 1974), 721.

488 NOWAKOWSKI, Ferdinand Kadečka zum 85. Geburtstag 368.

489 KADEČKA, Selbstdarstellung 108.

490 Roland GRASSBERGER, Kadečka, Ferdinand, in: NDB X (Berlin 1974) 721.

Schuldlehre<sup>491</sup> und zum Verbrechensbegriff<sup>492</sup> publizierte Kadečka auch Artikel zu tagesaktuellen Themen: So verfasste er 1929 einen Beitrag zum geplanten Antiterrorgesetz<sup>493</sup> und 1933 nach dem Staatsstreich kommentierte er die Regierungsverordnungen<sup>494</sup> betreffend die Pressefreiheit<sup>495</sup>. Im Gegensatz zu Adolf Merkl, der in diesen Regierungsverordnungen einen »unvermuteten Eingriff in die Pressefreiheit«<sup>496</sup> sah, erblickte Kadečka darin lediglich eine Verschärfung der bestehenden Maßnahmen. Die Änderung des Vorlagezeitpunkts des Pflichtexemplars vom Beginn der Verbreitung auf zwei Stunden vor Beginn der Verbreitung erschien ihm insofern nicht als problematisch: »Der Zweck der Vorlage ist nach wie vor bloß die Prüfung dieser Druckwerke nach der Richtung, ob sie einen strafbaren Inhalt haben. Ist das nicht der Fall, so kann die Behörde ihre Verbreitung nicht verhindern. Es ist nicht, wie nach dem zweiten Absatz des § 23 des Preßgesetzes vom Jahre 1862, in das Ermessen der Behörde gestellt, das Aushängen oder Anschlag zu bewilligen oder zu verbieten. Es handelt sich also um keine Zensur.«<sup>497</sup>

Das hohe Ansehen Kadečkas im In- und Ausland bezeugen seine unzähligen Mitgliedschaften: So war er von 1917 bis 1951 Mitglied der juristischen Staatsprüfungskommission, von 1934 bis 1938 war er Vertreter in der Commission Internationale Pénale et Pénitentiaire, von 1935 bis 1938 auch Mitglied im Bureau International pour l'Unification du Droit Pénal. Weiters war er zwischen 1933 und 1938 Präsident der österreichischen kriminalistischen Vereinigung. Neben seinen wissenschaftlichen Netzwerken, war Kadečka auch Mitglied im Deutschen Klub.<sup>498</sup> So scheint er im Mai 1925 als neues Mitglied auf.<sup>499</sup> Seine Mitgliedschaft dürfte Kadečka bis zur Auflösung des Klubs 1939 ausgeübt haben.<sup>500</sup> Als angesehener Strafrechtler wurden Kadečka verschiedene Anerkennungen zuteil: So wurde ihm 1925 das Ehrendoktorat der Staatswissen-

491 KADEČKA, Die Schuldlehre nach dem Strafgesetzentwurf; KADEČKA, Zur Lehre von der Schuld.

492 KADEČKA, Willensstrafrecht und Verbrechensbegriff.

493 KADEČKA, Antiterrorgesetz.

494 VO der Bundesregierung 7. 3. 1933 BGBl 41/1933, betreffend besondere Maßnahmen zur Hintanhaltung der mit einer Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit verbundenen Schädigung des wirtschaftlichen Lebens; VO der Bundesregierung 10. 4. 1933 BGBl 120/1933, womit die VO 7. 3. 1933 BGBl 41/1933 geändert wird.

495 KADEČKA, Preßfreiheit und Preßrecht; KADEČKA, Die Notverordnungen preßrechtlichen Inhaltes.

496 NFP vom 9. 3. 1933 (Abendblatt) 2; vgl. dazu auch OLECHOWSKI/STAUDIGL-CIECHOWICZ, Staatsrechtslehre 232–239.

497 KADEČKA, Die Notverordnungen preßrechtlichen Inhaltes 4.

498 Zum Deutschen Klub vgl. 70–72.

499 MDK 1925/4.

500 Er befindet sich in der Mitgliederliste aus 1939, BArch (Berlin-Lichterfelde), R/43/II 823.

schaften von der Universität Berlin und 1949 das Ehrendoktorat der Staatswissenschaften der Universität Wien verliehen. Kadečka verstarb am 14. März 1964.

e) Georg Lelewer

Georg Lelewer kam am 29. September 1872 als Sohn des jüdischen Kaufmanns David Lelewer<sup>501</sup> und seiner Frau Anna in Wien zur Welt, 1894 konvertierte er zum Katholizismus.<sup>502</sup> Er studierte Rechtswissenschaften in Wien und wurde im November 1896 zum JDr promoviert. Im gleichen Jahr begann er als Auditoratspraktikant beim k. u. k. Garnisonsgericht in Wien, in weiterer Folge wurde er als Justizoffizier in Kronstadt [Braşov/RO], Pola [Pula/HR], Krakau [Kaków/PL], im Landesverteidigungsministerium, in Graz und in Czernowitz [Černivci/UKR] tätig.<sup>503</sup> 1907 habilitierte sich Lelewer für österreichisches Strafrecht und für Militärstrafrecht an der Universität Czernowitz mit der Schrift »Die strafbare Verletzung der Wehrpflicht in rechtvergleichender und rechtspolitischer Darstellung«. Zwei Jahre später als er zum Regierungsvertreter des Ministeriums für Landesverteidigung ernannt wurde, suchte Lelewer um eine Übertragung seiner *venia legendi* an die Wiener Fakultät an. Die Referenten Stooss und Lammasch sprachen sich für eine Übertragung aus – jedoch »mit Beschränkung auf das Militärrecht«<sup>504</sup>, im November 1910 beantragte Lelewer die Erweiterung seiner Lehrbefugnis auf das allgemeine Strafrecht, was ihm auch bewilligt wurde.<sup>505</sup> 1913 wurde Lelewer der Titel des außerordentlichen Professors verliehen.<sup>506</sup> Durch seine Tätigkeit am Landesverteidigungsministerium war Lelewer stark an der Ausarbeitung der Wehrgesetze 1912 und an der neuen Militärstrafprozessordnung 1914 beteiligt. Seit 1917 war er Vorstand der Abteilung IV (Gesetzgebung) im Landesverteidigungsministerium. Auch in der Ersten Republik war er in legislatorische Arbeit involviert – so war er an der »Schaffung der Wehr- und Disziplargesetze für die österreichische Wehrmacht«<sup>507</sup> und des Gesetzes über die Überleitung der Justizoffiziere in die bürgerliche Justiz beteiligt. 1920 wurde Lelewer zum Hofrat des Obersten Gerichtshofes ernannt, 1934 erfolgte dann die Ernennung zum Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes. In der Lehre konzentrierte sich Lelewer auf sein Spezialgebiet das Militärstrafrecht: Er las

501 Vgl. PAKES, Geschichte des Lehrkörpers 133.

502 STAUDACHER, Austritt 360 Fn. 24.

503 Österreichische Wehr-Zeitung vom 9. 9. 1932, TA, TP-029409.

504 Schreiben des Unterrichtsministeriums vom 30. 8. 1909, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 611, Personalakt Lelewer Georg.

505 Schreiben des Dekan Stooss an das Unterrichtsministerium vom 27. 1. 1911, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 611, Personalakt Lelewer Georg.

506 Ah. Entschließung vom 25. 3. 1913, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 611, Personalakt Lelewer Georg.

507 Wiener Zeitung vom 4. 8. 1934, TA, TP-029409.

vierstündige Lehrveranstaltungen zum Militärstrafrecht und zweistündige zum Militärstrafprozessrecht. Diese wurden in den 1920er Jahren durch die Vorlesung »Strafrechtliche Sonderbestimmungen für Militärpersonen« abgelöst, daneben bot er ein Praktikum über Strafrecht und Rechtsmittel an. Nachdem 1933 Gleispach von seinem Lehrstuhl entfernt worden war, übernahm Lelewer auch strafrechtliche Pflichtübungen. Lelewer war Mitglied der juristischen Staatsprüfungskommission. Publizistisch beschränkte sich Lelewer nicht nur auf das Militärstrafrecht,<sup>508</sup> er engagierte sich auch in aktuellen strafrechtlichen Diskussionen. Bei der 1925 geführten Debatte zur Änderung der strafrechtlichen Bestimmung zur Abtreibung vertrat Lelewer die Ansicht von Löffler, die eine straflose Abtreibung nicht nur in Fällen von Lebensgefahr der Mutter, sondern auch bei schwerer Gefahr für die Gesundheit und aus Gründen der Menschlichkeit und der Sittlichkeit – so bspw. bei Gewaltopfern – vorsah<sup>509</sup> – die Bestimmung über die Abtreibung der Leibesfrucht sollte erst mit der Einführung der Fristenlösung 1974 geändert werden. 1933 sprach sich Lelewer für die Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit aus, die 1920 beseitigt worden war. Er befürwortete die Konzentration aller gerichtlich verfolgbarer Sachen – somit sowohl militärstrafrechtlicher als auch zivilrechtlicher – gegen Militärpersonen bei einer Behörde. Als Argument für die Militärgerichte nannte er das »Verständnis der militärischen Begriffe und der militärischen Notwendigkeiten«<sup>510</sup> – Kenntnisse, die den regulären Straf- und Zivilrichtern fehlten. Mit 1. Jänner 1938 wurde Lelewer als Senatspräsident in den dauernden Ruhestand versetzt. Seine Lehrtätigkeit an der Universität Wien musste Lelewer aus rassistischen Gründen im April 1938 aufgeben – seine Lehrbefugnis wurde am 22. April 1938 widerrufen.<sup>511</sup> Mit Hilfe eines Komitees von britischen Richtern gelang Lelewer 1939 die Flucht nach England. Die Versuche dort seine wissenschaftliche Tätigkeit wieder aufzunehmen scheiterten, er gründete 1940 die legitime Austrian League und engagierte sich in Folge in exilpolitischen Tätigkeiten im Rahmen des Free Austrian Movements.<sup>512</sup> Zwar kehrte Lelewer 1946 nach Österreich zurück, doch bereits 1948 übersiedelte er zurück nach London, wo er am 3. April 1960 starb.

508 LELEWER, Grundriß des Militärstrafrechts; DERS., Die Militärstrafprozeßordnung Österreich-Ungarns für die gemeinsame Wehrmacht und für die beiden Landwehren.

509 LELEWER, Die geplante Aenderung der strafgesetzlichen Bestimmungen über die Frucht-abtreibung.

510 LELEWER, Ist die Militärstrafgerichtsbarkeit wieder einzuführen? 3.

511 Schreiben des Unterrichtsministeriums an das Rektorat der Universität Wien vom 22. 4. 1938, UAW, Rekt. Akt 677 aus 1937/38.

512 Mr. Churchill's faith in victory, The Times vom 19. 2. 1942 Nr. 49164, 2. Zu seinen Aktivitäten im Exil vgl auch FEICHTINGER, Wissenschaft zwischen den Kulturen 271 mwN.

f) Alexander Löffler<sup>513</sup>

Alexander Löffler kam am 4. Februar 1866 in Szentes in Ungarn in einer mosaischen Familie<sup>514</sup> zur Welt. Nach der Reifeprüfung am Leopoldstädter Gymnasium in Wien studierte er von 1884 bis 1889 Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität Wien, zu seinen Lehrern zählten Wilhelm Emil Wahlberg und Emanuel Ullmann<sup>515</sup>. Am 5. November 1889 wurde er zum Doktor der Rechte promoviert. Nach seiner Promotion vertiefte er sein Wissen im Seminar von Franz von Liszt an der Universität in Halle an der Saale. Bis zu seiner Habilitation 1896 war er als Rechtsanwaltsanwärter tätig. Im Mai 1895 suchte Löffler um die Lehrbefugnis an, 1896 wurde Löffler die *venia docendi* für österreichisches Strafrecht und Strafprozessrecht verliehen. Im gleichen Jahr trat er aus dem mosaischen Glauben aus und ließ sich am 15. Juli 1896 evangelisch (AB) taufen.<sup>516</sup> Seine Habilitationsschrift stellte das 1895 publizierte Werk »Die Schuldformen des Strafrechts in vergleichend-historischer und dogmatischer Darstellung. Band I«, welches er seinem Lehrer Liszt widmete, dar. Löffler entwickelte die Lehre von der Dreiteilung der Schuldformen in Absicht, Wissentlichkeit und Fahrlässigkeit und stellte diese der Zweiteilung in Vorsatz und Fahrlässigkeit gegenüber.<sup>517</sup> Löffler war Verfechter »vor allem der Generalprävention (und nur sekundär auch der Individualprävention)« – durch die Strafe im Sinne einer »absichtliche[n] Zufügung eines Übels um der Generalprävention willen« sollten Verbrecher und die Gesellschaft als Gesamtes »zu einem den gesellschaftlichen Interessen gemäßen Verhalten« angehalten werden.<sup>518</sup>

Bis zu seiner Ernennung zum außerordentlichen Professor 1902 war Löffler in der Praxis tätig, ab 1897 widmete er sich dem Gerichtsdienst, zuletzt als Gerichtssekretär. 1902 heiratete Löffler Clara Eisenschitz, die wohl wegen der Eheschließung im März 1902 vom mosaischen Glauben zum evangelischen (AB) konvertierte.<sup>519</sup> Aus dieser Ehe gingen zwei Kinder, Stefan und Anna, hervor.<sup>520</sup> 1903 »wurde er aus Anlaß einer von ihm abgelehnten Berufung nach Bern mit

513 GLEISPACH, Nachruf Löffler; RITTLER, Nachruf Löffler; Brigitte Böck, Löffler Alexander, in: ÖBL V (Wien 1971) 271 f.; Wolfgang SCHILD, Löffler, Alexander, in: NDB XV (Berlin 1987) 30–32; SCHILD, Alexander Löffler.

514 Eigenhändiger Lebenslauf, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 611, Personalakt Löffler Alexander.

515 SCHILD, Alexander Löffler 272.

516 GenTeam [http://www.genteam.at – abgerufen 18.12.2013], Konvertiten in Wien, Datensatznummer 200.

517 SCHILD, Alexander Löffler 272 f.

518 SCHILD, Alexander Löffler 273 f.

519 GenTeam [http://www.genteam.at – abgerufen 18.12.2013], Konvertiten in Wien, Datensatznummer 2807.

520 GenTeam [http://www.genteam.at – abgerufen 18.12.2013], Mediziner in Wien, Datensatznummer 21359, 48197 und 22632.



dem Titel und Charakter eines ordentlichen Universitäts-Professors ausgezeichnet.«<sup>521</sup> Es handelte sich dabei nur um eine Auszeichnung, nicht um eine Berufung auf eine entsprechende Lehrkanzel. Gleispach beschreibt Löffler als Dogmatiker, der zwar von den kriminalpolitischen Ideen von Liszt beeinflusst wurde, jedoch einen konservativeren Standpunkt vertrat und an den neuen Methoden der Kriminologie wenig Interesse zeigte.<sup>522</sup> Löfflers kritischer Geist ließ ihn zu den meisten Themen Stellung nehmen, er erkannte auch, dass es an einer auf das österreichische Strafrecht spezialisierten Zeitschrift mangelte und gründete 1910 die »Österreichische Zeitschrift für Strafrecht«.

Löffler äußerte sich literarisch zu den verschiedenen strafrechtlichen Gesetzesentwürfen und wurde unter dem Justizminister Franz von Klein 1907 für ein Gutachten zur Strafrechtsreform herangezogen.<sup>523</sup> 1919 wurde Löffler auf Betreiben Georg Lelewers als Jurist, »dessen Objektivität und Unbefangenheit von den Angehörigen aller Parteien rückhaltlos anerkannt wurde«,<sup>524</sup> in die Kommission zur Feststellung von Pflichtverletzungen militärischer Organe im Krieg<sup>525</sup> berufen und führte bis zur Auflösung der Kommission 1922 den Vorsitz. In Lelewer fand er auch wissenschaftlich einen Mitstreiter. So machte Löffler zum Entwurf des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich folgenden Vorschlag: »Nicht rechtswidrig ist die Abtreibung, die erforderlich ist, um von der Mutter eine nicht anders zu vermeidende schwere Gefahr für Leben oder Gesundheit abzuwenden.<sup>526</sup> Nicht rechtswidrig ist die mit dem Willen der Mutter vorgenommene Abtreibung, wenn die Schwängerung durch Notzucht, Schändung, Erschleichung des Beischlafes, Verführung oder Blutschande erfolgt ist. Ist die Schwangere geisteskrank, geistesschwach oder noch nicht sechzehn Jahre alt, so ist die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.«<sup>527</sup> – eine Ansicht die von Lelewer geteilt wurde.<sup>528</sup> Löffler wirkte neben seiner beruflichen Tätigkeit auch in einigen Vereinen: So war er Mitglied des Vorstandes der österreichischen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereini-

521 GLEISPACH, Nachruf 25.

522 GLEISPACH, Nachruf 26.

523 SCHILD, Alexander Löffler 274.

524 NFP vom 28. 12. 1929, Nr. 23452, 6.

525 Diese Kommission wurde mit dem Gesetz vom 19. 12. 1918 StGBI 132/1918 ins Leben gerufen. Sie ging unter anderem auf die Initiative von Georg Lelewer und Wenzel Gleispach zurück.

526 Nach dem österreichischen Strafgesetz war jegliche Abtreibung strafbar. Lediglich bei Gefährdung des Lebens der Mutter war diese durch Notstand entschuldigt.

527 LÖFFLER, Tötung und Körperverletzung 148.

528 LELEWER, Die geplante Aenderung der strafgesetzlichen Bestimmungen über die Frucht-abtreibung.

gung<sup>529</sup> und korrespondierendes Mitglied des Vereins für Psychiatrie und Neurologie in Wien.

Er war Mitglied der judiziellen Staatsprüfungskommission und der Richteramtsprüfungskommission. In der Lehre bot Löffler, neben den regulären Hauptvorlesungen und praktischen Übungen zum Straf- und Strafprozessrecht, auch Lehrveranstaltungen zu den Rechtsmitteln im österreichischen Strafverfahren, den Bereicherungs- und Ausbeutungsdelikten sowie ein Seminar mit der Besprechung der Strafgesetzentwürfe. 1925 musste sich Löffler aus gesundheitlichen Gründen aus der Wissenschaft zurückziehen. 1928 wurde er von Amts wegen in den dauernden Ruhestand versetzt.<sup>530</sup> Dem Bericht der Neuen Freien Presse zufolge litt er an einem schweren Magenleiden, welchem er am 26. Dezember 1929 erlag.<sup>531</sup> Eine andere Todesursache gibt Gleispach in seinem Nachruf an, demnach hatte Löffler zwei Jahre vor seinem Tod einen Schlaganfall erlitten und starb an dessen Folgen.<sup>532</sup>

#### g) Hubert Streicher

Hubert Streicher kam am 4. Mai 1893 als Sohn des Steueroberverwalters Julius Streicher in Völkermarkt in Kärnten zur Welt. Er studierte Rechtswissenschaften an der Karl-Franzens-Universität in Graz und promovierte 1917. Bereits 1915 begann Streicher zunächst bei Hans Gross, nach dessen Tod bei Adolf Lenz am kriminalistischen Institut der Universität Graz zu arbeiten.<sup>533</sup> Streicher bildete sich in den folgenden Jahren fort und unternahm eine Studienreise zum Zwecke seiner praktischen Ausbildung an die Wiener Polizeidirektion.<sup>534</sup> 1917/18 vollendete Streicher seine Habilitationsschrift über die kriminologische Bedeutung und Verwertung der Maschinenschrift. 1919 überreichte er das Gesuch um Erteilung der Lehrbefugnis für Kriminologie als Hilfswissenschaft des Strafrechtes an das Professorenkollegium der Grazer Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät.<sup>535</sup> Seinem Habilitationsantrag legte er neben der bereits erwähnten Schrift auch seinen Aufsatz »Beiträge zum daktyloskopischen

529 GLEISPACH, Nachruf 27, SCHILD, Alexander Löffler 272.

530 Ad 25105/28 vom 10. 10. 1928, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 611, Personalakt Löffler Alexander.

531 NFP vom 28. 12. 1929, Nr. 23452, 6.

532 GLEISPACH, Nachruf Löffler 25.

533 Er war vom 6. März 1915 Volontär, vom 1. Juni 1916 bis zum 1. März 1918 unbesoldeter Assistent, ab 1. April 1918 bis zum 31. Oktober 1920 besoldeter Assistent und ab 1. November 1920 ordentlicher Assistent. Vgl. Antrag Lenz', UA Graz, Juristisches Dek., Akten des krim. Institutes, 347 ex 1917/18.

534 Schreiben der steiermärkischen Landesregierung an das Dekanat, UA Graz, Juristisches Dek., Akten des krim. Institutes, 567 ex 1918/19.

535 UA Graz, Juristisches Dek. 1918/19, 840 ex 1918/19.

Verfahren«<sup>536</sup> bei. Als Gutachter wurden Adolf Lenz und Paul Puntschart bestellt.<sup>537</sup> Neben dem Gutachten von Lenz wurden zwei technische Gutachten eingeholt von Ernst Bendl und Friedrich Emich. In seinem Gutachten hob Lenz besonders hervor, dass Streicher mit seiner Schrift zur Maschinenschrift »zum erstenmal eine methodisch systematisch geordnete Lösung des Problems, welche Bedeutung die Maschinenschrift bei der Auffindung und Überführung von Verbrecher spielt« bringt. Weiters urteilte er »[d]er wissenschaftliche Wert der Arbeit Streichers liegt in der umfassenden und methodischen Aufstellung und Bewertung aller für eine einzelne Maschinenschrift wesentlichen Merkmale. [...] Durch diese scharfe Differenzierung der einzelnen Merkmale gelingt es Streicher [...] ein [...] Schriftstück derart zu charakterisieren, daß sein Ursprung von einer bestimmten Schreibmaschine und seine Niederschrift innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nachgewiesen werden kann.«<sup>538</sup> Nach dem Kolloquium hielt Streicher seinen Probevortrag zum Thema »Die Bedeutung des Aberglaubens im Strafrecht« am 12. Juli 1919. Császár bringt im Zusammenhang mit Streichers Habilitationskolloquium folgende Anekdote: »Streicher war auch schlagfertig. Beim Grazer Habilitationskolloquium wurde er von einem, Gross und der Kriminologie nicht wohlgesonnenen Kollegiumsmitglied danach gefragt, woran das ›privilegium maius‹ als Fälschung zu erkennen sei. Streicher antwortete, er habe diese Urkunde nie im Original untersuchen können. Da die Frage aber von einem Rechtshistoriker komme, nehme er an, es müssten Anachronismen sein, die er allerdings nicht kenne. Auf den Vorhalt, dass diese jeder Kandidat des rechtshistorischen Rigorosums wissen müsse, erwiderte Streicher, auf ein solches habe er sich nicht vorbereitet.«<sup>539</sup> Laut Protokoll waren neben Ivo Pfaff, Anton Rintelen, Gustav Hanausek, Arnold Pöschl, Maximilian Hendel, Max Layer und Josef Anders die Rechtshistoriker Artur Steinwenter, Max Rintelen und Paul Puntschart anwesend.<sup>540</sup> In den Grazer Habilitationsakten findet sich ein Separatvotum des Rechtshistorikers Otto von Dungern. Er sprach sich gegen die Habilitierung Streichers aus und brachte hierzu folgende Argumente: Zunächst kritisierte er das junge Alter Streichers und die mangelnde wissenschaftliche Erfahrung: »Dem Habilitationsgesuch fehlt also der Nachweis irgend welcher über das Minimum des juristischen Doktorates hinausgehenden rechtswissenschaftlichen Vorbildung oder auch nur einer Betätigung auf dem Gebiete der Rechtskunde.« Vernichtend erfasst er Streichers Erkenntnisse: »Die [...] aufgebrauchten Erwägungen und Beobachtungen fallen, wie der Unter-

536 Streicher, Beiträge zum daktyloskopischen Verfahren.

537 Bericht des Dekans, UA Graz, Juristisches Dek. 1918/19, 840 ex 1918/19.

538 Gutachten von Adolf Lenz zur Habilitation Streichers, UA Graz, Juristisches Dek. 1918/19, 840 ex 1918/19.

539 Császár, Die Liebiggasse 30.

540 Protokoll der Sitzung, UA Graz, Juristisches Dek. 1918/19, 840 ex 1918/19.

zeichnete aus seiner eigenen 20–22 Jahre zurückliegenden praktischen staatsanwaltlichen und richterlichen Tätigkeit zu bezeugen vermag, jedem gründlichen Richter oder Staatsanwalt ohne weiteres ein und werden einem normalen Detektiv ebenso selbstverständlich einfallen. Derartige Beobachtungen und Einfälle möglichst erschöpfend zusammenzustellen und systematisch zu gruppieren erscheint dem Unterzeichneten noch nicht als ein wissenschaftlicher Verdienst, sondern nur als eine Fleissleistung, die gewiss zur Unterstützung minder findiger Detektive oder Untersuchungsbehörden nützlich sein mag, aber nicht deshalb schon die hervorragende Befähigung des Autors erweist.«<sup>541</sup> Letztendlich fasste das Professorenkollegium mit allen Stimmen bei zwei Stimmenenthaltungen den Beschluss Streicher die *venia legendi* für Kriminologie zu erteilen.<sup>542</sup> Mit 31. Dezember 1923 wurde Hubert Streicher auf eigenen Wunsch von seinem Posten als ordentlicher Assistent enthoben<sup>543</sup> und übersiedelte nach Wien. Er hatte bereits im Oktober in Wien um die Übertragung der *venia legendi* angesucht, als Gutachter wurden Gleispach und Löffler gewählt. Das Übertragung wurde im Dezember 1923 beschlossen und Streicher zum ordentlichen Assistenten am Universitätsinstitut für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik bestellt.<sup>544</sup> 1926 wurde aufgrund der Gutachten von Gleispach und Hold-Ferneck,<sup>545</sup> die sich positiv zu den Arbeiten Streichers zur bedingten Entlassung und zum Wahrsagen<sup>546</sup> äußerten, Streichers Lehrbefugnis auf Strafrecht und das Strafprozessrecht ausgedehnt. Im gleichen Jahr wurde erfolglos ein Antrag auf Ernennung Streichers zum außerordentlichen Professor eingebracht, als dieser 1928 wiederholt wurde erfolgte die Ernennung Streichers zum *ao* Professor.<sup>547</sup> Nach der Zwangspensionierung Gleispachs mit 31. Oktober 1933 übernahm Streicher bereits im Oktober 1933 die Leitung des Universitätsinstituts für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik.<sup>548</sup>

Streichers Spezialgebiete lagen in der Kriminalistik: »Er war ein scharfer

541 Separatvotum Otto Dungers, UA Graz, Juristisches Dek. 1918/19, 840 ex 1918/19.

542 Bericht des Dekans, UA Graz, Juristisches Dek. 1918/19, 840 ex 1918/19.

543 Schreiben der steiermärkischen Landesregierung an das Dekanat, UAG, Juristisches Dek. Akten des krim. Institutes, Zl. 223 ex 1923/24.

544 Schreiben des Dekans Sperrl an das Unterrichtsministerium vom 17. 12. 1923, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 614, Personalakt Streicher Hubert.

545 Das Gutachten Hold-Fernecks, der sich den Anträgen des ersten Berichterstatters (Gleispachs) anschließt, ist mit 20. 6. 1926 datiert. Das Gutachten Gleispachs hingegen mit 24. 6. 1926 – somit vier Tage später! Vgl. ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 614, Personalakt Streicher Hubert.

546 STREICHER, Das Wahrsagen.

547 ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 614, Personalakt Streicher Hubert.

548 Schreiben des Dekans Degenfeld an das Unterrichtsministerium vom 4. 11. 1933, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 699, Institut für Strafrecht und Kriminalistik. Die Genehmigung durch das Ministerium erfolgte am 9. 11. 1933.

Beobachter und hervorragend in der Tatortarbeit. Seine besondere Stärke waren Schriftvergleichung und Urkundenuntersuchung.«<sup>549</sup> 1928 publizierte Streicher eine Arbeit zu den graphischen Gaunerzinken, das historische und moderne Zinken behandelte.<sup>550</sup> Sein kriminalistisches Wissen vermittelte Streicher ab dem Sommersemester 1924 in unzähligen Lehrveranstaltungen, die sich vor allem mit der allgemeinen Kriminalistik, mit kriminalistischen Arbeitsmethoden und mit der kriminalistischen Technologie (bspw. Nachweis von Fälschungen und Spurenlehre) und mit Kriminaltaktik beschäftigten. Ab 1935 hielt er auch regelmäßig strafrechtliche Lehrveranstaltungen. 1946 wurde Streicher, der u. a. der NSDAP als »Illegaler« beigetreten war,<sup>551</sup> »im Hinblick auf [sein] Verhalten während der Zeit der deutschen Okkupation« in den dauernden Ruhestand versetzt.<sup>552</sup> Streicher war seit 1922 mit Rosa Nicklas verheiratet,<sup>553</sup> dieser Ehe entsprangen zwei Kinder.<sup>554</sup> Er starb am 26. Mai 1977.

#### h) Roland Graßberger

Roland Graßberger kam am 12. Mai 1905 als Sohn des gleichnamigen Hygienikers<sup>555</sup> und dessen Frau Mathilde in Wien zur Welt. Schon während des Studiums an der Universität Wien entdeckte er sein Interesse für Strafrecht, Kriminologie und Kriminalistik: Bereits im dritten Semester belegte er neben strafrechtlichen Lehrveranstaltungen bei Gleispach auch Vorlesungen des Instituts für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik unter anderem beim Kriminologen Streicher und Kriminalstatistiker Forcher.<sup>556</sup> Seine Habilitationsschrift »Die Brandlegungskriminalität« verfasste Graßberger noch während des Studiums. Als Grundlage dafür hatte ihm eine im Sommersemester besuchte kriminologische Übung gedient.<sup>557</sup> Nach seiner Promotion 1928 machte Graßberger seinen Gerichtsdienst und führte mehrere Monate hindurch Studien bei der Wiener Berufsfeuerwehr durch. 1930 begann er am Institut für

549 Császár, Die Liebiggasse 29.

550 Streicher, Die graphischen Gaunerzinken.

551 UAW, J PA 416 (Hubert Streicher), fol. 012; Bruckmüller, Höpfel, Strafrecht – ein Brennpunkt im Nationalsozialismus 371.

552 Dekret des Unterrichtsministers vom 2. 2. 1946, UAW, J PA 416 (Hubert Streicher), fol. 010.

553 Anzeige der Vermählung, UA Graz, Juristisches Dek. 1921/22, 527 ex 1921/22.

554 UAW, J PA 416 (Hubert Streicher), fol. 014.

555 Roland Graßberger sen. hatte sich bereits 1902 in Wien für Hygiene habilitiert, ab 1924 war er Ordinarius und Vorstand des hygienischen Instituts der Universität Wien. 1936 wurde er in den Ruhestand versetzt. Vgl. Marlene Jantsch, Graßberger, Roland, in: NDB VII (Berlin 1966) 1 f.

556 Vgl. Burgstaller, Roland Graßberger 70 Jahre 306; Császár, Die Liebiggasse 32.

557 Und zwar die Lehrveranstaltung »Anleitung zu wissenschaftlichen kriminologischen Arbeiten« abgehalten von Streicher und Gleispach, vgl. Gleispach, Wiener Universitäts-Institut 602.

die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik als wissenschaftliche Hilfskraft zu arbeiten, bis 1945 blieb er in verschiedenen Assistentenverträgen beschäftigt, 1946 erfolgte die Ernennung zum außerordentlichen Professor und zum Institutsvorstand, zwei Jahre später wurde er zum Ordinarius für Strafrecht und Kriminologie ernannt.<sup>558</sup> 1931 erfolgte die Habilitation für Kriminologie, im gleichen Jahr ging er mit einem Rockefeller Stipendium in die USA. Seine dort durchgeführten Studien veröffentlichte er 1933 in der Reihe der Kriminalistischen Abhandlungen<sup>559</sup> und brachte sie seinen Studierenden im Sommersemester 1933 im Rahmen der Vorlesung »Gewerbe- und Berufsverbrechertum in den Vereinigten Staaten« dar. 1937 wurde Graßberger der Titel eines außerordentlichen Professors verliehen. Neben seiner Tätigkeit am Institut war Graßberger seit 1931 als Sachverständiger am Gericht tätig – spezialisiert auf Brandermittlungen, Schriftvergleichungs- und Urkundenuntersuchungen wie auch Verbrechensrekonstruktionen.<sup>560</sup> Bereits im Semester seiner Habilitation begann Graßberger Lehrveranstaltungen zu halten. Zwischen 1931 und 1938 hielt er eine facettenreiche Palette an Vorlesungen: Eine Konstante stellten die Vorträge zur Erscheinungslehre des Verbrechens, zur Erforschung der Verbrechensursachen und zur Psychologie des Verfahrens dar. Daneben bot er gelegentlich weitere Lehrveranstaltungen an – unter anderem zu Wirtschaft und Kriminalität, zu Versicherungskriminalistik und zu Kriminalstatistik. Von innovativen Vorlesungsmethoden weiß Burgstaller zu berichten: »Er hat nicht nur in seinen Vorlesungen laufend mit höchst instruktiven Diapositiven gearbeitet, sondern sogar – bereits 1942! – eigene Lehrfilme zur Technik des Einbruchsdiebstahles gestaltet, die an der bekannten Attraktivität des Wiener Kriminologieunterrichts bis heute wesentlichen Anteil haben.«<sup>561</sup> Zu seinen Studenten zählten Franz Császár und Manfred Burgstaller. Császár sah die »absolute Stärke« seines Lehrers in der »naturwissenschaftliche[n] Kriminalistik. Für sie hat er scharfe Beobachtung, mit Einfallsreichtum gepaarte, ausgeprägte analytische Fähigkeiten und streng systematisches Denken mitgebracht.«<sup>562</sup> Graßberger beschränkte sich bei seinen Forschungen nicht auf ein Gebiet, er verstand es vielmehr die Gesamtheit der Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik im Sinne des Institutes zu erfassen: So beschäftigte er sich mit Sittlichkeitsdelikten, Brandstiftung,<sup>563</sup> Suchtmittelmissbrauch und Jugendkriminalität. Im Strafrecht

---

558 CSÁSZÁR, Die Liebiggasse 33.

559 GRASSBERGER, Gewerbs- und Berufsverbrechertum in den Vereinigten Staaten von Amerika.

560 BURGSTALLER, Roland Graßberger 70 Jahre 307.

561 BURGSTALLER, Roland Graßberger 70 Jahre 307.

562 CSÁSZÁR, Die Liebiggasse 33.

563 So schreibt CSÁSZÁR, Die Liebiggasse 33: »Sein noch in den 30-er Jahren aufgestelltes System der Brandursachen musste später bloß um kernenergetische Vorgänge der Wär-

konzentrierten sich seine Arbeiten auf das Wesen der Strafe und des Strafrechts und die Fahrlässigkeit. Sein Werk »Psychologie des Strafverfahrens« erschien in zwei Auflagen und wurde ins Serbokroatische übersetzt.<sup>564</sup> Graßberger war zweimal Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät und 1962/63 Rektor der Universität Wien. Er starb am 10. August 1991.

i) Leopold Zimmerl<sup>565</sup>

Leopold Zimmerl kam am 4. Mai 1899 in Wien zur Welt. Nach seiner Reifeprüfung 1918 war er drei Jahre lang im kaufmännischen Beruf in Wien und in Amsterdam tätig, danach absolvierte er das Studium der Rechtswissenschaften in Wien und promovierte im Dezember 1925. Anschließend daran wurde er mit 1. Jänner 1926 wissenschaftliche Hilfskraft an der Lehrkanzel für Strafrecht. Im Februar 1928 stellte Zimmerl ein Habilitationsgesuch mit Habilitationsschrift »Zur Lehre vom Tatbestand«. Als Gutachter wurden Hold-Ferneck und Gleispach bestellt. Hold-Ferneck kritisierte zwar die nicht ausreichende Begriffserklärung, war aber insgesamt von Zimmerls Originalität angetan.<sup>566</sup> Gleispachs Bericht war überaus positiv er erwähnte Zimmerls Idee vom »Quasi-Versuch«: »Dr. Z. stellt nun dem Versuch, die nicht dolose, objektiv auf einen rechtswidrigen Erfolg abzielende aber noch unvollendete tatbestandsmäßige Handlung dem Versuch gegenüber und nennt diese von ihm erstmals genau umschriebene Erscheinung ›Quasi-Versuch.«<sup>567</sup> Nach einem Kolloquium Mitte Juni machte Zimmerl seinen Probenvortrag über »Die Tatbestandsmäßigkeit des Versuchs« am 26. Juni 1928 und wurde für die Fächer Strafrecht und Strafprozessrecht habilitiert. Zwischen 1928 und 1934 übte Zimmerl eine rege Vorlesungstätigkeit aus und lehrte bis zu elf Semesterstunden.<sup>568</sup> Seine Lehrveranstaltungen beschäftigten sich einerseits mit aktuellen Entwicklungen: So hielt er Vorlesungen zum deutschen und österreichischen Strafgesetzentwurf 1927 und zum Jugendstrafrecht mit besonderer Berücksichtigung des Jugendgerichtsgesetzes.

meentstehung ergänzt werden. Es ist ebenso noch heute gültig und im Einsatz, wie die von ihm entwickelten Grundsätze der Brandermittlung.«

564 Schreiben des Direktors der Wiener Stadtbibliothek Franz Patzer an die Magistratsabteilung 7 vom 7. 4. 1975, TA, TP-016311.

565 Vgl. NAGEL, Einleitung 22–56.

566 Bericht von Hold-Ferneck vom 28. 4. 1928, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 615, Personalakt Zimmerl Leopold.

567 Bericht von Gleispach vom 30. 4. 1928, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 615, Personalakt Zimmerl Leopold.

568 So im Sommersemester 1934, als die vakante Lehrkanzel supliert werden musste. So scheint laut Vorlesungsverzeichnis Zimmerl mit einer Hauptvorlesung zum Strafrecht, einer Vorlesung zur Kriminalpolitik und je einer Pflichtübung zum Strafrecht und einer zum Strafprozessrecht auf – da er mit 1. April 1934 nach Marburg berufen wurde, ist davon auszugehen, dass diese Lehrveranstaltungen von ihm nicht gehalten wurden.

Andererseits konzentrierten sich seine Lehrveranstaltungen auf grundlegende Problematiken: »Probleme der Strafrechts-Systematik (Versuch, mittelbare Täterschaft, Tatschuldformen)«<sup>569</sup>, »Strafrechtssystematik, Strafrechtstechnik und Strafgesetzechnik«<sup>570</sup>, »Rechtssicherheit und Individualisierung im Strafrecht«<sup>571</sup> oder auch »Die strafrechtliche Schuldlehre (mit Berücksichtigung der modernen Gesetze und Entwürfe)«<sup>572</sup>. Unter seinen Vorlesungen finden sich auch einzelne politisch angehauchte – so bot er im Sommersemester 1932 die Lehrveranstaltung »Kulturanschauung und Strafrecht« in zwei Teilen an. Der erste Teil behandelte den Nationalsozialismus und das Strafrecht, der zweite den Kommunismus und das Strafrecht. Politisch folgte er seinem Lehrer Gleispach und wurde bereits Anfang Juni 1931 als Mitglied der NSDAP aufgenommen.<sup>573</sup> Einen Einblick in den Vorlesungsinhalt der erwähnten beiden Lehrveranstaltungen gibt der Vortrag Zimmerls im Deutschen Klub am 1. Dezember 1931.<sup>574</sup> So stellte er fest, dass die gegenwärtigen Gesetze »durchdrungen von undeutschen Gedanken aller Art sind«. Das gehe bereits zurück auf die Rezeption, denn die »Übernahme des Rechtes eines fremden Volkes ist nun stets ein Mangel, da jedes Recht in den Kulturanschauungen und dem Volkscharakter verankert sein muß«. Die Rezeption des römischen Rechts – so Zimmerl – war keine Übernahme des Rechts des römischen Volkes, denn »die Mehrheit der römischen Staatsbürger [war bereits] fremder, das heißt nichtrömischer Volkszugehörigkeit. Ein Recht, das dieses Volksgemisch von Afrikanern, Asiaten, Mongolen aller Art zusammenhalten sollte, konnte kein kulturbedingtes Recht mehr sein«. Die weitere Entwicklung dieses Rechts befriedigte Zimmerl auch nicht, denn abermals wurde es durch »undeutsche Kulturströmungen verschlechtert« – vor allem den Liberalismus und den Kommunismus sowie den »ungünstige[n]« Einfluss des Amerikanismus. Für die Schaffung eines wahrhaft »deutschen Strafrechts« würde man auf »altgermanisches Denken zurückgreifen« müssen – dies würde eine »gründliche Berücksichtigung der Beweggründe und der Gesinnung des Täters« bedeuten. Jedoch nicht nur das Gesetz, sondern auch die Rechtsanwender müssten geändert werden, so Zimmerl, es galt die Zahl der »deutschen« Juristen zu heben: »Der deutsche Mittelstand, die deutschen Arbeiter und kleinen Geschäftsleute verfügen heute nicht mehr über das nötige Kapital [...]. Die Folge davon ist, daß nicht nur der Stand der Rechtsanwälte, sondern immer

---

569 Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien WS 1930/31.

570 Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien SS 1931.

571 Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien WS 1931/32.

572 Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien WS 1933/34.

573 BArch (Berlin-Lichterfelde), PK U 0132, fol. 0602.

574 MDK 2/3 (März 1932) 1 f. Es ist davon auszugehen, dass Zimmerl Mitglied im Deutschen Klub war, ein Eintrag in einem der der Autorin vorliegenden Mitgliedsverzeichnisse ist jedoch nicht vorhanden.



mehr auch der Stand der Richter und Staatsanwälte von volksfremden Elementen überflutet werden«.<sup>575</sup>

1933 beteiligte sich Zimmerl mit einem Beitrag über »Die Gefahren der Ausdehnung der Verwaltungsstraferichtbarkeit in Österreich«<sup>576</sup> am »Protestband« der Wiener Juristen in der Zeitschrift *Verwaltungsarchiv*.<sup>577</sup> Im Jänner 1934 wurde Zimmerl (wohl als Assistent – wobei er im Personalstandverzeichnis 1933/34 gar nicht mehr aufscheint) aus politischen Gründen – mitausschlaggebend wird wohl sein Aufsatz im *Verwaltungsarchiv* gewesen sein – von der Universität Wien entlassen.<sup>578</sup> Es folgte eine Berufung an die Philipps-Universität in Marburg. Da er als »politisch Geschädigter« angesehen wurde, wurde bei der Berufung »kein ganz strenger Maßstab angelegt«.<sup>579</sup> In Marburg kämpfte Zimmerl gemeinsam mit Erich Schwinge gegen die Kieler Schule. Im Oktober 1936 wurde er zum Rektor vorgeschlagen<sup>580</sup> und hatte dieses Amt im Studienjahr 1937/38 inne.<sup>581</sup> Zimmerl starb am 14. September 1945.

j) Hugo Forcher<sup>582</sup>

Ein weiterer Lehrender am Universitätsinstitut für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik war Hugo Forcher. Er hielt ab dem Wintersemester 1925 Lehrveranstaltungen zu massentheoretischen Untersuchungen – so bspw. die Vorlesung »Theoretische und angewandte Massenbeobachtungen auf dem Gebiete des Strafrechtes«. Forcher übte jahrelang den Richterdienst aus und wechselte dann 1907 an die statistische Zentralkommission, aus der er »im Zuge des Zwangsabbaues« 1925 ausscheiden musste – eine Kränkung, die ihn bis zu seinem Lebensende begleitete. In seinem Nachruf fasst Winkler kurz Forchers Leistungen zusammen: »das Originelle seiner Leistung [liegt] darin, daß er den Versuch unternahm, die Lexische Dispersionslehre auf dem Gebiete der Kriminalstatistik zu erproben.« Als Person beschrieb er ihn als »schwer zugänglich [...] Wer aber durch die spröde Hülle durchzublicken vermochte, der traf auf ein grundgütiges Herz und einen echten deutschen Forschersinn«.<sup>583</sup>

575 MDK 2/3 (März 1932) 1 f.

576 ZIMMERL, Die Gefahren der Ausdehnung der Verwaltungsstraferichtbarkeit in Österreich 260–265.

577 Vgl. unten 505 f., siehe dazu auch schon OLECHOWSKI, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Staatsrechtslehre 232–239.

578 NAGEL, Einleitung 22.

579 NAGEL, Einleitung 22 Fn. 50.

580 BArch (Berlin-Lichterfelde), DS B 44, fol. 1674.

581 Vgl. NAGEL, Einleitung 22 f.

582 Vgl. zu ihm 614.

583 WINKLER, Hugo Forcher 28.

k) Erwein Höpler (von Hermingen)<sup>584</sup>

Erwein Höpler kam am 9. Mai 1868 in Prag zur Welt, dort absolvierte er das Gymnasium und begann 1886 sein rechtswissenschaftliches Studium, welches er ab 1889 in Wien fortsetzte. Am 4. Juli 1891 erwarb Höpler das Doktorat der Rechte in Wien,<sup>585</sup> bereits zuvor hatte er seine Karriere im Justizbereich begonnen. 1897 Höpler heiratete Anna Hoydar.<sup>586</sup>

1899 wurde er Staatsanwaltssubstitut in Wien, 1908 Staatsanwalt in Ried, 1912 leitender Staatsanwalt in Graz, 1916 Hofrat und leitender Staatsanwalt in Wien und schließlich 1920 Generalprokurator.<sup>587</sup> Als besonders prägend bezeichnet Gleispach Höplers Grazer Zeit: »Dort fand er bald Anschluß an Hans Groß, den Altmeister der Kriminalistik und Gründer des Grazer kriminologischen Instituts, der ihn zu den ersten Veröffentlichungen anregte.«<sup>588</sup> Nach dem Tode Groß' war Höpler im wissenschaftlichen Beirat des Grazer Instituts tätig.<sup>589</sup> Gleispach ermutigte Höpler sich zu habilitieren.<sup>590</sup> So reichte er am 22. Februar 1923<sup>591</sup> als Habilitationsschrift das »Handbuch für Untersuchungsrichter«, dem »andere Schriften beigegeben«<sup>592</sup> waren, an der Wiener Fakultät ein. Als Begutachter wurden Gleispach und Löffler bestellt. Bereits in der Sitzung vom 8. März 1923 beschloss das Professorenkollegium »[a]uf Antrag der beiden Referenten [...], dass dem Herrn Dr. Höpler mit Rücksicht auf seine anerkannte Stellung in Fachkreisen und die notorische rednerische Begabung, die *venia docendi* für Kriminologie unter Nachsicht der weiteren Schritte des Habilitationsverfahrens (Kolloquium und Probevortrag) zu erteilen.«<sup>593</sup> Das Ministerium bestätigte den Beschluss des Professorenkollegiums am 21. März 1923. Bereits im Sommersemester 1923 nahm Höpler seine Lehrtätigkeit mit der zweistündigen Vorlesung »Die psychologische Wertung des Beweises auf«.<sup>594</sup> In den folgenden Semestern bereicherte er das Angebot der Vorlesungen zu den strafrechtlichen Hilfswissenschaften mit Lehrveranstaltungen zur Erscheinungslehre des Verbrechens und zur Psychologie des Verfahrens, wobei er besonderen Fokus auf die Psy-

584 Vgl. GLEISPACH, Erwein Höpler; Höpler von Hermingen Erwein, in: ÖBL II (Wien 1959) 363 f.; NFP vom 28. 1. 1932 Nr. 24195, 6.

585 UAW, M 32.3 – 432, promoviert wurde er laut curriculum vitae am 6. Juli vgl. ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 610 Personalakt Höpler Erwin.

586 Fragebogen, BArch (Berlin-Licherfelde), R/3601/5790.

587 GLEISPACH, Erwein Höpler 29.

588 GLEISPACH, Erwein Höpler 29.

589 PROBST, Strafrecht 140 Fn. 94.

590 GLEISPACH, Wiener Universitäts-Institut 591.

591 ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 610, Personalakt Höpler Erwin.

592 ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 610, Personalakt Höpler Erwin.

593 ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 610, Personalakt Höpler Erwin.

594 Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien SS 1923.

chologie der Laienrichter und die Aussagepsychologie legte.<sup>595</sup> Außerdem veranstaltete er im Sommersemester 1926 »Kriminologische Übungen an der Hand praktischer Fälle«, den starken Bezug zur Praxis weisen auch seine Publikationen, die sich oft mit einzelnen konkreten Straffällen beschäftigten, auf.<sup>596</sup> Für seine Lehrveranstaltungen verwendete Höppler Objekte (Werkzeuge bei Körperverletzungen, Einbrüchen, Betrügereien und Geldfälschungen) aus der kriminalistischen Sammlung des Instituts zur Anschauung.<sup>597</sup> Bemerkenswert ist – so Gleispach – Höpplers Schrift »Wirtschaftslage, Bildung, Kriminalität«, da sie »der herrschenden Ansicht entgegen[tritt], die der Wirtschaftslage einen überragenden Einfluß auf die Gestaltung der Kriminalität zuspricht.«<sup>598</sup> Höppler befasste sich auch mit Kriminalpsychologie und publizierte hiezu einige Werke.<sup>599</sup> Wie auch seine Kollegen an der Fakultät setzte sich Höppler mit den Strafgesetzentwürfen Österreichs und dessen Nachbarstaaten auseinander.<sup>600</sup> Am 7. Februar 1927 wurde Höppler der Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors verliehen.<sup>601</sup> Höppler war Mitglied der juristischen Staatsprüfungskommission, er gehörte dem Vorstand der österreichischen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung an und war seit ca. März 1926<sup>602</sup> Mitglied im Deutschen Klub. Höppler starb am 21. Jänner 1932.

#### l) Ottokar Tesar

Ottokar Tesar wurde am 31. Dezember 1881 in Brünn [Brno/CZ] »als Sohn deutscher Eltern geboren«<sup>603</sup>, er studierte Jus in Prag unter anderem bei Hans Gross. Nach seiner Promotion 1905 arbeitete er bei Franz von Liszt am kriminalistischen Seminar der Universität Berlin.<sup>604</sup> 1908 habilitierte er sich bei Gleispach an der Universität Prag mit der Schrift »Die symptomatische Bedeutung des verbrecherischen Verhaltens«.<sup>605</sup> 1918 sollte er auf die Prager Lehrkanzel für Strafrecht als Nachfolger von Franz Exner, der 1916 in Prag die Nachfolge Gleispachs angetreten

595 GLEISPACH, Das Wiener Universitäts-Institut für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik 592.

596 HÖPLER, Der Mord bei Preding am 23. September 1912.

597 GLEISPACH, Wiener Universitäts-Institut 591.

598 GLEISPACH, Erwein Höppler 29.

599 Vgl HÖPLER, Suggestion und Strafrechtswissenschaft; DERS., Die Kriegsgesetze in kriminalpsychologischer Beleuchtung.

600 So mit den italienischen Strafgesetzen und ganz besonders mit der tschechoslowakischen Strafgesetzsreform. Vgl Schriftenverzeichnis Höpplers in: GLEISPACH, Erwein Höppler 32 – 35.

601 ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 610, Personalakt Höppler Erwin.

602 MDK 1926/4.

603 Bericht Gleispachs und Stooss über Tesar, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 614, Personalakt Tesar Ottokar.

604 WAIDER, Ottokar Tesar † 189.

605 Ottokar Tesar zum 80. Geburtstag 559.

hatte und bereits ab 1919 in Tübingen wirkte, berufen werden: »Seine Ernennung war im Ministerium [...] bereits vollkommen vorbereitet, der Vollzug ist wenige Tage, ehe er hätte stattfinden sollen, am Zerfall Oesterreichs gescheitert. Als Tesar im Spätherbst 1918 von der deutschen Westfront heimkehrte, fand er die Aussicht vernichtet, nach zehnjähriger Dozentenzeit endlich eine Lehrkanzel zu erreichen, und zugleich die Stätte seiner früheren Wirksamkeit in den Händen der Tschechen. Seine kürzlich vollzogene Ernennung zum Sekretär am d.ö. Verfassungsgerichtshof hat ihm nun in Wien die Grundlage der Existenz geboten.«<sup>606</sup> 1919 beantragte Tesar die Übertragung seiner *venia docendi* an die Universität Wien, was von Gleispach und Stooss befürwortet wurde. Im Wintersemester 1919 bot Tesar eine zweistündige Vorlesung zum Preßrecht<sup>607</sup> an, darin erschöpfte sich seine Lehrtätigkeit an der Universität Wien, denn bereits 1920 wurde er zunächst außerordentlicher und dann ordentlicher Professor in Königsberg. Von 1935 bis zu seiner Emeritierung 1949 lehrte Tesar als ordentlicher Professor in Hamburg, wo er seit 1936 das Seminar für Strafrecht und Kriminalpolitik leitete.<sup>608</sup> In seinen Arbeiten verfolgte Tesar rechts-historische und rechtsphilosophische Ansätze. Waider hebt in seinem Nachruf besonders die Schrift Tesars »Die Überwindung des Naturrechts in der Dogmatik des Strafrechts« aus 1928 hervor: »In seiner wohl tiefgründigsten Untersuchung über die Überwindung des Naturrechts in der Dogmatik des Strafrechts, die, besonders von Kelsen beeinflusst, Vorarbeiten zum Aufbau einer von Zeitströmungen und ethisch-politischen Tendenzen freien, »reinen« Strafrechtsdogmatik zum Ziel hatten, wandte sich der Verstorbene ebenso gegen den Naturalismus wie gegen eine gedankenlose Übernahme von Naturrechtssätzen, die von Allgemeingültigkeit und Unveränderlichkeit ihrer Problemlösungen ausgingen.«<sup>609</sup> Tesar starb am 8. März 1965.

#### m) Weitere Lehrende

Neben juristischen Vorlesungen wurden an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Lehrveranstaltungen angeboten, die sich im juristisch-medizinischen Grenzgebiet bewegten. Als Lehrende scheinen in den Vorlesungsverzeichnissen etliche Mediziner auf: So las Ernst Bischoff<sup>610</sup> bis 1922 gerichtliche Psychiatrie, Hermann Herschmann<sup>611</sup> hielt Vorlesungen zu psychiatrisch-kriminalistischen Grenzfragen und zu psychiatrischen Reformbestrebungen auf dem Gebiet des

606 Bericht Gleispachs und Stooss über Tesar, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 614, Personalakt Tesar Ottokar.

607 Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien WS 1919/20.

608 WAIDER, Ottokar Tesar † 189.

609 WAIDER, Ottokar Tesar † 190.

610 Ernst Bischoff (6. 2. 1868 – 10. 4. 1957).

611 Hermann Herschmann (11. 3. 1889 – 21. 9. 1933).

Strafrechtes. Karl Meixner<sup>612</sup> bot jedes Wintersemester eine Lehrveranstaltung zur gerichtlichen Medizin an, auf ihn folgte 1928 Anton Werkgartner,<sup>613</sup> der vereinzelt auch Spezialvorlesungen zum ärztlichen Sachverständigenbeweis in Vaterschaftsprozessen hielt. Alexander Pilcz<sup>614</sup> las durchgehend forensische Psychiatrie. Ebenfalls Emil Raimann<sup>615</sup> bot Vorlesungen zur forensischen Psychiatrie und deckte gelegentlich auch die Kriminalpsychologie ab. Josef Weninger<sup>616</sup> scheint im Untersuchungszeitraum lediglich im Wintersemester 1936/37 und 1937/38 mit anthropologischen Lehrveranstaltungen auf.

### 3. Das Wiener Universitäts-Institut für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik<sup>617</sup>

#### a) Allgemeines

Neben dem Straf- und Strafprozessrecht als normativem Fach sollten bereits zu Mitte des 19. Jahrhunderts Vorlesungen zur gerichtlichen Medizin an den Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultäten gem. Punkt 3 der juristischen Studienordnung »in angemessenen Zeiträumen« gehalten werden. Allerdings handelte es sich dabei um ein fakultatives Fach. In dieser Form wurde die Gerichtsmedizin auch in die Studienordnung von 1893 übernommen. Zusätzlich bestimmte ein Ministerialerlass vom 21. Juni 1889: »Da das Wesentlichste aus dem Gebiete der Gefängniskunde in den Obligatkollegien über Strafrecht und Strafprozeß zum Vortrage zu gelangen hat, so erscheint die Einführung von Obligatvorlesungen über die ersterwähnte Disziplin nicht geboten. Es muß jedoch mit Rücksicht auf die Bedeutung, welche der Gefängniskunde auch vom Standpunkt der praktischen Strafrechtspflege zukommt, darauf Wert gelegt werden, daß über die gedachte Disziplin in angemessenen Zwischenräumen Vorträge abgehalten werden.«<sup>618</sup> An der Wiener Fakultät wurde zwar stets eine Vorlesung zur Gerichtlichen Medizin – teilweise abwechselnd mit der Forensischen Psychiatrie – abgehalten, eine eigene Lehrveranstaltung zur Gefängniskunde findet sich in den Vorlesungsverzeichnissen der Semester unmittelbar (SS 1918–WS 1922/23) vor der Gründung des Instituts für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik nicht.

612 Karl Meixner (22. 3. 1879 – 6. 3. 1955).

613 Anton Werkgartner (5. 6. 1890 – 1. 11. 1970).

614 Alexander Pilcz (2. 8. 1871 – 30. 1. 1954).

615 Emil Raimann (26. 2. 1872 – 7. 2. 1949).

616 Josef Weninger (15. 5. 1886 – 28. 3. 1959).

617 Vgl. STAUDIGL-CIECHOWICZ, Wiener Kriminologie und Kriminalistik.

618 MinErl. vom 21. Juni 1889, Z. 6104, abgedruckt in: BECK, KELLE, Universitätsgesetze 811 Fn. 2.

Bedeutenden Einfluss auf die Entwicklung und vor allem Etablierung der Kriminologie und Kriminalistik an den Universitäten hatte Hans Gross. Er verstand diesen Wissenschaftszweig als ein interdisziplinäres Gebiet, so sollte ein Kriminalist im Idealfall Kenntnisse aus verschiedenen naturwissenschaftlichen Disziplinen haben, so vor allem in Physik, Chemie, Biologie, Medizin, Mineralogie, Graphologie, Anthropologie und Psychologie.<sup>619</sup> In seinem Habilitationsgutachten für Hubert Streicher 1919 definierte Adolf Lenz den Begriff Kriminologie wie folgt: »Unter diesem Namen, der bereits allgemein im deutschen und französischen wissenschaftlichen Sprachgebrauche an die Stelle des älteren Ausdruckes ›Kriminalistik‹ getreten ist, ist die Lehre von den Tatsachen des Verbrechertums zu verstehen. Sie ist ein Ergebnis der Anwendung naturwissenschaftlicher Forschungsmethoden auf die Erscheinungsformen des Verbrechens und ist von Prof. Dr. Hans Groß, dem Begründer des kriminologischen Universitätsinstitutes in Graz, als ein selbständiger Wissenszweig erfaßt worden. Trotzdem noch keine übereinstimmende Meinung hinsichtlich der Systematik dieses neuen Wissenszweiges besteht, ist man doch darin bereits einig, daß die Realien des Strafrechts ebenso der wissenschaftlichen Erforschung zugeführt werden müssen, wie die Rechtsnormen selbst. Die Erscheinungslehre des Verbrechens umfaßt die Kriminalanthropologie als die Lehre von der körperlichen Erscheinung des Verbrechers, die Kriminalpsychologie als die Lehre von den geistigen Erscheinungsformen des Verbrechens, die gerichtliche Psychologie als die Lehre von den psychischen Vorgängen des Strafverfahrens [sic!], die Kriminalsoziologie als die Lehre von den gesellschaftlichen Erscheinungsformen des Verbrechens und die Kriminalistik (kriminelle Technologie) als die Lehre von den Methoden zur Auffindung und Überführung oder Entlastung des Beschuldigten. Die Kriminologie ist nach Anschauung des Referenten eine durch die Fortschritte der naturwissenschaftlichen Forschungen erzielte Ausgestaltung des Strafrechts zur gesamten Strafrechtswissenschaft als der Lehre von den Tatsachen und Rechtsnormen des Verbrechens. [...] Die Wahl des Ausdruckes ›Kriminologie‹ wird durch den Umstand gerechtfertigt, daß damit ein bereits mehreren Kultursprachen gemeinsamer Fachausdruck zur Kennzeichnung eines bestimmten Wissensgebietes festgelegt wird. Die Kriminologie bildet einen Teil der gesamten Strafrechtswissenschaft und stellt eine Hilfswissenschaft im Verhältnis zum Strafrecht im engeren Sinn dar. Infolge ihrer Grundsätzlichen Beziehungen zum Verbrechen kann die Kriminologie nur an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät eine Heimstätte finden, trotzdem ihre Arbeitsmethode eine naturwissenschaftliche ist.«<sup>620</sup>

619 BACHHIESL, In der Nachfolge von Hans Groß 23.

620 Gutachten von Adolf Lenz zur Habilitation Streichers, UA Graz, Juristisches Dek. 1918/19, 840 ex 1918/19.

Bereits im Februar 1913 wurde an der Universität in Graz das k.k. Kriminalistische Universitätsinstitut Graz gegründet, dessen Vorsteher zunächst Hans Gross und nach dessen Tod 1915 Adolf Lenz wurden.<sup>621</sup> Knapp zehn Jahre später wurde ein solches Institut auch an der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät unter der Bezeichnung »Universitätsinstitut für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik« errichtet. Gleispach erklärte zu dem relativ langen Institutsnamen, dass er »einerseits den engen Zusammenhang der sogenannten Hilfswissenschaften mit der Strafrechtswissenschaft im engeren Sinn, andererseits ein Hauptarbeitsgebiet des Institutes, die Kriminalistik im Sinne von Hans Gross, schon im Titel«<sup>622</sup> betonen wollte. Inhaltlich sollten sich das Strafrecht und die Hilfswissenschaften gegenseitig ergänzen. In einem Artikel über sein Institut beschrieb Gleispach die wechselseitigen Einflüsse bildhaft: »So liefert die Erscheinungslehre den breiten tatsächlichen Unterbau, auf dem das Normengebäude des Strafrechts aufgeführt ist; die Kriminalpolitik bildet die Krone, mit Kriminalpolitik kann sich nur der erfolgreich befassen, der das Verbrechen als tatsächliche Erscheinung und als Rechtsbegriff kennt.«<sup>623</sup>

#### b) Die Entstehung

Laut eigenen Angaben veranstaltete Gleispach im Wintersemester 1921/22 eine als »strafrechtliche Klinik« bezeichnete Lehrveranstaltung (die allerdings nicht im offiziellen Vorlesungsverzeichnissen angeführt wurde). Sie fand jede Woche einmal zweistündig in den Räumlichkeiten der Polizeidirektion statt. Zum Zweck der Vorführungen standen »sogenannte ›Schüblinge‹ zur Verfügung, das sind abgeurteilte Leute, die ihre Freiheitsstrafe verbüßt hatten und aus Wien oder als Ausländer aus ganz Österreich abgeschafft (landesverwiesen) waren«<sup>624</sup>. Mit deren Einverständnis präsentierte sie Gleispach den Studierenden und sprach mit ihnen über »das Elternhaus, die Verhältnisse der Jugendzeit [...] über die Tat selbst und ihre Grundlagen«<sup>625</sup>. Zum Ablauf seiner Vorführungen schilderte Gleispach: »Vor jeder einzelner Vorführung habe ich meinen Hörern kurz die Tatsachen mitgeteilt, die aus den Akten zu entnehmen waren, nach der Abführung das Bild abzurunden versucht und besprochen, das der Einzelne geboten hatte. Die Hörer nahmen an dieser Besprechung teil, hingegen regelmäßig nicht an der Unterhaltung mit dem Vorgeführten.«<sup>626</sup> Am 18. Mai 1922

621 Zum Grazer Universitätsinstitut vgl: PROBST, Strafrecht 48 – 52 mwN; BACHHIESL, Grazer Schule der Kriminologie.

622 GLEISPACH, Universitätsinstitut 28.

623 GLEISPACH, Universitätsinstitut 28.

624 GLEISPACH, Universitätsinstitut 28.

625 GLEISPACH, Universitätsinstitut 29.

626 GLEISPACH, Universitätsinstitut 29.

brachte Gleispach einen Antrag beim Professorenkollegium der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät auf die Errichtung eines kriminalistischen Universitätsinstitutes ein.<sup>627</sup> »Das Institut soll der Lehre und Forschung auf dem Gebiet des Strafrechts und seiner sämtlichen Hilfswissenschaften dienen. Zu seinem Gebiet gehören daher neben dem Strafrecht im engsten Sinne des Wortes Krim.-Soziologie, -Anthropologie, objektive Krim.-Psychologie, Krim-Phaenomologie [sic!], Kriminalpolitik, Peonologie und Gefängniskunde; neben dem Strafverfahren subjektiver Kriminalpsychologie und Kriminalistik im engsten Sinne des Wirtes [sic!].«<sup>628</sup> – so definierte Gleispach die Aufgaben und Ziele seines Institutes im Antrag. Als Voraussetzung für die Abhaltung von Lehrveranstaltungen am Institut nannte Gleispach die Privatdozentur an einer Fakultät der Wiener Universität – damit zog Gleispach eine Grenze zu den (ab 1924) stattfindenden Kursen der Bundespolizeidirektion, bei denen auch nicht Habilitierte vortrugen (bsp. der Jurist Dr. Siegfried Türkel, der Chemiker Dr. Josef Daimer). Das Institut sollte demnach »Semestralvorlesungen, Kurse und Vorträge« anbieten, weiters eine umfangreiche Bibliothek und eine Sammlung entsprechender Apparate vorweisen, kriminalistische Gutachten erstellen und wissenschaftliche Abhandlungen publizieren.<sup>629</sup> Dafür waren sowohl personelle, infrastrukturelle als auch finanzielle Ressourcen notwendig – Räumlichkeiten (zunächst noch für ein strafrechtliches Seminar) wurden Gleispach bereits im Mai 1921 versprochen. Um seine Ziele zu erreichen, forderte Gleispach das Professorenkollegium auf, folgende Schritte zu setzen: »I. Das Professoren-Kollegium der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät befürwortet beim Unterrichtsamt die Errichtung eines Institutes für die ger. [!] St.R.Wissenschaft und Kriminalistik an dieser Fakultät nach den Vorschlägen und unter der Leitung des ordentl. Professors Dr. Gleispach. II. Das Professoren-Kollegium [...] ersucht Se. Magnifizenz den Herrn Rektor und den akademischen Senat, die eheste Eröffnung und die Ausgestaltung des Institutes bei der Zuweisung der erforderlichen Räume und der Verteilung der Mittel, die der Universität für Institutzwecke zukommen, zu fördern.«<sup>630</sup> Die Fakultät förderte Gleispachs Bestrebungen, auch das Unterrichtsministerium begrüßte die Initiative und sicherte Unterstützung zu. So konnte im Sommersemester 1923 das Institut die

---

627 Mitteilungen und Antrag Gleispachs vom 18. 5. 1922, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 699, Institut für Strafrecht und Kriminalistik.

628 Mitteilungen und Antrag Gleispachs vom 18. 5. 1922, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 699, Institut für Strafrecht und Kriminalistik.

629 Mitteilungen und Antrag Gleispachs vom 18. 5. 1922, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 699, Institut für Strafrecht und Kriminalistik.

630 Mitteilungen und Antrag Gleispachs vom 18. 5. 1922, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 699, Institut für Strafrecht und Kriminalistik.



Tätigkeit aufnehmen. Nach der Änderung der Studienordnung 1935 wurde die Einrichtung in »Institut für Kriminologie« umbenannt.

c) Das organisatorische Umfeld und die Infrastruktur

Dem Institut wurden zunächst frühere Räumlichkeiten des Abrechnungsgerechthofes zur Verfügung gestellt.<sup>631</sup> Es handelte sich dabei um zwei Zimmer und ein Kabinett gelegen am Schillerplatz 4. 1924 erfolgte der Umzug in neue Räumlichkeiten in der Liebiggasse 5, wo die Kriminologie bis 2006 beheimatet blieb. Stolz berichtete Gleispach 1928 über das Institut: »Es besitzt einen Hörsaal für etwa 100 Hörer mit einer ganz modernen Projektionseinrichtung, Gas- und Wasserzuleitung; ein Vorsteherzimmer, einen großen Arbeitsraum für die Studierenden mit der Bücherei; ein photographisches Kabinett mit großer Dunkelkammer, ein Assistentenzimmer mit den Apparatekasten, einen großen Raum für die Lehrmittelsammlung mit mehreren Arbeitsplätzen und einen Kanzleiraum, wo auch statistisches Material aufgestellt ist.«<sup>632</sup> Insgesamt bestand das Institut nach dem Umzug aus elf Räumen, die für den »regen Parteienverkehr, Sammlungen von Lehrgegenständen, Akten, Strafkarten«<sup>633</sup> dienten. Das Institut verfügte über eine Sammlung von »kriminologisch lehrreichen Gegenständen« (1928 über 2000 Stück) – dabei handelte es sich größtenteils um corpora delicti aus dem Oberlandesgerichtssprengel Wien, »die nicht einem Berechtigten auszufolgen« waren,<sup>634</sup> so »Verbrecherwerkzeuge und Erzeugnisse verbrecherischer Tätigkeit (z. B. Fälschungen von Münzen, Papiergeld, Stempeln, Antiquitäten, Lebensmitteln usw.) Spuren, Ausbruchswerkzeuge, Sachen des Schmuggels in den Gefängnissen und von Gefangenen in ihrer freien Zeit geheim hergestellte Sachen«<sup>635</sup> – und eine Sammlung von Diapositiva (1928 über 400 Stück), weiters umfasste es eine kriminologische Bibliothek. Gleispach beabsichtigte gemeinsam mit Forcher eine kriminalstatistische Abteilung zu errichten – eine Idee, die am Personalmangel gescheitert zu sein scheint.<sup>636</sup>

631 ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 699, Institut für Strafrecht und Kriminalistik.

632 GLEISPACH, Wiener Universitäts-Institut 606.

633 Schreiben Gleispachs an Dekan Mayer vom 15. 3. 1928, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 699, Institut für Strafrecht und Kriminalistik.

634 Schreiben Gleispachs vom 22. 4. 1924, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 699, Institut für Strafrecht und Kriminalistik.

635 GLEISPACH, Wiener Universitäts-Institut 606 f.

636 Eingabe Gleispachs an des Unterrichtsministerium vom 25. 11. 1927, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 699, Institut für Strafrecht und Kriminalistik.

## d) Das Lehrprogramm und die Studierenden

Das Lehrprogramm war auf vier Semester ausgerichtet und sah folgende Fächer vor:

I. Wintersemester		
	Erforschung der Verbrechensursachen	2 SSt
	Kriminalphänomenologie, I. Teil	2 SSt
	Kriminalistische Technologie, I. Teil	3 SSt
	Kriminalistisch praktische Übungen	2 SSt
	Theoretische und angewandte Massenbeobachtungen auf dem Gebiete des Strafrechtes	2 SSt
	Gerichtliche Medizin	5 SSt
	Forensische Psychiatrie	2 SSt
I. Sommersemester		
	Poenologie	2 SSt
	Kriminalphänomenologie, II. Teil	2 SSt
	Kriminalistische Technologie, II. Teil	2 SSt
	Kriminalistisch praktische Übungen	3 SSt
	Massentheoretische Untersuchungen	2 SSt
II. Wintersemester		
	Kriminalpolitik	1 SSt
	Allgemeine Kriminalistik	2 SSt
	Praktikum aus kriminalistischer Photographie	3 SSt
	Psychologie des Strafverfahrens	2 SSt
II. Sommersemester		
	Anleitung zu wissenschaftlich-kriminologischen Arbeiten	2 SSt
	Einführung in die Kriminalpsychologie	1 SSt
	Kriminologische Übungen an der Hand praktischer Fälle	2 SSt
	Kriminaltaktik	2 SSt
	Verbrechertypen (mit Vorführungen)	2 SSt

Aus den bereits erwähnten Vorführungen der Schubhäftlinge entwickelten sich nach dem Muster von Adolf Lenz Demonstrationen an Sträflingen während der Lehrveranstaltung »Verbrechertypen«. Um den Studierenden Einblick in die Praxis zu verschaffen, wurden auch Exkursionen im Rahmen anderer Lehrveranstaltungen angeboten so war bspw. die Besichtigung eines Gefängnisses bei der Vorlesung Poenologie vorgesehen.

Die Lehrveranstaltungen des Universitätsinstitutes waren nicht obligat, stießen aber trotzdem auf Interesse der Studierenden unter den HörerInnen fanden sich viele ausländische Studierende, insbesondere reichsdeutsche. Zusätzlich zu den regulären Lehrveranstaltungen wurden gelegentlich Sprechabende abgehalten, an denen auch PraktikerInnen willkommen waren. Die Sprechabende hatten einen ähnlichen Charakter wie der heutzutage als »Ring-

vorlesung« bezeichnete Lehrveranstaltungstyp, so dass die »Dozenten eine Überblick über die wichtigsten neuen Werke, über besonders interessante Fälle oder Erscheinungen und neue Untersuchungsmethoden« ihres Faches mit anschließender Diskussion gaben. Als Vortragende erwähnte Gleispach u. a. den Psychiater Julius Wagner-Jauregg, den Anthropologen Otto Reche und den Soziologen Henry Suzallo.<sup>637</sup> Neben Studierenden und österreichischen StrafrechtspraktikerInnen kamen auch ausländische BesucherInnen nach Wien um die Einrichtung kennenzulernen und Ideen für eigene Projekte zu sammeln. Zu diesen zählten u. a. Gelehrte aus Dänemark, Estland und Japan. Das Universitätsinstitut wurde nicht nur in Europa, sondern auch in den Vereinigten Staaten von Amerika beworben.<sup>638</sup>

#### e) Personal

Neben Gleispach als Institutsvorstand, dem 1933 der ordentliche Assistent Hubert Streicher nachfolgte,<sup>639</sup> waren am Universitätsinstitut zwischen 1922 und 1938 folgende Personen als Assistenten bzw. wissenschaftliche Hilfskräfte tätig:<sup>640</sup> Siegfried Türkel, Gottfried Wopelka, Leopold Zimmerl, Josefine Cvitkovič,<sup>641</sup> Franz Wißgott, Josef Jelinek, Roda Wieser, Ilse Lukas und Hans Werder. Gleich von Beginn an waren Erwein Höpler und Siegfried Türkel »ohne jede Besoldung« für das Institut tätig. Bereits 1923 wurde zunächst eine wissenschaftliche Hilfskraft bewilligt und die Anstellung eines ordentlichen Assistenten in Aussicht gestellt.<sup>642</sup> Diese Assistentenstelle bekleidete in Folge Hubert Streicher, zunächst als Privatdozent seit 1928 als außerordentlicher Professor.<sup>643</sup> Alle Lehrkräfte, die Vorlesungen, Übungen und Seminare im Rahmen des Universitätsinstitutes hielten, mussten habilitiert sein. Als Lehrende fungierten am Institut u. a.: Wenzel Gleispach, Hubert Streicher, Erwein Höpler, Hugo Forcher, Anton Werkgartner, Emil Raimann und Roland Graßberger.

Neben wissenschaftlichem hatte das Institut auch Bedarf an administrativem Personal – Kanzleikräften für Schreibarbeiten und Diener, »die im Stande [wären] den Skioptikonapparat zu bedienen«<sup>644</sup> – deren Finanzierung erwies

637 GLEISPACH, Wiener Universitäts-Institut 594.

638 GRASSBERGER, University Institute.

639 Schreiben des Dekans Degenfeld an das Unterrichtsministerium vom 4. 11. 1933, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 699, Institut für Strafrecht und Kriminalistik.

640 Vgl. dazu STAUDIGL-CRECHOWICZ, Wiener Kriminologie und Kriminalistik 32–34.

641 Dr. Josefine Cvitkovič war im Studienjahr 1927/28 als Privatangestellte am Institut tätig.

642 ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 699, Institut für Strafrecht und Kriminalistik.

643 Referentenbogen zum BMUE Z 2618-I/28, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 608, Strafrecht.

644 Schreiben Gleispachs an Dekan Mayer vom 15. 3. 1928, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ.

sich jedoch als schwierig. So beschwerte sich Gleispach 1927 in einem neuerlichen Ersuchen um einen Diener, dass »die Assistenten und akademisch gebildeten Hilfskräfte des Institutes ganz untergeordnete, aber unvermeidliche Besorgungen, wie sie eben der Betrieb eines Institutes mit sich bringt, ausführen müssen, dass sie selbst das Oeffnen des Institutseinganges, ja sogar Reinigungsarbeiten und das Heizen besorgen müssen.«<sup>645</sup> Die am Institut durchgeführten Forschungen wurden u. a. in der von Gleispach gegründeten und herausgegebenen Reihe »Kriminologische Abhandlungen« publiziert.<sup>646</sup>

Ein weiteres Tätigkeitsfeld des Universitätsinstitutes war die Erstellung von Gutachten. So hieß es 1924: »Das strafrechtliche krim. Universitätsinstitut legt Wert darauf, zur Begutachtung der Tätigkeit in allen Zweigen der Kriminalistik herangezogen zu werden. Sein Wirkungsbereich soll gegenüber dem des kriminologischen Instituts in Graz nach dem Vorschlag Professor Dr Gleispachs in der Weise abgegrenzt werden, daß ›alle Zentralstellen und alle Gerichte und Staatsanwaltschaften des Wiener OLG.Sprengels an das Wiener Institut gewiesen werden.« Professor Dr Gleispach hat ersucht, diese Stellen zu benachrichtigen, daß das Wiener Universitätsinstitut zur Abgabe von Gutachten bereit ist.«<sup>647</sup> Die schlechte personelle Lage ermöglichte jedoch nur gutachterliche Tätigkeit in kleinerem Ausmaß.

f) Das Kriminalistische Institut der Polizeidirektion in Wien<sup>648</sup>

Parallel zur Errichtung des Wiener Universitätsinstituts für das gesamte Strafrecht und die Kriminalistik entstand im Herbst 1924 an der Polizei-Direktion in Wien ein Kriminalistisches Institut. Die Gründung erfolgte »in Ausführung eines bereits im Jahre 1919 dem bestandenen d.ö. Staatsamte für Inneres vorgelegten und von diesem mit Erlass vom 19. Oktober 1919, Z. 36081 genehmigten Planes, dessen sonstige Punkte darunter die Errichtung eines kriminalistischen Laboratoriums- bereits der Verwirklichung zugeführt wurden, an der Polizei-Direktion unter der Bezeichnung ›Kriminalistisches Institut‹ eine Anstalt für hochschulmässigen Unterricht und wissenschaftliche Forschung auf dem

---

Wien, Karton 699, Institut für Strafrecht und Kriminalistik. Beim Skioptikonapparat handelte es sich um ein Projektionsgerät.

645 Eingabe Gleispachs an des Unterrichtsministerium vom 25. 11. 1927, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 699, Institut für Strafrecht und Kriminalistik.

646 Insbesondere erschienen in dieser Reihe: STREICHER, Wahrsagen; GRASSBERGER, Brandlegungskriminalität; STREICHER, Die graphischen Gaunerzinken; WIESER, Verbrecherhandschrift; GRASSBERGER, Strafzumessung.

647 Schreiben Gleispachs vom 22. 4. 1924, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 699, Institut für Strafrecht und Kriminalistik.

648 Vgl. STAUDIGL-CIECHOWICZ, Wiener Kriminologie und Kriminalistik 35.

*Gebiete der Kriminologie* [...] ins Leben zu rufen.«<sup>649</sup> Das erste Semester begann mit 10. November 1924. Angeboten wurden folgende Vorlesungen: »Kriminalistische Propädeutik und Methodenlehre einschliesslich der kriminalistischen Instrumentenkunde, Einführung in die kriminalistisch wichtigsten Kapitel der Physik (Kriminalistische Physik), kriminalistische Warenkunde und Technologie, praktische Einführung in die photographische Technik, Privatwirtschaftslehre (Einführung in das Bankwesen- und in die Bücher und Bilanzprüfung).«<sup>650</sup> Daneben konnten Übungen zur kriminalistischen Optik und zur wissenschaftlichen Mikroskopie (mit besonderer Berücksichtigung kriminalistischer und warenkundlicher Untersuchungen) besucht werden. Das Ziel war den leitenden Polizeibeamten hochschulmäßigen Unterricht und wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiete der Kriminologie zu bieten. Das Institut hatte seinen Sitz im Amtsgebäude der Polizei-Direktion, IX. Rossauerlände Nr. 7, I. Stock, Tür 88 und 89. Die administrative Leitung oblag dem Polizeidirektor Dr. Bruno Schultz, die wissenschaftliche Leitung übernahm »der Vorstand der Lehrkanzel für Kriminalistik, Dozent Dr. Siegfried Türkel«<sup>651</sup>.

#### 4. Die Strafrechtler der Wiener Fakultät und die Strafrechtsreform<sup>652</sup>

Zentrale Rechtsquelle des österreichischen Strafrechtes war im gesamten hier dargestellten Zeitraum das Strafgesetz vom 27. Mai 1852, das aber selbst kein wirklich neues Gesetzbuch, sondern lediglich eine Überarbeitung des materiellrechtlichen Teils des Strafgesetzbuches vom 3. September 1803 gewesen war. Seitdem hatte es zahlreiche Anläufe zu einer Gesamtreform des Strafrechts gegeben, die aber allesamt scheiterten; erst 1975 konnte das heute geltende Strafgesetzbuch in Kraft treten.<sup>653</sup> An diesen Reformarbeiten hatten die Strafrechtler der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät stets regen Anteil, und einige von ihnen waren auch Mitglieder der diversen Reformkommissionen wie bspw. Heinrich Lammasch, Carl Stooss oder Wenzel Gleispach. Besonders intensiv mit der Frage der Strafrechtsreform und vor allem mit der damit verbundenen Rechtsangleichung an Deutschland beschäftigte sich Wen-

649 Runderlass Schobers vom 13. 10. 1924, Archiv der Bundespolizeidirektion Wien, Normalien 1920–1938, Pr.Z.II-864/2. Hervorhebung im Original durch Unterstreichung.

650 Runderlass Schobers vom 13. 10. 1924, Archiv der Bundespolizeidirektion Wien, Normalien 1920–1938, Pr.Z.II-864/2.

651 Runderlass Schobers vom 13. 10. 1924, Archiv der Bundespolizeidirektion Wien, Normalien 1920–1938, Pr.Z.II-864/2.

652 Zur Strafrechtsvereinheitlichung vgl. GOLTSCHKE, Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches.

653 OLECHOWSKI, Zur Entstehung des Strafgesetzes 1852, bes. 341.

zel Gleispach. Bereits zur Zeiten der Monarchie verfasste er einige Aufsätze zur Novellierung des Strafgesetzbuches.<sup>654</sup> Auch befasste er sich im akademischen Unterricht mit den Strafrechtsentwürfen: So hielt er bereits in Freiburg Lehrveranstaltungen zum schweizerischen Strafgesetzentwurf,<sup>655</sup> im Wintersemester 1921/22 hielt er in Wien eine Lehrveranstaltung zu »Ausgewählten Partien aus dem besonderen Teil des Strafrechts (Rechtsvergleichend Österreich – Deutsches Reich, Entwürfe)« und ein strafrechtliches Seminar »Der jüngste deutsche u der italienische Strafgesetzentwurf«. Im gleichen Jahr wurde auf der ersten Tagung der Österreichischen Kriminalistischen Vereinigung der deutsche Strafgesetzentwurf von der Seite der Praxis und der Wissenschaft besprochen, zu den Referenten zählten unter anderem Gleispach, Kadečka, Löffler und Rittler.<sup>656</sup> Eine wichtige Rolle in der deutsch-österreichischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strafrechts spielte insbesondere Ferdinand Kadečka, der 1920 einen Gegenentwurf zum Deutschen Strafgesetzentwurf 1919 erstellt hatte. Ein gemeinsames Strafgesetz, das sowohl in Deutschland als auch in Österreich in Kraft treten würde, scheiterte jedoch an den politischen Umwälzungen. Bereits in seinem Bericht über die Frage der Fortführung der Strafrechtsreform, den Gleispach im September 1932 vortrug, wurde die neue politische Richtung ersichtlich. Zwar zeigte er sich überzeugt, dass die Zeit für eine Strafrechtsreform, trotz vieler Schwierigkeiten, reif war: »unsere Zeit [...] [ist] berufen und geradezu verpflichtet, ein neues Gesetz zu schaffen.«<sup>657</sup> In seiner Auffassung fühlte er sich von der ganzen österreichischen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung und von den österreichischen Rechts- und Staatwissenschaftlichen Fakultäten bestärkt, unter anderem berief er sich auf die im Spätfrühjahr 1932 einstimmig gefasste »Entschliessungen« der österreichischen Rechts- und Staatwissenschaftlichen Fakultäten, die sich »für die Rechtseinheit und für die Fortführung der auf sie hinzielenden Arbeiten«<sup>658</sup> aussprachen. Seine Ausführungen zur Strafrechtsreform gingen jedoch von den bisherigen Reformarbeiten ab und standen bereits voll im Geiste der nationalsozialistischen Lehren<sup>659</sup> – so fordert er den Strafschutz ideeller Rechtsgüter zu denen er »Ehre und Würde des deutschen Volkes und seiner Helden, die

654 GLEISPACH, Der österreichische Strafgesetzentwurf und das Schuldproblem.; GLEISPACH, Randbemerkungen zum Strafgesetzentwurf.

655 Vgl Übersicht seiner Vorlesungen in KRAUS, Gleispach 95–103, hier 95 f.

656 Die erstatteten Berichte wurden publiziert: vgl. GLEISPACH, Der deutsche Strafgesetzentwurf.

657 GLEISPACH, Bericht über die Frage der Fortführung der Strafrechtsreform 2.

658 GLEISPACH, Bericht über die Frage der Fortführung der Strafrechtsreform 3; Vgl. auch unten 663 f.

659 Vgl. dazu SCHMIDT, Geschichte der deutschen Strafrechtspflege 419–421.

Fruchtbarkeit der deutschen Rasse und das deutsche Volkstum schlechthin«<sup>660</sup> zählte.

#### 5. Die universitäre Lehre 1918–1938<sup>661</sup>

Neben den vorgeschriebenen Hauptvorlesungen und Pflichtübungen wurden in Wien eine Reihe von Spezialvorlesungen angeboten: So konnten Studierende u. a. bei Lelewer das Militärstrafrecht und bei Kadečka das Pressrecht vertiefen. Auch neue Gesetzesprojekte und Reformen des Strafrechtes wurden in Nebenvorlesungen angeboten: so zum österreichischen und deutschen Strafgesetzentwurf, zum neuen Jugendstrafrecht und Jugendgericht. Ebenfalls strafrechtliche Lehrveranstaltungen bot Alexander Hold-Ferneck, der sowohl für Strafrecht als auch für Völkerrecht habilitiert war und den Lehrstuhl für Völkerrecht innehatte, an. Seine Vorlesungstätigkeit konzentrierte sich auf die Jahre 1936 bis 1938 mit einer regelmäßigen Lehrveranstaltung zu den Grundzügen des Strafrechtes. Regelmäßig wurden auch – noch vor Errichtung des Universitätsinstitutes für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik – Lehrveranstaltungen zu gerichtlicher Psychiatrie, forensischer Psychiatrie und Gerichtlicher Medizin abgehalten. Zum Ausbau des Lehrveranstaltungsangebotes kam es durch die Errichtung des Universitätsinstitutes – Wien wurde dadurch zu einem der führenden universitären Zentren der Kriminologie und Kriminalistik.

Besonderer Erwähnung verdient an dieser Stelle auch das Militärstrafrecht, das wie bereits erwähnt von Georg Lelewer gelehrt wurde. Dieses Fach gliederte sich in das formelle und materielle Militärstrafrecht. Zwar wurde ab 1922 das formelle Militärstrafrecht nicht mehr als eigenständige Lehrveranstaltung angeboten,<sup>662</sup> jedoch wurde das materielle Militärstrafrecht beibehalten, da dieses »seit der Abschaffung der Militärstrafgerichtsbarkeit insofern an allgemeinen Interesse bedeutend gewonnen [hat], als das materielle Militärstrafrecht nunmehr Gegenstand des österreichischen Rigorosums und der juristischen Staatsprüfung geworden ist und von allen Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten gekannt und gehandhabt werden muss.« Lelewer beantragte nun 1921 eine insgesamt dreistündige auf zwei Semester aufgeteilte Lehrveranstaltung über »strafrechtliche Sondervorschriften für Militärpersonen« einzuführen, die sollte nicht nur das materielle Militärstrafrecht umfassen: »Zum Verständnis dieser Bestimmungen ist es nämlich nötig, eingehend über militärische Organisation, über Wehrver-

660 GLEISPACH, Bericht über die Frage der Fortführung der Strafrechtsreform 9.

661 Vgl. auch diesbezügliche Ausführungen bei den einzelnen Lehrpersonen.

662 Referentenbogen zum Erlass des BMU Z 6799 vom 13. 4. 1922, ÖStA AVA, Unterricht allg. Universität Wien, Karton 607, Militär-Strafrecht und Militär-Strafprozess.

fassung und Wehrrecht und über verschiedene reglementarische und andere militärische Vorschriften zu sprechen. Ebenso muss auf das nunmehr gesetzlich geregelte militärische Disziplinarstrafrecht eingehend Rücksicht genommen werden, da es nicht, wie die Disziplinarrechte anderer öffentlich Angestellter, neben dem Strafrechte steht, sondern vielfach berufen ist, an die Stelle des gerichtlichen Strafrechtes zu treten und dieses zu ersetzen.«<sup>663</sup>

---

663 Schreiben Georg Lelewers an das BMU vom 1. 12. 1921, ÖStA AVA, Unterricht allg., Universität Wien, Karton 607, Militär-Strafrecht und Militär-Strafprozess.





---

### III. Die staatswissenschaftlichen Fächer

#### A. Allgemeines und österreichisches Staatsrecht, Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht (Thomas OLECHOWSKI / Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ)

##### 1. Das Fach und seine Vertreter bis 1918

Robert von Mohl, ein Klassiker der deutschen Staatsrechtslehre, hatte 1856 über seine österreichischen Kollegen geurteilt, dass diese zwar das Verwaltungsrecht »bis in seine kleinsten Einzelheiten« behandelten, dagegen alle »Erörterungen über Verfassungsfragen« wie überhaupt »jedes Eingehen auf Grundsätzliches« vermieden. Er schrieb dies vor allem dem Umstand zu, dass es bis zum Umsturz von 1848 aufgrund der politischen Verhältnisse keinerlei verfassungsrechtlichen Diskurs geben konnte, was eben noch in die nachrevolutionäre Ära fortwirke.<sup>1</sup> Aber noch achtzig Jahre später, 1936, meinte Erich Voegelin (der selbst kein *Staatsrechtler*, sondern *Staatswissenschaftler* war) unter Bezugnahme auf Mohl, dass es nach wie vor typisch für die österreichische Staats[rechts]lehre sei, dass sie »sich auf die Erkenntnis des Staates« selbst nicht einlassen wolle und stellte die zu jener Zeit das Staatsrecht in Wien dominierende Kelsen-Schule ganz in die alt-österreichische Tradition.<sup>2</sup>

Der Vorwurf Voegelins an die österreichische Staatslehre hatte seine Wurzel in der Behauptung Hans Kelsens, dass »Staat« und »Recht« miteinander identisch seien, dass der Staat eine Rechtsordnung und nichts mehr sei, womit er allen nicht-juristischen Definitionen des Staates eine klare Absage erteilt hatte. Kelsen selbst hatte später, in seiner Autobiographie, erklärt, dass er zu dieser Theorie wohl gekommen war, weil der Staat, in dem er aufgewachsen war, weder

---

1 MOHL, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften 337; vgl. dazu VOEGELIN, Der autoritäre Staat 128; zu Mohl allgemein vgl. STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts II, 172 – 176.

2 VOEGELIN, Der autoritäre Staat 128.

in rassischer, noch in religiöser noch in historischer Hinsicht, sondern nur in rechtlicher Hinsicht als eine Einheit angesehen werden konnte.<sup>3</sup> Ja, nicht einmal die Verfassung bildete eine Einheit, sondern war über eine Vielzahl von Gesetzen verstreut – schon 1918 konnte niemand mehr sagen wievielen eigentlich<sup>4</sup> –, die zwar alle möglichen Details regelten, aber alles Eingehen auf »Grundsätzliches« vermieden, nicht einmal für den Staatsnamen fand sich eine eindeutige Regelung, sodass man stattdessen umständlich von den »im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern« sprach. Wundert es, dass ein solches Verfassungsrecht eine solche Verfassungsrechtswissenschaft erzeugte und dass ihr bedeutendster Vertreter, Hans Kelsen, nach Ausrufung der Republik eine neue Verfassung entwarf, der man ebenfalls den »Vorwurf« machte, rechtstechnisch perfekt zu sein, aber auf solenne Erklärungen, wie man sie in vielen anderen Verfassungen fand, weitgehend zu verzichten?<sup>5</sup>

Auch der Hinweis Voegelins auf das Verwaltungsrecht hatte eine gewisse Berechtigung: Dieses war personell und institutionell stets mit dem Verfassungsrecht verknüpft, konnte aber auf eine ungleich längere und kontinuierlichere Entwicklung zurückblicken als ihre Schwesterdisziplin, sodass es auf diese prägend wirken konnte. Ihre Ursprünge hatte die Verwaltungsrechtswissenschaft in der thesesianischen Ära, als sich mit der »Policey- und Cameralwissenschaft«<sup>6</sup> ein eigenes Lehrfach etablierte, das dann unter wechselnden Bezeichnungen (1810: politische Wissenschaften und Gesetzeskunde; 1850: innere Verwaltungspolitik und Verwaltungsgesetzlehre: Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht) mehr oder weniger konsequent beibehalten wurde. Dagegen wurde die 1753 eingeführte Reichsstaatsrechtslehre im Jahre 1810 – immerhin erst vier Jahre nach Untergang des Römisch-deutschen Reiches – wieder aus dem Studium verbannt, und in der absoluten Monarchie bestand für ein Fach »Verfassungsrecht« kein Bedürfnis.<sup>7</sup> Erneut wurde das »Staatsrecht« als eigener Prüfungsgegenstand mit der Studien- und Prüfungsordnung 1850 eingeführt, jedoch schon 1852, in Folge der Etablierung des Neoabsolutismus,

3 KELSEN, Autobiographie 60.

4 Für eine Abänderung der Verfassung bedurfte es im Parlament zwar eines erhöhten Konsensquorums, die verfassungsändernden Gesetze mussten jedoch (bis 1920) nicht als »Verfassungsgesetze« bezeichnet werden, was sie von einfachen Gesetzen praktisch ununterscheidbar machte. Vgl. KELSEN, FRÖHLICH, MERKL, Bundesverfassung 123.

5 Siehe dazu etwa SCHEFFBECK, Hans Kelsen und die Bundesverfassung 56 f. Dass das Bundes-Verfassungsgesetz im Gegensatz zu den meisten anderen europäischen Verfassungen über keine Präambel verfügt, ist allerdings nicht, wie oft behauptet, Kelsen, sondern den politischen Parteien anzulasten: OLECHOWSKI, Beitrag 225.

6 KINK, Universität I, 468.

7 Verfassungsrechtlich relevante Inhalte wurden vor 1848 allerdings im Rahmen des Naturrechtes sowie vor allem im Fach Statistik gelehrt. Wie WALTER, Lehre 610, zu Recht hervorhebt, hat das zuletzt genannte Fach einen tiefgreifenden Wandel erfahren, bevor aus ihr jenes Fach entstanden ist, das heute so bezeichnet wird.

wieder abgeschafft.<sup>8</sup> Dementsprechend hielt der 1850 zum Ordinarius für Verfassungsrecht und Verwaltungsgesetzkunde ernannte Mori(t)z v. Stubenrauch ab 1852 keine verfassungsrechtlichen Vorlesungen mehr, sondern trug zusätzlich zur Verwaltungsgesetzkunde, die er weiterhin las, ab 1852 auch Handels- und Wechselrecht, ab 1855 auch Verwaltungspolitik vor. Erst der verfassungsrechtliche Umbruch von 1861 erlaubte es ihm, im selben Jahr seine Vorlesungstätigkeit aus Verfassungsrecht wieder neu aufzunehmen, die er bis zu seinem tragischen Tod 1865 fortsetzte.<sup>9</sup>

In dieser Zeit fand erstmals eine Habilitation für Verfassungs- und Verwaltungsrecht statt, und zwar jene von Wenzel Lustkandl 1864, der auch 1868, offenbar im Gefolge mit der endgültigen Rückkehr Österreichs in den Kreis der konstitutionellen Staaten, zum außerordentlichen Professor für diese Fächer ernannt wurde. Aber erst 1872 wurde das »Allgemeine und österreichische Staatsrecht« mit der neuen Rigorosenordnung wieder zum Pflichtfach des juristischen Studiums; und erst die Studienordnung von 1893 machte das Fach wieder zum Gegenstand auch der Staatsprüfungen.<sup>10</sup>

Im Zusammenhang mit dieser Aufwertung des Faches wurden 1894 zwei Lehrkanzeln für die Fächer »Allgemeines und österreichisches Staatsrecht, Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht« geschaffen. Dass eine dieser Lehrkanzeln mit Lustkandl besetzt werden sollte, erschien als selbstverständlich; um die zweite Lehrkanzel entbrannte ein heftiger, weniger von methodischen Überlegungen als vielmehr von Antisemitismus geprägter Streit. 1882 hatte Georg Jellinek, der älteste Sohn des Rabbiners der Wiener Kultusgemeinde Adolf (Aaron) Jellinek, die *venia legendi* für Völkerrecht erhalten und war im selben Jahr zum ao. Professor für Staatsrecht ernannt worden, verbunden mit der Verpflichtung, völkerrechtliche Vorlesungen zu halten. Der Grund für diese etwas sonderbare Konstruktion lag daran, dass vielfach Vorbehalte dagegen bestanden, dass das Recht der christlichen Völkergemeinschaft von einem Juden gelehrt werden solle. Als daher die Bemühungen Jellineks um ein Ordinariat für Völkerrecht 1889 scheiterten (und stattdessen der Innsbrucker Heinrich Lammasch nach Wien berufen wurde), verließ Jellinek Wien und ging 1889 nach Basel, 1891 nach Heidelberg. Als drei Jahre später, 1894, über seine Rückberufung nach Wien – nunmehr als Professor für Staats- und Verwaltungsrecht – diskutiert wurde, verhinderte dies Lammasch, der zum einen betonte, dass Jellinek hauptsächlich zum allgemeinen, nicht zum österreichischen Staatsrecht publiziert habe, zum anderen aber auch an Jellineks Abgang 1889

8 WALTER, Lehre 612; STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts II, 307.

9 Thomas OLECHOWSKI, Stubenrauch Mori(t)z von, in: ÖBL XIII (Wien 2010) 437.

10 STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts II, 307; STAUDIGL-CIECHOWICZ, Von Adamovich bis Pfeifer 204.

erinnerte, und dass dieser in einer die Universität »verletzenden« Art und Weise erfolgt sei. So erreichte es Lammasch, dass an Jellineks Stelle Edmund Bernatzik an die erste Stelle des Besetzungsvorschlages gereiht und dann auch, mit Wirkung vom 1. Oktober 1894 tatsächlich berufen wurde.<sup>11</sup>

Edmund Bernatzik<sup>12</sup> war am 28. September 1854 in Mistelbach in Niederösterreich geboren worden und hatte in Wien das Josefstädter Gymnasium besucht, wo er 1871 maturiert hatte. Nach seiner Promotion zum JDr. an der Universität Wien 1876 wandte er sich zunächst der Rechtspraxis zu, legte 1879 die Richteramtprüfung ab und war dann an verschiedenen Bezirksgerichten in Wien und Umgebung tätig. 1885 ließ er sich jedoch beurlauben und fuhr nach Straßburg [Strasbourg], wo er die großen Positivisten des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, Paul Laband und Otto Mayer, kennen lernte. Noch im selben Jahr reichte er seine Habilitationsschrift, »Rechtsprechung und materielle Rechtskraft«, bei der Universität Wien ein, worin er die rechtsprechende Funktion der Verwaltungsbehörden klar erkannte und die Fälle zu definieren suchte, in denen die Behörde berechtigt sei, einen fehlerhaften Verwaltungsakt zu beseitigen bzw. wo dieser – trotz Mangelhaftigkeit – in Rechtskraft erwachse und damit unanfechtbar werde.<sup>13</sup> 1885 erlangte Bernatzik die Lehrbefugnis zunächst für Verwaltungsrecht, 1888 auch für Staatsrecht; 1891 nahm er einen Ruf der Universität Basel an (wo er zum Nachfolger des mit ihm befreundeten Jellinek wurde), 1893 ging er nach Graz, bevor er 1894 nach Wien zurückkehrte. »Bernatzik hat nur Weniges, aber Gehaltvolles publiziert.«<sup>14</sup> Seiner Habilitationsschrift folgten noch eine Monographie »Über den Begriff der juristischen Person« (1890) und eine zur Unterscheidung von »Republik und Monarchie« (1892) sowie vor allem seine kommentierte Ausgabe der österreichischen Verfassungsgesetze, für die er noch heute jedem Verfassungshistoriker ein Begriff ist. 1896/97 sowie 1906/07 fungierte er als Dekan, 1910/11 als Rektor der Universität Wien; von 1906 bis zum Ende der Monarchie war er Mitglied des k.k. Reichsgerichts.

Eine dritte Lehrkanzel wurde 1894 für das Verwaltungsrecht geschaffen und mit Adolf Menzel besetzt. Menzel,<sup>15</sup> 1857 in Reichenberg [Liberec/CZ] geboren, hatte 1874 am Piaristengymnasium in Prag maturiert und 1879 an der Karl-

11 Siehe dazu künftig OLECHOWSKI, Von Georg Jellinek zu Hans Kelsen (im Druck).

12 Ludwig ADAMOVICH, Bernatzik, Edmund, in: NDB II (Berlin 1955) 103; Bernatzik Edmund, in: ÖBL I (Wien 1957) 75 f; Thomas OLECHOWSKI, Bernatzik Edmund, in: ÖBL online [<http://www.biographien.ac.at> – geht voraussichtlich Ende 2014 online].

13 BERNATZIK, Rechtskraft.

14 WINKLER, Geleitwort zum ND von BERNATZIK, Über den Begriff der juristischen Person VII.

15 Vgl. zu ihm ADAMOVICH, Menzel; MERKL, Adolf Menzels Lebenswerk; ZAWADA, Adolf Menzel; Wilhelm BRAUNEDER, Menzel, Adolf, in: NDB XVII (Berlin 1994) 104 f; MAYER, Menzel.

Ferdinands-Universität das Doktorat der Rechte erworben, bevor er nach Wien übersiedelte, wo er Advokatur-Konzipient, später Juristenpräfekt an der Theresianischen Akademie wurde – eine Stelle, die nach ihm u. a. auch Bernatzik eine Zeit lang (1887 – 1891) versehen sollte. Menzels anfängliches Fachgebiet war das Zivilrecht, in dem er sich 1882 auch habilitierte. Ein Jahr später konvertierte er vom Judentum zum Katholizismus, was ihm die weiteren Karriereschritte öffnete.<sup>16</sup> Als Österreich mit dem Unfallversicherungsgesetz 1887 und dem Krankenversicherungsgesetz 1888 die ersten Sozialgesetze erhielt, war Menzel einer der ersten, der sich mit dieser gänzlich neuartigen Materie befasste. Über das Sozialrecht »wanderte« er allmählich vom Privat- in das öffentliche Recht, sodass er 1889 zum außerordentlichen Professor und 1894 zum ordentlichen Professor für Verwaltungsrecht an der Universität Wien ernannt wurde.

1902 wurde Lustkandl emeritiert,<sup>17</sup> worauf Bernatzik vorschlug, Menzel auch mit dem Fach Staatsrecht zu betrauen und für das Fach Verwaltungsrecht einen neuen Extraordinarius zu ernennen. Bis zur Verwirklichung dieses Extraordinariats sollte es allerdings noch fünf Jahre dauern, und wieder mischten sich antisemitische Untertöne in die Berufungspolitik: Denn von den in Frage kommenden Bewerbern war – wie Sigmund Adler auch hervorhob<sup>18</sup> – der Titularprofessor Friedrich Tezner sicherlich der am besten Qualifizierte, hatte aber, da er nicht nur jüdischer Herkunft war, sondern auch an seinem jüdischen Glauben festhielt, keine Chance. Vielmehr wurde er – pari passu mit Carl Brockhausen und Rudolf Herrmann v. Herrnritt – an die zweite Stelle gesetzt, der aus Graz stammende Max Layer dagegen an die erste Stelle.

Friedrich Tezner<sup>19</sup> war 1856 in Beraun [Beroun/CZ] in Böhmen geboren worden und hatte sich 1892 mit einer Arbeit »Zur Lehre von dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden als Grund der Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte« an der Universität Wien habilitiert. Es war dies nur eine von vielen nachfolgenden Schriften, in denen er sich intensiv mit dem VwGH auseinandersetzte, worin – unbeschadet seines Wirkens im Staatsrecht und in der Rechtstheorie – der Schwerpunkt seines wissenschaftlichen Werkes erblickt werden kann. Dennoch wurde ihm eine Stelle im VwGH lange Zeit verweigert, wofür ähnliche Gründe wie an der Universität ausschlaggebend gewesen sein

---

16 STAUDACHER, Zwischen Emanzipation und Assimilation 45, nennt irrtümlich 1893 als Jahr der Konversion Menzels, vgl. dazu OLECHOWSKI, Von Georg Jelinek zu Hans Kelsen (im Druck).

17 Er starb am 18. 6. 1906 in Wien; vgl. Brigitte Böck, Lustkandl Wenzel, in: ÖBL V (Wien 1972) 376.

18 Minoritätsantrag Sigmund Adler, undatiert, vermutlich vom Dezember 1902, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 612, Personalakt Menzel Adolf, fol. 37r.

19 Thomas OLECHOWSKI, Tezner Friedrich, in: ÖBL 65. Lfg. (Wien 2014) 276; SCHWÄRZLER, Tezner; WINKLER, Rechtswissenschaft 89 – 93; siehe zu ihm noch unten 611.

dürften. Bereits 1882 hatte er seinen Namen von »Tänzerles« in »Tezner« abändern lassen, die Religion seiner Väter jedoch beibehalten. Erst als sich Tezner 1907 taufen ließ, wurde er noch im selben Jahr zum Rat des VwGH ernannt; 1920 folgte seine Ernennung zum Senatspräsidenten. Aufbauend auf der Judikatur des VwGH entwickelte er insbesondere allgemeine Grundsätze eines österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts, die dann mit den Verwaltungsgesetzen vom 21. Juli 1925 weitgehend in dieser Form kodifiziert wurden; Tezner starb wenige Tage vor ihrer Beschlussfassung im Nationalrat, am 13. Juni 1925, in Wien. – Auch der 1865 in Prag geborene Herrnrith<sup>20</sup> war ab 1909 Rat und ab 1925 Senatspräsident des VwGH; zuvor war er jedoch (1904–1909) Professor für Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Technischen Hochschule Wien (der Vorläuferin der heutigen TU Wien) gewesen. Als sein Hauptwerk sind die »Grundlehren des österreichischen Verwaltungsrechts« (1921) anzusehen, in dem er – drei Jahre nach Auflösung der Habsburgermonarchie – das Verwaltungsrecht in allen ehemals österreichischen Ländern systematisch darzustellen versuchte.<sup>21</sup> – Carl Brockhausen schließlich,<sup>22</sup> hatte sich 1894 mit einer Arbeit über »Vereinigung und Trennung von Gemeinden« habilitiert; von 1891 bis 1908 war er als Kanzleidirektor der Universität Wien tätig.<sup>23</sup> »Keiner der Genannten erhielt in weiterer Folge eine Professur an einer Universität.«<sup>24</sup>

Vielmehr erfolgte am 6. Juli 1903, wie von Bernatzik gewünscht, die Ernennung Layers zum Extraordinarius für allgemeine Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht.<sup>25</sup> Max Layer war 1866 in Graz geboren, legte dort 1884 die Matura ab und wurde 1889 an der Karl-Franzens-Universität zum JDr. promoviert. Er ging in den steiermärkischen Verwaltungsdienst und wurde 1898 Bezirkskommissär. Das Sommersemester 1899 verbrachte er jedoch an der Universität Wien, die beiden folgenden Semester an der Universität Heidelberg und habilitierte sich 1902 in Graz für Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht. Seine Habilitationsschrift über »Prinzipien des Enteignungsrechts« wurde von Bernatzik 1903 »als eine Muster- und Meisterarbeit bezeichnet, die nicht bloß ein Denkmal des größten Fleißes sondern auch eines

20 17. 4. 1865 – 25. 3. 1945; vgl. zu ihm SCHWÄRZLER, Herrnrith; siehe zu ihm noch unten 681 f.

21 Wie STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts III, 148, hervorhebt, orientierte sich Herrnrith besonders an den deutschen Juristen Otto Mayer und Otto v. Gierke, baute aber auch auf einer unvollendeten Darstellung des Tschechen Jiří Prazak auf.

22 9. 5. 1859 – 16. 9. 1951. Bereits im Alter von 49 Jahren trat er in den Ruhestand, war danach aber beratend für verschiedene Ministerien tätig, so z. B. bei den Verwaltungsreformgesetzen 1925. Vgl. KELSEN, Brockhausen; MERKL, Brockhausen.

23 Vgl. dazu die Anekdote, welche MÉTALL, Kelsen 13 berichtet und dabei Brockhausen als einen »überaus feinsinnige[n] und ideal denkende[n] Mensche[n] und sicherlich kein Antisemit« beschreibt.

24 WALTER, Lehre 619.

25 UA Graz, Personalakt Layer Max.

hervorragenden Talentes ist und eine gewöhnliche Habilitationsschrift in jeder Beziehung überragt.«<sup>26</sup> Weshalb Bernatzik im Jahre 1902 ausdrücklich ein drittes Ordinariat für die von ihm und Menzel betreuten Fächer für »nicht wünschenswert« bezeichnet hatte,<sup>27</sup> ist unklar; 1907 jedenfalls revidierte er seine Meinung und schlug nunmehr vor, ein drittes Ordinariat zu schaffen und diese Stelle mit Layer zu besetzen, was auch – mit Wirkung vom 1. April 1908 – erfolgte, jedoch mit der wesentlichen Modifikation, dass Layer auch mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen aus Kirchenrecht betraut wurde und so den am 10. Februar 1906 verstorbenen Karl Groß ersetzen sollte.<sup>28</sup> Die Fakultät erhob dagegen Beschwerde beim Ministerium, was aber mit der Berufung Layers nach Graz mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1908 hinfällig wurde.<sup>29</sup> Der Lehrstuhl blieb bis auf weiteres unbesetzt; erst 1911 wurde das öffentliche Recht um einen weiteren Extraordinarius, Rudolf v. Laun, verstärkt.<sup>30</sup>

Laun,<sup>31</sup> 1882 in Prag [Praha/CZ] als Sohn eines Offiziers geboren, hatte dort sowie in Pilsen [Plzeň/CZ] und Görz [Gorizia/IT] die Schule besucht sowie in Wien und Paris die Rechte studiert; 1906 erfolgte seine Promotion zum JDr., worauf er in die Finanzprokuratur eintrat. 1908 habilitierte er sich mit einer Schrift über »Das Recht zum Gewerbebetrieb« für die Fächer Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre.<sup>32</sup> 1910 erschien seine Monographie »Das freie Ermessen und seine Grenzen«, womit er sich jenes Themas annahm, mit dem sich knapp zwanzig Jahre zuvor Tezner habilitiert hatte und welche viel Beachtung erfuhr.<sup>33</sup> 1914–1916 im Kriegsdienst, schied er als Hauptmann aus der k.u.k. Armee aus und wurde der Abteilung für Verfassungsrevision des Ministerratspräsidiums zugeteilt, von wo er 1918 in das Staatsamt für Äußeres der jungen Republik wechselte.

26 A.u. Vortrag vom 19. 6. 1903, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 612, Personalakt Menzel Adolf, Z 8917/1903, fol. 16r.

27 Komiteebericht vom 6. 12. 1902, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 612, Personalakt Menzel Adolf, fol. 23r–25v.

28 A.u. Vortrag des Ministers vom 1. 11. 1907 samt a.h. Entschließung vom 12. 11. 1907, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 611, Personalakt Layer Max, Z 8045/1907. Vgl. zu ihm auch das 1934 von ihm verfasste Curriculum vitae in AÖAW, Personalakt Layer Max.

29 Schreiben des Dekans Philippovich vom 16. 3. 1908, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 611, Personalakt Layer Max, Z 965 ex 1907/08; ein Entwurf für ein Antwortschreiben liegt im Akt, wurde aber nicht ausgefertigt, sondern aufgrund der Ernennung Layers in Graz »ad acta« gelegt.

30 Schreiben des Dekans an das Ministerium vom 21. 1. 1910 und Referententwurf Z 2291/1910, beide in: ÖStA AVA, Unterricht allg., Univ. Wien, Karton 608, Verwaltungsrecht.

31 Vgl. zu ihm BISKUP, Laun.

32 Eigenhändiger Lebenslauf, unvollständig überliefert und daher undatiert, vermutlich vom 13. 2. 1908, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 611, Personalakt Laun Rudolf.

33 Die Behauptung von Georg STADTMÜLLER, Laun, Rudolf Edler von, in: NDB XIII (Berlin 1982) 715 es habe sich hierbei um die Habilitationsschrift gehandelt, ist, wie aus dem Habilitationsakt hervorgeht, unrichtig. Vgl. zur Habilitation auch BISKUP, Laun 27.



Außer den bereits Genannten hatten sich bis 1918 auch noch die folgenden Personen für Staats- und/oder Verwaltungsrecht habilitiert: 1900 Ivan Ritter von Žolger (1867–1925) mit einer Arbeit über »Österreichisches Verordnungsrecht«,<sup>34</sup> 1901 Josef Redlich (1869–1936) mit einer Monographie über die »Englische Lokalverwaltung«<sup>35</sup> und im selben Jahr Ernst Seidler (1862–1931) mit einer Untersuchung über »Die Reform des österreichischen Wasserrechts«,<sup>36</sup> 1905 Heinrich Reicher (1854–1910) mit einer mehrteiligen Arbeit über »Die Fürsorge für die verwaahlte Jugend«,<sup>37</sup> 1910 Hans Nawiasky (1880–1961) mit seiner Schrift über »Die allgemeine Rechtsstellung der Post«,<sup>38</sup> im selben Jahr Egon Zweig (1870–1920)<sup>39</sup> mit seiner Untersuchung der »Lehre vom pouvoir constituant«, 1911 Hans Kelsen (1881–1973) mit seiner umfangreichen Monographie über »Hauptprobleme der Staatsrechtslehre«, im selben Jahr Leo Wittmayer (1876–1936)<sup>40</sup> mit einer Arbeit über die »Eigenwirtschaft der Gemeinden

34 1911 verfasste Žolger eine Monographie über den österreichisch-ungarischen Ausgleich; unter Ministerpräsident Seidler (siehe sogleich) wurde der aus Windischfeistritz [Slovenska Bistrica/SLO] stammende Jurist am 24. 8. 1917 zum Minister ohne Portfeuille ernannt und mit den slowenischen Angelegenheiten betraut, die er noch bis zum 27. 10. 1918 besorgte. 1919 war er Mitglied der jugoslawischen Friedensdelegation. Vgl. Minister-Plöetz 308 f; SUPPAN, Jugoslawien und Österreich 229.

35 Vgl. zu ihm noch unten 682 f.

36 Seidler war ab 1900 im Ackerbauministerium tätig, das er ab 1. 6. 1917 leitete; am 23. 6. wurde er zum k.k. Ministerpräsidenten ernannt, demissionierte aber schon ein Jahr später, am 25. 7. 1918. Nur kurz hatte er seine politisch-administrative Tätigkeit zugunsten der Wissenschaft unterbrochen, als er 1906–1908 eine ordentliche Professur für Verwaltungsrecht an der Hochschule für Bodenkultur innehatte; ab 1908 war er nebenberuflich an der k.k. Exportakademie (und dort als Dienstvorgesetzter Hans Kelsens) tätig. Ab 1918 im Ruhestand, wandte er sich verstärkt der Wissenschaft zu; 1930 erschien sein Hauptwerk »Die sozialwissenschaftliche Erkenntnis«, das er seinem Lehrer Carl Menger widmete. Vgl. zu ihm ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 614, Personalakt Seidler Ernst; Peter BROUCEK, Seidler von Feuchtenegg Ernst, in: ÖBL XII (Wien 2005) 131 f.; MERKL, Seidler; WINKLER, Rechtswissenschaft 101–140; BUSCH, Exportakademie 79.

37 Reicher war als Mitglied des steiermärkischen Landesausschusses (1893–1901) auch politisch in dieser Materie tätig; vgl. Gerald GÄNSER, Reicher Heinrich, in: ÖBL IX (Wien 1988) 33.

38 24. 8. 1880–11. 8. 1961. Er habilitierte sich 1914 auch in München, wo er ab 1919 als ao. Professor, ab 1929 als o. Professor lehrte; 1933 emigrierte er nach St. Gallen. 1947 kehrte Nawiasky an die Universität München zurück, lehrte aber weiter auch in der Schweiz. Vgl. zu ihm Hans F. ZACHER, Nawiasky, Hans, in: NDB XIX (Wien 1999) 4–6.

39 26. 1. 1870–6. 3. 1920, studierte in Wien und Heidelberg und war nach seiner Rückkehr im Unterrichtsministerium tätig; 1915 erhielt er den Titel eines ao. Professors. Er engagierte sich bei der Organisation von staatswissenschaftlichen Fortbildungskursen; vgl. MENZEL, Egon Zweig. Er ist nicht identisch mit dem Zionisten Egon Michael Zweig (dem Cousin Stefan Zweigs), der 1922 nach Palästina auswanderte.

40 Wittmayer war hauptberuflich Ministerialbeamter und trat 1932 als Ministerialrat im BM für soziale Verwaltung in den Ruhestand. 1915 erhielt er den Titel eines ao. Prof., 1929 den eines o. Prof. Als sein Hauptwerk kann sein Buch »Die Weimarer Reichsverfassung« angesehen werden. Zur Methode Wittmayers schreibt MERKL, Wittmayer 39: »Was andere als Metho-

und Individualrechte der Steuerzahler«, und ebenfalls im selben Jahr Friedrich Hawelka (1875 – 1933)<sup>41</sup> mit einer Untersuchung über »Das Recht an öffentlichen Wegen«, sowie 1915 Leonidas Pitamic (1885 – 1971) mit einer Monographie über »Die parlamentarische Mitwirkung bei Staatsverträgen in Österreich«;<sup>42</sup> 1917 schließlich wurde die *venia* des Rechtshistorikers Karl Gottfried Hugelmann um das allgemeine Staatsrecht erweitert.

Von den Genannten war Reicher 1910 gestorben, Nawiasky 1914 nach München gezogen. Somit lehrten im Jahre 1918 an der Universität Wien zwei Ordinarien (Bernatzik, Menzel), ein Extraordinarius (Laun) und 12 Privatdozenten (Tezner, Brockhausen, Herrnritt, Žolger, Redlich, Seidler, Zweig, Kelsen, Wittmayer, Hawelka, Pitamic, Hugelmann), von denen zwei als Professoren auch an anderen Hochschulen lehrten (Redlich an der Technischen Hochschule, Seidler an der Exportakademie) und auch die meisten anderen den Professorentitel verliehen bekommen hatten. Es kann gesagt werden, dass das Staats- und Verwaltungsrecht, gemessen an seinem noch bis 1935 eher bescheidenen Platz im Rahmen des juristischen Studiums, außerordentlich stark vertreten war.

---

den-Synkretismus verurteilen« – eine Anspielung auf Kelsens Postulat der methodischen Reinheit! – erhebt er [Wittmayer] zum Programm: Die Vereinigung von juristischer und politischer Methode.«

41 Hawelka, der 1915 den Titel eines ao. Professors erhielt, war so wie Wittmayer zunächst im Handels-, ab 1917 im Sozialministerium tätig und wurde 1918 vom k.k. Ministerratspräsidium mit »Arbeiten an der Staatsreform« betraut, die jedoch durch die nachfolgende Entwicklung »gegenstandslos« wurden. Auch die deutschösterreichische Staatskanzlei nahm zunächst seine Dienste in Anspruch; hier arbeitete er eng mit Merkl zusammen. Ab Dezember 1918 leitete Hawelka das Departement für Pensionsversicherung im Staatsamt für soziale Fürsorge. Ab 1922 mit der Leitung der sozialpolitischen Sektion im Sozialministerium betraut, wurde er 1923 zum wirklichen Sektionschef ernannt und trat 1931 in den Ruhestand. Im Ministerium wirkte er insbesondere an der Entstehung des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Arbeiterversicherungsgesetzes mit. Vgl. zu ihm MERKL, Hawelka.

42 15. 2. 1885 – 30. 6. 1971. Pitamic war ab 1919 Professor an der neugegründeten Universität Ljubljana und im akademischen Jahr 1924/25 deren Rektor. Als Rechtstheoretiker lieferte er wertvolle Beiträge zur Reinen Rechtslehre, auf denen Kelsen insbesondere bei der Entwicklung der Grundnorm aufbauen konnte. Daneben stand Pitamic wiederholt im Dienst der Regierung des SHS-Staates bzw. Jugoslawiens, u. a. war er 1929 – 1934 jugoslawischer Botschafter in den Vereinigten Staaten. 1951 wurde er vom kommunistischen Regime von seinem Lehramt enthoben. Vgl. zu ihm PAVČNIK, An den Grenzen der Reinen Rechtslehre; PAVČNIK, Leonid Pitamic.

## 2. Die Wiener rechtstheoretische Schule

### a) Hans Kelsen<sup>43</sup>

Der Umbruch von der Monarchie zur Republik fiel in jenes akademische Jahr, dessen Beginn mit der Ernennung von Hans Kelsen zum außerordentlichen Professor (8. Juli 1918), dessen Ende mit seiner Ernennung zum ordentlichen Professor (19. Juli 1919) markiert werden kann. Auf das bedeutendste Mitglied der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät in der Zwischenkriegszeit sei an dieser Stelle etwas näher eingegangen.

Geboren am 11. Oktober 1881 in Prag als Sohn des Metallwarenerzeugers Adolf Kelsen, war Hans Kelsen seit seinem fünften Lebensjahr in Wien aufgewachsen, und zwar in einer kleinbürgerlichen, aufgeklärten Familie, die nur mehr formal an der jüdischen Religion festhielt. Hans Kelsen war der erste, der – am 10. Juni 1905, kurz vor Ablegung seiner Rigorosen – die Taufe empfing,<sup>44</sup> sämtliche Geschwister folgten ihm. Im Juli 1900 hatte er – gemeinsam mit den späteren Wirtschaftswissenschaftlern Ludwig v. Mises und Hans Mayer sowie dem späteren Rechtshistoriker Alexander Gál – am Akademischen Gymnasium Wien die Reifeprüfung abgelegt<sup>45</sup> und nach Ablegung seiner Wehrpflicht die Rechtswissenschaften inskribiert. In seiner 1947 verfassten Autobiographie berichtet er, dass ihn die ersten Vorlesungen an der Universität langweilten, er den Vorlesungsbesuch – so wie viele seiner Kommilitonen – stark einschränkte und sich auf die »Lektüre philosophischer Werke« konzentrierte.<sup>46</sup> Positiv erwähnt Kelsen allerdings seine Begegnung mit dem Extraordinarius Leo Strisower, bei dem er eine Vorlesung über Geschichte der Rechtsphilosophie besuchte und auf die Idee kam, eine Monographie über »Die Staatslehre des Dante Alighieri« zu verfassen, und sie Bernatzik, dessen Seminar er damals besuchte, vorzulegen. Dieser publizierte die Schrift zu Kelsens eigenem Erstaunen in den von ihm gemeinsam mit Philippovich herausgegebenen »Wiener staatswissenschaftlichen Studien«,<sup>47</sup> was den noch nicht graduierten Studenten darin bestärkte, eine akademische Karriere in Angriff zu nehmen. Noch während er an

43 Norbert LESER, Hans Kelsen, in: NÖB 20 (Zürich/Wien/Leipzig 1979) 29–39; Robert WALTER, Kelsen, Hans, in: NDB 11 (München 1977) 479–480; Thomas OLECHOWSKI, Kelsen, Hans, in: ÖBL online [[http://www.biographien.ac.at/oebl/oebl\\_K/Kelsen\\_Hans\\_1881\\_1973.xml](http://www.biographien.ac.at/oebl/oebl_K/Kelsen_Hans_1881_1973.xml)] (1. 3. 2011 / 23.12.2013).

44 Kelsen trat zunächst zum katholischen Glauben über; 1912 wechselte er – im zeitlichen und wohl auch inhaltlichen Zusammenhang mit seiner Eheschließung – zum Augsburger Bekenntnis. Vgl. STAUDACHER, Zwischen Emanzipation und Assimilation 47; MURAUER, Lebensspuren 24.

45 Jahresbericht über das k.k. Akademische Gymnasium in Wien für das Schuljahr 1900/01, 9 f.

46 KELSEN, Autobiographie 35.

47 KELSEN, Dante.

seinem »Dante« schrieb, war sein Interesse für Rechtstheorie wach geworden, und er begann eine groß angelegte Schrift, in der er »die wichtigsten Probleme der Staatsrechtslehre« (und nicht etwa nur eines von ihnen) untersuchen wollte; namentlich waren es die Probleme »der juristischen Person, des subjektiven Rechts, und insbesondere der Begriff des Rechtssatzes«, die ihn »in zunehmenden Masse zu interessieren« begannen. »Was mir an der ueblichen Darstellung dieser Probleme auffiel, war der voellige Mangel an Exaktheit und systematischer Grundlegung; vor allem aber eine heillose Konfusion der Fragestellung, die permanente Vermengung dessen was positives [Recht] ist mit dem was – von irgendeinem Wertstandpunkt – Recht sein sollte auf der einen Seite, und die Verwischung der Grenze zwischen der Frage, wie sich die Subjekte von positiven Rechts wegen verhalten sollen, und der Frage, wie sie sich tatsächlich verhalten. Die scharfe Trennung einer Theorie des positiven Rechtes einerseits von der Ethik, andererseits von der Soziologie, schien mir dringend geboten.«<sup>48</sup>

Diese Sätze, 1947 geschrieben, enthalten bereits eine erste Kritik an Bernatzik, der doch bereits das Problem der juristischen Person monographisch behandelt hatte. Dies ist kein Zufall; vielmehr macht die Autobiographie an vielen Stellen deutlich, wie sehr Kelsen ursprünglich gehofft hatte, in Bernatzik, der seine erste Schrift zum Druck angenommen hatte, einen Förderer gefunden zu haben, dann aber in dieser Hoffnung enttäuscht wurde. Die Gründe dafür schrieb Kelsen vor allem den starken antisemitischen Strömungen an der Fakultät zu, wengleich er auch Bernatzik attestiert, kein Antisemit gewesen zu sein, jedoch Furcht vor den antisemitischen Kollegen gehabt zu haben – Beobachtungen, die sich mit anderen durchaus decken. Am 18. Mai 1906 promovierte Kelsen und begann mit der Rechtsanwaltsausbildung; als er jedoch ein Stipendium der Universität Wien erhielt, reiste er im WS 1907/08 nach Heidelberg, um dort das Seminar Jellineks zu besuchen. Kelsen berichtet, dass er von der persönlichen Begegnung mit Jellinek enttäuscht war und rasch merkte, dass der Seminarbesuch für seine wissenschaftliche Arbeit nichts bringe; dennoch kehrte er im WS 1908/09 noch einmal nach Heidelberg zurück; 1910 folgte ein Aufenthalt in Berlin, wo er Gerhard Anschütz, möglicherweise auch Georg Simmel, hörte. Zu diesem Zeitpunkt war Kelsens materielle Existenz auch gesichert, da er seit dem 1. Juli 1908 eine Anstellung am k.k. Handelsmuseum bzw. an der diesem angegliederten Exportakademie hatte und dort ab dem Wintersemester 1909/10 auch Vorlesungen hielt. Diese Tätigkeit erlaubte es ihm, die Arbeit an seiner – nach dem Gesagten wohl schon 1905 begonnenen – Habilitationsschrift zügig fortzusetzen; am 6. Februar 1911 reichte er sein Habilitationsgesuch für die Fächer allgemeines und österreichisches Staatsrecht, Rechtsphilosophie und deren Geschichte ein.

---

48 KELSEN, Autobiographie 36.

Die Habilitationsschrift, betitelt »Hauptprobleme der Staatsrechtslehre, entwickelt aus der Lehre vom Rechtssatze«, übertraf nicht nur quantitativ andere derartige Schriften; sie war auch inhaltlich weit überdurchschnittlich, als sie den Beginn der von Kelsen entwickelten – erst später so bezeichneten – »Reinen Rechtslehre« markierte.<sup>49</sup> Wissenschaftstheoretische Grundlage war hierbei der – vor allem wohl über Jellinek vermittelte – Neukantianismus, der sich insbesondere in der scharfen Trennung von Sein und Sollen bemerkbar machte; Kelsen sprach hier von zwei »allgemeinste[n] Denkbestimmungen [...], und insolange man sich in den Grenzen formal-logischer Betrachtung hält, führt kein Weg von dem einen zum andern, stehen beide Welten durch eine unüberbrückbare Kluft getrennt einander gegenüber. Die Frage nach dem Warum eines konkreten Sollens kann logisch immer wieder nur zu einem Sollen führen, wie die Frage nach dem Warum eines Seins immer nur ein Sein zur Antwort erhält.«<sup>50</sup> Kelsens Arbeit war epochal; dass sie jedoch nicht als solche sofort wahrgenommen wurde, enttäuschte den Autor. Er konnte sich dies nur damit erklären, dass der Erstgutachter, Menzel in Rechtstheorie nicht bewandert war und daher die Arbeit nicht verstanden, Bernatzik hingegen das Werk gar nicht gelesen hatte.<sup>51</sup> Ob dies stimmen mochte oder nicht – zunächst deutete nichts darauf hin, dass Kelsen an der Universität noch weiter Karriere machen würde; 1915 hatte er den Titel eines ao. Professors erhalten, »und diese Position musste ich eigentlich bei meiner juedischen Abstammung als das aeusserste ansehen das mir unter den gegebenen Verhaeltnissen erreichbar war.«<sup>52</sup>

Hier aber unterschätzte Kelsen (absichtlich?) den Ruf, den er sich bereits innerhalb weniger Jahre gesichert hatte: Als im selben Jahr 1915 in Graz ein Ordinariat für Staats- und Verwaltungsrecht frei wurde, lobte der zweite dortige Ordinarius, Max Layer, Kelsen als den »tiefsten Denker« unter allen für eine Nachfolge in Frage kommenden Staatsrechtlern und hielt auch fest, dass Kelsen in Wien »einen bei einem Privat-Dozenten noch kaum dagewesenen Zulauf von Hörern« habe.<sup>53</sup> Zwar ging der Ruf dann doch nicht an Kelsen, sondern an den in Czernowitz lehrenden Otto Freiherr v. Dungern; doch nun wurde in Czernowitz eine Lehrkanzel frei und Kelsen dort *primo loco* gesetzt!<sup>54</sup>

In der Zwischenzeit hatte Kelsen, 1914 als Reserveoffizier zum Kriegsdienst

49 Vgl. zu ihr JESTAEDT, Hauptprobleme; SCHÖNBERGER, Kelsens Hauptprobleme.

50 KELSEN, Hauptprobleme 86 f.

51 KELSEN, Autobiographie 43.

52 Ebd. 54.

53 UA Graz, Jur. Fak. Z 304 ex 1915/16.

54 Vgl. A.u. Vortrag vom 25. 6. 1918, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 612, Personalakt Pisko Oskar, Z 23478/1918. Siehe dazu GOLLER, Naturrecht, Rechtsphilosophie oder Rechtstheorie 186, sowie künftig OLECHOWSKI, Hans Kelsen und die Berufungen in Graz, Czernowitz und Wien.

eingezogen, sich mit Geschick und Glück zum persönlichen Berater des letzten k.u.k. Kriegsministers Rudolf Stöger-Steiner emporgearbeitet, und dieser war mit Kelsens Leistungen sichtlich zufrieden, weshalb er seinen Einfluss geltend machte, damit an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät eine Stelle als außerordentlicher Professor für öffentliches Recht, mit besonderer Berücksichtigung des Militärrechts und der Rechtsphilosophie – also wie geschaffen für Kelsen – eingerichtet wurde. Ein Versuch des Innsbrucker Privatdozenten für Militärstrafprozessrecht, Albin Freiherr Schager von Eckartsau, der »in der Militaerkanzlei Kaiser Karls einen erheblichen Einfluss auf den Monarchen ausübte«, sich um diese Stelle zu bewerben, wurde von Stöger-Steiner unterbunden.<sup>55</sup> Aber auch von der Fakultät kam Widerstand: Der Rechtshistoriker Ernst v. Schwind, der dem fünfköpfigen Besetzungskomitee angehörte, sprach sich gegen die Ernennung Kelsens aus, und verfasste, nachdem die übrigen Mitglieder (Bernatzik, Menzel, der Zivilprozessualist Sperl sowie Voltolini als Dekan) für Kelsen votiert hatten, ein Minoritätsgutachten, in welchem er Kelsens Schriften einer scharfen Kritik unterzog: »Wiederholt hat man den Eindruck als lehnte Kelsen ängstlich jeden Blick ins Historische ab, weil da die Unmöglichkeit seiner Auffassungen an der Macht der Tatsache sogleich klar hervortreten würde. Wer könnte sich unter Hinblick auf die Geschichte auch nur für einen Augenblick einen Staat ohne Herrschaft, ohne Ueber- und Unterordnung denken?« Aber auch abseits seines eigenen Faches, der Rechtsgeschichte, hielt Schwind Kelsens Konzeption des Rechtes als von Grund auf verfehlt; ja, sie sei »destruktiv und zersetzend« sowie »jede Achtung vor dem positiven Rechte« untergrabend, was Schwind »als ernste Gefahr für die Zukunft unserer Juristen« ansah.<sup>56</sup> Doch hatten die Bemühungen Schwinds keinen Erfolg: Mit allerhöchster EntschlieÙung vom 8. Juli 1918 wurde Hans Kelsen zum ao. Professor an der Universität Wien ernannt.<sup>57</sup>

Bis Ende Oktober 1918 war Kelsen noch für das k.u.k. Kriegsministerium tätig; ab November 1918 arbeitete er nebenamtlich für die deutschösterreichi-

55 Schreiben des k.u.k. Kriegsministers an das k.k. Unterrichtsministerium vom 25. 4. 1918, in: ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 607; vgl. auch KELSEN, Autobiographie 47, 55.

56 Separatvotum von Ernst Schwind vom 11. 3. 1918, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 610, Personalakt Herrnritt Rudolf.

57 A.h. EntschlieÙung vom 8. 7. 1918, angefügt an den a.u. Vortrag vom 25. 6. 1918, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 612, Personalakt Pisko Oskar, Z 23478/1918. Unrichtig daher die Jahreszahl 1917 in Kelsen, Autobiographie 18 = HKW I, 55, die auch in vielen anderen Schriften aufscheint (z. B. MÉTALL, Kelsen 17). – Aus demselben Akt ist ferner ersichtlich, dass Kelsen auch Erstgereihter für eine Besetzungsvorschlag an der Universität Czernowitz war; da er an die Universität Wien berufen wurde, wurde für Czernowitz Leonid Pitamic ernannt; infolge der Kriegereignisse konnte dieser sein Amt jedoch niemals antreten. Vielmehr war er ab 1918 als Politiker bzw. Diplomat für das neu gegründete Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen tätig; 1935–1952 lehrte er an der Universität Ljubljana. Vgl. zu ihm PAVČNIK, Leonid Pitamic.

sche Staatskanzlei – nahtlos vollzog sich hier wie in vielen anderen Fällen der Übergang von der Monarchie zur Republik. Für Staatskanzler Renner verfasste er zunächst mehrere Gutachten (v. a. zur völkerrechtlichen Stellung Deutschösterreichs und zur Stellung der Länder) und entwarf das Gesetz über den deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshof. Vor allem aber erteilte ihm »Renner knapp vor seiner Abreise zu den Verhandlungen in St. Germain« (12. Mai 1919) »den Auftrag, den Entwurf einer Bundesstaatsverfassung auszuarbeiten.«<sup>58</sup> Kelsen kam diesem Wunsch nach und übersandte bereits Anfang Juli einen entsprechenden Entwurf nach St. Germain, beließ es jedoch nicht dabei, sondern verfasste noch mehrere Varianten zu seinem ersten Entwurf, sodass Renner nach seiner Rückkehr (12. September) aus diesen wählen konnte. Tatsächlich wurde einer der Kelsen-Entwürfe zur Grundlage der weiteren Beratungen, aus denen dann das Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920 (B-VG) hervorging. Kelsen hat den weiteren Gesetzgebungsprozess stets mitverfolgt; insbesondere war er parteiunabhängiger Verfassungsexperte im parlamentarischen Unterausschuss, der von Juli bis September 1920 den endgültigen Text der Bundesverfassung erstellte. »Kelsen hat sehr bedeutenden Anteil an der Form der Bundesverfassung, er hat geringeren – doch nicht geringen – Anteil an ihrem Inhalt.«<sup>59</sup> Denn die verfassungsrechtlichen Grundprinzipien – Demokratie, Republik, Bundesstaat – waren ihm vorgegeben; ebenso sah er es als eine »Richtschnur« an, »alles Brauchbare aus der bisherigen Verfassung beizubehalten.«<sup>60</sup> Dies gab ihm nur wenig Möglichkeiten, eigene politische Vorstellungen in die Verfassung einfließen zu lassen; immerhin sind gewisse vermittelnde Lösungen, wie etwa für die umstrittene Frage der Zusammensetzung des Bundesrates von Kelsen formuliert worden. Besonders aber der Ausbau der Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes, der nunmehr – weltweit nahezu einzigartig – auch das Recht haben sollte, verfassungswidrige Gesetze aufzuheben, war wesentlich Kelsen zuzuschreiben. All dies läßt es gerechtfertigt erscheinen, Hans Kelsen als den Architekten des Bundes-Verfassungsgesetzes zu bezeichnen.<sup>61</sup>

Als Edmund Bernatzik am 30. März 1919 an einem Schlaganfall starb, erschien Kelsen als aussichtsreicher Kandidat für dessen Nachfolge. Gute Chancen konnte sich allerdings auch Laun ausrechnen, der sich – im Gegensatz zu Kelsen – der sozialdemokratischen Partei angeschlossen hatte und auch der österreichischen Delegation in St. Germain angehörte.<sup>62</sup> Allerdings machte sich der

58 KELSEN, Verfassungsgesetze V, 54. Vgl. dazu und zum Folgenden STOURZH, Hans Kelsen; OLECHOWSKI, Beitrag.

59 STOURZH, Kelsen 325.

60 KELSEN, Staatsrecht 161.

61 OLECHOWSKI, Beitrag 228; vgl. auch SCHEFBECK, Hans Kelsen und die Bundesverfassung.

62 BISKUP, Laun 76 ff.

ehemalige Aristokrat in der mehrheitlich konservativen Professorenschaft kaum Freunde, als er sich Ende April dafür aussprach, dass sich die Angehörigen der Universität Wien an den damals stattfindenden Urwahlen für eine Räteorganisation nach sowjetrussischem Vorbild beteiligen sollten.<sup>63</sup> Als im Juni die Berufungskommission für die Nachfolge Bernatziks zusammenkam, schlug Adolf Menzel vor, Kelsen an die erste Stelle zu setzen, was von allen übrigen Mitgliedern – Spann, Voltolini und Strisower, sowie auch dem Dekan Carl Grünberg, welcher die Teilnahme an den Urwahlen befürwortet hatte – gutgeheißen wurde. Othmar Spann sprach sich sogar dafür aus, Kelsen »unico loco« zu nominieren, doch beschloss die Kommission, auf die zweite Stelle Layer und an die dritte Stelle Laun zu setzen. Im Professorenkollegium setzte sich zwar noch Holdferneck für eine Gleichstellung Launs mit Kelsen *pari passu* ein; doch letztlich wurde ein Zweivorschlag, mit Kelsen an erster und Laun an zweiter Stelle an das Staatsamt für Unterricht geschickt.<sup>64</sup> Am 19. Juli 1919 erfolgte die Ernennung Kelsens zum ordentlichen Professor an der Universität Wien.

Schon zuvor, am 3. Mai 1919, war es Kelsen gelungen, auch die Nachfolge Bernatziks als Mitglied des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) anzutreten. Als er für das akademische Jahr 1920/21 zum Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät gewählt wurde, bat er Staatskanzler Renner im Juli 1920 um Entlassung aus seiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter der Staatskanzlei, was auch erfolgte. Doch schon im November 1920 ließ Kelsen sich dazu überreden, dem Bundeskanzleramt (Nachfolger der Staatskanzlei) weiter beratend zur Seite zu stehen; seine diesbezügliche Tätigkeit endete endgültig erst im Dezember 1921, als Kelsen zum ständigen Referenten des VfGH gewählt worden war, was er mit seiner Tätigkeit im Bundeskanzleramt als unvereinbar ansah.<sup>65</sup> Als ständiger Referent prägte er die Rechtsprechung des Höchstgerichts in dessen erstem Dezennium ganz entscheidend,<sup>66</sup> worauf an anderer Stelle noch zurückzukommen ist.

Trotz der genannten umfangreichen Tätigkeiten in Legislative und Jurisdiktion war Kelsens publizistische Tätigkeit nach 1918 sowohl quantitativ als auch qualitativ außerordentlich hoch.<sup>67</sup> Die von ihm mitgestaltete Verfassung wurde

---

63 Vgl. dazu insbesondere die Darstellung von KELSEN, *Autobiographie* 57 f, der allerdings die Kräfteverhältnisse – irrtümlich oder mit Absicht? – falsch angibt; er nennt zwar nicht den Namen Launs, doch geht dieser Name aus anderen Quellen klar hervor; vgl. schon OLECHOWSKI, *Hans Kelsen und die Universität Wien* 37. BISKUP, *Laun*, erwähnt weder diese Episode noch die Berufungsverhandlungen in Wien.

64 Dekan Grünberg an das Staatsamt für Unterricht vom 7. 7. 1919, Z 1407/1919, ÖStA AVA, *Unterricht allg.*, Univ. Wien, Karton 608, Rechts- und Staatswissenschaften.

65 Der diesbezügliche Schriftverkehr ist bei SCHMITZ, *Karl Renners Briefe* 155–164 abgedruckt.

66 Dazu WALTER, *Hans Kelsen als Verfassungsrichter*.

67 Vgl. zum Nachfolgenden auch STOLLEIS, *Geschichte des öffentlichen Rechts* III, 147.



von ihm insbesondere durch einen Verfassungskommentar<sup>68</sup> und ein Lehrbuch<sup>69</sup> erschlossen. In seinen Monographien über den »soziologischen und den juristischen Staatsbegriff«<sup>70</sup> sowie über »Das Problem der Souveränität«<sup>71</sup> entwickelte er eine eigene Staatslehre, die er 1925 in seinem Lehrbuch »Allgemeine Staatslehre« zusammenfassend darstellte.<sup>72</sup> Ihr markantestes Element war die Gleichsetzung des Staates mit der von ihm erzeugten Rechtsordnung. Seine These stieß von allem Anfang an auf »starke Opposition«,<sup>73</sup> führte aber nur dazu, dass er sich immer mehr mit dieser Problematik befasste und auch die Existenz des Staates als eines vom Recht unabhängigen soziologischen Wesens, wie dies die bis dahin herrschende Staatslehre tat, vollkommen negierte. Die Frage nach jenem Element, welches die Einheit der staatlichen Rechtsordnung konstituiert, verband sich für ihn mit der Frage nach dem Urgrund der Geltung allen Rechts und nach dem Verhältnis von Völkerrecht und staatlichem Recht. Kelsen vertrat hier eine sog. monistische Position, d. h. die Auffassung, dass zwischen beiden Rechtsordnungen eine rechtliche Verbindung bestehen müsse, wobei er jedoch die Frage, ob sich die Geltung des staatlichen Rechts aus dem Völkerrecht ableiten lasse, oder ob es sich umgekehrt verhalte, offen ließ. Dagegen bemühte sich Kelsen intensiv, eine Lösung für das Problem zu finden, wodurch die oberste positive Norm – sei es eine des Völkerrechts, sei es eine des Staatsrechts – in Geltung gesetzt werde. Und er kam zu dem Schluss, dass es sich auch hier wieder um eine Norm handeln müsse, welche selbst aber nicht gesetzt, sondern vorausgesetzt werde. Er benannte sie in seiner »Allgemeinen Staatslehre« erstmals als »Grundnorm« und erklärte zugleich, dass sie »überhaupt keinen Inhalt« habe als den, eine »oberste Autorität« einzusetzen.<sup>74</sup>

Die »Allgemeine Staatslehre« gab Kelsen die Gelegenheit, seine Rechtslehre »das erstmal in geschlossener Form« vorzutragen; seit seiner Schrift über die »Souveränität« trug sie den Namen »Reine Rechtslehre«. Die vollständige Reinigung der Rechtswissenschaft – nicht etwa des Rechts! – von ihr wesensfremden Elementen, wie etwa Politik, Soziologie oder Psychologie, hatte in der An-

68 KELSEN, FRÖHLICH, MERKL, Bundesverfassung.

69 KELSEN, Österreichisches Staatsrecht.

70 KELSEN, Staatsbegriff.

71 KELSEN, Souveränität.

72 Dass das Buch »auch den Zwecken des Hochschulstudiums dienen soll«, schreibt er in seinem Vorwort: Kelsen, Staatslehre V. Eine Kurzfassung dieses Buches wurde 1926 auf französisch und »tschechoslowakisch« (tschechisch), 1927 auf japanisch und ungarisch, 1928 auf rumänisch und spanisch, 1929 auf griechisch und italienisch, 1935 auf chinesisches, 1938 auf portugiesisch übersetzt. Es soll dieses Beispiel *pars pro toto* zeigen, wie sehr Kelsens Lehre international ihr Echo fand – aber auch, dass sie im englischsprachigen Raum (wo eine Übersetzung dieses Buches bis heute ausständig ist) nur wenig Anklang fand.

73 KELSEN, Selbstdarstellung 23.

74 KELSEN, Staatslehre 251. Vgl. dazu ausführlich WALTER, Grundnorm.

nahme einer Grundnorm, in die keinerlei absoluten Wertvorstellungen o. ä. einfließen, ihren Gipfelpunkt erreicht.

Falsch wäre es jedoch anzunehmen, dass sich Kelsen nicht mit historischen, soziologischen oder politischen Fragestellungen befasste. Métall berichtet, dass Kelsen in seiner Wiener Zeit den Vorsatz fasste, sowohl eine systematische Darstellung seiner Reinen Rechtslehre zu schreiben – ein Plan, der 1934, in der Zeit seines Schweizer Exils verwirklicht werden konnte – als auch eine umfassende Kritik der Naturrechtslehre. Bei der Arbeit an diesem zweiten Werk erkannte er jedoch, dass er auch eine Geschichte des Naturrechts verfassen musste – was ihn wiederum dazu zwang, sich auch mit Religion und Sozialphilosophie der alten Griechen auseinanderzusetzen.<sup>75</sup> 1929 schrieb Kelsen seinem Freund Karl Přibram nach Frankfurt, dass es sich bei seinem neuen Buch, »Gerechtigkeit und Recht im Geiste der Antike«, um »eine ausgesprochen soziologische, und zwar kultursoziologische Untersuchung« handle, die versuche, »die Bedeutung der Religion, Dichtung, Philosophie und Jurisprudenz für die soziale Machtgestaltung im Einzelnen nachzuweisen. [...] Es ist übrigens nur der erste Band eines gross angelegten Werkes, dessen zweiter die soziologische Funktion des Christentums behandeln wird und im Manuskript zum Teil schon fertig ist.«<sup>76</sup> Aber das Buch sollte niemals erscheinen; das umfangreiche Manuskript wurde zur Materialsammlung für eine Fülle verschiedener Aufsätze, die Kelsen in weiterer Folge veröffentlichte, sowie auch für seine 1940 vollendete, aber erst nach dem Zweiten Weltkrieg veröffentlichte Monographie »Vergeltung und Kausalität«. Kelsens Auseinandersetzung mit Plato, an der er sein ganzes Leben lang arbeitete, wurde erst 1985 postum veröffentlicht.<sup>77</sup>

Vor allem aber entwickelte Kelsen eine eigene politische Theorie, die genau das enthält, was Kelsen in seinen rechtstheoretischen Schriften stets vermied: das Bekenntnis zu einer politischen Ideologie. Hatte es Kelsen 1929 ausdrücklich als einen »Irrtum« bezeichnet, »wenn die Reine Rechtslehre als Ausläufer der liberal-individualistischen Rechtsstaatstheorie, als politischer Demokratismus und Pazifismus gekennzeichnet wird«,<sup>78</sup> so veröffentlichte er im selben Jahr die zweite Auflage seiner Schrift »Vom Wesen und Wert der Demokratie«, ein Buch, das genauso viel Beachtung verdient wie seine Reine Rechtslehre. Kelsens Demokratielehre ist gewissermaßen die Kehrseite seiner Rechtslehre, doch gehen beide von denselben Grundsätzen aus: Methodenreinheit und Leugnung der

---

75 MÉTALL, Kelsen 66 f.

76 Der Brief ist nur in Kopie erhalten, und zwar in einem Schreiben des Dekans der Frankfurter Juristenfakultät Josef Hellauer an den Kurator der Universität Frankfurt vom 12. 11. 1929, UA Frankfurt, Akten der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, Zug 4/1987, Sign Neu Abt 150 Nr 231/237, 74.

77 JABLONER, ZELENY, Kelsen und die griechische Philosophie.

78 GROH, Demokratische Staatsrechtslehrer 107.

Erkennbarkeit von absoluten Werten.<sup>79</sup> Dass ein demokratischer Mehrheitsbeschluss kein Garant für die objektive Richtigkeit der Entscheidung sei, veranschaulichte der Agnostiker Kelsen mit der beim Evangelisten Johannes geschilderten Episode, als Pilatus das Volk abstimmen ließ, ob er Jesus oder Barabbas freigegeben solle: »Die schlichte, in ihrer Naivität lapidare Darstellung gehört zu dem großartigsten, was die Weltliteratur hervorgebracht hat; und, ohne es zu beabsichtigen, wächst sie zu einem tragischen Symbol des Relativismus und der – Demokratie.« Denn das Volk entscheidet sich für Barabbas, begeht also einen verhängnisvollen Fehler. »Vielleicht wird man, werden die Gläubigen, die politisch Gläubigen einwenden, daß gerade dieses Beispiel eher gegen als für die Demokratie spreche. Und diesen Einwand muß man gelten lassen; freilich nur unter einer Bedingung: Wenn die Gläubigen ihrer politischen Wahrheit, die, wenn nötig, auch mit blutiger Gewalt durchgesetzt werden muß, so gewiß sind, wie – der Sohn Gottes.«<sup>80</sup>

Kelsen war sich der Risiken, die die Demokratie barg, völlig bewusst, und er leugnete auch nicht, dass schon vieles für Demokratie ausgegeben worden sei, was in Wirklichkeit diesen Namen nicht verdiene. Zwischen Ideologie und Realität der Demokratie bestehe ein Widerspruch, geradezu ein notwendiger Widerspruch. Das Ideal der Freiheit sei Leitstern der Demokratie, doch in der Realität könne diese niemals erreicht werden, sondern unterliege zahlreichen »Metamorphosen«, deren wichtigste das Majoritätsprinzip sei: Im Falle einer Abstimmung müsse sich die Minorität dem Willen der Mehrheit beugen, sei also nicht mehr frei. Und dennoch bedeute das Prinzip der absoluten Mehrheit die »relativ größte Annäherung an die Idee der Freiheit«.<sup>81</sup> Denn in der Demokratie gehe es darum, bestehende Verhältnisse ändern zu können, so dass keine Entscheidung unumstößlich ist – wie auch die Demokratie durch einen »mehr oder weniger raschen Führerwechsel« gekennzeichnet sei.<sup>82</sup> Kelsen sah also im Staatsvolk keine uniforme Masse, sondern verfolgte einen pluralistischen Ansatz. Er verweigerte – wie auch in seiner Reinen Rechtslehre – die Vorstellung von einem realen »Volkswillen«, den er vielmehr nur als Metapher akzeptieren wollte, sondern bejahte einen Staat, in der verschiedene Parteien um einen Kompromiss ringen. »Und gerade das Kompromiß kennzeichnet die Politik der Demokratie.«<sup>83</sup>

79 Die Verbindung zwischen Kelsens Rechtslehre und seiner politischen Lehre aufgedeckt zu haben, ist v. a. das Verdienst von DREIER, Rechtslehre; VAN OUYEN, Staat 269, geht sogar so weit zu sagen, dass Kelsens Gleichsetzung von Recht und Staat erst vor dem Hintergrund seiner Demokratietheorie einen Sinn ergibt.

80 KELSEN, Wesen und Wert<sup>1</sup> 38 (33 f).

81 KELSEN, Wesen und Wert<sup>2</sup> 9 (159).

82 KELSEN, Wesen und Wert<sup>2</sup> 88 (217).

83 KELSEN, Wesen und Wert<sup>1</sup> 13 (10). Vgl. VAN OUYEN, Staat 100.

Von den verschiedenen Formen der Demokratie gab Kelsen der indirekten, parlamentarischen Demokratie den Vorzug; ihre gewaltenverbindenden Elemente wurden von ihm in der ersten Auflage seiner Schrift »Vom Wesen und Wert der Demokratie« positiv hervorgehoben, wie er hier auch noch durchaus Sympathien für das Rätssystem erkennen ließ, welches er als »echtste Demokratie« bezeichnete.<sup>84</sup> Erst unter dem Eindruck der »Verwaltungskatastrophe«, die dieses System in Sowjetrußland seiner Ansicht nach bewirkt hatte, rückte er von dieser Ansicht in späteren Schriften wieder ab und musste nun auch anerkennen, dass sich das Prinzip der Gewaltenteilung, wiewohl mit der Demokratie in einem gewissen Spannungsverhältnis stehend, in der Praxis bewährt hatte, um Machtkonzentration und Willkür zu vermeiden.<sup>85</sup> Die verschiedenen marxistischen Rechtslehren wurden dagegen von Kelsen in zunehmendem Maße kritisiert; besonders hervorzuheben ist hier seine Kontroverse mit Max Adler, mit dem ihn nichtsdestoweniger eine persönliche Freundschaft verband.<sup>86</sup>

Die Skizze des schriftstellerischen Schaffens Hans Kelsens wäre unvollständig ohne eine Erwähnung seines Eintretens für einen »Anschluß« Österreichs an das Deutsche Reich. Nachdem er hiezu bereits 1919 ein Gutachten erstattet hatte,<sup>87</sup> publizierte Kelsen zu diesem Thema 1927 erneut einen (auch separat erschienenen) Aufsatz in der ZÖR, in dem er allerdings erklärte, das Problem ausdrücklich nur von einem rechtstechnischen, nicht von einem politischen Gesichtspunkt lösen zu wollen.<sup>88</sup> In diesem Sinne plädierte er für eine Aufgabe der – für diesen Fall zu komplizierten – bundesstaatlichen Struktur Österreichs, sollte dieses selbst ein Land des bundesstaatlich organisierten Reichs werden, und für eine Durchführung des »Anschlusses« nicht durch einen Staatsvertrag, sondern durch paktierte Gesetze (wie es dann 1938 ja auch erfolgte). Doch finden sich in diesem Aufsatz auch eine Reihe von persönlichen Ansichten Hans Kelsens, so etwa, dass es zwar eine österreichische, nicht aber eine niederösterreichische oder salzburgische Eigenart gebe, die erhaltenswert sei. »In Österreich lebt heute noch die alte Ostmark fort, und nur mit Österreich, dem deutschen Österreich, nicht aber mit seinen willkürlich abgegrenzten Ländern, kehrt die alte deutsche Ostmark, nachdem sie ihre geschichtliche Aufgabe erfüllt hat, wieder an das Reich zurück.«<sup>89</sup> Sätze wie diese – die sich ähnlich auch in anderen Schriften, wie etwa auf der letzten Seite von Kelsens Lehrbuch »Österreichisches Staatsrecht« finden<sup>90</sup> – mögen aus heutiger Sicht befremdlich wirken. Sie sind aber im Grunde

---

84 KELSEN, Wesen und Wert<sup>1</sup> 16 (13).

85 OLECHOWSKI, Ideologie 124, 128.

86 Vgl. dazu PFABIGAN, Hans Kelsen und Max Adler.

87 OLECHOWSKI, Beitrag 215.

88 KELSEN, Anschluß 329.

89 KELSEN, Anschluß 335.

90 KELSEN, Staatsrecht 238.

nur Beweis dafür, dass auch unzweifelhaft demokratisch gesinnte Intellektuelle in Österreich zu jener Zeit für eine Vereinigung mit einem – demokratischen! – Deutschen Reich plädierten. Was Kelsen dagegen vom Nationalsozialismus hielt, wird in seiner 1932 erschienenen Schrift »Verteidigung der Demokratie« deutlich, in der er vor einer »Vernebelung der politischen Ideologien« warnt: »Die Intellektuellen, die heute gegen die Demokratie kämpfen und damit den Ast absägen, auf dem sie sitzen, sie werden die Diktatur, die sie rufen, wenn sie erst unter ihr leben müssen, verfluchen, und nichts mehr ersehnen als die Rückkehr zu der von ihnen so verlästerten Demokratie.« Er selbst nahm sich vor, »seiner Fahne treu [zu] bleiben, auch wenn das Schiff sinkt«.<sup>91</sup> Indem er 1933 ins schweizerische, 1940 ins amerikanische Exil ging, um von dort weiter für Frieden und Demokratie einzutreten, erfüllte er das am Vorabend des Unterganges der Weimarer Republik gegebene Versprechen.

#### b) Adolf Julius Merkl

Vermutlich noch vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges hatte Kelsen damit begonnen, einen Kreis von Schülern um sich zu versammeln; während der Kriegsjahre, als Kelsen keine Lehrveranstaltungen halten konnte, wurden diese Gesprächsrunden in seiner Privatwohnung in der Wickenburggasse fortgeführt, der Kreis der Teilnehmer immer größer und die Treffen wohl auch regelmäßiger. Der bereits erwähnte Pitamic erinnerte sich später »mit Vergnügen der Zusammenkunft rechtsphilosophisch interessierter Personen an Sonntagnachmittagen in [Kelsens] Wiener Heim; auf Grund von Referaten entwickelten sich dann interessante Diskussionen.«<sup>92</sup> Unterbrochen wurden die Gespräche nur von den Kaffeejause, die Grete Kelsen für die Gäste vorbereitet hatte, ansonsten wollte der »Kreis um Kelsen« nicht gestört werden, was der Hausherrin angeblich sogar durch ein elektrisch beleuchtetes Schild an der verschlossenen Zimmertür bedeutet wurde.<sup>93</sup> Der Slowene Pitamic war einer der ältesten Teilnehmer am Kelsen-Kreis, nach dem Zerfall der Monarchie stellte er sich in den Dienst des neuen SHS-Staates und verließ dementsprechend die Universität Wien.<sup>94</sup>

Wesentlich geprägt wurde der »Kelsen-Kreis« dagegen von Adolf Julius Merkl, der nicht nur als einer der ältesten Schüler – er besuchte vermutlich schon 1911 Lehrveranstaltungen Kelsens – bezeichnet werden kann, sondern die Reine Rechtslehre auch in einigen zentralen Punkten wesentlich weiter entwickelte. So stammt insbesondere die Lehre vom Stufenbau der Rechtsordnung, die heute

91 KELSEN, *Verteidigung der Demokratie* 236 f.

92 Zit.n. PAVČNIK, Pitamic 325.

93 ZELENY, *Die Wickenburggasse* 42.

94 PAVČNIK, Pitamic.

eines der wichtigsten Elemente dieser Theorie ausmacht, von ihm. Kelsen hatte sich bis dahin noch kaum mit der Frage der Rechtsentstehung auseinandergesetzt; Merkl dagegen entwickelte die Theorie, dass alle Rechtsentstehung das Produkt eines Denkaktes und eines Willensaktes sei: In einem ersten Schritt müsse das rechtssetzende Organ den rechtlichen Rahmen abstecken, innerhalb dessen es zur Rechtssetzung befugt sei, in einem zweiten Schritt zu einer konkreten Entscheidung gelangen, die sich innerhalb des gedachten Rahmens befinde. So kam Merkl zur Überzeugung, dass das Recht »stufenweise« erzeugt werde.<sup>95</sup> Eine Überzeugung, die von Kelsen geteilt wurde; er bezeichnete seinen Schüler und Freund später einmal als ein »Genie rechtswissenschaftlichen Denkens«.<sup>96</sup>

Geboren wurde Merkl am 23. März 1890 in Wien, wuchs jedoch in Naßwald an der Raxalpe auf, wo sein Vater, ein Forstakademiker, damals arbeitete. Dies sollte später prägend sein für sein – in der damaligen Zeit noch recht ungewöhnliches – publizistisches Eintreten für den Naturschutz, was er ebenso rigoros verfocht wie den Kampf gegen den Alkohol. Kelsen hat diese Seite des publizistischen Wirkens Merkls 1960, aus Anlass von dessen 70. Geburtstag, gewürdigt, zugleich aber gedrängt, er möge »darüber nicht vergessen, wozu er durch seine seltene wissenschaftliche Begabung ureigentlich berufen ist, und [...] das große rechtstheoretische Werk vollenden, das seine Freunde von ihm erwarten.«<sup>97</sup> Damit spielte er vermutlich auf eine umfassende Monographie über die Theorie des rechtlichen Stufenbaus an, die Merkl 1931 angekündigt hatte,<sup>98</sup> jedoch niemals publiziert wurde.

Den Umbruch von 1918 erlebte Merkl als Ministerialkonzipient in der staatsrechtlichen Abteilung des k.k. Ministerratspräsidiums, wo er sich u. a. mit der Durchführung des Friedens von Brest-Litowsk sowie mit den Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn zu befassen hatte. »Als Österreich in Auswirkung des verlorenen Krieges in seine nationalen Bestandteile zerfiel, war ich der erste Beamte des Ministerratspräsidiums, der – ein einzigartiger staatsrechtlicher Tatbestand – durch Dienstbefehl meiner eigenen Dienstbehörde ermächtigt und verpflichtet wurde, mich am 2. November 1918 dem designierten Kanzler der neuen Deutsch-Oesterreichischen Regierung Dr. Karl Renner zur Dienstleistung zur Verfügung zu stellen.«<sup>99</sup> Als einer der engsten Mitarbeiter Renners war er in die staatsrechtlichen Ereignisse der Folgezeit unmittelbar eingebunden und verfasste eine knapp 200-seitige systematische Darstellung, »Die Verfassung der Republik Deutschösterreich«, die im Frühjahr 1919 er-

---

95 MERKL, Rechtskraft 219.

96 KELSEN, Merkl zu seinem siebzigsten Geburtstag 313.

97 Ebd. 315.

98 MERKL, Prolegomena 294 Anm. 1.

99 MERKL, Selbstdarstellung 138.

schien.<sup>100</sup> Auf Grundlage dieser Schrift reichte Merkl am 10. Juni einen Habilitierungsantrag bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät ein und erhielt nach Abhaltung eines Probevortrages über die Rechtskraft rechtswidriger Verwaltungsakte am 5. Dezember 1919 die *venia legendi* für allgemeines und deutschösterreichisches Staatsrecht, Verwaltungslehre und deutschösterreichisches Verwaltungsrecht.<sup>101</sup> Mit seinem Probevortrag hatte sich Merkl, wie gezeigt, eben jenem Thema gewidmet, mit dem sich schon der kurz zuvor verstorbene Bernatzik habilitiert hatte; Merkl sollte dieses Thema noch mehrfach aufgreifen;<sup>102</sup> seine Theorien waren namentlich für den Gesetzgeber bei der Beschlussfassung über das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1925 maßgeblich.<sup>103</sup>

Schon kurz nach seiner Habilitierung erhielt Merkl einen Ruf an die deutsche Technische Hochschule in Prag, worauf jedoch die Wiener Fakultät »in voller Erkenntnis der vorzüglichen Fähigkeiten Merkl's« sich dafür einsetzte, dass Merkl eine außerordentliche Professur in Wien erhielt, was von der Bundesregierung am 30. November 1920 bewerkstelligt wurde.<sup>104</sup> Merkl selbst bemerkte dazu später, dass er die Nachfolge Launs (der nach der erfolglosen Kandidatur um die Nachfolge Bernatziks einen Ruf der Universität Hamburg angenommen hatte) antrat, was jedoch aktenmäßig nicht belegbar ist. Auch die Frage, ob Merkl tatsächlich nach Prag wollte oder nur zum Schein verhandelte, um seine Chancen in Wien zu verbessern, müssen unbeantwortet bleiben; die rasante Karriere Merkls an der Fakultät ist jedenfalls bemerkenswert und sicherlich auch dem Einfluss Kelsens zuzuschreiben. Auf die weitere Karriere Merkls ab 1930 ist weiter unten einzugehen.

Merkl's bedeutendstes Werk war sein »Allgemeines Verwaltungsrecht«.<sup>105</sup> Es handelte sich nicht etwa um eine Darstellung von allgemeinen Prinzipien des österreichischen Verwaltungsrechts oder gar um eine Hervorhebung österreichischer Besonderheiten gegenüber den Verwaltungsrechtsordnungen anderer Staaten. Vielmehr unternahm es Merkl, die Erkenntnisse der Reinen Rechtslehre auf alle Kernprobleme des Verwaltungsrechts herunterzubrechen, also allgemeingültige Antworten zu geben. Auf Bezugnahmen auf österreichische oder sonstige Verwaltungsgesetze wurde dagegen weitgehend verzichtet.<sup>106</sup> Wenn

100 MERKL, *Verfassung*.

101 Dekan Gleispach an das Staatsamt für Inneres und Unterricht, 19. 12. 1919, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 612, Personalakt Merkl Adolf, Z 1150/1919.

102 Vgl. v. a. MERKL, *Rechtskraft*.

103 KUCSKO-STADLMAYER, *Merkls Rechtskraftlehre* 133.

104 ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 612, Personalakt Merkl Adolf, BMUE Z 21888/1920; MERKL, *Selbstdarstellung* 138, nennt offenbar irrtümlicherweise die deutsche Technische Hochschule in Brünn.

105 MERKL, *Allgemeines Verwaltungsrecht*.

106 LAYER, *Rezension* zu Merkl 110.

allerdings Stolleis unter Hinweis auf diesen Umstand behauptet, dass Merkl's Lehrbuch für Studenten kaum brauchbar war,<sup>107</sup> so übersieht er, dass der Studienplan ja das österreichische Verwaltungsrecht mit der allgemeinen Verwaltungslehre kombiniert hatte, Merkl auch beides gemeinsam vortrug, und das Buch wohl auch diesem gemeinschaftlichen Konzept Rechnung trug: Denn wenn Verwaltung zufolge der Reinen Rechtslehre eine Rechtsfunktion war, dann konnte Verwaltungslehre nur eine Verwaltungsrechtslehre sein. Merkl nahm ganz offensichtlich eine Umdeutung des Faches Verwaltungslehre vor, analog der Umdeutung der Staatslehre in eine Staatsrechtslehre durch Kelsen. Eine nicht-juristische Verwaltungslehre, wie sie etwa noch 1882 im Lehrbuch von Ludwig Gumplowicz ihren Niederschlag gefunden hatte,<sup>108</sup> gehörte dagegen tatsächlich der Vergangenheit an. Für die theoretische Durchdringung des Verwaltungsrechts dagegen war Merkl's Buch ein Meilenstein, auf dem die Wissenschaft noch heute aufbaut.<sup>109</sup>

c) Fritz Sander

Wenn vorhin das Festhalten Merkl's zur Reinen Rechtslehre besonders hervorgehoben wurde, so ist das keine Selbstverständlichkeit: Viele von Kelsen's Schülern schlugen schon bald eigene Wege ein, was von ihrem Lehrer nicht nur toleriert, sondern wenigstens zum Teil auch gefördert wurde: »Ich glaube, dass ein Lehrer keinen grösseren Fehler begehen kann als von seinen Schuelern nur ein jurare ad verba magistri zu erwarten.«<sup>110</sup> Diese Haltung ist umso mehr bemerkenswert, als Kelsen an ihr auch nach seinem Konflikt mit seinem einstigen Meisterschüler Fritz Sander<sup>111</sup> festhielt. Dieser hatte nach seinem Studium zunächst die Rechtsanwaltslaufbahn eingeschlagen, besuchte jedoch ab 1915 parallel dazu das Privatseminar Kelsen's. Als dieser 1918 von der Exportakademie an die Universität wechselte, positionierte er Sander als seinen Nachfolger an der Exportakademie, wo Sander bis 1922 lehrte. 1920 habilitierte sich Sander mit der Arbeit »Die transzendente Methode der Rechtsphilosophie und der Begriff des Rechtsverfahrens« für die Fächer Allgemeine Staatslehre, Rechtsphilosophie und deren Geschichte. Über das Habilitationsverfahren sind keine Akten vorhanden; Kelsen berichtet, dass er »seine Habilitierung gegen grosse

107 STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts III, 149.

108 STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts III, 243.

109 1931 erschien eine Übersetzung ins Tschechische, 1932 ins Spanische. 1969, kurz vor Merkl's Tod, erschien ein unveränderter Nachdruck. Vgl. STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts III, 149.

110 KELSEN, Autobiographie 23 = HKW 1, 62.

111 8. 6. 1889–3. 10. 1939. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, BUSCH, Hans Kelsen an der Universität Prag; KLETZER, Fritz Sander; KORB, Sander gegen Kelsen.



Widerstaende durchsetzte«. Sander führte später an, dass er in seinem Probevortrag über das Thema »Gott-Staat« (dazu sogleich) gesprochen hatte und dass Kelsen ihn »lebhaft verteidigt« hatte.<sup>112</sup> Noch mehr als zwanzig Jahre später bezeichnete Kelsen Sander als einen »meiner begabtesten Schueler, von grossem Fleiss, mit originelle[n] Einfaelen und ungewoehnlicher geistiger Energie. Es war nur natuerlich, dass er sehr bald versuchte seine eigenen Wege zu gehen und von der Linie abzuweichen, die meine eigene war.«<sup>113</sup> So entwickelte Sander eine eigene »Theorie der Rechtserfahrung«, und es kam 1921/22 zu einer heftigen literarischen Kontroverse zwischen den beiden, die in der von Kelsen begründeten »Zeitschrift für Öffentliches Recht« (ZÖR) ausgetragen wurde.<sup>114</sup> Sie ist nicht zuletzt deshalb bedeutsam, als sie Kelsen dazu brachte, sich weit intensiver als bisher mit den neukantianischen Grundlagen seiner Rechtstheorie auseinanderzusetzen. Was Sander betraf, so berichtet Kelsen, dass ihn der sachliche Disput nicht hinderte, seinen einstigen Schüler für eine Professur an der Deutschen Technischen Hochschule in Prag zu empfehlen. Tatsächlich wurde Sander 1921 daselbst ernannt. Auch berichtet Kelsen von »erheblichen Schwierigkeiten seitens des Verlages«, als er sich darum bemühte, eine umfangreiche Monographie Sanders über »Staat und Recht« in der von Kelsen mitherausgegebenen Schriftenreihe »Wiener staatswissenschaftliche Studien« – derselben Reihe, in der einst Kelsens »Dante« erschienen war – zu publizieren. Die zweibändige Monographie erschien im Oktober 1922 und enthielt u. a. die These, dass die »Beweise vom Dasein des Staates [...] ein Analogon zu den Beweisen vom Dasein Gottes« bilden;<sup>115</sup> es handle sich in beiden Fällen um eine Hypostasierung; in Wirklichkeit sei der Staat ein rein rechtliches Phänomen, nämlich die »Materie des Rechts«.<sup>116</sup> – Ähnliche Gedanken hatte Kelsen in seiner Monographie »Der soziologische und der juristische Staatsbegriff« entwickelt, die im Frühjahr 1922 erschienen war, jedoch mit dem wesentlichen Unterschied, dass Kelsen den Staat mit der Rechtsordnung selbst gleichsetzte.

Nichtsdestoweniger waren die Parallelen von Sanders und Kelsens Gedankengängen deutlich, und gerade hier gelangte die persönliche Sander-Kelsen-Kontroverse zu ihrem Höhepunkt: Sander behauptete, die »Quelle« gewesen zu sein, »aus der Kelsen durch Jahre getrunken hat, bis er, von der Quelle wegge- wiesen, entdeckte, dass sie Gift enthalte«.<sup>117</sup> Kelsen – und auch Merkl – hätten Sanders Lehren als ihre eigenen ausgegeben, und Kelsen hätte mit Absicht das

112 SANDER, Kelsens Rechtslehre 64.

113 KELSEN, Autobiographie 23 = HKW 1, 62.

114 Zwei dieser Aufsätze sind samt instruktiver Einleitung abgedruckt bei PAULSON, Die Rolle des Neukantianismus; vgl. zur ZÖR noch unten 493.

115 SANDER, Staat und Recht 12.

116 Ebd. 984.

117 SANDER, Kelsens Rechtslehre 23.

Erscheinen von Sanders »Staat und Recht« hinausgezögert, um die wahre Gedankengenealogie zu verschleiern.<sup>118</sup> Das war ein unverblümter Vorwurf des Plagiats, und Kelsen erstattete unverzüglich, am 7. Mai 1923, Selbstanzeige bei der Disziplinarkammer für Lehrpersonen an der Universität Wien. Der Disziplinaranwalt der Universität Wien, Wenzel Gleispach, beauftragte Alexander Löffler mit der Leitung und Durchführung eines Beweisaufnahmeverfahrens, welcher Adolf Menzel zum Gutachter bestellte und mehrere Zeugen, darunter auch Sander, einvernahm. Seine Untersuchungen führten dazu, dass die Disziplinarkammer am 16. Juli beschloss, die Selbstanzeige zurückzulegen, da sich keinerlei Anhaltspunkte fanden, ein Disziplinarverfahren auch nur einzuleiten.<sup>119</sup>

Ob tatsächlich ein Plagiatsfall vorlag oder nicht, lässt sich heute nicht mehr ermitteln; bei einem so engen Verhältnis, wie es zwischen Kelsen und Sander über längere Zeit bestanden hatte, ist es durchaus möglich, dass beide im gemeinsamen Gespräch gewisse Ideen entwickelten, von denen jeder der Ansicht war, es wäre seine eigene gewesen, und sie dann zu unterschiedlichen Zeiten zu Papier brachte.<sup>120</sup> Wesentlich ist, dass Kelsen durch das Disziplinarverfahren öffentlich »reingewaschen« wurde, während Sander nunmehr als Verleumder dastand. Dies wurde ihm auch vorgehalten, als er im Oktober 1923 erfolglos versuchte, die *venia legendi* an der Deutschen Universität Prag zu erlangen. Sander sah sich genötigt, im April 1925 im »Brünner Tagesboten« seine Vorwürfe gegen Kelsen öffentlich zurückzuziehen; auf Vermittlung des Brünner Professors František Weyr kam es dann auch zu einer persönlichen Aussprache und zumindest oberflächlichen Versöhnung zwischen Sander und Kelsen. Erst danach, im November 1928, erlangte Sander die Lehrbefugnis an der Deutschen Universität Prag; im Oktober 1930 wurde er auch zum Ordinarius an der genannten Universität ernannt und wirkte hier bis zu seinem Tod 1939.<sup>121</sup>

#### d) Weitere Mitglieder; fakultätsinterne Kämpfe

Von den sonstigen Mitgliedern des »Kelsen-Kreises« ist hier zunächst noch Walter Henrich zu nennen.<sup>122</sup> Er stammte aus Siebenbürgen und hatte in Klausenburg [Cluj/RO] studiert, wo er 1910 das Doktorat der Staatswissenschaften

118 Ebd. 65.

119 OLECHOWSKI, BUSCH, Kelsen an der Deutschen Universität Prag 1118. Die Affäre wurde von Kelsen in der ZÖR auch dokumentiert (»In eigener Sache«, ZÖR 3 [1922/23] 499 – 502, 699 – 700); vgl. oben 85.

120 In einem im Juni 1923 verfassten siebenseitigen Memorandum »In eigener Sache« hielt Sander fest: »Ich habe nie eine seiner [Kelsens] Vorlesungen, hingegen er täglich meine Privatissima gehört!« Zit.n. OBERKOFER, Spiegel 151.

121 OLECHOWSKI, BUSCH, Kelsen an der Deutschen Universität Prag 1127.

122 18. 4. 1888 – 8. 5. 1955. Vgl. PERTHOLD-STOITZNER, Henrich.

und 1911 das Doktorat der Rechtswissenschaften erworben hatte, bevor er nach Wien gezogen war, wo er 1917 auch noch zum Doktor der Philosophie promovierte. Ab 1919 war er Beamter im Staatsamt bzw. Bundesministerium für soziale Verwaltung und habilitierte sich 1922 mit einer Arbeit über die »Theorie des Staatsgebietes«; die Gutachter, Kelsen und Menzel, beurteilten die Schrift als »gute wissenschaftliche Durchschnittsleistung« (!).<sup>123</sup> 1928 wurde er an die Deutsche Technische Hochschule in Brünn berufen und ging von dort 1936 an die Deutsche Technische Hochschule in Prag, 1942 an die Deutsche Karls-Universität Prag, wo er bis zu deren Auflösung 1945 blieb; 1948 – 1954 lehrte er in Würzburg. Kelsen rechnete Henrich auch noch 1923 zu seinen Schülern, obwohl Henrich schon bald in vielen Punkten (so etwa bei der Frage nach der Grundnorm oder bei der Identität von Staat und Recht) von den Lehren seines Meisters abwich.<sup>124</sup>

Noch eine zweite Habilitation eines Kelsen-Schülers erfolgte 1922: Am 4. Februar jenes Jahres legte Felix Kaufmann eine Arbeit über »Logik und Rechtswissenschaft« vor, in der er versuchte, eine Brücke zwischen der Reinen Rechtslehre und der Phänomenologie Edmund Husserls zu schlagen.<sup>125</sup> Kaufmann, 1895 in Wien geboren, war 1919 zum JDr. promoviert worden und hatte danach die Rechtsanwaltsausbildung eingeschlagen, parallel dazu aber die Seminare Kelsens und Mises' besucht, die er gemeinsam mit Husserl zu seinem »Dreigestirn« erklärte.<sup>126</sup> 1922, kurz vor seiner Habilitation, veröffentlichte Kaufmann in der Zeitschrift für Öffentliches Recht einen Beitrag, in dem er sich zur Kelsen-Sander-Kontroverse äußerte und dabei – wie zu erwarten – Partei für seinen Lehrer Kelsen ergriff. Mit seiner Habilitationsschrift beantragte und erhielt Kaufmann (lediglich) die *venia legendi* für die Rechtsphilosophie ohne Verknüpfung mit einem rechtsdogmatischen Fach – sichtbares Zeugnis für das gesteigerte Selbstbewusstsein dieses Faches. Kaufmann erlangte später auch noch ein Doktorat der Philosophischen Fakultät und war weiter wissenschaftlich tätig (wobei er sich allmählich von der Reinen Rechtslehre weg bewegte), erlangte aber niemals eine Professur, sondern war beruflich als Repräsentant der Anglo-Iranian Oil Company (einer Vorläuferin von BP) in Österreich tätig. 1938 musste er aufgrund seiner jüdischen Herkunft in die USA flüchten; er starb 1949 in New York.<sup>127</sup>

123 ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 610, Personalakt Henrich Walter, BMUE Z 15175/1922.

124 PERTHOLD-STOITZNER, Henrich 137. Siehe ebenda 135 auch zur Frage der – nicht zweifelsfrei feststellbaren – NSDAP-Zugehörigkeit Henrichs.

125 ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 611, Personalakt Kaufmann Felix. Vgl. zu ihm WINKLER, Rechtswissenschaft 195 – 237; KRISTOFERITSCH, ORATOR, Felix Kaufmann.

126 FURTH, Einführung zu Kaufmann, Wiener Lieder 11.

127 KRISTOFERITSCH, ORATOR, Felix Kaufmann.

Kelsen hatte somit praktisch im Jahresturnus einen seiner Schüler habilitiert: 1919 Merkl, 1920 Sander, 1921 Verdroß (auf den im Kapitel »Völkerrecht« näher einzugehen sein wird<sup>128</sup>) und 1922 Henrich sowie Kaufmann. Je größer und selbstbewusster seine Schule wurde, desto stärker wurde aber auch der Widerstand, der sich gegen sie richtete. Einer der wichtigsten Gegner war der Völkerrechtler Alexander Hold-Ferneck, was wenigstens zum Teil darauf zurückzuführen ist, dass er 1911 von Kelsen in dessen Habilitationsschrift massiv angegriffen worden war.<sup>129</sup> Als 1920 der Kelsen-Schüler Josef Laurenz Kunz die *venia legendi* für Völkerrecht beantragte, gelang es Hold zwar nicht, dies zu verhindern, jedoch erheblich zu verzögern, sodass die Habilitation Kunz' erst 1927 erfolgte; überdies verfasste er 1926 und 1927 gleich zwei gegen Kelsen gerichtete Monographien. Auch über diese Themen wird im Kapitel »Völkerrecht« mehr zu berichten sein.<sup>130</sup>

Hold-Ferneck spielte aber auch eine entscheidende Rolle bei der ebenfalls schwierigen Habilitation des Kelsen-Schülers Fritz Schreier.<sup>131</sup> Dieser war nach seiner Promotion am 20. Februar 1920 zunächst in die Privatwirtschaft gegangen; über Vermittlung Kelsens hatte Schreier ein Reisestipendium erlangt, mit dem er im Sommersemester 1922 nach Freiburg i.Br. reiste, um dort den Phänomenologen Edmund Husserl kennen zu lernen. Zurück in Wien, veröffentlichte er eine Monographie über »Grundbegriffe und Grundformen des Rechts« in den Wiener staatswissenschaftlichen Studien, in der er die Anwendbarkeit der Phänomenologie auf das rechtswissenschaftliche Material zu beweisen suchte und reichte sie bei der Fakultät als Habilitationsschrift ein. In der Habilitationskommission, die aus den Professoren Schey, Menzel, Kelsen und Hold-Ferneck bestand, wurden die beiden letzteren zu Gutachtern bestellt. Kelsen verfasste nicht nur ein Gutachten, in dem er die Bedeutung der Arbeit für die Rechtswissenschaften positiv würdigte, sondern holte auch eine Stellungnahme von Husserl persönlich ein; auch dieser bescheinigte Schreier »einen originellen und phil. sehr wertvollen Beitrag zu einer rein logischen Durchforschung der Grundbegriffe und Grundfragen des Rechts.« Genau dies wurde jedoch vom Zweitgutachter, Hold-Ferneck, kritisiert: Schreier untersuche nur das, was »von höchst geringem Interesse ist, den formalen Bau der Rechtssätze« und kümmere sich nicht um deren Inhalt. Damit übertreffe er noch Kelsen, der wenigstens zugebe, dass das Recht ein Teil des Lebens sei. Die Schrift sei ein Beweis dafür, dass es unmöglich sei, über Staat und Recht zu schreiben, wenn man vom Tatsächlichen abstrahiere. Damit war das Gutachten Hold-Fernecks (der selbst

---

128 Unten 533 f.

129 KELSEN, Hauptprobleme 266 = HKW 2, 386 und passim. Vgl. KORB, Kelsens Kritiker 52.

130 Unten 530 f.

131 4. 4. 1897–7. 6. 1981; vgl. zu ihm LUKAS, Schreier; EHS, Vertreibung in drei Schritten.

in Schreiers Arbeit direkt kritisiert worden war, dies jedoch in seinem Gutachten nicht erwähnte) ein Generalangriff auf die Reine Rechtslehre und deren zentralen Positionen. Nachdem er bereits in der Habilitationskommission den übrigen drei Stimmführern unterlegen war, setzte Hold-Ferneck in der Fakultätssitzung seinen Widerstand fort, fügte seinen eigenen Ausführungen ein negatives Gutachten des Philosophen Victor Kraft hinzu und erreichte es, dass sich die Professoren Schwind, Gleispach und Spann seinem Sondervotum anschlossen und sich gegen die Habilitation Schreiers aussprachen.<sup>132</sup> Das Unterrichtsministerium hielt die Bedenken der Minorität immerhin für so gewichtig, dass es ein weiteres Gutachten, und zwar vom Ordinarius für Philosophie Robert Reininger anforderte. Dieser jedoch fühlte sich nicht zu einem Urteil berufen, da er selbst die Methode Husserls »für verfehlt« hielt, aber anerkannte, dass sie in Deutschland »mehrere Anhänger« gefunden habe, und wenn man Husserls Lehre als Grundlage nehme, so scheine es, dass die Habilitationsschrift dieser Methodik entspreche. Das Ministerium entschied sich hierauf, die Habilitation zu bestätigen.<sup>133</sup>

Ab 1929 war Schreier als Rechtsanwalt tätig; im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit kam es 1934–1936 auch zu einem Disziplinarverfahren an der Universität gegen ihn, das jedoch eingestellt wurde; zu Recht hatte Schreier vorgebracht, dass der strittige Punkt (es ging um die Abrechnung eines Honorars) mit seiner Tätigkeit als Privatdozent nichts zu tun habe.<sup>134</sup> Am 17. März 1938 wurde Schreier aufgrund seiner jüdischen Abstammung verhaftet und zunächst in das KZ Dachau, dann in das KZ Buchenwald deportiert, jedoch schon am 25. November 1938 entlassen, worauf er in die Schweiz und in die USA emigrierte. Er starb 1981.<sup>135</sup>

1928 erschien die bislang umfangreichste gegen Kelsen gerichtete Kampfschrift, und auch sie war von einem Fakultätsmitglied verfasst: Die Monographie »Grundlagen und Grundfragen des Rechts« des Rechtshistorikers Ernst Schwind war ein 158 Seiten starker geballter Angriff auf die Reine Rechtslehre, jedoch rechtstheoretisch so dilettantisch verfasst, dass Kelsen später erklärte, dass er in seiner Gegenschrift mit Schwind »leichtes Spiel« und »die Lacher auf

132 ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 613, Personalakt Schreier Fritz, BMUE Z 17322/1924. Das Gutachten Krafts ist – im Gegensatz zu den Gutachten Kelsens, Husserls und Hold-Fernecks – nicht erhalten.

133 ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 613, Personalakt Schreier Fritz, BMUE Z 3137/1925. Vgl. zum Vorstehenden auch KORB, Kelsens Kritiker 95 f.

134 Siehe ausführlich LUKAS, Schreier 472; vgl. auch oben 95.

135 Seine Erlebnisse im KZ hat er in einem Manuskript »Dachau und Buchenwald. Ein Tatsachenbericht« verarbeitet, von dem sich ein Exemplar am Hans Kelsen-Institut befindet. Vgl. LUKAS, Schreier 473.

meiner Seite« hatte.<sup>136</sup> Diese Gegenschrift, betitelt »Rechtsgeschichte gegen Rechtsphilosophie?« und mit 31 Seiten nicht einmal ein Fünftel von Schwinds Werk umfassend, war von ungewöhnlicher Schärfe und Boshaftigkeit, was sich zum einen daraus erklärt, dass Schwinds Angriff »in keiner Weise provoziert« worden war, zumal Kelsen bis dahin noch nie Schwind angegriffen oder die Bedeutung der Rechtsgeschichte in Zweifel gezogen hatte.<sup>137</sup> Zum anderen war die Kontroverse nicht allein durch unterschiedliche wissenschaftstheoretische Standpunkte bedingt – sofern man einen solchen bei Schwind überhaupt ausmachen konnte –, sondern auch durch den vehementen Antisemitismus, der sich bei Schwind schon mehrfach, insbesondere bei seinem Separatvotum zur Ernennung Kelsens als Extraordinarius 1918, und auch in der Streitschrift von 1928 bemerkbar gemacht hatte. In der Sache, dies wird heute allgemein einbekannt, gab sich Schwind eine Blöße nach der anderen, so etwa, wenn er behauptete, zufolge der Reinen Rechtslehre müssten zwei Vereine, die dieselben Statuten hätten, identisch sein, oder wenn er erklärte, dass man »Jahrhunderte und Jahrtausende hindurch Gesetze gemacht [habe], ohne daß die Frage rechtlich geregelt gewesen wäre, wer zur Gesetzgebung berufen sei«, um so die Entbehrlichkeit einer Grundnorm zu beweisen.<sup>138</sup> Es war Kelsen ein Leichtes, Schwind zu widerlegen.<sup>139</sup>

#### e) Die Zeitschrift für Öffentliches Recht

Die enorme Breitenwirkung, die die Wiener Rechtstheoretische Schule entfaltete, verdankte sie wenigstens zum Teil auch der »Zeitschrift für Öffentliches Recht«, die zumindest bis 1925 als *das* »Schulorgan« des Kelsen-Kreises angesehen werden konnte.<sup>140</sup> Bereits 1914 hatte Kelsen, damals noch Privatdozent, die Gründung einer »Österreichischen Zeitschrift für Öffentliches Recht« angeregt und dafür Bernatzik, Menzel, Hussarek und Lammasch als Herausgeber gewonnen, während er selbst die Rolle des »Redaktionssekretärs« übernahm. Infolge des Zusammenbruches der Monarchie stellte diese Zeitschrift nach drei Bänden ihr Erscheinen ein. 1919 erfolgte der Neubeginn, diesmal mit dem Titel »Zeitschrift für öffentliches Recht«; der Fortfall des Adjektivs »österreichisch« hing mit dem Zerfall der Monarchie, aber auch dem – von den Herausgebern

136 KELSEN, Autobiographie 44. Vgl. dazu und zum Folgenden OLECHOWSKI, Rechtsphilosophie gegen Rechtsgeschichte.

137 KELSEN, Rechtsgeschichte gegen Rechtsphilosophie 1.

138 SCHWIND, Grundlagen 49 f, 73.

139 OLECHOWSKI, Rechtsphilosophie gegen Rechtsgeschichte 439.

140 Dazu und zum Folgenden ausführlich SPÖRG, Die Zeitschrift für Öffentliches Recht, das von Fritz Schreier stammende Zitat ebenda 154. Eine Dissertation von Spörg zum selben Thema ist in Arbeit.

erwarteten – Anschluss an das Deutsche Reich zusammen.<sup>141</sup> Zu diesen war nunmehr auch Kelsen selbst gestoßen, während Bernatzik und Lammasch zwar noch auf der Titelei aufschienen, jedoch bereits mit einem † zum Zeichen dafür, dass beide noch vor Abschluss des ersten Bandes (1919/1920) verstorben waren. Ab dem 2. Band (1920/21) war Kelsen dann Hauptherausgeber und blieb dies bis 1933. Autoren waren – neben den Herausgebern (zu denen 1920 Max Layer, später auch andere Gelehrte, auch aus dem Ausland, traten) – in der Anfangsphase vor allem Schüler Kelsens (Merkl, Sander, Pitamic u.v.a.), auch dieser Kreis erweiterte sich allmählich und wurde international. Echte Kelsen-Gegner publizierten kaum in der ZÖR; eine Ausnahme bildete v. a. Othmar Spann, der hier schon 1921 kritisch »über das Verhältnis Sein und Sollen« schrieb.<sup>142</sup> Dem widerspricht es nicht, dass auch innerhalb der Wiener Schule mitunter heftige Kontroversen vermittelt der ZÖR ausgefochten wurden – wie insbesondere der vorhin geschilderte Konflikt zwischen Kelsen und Sander. Quantitativ betrachtet, befassten sich die Aufsätze vor allem mit Verfassungsrecht und mit Rechtstheorie (jeweils ca. 30 %), während Verwaltungsrecht und Völkerrecht eher Randgebiete blieben.<sup>143</sup> 1925 übernahm Alfred Verdross die Schriftleitung der ZÖR, während Kelsen 1926 gemeinsam mit František Weyr (Brünn [Brno/CZ]) und Léon Duguit (Bordeaux) die »Internationale Zeitschrift für die Theorie des Rechts« gründete, was zu einer gewissen Konkurrenzsituation führte. Der eigentliche Bruch erfolgte nach den politischen Veränderungen in Deutschland und Österreich. Kelsen berichtet: »Im Jahre 1934 wurde ich von der Redaktion und dem Verlag [Springer] gezwungen, die Herausgeberschaft niederzulegen, mit der Begründung dass ein Jude als Herausgeber – einer in Oesterreich vor dem Anschluss erscheinenden wissenschaftlichen Zeitschrift! – nicht mehr tragbar sei.«<sup>144</sup> Kelsen verzichtete zunächst nur auf die Hauptherausgeberschaft, denn er schien in den folgenden drei Bänden noch in der alphabetischen Auflistung des mittlerweile auf 15 Personen angewachsenen Herausbergremiums auf, 1938 verschwand sein Name ganz von der Titelei, während Verdross zum Hauptherausgeber aufrückte und dies bis zu seinem Tod 1980 blieb. Nach dem Krieg kam es zu einer Aussöhnung zwischen ihm und seinem einstigen Lehrer Kelsen,<sup>145</sup> der ab 1951 auch wieder zum Herausbergremium zählte und noch bis kurz vor seinem Tod in der ZÖR publizierte.

---

141 Vgl. das Geleitwort in ZÖR 1 (1919) XI.

142 SPANN, Sein und Sollen.

143 SPÖRG, Zeitschrift für Öffentliches Recht 153.

144 KELSEN, Autobiographie 11 (45).

145 BUSCH, Verdross 163.

### 3. Die Staatsrechtslehrertagung 1928 und Kelsens Weggang aus Wien

Als Höhepunkt für die Staatsrechtslehre an der Universität Wien im zu behandelnden Zeitraum kann die Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer angesehen werden, die am 23. und 24. April 1928 in Wien stattfand.<sup>146</sup> Diese Vereinigung war 1922 gegründet worden und hatte es sich ausdrücklich zum Ziel gesetzt, partei- und methodenübergreifend sämtliche deutsche Staatsrechtslehrer zu gemeinsamen Vorträgen und Diskussionen zusammen zu führen. Als solche wurden in der Satzung ausdrücklich auch die Professoren der österreichischen Universitäten und die der Deutschen Universität zu Prag genannt. Kelsen war schon bald eines ihrer aktivsten Mitglieder und wurde 1928, im Anschluss an die Wiener Tagung, auch in den Vorstand gewählt, in dem er bis zur faktischen Auflösung der Vereinigung 1933 blieb. Die Wiener Tagung war ganz von ihm und seiner Schule geprägt; der kurz vor seiner Emeritierung stehende Menzel wirkte nicht aktiv mit, wohl dagegen sein – zu diesem Zeitpunkt wohl schon in Berufungsverhandlungen mit der Universität Wien stehender – Nachfolger Layer. Der Ablauf der Tagung lief nach einem strengen Muster ab: Es wurden zwei Themen vorgegeben, zu denen jeweils zwei Vorträge (»Berichte«) gehalten wurden, an die sich jeweils eine rege Diskussion mit langen Wortmeldungen bis hin zu Co-Referaten anschloss. Das erste Verhandlungsthema der Wiener Tagung betraf »Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit«, zu der Kelsen sowie der Berliner Professor Heinrich Triepel sprachen.<sup>147</sup> Während der reichsdeutsche Redner dabei vor allem die im Deutschen Reich vorhandenen Einrichtungen, wie insbesondere den Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich, im Auge hatte, erklärte Kelsen gleich zu Beginn seines Referats, dass er »Staatsgerichtsbarkeit« mit »Verfassungsgerichtsbarkeit« gleichsetzte und legte die rechtstheoretischen Grundlagen der in Österreich existierenden Verfassungsgerichtsbarkeit offen, wie insbesondere den von Merkl entwickelten Stufenbau der Rechtsordnung. In Deutschland, wo eine vergleichbare Verfassungsgerichtsbarkeit nicht existierte, waren Kelsens Theorien unerhört und hatten eine Reihe von Kritikern gefunden; die Staatsrechtslehrertagung gab ihm die Gelegenheit, die österreichische Verfassungsgerichtsbarkeit den deutschen Nachbarn bekannt zu machen. Die Schriftfassung seines Referates wurde zu einem seiner bedeutendsten verfassungsrechtlichen Texte überhaupt, die Bedeutung, die sie 1951 auf das deutsche Bundesverfassungsgerichtsgesetz ausübte, ist nicht zu unterschätzen.

---

146 Vgl. zum Folgenden STOLLEIS, *Geschichte des öffentlichen Rechts* III, 186 ff, bes. 193 f, sowie ausführlich OLECHOWSKI, Hans Kelsen als Mitglied der Deutschen Staatsrechtslehrervereinigung, mit weiteren Nachweisen.

147 Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 5, 2–88.



Zum zweiten Thema, »Die Überprüfung von Verwaltungsakten durch die ordentlichen Gerichte«, sprachen Layer sowie der Heidelberger Professor Ernst von Hippel.<sup>148</sup> Das Thema war von großer Aktualität in Österreich, zumal sich der VfGH erst kurz zuvor in einer politisch heiß umkämpften Materie (den sog. Sever-Ehen) mit zwei derartigen Fällen befassen hatte müssen. Dabei war es um das Problem gegangen, dass Personen, die nach § 103 ABGB »von Tisch und Bett geschieden« (formal also noch verheiratet waren), aber wieder heiraten wollten, von den politischen Behörden eine Dispens vom »Ehehindernis des vorhandenen Ehebandes« erhalten hatten – was aber von den Zivilgerichten nicht anerkannt wurde.<sup>149</sup> Als für die Sache zuständiger Referent hatte Kelsen im VfGH erklärt, dass es sich um einen Kompetenzkonflikt handle und die Zivilgerichte nicht befugt seien, über die Gültigkeit der von der Verwaltungsbehörde erteilten Dispense zu erkennen – eine Ansicht, die sich der VfGH mit den beiden erwähnten Erkenntnissen zu der seinigen machte, was ein ungeheures, zunächst mediales Echo auslöste.<sup>150</sup> Auf der Tagung der Staatsrechtslehrer war es praktisch unvermeidlich, dass Layer – selbst Mitglied des VfGH und Befürworter der von Kelsen vertretenen Linie<sup>151</sup> – auf diesen Fall zu sprechen kam, und in seinem Diskussionsbeitrag ging Kelsen auch ausführlich auf die politischen Hintergründe des Falles ein und nahm auch die Verantwortung für das VfGH-Erkenntnis auf sich.<sup>152</sup> Die deutschen Professoren nahmen die Ausführungen ihrer österreichischer Kollegen mit Gelassenheit zur Kenntnis, zumal im Deutschen Reich schon längst eine Ehescheidung auch dem Bande nach möglich war.

In Österreich jedoch wurden die Debatten für und gegen die Dispensehen immer hitziger und gipfelten in einer von christlichsozialer Seite erhobenen Forderung nach Reform des Verfassungsgerichtshofes, der ja ganz in sozialdemokratischer Hand sei. Tatsächlich wurde mit der Bundesverfassungsnovelle 1929 der Bestellmodus der Richter wesentlich verändert (die angebliche »Entpolitisierung« war in Wirklichkeit eine »Umpolitisierung«, zumal die christlichsozial geführte Bundesregierung nunmehr das Recht erhielt, die Hälfte der Richter zu nominieren), und alle bis dahin – auf Lebenszeit – ernannten Mitglieder wurden per Verfassungsgesetz mit Wirksamkeit vom 15. Februar 1930 ihrer Ämter entsetzt.<sup>153</sup> Weniger als die Hälfte von ihnen erlangte einen Platz im »neuen« Verfassungsgerichtshof, welcher auch prompt seine Ansicht zu den

148 Ebd. 5, 124–202.

149 Siehe oben 378.

150 WALTER, Hans Kelsen als Verfassungsrichter 57–68; NESCHWARA, Dispensehen.

151 WALTER, ebd. 61.

152 Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 5, 222.

153 § 25 Verfassungs-Übergangsgesetz vom 7. 12. 1929 BGBl 393/1929; vgl. NESCHWARA, Dispensehen 255.

Dispensehen revidierte, womit sich der Streit um deren Zulässigkeit bis zum Erlass des nationalsozialistischen Ehegesetzes 1938 fortsetzte.<sup>154</sup>

Kelsen wurde zwar angeboten, auf einen der wenigen Richterstühle nominiert zu werden, über den die sozialdemokratische Partei nach dem neuen Bestellmodus noch verfügen konnte, er lehnte dies aber ab, weil er auch in dieser Situation parteipolitische Neutralität bewahren wollte (1919 war er von allen Parteien einvernehmlich in dieses Amt gewählt worden). Vielmehr entschloss sich Kelsen – auch angesichts der massiven Anfeindungen, die ihm an der Fakultät widerfuhren und den Beschimpfungen, denen sogar Kelsens Kinder ausgesetzt waren – Wien und Österreich zu verlassen. 1930 nahm er einen Ruf der Universität Köln an, wo er vor allem Völkerrecht unterrichten sollte und zunächst auch mit offenen Armen aufgenommen wurde. Als jedoch die NSDAP 1933 in Deutschland die Macht ergriff, war Kelsen einer der allerersten Professoren, die, am 13. April, zunächst beurlaubt und dann mit Jahresende 1933 auch formell in den Ruhestand versetzt wurden.<sup>155</sup> Nur mit viel Glück gelang Kelsen und seiner Familie die Flucht aus Deutschland. »Von Koeln ging ich zunaechst nach Wien, um von hier aus die noetigen Schritte zu unternehmen, mir eine neue Existenzgrundlage zu schaffen. Dass die Wiener Universitaet nicht das Geringste tat um mir in irgendeiner Form die Fortsetzung meiner akademischen Taetigkeit zu ermoeglichen, versteht sich von selbst«, vermerkte Kelsen nicht ohne Bitterkeit in seiner Autobiographie<sup>156</sup>. Vielmehr musste Kelsen weiter nach Genf ziehen, wo er am Institut Universitaire de Hautes Etudes Internationales zwar vorläufig unterkam, aber keine Daueranstellung und vor allem keine Pensionsberechtigung erhielt. Daher nahm Kelsen 1936 auch noch einen Ruf der Deutschen Universität Prag an, wo der Völkerrechtslehrstuhl schon seit längerem vakant war – Sander, der seit 1930 an derselben Universität den staatsrechtlichen Lehrstuhl innehatte, hatte vergeblich die Berufung Kelsens zu verhindern versucht. Aufgrund der zunehmenden Radikalisierung der deutsch-nationalen Studenten war Kelsens Wirken in Prag erheblich eingeschränkt; die Zerschlagung der Tschechoslowakei 1938/39 erlebte er von Genf aus, wo er noch bis 1940 blieb und dann in die Vereinigten Staaten emigrierte. Auch dort war Kelsens weiteres Schicksal noch lange unsicher, bis er 1945 zum full professor der University of California in Berkeley ernannt wurde und dort noch bis 1952 lehrte. Er starb am 19. April 1973 in Orinda, einer Kleinstadt nahe Berkeley.

---

154 Der – noch heute geltende – § 121 Ehegesetz 6. 7. 1938 dRGBL. I, 807, erklärte die Dispensehen ex tunc für gültig; zudem ermöglichte dieses Gesetz nun auch Katholiken die Ehescheidung dem Bande nach.

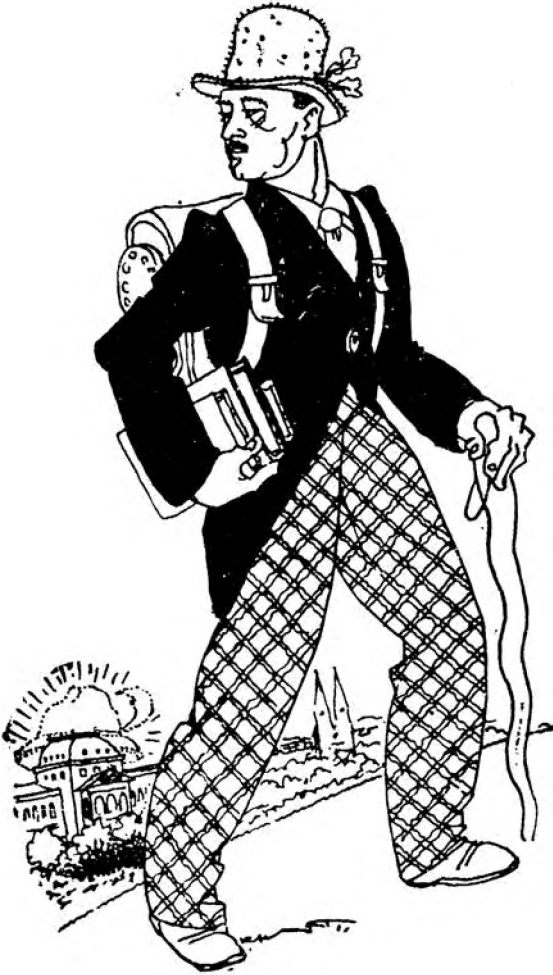
155 LEPSIUS, Hans Kelsen und der Nationalsozialismus.

156 KELSEN, Autobiographie 37.

# Karikatur der Woche.

## Prof. Dr. Hans Relsen

folgt einem Rufe des preussischen Unterrichtsministeriums nach Köln und verläßt als Schöpfer der „Wiener Schule“ unsere Unberität.



**Wenn du vom Kohlenberge,  
Das Land dir hast besetzt,  
Dann wirf du auch mein Scheitern  
Aus feiner Genad verstoß!**

Abb. 6: Karikatur aus der Zeitung »Der Morgen« Nr. 28 vom 14. Juli 1930. Hinter dem Universitätsgebäude erscheint wie eine aufgehende Sonne ein Hut mit »Hahenschwanz«, dem Symbol der Heimwehren.

#### 4. Abseits der Reinen Rechtslehre

Die deutsche Staatsrechtslehre war zur Zeit der Weimarer Republik von einem Methodenstreit geprägt. Sehr grob kann dabei die Vielfalt der methodischen Strömungen zu einer »positivistischen« und einer »antipositivistischen« Gruppe zusammengefasst werden. Kelsen, der sich selbst als Positivist und zugleich als Demokrat verstand, glaubte an eine notwendige Verbindung dieser beiden Richtungen und dass umgekehrt ein antipositivistisches, metaphysisches Rechtsdenken mit einer autokratischen Haltung korrespondiere. Blickt man etwa auf den späteren »Kronjuristen des Dritten Reiches« Carl Schmitt, der 1922 eine »Politische Theologie« schrieb, so glaubt man Kelsens Aussage bestätigt. Aber so einfach war die Sache nicht: Unter den Positivisten befanden sich zwar überzeugte Demokraten wie Gerhard Anschütz und Richard Thoma, aber auch Juristen vom äußersten rechten Rand; dagegen waren auch überzeugte Demokraten wie Hermann Heller der antipositivistischen Richtung zuzurechnen.<sup>157</sup>

In Wien war dieser Methodenstreit nur von untergeordneter Bedeutung. Zwar war im gesamten Zeitraum 1918–1938 stets einer der beiden Lehrstühle mit einem Positivisten (Bernatzik; Kelsen; Merkl), der andere mit einem Antipositivisten (Menzel; Layer; Adamovich) besetzt, doch kam es zwischen den genannten Personen kaum zu direkten Konfrontationen.<sup>158</sup> Das ist umso erstaunlicher, als die von Kelsen behauptete Gleichsetzung »Antipositivist-Antidemokrat« anhand der drei genannten Personen zumindest nicht widerlegt werden kann. Der eigentliche Grund, warum es kaum zu Konfrontationen kam, dürfte aber einerseits in der geradezu legendären Toleranz Kelsens gegenüber anderen Strömungen gelegen haben, andererseits daran, dass die Wiener Antipositivisten schlicht zu schwach waren, um gegenüber der dominierenden Reinen Rechtslehre eine zweite Schule etablieren zu können.<sup>159</sup>

##### a) Adolf Menzel

Zum Kreis der Antipositivisten zählte jedenfalls Adolf Menzel, der bis zu seiner Emeritierung 1928 die zweite staatsrechtliche Lehrkanzel neben Kelsen innehatte und noch bis 1931 als Honorarprofessor weiter an der Universität Wien lehrte. Schon ab 1912 hatte er im bewussten Gegensatz zu »der herrschenden abstrakt-juristischen Methode eine realistisch-psychologische Staatstheorie zu

---

157 STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts III, 153 ff; GROH, Demokratische Staatsrechtslehrer.

158 Vgl. etwa die überaus maßvolle Kritik Menzels an Kelsen in MENZEL, Beiträge 572; vgl. auch LAYER, Rezension zu Merkl und dazu WIEDERIN, Die Neue Wiener Schule 86.

159 Vgl. auch SOMEK, Österreich 640, der von einer »überragenden Rolle« Kelsens schreibt.

entwerfen versucht«<sup>160</sup> und auch immer wieder direkt Kritik an Kelsens Lehren geübt. Dennoch hat kaum ein Professor der Fakultät so sehr Kelsen gefördert, wie es Menzel tat: Er war es, der den jungen Doktoranden dazu ermunterte, sich mit Wahlrechtsthemen zu beschäftigen und ihm so half, sich seine ersten Sporen zu verdienen.<sup>161</sup> Sowohl das Hauptgutachten bei der Habilitation Kelsens 1911 als auch der Besetzungsvorschlag von 1919 stammten aus Menzels Feder; der Initiative Kelsens zur Gründung der ZÖR 1914 hatte sich Menzel als Mitherausgeber angeschlossen ebenso wie dem Vorschlag Bernatziks, Kelsen 1918 zum Extraordinarius zu ernennen, und schließlich ist noch daran zu erinnern, dass es 1923 wiederum Menzel war, der das Gutachten im Disziplinarverfahren gegen Kelsen erstellte (und ihn vollkommen entlastete). Wir dürfen aus alledem schließen, dass das Verhältnis zwischen Kelsen und Menzel – sowohl auf der Universität, als auch im Verfassungsgerichtshof, in dem Menzel von seiner Errihtung 1919 bis zu seinem Ausscheiden 1930 als Vizepräsident fungierte<sup>162</sup> – trotz der Verschiedenheit ihrer methodischen Ansätze ein entspanntes, wenn nicht vielleicht sogar freundschaftliches war (für letzteres gibt es allerdings keine quellenmäßigen Hinweise), und dies mag ein wesentlicher Faktor dafür sein, dass sich Kelsens Wiener Schule über lange Jahre gedeihlich entwickeln konnte.

Ludwig Adamovich sen. schildert uns Menzel als einen Mann von »vornehmer, zurückhaltender Art [...], der durch die Klarheit und die durchsichtige Systematik seines Vortrages den etwas trockenen Ton seiner Vorlesung vollkommen vergessen machte.«<sup>163</sup> Ab 1923 Vorsitzender der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungskommission, war Menzel für seine Milde bekannt, die mit dafür verantwortlich war, dass er »bei den Studierenden zu den beliebtesten Lehrern und Prüfern zählte.«<sup>164</sup> Auch wenn sein Name im Gegensatz zu jenem Kelsens heute weitgehend vergessen ist, wäre es falsch anzunehmen, dass der Ältere auch zu Lebzeiten immer im Schatten des Jüngeren stand: Seit 1892 gehörte Menzel der Deutschen Gesellschaft der Wissenschaften in Prag an; 1917 wurde er zum korrespondierenden, 1925 zum wirklichen Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Wien gewählt (letzteres eine Auszeichnung, die Kelsen zeit seines Lebens versagt blieb<sup>165</sup>). 1927 erfolgte die Wahl Menzels zum ordentlichen Mitglied des Pariser Institut international de droit public; 1937

160 MENZEL, Staatsgedanke des Faschismus 129.

161 Vgl. die Danksagung Kelsens an Menzel in HKW 1, 302 und 337; vgl. ferner WALTER, Hans Kelsen als Verfassungsrichter 12.

162 WALTER, Hans Kelsen als Verfassungsrichter 7.

163 ADAMOVICH, Selbstdarstellung 11 f.

164 ADAMOVICH, Menzel 9.

165 Dieser wurde erst 1947, und nur mit knapper Mehrheit, zum korrespondierenden Mitglied im Ausland gewählt.

schließlich verlieh ihm die Universität Wien das Ehrendoktorat der Staatswissenschaften.<sup>166</sup> Allerdings hatte Menzel bereits um die Jahrhundertwende aufgehört, sich mit positivem österreichischen Recht zu beschäftigen<sup>167</sup> und sich immer mehr der Allgemeinen Staatslehre und ihrer Geschichte sowie vor allem ihren Bezügen zu Soziologie und Psychologie zugewandt; so war etwa die Inaugurationsrede, die Menzel als Rektor der Universität Wien am 23. Oktober 1915 hielt, der »Psychologie des Staates« gewidmet. Schon der Titel macht deutlich, wie verschieden das Staatsverständnis Menzels von der Reinen Rechtslehre war: Sah Menzel doch im Staat die Vereinigung einer »genossenschaftlichen« und einer »herrschaftlichen« Verbindung, wobei die »genossenschaftliche Vereinigung [...] auf der Vorstellung der Einheit, auf dem Gefühl der Sympathie und auf dem Bestreben, im Interesse des Ganzen Opfer zu bringen« beruhe, während sich auf »Seite der Herrschenden [...] neben dem Bewußtsein der Macht [...] das Gefühl der Verantwortung« finde.<sup>168</sup>

Einen großen, wenn auch nicht vollständigen Überblick über die Bandbreite seines Schaffens vermittelte Menzel mit einer Aufsatzsammlung, welche er unter dem Titel »Beiträge zur Geschichte der Staatslehre« in der Akademiesitzung vom 6. März 1929 vorlegte.<sup>169</sup> Die Aufsätze reichen von der griechischen Staatslehre<sup>170</sup> über eine sehr eingehende Beschäftigung mit Spinoza<sup>171</sup> hin zu modernen Staatslehrern wie etwa dem schon erwähnten Léon Duguit. Kelsen wird erst im letzten Kapitel erwähnt, welches sich mit dem Verhältnis zwischen Soziologie und Staatslehre beschäftigt, und Menzel würdigt einmal mehr den »Scharfsinn« und den »Verstand« seines jüngeren Kollegen. Aber zugleich kritisiert er Kelsens Kampf gegen soziologische Untersuchungen über den Staat. Zwar sieht er ein, dass es Kelsen vor allem gegen die Anwendung kausalwissenschaftlicher Methoden auf rechtliche Phänomene geht; aber mitunter gehe Kelsens Kritik, so Menzel, zu weit: »Die Existenz einer Rechtssoziologie kann, wie das Werk Max

---

166 MAYER, Menzel 351.

167 ADAMOVICH, Menzel 4. Zu seinen letzten bedeutenderen Arbeiten gehören sein Artikel »Verwaltungsverfahren« für das Staatswörterbuch von Mischler/Ulbrich sowie die kurzen Schriften MENZEL, Wahlrecht sowie MENZEL, Notverordnung. Ein Schriftenverzeichnis Menzels enthält der Nachruf von MAYER, Menzel 352–353.

168 MENZEL, Psychologie des Staates 10–12.

169 MENZEL, Beiträge. Es ist nur bei einigen Kapiteln angemerkt, dass es sich um einen (überarbeiteten) Wiederabdruck von bereits publizierten Schriften handelt; bei den übrigen handelt es sich allem Anschein nach um Erstveröffentlichungen, welche zum Teil auch die Funktion gehabt haben dürften, Übergänge zwischen den anderen Kapiteln zu schaffen.

170 Insbesondere zu Protagoras und Kallikles sowie Heraklit. 1936 publizierte Menzel eine Monographie zur »Griechischen Soziologie«, in der er die Ursprünge dieser Wissenschaft in der Antike verorten wollte. Vgl. dazu ADAMOVICH, Menzel 7.

171 ADAMOVICH, Menzel 6, bezeichnet die diesbezüglichen Forschungen Menzels als »bahnbrechend«, da er als erster die Bedeutung Spinozas für die Allgemeine Staatslehre erkannt habe.

Webers zeigt, wohl nicht leicht als ein unwissenschaftliches Beginnen angesehen werden.«<sup>172</sup>

Von besonderem Interesse für Methodologie und Weltanschauung Menzels ist die Monographie »Der Staatsgedanke des Faschismus«, die er 1935 publizierte. Er bezeichnete sie als eine rein »theoretische Abhandlung«, die »weder mit Propaganda noch mit Kritik etwas zu schaffen« habe; aber schon die Tatsache, dass er bereits im Vorwort den Begründer des Faschismus als »genial« bezeichnete und diesen über breite Strecken wörtlich und unkommentiert zitierte, sodass er sich dessen Aussagen zuzueignen schien, zeigt doch, wo seine Sympathien lagen.<sup>173</sup> Tatsächlich konstatierte Menzel »mit Genugtuung«, dass manche der von ihm schon 1915 bei seiner Rektoratsrede geäußerten Ansichten auch »im faschistischen Staatsgedanken auftauchen, selbstverständlich ohne daß irgendein äußerer Zusammenhang bestände.«<sup>174</sup> Menzel bezeichnete den Faschismus als »eine Art von Religion«, allerdings nur eine »Diesseitsreligion«, die mit der »Jenseitsreligion, insbesondere des katholischen Christentums« einige »gemeinsame Grundgedanken« teile, wie etwa »die Existenz einer ›geweihten Schar‹, die über die Masse hinausragt; dem Priestertum der Kirche gleicht gewissermaßen die faschistische Elite.«<sup>175</sup> Zugleich aber zitierte er Mussolini, dass der Faschismus die »reinere Form der Demokratie« sei, der im Gegensatz zur parlamentarischen Demokratie nicht von einer formalen Gleichheit aller Menschen ausgehe, sondern vielmehr die »unbehebbarer, fruchtbare und heilsame Ungleichheit unter den Menschen« bejahe.<sup>176</sup>

Kein Wort verlor Menzel in seiner Schrift darüber, welche Gefahren aus solchen Lehren für das Judentum, dessen Glauben er zwar nicht mehr teilte, dem er aber entstammte, drohen konnten. 1938 veröffentlichte der 81-jährige noch einen »Grundriß der Soziologie«, musste aber im selben Jahr infolge der politischen Ereignisse aus dem Herausgeberkollegium der ZÖR ausscheiden und »die letzten Monate seines Erdendaseins in Verbitterung und Verzweiflung zubringen.«<sup>177</sup> Und als Menzel am 12. August 1938 in Wien starb,<sup>178</sup> durfte mit Ausnahme des Almanachs der Akademie, für die Hans Mayer einen Nachruf verfasste, keine wissenschaftliche Zeitschrift über Menzels Ableben berichten. »Eine verblendete Irrlehre hatte ja selbst diesen grundgütigen, vornehmen

172 MENZEL, Beiträge 565.

173 In seinem Nachruf ist ADAMOVICH, Menzel 8, bemüht, den wissenschaftlichen Wert dieser Schrift hervorzuheben, muss aber einbekennen, dass Menzel der faschistischen Ordnung im Wesentlichen zustimmend gegenüber stand.

174 MENZEL, Staatsgedanke des Faschismus 129.

175 Ebd. 15–17.

176 Ebd. 47.

177 ADAMOVICH, Menzel 10.

178 Ob er eines natürlichen Todes starb, ist nicht erkennbar; vgl. die kryptische Bemerkung bei ADAMOVICH, Menzel 7.

Mann, der in seinem langen, arbeitsreichen Leben niemandem geschadet, Unzähligen aber mit Rat und Tat geholfen, in Acht und Bann getan, hatte die letzten Monate seines bis dahin so ruhig dahinfließenden Gelehrtenlebens mit tiefster Bitternis erfüllt.«<sup>179</sup> Erst 1948 konnte Adamovich die »Ehrenschild« einlösen, auch in der ZÖR ihres Mitbegründers zu gedenken.

## b) Max Layer

Vom Berufungsverfahren für die Nachfolge Menzels existieren kaum Akten,<sup>180</sup> offenbleiben muss insbesondere, ob Max Layer, der nun mit Entschließung des Bundespräsidenten vom 10. Juli 1928 aus Graz zurück nach Wien berufen wurde,<sup>181</sup> bei der Staatsrechtslehrertagung drei Monate zuvor bereits eine Berufungszusage »in der Tasche hatte«, oder ob sein Vortrag auch die Funktion eines »Vorsingens« hatte. Letzteres wäre aber ziemlich überflüssig gewesen, zumal der fast 62-jährige in Wien kein Unbekannter war: Schließlich war er, wie berichtet, schon 1903 – 1908 Extraordinarius und dann, 1908, für einige Monate Ordinarius in Wien gewesen, worauf er in seine Geburtsstadt Graz zurückgekehrt war. Die Gründe für seinen Weggang aus Wien 1908 sind unbekannt; sie können in den erwähnten Streitigkeiten rund um seine Verpflichtung, in Wien auch Kirchenrecht zu lesen, zu suchen sein (was dann allerdings auch in den ersten Jahren in Graz Teil seiner Aufgaben war); zu seinem erneuten Wechsel nach Wien 1928 vermerkte Layer lapidar: »Ich hatte mich zur Annahme angesichts meines vorgerückten Alters nicht leicht entschlossen, aber die besonders ehrenvolle Art des Vorschlages der Wiener Fakultät« – möglicherweise ein unco-loco-Vorschlag – »und gewisse minder erfreuliche Verhältnisse an der Grazer Fakultät gaben den Ausschlag für die Annahme.«<sup>182</sup>

In Graz hatte Layer nicht nur zweimal (1912/13 und 1924/25) das Amt des Dekans versehen, sondern sich auch den Ruf eines erstklassigen Staatsrechtlers erworben; an der Entstehung der Bundesverfassung wirkte er vermittels eines Gutachtens mit, was laut Melichar »seine Ernennung zum Mitgl. des Verfassungsgerichtshofes (1924 – 29) wesentlich beeinflusste.«<sup>183</sup> Außerdem aber war Layer auch vielfach als Gutachter und Sachverständiger für Verfassungs- und

179 Ebd. 1.

180 Am 22. 6. 1928 unterzeichnete Layer eine Verpflichtungserklärung, in keine Berufungsverhandlungen mit ausländischen Universitäten zu treten, ohne das BMU vorab zu informieren, was offenbar von diesem verlangt worden war: ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 608, Rechts- und Staatswissenschaften.

181 ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 611, Personalakt Layer Max, BMUE vom 21. 7. 1928 Z 22.069/1928.

182 AÖAW, Personalakt Layer, curriculum vitae, S. 6.

183 Erwin MELICHAR, Layer Max, in: ÖBL V (Wien 1972) 55.



Verwaltungsreformen in der Steiermark tätig. Er selbst stellte später resigniert fest, dass »von dieser ganzen, zeitweise ziemlich umfangreichen Tätigkeit [...] heute nichts übrig als einige Dankschreiben« seien.

Am 32. Deutschen Juristentag<sup>184</sup> erstattete Layer ein Gutachten zur Frage, »Wie ist der akademische Unterricht im Verwaltungsrecht zweckmäßig zu gestalten?« und sprach dabei das schwierige Verhältnis zwischen Theorie und Praxis im Unterricht an: Wohl solle man von den Lehrern der positivrechtlichen Fächer erwarten können, dass sie mit der Praxis vertraut seien, doch sei »die eigentliche Domäne der juristischen Fakultäten und ihrer Lehrkräfte« die »theoretisch-wissenschaftliche Ausbildung«; ein Auswendiglernen von Gesetzen gar sei sinnlos. Maßnahmen, die die Praxisnähe fördern, wie etwa das vom Zivilprozessualisten Sperl gegründete »Institut für angewandtes Recht«,<sup>185</sup> wurden von Layer lobend hervorgehoben. Doch hätten die »deutschen und österreichischen Rechtsfakultäten [...] alle Ursache bedacht zu sein, daß sie [...] nicht ihre Aufgabe, wissenschaftliche Bildung zu gewähren, verkürzen und so einen umgekehrten Entwicklungsgang einschlagen, wie ihn die französischen Rechtsschulen durchgemacht haben.«<sup>186</sup> Speziell was das Verwaltungsrecht anbelange, so wies er auf die Zersplitterung der Rechtsquellen, die Kurzlebigkeit der Verwaltungsgesetze sowie auf die Neuheit des Faches an sich hin, was Konsequenzen für den Unterricht haben müsse: So solle das Verwaltungsrecht auch weiterhin am Ende des Studiums gelehrt werden; der Umfang müsse unbedingt ausgeweitet werden; für das Besondere Verwaltungsrecht schlug Layer Konversatorien anstelle von Vorlesungen vor; die wissenschaftliche Ausbildung etwa im Wege von Seminaren müsse forciert werden.<sup>187</sup> Die sechs Stunden, die der Studienplan 1893 dem Verwaltungsrecht zuweise, seien gerade einmal für den Allgemeinen Teil desselben ausreichend; für den Besonderen bleibe kein Raum. – Diese (aus heutiger Sicht wohl durchaus berechnete) Forderung wurde dann mit der Studienreform 1935 wenigstens zum Teil erfüllt: Sah diese doch die Ausdehnung des Faches »Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht« von sechs auf zehn Semesterwochenstunden und überdies ein neues Fach, »Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit« im Ausmaß von zwei weiteren Semesterwochenstunden, somit immerhin die Verdoppelung der Vorlesungszeit, vor.<sup>188</sup>

184 Der 32. Deutsche Juristentag war für den 10. – 12. 9. 1914 nach Düsseldorf einberufen worden, wurde aber infolge des Kriegsausbruchs vertagt und vom 12. – 14. 9. 1921 in Bamberg nachgeholt. Vgl. [<http://www.djt.de/die-tagungen/chronologie> – abgerufen 18. 12. 2013]. Die schriftlichen Gutachten wurden bereits 1914 in Berlin gedruckt.

185 Dazu oben 399.

186 LAYER, Akademischer Unterricht 7, 9.

187 Ebd. 13 ff.

188 § 5 lit C RStVO 1935.

Über der Berufung Layers nach Wien stand, wie er selbst 1934 resümierte, »kein glücklicher Stern«. Es begann mit einer, vermutlich beim Wandern zugezogenen Kniegelenksentzündung, die nie völlig ausheilte und das Ende für das Lieblingshobby des geübten Bergsteigers bedeutete. Ferner war Layer – so wie Kelsen und die Mehrzahl der übrigen Mitglieder des VfGH – ein Opfer von dessen »Umpolitisierung« und schied mit 15. Februar 1930 aus dieser Funktion, in die er am 3. Dezember 1924 vom Nationalrat »auf Lebenszeit« gewählt worden war, aus.<sup>189</sup> Die schwersten Folgen für ihn persönlich hatte es jedoch, als Layer öffentlich und publizistisch gegen den Verfassungsbruch des Jahres 1933 auftrat: Als am 4. März 1933 die drei Nationalratspräsidenten zurücktraten und somit zumindest das Plenum des Nationalrates handlungsunfähig war, unterließ die Bundesregierung jede Maßnahme, um das Problem zu beheben, ja unterband sogar jede Initiative, den Nationalrat zu aktivieren und erklärte, dass dieser sich »selbst ausgeschaltet« habe. Gestützt auf das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KwEG) aus dem Jahr 1917 begann sie, gesetzvertretende Verordnungen zu erlassen, die ganz eindeutig darauf abzielten, das parlamentarisch-demokratische System in Österreich zu zerstören, so etwa durch Zensurmaßnahmen und Parteienverbote. Als im Juni 1933 auch der VfGH mit einer solchen Verordnung ausgeschaltet wurde, erhoben auf Initiative Layers die juristischen Fakultäten von Wien, Graz und Innsbruck einen Protest, der allerdings keine Wirkung zeigte.<sup>190</sup> »Obgleich ich mich niemals aktiv am politischen Leben beteiligte und niemals einer politischen Partei als Mitglied angehörte, habe ich doch aus meiner nationalen Gesinnung nie ein Hehl gemacht und bin stets für das rechtsstaatliche Prinzip, für Verfassungs- und Gesetzmässigkeit im Staate eingetreten«, erklärte Layer dazu später begründend.<sup>191</sup>

Im Sommer 1933 brachte die reichsdeutsche Zeitschrift »Verwaltungsarchiv«<sup>192</sup> ein Doppelheft, das sich ganz auf die Entwicklung in Österreich konzentrierte. Von den zehn Beiträgen stammten neun von Mitgliedern der Wiener Juristenfakultät, der zehnte von Norbert Gürke, dem jungen, noch nicht habilitierten Assistenten des Jenaer Staatsrechtlers Otto Kollreuter, der diese ganze Aktion initiiert hatte. Es handelte sich um einen geballten wissenschaftlich-publizistischen Angriff der österreichischen Staatsrechtslehre auf den autoritären Kurs, den die Regierung Dollfuß im März 1933 eingeschlagen hatte, wobei der Tonfall und die Intensität der Kritik freilich verschieden war. Behandelte

189 Layer selbst (AÖAW, Personalakt Layer, curriculum vitae, S. 4) spricht vom 31. 1. 1930, wobei er jedoch einem Irrtum unterliegen dürfte; das richtige Datum ergibt sich eindeutig aus § 25 V-ÜG 7. 12. 1929 BGBl 393/1929.

190 Vgl. dazu schon OLECHOWSKI, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Staatsrechtslehre 233.

191 AÖAW, Personalakt Layer, curriculum vitae, S. 5.

192 Diese war zu diesem Zeitpunkt bereits mit dem NS-Regime »gleichgeschaltet« worden, vgl. hierzu STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts III, 304 f.

Adolf Merkl noch allgemein die Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich, so kritisierte Hans Frisch, Professor des Staatsrechts an der Technischen Hochschule Wien,<sup>193</sup> explizit die Ausschaltung des Verfassungsgerichtshofs mit der Notverordnung vom 23. Mai 1933, nachdem der Romanist Ernst Schönbauer schon einleitend auf die Ausschaltung des Nationalrates eingegangen war und der Regierung ziemlich unverblümt einen Verfassungsbruch vorgeworfen hatte. Universitätsassistent Dr. Herbert Kier thematisierte das Erlöschen der NSDAP-Mandate und stellte fest, »daß ein Parteibetätigungsverbot dem Wesen der österreichischen Verfassung gänzlich zuwiderläuft.«<sup>194</sup> Der Strafrechtsordina-rius Wenzel Gleispach und der Privatdozent Leopold Zimmerl beschäftigten sich mit zwei anderen politisch neuralgischen Bereichen, in die die Regierung mit Notverordnungen eingegriffen hatte, nämlich dem Beamtendienstrecht und dem Verwaltungsstrafrecht. Layer aber behandelte ganz allgemein den Ermächtigungsbereich des KwEG, während Gürke den »politischen Sinn der Notverordnungspraxis« erörterte.

In seinem Beitrag für das »Verwaltungsarchiv« ging Layer auf direkten Konfrontationskurs mit der Bundesregierung und ihrem autoritären Führungsstil. Das KwEG, so Layer, ermächtigte nämlich ausschließlich »zur Erlassung von Rechtsverordnungen praeter legem.«<sup>195</sup> Dies ergebe sich schon aus einem einfachen Vergleich mit seiner deutschen Schwester, dem deutschen Ermächtigungsgesetz 1914, welches ausdrücklich zur Erlassung »gesetzesgleicher Maßnahmen«, also von Verordnungen mit Gesetzeskraft, ermächtigte, was im KwEG nicht erfolgte. Aus Art. 18 B-VG ergebe sich aber der unbedingte Vorrang des Gesetzes vor der Verwaltung, weshalb im Zweifel nicht davon ausgegangen werden könne, dass auch das KwEG – ohne ausdrückliche Erwähnung – zur Erlassung gesetzesändernder Verordnungen ermächtige. Sohin sei praktisch die gesamte KwEG-Verordnungspraxis der Bundesregierung seit März 1933 rechts- und verfassungswidrig.

Wenige Wochen später, am 30. September 1933, wurde Layer – so wie Gleispach<sup>196</sup> und Frisch<sup>197</sup> – mit Erlass des Unterrichtsministeriums in den vorzei-tigen Ruhestand versetzt. Das Ministerium war zu diesem Schritt berechtigt, da Layer schon das 65. Lebensjahr erreicht hatte;<sup>198</sup> als Grund wurde die »staats-

193 14. 8. 1875 – 15. 3. 1941. 1912 – 1919 Professor in Czernowitz [Černivci/UKR], danach an der TH Wien. Vgl. ÖStA AVA, k Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 610, Personalakt Frisch Hans; Frisch Hans von, in: ÖBL I (Wien 1957) 369 f. Vgl auch unten 683.

194 KIER, Das Erlöschen der Mandate 199.

195 LAYER, Ermächtigungsbereich 208.

196 Siehe dazu oben 431.

197 Dazu OLECHOWSKI, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Staatsrechtslehre 238.

198 Nach § 3 G 9. 4. 1870 RGBl. 47 über die Pensionsbehandlung des Lehrpersonals der vom Staate erhaltenen Lehranstalten waren Universitätsprofessoren nach Erreichung des 70.

finanzielle Lage« genannt, »welche es zur unumgänglichen Pflicht macht, jede tunliche Entlastung des Unterrichtsetats vorzunehmen, um wenigstens die lebenswichtigsten Zweige des Hochschulwesens ungeschmälert erhalten zu können.«<sup>199</sup> Layer wurden 14 Tage Zeit gegeben, gegen seine Pensionierung Einwendungen zu erheben. Tatsächlich antwortete Layer innerhalb dieser Frist mit einem umfänglichen Schreiben, in dem er zunächst das Recht des Ministeriums, ihn zu pensionieren durchaus anerkannte und erklärte, dass er ursprünglich nicht vorgehabt hatte, Einwendungen zu erheben. Doch sei in der Zwischenzeit in der »Wiener Zeitung« ein Bericht erschienen, der seine Pensionierung »in anderem Licht« zeige.<sup>200</sup> Dieser Artikel brachte die Pensionierung Layers und Gleispachs in Verbindung mit deren Publikationen im »Verwaltungsarchiv« und behauptete, dass die »überwiegende Mehrheit der österreichischen Bevölkerung [...] mit Recht scharfe Maßnahmen gegen jene von österreichischen Steuergeldern bezahlte Universitätslehrer« verlangt hätten, »die in einer Berliner nationalsozialistischen Zeitschrift in so unerhörter Weise gegen das eigene Vaterland zu Felde zogen und damit dem alten Diensteid untreu wurden«. Layer bezeichnete diesen Artikel als »dumm«; denn »gerade der Diensteid in meinem Berufe als Professor des Rechtes gibt mir nicht nur das Recht sondern auch die Pflicht gegen meines Erachtens begangene Verfassungswidrigkeiten vom Standpunkt meiner wissenschaftlich begründeten Rechtsüberzeugung die Stimme zu erheben.« Er sah sich veranlasst, »an das Bundesministerium für Unterricht die brennende Frage [zu] richten, ob es die Auffassung der Wiener Zeitung [...] teilt. Sollte dies wider Erwarten der Fall sein«, könne Layer »die Pensionierung nach § 4 [...] nicht annehmen und müsste eine Disziplinaruntersuchung vor der zuständigen Disziplinarbehörde verlangen. Anderenfalls aber müsste ich bitten, mir ausdrücklich zu bestätigen, dass meine Pensionierung nur aus dem Grunde der Vollendung des 65. Lebensjahres als Sparmassnahme erfolgt und mir nicht die geringste Pflichtverletzung zur Last gelegt wird.«<sup>201</sup>

Im Unterrichtsministerium hatte man mit einer derartigen Eingabe offenbar nicht gerechnet. Der zuständige Referent (dessen Name leider nicht mehr rekonstruierbar ist), erklärte gegenüber dem Minister, dass man die Pensionierung Layers tatsächlich im Zuge einer »Ersparungsaktion« vornehmen wollte, und ein Zusammenhang mit dem Artikel im »Verwaltungsarchiv« »nur inso-

---

Lebensjahres zu emeritieren; dies konnte nach § 4 leg. cit. aber auch schon nach Erreichung des 65. Lebensjahres erfolgen, ohne dass das Gesetz besondere Gründe verlangte.

199 ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 611, Personalakt Layer Max, BMUE vom 30. 9. 1933 Z 25.263/1933.

200 Layer nahm offenbar Bezug auf den Bericht »Zwei Pensionierungen«: Wiener Zeitung Nr. 248 vom 6. 10. 1933, 3.

201 Schreiben an das BMU vom 13. 10. 1933, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 611, Personalakt Layer Max.

ferne« bestehe, »als er infolge dieses Artikels selbstverständlich für eine begünstigte Ausnahme [...] nicht mehr in Betracht gezogen hätte werden können«. Die Einwendungen Layers veränderten jedoch die Sachlage, das Ministerium beschloss, nicht direkt im Pensionierungsdekret auf sie zu antworten, sondern einen Erlass an das Dekanat zu richten, dessen Inhalt auch Prof. Layer zur Kenntnis zu bringen sei.<sup>202</sup> In diesem Erlass wurde u. a. ausgeführt, dass Prof. Layer einen Artikel veröffentlicht habe, in dem »eine überaus scharfe Kritik an der Verfassungs- und Gesetzmässigkeit einer Reihe von wichtigen, in letzter Zeit von der österr. Bundesregierung erlassenen Normen geübt wird.« Insbesondere der letzte Absatz dieses Artikels enthalte »einen hemmungslosen Angriff ausgesprochen politischen Charakters gegen die Bundesregierung. [...] unbeschadet der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre, sowie der freien politischen Meinungsäusserung und unabhängig von jedem Gegensatz der politischen Einstellung« zeuge dies von einem »Mangel jener Loyalität, die jeder Bundesbürger seiner Heimat schuldet. [...] Die ungebührliche und beleidigende Schreibweise der von Prof. Layer als ›Einwendungen‹ bezeichneten Eingabe, wird hiemit ausdrücklich festgestellt und werden gegebenenfalls weitere Schritte vorbehalten.«<sup>203</sup>

Von derartigen Schritten ist nichts bekannt; doch ging nun Layer seinerseits in die Offensive und erhob gegen mehrere Zeitungen Ehrenbeleidigungsklagen; tatsächlich erfolgte am 20. April 1934 eine Verurteilung der »Wiener Zeitung« durch das Wiener Straflandesgericht.<sup>204</sup> Wie Layer berichtet, bot ihm nunmehr die Universität Köln einen Lehrstuhl für Staatsrecht an – es handelte sich um dieselbe Universität, an der der vom NS-Regime zwangspensionierte Hans Kelsen (offiziell bis zum 31. Dezember 1933) gelehrt hatte. Mit Rücksicht auf sein Alter und seine angeschlagene Gesundheit lehnte Layer ab. Dagegen bereitete es ihm die »schönste Genugtuung«, dass er am 29. Mai 1934 zum korrespondierenden Mitglied der Wiener Akademie der Wissenschaften gewählt wurde.<sup>205</sup> Die Akademie hatte sich damit in eine bemerkenswerte Opposition zum autoritären Regime gestellt und steuerte einen Kurs, den sie nach der NS-Machtergreifung unverändert fortsetzen konnte: Am 7. August 1940 wurde Max Layer zu ihrem ordentlichen Mitglied ernannt. Der Vorschlag hiezu war von Ernst Schönbauer gekommen, der begründend ausgeführt hatte, dass man einen »Martyrer der Wissenschaft« ehren sollte.<sup>206</sup> Layer hatte nur wenig Gelegenheit,

202 Referentenentwurf zum BMUE, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 611, Personalakt Layer Max, Z 27798/I-1 ex 1933.

203 ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 611, Personalakt Layer Max, BMUE Z 27798/I-1 ex 1933.

204 AÖAW, Personalakt Layer, curriculum vitae S. 6.

205 Ebd. S. 7.

206 AÖAW, Personalakt Layer, Wahlvorschlag 30. 4. 1940, ZI 130/1940.

sich über diese Entwicklung zu freuen: Als im selben Jahr seine deutlich jüngere Gattin an einem Schlaganfall verstarb, verbrachte der 74-jährige Witwer seine letzten Monate »in tiefer Melancholie. Selbst schwer leidend und fast zu körperlicher Unbeweglichkeit verurteilt, ist er vereinsamt und verdüstert am 24. Januar [1941] einer akuten Lungenentzündung erlegen.«<sup>207</sup>

## 5. Die Staatsrechtslehre in der autoritären Zeit

### a) Adolf Julius Merkl

Es gibt keine Hinweise darauf, dass nach dem Weggang Kelsens aus Wien einer seiner Schüler sein Erbe antrat und die rechtstheoretischen Privatseminare, die »der Meister« bis dahin in seiner Wohnung abgehalten hatte, auf diese oder vergleichbare Art und Weise fortsetzte. Vielmehr scheint es, als ob die »Wiener Rechtstheoretische Schule« schon bald nach 1930 allmählich zer- und verfiel. Kelsens ältester und treuester Schüler, Adolf J. Merkl, dem wohl am ehesten die Rolle zugefallen wäre, die Tradition Kelsens fortzusetzen, hatte nicht das Charisma seines Meisters. Vor allem aber war Merkl – so wie auch Verdross und viele andere Kelsen-Schüler, nicht aber Kelsen selbst – hundertprozentiger Katholik, ein Umstand, dem in der nun anbrechenden Ära des »christlichen Ständestaates« besondere Bedeutung zukam. Nun ist ein persönlicher Glaube mit dem Wertrelativismus der Reinen Rechtslehre im Prinzip durchaus vereinbar, führt aber doch, wie besonders der Fall Verdross zeigt, in den meisten Fällen zu Versuchen, katholische Naturrechtslehre und Reine Rechtslehre irgendwie miteinander in Einklang zu bringen, woraus mitunter »paradoxe Mischgebilde« entstehen.<sup>208</sup> Es hat in späterer Zeit nicht an Versuchen gefehlt, Kelsen ins »katholische Lager« zu ziehen,<sup>209</sup> diese scheiterten jedoch allesamt, sodass noch heute eine Zweiteilung der Kelsen-Anhänger in Österreich zu erkennen ist;<sup>210</sup> dies dürfte ein weiterer Hauptgrund für den Zerfall der von Kelsen begründeten Wiener Rechtstheoretischen Schule gewesen sein.

Was Merkl selbst betrifft, so schien es zunächst, als ob auch er, so wie Kelsen,

207 PUNTSCHART, Layer 267.

208 STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts III, 151. Siehe zu diesem Punkt auch SOMEK, Österreich 646.

209 Namentlich Verdross versuchte noch 1957 in Korrespondenz mit seinem einstigen Lehrer, dessen »hypothetischen Rechtspositivismus« mit einer »Naturrechtslehre« zu harmonisieren; vgl. dazu BUSCH, Verdross 165.

210 Die Charakterisierung dieser beiden Lager als »orthodox« bzw. »katholisch« würde wohl die Sache treffen, aber zu Missverständnissen führen. Zielführender ist es wohl, von »positivistischen Kelsen-Anhängern« und »naturrechtlichen Kelsen-Verdross-Anhängern« zu sprechen.

Österreich verlassen würde, zumal er sowohl eine Berufung nach Prag als auch eine nach Marburg an der Lahn erhielt. Das Wiener Professorenkollegium konnte dies jedoch abwehren, in dem es am 13. November 1931 beschloss, die Ernennung Merkl's zum ordentlichen Professor zu beantragen.<sup>211</sup> Mit Wirkung vom 1. April 1932 wurde Merkl auf den staats- und verwaltungsrechtlichen Lehrstuhl neben Max Layer ernannt und schloss damit theoretisch jene Lücke, die Kelsen eineinhalb Jahre zuvor hinterlassen hatte. Doch waren die Zeitumstände einer Beschäftigung mit Rechtstheorie nicht zuträglich; 1931 verfasste Merkl in einer Festschrift zum 50. Geburtstag für Hans Kelsen »Prolegomena einer Theorie des rechtlichen Stufenbaus« und kündigte dabei, wie schon erwähnt, an, dass diese nur »Vorbemerkungen« sein sollen und er eine umfassende Monographie zu diesem Thema »in Vorbereitung« habe,<sup>212</sup> die jedoch niemals veröffentlicht wurde. Dagegen war Merkl einer der ersten, der publizistisch den autoritären Führungsstil der Regierung kritisierte: Bereis am 9. März 1933 kritisierte er in der »Neuen Freien Presse« die Suspension der Pressefreiheit, am 28. März die der Vereins- und Versammlungsfreiheit.<sup>213</sup> Als schließlich der Verfassungsgerichtshof durch eine KwEG-Verordnung ausgeschaltet wurde, beteiligte sich auch Merkl an der Aktion Gürkes für das »Verwaltungsarchiv« und verfasste einen Artikel über die Verfassungsgerichtsbarkeit.<sup>214</sup> Doch war sein Artikel wesentlich zurückhaltender geschrieben als jener Layers und hatte für ihn keinerlei Konsequenzen.

Für das akademische Jahr 1934/35 wurde Merkl sogar zum Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät gewählt und blieb während der gesamten autoritären Ära Ordinarius, obwohl er – zumindest indirekt – immer wieder Kritik am Dollfuß/Schuschnigg-Regime äußerte: So schrieb er 1934 für die »Juristischen Blätter« eine Artikelserie zur Verfassung 1934<sup>215</sup> und fasste sie 1935 unter dem Titel »Die ständisch-autoritäre Verfassung Österreichs. Ein kritisch-systematischer Grundriß« zu einem Lehrbuch zusammen. Dieses Buch war, wie stets, in einem maßvollen Ton gehalten,<sup>216</sup> vergleicht man es jedoch mit dem etwa gleichzeitig erschienenen Lehrbuch von Adamovich, auf das weiter unten einzugehen ist, war es doch deutlich kritischer. Ein eindeutig »politisches Urteil« erlaubte sich Merkl lediglich im Vorwort: »Vergegenwärtigt man sich, daß ei-

211 GRUSSMANN, Merkl 34 Anm. 157.

212 MERKL, Prolegomena 294 Anm. 1.

213 MERKL, Die Suspension der Pressefreiheit, NFP Nr. 24601 vom 9. 3. 1933 (Abendblatt) 2; MERKL, Die Beschränkungen der Vereins- und Versammlungsfreiheit, NFP Nr. 24620 vom 28. 3. 1933 (Abendblatt) 4.

214 MERKL, Die Verfassungsgerichtsbarkeit.

215 MERKL, Das neue Verfassungsrecht.

216 STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts III, 151, spricht von einer »nüchterne[n] Darstellung«.

nerseits den autoritären Staat in Reinkultur gegenwärtig das bolschewistische Rußland darstellt, und daß andererseits [...] die Schweiz sich in polarem Gegensatz zur bolschewistischen Staatsauffassung weiß, so kann es für einen christlich sein wollenden Staat keinen Zweifel geben, wo er eher sein politisches Vorbild zu suchen hat.«<sup>217</sup>

Stand also Merkl dem autoritären Regime ebenso kritisch gegenüber wie der Art und Weise, wie es an die Macht gekommen war, so besteht andererseits doch kein Zweifel daran, dass er der Ideologie eines christlichen Ständestaats aufgeschlossen, ja positiv gegenüber stand und der von Pius XI. erlassenen Enzyklika »Quadragesimo anno« als dem »bedeutendsten staatspolitischen Bekenntnis dieses Jahrhunderts« Respekt zollte.<sup>218</sup> In einem breit angelegten, im November 1933 verfassten und 1934 in der ZÖR veröffentlichten Aufsatz über den »staatsrechtlichen Gehalt« dieser Enzyklika sah er deren primäres Ziel in der Etablierung einer Gesellschaftsordnung, in der sowohl der »Kapitalismus« als auch der »Klassenkampf« überwunden sei.<sup>219</sup> Als Mittel dazu propagiere die Enzyklika die »Zusammenarbeit der Stände«. Diese haben die Aufgabe, den Staat zu entlasten, müssen daher selbstverwaltende Körperschaften sein, »denn sonst wären sie ja nichts als ein neuer Typus von Staatsorganen.«<sup>220</sup> Wenn die Enzyklika von einer »Ständeverfassung« spreche, so verwende sie das Wort »Verfassung« in einem ähnlichen Sinne, wie es in »Kirchenverfassung, Schulverfassung, Vereinsverfassung, Wirtschaftsverfassung usw.« gebraucht werde; über die »Staatsverfassung« sage »Quadragesimo anno« gar nichts aus; hiezu sei vielmehr die Enzyklika »Immortale Dei« von 1885 weiter maßgeblich, wonach die Kirche einen neutralen Standpunkt in Bezug auf die Staatsform einnehme. Es stehe den Staaten daher frei, »ob und inwieweit sie der Staatsverfassung den Charakter eines Ständestaates geben, d.h. ob und inwieweit sie den Berufsständen über das [sic!] für sie geforderte innerstaatliche Wirkungsbereich hinaus die Trägerschaft oder wenigstens Teilhaberschaft der Staatswillensbildung einräumen.«<sup>221</sup> Mit dieser – richtigen – Analyse der Enzyklika fand Merkl beim Dollfuß-Regime wohl kaum ungeteilte Zustimmung.

Merkl war – so wie auch Kelsen und die überwiegende Mehrheit der Österreicher/innen – nach 1918 stets ein Befürworter des »Anschlusses« Österreichs an Deutschland gewesen. Dass der Anschlusswunsch ab der Ernennung Hitlers zum deutschen Reichskanzler 1933 eine völlig neue Bedeutung hatte, erkannten nicht alle von ihnen; erinnert sei an dieser Stelle nur an die öffentliche Aufforderung Karl Renners, bei der Volksabstimmung vom 10. April 1938 mit »ja« zu

217 MERKL, Ständisch-autoritäre Verfassung IV.

218 Ebd.

219 MERKL, Quadragesimo anno 208, zur Datierung vgl. ebd. Anm. 1.

220 Ebd. 216.

221 Ebd. 238.



stimmen.<sup>222</sup> Welche Motive es im Einzelnen waren, die auch Merkl dazu trieben, sich am 21. April 1938 in der »Neuen Freien Presse« zustimmend zum kurz davor erfolgten »Anschluß« zu äußern, wissen wir nicht. Zum genannten Zeitpunkt hatte die Gestapo bereits Merkl's Wohnung durchsucht und ihm seinen Pass abgenommen; dass er vom neuen Regime nichts Gutes erwarten durfte, hätte ihm bewusst sein müssen. Bereits am nächsten Tag, dem 22. April, wurde er beurlaubt und später, am 21. Dezember 1939, in den Ruhestand versetzt. Zwei Jahre lang verdiente Merkl seinen Unterhalt als Helfer in Steuersachen, bis der durch den Krieg hervorgerufene Mangel an Lehrkräften dazu führte, dass Merkl eine Berufung an die Universität Tübingen erhielt und auch annahm. Zwierspältig war das Urteil über Merkl im Akt der Gauleitung der NSDAP: »...Es wird ihm vorgeworfen, ›Formalist‹ zu sein. Auf sein Buch ›Die ständisch-autoritäre Verfassung Österreichs‹ hin wurde ihm der Vorwurf gemacht, mit dem österr[eichischen] Regierungskurse ein Kompromiss geschlossen zu haben. Andererseits hat er in nationalen Belangen auch Positives geleistet (Beratung d[er] Großdeutschen Partei in Verfassungsfragen, Gutachten über die Anschlussfragen und Rechtsangleichung für Österr.-Deutsche Arbeitsgemeinschaft, Mitarbeit an der Zeitschrift ›Deutsche Einheit‹ usw.) So erscheint Merkl politisch schwankend eher aber positiv als negativ zu werten.«<sup>223</sup>

Nach der Wiedererrichtung der Republik beschloss die Fakultät die Rückberufung Merkl's nach Wien, doch wurde ihm sein Zeitungsartikel vom April 1938 beinahe zum Verhängnis: Denn als dieser aktenkundig wurde, weigerte sich der Bundespräsident – Renner (!) –, das bereits unterfertigte Ernennungsdekret auszuführen, und erst, als sich Hans Kelsen aus dem fernen Kalifornien persönlich für seinen Schüler und Freund einsetzte, konnte Merkl 1950 nach Wien zurückkehren.<sup>224</sup> Er unterrichtete hier noch bis 1965, vier Jahre über seine Emeritierung hinaus und starb am 22. August 1970 in Wien.

b) Ludwig Adamovich sen.

1933/34 schien es nicht nur, dass Layer Nachfolger Kelsens in Köln werden könnte – auch ein Nachfolgen Kelsens auf Layer in Wien war zumindest denkbar! Denn als Layer am 30. September 1933 in den Ruhestand versetzt wurde, weilte der aus Deutschland geflohene Kelsen – als Privatmann – wieder in Wien. Merkl setzte sich auch dafür ein, Kelsen wieder zurück an die Wiener

222 Siehe dazu die Einleitung von Eduard RABOFKY zu Karl RENNEN, Anschluß.

223 ÖStA AdR, BMI, Gauakt Nr. 1841 (Adolf Merkl); vgl. schon STAUDIGL-CIECHOWICZ, Von Adamovich bis Pfeifer 217.

224 STAUDIGL-CIECHOWICZ, Von Adamovich bis Pfeifer 217 ff.

Fakultät zu holen, fand aber nur bei Verdross Unterstützung.<sup>225</sup> Die übrigen Professoren lehnten eine Rückberufung Kelsens ab; vielmehr wurde beschlossen, den vakanten Lehrstuhl mit Ludwig Adamovich (sen.) zu besetzen; er trat sein Amt mit 1. Oktober 1934 an. Ein Jahr später, im Juni 1935, beantragte Merkl gemeinsam mit Verdross und Adamovich, Kelsen wenigstens zu Gastvorträgen nach Wien einzuladen, was diesmal auch auf die Zustimmung des Fakultätskollegiums und auch – wenngleich nach einer denkbar knappen Abstimmung – des akademischen Senats stieß,<sup>226</sup> doch scheint es, dass Kelsen, der mittlerweile in Genf eine neue Anstellung erhalten hatte, der Einladung keine Folge leisten wollte; der Vater der österreichischen Bundesverfassung lehrte nie wieder in Wien.

Adamovich<sup>227</sup> hatte 1908–1913 in Wien die Rechtswissenschaften studiert und war nach seinem Militärdienst in den Verwaltungsdienst gegangen. Nach einer Tätigkeit bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd wechselte er an die niederösterreichische Landesregierung, wo er dem »Präsidium des Amtes als Referent für Verfassungsfragen« zugeteilt wurde und dort den Entwurf für die Landesverfassung des Landes Niederösterreich auszuarbeiten hatte.<sup>228</sup> Mit 1. Dezember 1920 wechselte er in das Bundeskanzleramt, wo er auch Kelsen kennen lernte und dieser ihn dazu aufforderte, sich an der Universität Wien zu habilitieren. Adamovich kam dieser Aufforderung nach mit einer Monographie über »Die Prüfung der Gesetze und Verordnungen durch den österreichischen Verfassungsgerichtshof«, also eben über jene rechtliche Neuerung, die als der bedeutendste Beitrag Kelsens zur österreichischen Bundesverfassung angesehen werden kann.<sup>229</sup> 1924 wurde Adamovich aufgrund dieser Schrift die *venia docendi* für allgemeine Staatslehre und österreichisches Staatsrecht verliehen.

Trotz dieser deutlichen Beeinflussung durch Kelsen kann Ludwig Adamovich sen. nicht zum Kreis der Kelsen-Schüler gezählt werden: Er nahm (soweit bekannt) niemals an Kelsens Privatseminar teil und publizierte auch niemals zu Fragen der Rechtstheorie oder Rechtsphilosophie. Noch 1952 schrieb der

---

225 Adolf J. Merkl, Schreiben an Hans Kelsen vom 25. 5. 1947, Hans Kelsen-Institut, Nachlass Kelsen 16b7.59.

226 Im akademischen Senat wandte sich insbesondere der Mediziner Prof. Leopold Arzt gegen eine Gastprofessur Kelsens, offenbar unter Hinweis auf das Habsburgergesetz, das angeblich von Kelsen verfasst worden sein soll (eine damals weit verbreitete Meinung, die jedoch irrig ist; vgl. REITER, Harpner 372). Bei der Abstimmung gab Rektor Hold-Ferneck (!) mit seinem Dirimierungsrecht den Ausschlag für Kelsen: UAW, Akademischer Senat GZ 1093 ex 1934/35 und Senat S 159/4, GZ 1121 ex 1934/35.

227 30. 4. 1890–23. 9. 1955. Vgl. seine autobiographische Skizze: ADAMOVICH, Selbstdarstellung; STAUDIGL-CIECHOWICZ, Von Adamovich bis Pfeifer.

228 Gemeint ist vermutlich das G 28. 12. 1920 über die gemeinsame Landesverfassung von Niederösterreich; vgl. dazu KELSEN, Verfassungsgesetze V, 209.

229 ADAMOVICH, Prüfung.

mittlerweile 62-jährige: »Ich bin der Ansicht, daß die Grundlegung theoretischer Erkenntnisse nur den Abschluß eines Lebenswerkes bilden kann und darf. Auf dem Gebiete des Rechtes sind theoretische Jugendarbeiten, von seltenen Ausnahmefällen abgesehen, zum mindesten gewagt, wenn nicht geradezu verderblich. Dieser meiner Überzeugung entsprechend, habe ich mich bisher mit vollster Absicht ausschließlich dem positiven Recht in Rechtssetzung, Rechtsprechung und Lehre zugewandt. Ob es mir darüber hinaus vergönnt sein wird, die Erkenntnisse, die ich in meiner vielfältigen Tätigkeit im Bereich des Rechtslebens gewonnen habe, auch im Dienste der Rechts- und Staatstheorie zu verwerten, wird die Zukunft erweisen.«<sup>230</sup> Sein Tod drei Jahre später setzte derartigen Plänen, sofern sie tatsächlich bestanden, ein Ende.

1926 erhielt Adamovich, obwohl nur an dritter Stelle gereiht, einen Ruf der Deutschen Universität in Prag.<sup>231</sup> Er trat dort, mit 1. Oktober 1927, die Nachfolge des zuvor verstorbenen Ludwig Spiegel an.<sup>232</sup> Schon ein Jahr später, mit 1. Oktober 1928, wechselte er an die Karl-Franzens-Universität Graz, wo er bis zu seiner Berufung nach Wien blieb. Publizistisch war Adamovich äußerst fruchtbar: Neben mehreren Gesetzesausgaben verfasste er bereits während seiner Tätigkeit im Bundeskanzleramt zwei kleine Heftchen, in dem er das österreichische Verfassungs- und Verwaltungsrecht für Nichtjuristen leicht verständlich darstellte; aus ihnen ging später sein »Grundriß des österreichischen Staatsrechtes (Verfassungs- und Verwaltungsrecht)« hervor, welches – über alle verfassungsrechtlichen Umbrüche hinweg – 1927<sup>233</sup> in erster, 1932 in zweiter, 1935 in dritter und 1947 in vierter Auflage erschien.<sup>234</sup> Die letzte Auflage, die sich im Gegensatz zu den vorigen nur mehr auf das Verfassungsrecht beschränkte, dieses jedoch wesentlich umfangreicher als bisher darstellte, erlebte auch nach Adamovich' Tod zwei Folgeauflagen, die von Hans Spanner und Ludwig Adamovich jun. besorgt wurden. Wenig bekannt ist, dass Adamovich sen., obwohl er die tschechische Sprache nicht beherrschte, in seiner Prager Zeit auch einen Grundriss des tschechoslowakischen Staatsrechtes verfasste; die Ähnlichkeit der tschechoslowakischen Rechtsordnung mit der österreichischen, möglicherweise auch Vorarbeiten Spiegels, dürften ihm diese erstaunliche Leistung ermöglicht haben.<sup>235</sup>

230 ADAMOVICH, Selbstdarstellung 19.

231 Vgl. unten 660.

232 Ausführlich OBERKOFER, Die Berufung Ludwig Adamovich'; vgl. auch OBERKOFER, Ludwig Spiegel und Kleo Pleyer 152.

233 Es existieren auch Ausgaben, in denen auf dem Titelblatt das Jahr 1928 erscheint. Inhaltlich sind diese Ausgaben gegenüber jenen von 1927 unverändert, einschließlich des auf September 1927 datierten Vorwortes. Offenbar handelt es sich um Nachdrucke.

234 STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts III, 148.

235 OBERKOFER, Ludwig Spiegel und Kleo Pleyer 158.

Infolge der Verfassungsnovelle 1929 wurde Adamovich mit Wirksamkeit vom 15. März 1930 zum Mitglied des VfGH bestellt und spielte auch bei dessen Ausschaltung 1933 eine wichtige Rolle: Denn als die Bundesregierung am 23. Mai 1933 eine Verordnung erließ, mit der sie die Beschlussfähigkeit des VfGH neu regelte, zugleich aber eine Reihe von Verfassungsrichtern ihre Ämter niederlegte, stellte sich unter den verbliebenen Mitgliedern des VfGH, die zur Sitzung vom 22. Juni erschienen, die Frage, ob sie sich überhaupt mit der genannten Verordnung auseinandersetzen oder diese stillschweigend ignorieren sollten. Adamovich war es, der den Antrag stellte, dass man die Verordnung der Bundesregierung vom 23. Mai auf ihre Gesetzmäßigkeit prüfen müsse, bevor man überhaupt einen Fall verhandeln könne – eine prinzipiell vertretbare Rechtsauffassung, die aber dazu führte, dass die verbliebenen Mitglieder die Beschlussunfähigkeit des VfGH feststellen mussten.<sup>236</sup>

Mit der Aufhebung des Bundes-Verfassungsgesetzes im Jahre 1934 wurde der VfGH auch formell beseitigt, an seine Stelle trat der Bundesgerichtshof, dem Adamovich nicht angehörte. Dagegen war Adamovich 1934 – 1938 Mitglied des Staatsrates (eines der vier vorbereitenden Organe der Bundesgesetzgebung). Am 15. Februar 1938 wurde er anlässlich der letzten österreichischen Regierungsumbildung zum Justizminister ernannt – wie sein Sohn, Ludwig Adamovich jun., in einem Interview erläuterte, sozusagen als monarchistisches Gegengewicht zum gleichzeitig zum Innenminister ernannten Nationalsozialisten Arthur Seyß-Inquart.<sup>237</sup> Er hatte dieses Amt nur vier Wochen inne: Am 11. März 1938 wurde er durch den Nationalsozialisten Franz Hueber ersetzt.<sup>238</sup> Als Universitätsprofessor wurde er »mit einer kleinen Pension« in den vorzeitigen Ruhestand versetzt und »an jeder Nebenbeschäftigung behindert«.

Zeugen schon diese biographischen Eckdaten von einer Nähe zur christlichsozialen Partei, insbesondere zu ihrem monarchistischen Flügel und zum Ständestaat, so wird dieses Bild von den Erinnerungen von Adamovich jun. an seinen Vater bestätigt: »Zeit seines Lebens war mein Vater Monarchist, Legitimist, also ein Mann, der von der Legitimation des herrschenden Hauses durch die göttliche Gnade überzeugt war.«<sup>239</sup> Zwar war Adamovich sen. nach Aussagen seines Sohnes weder Mitglied des CV noch der christlichsozialen Partei, doch war immerhin 1927 seine Ehe mit Emma Hofmann von Prälat Ignaz Seipel persönlich geschlossen worden,<sup>240</sup> und namentlich »beim Zustandekommen der

236 WALTER, Ausschaltung 21 f; HELLER, Verfassungsgerichtshof 266.

237 ADAMOVICH jun., Interview; vgl. auch ADAMOVICH jun., Erinnerungen 13.

238 Wiener Zeitung vom 13. 3. 1938, Nr. 71, S. 1.

239 ADAMOVICH jun., Erinnerungen 11. Ob Adamovich sen. daher, wie bei STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts III, 163, als »betonter Demokrat« bezeichnet werden kann, erscheint zumindest fraglich.

240 ADAMOVICH jun., Interview.

Bundesverfassungsnovelle 1929« hatte er »ein gewichtiges Wort mitzureden« gehabt, während er an der Entstehung der Verfassung 1934 unbeteiligt war. Was seine Publikationen betrifft, so ist zu konstatieren, dass Adamovich politisch extrem zurückhaltend war:<sup>241</sup> Es existiert von ihm weder eine positive noch eine negative Stellungnahme zum Umbruch von 1933/34, und auch die dritte Auflage seines Lehrbuches enthält sich jedweder politischen Kritik. Selbst in seiner Zeit als Justizminister bemühte er sich, politischen Entscheidungen möglichst aus dem Weg zu gehen.<sup>242</sup>

Unmittelbar nach der Befreiung Wiens wurde Adamovich mit Wirkung vom 1. Mai 1945 zum Rektor der Universität Wien gewählt und entwarf für die provisorische Staatsregierung die mit 1. Mai 1945 datierten Überleitungsgesetze sowie die Vorläufige Verfassung. Als im Herbst desselben Jahres der VfGH wiedererrichtet wurde, wurde Adamovich zum Vizepräsidenten desselben ernannt und folgte schon 1946 Ernst Durig im Präsidentenamt nach, welches er bis zu seinem Tod am 23. September 1955 in Wien innehatte.

#### c) Karl Braunias, Helfried Pfeifer und Hans Spanner

In der austrofaschistischen Ära kam es noch zu drei Habilitationen aus Staats- und Verwaltungsrecht; es fällt auf, dass nicht nur kein einziger Habilitand der Reinen Rechtslehre zuzurechnen war, sondern dass sie alle nationalsozialistisch gesinnt waren. Die Staatsrechtslehre der Universität Wien erhielt damit in ihren letzten Jahren ein gänzlich anderes Gepräge, als sie noch um 1930 hatte.

Die erste hier zu nennende Person ist Karl Braunias.<sup>243</sup> Dieser war kein Jurist, sondern Staatswissenschaftler und hatte 1923 promoviert, danach bei Wilhelm Winkler am Institut für Statistik der Minderheitsvölker der Universität Wien gearbeitet und dort vor allem zu den »Auslandsdeutschen« geforscht, ab 1927 war er als Ministerialsekretär im Bundeskanzleramt tätig. 1932 veröffentlichte er ein vielbeachtetes Handbuch zu den europäischen Wahlrechtssystemen, das ihm vermutlich auch als Habilitationsschrift diente. Die Gutachter, Merkl und Layer, konstatierten allerdings Mängel und sprachen sich dafür aus, dass die Habilitation nur für »Allgemeine Staatslehre« erfolgen solle, woraus geschlossen werden kann, dass Braunias ursprünglich eine größere *venia* beantragt hatte. Die relativ kleine Lehrbefugnis wurde ihm ausgerechnet im März 1933 verliehen,

241 Dies gilt auch für den von STOLLEIS, *Geschichte des öffentlichen Rechts* III, 149 hervor- gehobenen Aufsatz aus dem Jahr 1926 (ADAMOVICH, *Reform*): Dieser enthält lediglich eine Besprechung der Bundesverfassungsnovelle 1925, die wenigen politische Äußerungen im Rahmen dieses Artikels gehen nicht über Allgemeinplätze hinaus.

242 OLECHOWSKI, STAUDIGL-CIECHOWICZ, *Staatsrechtslehre* 240.

243 16. 6. 1899 – 19. 8. 1965. Vgl. zu ihm SCHATNER, *Staatsrechtler* 164 – 167, sowie noch unten 624.

inwieweit politische Hintergründe hier eine Rolle gespielt hatten, kann den Akten nicht entnommen werden.<sup>244</sup> In der sog. Verbotszeit betätigte sich Braunias illegal für die NSDAP, musste zwar als »Mischling ersten Grades« im Juli 1938 seine *venia* wieder zurücklegen, setzte aber seine Karriere – sowohl im Auswärtigen Dienst des Deutschen Reiches als auch nach 1945 in der Zweiten Republik – fort und erhielt auch 1947 seine Lehrbefugnis erneut verliehen.

Etwas näher einzugehen ist hier auf Helfried Pfeifer,<sup>245</sup> der sich 1935 für die Fächer Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren habilitierte. Das Studium der Rechtswissenschaften hatte er in Wien und Innsbruck absolviert und war nach dem Gerichtsjahr in den Verwaltungsdienst der niederösterreichischen Landesregierung eingetreten, wo er zunächst in den Bezirkshauptmannschaften Amstetten, Bruck/Leitha und Scheibbs tätig war. Von 1933 bis 1937 arbeitete er in der Sozialversicherungsabteilung der niederösterreichischen Landesregierung; hier entstand eine Reihe von einschlägigen Arbeiten, darunter die rechtspolitische Schrift »Fürsorgerechtsreform« (1933) und seine Habilitationsschrift über »Grundsätze und Probleme des österreichischen Sozialversicherungsrechts«.

Pfeifer war nationalsozialistisch gesinnt und hatte z. B. als Polizeireferent bei der Bezirkshauptmann Scheibbs mehrere Nationalsozialisten vor Bestrafung geschützt, trat aber erst nach dem »Anschluß«, am 1. 5. 1938, der NSDAP bei.<sup>246</sup> Zugleich beantragte er eine Erweiterung seiner *venia* um das Staatsrecht; Grundlage dafür war ihm eine rechtsvergleichende Schrift über das deutsche, italienische und österreichische Staatsrecht, die er schon in der Zeit davor geschrieben, nach den jüngsten politischen Entwicklungen aber umgearbeitet hatte. 1940 wurde er zum ao. Professor, 1944 zum o. Professor in Wien ernannt und 1945 in den Ruhestand versetzt. Pfeifers letztlich erfolgreiche Bemühungen um ein Wiedererlangen seiner *venia* und die neuerliche Verleihung des Professorentitels 1965 sind ein Lehrbeispiel für den Umgang Österreichs mit ehemaligen Nationalsozialisten nach dem 2. Weltkrieg; hier ist darauf ebensowenig einzugehen wie auf die politische Karriere Pfeifers in VdU und FPÖ.<sup>247</sup>

Nur kurz erwähnt sei schließlich noch Hans Spanner,<sup>248</sup> der in Graz studiert, sich hier mit einer Arbeit über den Rechtsbestand irriger Verwaltungsakte habilitiert hatte und seit 1932 im Verwaltungsdienst des Landes Steiermark stand.

---

244 ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 609, Personalakt Braunias Karl.

245 31. 12. 1896 – 26. 4. 1970, vgl. SCHATNER, Staatsrechtler 96 – 150; STAUDIGL-CIECHOWICZ, Von Adamovich bis Pfeifer 226 – 232.

246 Mitgliedsnummer 6.104.797; vgl. SCHATNER, Staatsrechtslehrer 97.

247 Dazu SCHATNER, Staatsrechtler 120 ff; STAUDIGL-CIECHOWICZ, Von Adamovich bis Pfeifer 229 ff.

248 3. 8. 1908 – 26. 1. 1991, vgl. ADAMOVICH jun., Spanner; SCHATNER, Staatsrechtler 309 – 320.

Offenbar im Zusammenhang mit seiner Dienstversetzung nach Wien 1936 beantragte er erfolgreich seine Umhabilitierung nach Wien, lehrte jedoch nur ein Semester in Wien und wurde schon im Februar 1937 – als Nachfolger Adamovichs, mit dem er eng befreundet war – als Extraordinarius nach Graz berufen. 1940 trat Spanner der NSDAP bei<sup>249</sup> und verfasste ein Jahr später sein Hauptwerk »Die Eingliederung der Ostmark ins Reich«. 1951 wurde er zum o. Professor in Graz ernannt, es folgten Berufungen nach Erlangen 1956 und nach München 1960, 1975 erfolgte seine Emeritierung.

## 6. Der Vorlesungsbetrieb

Wie bereits erwähnt, nahmen die hier dargestellten Fächer bis zur Studienreform 1935 einen verhältnismäßig kleinen Platz im Rahmen des Studiums ein: Das »allgemeine und österreichische Staatsrecht« war fünfstündig, »Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht« sechsstündig zu lehren. Der Studienplan 1935 brachte hier eine zweifache Aufwertung, einerseits durch die Vermehrung der staatsrechtlichen Vorlesungen um drei Wochenstunden und der verwaltungsrechtlichen Vorlesungen um vier Wochenstunden; zusätzlich aber sollte eine zweistündige Vorlesung aus Verwaltungsverfahrenrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit gehalten werden, sodass insgesamt eine Erhöhung von 11 auf 20 Wochenstunden, also fast eine Verdoppelung des Vorlesungsstoffes, stattfand.

Das Vorlesungsverzeichnis ergibt ein recht buntes Bild: Die beiden Hauptvorlesungen wurden von sämtlichen Ordinarien (Bernatzik, Menzel, Kelsen, Layer, Merkl, Adamovich), aber auch von mehreren Dozenten in wechselnder Abfolge und häufig parallel zueinander gelesen, teilweise auch getrennte Vorlesungen zu »Allgemeiner Staatslehre«, zu »(Deutsch-)Österreichischem Staatsrecht«, zu »Verwaltungslehre« und »Österreichischem Verwaltungsrecht« angeboten, ohne dass eine besondere Regel erkennbar wäre. Für den Zeitraum 1919–1928 kann gesagt werden, dass das Staatsrecht v. a. von Kelsen, das Verwaltungsrecht von Menzel gelesen wurde, doch auch hier gab es Durchbrechungen in beide Richtungen. Die vom Studienplan 1935 neu vorgesehene Vorlesung aus »Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit« wurde unter diesem Titel lediglich einmal – im WS 1936/37 von Hans Spanner – gehalten, andererseits hatten insbesondere Adamovich und Herrnritt schon lange vorher immer wieder Vorlesungen aus diesen beiden Rechtsgebieten angeboten.

Viele der Spezialvorlesungen waren stark zeitbezogen: Ob Kelsen die von ihm für das WS 1918/19 angekündigte Vorlesung über den österreichisch-ungari-

249 Mitgliedsnummer 7.642.051; vgl. SCHARTNER, Staatsrechtler 309.

schen Ausgleich auch tatsächlich noch bis zur letzten Stunde im Jänner 1919 abhielt, ist ungewiss, zumal die politische Entwicklung schon Anfang Oktober 1918 schon vermuten ließ, dass der Vorlesungsstoff noch vor Semesterende obsolet sein würde. Auf großes Interesse wird dagegen Merkl's Vorlesung über die »Ständeverfassung im Sinne der Enzyklika Quadragesimo anno« im SS 1934 gestoßen haben, zumal direkt in der Mitte dieses Semesters ja tatsächlich eine Ständeverfassung erlassen wurde, deren Väter zumindest vorgaben, im Sinne von »Quadragesimo anno« gehandelt zu haben.

Karl Gottfried Hugelmann, der ja sowohl Rechtshistoriker als auch Staatsrechtler war,<sup>250</sup> hielt regelmäßig Vorlesungen über »Deutsches Reichsstaatsrecht«, doch waren Vorlesungen zum Verfassungsrecht anderer Staaten nichts Ungewöhnliches: Zur deutschen Reichsverfassung hielten auch die Privatdozenten Leo Wittmayer und Karl Braunias Vorlesungen; Braunias außerdem zu Italien, zu Frankreich und überhaupt zu den »Verfassungen Nachkriegseuropas«. Josef Redlich trug mehrmals über die Verfassung der USA vor; Hans Frisch – der neben seiner Tätigkeit als Professor der TH Wien auch als Privatdozent der Universität Wien lehrte – verglich den bundesstaatlichen Aufbau von Österreich mit demjenigen Deutschlands, der Schweiz und Nordamerikas. Dass nichtsdestoweniger den Vorlesungen zum deutschen Verfassungsrecht eine besondere politische Bedeutung zukam, ist klar; am schärfsten kam dies wohl in Merkl's Vorlesung über »Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reiches und Österreichs im Hinblick auf ein künftiges Großdeutschland« (WS 1925/26) zum Ausdruck; er hielt noch zweimal (WS 1927/28 und WS 1930/31) ähnliche Vorlesungen ab. Josef Laurenz Kunz hielt im SS 1932 eine Vorlesung über die Theorie des Bundesstaates. Adamovich hielt bereits als Privatdozent Vorlesungen über das Staatsbürgerschaftsrecht und die staatsbürgerlichen Rechte in Österreich. Zur Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit hielten Menzel und Adamovich – nicht aber Kelsen! – besondere Vorlesungen.

An verwaltungsrechtlichen Spezialvorlesungen sind jene von Rudolf Herrritt über »Ausgewählte Partien aus dem Verwaltungsrechte« bzw. über »Grundlehren des Verwaltungsrechts« sowie von Carl Brockhausen über »Stadt-, Land- und Gemeindeverwaltung« (WS 1919/20) bzw. über »Staats- und Selbstverwaltung« (SS 1923) zu nennen. Hawelka hielt jedes Sommersemester bis 1933 eine Vorlesung aus österreichischem Gewerberecht; zusätzlich ab 1923 über »Soziales Verwaltungsrecht«, worunter er Arbeiter- und Angestelltenschutz, Sozialversicherung, sowie Fürsorge- und Wohnungswesen begriff; der Kirchenrechtler Rudolf Köstler las auch über so weltliche Materien wie Eisenbahn-, Post, Telegraphen- und Telefonrecht sowie Bergrecht; Seidler über Wasserrecht. Merkl hielt Vorlesungen zur Verwaltungsorganisation (SS 1921, WS 1923/24); im

---

250 Vgl. zu ihm oben 306.



SS 1923 kündigte er eine einstündige Vorlesung zur »sozialpolitischen Gesetzgebung seit dem Umsturz« an, im WS 1924/25 hielt er – aus Anlass der Beschlussfassung über die Verwaltungsverfahrensgesetze« eine Vorlesung über die »Grundzüge des neuen Verwaltungsverfahrens«, ferner Vorlesungen zu Wirtschaftsrecht, zu Unterrichtsrecht und Hochschulwesen, zum öffentlichen Dienstrecht sowie zum Staatsbürger- und Heimatrecht.

Fragen der Politikwissenschaft erörterten Hans Frisch (»Politik des modernen Staates«, regelmäßig von 1920–1927 und wieder nach dem »Anschluß« im SS 1938; »Geschichte der politischen Theorien«, 1930–1933) und vor allem Hans Kelsen: Letzterer hielt in den Sommersemestern 1922–1924 je eine Vorlesung über »Die politische Theorie des Sozialismus« und »Über Demokratie« für Hörer/innen aller Fakultäten. Hugelmann hielt wiederholt eine Vorlesung über Geschichte, Wesen und Kritik des Parlamentarismus; Zweig im SS 1919 über die politischen Parteien der Gegenwart. Adolf Menzel hielt mehrmals Vorlesungen zur Geschichte der Staatslehre und zu den soziologischen Theorien.

Hingewiesen werden soll an dieser Stelle auch auf die von Verfassungsrechtlern vorgetragenen Vorlesungen aus Rechtsphilosophie, die erst mit der Studienreform 1935 im Ausmaß von fünf Wochenstunden verbindlich wurden. Der Studienplan 1893 hatte keine entsprechenden Pflichtvorlesungen vorgesehen, was dem damals geringen Stellenwert der Rechtsphilosophie in den Rechtswissenschaften entsprach. Vielmehr boten Bernatzik und Strisower alternierend eine »Geschichte der Rechtsphilosophie« an, die 1903 auch von Kelsen besucht wurde. Jahre später erinnerte er sich, dass er seinerzeit Strisower gefragt hatte: »Warum gibt es eine Vorlesung über Geschichte der Rechtsphilosophie und keine Vorlesung über Rechtsphilosophie.« Darauf hat mir Strisower geantwortet: »Weil es keine Rechtsphilosophie gibt.« Und da hat er insofern recht, weil es zu der Zeit keine rechtsphilosophischen Arbeiten gegeben hat, so daß man nur von einer Geschichte der Rechtsphilosophie sprechen konnte.«<sup>251</sup> – Soweit ersichtlich, war es Felix Kaufmann, der erstmals im WS 1922/23 eine »Einführung in die Rechtsphilosophie« als Vorlesung hielt und im selben Semester eine »Übung aus reiner Rechtslehre« anbot. Auch dies war eine kleine Sensation, zumal die Reine Rechtslehre erstmals in einem Lehrveranstaltungstitel genannt wurde, was auf den hohen Bekanntheitsgrad dieser Lehre schließen lässt; erst im SS 1925 hielt auch Kelsen selbst eine zweistündige Vorlesung über »Grundbegriffe einer reinen Rechtslehre«. Von 1918/19 bis 1922/23 hielt Kelsen allerdings jedes Wintersemester ein Seminar für Rechtsphilosophie; im WS 1919/20 übrigens gemeinsam mit Fritz Sander. In seinem letzten Semester an der

251 Hans Kelsen, Interview mit Heinz Keinert Anfang Juli 1968, Tonband und Abschrift im Besitz des Hans Kelsen-Institut; der hier abgedruckte Text folgt der Abschrift mit stillschweigender Berücksichtigung offensichtlicher Schreibfehler.

Universität Wien, dem SS 1930, kündigte Kelsen eine zweistündige Vorlesung über »Gerechtigkeit und Recht im Geiste der Antike« an; ein Thema, mit dem er sich gerade damals intensiv befasste. Nach seinem Weggang hielten Kaufmann und Schreier das Fähnchen der Reinen Rechtslehre noch bis 1938 aufrecht, während ansonsten vor allem Völkerrechtler wie Hold-Ferneck und Alfred Verdross (der zu jener Zeit nur mehr bedingt als Kelsen-Schüler angesehen werden kann) sowie Staatswissenschaftler wie Erich Voegelin und Johannes Sauter das Fach Rechtsphilosophie mit betreuten. Dass der Studienplan 1935 aufgetragen hatte, Rechtsphilosophie »mit besonderer Berücksichtigung der christlichen Rechtsphilosophie« zu lesen,<sup>252</sup> zeigte auch, dass die Zeitumstände für eine wertrelativistische Rechtsphilosophie, wie sie von Kelsen und seinem Kreis betrieben worden war, nicht eben günstig waren.

## **B. Völkerrecht (Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ / Thomas OLECHOWSKI)**

### **1. Zur Entwicklung des Faches bis 1918**

Das Völkerrecht spielte unter den rechtsdogmatischen Fächern, die an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät gelehrt wurden, eine Sonderrolle.<sup>253</sup> Dies zum einen deshalb, weil es als einziges von ihnen nicht an einen bestimmten Staat gebunden, sondern naturgemäß international ist, zweitens, weil es zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch kaum kodifiziert war, sondern zum größten Teil auf Gewohnheitsrecht basierte, womit auch zusammenhing, dass »die Völkerrechtswissenschaft [...] das letzte Refugium des in der übrigen Jurisprudenz wenigstens offiziell so hart bedrängten Naturrechtes« war.<sup>254</sup> Drittens aber wurde von der Völkerrechtswissenschaft selbst der Rechtscharakter des Völkerrechts immer wieder in Zweifel gezogen und stattdessen eine praktisch unbeschränkte Souveränität der Einzelstaaten postuliert. Eine Wende brachten hier vor allem die den Ersten Weltkrieg beendenden Pariser Vorortverträge und der durch diese Verträge gegründete Völkerbund, mit denen das Völkerrecht gerade in der hier darzustellenden Epoche 1918–1938 stark an Bedeutung zunahm.<sup>255</sup>

So darf es nicht verwundern, dass das Völkerrecht in Österreich zwischen

---

252 § 5 lit C Z 6 RStVO 1935.

253 Vgl. auch PLÖCHL, Völkerrechtswissenschaft.

254 KUNZ, Völkerrechtswissenschaft 70.

255 STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts III, 89.

1855 und 1935 nicht zu den Pflichtfächern des juristischen Studiums zählte<sup>256</sup> und daher nur wenig gelehrt wurde. Genannt sei immerhin Leopold Freiherr von Neumann (1811 – 1888), der 1849 zum Professor der diplomatischen Staaten- geschichte und des Völkerrechts an der Universität Wien ernannt wurde und ein Lehrbuch des Völkerrechts verfasste, das auch drei Auflagen erlebte.<sup>257</sup> Als Neumann 1882 emeritierte, beantragte die Fakultät die Ernennung Georg Jellineks, der erst kurz zuvor seine ursprünglich nur die Rechtsphilosophie umfassende *venia* auf das Völkerrecht ausgedehnt hatte, zum ao. Professor des Völkerrechts. Das Ministerium schrak aber davor zurück, einem Juden dieses Fach anzuvertrauen und ernannte Jellinek stattdessen zum ao. Professor des Staatsrechtes mit der Verpflichtung, Völkerrecht zu lesen. Diese etwas sonderbare Entscheidung verhinderte nicht, dass das Völkerrecht in das Blickfeld der Antisemiten geriet und der Zweite Österreichische Katholikentag 1889 die Forderung erhob, dass nicht nur das Kirchenrecht, sondern auch das Völkerrecht ausschließlich von christlichen Professoren gelehrt werden dürfe!<sup>258</sup>

Wenig später wurde der konservative Heinrich Lammasch aus Innsbruck nach Wien berufen, wo er sowohl Strafrecht als auch Völkerrecht lesen sollte, während Jellinek noch im selben Jahr 1889 Österreich aus Protest verließ. Lammasch sollte in weiterer Folge v. a. aufgrund seiner pazifistischen Bestrebungen Berühmtheit erlangen; so hielt er während des Ersten Weltkriegs im Herrenhaus, dessen Mitglied er seit 1899 war, drei große Reden, in denen er sich dafür aussprach, dass Österreich-Ungarn die Initiative für einen Friedensschluss ergreifen solle.<sup>259</sup> Bereits 1917 wurde ihm das Amt des k.k. Ministerpräsidenten angetragen, was er jedoch ablehnte; im Oktober 1918 bemühte sich Lammasch zunächst, eine übernationale Kommission zu bilden, die den Zerfall der Habsburgermonarchie in geregelte Bahnen lenken sollte, und als dies scheiterte, übernahm er doch noch, am 27. Oktober 1918, die Leitung der letzten k.k. Regierung (bis 11. November 1918).<sup>260</sup>

256 Die Studienordnung von 1804 hingegen sah im ersten Jahrgang das Fach »Natur- Staats- und Völkerrecht« vor; und zufolge der Studienordnung 1810 war es im Rahmen des Faches »Nurrecht« zu lehren. So hieß es 1810 ua: »Das Nurrecht ist mit der Tendenz zu lehren, daß es zugleich als Anleitung zur Philosophie des positiven Rechtes dienen kann. Bey dem Vortrage des natürlichen Völkerrechtes insbesondere hat der Professor an den zukommenden Orten die wichtigern ausgemachten Punkte des positiven europäischen Völkerrechtes anzuführen.« Vgl. Instruction vom 7. 9. 1810 PGS XXXV/2 und dazu PLÖCHL, Völkerrechtswissenschaft 31 f.

257 Brigitte Böck, Neumann Leopold, in: ÖBL VII (Wien 1978) 94; PLÖCHL, Völkerrechtswissenschaft 34 ff.

258 Verhandlungen des II. Allgemeinen Österreichischen Katholikentages, Bd. 2, 30 u. 51; »Das Vaterland« Nr. 119 v. 2. 5. 1889, 5; vgl. OLECHOWSKI, Von Georg Jellinek zu Hans Kelsen.

259 OBERKOFER, RABOFKY, Heinrich Lammasch 32 f.

260 KELSEN, Autobiographie 52 ff. Das Ernennungsschreiben Kaiser Karls ist in der Wiener Abendpost Nr. 248 vom 28. 10. 1918 abgedruckt. Vgl. zu den Hintergründen RAUCHEN-

Was aber den akademischen Unterricht betraf, so beschränkte sich die Vorlesungstätigkeit Lammasch' ganz auf das Strafrecht,<sup>261</sup> während eine Völkerrechtsvorlesung erst wieder ab dem Sommersemester 1903, und wiederum von einem Vortragenden mosaïschen Glaubens angeboten wurde, nämlich vom ao. Professor Leo Strisower, der schon zuvor auch Vorlesungen über Internationales Privatrecht und Internationales Strafrecht angeboten hatte. Im Herbst 1908 nahm parallel zu Strisower auch Alexander Hold Freiherr von Ferneck seine völkerrechtliche Vorlesungstätigkeit auf. Beide wurden 1922 zu Ordinarien dieses Faches ernannt, womit die Bedeutung dieses Faches nun auch innerhalb der Fakultät sprunghaft anstieg.

## 2. Die Professoren und Dozenten 1918–1938

### a) Leo Strisower

Leo Strisower<sup>262</sup> wurde 1857 in Brody in Galizien geboren und studierte in Wien die Rechtswissenschaften, wo er 1879 sub auspiciis imperatoris promovierte. Im gleichen Jahr stellte er den Antrag auf Verleihung der *venia legendi* für das Völkerrecht mit der Habilitationsschrift »Die italienische Schule des internationalen Privatrechts«. Sein Werk wurde an der Fakultät zwar mit Enthusiasmus aufgenommen, doch der Probevortrag misslang: »Wie aus den Akten hervorgeht, war Strisower nach dreiviertel Stunden noch immer bei der Literatur. Sein Vortrag war stockend und unzusammenhängend und schien ohne jede eigene Ansicht zu sein.« Das Ministerium forderte die Fakultät auf, Strisower zu einem zweiten Probevortrag zu laden, was die Fakultät mit dem Hinweis auf mangelnde gesetzliche Grundlage abwies und die Habilitierung Strisowers verlangte. Schließlich konnte man sich auf ein Kompromiss einigen. Strisower »hielt [...] einen Vortrag in der Wiener juristischen Gesellschaft, und diesen Vortrag nahm das Ministerium als Ersatz für die vorgeschriebene Probevorlesung an.«<sup>263</sup> Seitdem (1881) hielt er Vorlesungen an der Universität Wien. Parallel dazu schlug Strisower aber auch die Rechtsanwaltslaufbahn ein und legte 1886 die Advokatenprüfung ab. Métall schreibt, dass Strisower diesen Beruf »nach einiger

STEINER, Der Erste Weltkrieg 1036, der jedoch irrtümlicherweise den 25. 10. als Tag der Ernennung Lammasch' angibt.

261 Laut Plöchl »ließ Lammasch sich von seiner Lehrverpflichtung aus Völkerrecht [im Wintersemester 1898/99] entbinden«. PLÖCHL, Völkerrechtswissenschaft 45 – jedoch ohne Quellenangabe.

262 2. 10. 1857–6. 1. 1931. Vgl. MÉTALL, Strisower; VERDROSS, Strisower; Thomas OLECHOWSKI, Strisower Leo, in: ÖBL XIII (Wien 2010) 405 f.; Ein Schriftenverzeichnis befindet sich in: [Nachruf auf] Leo Strisower, in: Feierliche Inauguration 1931/32, 28–33.

263 PLÖCHL, Völkerrechtswissenschaft 43.

Zeit zurücklegte, um sich ganz seinen wissenschaftlichen Arbeiten widmen zu können«,<sup>264</sup> was darauf schließen lässt, dass Strisower keine materiellen Sorgen hatte. Erst 1901 erfolgte auf Vorschlag von Lammasch die Ernennung Strisowers zum ao. Professor für Internationales Privatrecht an der Universität Wien; 1909 wurde ihm der Titel eines o. Professors verliehen, 1912 wurde seine außerordentliche Professur auf Völkerrecht ausgedehnt.<sup>265</sup>

Verdroß beschrieb Strisower als »eine zurückgezogene und bescheidene Persönlichkeit, die wohl das Getriebe dieser Welt mit dem größten Interesse verfolgt hat, selbst aber ihren Kämpfen und Leidenschaften ferngeblieben ist.«<sup>266</sup> Damit wäre es allerdings erklärbar, dass der als »edel, vornehm und gütig, scharfsinnig, geistvoll und gelehrt« Bezeichnete in den folgenden Jahren weder in Wien noch auswärts einen Lehrstuhl erlangte, obwohl er sowohl in Lehre als auch Forschung ungemein produktiv war. In Grünhuts Zeitschrift erschien 1884 ein umfangreicher Artikel über »Die Donaufrage«; für das Österreichische Staatswörterbuch verfasste er Artikel zu Donau und Elbe, zu Exterritorialität, Konsulargerichtsbarkeit, Kontrebande und andere; für die Festschrift zur Jahrhundertfeier des ABGB 1911 verfasste er einen Aufsatz über die »persönliche Fähigkeit« im Internationalen Privatrecht. Seine Vorlesungen umfassten nicht nur das Völkerrecht, das Internationale Privatrecht und das Internationale Strafrecht, sondern auch die Geschichte der Rechtsphilosophie – welchen Einfluss gerade diese Vorlesung auf den jungen Studenten Kelsen hatte, wurde schon weiter oben ausgeführt.<sup>267</sup>

Bereits seit 1891 Associé der international wohl bedeutendsten Gelehrten-gesellschaft auf dem Gebiet des Völkerrechts, des 1873 in Gent gegründeten Institut de Droit International, wurde Strisower auf der Tagung von Florenz 1908 einstimmig zum ordentlichen Mitglied (»Membre«) des Instituts gewählt und stand der Wiener Tagung 1924 als Präsident vor. Auch für die vom Institut veröffentlichten *Annaires de l'Institut de droit international* verfasste Strisower zahlreiche Beiträge, von Fragen der Doppelbesteuerung bis zur Haftung der Staaten für Schäden, die Ausländer auf ihrem Staatsgebiet erlitten.

Naturgemäß brachte der Ausbruch des Ersten Weltkrieges eine Fülle von völkerrechtlichen Problemen, die es für Strisower zu lösen galt. So hielt er im Februar 1915 vor der Plenarversammlung der Gesellschaft österreichischer Volkswirte einen Vortrag über überseeische Zufuhr nach Kriegsrecht und im März desselben Jahres vor der Wiener Juristischen Gesellschaft einen Vortrag über die vermögensrechtlichen Maßregeln gegen Österreicher in den feindli-

264 MÉTALL, Strisower 1.

265 OLECHOWSKI, Strisower. Unrichtig daher MÉTALL, Strisower 1, der nur von einer Titelverleihung spricht.

266 VERDROSS, Strisower 25.

267 Vgl. oben 474.

chen Staaten. Auch in der Volksbildung war Strisower tätig und nahm am Vortragszyklus »Zwischen Krieg und Frieden« des Wiener Volksbildungs-Vereins teil, wo er zum Thema »Der Krieg und die Rechtsidee« sprach. Als wissenschaftliches Hauptwerk Strisowers ist wohl das während des Ersten Weltkrieges geschriebene, aber erst 1919 erschienene Buch »Der Krieg und die Völkerrechtsordnung« anzusehen, welches auch einige allgemeine Überlegungen Strisowers über das Wesen des Rechts enthält. Er sah das Recht als eine sittliche Ordnung an, die zu objektiver Geltung gelange, indem sie regelmäßig mit so großer Macht auftrete, dass die Menschen auf sie vertrauen können. Insofern bedeutet ein Krieg den schwersten Einbruch in diese Ordnung. Strisower zufolge war ein Krieg »nur zum Schutz eines Rechtes von Seite des zu diesem Schutze berufenen Staates zulässig«. <sup>268</sup> Dies aber festzustellen, müsse einer »Vermittlungsinstanz« vorbehalten bleiben, wobei Strisower auf den letzten Seiten seines Buches auch bereits den eben gegründeten Völkerbund ins Spiel brachte.

Neben seinen wissenschaftlichen Arbeiten verfasste Strisower auch eine Reihe von Gutachten, so etwa 1891 »über den Antrag des 9. österreichischen Advocatentages, ›an allen österreichischen Universitäten Vorlesungen über internationales Privatrecht regelmäßig abzuhalten‹ und dieses ›als Obligatenfach und Prüfungsfach einzuführen‹«. <sup>269</sup> Im Frühling 1921 folgte ein Gutachten über die Souveränität des Fürstentums Liechtenstein und des Fürsten von Liechtenstein. <sup>270</sup> Strisower war der österreichische Vertreter in dem dreiköpfigen Juristenkomitee, das nach Artikel 195 des Staatsvertrages von Saint-Germain über die Rückgabe von verschiedenen aus Italien stammenden, nunmehr in Österreich befindlichen Kunstgegenständen an Italien zu entscheiden hatte, darunter etwa die in Palermo gefertigten Krönungsgewänder des römisch-deutschen Kaisers. »In feinsinnigen Plädoyers wusste [Strisower] die Sache seines Vaterlandes vor dem Juristenkomitee der Reparationskommission zu vertreten«, schreibt Métall. <sup>271</sup>

Als Hans Kelsen 1920 zum Dekan gewählt wurde, »betrachtete er es als seine Pflicht, alles daranzusetzen, dass sein alter Lehrer Leo Strisower, der seit 1901, also seit 20 Jahren, noch immer Extraordinarius war, endlich zum Ordinarius ernannt werde. [...] Kelsens Antrag, Strisower für ein wirkliches Ordinariat vorzuschlagen, stieß in der Fakultät auf gewisse Widerstände, die freilich nichts mit der wissenschaftlichen Qualifikation zu tun hatten«, <sup>272</sup> sondern wohl eher

268 STRISOWER, Krieg 128.

269 Protokolle des Neunten Österreichischen Advocatentages 1–3, 5.

270 LI LA V 003/0337; online: [<http://www.e-archiv.li/textDetail.aspx?backurl=auto&etID=46038&eID=8> – abgerufen 18. 12. 2013].

271 MÉTALL, Strisower 1, der allerdings von tschechoslowakischen Kunstforderungen schreibt.

272 MÉTALL, Kelsen 43, der allerdings irrtümlich 1921/22 als Zeit von Kelsens Dekanat angibt.

damit, dass Strisower nach wie vor an seinem mosaischen Glauben festhielt. Kelsen suchte diese Widerstände »dadurch zu überwinden [...], dass er auch den anderen Extraordinarius für Völkerrecht, Baron Hold von Ferneck« – den Kelsen in seiner Habilitationsschrift äußerst scharf angegriffen hatte! – »in den Vorschlag aufnahm. Kelsens Doppelvorschlag wurde schließlich von der Fakultät angenommen und beide wurden bald darauf ernannt.«<sup>273</sup> Dies erfolgte mit Wirkung vom 1. März 1922. Strisower war zu diesem Zeitpunkt schon 64 Jahre alt – die Ernennung zum Ordinarius kam einer späten Belohnung seiner Arbeit gleich. In den folgenden Jahren publizierte er nur wenige Schriften, darunter einen umfangreichen Beitrag über die Geschichte des Neutralitätsgedankens für die ZÖR, in dem er die bemerkenswerte These formulierte, dass es für größere Staaten unmöglich sei, sich aus internationalen Konflikten herauszuhalten, kleinere Staaten hingegen dazu angehalten seien, »eine Neutralitätspolitik zu befolgen, weil sie namentlich stets in Gefahr stehen, den interessierten übermächtigen Großmächten entgegenzutreten.«<sup>274</sup> Konkrete Forderungen für das kleine Österreich, das sich 1923 in den »Genfer Protokollen« zu einer gewissen Neutralitätspolitik verpflichtet hatte, folgerte er nicht.

1927 starb Strisowers Gemahlin Therese; im Jahr darauf erfolgte seine Emeritierung, doch blieb Leo Strisower weiterhin aktiv. Im Hans Kelsen-Institut befindet sich unter den Materialien zu seiner Person ein Entwurf für ein Gutachten der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, das auf die 6. Session der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (1928) Bezug nimmt, welche ein einheitliches Kaufrecht schaffen wollte. Dieses Gutachten wurde nach einer Beratung durch eine Fakultätskommission, bestehend aus Strisower, Josef Hupka, Oskar Pisko, Alfred Verdross und Gustav Walker dem Justizministerium 1929 vorgelegt. Posthum wurde es von Métall in der Zeitschrift für ausländisches und internationales Recht veröffentlicht.<sup>275</sup> Leo Strisower starb am 6. Jänner 1931 auf seinem Landsitz »Friedenswinkel« in Klamm am Semmering.<sup>276</sup>

## b) Alexander Hold-Ferneck

Alexander (1900–1919: Freiherr) Hold (von) Ferneck wurde 1875 in Wien als Sohn des gleichnamigen Offiziers und nachmaligen Kommandanten des XIV. Armeekorps geboren. Er studierte zunächst an der Theresianischen Akademie, danach an den Universitäten Wien und Innsbruck; 1899 promovierte er in

273 MÉTALL, Kelsen 43. Im Antrag vom 9. 7. 1921 scheinen Voltelini, Kelsen, Menzel, Sperl und Spann als Antragsteller auf. ÖStA AVA, Unterrichts Allg., Univ. Wien, Karton 607, Internationales Privatrecht, GZ 25748-I/1921.

274 STRISOWER, Neutralitätsgedanke 191.

275 STRISOWER, Das internationale Privatrecht des Kaufvertrages.

276 MÉTALL, Strisower 1.

Innsbruck zum JDr.<sup>277</sup> Im Dezember 1898 trat Hold in die Finanzprokurator in Wien ein und blieb hier knapp zehn Jahre, die jedoch durch eine Reihe von Forschungsurlauben unterbrochen wurden. Schon während des Studiums hatte er nämlich Interesse an rechtswissenschaftlichem Arbeiten entdeckt. »Niemals aber hatte ich im Auge, mich mit den Paragraphen des näheren zu befassen, so verdienstlich freilich die systematische Darstellung des geltenden Rechtes ist. Mich interessierten stets nur die grundlegenden Fragen, insbesondere ihre philosophischen Prämissen.«<sup>278</sup> So wählte Hold den Begriff der »Rechtswidrigkeit« zum Thema seiner Habilitationsschrift, was ihn zu ausgedehnten Untersuchungen über das Wesen des Rechts führte. »Es war im Grunde vermessen, daß der Anfänger sich sogleich an dieses große Problem wagte«, vermerkt Hold später nicht ohne Stolz in seiner Autobiographie.<sup>279</sup> Hold kam in der 1903 veröffentlichten Arbeit zum Schluss, dass die Norm von ihrem Wesen her ein hypothetisches Urteil sei; Hans Kelsen, der 1911 in seiner eigenen Habilitationsschrift den gleichen Schluss zog, bemängelte später aber, dass Hold inkonsequent gewesen sei und zugleich behauptet habe, dass das Recht ein Komplex von Imperativen sei – was mit dem Befund, es sei ein Komplex von hypothetischen Urteilen, unvereinbar sei. Die scharfe, geradezu bissige Kritik Kelsens am streckenweise gar nicht so unähnlichen rechtstheoretischen Werk Holds (»Der Holdsche Rechtssatz hätte etwa die gleiche logische Qualität wie der folgende Spruch: Sprich niemals, wenn du schweigst.«<sup>280</sup>) sollte die Wurzel für eine tiefe, jahrelange Feindschaft legen.<sup>281</sup>

Das Habilitationsverfahren Holds aber ging problemlos vonstatten: Die beiden Gutachter, Carl Stooss und Edmund Bernatzik, urteilten positiv, auch wenn Stooss die »ausschließliche Anwendung der deductiven Methode« bemängelte;<sup>282</sup> auch der Probevortrag über den »Grund der Strafflosigkeit chirurgischer Operationen« wurde einstimmig angenommen, worauf Hold im Juli 1903 die *venia legendi* für Strafrecht, Strafprozess und Rechtsphilosophie verliehen wurde.<sup>283</sup> 1905 erschien der erste Teil eines zweiten Bandes seiner Arbeit

277 ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 610, Personalakt Hold-Ferneck Alexander; UAW, J PA 324. Vgl. zu seinem Leben einerseits die sehr ausführlich gehaltene Autobiographie (HOLD-FERNECK, Selbstdarstellung), andererseits den sehr knapp gehaltenen Nachruf von VERDROSS, Hold-Ferneck, ferner Roland GRASSBERGER, Hold-Ferneck, Alexander, in: NDB IX (Berlin 1972) 523 f. und zuletzt BUSCH, STAUDIGL-CIECHOWICZ, »Ein Kampf ums Recht« 117 ff; SCHATNER, Staatsrechtler 181–189.

278 HOLD-FERNECK, Selbstdarstellung 93.

279 HOLD-FERNECK, Selbstdarstellung 94.

280 KELSEN, Hauptprobleme 383 f. Unrichtig Roland GRASSBERGER, Hold-Ferneck, Alexander, in: NDB IX (Berlin 1972) 523, wonach Hold in seiner Habilitationsschrift von »einer reinen Imperativtheorie« ausgegangen sei.

281 Dazu KORB, Kelsens Kritiker 100 f.

282 GOLLER, Naturrecht, Rechtsphilosophie oder Rechtstheorie 197.

283 ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 610, Personalakt Hold Alexander.



über die Rechtswidrigkeit, betitelt »Notstand und Notwehr«; ein Band II/2 erschien niemals.

Rückblickend sah Hold vor allem in Heinrich Lammasch seinen großen Förderer, »obwohl er bald erkannt hatte, daß ich ihm wissenschaftlich nicht Gefolgschaft leisten konnte.«<sup>284</sup> Dem Einfluss Lammasch', der ja sowohl Straf- als auch Völkerrechtler war, ist es aber jedenfalls zuzuschreiben, dass auch Hold nach seiner Habilitation allmählich vom Straf- in das Völkerrecht »wanderte«: Denn von Lammasch kam die Anregung, aus Anlass des Zweiten Haager Friedenskongresses eine Publikation zum Neutralitätsrecht zu verfassen. Hold folgte dieser Anregung nur indirekt mit seiner Monographie über »Die Kriegskonterbande« (1907), indem er sich recht kritisch zu den Interessen der Neutralen im Krieg äußerte, die seines Erachtens die Notlage der Kriegsparteien für ihren wirtschaftlichen Gewinn ausnützen; dementsprechend enthielt seine Monographie auch den Entwurf für ein Reglement über die Kriegskonterbande, das den neutralen Staaten strikt verbot, kriegsführende Parteien mit Waffen zu beliefern.<sup>285</sup> »Das Buch wurde im Inland und Ausland sehr gut aufgenommen. Auf Antrag Lammaschs dehnte meine Fakultät im Frühjahr 1907 meine Lehrbefugnis auf Völkerrecht aus.«<sup>286</sup> Vor allem aber wechselte Hold-Ferneck im März 1908 von der Finanzprokuratur in das k.u.k. Außenministerium und nahm u. a. im Dezember desselben Jahres in London an einer internationalen Konferenz über das Seekriegsrecht teil. Am 1. November 1909 wurde ihm der Titel eines ao. Professors verliehen; auf Vorschlag Lammasch' beantragte die Fakultät die Ernennung Holds zum außerordentlichen Professor. Während der Antrag auf Ernennung zum ao Prof. einstimmig im Professorenkollegium beschlossen wurde, gab es Differenzen bzgl der Abgrenzung des Lehrauftrages – die Mehrheit sprach sich für das Völkerrecht und die Rechtsphilosophie aus. Dagegen jeoch erhob Edmund Bernatzik »Bedenken, welche einerseits in der wissenschaftlichen Richtung der letzten rechtsphilosophischen Arbeit von Hold's, andererseits in seiner Methode bei Behandlung rechtsphilosophischer Fragen ihren Grund haben.«<sup>287</sup> Schließlich wurde Hold mit ah. EntschlieÙung vom 11. März 1912 zum ao. Professor ad personam mit Lehrverpflichtung für Völkerrecht und Rechtsphilosophie ernannt und von seiner bisherigen Stellung als Hof- und Ministerialsekretär im k.u.k. Außenministerium entbunden, blieb aber weiter für dieses wissenschaftlich tätig. Seine Bezüge wurden durch die erledigte or-

284 HOLD-FERNECK, Selbstdarstellung 94.

285 HOLD-FERNECK, Kriegskonterbande 155.

286 HOLD-FERNECK, Selbstdarstellung 96.

287 Schreiben des Dekans Schwind an das KUM vom 19. 12. 1911 Z 1961/1911, ÖStA AVA, Unterrichts Allg., Univ. Wien, Karton 608, Völkerrecht.

dentliche Lehrkanzel der Statistik bedeckt.<sup>288</sup> Auch war er »Studienleiter des Erzherzogs Max« und »gehörte zu den Persönlichkeiten, die dem Kreise der Berater des Erzherzogs Ferdinand nahestanden.«<sup>289</sup> Seine Lehrverpflichtung an der Universität Wien umfasste je vier Stunden Völkerrecht und vier Stunden Rechtsphilosophie; Hold war damit endgültig vom Strafrecht in das internationale Recht abgewandert. Graßberger stellt hiezu fest, dass Holds »rechtspolitischen Gegenspieler [...] froh [waren], in der Erweiterung seiner Lehrbefugnis für das Völkerrecht die Möglichkeit gefunden zu haben, ihn auf ein ungefährliches Geleise abzuschieben.«<sup>290</sup> Dennoch sollte seine Strafrechtskompetenz noch einmal von Bedeutung werden: Als nämlich die Universität Prag Hold auf eine strafrechtliche Lehrkanzel berufen wollte, wehrte dies das k.u.k. Außenministerium (!) ab, indem es Hold ab 1916 ein jährliches Honorar von 10.800 Kronen zuerkannte; begründend wurde ausgeführt, dass das ganz darniederliegende Völkerrecht aufgebaut werden müsse und Hold dafür unverzichtbar sei.<sup>291</sup>

Im Juli 1917 wechselte Hold-Ferneck in das k.k. Ministerratspräsidium, wo er die Leitung des neugegründeten Departements für die Verfassungsrevision übernahm; zu seinen Mitarbeitern zählte u. a. der ao. Professor des Staatsrechts Rudolf v. Laun. In dieser Position hatte Hold wesentlichen Anteil am Zustandekommen des sog. Völkermanifestes Kaiser Karls vom 16. Oktober 1918.<sup>292</sup> »Als der Abgeordnete Dr. Karl Renner als »Staatskanzler« in die historischen Räume einzog, erbot ich mich, die Verfassung für das verkleinerte Österreich zu entwerfen«, doch dieser lehnte ab und wählte Kelsen zu seinem Mitarbeiter, während die Gutachten Holds, »wenn sie ihm aus politischen Gründen nicht genehm waren, unberücksichtigt« blieben.<sup>293</sup> Der enttäuschte Hold ging auf ein Semester nach Prag, wo er Strafrecht und Rechtsphilosophie lehrte, kehrte jedoch im Wintersemester 1920/21 an die Universität Wien zurück und wurde daselbst mit 1. März 1922 – wie bereits berichtet – zum ordentlichen Professor für Völkerrecht und Rechtsphilosophie ernannt.

Etwas um dieselbe Zeit begann Holds Kampf gegen die Pariser Vorortever-

288 Referentenbogen zum KUME vom 18. 1. 1912 Z 54554/1911, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 608, Völkerrecht.

289 Neues Wiener Journal vom 23. 6. 1934 Nr. 14578, TA, Mapped Hold-Ferneck (TP 021025). Bei den genannten Erzherzögen handelte es sich um einerseits um Maximilian Eugen (1895 – 1952), einen Bruder von Kaiser Karl, andererseits um Ferdinand (1868 – 1915), einen jüngeren Bruder des Thronfolgers Franz Ferdinand.

290 Roland GRASSBERGER, Hold-Ferneck, Alexander, in: NDB IX (Berlin 1972) 523 f.

291 ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 610, Personalakt Hold Alexander.

292 Dazu RUMPLER, Völkermanifest 59.

293 HOLD-FERNECK, Selbstdarstellung 98 f. Vgl. BUSCH, STAUDIGL-CIECHOWICZ, »Ein Kampf ums Recht« 120.

träge. »Er sollte zehn Jahre dauern!«<sup>294</sup> Den Auftakt bildete seine Teilnahme an einem 1922 vom Völkerbundrat eingesetzten Ausschuss, der über einen Antrag Schwedens und Norwegens beraten sollte, wonach dem Rat die Zuständigkeit für die Erledigung von zwischenstaatlichen Streitigkeiten abzunehmen sei. Hold tat dies umso leidenschaftlicher, als er prinzipiell Vorbehalte gegen den Völkerbund hatte. Es folgte eine Reihe von Reden und Publikationen, die sich gegen die Verträge richteten. »Den besten Antrieb fand die Sache durch die nationalsozialistische Bewegung«, befand Hold rückblickend im Jahr 1952 (!) und hob hervor, dass der damalige Fraktionsvorsitzende der NSDAP Wilhelm Frick im Oktober 1930 »einen auch von Göring, Goebbels, Hierl, Graf zu Reventlow u. a. unterzeichneten Antrag« auf Aufhebung des »widerrechtlich aufgezwungenen Versailler Vertrages« im Reichstag einbrachte, der sich wesentlich auf Holds Arbeiten stützte: »Widerrechtlich aufgezwungen«, das war meine Formel!«<sup>295</sup>

Zu Holds politischer Einstellung – an der er offenbar auch noch nach 1945 festhielt – passt es, dass er 1924 dem Deutschen Klub beitrug, und dass er ca. 1925 versuchte, seine 1905 mit Emma Freiin von Isbary geschlossene Ehe aus offenbar rassistischen Gründen annullieren zu lassen.<sup>296</sup> So hält zumindest der nach 1938 für ihn angelegte »Gauakt« fest, dass er gegenüber dem kirchlichen Ehegericht als Grund für die von ihm beantragte Annullierung angegeben hatte, »er habe nicht genau gewußt, daß seine Frau nichtarischer Abstammung sei. Das Gericht lehnte diese Begründung der Nichtigkeit jedoch ab und erklärte seine Ehe für gültig.«<sup>297</sup> Ob die Abstammungsfrage – seine Gattin war lediglich zu einem Achtel »jüdischer Abstammung« – tatsächlich ausschlaggebend war, oder ob der frühe Tod der gemeinsamen Tochter Alexandrine, die im Juni 1924, kurz vor ihrem elften Geburtstag starb, für die Zerrüttung seiner Ehe eine Rolle gespielt hatte, lässt sich freilich anhand der Akten nicht erkennen. Seine Ehe bereitete ihm aber auch nach dem »Anschluß« einige Schwierigkeiten. Zwar galt Hold nicht als »jüdisch versippt« im Sinne der Nürnberger Rassegesetze, aber es wurde ihm doch nahegelegt, seinen Antrag um Aufnahme in die NSDAP zurückzuziehen. Begründend wurde auf seine Eheschließung verwiesen; allerdings galt Hold-Ferneck trotz seiner eindeutigen Sympathie für die Nationalsozialisten als »nationaler Legitimist« und bewegte sich in Adels- und Heimwehrkreisen.<sup>298</sup>

Es bestand also eine Vielzahl von Gründen, weshalb Alexander Hold-Ferneck in der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zum erbittertesten

294 HOLD-FERNECK, Selbstdarstellung 100.

295 HOLD-FERNECK, Selbstdarstellung 101.

296 Zur rassistischen Weltansicht Holds vgl. auch BUSCH, STAUDIGL-CIECHOWICZ, »Ein Kampf ums Recht« 132 f.

297 ÖStA AdR, BMI, Gauakt Alexander Hold-Ferneck.

298 ÖStA AdR, BMI, Gauakt Alexander Hold-Ferneck.

Gegner Kelsens wurde. Sie reichen von persönlicher Kränkung, beruflicher Enttäuschung, rassistischer Weltanschauung und politischer Überzeugung bis hin zur wissenschaftlichen Konfrontation. Hold berichtet, dass man »von verschiedenen Seiten« an ihn herangetreten sei, er solle gegen Kelsens Rechtslehre publizistisch auftreten. »So brachte ich denn das Opfer, die Schriften Kelsens, die sich damals auf etwa zweitausend Seiten beliefen, nochmals im Zusammenhang durchzunehmen. Das kostete ein ganzes Jahr!«<sup>299</sup> Ergebnis war seine 1926 erschienene Monographie »Der Staat als Übermensch, zugleich eine Auseinandersetzung mit der Rechtslehre Kelsens«. Hold war für seine polemischen Formulierungen bekannt, und gerade in diesem Buchtitel offenbarte sich schon die Hauptangriffsrichtung Holds, hatte Kelsen doch ein Jahr zuvor in seiner »Allgemeinen Staatslehre« vor einer »Hypostasierung« des Staates gewarnt.<sup>300</sup> Nun erst recht behauptete Hold eine reale Existenz des Staates und erblickte »die Realität des Staates [...] im Leben der Menschen nach Rechtsnormen.«<sup>301</sup> Er ging aber auch auf viele andere Punkte der Reinen Rechtslehre ein, bemängelte, dass Kelsen keine Definition des Rechts liefere, und bezeichnete die Grundnorm als einen »Lückenbüßer für das von Kelsen verschmähte Sein.«<sup>302</sup>

Kelsen erwiderte diese Schrift mit einer eigenen Monographie, die mit »Der Staat als Übermensch. Eine Erwiderung« betitelt war, und es gelang ihm, Hold einige Widersprüchlichkeiten nachzuweisen, so etwa, wenn Hold nunmehr – im Gegensatz zu seinen früheren Schriften – den Zwang als nicht wesensnotwendig für das Recht ansah; gerade Hold sei einer derjenigen gewesen, die ganz auf das Zwangselement abgestellt hätten – was auch die Zustimmung Kelsens fand: »Jeder, der meine Schriften kennt, weiß, daß für mich das Recht eine Zwangsordnung menschlichen Verhaltens ist, wenn dieser Gedanke auch nicht in einer schulmäßigen Definition auftritt.«<sup>303</sup> Doch Hold konterte 1927 mit einer neuerlichen, wenn auch kürzeren Streitschrift gegen Kelsen, betitelt »Ein Kampf ums Recht«,<sup>304</sup> in der er abermals mit Polemik nicht sparte (»Mein Herz stand still, als ich das [gemeint: Kelsens Gegenschrift] las.«<sup>305</sup>). Kelsen unterließ es, auf diese zweite Schrift erneut zu reagieren – möglicherweise, weil er sich schon des nächsten publizistischen Angriffs eines Fakultätskollegen, diesmal des Rechtshistorikers Ernst (von) Schwind, erwehren musste. Gerade dies aber zeigt, dass

299 HOLD-FERNECK, Selbstdarstellung 101.

300 KELSEN, Allgemeine Staatslehre 76; vgl. KORB, Kelsens Kritiker 104.

301 HOLD-FERNECK, Der Staat als Übermensch 59.

302 KORB, Kelsens Kritiker 103.

303 KELSEN, Der Staat als Übermensch 3. Vgl. OLECHOWSKI, Rechtsphilosophie gegen Rechtsgeschichte 434.

304 Der Titel ist eine Anspielung auf den gleichnamigen, berühmten Vortrag Rudolf von Jherings vor der Wiener Juristischen Gesellschaft 1872; vgl. KORB, Kelsens Kritiker 97.

305 HOLD-FERNECK, Kampf ums Recht 55.

die innerfakultäre Opposition gegen Kelsen ein erhebliches Ausmaß genommen hatte; für den Weggang Kelsens aus Wien sollte diese Kontroverse mitursächlich sein.

1930/32 veröffentlichte Hold-Ferneck ein zweibändiges »Lehrbuch des Völkerrechts«. Seinen Interessen entsprechend, war der erste Band über »Wesen und Grundlagen des Völkerrechts« mit 257 Seiten kaum dünner als der 320 Seiten umfassende rechtsdogmatische Teil, welcher »Das Völkerrecht zu Friedenszeiten« und »Das Völkerrecht zu Kriegszeiten« jeweils getrennt darstellte. »Es hat wenig Wert, vor dem Leser eine verwirrende Fülle einzelner Vorschriften auszubreiten, die zudem oft nur für eine kleine Zahl von Staaten gelten und auch nicht die Gewähr der Dauer bieten.«<sup>306</sup> Den akademischen Lehrer Hold-Ferneck beschreibt ein Artikel im Neuen Wiener Journal vom 5. Februar 1928. »So ist der Hörsaal des ›Völkerrechtlers‹ und Rechtsphilosophen Alexander (Baron) Hold-Ferneck stets überfüllt. Er gehört zu den Epigonen. [...] Ein kleiner, soignierter Herr aus dem Theresianum hervorgegangen, jeder Zoll noch heute ›Diplomat‹. Bei seinem Eintreten wird jedes Mal fest getrampelt. Das ist die alte studentische Form der Begrüßung beliebter Lehrer, die heute an kleinen Universitäten in Deutschland und auch im Norden noch üblich ist, in Wien aber längst außer Übung gekommen ist. Hier wurde sie von ›Piffkes‹, wie man scherzweise die Brüder aus dem Reich nennt, wieder eingeführt, doch seltsamer Weise nur bei Hold. Daran ist wohl die Kunst dieses Professors schuld, auch den trockensten Stoff durch seine ironischen Bemerkungen und zahlreichen Beispiele aus der alten, neuen und neuesten Politik meist heiteren Charakters zu würzen. Dabei legt er eine eigene Geschicklichkeit, Begriffe haarscharf herauszuarbeiten, und in ungemein geistreicher Weise zu zeigen, wie das Völkerrecht mangels eines mit Sanktionen ausgestalteten internationalen Gerichtshofes immer wieder von denen gebogen und gedreht wird, welche die faktische Macht in der Hand haben. [...] Das feine Lächeln des kleinen Barons verschwindet allerdings sofort, wenn der Student mit ihm in Kontakt tritt. Unvermittelt ist eine meilenweite Distanz zwischen Lehrer und Schüler geschaffen, und wenn Baron Hold in korrektester Form das Anliegen entgegen nimmt, so strömt doch eine eisige Kälte von ihm aus. Dazu kommt, dass er das an den Hochschulen längst eingebürgerte Zuspätkommen nicht duldet und in harter erzieherischer Form ›mindestens die Rechte eines Volksschullehrers, in dessen Klasse man auch nicht während des Unterrichts treten dürfe‹, verlangt. Trotzdem hängen die Hörer, alte und junge, an diesem Professor, dessen sorgfältigst durchgearbeiteter und gedankenreicher Vortrag von Anfang bis zum Ende fesselt.«<sup>307</sup>

Im akademischen Jahr 1929/30 war Hold-Ferneck Dekan der Wiener Rechts-

306 HOLD-FERNECK, Völkerrecht I, III.

307 Neues Wiener Journal vom 5. 2. 1928, 14, zit.n. SCHATNER, Staatsrechtler 188 f.

und Staatswissenschaftlichen Fakultät, wirkte 1932 – 1934 als Senator und wurde 1934 zum Rektor der Universität Wien ernannt. Seine Wahl war Ergebnis eines Kompromisses, zumal sich innerhalb der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, der diesmal das Rektorat zufallen sollte, sowohl Othmar Spann als auch sein Antipode Hans Mayer um das Amt beworben hatten. Das Neue Wiener Journal vom 23. Juni 1934 berichtete ausführlich über diese Vorgänge und hielt fest, »daß ein Gelehrter an die Spitze der Alma mater gestellt wurde, der die Gewähr dafür bietet, daß die Leitung der Hochschule im kommenden Studienjahr in staatsbejahendem Sinne geführt werden.«<sup>308</sup> Dennoch ließ die Bestätigung der Wahl durch das Ministerium auf sich warten; möglicherweise war es seine Nichtmitgliedschaft in der Vaterländischen Front,<sup>309</sup> die seine Bestätigung verzögerte, wenn auch nicht gänzlich verhinderte.<sup>310</sup>

»Während der Herrschaft Hitlers in Österreich veröffentlichte ich keine Zeile, weil ich mich nicht einer Zensurierung aussetzen wollte.«<sup>311</sup> Doch wählte ihn die Akademie der Wissenschaften in Wien 1940 zu ihrem korrespondierenden Mitglied. Zu Ende des Jahres 1945 wurde der 70jährige Hold-Ferneck emeritiert. Möglicherweise aufgrund einer unheilbaren Krankheit setzte er am 27. Jänner 1955 seinem Leben ein Ende.<sup>312</sup>

### c) Alfred Verdroß-Droßberg

Alfred Verdroß (bis 1919: Edler von) Droßberg wurde am 22. Februar 1890 als Sohn des damaligen Leutnants und späteren Generals Ignaz Verdroß Edlem von Droßberg (auch er, so wie Alexander Hold-Ferneck sen., nachmals Kommandant des XIV. Armeekorps) in Innsbruck geboren.<sup>313</sup> Nach Schulbesuch in Tirol und Wien maturierte er 1908 in Brixen [Bressanone/IT] und studierte in Wien, München und Lausanne die Rechtswissenschaften; am 9. Mai 1913 erfolgte die Promotion zum JDr. an der Universität Wien. »Bald nach Absolvierung meiner Studien«, so Verdroß, »lernte ich den damaligen Priv.-Doz. Dr. Hans Kelsen kennen, der mich in herzlicher Weise zur Teilnahme an seinem Privatseminar eingeladen hat.«<sup>314</sup> Verdroß wurde – neben Adolf J. Merkl – der bedeutendste Schüler Hans Kelsens und machte sich insbesondere mit seinen Bemühungen,

308 Neues Wiener Journal Nr. 14578, vom 23. 6. 1934, TA Mappe Hold-Ferneck (TP 021025).

309 So berichtete das Neugigkeits-Weltblatt am 7. 7. 1934, Nr. 153, S. 1, dass »nur vaterländisch gesinnte akademische Behörden [...] die Bestätigung [erhalten]«.

310 Die Stunde Nr. 3395 vom 8. 7. 1934, TA Mappe Hold-Ferneck (TP 021025).

311 HOLD-FERNECK, Selbstdarstellung 102.

312 BUSCH, STAUDIGL-CIECHOWICZ, »Ein Kampf ums Recht« 138.

313 Vgl. allgemein zu seinem Lebenslauf VEROSTA, Verdroß; VEROSTA, ÖAW; SEIDL-HOHENVELDERN, Verdoß; SCHATNER, Staatsrechtler 329 – 342; BUSCH, Verdroß.

314 VERDROSS, Selbstdarstellung 201.

die Reine Rechtslehre auch in das Völkerrecht zu übertragen, bleibende Verdienste um dieselbe.<sup>315</sup> Die 1968 von Klecatsky, Marcic und Schambeck herausgegebene, zweibändige Anthologie »Die Wiener rechtstheoretische Schule« ist eine Sammlung der wichtigsten Aufsätze Kelsens, Merkl's und Verdross' und soll deren gegenseitige Beeinflussung aufzeigen. Damit wird jedoch nicht nur verschleiert, dass der Kreis um Kelsen weit größer war und auch Persönlichkeiten wie Fritz Sander oder Josef L. Kunz umfasste, sondern dass Verdross – im Gegensatz zu Merkl – schon sehr bald eigene Wege ging und sich von wesentlichen Teilen der Reinen Rechtslehre, insbesondere von deren Wertrelativismus, distanzierte, sodass er nur mit gewissen Einschränkungen als Kelsen-Schüler angesehen werden kann. Insofern ist es bezeichnend, dass Verdross' eigener Schüler Stephan Verosta in seinem biographischen Aufsatz zu Verdross<sup>316</sup> dessen Beziehungen zu Kelsen so weit irgend möglich herunterspielt.

Die berufliche Karriere führte Verdross zunächst in den richterlichen Vorbereitungsdienst. Für den militärischen Dienst untauglich, konnte er seine Tätigkeit in der Justiz auch nach Kriegsausbruch fortsetzen und legte im März 1916 die Richteramtprüfung ab. Bereits kurz davor wurde er zwar zum Kriegsdienst eingezogen, aufgrund seiner »Superabitrierung« beim Obersten Militärgerichtshof eingesetzt, wo er eineinhalb Jahre lang wirkte. Am 15. Jänner 1918 schied Verdross gänzlich aus dem Militärdienst aus und wurde dem k.u.k. Ministerium des Äußeren zugeteilt, wo er zum Hof- und Ministerialkonzipisten aufstieg. Nach Ausrufung der Republik entsandte ihn das Außenamt nach Berlin, wo er bis Dezember 1920 als Legationssekretär tätig war und nach seiner Rückkehr in der völkerrechtlichen Abteilung des Außenministeriums arbeitete.<sup>317</sup>

Schon 1914 hatte Verdross in der »Zeitschrift für Völkerrecht« seine erste Arbeit, »Zur Konstruktion des Völkerrechts« veröffentlicht und hier versucht, die Lehren Kelsens auf das Völkerrecht zu übertragen. »Da sie aber auch vom Staatsrechte ausgegangen ist, konnte sie das Völkerrecht nur als äußeres Staatsrecht erfassen und so zum wahren Wesen des Völkerrechts nicht vordringen«, resümierte Verdross später.<sup>318</sup> In seiner Berliner Zeit verfasste er eine Monographie über »Die völkerrechtswidrige Kriegshandlung und der Strafanspruch der Staaten«, die 1920 in Berlin erschien – praktisch zeitgleich mit Kelsens Monographie über das »Problem der Souveränität« – und mit der sich Verdross im Februar 1921 an der Universität Wien habilitierte.<sup>319</sup> Hier vollzog er

315 Siehe dazu WALTER, Grundnorm 51; WALTER, Rechtslehren.

316 VEROSTA, Verdross.

317 VERDROSS, Selbstdarstellung 202 f; BUSCH, Verdross 147 f.

318 VERDROSS, Selbstdarstellung 202. Vgl. dazu auch WALTER, Die Rechtslehren von Kelsen und Verdross 38.

319 MARBOE, Verdross 175 f. Wie VERDROSS, Selbstdarstellung 203, schreibt, erschienen beide

die radikale Kehrtwendung weg vom Primat des staatlichen Rechts hin zu einem Primat des Völkerrechts (präziser: einem Primat der von ihm so genannten Völkerrechtsverfassung); eine Position, die er später umfassend in seinem 1923 erschienenen – Buch »Die Einheit des rechtlichen Weltbildes auf Grundlage der Völkerrechtsverfassung« darstellte. Dabei machte er insbesondere die Überlegungen Merkl's zum Stufenbau der Rechtsordnung nutzbar und dehnte die Normenhierarchie auch auf das Völkerrecht aus. Während aber Kelsen die Frage, ob der Primat dem Völkerrecht oder dem staatlichen Recht gebühre, für juristisch unlösbar erklärt hatte und lediglich seine persönliche Sympathie für die – seines Erachtens pazifistische – Theorie des völkerrechtlichen Primats erkennen hatte lassen, war es für Verdross juristisch notwendig, einen Primat des Völkerrechts anzunehmen, da nur dieser in der Lage sei, das gesamte »Rechtsatzmaterial« zu erfassen. Fragen wie insbesondere jene nach Entstehung und Untergang von Staaten könnten von einer Theorie, die vom Primat des staatlichen Rechtes ausgehe, nicht beantwortet werden, weshalb sie abzulehnen sei.<sup>320</sup>

1923 wurde Verdross zum nebenamtlichen Professor für Völkerrecht an der Wiener Konsularakademie ernannt; mit 1. Oktober 1924 erfolgte seine Ernennung zum ao. Professor für systematische Rechtsphilosophie (nicht für Völkerrecht!) an der Universität Wien. Die Fakultät begründete dies wie folgt: »Die Rechtsphilosophie ist während der letzten beiden Jahrzehnte von immer größerer Bedeutung für die Rechtswissenschaft geworden. Sie ist längst aus einer bloß metaphysischen Spekulation zu einer Theorie des positiven Rechtes geworden und hat als solche sowol [sic!] für das Gesamtsystem als auch für alle Spezialdisziplinen [sic!] des Rechts Wichtiges geleistet. Deutlich zeigt sich auf allen Gebieten rechtswissenschaftlicher Arbeit das Hervortreten der rechtsphilosophischen Probleme.«<sup>321</sup> Die Fakultät schlug weiters vor, in Verdross' Lehrverpflichtung auch das Völkerrecht aufzunehmen.

Als ein Ruf der Deutschen Technischen Hochschule in Brünn an Verdross erging, wurde dieser mit 1. Oktober 1925 »ad personam« zum ordentlichen Professor an der Universität Wien ernannt – eine Position, die er 35 Jahre lang ununterbrochen behalten sollte.<sup>322</sup> Er lehnte daher nachfolgende Berufungen, wie etwa 1926 nach Prag, 1928 nach Köln oder 1932 nach München ab, auch

---

Bücher praktisch gleichzeitig, und Verdross hatte Kelsens Arbeit bis dahin nicht gekannt. Vgl. auch dazu WALTER, Die Rechtslehren von Kelsen und Verdross 41.

320 VERDROSS, Einheit 84 f.

321 Schreiben des Dekans Sperl an das BMU vom 17. 3. 1924 Z 979/1923, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 608, Rechts- und Staatswissenschaften.

322 »Der bezügl. Beschluß [sic!] der Fakultät erfolgte mit Stimmeneinhelligkeit. Gleichzeitig mit dem Einlangen des Berichtes erschien h.o. im Namen der Fakultät Prof. Dr. Kelsen, um den Fakultätsantrag durch mündliche Ausführung nachdrücklichst zu unterstützen.« Konzeptbogen zum BMUE 16908-1/1925, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 608, Rechts- und Staatswissenschaften.



wenn er zeitweise recht intensiv mit den jeweiligen Universitäten und Ministerien verhandelte, mit München übrigens auch noch nach der politischen Wende von 1933.<sup>323</sup> Verdroß nützte diese Verhandlungen allerdings auch, um gleichzeitig Verhandlungen mit dem österreichischen Unterrichtsministerium führen zu können und konnte dabei immerhin eine rund zehnprozentige Gehaltserhöhung herauschlagen.<sup>324</sup>

Für das akademische Jahr 1931/32 zum Dekan gewählt, übte er dieses Amt auch noch im folgenden Jahr aus, da sein Nachfolger, der Romanist Friedrich Woess, am 26. März 1933 an einem Krebsleiden starb.<sup>325</sup> Daher war es Verdroß, der gemeinsam mit den Dekanen der juristischen Fakultäten Graz und Innsbruck zu Pfingsten 1933 formellen Protest gegen den Verfassungsbruch der Regierung Dollfuß erhob. Dies, obwohl Verdroß selbst dem Dollfuß-Regime gegenüber durchaus aufgeschlossen war. Zwar lehnte er – nach eigenen Angaben – das Amt des Justizministers, das ihm von Sektionschef Robert Hecht offeriert wurde, ab, wurde jedoch im Juli 1935 zum außerordentlichen Mitglied des Bundesgerichtshofes ernannt. (Nach Art. 179 Abs. 2 Verfassung 1934 gehörten dem Verfassungssenat des Bundesgerichtshofes, welcher die meisten Kompetenzen des ehemaligen VfGH geerbt hatte, vier derartige ao. Mitglieder an.). Von 1935 bis zum »Anschluß« 1938 war Verdroß Senator der Universität Wien; 1936 wurde er zum Präses der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungskommission und 1937 zum korrespondierenden Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Wien gewählt.<sup>326</sup>

In seinen zwischenzeitlich erschienenen Schriften hatte sich Verdroß immer weiter von der »formalistischen« Reinen Rechtslehre entfernt und sich einer »materialen Rechtsphilosophie« zugewandt, wobei er vor allem auf antike und mittelalterliche Philosophen – kaum jedoch auf neuzeitliche Denker – zurückgriff.<sup>327</sup> Er weigerte sich anzunehmen, dass die Grundnorm jedes beliebige Rechtssystem in Geltung setzen könne, und nahm einen materiellen Inhalt derselben – *pacta sunt servanda* – an.<sup>328</sup> In der von ihm herausgegebenen Festschrift für Hans Kelsen zu dessen 50. Geburtstag 1931 erklärte er, dass es neben dem Völkergewohnheitsrecht und dem Völkervertragsrecht auch allgemeine Rechtsgrundsätze gebe, welche dem Rechtsbewusstsein aller modernen

323 BUSCH, Verdroß 150. Unrichtig daher SEIDL-HOHENVELDERN, Verdroß 305, wonach Verdroß seine Zusage für München nach der NS-Machtergreifung zurückgezogen habe.

324 BUSCH, Verdroß 152.

325 Siehe oben 274.

326 VERDROSS, Selbstdarstellung 207; VEROSTA, Verdroß 5; BUSCH, Verdroß 152 f.

327 Vgl. zur Entwicklung der Lehren Verdroß' GOLLER, Naturrecht, Rechtsphilosophie oder Rechtstheorie 268 – 287.

328 WALTER, Rechtslehren 42.

Kulturvölker entstammen und daher ebenfalls eine Völkerrechtsquelle seien.<sup>329</sup> In seiner 1937 erschienenen Schrift »Forbidden Treaties« wies Verdross nach, dass einer dieser allgemeinen Rechtsgrundsätze den Abschluss von Verträgen contra bonos mores verbiete, womit er die heute herrschende Lehre vom ius cogens begründete.<sup>330</sup> Im selben Jahr, 1937, erschien auch sein Lehrbuch »Völkerrecht« in erster Auflage; es wurde zu einem der weltweit am meisten verbreiteten und wohl auch besten seiner Art.<sup>331</sup>

Verdross' Verhältnis zum Nationalsozialismus kann hier nur kurz angedeutet werden; es wurde bei der Ringvorlesung zur Geschichte der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät 1938–1945, die 2009 stattfand,<sup>332</sup> gleich von drei Vortragenden thematisiert und jeweils unterschiedlich bewertet.<sup>333</sup> Die unbestreitbar überragende Bedeutung für das Völkerrecht und das hohe Renommee, das Verdross bis heute auf nationaler und internationaler Ebene genießt, sowie auch sein tief verwurzelter christlicher Glaube stehen in einem eigentümlichen Spannungsverhältnis zur auffallenden Tatsache, dass Verdross schon vor 1938 kaum Berührungängste mit dem NS-Regime hatte, sondern z. B., wie erwähnt, seine Berufungsverhandlungen mit München auch nach 1933 weiterführte. Unbegreiflich sind auch die positiven Äußerungen zum Nationalsozialismus, die sich in seinem Völkerrechtslehrbuch 1937 finden.<sup>334</sup> Am 12. Jänner 1937 hielt Verdross einen Vortrag zur Reform des Völkerbundes vor dem nationalsozialistisch eingestellten Deutschen Klub<sup>335</sup> – eine Mitgliedschaft ist nach dem derzeitigen Stand der Forschung nicht nachweisbar. In nationalsozialistischen Kreisen war man allerdings von Verdross' Loyalität bei Weitem nicht überzeugt: »Wesentlich von v. Verdross ist, dass er sowohl auf wissenschaftlichen als auch auf politischen Gebieten ein charakterloser Mensch ist, der sich zugleich nach der *jüdisch-freimaurerischen*, nach der *katholischen* und nach der *nationalen* Seite sicherte. [...] [Er] versteht es, mit einem klugen Intellekt alle kritischen Ereignisse zu seinen Gunsten, zumindest harmlos zu deuten« – so die Beurteilung im November 1938 aus nationalsozialistischer Sicht.<sup>336</sup> Verdross wurde daher 1938 zunächst suspendiert, durfte aber 1939 seine Lehrtätigkeit,

329 LUF, Verdross; LUF, Naturrechtsdenken im Banne Kelsens.

330 MARBOE, Verdross 180.

331 VERDROSS, Völkerrecht.

332 Vgl. oben 26.

333 BUSCH, Verdross; LUF, Verdross; MARBOE, Verdross.

334 Siehe die Zitate bei MARBOE, Verdross 184 f.

335 MDK 118 (Mai 1937) 2.

336 BArch (Berlin-Lichterfelde), DS/ Wissenschaftler B 43, fol. 0180; Hervorhebungen im Original. Kritisiert wurden auch die Schüler Verdross' »Seine Schüler waren daher in erster Linie Juden und geistig Verjudete, und seine Seminare wurden von den völkischen Studenten stets gemieden.«

soweit sie das Völkerrecht betraf, nicht jedoch hinsichtlich des Faches Rechtsphilosophie, fortsetzen.

Nach 1945 wurde Verdross vollständig rehabilitiert, 1947 erneut zum Dekan und 1951 zum Rektor der Universität Wien gewählt. Als Mitglied der International Law Commission der UNO (1957–1966) und Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1958–1977) stieg er zu einem der weltweit bedeutendsten Völkerrechtler auf; unter seinem Vorsitz wurde am 23. Mai 1969 die Wiener Vertragsrechtskonvention unterzeichnet. Von 1959 bis 1961 war Verdross Präsident des Institut de Droit International. Zahlreiche Ehrendoktorate und Festschriften zeugen von seiner internationalen Anerkennung; in Österreich wurde er 1950 zum wirklichen Mitglied der Akademie der Wissenschaften gewählt.<sup>337</sup>

Schon seit 1925 war Verdross zum Schriftleiter der von Kelsen begründeten »Zeitschrift für Öffentliches Recht« (ZÖR) bestellt worden, eine Position, die nach dem Weggang Kelsens aus Wien wohl immer wichtiger wurde; über Kelsens schrittweise Hinausdrängung aus dieser Zeitschrift, die ab 1938 unter der Hauptherausgeberschaft Verdross' erschien, wurde bereits oben berichtet.<sup>338</sup> Sie führte zu einem jahrelangen Zerwürfnis zwischen den beiden Juristen, das erst nach dem Krieg beigelegt werden konnte; Verdross' zahlreiche Versuche, Kelsen in »sein Lager« einer materialen Rechtsphilosophie zu ziehen, blieben indessen erfolglos. Verdross blieb Hauptherausgeber der ZÖR bis zu seinem Tod am 27. April 1980 in Innsbruck.

#### d) Josef Laurenz Kunz

So wie Verdross war auch der gleichaltrige Josef Laurenz Kunz<sup>339</sup> ein Anhänger der Reinen Rechtslehre; im Gegensatz aber zu Verdross distanzierte er sich niemals von den Lehren Kelsens, ja versuchte, zwischen den beiden Gelehrten zu vermitteln – auf wissenschaftlicher wie auf persönlicher Ebene – und wurde in späteren Jahren, als sowohl er als auch Kelsen in den USA lehrten, einer der wichtigsten Personen für Kelsens wissenschaftlichen Kontakte in Übersee. Geboren in Wien als Sohn eines Arztes, studierte er in Wien, Paris und London die Rechtswissenschaften und promovierte am 6. März 1914 in Wien. Der Kriegsausbruch überraschte ihn in England, von wo er sofort zu seiner Truppe, einem Kavallerieregiment, einrückte und bis November 1918 »ununterbrochen an der Front« diente.<sup>340</sup> Nach dem Krieg nahm er das Studium der Staatswissenschaften

337 VEROSTA, ÖAW; SEIDL-HOHENVELDERN, Verdross.

338 Zu dieser oben 494.

339 1. 4. 1890–5. 8. 1970.

340 Handgeschriebenes CV, datiert 24. 6. 1929, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 611, Personalakt Kunz Josef.

auf, wobei er zahlreiche Lehrveranstaltungen von Hans Kelsen belegte<sup>341</sup> und wurde per 1. April 1920 Leiter der Rechtssektion der österreichischen Völkerbundliga. Als einer der Ersten – sein Rigorosenprotokoll trägt die Ordnungsnummer 3 – reichte er eine staatswissenschaftliche Dissertation ein;<sup>342</sup> es handelte sich um eine bereits gedruckte Arbeit über »Das Problem von der Verletzung der belgischen Neutralität«, die auf einen entsprechenden, 1919 auf einer Veranstaltung der Völkerbundliga gehaltenen Vortrag zurückging. In ihr sah er den deutschen Überfall auf Belgien 1914 als rechtswidrigen Akt an. Dass sich die deutsche Reichsregierung auf einen Notstand berief, beurteilte Kunz v. a. aufgrund einer Analyse der Begriffe »Notwehr« und »Notstand« und welche Bedeutung diese im Strafrecht haben: »Der Notstand ist eben nicht wie Notwehr Ausübung eines Rechtes, für dessen Folgen man, abgesehen vom Notwehrexzeß nicht haftet; er ist nur ein Strafausschließungsgrund, macht aber zivilrechtlich verantwortlich. Der Notstand, auch der staatliche, ist eben »Ausnahmsrecht, er durchbricht die sonstige Rechtskonsequenz, die Regel des Rechts.«<sup>343</sup> Die Arbeit wurde von Strisower und Hold-Ferneck positiv bewertet, worauf Kunz am 16. Dezember 1920 zum Dr.rer.pol. promovierte.<sup>344</sup>

Noch kurz davor, am 26. Oktober 1920, reichte Kunz eine weitere, noch nicht gedruckte Monographie, »Die völkerrechtliche Option«, bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien ein, verbunden mit dem Antrag, ihm auf Grundlage dieser Schrift und einiger weiterer Arbeiten (darunter auch seiner Dissertation) die *venia* für Völkerrecht zu erteilen. Wiederum gutachteten sowohl Strisower als auch Hold-Ferneck positiv, wenn auch letzterer die – von ihm selbst begutachtete – Dissertation nunmehr als »widerspruchsvoll« und »kühn« kritisierte. Insbesondere stellte Hold – der, wie erwähnt, 1905 selbst eine Monographie zu Notstand und Notwehr veröffentlicht hatte – fest, dass der »sogenannte Staatsnotstand [...] natürlich mit der Frage der Strafbarkeit nichts zu tun« habe und distanzierte sich von den Dankesworten, die Kunz im Vorwort zu seiner Dissertation an Hold gerichtet hatte: »Ich habe ihn niemals in seiner Auffassung bestärkt, dass Deutschland Belgien ein Unrecht getan habe.«<sup>345</sup>

Was nun folgte, ist aufgrund der Quellenlage nicht mehr eindeutig zu re-

341 KAMMERHOFER, KUNZ 243. Insofern scheint es nicht gerechtfertigt, wenn KORB, Kelsens Kritiker 98 f, schreibt, dass Kunz primär bei Strisower und Hold-Ferneck studiert und nur »nebenbei« auch das Seminar Kelsens besucht hätte.

342 Vgl. oben 196.

343 KUNZ, Belgische Neutralität 28, unter Verwendung eines Zitats von STRISOWER, Krieg und Völkerrechtsordnung 85.

344 UAW, JRA St 3. Die als Dissertation eingereichte kleine Druckschrift liegt – bis heute unaufgeschnitten! – im Rigorosenakt.

345 Alexander Hold-Ferneck, »Bericht«, datiert 24. 11. 1920, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 611, Personalakt Kunz Josef, fol. 14v.

konstruieren;<sup>346</sup> Hold berichtet, dass Kunz bei seinem Haupttrigrosom zum Dr.rer.pol. »einen wenig günstigen Eindruck« machte und »besonders Prof. Grünberg [...] erklärte, er werde sich einer Habilitation des Kandidaten entschieden widersetzen.« Kunz zog daraufhin im Februar 1921 seine Habilitationsschrift zurück, um Änderungen vorzunehmen, und reichte sie im Juni erneut ein. »In diese Zeit fiel auch eine Bewegung unter den Privatdozenten, die auf eine Erweiterung ihrer Rechte hinarbeiteten. Das hatte zur Folge, dass unter den Professoren die Ueberzeugung platzgriff [sic], man müsse an Habilitationswerber fortan höhere Anforderungen stellen.«<sup>347</sup> Hold berichtet weiter, dass er Kunz riet, eine weitere, mehr theoretische Schrift zu publizieren, zumal die eigentliche Habilitationsschrift hauptsächlich eine Materialsammlung sei. Kunz legte ihm daraufhin die Druckfahnen für einen Aufsatz, der zur Publikation in der ZÖR bestimmt war, vor,<sup>348</sup> die aber geradezu das Gegenteil bewirkten: Hold sprach sich nun entschieden gegen eine Habilitation Kunz' aus. Besonders war es aber der Artikel »Belgien«, den Kunz für ein völkerrechtliches Lexikon verfasste, der Hold nach dessen eigenen Worten »tief verstimm[t]e, und ich machte ihm kein Hehl daraus, daß dadurch seine Habilitation sehr erschwert werde.«<sup>349</sup> Im März 1923 bat daher Kunz erneut darum, sein Habilitationsverfahren »vorläufig ruhen zu lassen«. 1925 erschien endlich sein Buch über die »Option« im Druck,<sup>350</sup> worauf Kunz im Februar 1926 einen dritten Anlauf wagte und abermals die *venia* für Völkerrecht bei der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät beantragte. Im selben Jahr veröffentlichte Hold-Ferneck, wie oben erwähnt, seine gegen Kelsen gerichtete Monographie »Der Staat als Übermensch«; er war mittlerweile der schärfste Gegner der Reinen Rechtslehre in der Fakultät geworden und hatte auch die Habilitation des Kelsen-Schülers Fritz Schreier – erfolglos – zu verhindern versucht.<sup>351</sup> Es ist daher nicht erstaunlich, dass sein mit 4. Juni 1926 datiertes Gutachten in der Habilitationssache Kunz vernichtend

346 Die ausführlichsten, jedoch mit Vorsicht zu verwertenden Quellen, auf die sich aber auch KAMMERHOFER, KUNZ, stützt, sind die Berichte Hold-Fernecks vom 24. 11. 1920 und vom 4. 6. 1926, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 611, Personalakt Kunz Josef.

347 Bericht von Alexander Hold-Ferneck vom 4. 6. 1926, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 611, Personalakt Kunz Josef.

348 Es ist unklar, welches Werk gemeint ist. In der ZÖR erschienen von Kunz in jener Zeit nur Besprechungsaufsätze, die wohl kaum gemeint sein können, und erst 1925 der Aufsatz über »Die Entstehungsgeschichte des Völkerbündpaktes«. Der Kontext macht es jedoch wahrscheinlicher, dass es sich um die Druckfahnen zu KUNZ, Völkerrechtswissenschaft, handelte, welche Arbeit dann separat publiziert wurde, aber möglicherweise ursprünglich für die ZÖR geplant war.

349 Ebd.

350 Es handelte sich um den ersten, XVI+328 Seiten starken Band des zweibändigen Werkes »Die völkerrechtliche Option«. 1928 erschien der zweite Band, der noch einmal XVI+356 Seiten umfasste.

351 Siehe oben 491 f.

war; erstaunlich ist vielmehr, dass sich Hold-Ferneck gar nicht die Mühe gab, seinen Hass gegen Kelsen hinter wissenschaftlichen Argumenten zu verbergen, sondern Kunz ganz offen vorwarf, »sich in auffallender Weise gerade mit Kelsen, Verdroß und Merkl [zu] beschäftigen«, als ob schon dies allein ihn disqualifizieren würde. Was schließlich Kunz' These, die Okkupation Belgiens 1914 wäre eine Verletzung des Völkerrechts gewesen, betrifft, so meint Hold-Ferneck nur, dass »ein Deutscher besser tue, zu schweigen, wenn er sich schon über das Verhalten der deutschen Regierung ein solches Urteil gebildet habe.«<sup>352</sup>

Wie schon im Fall Schreier, so gelang es Hold-Ferneck auch im Fall Kunz nicht, die Habilitation zu verhindern: Am 11. Juni 1927 erfolgte die Habilitation von Josef L. Kunz für das Fach »Völkerrecht« mit allen gegen eine Stimme bei einer Stimmenthaltung. Im Februar 1930 beantragte Kunz die Erweiterung seiner *venia* auf das allgemeine und vergleichende Staatsrecht; auf Grund der beiden Gutachten von Kelsen und Lauer beschloss das Fakultätskollegium am 28. Juni 1930 einhellig, die *venia* auszudehnen; von Hold-Ferneck – der zu jener Zeit als Dekan dem Kollegium vorsah – kam kein Widerstand mehr.<sup>353</sup>

Die Lehrtätigkeit von Josef Kunz an der Universität Wien war nur von kurzer Dauer:<sup>354</sup> 1932 erhielt er ein Rockefeller Research Fellowship, mit dem er in die Vereinigten Staaten ging und u. a. sechs Monate an der Harvard University zubrachte. 1934 wurde Kunz Professor für International Law an der University of Toledo im US-Bundesstaat Ohio, wo er bis zu seiner Emeritierung 1960 lehrte. Mit Kelsen stand Kunz weiterhin, insbesondere nach dessen eigener Immigration in die Vereinigten Staaten 1940, in regem Kontakt; 1950/51 hielten sie gemeinsam in Berkeley Lehrveranstaltungen. Kunz war es auch, der 1948 eine Versöhnung zwischen Kelsen und Verdroß erfolgreich in die Wege leitete; mit seinem 1950 erschienenen Buch über »Latin American Philosophy of Law in the XXth Century« war er maßgeblich an der Verbreitung der Reinen Rechtslehre auch in Lateinamerika beteiligt. Er starb am 5. August 1970 in Toledo (Ohio).

352 Gutachten von Alexander Hold-Ferneck vom 4. 6. 1926, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 611, Personalakt Kunz Josef; vgl. schon GOLLER, Naturrecht, Rechtsphilosophie oder Rechtstheorie 254; KAMMERHOFER, Kunz 245; BUSCH, STAUDIGL-CIECHOWICZ, »Ein Kampf ums Recht« 134.

353 Bericht des Dekans an das Ministerium vom 29. 6. 1930, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 611, Personalakt Kunz Josef.

354 Das Personalblatt des akademischen Senates (UAW, Senat S 304/695/2) enthält den handschriftlichen Vermerk des Rektorats: »*Venia legendi* 1937/38 erloschen«. Grund dafür wird die Nichtankündigung von Lehrveranstaltungen seit mehr als fünf Jahren gewesen sein.

e) Rudolf Blühdorn<sup>355</sup>

Rudolf Blühdorn kam am 7. Jänner 1887 in Wien zur Welt, wo er das Gymnasium der Theresianischen Akademie absolvierte und Rechts- und Staatswissenschaften studierte. Nach seiner Promotion 1910 war er bei der Finanzprokurator tätig, machte die Gerichtspraxis und legte 1917 die Prüfung zum Rechtsanwalt ab. Ab 1921 war er im Abrechnungssenat des Finanzministeriums tätig. In dieser Stellung oblag ihm unter anderem die Vertretung des österreichischen Bundesschatzes in den Rechtsstreitigkeiten, die von Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte nach Art. 256 des Vertrages von St. Germain erhoben wurden. Weiters war er auch beratend im Bereich des Völkerrechts und des internationalen Privatrechts tätig. Von 1921 bis 1930 war Blühdorn Herausgeber und Autor der Zeitschrift »Friedensrecht«, die sich mit der Durchführung des Friedensvertrages beschäftigte und die amtlichen Verlautbarungen des Abrechnungsamtes veröffentlichte. Er publizierte dort zahlreiche Artikel zu Fragen des Friedensvertrages unter anderem zu den wirtschaftlichen Bestimmungen des Vertrages von St. Germain. 1930 wurde Blühdorn in die Völkerrechtsabteilung des Bundeskanzleramts – Auswärtige Angelegenheiten zugeteilt. 1936 suchte Blühdorn mit seiner 1934 publizierten Schrift »Einführung in das angewandte Völkerrecht« um die Verleihung der *venia legendi* für Völkerrecht an. Blühdorn vertrat in seinem Werk die Ansicht, dass »das Völkerrecht eigentlich ein Gelehrtenrecht«<sup>356</sup> sei.<sup>357</sup> Zu Gutachtern wurden Alexander Hold-Ferneck und Alfred Verdroß bestellt, die sich für die Habilitierung aussprachen, besonders wurde die Praxisbezogenheit seiner Arbeit betont. Blühdorn kündigte lediglich in den nächsten beiden Semestern Lehrveranstaltungen an: So im Wintersemester 1937/38 eine einstündige Vorlesung über das Neutralitätsrecht, mit besonderer Berücksichtigung seiner Entwicklung seit dem Ende des Weltkrieges und im Sommersemester 1938 eine Lehrveranstaltung zu den biologischen, psychologischen und soziologischen Grundlagen des Völkerrechts. Diese Lehrveranstaltung musste er aufgrund des Widerrufs seiner *venia legendi* durch die Nationalsozialisten am 22. April 1938 abbrechen. 1945 wurde Blühdorn wiedereingesetzt, ab 1947 war er Leiter der Völkerrechtsabteilung des Außenamtes.<sup>358</sup> Er starb 1967.

355 ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 609, Personalakt Blühdorn Rudolf.

356 BLÜHDORN, Einführung in das angewandte Völkerrecht 169.

357 Vgl. auch FAULENBACH, Rolle und Bedeutung der Lehre in der Rechtsprechung der Internationalen Gerichtshöfe im zwanzigsten Jahrhundert 39 f.

358 STOURZH, Um Einheit und Freiheit 36 Fn 55. Vgl. dort auch zur Rolle Blühdorns bei den Verhandlungen über die völkerrechtliche Stellung Österreichs nach 1945.

f) Fritz Bleiber<sup>359</sup>

Fritz Bleiber kam 1898 in Wien zur Welt und widmete sich ab dem Wintersemester 1917 »orientalischen, geographischen und ethnographischen Studien, welche [er] mit der Erwerbung des philosophischen Doktorgrades auf Grund der Dissertation »Der Sprachschlüssel des Scheich Mahmud ibn Adham« (Hauptfach Islamische Sprache und Literatur, Nebenfach Ethnographie) im Sommer 1921 abschloss. Da der ursprünglich in Aussicht genommene Beruf, die konsularische Laufbahn, durch den Zusammenbruch der Donaumonarchie in unerreichbare Ferne gerückt schien, trat [er] im Herbst 1923 in den Dienst der Universitätsbibliothek Wien und inskribierte [sich] gleichzeitig an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, um, [seiner] besonderen Neigung folgend, Völkerrecht zu studieren.« Im Sommer 1927 wurde er zum Doktor der Staatswissenschaften mit der Dissertation »Die Stellung neutraler Staatsangehöriger im Landgebiet Kriegführender« promoviert. Es folgte eine dreijährige Studienpraxis in der Völkerrechtsabteilung des Bundeskanzleramtes-Auswärtige Angelegenheiten und 1933 »ein Stipendium zur Teilnahme an den Sommerkursen der Haager Akademie«. 1934 war er »als zeitweiliger Mitarbeiter beim Völkerbund tätig«. <sup>360</sup> Bereits 1933 stellte er den Antrag auf Verleihung der *venia legendi* an das Wiener rechts- und staatswissenschaftlichen Professorenkollegium mit der Schrift »Die Entdeckung im Völkerrecht« <sup>361</sup>. Die Gutachten wurden von Alexander Hold-Ferneck und Alfred Verdross erstattet. Diesbezüglich berichtete der Dekan Ernst Schönbauer 1942: »Betreffs der wissenschaftlichen Leistungen trat schon bei der Habilitierung für Völkerrecht eine etwas verschiedene Bewertung hervor. Prof. Baron Hold wertet Bleiber's Leistungen sehr hoch, bedeutend tiefer der zweite Ordinarius für Völkerrecht Prof. Verdross-Drossberg.« <sup>362</sup> Das dürfte der Grund für das lange Habilitationsverfahren Bleibers sein – der Beschluss des Professorenkollegiums auf Verleihung der *venia legendi* erfolgte am 12. Juli 1934, die Bestätigung durch das Unterrichtsministerium erst über ein Jahr später am 18. Juli 1935. <sup>363</sup> Im gleichen Jahr wurde er

359 Die biographischen Angaben beruhen auf den Daten in: BArch (Berlin-Lichterfelde), R/4901/24248.

360 Biographische Notiz undatiert, BArch (Berlin-Lichterfelde), R/4901/24248, fol. 2280.

361 BLEIBER, Die Entdeckung im Völkerrecht.

362 Schreiben Schönbauers an den Reichsminister für Wissenschaft Erziehung und Volksbildung vom 27. 1. 1942, BArch (Berlin-Lichterfelde), R/4901/24248, fol. 2326. In einem weiteren Schreiben vom 30. 9. 1939 beschreibt Schönbauer Bleibers wissenschaftliche Qualifikation wie folgt: »Bleibers wissenschaftliche Arbeiten werden besonders von Prof. Dr. Hold-Ferneck sehr hoch geschätzt. Prof. Dr. Verdross bewertet sie nicht so günstig.« BArch (Berlin-Lichterfelde), R/4901/24248, fol. 2312.

363 Schreiben Bleibers an Dekan Schönbauer v. 29. 4. 1939, BArch (Berlin-Lichterfelde), R/4901/24248, fol. 2310.



zum Mitglied der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungskommission mit dem Prüfungsfach Völkerrecht ernannt.

Politisch engagierte sich Bleiber laut eigener Aussage vor dem »Anschluß« nicht, im Mai 1938 stellte er einen Antrag auf eine NSDAP-Mitgliedschaft, dem »im Juli 1940 definitiv stattgegeben«<sup>364</sup> wurde. 1941 beantragte Bleiber eine Ausdehnung der Lehrbefugnis auf das Gebiet der Rechts- und Staatsphilosophie und wurde dabei erneut von Hold-Ferneck unterstützt, scheiterte jedoch am Widerstand von Hans Mayer.<sup>365</sup> 1943 wurde er an die Universitätsbibliothek in Kiel versetzt, da man mit seinem Dienst in Wien nicht zufrieden war. Eine Umhabilitierung nach Kiel kam nicht zustande, den Traum von einer akademischen Karriere konnte sich Bleiber aber 1950 erfüllen, als er zum Professor für Rechts- und Politikwissenschaften an der Universität Kabul ernannt wurde.<sup>366</sup> Bleiber war seit September 1930 mit Eugenia Bertha Richlik verheiratet, er starb am 13. Mai 1959 in Wien.

### 3. Die Lehrkanzel für Internationales Recht

Ab dem Studienjahr 1927/28 schien im Verzeichnis der Universität Wien eine Lehrkanzel für Internationales Recht auf.<sup>367</sup> Als deren Vorstände wurden Leo Strisower, Alexander Hold-Ferneck und Alfred Verdross genannt. Zusätzlich war an der Lehrkanzel eine wissenschaftliche Hilfskraft tätig. Im Studienjahr 1927/28 hatte Dr. Franz Haupt diesen Posten inne. Im Studienjahr 1930/31 erfolgte die Umbenennung der Lehrkanzel in »Seminar für Internationales Recht«, dieses wurde wie folgt beschrieben: »Der Lehrapparat erstreckt sich außer auf das Völkerrecht auf internationales Privat-, Straf- und Verwaltungsrecht und wird unter Berücksichtigung der Hilfswissenschaften (besonders Geschichte, allgemeine und Geopolitik und politische Geographie) ausgebaut.«<sup>368</sup> Ab dem Studienjahr 1932/33 kehrte man zurück zur Bezeichnung »Lehrkanzel für Internationales Recht«.<sup>369</sup> Im Studienjahr 1934/35 schien zur wissenschaftlichen Hilfskraft auch ein außerordentlicher Assistent, Dr. Stephan Verosta,<sup>370</sup> im Verzeichnis der Universität auf.<sup>371</sup> Sowohl Verosta als auch Haupt wurden nicht

364 Biographische Notiz undatiert, BArch (Berlin-Lichterfelde), R/4901/24248, fol. 2282.

365 BArch (Berlin-Lichterfelde), R/4901/24248, fol. 2324 – 2326.

366 BUSCH, Verdross 145 mwN.

367 Übersicht der Akademischen Behörden für das Studienjahr 1927/28, 66.

368 Rektorat der Universität (Hg.), Die Akademischen Behörden für das Studienjahr 1930/31, 75.

369 Rektorat der Universität (Hg.), Die Akademischen Behörden für das Studienjahr 1932/33, 80.

370 16. 10. 1909 — 7. 12. 1998; vgl. zu ihm FISCHER, Völkerrecht und Rechtsphilosophie 1 – 22.

371 Rektorat der Universität (Hg.), Personalstand für das Studienjahr 1934/35, 90.

mehr im Verzeichnis für das Studienjahr 1937/38 angegeben, die Stelle der wissenschaftlichen Hilfskraft nahm nun Dr. Georg Hohenwart ein.

#### 4. Die universitäre Lehre 1918–1939

Die Studienordnung von 1893 sah das Völkerrecht als nicht obligates Fach vor. Demnach sollte »die regelmäßige Abhaltung von Vorlesungen« gesichert werden, jedoch war das Fach nicht als Prüfungsfach vorgesehen – weder bei den Staatsprüfungen, noch bei den Rigorosen. Ebenso war es vorgesehen, dass über »vergleichende Rechtswissenschaft« Vorträge angeboten werden würden – ohne konkretere Instruktionen diesbezüglich. Dass das Völkerrecht nach dem Ersten Weltkrieg an Bedeutung zunahm, zeigt auch die breite Vielfalt an völkerrechtlichen Lehrveranstaltungen ab 1919.

Mit der neuen Studienordnung aus 1935 wurden im Bereich des internationalen Rechts gleich zwei Pflichtfächer eingeführt. So waren die Studierenden im zweiten Studienabschnitt angehalten, insgesamt drei Wochenstunden aus dem Internationalen Privatrecht und Internationalen Strafrecht zu hören, Pflichtübungen aus diesem Bereich waren nicht vorgesehen. Im dritten Abschnitt musste Völkerrecht im Ausmaß von fünf Wochenstunden besucht werden, zusätzlich sollten die Studierenden eine Pflichtübung entweder aus Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht oder Völkerrecht absolvieren. Als Konsequenz daraus wurde ab dem Wintersemester 1936/37 jeweils eine Pflichtübung aus dem Völkerrecht von Hold-Ferneck gemeinsam mit Bleiber gehalten.

Die unterschiedlichen Lehren der Wiener Völkerrechtler bereiteten den jeweiligen Prüflingen zum Teil Schwierigkeiten. So erinnert sich Plöchl: »Für den Hörer der damaligen Zeit, der zwischen Verdross und Hold-Ferneck stand und dem als Prüfungskandidat der eine oder der andere beschieden sein konnte, zeigte sich, wie wir aus eigener Erfahrung wissen, das Problem [der gegensätzlichen Lehren] allerdings in einem ganz anderen Lichte. Während Verdross als Prüfer mit Konzilianz und Toleranz den im Sinne Hold-Fernecks vertretenen Thesen Entgegenkommen erwies, soferne der Kandidat wenigstens im positiven Recht voll beschlagen war, gestaltete sich für den Prüfungskandidaten bei Hold-Ferneck, der sich als Schüler von Verdross entpuppte, die Situation nicht immer sehr gemächlich.«<sup>372</sup>

Im Vorlesungsverzeichnis bildeten die Vorträge und Seminare zum internationalen und ausländischen Recht eine gemeinsame Gruppe. So wurden nicht nur Grundlagenvorlesungen zum Völkerrecht gehalten – dies meistens durch die Ordinarien, sondern auch viele Spezialfragen behandelt. Hold-Ferneck

---

372 PLÖCHL, Völkerrechtswissenschaft 50.

veranstaltete neben seinem völkerrechtlichen Seminar Lehrveranstaltungen zum Kriegs- und Neutralitätsrecht, Strisower hielt Seminare für Völkerrecht und Internationales Privatrecht und Vorlesungen zum Internationalem Privatrecht, Zivilprozessrecht und Strafrecht. Alfred Verdroß bot als Ordinarius abwechselnd Lehrveranstaltungen zur Verfassung und Tätigkeit des Völkerbundes und zur Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft, sowie ein völkerrechtliches Proseminar an.

Insbesondere die Privatdozenten beschäftigten sich mit vertiefenden Aspekten des Völkerrechts: Verdroß hielt zunächst Vorlesungen zum Völkerbund von Genf und dem Gedanken der Weltorganisation, zum internationalen Kriegsrecht mit Einschluss des Neutralitätsrecht und zur Entwicklung der völkerrechtlichen Theorien, sowie vereinzelt völkerrechtliche Übungen. Kunz lehrte über den völkerrechtlichen Schutz nationaler Minderheiten, über die Hauptprobleme des Völkerbundes und über die »heutige Verfassung des Britischen Reiches im Lichte des Völkerrechtes«. Weiters beschäftigte er sich mit der Revision der Pariser Friedensverträge als völkerrechtlichem Problem, mit der allgemeinen Theorie des Bundesstaates, mit dem Gaskrieg und dem Völkerrecht sowie mit dem Luftkriegsrecht. Auch tagesaktuelle Themen wurden durch ihn behandelt so im Wintersemester 1931/32 mit den Lehrveranstaltungen »Völkerbundpakt und Kelloggspakt« wie auch »Unser Recht auf die Abrüstung der anderen. Zur bevorstehenden Abrüstungskonferenz des Völkerbundes«. Bleiber setzte im Wintersemester 1935/36 mit der Vorlesung »Die Entscheidungen des Ständigen Haager Schiedshofes« ein, es folgten Lehrveranstaltungen über die friedliche Erledigung von Streitigkeiten und vom Schadenersatz im Völkerrecht, sowie zum Problem einer internationalen Armee und zu politischen Verträgen.

Auch anderen Fächern zugeordnete Lehrende boten Lehrveranstaltungen zum Völkerrecht und ausländischem Recht an: Im Wintersemester 1920/21 las Gustav Walker über die rechtspolitischen Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain. Hans Sperl veranstaltete Vorlesungen zum reichsdeutschen französischen und internationalen Prozessrecht, weiters beschäftigte er sich mit dem internationalen Recht der Luftschifffahrt und mit dem Rechtssystem in den islamischen Ländern. Seine Lehrtätigkeit umfasste auch das »Eherecht und Eheverfahren in Deutschland, Schweiz, Ungarn, Frankreich, Portugal und der Türkei« sowie »Die bürgerliche Rechtspflege in Südamerika«. Karl Satter<sup>373</sup> veranstaltete Vorlesungen zum internationalen Arbeitsrecht, zum Internationalem Privatrecht und zu den Grundzügen des Internationalen Zivilprozess- und

---

373 Karl Satter (20. 10. 1880 – 1949). Satter habilitierte sich 1923 an der Universität Wien für Internationales Privatrecht. Er war ua. Bibliothekar am Institut für angewandtes Recht. Siehe auch 402. Vgl. zu ihm MAIR, Zivilverfahrensrecht 329 – 332.

Vollstreckungsrechtes. Internationales Finanzrecht deckte hingegen Gustav Lippert ab.

## C. Nationalökonomie & Volkswirtschaftspolitik (Tamara Ehs)

### 1. Allgemeines

Die Entwicklung der Fächer und Vertreter der Nationalökonomie, Volkswirtschaftspolitik und Gesellschaftslehre verlief lange Zeit parallel, beziehungsweise: Das erste große sozial- und gesellschaftswissenschaftliche Werk aus Österreich stammte aus der Feder eines Nationalökonomens. Es handelte sich um Carl Mengers 1871 erschienene revolutionäre *Grundsätze der Volkswirtschaftslehre*, womit er »die klassische ökonomische Theorie aus den Angeln [hob] und den Aufschwung der österreichischen Sozialwissenschaften [eröffnete]«. <sup>374</sup> Dieses Buch des von 1874 bis 1901 an der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät lehrenden Menger gilt als die erste grundlegende Auseinandersetzung über Aufgabe und Methodik der Sozialwissenschaften. <sup>375</sup> Es folgten seine Untersuchungen über die *Methode der Sozialwissenschaften und der politischen Ökonomie* (1883), die zugleich das Fundament der Österreichischen Schule der Nationalökonomie bildeten.

Die Nationalökonomie war in Form von Fächern wie Handlungswissenschaft, Landwirtschaft, Steuerwesen und Statistik seit 1784 im juristischen Studium verankert gewesen und hatte sich auf dieser universitären Basis neben den im engeren Sinne juristischen Fächern personell gut ausgestattet als Teil der Staatsdienerausbildung entwickeln können. Aufgrund dieses Startvorteils beherrschte sie lange Zeit die Entwicklung der Sozial- und Gesellschaftswissenschaften. Erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts und vor allem in der hier untersuchten Zwischenkriegszeit begannen sich die Fächer auszudifferenzieren, was sich allmählich ebenso in den Studienplänen wie im Aufbau des Vorlesungsverzeichnisses widerspiegelte. Um dieser wissenschaftshistorischen Entwicklung gerecht zu werden, erfolgt auf den folgenden Seiten eine wenn auch grobe Teilung, die Vertreter dieser beiden Fächer zwar gesondert, aber dennoch in ihrem entsprechenden Naheverhältnis (und oft in ihrer Doppelfunktion als Nationalökonom und Sozialphilosoph, so etwa bei Othmar Spann) darzustellen.

<sup>374</sup> Leube, PRIBERSKY, Zum Geleit 9.

<sup>375</sup> Als weitere an der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät tätige Pioniere der Sozialwissenschaften gelten Carl Grünberg, der bereits 1893 mit der Gründung der »Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte« den Sozialwissenschaften Publizität geboten hatte, sowie Adolf Menzel, der schon »Geschichte der Soziologie« las, bevor solch eine in Österreich disziplinär überhaupt wahrgenommen wurde.

Zu Ende des 19. Jahrhunderts war die an der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät gelehrt Nationalökonomie zu internationalem Ansehen gekommen und als »Österreichische Schule der Nationalökonomie« durch die baldige Übertragung der Werke ins Englische auch über den deutschsprachigen Raum hinaus bekannt geworden.<sup>376</sup> Carl Menger und seine beiden Schüler, Friedrich Wieser (1851–1926) sowie Eugen Böhm-Bawerk (1851–1914), hatten die neoklassische beziehungsweise marginalistische Nationalökonomie begründet, weil sie die wirtschaftlichen Probleme nicht wie bisher makro-, sondern erstmals mikroökonomisch, am Individuum orientiert, untersuchten. Sie entwickelten die sogenannte Grenznutzentheorie, die den Wert der Güter subjektiv durch den Konsumenten bezifferte, was ihnen vor allem mit der Historischen Schule des Berliner Professors Gustav Schmoller einen beachtlichen Methodenstreit einbrachte.

Ihre Blütezeit erlebte die Österreichische Schule der Nationalökonomie in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg, als das Triumvirat der Menger-Schüler Eugen Böhm-Bawerk und Friedrich Wieser sowie Eugen Philippović (1858–1917), der mit seinem Grundriss der politischen Ökonomie (1893) maßgeblich zur Verbreitung von Mengers Lehre beitrug, die Wiener Lehrstühle für Politische Ökonomie besetzten.<sup>377</sup> In jener Zeit erhielten die für unseren Untersuchungszeitraum relevanten Nationalökonomien ihre Ausbildung: Im Seminar Böhm-Bawerks saßen etwa Ludwig Mises, Joseph Schumpeter, Hans Mayer, aber auch spätere Politiker wie Otto Bauer und Rudolf Hilferding, nicht zuletzt die Wissenschaftler Otto Neurath und Emil Lederer.

Als Eugen Böhm-Bawerk 1914 starb, wurde Carl Grünberg berufen, der jedoch 1923 nach Frankfurt ging, um das Institut für Sozialforschung aufzubauen. Da Philippović 1917 verstarb und Wieser emeritierte, waren Anfang der 1920er Jahre alle Lehrstühle der Politischen Ökonomie vakant geworden, was in einer Zeit der extremen politischen Lagerbildung und nach Ausscheiden der Sozialdemokratie aus der Regierung eine konservative Nachbesetzung zur Folge hatte. Auf Grünberg folgte Ferdinand Degenfeld-Schonburg, ein konservativer Vertreter der Historischen Schule; auf Philippović folgte Othmar Spann, der das zentrale Argument der Österreichischen Schule der Nationalökonomie, den methodischen Individualismus, durch eine neoromantisch-universalistische Ganzheitslehre ersetzte und zudem mehr Sozialphilosoph als Nationalökonom war. Damit war an der Universität Wien mit der individualistischen Tradition der Österreichischen Schule gebrochen. Denn auf Wieser folgte zwar sein Lieblingsschüler Hans Mayer, der jedoch die in ihn gesetzten Erwartungen nicht

<sup>376</sup> Vgl. zum Folgenden NEUDECK, Entwicklung der Wirtschaftswissenschaften.

<sup>377</sup> Friedrich Hayek sprach von jener Dekade vor dem Krieg als »the periode of the School's greatest fame« (HAYEK, Economic Thought 461).

erfüllen konnte und sich in Kämpfen gegen Spann aufrieb.<sup>378</sup> Da zudem Joseph Schumpeter und Ludwig Mises, die Schüler Böhm-Bawerks, bei den Berufungen übergangen worden waren, erfolgte mit Beginn unseres Untersuchungszeitraums die universitäre »Enthauptung«<sup>379</sup> der Österreichischen Schule der Nationalökonomie. Jene war fortan hauptsächlich außeruniversitär organisiert und wurde früher (Schumpeter, der 1925 einen Lehrstuhl in Bonn, 1932 in Harvard annahm) oder später (Mises, der 1934 nach Genf, 1940 in die USA ging) im Ausland weitergeführt. Feichtinger macht für jene Berufungspolitik der 1920er Jahre »Antisemitismus, gepaart mit ideologischen und wissenschaftlichen Vorbehalten, hierfür genauso verantwortlich, wie den nicht zu verleugnenden Sachverhalt, dass der Wirtschaftsliberalismus in der Ersten Republik seine sozialpolitische Relevanz eingebüßt hatte.«<sup>380</sup>

Die an der Universität institutionalisierte Nationalökonomie und Volkswirtschaftspolitik eines Hans Mayer, Othmar Spann oder Ferdinand Degenfeld-Schonburg war im internationalen Vergleich mit den extramural Tätigen unbedeutend. Die nationalökonomische Theorie im Österreich der 1920er Jahre wurde nämlich von Ludwig Mises beherrscht, obwohl ihm in Wien niemals ein Lehrstuhl angeboten wurde. Mises, ab dem Studienjahr 1919/20 Privatdozent für Politische Ökonomie mit dem Titel eines außerordentlichen Professors und im Brotberuf in der Handelskammer Wien tätig, versammelte alle zwei Wochen Kolleg/innen und Schüler/innen in seinem Privatseminar, wo neben ökonomischen Fragen auch Themen der Sozialphilosophie, Soziologie, Logik und Erkenntnistheorie diskutiert wurden. Außerdem trafen sich die jungen Nationalökonom/innen zum interdisziplinären Austausch im Geist-Kreis sowie in der eigens gegründeten Nationalökonomischen Gesellschaft und später im von Mises und Hayek geschaffenen Österreichischen Institut für Konjunkturforschung. Nicht zu vergessen sind die Mathematischen Kolloquien von Karl Menger, dem Sohn Carl Mengers.

All jene Zusammenkünfte wiesen teils extreme personelle Überschneidungen auf und ihre Teilnehmer/innen hielten – wenn auch nicht als Ordinarien, so doch als Dozenten – Kontakte zur Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät. Mises konnte als Privatdozent seine Schüler/innen zwar nicht habilitieren, dafür jedoch meist auf Hans Mayer zurückgreifen, der zwar selbst die Lehre seines Mentors, Friedrich Wieser, und damit die Österreichische Schule der Nationalökonomie kaum weiterentwickelte, aber doch die Mises-Schüler Friedrich Hayek und Gottfried Haberler gegen so manch (politisch, ideologisch motiviertes) Hindernis habilitierte.

---

378 Vgl. MISES, Erinnerungen 62.

379 Vgl. FEICHTINGER, Wissenschaft zwischen den Kulturen 182 f.

380 Ebd. 183.

Jene Privatdozenten tradierten die Theorie des wirtschaftlichen Liberalismus, der Sozialismus und Verstaatlichung wie überhaupt jeglichen staatlichen Eingriff in die Wirtschaft ablehnte.<sup>381</sup> Diese jüngere Österreichische Schule der Nationalökonomie beschäftigte sich aus gegebenem Anlass der Krisen der 1920er Jahre nun vor allem mit Geld- und Konjunkturtheorie. Mises, der bereits 1912 als Habilitationsschrift eine »Theorie des Geldes und der Umlaufmittel« veröffentlicht hatte, arbeitete diese 1924 in der zweiten Auflage weiter aus. Vor allem im Austausch mit Friedrich Hayek (»Geldtheorie und Konjunkturtheorie«, 1929),<sup>382</sup> aber auch mit Fritz Machlup (»Börsenkredit, Industriekredit und Kapitalbildung«, 1931) und Richard Strigl (»Kapital und Produktion«, 1934) begründete Mises die »Österreichische Konjunkturtheorie« als Sozialwissenschaft, die seinerzeit die Konkurrentin der keynesianischen Theorie war.

Somit wurde an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät im Untersuchungszeitraum dreierlei Nationalökonomie gelehrt:

Die außeruniversitär organisierten Privatdozenten wie Mises, Hayek, Haberler und Machlup verbreiteten als Austroliberale in der Tradition Mengers und Böhm-Bawerks die individualistisch-mikroökonomische Methode, die auf die Entscheidungen des Einzelnen abstellte, und lehrten demnach insbesondere »Strukturdenken«<sup>383</sup> und methodologischen Individualismus. Ihre Lehre war zwar im Ausland hoch angesehen, doch konnten weder sie noch ihre Studentinnen und Studenten in Österreich auf eine Professur, oft nicht einmal auf eine Dozentenstelle hoffen, weil sie von den Professoren zu wenig bis keine Unterstützung erhielten. Bis zum Jahr 1934 hatten die meisten Austroliberalen Österreich bereits verlassen und die Arbeit der noch Verbliebenen wurde oftmals zensuriert, weswegen somit auch dieser Zweig und Lehrinhalt der Österreichischen Schule der Nationalökonomie abbrach.<sup>384</sup>

Der Ordinarius Hans Mayer galt zwar als letzter universitärer Vertreter der Wiener Schule, vermochte aber nicht, diese weiterzuführen. Er stand in Konflikt mit Mises und seinen Schülern, weil er nicht der Tradition Mengers und Böhm-Bawerks folgte, sondern jener Friedrich Wiesers.<sup>385</sup> Zu Mayers Schülern zählen vor allem Alexander Gerschenkron, Alexander Mahr, Paul Rosenstein-Rodan, Hans Bayer und Oskar Morgenstern.

Die beiden anderen Ordinarien, Ferdinand Degenfeld-Schonburg und Othmar Spann sowie deren Schüler, widmeten sich der theoriefeindlichen Histo-

381 Vgl. MISES, Kritik des Interventionismus.

382 Vgl. GARRISON, Theory.

383 Vgl. STREISSLER, Structural Economic Thought.

384 Vgl. KLAUSINGER, Mises to Morgenstern 31 ff.

385 Zu Unterscheidung und Geschichte der beiden Zweige der Österreichischen Schule der Nationalökonomie siehe BOEHM, Austrian Economics.

rischen Schule (Degenfeld) beziehungsweise waren vorwiegend sozialphilosophisch tätig und lehrten die romantische Tradition des Universalismus (Spann).

Durch jene drei in den 1920ern erfolgten Lehrstuhlbesetzungen beziehungsweise durch die nicht erfolgte Berufung Mises', Hayeks oder Haberlers verlor die Universität Wien allmählich ihren Ruf als (neben Stockholm und Cambridge) eine der drei besten nationalökonomischen Ausbildungsstätten.

Gemäß der rechtswissenschaftlichen Studienordnung von 1893 mussten die Studierenden im zweiten Abschnitt Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik im Umfang von zehn Stunden belegen. Das Fach war demnach Gegenstand der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung. Mit der Novellierung von 1935 wurde den Wirtschaftswissenschaften mehr Raum zugewiesen und neben der Beibehaltung der zehnstündigen Lehrveranstaltung aus Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik (nunmehr im dritten Studienabschnitt) vor allem die zweistündige Pflichtvorlesung »Einführung in die Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre« bereits im ersten Abschnitt gehalten. Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik waren unter Einschluss des Faches »Sozialpolitik« weiterhin Gegenstand der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung. Im Oktober 1935 beurteilte Degenfeld-Schonburg für die »Anwalts-Zeitung« »Die Stellung der Politischen Ökonomie in der neuen juristischen Studienordnung« folgendermaßen: Er begrüßte, dass den Wirtschaftswissenschaften wieder größere Bedeutung zugemessen wurde, denn »das Wirtschaftsleben ist umfassender geworden, seine Kenntnis und Beherrschung schwieriger. Staat und Berufsstände suchen die Wirtschaft zu lenken und zu regeln. Das bedeutet, dass der Jurist, insbesondere der Verwaltungsbeamte, mit der Wirtschaft und ihren Gesetzen vertraut sein muss, und dass von dieser Vertrautheit das öffentliche Wohl in hohem Maße abhängt.«<sup>386</sup> Außerdem hob Degenfeld-Schonburg die dreistündige Pflichtvorlesung über Sozialpolitik hervor, worunter er vor allem eine Unterweisung in sozialpolitische Theorien und Maßnahmen, nicht zuletzt eine Behandlung der »Arbeiterfrage« verstand.

Die Studierenden der Staatswissenschaften mussten ebenso die allgemeinen Vorlesungen über Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik besuchen und zugehörige Proseminare absolvieren. Die Nationalökonomie war zudem ein Gebiet, aus dem das Thema der Dissertationsschrift gewählt werden konnte. Dies blieb auch nach der Novelle von 1926 weitestgehend so; hinzu kam jedoch – und hier dienten die Staatswissenschaften den Juristen als Vorbild – eine Vorlesung über Sozialpolitik. Außerdem waren Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik nun Gegenstand des zweiten Rigorosums.

---

386 DEGENFELD-SCHONBURG, Stellung der Politischen Ökonomie 374.



## 2. Die Professoren und Dozenten

### a) Friedrich Wieser

Friedrich Wieser, geboren am 10. Juli 1851 in Wien, war der letzte des nationalökonomischen Triumvirats der Menger-Schüler, der in unserem Untersuchungszeitraum noch lebte.<sup>387</sup> Er ging zwar 1922 offiziell in Ruhestand, lehrte ab noch bis zum Wintersemester 1924, sodass etwa Hayek, Haberler, Morgenstern, Machlup und Mahr die Möglichkeit hatten, bei einem Vertreter aus der Hochzeit der Österreichischen Schule der Nationalökonomie zu lernen. In jenen Jahren gab Wieser allerdings hauptsächlich Kurse in Soziologie.<sup>388</sup>

Wieser hatte das Wiener Schottengymnasium besucht, wo Heinrich Friedjung und Eugen von Böhm-Bawerk zu seinen Mitschülern zählten. An der Universität hörte er insbesondere die wirtschaftstheoretischen Vorlesungen Lorenz von Steins, studierte aber auch in Heidelberg, Leipzig und Jena. Nach Studienabschluss stand er im Dienst der niederösterreichischen Finanz-Landes-Direktion und arbeitete nebenher an seiner Habilitationsschrift. 1883 habilitierte er schließlich mit »Über den Ursprung und die Hauptgesetze des wirtschaftlichen Wertes«, worin er den Begriff des »Grenznutzens« entwickelte, an der Universität Wien. 1884 ging Wieser als Extraordinarius an die Deutsche Universität Prag, wo er 1889 zum ordentlichen Professor ernannt wurde. In Prag arbeitete er an »Der natürliche Wert« (1889), dessen englische Übersetzung 1893 erschien und maßgeblich zur Verbreitung der Ideen der Österreichischen Schule der Nationalökonomie beitrug. In den Jahren danach widmete sich Wieser vermehrt praktischen Fragen der Nationalökonomie, wie zum Beispiel »Die Personaleinkommensteuer in Österreich« (1901) oder »Die deutsche Steuerleistung und der öffentliche Haushalt in Böhmen« (1904).

Im Herbst 1903 kehrte Wieser als Nachfolger Mengers zurück nach Wien, wo er sich insbesondere mit Problemen der Geldtheorie auseinandersetzte, aber immer öfter soziologische, mit Machtfragen befasste Aufsätze veröffentlichte, gerade auch im Zusammenhang mit dem Ersten Weltkrieg und seiner politischen Tätigkeit: »Die Lehren des Krieges« (1915), »Ein österreichischer Wehrbund« (1916) und »Österreichs Ende« (1919). In den Jahren 1917–18 war Wieser Handelsminister und daher damals nur Honorarprofessor der Politischen Ökonomie. Erst ab dem Studienjahr 1919/20 wurde er im Personalstandsverzeichnis wieder als ordentlicher öffentlicher Professor der Volkswirtschaftslehre geführt.

Wieser stand Anfang der 1920er Jahre der österreichischen Abteilung des

387 Zu Würdigungen siehe SCHAMS, Friedrich Wieser; sowie HAX, Vademecum.

388 Zu Wieser als Soziologe siehe zum Beispiel MENZEL, Friedrich Wieser, sowie BERNSDORF, Wieser; MIKL-HORKE, Soziologie 94.

Carnegie-Instituts über die Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Weltkrieges vor und fasste mit über 70 Jahren den Plan, seine soziologischen und geschichtsphilosophischen Ideen abschließend darzustellen: »Das Gesetz der Macht« erschien wenige Wochen vor seinem Tod am 23. Juli 1926. Welchen Einfluss Wieser auf seine Kollegen und Schülern ausübte, geht nicht zuletzt aus den zahlreichen Nachrufen hervor,<sup>389</sup> sein Wirken für die frühen Sozialwissenschaften wurde bei seiner Emeritierung mit der Verleihung des staatswissenschaftlichen Ehrendiploms gewürdigt.<sup>390</sup>

b) Carl Grünberg<sup>391</sup>

Carl Grünberg, geboren am 10. Feber 1861 in Fokscham [Focșani/RO], gilt als einer der Väter des Austromarxismus. Er hatte 1881 in Czernowitz maturiert und inskribierte im selben Jahr an der Universität Wien Rechtswissenschaften, wo Lorenz von Stein und Anton Menger seine Lehrer waren. 1886 wurde Grünberg zum JDr. promoviert, studierte aber von 1890 bis 1893 nochmals an der Universität Straßburg bei Georg Friedrich Knapp. Als Student Knapps war Grünberg zwar kein Theoretiker mehr wie die Vertreter der Österreichischen Schule der Nationalökonomie, jedoch ein bedeutender Wirtschaftshistoriker mit Interesse für Marxismus und Arbeiterbewegung geworden. Auf Grünberg ging schließlich nicht nur 1910 die Gründung des »Archivs für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung« zurück, sondern bereits 1893 hatte er gemeinsam mit Lujo Brentano und Ludo Moritz Hartmann die »Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte« ins Leben gerufen, die der sozialwissenschaftlichen Auseinandersetzung Raum bot. Zu jener Zeit war Grünberg zudem in der Wiener Volksbildung aktiv; ab dem Wintersemester 1890/91 hielt er Vorträge im Volksbildungsverein.

1892 ließ sich Carl Grünberg taufen und etablierte sich 1893 in Wien als Rechtsanwalt. Ein Jahr später wurde er mit einer Arbeit über die Bauernbefreiung für das Fach Politische Ökonomie habilitiert und 1899 zum außerordentlichen Professor ernannt. Seit 1909 mit einer Titularprofessur für Neuere Wirtschaftsgeschichte ausgestattet, bekleidete er ab Oktober 1912 den gleich-

389 Hans Mayer schrieb über Wieser im Rektoratsbericht der Wiener Universität und in der *Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik* (1927), Adolf Menzel im *Jahresbericht der Wiener Akademie der Wissenschaften* (1927) sowie einen eigenen Band; Hayek in den *Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik* (1926); Schams in der *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* (1926) und Morgenstern in der *American Economic Review* (1928).

390 Vgl. UAW, M. 37.1, Promotionsprotokoll Staatswissenschaft.

391 Vgl. UAW, J PA 630 sowie ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 610, Personalakt Grünberg Carl. Näheres bei NENNING, Biographie.

namigen Lehrstuhl – allerdings hatten die Ordinarien der Politischen Ökonomie, Böhm-Bawerk und Wieser, die Grünberg nominierten, »dabei mannigfache Gegnerschaft innerhalb der Fakultät zu überwinden«, wie der Personalakt festhält.<sup>392</sup> Voltelini bemängelte die historische Schulung Grünbergs, Schrutka sprach sich gegen ein Ordinariat für ein Nebenfach aus; außerdem wurden prinzipielle Bedenken gegen eine »Versorgungsprofessur« geltend gemacht. Die Abstimmung der Komiteesitzung ergab schließlich die Pattsituation von 2:2. Da Dekan Schwind von seinem Dirimierungsrecht keinen Gebrauch machen wollte, überließ man die Entscheidung dem Professorenkollegium. 1919, als das Unterrichtsressort den Sozialdemokraten unterstand, wurde Grünberg schließlich mit dem Lehrstuhl Eugen Böhm-Bawerks (Politische Ökonomie und Volkswirtschaftspolitik) betraut, bis er 1923 als Gründungsdirektor des Instituts für Sozialforschung nach Frankfurt berufen wurde.

Carl Grünberg las zum Beispiel »Über nationalen und internationalen Arbeiterschutz«, »Über Sozialismus (Entwicklungsgeschichte und Theorie der Bewegung)« und war ab 1919/20 zudem Direktor des Staatswissenschaftlichen Instituts. Zu den Studierenden des bekennenden Marxisten zählten unter anderem Max Adler, Otto Bauer, Karl Renner und Rudolf Hilferding, die für sozialdemokratische Politik in Österreich und Deutschland bestimmend wurden. Grünberg fungierte im Studienjahr 1918/19, als nicht nur das Staatswissenschaftliche Doktoratsstudium eingeführt, sondern auch die Fakultät für Frauen geöffnet wurde, als Dekan. Er verstarb am 2. Feber 1940 in Frankfurt am Main an den Folgen eines 1928 erlittenen schweren Schlaganfalls.

### c) Eugen Schwiedland<sup>393</sup>

Eugen Peter Schwiedland, geboren am 23. Oktober 1863 in Budapest, wurde am 29. Oktober 1887 an der Universität Wien zum JDr. promoviert. Danach arbeitete er bei der Wiener Kaufmannschaft und ab September 1888 in der versicherungstechnischen Abteilung des Innenministeriums, wo er die Arbeiterversicherung mitgestaltete. 1890 wechselte Schwiedland in die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer und erhielt 1900 für seine Mitarbeit an neuen Zolltarifen den Titel eines Regierungsrats verliehen.

Seit 1888 war Eugen Schwiedland an der Leitung der französischen Monatsschrift »Revue d' Économie Politique« beteiligt und lehrte ab 1891 am Technologischen Gewerbemuseum Nationalökonomie und Sozialpolitik. 1895

392 ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 610, Personalsakt Grünberg Carl.

393 Vgl. UAW, Senat S. 304.1175 sowie ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 612, Personalakt Schwiedland Eugen. Näheres vor allem in WERNER FILEK-WITTINGHAUSEN, Michael MARTISCHNIG, Schwiedland Eugen Peter, in: ÖBL XII (Wien 2005) 56 f.

wurde er an der Universität Wien mit der Schrift »Kleingewerbe und Hausindustrie in Österreich« für das Fach Politische Ökonomie habilitiert. Vom Sommersemester 1896 bis zum Sommersemester 1935 lehrte er beinahe ohne Unterbrechung als Privatdozent für Politische Ökonomie (ab 1902 mit dem Titel eines außerordentlichen Professors) an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät und bot insbesondere das nationalökonomische Proseminar zum Thema »Gebiete und Organisation der wirtschaftlichen Tätigkeit« an. 1904 wurde Schwiedland ordentlicher Professor der Politischen Ökonomie an der Technischen Hochschule, wo er bis 1933 tätig war.

Aufgrund der Professur an der Technischen Hochschule gab Eugen Schwiedland seine Tätigkeit in der Kammer auf, leitete aber von 1908 bis 1912 als wirtschaftswissenschaftlicher Berater eine Abteilung im Ministerium für öffentliche Arbeiten und war mit der Leitung der Abteilung zur Erstattung von Gutachten über wirtschaftliche Fragen und Jugendfürsorge betraut. Von 1917 bis 1921 war er zudem Mitarbeiter des Generalkommissariats für Kriegs- und Übergangswirtschaft. Weiters war Schwiedland Vorsitzender des Beirates der niederösterreichischen Landesstelle für Arbeitsvermittlung, saß im Verwaltungsrat von »Ankerbrot« und gab die Zeitschrift »Arbeitsnachweis« heraus.

Gemäß seiner Karriere in der Kammer und als wirtschaftlicher Berater beschäftigte sich Eugen Schwiedland auch in der Wissenschaft mit Gewerbe- und Industriepolitik, mit der Arbeiterfrage und den Arbeitsbedingungen der Heimarbeiter/innen. Zu seinen Schriften zählen »Technik, Wirtschaft und Kultur« (1917), »Das Genossenschaftswesen« (1918), »Volkswirtschaftslehre. Dreiundvierzig Vorlesungen« (1920) sowie »Wert, Preis und ihre Verknüpfung« (1922). Schwiedland verstarb am 22. Dezember 1936 in Inzersdorf bei Wien.

d) Rudolf Sieghart<sup>394</sup>

Rudolf Sieghart wurde am 18. März 1866 in Troppau [Opava/CZ] als Rudolf Singer geboren. 1883 begann er an der Wiener Universität das Studium der Rechtswissenschaften (JDr. 1892) und war zudem Mitarbeiter im politischen Büro der Deutschliberalen Partei. Ab März 1894 arbeitete er in der niederösterreichischen Finanzprokurator, ab 1895 unter Minister Eugen Böhm-Bawerk im Finanzministerium an der Ausarbeitung des Kartellgesetzes. Im selben Jahr konvertierte er vom mosaischen zum römisch-katholischen Glauben; mit der Konversion ließ er auch seinen Nachnamen auf »Sieghart« ändern. 1900 habilitierte er an der Universität Wien mit der Schrift »Die öffentlichen Glück-

<sup>394</sup> Vgl. UAW, Senat S. 304.1196 sowie ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 614, Personalakt Sieghart Rudolf. Näheres bei Elisabeth LEBENSAFT, Christoph MENTSCHL, Josef MENTSCHL, Sieghart Rudolf in: ÖBL XII (Wien 2005) 239.

spiele« und einem Probevortrag über »Das selbständige ungarische Zollgebiet in geschichtlicher Betrachtung« für das Fach Politische Ökonomie; die beiden Gutachter waren Menger und Philippović gewesen.

Rudolf Sieghart schlug jedoch eine Beamtenkarriere ein und wurde 1904 Sektionschef im Ministerratspräsidium. 1910 zum Gouverneur der Boden-Credit-Anstalt berufen, leitet er diese (mit einer kurzen Unterbrechung zwischen 1916 und 1919) bis zu ihrer Übernahme 1929.<sup>395</sup> In den Jahren 1900, 1901, 1906 und wiederum im Wintersemester 1919/20 hielt Sieghart zudem als Privatdozent für Politische Ökonomie Vorlesungen an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät. Jene Lehrveranstaltung, die in unseren Untersuchungszeitraum fällt, war dem Thema »Der österreichisch-ungarische Ausgleich in geschichtlicher Darstellung« gewidmet.

Nach seinem Rücktritt als Gouverneur der Bodencreditanstalt lebte Rudolf Sieghart vorwiegend in Paris und verfasste seine Memoiren »Die letzten Jahrzehnte einer Großmacht« (1932), die Einblicke in die von ihm mitgestaltete Innenpolitik der letzten Phase der Monarchie geben. Zu seinen wissenschaftlichen Arbeiten zählen »Das Recht auf Arbeit« (1895), »Geschichte und Statistik des Zahlenlotos« (1898), »Die öffentlichen Glücksspiele« (1899) sowie »Zolltrennung und Zolleinheit« (1915). Sieghart starb am 4. August 1934 in Luzern.

e) Richard Schüller<sup>396</sup>

Richard Schüller wurde am 28. Mai 1870 in Brünn [Brno/CZ] geboren und studierte ab 1887 in Wien die Rechte (JDr. 1892). Für seine Schrift »Die klassische Nationalökonomie und ihre Gegner« erhielt er das Haber-Linsberg'sche Stipendium, das er für eine neunmonatige Studienreise nach Frankreich und England nützte. 1896 wurde Schüller Vizesekretär des niederösterreichischen Gewerbevereins, 1898 Ministerialkonzipient im Handelsministerium. 1899 veröffentlichte er »Die Wirtschaftspolitik der historischen Schule«, die er an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät als Habilitationsschrift einreichte. Nach Erstattung der Gutachten von Carl Menger, als einer dessen besten Schüler er galt, und Eugen Philippović beschloss das Professorenkollegium im Juni 1901 mit allen gegen zwei Stimmen, den Habilitationswerber zum Probevortrag über das Thema »Welche Bedeutung hat die Verschiedenheit der Produktionskosten für die Konkurrenz zwischen verschiedenen Staaten?« zuzu-

395 Vgl. EIGNER, MELICHAR, Das Ende der Boden-Credit-Anstalt; zur Geschichte der Bodencreditanstalt siehe auch ROTHSCHILD, Austria's Economic Development 55 ff.

396 Vgl. UAW, Senat S. 304.1158 sowie S. 226.35; ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 614, Personalakt Schüller Richard. Ausführlich zu Schüller siehe NAUTZ, Schüller; NAUTZ, Unterhändler des Vertrauens.

lassen. Schüller wurde daraufhin im August 1901 für das Fach Nationalökonomie habilitiert.

Mit der Studie »Schutzzoll und Freiheit« (1905) erlangte Richard Schüller auch internationale Beachtung, doch der Hochschulantisemitismus verwehrte dem bekennenden Juden eine Professorenlaufbahn, auch wenn er 1910 den Titel eines außerordentlichen Professors erhalten hatte. Deshalb schlug Schüller die Beamtenlaufbahn ein. 1913 avancierte er zum Ministerialrat im Handelsministerium und gehörte 1918 der Delegation für die Friedensverhandlungen von Brest-Litowsk und Bukarest an; 1919 nahm er auch an den Friedensverhandlungen von Saint Germain teil. In der Ersten Republik wurde Schüller in das Außenministerium übernommen und erhielt die Leitung der Handelspolitischen Sektion. Er führte bis 1938 sämtliche handelspolitischen Verhandlungen und war auch in finanzpolitischen Fragen von maßgeblichem Einfluss. 1927 wurde er Mitglied des Wirtschaftskomitees des Völkerbundes; seit 1932 bekleidete er außerdem den Posten eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers der österreichischen Regierung beim Völkerbund in Genf. Nautz bezeichnet Schüller »als Architekt der österreichischen Handelspolitik der Zwischenkriegszeit«, dessen Einfluss aber weit über diese Agenden hinausgegangen sei, zumal er selbst nach Erreichen des Pensionsalters (1933) auf Beschluss des Ministerrates weiterbeschäftigt wurde.<sup>397</sup>

Neben seiner politischen Tätigkeit lehrte Richard Schüller vom Sommersemester 1902 mit Unterbrechungen bis zum Wintersemester 1928/29 als Privatdozent für Nationalökonomie mit dem Titel eines außerordentlichen Professors (seit Dezember 1927 als Honorarprofessor) an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien die Fächer Handels- und Wirtschaftspolitik. Außerdem war er Mitglied der Nationalökonomischen Gesellschaft und fungierte ab 1930 als Mitherausgeber der »Zeitschrift für Nationalökonomie«.

1938 ließ sich Richard Schüller beurlauben und wurde schließlich von den Nationalsozialisten »pensioniert«. Er musste aus Österreich fliehen, zuerst nach Italien, dann zu seiner Tochter nach England. Dort versuchte Friedrich Hayek, Schüller an einer Universität unterzubringen, was jedoch aufgrund seines Alters nicht gelang. Deshalb arbeitete Schüller 1939 bis 1940 beim »Royal Institute for International Affairs«, wo er die »Europe Study Group« leitete, die sich mit einer Nachkriegsordnung für Mitteleuropa befasste. Danach emigrierte Schüller in die USA, um von 1940 bis 1952 an der New School for Social Research zu lehren.<sup>398</sup> Im Juni 1941 übernahm er den Vorsitz des neugegründeten »Austrian Com-

---

397 NAUTZ, Schüller 638 f.

398 Vgl. FEICHTINGER, Wissenschaft zwischen den Kulturen 222 ff.

mittee«, das den alliierten Kampf gegen NS-Deutschland unterstützte. 1969 zog er zu seiner Tochter nach Washington, wo er am 14. Mai 1972 verstarb.

Zu Richard Schüllers Werken zählen unter anderem »Die klassische Nationalökonomie und ihre Gegner« (1895), »Schutzzoll und Freihandel. Die Voraussetzungen und Grenzen ihrer Berechtigung« (1905), »Die Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte« (1911), »Keynes' Theorie der Nachfrage nach Arbeit« (1936), »Commercial Policy« (1943), »A free trade area« (1949).

f) Sigmund Schilder<sup>399</sup>

Sigmund Schilder, geboren am 20. Jänner 1872 in Wien, studierte an der Universität Wien die Rechte und belegte unter anderem die Seminare Mengers, Böhm-Bawerks und auch des Historikers Ludo M. Hartmann. Laut einem dem Habilitationsgesuch beigelegten Curriculum vitae verzögerte eine »nervöse Erkrankung den Abschluss meiner Universitätsstudien, unterbrach jedoch nicht meine wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung«. So trat Schilder 1899 als Konzeptsbeamter ins k.k. Österreichische Handelsmuseum ein und war dort vor allem für die Fachblätter »Das Handelsmuseum« und »Oesterreichische Monatsschrift für den Orient« zuständig. Durch diese Unterbrechungen wurde er erst 1901 zum JDr. promoviert.

1912 und 1915 veröffentlichte Sigmund Schilder in zwei Bänden »Entwicklungstendenzen der Weltwirtschaft«, womit er im März 1915 um Venia für Politische Ökonomie ansuchte. Die Gutachter Philippović und Wieser berichteten positiv, sodass Schilder im Juli 1915 habilitierte. Er lehrte fortan als Privatdozent für Nationalökonomie an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, wo er in den 1920er Jahren das »Wirtschaftspolitische Proseminar« leitete. Im Brotberuf war Schilder weiterhin Sekretär des Handelsmuseums und dort Leiter des Archivs; ab 1922 arbeitete er als Regierungsrat im Handelsministerium. Zu seinen Schriften zählen »Agrarische Bevölkerung und Staatseinnahmen in Österreich« (1906), »Entwicklungstendenzen der Weltwirtschaft« (in zwei Bänden, 1912 und 1915) und »Der Streit um die Lebensfähigkeit Österreichs« (1926). Schilder lehrte bis zum Sommersemester 1930. Er verstarb 1932 in Wien.

399 Vgl. UAW, Senat S. 304.1112; ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 613, Personalakt Schilder Sigmund.

g) Karl Příbram<sup>400</sup>

Karel Eman Příbram wurde am 2. Dezember 1877 in Prag geboren, studierte an der dortigen Deutschen Universität Rechtswissenschaften und wurde am 7. Feber 1900 promoviert. Nach seinem Rechtspraktikum zuerst beim Handels-, dann beim Straflandesgericht Prag ging er im Oktober 1900 nach Berlin, wo er bei Sering und Wagner Vorlesungen über Staatswissenschaften und politische Ökonomie sowie exakte Philosophie hörte und wie sein späterer Mentor, Carl Grünberg, eine Prägung in der Historischen Schule der Wirtschaftswissenschaften erhielt. Zurück in Prag wurde Příbram vom Ökonomen Robert Zuckerkandl angeregt, die Entstehungsgeschichte der österreichischen Gewerbeordnung aktenmäßig darzustellen. Dies machte einen längeren Aufenthalt in Wien notwendig, wo Příbram Schüler von Grünberg wurde – und in Wien blieb. Denn die Ergebnisse der Untersuchung reichte der mittlerweile zum Katholizismus konvertierte Karl Příbram als Habilitationsschrift »Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik von 1740 bis 1860«<sup>401</sup> ein, womit er im September 1907 die Venia für Politische Ökonomie verliehen bekam.

Im Brotberuf arbeitete Příbram von 1908 bis 1911 an der Seite von Ludwig Mises in der Zentralstelle für Wohnungsreform, danach als Vizesekretär der k.k. Statistischen Zentralkommission, wo er die Abteilung Wirtschafts- und Agrarstatistik leitete. Neben dieser Tätigkeit veröffentlichte er zahlreiche Schriften, unter anderem »Die Entstehung der individualistischen Sozialphilosophie« (1912). 1914 wurde ihm der Titel eines außerordentlichen Professors verliehen, 1916 seine Venia auf das Fach Statistik ausgedehnt.<sup>402</sup> Als Friedrich Wieser 1917 Handelsminister wurde, vertrat Příbram seinen Lehrstuhl.

Karl Příbram zählt außerdem zu jenen Lehrenden der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, die auch politisch tätig waren: 1917 wurde er Ministerialsekretär in der sozialpolitischen Sektion des Handelsministeriums; ab 1918 wirkte er als Sektions- und später Ministerialrat im neuen Staatsamt für Soziale Verwaltung, wo er maßgeblich die Sozialreformen der jungen Republik (Einführung des Achtstundentages, Arbeitslosenversicherung etc.) gestaltete.

Dennoch lehrte Karl Příbram bis zum Sommersemester 1921 an der Wiener Universität Wirtschafts- und Handelspolitik, bevor er als Leiter der Statistischen Abteilung des Internationalen Arbeitsamtes (ILO) nach Genf gerufen wurde, wo er zum Beispiel »Die Probleme der internationalen Arbeitsstatistik« (1925) und die rechtsvergleichende Studie »Die Probleme der internationalen Sozialpolitik«

---

400 Vgl. ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 612, Personalakt Příbram Karl. Näheres bei PŘIBRAM, Erinnerungen; CHALOUPEK, Příbram.

401 Siehe dazu den aktuellen Nachdruck PŘIBRAM, Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik.

402 Vgl. ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 612, Personalakt Příbram Karl.



(1927) publizierte. 1928 folgte Přebíram seinem Mentor Carl Grünberg nach Frankfurt und nahm den Ruf an den Lehrstuhl für Wirtschaftliche Staatswissenschaften an der Universität Frankfurt an, wo er auch Direktor des Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts war. In dieser Zeit wandte er sich der Lehre John Maynard Keynes' zu, mit dem gemeinsam er 1931 zu Vorlesungen über »Unemployment as a World Problem« nach Chicago eingeladen worden war.

Aus Frankfurt wurde Karl Přebíram 1933 aufgrund seiner jüdischen Herkunft entlassen und floh über Mexiko in die USA, wohin er aufgrund seiner kürzlich erfolgten Amerikareise zahlreiche Kontakte geknüpft hatte und zunächst für zwei Jahre am Brookings Institute in Washington D. C. forschen konnte. Nach der kurzen Episode als Vollzeitwissenschaftler in Frankfurt und Washington trat Přebíram wieder in den Staatsdienst ein: 1935 wurde er Mitglied im Social Security Board des US-Präsidenten Franklin D. Roosevelt; von 1942 bis 1951 beriet er die US Tariff Commission. Wie einst in Wien hielt er als Lehrender Kontakt zur Universität und unterrichtete an der American University in Washington, wo sein berühmtestes, aber unvollendetes, aus dem Nachlass herausgegebenes Werk entstand: »A History of Economic Reasoning« (1983). 1953 war Přebíram außerdem von der Universität Frankfurt zum Professor emeritus ernannt worden, was mit einer Pensionszahlung verbunden war. Karl Přebíram verstarb am 14. Juli 1973 in Washington und hinterließ ein umfangreiches wirtschaftshistorisches, sozialphilosophisches und wirtschaftspolitisches Werk.

h) Hans Mayer<sup>403</sup>

Hans Mayer, geboren am 7. Feber 1879 in Wien, repetierte zwei Mal und maturierte schließlich im selben Jahrgang wie Hans Kelsen und Ludwig Mises am Akademischen Gymnasium. Ab dem Wintersemester 1901/02 studierte er die Rechte und besuchte wie etwa Joseph Schumpeter und Ludwig Mises das berühmte Seminar Eugen Böhm-Bawerks. Er verkehrte zudem bald im Hause Friedrich Wiesers und wurde dessen Assistent. Nach seiner Promotion zum JDr. am 17. Juli 1907 arbeitete Mayer bis 1912 als Konzipist in der k. k. niederösterreichischen Finanzlandesdirektion in Wien, schrieb währenddessen an seiner Habilitation und trat 1911 mit der ersten Publikation, »Eine neue Grundlegung der theoretischen Nationalökonomie« in der »Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung«, hervor. Das Studienjahr 1910/11 hatte er an der Universität Heidelberg verbracht, wo er mit Alfred Weber, Gustav Radbruch, Emil Lederer, Max Weber und Adolf Köster seine Habilitationsschrift besprach.

403 Vgl. UAW, J PA 362 und Senat S. 304.803 sowie MAYERS autobiografische Notiz in: GRASS, Selbstdarstellungen 232 ff.

Noch vor Beendigung seines Habilitationsverfahrens an der Universität Wien wurde Hans Mayer aufgrund seiner Studie »Theorie und Preisbildung« und auf Vermittlung Eugen von Philippovičs 1912 als außerordentlicher Professor für Politische Ökonomie an die Universität Freiburg in der Schweiz berufen. Mayer nahm seine Lehrtätigkeit im Oktober 1912 auf und erhielt bereits im Frühjahr 1914 einen Ruf an das neu geschaffene Ordinariat für Politische Ökonomie an der Deutschen Technischen Hochschule in Prag. Kurz nach seiner Ernennung im August 1914 musste er bei Ausbruch des Ersten Weltkrieges an die Front; ab Mitte 1917 bis Kriegsende arbeitete er als Abteilungsleiter im Wissenschaftlichen Komitee für Kriegswirtschaft des k.k. Kriegsministeriums, nach Konstituierung der Republik schließlich bis Feber 1919 als Leiter der Budgetsektion im Staatsamt für Heereswesen.

1919 nahm Hans Mayer endlich seine Tätigkeit als ordentlicher Professor in Prag – bei seiner Ernennung noch Teil der Habsburger Monarchie, nun Hauptstadt des neu entstandenen tschechoslowakischen Staates – auf. Da in Österreich Joseph Schumpeter zum Staatssekretär für Finanzen ernannt worden war und daher seinen Lehrstuhl an der Universität Graz aufgab, folgte ihm Mayer nach; für die Nachbesetzung seines Prager Ordinariats konnte Mayer Franz Xaver Weiß durchsetzen. Somit lehrte Hans Mayer ab dem Wintersemester 1921/22 in Graz, erhielt jedoch bald einen Ruf an die Universität Wien, wo ihn Friedrich Wieser im April 1923 als seinen Nachfolger einsetzte, zumal auch Mayers Publikationen wie »Eine neue Grundlegung der theoretischen Nationalökonomie« (1911) und die »Untersuchung zu dem Grundgesetz der wirtschaftlichen Wertrechnung« (1922) als bedeutende Beiträge zur Österreichischen Schule der Nationalökonomie galten. Diese Schriften machten ihn zum »letzte[n] Vertreter der Wiener Schule«,<sup>404</sup> präzise gesagt: zu ihrem letzten universitär verankerten Vertreter.

Allerdings war es Hans Mayer in der Folge nicht möglich, die in ihn gesetzten Erwartungen zu erfüllen. Seine Studenten berichten, dass er wissenschaftliche Beiträge unvollendet und Vorträge unveröffentlicht ließ, denn er schien »unable to sit down and write anything consecutively«<sup>405</sup> und war laut Friedrich Hayek äußerst nervenschwach,<sup>406</sup> was nicht zuletzt am erbittert ausgetragenen Machtkampf gegen seinen Widersacher, Othmar Spann, lag: »Mayer wrote only a handful of essays. But then, his main concern had nothing to do with theory and nothing to do with ideas. His focus was on academic power within the department and within the profession.«<sup>407</sup> Hans Mayer hätte die Universität

404 So sein Student Kurt Rothschild (ROTHSCHILD, Wenn man die Welt ändern will 62).

405 Alexander Gerschenkron, zit.n. CRAVER, Emigration 8.

406 Vgl. HAYEK, zit.n. Craver, Emigration 8. Eine etwas günstigere Bewertung zu Mayer gibt Ebeling ab: EBELING, Austrian Economics 2 f.

407 ROCKWELL, Economics.

Wien verlassen und etwa Rufe an die Universitäten Frankfurt am Main (1927), Kiel<sup>408</sup> (1927 und 1931) oder Bonn (1932, wieder einmal als Nachfolger Joseph Schumpeters) annehmen können, blieb jedoch »aus moralischer Verpflichtung«<sup>409</sup> gegenüber der Österreichischen Schule der Nationalökonomie in Wien, wo er weiterhin die Hauptvorlesungen in Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft hielt sowie »Theorie der Einkommensbildung« las.

Aufgerieben im Kampf mit Othmar Spann verfasste Hans Mayer in jenen Jahren kein größeres oder bedeutenderes Werk mehr. Zwar gab er zwischen 1927 und 1932 (unter anderem mit Richard Reisch und unterstützt von seinen Assistenten Jakob Baxa, Oskar Morgenstern und Paul Rosenstein-Rodan) die vierbändige »Wirtschaftstheorie der Gegenwart« heraus und fungierte 1928 als Mitbegründer der »Zeitschrift für Nationalökonomie«, war Mitherausgeber der »Wiener rechts- und staatswissenschaftlichen Studien« sowie der »Beiträge zur Wirtschaftstheorie«, publizierte jedoch selbst abgesehen von einigen Einträgen im »Handwörterbuch der Staatswissenschaften« (zum Beispiel »Konsumtion«, »Monopolpreis«, »Gut«, »Zurechnung«) und kurzen Beiträgen in Sammelwerken (zum Beispiel zu »Der gegenwärtige Stand und die Zukunft der Konjunkturforschung«, der Festschrift für Arthur Spiethoff, 1933) kaum mehr.

Dennoch konnten die extramural organisierten Nationalökonominnen den Ordinarius Hans Mayer nicht übergehen, sondern waren sogar auf ihn angewiesen. Da Ludwig Mises nicht in der Lage war, seine Schüler selbst zu habilitieren, und sich keinesfalls an den Sozialphilosophen Spann oder Degenfeld, den Vertreter der Historischen Schule, wenden konnte, war er auf gutes Einvernehmen mit Mayer (und dem Mayer-Kreis) bedacht, obwohl dieser ihm nicht nur aus fachlich Unstimmigkeiten feindlich gegenüber stand.<sup>410</sup> So kam es, dass Hans Mayer nicht nur Mitglied im Kuratorium des »Instituts für Konjunkturforschung« wurde, sondern auch Herausgeber der »Zeitschrift für Nationalökonomie« und De-iure-Präsident der »Nationalökonomischen Gesellschaft«. In jener letztgenannten Funktion agierte er besonders unrühmlich, entließ er doch am 18. März 1938 per Rundschreiben alle jüdischen Mitglieder der »Nationalökonomischen Gesellschaft«; er hätte stattdessen die Gesellschaft einfach schließen können,<sup>411</sup>

408 Hans Mayer nahm zwar nicht den Ruf an das Ordinariat für theoretische Nationalökonomie an, ließ sich aber im Studienjahr 1931/32 von der Universität Wien beurlauben und war schließlich Gastprofessor an der Universität Kiel und Direktor der Volkswirtschaftlichen Zentralstelle für Hochschulstudium und akademisches Berufswesen, wo Ferdinand Tönnies und Gunnar Myrdal zu seinen Fakultätskollegen zählten. Die Zentralstelle untersuchte den Arbeitsmarkt für Akademiker und wollte der Überproduktion mit wissenschaftlichen Handlungsstrategien entgegenwirken.

409 MAYER in GRASS, Selbstdarstellungen 252.

410 Siehe hierzu zum Beispiel das Fiakerlied von Felix Kaufmann »Die Mises-Mayer-Diskussion« (KAUFMANN, Wiener Lieder).

411 Vgl. MÜLLER, Idealwelten 267; sowie LEUBE, Diskontinuitäten 309.

zumal die wichtigsten Mitglieder ohnehin bereits zu Beginn der Dreißigerjahre emigriert waren und die Österreichische Schule der Nationalökonomie ihre Wiener Basis verloren hatte.

Doch Hans Mayer war in Bezug auf politische Systemwechsel stets ziemlich anpassungsfähig gewesen. So war er einer der wenigen Ordinarien der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, die ohne Unterbrechung in allen Systemen lehrten. 1945 wurde er Vorsitzender der für die Übergangszeit eingesetzten Prüfungskommission für Volkswirte, trat 1950 in den Ruhestand, lehrte aber auf Antrag Degenfelds noch bis 1954 als Honorarprofessor. Hans Mayer verstarb am 28. Oktober 1955. Sein Personalakt beinhaltet unzählige Kondolenzschreiben aus Wissenschaft und Politik, unter anderem von Ludwig Erhard und Alfred Müller-Armack.

i) Alexander Mahr<sup>412</sup>

Hans Mayers Nachfolger am Lehrstuhl für Politische Ökonomie war Alexander Mahr, geboren am 31. Jänner 1896 im mährischen Poppitz [Popice u Znojma/CZ]. Mahr studierte an den Universitäten Wien und Göteborg erst skandinavische Philologie, Germanistik und Philosophie (PhDr. am 8. Juli 1921 mit einer Dissertation über »Wodan auf südgermanischen Gebiet«), danach in Wien auch Staatswissenschaften. Nach seiner Promotion zum Dr.rer.pol. (1925) verbrachte er als Stipendiat der Rockefeller Foundation (Förderschiene »Economics«) drei Jahre in den USA und England, um für seine Habilitation »Untersuchungen zur Zinstheorie« (1929), eine kritische Auseinandersetzung mit Böhm-Bawerk, zu forschen. Ab dem Studienjahr 1930/31 lehrte Mahr als Privatdozent der Politischen Ökonomie und bot zum Beispiel eine »Einführung in die Theorie der Steuerwirkungen« (WS 1930/31), »Ursachen und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit« (SS 1931) oder »Probleme der Konjunktur und Krise« (SS 1933) an; außerdem fungierte er von 1930 bis 1938 als wissenschaftlicher Assistent Hans Mayers, ab 1936 mit dem Titel eines außerordentlichen Professors.

Von 1938 bis 1950 arbeitete Alexander Mahr als wissenschaftlicher Referent beim Österreichischen Statistischen Zentralamt und übernahm 1950, als Mayer in den Ruhestand trat, dessen Lehrstuhl. Nach Mayers Tod wurde er zudem Vorsitzender der Nationalökonomischen Gesellschaft und Vizepräsident des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung. Von 1961 bis 1967 war Mahr Senator der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät und seit 1963 auch wirkliches Mitglied der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Er verstarb am 14. April 1972 in Wien.

Laut Weber weisen Alexander Mahrs Arbeiten die typisch »österreichischen«

---

412 Vgl. UAW, J PA 360 und Senat S. 227.22 sowie S. 304.779.

psychologischen Elemente auf, wodurch er sich »als echter Fortführer der Arbeiten speziell v. Wiesers und v. Böhm-Bawerks bestätigt« habe. Mahrs geldtheoretische und außenwirtschaftliche Untersuchungen seien hingegen bereits makro-ökonomisch konzipiert.<sup>413</sup> Zu Mahrs Werken zählen nationalökonomische Untersuchungen, zum Beispiel »Monetary Stability« (1933), ebenso wie soziologische Studien, etwa »Hauptprobleme der Arbeitslosigkeit« (1931) oder »Die Stadtrandsiedlung. Ihre Bedeutung für die Bekämpfung der Krise und der Sicherung ihres wirtschaftlichen Erfolgs« (1933).

j) Ferdinand Degenfeld-Schonburg<sup>414</sup>

Ferdinand Degenfeld-Schonburg, geboren am 1. März 1882 in Wien, war die Nachbesetzung auf dem Lehrstuhl von Carl Grünberg, der als Gründungsdirektor des Instituts für Sozialforschung nach Frankfurt berufen worden war. Degenfeld-Schonburg besuchte das Jesuitenkolleg in Feldkirch und das Gymnasium in Ravensburg, maturierte 1902 und studierte dann an den Universitäten Innsbruck, Freiburg im Breisgau, Berlin, Straßburg und Wien die Rechte. 1907 bestand er in Straßburg die Referendarprüfung und wurde zudem in Freiburg bei Alfred Schulze mit einer Dissertation über »Stammeinlage und Geschäftsanteil bei der Ges.m.b.H.« zum JDr. promoviert. Da ihn der Zusammenhang der Sozialen Frage mit der politischen Ökonomie besonders interessierte, wandte er sich weiteren Studien der Nationalökonomie, Philosophie und Landwirtschaftslehre zu. 1914 wurde er an der Universität Berlin mit der methodologischen Untersuchung »Die Lohntheorien von Adam Smith, David Ricardo, John Stuart Mill und Karl Marx« zum PhDr. promoviert. Degenfeld-Schonburg hatte durch seine Ausbildung in Deutschland vor allem die jüngere Historische Schule der Nationalökonomie kennengelernt, neben Max Sering auch Gustav Schmoller, Werner Sombart und Adolph Wagner gehört. Während zweier Jahre an der Universität Wien war er zudem mit der Österreichischen Schule der Nationalökonomie in Kontakt getreten und hatte das Seminar Böhm-Bawerks besucht. Bei Wieser und Philippović hatte er mit der Arbeit an seiner Dissertation begonnen, die er in Berlin bei Max Sering, dem bedeutendsten deutschen Agrarökonom seiner Zeit, beendete.

Nach seinem Dienst als Kriegsfreiwilliger kehrte Degenfeld-Schonburg im Herbst 1917 nach Berlin zurück, wo er als Serings Assistent an seiner Habilitation arbeitete. 1920 habilitierte er sich mit der Schrift »Die Motive des volkswirtschaftlichen Handelns und der deutsche Marxismus« an der Univer-

413 Vgl. WEBER, Alexander Mahr 336.

414 Vgl. UAW, J PA 296 und Senat S. 304.164 sowie DEGENFELD-SCHONBURG, Selbstdarstellung; LAGLER, Ferdinand Degenfeld-Schonburg.

sität Marburg im Fachbereich Nationalökonomie und lehrte ebendort als Privatdozent, bis er 1923 einen Ruf als außerordentlicher Professor an die Universität Würzburg annahm. Nachdem Carl Grünbergs Lehrstuhl über Jahre vakant geblieben war, wurde am 20. Oktober 1927 Degenfeld-Schonburg, der gleichzeitig einen Ruf aus Rostock hatte, auf Betreiben Hans Mayers an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien zum Ordinarius ernannt. Er vertrat ab dem Sommersemester 1928 das Fach Politische Ökonomie und lehrte Sozialpolitik, Volkswirtschaftspolitik und Wirtschaftsgeschichte und hielt die zugehörigen Übungen. Ab dem Studienjahr 1928/29 war er zudem Direktor des »Seminars für Volkswirtschaftslehre und Gesellschaftslehre« und gehörte ab 1931 auch dem Kuratorium der »Österreichischen Wirtschaftspsychologische Forschungsstelle« an. 1933 (und nochmals 1945/46) bekleidete er das Amt des Dekans.

In Ferdinand Degenfeld-Schonburgs Forschungsfokus standen die wirtschaftliche Entwicklung und soziale Ordnung, wobei sein wissenschaftlicher Zugang durch seinen katholischen Glauben geprägt war. Bereits in Dissertation und Habilitationsschrift setzte er sich mit dem Marxismus auseinander, später mit den »Wirtschaftsantrieben des Liberalismus und Sozialismus« (1926) und verfasste zum vierzigjährigen Jubiläum der Enzyklika den Text »Sozialpolitische Forderungen der Enzyklika rerum novarum« (1931). Außerdem befasste sich Degenfeld-Schonburg wie sein Kollege Hans Mayer mit dem Sozialproblem der Akademikerarbeitslosigkeit, wovon sein Buch »Geist und Wirtschaft. Betrachtungen über die Aussichten der deutschen Akademiker« (1927) zeugt. In den »Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik« veröffentlichte er unter anderem eine Untersuchung über die wirtschaftlichen Zusammenhänge von »Wettbewerbsstreben und Ertragsgestaltung« (1941) und die »Grundlinien einer Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung« (1949).

Als Vertreter der Historischen Schule der Nationalökonomie und noch dazu in Konkurrenz zur nächsten, außeruniversitär angesiedelten Generation der Österreichischen Schule der Nationalökonomie vermochte Ferdinand Degenfeld-Schonburg jedoch kaum, über die engen Grenzen seines Wirkungskreises an der Universität Wien bleibende Wirkung zu hinterlassen. Außerdem war er durch eine Verwundung aus dem Ersten Weltkrieg und die daraus resultierende Amputation des rechten Beines sowie des rechten Auges in seiner Schaffenskraft eingeschränkt. Studierende bezeichneten ihn zwar als »pleasant and eminently decent«, jedoch »not at all brilliant man«<sup>415</sup> (Alexander Gerschenkron), manchmal gar als »complete nonentity«<sup>416</sup> (Fritz Machlup). Machlup gelangte vor allem aufgrund Degenfelds unverhohlenen Antisemitismus zu dieser Aussage, was

---

415 Alexander Gerschenkron, zit.n. CRAVER, Emigration 2.

416 Fritz Machlup, zit.n. CRAVER, Emigration 2.

Einblick in den universitären Alltag der Zwischenkriegszeit gibt: Als Machlup Degenfeld bat, seine Habilitation zu unterstützen, soll dieser geantwortet haben, dass er keinen jungen Juden habilitieren könne. In Machlups Erinnerung lautet die Begründung so: »There's another reason why I cannot vote for you. The Jews are precocious. With this precociousness they appear much brighter at an earlier age. If we then pick the Jew who shows promise at an early age, we would really be discriminating against the Aryans, the non-Jews. And, hence, I cannot vote for a young Jew.«<sup>417</sup>

Trotz seines Antisemitismus wurde Ferdinand Degenfeld-Schonburg Ende August 1938 gemäß § 6 der Verordnung zur Neuordnung des Berufsbeamtentums<sup>418</sup> in den Ruhestand versetzt, vorgeblich wegen Dienstunfähigkeit aufgrund seiner Verletzungen aus dem Ersten Weltkrieg, tatsächlich jedoch eher wegen seines streng katholischen Glaubens. 1945 wurde er wieder in den Dienststand aufgenommen und übernahm 1950, nach Hans Mayers Pensionierung die Leitung des Instituts für Wirtschaftswissenschaften. Kurz vor seiner Emeritierung verstarb Degenfeld-Schonburg am 11. März 1952 in Wien. Seine Nachfolge trat Theodor Pütz an.

k) Ernst Lagler<sup>419</sup>

Ernst Lagler, geboren am 14. Dezember 1903 in Mödling bei Wien als Sohn eines k.u.k. Offiziers, besuchte von 1909 bis 1913 die Volksschule in Gumpoldskirchen, anschließend das Humanistische Gymnasium in Baden und studierte ab 1922 an der Universität Wien Staatswissenschaften, worin er am 1. Juli 1927 mit der Dissertation »Max Schelers Staats- und Soziallehre« zum Dr.rer.pol. promoviert wurde. Ab dem Studienjahr 1927/28 war er Assistent bei Ferdinand Degenfeld-Schonburg. Auf dessen Auftrag arbeitete er unter anderem an den Enqueterhebungen über die Vererbungen des ländlichen Gutsbesitzes mit. Lagler veröffentlichte in den Zeitschriften »Das Neue Reich, Blätter für deutsche Philosophie« sowie »Ständisches Leben«, was sein Nahverhältnis zum Spannkreis dokumentierte. Im Jahr 1930 war er für einige Zeit am Institut für Agrar- und Siedlungswesen in Berlin sowie an dessen Zweigstellen in Jena und Königsberg tätig. 1935 habilitierte Lagler mit einer Theorie der Landwirtschafts-

417 Zit.n. CRAVER, Emigration 24.

418 VO zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. 5. 1938 dRGBI. I S. 607.

419 Vgl. UAW, J PA 348 und Senat S. 304.702. Zu biografischen Details und insbesondere zur Vertreibung Laglers von der Universität aus »politischen Gründen« siehe ausführlich die noch unveröffentlichten Arbeiten von Andreas Huber im Projekt »Eliten/dis/kontinuitäten im Wissenschaftsbereich in der II. Republik«.

krisen<sup>420</sup> im Fach Volkswirtschaftslehre und bot ab dem Studienjahr 1936/37 gemeinsam mit seinem Mentor Degenfeld-Schonburg die Pflichtübung sowie das Proseminar zur Volkswirtschaftslehre an. Außerdem hielt Lagler Vorlesungen zur österreichischen Agrarpolitik und zur sozialökonomischen Struktur der österreichischen Landwirtschaft.

1936 wurde Ernst Lagler zum Honorarprofessor für Internationale Agrarpolitik an der Konsularakademie ernannt. Überdies war er Leiter der Sommerhochschule auf Schloss Traunsee, wo jährlich Ferienhochschulkurse abgehalten wurden. Als Präsidenten der Hochschulkurse fungierten Josef Nadler und Ferdinand Degenfeld-Schonburg.<sup>421</sup>

Die NS-Machthaber waren sich 1938 über die politische Beurteilung Ernst Laglers nicht vollständig im Klaren: Einerseits wurde ihm vorgeworfen, die angeführten Hochschulkurse »in den Dienst der Systempolitik gestellt zu haben« und Angehöriger des Cartellverbands gewesen zu sein, andererseits war Lagler am 9. Juni 1934 der NSDAP beigetreten. Die Behauptung bezüglich der Hochschulkurse bestritt Lagler und forderte eine Untersuchung durch die NSDAP. Negative Konsequenzen zeitigte die nationalsozialistische Machtergreifung in Österreich für Lagler aber vorerst keine, und so konnte er weiterhin volkswirtschaftliche Vorlesungen und Übungen halten.

Bald aber wurden ihm die engen Kontakte zu Ferdinand Degenfeld-Schonburg vorgeworfen und dass er ein »eifriger Kirchengänger« sei, überdies über Beziehungen zu Otto Habsburg verfüge. Wohlgermerkt war der Bruder Degenfeld-Schonburgs ein Erzieher Otto Habsburgs gewesen. Im weiteren Verlauf der Erhebungen stand auch das Nahverhältnis zu Othmar Spann im Mittelpunkt: So gelte er als Anhänger desselben und sei auch in der Privatkartei von Rafael Spann angeführt. In seiner Habilitationsschrift hatte er Spann seinen besonderen Dank bekundet.

Während die Erhebungen und Beurteilungen andauerten, begann Ernst Lagler per 1. März 1939 als Sachbearbeiter im Reichsnährstand. Aus diesem Grund kündigte er mit 1. April 1939 seine Stellung als wissenschaftliche Hilfskraft an der Lehrkanzel für Volkswirtschaftslehre. Am 1. September 1939 wurde er dem Landesernährungsamt Donauland in Wien zugewiesen.

Im gleichen Jahr hatte Ernst Lagler anlässlich der Einführung des »Dozenten neuer Ordnung« seine Habilitation durch ein abermaliges Verfahren zu erneuern. Dekan Schönbauer verwies auf die Erhebungen über Lagler und auf die Mitgliedschaften in weltanschaulich voneinander abweichenden Organisationen. Von daher könne er den Antrag »nur bedingt befürworte[n]«. Dozentenbundführer Arthur Marchet hatte bereits zuvor auf die in Gang befindliche

---

420 LAGLER, Theorie.

421 Vgl. ÖSTA AdR, 2. PA, BMU, GZ 8977-I/1 – 1937.



Untersuchung verwiesen und abgelehnt. Letztlich erwiesen sich die politischen Bedenken als zu erheblich, sodass Laglers Antrag mit Erlass des Reichserziehungsministers vom 20. September 1940 nicht entsprochen wurde. Seine Lehrbefugnis erlosch deshalb mit Ende September 1940.

Am 28. August 1945 suchte Ernst Lagler um Wiederverleihung seiner *venia legendi* an. Das Professorenkollegium beschloss am 22. Jänner 1946 einstimmig, den Antrag auf Wiedereinsetzung zu befürworten; das Unterrichtsministerium legte jedoch sein Veto ein, weil mittlerweile Aufzeichnungen aufgetaucht waren, »die den Genannten so schwer belasten, dass eine Wiederverleihung der *venia docendi* an ihn nicht gerechtfertigt erscheint«. Auf die Ausübung seiner Lehrtätigkeit hatte Lagler dementsprechend noch zu warten. Erst am 13. Juli 1948 genehmigte das Ministerium die Wiederausübung der Lehrbefugnis. Ernst Lagler konnte dementsprechend für das Wintersemester 1948/49 wieder Lehrveranstaltungen an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät ankündigen.

Nicht einmal ein Jahr nach seiner Rehabilitierung suchte die Fakultät um Verleihung des Titels eines außerordentlichen Professors an. Lagler hatte zu diesem Zeitpunkt noch nicht die erforderlichen sechs Jahre gelesen und so holte man den Entzug der *venia* in der NS-Zeit als Argument hervor, um darüber hinwegzusehen. Die Fakultät beantragte zudem die Erteilung eines Lehrauftrages, weil es gerade im Bereich der politischen Ökonomie entsprechenden Bedarf gäbe. Beide Anträge wurden im Mai beziehungsweise August 1949 angenommen. Ein steiler Aufstieg in der Zweiten Republik nahm damit seinen Anfang:

Im Juli 1950 erhielt Ernst Lagler eine Forschungsfinanzierung für zweieinhalb Jahre, um eine Studie zum Thema »Problems of Alpine farms« durchzuführen. Im Feber 1951 wurde er zum außerordentlichen Professor ernannt. Im Studienjahr 1952/53 las er zudem drei Wochenstunden Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsgeschichte an der Hochschule für Bodenkultur. 1960 nahm Lagler als Mitglied der österreichischen Delegation an der elften Generalkonferenz der UNESCO in Paris teil und im Feber 1962 verlieh man ihm den Titel eines ordentlichen Professors. Inzwischen war Lagler auch Vorsitzender der I. Kommission der Confédération Européenne de l'Agriculture (CEA) geworden und hatte als solcher von 1958 bis 1964 den Vorsitz bei den Generalversammlungen innegehabt.

Von den genannten Funktionen abgesehen war Ernst Lagler auch Vorstand des Instituts für Agrarpolitik und Agrarsoziologie an der Universität Wien wie auch geschäftsführender Direktor des Forschungsinstituts für Genossenschaftswesen. Die Wirtschaftswissenschaftlichen Tagungen in Bad Ischl leitete er über einen Zeitraum von über 20 Jahren. Aufgrund einer schweren Erkrankung emeritierte Ernst Lagler 1972 und verstarb am 22. Feber 1974.

l) Ludwig (von) Mises<sup>422</sup>

Ludwig Mises, geboren am 29. September 1881 in Lemberg/Galizien [Lviv/UKR] als Ludwig Heinrich Edler von Mises, besuchte von 1892 bis 1900 gemeinsam mit Hans Kelsen das Akademische Gymnasium in Wien und hörte danach bis 1902 die Vorlesungen aus dem Studium der Rechtswissenschaften. Nachdem er am 15. Juli 1902 die rechtshistorische Staatsprüfung abgelegt hatte, unterbrach er das Studium und diente bis 30. September 1903 als Einjährig-Freiwilliger. Nach Fortsetzung seiner Studien wurde Mises am 20. Februar 1906 zum JDr. promoviert. Daran anschließend war er ein halbes Jahr lang Konzeptspraktikant bei der k.k. Finanzbezirksdirektion Wien, bevor er als Advokaturskandidat über zwei Jahre hinweg an verschiedenen Gerichten Rechtspraxis sammelte. Nebenher war er seit 1907 als Vortragender bei Maturantenkursen der Handelsakademie für Mädchen in der Stephaniestraße tätig. Im April 1909 trat Mises ins Sekretariat der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer ein, war dort seit 21. Dezember 1911 Konsulent, besuchte jedoch die Seminare von Bernatzik, Grünberg, Philippović und Wieser, die ihn schließlich zur Habilitation ermunterten.<sup>423</sup>

Im Juni 1912 suchte Ludwig Mises mit der von Philippović und Wieser begutachteten Schrift über »Theorie des Geldes und der Umlaufmittel« um Habilitation für das Fach Politische Ökonomie an, was das Ministerium nach Kolloquium und Probevortrag zum Thema »Teuerung und Teuerungspolitik« am 4. Mai 1913 genehmigte. Dennoch gelangt es ihm in Wien niemals, einen Lehrstuhl zu besetzen. Er wurde insgesamt bei vier Berufungsmöglichkeiten an den Lehrstuhl für Politische Ökonomie übergangen und kam somit nie über den 1919 erlangten »Privatdozenten mit dem Titel eines außerordentlichen Professors« hinaus. Seine Schüler geben dafür unisono drei Gründe an: Erstens war Mises ein Liberaler, als der Liberalismus weder wirtschaftlich noch politisch en vogue war; zweitens war er Jude; und drittens sei er charakterlich ein unausstehlicher Mensch gewesen.<sup>424</sup>

Dennoch war Ludwig Mises die zentrale Figur in der Weiterentwicklung der Österreichischen Schule der Nationalökonomie; allerdings zeichnete er als solcher auch für die Zersplitterung der Schule in zwei Stränge verantwortlich, nämlich in die »Austroliberalen« und jene, die dem Liberalismus kritischer gegenüber standen.<sup>425</sup> Mises selbst betrachtete sich als den legitimen Erben Mengers, war maßgeblich beeinflusst vom schwedischen Ökonomen Knut

422 Vgl. UAW, M. 32.5–703 und Senat S. 304.840. Zu biografischen Details siehe außerdem MISES, Ludwig von Mises, 258.

423 Vgl. ÖSTA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 612, Personalakt Mises Ludwig.

424 Vgl. CRAVER, Emigration 5.

425 Vgl. KLAUSINGER, Wilderness 620.

Wicksell<sup>426</sup> und orientierte sich mehr an Eugen Böhm-Bawerks als an Friedrich Wiesers Zweig der Österreichischen Schule; Wieser (und dessen Nachfolger Hans Mayer) warf er vor, er habe den Kern von Mengers Subjektivismus nie begriffen.<sup>427</sup> Der außeruniversitäre Erfolg sollte ihm recht geben: Mises' Konjunkturtheorie war spätestens 1928 beim Treffen des »Vereins für Sozialpolitik« im deutschsprachigen Raum allgemein anerkannt und die dritte Generation der Österreichischen Schule der Nationalökonomie auf ihrem Höhepunkt angeht.<sup>428</sup>

Der außerdem zu verzeichnende realpolitische Einfluss der Schule ist mitunter im Brotberuf von Ludwig Mises begründet: Seit 1909 war er Mitarbeiter der Handels- und Gewerbekammer und leitete dort bald die Finanzabteilung, wodurch er in steten Kontakt mit der Politik kam. Außerdem war die Gruppe um Mises stets bemüht, auch durch Beiträge in österreichischen Tageszeitungen Einfluss auf die öffentliche Meinung zu nehmen. Fritz Machlup etwa schrieb im »Neuen Wiener Tagblatt« an die 100 Mal die Kolumne »Zwei Minuten Volkswirtschaft«.<sup>429</sup> Mises' Tätigkeit in der Handelskammer ist darüber hinaus auch heute noch bekannt, weil er im dortigen Büro stets sein Privatseminar abhielt und das 1927 gründete Institut für Konjunkturforschung, das zahlreichen Nachwuchswissenschaftler/innen eine Anstellungsmöglichkeit bot, dort seinen Sitz hatte.

1934 verließ Ludwig Mises Wien und ging nach Genf ans Institut Universitaire des Hautes Études, floh 1940 weiter in die USA, wo er ab 1945 an der NYU Graduate School of Business Vorlesungen hielt, unter anderem über Sozialismus. Mises starb am 10. Oktober 1973 in New York.

Ludwig Mises hinterließ nicht nur ein umfassendes und bis heute vielfach rezipiertes Werk (u. a. »Die Gemeinwirtschaft« [1922], »Liberalismus« [1927], »Geldwertstabilisierung und Konjunkturpolitik« [1928], »Grundprobleme der Nationalökonomie« [1933], »Nationalökonomie. Theorie des Handelns und Wirtschaftens« [1940], »Human Action: A Treatise on Economics« [1949], »Socialism: An Economic and Sociological Analysis« [1951]), sondern auch zahlreiche Schülerinnen und Schüler. Diese »Austroliberalen« zählen zur vierten Generation der Österreichischen Schule der Nationalökonomie; zu ihnen gehören insbesondere Friedrich Hayek, Fritz Machlup, Gottfried Haberler, Richard Strigl, Erich Schiff und Martha Stephanie Hermann. Keiner von ihnen sollte in Österreich einen Lehrstuhl erhalten, obwohl gerade die jungen Privatdozenten Hayek und Haberler ab dem Wintersemester 1929/30 gemeinsam

426 Vor allem WICKSELL, *Interest and Prices*.

427 Vgl. MISES, *Erinnerungen* 21; EBERLE, *Analyse* 73.

428 Vgl. JANSSEN, *Nationalökonomie und Nationalsozialismus* 351 f.

429 Vgl. KLAUSINGER, *Two Minutes*.

mit Morgenstern »Übungen zur ökonomischen Theorie« respektive »Volkswirtschaftliche Übungen« hielten, die großen Zulauf erfuhren. Da sie an der Universität Wien<sup>430</sup> keine Zukunft sahen, emigrierten sie bald: Hayek arbeitete ab 1931 an der London School of Economics, Haberler ging 1931 nach Harvard, dann nach Genf, Machlup – der an der Universität Wien nicht einmal mehr die Möglichkeit zur Habilitation erhalten hatte – wurde Rockefeller-Stipendiat in den USA und in England und nahm 1935 eine Professur an der Universität von Buffalo an.

Damit wurde der liberale Zweig der Österreichischen Schule der Nationalökonomie ab 1934 (Weggang Ludwig Mises' aus Wien) an der Universität nicht mehr gelehrt. Dies beinhaltet im historischen Rückblick allerdings eine besondere Ironie, zumal sich zahlreiche Protagonisten des Austrofaschismus wie Engelbert Dollfuß, Kurt Schuschnigg und Viktor Kienböck in ihrer Begründung autoritärer Maßnahmen auf die Liberalen beriefen: Ludwig Mises und seine Schüler hatten stets die unüberwindbaren Diskrepanzen zwischen Sozialgesetzgebung und Kapitalismus beklagt. Insbesondere in der Wirtschaftskrise der 1930er Jahre machten sie deutlich, dass das Problem ihrer Ansicht nach in der kurz nach Kriegsende von den Sozialdemokraten eingeführten Politik lag; sie meinten, in der gegenwärtigen österreichischen Demokratie sei es unmöglich, jene liberalen Maßnahmen zu setzen, die es bräuchte, um die schwere ökonomische Krise zu überwinden.<sup>431</sup>

Im Folgenden werden jene Schüler von Ludwig Mises vorgestellt, die an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien lehrten oder – wie im Falle Machlups – zumindest um Habilitierung ansuchten.

m) Richard Strigl<sup>432</sup>

Richard Ritter von Strigl, geboren am 7. Feber 1891 in Rokytzan in Böhmen [Rokycany/CZ], wurde am 16. März 1914 an der Universität Wien zum Doktor der Rechte promoviert. Er hatte unter anderem das Seminar von Eugen Böhm-Bawerk besucht und habilitierte 1923 mit der Schrift »Die ökonomischen Kategorien und die Organisation der Wirtschaft«. Vom Wintersemester 1923/24 bis zu seinem Tod im Wintersemester 1942/43 lehrte Strigl schließlich als Privatdozent (ab 1928 mit dem Titel eines außerordentlichen Professors) für politische Ökonomie an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, las zum Bei-

430 Auch österreichweit und an deren Wiener Hochschulinstitutionen wurden in jenen Jahren die wenigen vakanten Lehrstühle nicht an die Anhänger Mises', sondern an jene Othmar Spanns und Ferdinand Degenfelds vergeben. Josef Dobretsberger ging nach Graz, Richard Kerschagl an die Hochschule für Welthandel.

431 Vgl. KLAUSINGER, Mises to Morgenstern 29 f.; KERNBAUER, Währungspolitik.

432 UAW, Senat S. 305.76 und S. 304.1258.

spiel »Arbeitsmarktanalyse and Arbeitsmarktpolitik« (SS 1930), bot das »Seminar für ökonomische Theorie (die Lehre vom Kapital)« (WS 1933/34) an und hielt oftmals gemeinsam mit Oskar Morgenstern die »Übungen zur ökonomischen Theorie«. Im Brotberuf arbeitete Strigl jedoch bei der Wiener Arbeitslosenversicherung.

Richard Strigl war Teilnehmer in Ludwig Mises' Privatseminar, Mitglied der Nationalökonomischen Gesellschaft, gehörte dem Kuratorium der Österreichischen Wirtschaftspsychologischen Forschungsstelle an und lehrte zudem an der Hochschule für Welthandel. Zu seinen Werken zählen »Angewandte Lohntheorie: Untersuchungen über die wirtschaftlichen Grundlagen der Sozialpolitik« (1926), »Kapital und Produktion« (1934) sowie »Die Grundlagen der Nationalökonomie« (1937). Richard Strigl verstarb am 11. November 1942.

n) Friedrich August Hayek<sup>433</sup>

Friedrich August Hayek, geboren am 8. Mai 1899 in Wien, maturierte 1917 am Elisabethgymnasium und leistete danach Kriegsdienst an der italienischen Front. Er inskribierte 1918 für das Studium der Rechte an der Universität Wien, kurze Zeit später auch für das Staatswissenschaftliche Doktoratsstudium. Aufgrund des ihm verliehenen Goldberg-Stipendiums<sup>434</sup> und der wegen des Kriegsdienstes angerechneten zwei Semester konnte Hayek seine Studien rasch abschließen und wurde am 25. November 1921 zum JDr. sowie am 3. März 1923 zum Dr. rer. pol. promoviert. Seine Dissertation »Zur Problemstellung der Zurechnungslehre« betreuten Othmar Spann und Hans Kelsen.<sup>435</sup>

In jenen Jahren arbeitete Fritz Hayek als juristischer Sekretär des Abrechnungsamtes; abends nahm er an Ludwig Mises' Privatseminar teil und wurde zu seinem engsten Mitarbeiter. Nach einem kurzen Forschungsaufenthalt an der NYU und Columbia University kehrte er 1924 zurück nach Wien, wo er 1927 Leiter des gemeinsam mit Mises neugegründeten Instituts für Konjunkturforschung wurde. 1929 wurde Hayek mit der Schrift »Geldtheorie und Konjunkturtheorie«, worin er Konjunkturschwankungen auf monetäre Ursachen zurückführte, aufgrund der Gutachten von Wieser und Degenfeld-Schonburg für Politische Ökonomie und Statistik habilitiert. Degenfeld-Schonburg hegte allerdings zunächst Einwände: »So gewandt nun die These im Allgemeinen durchgeführt ist (man wird dies zugeben, auch wenn man sachlich dem Verfasser nicht zustimmt), so bedenklich sind einzelne Ausführungen [...] Ich

433 Zu Details siehe die umfangreiche und präzise Biographie von CALDWELL, Hayek's Challenge.

434 Vgl. UAW, Senat S. 138/1, Akt »Goldberg-Stipendium«.

435 UAW, J RA St 59.

würde [...], wenn die Schrift allein vorläge, doch Bedenken tragen, sie allein als geeignete Grundlage der Habilitation anzuerkennen.«<sup>436</sup> Angesichts der übrigen Schriften und seiner Stellung als Leiter des Konjunkturforschungsinstituts befürwortete jedoch auch Degenfeld die Habilitation.

Seit dem Studienjahr 1929/30 lehrte Friedrich Hayek als Privatdozent für Politische Ökonomie einschließlich Statistik und bot bis inklusive Sommersemester 1931 Vorlesungen zu Themen wie »Geld- und Bankwesen, Währungspolitik oder Konjunkturen und Krisen«, sowie stets gemeinsam mit Haberler und Morgenstern »Übungen zur ökonomischen Theorie« (auch unter dem Titel »Volkswirtschaftliche Übungen«) an. Im Wintersemester 1931/32 führte ihn das Personenstandsverzeichnis als »zurzeit Gast-Professor an der London School of Economics and Political Science«; doch Hayek sollte nie wieder an der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät lehren, sondern blieb an der LSE. Dort gelang ihm ein analytischer Meilenstein in der Entwicklung der Österreichischen Nationalökonomie dritter Generation, der vor allem in der graphischen Darstellung überzeugte, bekannt geworden als Hayek'sches Dreieck.<sup>437</sup> Während seiner Professur in England stand Hayek in engem Kontakt mit Keynes, dessen geachtetster Opponent er wurde.

1944 erschien sein wohl berühmtestes Werk, »The Road to Serfdom«, worin er argumentierte, dass planwirtschaftliche Methoden zu Totalitarismus führen würden. Im April 1947 lud Hayek zum ersten Mal Kollegen (unter ihnen waren Walter Eucken, Milton Friedman, Frank Knight, Fritz Machlup, Ludwig Mises, Karl Popper und Wilhelm Röpke) zu einem Treffen am Mont Pèlerin in die Schweiz; daraus ging die bis heute bestehende »Mont Pelerin Society« hervor.<sup>438</sup>

1950 erhielt Hayek einen Ruf an die Universität Chicago, wo er an seinem zweiten Hauptwerk, »Constitution of Liberty«, arbeitete. Anfang der 1960er Jahre kehrte er zurück nach Europa und lehrte von 1962 bis 1967 Wirtschaftspolitik an der Universität Freiburg im Breisgau. 1974 wurde er zusammen mit Gunnar Myrdal mit dem Nobelpreis für Wirtschaftswissenschaften ausgezeichnet und beeinflusste maßgeblich die Wirtschaftspolitik von Ronald Reagan und Margaret Thatcher. Hayek hielt von 1969 bis 1977 eine Honorarprofessur an der Universität Salzburg, die ihn aber aufgrund der schlechten Ausstattung des Instituts sehr enttäuschte.<sup>439</sup> Er kehrte nach Freiburg zurück, wo er am 23. März 1992 verstarb. Begraben ist Friedrich August Hayek jedoch in Neustift am Walde im Wienerwald.

---

436 ÖStA AVA, Unterrichts Allg., Univ. Wien, Karton 610, Personalakt Hayek Friedrich.

437 Die Printversion der LSE-Vorlesungen ist einzusehen bei HAYEK, Prices and Production.

438 Vgl. HARTWELL, History; WALPEN, Feinde; PLICKERT, Wandlungen.

439 Vgl. EBENSTEIN, Hayek 254.

o) Gottfried Haberler<sup>440</sup>

Gottfried Haberler, geboren am 20. Juli 1900 in Purkersdorf bei Wien, promovierte am 3. März 1923 mit einer Dissertation zur »Dogmengeschichte der Wechselkurstheorien« bei Othmar Spann und Carl Grünberg zum Dr. rer. pol., am 20. November 1925 auch noch zum JDr. In den Jahren 1927 bis 1929 studierte er mit einem Rockefeller-Stipendium (Förderschiene »Economics«, LSM) in den USA, England und Frankreich. Bei seiner Rückkehr habilitierte sich Haberler für das Fach der Politischen Ökonomie und lehrte vom Wintersemester 1929/30 bis zum Wintersemester 1933 als Privatdozent unter anderem »Theorie des internationalen Handels und der Handelspolitik«. Außerdem bot er gemeinsam mit Hayek und Morgenstern nationalökonomische Übungen an. Haberler war außerdem Mitglied der Nationalökonomischen Gesellschaft.

1934 ging Gottfried Haberler für zwei Jahre nach Genf, wo er beim Economic Intelligence Service des Völkerbundes arbeitete. Mit seinem Weggang aus Wien entfernte sich Haberler vom strikten Austroliberalismus. Obwohl er alles andere als Keynesenianer war, befürwortete er nun unter bestimmten Umständen interventionistische Politik.<sup>441</sup> 1936 kehrte Haberler nicht mehr nach Österreich zurück, sondern nahm eine Professur an der Universität Harvard bei Joseph Schumpeter an, wo er bis 1971 lehrte und das ökonomische Konjunkturphasenmodell weiterentwickelte. 1950 wurde er zudem erster Präsident der von der UNESCO initiierten International Economic Association in Paris.

Nach seiner Emeritierung forschte Gottfried Haberler gemeinsam mit seinem Kollegen aus Wiener Tagen, Fritz Machlup, als »resident scholar« beim American Enterprise Institute for Public Policy Research. 1976 verlieh ihm die Universität Wien den Titel eines Ehrensensors und erneuerte sein Doktordiplom.<sup>442</sup> Haberler verstarb am 6. Mai 1995 in Washington D.C. Zu seinen zahlreichen Büchern gehören »Der internationale Handel« (1933) über die Grundlagen der Außenwirtschaftstheorie, »Prosperity and Depression« (1937), eine bis heute anerkannte Erklärung der Konjunkturzyklen, »Money in the International Economy« (1965) sowie »Economic Growth and Stability« (1974).

440 Vgl. UAW, Senat S. 304.418, J RA St 51 sowie J PA 119.

441 Siehe Klausinger: »Haberler – although widely regarded as a representative of the Austrian School – had in vital respects dissociated himself from its orthodox views, in particular from its plea for noninterventionist crisis policy« (KLAUSINGER, Wilderness 647).

442 Vgl. UAW, Senat S. 229.4.8.

p) Fritz Machlup<sup>443</sup>

Friedrich Eduard Machlup, geboren am 15. Dezember 1902 in Wiener Neustadt, wurde 1923 bei Friedrich Wieser und Ludwig Mises mit einer Dissertation über »Die Goldkernwährung« zum Dr. rer. pol. promoviert.<sup>444</sup> Er war der jüngste aus dem Mises-Kreis und damit der letzte, der um Habilitation warb. Aufgrund des immer stärker werdenden Antisemitismus sollte ihm dies jedoch nicht mehr gelingen, weswegen Machlup schließlich niemals an der Fakultät lehren durfte. Denn sowohl Ferdinand Degenfeld-Schonburg als auch Othmar Spann begründeten ihre Ablehnung offen antisemitisch. Machlup erinnert sich an Spanns Aussage: »You cannot expect me to vote for you with my beliefs«. He meant his anti-Semitism; it was a very official position of his, that he could not vote for a Jew. »But I respect you and I have an arrangement with Professor Mises« (there was some logrolling) »that I would leave the room before it came to a vote.«<sup>445</sup>

Enttäuscht zog Fritz Machlup, der einstweilen an Volkshochschulen vortrug, als Wirtschaftsjournalist arbeitete<sup>446</sup> und beim Institut für Konjunkturforschung tätig war, sein Habilitationsgesuch zurück, löste seine Wiener Firma auf und ging Anfang 1933 mit einem Rockefeller-Stipendium in die USA und nach England. Von 1935 bis 1947 unterrichtete er an der University of Buffalo, dann bis 1959 an der Johns Hopkins in Baltimore, schließlich bis 1972 in Princeton. Nach seiner Emeritierung lehrte er bis zu seinem Tode am 30. Jänner 1983 an der New York University. Zu Machlups Studien zählten internationale Währungsprobleme sowie Wettbewerb und Marktformtheorie.

q) Oskar Morgenstern<sup>447</sup>

Oskar Morgenstern, geboren am 24. Jänner 1902 in Görlitz/Schlesien [Gorlice/PL], war am 17. Juni 1925 zum Dr. rer. pol. promoviert worden<sup>448</sup> und ging anschließend von September 1925 bis Dezember 1928 als Stipendiat der Rockefeller Foundation (Förderschienen »Economics« [LSRM]) in die USA und nach Kanada sowie für Kurzaufenthalte auch nach England, Irland, Frankreich und Italien.<sup>449</sup> Nach seiner Rückkehr habilitierte er für Politische Ökonomie und lehrte ab dem Studienjahr 1929/30 als Privatdozent.

---

443 Vgl. Herbert GIERSCH, Machlup, Fritz, in: NDB XV (Berlin 1987) 613 f.

444 UAW, J RA St 102.

445 Fritz MACHLUP, zit.n. CRAVER, Emigration 24.

446 Siehe KLAUSINGER, Two Minutes.

447 Vgl. UAW, Senat S. 304.849.

448 UAW, J RA St 252 und Eintrag im Promotionsprotokoll, Nr. 200.

449 Vgl. ROCKEFELLER FOUNDATION, Directory. Auch als wissenschaftlicher Mitarbeiter beziehungsweise später Leiter des Instituts für Konjunkturforschung profitierte er von der Rockefeller Foundation; selbst sein Gehalt als Professor in Princeton wurde jahrelang



Morgenstern war Schüler Hans Mayers gewesen, der bereits seine Dissertation »Fragen der Verteilungslehre mit besonderer Berücksichtigung der Theorie der Grenzproduktivität« betreut hatte. Als Zweitbegutachter fungierte Othmar Spann, unter dessen erheblichen Einfluss Morgenstern bis zu seinem Auslandsaufenthalt gestanden haben soll.

Mit seiner Rückkehr nach Wien wurde Morgenstern nicht nur Privatdozent an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, sondern vor allem Mitarbeiter am »Institut für Konjunkturforschung« und Schriftleiter der »Zeitschrift für Nationalökonomie«, die nach der NS-Machtergreifung in Deutschland die einzige deutschsprachige Wirtschaftszeitschrift mit internationaler Reputation war. Zudem agierte Morgenstern als Vorstandsmitglied der »Nationalökonomischen Gesellschaft« und Ausschussmitglied im »Verein für Sozialpolitik«. Nach Ludwig Mises' Weggang aus Wien 1934 wurde er in den noch verbleibenden Jahren bis zum Anschluss zur zentralen Figur der Wiener Nationalökonomien. Er, der jahrelang Assistent Hans Mayers gewesen war, verabschiedete sich jedoch zusehends vom Austroliberalismus und damit auch von den Grundlagen der Österreichischen Schule der Nationalökonomie, vor allem weil seine Theorie mit einer Politik des Interventionismus unter Umständen durchaus kompatibel war. Bereits in seinem Buch »Grenzen der Wirtschaftspolitik« (1934) griff er Mises' Methodologie und Praxeologie an.<sup>450</sup> Denn Morgenstern wollte Ökonomie als exakte Wissenschaft gemäß dem Logischen Empirismus/Positivismus des Wiener Kreises betreiben und verstand sowohl Liberalismus als auch Sozialismus als rigide Systeme der Wirtschaftspolitik.

Als Direktor des »Instituts für Konjunkturforschung« erweiterte er dessen Untersuchungsfeld auf mehr aktuell praxisrelevante Analysen, was auch im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Politikberater der neuen, autoritären Staatsordnung stand: »(T)he Institute worked as a base for Morgenstern's activities as a policy advisor.«<sup>451</sup> Er arbeitete zum Beispiel für das Handelsministerium als Berater in Fragen der Verkehrsinfrastruktur, insbesondere des Eisenbahnnetzes, war Mitglied der interministeriellen Kommission zur Warenpreisregulierung, repräsentierte Österreich bei internationalen Konferenzen, beim Völkerbund etc. Außerdem unterhielt Morgenstern enge Kontakte zum Nationalbankpräsidenten Viktor Kienböck und zu Ludwig Draxler, der im Finanzministerium für die Austeritätspolitik verantwortlich zeichnete.

Den geänderten politischen Verhältnissen angepasst, wurde Morgenstern schließlich 1935 der Titel eines ao. Professor an der Universität Wien verliehen. Somit behielt die Österreichische Schule der Nationalökonomie auch während

---

bezuschusst und noch als arrivierter Forscher erhielt er RF-Reisestipendien (Vgl. FLECK, Transatlantische Bereicherungen 97 f.).

450 Vgl. MORGENSTERN, Grenzen.

451 KLAUSINGER, Mises to Morgenstern 32.

des Austrofaschismus Einfluss auf die Politik, allerdings nicht mehr in Form des liberalen Zweiges von Mises, sondern durch Oskar Morgenstern – und damit eher in Form der Tradition Wiesers und Mayers.

Im Frühjahr 1938 absolvierte Oskar Morgenstern gerade eine Gastprofessur in den USA, als ihn die Nachricht ereilte, dass die Nationalsozialisten ihn als Direktor des »Instituts für Konjunkturforschung« entlassen hatten. Morgenstern blieb in den USA, wo er Professor in Princeton und Direktor des »*Economic Research Program*« wurde. In den 1960er Jahren kam er wieder nach Österreich, um das Institut für Höhere Studien (IHS) in Wien zu gründen (1963), das er bis 1970 leitete. Danach kehrte in die USA zurück und lehrte bis 1976 an der NYU. Am 26. Juli 1977 verstarb er in Princeton.

Oskar Morgenstern ist heute vor allem als Begründer der Spieltheorie bekannt, die er bereits in seinen Wiener Jahren konzipierte, aber erst gemeinsam mit John Neumann in Princeton ausarbeitete;<sup>452</sup> und in den USA wegen seines Einflusses als Regierungsberater. Zu seinen Schriften zählen »Wirtschaftsprognose: Eine Untersuchung ihrer Voraussetzungen und Möglichkeiten« (1928), »Die Grenzen der Wirtschaftspolitik (1934) sowie insbesondere »Theory of Games and Economic Behavior« (1944, mit John Neumann).

r) Karl Schmidt<sup>453</sup>

Karl Schmidt wurde am 22. Juli 1888 in Wien geboren. 1907 maturierte er am Staatsgymnasium im dritten Wiener Gemeindebezirk, studierte dann an der Universität Wien die Rechte und wurde ebendort im Juli 1912 zum JDr. promoviert. Anschließend absolvierte er die Gerichtspraxis und ab Oktober 1915 den Wehrdienst, wo er beim Landwehrdivisionsgericht tätig war. Nach dem Ersten Weltkrieg arbeitete Schmidt als Rechtsanwaltsanwärter bei Moriz Weiss.

Auf Anregung Carl Grünbergs hatte Karl Schmidt begonnen, sich mit dem Thema des bäuerlichen Übergabevertrags und Ausgedinges zu beschäftigen und untersuchte für seine Habilitationsschrift deren rechtliche Situation in den (ehemaligen) Kronländern. Für die Arbeit »Gutsübergabe und Ausgedinge, eine agrarpolitische Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung der ehemaligen Alpen- und Sudetenländer« wurde ihm 1920 die Venia für das Fach Volkswirtschaftspolitik verliehen. Schmidt lehrte vom Wintersemester 1920/21 bis zum Wintersemester 1937/38 als Privatdozent für Volkswirtschaftspolitik, unter anderem über das »Industrielle Organisationsproblem« und »Die neuere Wirt-

---

452 Vgl. LEONARD, *Parlor Games*.

453 Vgl. UAW, Senat S. 304.1131, J PA 394; ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 613, Personalakt Schmidt Karl.

schaftspolitik und ihre Aufgaben gegenüber Monopolbildung mit Kapitalakkumulation«.

s) Klaus Thiede<sup>454</sup>

Klaus Thiede, geboren am 30. Juli 1901, studierte an der Universität Wien Staatswissenschaften und wurde 1923 mit der Dissertation »Die Grundlagen und System des Merkantilismus« bei Othmar Spann zum Dr.rer.pol. promoviert. Vom Wintersemester 1929/30 bis zum Sommersemester 1932 lehrte er als Privatdozent für Wirtschaftsgeschichte und bot beispielsweise die Vorlesungen »Die Entwicklung der Reparationsfrage«, »Merkantilistische Wirtschaftspolitik« und »Die Stein-Hardenbergischen Wirtschaftsreformen« an. Thiedes Spezialgebiet war der preußische Reformier Freiherr vom Stein, dem er zahlreiche Publikationen widmete, etwa »Die Ansichten des Freiherrn vom Stein über das Zunftwesen und die Bauernbefreiung« (1925) oder »Freiherr vom Stein und die deutsche Handelspolitik« (1931).

t) Josef Dobretsberger<sup>455</sup>

Josef Dobretsberger wurde am 28. Feber 1903 in Linz geboren. Nach Besuch des dortigen Gymnasiums absolvierte er an der Wiener Universität das Studium der Staatswissenschaften und promovierte 1926 bei Kelsen und Mayer mit einer Dissertation über den »Staatsbegriff den reinen Rechtslehre als logisches Problem, ein Lösungsversuch auf phänomenologischer Grundlage« zum Dr.rer.pol. Dobretsberger wurde Assistent bei Kelsen und war ab 1929 Privatdozent für Volkswirtschaftslehre und -politik. Er lehrte unter anderem »Die Fortentwicklung des Kapitalismus« (Sommersemester 1930) sowie »Die Agrarpolitik nach dem Kriege« (Wintersemester 1930/31). In seinen Schriften setzte er sich weiterhin auch mit Fragen des Kapitalismus und Sozialismus auseinander, so zum Beispiel in »Freie oder gebundene Wirtschaft« (1932). 1933 wurde er an die Universität Graz berufen. Dort veröffentlichte der bekennende Katholik »Vom Sinn und Werden des Neuen Staates« (1934), was ihm nicht zuletzt im Oktober 1935 den Posten des Bundesministers für Soziale Verwaltung einbrachte.

Dobretsberger musste aber bereits im Mai 1936 unter anderem wegen des »Phönix«-Versicherungsskandals zurücktreten. Aufgrund seiner politischen Tätigkeit entschloss er sich 1938 zur Emigration und war während des Zweiten Weltkriegs an den Universitäten Istanbul und Kairo tätig. 1946 kehrte er an seinen Lehrstuhl an die Universität Graz zurück und setzte zudem seine poli-

454 Vgl. UAW, J RA St 108 und Senat S. 304.1282.

455 Vgl. UAW, J RA St 314, Senat S. 304.179 und S. 106.I.2105.

tische Karriere fort. 1947 erschien das Buch »Katholische Sozialpolitik am Scheideweg« und ab 1949 war Dobretsberger Obmann der Demokratischen Union, die sich 1953 mit der KPÖ und den Linkssozialisten zur »Volksopposition« vereinigte.<sup>456</sup> Josef Dobretsberger verstarb am 23. Mai 1970 in Graz.

u) Hans Bayer<sup>457</sup>

Geboren am 3. Feber 1903 in Wien, absolvierte Hans Bayer seine Studien der Staats- und Rechtswissenschaften (Dr.rer.pol. 1924 et JDr. 1925) an der Universität Innsbruck und habilitierte bei Hans Mayer 1929 mit der Schrift »Strukturwandlungen der österreichischen Volkswirtschaft nach dem Kriege«. Ab dem Wintersemester 1929/30 hielt er als Privatdozent der Politischen Ökonomie Vorlesungen in Wien und bot »Probleme einer Theorie der Wirtschaftsänderungen« oder die Übung »Neuere sozialwirtschaftliche Kundgebungen der christlichen Kirchen vom Gesichtspunkt der Volkswirtschaftslehre« an. Ab 1930 war er außerdem Mitglied der Nationalökonomischen Gesellschaft.

1933 wurde Hans Bayer außerordentlicher Professor der Politischen Ökonomie und Statistik an der Universität Innsbruck, scheint aber weiterhin auch im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien auf, wo er in den Sommersemestern über die »Neugestaltung der Wirtschaft« im Ständestaat sprach. Aus jener Zeit stammen Bayers Werke »Der berufsständische Aufbau in Österreich« (1935) und die »Vorschläge zur Arbeitsbeschaffung« (1937), die ihn als Anhänger des neuen Regimes auswiesen. 1938 wurde Hans Bayer aufgrund dieses politischen Bekenntnisses von der Universität Innsbruck vertrieben. Nach dem Zweiten Weltkrieg konnte er seine Stelle jedoch wiedererlangen und war ab 1947 ordentlicher Professor. 1956 nahm Bayer einen Ruf an die Sozialakademie nach Dortmund an, wo er bis zu seinem Tod am 5. Mai 1965 lehrte. In Dortmund veröffentlichte Bayer das Buch »Der soziologische Strukturwandel in unserer Zeit« (1957), welches maßgeblich dazu beitrug, dass er heute vor allem zu den Soziologen gezählt wird.

Hans Bayers Ruf an die Sozialakademie, aber auch schon seine früheren Schriften zeigen einmal mehr, dass die Abgrenzungen zwischen den einzelnen Wissenschaftsdisziplinen, insbesondere zwischen politischer Ökonomie und – noch längst nicht institutionalisierter – Soziologie in jenen Jahren noch nicht gezogen waren. Friedrich Stadler spricht daher unter Anführung von Hans Bayer, Carl Grünberg, Alexander Mahr und Karl Přibram von »vielschichtig interessierten Ökonomen, Grenzgängern einer Wissenschaft im Umbruch«<sup>458</sup>

456 Siehe dazu AUTENGRUBER, Dobretsberger.

457 Vgl. UAW, J PA 282, Senat S. 304.47.

458 STADLER, Vertriebene Vernunft 229.

die damals die Lehre von der Soziologie wahrnahmen, meist aber ohne sich eingehend mit Methoden- und Theoriebildung zu beschäftigen. Als »Soziologie« wurde demnach beinahe alles bezeichnet, was irgendwie als sozial oder gesellschaftlich gedacht war. Diese Einsicht vermittelt nicht zuletzt das Fach der Gesellschaftswissenschaften, deren Lehrende im nächsten Kapitel vorgestellt werden.

## D. Gesellschaftswissenschaft (Tamara Ehs)

### 1. Allgemeines

Für die Studierenden der Rechte war das Fach Gesellschaftswissenschaft bis zur Studienplanreform des Jahres 1935 nicht vorgesehen. Erst nach der Novellierung mussten sie im ersten Studienabschnitt eine zweistündige »Einführung in die Gesellschaftslehre« absolvieren. Im zweiten Studienabschnitt kam eine dreistündige Vorlesung über Sozialpolitik hinzu. Nur diese, nicht aber die Gesellschaftswissenschaft, war auch Teil der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung. Ebenso war die Gesellschaftslehre für die Studierenden der Staatswissenschaft auch erst nach der Novellierung von 1926 verankert, nämlich als »eine Vorlesung über Gesellschaftslehre (die soziologischen Theorien)«, allerdings hier Gegenstand des zweiten Rigorosums und zudem ein Bereich, der für das Dissertationsthema gewählt werden konnte.

Dass die Gesellschaftswissenschaft an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät dennoch so prominent vertreten war, hing vor allem mit Othmar Spann zusammen, der zwar auf einem Lehrstuhl für Politische Ökonomie saß, sich aber in geschickten Verhandlungen ausbedungen hatte, vorwiegend Gesellschaftswissenschaft zu lehren. Spann versammelte bald einen Kreis Gleichgesinnter um sich und habilitierte im Vergleich mit anderen Professoren ungleich mehr seiner Schüler, sodass die Spann'sche Gesellschaftslehre in der Ersten Republik die Universität Wien dominierte. Jene universitär verankerte Gesellschaftswissenschaft nach Othmar Spann stand in Konflikt mit anderen Richtungen wie jener Max Adlers und insbesondere mit der sich außeruniversitär entwickelnden, empiriegeleiteten arbeitenden Soziologie.

2. Othmar Spann<sup>459</sup>

Geboren am 1. Oktober 1878 in Altmansdorf bei Wien, absolvierte Othmar Spann die Handelsschule und arbeitete danach bei der »Ersten Österreichischen Postsparcasse«. Nebenher besuchte er einen Maturakurs, der ihn zum Studium berechtigte. 1898 inskribierte er an der Universität Wien Philosophie, hörte aber unter anderem auch Kurse an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, zum Beispiel bei Carl Menger. Bald verließ Spann Wien und studierte in Zürich, Bern und schließlich Tübingen Staatswissenschaften, wo er 1903 zum Dr.rer.pol. promoviert wurde. Nach wissenschaftlicher Tätigkeit in der »Centrale für private Fürsorge« in Frankfurt am Main, habilitierte er sich 1907 an der Deutschen Technischen Hochschule in Brno für Volkswirtschaftslehre.<sup>460</sup> Im Brotberuf arbeitete Spann als Vizesekretär der k.k. Statistischen Zentralkommission in Wien und war als solcher 1910 mit der wissenschaftlichen Organisation der österreichischen Volkszählung betraut. 1909 war er als außerordentlicher Professor an die Deutsche Technische Hochschule Brno berufen worden und lehrte dort von 1911 bis 1919 als ordentlicher Professor für Volkswirtschaftslehre und Statistik. Nach Absolvierung des Kriegsdienstes, zuerst an der Front, ab 1916 im »Wissenschaftlichen Komitee für Kriegswirtschaft« des Kriegsministeriums in Wien, nahm Spann 1919 den Ruf als Nachfolger von Eugen Philippović an die Universität Wien an.<sup>461</sup>

Othmar Spann verhandelte, in jedem Wintersemester fünf Stunden Theoretische Nationalökonomie (Volkswirtschaftslehre) und in jedem Sommersemester abwechselnd fünf Stunden Volkswirtschaftspolitik oder fünf Stunden Finanzwissenschaft anbieten zu müssen. Außerdem bestand er darauf, in jedem zweiten Semester drei Stunden Gesellschaftslehre zu lesen. Das Professorenkollegium beschloss die Lehrverpflichtung wie von Spann ausbedungen; einzig Dekan Grünberg enthielt sich der Stimme und monierte in seinem Brief an das Staatsamt für Unterricht, dass das Lehrangebot in Finanzwissenschaft somit

459 Zu den folgenden biografischen Grunddaten siehe MÜLLER, Biografie Othmar Spann, sowie Christoph MENTSCHL, Spann Othmar, in: ÖBL XII (Wien 2005) 447 f.

460 Spanns Venia docendi wurde bereits 1908 an die Universität Wien übertragen. Die Referenten, Philippović und Wieser, befürworteten die Übertragung der Lehrbefugnis und beantragten »mit Rücksicht auf die hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen des Gesuchstellers von den weiteren Habilitationsschritten sowie vom Nachweise des Doktorates der Rechte einer inländischen Universität zu dispensieren« (MfKuU vom 18. 12. 1908, Z 164, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 614, Personalakt Spann Othmar.

461 Vgl. Beschluss des Staatsratsdirektoriums vom 30. 1. 1919, Z 1681/19, über die Ernennung Othmar Spanns zum ordentlichen Professor der politischen Ökonomie mit Wirksamkeit vom 1. 4. 1919, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 614, Personalakt Spann Othmar. Vor der Berufung Spanns war mit Kurt Wiedenfeld von der Universität in Halle an der Saale verhandelt worden.

kaum gesichert wäre und im Sommersemester zu wenig Zeit für Volkswirtschaftspolitik bliebe.<sup>462</sup> Das Staatsamt trug Grünbergs Bedenken Rechnung und änderte Spanns Lehrverpflichtung entsprechend ab.<sup>463</sup> In weiterer Folge scheint Grünberg innerhalb des Professorenkollegiums jedoch ziemlich unter Druck geraten zu sein: Denn am 26. Juli 1919 beschloss das Kollegium, bei der Unterrichtsverwaltung anzufragen, weshalb es zur Änderung gekommen ist, »und ob der Wortlaut des zit. Erlasses nicht auf einem Ausfertigungsfehler beruht.« Grünberg merkte tags darauf in einem separaten Schreiben an, dass er zwar selbst die Änderung durch das Staatsamt angeregt hatte, nunmehr die gesamte Lehrverpflichtung Spanns von 16 Stunden in jedem zweiten Studienjahr auf 18 Stunden erhöht worden sei, weswegen er abermals eine Änderung beantrage. Schließlich änderte das Staatsamt Spanns Verpflichtung entsprechend dem ursprünglichen Fakultätsantrag ab.<sup>464</sup>

Doch nur einige Zeit später, im Juni 1921 – die Koalition zwischen Sozialdemokraten und Christlichsozialen war im Jahr zuvor aufgekündigt worden und das Unterrichtsministerium jetzt in der Hand der Großdeutschen Partei – wurde diese Lehrpflichtung wieder geändert: Spann hatte im Professorenkollegium durchgesetzt, nunmehr eine vierstündige Vorlesung und ein einstündiges Seminar zur Gesellschaftslehre im Wintersemester zu halten – und dafür von der Lehrverpflichtung für Finanzwissenschaft entbunden zu sein! Im Fakultätsantrag wurde außerdem festgestellt, dass Spann noch nie Volkswirtschaftspolitik gelesen habe und wohl auch nicht lesen werde. Das heißt, Othmar Spann, die Nachbesetzung auf dem Lehrstuhl für Politische Ökonomie, war von da an nur für fünf Stunden Volkswirtschaftslehre, vier Stunden Gesellschaftslehre und vier Stunden Übungen aus diesen beiden Gebieten verpflichtet,<sup>465</sup> was nicht zuletzt den veränderten politischen Verhältnissen geschuldet war.

Spanns Verhandlungsgeschick hatte sich aber auch schon im Jahr zuvor gezeigt: 1920 konnte er ein Abwerbungsangebot der Handelshochschule Berlin vorlegen und erhielt bald ein höheres Salär als die anderen Ordinarien der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, weil seine Wiener Bezüge auf Berliner Niveau angehoben wurden.<sup>466</sup>

Bis 1938 fungierte Othmar Spann als hoch besoldeter ordentlicher Univer-

462 Vgl. Brief von Dekan Grünberg an Staatsamt für Unterricht vom 27. 5. 1919, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 614, Personalakt Spann Othmar, Z 318/1919.

463 Vgl. Dekret des Staatsamts für Unterricht vom 12. 7. 1919, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 614, Personalakt Spann Othmar, Z 10924.

464 Vgl. Dekret des Staatsamtes für Unterricht vom 13. 9. 1919, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 614, Personalakt Spann Othmar, Z 16564.

465 Vgl. Dekret des Unterrichtsminister 25. 6. 1921, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 614, Personalakt Spann Othmar, Z 11580.

466 Vgl. Dekret der Österreichischen Präsidentschaftskanzlei vom 30. 9. 1920, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 614, Personalakt Spann Othmar, Z 19450.

sitätsprofessor der Politischen Ökonomie, der aber vorrangige Gesellschaftsphilosophie beziehungsweise »ganzheitliche« Ökonomie, die zugleich Soziallehre war, lehrte. Bereits im März 1938 wurde ihm die Venia entzogen, von da an bis August 1938 war er in München inhaftiert, danach durfte er sich aufgrund seiner Erkrankung nach Neustift an der Lafnitz ins Burgenland zurückziehen. 1939 wurde er zwangspensioniert, kämpfte deshalb nach 1945 um seine Wiedereinsetzung an der Universität Wien. Spann wurde aber zunächst beurlaubt und dann, ohne seit 1938 eine Vorlesung gehalten zu haben, 1949 mit vollen Bezügen pensioniert. Er verstarb am 8. Juli 1950 in Neustift.

Mit seiner Berufung nach Wien im Jahre 1919 war Othmar Spann als »Gegenpol zur linken Intelligenz«<sup>467</sup> eingesetzt worden und konnte sofort großen Zulauf seitens der deutschnationalen Studenten verzeichnen: »In the 1920 summer session Spann achieved instant fame with a set of lectures on the Ideal State (»Der wahre Staat«). As Spann's reputation rapidly spread students crowded into the halls to hear him lecture and cheered as he jabbed away the failed ideas of the older generation – individualism, liberalism, materialism, socialism, democracy – and held forth a vision of a renewed society where cooperation rather than competition would reign.«<sup>468</sup> Spann war ein brillanter Rhetoriker und zog die Jugend in seinen Bann, indem er gesellschaftliche Übereinkünfte und herkömmliche wissenschaftliche Theorien in Frage stellte, meist gänzlich verwarf. Insbesondere lehrte er sie Universalismus: »Spann was the prophet of intuitive universalism. According to this doctrine, knowledge is gained by the intuitive envisioning of the essential features of sociological wholes. These essences alone are what are durable and real. Unfortunately, they cannot be observed, only intuited [...] Spann opposed doctrines like liberalism and individualism because they interfered with the key insight that all values must be grasped in terms of their collective meaning.«<sup>469</sup>

Die Studierenden waren begeistert und begrüßten Spann zu Beginn jeder Vorlesungseinheit mit »ohrenbetäubend donnerndem Getrampel«.<sup>470</sup> Einer seiner Studenten, Ernst von Salomon, erinnert sich vor allem an das Gemeinschafts-, ja Ganzheitsgefühl, das Spann zu verbreiten verstand: »Ich erlebte zum ersten Male als Lernender das berauschte Gefühl, von mir aus den Dingen hinzutun zu können, teilzuhaben am lebendigen Fluss, am organischen Aufbau einer Lehre, die, wenn sie richtig war, alles, was ich tat und dachte, mit einem vollen und gültigen Sinn erfüllte. Und ich erlebte es nicht allein. Spanns Auditorium war immer überfüllt. Die »Spannianer« bildeten auf der Universität eine

467 KNOLL, Beitrag 69 ff.

468 CRAVER, Emigration 9.

469 CALDWELL, Hayek's Challenge 138. Zum »intuitiven Universalismus« näher SCHWEINZER, Two Competing Paradigms.

470 SALOMON, Fragebogen 206.



besondere Gruppe, die größte Gruppe von allen, und, wie ich wohl behaupten darf, auch die geistig lebendigste. In jeder Verschwörer-Enklave auf den Gängen, in den Hallen und vor den Toren waren Spannianer, mit dem Ziel einer kleinen Extra-Verschwörung, wie ich vermute, – die beiden Spann-Söhne vermochten schon gar nicht anders durch die Universität zu schlendern, wo sie gar nichts zu suchen hatten, ohne ununterbrochen nach allen Seiten vertraulich zu blinzeln. Jeder einzelne von Spanns Schülern musste das Bewusstsein haben, an etwas selber mitzuarbeiten, was mit seiner Wahrheit mächtig genug war, die Welt zu erfüllen, jedes Vakuum auszugleichen, an einem System, so rund, so glatt, so kristallinisch in seinem inneren Aufbau, dass jedermann hoffen durfte, in gar nicht allzu langer Zeit den fertigen Stein der Weisen in der Hand zu haben.«<sup>471</sup> Selbst Friedrich Hayek, der mit Sicherheit kein Anhänger Spanns war, erinnert sich, dass er zu Beginn seiner Studienzeit kaum sagen konnte ob Spann ein »crazy genius or just a crazy fool«<sup>472</sup> war. Jedenfalls war Spann vielen (künftigen) Studenten schon bekannt, bevor sie noch seine Vorlesungen besuchten: »So I went to the university and I visited Othmar Spann before I enrolled. You see, I had read something by Spann. He was the only one I knew about.«<sup>473</sup>

Spann wettete gegen Empirie und Positivismus und tat 1923 im Vorwort der zweiten Auflage seiner »Gesellschaftslehre« programmatisch kund, »die sog. Beziehungslehre, die sozialpsychologische Schule, die ethnologische Schule, die empiristische Richtung überhaupt« nicht mehr zu behandeln, denn »[d]iese Schulen werden ihr Sprüchlein bald ausgestammelt haben. Der Geist der Zeit [...] kehrt sich von der öden Tatsachenjägerei ab«.<sup>474</sup> Stattdessen entwarf er eine universalistisch-metaphysische Soziologie auf Basis von mittelalterlichen und romantischen Lehren: »Wir dürfen in den Geisteswissenschaften vor jenem Begriffe der Innerlichkeit nicht zurückschrecken, den der Sachgehalt erfordert, und müssen uns wieder mehr dem mittelalterlichen Begriff der Wissenschaft nähern, den Notker der Deutsche vor fast tausend Jahren dahin aussprach: ›Sie ist aber verborgen im Geheimen, wie alle Wissenschaft, d. h. im innern Herzen.«<sup>475</sup> Damit stand Spann in Opposition zur marxistischen Gesellschaftslehre, wie sie vor allem Max Adler vertrat.<sup>476</sup>

Othmar Spann war zwar auf den Lehrstuhl für Politische Ökonomie berufen worden, lehrte aber viel eher Gesellschaftsphilosophie.<sup>477</sup> Seine Berufung hatte

471 Ebd. 207 f.

472 Friedrich Hayek, zit.n. CRAVER, Emigration 6.

473 Oskar Morgenstern, zit.n. CRAVER, Emigration 10.

474 SPANN, Gesellschaftslehre VI.

475 Ebd. VII.

476 Für eine Auseinandersetzung Adlers mit den Lehren Spanns siehe ADLER, Zur Kritik.

477 Kurt Rothschild, der Spanns Vorlesungen besuchte, meint: »Den Spann können Sie als

für die Österreichische Schule der Nationalökonomie bedeutet, dass »one more time an appointment had gone to someone who represented neither the Austrian tradition nor, for that matter, the international mainstream of economic thinking«. <sup>478</sup> Die Studierenden folgten ihm jedoch in seinen Ausführungen, weil die wirtschaftlichen und politischen Krisenjahre der Ersten Republik vor allem eine Krise der Jugend, an den Universitäten eine der Studierenden und des wissenschaftlichen Nachwuchses waren. Denn die junge Republik war Erbin eines überdimensionierten, dabei unterfinanzierten Universitätssystems, was zu einer Überproduktion von unterbeschäftigten Talenten führte, »weil die austerity Politik der Regierungen der Ersten Republik eine Ausweitung einschlägiger Beschäftigungsmöglichkeiten verhinderte. Für die Universitäten bedeutete diese Politik, dass keine neuen Stellen geschaffen wurden«. <sup>479</sup> Die expandierende Bildungsbeteiligung der Frauen verschärfte den – nun auch immer mehr antisemitisch geführten – Kampf um die wenigen Arbeitsplätze in- und außerhalb der Universität. Othmar Spann's Tiraden gegen Sozialismus, Liberalismus und Demokratie fielen somit auf fruchtbaren Boden, und bald konnte er einen stetig wachsenden Kreis an Schülern um sich scharen, wie die Einschätzung von Paul Karrenbrock bestätigt: »Spann hat in Wien, soweit deutsche Studentenschaft in Frage kommt, den staatswissenschaftlich unbedingt dominierenden Lehrstuhl.« <sup>480</sup> Diese Vorherrschaft war darin begründet, dass Spann den Studierenden auch außerhalb der Vorlesungen seine Aufmerksamkeit schenkte. <sup>481</sup> Zum Beispiel hielt er gemeinsam mit seinem Lieblingsschüler, <sup>482</sup> Walter Heinrich, ab 1927 im Karthäuserkloster Gaming in Niederösterreich jedes Jahr zur Sonnwendfeier im Juni viertägige Seminare zur universalistischen Welt- und organischen Staatslehre ab. Als Veranstalter fungierte die Deutsche Studentenschaft Wien, die jeweils etwa 40 Teilnehmer einlud. Das Ziel bestand laut Karrenbrock, der im Juni 1931 teilnahm, in der »Herausbildung einer neuen Generation, Formung eines neuen deutschen Menschen«. <sup>483</sup> Bei diesen Sonnwendfeiern

---

Philosophen behandeln, unter Philosophen gibt es ja mehrere, die so wollig sind, aber als Ökonom ist er uninteressant« (ROTHSCHILD, Wenn man die Welt ändern will 62).

478 CRAVER, Emigration 6.

479 FLECK, Arisierung der Gebildeten 234.

480 Aufzeichnungen von Paul Karrenbrock, Juni 1931 (SD-REPORT Der Spannkreis. Gefahren und Auswirkungen, Deutsche Bundesarchiv Berlin, R 558, Nr. 497, S. 47). Karrenbrock war später Mitarbeiter am *Institut für Ständewesen* und Nachfolger Walter Heinrichs als dessen Leiter (dazu weiter unten).

481 Oskar Morgenstern erinnert sich: »Spann had a private seminar in his home and he took me right away, just at the same time when I enrolled in the university. We discussed Marxism, in particular. He was all against Marxism« (Oskar Morgenstern, zit.n. CRAVER, Emigration 10).

482 Salomon bezeichnet Heinrich gar als »Petrus unter den Aposteln des Meisters Spann, sein engster Mitarbeiter, Freund und Vertrauter« (SALOMON, Fragebogen 210).

483 Aufzeichnungen von Paul Karrenbrock, Juni 1931 (SD-REPORT, Spannkreis 47).

wurde unter anderem »the ability to intuit essences« gefördert, indem Spann die Studierenden durchs Feuer springen ließ.<sup>484</sup> Denn seine Lehre könnte nicht intellektuell, sondern nur physisch erfahren werden, wie er auch »Vitalität« und körperliche Erziehung als Voraussetzung für eine erfolgreiche Eingliederung in die Gesellschaft verstand.<sup>485</sup>

Othmar Spann avancierte ausgehend von der aristotelischen Auffassung, das Ganze sei vor den Teilen, alsbald über die universitären Grenzen hinaus zum führenden Gesellschaftstheoretiker seiner Zeit, indem er Entwürfe für eine ständestaatliche und autoritäre Neuorganisation Österreichs lieferte.<sup>486</sup> Sein Werk »Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre«<sup>487</sup> erschien bis 1938 in 24 Auflagen und war damit das Buch mit der höchsten Auflage aller damaligen wissenschaftlichen Werke in deutscher Sprache, das selbst Oswald Spenglers Bestseller »Untergang des Abendlandes« in den Schatten stellte. Ab etwa 1928 waren Spann und einige seine Schüler (zum Beispiel Heinrich) außerdem in der Heimwehr aktiv; und Spann wurde 1933 von Engelbert Dollfuß (selbst einst Schüler Spanns) eingeladen, am Wirtschaftsaufbau Österreichs mitzuarbeiten. Jedoch distanzierte er sich bald von der Art und Weise, wie »seine« Idee vom Ständestaat in Österreich umgesetzt wurde. Vielsagend über seine Enttäuschung ist folgende im Mai 1934 veröffentlichte Passage: »Am 1. Mai ließ man in Wien die Stände huldigen, die es noch nicht gab. Man machte aus dem Ständetum einen Fastnachtschurz. Gegen die geistigen Anleihen an meiner Lehre, die in der österreichischen Verfassung gemacht wurden, erhebe ich feierlich Einspruch. Man bedachte nicht, dass man Gedanken verstehen müsse, um sie erfolgreich zu entlehnen [...]«<sup>488</sup> Sein Gegner in der Regierung war vor allem Universitätskollege und Kelsen-Schüler Josef Dobretsberger, der ab 1935 das Amt des Sozialministers bekleidete.

Auch innerhalb der Fakultät schwand Spanns Popularität: »Despite his initial popularity, it was not long before many students came to view Spann as something of a joke. Those who inclined to positivism of course found intuitive universalism all but incomprehensible [...] Later in the 1920s, his open rivalry with Wieser's successor, Hans Mayer (himself a strange case), was an embarrassment for surrounding academics and students.«<sup>489</sup> Die persönlichen und

484 CALDWELL, Hayek's Challenge 138.

485 Vgl. SPANN, Ausblicke 432 ff.

486 Papcke zählte Spann im »Bedenkjahr 1988« zu den »ideologischen Spielverderbern der Ersten Republik [...] der mit seinen demagogischen Lehren viele Studentengenerationen gegen den Parlamentarismus und die Liberalität mobil gemacht hatte« (PAPCKE, Charme 46).

487 SPANN, Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre.

488 SPANN, Kämpfende Wissenschaft 246.

489 CALDWELL, Hayek's Challenge 138 f.

politischen Fronten offenbarten sich zum Beispiel im Juni 1934, als die Wahl des Rektors für das darauffolgende Studienjahr vorzunehmen und turnusmäßig die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät an der Reihe war. Da Spann als deutschnational und Befürworter des Anschlusses an Deutschland galt und somit »voraussichtlich der Regierung nicht die absolute Gewähr bieten kann, dass er dieses Amt im Sinne des Grundprinzips der österreichischen Politik, nämlich der staatlichen Selbständigkeit führen würde«,<sup>490</sup> stellte eine Professorengruppe Hans Mayer als Gegenkandidaten auf. Bei der Wahl am 20. Juni 1934 einigte man sich schließlich auf den Kompromisskandidaten Alexander Hold-Ferneck.

Spann verlegte seine Aktivitäten daher alsbald ins nationalsozialistische Deutschland, wo er noch Chancen für den Aufbau eines »echten« Ständestaates sah: Schon seit 1931 hatte der deutsche Katholische Akademikerverband (KAV) in der Benediktinerabtei Maria Laach soziologische Tagungen veranstaltet.<sup>491</sup> Das Ziel bestand vor allem im Brückenschlag zum Nationalsozialismus und wurde vorangetrieben von Franz Xaver Landmesser, seit 1929 Generalsekretär des KAV, und Ildefons Herwegen, Abt von Maria Laach. Beide waren Anhänger der Ständestaatskonzeption Othmar Spanns und luden ihn als »Ehregast« zur ersten Soziologischen Sondertagung. Dort war Spann allerdings der einzige Redner, sodass während jener Tage ausschließlich sein Programm präsentiert wurde; er hielt drei Vorträge über Individualismus, Universalismus und ständische Ordnung.<sup>492</sup> Zuspruch fand er in katholischen Kreisen vor allem aufgrund der erst wenige Wochen zuvor ausgegebenen päpstlichen Enzyklika »Quadragesimo anno«, die auf Gesellschaftsreformen drängte und unter diesem Aspekt Gedanken der berufsständischen Ordnung entfaltet.

Die zweite Soziologische Tagung fand im Mai 1932 zu »Christliche Ständeidee und ihre Verwirklichung« statt, die nächste bereits zu Zeiten des Dritten Reiches, nämlich von 21. bis 23. Juli 1933. Unter dem Thema »Das nationale Problem im Katholizismus. Die Neuordnung von Gesellschaft und Staat im Lichte des Reichsgedankens« diskutierten mit Othmar Spann unter anderem Carl Schmitt und Franz von Papen, der gerade aus Rom gekommen war und in Maria Laach feierlich über den Abschluss des Konkordats berichtete, sowie zahlreiche Nationalsozialisten aus dem Rheinland. Eingeladen war auch Hermann Göring, der sein Kommen jedoch kurzfristig absagte. Abt Herwegen hielt eine brennende Rede auf Adolf Hitler, die die Bemühungen um eine Partnerschaft von Katholizismus und Nationalsozialismus darlegte: »Was auf religiösem Gebiet die Li-

490 Wahlkampf um Rektorswürde, in: Die Stunde, 8.6.1934, 1 (SOWIDOK, AK Wien, Tagblattarchiv, Mappe Othmar Spann, Wienbibliothek im Rathaus).

491 Zum Folgenden siehe CONZE, Europa 52 ff.

492 Nachzulesen in: Die soziologische Tagung von Maria Laach 1931, in: Der katholische Gedanke, 5/1932, 92 – 102.

turgische Bewegung ist, ist auf dem politischen Gebiet der Faschismus. – Der deutsche Mensch steht und handelt unter Autorität, unter Führerschaft, die sich in Stufung und Gliederung zur Hierarchie aufbaut [...] Sagen wir ein rücksichtsloses Ja zu dem neuen soziologischen Gebilde des totalen Staates, der durchaus analog gedacht ist dem Aufbau der Kirche.«<sup>493</sup>

1933, aber auch schon 1932, war der Großindustrielle Fritz Thyssen in Maria Laach zugegen. Begeistert von Othmar Spanns Ideen einer ständischen Ordnung als Alternative zur bestehenden Klassengesellschaft fand er sich mit Paul Karenbrock, Fritz Klein und Walter Heinrich zusammen, um theoretische Vorarbeit für den Aufbau eines realen Ständestaates zu leisten.<sup>494</sup> Ende Mai 1933 gründete Thyssen in Düsseldorf das »Nationalsozialistische Institut für Ständewesen«, dessen Leiter Heinrich wurde. Othmar Spann zum Leiter zu küren, hätte dem Institut mittlerweile eher geschadet. Denn während Spann zu jener Zeit in Österreich wegen der deutschen, nationalsozialistischen Beziehungen angefeindet war, wurde er in Deutschland wiederum wegen seines katholischen Hintergrundes beargwöhnt. Und jedes Urteil, das über Spann gefällt wurde, betraf auch seine Schüler.

Schon seit seiner Berufung nach Wien war insbesondere die »Arbeiterzeitung« gegen Othmar Spann in Stellung gegangen und bezeichnete ihn als »geistigen Führer der Hakenkreuzler«, dessen Aufgabe es wäre, »zu den Revolverkugeln der Hakenkreuzler die philosophische Verklärung zu liefern.«<sup>495</sup> Auf der anderen Seite distanzieren sich auch die führenden Nationalsozialisten von ihm, etwa Alfred Rosenberg. Zum Spann-Kreis gezählt zu werden, wurde höchst problematisch, zuerst im Nationalsozialismus, aber – wie etwa das Beispiel Jakob Baxa zeigt – auch nach dem Krieg (in Fragen der Wiedereinsetzung an der Universität), denn: Othmar Spann pflegte zwar seit den späten 1920er Jahren Kontakte zu nationalsozialistischen Organisationen, galt als intellektueller Führer des Nationalsozialismus an der Universität Wien und war auch (illegales) Mitglied der NSDAP,<sup>496</sup> dennoch deckten sich nicht all seine Ansichten mit jenen der Nazis. Innerhalb der NSDAP gab es nämlich »Fraktionskämpfe«, zwischen denen Spann und seine Schüler aufgerieben wurden.<sup>497</sup> Einer dieser Schüler, Eric(h) Voegelin, beschrieb die Ideologie des Spann-Kreises so: »Das allgemeine Klima unter den Leuten um Spann und denen, die sich von ihm angezogen fühlten, war geprägt vom Romantizismus und vom deutschen Idealismus mit einer stark nationalistischen Komponente. Einige von ihnen

493 Herwegen, Ildefons, zit.n. ALBERT, Benediktinerabtei 84.

494 Vgl. BRAKELMANN, Mitschuld und Widerstand 52 ff.

495 Hakenkreuz und Unternehmergehd, in: Arbeiterzeitung vom 7. 6. 1925 (SOWIDOK, AK Wien, Tagblattarchiv, Mappe Othmar Spann, Wienbibliothek im Rathaus).

496 Vgl. SIEGFRIED, Universalismus und Faschismus 153 f.

497 Vgl. RATHKOLB, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 223.

sympathisierten später mit dem Nationalsozialismus.«<sup>498</sup> Ernst von Salomon, der 1932 auf Einladung Spanns nach Wien gekommen war, notierte zum 12. März 1938: »Ich hörte später, am Tage, als die deutschen Truppen in Wien einmarschierten, habe Othmar Spann seine Familie um sich versammelt, eine Flasche Sekt entkorkt und ausgerufen: ›Das ist der schönste Tag meines Lebens!‹«<sup>499</sup> Doch schon kurz darauf wurde Spann von der Gestapo verhaftet, schließlich gänzlich von der Lehrtätigkeit entfernt.

Bereits im Mai 1936 war nämlich der SD-Bericht »Der Spannkreis. Gefahren und Auswirkungen« erstellt worden.<sup>500</sup> Darin ist festgehalten, dass Spanns Lehre »auf einer weltanschaulichen Grundlage beruht, die mit nationalsozialistischem und völkischem Denken nicht zu vereinbaren ist«. Man warf ihm vor, mit Ablehnung der Rassenlehre die Basis des Nationalsozialismus und damit diesen an sich zurückzuweisen.<sup>501</sup> Zudem monierte man »Intellektualismus«, »Naturfremdheit« und die Nähe zur katholischen Lehre. Die Schlußfolgerungen dieses Berichts wurden fortan in beinahe jeder Beurteilung Spanns wiederholt: Seine Lehre sei »übevölkisch, international [...] und damit undeutsch«,<sup>502</sup> »in ihren Voraussetzungen und Auswirkungen identisch mit den großen internationalen, universalen und daher gegnerischen Kräften: der politischen Kirche, des Judentums, der Freimaurerei, und des asiatischen Bolschewismus.« Ihm und seinen Anhängern warf man vor, »die Entstehung eines auf der Rasse gebundenen Weltanschauung aufbauenden Großdeutschlands zu verhindern«; dieser Kreis stehe daher »in einer gemeinsamen Front mit der römisch-katholischen Welttheokratie, der kommunistischen Weltrevolution und der geheimen Weltregierung der Freimaurer«. Wenzel Gleispach, der für die Wiener Gauleitung den »Fall Othmar Spann« zu beurteilen hatte, führte aus: »Seine Einstellung zum Nationalsozialismus war nicht immer gleich, da er sich in dessen Gedankengut nicht voll inhaltlich hineinleben konnte, denn die überwiegend geistige, nicht biologische Begründung des Rassenbegriffes, die abweichende Auffassung der ständischen Gliederungen, die Rangordnung der Werte wurden von ihm, vielleicht vom Katholizismus beeinflusst, in ganz anderem Sinne aufgefaßt.«<sup>503</sup>

In der Folge war der SD-Bericht Grundlage auch für die Bekämpfung des Spann-Kreises. Der Bericht hatte als »Wiener Gruppe« Othmar Spanns folgende

498 VOEGELIN, Reflexionen 22.

499 SALOMON, Fragebogen 218.

500 Deutsches Bundesarchiv Berlin, R 558 (Reichssicherheitshauptamt), Nr. 497.

501 Einige Jahre zuvor war man noch um eine Verbindung von Ständestaat und Rassenfrage bemüht gewesen: vgl. ISTER, Ständestaat und Rassenfrage.

502 Zu den folgenden Zitaten siehe, sofern nicht anders angegeben, UAW, J PA 396, Personalakt Spann.

503 Bericht Gleispachs an die Gauleitung Wien vom 12. 9. 1938, ÖStA AdR, BMI, Gauakt Othmar Spann.

Personen gelistet: Walter Heinrich, Rafael Spann, Roman Hädelmayer, Adalbert Spann, Erika Spann, Theo Hojas, Karl Winkler, Franz Seuchter, Otto Brandl, Hans Riehl und Walter Riehl; darüber hinaus noch Wilhelm Andreae und Karl Hugelmann. Die anderen Spann-Schüler Baxa, Knoll, Sauter und Voegelin waren nicht angeführt – vielleicht, weil sie ohnehin von den Wiener Kollegen verfolgt wurden, insbesondere von Hans Mayer, der seit jeher zu Spann in offener Feindschaft gestanden war. Mayer ließ es sich nicht nehmen, die Einschätzung Gleispachs in einem Brief an Rektor Knoll 1941 noch zu präzisieren: »In der Anlage beehre ich mich, die telefonisch besprochene kurze Information über Spann zu übermitteln [...] Mit dem Emporkommen der christlichsozialen Partei in Österreich wendete sich Spann [...] dem politischen Katholizismus zu. Er tat dies allerdings geschickt getarnt. In nationalen Kreise [...] gab er sich lange Zeit als national, allerdings war es ein eigenartiger Nationalismus, der sich in romantisch-mystischen Phraseologien erschöpfte und jede rassenmäßige Begründung scharf ablehnte.« Weiters monierte Mayer Spanns Wertschätzung der Philosophie Hegels und katholischer Sozialpolitiker wie Vogelsang sowie des Ökonomen Adam Müller, der laut Heinrich von Srbik von der »geschichtlichen Uneignung Deutschlands zum Einheitsstaate« überzeugt sei. Mayer meinte, »dass Spann vom Nationalsozialismus als der ›Philosoph des christlichen Ständestaates‹ scharf abgelehnt werden muss« und verwies auf eine Rede des Reichsorganisationsleiters Robert Ley aus dem Jahr 1937, als dieser äußerte: »Spann ist ein Römbling im Dienste des politischen Katholizismus [...] Es ist die Sprache des Bolschewismus und des Juden, die Sprache des Jesuiten.« Zum Spann-Kreis gezählt zu werden, kam somit einer »Sippenhaftung« gleich,<sup>504</sup> wie auf den folgenden Seiten an den Beispielen der aus der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät hervorgegangen Spann-Schüler zu zeigen sein wird:

### 3. Der Spann-Kreis

Othmar Spann schloss bereits während seiner Zeit in der k. k. Statistischen Zentralkommission und beim Wissenschaftlichen Komitee für Kriegswirtschaft des Kriegsministeriums zahlreiche Bekanntschaften (zum Beispiel mit den Statistikern Felix Klezl und Wilhelm Winkler), mit denen er später an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zusammenarbeitete und deren Karrieren er förderte. Der Aufbau des Spannschen Netzwerkes erfolgte schon vor dem Ersten Weltkrieg in Wien und der sogenannte Spann-Kreis ist demnach viel weiter zu ziehen als bislang angenommen. Richtig hat Fleck die Stärke dieses Kreises erkannt, die zu allererst in der Quantität lag: »Othmar Spann promo-

504 Vgl. RATHKOLB, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 223.

vierte und habilitierte nicht nur unvergleichlich mehr Anhänger als andere, es gelang ihm auch, diesen universitäre Positionen zu vermitteln.«<sup>505</sup>

Spann scharte zahlreiche Anhänger um sich und konnte »eine ganze Reihe von Personen wie Wilhelm Andreae, Jakob Baxa, Walter Heinrich, Johann Sauter oder Hans Riehl zunächst als Assistenten und dann als Privatdozenten durchschleusen.«<sup>506</sup> Diese Spannianer rekrutierten wiederum Ihresgleichen, sodass Müller von einer »akademischen Kettenreaktion« spricht. Obwohl nicht alle von ihnen für das Fach Gesellschaftslehre habilitiert waren, sondern beispielsweise Walter Heinrich und Ferdinand Westphalen für Volkswirtschaftslehre, werden sie als Schüler Spanns in diesem Abschnitt behandelt.

#### a) Wilhelm Andreae<sup>507</sup>

Friedrich Wilhelm Otto Andreae wurde am 8. April 1888 in Magdeburg (Deutschland) geboren. Er legte dort 1906 die Reifeprüfung am Paedagogium zum Kloster Unserer Lieben Frauen ab und absolvierte anschließend eine kaufmännische Lehre in der Reederei seines Vaters. Ab 1908 besuchte Andreae die Handelshochschule in Berlin und hörte an der Universität nationalökonomische Vorlesungen bei Wagner und Schmoller; insbesondere beeindruckte ihn der Sozialhistoriker Kurt Breysig, bei dem er auch Stefan George kennenlernte. 1912 entschloss er sich zu einem Studium an der Universität Padua, das jedoch durch den Ersten Weltkrieg abgebrochen wurde. Von 1918 bis 1921 studierte Andreae schließlich an den Universitäten Heidelberg, Padua und Breslau die Fächer Philosophie, Archäologie, Soziologie, Klassische Philologie und Nationalökonomie. Am 21. April 1921 wurde er in den Fächern Philosophie und Nationalökonomie an der Universität Breslau zum PhDr. promoviert und ging dann nach Wien, wo er Ende Mai 1925 bei Othmar Spann mit einer Ausgabe von Platons Schriften (Titel: »Platos Staat, griechisch & deutsch, neuübersetzt, erläutert und eingeteilt«) für das Fach Gesellschaftslehre habilitiert wurde; als Zweitbegutachter hatte Menzel fungiert.

Wilhelm Andreae lehrte ab dem Wintersemester 1925/26 über drei Semester hinweg an der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät »Soziologie als wertende und wertfreie Wissenschaft (eine methodologische Einführung)« (WS 1925), »Die Bedeutung der antiken Gesellschafts- und Wirtschaftslehre für die moderne Theorie« mit einer Lektüre von antiken Klassikern (SS 1926) sowie »Die soziologische Wendung in der neueren amerikanischen Nationalökonomie mit

505 FLECK, Alfred Schütz 108.

506 MÜLLER, Idealwelten 241.

507 Vgl. UAW, Senat S. 304.19 sowie ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 609, Personalakt Andreae Wilhelm.



besonderer Berücksichtigung der institutionellen Schule« (WS 1926). 1927 verließ er Wien, um eine außerordentliche Professur an der Universität Graz anzutreten, wo er 1930 ordentlicher Professor wurde. Er war damit der erste Spann-Schüler, der einen Lehrstuhl erhielt.

Nach der nationalsozialistischen Machtergreifung in Deutschland wurde Wilhelm Andrae 1933 als Ordinarius an die Universität Gießen gerufen, wo er bis 1942 lehrte. Als er jedoch als politisch unzuverlässig eingestuft wurde, verlor er seinen Lehrstuhl, den er 1945 wiedererlangte. Andrae emeritierte 1958 und verstarb am 25. Mai 1962 in Gießen. Zu seinen von Othmar Spann beeinflussten Werken zählen etwa »Bausteine zu einer universalistischen Steuerlehre« (1927) sowie »Staatssozialismus und Ständestaat« (1931).

b) Jakob Baxa<sup>508</sup>

Jakob Mathias Baxa, geboren am 15. Feber 1895 in Wien, legte im Juli 1913 am Karl Ludwig-Gymnasium die Reifeprüfung mit Auszeichnung ab und begann im Wintersemester 1913/14 an der Universität Wien mit dem Studium der Rechte, das er allerdings erst am 14. Juli 1919, nach zweijährigem Kriegsdienst als JDr. beenden konnte. Nach Absolvierung des Rechtspraktikums am Bezirksgericht Gloggnitz und beim Landesgericht Z.R.S. in Wien, trat er im Feber 1920 als Sekretär in die Österreichische Zuckerstelle ein. Von November 1922 bis 1945 arbeitete er in der Dürnkruiter Zuckerfabrik. Daneben verfasste Baxa auf Wunsch Othmar Spanns, bei dessen »Herdflamme« er mitarbeitete, seine Habilitationsschrift »Einführung in die romantische Staatswissenschaft« und wurde am 20. Juni 1923 gegen den heftigen Widerstand Hans Mayers, mit dem er zuvor zusammengearbeitet hatte, für das Fach Gesellschaftslehre habilitiert.<sup>509</sup>

Jakob Baxa war somit der erste Habilitand Othmar Spanns. Ab dem Wintersemester 1923/24 lehrte er als Privatdozent (ab 1932 mit dem Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors<sup>510</sup>) unter anderem »Die Gesellschaftslehre der deutschen Romantik« (SS 1924), »Die Sozialkritik Adam Müllers« (SS 1926), »Einführung in die moderne Gesellschaftslehre« (WS 1929/30) oder »Gesellschaft und Staat im Wandel der deutschen Geschichte« (WS 1933/34).

Sein vorrangiges Forschungsgebiet war Adam Müller, den er als Vorläufer des Spannischen Universalismus verstand, und die Staatslehre der Romantik.<sup>511</sup> Er

508 Zu folgenden biografischen Informationen vgl. UAW, J PA 281, Senat S. 304.46 sowie ÖStA AVA, Unterrichts Allg., Univ. Wien, Karton 609, Personalakt Baxa Jakob. Weiters MÜLLER, Jakob Baxa.

509 BMUE, Z. 10312/I-1 ex 1923, UAW, J PA 281.

510 Ministerialerlass vom 6. 2. 1932, Z. 3236-I-1.

511 Zum vollständigen Schriftverzeichnis siehe den Eintrag »Baxa«, in: Kürschners Deutscher Gelehrten-Kalender, Band A-H (Berlin/New York 1980) 168.

sah sich jedoch nicht zuerst als Wissenschaftler, sondern als Dichter und veröffentlichte neoromantische Lyrik. Zu seinen gesellschaftswissenschaftlichen Büchern zählen unter anderem »Gesellschaft und Staat im Spiegel deutscher Romantik« (1924), »Gesellschaftslehre von Platon bis Friedrich Nietzsche. Eine dogmengeschichtliche Einführung in die gesellschaftswissenschaftlichen Theorien« (1927) sowie »Adam Müllers Philosophie, Ästhetik und Staatswissenschaft. Eine Gedächtnisschrift zu seinem 100. Todestage« (1929). Außerdem veröffentlichte er aufgrund seines Brotberufs in der Zuckerfabrik Studien wie »Die Geschichte der Leipnik-Lundenburger Zuckerfabriken-Actiengesellschaft« (1930) und »Die Zuckererzeugung 1600 – 1850« (1937).

Seit Anfang des Jahres 1932 trug Jakob Baxa den Titel eines außerordentlichen Professors, doch die Nähe zu Spann und seinen Lehren sollten ihm – wie vielen anderen Mitgliedern des Spann-Kreises – 1938 zum Verhängnis werden: Am 23. April 1938 teilte Dekan Schönbauer Jakob Baxa mit, dass das BMU mit Erlass Zl. 10606/I-1c vom 22. April angeordnet habe, dass seine Lehrbefugnis bis auf weiteres zu ruhen habe. Baxa ersuchte daraufhin um Ernennung zum »außerplanmäßigen Professor«, indem er angab, sich bereits 1933 von Spann entfernt zu haben, außerdem am 1. April 1938 der NSDAP beigetreten zu sein und zudem in Kreisen der Wehrmacht vorzutragen. Schönbauer unterstützte Baxas Gesuch, aber »unter der Voraussetzung, dass er einer anderen Hochschule im Reiche zugewiesen werde. In Wien wäre seine Lehrtätigkeit nicht zweckmässig, da er als ehemaliger enger Schüler Spanns bekannt ist.«<sup>512</sup> Dozentenbundführer Marchet verhinderte die Ernennung jedoch ausdrücklich aufgrund der (ehemaligen) Beziehung zu Spann, sodass Baxa per Ende Jänner 1940 die Lehrbefugnis endgültig entzogen wurde.<sup>513</sup>

Nach dem Krieg bemühte sich Jakob Baxa um Wiedereinsetzung als Privatdozent. Wegen seiner NSDAP-Mitgliedschaft war ihm jedoch die Rückkehr an die Universität Wien versperrt; im Mai 1947 schrieb er diesbezüglich an Bundespräsident Karl Renner und bat um Nachsicht gemäß der Ausnahmestimmungen des § 27 Verbotsgesetz, weil er sich niemals politisch, sondern ausschließlich wissenschaftlich betätigt hätte.<sup>514</sup> Das BMU ersuchte daraufhin das Dekanat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät um Äußerung. Dekan Verdross bestellte neben Degenfeld-Schonburg auch Hans Mayer zu Gutachtern.<sup>515</sup> Mayer, der sich immer gegen Spann und dessen Schüler ausge-

512 Brief von Dekan Schönbauer an das Rektorat, UAW, Rektoratsakt 946/II aus 1938/39.

513 Erlass des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 11. 1. 1940, WP Baxa b/39 (a).

514 Vgl. Brief Baxa an Renner vom 20. 5. 1947, UAW, J PA 281.

515 Hans Mayer hatte bereits zuvor (1945 – 47) als stellvertretender Vorsitzender zu den rechts- und staatswissenschaftlichen Mitgliedern der »Entnazifizierungskommission« (Sonderkommission zur Beurteilung der Wiederanstellung des von den Nationalsozialisten ent-

sprochen hatte, verfasste im Mai 1948 ein geradezu vernichtendes Gutachten über die Schriften Baxas (»unklar«, »völlig unempirisch«, »unsystematisch«, »fast wörtliche Abschrift aus den Werken der ›Romantiker‹«, »höchst einseitig«, »wissenschaftlich wertlos«, »sachlich vollkommen verfehlt«, »frei erfunden, unsinnig«) und endete mit den Worten: »Angesichts des eben geschilderten Charakters der soziologischen Arbeiten BAXAS und der notorischen Tatsache, dass diese in idealistischem Gewande auftretenden Lehren erheblich dazu beitrugen, gerade in den Jahren vor der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus romantische Verwirrung statt wissenschaftlicher Klarheit in die Köpfe der Studierenden zu bringen, kann ich den Bedarf der Fakultät an derartigen Vorlesungen, wie sie Dr. BAXA zu halten in der Lage wäre – neben der Lehrfähigkeit der Dozenten Dr. KNOLL und SCHIENERL – nicht als gegeben erachten.«<sup>516</sup>

Einstweilen teilte das Magistratische Bezirksamt für den XXIV. Bezirk Baxa mit, dass er zum Personenkreis des § 17 Abs. 3 Verbotsgesetz gehöre, also minderbelastet, seine Sühnepflicht mittlerweile beendet sei.<sup>517</sup> Die NSDAP-Mitgliedschaft stand Baxa bei der Wiedereinsetzung an der Universität Wien demnach nicht mehr im Wege, wohl aber die Tatsache, dass er zum engsten Kreis um Othmar Spann gehört hatte. Ausschlagend für seine Nichtwiedereinsetzung dürfte jedoch letztlich sein eigener Verzicht aufgrund der schweren Erkrankung seiner Ehefrau gewesen sein. Offiziell wurde Jakob Baxa jedenfalls wegen eines im Ersten Weltkrieg bei einer Minenexplosion erlittenen Gehörschadens, der später zur Ertaubung führte, nicht wiedereingesetzt und aus dem selben Grund auch bei der Dürnkruiter Zuckerfabrik in den Ruhestand versetzt. Fortan pflegte er seine infolge eines Schlaganfalls bettlägrige Ehefrau und lebte bis zu seinem Tode am 10. November 1979 als Dichter und Mitverwalter des Spannschen geistigen Erbes in Maria Enzersdorf, wo seine Beisetzung auf dem von ihm mitinitiierten »Romantiker-Friedhof« stattfand. Ebendort ist auch sein Vorbild Adam Heinrich Müller (1779–1829) begraben.

c) Walter Heinrich<sup>518</sup>

Walter Adolf Franz Heinrich<sup>519</sup>, geboren am 11. Juli 1902 in Haida in Böhmen [Nový Bor/CZ], studierte ab 1921 Staatswissenschaften an der Deutschen Uni-

hobenen Personals) gehört; ebenso wie Alfred Verdroß, Hans Planitz, Rudolf Köstler und Wilhelm Winkler (vgl. UAW, J Cur 239); Winkler war Vorsitzender (UAW, J PA 433).

516 Brief von Hans Mayer an das BMU vom 8. 5. 1948, UAW, J PA 281.

517 Brief des Magistratischen Bezirksamts für den XXIV. Bezirk an Jakob Baxa vom 3. 1. 1949, UAW, J PA 281.

518 Zu den folgenden Daten siehe UAW, J PA 319, J RA St 246, Senat S. 304.463 sowie MÜLLER, Biografie Walter Heinrich.

519 Publikationen auch unter dem Pseudonym Reinald Dassel.

versität Prag. Nachdem er Bekanntschaft mit Othmar Spann geschlossen hatte, kam er zum Abschluss seines Studiums nach Wien, wo er am 21. Dezember 1925 mit der Dissertation »Führung und Führer in der Gesellschaft. Zur psychologischen und soziologischen Theorie der Führung« zum Dr.rer.pol. promoviert wurde und fortan bis 1933 als wissenschaftliche Hilfskraft Spanns am Institut für politische Ökonomie und Gesellschaftslehre arbeitete.

Am 19. November 1928 wurde Walter Heinrich mit der Arbeit »Grundlagen einer universalistischen Krisenlehre«<sup>520</sup> für das Fach Volkswirtschaftslehre habilitiert und bot ab dem Sommersemester 1929 als Privatdozent unter anderem die Lehrveranstaltungen »Die soziale Frage«, »Wesen und Aufbau der berufsständischen Wirtschaft« und gemeinsam mit Spann die Volkswirtschaftlichen Übungen an. Von 1933 bis 1938 war Heinrich außerordentlicher Professor der Volkswirtschaftslehre an der Hochschule für Welthandel, lehrte aber nach wie vor auch an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. In jenen Jahren veröffentlichte er unter anderem »Die Staats- und Wirtschaftsverfassung des Faschismus« (1929), »Das Ständewesen, mit besonderer Berücksichtigung der Selbstverwaltung der Wirtschaft« (1932), »Die soziale Frage. Ihre Entstehung in der individualistischen und ihre Lösung in der ständischen Ordnung« (1934) und »Über eine organische Lehre der Krise« (1935).

Walter Heinrich engagierte sich außerdem politisch und fungierte 1929 und 1930 bei der Heimwehr als Generalsekretär der Bundesführung der österreichischen Selbstschutz-Verbände; weiters war er auf Veranlassung Othmar Spanns Verfasser des Korneuburger Eides.<sup>521</sup> Seit 1933 pendelte Heinrich zudem zwischen Wien und Düsseldorf, wo er zum ersten Leiter des Nationalsozialistischen Instituts für Ständewesen berufen worden war: Ziel des Instituts war, das theoretische Konzept Othmar Spanns in politisch-gesellschaftliche Praxis zu bringen, worüber Adolf Hitler meinte, was München für die Bewegung gewesen sei, würde Düsseldorf für die neue Wirtschaftsordnung.<sup>522</sup> Doch bald nach der Machtergreifung in Deutschland wurde ersichtlich, dass sich Spann, Heinrich und ihre Mitstreiter einem NSDAP-Flügel zugehörig fühlten, der schließlich nicht mehr der Parteilinie entsprach. Denn die Bemühungen um eine Partnerschaft von Katholizismus und Nationalsozialismus und die entsprechend in Aussicht genommene ständisch-korporative Wirtschaftsordnung waren bei den Nazis ab spätestens 1934, als am 20. Jänner das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (RGBl. 1, S. 45 – 56) ausgegeben wurde, nicht mehr erwünscht. Die ständestaatliche Struktur hätte nämlich den totalitären NS-Staat in Schranken

520 HEINRICH, Grundlagen.

521 Siehe dazu den Brief Heinrichs an Degenfeld-Schönburg vom 6. 11. 1934, abgedruckt in der Arbeiter-Zeitung vom 10. 3. 1946 (SOWIDOK, AK Wien, Tagblattarchiv, Mappe Othmar Spann, Wienbibliothek im Rathaus).

522 Vgl. BRAKELMANN, Mitschuld und Widerstand 55.

gewiesen und dem Führerprinzip widersprochen. Außerdem war Heinrich »wie alle Spannanhänger überzeugter Gegner rassischen Denkens.«<sup>523</sup> Von da an wurde gegen Heinrich mehrmals Redeverbot erlassen.

Fritz Thyssen, Gründer des Nationalsozialistischen Instituts für Ständewesen, berichtete über Walter Heinrich und schrieb zu dessen Verteidigung an Adolf Hitler: »Er ist ein junger, lebendiger Wissenschaftler, kein ›Professor‹; in Österreich wird er wegen seines Nationalsozialismus und seines Haltens zum deutschen Staat verfolgt und bekämpft. Durch zahlreiche Wochenendreisen nach Düsseldorf zum Institut hat er große persönliche Opfer gebracht und seine Wiener Laufbahn ständig gefährdet. Natürlich fühlt er sich dorthin gezogen, wo er dem praktischen Werden einer neuen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung die unerlässlichen theoretischen Dienste leisten zu können glaubt. Die Vorträge von Prof. Heinrich waren allen ein erhellendes Erlebnis. Er ist überall gefeiert und von keinem aufgeschlossenen Nationalsozialisten, sei er Parteimitglied oder SA-Mann oder Arbeiterführer oder Wirtschaftsführer, jemals im Leisesten angezweifelt worden.«<sup>524</sup>

Ähnlich Thyssens Worte über Othmar Spann, der zwar spiritus rector des Instituts war, aber in Düsseldorf keine Funktion innehatte: »Wir haben den Prof. Spann wegen des um seine Person wogenden Streites und wegen der gespannten Beziehungen zu Österreich ganz aus der Welt des Instituts rausgelassen [...] Immerhin kann ich, da es mir bekannt ist, an dieser Stelle nicht verschweigen, dass auch Spann in Österreich als Nationalsozialist vogelfrei ist, dass er in ständigem Kampf zur Regierung Dollfuß gestanden hat, dass er vielerorts (einmal war ich selbst Zeuge davon) den politischen Katholizismus, wie der Kirchenfälschung überhaupt, Strafpredigten gehalten hat; wenn ich ferner noch anführen soll, dass seine Frau Protestantin, sein Sohn als Nationalsozialist jetzt verhaftet ist, so möchte ich doch das allein entscheidend sein lassen, dass er ein glühender Verfechter des autoritären Staates ist, dem er alle Stände, auch die Kirche, unterordnet.«<sup>525</sup> Ebenso wie Othmar Spann war Walter Heinrich in Österreich wegen der deutschen, nationalsozialistischen Beziehungen angefeindet, in Deutschland wiederum wegen seines katholischen Hintergrundes. Diese Nähe zum Katholizismus galt den Nazis als Indiz für politisch-weltanschauliche Unzuverlässigkeit.

1936 kehrte Heinrich von seiner Düsseldorfer Tätigkeit wieder vollständig nach Wien zurück, wo er nach der nationalsozialistischen Machtergreifung aus der Hochschule für Welthandel entlassen und ihm am 21. März 1939 auch die

523 SD-BERICHT, Der Spannkreis 5.

524 Fritz Thyssen, 16-seitiger Bericht über die wirtschafts- und sozialpolitische Entwicklung, Brief an Adolf Hitler via Hermann Göring, Bundesarchiv Koblenz R 43II/527b, Blatt 50 – 67.

525 Fritz Thyssen, 16-seitiger Bericht über die wirtschafts- und sozialpolitische Entwicklung, Brief an Adolf Hitler via Hermann Göring, Bundesarchiv Koblenz R 43II/527b, Blatt 50 – 67.

Venia legendi für die Universität Wien entzogen wurde. Zwischen 16. März und 31. August 1938 war Heinrich in »Schutzhaft« in Dresden, von 8. April 1939 bis 8. Jänner 1940 schließlich im Konzentrationslager Dachau. Nach nicht-wissenschaftlicher Tätigkeit als leitender Vorstandssekretär und Prokurist in der Industrie während des Krieges wurde ihm auf Antrag am 5. August 1945 die Venia für Volkswirtschaftslehre wiederverliehen<sup>526</sup> und er als Privatdozent an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät wiedereingesetzt, 1948 auch an der Hochschule für Welthandel, wo er von 1949 bis 1972 ordentlicher Professor der Volkswirtschaftslehre war und 1958 das Institut für Politische Ökonomie übernahm. In den Jahren 1953 bis 1955 sowie im akademischen Jahr 1964/65 war Heinrich zudem Rektor der Hochschule für Welthandel. Außerdem hatte er 1951 das Institut für Gewerbeforschung gegründet. Walter Heinrich emeritierte 1972 und verstarb am 25. Jänner 1984 in Graz.

Nach dem Tode Othmar Spanns war Heinrich als Verwalter und Bewahrer dessen wissenschaftlichen Erbes angetreten, zum Beispiel als Mitbegründer der Österreichischen Volkswirtschaftlichen Gesellschaft und vor allem als Gründer der Gesellschaft für Ganzheitsforschung. Als solcher gab er 1950 »Die Ganzheit in Philosophie und Wissenschaft«<sup>527</sup> heraus und begründete das »Mitteilungsblatt der Gesellschaft für Ganzheitsforschung«, das seit 1959 bis heute unter dem Titel »Zeitschrift für Ganzheitsforschung, Philosophie, Gesellschaft, Wirtschaft« erscheint.<sup>528</sup> Zudem veröffentlichte Heinrich zahlreiche Schriften aus dem Nachlass Othmar Spanns unter der Überschrift »Ganzheitliche Logik«.

d) August Maria Knoll<sup>529</sup>

August Maria Knoll wurde am 5. September 1900 in Wien geboren. Er inskribierte für das Studium der Staatswissenschaften, das er 1924 mit einer von Kelsen und Spann betreuten Dissertation über »Karl von Vogelsang als Nachfahre der Romantik – Beiträge zu Problemen der Methodologie und Soziologie« abschloss. Danach widmete er sich der scholastischen Philosophie und Ethno-

526 Vgl. UAW, J PA 319, BMUK, Z. 630/III/4a/45. Dazu vermerkte die Arbeiter-Zeitung unter Hinweis auf Heinrichs Autorenschaft des Korneuburger Eides: »Der Faschist Dr. Walter Heinrich ist heute Lehrer an der Hochschule für Welthandel [...] Schöne Aussichten für die Erziehung der akademischen Jugend zur Demokratie in der zweiten Republik!« (Der Verfasser des Korneuburger Faschistenprogramms – Hochschullehrer in der Republik, in: Arbeiter-Zeitung vom 10. 3. 1946 [SOWIDOK, AK Wien, Tagblattarchiv, Mappe Othmar Spann, Wienbibliothek im Rathaus]).

527 HEINRICH, Ganzheit.

528 Siehe [<http://www.ganzheitsforschung.at> – abgerufen 18. 12. 2013].

529 Vgl. UAW, J PA 335, Senat S. 304.623, PH PA 2227 sowie ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 611, Personalakt Knoll August Maria. Ausführlicher zu Knoll siehe BERNSDORF, Soziologienlexikon 215 f.

logie, verfasste aber auch ein Manuskript über »Die Finanzpolitik Ungarns seit dem Umsturz 1918 bis zum Jahre 1925«. <sup>530</sup> Ab 1926 veröffentlichte Knoll zahlreiche Beiträge zum sozialen Christentum für die Frankfurter Zeitschrift »Volkswohl« und wandte sich spätestens 1928 der Beschäftigung mit seiner Habilitationsschrift über »Das Zinsproblem in der Scholastik« zu. <sup>531</sup> Hierfür suchte Knoll die volkswirtschaftlichen Seminare von Ferdinand Degenfeld-Schonburg auf, wobei 1931 eine Studie über »Karl von Vogelsang und der Ständegedanke« entstand. Knoll gibt im Lebenslauf für sein Habilitationsgesuch außerdem an, dass er ab Juni 1931 als Privatassistent Ignaz Seipels an dessen »literarischen Plänen« mitarbeitete. <sup>532</sup> Als solcher veröffentlichte er 1932 die Schrift »Der soziale Gedanke im modernen Katholizismus«.

1933 reichte August Maria Knoll sein Habilitationsgesuch ein. Die Professoren Mayer, Degenfeld und Zehentbauer sprachen sich in ihren Gutachten für Knoll aus; einzig der Kirchenrechtswissenschaftler Rudolf Köstler <sup>533</sup> beurteilte die Schrift mangels Neuwert und methodischer Mängel ungünstig, erklärte sie aber letztlich dennoch für genügend. <sup>534</sup> Schließlich lehrte Knoll vom Wintersemester 1934/35 bis zum Wintersemester 1937/38 Sozialphilosophie und las zum Beispiel eine »Geschichte der berufsständischen Ordnung«, »Die Sozialphilosophie Ignaz Seipels« oder »Einführung in die christliche Sozialphilosophie«.

Im Hauptberuf war August Maria Knoll von Mai 1934 bis 1938 Chefredakteur der Wiener Tageszeitung »Das Kleine Blatt«. 1938 wurde er aus politischen Gründen – Mikl-Horke bezeichnet ihn als »Linkskatholiken« <sup>535</sup> – von der Universität entlassen, seine »Lehrbefugnis hat bis auf weiteres zu ruhen«. 1946 wurde er wieder eingestellt und zwar als außerordentlicher Universitätsprofessor für Religionssoziologie, ab 1950 als Ordinarius für Soziologie. Gemeinsam mit Ernst Karl Winter beherrschte Knoll die Wiener Soziologie der Nachkriegsjahre, »oder anders ausgedrückt: Dies war alles, was von der Soziologie in Österreich nach dem Nationalsozialismus und dem Krieg übriggeblieben war.« <sup>536</sup> August Maria Knoll, Mitbegründer des Dokumentationsarchivs des

530 Vgl. ÖStA AVA, Unterricht Allg., Karton 611, Personalakt Knoll August Maria.

531 KNOLL, Zins.

532 ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 611, Personalakt Knoll August Maria.

533 »Zusammenfassend und abschließend möchte ich sagen: Das vorliegende Buch stellt eine eindringliche und sorgfältige Detailuntersuchung in der Zinsfrage an Hand der Quellen und der einschlägigen Literatur dar. Grundlegend Neues bietet sie nicht viel. [Aufgrund der methodischen Mängel] kann ich mich nicht recht entschliessen, die Habilitierung zu befürworten« (Gutachten Köstler vom 21. 1. 1934, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 611, Personalakt Knoll August Maria.).

534 Vgl. BMfU GZ 25362-I-1/1934, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 611, Personalakt Knoll August Maria.

535 MIKL-HORKE, Soziologie 98.

536 Ebd.

österreichischen Widerstandes (DÖW), verstarb am 24. Dezember 1963 in Wien.

e) Hermann Roeder<sup>537</sup>

Hermann Karl Roeder wurde am 1. Juni 1898 in Wien geboren. Er studierte zunächst Staatswissenschaften und schloss 1923 mit der Dissertation »Kritik der städtischen Bodenreformbewegung in Deutschland« zum Dr.rer.pol. ab. Danach studierte er auch noch die Rechte und konnte daher 1933 mit der Schrift »Willensfreiheit und Strafrecht. Versuch einer gesellschaftsphilosophischen Grundlegung« für die Fächer Gesellschaftslehre und Rechtsphilosophie habilitieren. Ab dem Sommersemester 1933 lehrte er als Privatdozent und las die »Einführung in die neuere Soziologie« (respektive auch unter dem Titel »Einführung in die Gesellschaftslehre«). Im Hauptberuf war Roeder Polizeikommissär. Bemerkenswerterweise war er das einzige Mitglied des Spann-Kreises, dem nach dem März 1938 von der neuen politischen Führung die Lehrbefugnis nicht entzogen wurde.

1953 ließ Hermann Roeder seine Venia auf Straf- und Strafprozessrecht erweitern; ab 1960 war er Ordinarius an der Universität Graz, im Studienjahr 1964/65 dort auch Dekan. Er verstarb 1978. Zu seinen Werken zählen »Das System des österreichischen Strafverfahrensrechtes« (1951), »Die Begriffsmerkmale des Urteils im Strafverfahren« (1967).

f) Johann(es) Sauter<sup>538</sup>

Johann(es) Sauter wurde am 24. Mai 1891 in Kleeberg/Bayern geboren. Er studierte am Passauer Lyzeum erst zwei Semester Philosophie, dann acht Semester Theologie. Nach Empfang der Priesterweihe war er von 1916 bis 1923 als Seelsorger tätig (eine Funktion, die er später in Wien stets verschwiegen hat und stattdessen angab, von 1916 bis 1922 eine »berufswirtschaftliche Ausbildung in einer Bank« absolviert zu haben). Per Sommersemester 1923 hatte sich Sauter vom Bistum Passau beurlauben lassen, um fortan in München das Studium der Philosophie zu betreiben, das er im März 1926 mit einer Dissertation über »Die Sozialphilosophie Franz von Baaders und seine Beziehung zur deutschen Romantik« abschloss. Zeitgleich mit seiner Immatrikulation in München inskribierte Sauter 1923 auch an der Universität Wien für das Doktorat der Staatswissenschaften und promovierte schon am 17. Juni 1925, also noch vor Abschluss seines Münchner Studiums, in Wien zum Dr. rer. pol. Hier gehörte er

---

537 Vgl. UAW, J PA 386, Senat S 304.1057.

538 Zu Sauter siehe ausführlich EHS, Vertreibung der ersten Staatswissenschaftler.



alsbald dem Kreis um Othmar Spann an – was er aber später, während der NS-Herrschaft, stets vehement bestritt.

Nach seiner Promotion war Johann Sauter im Brotberuf Lehrer an der Wiener Handelsakademie (heute Vienna Business School), verfasste nebenher aber zahlreiche Schriften und konnte daher im August 1927 aufgrund seiner Habilitationsschrift »Franz von Baaders Schriften zur Gesellschaftsphilosophie« an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät für das Fach Gesellschaftslehre habilitieren. Franz von Baader (1765–1841), der im Fokus von Sauters Forschung stand, gilt als zentrale Gestalt der Münchner Romantik. Sauter erhöhte ihn gar zum »Begründer der deutschen Nationalökonomie«.

Ab dem Wintersemester 1927/28 lehrte Johann Sauter als Privatdozent für Gesellschaftslehre unter anderem »Die soziologische Grundlage der modernen Rechtsphilosophie«. Im Juni 1933 wurde ihm der Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors verliehen. Wenig später suchte er unter Vorlage der Habilitationsschrift »Entwicklung der abendländischen Staatsidee« um Erweiterung seiner Venia auf Allgemeine Staatslehre und Rechtsphilosophie an, die ihm im März 1934 zuteil wurde.

Im März 1938 stellten Hold-Ferneck und Verdross den Antrag, Sauter zum Ordinarius der Rechtsphilosophie zu ernennen. Doch am 23. April 1938 erreichte Dekan Schönbauer eine Weisung, die diese Pläne vereitelte: Neben Adamovich und Bartsch wurde in jener Weisung auch Johann Sauter nahe gelegt, ein Gesuch einzubringen, in welchem er um sofortige Beurlaubung bitte. Doch Sauter kam dieser Aufforderung der NS-Herrscher nach »freiwilligem« Lehrverzicht nicht nach, weswegen ihm seine Lehrbefähigung schlichtweg entzogen wurde. Die »politische Unzuverlässigkeit«, die man ihm vorwarf, gründete in seiner Bekanntschaft mit Othmar Spann sowie in seinen (als [ehemaliger] Geistlicher) engen Verbindungen zum Klerus und zu christlichsozialen Kreisen. Sauter kämpfte in den Jahren der NS-Herrschaft vergeblich um seine Wiedereinsetzung. Am 18. März 1943 war er gar von der Gestapo festgenommen worden, weil er unter dringendem Verdacht stand, »einer reaktionären und gegenerrisch eingestellten Personengruppe angehört und durch bewusst defätistische Äusserungen die Widerstandskraft der inneren Front geschwächt zu haben.« Die Personengruppe, von der der Eintrag spricht, umfasste das katholisch-konservative Lager. Am 1. April 1943 wurde Sauter wieder aus der Gestapo-Haft entlassen. Nach dieser Notiz verliert sich allerdings seine Spur bis zu jenem Hinweis, der am Rande seines Geburtsbucheintrages handschriftlich vermerkt, dass er am 12. 12. 1945 in Winhöring (Landkreis Altötting, Bayern) verstorben ist.

g) Eric Voegelin<sup>539</sup>

Erich Hermann Wilhelm Vögelin wurde am 3. Jänner 1901 in Köln geboren. Er wuchs in Wien auf, wo er ab 1919 Staatswissenschaften studierte und am 15. Dezember 1922 bei Othmar Spann und Hans Kelsen mit der Dissertation »Wechselwirkung und Gezweigung« abschloss. Er verkehrte in den Privatseminaren Spanns, Kelsens, Mises' und auch im Geist-Kreis und ging 1924 mit einem Rockefeller-Stipendium (Förderschienen Political Science) in die USA, von dort 1926 nach Paris an die Sorbonne: »Ich war einer der ersten Stipendiaten und, soweit ich weiß, der erste aus Österreich. Das Stipendium wurde drei Jahre gewährt. Das erste Jahr studierte ich in New York an der Columbia University. Das erste Semester des zweiten Jahres ging ich nach Harvard und das folgende Semester nach Wisconsin. Das dritte Jahr verbrachte ich in Paris. Diese zwei Jahre in Amerika brachten den großen Durchbruch in meiner intellektuellen Entwicklung.«<sup>540</sup> Aus dieser Zeit ging Vögelins Studie »Über die Form des Amerikanischen Geistes« hervor, die er im Mai 1928 an der Universität Wien als Habilitationsschrift einreichte. Ab dem Sommersemester 1929 lehrte er als Privatdozent der Gesellschaftslehre beispielsweise über »Systemprobleme der Soziologie« und hielt die soziologischen Übungen; zudem war er bis zu Hans Kelsens Weggang nach Köln dessen Assistent, ab 1930 jener Adolf Merkl's. 1931 wurde Vögelins Venia auf Allgemeine Staatslehre ausgedehnt, 1933 erschienen seine beiden nicht unumstrittenen Bücher »Die Rassenidee in der Geistesgeschichte« und »Rasse und Staat«.

Im Jahr 1935 wurde Erich Vögelin der Titel eines außerordentlichen Professors für Staatslehre und Soziologie verliehen. 1936 veröffentlichte er »Der autoritäre Staat«, eine Beschreibung der österreichischen Verfassung des Ständestaates, 1938 die »Politischen Religionen«. Doch auch ihm wurde als Mitglied des Spann-Kreises die Venia entzogen; Vögelin floh über die Schweiz in die USA, wo er nach etlichen Zwischenstationen schließlich 1942 als Professor in Political Science an der Louisiana State University in Baton Rouge Fuß fassen konnte und seinen Namen in Eric Voegelin anglisierte.

1958 wurde Voegelin auf den vakanten Lehrstuhl Max Webers an die Ludwig-Maximilians-Universität München berufen und begründete dort das Geschwister-Scholl-Institut für Politische Wissenschaft. Nach seiner Emeritierung kehrte er 1969 in die USA zurück und arbeitete bis zu seinem Tod an der Hoover Institution on War, Revolution and Peace der Stanford University. Eric Voegelin verstarb am 19. Jänner 1985 in Palo Alto / Kalifornien.

---

539 Vgl. UAW, J PA 420, J PA 688, Senat S 304.1320. Ausführlicher VOEGELIN, Reflexionen; sowie ARNOLD, Voegelin; GEBHARDT, Wissenschaft und Religion.

540 VOEGELIN, Reflexionen 46.

h) Ferdinand Westphalen<sup>541</sup>

Ferdinand Alois Graf von Westphalen zu Fürstenberg, geboren am 7. Feber 1899 in Przemysl/ Galizien [Przemysł/PL], studierte an der Prager Karlsuniversität die Rechte (JDr. 1922) und danach in Wien und München Staatswissenschaften (Dr.rer.pol. in München 1925). 1932 habilitierte er sich an der Universität Wien und lehrte vom Sommersemester 1933 bis zum Sommersemester 1938 als Privatdozent Volkswirtschaftslehre. Er dozierte über »Gerechtigkeit in der Wirtschaft« und bot gemeinsam mit Othmar Spann Volkswirtschaftliche Pflichtübungen an.

Am 1. Jänner 1938 wurde Ferdinand Westphalen außerordentlicher Professor der Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft an der Hochschule für Bodenkultur, wo er bereits seit 1935 lehrte. Er nahm weiterhin Lehraufträge an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät und auch an der Technischen Universität Wien wahr. Im März 1938 wurde er jedoch aus politischen Gründen aus aller Lehrtätigkeit entlassen. Während des Krieges war Westphalen Berater für Arbeitsrecht in Privatunternehmen; 1945 konnte er seine Stelle an der Universität Wien wiedererlangen und war dort bis 1969 Universitätsprofessor für Volkswirtschaftslehre. Von 1960 bis zu seiner Emeritierung 1969 war Westphalen zudem erster Vorstand des Instituts für Rechts- und Sozialwissenschaft. Seit 1951 lehrte er auch in der Sommerhochschule der Universität Wien in Strobl am Wolfgangsee.

Zu Westphalens Werken zählen »Die theoretischen Grundlagen der Sozialpolitik« (1931), »Die Lohnfrage« (1934) sowie »Sociology and Economics in Austria« (1953). Er verstarb am 11. Juni 1989 in Wien.

## 4. Weitere Gesellschaftswissenschaftler

a) Max Adler<sup>542</sup>

Max Adler wurde am 15. Jänner 1873 in Wien geboren. 1896 an der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zum JDr. promoviert, wurde er zunächst Rechtsanwalt, fiel aber bald auch durch seine schriftstellerische und politische Tätigkeit auf, die ihn als führenden Theoretiker des Austromarxismus erkennen ließ. 1919 wurde Adler mit der Schrift »Marxistische Probleme« für das Fach Ge-

541 Vgl. UAW, J PA 690, Senat S 304.1381 sowie die Biografie von MÜLLER (online auf [[http://agso.uni-graz.at/bestand/13\\_agsoe/index.htm](http://agso.uni-graz.at/bestand/13_agsoe/index.htm)] – abgerufen 18. 12. 2013].

542 Vgl. UAW, PH RA 1660, PH RA 1660, 131.92.5.11, M 32.3 – 1410 sowie den Personalakt Adlers in ÖStA AVA, Unterricht Allgemein, Univ. Wien, Karton 609. Näher Josef HANSLMEIER, Adler, Max, in: NDB I (Berlin 1953) 71 f.; sowie ausführlich PFABIGAN, Max Adler.

sellschaftslehre habilitiert<sup>543</sup> und las bis zum Wintersemester 1936 unter anderem »Erkenntniskritische Grundlagen der Gesellschaftslehre«, »Moderne Soziologie und Sozialphilosophie (Simmel, Weber, Trölsch)« sowie »Die Staatslehre des Marxismus und ihre gegenwärtige Entwicklung. Soziologische Gedanken in der griechischen Philosophie« und hielt soziologische Übungen ab.

Adler war als ausgewiesener und bekennender Marxist an der Fakultät ziemlich isoliert und stand daher in zahlreichen Disputen, etwa mit Hans Kelsen und Othmar Spann. Insbesondere Spann, der als Zweitgutachter der Habilitation Adler noch ein »Niveau wirklicher Wissenschaftlichkeit«<sup>544</sup> bestätigte, wettete gegen den Marxismus und nannte die marxistische eine »tote Wissenschaft«.<sup>545</sup> Sah Spann die Zukunft der Soziologie in der Metaphysik, so sprach sich Adler für die Soziologie als Erfahrungswissenschaft aus. Für ihn war »der Marxismus die epochemachende Richtung der deutschen Philosophie« und »der von Marx entwickelte Grundbegriff des vergesellschafteten Menschen« der Ausgangspunkt. Denn die Soziologie kann »nicht von einer Ganzheit ausgehen, sondern sie muss vom individuellen Menschen ausgehen.«<sup>546</sup>

In jenem Schulenstreit (Spann vs. Kelsen, Adler etc.) »[i]nstitutionell siegreich war Othmar Spann, der mehr als einem halben Dutzend seiner Schüler den Weg zu akademischen Positionen ebnete. Der soziologischen Nachwelt haben diese wenig mehr hinterlassen als eine voluminöse Edition des Gesamtwerks ihres Meisters. Dagegen wurden die kognitiv interessanten und die Zeiten überdauernden Werke am Rande oder außerhalb der akademischen Institutionen verfasst, gestützt auf karge materielle Ressourcen, aber durch inspirierende Diskussionsforen ermutigt, ehe das alles von außen zerstört wurde.«<sup>547</sup>

Im Brotberuf war Max Adler seit 1904 Rechtsanwalt; von 1919 bis 1923 wirkte er auch als sozialdemokratischer Abgeordneter und war außerdem am 30. Dezember 1924 vom Bundesrat zum Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes gewählt worden. Er war jahrelang in der Volkshochschulbildung tätig und fungierte zudem gemeinsam mit Rudolf Hilferding als Herausgeber der »Marx-Studien«. Ab 1919 arbeitete Adler beim »Schönbrunner Kreis« mit, einer pädagogischen Ausbildungsstätte der Wiener Kinderfreunde. Dort entwickelte er gemeinsam mit Wilhelm Jerusalem, Alfred Adler, Marianne Pollak, Josef Luitpold Stern und Otto Felix Kanitz reformpädagogische Programme.

Zu seinen Schriften zählen »Die Staatsauffassung des Marxismus« (1922),

543 Die Habilitation war offenbar aufgrund von Adlers politischer Überzeugung mit großen Schwierigkeiten verbunden; siehe dazu MÉTALL, Kelsen 44.

544 Othmar SPANN, Habilitationsgutachten Adler, ÖStA AVA, Unterricht Allgemein, Univ. Wien, Karton 609, Personalakt Adler Max.

545 SPANN, Tote und lebendige Wissenschaft.

546 ADLER, Zur Kritik 269.

547 FLECK, Alfred Schütz 112.

»Kant und der Marxismus« (1925), »Politische oder soziale Demokratie. Ein Beitrag zur sozialistischen Erziehung« (1926) sowie das »Lehrbuch der materialistischen Geschichtsauffassung« (1930). Max Adler verstarb am 28. Juni 1937 in Wien.

- b) Exkurs: »Das Seminar für Volkswirtschaftslehre und Gesellschaftslehre« bzw. das »Institut für politische Ökonomie und Gesellschaftslehre«

Das »Seminar für Volkswirtschaftslehre und Gesellschaftslehre« wurde 1922 unter Othmar Spann gegründet. Es geht auf das »Staatswissenschaftliche Seminar« zurück, welches später in »Staatswissenschaftliches Institut« umbenannt wurde, sollte aber noch weitere Namensänderungen erfahren. Ab 1922 hieß es »Seminar für Volkswirtschaftslehre und Gesellschaftslehre«, später »Institut für politische Ökonomie und Gesellschaftslehre«, ab 1940 schließlich »Institut für Wirtschaftswissenschaften«. Diese Umbenennungen geben zugleich einen Eindruck von der Entwicklung des Faches beziehungsweise von der Ausdifferenzierung der Fächer wieder.

Herzstück des Seminars/Instituts war die umfangreiche Bibliothek mit zu Beginn unseres Untersuchungszeitraumes über 6.000 Büchern, die zum Großteil aus Nachlässen der Professoren stammten und vor allem die Fachbereiche der politischen Ökonomie umfassten. Unter Spanns Leitung wurde die Sammlung um Philosophie, Geistes-, Kultur- und Wirtschaftsgeschichte erweitert, sodass sich der Buchbestand der Bibliothek bis zum Ende unseres Untersuchungszeitraumes auf etwa 11.000 erhöhte. Heute befinden sich die Bestände aufgeteilt an der Fachbereichsbibliothek für Wirtschaftswissenschaften und Mathematik am Oskar-Morgenstern-Platz 1 sowie an der Fachbereichsbibliothek für Soziologie und Politikwissenschaft am Rooseveltplatz 2.

Ab 1924/25 war Hans Mayer und ab dem Studienjahr 1928/29 Ferdinand Degenfeld-Schonburg Direktor des Seminars. Von 1926 bis 1933 war Spanns Lieblingsschüler, Walter Heinrich, wissenschaftliche Hilfskraft am Institut für politische Ökonomie und Gesellschaftslehre.

## **E. Finanzwissenschaft & Finanzrecht (Tamara Ehs)**

### **1. Allgemeines**

Für die Studierenden der Rechte war Finanzwissenschaft – das heißt: »Finanzwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Finanzgesetzgebung« – bis zur Studienplanreform des Jahres 1935 im zweiten Studienabschnitt zu absolvieren, nämlich im Ausmaß von fünf Stunden während eines

Semesters. Finanzwissenschaft war dementsprechend Gegenstand der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung.<sup>548</sup> Daneben gehörte das österreichische Finanzrecht bereits zu den Vorlesungen, die von der Fakultät sicherzustellen waren, ohne dass jedoch eine Verpflichtung zum Besuch vorlegen hätte. Ab der Studienordnung von 1935 wurde das Finanzrecht aufgewertet und »Finanzwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen Finanzrechts« geprüft. Die Studierenden waren von da an im dritten Studienabschnitt nicht nur zum Besuch der fünfstündigen Vorlesung über Finanzwissenschaft verpflichtet, sondern auch zu einer zweistündigen über Finanzrecht.<sup>549</sup>

Die Studierenden der Staatswissenschaften hatten ebenfalls Vorlesungen über Finanzwissenschaft, nicht aber über Finanzrecht zu besuchen. Allerdings war die Finanzwissenschaft ein Gebiet, aus dem das Dissertationsthema gewählt werden konnte.<sup>550</sup>

Vorlesungen und Übungen im Fach Finanzwissenschaft und Finanzrecht wurden nebst den untenstehend angeführten zwar auch von Grünberg, Haberler, Mayer und Spann gehalten. Da diese aber schwerpunktmäßig in anderen Fächern tätig waren – und daher auch in anderen Kapiteln behandelt werden – sollen im Folgenden jene im Mittelpunkt stehen, die sich ausschließlich den Finanzen widmeten. Viele von ihnen waren hauptberuflich im Staatsdienst, meist im Finanzministerium oder im Bundesamt für Statistik tätig:

## 2. Die Professoren und Dozenten

### a) Paul Grünwald<sup>551</sup>

Paul Grünwald (ab 1922 Grünwald-Ehren) wurde am 22. Dezember 1876 in Wien geboren. Nach Besuch von Gymnasien in Wien und Znaim und Ablegung der Maturitätsprüfung in Znaim am 23. Juli 1894 studierte er in Wien Rechtswissenschaften. Er erhielt 1898 das Absolutorium und wurde am 27. März 1900 zum JDr. promoviert. Von April 1900 bis Ende 1901 absolvierte er die Gerichtspraxis und den Präsenzdienst und arbeitete anschließend bei der Finanzprokurator Wien, ab Mai 1904 im Finanzministerium, wo er legislative Arbeiten auf dem Gebiet der direkten Steuern und der Finanzen der autonomen Körperschaften übernahm. Am 23. Juni 1918 wurde Paul Grünwald zum Oberfinanzrat im deutschösterreichischen Staatsamte der Finanzen ernannt. Als solcher verhan-

548 Vgl. RGBl. 204/1893.

549 Vgl. BGBl 378/1935.

550 Vgl. StGBL. 249/1919 und BGBl 258/1926.

551 Vgl. UAW Senat S 304.402 sowie Personalakt Grünwalds in ÖStA AVA, Unterricht Allgemein, Univ. Wien, Karton 610.

delte er 1922 die Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Deutschen Reich und der Čechoslovakischen Republik.

Nachdem Paul Grünwald schon seit 1912 Mitglied der Staatsprüfungskommission für Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaften sowie Referent der »Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung« war, wurde er im Jänner 1920 von Carl Grünberg und Othmar Spann mit der Schrift »Die Steuern Österreichs im Frieden und im Kriege« für das Fach Finanzwissenschaft an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Wien habilitiert. Er hielt als Privatdozent von 1920 bis zu seinem Tod 1925 die Vorlesung »Finanzwissenschaft«. Zu seinen wissenschaftlichen Arbeiten zählen »Zur Finanzstatistik der autonomen Selbstverwaltung in Österreich, Aufgaben und Mittel der staatlichen Verwaltung der direkten Steuern in Österreich« (1913) sowie »Das Finanzsystem Deutschösterreichs« (1919).

Paul Grünwald-Ehren verstarb am 15. Oktober 1925.

b) Gustav Lippert<sup>552</sup>

Gustav Lippert wurde am 2. August 1864 in Rattenberg, Tirol, geboren und besuchte in Wien und Salzburg die Volksschule, von 1875 bis 1883 in Wien das Franz Josefs-Gymnasium. Von 1883 bis 1887 studierte er Rechtswissenschaften an der Universität Wien und wurde am 6. Juni 1888 zum JDr. promoviert. Bereits am 23. November 1887 war er als Finanzkonzeptspraktikant bei der niederösterreichischen Finanzlandesdirektion in den Staatsdienst eingetreten und aufgrund seiner Sprachkenntnisse (deutsch, italienisch, slowenisch, serbokroatisch, französisch und englisch) bald der Finanzlandesdirektion Triest zugeteilt worden. Dort war er ab 1891 Finanzkonzipient, ab 1894 Finanzkommissär und stieg bis 1912 die Karriereleiter bis zum Oberfinanzrat hinauf.

Am 22. September 1916 wurde Gustav Lippert mit der Schrift »Das internationale Finanzrecht« von Wieser und Philippović für das Fach Finanzrecht an der Universität Wien habilitiert. In der Stellungnahme des Dekans war ausdrücklich festgehalten, dass das Fach noch im Werden sei und mit der Habilitationsschrift noch nicht seine endgültige Gestalt erhalten habe. Davon abgesehen stünde es Lippert von Seiten des Dekans aus frei, ob er auch internationales Finanzrecht in seinen Unterricht einbauen möchte.<sup>553</sup>

Gustav Lippert wechselte schließlich auch im Hauptberuf nach Wien, nämlich als Hofrat an den Verwaltungsgerichtshof (Ernennung am 2. Dezember 1916).

552 Vgl. UAW, Senat S 304.753, SB Pers GBBl 5028; ÖStA AVA-FHKA (Bestandsgruppe: Neue Hofkammer und Finanzministerium) sowie ÖStA AVA, Unterricht Allgemein, Univ. Wien, Karton 611, Personalakt Lippert Gustav.

553 Vgl. ÖStA AVA, Unterricht Allgemein, Univ. Wien, Karton 611, Personalakt Lippert Gustav.

1921 wurde er als solcher pensioniert, hielt aber noch bis 1932 (seit 1930 mit dem Titel eines außerordentlichen Professors) Vorlesungen aus Finanzrecht mit dem Schwerpunkt des internationalen Finanzwesens. Obwohl das Ministerium im Juni 1934 eine Erstreckung der Lehrbefugnis über das 70. Lebensjahr hinaus befürwortete, scheint Lipperts Name nach 1932 nicht mehr im Vorlesungsverzeichnis auf.

Zu Gustav Lipperts wissenschaftlichen Arbeiten zählen »Über die Vergleichbarkeit der Werte von internationalen Warenübertragungen. Eine Untersuchung auf dem Gebiete der internationalen Handelsstatistik« (1903), »Das internationale Finanzrecht. Eine systematische Darstellung« (1912) und »Handbuch des internationalen Finanzrechts« (1928).

c) Wilhelm Neidl<sup>554</sup>

Geboren am 14. Juli 1885 in Kuklena, Böhmen [Kukleny/CZ], maturierte Neidl 1903 in Znaim und legte 1910 in Innsbruck eine Ergänzungsprüfung ab, sodass er von 1910 bis 1914 an der Universität Innsbruck die Rechte studieren konnte (JDr. am 24. April 1915). An der Universität Wien habilitierte er sich im Juli 1928 mit der Schrift »Das österreichische Budget und Budgetrecht« für das Fach Finanzrecht und war – nach Gustav Seidlers Pensionierung – ab dem Studienjahr 1929/30 neben der Vorlesung über Finanzrecht mit der sechsstündigen Vorlesung über Staatsverrechnungswissenschaft betraut. Neidl wurde am 5. November 1935 der Titel eines außerordentlichen Professors verliehen, am 28. Oktober 1939 zum außerplanmäßigen Professor ernannt; im April 1940 wurde seine Venia für Finanzrecht bestätigt, wodurch er einen Lehrauftrag für »Kameralistisches Rechnungswesen« erhielt.

Seit 1903 war Neidl im Hauptberuf erst beim k. k. Obersten Rechnungshof, nach seiner Promotion im Finanzministerium tätig und außerdem Mitglied der Großdeutschen Volkspartei. Mit 30. Juni 1938 ließ er sich als Ministerialrat in den Ruhestand versetzen, um sich ganz der Wissenschaft zu widmen. Doch von Feber 1940 über die Dauer des Zweiten Weltkrieges wurde er als Kriegsausgangshilfsangestellter beim Notdienst des Finanzamts Innere Stadt in Wien dienstverpflichtet. Daneben hielt er Vorlesungen an der Universität und der Verwaltungsakademie. Ab April 1945 arbeitete Neidl wieder als Ministerialrat im Finanzministerium; ab 1946 wurde ihm an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät wieder ein ständiger Lehrauftrag zugewiesen, nämlich zwei Wochenstunden Finanzrecht sowie sechs Wochenstunden Staatsrechnungswissenschaft. Im Mai 1953 ernannte man ihn schließlich zum ordentlichen Professor.

---

554 Vgl. UAW Senat S 304.879 und J PA 369.



Neidls wissenschaftlichen Schriften umfassen unter anderem »Die öffentlichen Abgaben in Österreich« (1931), »Österreichische Staatsverrechnung. Lehr- und Handbuch« (1932), »Das Budgetrecht in der neuen Verfassung« (1934) und »Sammlung der Haushaltsvorschriften des Bundes« (1946). Außerdem fungierte er gemeinsam mit dem VwGH-Senatspräsidenten Emmerich Coreth und Ludwig Adamovich sen. als Herausgeber des »Österreichischen Verwaltungsblattes«.

Neidl verstarb am 12. Juli 1961.

d) Richard Pfaundler (von Hadermur)<sup>555</sup>

Geboren am 25. Jänner 1882 in Innsbruck, maturierte Pfaundler am 7. Juli 1900 am II. Staatsgymnasium in Graz und studierte an der Universität Graz bis 1904 Rechtswissenschaften (JDr. am 17. März 1905). Ab 1906 war er Konzeptspraktikant der k.k. Statistischen Zentralkommission, wurde 1908 ins k.k. Finanzministerium berufen, legt 1909 die Obergefällsgerichtsprüfung ab und war daran anschließend Finanzkonzipist, ab 1911 Finanzkommissär und Administralkonzipist. 1914 avancierte er zum Ministerialvizesekretär, 1918 zum Finanzrat und Ministerialsekretär. In der Ersten Republik war Pfaundler erst Sektions-, dann Ministerialrat, ab 1924 leitete er das dem Minister unterstellte Department für Finanzausgleich, 1936 wurde er Leiter der Budgetsektion. Neben dieser Beamtenkarriere war Pfaundler zudem u. a. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Sprengstoffwerke Blumau AG, des Dorotheums in Wien sowie später der Pfandbriefstelle der ostmärkischen Hypothekaranstalten, weiters Mitglied des Aufsichtsrates der Austria Tabakwerke, schließlich Beirat der Stadt Wien.

Pfaundler habilitierte am 6. März 1929 an der Universität Wien für Finanzrecht, im Juni 1935 wurde ihm der Titel eines außerordentlichen Professors verliehen und im November 1940 wurde er zum außerplanmäßigen Professor ernannt. Während der NS-Herrschaft war er im Reichsdienst als Ministerialdirigent tätig; per 1. April 1942 trat er in den Ruhestand und zog sich auf seine Besitztümer nach Tirol zurück, hielt aber weiterhin Vorlesungen an der Universität Wien. Erst 1948 stellte er den Antrag, die Venia von Wien an die Universität Innsbruck zu verlegen, was im Mai 1949 genehmigt wurde, sodass Pfaundler fortan in Innsbruck lehrte, wo er zu Ostern 1959 verstarb.

Seine wissenschaftlichen Arbeiten umfassen »Die Staatsfinanzen Italiens« (1917), »Das Abgaberecht der Länder und Gemeinden« (1925), »Der Finanzausgleich in Österreich« (1927) sowie »Finanzausgleichsgesetzgebung 1948/1958« (1958). Außerdem hatte sich Pfaundler während seiner Zeit in der Statistischen Zentralkommission (1906–1908) mit Bevölkerungs- und Sprachentwicklung befasst, woraus die Schriften »Die nationalen Verhältnisse in Steier-

<sup>555</sup> Vgl. UAW Senat S 304.943 und J PA 378.

mark am Ausgange des 19. Jahrhunderts« (1906), »Die Grundlagen der nationalen Bevölkerungsentwicklung Steiermarks« (1906) sowie »Die deutsch-slovenische Sprachgrenze in der Steiermark« (1908) hervorgingen. Hierin thematisierte er die »slawische Gefahr« für die Habsburger Monarchie.<sup>556</sup>

e) Richard Reisch<sup>557</sup>

Geboren am 7. April 1866 in Wien, besuchte Richard Reisch das Gymnasium in Innsbruck und studierte ab 1884 an der Universität Innsbruck die Rechte; ein Semester verbrachte er auch in Wien im Seminar Carl Mengers. Am 16. Mai 1889 wurde Reisch in Innsbruck bei Eugen Böhm-Bawerk zum JDr. promoviert und arbeitete anschließend zwei Jahre lang in der Innsbrucker Finanzprokuratur, bis er 1891 auf Vermittlung Böhm-Bawerks ins Finanzministerium nach Wien wechselte. An der Universität Wien erhielt Reisch 1906 mit dem Werk »Die direkten Personal-Steuern in Oesterreich« (1898) seine Habilitation für das Fach Finanzrecht; die beiden Gutachter waren Eugen Böhm-Bawerk und Friedrich Wieser. 1914 wurde Reisch der Titel eines ordentlichen Professors verliehen, 1927 seine Venia auf Politische Ökonomie erweitert. Für die Erweiterung von Reischs Venia hatten sich die beiden Berichterstatter Othmar Spann und Hans Mayer ausgesprochen, vor allem, weil es für die Studenten von Vorteil wäre, wenn ein Dozent, der »an hervorragender führender Stelle in der staatlichen Wirtschaftspolitik« steht, »gewissermassen den Erdgeruch der unmittelbaren Praxis« vermittelt.<sup>558</sup> Denn seit 1910 war Reisch Sektionschef im Finanzministerium gewesen, schied 1914 aber aus dem Staatsdienst aus. Allerdings war er in der Direktion der Boden-Credit-Anstalt tätig, ab 1921 als deren Vizepräsident, und fungierte 1919/1920 für die Christlichsoziale Partei als Staatssekretär für Finanzen (d. h. als Finanzminister der Regierungen Renner III und Mayr I). Von 1922 bis 1923 war er, ein Vertreter der älteren Schule der Österreichischen Nationalökonomie, der erste Präsident der Österreichischen Nationalbank und bestimmte so maßgeblich die Währungspolitik.

Richard Reisch las im Untersuchungszeitraum zum Beispiel »Über Bilanzen der Aktiengesellschaften« (Sommersemester 1921) und »Grundzüge des kaufmännischen Buchführungs- und Bilanzwesens« (Wintersemester 1921/22), später etwa »Kredit- und Notenbankpolitik« (ab 1930 jeweils im Sommersemester). Im September 1935 wurde Reisch auf eigenen Antrag die Erstreckung der Lehrbefugnis über das 70. Lebensjahr hinaus genehmigt. Er verfasste

556 Vgl. MOLL, *The German-Slovene Language* 208.

557 Vgl. UAW Senat S 304.1034; Personalakt (ÖSTA AVA, Unterricht Allgemein, Univ. Wien, Karton 613); Hans KRASENSKY, Reisch Richard, in: ÖBL IX (Wien 1988) 55 f.

558 Bericht von Othmar Spann vom 2. 7. 1927, ÖSTA AVA, Unterricht Allgemein, Karton 613, Personalakt Reisch Richard).

Schriften zu den Themen »Bilanz und Steuer. Grundriß der kaufmännischen Buchführung unter besonderer Würdigung ihrer wirtschaftlichen und juristischen Bedeutung (1900) sowie Über die Beziehungen der Buchführung zur Jurisprudenz« und trug damit zur Entwicklung einer modernen betriebswirtschaftlichen Steuerlehre und Rechnungswesen bei. Reisch stand in engem Kontakt zu Ludwig Mises und Friedrich Hayek, war Ehrenmitglied der Wiener Nationalökonomischen Gesellschaft und schließlich Vorstand des Kuratoriums für das Institut für Konjunkturforschung. Er verstarb am 14. Dezember 1938 in Wien.

f) Rudolf Schranil<sup>559</sup>

Rudolf Schranil wurde am 21. Jänner 1885 in Nixdorf bei Schluckenau, Böhmen [Mikulášovice bei Šluknov/CZ] geboren, besuchte bis 1903 das Gymnasium in Prag, studierte dann bis 1907 an der Deutschen Universität Prag Rechtswissenschaften (JDr. am 1. Oktober 1909), anschließend bis 1911 ebendort Philosophie, Geographie und Geschichte, von 1911 bis 1913 an der Universität Berlin nochmals die Rechte. Von 1913 bis 1917 war Schranil Mitarbeiter der Landesfinanzdirektion Prag und habilitierte 1917 an der Deutschen Universität Prag für das Fach Finanzrecht. Im selben Jahr trat er aber als Finanzrat ins Finanzministerium in Wien ein, weswegen er seine Venia im Frühjahr 1918 an die Universität Wien übertragen ließ. Bereits 1921 erhielt Schranil jedoch einen Ruf an die Universität Prag auf ein Extraordinariat für Verwaltungsrecht und Finanzrecht; 1927 wurde er dort zum ordentlichen Professor ernannt. So lehrte er in Wien nur während weniger Semester, las zum Beispiel im Sommersemester 1920 über »Finanzstrafrecht und -verfahren« sowie »Kriegs- und Nachkriegsfinanzen«. Später arbeitete er an den Universitäten Halle und Saarbrücken.<sup>560</sup>

Rudolf Schranil war während seiner kurzen Zeit in Wien Mitglied zahlreicher Vereine, zum Beispiel der »Gesellschaft österreichischer Volkswirte«, der »Juristischen Gesellschaft« und der »Soziologischen Gesellschaft«. Außerdem war er mit Hans Kelsen bekannt geworden, über dessen Berufung an die Deutsche Universität Prag er 1933 abstimmen sollte. Dass Schranil damals für Kelsen stimmte, sollte ihn 1939 die Stelle kosten.<sup>561</sup>

Zu Schranils finanzwissenschaftlichen Schriften zählen »Zur Neuordnung der autonomen Finanzen in Österreich« (1920) und »Besteuerungsrecht und Steueranspruch« (1925); später spezialisierte er sich auf Verwaltungs- und

559 Vgl. UAW, Senat S 304.1149; Personalakt Schranil (ÖSTA AVA, Unterricht Allgemein, Univ. Wien, Karton 613).

560 Vgl. MÜLLER, Übergangszeit.

561 Vgl. OLECHOWSKI, BUSCH, Hans Kelsen.

Verfassungsfragen (zum Beispiel »Tschechoslovakische Gesetze« [1934, gemeinsam mit Friedrich Janka], »Der Versuch eines staatsrechtlichen Umbaus der Tschecho-Slowakei und ihr Ende« [1939], »Verfassung des Saarlandes« [1952]). Schranil verstarb am 22. Juli 1957 in Brühl nahe Bonn.

g) Friedrich Tezner<sup>562</sup>

Geboren am 11. Juli 1856 in Beraun, Böhmen [Beroun/CZ] kam Tezner zum Besuch des Akademischen Gymnasiums nach Wien, studierte ab 1874 die Rechte und wurde im November 1879 zum Doktor iuris promoviert. Er war zunächst als Advokat in verschiedenen Rechtsanwaltskanzleien sowie bei der Neuen Wiener Sparkasse tätig. 1892 habilitierte Tezner für Österreichisches Verwaltungsrecht, 1893 auch für Allgemeines und österreichisches Staatsrecht. 1902 wurde ihm der Titel eines außerordentlichen Professors an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Wien verliehen und er zudem mit einem Lehrauftrag für Österreichisches Finanzrecht betraut; 1914 wurde ihm der Titel eines ordentlichen Professors verliehen. 1907 wurde er zum Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes ernannt wurde, 1921 stieg er ebendort zum Senatspräsidenten auf.

Tezner lehrte an der Handelsakademie und an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät neben Verwaltungsrecht bis kurz vor seinem Tode am 13. Juni 1925 auch »Österreichisches Finanzrecht«, vor allem Steuerrecht. Denn Tezner war laut Michael Stolleis der erste österreichische Jurist, der zu einem wissenschaftlichen Steuerrecht übergegangen war.<sup>563</sup>

Zu Tezners bedeutendsten Werken zählen »Politische Bildung und Patriotismus: Eine unterrichtspolitische Studie« (1897), »Die Wandlungen der österreichisch-ungarischen Reichsidee« (1905) sowie vor allem das »Handbuch des österreichischen Administrativverfahrens« (1896), das er auf Grundlage von VwGH-Judikatur verfasste und das die spätere Kodifikation des Verwaltungsverfahrensrechts maßgeblich beeinflussen sollte. Im Untersuchungszeitraum publizierte Tezner »Das freie Ermessen der Verwaltungsbehörden, kritisch-systematisch erörtert auf Grund der österreichischen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung« (1924) sowie die empirische Studie »Rechtslogik und Rechtswirklichkeit« (1925).

---

562 UAW, Senat S 304.1278; WINKLER, Rechtswissenschaft 89 – 93.

563 Vgl. STOLLEIS, Geschichte 221.

h) Emanuel Hugo Vogel<sup>564</sup>

Emanuel Hugo Vogel wurde am 30. Dezember 1875 in Wien geboren, hatte dort nach Besuch des Elisabethgymnasiums die Rechte studiert und war am 27. März 1900 zum JDr. promoviert worden. Seither arbeitete er als Finanzkonzeptpraktikant in der k.k. Finanzlandesdirektion in Wien, wo man ihn am 30. Jänner 1904 zum k.k. Finanzkonzipisten ernannte. Im August 1911 wurde Vogel mit zwei Schriften (»Die finanzpolitischen Besteuerungsprinzipien in Literatur und Theorie« sowie »Die theoretischen Grundlagen der Vermögensbesitzsteuer im Systeme der Ertrags- und Einkommensbesteuerung«) für das Fach Finanzwissenschaft habilitiert; seine Venia erfuhr 1912 eine Erweiterung auf österreichisches Finanzrecht und Statistik, 1917 mit der Schrift »Die Theorie des volkswirtschaftlichen Entwicklungsprozesses« auch noch auf Politische Ökonomie.

Bis 1919 war Emanuel Hugo Vogel Finanzrat im Finanzministerium. Nach Wegfall dieser Einkommensgrundlage gewährte ihm das Ministerium für seine Vorlesungstätigkeit an der Universität Wien die systemmäßigen Bezüge eines außerordentlichen Universitätsprofessors, d. h. ein jährliches Gehalt von 3.600 Kronen sowie eine Aktivitätszulage von jährlich 1.610 Kronen sowie eine Personalzulage von 1.800 Kronen.<sup>565</sup> Im März 1921 wurde Vogel schließlich der Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors verliehen. Seit Dezember 1920 war er zudem ordentlicher Professor für Nationalökonomie an der Hochschule für Bodenkultur; an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät wurde er erst mit Hilfe des NS-Regimes 1939 ordentlicher Professor und im selben Jahr Direktor des Instituts für Wirtschaftswissenschaften. Er lehrte insbesondere »Finanzwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen Finanzrechts« und hielt die Repetitorien aus Nationalökonomie und Finanzwissenschaft.

Zu Vogels Publikationen zählen »Die Theorie des volkswirtschaftlichen Entwicklungsprozesses und das Krisenproblem« (1917), »Das Vermögen als Besteuerungsgrundlage in Österreich« (1918) und »Nationale Goldkernwährungen und öffentliches Kreditmonopol als Grundlage eines Weltgoldsystems. Programm einer sozialorganischen Reform des Geld- und Kreditwesens« (1933).

Emanuel Hugo Vogel verstarb am 31. März 1946.

564 UAW Senat S 304.1322 sowie Personalakt Vogel (ÖStA AVA, Unterricht Allgemein, Univ. Wien, Karton 615).

565 Vgl. Konzeptbogen Nr. 8987 vom 5. 5. 1919, Personalakt Vogel (ÖStA AVA, Unterricht Allgemein, Univ. Wien, Karton 615.).

## F. Statistik (Tamara Ehs)

### 1. Allgemeines

Statistik musste von den Studierenden der Rechte in der alten Studienordnung als »allgemeine vergleichende und österreichische Statistik« als Voraussetzung für die Zulassung zu den Staatsprüfungen im Ausmaß von vier Stunden während eines Semesters besucht werden, war allerdings nicht Prüfungsfach.<sup>566</sup> Auch nach dem Studienplan von 1935 zählte die Statistik nicht zu den Prüfungsfächern und war zudem auf den Besuch einer Vorlesung im Ausmaß von nur drei Stunden herabgesetzt. Jedoch wurde die Statistik 1935 unter jene Fächer gereiht, aus denen Pflichtübungen zu belegen waren, was Interessierten eine gründlichere statistische Ausbildung ermöglichte.

Die Studierenden der Staatswissenschaft hatten das Fach Statistik nach der Studienordnung von 1919 ebenfalls zu frequentieren. Außerdem war Statistik Teil des Rigorosums und ein Gebiet, aus dem das Dissertationsthema gewählt werden konnte. Nach der Novellierung von 1926 war die Statistik aber kein eigener Prüfungsgegenstand mehr, lediglich »statistische Methoden« Teilgebiet des zweiten Rigorosums, weswegen die Zahl der Hörerinnen und Hörer wie auch der Dissertationen auf jenem Gebiet nach 1926 stark abnahm.<sup>567</sup>

Entsprechend dieser eher marginalen Bedeutung der Statistik an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät gab es in der Ersten Republik keinen eigenen Lehrstuhl für Statistik.<sup>568</sup> Der Lehrveranstaltungsbetrieb<sup>569</sup> wies seitens der Lehrenden dennoch große Konstanz auf: Bis einschließlich Wintersemester 1918/19 lasen Hugo Forcher und Walter Schiff, ab dem Sommersemester 1919 kam Viktor Mataja hinzu, mit Wintersemester 1921/22 zusätzlich Wilhelm Winkler. Jene vier Dozenten hatten zehn Jahre lang, bis inklusive Sommersemester 1930, die Lehre der Statistik inne. Im Sommer 1930 verstarb Forcher und Felix Klezl übernahm statistische Vorlesungen; Mataja verstarb im Juni 1934. Schiff, der vor allem die linken Studierenden maßgeblich geprägt und in allen Jahren gelehrt hatte, wurde aufgrund seiner ehemals sozialdemokratischen und ab 1934 kommunistischen Parteizugehörigkeit nach dem Bürgerkrieg entlassen. Winkler musste 1938 die Lehrtätigkeit aufgrund seiner Ehe mit einer Jüdin aufgeben, konnte sie 1945 aber wieder aufnehmen und zählt bis heute zu den Nestoren der österreichischen Statistik, weil er Jahre hinweg zwei der bedeu-

566 Vgl. RGL. 204/1893.

567 Vgl. StGBL. 249/1919 und BGBl 258/1926.

568 Den bislang letzten Lehrstuhl für Statistik hatte von 1881 bis 1908 Karl Theodor Inama-Sternegg inne, der 1890 die erste Volkszählung mit Zählmaschinen durchführte.

569 Für eine Liste der Vorlesungen über Statistik an den Universitäten Wien, Graz und Innsbruck in der Zwischenkriegszeit siehe EXNER, Bevölkerungswissenschaft.

tendsten Stellen in einer Person vereinte: Er war in der Ersten Republik sowohl Leiter der bevölkerungsstatistischen Abteilung im Bundesamt für Statistik als auch Vorstand des Instituts für Statistik der Minderheitsvölker an der Universität Wien.

Diese Verbindung von Beamtentum und universitärer Lehre, die Doppelkarriere als amtlicher und akademischer Statistiker ist für das Fach kennzeichnend. Alle Lehrenden waren beamtete Statistiker und hatten eine (oft gemeinsame) Vergangenheit in der Statistischen Zentralkommission respektive beim Bundesamt für Statistik. Viktor Mataja und Walter Schiff hielten dort gar die meisten ihrer Vorträge ab.

## 2. Die Professoren und Dozenten

### a) Hugo Forcher<sup>570</sup>

Geboren am 16. Oktober 1869 in Karlowitz / Kroatien-Slawonien [Sremski Karlovci / RS], studierte Forcher nach Absolvierung des Gymnasiums in Graz an der dortigen Universität Rechtswissenschaften und wurde am 17. Juni 1895 zum JDr. promoviert. Am 28. März 1914 wurde er an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien für das Fach Statistik habilitiert und lehrte ab dem Studienjahr 1917/18 als Privatdozent. Im Hauptberuf war Forcher Regierungsrat bei der k.k. Statistischen Zentralkommission, später mit dem Titel eines Hofrats beim neu eingerichteten Bundesamt für Statistik. Forcher war Mitglied der Deutschen Statistischen Gesellschaft und las über zwölf Jahre hinweg – ab 1927 mit dem Titel eines außerordentlichen, ab 1929 mit dem eines ordentlichen Professors – stets »Statistik«, insbesondere theoretische Statistik für die Studierenden der Staatswissenschaften. Zudem bot er das Statistikproseminar sowie »Übungen im Massenbeobachten« an und las im Studienjahr 1928/29 auch »Methoden und Inhalt der Gesellschaftswissenschaften«, zumal er ebenso rechtssoziologisch-kriminologische Studien betrieb, etwa »Darstellung einiger Hauptergebnisse der Diebstahlskriminalität in Wien« (1923). Sein wissenschaftliches Hauptwerk ist allerdings »Die statistische Methode als selbständige Wissenschaft. Eine Einführung in deren Fundamente und Grundzüge« (1913). Forcher verstarb am 2. Juli 1930.

---

570 Vgl. UAW, Senat S 304.283 sowie ÖStA AVA, Unterricht Allgemein, Univ. Wien, Karton 610, Personalakt Forcher Hugo.

b) Felix Klezl<sup>571</sup>

Geboren am 21. Juni 1885 in Wien, legte Felix Klezl Freiherr von Norberg 1903 die Matura am Gymnasium der Theresianischen Akademie ab und studierte bis 1907 an der Universität Wien die Rechte (JDr. am 6. März 1908). Danach trat er in den Staatsdienst ein, diente im Ersten Weltkrieg und arbeitete beim Bundesamt für Statistik.

Große Förderung erfuhr Klezl durch seinen ehemaligen Kollegen bei der Statistischen Zentralkommission, Othmar Spann; jener hatte bereits 1926 im Professorenkollegium den Antrag gestellt, Klezl aufgrund des in der »Internationalen Rundschau der Arbeit« publizierten Artikels »Vom Wesen der Indexziffern« zu habilitieren. Die beiden Gutachter, Hans Mayer und Wilhelm Winkler, sprachen sich gegen die Habilitation aus. Winkler stützte seine Kritik hauptsächlich auf Gottfried Haberler, der in seinem Buch »Der Sinn der Indexzahlen« (1927) Klezls Schrift als »wertlos« und von »vollständiger Unkenntnis« bezeichnet.<sup>572</sup> Somit wurde Klezl die Habilitation verwehrt. Erst als sich die politischen Verhältnisse an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zugunsten Spanns und seines Kreises änderten, als Alexander Holdferneck 1929 Dekan wurde und Mayer dem Druck nachgab, konnte sich Klezl – trotz Winklers negativen Gutachtens – am 8. Juli 1930 für das Fach Statistik habilitieren und wurde am 15. Juli 1930 zum Privatdozenten ernannt. Da Hugo Forcher wenige Tage zuvor verstorben war, übernahm Klezl alsbald zahlreiche Lehrveranstaltungen, etwa »Österreichische Wirtschaft im Lichte der Statistik« im Studienjahr 1930/31 und ab dem Wintersemester 1931/32 die Hauptvorlesung »Allgemeine vergleichende und österreichische Statistik«. Zusätzlich bot er in manchen Semestern spezielle Lehrveranstaltungen wie »Logik der Statistik« oder »Die österreichische Betriebszählung« an.

In jenen Jahren stand Klezl zudem der »Österreichischen Gesellschaft für Sozialpolitik« vor und erfuhr weiterhin Unterstützung durch Othmar Spann, der etwa sein Buch »Beruf und Betrieb, ihre begriffliche Abgrenzung und ihre Bedeutung für das Ständeproblem« (1934) in der Zeitschrift »Ständisches Leben« im Dezember 1935 von Walter Heinrich sehr positiv besprechen ließ, sodass Klezl am 29. Dezember 1936 der Titel des außerordentlichen Professors verliehen wurde. Auch hiergegen hatte sich Winkler wie schon zuvor bei Klezls Habilitation ausgesprochen und sich bei der betreffenden Sitzung des Professorenkollegiums am 12. Juni 1936 der Stimme enthalten.

Am 19. Dezember 1939 ernannte das Reichsministerium Klezl zum Honorarprofessor, als dieser während der NS-Herrschaft als Regierungsdirektor beim

---

571 Vgl. UAW Senat S 304.617 und J PA 334.

572 Vgl. HABERLER, Sinn 150.



Reichsstatthalter in Wien für das Statistische Amt für die Alpen- und Donau-Reichsgaue arbeitete. Da der bisherige Präsident des Österreichischen Statistischen Landesamts (bis 1938: Bundesamt für Statistik), Karl Karwinsky-Karwin, aufgrund seiner jüdischen Herkunft ins KZ Dachau gebracht worden war, avancierte Klezl zum neuen Vorstand und führte als solcher 1939 die österreichische Volkszählung durch;<sup>573</sup> fortan war er bis Kriegsende Stellvertreter des Leiters.

Klezl übernahm in den Jahren der NS-Herrschaft auch die Lehrstelle seines Rivalen Wilhelm Winkler und lehrte schließlich bis Ende der 1950er an der Universität Wien Statistik. Im Mai 1948 wurde er zum ordentlichen Universitätsprofessor ernannt, nach seiner Emeritierung auf Antrag von Alexander Mahr im April 1955 zum Honorarprofessor. Diese Ernennung erfolgte abermals gegen den massiven Widerstand Winklers. Winkler brachte nicht nur die ehemaligen Vorbehalte gegenüber der wissenschaftlichen Leistung Klezls ins Treffen, sondern auch seine positive Haltung zum Nationalsozialismus. In den Ausführung seines Sondervotums an das Professorenkollegium der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 19. Jänner 1955 heißt es: »Schon die Habilitation Klezls war eine schwache Angelegenheit. Als mein Platzhalter in der nationalsozialistischen Zeit hat er den statistischen Unterricht und das statistische Institut schwer geschädigt.«<sup>574</sup> Die Kontroversen und politischen Gräben, die sich an der Fakultät bereits in der Ersten Republik gezeigt hatten, fanden hier nach 1945 ihre Fortsetzung.

Zu Felix Klezls wissenschaftlichen Werken zählen neben den bereits genannten: »Wahlrecht und Wahlstatistik der österreichischen Landtage« (1911), »Der Aufbau der Statistik in der Staatsverwaltung Deutschösterreichs« (1919 im amtlichen Auftrag verfasst), »Zur Statistik der Teuerung in Österreich« (1921), »Die Sozialpolitik in Österreich« (1930), »Allgemeine Methodenlehre der Statistik. Ein Lehrbuch für alle wissenschaftlichen Hochschulen« (1946) sowie »Wirtschaftsstatistik in Theorie und Praxis« (1947). Klezl verstarb am 31. März 1972.

c) Viktor Mataja<sup>575</sup>

Geboren am 20. Juli 1857 in Wien zählt Viktor Mataja zu den ältesten Lehrenden der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät unseres Untersuchungszeitraumes. Nachdem er zwei Jahre lang die Unterstufe des Akademischen Gym-

573 Vgl. EXNER, Volkszählung von 1939.

574 Sondervotum Wilhelm Winkler vom 19. 1. 1955, UAW, J PA 334.

575 Vgl. UAW Senat S 304.790 sowie ÖStA AVA, Unterricht Allgemein, Univ. Wien, Karton 612, Personalakt Mataja Viktor.

nasiums besucht hatte, wechselte er in eine Handelslehranstalt und durchlief in den darauffolgenden drei Jahren eine kaufmännische Praxis und Militärdienst. Erst im Sommer 1878 holte er am Josefstädter Staatsgymnasium die Maturitätsprüfung nach, immatrikulierte dann an der Universität Wien und studierte bis 1882 die Rechte. Als seine Lehrer führte er vor allem Carl Menger und Georg Jellinek an.

Am 21. April 1883 zum JDr. promoviert, arbeitete Viktor Mataja bereits seit einigen Monaten als Konzipist in der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer, wo er bis 1890 tätig war. Bereits kaum mehr als ein Jahr nach seiner Promotion, am 4. August 1884, erfolgte an der Universität Wien seine Habilitation für Politische Ökonomie mit der Schrift »Der Unternehmensgewinn. Ein Beitrag zur Lehre von der Güterverteilung in der Volkswirtschaft«. In den darauffolgenden Jahren hielt Mataja Vorlesungen an der Universität und war außerdem seit 1887 am Technologischen Gewerbemuseum Dozent für Volkswirtschaft und Sozialpolitik. Weitere Lehraufträge für Politische Ökonomie hielt er im Studienjahr 1889/90 an der k.u.k. Orientalischen Akademie, ab 1900 als Supplent bereits an der neu eingerichteten Konsularakademie.<sup>576</sup> Schließlich wurde Mataja am 22. März 1890 zum außerordentlichen Professor für Politische Ökonomie an der Universität Innsbruck ernannt und folgte dort im September 1892 als ordentlicher Professor Eugen von Böhm-Bawerk nach.

1892 wurde er jedoch auch zum Ministerialrat im Handelsministerium in Wien ernannt, um dem Handelsstatistischen Dienst vorzustehen, und deshalb vom Innsbrucker Lehramt enthoben. Allerdings ernannte ihn die Universität Wien im August 1897 zum Honorarprofessor für Politische Ökonomie. Mataja hatte demnach keine Lehrverpflichtung, lehrte jedoch – sofern es seine Zeit erlaubte – in jenen Jahren über die Geschichte der Nationalökonomie, die Geschichte des Sozialismus, sowie über Kredit- und Bankwesen. Schon seit 1888 fungierte er an der Universität Wien in der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungskommission.

In den Jahren 1908/09, 1911 und nochmals kurzfristig im Jahr 1917 war Mataja Handelsminister. Dann wurde er k.k. Minister ohne Portefeuille und begründete 1918 das Ministerium für soziale Fürsorge; er gilt damit als der weltweit erste Sozialminister. 1914 bis 1917 war Mataja zudem Präsident der Statistischen Zentralkommission, 1919 bis zu seiner Pensionierung 1922 dann des neuen Bundesamts für Statistik. Ab dem Sommersemester 1919 unterrichtete Mataja bis zu seinem Tode am 19. Juni 1934 auch wieder an der Universität Wien. Er hielt stets die Vorlesung »Allgemeine vergleichende und österreichische Statistik« und bot manchmal das zugehörige Proseminar an, mit Walter Schiff gemeinsam auch das »Statistische Seminar«.

---

576 Vgl. ÖStA HHStA, Sonderbestände, Archiv der Konsularakademie, Schachtel 97, Mataja.

Matajas wichtigste wissenschaftliche Beiträge stehen in der Tradition Mengers und finden sich auf den Gebieten der Sozialpolitik, Soziologie und Wirtschaftsstatistik; sie umfassen z. B. »Das Recht des Schadenersatzes vom Standpunkte der Nationalökonomie« (1888), »Grundriß des Gewerberechts und der Arbeiterversicherung« (1899) und »Die Statistik des Zeitungswesens« (1900); vor allem aber gilt er durch sein 1909 veröffentlichtes Buch »Die Reklame. Eine Untersuchung über Ankündigungswesen und Werbetätigkeit im Geschäftsleben« als Pionier des Werbewesens, der an der Hochschule für Welthandel erste »Reklamewissenschaftliche Lehrgänge« ins Leben gerufen hatte; heute noch wird die Viktor Mataja-Medaille als höchste Auszeichnung der Werbewissenschaftlichen Gesellschaft Österreichs verliehen.

Viktor Mataja veröffentlichte auch im »Handbuch der Staatswissenschaften« zu Gewerbepolitik und Arbeitsgesetzgebung und war Mitglied des Internationalen Statistischen Instituts, der American Academy of Political and Social Science sowie korrespondierendes Mitglied der Société d'Économie politique, der Société de Statistique in Paris und der Schweizerischen Statistischen Gesellschaft in Basel, schließlich Ehrenmitglied der Ungarischen Statistischen Gesellschaft in Budapest.

d) Walter Schiff<sup>577</sup>

Walter Schiff wurde am 2. Juni 1866 in Wien geboren, maturierte am Alsergrunder Staatsgymnasium und erwarb am 23. Dezember 1889 an der Universität Wien das Doktorat der Rechte mit einer Promotion sub auspiciis imperatoris. Ab Jänner 1890 arbeitete er als Rechtspraktikant am Wiener Landesgericht und war seit Oktober 1890 Rechtsanwaltsanwärter. Daneben verfolgte er nationalökonomische Studien und besuchte in den Jahren 1891 und 1892 den Nationalökonom Georg Friedrich Knapp am Staatswissenschaftlichen Seminar der Universität Straßburg. Ab 1892 war Schiff für eine Unfallversicherungsgesellschaft tätig. Vermutlich aus Gründen der besseren Karrierechancen konvertierte er 1893 vom Judentum zum Katholizismus; sein Taufpate war der Konvertit und spätere Kollege an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, Carl Grünberg.

Von 1894 bis 1897 arbeitete Walter Schiff in der Statistischen Zentralkommission und war zudem Assistent am Statistischen Seminar der Universität Wien. Ende 1897 beantragte er an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät mit der Schrift »Österreichs Agrarpolitik seit der Grundentlastung« die

577 Vgl. UAW Senat S 304.1108; ÖSTA AVA, Unterricht Allgemein, Univ. Wien, Karton 613, Personalakt Schiff Walter); Michael DIPPELREITER, Schiff Walter, in: ÖBL X (Wien 1994) 122 f.; MÜLLER, Schiff.

Venia für Politische Ökonomie, was von den Gutachtern Philippović und Menger positiv beschieden wurde; im März 1899 erfolgte die Habilitation. Im Mai 1901 wurde Schiffs Venia auf das Fach Statistik erweitert und 1904 beantragte die Fakultät, ihm den Titel eines außerordentlichen Professors zu verleihen. Diesem Gesuch kam das Ministerium jedoch erst im Mai 1910 nach. Doch bereits 1914 wurde Schiff der Titel eines ordentlichen Universitätsprofessors der Politischen Ökonomie an der Universität Wien verliehen und zählte unter anderem Eduard März und Alfred Klahr zu seinen Schülern. Seit dem Jahr 1900 hatte Schiff außerdem eine Venia für Rechts- und Verwaltungslehre an der Hochschule für Bodenkultur inne, seit 1901 ebendort auch für Volkswirtschaftslehre und Statistik.

In den Jahren 1908 bis 1919 war Walter Schiff neben seiner universitären Tätigkeit auch Beamter des Arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium, unter anderem unter Viktor Mataja. Reinhard Müller spricht vom »Zweigespann Mataja-Schiff«, das für die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät oft gemeinsam das Statistische Seminar anbot, gar als dem »ersten Höhepunkt der österreichischen Sozialstatistik«. <sup>578</sup> Seit 1910 korrespondierendes Mitglied der Statistischen Zentralkommission, fungierte Schiff von 1919 bis zu seiner Pensionierung 1922 schließlich als Vizepräsident des Bundesamts für Statistik. Trotz Ruhestandes nach 30 Jahren Staatsdienst war Schiff aber noch bis zu seiner politisch bedingten Entlassung 1934 als Konsulent leitender Beamter des Statistischen Amtes der Stadt Wien.

Neben seiner Beamten- und Universitätslaufbahn war Walter Schiff als enger Freund Ludo Moritz Hartmanns in der Wiener Volksbildung tätig und als solcher Mitbegründer und leitender Vizepräsident des Volksheims in Ottakring. Ab 1909 war er dort Fachreferent für Staats- und Rechtswissenschaften; 1931 bis 1934 geschäftsführender Leiter des Volksheims. Außerdem engagierte sich Schiff in der Frauenbildung und begründete 1912 gemeinsam mit Anna Postelberg das private »Mädchengymnasium für erweiterte Frauenbildung« in der Albertgasse in Wien-Josefstadt. In dieser Funktion brachte er im März 1916 im Unterrichtsministerium die Denkschrift »Die Zulassung der Frauen zum juristischen Studium ein«. <sup>579</sup>

Obwohl schon lange sozial engagiert (zum Beispiel im Wiener Settlement <sup>580</sup>), war Walter Schiff lediglich von 1928 bis 1934 Mitglied der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei und trat nach dem Feber 1934 der illegalisierten Kommunistischen Partei bei. Deshalb wurde er nach dem Bürgerkrieg aus allen Ämtern entlassen und entsprechend wurde 1936 auch Schiffs Antrag auf Verlängerung

---

578 MÜLLER, Schiff 12.

579 Vgl. SCHIFF, Zulassung.

580 Vgl. GRUNWALD, Jewish settlements; MALLEIER, Ottakringer Settlement.

der Lehrbefugnis über das 70. Lebensjahr hinaus vom Ministerium negativ beschieden. Aber Schiffs Wohnung blieb bis 1938 wichtiger konspirativer Treffpunkt der Kommunisten und Revolutionären Sozialisten. Bei Hitlers Einmarsch floh Schiff am 12. März 1938 zu seiner Tochter Käthe nach Großbritannien und lebte von 1939 bis 1950 mit Anna Postelberg in Birmingham. In England arbeitete Schiff bei Flüchtlingsorganisationen und avancierte zum Vorsitzenden des »Council of Austrians in Great Britain«. Er war Gründungsmitglied des »Free Austrian Movement« und kehrte von der Stadt Wien offiziell eingeladen im Jahr 1950 nach Österreich zurück, wo er noch am 1. Juni desselben Jahres verstarb.

Walter Schiffs wissenschaftliches Werk ist durch sein soziales und volksbildendes Engagement bedingt: Zuerst widmete er sich ökonomischen und sozialen Fragen der Agrarpolitik, etwa in seiner Habilitationsschrift »Österreichs Agrarpolitik seit der Grundentlastung« (1898), später vor allem der Arbeiterfrage, zum Beispiel in »Die Kinderarbeit in Österreich« (1913) und »Der Arbeiterschutz der Welt. Eine Übersicht der Arbeiterschutz-Vorschriften aller Länder« (1920). Seine Verdienste in der Statistik beruhen auf den wegweisenden Beiträgen zur Sozialstatistik wie »Die Statistik der Haushaltungsrechnungen« (1913) und »Die natürliche Bewegung der Bevölkerung der Bundeshauptstadt Wien in den Jahren 1909–1925« (1926). Seit Ende der 1920er Jahre immer stärker politisiert widmete sich Schiff zuletzt Themen wie »Die Planwirtschaft und ihre ökonomischen Hauptprobleme« (1932).

e) Wilhelm Winkler<sup>581</sup>

Winkler wurde am 29. Juni 1884 in Prag geboren, besuchte dort das Kleinseiter deutsche Gymnasium, dann von 1902 bis 1907 die Juridische Fakultät der Deutschen Universität Prag, wo er am 16. Juli 1907 zum JDr. promoviert wurde. Nach Absolvierung des Gerichtsjahres stand Winkler von 1909 bis Ende 1918 im Dienst des Statistischen Landesbüro Böhmens und zuletzt als Referent für Statistik und Bevölkerungswesen im Kriegsministerium. Dorthin war er 1916 berufen worden, um gemeinsam mit seinem späteren Trauzeugen, Othmar Spann, die Leitung der Heeresstatistischen Abteilung zu übernehmen; aus dieser Zeit stammen zum Beispiel die Untersuchungen »Die Totenverluste der österreichisch-ungarischen Monarchie nach Nationalitäten« (1919) und »Der Rückgang der körperlichen Tüchtigkeit in Österreich« (1921). 1919/20 arbeitete Winkler als Ministerialsekretär und Leiter des statistischen Dienstes im deutsch-österreichischen Staatsamt für Heereswesen und reiste als statistischer Berater zu den

581 Vgl. UAW Senat S 304.1404 und J PA 433. Näher zu Winkler siehe PINWINKLER, Wilhelm Winkler.

Verhandlungen nach Saint Germain, wo er Abgrenzungsvarianten Deutsch-österreichs zu errechnen hatte. Von 1925 bis zu seiner Entlassung aus politischen Gründen im August 1938 war Winkler schließlich Leiter der bevölkerungsstatistischen Abteilung im Bundesamt für Statistik. In dieser Funktion führte er die österreichische Volkszählung von 1934 durch und ließ hierbei erstmals eine Familienstatistik ausarbeiten, um der Sozialpolitik Daten für die steuerliche Entlastung kinderreicher Familien zur Verfügung zu stellen.

Neben der Tätigkeit als Beamter erlangte Winkler mit der Schrift »Die Messung statistischer Massen aneinander (Statistische Verhältniszahlen)« im Juni 1921 an der Universität Wien die Habilitation für Statistik (Gutachter waren Friedrich Wieser und Othmar Spann) und hielt fortan das Statistische Grenzlandseminar ab, das sich einer gesamtdeutschen Nationalitätenstatistik respektive einer Deutschtumsstatistik widmete. Im Studienjahr 1922/23 gründete er das Institut für Statistik der Minderheitsvölker, das die Arbeiten des Grenzlandseminars institutionalisieren sollte.

Winklers Eintreten für das Deutschtum spiegelte sich auch in seinem Einsatz für einen Anschluss Österreichs an Deutschland wider. Er war deshalb Vorsitzender des Fachausschusses für Statistik in der Deutschen Arbeitsgemeinschaft und wandte sich erst nach der nationalsozialistischen Machtergreifung eher katholisch-nationalen Kreisen zu. 1927 war Winkler Titular-, 1929 wirklicher außerordentlicher Professor geworden, 1934 mit dem Titel eines ordentlichen Professors, jedoch nicht Ordinarius; seine Stellung im Bundesamt für Statistik behielt er nebenberuflich bei. Im Mai 1938 wurde Wilhelm Winkler aufgrund seiner jüdischen Frau, von der er sich nicht scheiden lassen wollte, in den Ruhestand versetzt und erst im September 1945 wieder in den Dienststand der Universität Wien aufgenommen, mit 1. Jänner 1947 als ordentlicher Professor. Damit gab es mit Winkler nach mehr als 60 Jahren wieder ein Ordinariat für Statistik an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Universität Wien. Nach seiner Emeritierung 1954 lehrte er noch als Honorarprofessor und erhielt 1966 eines der letzten Ehrendokorate der Staatswissenschaften (Dr. rer. pol. h.c.).

Winkler war unter anderem Mitglied der Deutschen Statistischen Gesellschaft und ab 1926 als Nachfolger Friedrich Wiesers ebenso Mitglied des Internationalen Statistischen Institutes; weiters gehörte er dem Verein für Sozialpolitik an und initiierte die »Statistischen Sprachabende«, die er nach dem Zweiten Weltkrieg als »Österreichische Gesellschaft für Statistik und Informatik« neu begründete. Er legte damit den Grundstein für das Vollstudium der Statistik in Österreich.

Wilhelm Winklers Schriften verbanden theoretische und praktische Statistik, wobei er sich während der hier untersuchten Jahre vor 1938 meist bevölkerungsstatistisch mit Nationalitäten- und Minderheitenfragen, insbesondere mit den deutschsprachigen Minderheiten in den Nachfolgestaaten des Habsbur-

gerreiches beschäftigte. Auf Basis seiner Tätigkeiten als beamteter Statistiker wie auch als Universitätsprofessor verband Winkler in der Ersten Republik statistische Methodik mit dem politischen Anliegen des Anschlusses Österreichs an Deutschland beziehungsweise der Erhaltung der »deutschen Volksgemeinschaft« über die nationalstaatlichen Grenzen hinweg. Seine wichtigsten Werke jener Jahre sind: »Die soziale Lage der deutschen Hochschulstudentenschaft« (1912), »Die Bedeutung der Statistik für den Schutz der nationalen Minderheiten« (1920), das »Statistische Handbuch der Nationalitäten« (1931), das Lehrbuch »Grundrisse der Statistik« (1931), »Der Geburtenrückgang in Österreich« (1935), »Deutschtum in aller Welt« (1938) sowie zahlreiche Einträge im »Handwörterbuch der Staatswissenschaft« (Minderheitenstatistik, Nationalitätenstatistik, etc.). Winkler verstarb am 3. September 1984 in Wien.

### 3. Exkurs: Das »Institut für Statistik der Minderheitsvölker« und seine Studierenden<sup>582</sup>

Nach seiner Habilitation im Juni 1921 nahm Wilhelm Winkler im darauffolgenden Wintersemester 1921/22 die Lehrtätigkeit auf und begründete das »Statistische Seminar über Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Kulturfragen des Grenzlanddeutschtums«, das bald schlicht »Grenzlandseminar« genannt wurde. Der persönliche Hintergrund dieser Lehrveranstaltung ist in Winklers Teilnahme als statistischer Berater bei den Friedensverhandlungen von Saint Germain und in seinen entsprechenden Grenzziehungsberechnungen zu suchen. Denn dieses »Friedensdiktat« habe Winkler zufolge durch die neuen Grenzziehungen ein »Grenzlanddeutschtum« geschaffen, wodurch unzählige »Deutsche« vom »geschlossen siedelnden deutschen Block«<sup>583</sup> abgetrennt wurden.

Im nächsten Studienjahr, 1922/23, konnte Winkler mit Hilfe von Friedrich Wieser und Othmar Spann, die ihn in den Universitätsgremien unterstützten, das Grenzlandseminar institutionalisieren, indem er das »Institut für Statistik der Minderheitsvölker« gründete: »[D]er Zweck des Institutes [ist], das über die nationalen Minderheiten vorhandene statistische Material zu sammeln, kritisch zu sichten und als Unterlage für die Lösung der Minderheitenfrage bereitzustellen.«<sup>584</sup> Obwohl sich die Forschung laut Programmschrift allgemein auf Minderheitensoziologie bezog und für die Schaffung eines Minderheitenrechts eintrat, wiesen die Publikationen einen klaren Fokus auf deutschsprachigen Minderheiten auf. Da das Institut außerdem zu den kleinsten der Rechts- und

582 Zum Folgenden ausführlicher PINWINKLER, Institut.

583 WINKLER, Statistik des Grenzlanddeutschtums 245.

584 WINKLER, Bedeutung der Statistik 3.

Staatswissenschaftlichen Fakultät zählte und relativ schlecht ausgestattet war,<sup>585</sup> basierten die Veröffentlichungen großteils auf Seminar- und Dissertationsarbeiten der Studierenden der Staatswissenschaften. Insbesondere in der Expansionsphase des Instituts in den 1920er Jahren<sup>586</sup> hatten viele von Winklers Studentinnen und Studenten Vorfahren aus den im Seminar behandelten, von Österreich abgespaltenen »Grenzländern«, vorzuweisen, oft aus dem Sudenland, und brachten dies in ihre Arbeiten ein:<sup>587</sup>

Margarete Janiczek aus Brünn promovierte am 31. Jänner 1924 bei Spann und Mayer über »Die natürliche Bewegung der Bevölkerung in den Sudetenländern in der Zeit von 1880 bis 1910« zur Dr.rer.pol. und hatte die Ergebnisse ihrer Dissertationen unter Winklers Anleitung im »Böhmerlandjahrbuch für Heimat und Volk« (1923, S. 52 – 57, unter dem Titel »Die neueste Bevölkerungsentwicklung der Deutschen und Tschechen«) veröffentlicht.

Ladislav Weiler aus Wien promovierte am 23. Feber 1926 bei Spann und Mayer über »Das industrielle Standortproblem in dogmengeschichtlicher und kritischer Betrachtung und wirtschaftsgeschichtlicher Exemplifikation« zum Dr.rer.pol. und hatte unter Winklers Anleitung im »Sudentendeutschen Jahrbuch« (1/1925, S. 159 – 165) den Text »Die Belastung der Deutschen und Tschechen Böhmens durch die Personaleinkommenssteuer (während des Krieges)« veröffentlicht.

Otto Zell aus Hainburg promovierte am 22. November 1929 bei Winkler und Mayer mit »Untersuchungen über den Anteil der Deutschen am Wirtschaftsleben der Tschechoslowakei« zum Dr.rer.pol. und hatte im »Sudentendeutschen Jahrbuch« (3/1927, S. 149 – 160) den Text »Der Anteil des deutschen Volkes am böhmischen Bergbau« veröffentlicht.

Später, bedingt durch die Novellierung des Staatswissenschaftlichen Studiums im Jahr 1926, stieß das Angebot des Instituts unter den Studierenden auf weniger Resonanz. In der Hauptsache fanden sich nun nicht mehr »Grenzlanddeutsche«, sondern Doktoranden, die die Expertise des beamteten Statistikers Winkler zum Anlass nahmen, um trotz der untergeordneten Stellung des Faches eine gründliche Ausbildung in Statistik zu erlangen. Ihre Dissertationen wurden (in Auszügen) in der Institutsschriftenreihe veröffentlicht, zum Beispiel:

Charlotte Radermacher aus Münster in Westfalen promovierte am 18. Juli 1932 bei Winkler und Degenfeld-Schonburg mit der Dissertation »Die Volksheimhörer in den Jahren 1927 – 29« zur Dr.rer.pol.

585 Der – allerdings nie erreichte – Sollstand umfasste neben dem Institutsleiter Winkler einen Assistenten und zwei Hilfskräfte.

586 Siehe für jene Jahre auch den Bericht WINKLERS in der Statistischen Minderheitenrundschau.

587 Vgl. Promotionsprotokoll für das Doktorat der Staatswissenschaften, Bd. 1, M 37.1, UAW, sowie die Rigorosenakten der Staatswissenschaften, ältere Serie, UAW.



Lev (Leo) Starodubskij aus Tula in Russland, zuständig nach Riga/Lettland, promovierte am 29. Mai 1936 bei Winkler und Degenfeld-Schonburg über »Das Volkszählungswesen in der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken. Eine statistisch-methodische Untersuchung« zum Dr.rer.pol.

Leo Wilzin (Vilciuš) aus Lettland promovierte am 6. Feber 1937 bei Winkler und Mayer mit der Dissertation über »Musikstatistik. Logik und Methodik einer gesellschaftsstatistischen Musikanalyse« zum Dr.rer.pol.

Elisabeth Maresch aus Wien promovierte am 29. Jänner 1938 bei Winkler und Degenfeld-Schonburg über »Die Ehefrau in Haushalt und Beruf. Eine statistische Darstellung für Wien auf Grund der Volkszählung vom 22. März 1934« zur vorletzten Dr.rer.pol. der Ersten Republik.<sup>588</sup>

Der erste, allerdings ehrenamtliche Assistent Wilhelms Winklers war Karl Braunias, der am 19. Dezember 1923 bei Othmar Spann und Hans Mayer unter Mitbetreuung Winklers mit der Dissertation »Die Entwicklung des Deutschtums in Siebenbürgen seit seinen Anfängen bis heute. Zugleich eine kritisch-methodologische Untersuchung«<sup>589</sup> zum Dr.rer.pol. promoviert und später Dozent für Allgemeine Staatslehre (mit einer Spezialisierung auf Nationalitätenforschung und Nationalitätenrecht) wurde. Im Studienjahr 1926/27 beschäftigte Winkler den staatswissenschaftlichen Doktoranden Richard Grabner (Dr.rer.pol. bei Spann und Menzel am 21. Juni 1928 mit der Dissertation »Die Bodenreform. Ein Mittel der nationalen Politik«) als Bibliothekar. Ab 1928 war endlich der Assistenzposten besetzt, nämlich bis 1933 mit dem promovierten Staatswissenschaftler Viktor Guttman, der am 21. Dezember 1925 mit der Dissertation »Die Gesellschaftsauffassung Fichtes im Vergleich zu der Hegels« von Spann und Kelsen promoviert worden war. Außerdem arbeitete der in Innsbruck promovierte Rechts- und Staatswissenschaftler Gregor Sebba zwischen 1930 und 1933 als allerdings unbezahlter Forschungsassistent bei Winkler.<sup>590</sup> Nach Viktor Guttman, der ab 1933 als Dozent an der Konsularakademie und in der Evan-

588 Maresch war nach ihrer Dissertation Mitarbeiterin Winklers und führte bis zum 12. 3. 1938 statistische Arbeiten für eine Studie über die Steuerbelastung kinderreicher Familien durch, bevor sie als Halbjüdin Österreich verlassen musste. Im Juli 1938 bewarb sich Maresch beim *Institut International de Statistique* in Den Haag. Dessen Generalsekretär, H. W. Methorst, leitete ihre Anfrage aber sogleich ans *Emergency Committee in Aid of Displaced Foreign Scholars* in New York weiter, das mit Maresch Briefkontakt aufnahm. Einstweilen floh sie in die Schweiz, nach Basel, besuchte dann Kurse an der *International Correspondence School* in London und verdiente ihren Lebensunterhalt als Haushälterin. Im Winter 1940/41 gelangte Maresch schließlich in die USA, erhielt jedoch keine Unterstützung des *Emergency Committee in Aid of Displaced Foreign Scholars*; eine akademische Laufbahn blieb ihr verwehrt (siehe: *Emergency Committee In Aid of Displaced Foreign Scholars Records, Manuscripts and Archives Division, The New York Public Library, Series I.B. Non-Grantees, 1927 – 1945, box 93, fol 38*; außerdem HAGEMANN, Elisabeth Maresch 491).

589 In Auszügen veröffentlicht: BRAUNIAS, Deutschtum.

590 Vgl. SEBBA, Autobiographical Note xi. Ausführlicher zu Sebba siehe PIRKER, Subversion.

gelischen Sozialen Frauenschule in Wien tätig war und im Austrofaschismus unter anderem als Mitglied im Filmzensurbeirat<sup>591</sup> in Erscheinung trat, war von März bis September 1934 der Jurist Karl Hofbauer<sup>592</sup> Assistent am Institut für Statistik der Minderheitsvölker. Da weitere Assistenten in den Aufzeichnungen der Universität nicht mehr ausfindig gemacht werden konnten, scheint die Stelle für den Rest des Untersuchungszeitraumes vakant geblieben zu sein.

Winklers Institut war zunächst in den Räumlichkeiten von Othmar Spanns »Seminar für politische Ökonomie und Gesellschaftslehre« untergebracht und übersiedelte im Wintersemester 1924/25 in die Liebiggasse 5, als auch diese drei Räume nicht mehr ausreichten Ende Feber 1928 in die Neue Burg am Heldenplatz,<sup>593</sup> demnach in die Nähe des Bundesamts für Statistik, Winklers zweitem Standbein. Zwar bezog das Institut materielle und finanzielle Unterstützung seitens des Unterrichtsministeriums wie auch des deutschen Auswärtigen Amtes, doch war schon 1922 die »Gesellschaft zur Förderung des Institutes für Statistik der Minderheitsvölker« ins Leben gerufen worden. Dessen Präsident war der letzte k.u.k. Finanzminister der Doppelmonarchie, Alexander Spitzmüller; im Aufsichtsrat saßen unter anderem Spann, Wieser, aber auch Karl Renner sowie zahlreiche Vertreter der deutschsprachigen Minderheiten in Ost- und Südosteuropa und nicht zuletzt Carl von Bardolff, der Obmann des »Deutschen Klubs« und spätere Vorsitzende des »Deutschen Volksrates« in Österreich.

Wilhelm Winkler stand dem Institut bis 1938 vor und musste die Leitung dann an den Finanzwissenschaftler Emanuel Hugo Vogel abtreten; dieser wiederum wurde in seiner Funktion 1940 von Winklers langjährigem Widersacher Felix Klezl-Norberg beerbt. 1945 konnte Winkler »sein« Institut zurückerlangen, nannte es fortan nur noch »Institut für Statistik«, gab die Volkstumsforschung auf und widmete sich der mathematischen Statistik, insbesondere der Demo- und Ökonometrie.

## G. Wirtschaftsgeographie (Tamara Ehs)

### 1. Allgemeines

Im Vorlesungsverzeichnis der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät fanden sich außerdem Angebote aus dem Bereich der Wirtschaftsgeographie.

---

591 Vgl. Die Berufung in den Filmzensurbeirat, in: Das Kino-Journal Nr. 1296 vom 8. 6. 1935.

592 Zu Karl Hofbauer siehe näher die (noch unveröffentlichten) Recherchen von Bertrand Perz zu Österreichern in der Lubliner Vernichtungsadministration von Odilo Globocnik.

593 Ein Bericht über den Studienalltag am Institut ist von Paul Neurath erhalten, der das Seminar im Wintersemester 1934/35 besuchte: NEURATH, Professor Wilhelm Winkler 71.

Denn gemäß der staatswissenschaftlichen Studienordnung von 1919 mussten die Studierenden eine vierstündige Vorlesung über Wirtschaftsgeographie an der Philosophischen Fakultät besuchen;<sup>594</sup> auch nach der Novelle von 1926 war diese »Vorlesung über Wirtschaftsgeographie (allgemeine oder besondere« verpflichtend und zwar im zweiten, wirtschaftswissenschaftlich-soziologischen Abschnitt zu absolvieren.<sup>595</sup> Die Wirtschaftsgeographie war allerdings nicht Teil der Rigorosen.

Um die Vorlesung zu hören, hatten die Studierenden auf das Angebot der Philosophischen Fakultät zurückzugreifen. Da auch die angehenden Rechtswissenschaftler/innen bis zur Novelle von 1935 eine mindestens dreistündige Lehrveranstaltung freier Wahl an der Philosophischen Fakultät belegen mussten, um zu den Staatsprüfungen zugelassen zu werden,<sup>596</sup> wurden ihnen ebenso die wirtschaftsgeographischen Vorlesungen nahegelegt und folglich ab dem Wintersemester 1919/20 im Lehrverzeichnis der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät geführt.

In den Wintersemestern der 1920er Jahren boten die beiden Professoren Eduard Brückner und Eugen Oberhummer wirtschaftsgeographische Vorlesungen an, die auch von künftigen Jurist/innen und Staatswissenschaftler/innen besucht werden konnten. 1919/20 las Brückner »Spezielle Wirtschaftsgeographie«, Oberhummer »Grundlagen der Weltwirtschaft«; 1920/21 Brückner »Allgemeine Wirtschaftsgeographie«, Oberhummer »Spezielle Wirtschaftsgeographie: das Britische Reich«; 1921/22 Brückner »Spezielle Wirtschaftsgeographie: die Vereinigten Staaten von Nordamerika«, Oberhummer »Spezielle Wirtschaftsgeographie: das Britische Reich« sowie »Allgemeine Wirtschaftsgeographie. Grundbegriffe und Rohstofflehre«; 1922/23 Brückner »Allgemeine Wirtschaftsgeographie I: Die natürlichen Grundlagen der Wirtschaft, Rohstofflehre«, Oberhummer »Allgemeine Wirtschaftsgeographie II: Verkehrswege und Verkehrsmittel« usw.

## 2. Die Professoren und Dozenten

### a) Eduard Brückner<sup>597</sup>

Eduard Brückner wurde 1862 in Jena geboren und hatte in Dorpat [Tartu/EE], Dresden und München Geographie studiert. 1886 promovierte er an der Universität München und erhielt zwei Jahre später eine Lehrstelle an der Universität

594 StGBI. 249/1919, § 2 Z. 3.

595 BGBI. 258/1926, § 3.

596 RGBl. 204/1893, § 6.

597 Vgl. Ernst MILKUTAT, Brückner, Eduard, in: NDB II (Berlin 1955) 656 f.

Bern. Nach einem Intermezzo an der Universität Halle wurde 1906 nach Wien berufen, wo er bis zu seinem Tode im Juli 1927 Geographie und Klimatologie, insbesondere Glaziologie lehrte. Gemeinsam mit Eugen Oberhummer fungierte Brückner als Leiter des Instituts für Geographie an der Philosophischen Fakultät. Er war unter anderem Präsident des Naturwissenschaftlichen Orientvereins und der Österreichischen Adriakommission. Brückner lehrte und publizierte zu meteorologischen, wirtschaftsstatistischen und ethnographischen Themen, etwa »Klimaschwankungen und Völkerwanderungen im 19. Jahrhundert« (1910).

Nach dem Tode Eduard Brückners im Juli 1927 wurde zunächst das Lehrangebot von Otto Lehmann in das Vorlesungsverzeichnis für Rechts- und Staatswissenschaftlerinnen aufgenommen. Im Wintersemester 1927/28 las Oberhummer »Allgemeine Wirtschaftsgeographie« und Lehmann »Wirtschaftsgeographie von Mitteleuropa«.

b) Eugen Oberhummer<sup>598</sup>

Eugen Oberhummer wurde 1859 in München geboren und hatte an der dortigen Universität Naturwissenschaften und klassische Philologie studiert sowie an der Technischen Hochschule Geographie und Geologie. Nach seiner Promotion zum PhDr. 1882 belegte er noch Studien der ägyptischen Altertumskunde und der römischen Geschichte, wurde 1887 für Alte Geschichte und Historische Geographie habilitiert und 1892 außerordentlicher Professor der Geographie an der Universität München. 1903 erhielt Oberhummer einen Ruf aus Wien, wo er bis 1931 die historisch-kulturgeographische Lehrkanzel innehatte. Sein Hauptforschungsgebiet war die historische und politische Geographie; Oberhummer gilt zudem als Begründer der kartographiegeschichtlichen Forschung an der Universität Wien. Er verstarb am 4. Mai 1944 in Wien.

c) Otto Lehmann

Geboren 1884 in Wien, wurde Otto Lehmann im Juli 1908 zum PhDr. promoviert und habilitierte sich für Theoretische Morphologie. Zu seinen Publikationen zählen unter anderem »Die Oberflächengestaltung der österreichischen Alpen« (1928) sowie eine »Hydrographie des Karstes« (1932). Da Lehmann bald einen Ruf an die Technische Universität Zürich erhielt und Wien verließ, schien seine Lehrveranstaltung lediglich 1927/28 im Vorlesungsverzeichnis auf. Nach seinem Weggang wurde den Studierenden nur Oberhummers Veranstaltung offeriert.

---

598 Vgl. Ingrid KRETSCHMER, Oberhummer, Eugen, in: NDB XIX (Berlin 1999) 388 f.

Erst im Sommersemester 1930 kam – allerdings auch nur einmalig – die Vorlesung Fritz Machatscheks (»Wirtschaftsgeographie von Nordamerika«) hinzu.

d) Fritz Machatschek

Fritz Machatschek wurde am 22. September 1876 in Wischau, Mähren [Vyškov/CZ] geboren. Sein Karrierepfad führte ihn über eine Professur an der Deutschen Universität Prag nach Wien, wo er jedoch 1934 aus politischen Gründen entlassen wurde. Er nahm daraufhin eine Stelle in München an, wo er bis zu seinem Tod 1957 wirkte. Machatschek beschäftigte sich mit den Oberflächenformen der Erde und veröffentlichte zum Beispiel eine »Gletscherkunde« (1902) und das zweibändige Werk »Das Relief der Erde« (1937 und 1955).

e) Hugo Hassinger<sup>599</sup>

Ab dem Wintersemester 1931/32 wurden die Vorlesungen Hugo Hassingers, der soeben als Nachfolger von Eugen Oberhummer an die Universität Wien berufen worden war, ins rechts- und staatswissenschaftliche Lehrverzeichnis aufgenommen.

Hugo Hassinger wurde am 8. November 1877 in Wien geboren. Nach Studien der Geographie, Geologie und Geschichte promovierte er im Jahre 1902 zum PhDr., absolvierte 1903 die Lehramtsprüfung und ging in den Schuldienst. 1914 habilitierte er an der Universität Wien mit der Schrift »Die Mährische Pforte und ihre benachbarten Landschaften« und lehrte als Privatdozent am Geographischen Institut, bis er 1918 als Universitätsprofessor nach Basel, 1927 nach Freiburg im Breisgau berufen wurde. 1931 kehrte Hassinger nach Wien zurück, wo er bis 1951 als Ordinarius für Kulturgeographie lehrte. Er gilt mit dem »Kunsthistorischen Atlas von Wien« (1916) als Begründer der Wiener Schule der Stadt- und Kulturgeographie und war zudem Mitbegründer und Obmann der »Kommission für Raumforschung und Wiederaufbau« der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Hatte sich Hassinger zunächst noch vor allem der Geomorphologie gewidmet, wandte er sich nach seiner Rückkehr an die Universität Wien der politischen und Humangeographie zu, wozu er zum Beispiel »Die Geographie des Menschen« (1937) oder »Österreichs Wesen und Schicksal, verwurzelt in seiner geographischen Lage« (1948) publizierte.

Hassinger kam bei der Etablierung der Raumforschung in Österreich große Bedeutung zu, insbesondere im Bereich der Südosteuropaforschung. Nicht zuletzt aufgrund des Interesses der Nationalsozialisten an »Lebensraumpolitik« konnte er dieser Forschungsrichtung zum Durchbruch verhelfen, als er ab 1938

---

599 Vgl. SVATEK, Hugo Hassinger; sowie LICHTENBERGER, Entwicklung 32 f.

die multidisziplinäre »Arbeitsgemeinschaft für Raumforschung« leitete. Jene disziplinenübergreifende Forschung beinhaltete neben der Kulturgeographie unter anderem Ökonomie, Philosophie, Medizin und auch die Rechtswissenschaften. Von den Studierenden der Rechts- und Staatswissenschaften konnten in den Wintersemestern der 1930er Jahre Hassingers Vorlesungen »Die natürlichen Grundlagen der Wirtschaft«, »Der atlantische Wirtschaftsraum«, »Herkunft und Verbreitung der wichtigsten Welthandelsgüter« oder »Die Welthandelswege« besucht werden. Hugo Hassinger verstarb am 13. März 1952.

## H. Privatwirtschaftslehre (Tamara EHS)

### 1. Allgemeines

An der Universität Wien war die Privatwirtschaftslehre lediglich ein Nebenfach und etablierte sich stattdessen allmählich an der Hochschule für Welthandel. Der Rechtshistoriker Karl Hugelmann hatte in seiner Funktion als Bundesrat die Verleihung des Promotionsrechts für die Hochschule für Welthandel jedoch jahrelang blockiert, »[w]eil die Privatwirtschaft kein selbständiges Wissensgebiet ist.«<sup>600</sup> Diese Einstellung gegenüber der Privatwirtschaftslehre spiegelte sich in den Studien- und Lehrplänen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät wider: Die Privatwirtschaftslehre wurde ausschließlich von Honorardozenten getragen; es gab keinen entsprechenden Lehrstuhl. Auch hatte keiner der drei Vortragenden des Untersuchungszeitraumes einen Abschluss der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät: Rudolf Bárta und Klemens Ottel konnten gar keinen universitären Studienabschluss vorweisen, sondern waren Absolventen der Handelsakademie, Heinrich Rudolf Salvaterra war Doktor der technischen Wissenschaften und damit Absolvent der Technischen Hochschule Wien.

Die Privatwirtschaftslehre war im juristischen Studienplan nicht einmal angeführt; auch die staatswissenschaftliche Studienordnung von 1919 erwähnte sie noch nicht. Erst mit der Studiennovelle von 1926 war von angehenden Staatswissenschaftler/innen im zweiten, wirtschaftswissenschaftlich-soziologischen Abschnitt, eine »Vorlesung über Privatwirtschaftslehre, und zwar über Handelstechnik (Buchführung) oder Betriebswirtschaftslehre oder Warenkunde, oder eine Vorlesung über Versicherungsrecht«<sup>601</sup> verpflichtend zu belegen.

---

600 Vgl. ÖStA AVA, Unterricht Allg., Prüfungen, Karton 6902, Az 21021/1922.

601 BGBl 258/1926.

## 2. Die Lehrenden

### a) Rudolf Bárta<sup>602</sup>

Rudolf Bárta wurde am 16. Mai 1879 in Groß Meseritsch, Mähren [Velké Meziříčí/CZ] geboren und war neben Klemens Ottel einer der wenigen Lehrenden der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, der keinen universitären Studienabschluss aufweisen konnte. Nach Besuch der Wiener Handelsakademie und Lehramtsprüfung für die zweiklassige Handelsschule sowie Handelsakademie wurde er von der Universität Wien als Lektor für das Fach »Geschäftskunde« herangezogen. Ab dem Studienjahr 1923/24 las er »Buchhaltung und kaufmännisches Rechnen« (ebensolches auch als »Geschäftskunde für Juristen und Staatswissenschaftler«), ab 1924/25 mit dem Titel eines Honorarprofessors. Hauptberuflich war Bárta Direktor der Wiener Handelsakademie sowie Inventurkommissär und ständig beeideter Buchsachverständiger des Handelsgerichts Wien. Er konnte zudem Arbeitserfahrung bei der Firma Wertheim & Co, beim Zentralbüro der österreichisch-ungarischen Petroleumraffinerien, beim Bankhaus Hickl & Co sowie bei der Allgemeinen Verkehrsbank in Wien aufweisen. Zu seinen wissenschaftlichen Schriften zählen »Die österreichische Postsparkassa, Kaufmännische Erläuterungen zum Wechsel- und Scheckgesetz« sowie (gemeinsam mit Rudolf Schiller) das »Lehrbuch der Buchhaltung für höhere Handelsschulen« (1922).

### b) Klemens Ottel<sup>603</sup>

Klemens Ottel wurde am 25. Juli 1869 in Wien geboren, besuchte dort die Handelsakademie und legte 1894 die Lehramtsprüfung für höhere Handelsschulen ab. 1895 bis 1898 war er Lehrer an der Deutschen Höheren Handelsschule in Ölmütz [Olomouc/CZ], ab 1898 an der Handelsschule in Brünn. 1902 kehrte er als Direktor nach Ölmütz zurück und war 1908 bis 1913 Landeschulinspektor für Niederösterreich. Ottel war zudem Referent, später Konsulent im Unterrichtsministerium und wurde 1923 zum Ministerialrat ernannt. Er setzte sich dabei vor allem für das Maturarecht für Handelsakademien ein. Ottel hielt Lehraufträge an der Technischen Hochschule, der Hochschule für Welthandel, der Konsularakademie und auch an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. An letzterer lehrte er von 1925 bis zu seinem Tode 1945 als Honorarprofessor »Handelstechnik« und »Kaufmännische Betriebslehre (mit Buchhaltungsübungen)«. Ottel publizierte insbesondere

602 Vgl. UAW Senat S 304.34.

603 Vgl. UAW, J PA 373; Senat S 304.916; Karl VODRAZKA, Ottel Klemens, in: ÖBL VII (Wien 1978) 268.

Lehrbücher zum Rechnungswesen und Handelskunde, darüber hinaus wissenschaftliche Monographien wie »Die Technik des Welthandels. Handbuch der internationalen Handelskunde« (gemeinsam mit Rudolf Sonndorfer, 4. Auflage 1912) oder »Die Technik des wirtschaftlichen Verkehrs« (1922). Klemens Ottel verstarb am 13. November 1945 in Wien.

c) Heinrich Rudolf Salvaterra<sup>604</sup>

Heinrich Salvaterra wurde am 6. September 1885 in Wien geboren, besuchte von 1904 bis 1910 die Technische Hochschule und wurde im Juli 1912 zum Doktor der technischen Wissenschaften promoviert. Er habilitierte ebendort 1926 für das Fach »Chemische Technologie organischer Stoffe« und wurde im August 1932 zum außerordentlichen Professor ernannt. An der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien lehrte er von 1925 bis 1932 jeweils im Sommersemester als Honorar Dozent »Warenkunde (chemische und mechanische Technologie der wichtigsten Produktionsprozesse)«. Sein bekanntestes Werk ist eine Studie über »Rostschutz und Rostschutzanstrich« (1931). Salvaterra verstarb am 24. Juli 1962.

## I. Hygienekurse (Tamara EHS)

Heinrich Reichel<sup>605</sup> gehörte zwar nie zum Personalstand der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät und seine Hygienekurse waren auch nicht verpflichtend zu besuchen; da er aber im Wintersemester 1919/20 und dann ohne Unterbrechung vom Wintersemester 1920/21 bis zum Sommersemester 1933 die zweistündige Vorlesung »Volksgesundheitslehre (Sozialhygiene) für Juristen« und ab dem Wintersemester 1923/24 zusätzlich das »Sozialhygienische Seminar« anbot, soll im Folgenden näher auf ihn und seine Lehrveranstaltungen eingegangen werden. Denn Heinrich Reichel zählte zu den bedeutendsten österreichischen Rassenhygienikern. Als Mitinitiator bei eugenischen Vereinsgründungen und in leitender Funktion tätig, war er, ein Freund von Alfred Ploetz, auch der erste Vertreter Österreichs in der internationalen eugenischen Bewegung und wirkte maßgeblich in der eugenisch geprägten Ausbildung von Amtsärzten, Fürsorgern und nicht zuletzt Juristen der Zwischenkriegszeit.

Heinrich Reichel wurde am 15. Oktober 1876 in Wels geboren, besuchte Gymnasien in Linz und Salzburg und studierte von 1895 bis 1901 in Wien, Prag und Heidelberg Medizin. Nach seiner Promotion am 12. Juni 1901 in Wien

---

604 Vgl. UAW, J PA 391, Senat S 304.1077.

605 Vgl. UAW, Senat S 304.1027; MAYER, Rassenhygiene; EXNER, Bevölkerungswissenschaft.



arbeitete er als Arzt, zunächst im Garnisonsspital in Linz, ab 1902 am Wiener Franz Josefs-Spital und seit Herbst 1903 als Assistent von Roland Graßberger am Wiener Hygieneinstitut.<sup>606</sup> Außerdem belegte er 1904 postdoktorale Studien in Chemie an der Universität von Straßburg. Habilitiert im August 1910, wurde er am 25. Jänner 1914 zum außerordentlichen Professor für Hygiene an der Universität Wien ernannt; 1923 übernahm er das Seminar für Soziale Medizin. Hatte sich Reichel vor 1920 vor allem mit Bakteriologie und Desinfektionslehre beschäftigt, so widmete er sich in der Zwischenkriegszeit vermehrt der sozialen Hygiene, Rassenbiologie und Familienforschung. In der schlechten wirtschaftlichen und politischen Situation der jungen Republik erblickte Reichel die Proletarisierung der Akademiker, Zunahme der Frauenerwerbsarbeit, Wohnungsnot und Verkümmern des Familienlebens, weshalb er zu sozialpolitischem Handeln alarmiert war. Er hielt in seiner Sorge um die Erhaltung der Familie Vorträge in gesundheits- und sozialpolitischen Vereinen, beklagte die geringe Fortpflanzungsrate der erblich Bevorzugten und erklärte Empfängnisverhütung und Frauenerwerbsarbeit zur »Seuche«. Da Reichel zufolge Rassenhygiene zum Mittelpunkt der »kollektiven Fürsorge« werden sollte, engagierte er sich in der 1917 gegründeten »Österreichischen Gesellschaft für Bevölkerungspolitik und Fürsorgewesen«, in deren Vorstand er 1919 aufgenommen wurde. Seinem politischen Impetus gemäß wirkte er nicht nur an der Medizinischen Fakultät, sondern unterrichtete auch Fürsorgerinnen, Amtsärzte, Studierende im Rahmen der Turnlehrerausbildung und nicht zuletzt Studierende der Rechte.

Im Rahmen des Studiums der Rechtswissenschaften lehrte Reichel »soziale Hygiene«. Dieses Wissenschaftsgebiet untersuchte ursprünglich die Einflüsse der natürlichen und sozialen Umwelt (Wasser, Luft, Ernährung, Wohnverhältnisse etc.) auf die menschliche Gesundheit; insbesondere wurde Gesundheit als wirtschaftliches Gut verstanden, weswegen es diese zu heben galt. Die Sozialhygiene sollte demnach den Zusammenhang von Gesundheit und sozialer Lage nicht nur erforschen, sondern als Präventivmedizin aktiv beeinflussen. Man setzte daher auf die Propagierung von gesundheitsgerechtem Verhalten.<sup>607</sup> Reichel verstand Sozialhygiene jedoch vorwiegend als Rassenhygiene und erarbeitete unter anderem eugenische Maßnahmenkataloge.<sup>608</sup>

Reichel konnte ab 1919 an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät endlich lehren, worum Roland Graßberger bereits 1914 angesucht hatte. Damals war der Lehrauftrag aus Geldmangel abgelehnt worden; 1919 schienen diese Kosten keine Rolle zu spielen. Reichels Vorträge an der Rechts- und Staatswis-

---

606 Zum Institut näher FLAMM, Hundert Jahre.

607 Vgl. WOLF, Eugenische Vernunft 133 ff.

608 Vgl. REICHEL, Hauptaufgaben.

senschaftlichen Fakultät waren Alfred Ploetz zufolge gut besucht.<sup>609</sup> Obwohl keine Aufzeichnungen seiner Vorlesungen erhalten sind, gehe ich davon aus, dass Reichel den angehenden Juristinnen und Juristen wohl seine Anliegen aus Rassenhygiene vortrug, die juristisches Fachwissen erforderten, insbesondere im Bereich der Bevölkerungspolitik. Dazu zählten u. a.: steuerpolitische und sozialversicherungstechnische Maßnahmen wie eine Umschichtung von kinderlosen auf kinderreiche Ehepaare beziehungsweise eine Novellierung des Erbrechtes; Maßnahmen zur »differentiellen Geburtenrate« wie Eheverbote oder eine verpflichtende Eheberatung und damit Einholung eines Eheauglichkeitszeugnisses, das erblich belastete Menschen von der Heirat – und damit von der Fortpflanzung – ausschließen sollte; Siedlungspolitik wie etwa eine demographische Umschichtung Wiens in Männer- und Frauenareale; Beachtung der genetischen Qualität bei der Landvergabe; eugenische Maßnahmen wie die damals noch strafbare Sterilisation respektive Kastration. Vor allem Reichels »Sozialhygienische Seminar«, das ab dem Wintersemester 1923/24 im Vorlesungsverzeichnis der Rechts- und Staatswissenschaften aufscheint, soll ein Treffpunkt für sozialhygienisch und eugenisch interessierte Mediziner/innen, Jurist/inn/en, Fürsorger/innen und Studierende gewesen sein.<sup>610</sup>

Heinrich Reichel saß in jenen Jahren auch im gesundheitspolitischen Beratungsgremium des Bundespräsidenten Michael Hainisch und gründete 1928 gemeinsam mit Julius Wagner-Jauregg, Julius Tandler und anderen den »Österreichischen Bund für Volksaufartung und Erbkunde«, dessen wissenschaftlichen Beirat auch Hans Kelsen angehörte. Reichel war außerdem als Mitglied der 1924 gegründeten »Wiener Gesellschaft für Rassenpflege« und der »International Federation of Eugenic Organisations« ein zentraler Protagonist der eugenischen Bewegung der Zwischenkriegszeit.

Als er 1933 als ordentlicher Professor nach Graz berufen wurde, bedeutete dies auch das Ende für die Hygienelehrveranstaltungen an der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät. Reichel verstarb am 31. März 1943 in Graz.

## J. Staatsverrechnungswissenschaft (Tamara EHS)

### 1. Allgemeines

Staatsverrechnungswissenschaft (manchmal auch: Staatsrechnungswissenschaft oder Verrechnungskunde) umfasste die Wissenschaft vom Staatshaushalt,

---

609 Vgl. PLOETZ, Lebensbild 520.

610 Vgl. SCHINZEL, Heinrich Reichel 196.

d. h. die Finanzgebarung, Staatsbuchführung und Rechnungskontrolle. Sie kann daher als Vorläuferin des heute in den wirtschaftswissenschaftlichen Studien gelehrteten Rechnungswesen angesehen werden. Die Ausbildung im Staatsrechnungswesen war Voraussetzung für gewisse Anstellungen in den Ministerien (zum Beispiel im Bereich der Buchhaltung) oder direkt beim (Staats-)Rechnungshof.

Das Staatsrechnungswesen hatte als Teil der Beamtenausbildung in Kameeralistik Eingang in die Studienpläne der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät gefunden. Bereits 1761 hatte Maria Theresia die Rechen-Cammer als Vorläuferin des heutigen österreichischen Rechnungshofes eingerichtet. 1866 wurde mit dem Obersten Rechnungshof eine neue Kontrollbehörde geschaffen; die unmittelbare Unterordnung unter den Kaiser und die Gleichstellung mit den Ministerien blieb aufrecht, doch die Buchhaltungen wurden den Ministerien zugeordnet. 1918 übernahm die Republik den Rechnungshof und unterstellte ihn dem Staatsrat. In den beiden darauffolgenden Jahren bestimmten das »Gesetz über den Staatsrechnungshof« (StGBL. 85/1919) sowie das B-VG 1920 (fünftes Hauptstück, Artikel 121 ff.), dass dieser unmittelbar und ausschließlich der Nationalversammlung unterstellt sei. Zudem erfuhren Wirkungskreis und Inhalt der Finanzkontrolle eine Erweiterung: Der Rechnungshof war in der Ersten Republik zur Überprüfung der Gebarung der gesamten Staatswirtschaft einschließlich der Staatsschuld befugt. Auch gewisse Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie Rechtsträger, an denen der Staat finanziell beteiligt war, fielen unter die Prüfungs Kompetenzen. Außerdem hatte der Rechnungshof nunmehr nicht allein zu prüfen, ob die Gebarung rechtmäßig, sondern auch ob sie ökonomisch und zweckmäßig ist.

Diese dem Rechnungshof, beziehungsweise vorgelagert den Ministerien, übertragenen Aufgaben verhalfen dem Fach Staatsrechnungswissenschaft zu regem Zulauf seitens der Studierenden, zumal im BGBl 87/1927 die Erfordernisse für die Erlangung von Dienstposten der allgemeinen Verwaltung neu festgelegt wurden. Demnach war die Prüfung aus Staatsrechnungswissenschaft als Fachprüfung für folgende Verwaltungsstellen Voraussetzung: Rechnungsdienst, Kassendienst, Quästur- und Kassendienst an den Hochschulen und anderen höheren Lehranstalten, sowie für den fachtechnischen Dienst im Postsparkassenamt. Wer auch immer bereits im Bundesdienst stand, aber eine Anstellung in einer höheren Verwendungsgruppe in einem dieser Gebiete anstrebte, musste sich um die Absolvierung der Staatsrechnungsprüfung bemühen.

Das BGBl 87/1927 setzte somit den alten Erlass des Generalrechnungsdirektoriums vom 11. November 1852 außer Kraft (RGrBl 1/1853), der bislang die Prüfungsbestimmungen über die Befähigung zum »Comptabilitäts- und Cassendienst« festgesetzt hatte. Mit dem BGBl 303/1927 wurde zudem die Erlassung der neuen Vorschrift für die Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft

kundgemacht. Demnach musste die Prüfung folgende Inhalte umfassen: allgemeine Verrechnungslehre und österreichische Staatsverrechnungskunde einschließlich der Einrichtungen des Zahlungs-(Scheck- und Wechsel-)verkehrs und des Kontrollwesens; Grundzüge des öffentlichen Abgabewesens; Grundzüge der Verfassung des Bundes und des Aufbaus der Behörden in Österreich; grundlegende Bestimmungen des Dienst- und Besoldungsrechts der Bundesangestellten sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Exekutionsführung auf Dienstbezüge; Grundzüge des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

Zu den Prüfungen wurden lediglich Personen zugelassen, die bereits im Bundesdienst standen und außerdem über zwei Semester hinweg an der Universität Staatsrechnungswissenschaft gehört hatten. Das Lehrveranstaltungsangebot umfasste in diesem Bereich die jeweils sechsstündige Vorlesung »Allgemeine Staatsverrechnung« (im Wintersemester) und »Österreichische Staatsverrechnung« (im Sommersemester), die bis zu seiner Emeritierung im Jahr 1929 einzig und allein Professor Gustav Seidler hielt, nämlich jeweils Montag, Mittwoch und Freitag am späteren Nachmittag (von 17.00 bis 19.00 Uhr; so konnte jener Kurs von Berufstätigen nach der Arbeit besucht werden). Als Seidler in den Ruhestand trat und die Lehrkanzel nicht nachbesetzt wurde, übernahm der Privatdozent Wilhelm Neidl (ab 1935 mit dem Titel eines außerordentlichen Professors) den Kurs und bot ihn semesterweise als sechsstündige »Staatsrechnungswissenschaft« an.

Die Studierenden der Staatsrechnungswissenschaft waren einerseits interessierte Hörerinnen und Hörer der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, die eine Zusatzqualifikation anstrebten, andererseits und zum überwiegenden Teil aber aktive Beamte und Beamtinnen des öffentlichen Dienstes, die die Kurse zur Prüfungsvorbereitung besuchten.<sup>611</sup> Die Staatsrechnungswissenschaftler/innen wurden in der Statistik separat als »außerordentliche Hörer« gelistet. Ihre Zahl lag in den 1920er Jahren konstant bei 40 bis 50 Teilnehmern, stieg nach Verlautbarung der neuen Vorschriften durch BGBl 87/1927 und BGBl 303/1927 per Sommersemester 1929 auf 130 bis 140 an.

Die Prüfungskommissionen waren vom Bundeskanzler be- und ihm auch direkt unterstellt. Seitens der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät gehörten ihr Gustav Seidler, später Wilhelm Neidl an. Diese mündlichen Prüfungen fanden vor einer dreiköpfigen Prüfungskommission zwei Mal im Jahr statt, jeweils im Juni und Dezember. Vom Universitätsprofessor waren die an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät gelehrteten Fächer zu prüfen; die übrigen Fächer von zwei »rechtskundigen Prüfungskommissären«, also Beamten. Zu den Absolvent/inn/en jener Jahre gehörte unter anderem Maria (Ria) Horsky (geboren 1905 in Wien, Prüfung über Staatsrechnungswissenschaft am

---

611 Vgl. zum Beispiel die Auswertung durch POSCH, Vertriebene und verbliebene Studierende.

20. Juni 1932 abgelegt; sie arbeitete ab Dezember 1932 im Ministerium für Handel und Verkehr).

## 2. Gustav Seidler<sup>612</sup>

Gustav Seidler war jener Lehrende der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, den man wie keinen anderen mit dem Fach Staatsrechnungswissenschaft verband. Er hatte als einziger die Venia für dieses Gebiet inne und damit bis zu seiner Emeritierung 1929 eine Monopolstellung in der Lehre desselben. Obwohl Wilhelm Neidl nach der Übernahme von Seidlers Vorlesungen das Fach ohne größere Unterbrechungen bis in die 1950er Jahre vertrat, kam ihm niemals jene Bedeutung zu.

Seidler wurde am 3. Mai 1858 in Lipnik bei Biala-Bielitz in Schlesien [Bielsko-Biala/PL] geboren. Nach dem Besuch des Gymnasiums in Teschen [Cieszyn, Český Těšín/PL] studierte er in Wien von 1876 bis 1880 Rechtswissenschaften. Dann unterbrach er sein Studium, um in Paris den Kurs »comptabilité publique« zu belegen, also das Komptabilitätsverfahren (Staatshaushaltsrechnung) zu erlernen. Am 17. Mai 1881 wurde Seidler zurück in Wien zum JDr. promoviert, absolvierte die Praxis beim Oberlandesgericht und war danach als Konzipient tätig. Am 13. März 1883 wurde er an der Universität Wien für Staatsrechnungswissenschaft habilitiert und übernahm die Vorlesungen von Josef Schrott. Nach dessen Tod erlangte Seidler am 18. Juli 1888 die Ernennung zum außerordentlichen Professor; 1891 suchte er um Erweiterung seiner Venia auf Allgemeines und Österreichisches Staatsrechts an, was vom Ministerium jedoch abgelehnt wurde. Dennoch hielt Seidler ab 1893 Vorlesungen auch auf dem Gebiet des Staatsrechts unter besonderer Berücksichtigung des Finanzrechts. 1898 wurde er schließlich zum titular-ordentlichen Professor, 1918 zum Hofrat ernannt.

Seidler wusste die Verrechnungskunde, das Finanz- und Budgetrecht mit dem Staats- und Verwaltungsrecht zu verbinden, wie er schon früh etwa mit seinen Schriften »Der Staatsrechnungshof Österreichs« (1884) und »Budget und Budgetrecht im Staatshaushalte der constitutionellen Monarchie mit besonderer Rücksichtnahme auf das österreichische und deutsche Verfassungsrecht« (1885) sowie als Mitglied der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform zeigte. Er galt damit bald über die Grenzen der Universität Wien, ja über Österreich hinaus als Pionier der Staatsrechnungswissenschaft, der das Fach zu

---

612 Vgl. UAW Senat S 304.1183 sowie Personalakt Seidlers (ÖSTA AVA, Unterricht Allgemein, Univ. Wien, Karton 614). Näheres auch bei Hubert REITTERER, Seidler Gustav in: ÖBL XII (Wien 2005) 130 f.

einem wichtigen Gebiet der rechts- und staatswissenschaftlichen Ausbildung machen wollte.

Außerdem entfaltete Seidler auch in der Soziologie einige Wirkung; er verstand den Staat als kulturell-soziales Phänomen und die Rechts- als empirische Sozialwissenschaft.<sup>613</sup> Dementsprechend war Seidler seit Oktober 1907 Mitglied der »American Academy of Political and Social Science« in Philadelphia und wirkte zudem bis 1925 im Ausschuss der Volkstümlichen Universitätsvorträge. Zu seinen wichtigsten wissenschaftlichen Arbeiten zählen der »Leitfaden der Staatsverrechnung« (1885), »Das juristische Kriterium des Staates« (1904), »Einführung in die doppelte Buchhaltung, mit besonderer Berücksichtigung der Bilanzlehre« (1918) und »Grundzüge des allgemeinen Staatsrechtes« (1929).

Seidler bildete Generationen von Beamten im Rechnungswesen aus und prägte das Fach der Finanzwissenschaft, zumal er bis zu seiner Emeritierung am 30. September 1929 den einzigen Lehrstuhl innehatte. Seidlers Vorlesungen – er las semesterweise alternierend »Allgemeine Staatsverrechnung« (im Wintersemester) und »Österreichische Staatsverrechnung« (im Sommersemester) – wurden per Wintersemester 1929/30 vom Privatdozenten Wilhelm Neidl übernommen. Neidl lehrte zwar ab 1936 als Privatdozent mit dem Titel eines außerordentlichen Professors, der Lehrstuhl Seidlers wurde allerdings nicht nachbesetzt.

Gustav Seidler verstarb in Wien am 27. März 1933.

---

613 Vgl. SCHULTE, Seidler; WINKLER, Rechtswissenschaft 57 ff.



---

**4. Kapitel:  
Das Umfeld der Wiener Rechts- und  
Staatswissenschaftlichen Fakultät**





---

# I. Die österreichische Universitätslandschaft um 1918<sup>1</sup> (Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ)

## A. Allgemeines

Vor dem Zusammenbruch der Monarchie gab es in der österreichischen Hälfte acht Universitäten: Als größte Universität beherbergte die Universität Wien im Studienjahr 1913/14<sup>2</sup> 9.205 Hörerinnen und Hörer, gefolgt von der Kaiser-Franz-Universität zu Lemberg [Lwiv (Львів)/UKR] mit 5.206, der böhmischen Karl-Ferdinands-Universität in Prag [Praha/CZ] (4.321 Studierende), der Jagiellonen-Universität in Krakau [Kraków/PL] mit 2.605, der Karl-Franzens-Universität zu Graz mit 2.070, der deutschen Karl-Ferdinands-Universität zu Prag mit 2.067, der Leopold-Franzens-Universität zu Innsbruck mit 1.422 und schließlich der kleinsten Universität Cisleithaniens, der Franz-Josephs-Universität in Czernowitz [Černivci/UKR] mit 1.124 Studierenden. Insgesamt verzeichnete Cisleithanien somit 28.020 Studierende, davon waren 2.260 Frauen. Interessant erscheint die Aufteilung der Studierenden auf die Universitäten – so waren 56,7 % der Studierenden an einer der fünf deutschsprachigen Universitäten beheimatet, 43,3 % besuchten hingegen eine der drei nicht deutschsprachigen Universitäten.

Auffallend in diesem Zusammenhang ist auch die höhere Quote an Studentinnen an den nicht deutschsprachigen Universitäten: Während an der Universität Wien rund 7 % Studentinnen inskribiert waren, waren es an der größten nicht deutschsprachigen Lehranstalt, der Universität in Lemberg, rund 10 %. Die insgesamt höchste Frauenquote wurde im Studienjahr 1913/14 an der

---

1 Die einzelnen Kapitel werden sich nur mit den deutschsprachigen Universitäten beschäftigen, da keiner der zwischen 1918 und 1938 an der Wiener Fakultät lehrender Rechts- und Staatswissenschaftler an der Universität in Krakau oder in Lemberg gelehrt hat. Zu den Universitäten in der Habsburgermonarchie gibt es umfangreiche Literatur so bspw.: HOCHGERNER, Studium und Wissenschaftsentwicklung; SCHÜBL, HEPPNER, Universitäten; PLASCHKA, MACK, Wegenetz; LEMBERG, Universitäten; dazu auch STAUDIGL-CIECHOWICZ, Universitäten um 1918.

2 Die folgenden Zahlen wurden entnommen: HOCHGERNER, Studium und Wissenschaftsentwicklung 216 mwN.

Universität in Krakau mit 14,5 % verzeichnet. Insgesamt lag der Anteil der Frauen an den nicht deutschsprachigen Universitäten (als Gesamtheit gesehen, ohne Unterscheidung hinsichtlich Sprache) bei 10,4 % bei den deutschsprachigen hingegen lediglich bei 6,2 %. Auch ein Vergleich der beiden Prager Universitäten zeigt ein ähnliches Bild: Während an der böhmischen Universität 8,7 % der Studierenden Frauen waren, waren es an der deutschen Universität in Prag lediglich rund 4 %.

Die Universitätslandschaft war zu Beginn des 20. Jahrhunderts schon seit längerer Zeit im Hinblick auf die Standorte nicht gewachsen. So wurden zwar etliche Hochschulen Ende des 19. Jahrhunderts etabliert,<sup>3</sup> Pläne zur Gründung neuer Universitäten scheiterten jedoch. Als »jüngste« Universität Cisleithaniens wurde die Czernowitzer Universität, 1875 errichtet, angesehen. Danach kam es lediglich durch die Spaltung der Prager Universität 1882 zu einem Zuwachs in der Universitätslandschaft. In den letzten Kriegsjahren kam es zu mehreren Anträgen auf Errichtung von Universitäten – wohl versuchte man auch, die 1917 herrschende Reformstimmung auszunützen.<sup>4</sup>

## B. Zur Mobilität zwischen den österreichischen Universitäten

Während um 1849 die deutsche Sprache als Unterrichtssprache an den Universitäten vorherrschte, mussten in den folgenden Jahrzehnten den Nationalitäten der Habsburgermonarchie immer mehr Zugeständnisse gemacht werden: So wurden 1861 an der Krakauer Universität Vorlesungen in polnischer Sprache eingeführt<sup>5</sup> – zunächst noch neben deutschsprachigen Lehrveranstaltungen, ab 1870 waren alle ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universität zu Krakau angehalten, ihre Vorlesungen auf Polnisch abzuhalten mit Ausnahme von Vorträgen über deutsche Sprache und Literatur.<sup>6</sup> Ein Jahr später kam es zu grundlegenden Änderungen auch an der Lemberger Universität – so waren nun auch hier Vorträge in polnischer und in ukrainischer Sprache vorgesehen. Weiters sollten »in Zukunft nur Kandidaten, welche zum Vortrage in einer der beiden Landessprachen vollkommen befähigt [waren,] [auf die Lehrkanzeln der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät] berufen werden können.«<sup>7</sup>

In den folgenden Jahren kam es in Lemberg zu einer graduellen Stärkung der

3 Vgl. dazu ENGELBRECHT, *Bildungswesen IV*, 251 – 265.

4 So wurden unter anderem die Gründung einer ukrainischen Universität in Lemberg und einer deutschen Universität in Linz gefordert. Vgl. dazu STAUDIGL-CIECHOWICZ, *Universitäten um 1918*.

5 Ministerial-Erlass vom 13. 2. 1861, abgedruckt in: THAA, *Universitäten* 54 – 58.

6 KUME vom 14. 5. 1870, abgedruckt in: BECK, KELLE, *Universitätsgesetze* 17.

7 KUME vom 11. 7. 1871, abgedruckt in: BECK, KELLE, *Universitätsgesetze* 17.

polnischen Sprache, was schließlich zu der – bereits erwähnten – Forderung nach einer ukrainischen Universität führte. Als dritte nichtdeutschsprachige Universität entwickelte sich die tschechische Universität in Prag. Diese war durch die Teilung der Karl-Ferdinands Universität 1882 in zwei Universitäten, eine deutsche und eine tschechische, entstanden.<sup>8</sup> Eine Stärkung der deutschsprachigen Universitätslandschaft in Österreich stellte demgegenüber die Gründung der deutschsprachigen Universität am östlichen Ende der Monarchie, in Czernowitz 1875, dar.

Diese sprachliche Entwicklung der Universitäten zeichnete sich auch bei der Bildung von Karrierewegen ab. Sie förderte naheliegender Weise die Mobilität zwischen gleichsprachigen Universitäten – was auch dazu führte, dass an der böhmischen Karl-Ferdinands Universität, als der einzigen tschechischsprachigen, die Lehrkanzeln viel seltener nachbesetzt werden mussten, da es meist zu keinen Wegberufungen kam.<sup>9</sup> Zu Karrierewegen zwischen den deutsch- und nichtdeutschsprachigen Universitäten kam es demgegenüber wesentlich seltener. Es handelte es sich dabei in der Regel um Personen nichtdeutscher Muttersprache, die ihr Studium an der Universität Wien absolvierten und sich anschließend an einer der nichtdeutschsprachigen Universitäten habilitierten.

Innerhalb der deutschsprachigen Universitäten Cisleithaniens gab es vor allem bis zum Ersten Weltkrieg ausgeprägte Migrationswege im Rahmen der Universitätslaufbahn bei Wiener Professoren; im Jahr 1884 beispielsweise stammte kein einziger ordentlicher Professor der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät aus dem Gebiet des heutigen Österreich.<sup>10</sup> Von den 14 im Jahr 1918 lehrenden Ordinarien waren zehn an zumindest einer anderen deutschsprachigen Universität tätig gewesen, bevor sie zum Professor in Wien ernannt worden waren. Während des Zeitraumes 1918 – 1938 hingegen nahm die Zahl der sog. Hausberufungen deutlich zu: Von den insgesamt ordentlichen und außerordentlichen 42 Professoren, die in jener Zeit an der Universität Wien lehrten, hatten »lediglich« 25 Erfahrungen als Professor an einer anderen Universität gesammelt. Insgesamt wurden zwischen 1918 und 1938 an der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät 29 Stellen (ordentliche und außerordentliche Professuren) nachbesetzt. Aus dem Ausland wurden berufen:<sup>11</sup> Leopold Wenger (1926/27; 1935 München), Othmar Spann (1919, Brünn), Heinrich Mitteis (1935, München) und Ferdinand Degenfeld-Schonburg (1927,

---

8 Wobei das entsprechende Gesetz das bestehen zweier Universitäten festsetze, ohne darauf einzugehen, welche von ihnen die »ursprüngliche« und welche die »neue« war. G 28. 2. 1882 RGBL 24/1882 betreffend die k.k. Karl Ferdinands-Universität in Prag.

9 Vgl. SLAPNICKA, Juridische Fakultäten 64.

10 OGRIS, Einhundert Jahre Rechtswissenschaft 413.

11 In Klammern wird das Berufungsjahr und die Universitäts- bzw. Hochschulstadt, in der sie unmittelbar vor der Berufung nach Wien wirkten, angegeben.

Würzburg). Von den österreichischen Schwesterfakultäten wurden berufen: Max Layer (1928, Graz), Hans Mayer (1923, Graz), Ludwig Adamovich sen. (1934, Graz) und Friedrich Woess (1926, Innsbruck). Direkt vor ihrer Berufung zum ao. Prof./o. Prof. an der Universität Wien tätig waren hingegen:<sup>12</sup> Leo Strisower (1922), Alexander Hold-Ferneck (1922), Rudolf Köstler (1923), Hans Kelsen (1918; 1919), Oskar Pisko (1918; 1924), Stephan Brassloff (1919), Adolf Merkl (1920; 1932), Karl Gottfried Hugelmann (1924; 1932), Ernst Schönbauer (1924; 1929), Alfred Verdroß (1924; 1925), Gustav Walker (1924), Hubert Streicher (1928), Wilhelm Winkler (1929) und Ferdinand Kadečka (1934). Von diesen hatten sich lediglich Rudolf Köstler und Hubert Streicher nicht in Wien habilitiert.

Die Entscheidung, die Heimatstadt zu verlassen und in eine ferne Universitätsstadt zu ziehen, fiel oft nicht leicht, bedeutete dies schließlich das Zurücklassen von Familie und Freunden, wie auch einen Bruch mit den bestehenden (Neben-)Beschäftigungen. So beschreibt Ludwig Adamovich sen. seine Entscheidung, 1927 nach Prag zu gehen, wie folgt: »Der Entschluß [...] fiel mir nicht leicht. Galt es doch für immer Abschied zu nehmen von der mir so lieb gewordenen Tätigkeit in der Praxis der Verwaltung, für einen ungewissen Zeitraum zum mindesten auch von Wien, von Österreich.«<sup>13</sup>

### C. Der Zusammenbruch der Monarchie und seine Folgen

Die Untersuchung der Karrierewege österreichischer Wissenschaftler zeigt, dass um die Jahrhundertwende zum 20. Jahrhundert viele Universitätslaufbahnen an der jüngsten Universität Cisleithaniens, der Franz-Josephs-Universität in Czernowitz, begannen. Viele junge Gelehrte wurden nach einer Habilitation bspw. an der Universität Wien als außerordentliche oder ordentliche Professoren nach Czernowitz berufen, verweilten dort einige Zeit lang und gingen weiter meist nach Prag, Graz oder Innsbruck.<sup>14</sup> Manch einer von ihnen erreichte schließlich in Wien seinen karrieristischen Höhepunkt.<sup>15</sup> Durch die Neuordnung Europas nach dem Ersten Weltkrieg fielen fünf der österreichischen Universitäten an andere Staaten: So lagen die Universität Krakau und die Uni-

<sup>12</sup> In Klammern wird das Berufungsjahr angegeben.

<sup>13</sup> ADAMOVICH, Selbstdarstellung 15.

<sup>14</sup> So an der rechtswissenschaftlichen Fakultät: Ernst Hruza, Heinrich Singer, Ludwig Wahr-  
mund, Ludwig Schiffner, Robert Mayr Ritter von Hartig, Adolf Lenz, Franz Exner, Josef  
Schumpeter, Ernst Mischler. Von der philosophischen Fakultät sei hier nur der spätere  
Wiener Rektor Friedrich Becke genannt.

<sup>15</sup> So beispielsweise Moritz Wellspacher oder auch Moriz Wlassak (allerdings folgten bei ihm  
nach Graz noch einige Stationen bis er nach Wien berufen wurde).

versität Lemberg nun im polnischen Staat, die böhmische und die deutsche Universität Prag in der Tschechoslowakei und die Universität Czernowitz in Rumänien. Während die deutsche Universität in Prag auch in der Zwischenkriegszeit als deutschsprachige Universität mit ihren Professoren beibehalten wurde, kam es an der Universität Czernowitz zur Einführung der rumänischen Sprache als Unterrichtssprache. Da die meisten Rechts- und Staatswissenschaftler in Czernowitz die rumänische Sprache nicht beherrschten und sie sich auch nicht innerhalb der vorgesehenen Frist aneigneten, wurden sie von ihrer Position enthoben und kehrten nach Österreich zurück.<sup>16</sup>

Auf die schwierige Situation der »deutschen Lehrer« an den Hochschulen Altösterreichs, die nach dem Zusammenbruch der Monarchie oft nicht (mehr) willkommen waren, wies die Entschließung der deutschen Studierenden vom 27. November 1918 hin: »Die deutschen Lehrer von vier Hochschulen in nunmehr fremdstaatlichen Gebiete sind zur Stunde in der Ausübung ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit aufs schwerste bedroht. Wir fordern, daß diesen treuen Kulturträgern unseres deutschen Vaterlandes auf deutschösterreichischen Hochschulen Platz geschaffen werde. Fremde Lehrer dürfen, soweit es die Wissenschaft nicht unbedingt erfordert, unseren deutschen Lehrer nicht verdrängen!«<sup>17</sup> Angesichts der schlechten finanziellen Lage und der staatlichen Veränderungen nach dem Ersten Weltkrieg kamen »Aussortierungen« und etwaige Entlassungen fremdstaatlicher Bediensteter nicht selten vor. An den österreichischen Universitäten wurden Listen erstellt, die folgende Informationen bezüglich des Personals aufweisen mussten:

- »1.) Die Zahl der Zivilstaatsbediensteten unzweifelhaft deutscher Nationalität,
- 2.) die Zahl der Zivilstaatsbediensteten nicht zweifellos deutscher und
- 3.) die Zahl der Zivilstaatsbediensteten zweifellos nichtdeutscher Nationalität.«

Weiters sollte die »Feststellung der Nationalität [...] ohne weitwendige[r] Erhebungen auf kürzestem Wege [...] erfolgen.«<sup>18</sup> Mitte Dezember übermittelten die Dekane diese Listen an den Akademischen Senat. Berücksichtigt wurden jeweils Staatsbedienstete – also im Falle der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät ordentliche und außerordentliche Professoren, sowie Diener. Für die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät übermittelte Prodekan Voltolini am 5. Dezember 1918 eine Liste, wonach alle Staatsbedienstete an seiner Fakultät unzweifelhaft deutscher Nationalität waren. Die Rubrik der ordentlichen Professoren nannte Josef Schey v. Koromla, Edmund Bernatzik, Adolf

16 Vgl. dazu weiter unten 650–654.

17 Abschrift der am 27. 11. 1918 überreichten Entschließung, UAW, Akademischer Senat GZ 281 ex 1918/19.

18 Schreiben des Staatsamts für Unterricht vom 26. 11. 1918, UAW, Akademischer Senat GZ 295 ex 1918/19.

Menzel, Carl Stooss, Ernst Freiherr v. Schwind, Moriz Wlassak, Siegmund Adler, Hans Sperl, Paul Jörs, Hans von Voltelini, Moritz Wellspacher, Wenzel Graf Gleispach, Karl Grünberg und Josef Hupka. Als außerordentliche Professoren deutscher Nationalität wurden aufgezählt Gustav Seidler, Alexander Löffler, Leo Strisower, Rudolf Edler v. Laun, Alexander Freiherr Hold v. Ferneck, Rudolf Köstler, Emil Goldmann, Oskar Pisko und Hans Kelsen.<sup>19</sup> Beispiele für Staatsbedienstete der anderen Kategorien finden sich bei der Philosophischen Fakultät: So wurde der Ordinarius für Slawische Philologie, Wenzel Vondrak, als zweifellos nicht deutsch, da Tscheche eingestuft und der außerordentliche Professor Bernhard Geiger in der Kategorie »nicht zweifellos deutsch« geführt, »da er sich als Zionist bekennt, doch dabei betont, dass er seiner ganzen Schul- und wissenschaftlichen Bildung nach Deutscher ist.«<sup>20</sup> In der Regel wurde die Belassung der nichtdeutschen Bediensteten beantragt und vom Staatsamt für Unterricht befürwortet, wenn kein Ersatz durch eine Person deutscher Nationalität gewährleistet werden konnte.

#### D. Die Franz Josef-Universität in Czernowitz<sup>21</sup>

Die Franz-Josefs-Universität wurde 1875 als deutschsprachige Universität gegründet und sollte nach der »Entdeutschung« der Universitäten Krakau und Lemberg im Osten Cisleithaniens den deutschsprachigen Bevölkerungskreisen eine Hochschulbildung ermöglichen. »Die neue Hochschule sollte also den Samen deutscher Kultur und Bildung über den fernen Osten ausgießen, ihn wieder enger verbinden mit den übrigen Teilen der Monarchie, seine nichtdeutschen Stämme zu getreuen Österreichern erziehen.«<sup>22</sup> Bereits bei den Verhandlungen zur Gründung der neuen Universität sah der Abgeordnete Max Menger den Lehrermangel als einen der Schwachpunkte des Universitätsprojekts: »Welche Anziehungskraft könne Czernowitz ausüben? Man werde eben entweder nur im ersten Beginn ihrer akademischen Laufbahn befindliche junge Lehrkräfte gewinnen, die einen oder zwei Semester lehren, und sobald sie wo anders unterkommen könnten, zum großen Schaden der Universität wegziehen würden, oder man werde sich mit ganz unbedeutenden Professoren begnügen

19 Verzeichnis jener Staatsbediensteten, die sich zur deutschen Nationalität bekennen, UAW, Akademischer Senat, GZ 295 ex 1918/19.

20 Verzeichnis der nicht zweifellos deutschen und der zweifellos nichtdeutschen Bediensteten der phil. Fak. vom 13. 12. 1918 UAW, Akademischer Senat, GZ 295 ex 1918/19.

21 PROKOPOWITSCH, Franz-Josephs-Universität in Czernowitz; KASER, Franz-Josefs-Universität; REHBINDER, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät; ANSELME, Bukowina; IR-SCHIK, Czernowitz; STOURZH, Czernowitz; URAY, Czernowitz – Salzburg, mwN.

22 KASER, Franz-Josefs-Universität 20.

müssen, die keineswegs irgendwie Nennenswertes an der Universität leisten würden.«<sup>23</sup>

Tatsächlich absolvierten viele Wissenschaftler ihre erste Station als Professoren in Czernowitz. Die von Prokopowitsch<sup>24</sup> erstellte Übersicht zeigt allerdings auch deutlich, dass im Gegensatz zu den Universitäten Graz und Innsbruck, die zumeist nur als »Sprungbrett« für die Universität Wien dienten, die Universität in Czernowitz sowohl Wissenschaftler mit Ambitionen auf Lehrkanzeln an den deutschsprachigen Universitäten Cisleithaniens als auch solche, die eine Karriere an den Universitäten in Krakau und Lemberg anstrebten (auch wenn diese in nur geringer Anzahl vertreten waren)<sup>25</sup> anzog. Einschränkend auf die juristische Fakultät zeigt sich, dass von insgesamt 45 Professoren<sup>26</sup> mehr als ein Drittel unmittelbar vor der Berufung nach Czernowitz als Privatdozenten an der Universität Wien tätig war. Weiters wurden von diesen 45 (bzw. wenn man die 1919 aufgrund der Rumänisierung enthobenen bzw. in Czernowitz verbliebenen Professoren wegrechnet von 32) Professoren 28 an andere Universitäten erfolgreich berufen – die meisten davon entweder an die (Deutsche) Karl-Ferdinands-Universität Prag, an die Karl-Franzens-Universität Graz bzw. an die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck. Die meisten Professoren (18) kamen aus Wien. Czernowitz dürfte besonders für »innerösterreichische« Mobilität interessant gewesen sein, lediglich fünf Personen kamen aus dem deutschsprachigen Ausland und lediglich zwei von 28 an andere Universitäten wechselnden Professoren verließen nicht nur Czernowitz sondern auch Österreich.

Eigener Nachwuchs war ebenfalls nicht stark repräsentiert: So lehrten vier der Czernowitzer Professoren bereits davor in Czernowitz als Privatdozenten, hinzukommt der 1875 zum Professor für Zivilprozess ernannte Landesgerichtsrat Konstantin Tomaszczuk, der sich sehr für die Gründung dieser Universität

23 KASER, Franz-Josefs-Universität 29.

24 Vgl. PROKOPOWITSCH, Franz-Josephs-Universität in Czernowitz.

25 So beispielsweise der Rechtshistoriker Alfred von Halban, der vor seiner Berufung nach Czernowitz Privatdozent in Krakau war und nach zehnjähriger Tätigkeit in Czernowitz 1905 den Ruf nach Lemberg annahm. Vgl. Halban Alfred, in: ÖBL II (Wien 1958) 157.

26 Für die Übersicht wurden die Daten von Prokopowitsch herangezogen, einbezogen wurden nicht die »honorierten Dozenten«, da über sie zu wenig Angaben bzgl. Karrierelaufbahn vorlagen, es handelt sich bei den »honorierten Dozenten« um Basil von Wolan, Johann Weißmann, Johann Barek, Josef Kryspin und Franz Lunz. Prokopowitsch berücksichtigt in seiner Übersicht Achill Rappaport nicht, der jedoch im Vorlesungsverzeichnis der Universität Czernowitz als außerordentlicher Professor aufscheint. Vgl. Verzeichnis der öffentlichen Vorlesungen an der k.k. Franz Josephs-Universität SS 1912, 9. Rappaport gibt in seinem Lebenslauf an, dass ihm 1911 der Titel eines außerordentlichen Professors verliehen wurde – womöglich ergibt sich seine Bezeichnung im Vorlesungsverzeichnis daraus. Zu ihm vgl. 361 f. Weiters gibt Prokopowitsch an, dass Josef Mauczka 1915 verstorben wäre, dieser wurde jedoch 1916 an die Deutsche Karl-Ferdinands-Universität berufen, wo er 1917 starb. Vgl. STAUDIGL-CIECHOWICZ, Universitäten um 1918 mwN.



eingesetzt hatte und zum ersten Kader der Czernowitzer Juristenfakultät gehörte. Bei den Privatdozenten handelte es sich um den Kirchenrechtler Rudolf Köstler, der jedoch unmittelbar nach seiner Berufung 1912 nach Wien wechselte,<sup>27</sup> den Romanisten Adolf Last, der 1911 berufen wurde und die Lehrkanzel bis zur Rumänisierung der Universität inne hatte, Arthur Skedl, der von 1887 bis 1912 in Czernowitz wirkte und dann an die Deutsche Karl-Ferdinands-Universität wechselte und schließlich den Strafrechtler Konstantin Ritter von Isopescu-Grecul, der seit 1909 Ordinarius für Strafrecht und Strafprozess an der Universität Czernowitz war und ihr auch nach der Rumänisierung erhalten blieb. Ein Blick auf die Übersicht von Prokopowitsch zeigt, dass die Czernowitzer Juristenfakultät definitiv fast nur für Nachwuchswissenschaftler interessant war – so waren von den 45 Personen vor der Berufung zwei gar nicht habilitiert,<sup>28</sup> 36 als Privatdozenten tätig, drei waren außerordentliche Professoren,<sup>29</sup> zwei waren Hochschulprofessoren (einer an der Rechtsakademie in Hermannstadt [Sibiu/RO] und einer am baltischen Polytechnikum in Riga) und ein einziger – Hans Ritter von Frisch – ordentlicher Professor an der Universität Basel. Von Czernowitz direkt nach Wien wurden lediglich drei Professoren berufen: Moritz Wellspacher, Rudolf Köstler und Emil Schrutka von Rechtenstamm. Über Umwege nach Wien kam weiters beispielsweise Moritz Wlassak.

An Privatdozenten habilitierten sich an der Czernowitzer Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät neben den bereits erwähnten Arthur Skedl, Adolf Last, Konstantin Ritter von Isopescu-Grecul und Rudolf Köstler, Achill Rappaport, Georg Lelewer<sup>30</sup> und Eduard Traversa. Einige von ihnen zogen später nach Wien und ließen sich ihre Lehrbefugnis an die Universität Wien übertragen – so Achill Rappaport und Georg Lelewer. Ebenfalls Eduard Traversa suchte um eine Übertragung der *venia legendi* an, scheiterte jedoch – »Das Referat gipfelt darin, dass ein Mann, der die deutsche Sprache nicht völlig beherrscht, der nicht gelernt hat, logisch zu denken, dessen wissenschaftliche Arbeiten nicht ernst genommen werden können, dem die Grundbegriffe der Rechtswissenschaft fehlen, nie an einer Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät hätte habilitiert werden sollen und sicher auch in Czernowitz abgelehnt worden wäre, wenn die Fakultät das Verhältnis seiner Habilitationsschrift zum Buche von Leicht gekannt hätte.«<sup>31</sup>

27 Vgl. oben 323.

28 Dies waren Konstantin Tomaszczuk und Hans Gross, dessen Habilitation in Graz gescheitert war (s. PROBST, Strafrecht 33ff).

29 Prokopowitsch gibt vier außerordentliche Professoren an, unter anderem Petschek. Dieser war vor Czernowitz jedoch lediglich Privatdozent mit dem Titel eines außerordentlichen Professors.

30 Vgl. zu ihm 437 f.

31 BMU Nr. 12441/1921, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 614, Personalakt

Ein besonders hartes Schicksal traf die Czernowitzer Professoren nach dem Ersten Weltkrieg, als die Universität nicht mehr auf österreichischen Boden lag und es zu einer Rumänisierung der Universität kam. Bereits zu Beginn des Ersten Weltkrieges musste in Czernowitz der Unterricht unterbrochen werden, da die Stadt von russischen Truppen besetzt wurde. Dies führte zu dem Vorschlag, die Universität Czernowitz – bzw. die juristische und die philosophische, nicht jedoch die griechisch-orientalische Fakultät – vorübergehend nach Salzburg zu verlegen. Salzburg, wo schon 1622–1810 eine Universität bestanden hatte, bemühte sich schon seit Jahrzehnten um die (Wieder)Eröffnung einer Universität und hatte<sup>32</sup> – so die Proponenten – entsprechende Ressourcen um die zwei Fakultäten zu beherbergen. Die Idee stieß 1914 auf wenig Widerhall, wurde jedoch zwei Jahre später, als die Czernowitzer Universität abermals nach einem unvollständigen Semester wegen russischer Besetzung der Stadt ihre Tore sperren musste, erneut präsentiert. Zwei Artikel in der Zeitschrift »Deutscher Hochschulwart« erläuterten die Pläne näher<sup>33</sup> und führten in weiterer Folge zu heftigen Diskussionen. Zum Autor dieser Artikel war zunächst nur bekannt, dass es ein anonym »Gewährsmann« war – Prokopowitsch führte in seinem 1963 erschienen Artikel den Beweis, dass es sich bei den Autoren um die beiden Professoren der Czernowitzer Universität Hans von Frisch (seit 1912 in Czernowitz) und Kurt Kaser (seit 1914 in Czernowitz) handelte.<sup>34</sup> Als Argument für die Verlegung brachten die Artikel, »daß die Deutsche Universität in Czernowitz vielmehr, so sonderbar dies auch auf den ersten Blick erscheint, nicht deutsch, sondern antideutsch wirkt«<sup>35</sup> und betonten, dass selbst die Studierenden, die als »deutsch« aufscheinen, mehrheitlich nicht »deutsch« sondern »jüdisch« seien, da sich die Einteilung auf die Muttersprache und nicht die Nationalität beziehe. Ein weiteres Argument gegen die Belassung der Universität wurde in der schlechten Vorbildung der Studierenden gesehen – die Artikel äußerten sich abschätzend über die Bevölkerung Bukowinas, so heißt es im ersten Beitrag: »Das soziale Niveau, aus dem die Studenten größtenteils stam-

---

Traversa Eduard. Traversa »kannte und benützte« laut Aussage des Gutachters Voltelini in seiner Habilitationsschrift »Das Friaulische Parlament« aus 1911 das Werk von Pier Silverio Leicht »Il parlamento della patria del Friuli«, das er aber »außer in seinem Literaturverzeichnis sonst nie angeführt« hatte: Oswald Redlich an BMU, 19. 7. 1921, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 614, Personalakt Traversa Eduard.

32 Vgl. dazu ORTNER, Universität in Salzburg.

33 Verlegung der Franz-Josefs-Universität; Zur Salzburger Universitätsfrage.

34 PROKOPOWITSCH, Kampf um die Verlegung 31 f. Er wies auf die sich im Bestand der Universitätsbibliothek befindlichen Manuskripte der Artikel hin: »Die Verlegung der k.k. Franz Josefs-Universität von Czernowitz nach Salzburg« gezeichnet Hans von Frisch und Kurt Kaser, sowie »Zur Salzburger Universitätsfrage« gezeichnet Hans von Frisch. Beide Manuskripte sind den entsprechenden Ausgaben des Deutschen Hochschulwart angefügt (Signatur: UB Wien II-421.543/13.1917).

35 Zur Salzburger Universitätsfrage 2.

men, ist im allgemeinen ein sehr tiefes, vielfach so tief, wie es in den westlichen Teilen Österreichs kaum zu finden ist. [...] Orientalische Sitten, östliche Moral und Mangel jeden höheren Strebens bilden den Dunstkreis, in dem die Jugendjahre der künftigen Musensöhne sich abspielen. [...] Aber auch auf die Bukowina selbst und den ganzen Osten übt die Universität mit dem minderwertigen Material eine schädliche Wirkung. Bis vor wenigen Jahrzehnten mußte jeder Beamte, jeder Richter, jeder Advokat und Mittelschullehrer, der in der Bukowina tätig werden wollte, an einer westlichen Universität oder sonstigen Hochschule studiert haben; er mußte also wenigstens für die Studienzeit aus seiner gewohnten Umwelt heraus kommen, sah etwas anderes als die heimische ›Kultur‹ und lernte andere Begriffe von Moral und Recht kennen.«<sup>36</sup> Dies ist umso befremdlicher, wenn man bedenkt, dass sowohl Frisch als auch Kaser zu diesem Zeitpunkt erst seit kurzem an der Universität Czernowitz lehrten. Unterstützung zumindest in einem Postulat bekamen sie von Eugen Ehrlich – so waren sie alle der Meinung, dass die Bukowina primär landwirtschaftliche Fachschulen und nicht eine Universität benötige. Diese Aussage führte zur Anfeindung Ehrlichs durch die Czernowitzer Studierenden und war wohl für seine Schwierigkeiten an der Czernowitzer Universität nach 1919 verantwortlich.<sup>37</sup> An den heftigen literarischen Diskussionen, die auf die Beiträge dieser drei Professoren folgten, waren nicht nur (ehemalige) Czernowitzer Lehrende beteiligt, sondern auch Professoren aus anderen Universitätsstädten.<sup>38</sup> Die zum Teil sehr polemischen Auseinandersetzungen wurden vom Ministerium nicht kommentiert – 1918 wurde der Lehrbetrieb in Czernowitz, wenn auch nicht für lange, wieder aufgenommen.<sup>39</sup> 1918 getätigte Versuche die weltlichen Fakultäten der Czernowitzer Universität nach Salzburg zu verlegen, um deren Verlust durch die bevorstehende Rumänisierung zu verhindern scheiterten – das kleine Deutschösterreich hatte für seine Zwecke ausreichend Universitäten und bereits zu wenig finanzielle Möglichkeiten, um diese entsprechend zu fördern.<sup>40</sup>

Von der Übernahme der Universität durch den rumänischen Staat berichtete Hedda Wolff, die Gemahlin von Karl Wolff und Tochter des Zoologen Carl Zelinke, wie folgt: »Ende September 1918 kehrten die Professoren und ihre Familien mit einem gemeinsamen Transport nach Czernowitz zurück, wo die Vorlesungen begannen. [...] Die Vorlesungen an der Universität wurden vorerst in deutscher Sprache weitergelesen. Die rum. Regierung erklärte sich bereit,

36 Verlegung der Franz-Josefs-Universität 3.

37 REHBINDER, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 204 – 207.

38 So ua: SINGER (SINGER, Czernowitz), Hanausek, Schumpeter. S. auch weitere Angaben bei URAY, Czernowitz – Salzburg 72 – 74; STAUDIGL-CIECHOWICZ, Universitäten um 1918.

39 Vgl. STAUDIGL-CIECHOWICZ, Universitäten um 1918.

40 Vgl. detaillierter URAY, Czernowitz – Salzburg 74 – 77; STAUDIGL-CIECHOWICZ, Universitäten um 1918.

sämtliche Professoren zu übernehmen (sie hatten ja keinen Ersatz!), nur mußten sie ab Herbst 1919 rumänisch vortragen.<sup>41</sup> Vier der Professoren machten von diesem Angebot Gebrauch, die übrigen, darunter mein Vater, verließen Czernowitz am 6. 9. 1919 mit einem gemeinsamen Transport. Halb Czernowitz begleitete die scheidenden Professoren zum Bahnhof und säumte winkend auf eine lange Strecke den Bahndamm.<sup>42</sup> An der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät verloren die meisten Professoren nicht nur ihre gesicherte berufliche Position, sondern auch ihr Lebensumfeld – denn die wenigsten waren bereit (und wohl auch im Stande) ihre Lehrveranstaltungen in rumänischer Sprache abzuhalten. Von den vierzehn Professoren der Juristischen Fakultät konnten lediglich Friedrich Meyer, außerordentlicher Professor für Gerichtliche Medizin, und Konstantin Ritter von Isopeskul-Grecul, ordentlicher Professor für Strafrecht und Strafprozess, ihre Tätigkeit nach 1919 in Czernowitz fortsetzen. In Czernowitz enthoben wurden hingegen: Die Professoren Julius Ritter Roschmann von Hörburg, Karl Adler, Ferdinand Kogler, Eugen Ehrlich, Georg Petschek, Hans von Frisch, Paul Leder, Adolf Last, Alfred Amonn, Karl Wolff und Leonidas Pitamic sowie der honorierte Dozent Franz Lunz.

Während die Universität in Czernowitz bislang als Sprungbrett für andere (vor allem) cisleithanische Universitäten, als aussichtsreiche Position für weitere Berufungen galt,<sup>43</sup> gestaltete sich die Suche nach einer passenden Stelle für die enthobenen Professoren schwierig. Ihre Situation schildert das Schreiben des Unterstaatssekretärs für Unterricht Otto Glöckel an alle Dekanate der weltlichen Fakultäten sämtlicher deutschösterreichischer Universitäten, ferner an die Rektorate der Technischen Hochschulen in Wien und Graz, der Hochschule für Bodenkultur und der Tierärztlichen Hochschule in Wien vom Juni 1919: »Die genannten Personen, welche sonach mit dem erwähnten Zeitpunkte ihrer bisherigen Lebensstellung verlustig gehen, streben nun gestützt auf den Beschluß des d.ö. Staatsrates vom 11. November 1918, wonach sich der Staat Deutschösterreich vorbehalten hat, das gesamte zur Czernowitzer Universität gehörige Personal deutscher Nationalität in den deutschösterreichischen Staat aufzu-

---

41 Laut Uray hatten sie innerhalb von zwei Jahren – somit mit Wintersemester 1921/22 ihre Lehrveranstaltungen auf Rumänisch zu halten. Beide geben keine Quellen für ihre Informationen an. URAY, Czernowitz – Salzburg 77. Laut Hans Frisch war es, wie auch Hedda Wolff schrieb, das Wintersemester 1919/20. Vgl. STAUDIGL-CIECHOWICZ, Universitäten um 1918.

42 Brief von Hedda Wolff an Manfred Rehbinder vom 8. 1. 1963, abgedruckt in: REHBINDER, Eugen Ehrlich 409 f.

43 Von 45 Professoren (nicht mitgerechnet wurden die Professoren für Staats- und Rechnungswissenschaft und Basil von Wolan vgl. auch 647 Fn. 26) wurden 28 an andere Universitäten berufen. Der Median der in Czernowitz verbrachten Dauer (berücksichtigt wurden dabei diese 28 Professoren) beträgt 4 Jahre. Bei Berücksichtigung aller Professoren bis zum Stichjahr 1919 beträgt der Median 7 Jahre.

nehmen und als Angehörige des d.ö. Staates zu verwenden, die Uebernahme in den öffentlichen Dienst Deutschösterreichs an, um wieder in ihrem Beruf Beschäftigung zu finden.«<sup>44</sup> Die Liste der Professoren umfasste alle zuvor genannten Personen außer Leonidas Pitamic, da er als Person nichtdeutscher Nationalität eingestuft wurde. Im Einzelnen gestaltete sich das Schicksal der Czernowitzer Rechtsprofessoren wie folgt:

Julius Roschmann (von Hörburg), der Statistik und politischen Ökonomie lehrte, wurde 1891 als Privatdozent der Universität Wien an die Franz-Josephs-Universität berufen und nach 1919 schließlich von der Hochschule für Bodenkultur übernommen. Karl Adler hatte sich in Wien habilitiert und war seit 1898 Professor des österreichischen Privat-, des Handels- und Wechselrechtes an der Universität Czernowitz. Er versuchte nach seiner Rückkehr 1919 nach Wien seine Lehrbefugnis in Wien zu erneuern, scheiterte jedoch und wandte sich in weiterer Folge an den Verwaltungsgerichtshof, dessen Entscheidung er jedoch nicht mehr erlebte.<sup>45</sup> Ferdinand Kogler,<sup>46</sup> der sich 1902 bei Alfred Ritter von Wretschko in Innsbruck habilitiert hatte, wurde 1905 als Professor des deutschen Rechtes und der österreichischen Reichsgeschichte nach Czernowitz berufen. 1919 ging er zurück nach Innsbruck, ab 1924 lehrte er dort deutsches Recht als Ordinarius.<sup>47</sup> Eugen Ehrlich<sup>48</sup> hatte sich in Wien habilitiert und war bereits seit 1896 als außerordentlicher, seit 1900 ordentlicher Professor des römischen Rechtes in Czernowitz tätig. 1906/07 bekleidete er das Amt des Rektors. 1919 versuchte Ehrlich erfolglos, an einer deutschsprachigen Universität Fuß zu fassen, schließlich kehrte er zurück nach Czernowitz und beantragte eine Wiedereinsetzung auf seinen alten Lehrstuhl.<sup>49</sup> Ehrlich wurde zwar wiedereingesetzt, nahm aber den Dienst nicht mehr auf – die Gründe dafür sind unklar, möglicherweise hing dies mit der Ablehnung seiner Person aufgrund der 1917 publizierten Artikel zusammen.<sup>50</sup> Kurze Zeit später starb Ehrlich am 5. Mai 1922 in einem Wiener Sa-

44 Erlass des Staatsamts für Inneres und Unterricht (Unterrichtsamt) vom 12. 6. 1919, Zl. 12231, ÖStA AVA Unterricht Allg., Univ. Czernowitz, Karton 1185, 5 C 1, GZL 12231/1919. Zur Thematik aus dienstrechtlicher Sicht s. STAUDIGL-CIECHOWICZ, Universitäten um 1918; STAUDIGL-CIECHOWICZ, Dienst- und Disziplinarrecht.

45 Vgl. zu ihm SCHMETTERER, Am Weg von Czernowitz nach Wien gescheitert; oben 382–385.

46 Vgl. Nikolaus GRASS, Kogler Ferdinand, in: ÖBL IV (Wien 1966) 57 f.

47 OBERKOFER / GOLLER, Universität Innsbruck 244.

48 Vgl. zu ihm REHBINDER, Eugen Ehrlich; REHBINDER, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät; Erich DÖHRING, Ehrlich, Eugen, in: NDB IV (Berlin 1959) 362; N.N., Ehrlich Eugen, ÖBL I (Wien 1956) 229.

49 REHBINDER, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 203.

50 Vgl. dazu ausführlich mit Quellenbelegen REHBINDER, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 204–207. Laut STREJCEK, Ehrlich 74 mwN, weigerte sich Ehrlich, seine Vorlesungen auf Rumänisch umzustellen. Demgegenüber schreibt HELDRICH, Ehrlich 475, dass Ehrlich »einen einjährigen Urlaub [erhielt] um sich auf Vorlesungen in rumänischer Sprache vorzubereiten.«

natorium. Georg Petschek hatte sich in Prag habilitiert, erhielt dort den Titel eines außerordentlichen Professors verliehen und war seit 1907 an der Franz-Josephs-Universität Professor des österreichischen Zivilprozessrechtes. Er ging 1919 nach Wien, wo er sich habilitierte und als Privatdozent lehrte.<sup>51</sup> Hans Frisch war der einzige Professor an der juristischen Fakultät der Universität Czernowitz, der schon vor seiner Berufung als ordentlicher Professor an einer Universität, nämlich in Basel, tätig war – die Gründe, warum er einen Ruf nach Czernowitz annahm sind unbekannt. Seit 1912 war er ordentlicher Professor des allgemeinen und österreichischen Staatsrechtes, der Verwaltungslehre und des österreichischen Verwaltungsrechtes in Czernowitz. Nach der Rumänisierung ging er nach Wien, supplierte zunächst die Lehrkanzel für Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Technischen Hochschule und wurde dort 1921 zum ordentlichen Professor ernannt. Daneben lehrte er auch als Privatdozent an der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät.<sup>52</sup> August Paul Leder war seit 1909 Professor des Kirchenrechtes in Czernowitz, nach 1919 war er als Privatdozent an der Universität Wien tätig.<sup>53</sup> Adolf Last<sup>54</sup> habilitierte sich 1908 an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Czernowitz für österreichisches Privatrecht und ein Jahr später für römisches Recht. 1911 wurde er als (zunächst außerordentlicher seit 1913 ordentlicher) Professor auf den zweiten Lehrstuhl für Römisches Recht berufen. Er war nach 1919 als Rechtsberater der rumänischen Regierung tätig und praktizierte zwischen 1925 und 1938 als Rechtsanwalt in Wien, 1938 wurde er aus rassischen Gründen vertrieben.<sup>55</sup> Er starb 1949 in Jerusalem. Alfred Amonn, der vor seiner Berufung nach Czernowitz außerordentlicher Professor an der Universität Freiburg im Breisgau war, wurde 1911 als Professor der politischen Ökonomie nach Czernowitz berufen. Er ging 1920 an die Deutsche Universität Prag, wo er bis 1926 lehrte. Darauf folgte eine Gastprofessur in Tokio, ab 1929 war er als Ordinarius für theoretische Nationalökonomie und Finanzwissenschaft an der Universität Bern tätig.<sup>56</sup> Sehr kurz vor der Rumänisierung wurden Karl Wolff und Leonidas Pitamic an die Universität Czernowitz berufen. Karl Wolff<sup>57</sup> wurde 1918 zum außerordentlichen Professor des österreichischen Privatrechtes an der Universität in Czernowitz berufen und konnte nach der Rumänisierung in Innsbruck Fuß fassen, wo er 1921 zum Ordinarius für österreichisches Privatrecht ernannt wurde. Auf die Nachfolge von Dungern

---

51 Vgl. zu ihm 414 f.

52 Vgl. zu ihm 683 f.

53 Siehe zu ihm 331 – 333.

54 Vgl. MELL, Last Adolf, in: ÖBL V (Wien 1970) 36.

55 Last war »israelischer Abstammung«. Vgl. A 260/21, ÖStA, AVA Unterricht Allg., Univ. Czernowitz, Ktn. 1185, 5 C 1, Zl. 2802/1919.

56 BRECHBÜHL, Amonn.

57 Vgl. 365.

wurde neben Leonidas Pitamic auch Hans Kelsen als Kandidat erwogen, dieser wurde jedoch an die Universität Wien berufen, während man sich entschloss Pitamic 1918 in Czernowitz zu ernennen.<sup>58</sup> Leonidas Pitamic<sup>59</sup> hatte sich 1915 in Wien für allgemeines und österreichisches Staatsrecht habilitiert. Er ging 1919 nach Ljubljana und war an der Gründung der Universität Ljubljana beteiligt, an der er in den folgenden Jahren unterrichtete.

## E. Die Karl-Franzens-Universität Graz

Der »Austausch« an Lehrenden zwischen Wien und Graz gestaltete sich stets recht intensiv. Viele Wiener Privatdozenten wurden auf Grazer Lehrkanzeln berufen und auch umgekehrt kamen Grazer Privatdozenten nach Wien, um hier zu lehren. Durch diese personellen Verflechtungen kam es nicht nur zu einem Austausch von »Know-how«, auch Ideen zu wissenschaftlichen Projekte wurden dadurch übernommen. So konnte sich die Grazer Fakultät bereits seit 1913 eines »k.k. Kriminalistischen Instituts an der Universität Graz« rühmen, in den zwanziger Jahren konnte diese Idee auch in Wien Fuß fassen und führte zur Gründung des Wiener Universitäts-Instituts für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik unter Wenzel Gleispach.<sup>60</sup> Sein langjähriger Assistent und 1933 schließlich Nachfolger war der Grazer Privatdozent Hubert Streicher, der sich 1919 bei Adolf Lenz habilitiert hatte und am Grazer kriminalistischen Institut als Assistent tätig war, bevor er 1923 seine Lehrbefugnis nach Wien übertragen ließ und bei Gleispach Assistent wurde. Er war es auch, der die Haupttätigkeit am Wiener Universitäts-Institut besorgte. Aber auch im Bereich des Staatsrechts fallen Professoren auf, die sowohl in Graz als auch in Wien tätig waren: Max Layer und Ludwig Adamovich sen. Der etwa eine Generation ältere Layer habilitierte sich 1901 in Graz, wurde 1903 nach Wien als außerordentlicher (später ordentlicher) Professor berufen, kam 1908 zurück an die Grazer Fakultät und wechselte zwanzig Jahre später wieder nach Wien. Seine Nachfolge in Graz trat 1928 der in Wien habilitierte Ludwig Adamovich sen. an. Als Layer 1933 in Pension geschickt wurde,<sup>61</sup> war es wieder Ludwig Adamovich sen., der in Wien 1934 sein Nachfolger wurde. 1933 wurden hingegen an die Universität Graz Josef Dobretsberger und Heinrich Reichel berufen. Zu den von Wien nach Graz abgewanderten Wissenschaftlern gehörte auch der bedeutende Zivilrechtler Armin Ehrenzweig, der sich 1896 in Wien habilitiert hatte und dort

58 Vgl. dazu OLECHOWSKI, Hans Kelsen und die Berufungen nach Graz, Czernowitz und Wien.

59 Vgl. zu ihm 473 Fn. 42.

60 Vgl. dazu ausführlich 452 – 456.

61 Vgl. dazu 506 – 508.

seit 1901 als außerordentlicher Professor tätig war – da in Wien aufgrund der fakultären Widerstände kein Ordinariat in Aussicht war,<sup>62</sup> ging Ehrenzweig 1913 an die Universität Graz, wo er bis zu seinem Tod 1935 blieb. Eine Zusammenarbeit zwischen der Wiener und der Grazer Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät ergab sich bei dem Habilitationsverfahren Walter Wilburg, der als Nachfolger Ehrenzweigs in Graz lehren sollte.<sup>63</sup> Im Dezember 1931 stellte Walter Wilburg das Ansuchen auf die *venia legendi* für »Österreichisches und deutsches bürgerliches Recht, sowie ausländisches Privatrecht in vergleichender Darstellung«.<sup>64</sup> Zur gleichen Zeit lehrte sein Vater, Max Wilburg, bereits an der Grazer Fakultät – dieser Umstand führte zu einem ungewöhnlichen Schritt: So stellte die Kommission fest, »daß [...] die Tatsache, daß das Habilitationsverfahren vor derselben Fakultät durchgeführt werden soll, an der der Vater des Bewerbers seit mehreren Jahren für das gleiche Fach habilitiert ist, für die Fakultät wie auch für den Bewerber selbst und für dessen Vater nur zu leicht nachteilige Folgen zeitigen kann.« Weiters bekräftigte die Kommission zwar, dass dies kein rechtliches Hindernis darstelle, trotzdem jedoch ein Weg gefunden werden sollte, »der von vorneherein den Anschein restlos hintanhält, als ob die Fakultät Bewerber um Habilitierung infolge ihrer verwandtschaftlichen Beziehungen zu Mitgliedern des Lehrkörpers begünstigen und gegenüber anderen Bewerbern bevorzugen wollte.«<sup>65</sup> Da für Walter Wilburg ein Habilitationsgesuch an einer anderen Universität einerseits aus finanziellen Gründen nicht in Frage kam, andererseits Wilburg Bedenken hatte, an einer anderen Universität um die Lehrbefugnis anzusuchen, »da er der betreffenden Fakultät und ihren Vertretern des Habilitationsfaches persönlich unbekannt und daher bei einer Habilitierung an einer anderen Fakultät großen Schwierigkeiten ausgesetzt wäre«<sup>66</sup>, kam es schließlich zu einer Delegation des Habilitationsverfahrens an die Wiener Fakultät. Somit sollte diese die »Prüfung der Habilitationschrift, [...] die Vornahme des Kolloquiums und [...] die Beurteilung des Probevortrages«<sup>67</sup> übernehmen. Das Wiener Professorenkollegium setzte Oskar Pisko, Gustav Walker und Josef Hupka als Berichterstatter ein – diese sprachen sich für die Habilitierung Wilburgs ein. Wegen der räumlichen Entfernung wurde sowohl das Kolloquium als auch der Probevortrag über den Vertrauensschutz im Bereicherungsrecht am 17. Februar 1933 abgehalten und ein-

---

62 Vgl. dazu bereits 346.

63 UA Graz, Jur. Fak. 1932/33, 629 ex 1932/33.

64 Antrag Wilburgs, UA Graz, Jur. Fak. 1932/33, 629 ex 1932/33.

65 Schreiben des Dekans vom 28. 1. 1932, UA Graz, Jur. Fak. 1932/33, 629 ex 1932/33.

66 Schreiben des Dekans vom 11. 3. 1932, UA Graz, Jur. Fak. 1932/33, 629 ex 1932/33.

67 Schreiben des Unterrichtsministers an das Wiener Dekanat vom 9. 5. 1932, UA Graz, Jur. Fak. 1932/33, 629 ex 1932/33.



stimmig der Entschluss der Erteilung der Lehrbefugnis gefasst.<sup>68</sup> Sowohl die Wiener Fakultät als auch die Grazer Fakultät schickten ihren Beschluss dem Unterrichtsministerium zur Bestätigung, welche am 5. April 1933 erfolgte und die Aufnahme Wilburgs in den Grazer Lehrkörper bewirkte.<sup>69</sup>

Folgende Lehrende, die später an der Wiener Fakultät tätig waren, haben sich in Graz habilitiert: Max Layer, Hans Sperl, Hubert Streicher, Leopold Wenger und Moritz Wellspacher. Ein Intermezzo an der Grazer Fakultät legten auch Josef Schey von Koromla, Ernst von Schwindt, Wilhelm Andreae und Moriz Wlassak ein. 1921 nahm Hans Mayer die Nachfolge nach Joseph Schumpeter in Graz an. Daneben gab es des Öfteren Bestrebungen, Wiener Rechtswissenschaftler nach Graz zu holen, die scheiterten – so eine Berufung Hans Kelsens<sup>70</sup> 1916. 1928 konnte sich der Vorschlag Layers, Adolf Merkl (neben Max Kulisch und Ludwig Adamovich sen.) in den Besetzungsvorschlag für seine Nachfolge aufzunehmen, nicht durchsetzen.<sup>71</sup>

## F. Die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck<sup>72</sup>

Auch zwischen den Universitäten Innsbruck und Wien fand ein reger Austausch von Professoren statt, und viele der späteren Wiener Professoren hatten zuvor einige Jahre in Innsbruck gelehrt. Zu nennen sind Ernst Schwind, Edmund Bernatzik, Heinrich Lammasch, Friedrich Woess, Moritz Wellspacher, Gustav Walker und der gebürtige Innsbrucker Hans Voltelini, der sich durchwegs auch bemühte Wissenschaftler aus seiner Heimatstadt zu fördern.<sup>73</sup> So wohnte beispielsweise Franz Gschnitzer, der in Innsbruck sein Studium absolviert hatte und nach Wien zur Spezialisierung im Römischen Recht gekommen war, bei der Familie Voltelini.<sup>74</sup>

Doch kam es auch vor, dass Juristen, die später an der Universität Wien Berühmtheit erlangten, zuvor an einer Berufung nach Innsbruck gescheitert

68 Bericht des Wiener Prodekans Verdroß an das Unterrichtsministerium vom 20. 2. 1933, UA Graz, Jur. Fak. 1932/33, 629 ex 1932/33.

69 Da die Wiener Fakultät das Habilitationsverfahren auf der Grundlage einer Delegation durchgeführt hatte und Wilburg sich somit rechtlich gesehen an der Universität Graz und nicht an der Universität Wien habilitiert hatte, handelt es sich bei WESENER, *Privatrecht* 88 wohl um ein Versehen, wenn er schreibt, Wilburg habe sich in an der Universität Wien habilitiert und die Lehrbefugnis nach Graz übertragen.

70 Vgl. dazu OLECHOWSKI, *Berufungen nach Graz*, Czernowitz und Wien.

71 UA Graz, Jur. Fak. 1927/28, 1079 ex 1927/28.

72 Vgl. dazu LICHTMANNEGGER, *Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät*; OBERKOFER, *GOLLER*, Universität Innsbruck.

73 Vgl. dazu 691.

74 LICHTMANNEGGER, *Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät* 127 f.

waren: so etwa Othmar Spann, der sich 1914 um die Lehrkanzel für politische Ökonomie beworben hatte, allerdings nicht wegen der von ihm vertretenen Lehren, sondern weil seine Frau, Erika Spann-Reinisch<sup>75</sup> angeblich nicht »gesellschaftsfähig« war.<sup>76</sup> Worin die mangelnde »Gesellschaftsfähigkeit« von Erika Spann-Reinisch letztlich bestand, geht aus den Quellen nicht hervor. War es ihre – wie für damalige Zeiten – liberale Lebensweise? Sie hatte 1902 Hanns Dorn geheiratet, 1905 lernte sie Othmar Spann kennen, zog zu ihm und ließ sich 1906 von Hanns Dorn scheiden um im gleichen Jahr Spann zu heiraten, ihr Sohn aus erster Ehe kam zunächst zu ihrem Bruder, ab 1913 kümmerte sich ihre Freundin als Pflegemutter um ihn. War es der Umstand, dass sie Dichterin war und sich für Fraueninteressen engagierte? Oder war es ihr Freundeskreis zu dem unter anderen die Dichterin Regina Ullmann, die 1906 ein uneheliches Kind vom ersten Gemahl Erika Spann-Reinisch' zur Welt brachte, gehörte? – kurz und gut die konservativen Kreise der Innsbrucker Universität verzichteten lieber auf die Berufung Spanns, als dass sie die Gegenwart seiner Frau in Kauf nahmen.

Aber auch Franz Klein und Friedrich von Wieser scheiterten 1886 bzw. 1890 an einer Berufung nach Innsbruck.<sup>77</sup> Bei der Besetzung einer ao. Professur für Kirchenrecht 1936 kamen gleich zwei Wiener in die engere Auswahl: Julius Bombiero und Willibald Plöchl.<sup>78</sup> Ernannt wurde stattdessen – wohl auch aus politischen Gründen – Josef Ebers, der bis zur »Gleichschaltung« Rektor der Universität Köln gewesen war.<sup>79</sup>

Mehr Glück an der Innsbrucker Fakultät hatte 1935 Arnold Herdlitzka, der sich in Wien 1931 für Römisches Recht habilitiert hatte und in Friedrich Woess einen Unterstützer fand. Ebenso nach Innsbruck berufen wurde 1933 der in Wien habilitierte Hans Bayer – obwohl er im Besetzungsvorschlag der Fakultät für das Extraordinariat für politische Ökonomie nicht aufschien.<sup>80</sup> Der Innsbrucker Ordinarius für Nationalökonomie Adolf Günther, der 1939 die Nachfolge Othmar Spanns in Wien antrat, erinnerte sich im Juni 1938 an die Berufung Bayers wie folgt: »Der erwähnte Fakultätsbericht musste getarnt werden, sollte

---

75 Vgl. MÜLLER, Biografie Erika Spann-Reinisch.

76 Vgl. dazu v. a. das bei OBERKOFER, GOLLER, Universität Innsbruck 265 f, zitierte Schreiben von Franz Freiherr von Myrbach an Eugen Philippovich vom Juni 1914.

77 OBERKOFER, GOLLER, Universität Innsbruck 252, 264.

78 Von Ferdinand Kogler erstellter Besetzungsvorschlag abgedruckt in: LICHTMANNEGGER, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 233–236. Wobei im Dokument von Arnold Plöchl die Rede ist – aus dem Zusammenhang ergibt sich jedoch, dass es sich um Willibald Plöchl handeln muss.

79 LICHTMANNEGGER, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 27.

80 Vgl. LICHTMANNEGGER, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 169. Der Vorschlag sah unico et aequo loco den Privatdozenten der Hochschule für Welthandel Richard Kerschagl, den Privatdozenten der Universität Wien Alexander Mahr und den Privatdozenten der Universität Innsbruck Ferdinand Ulmer.

die Absicht der Fakultät, die auf Berufung Ulmers gerichtet war, nicht von vornherein auf schwersten Widerstand seitens des damaligen Ministeriums stossen. Wir [...] wussten, dass Bayer Favorit des Ministeriums war und nur in dem politisch gleichgerichteten Wiener Privat-Dozenten Dr. Westphalen [...] einen ernsthaften Konkurrenten hatte. [...] Ulmer [war] aus fraglos politischen Gründen zugunsten Bayers übergangen [...] worden. Dies geht nicht zuletzt auch daraus hervor, dass Professor Bayer in einem Minderheitsvotum des jüdischen Professors Wolff und des legitimistischen Professors Herdlitzcka [...] an zweiter Stelle genannt wurde. Sicher ist dies nicht ohne genaue Kenntnis der Wiener Stimmungen geschehen. Nur durch dieses Minderheitsvotum konnte Bayer, ohne dass die Fakultät formell brüskiert werden musste, ihr aufgezungen, Ulmer aber praktisch abgetan werden.«<sup>81</sup>

## G. Die Deutsche Universität Prag<sup>82</sup>

Durch die Teilung der Karl-Ferdinands- Universität in Prag boten ab dem Wintersemester 1882/83 zwei Universitäten – eine deutsche und eine böhmische – ein rechts- und staatswissenschaftliches Studium in der böhmischen Landeshauptstadt an. Damit sollte das immer wieder in Prag aufflammende Nationalitätenproblem zwischen den Tschechen und den Deutschen besänftigt werden. Doch auch in den folgenden Jahren kam es immer wieder zu stärkeren Konflikten zwischen den beiden Nationalitäten, die auch zwischen den Studierenden der beiden Universitäten ausgetragen wurden: So beispielsweise die »Badeni-Krawalle« 1897/98, die den Sprachenverordnungen und dem Rücktritt der Regierung Badeni folgten. Es ging so weit, dass die »Burschenschaftler [...] über eine Verlegung der deutschen Universität in ein rein deutschsprachiges Randgebiet Böhmens [berieten].«<sup>83</sup> Insbesondere Reichenberg [Liberec/CZ] oder Leitmeritz [Litoměřice/CZ] boten sich für diese Zwecke an.

Diese Pläne gewannen neue Aktualität, als am 29. Oktober 1918 das Land Deutschböhmen gegründet wurde.<sup>84</sup> Die tschechoslowakische Regierung jedoch

81 UA Innsbruck, Aufbauplan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Innsbruck vom Juni 1938, zit.n. LICHTMANNEGGER, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 170.

82 Vgl. LEMBERG, Universitäten in nationaler Konkurrenz; KONRÁD, Deutsche Universität.

83 HOCHGERNER, Studium und Wissenschaftsentwicklung 200.

84 So wurde etwa in einer Aufstellung des deutschösterreichischen Staatsamtes für Unterricht, an welchen deutschen Universitäten die Czernowitzer Professoren unterzubringen seien, anstelle der Deutschen Universität Prag eine (noch nicht existente!) »Universität Prag-Leitmeritz« genannt: ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Czernowitz, Karton 1185. Zur Gründung des Landes Deutschböhmen und zu seiner Verfassung vgl. das Pilsner Tagblatt Nr. 292 vom 31. 10. 1918, 2, sowie BIRKE, Der Erste Weltkrieg und die Gründung der Tschechoslowakei 392.

besetzte Deutschböhmen und machte damit solchen Plänen ein rasches Ende, weshalb auch die deutsche Universität in Prag bestehen blieb. Der Staatsrechtler Ludwig Spiegel verfasste 1919 im Auftrag des Rektors August Naegle ein Memorandum über »Die Entstehung und Rechtsstellung der deutschen Universität in Prag«, in der er sich der von tschechischer Seite vertretenen Auffassung widersetzte, dass (allein) die tschechische Universität als Nachfolgerin der 1348 von Kaiser Karl IV. gegründeten Lehranstalt angesehen werden könne,<sup>85</sup> konnte sich damit aber nicht durchsetzen: Die sog. Lex Mareš<sup>86</sup> bestimmte zur alleinigen Nachfolgerin der von Karl IV. gegründeten Universität die tschechische Karls-Universität und legte den Namen ihrer deutschsprachigen Schwester mit »Deutsche Universität zu Prag« fest. Dass beide Hochschulen nicht als gleich alt und gleichrangig zu betrachten seien, kam u. a. im sog. Insignienstreit zum Ausdruck, bei dem sich die Deutsche Universität zu Prag verbissen wehrte, die historischen Universitätsinsignien an die Karlsuniversität herauszugeben.<sup>87</sup>

Ändern musste sich auch der Lehrplan zumindest insofern, als die Studierenden nunmehr im tschechoslowakischen Recht ausgebildet wurde – das aber materiell großteils mit dem österreichischen Recht übereinstimmte. Die neue Studienordnung von 1919 brachte wenige Neuerungen – lediglich »die bisherigen Vorlesungen über deutsche und österreichische Rechtsgeschichte wurden durch Vorlesungen über Geschichte des öffentlichen und Privatrechts in Mitteleuropa und Rechtsgeschichte im Gebiet der tschechoslowakischen Republik ersetzt.«<sup>88</sup> An Speziallehrveranstaltungen fallen insbesondere die von Wilhelm Weizsäcker angebotene Vorlesung »Der Sprachenkampf in Böhmen seit 1849«<sup>89</sup> und die »Tschechoslowakische Bürgerkunde«<sup>90</sup> von Heinrich Rauchberg auf. Weiters wurden auch »Tschechische Sprachkurse für Juristen« im Studienbetrieb angeboten.<sup>91</sup> Das Verhältnis zwischen den zwei Universitäten war zwar zeitweise recht angespannt, jedoch kam es auch in der Zwischenkriegszeit zu gemeinsamen Aktionen – bspw. betreffend die Gehaltsfrage der Professoren.<sup>92</sup>

Die Liste der akademischen Lehrer, die sowohl an der deutschen Universität

---

85 OBERKOFER, Ludwig Spiegel 82. Vgl. auch PRINZ, Das kulturelle Leben 176.

86 G 19. 2. 1920 betreffend das Verhältnis der Prager Universitäten. Sammlung der Gesetze und Verordnungen für die ČSR Nr. 135. Zit.n. SLAPNICKA, Juridischen Fakultäten 64 Fn. 5.

87 HILSCH, DOLEZEL, Daten 13 f. Erst 1934 wurden die Insignien an die Karls-Universität ausgefolgt.

88 SLAPNICKA, Juridischen Fakultäten 64. Diese Änderungen wurden bereits im Mai 1919 mit dem G 27. 5. 1919 betreffend die provisorische Regelung des Studiums und der Staatsprüfungen an den Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultäten erlassen. Sammlung der Gesetze und Verordnungen für die ČSR Nr. 290.

89 Akademischer Senat, Vorlesungen WS 1932/33, 8.

90 Akademischer Senat, Vorlesungen WS 1925/26, 9.

91 Akademischer Senat, Vorlesungen WS 1932/33, 11.

92 Vgl. dazu KONRÁD, Deutsche Universität 39 f.

in Prag als auch an der Wiener Universität Rechts- und Staatswissenschaften unterrichteten, ist lang. Für manche der Prager Professoren war ihr Aufenthalt in Prag ein kurzes Zwischenspiel, andere blieben der deutschen Prager Rechtsfakultät jahrelang treu – so wechselte Hans Gross nach nur drei Jahren an die Universität Graz, sein Nachfolger in Prag hingegen, Wenzel Gleispach, blieb neun Jahre an der Deutschen Karl-Ferdinands-Universität, bevor er nach Wien weiterzog. Viele der Prager Professoren an der Deutschen Universität hatten sich in Wien habilitiert. Zu Zeiten der Habsburgermonarchie waren dies unter anderem: Gustav Hanausek, der später nach Graz berufen wurde, wo er über dreißig Jahre lehrte; Heinrich Rauchberg,<sup>93</sup> der 1896, fünf Jahre nach seiner Habilitation, nach Prag als Ordinarius für Statistik, Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht berufen wurde und dort bis zu seiner Emeritierung 1930 blieb; oder auch Josef Mauczka, der seit 1909 in Czernowitz Ordinarius für österreichisches Privatrecht war und 1916 nach Prag berufen wurde, wo er ein knappes Jahr bis zu seinem Tod lehrte.<sup>94</sup> Auffallend ist nach 1918 die große Anzahl österreichischer Staatsrechtler an der Deutschen Universität in Prag. So scheinen beim Besetzungsvorschlag für die Nachfolge von Ludwig Spiegel 1926 nur Juristen auf, die in Wien studiert hatten: »primo et aequo loco: Professor Dr. Rudolf LAUN in Hamburg und Professor Dr. Alfred VERDROSS in Wien, secundo loco: Prof. Dr. Hans NAWIASKY in München, tertio loco: den Privatdozenten Dr. Ludwig ADAMOVICH in Wien.«<sup>95</sup> Nach Verhandlungen mit Laun und Verdross wurde Adamovich rückwirkend mit Oktober 1927 zum außerordentlichen Professor für allgemeine Staatslehre und tschechoslowakisches Verfassungsrecht, allgemeine Verwaltungslehre und tschechoslowakisches Verwaltungsrecht ernannt.<sup>96</sup> Bereits ein Jahr später wechselte Adamovich an die Universität Graz als Nachfolger von Max Layer. Auf die nun erledigte Lehrkanzel in Prag wurde ebenfalls ein (ehemaliger) Wiener Rechtswissenschaftler berufen: Fritz Sander, der sich 1920 bei Hans Kelsen in Wien habilitiert hatte und seit 1921 an der Deutschen Technischen Hochschule in Prag

93 HELMUT SLAPNICKA, Rauchberg Heinrich, in: ÖBL VIII (Wien 1983) 437 f.

94 In der Übersicht bei Prokopowitsch (PROKOPOWITSCH, Franz-Josephs-Universität in Czernowitz 30) scheint Mauczka als 1915 gestorben auf, laut Slapnicka und den Informationen des Universitätsarchivs der Karls-Universität in Prag starb Mauczka jedoch erst im Juli 1917. 1916 wurde er an die deutsche Karl-Ferdinand Universität in Prag berufen (SLAPNICKA, Juristischen Fakultäten 65 f). In den Personalstandverzeichnissen der Studienjahre 1916/17 und 1917/18 scheint er nicht auf, was wohl darauf zurückzuführen sein wird, dass er nach dem Stichtag für 1916/17 die Stelle antrat und vor dem Stichtag für 1917/18 bereits verstorben war.

95 Bericht des Dekanats vom 19. 10. 1926, abgedruckt in: OBERKOFER, Berufung Ludwig Adamovich 568.

96 Personalfragebogen, UA Prag, Bestand Deutsche Universität / Juristische Fakultät, Personalakt Ludwig Adamovich (F 40).

lehrte wurde 1930 zum Ordinarius an der Deutschen Universität Prag berufen.<sup>97</sup> Bereits im Herbst 1933 wurde die Berufung Kelsens, der seine Stellung in Köln aufgrund seiner jüdischen Herkunft verloren hatte, erwogen. Dekan Fritz Sander, der noch in Wien mit Kelsen gebrochen hatte und gegen ihn Plagiatvorwürfe erhoben hatte,<sup>98</sup> stimmte dagegen, konnte sich jedoch nicht die Mehrheit im Professorenkollegium sichern. Die Angelegenheit zog sich jahrelang, bis Kelsen schließlich im Oktober 1936 seine knapp zweijährige Lehrtätigkeit an der Deutschen Universität Prag aufnehmen konnte – seine Prager Zeit war überschattet von antisemitischen Aktionen seitens der nationalistischen Studierenden.<sup>99</sup> Lediglich ein kurzes Zwischenspiel an der Deutschen Universität legte 1920 Alexander Hold-Ferneck ein, der ein Semester lang die Lehrkanzel für Strafrecht supplierte.<sup>100</sup>

Bemerkenswert ist die in Prag begonnene wissenschaftliche Karriere von Sibylle Bolla-Kotek. Sie kam als Tochter des ungarischen Adligen Gedeon von Bolla 1913 in Preßburg [Bratislava/ SK] zur Welt,<sup>101</sup> studierte an der Deutschen Universität in Prag Rechts- und Staatswissenschaften und promovierte 1935. Drei Jahre später habilitierte sie sich mit der Unterstützung von Egon Weiss und Leopold Wenger mit der Schrift »Die Entwicklung des Fiskus zum Privatrechtssubjekt mit Beiträgen zur Lehre vom aerarium« für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte an der Deutschen Universität in Prag – als eine der ersten habilitierten Rechtswissenschaftlerinnen im deutschsprachigen Raum. Im Februar 1944 wurde sie zur außerplanmäßigen Professorin an der Deutschen Universität ernannt, 1947 habilitierte sie sich in Wien, wurde zwei Jahre später zur außerordentlichen Professorin und 1958 schließlich – als erste Frau an einer österreichischen juristischen Fakultät – zur ordentlichen Professorin ernannt.<sup>102</sup>

Die Tätigkeit an der Deutschen Prager Universität brachte nach dem Zerfall der Habsburgermonarchie freilich neue Herausforderungen mit sich – so erinnerte sich Ludwig Adamovich 1955 in seiner Selbstdarstellung: »Die für mich vollkommen neuen Probleme, die die tschechoslowakische Rechtsordnung, insbesondere auf dem schwierigen Gebiet des Nationalitätenrechts bot, forderten Anspannung aller Kräfte, da ich die Vorlesungen über das Gesamtgebiet des tschechoslowakischen Verfassungs- und Verfassungsrechts sofort zu überneh-

97 Zu Sander und Kelsen vgl. OLECHOWSKI, BUSCH, Deutsche Universität Prag.

98 Vgl. dazu 85 f.

99 Vgl. ausführlich OLECHOWSKI, BUSCH, Deutsche Universität Prag 1122 ff; Ein weiteres Beispiel antisemitischer Aktionen an der Deutschen Universität Prag waren die Proteste gegen den Rektor Samuel Steinherz, vgl. dazu OBERKOFER, Vorposten 2 ff.

100 Schreiben des Ministeriums vom 12. 4. 1920, UA Prag, Bestand Deutsche Universität / Juristische Fakultät, Lehrkanzel für Strafrecht.

101 Vgl. BERGER, Sibylle Bolla-Kotek; FRÜHWIRTH, Sibylle Bolla-Kotek.

102 BERGER, Sibylle Bolla-Kotek 83.

men hatte.«<sup>103</sup> Diese Auseinandersetzung mit dem tschechoslowakischen Recht verarbeitete Adamovich sen. in seinem Werk »Grundriß des tschechoslowakischen Staatsrechts«<sup>104</sup> aus 1929.<sup>105</sup>



Abb. 7: Als Reaktion auf die nationalen Konflikte zwischen der deutschen und der tschechischen Universität in Prag fanden 1934 auch in Wien Studentenkundgebungen statt.  
Foto: Hilscher, 1934. © Archiv der Universität Wien

## H. Gemeinsame Aktionen der österreichischen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultäten

Auch wenn die Beziehungen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultäten der österreichischen Universitäten zueinander oft schwierig waren, kam es doch zu gemeinsamen Aktionen, meist Erklärungen oder politischen Manifestationen. Auch bei Fragen der Studienplanreform bzw. der Änderungen in Bestimmungen über Staatsprüfungen und Rigorosen informierte die Rechts- und

103 ADAMOVICH, Selbstdarstellung 15.

104 ADAMOVICH, Tschechoslowakisches Staatsrecht.

105 Zu den weiteren von den Lehrenden an der Deutschen Universität Prag verfassten Lehrbehelfen s. SLAPNICKA, Juridischen Fakultäten 70 f.

Staatswissenschaftlichen Fakultäten einander. Zwei Beispiele an zwischenfakultärer Zusammenarbeit seien hier genannt.

### 1. Die EntschlieÙung bezüglich der Rechtsangleichung (März 1932)

Die Frage der Rechtsangleichung an Deutschland war für die einzelnen Fachvertreter stets ein aktuelles Thema, das nicht nur in wissenschaftlichen Aufsätzen behandelt wurde, sondern auch in der Lehre erörtert wurde. Die akademischen Vertreter der Rechts- und Staatswissenschaften in Österreich engagierten sich dabei in diversen Arbeitsgemeinschaften. Insbesondere die Wiener Strafrechtswissenschaftler unter Wenzel Gleispach verfolgten diese Ideen, und offenbar von ihm ging der Vorschlag aus, folgende Erklärung als gemeinsame EntschlieÙung aller Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultäten Österreichs zu verkünden:

»Die Rechtsangleichung zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich, ein Teil der Bestrebung, die kulturelle Einheit des deutschen Volkes auf allen Gebieten gesellschaftlicher Betätigung zum Ausdruck zu bringen, hat im letzten Jahrzehnt erfreuliche, wenn auch vorerst noch bescheidene Erfolge erzielt. Die Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultäten der österreichischen Hochschulen sind der Überzeugung, dass die Arbeiten zur Rechtsangleichung mit grösstem Eifer und Nachdruck fortzusetzen seien. Dabei tatkräftig mitzuwirken gilt ihnen als Ehrenpflicht.«<sup>106</sup>

Er wandte sich im Februar 1932 an alle drei österreichischen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultäten mit der Bitte, diese Erklärung im Professorenkollegium zur Sprache zu bringen. Zur Motivation und Vorgeschichte dieser Idee schrieb er: »Der Plan zu diesem Schritt entstammt einer Besprechung im Kreise der deutsch-österreichischen Arbeitsgemeinschaft, an der auch Herr[n] aus dem Reiche teilgenommen haben. Wir möchten durch diesen Schritt zum Ausdruck bringen, dass ganz ungeachtet des Rückschlages auf dem Gebiete der Zollunion, die Arbeiten zur Durchführung der kulturellen Einheit, insbesondere die Rechtsangleichung fortzuführen seien und der vielfach festzustellenden Lethargie und Entmutigung entgegenzutreten.« Bereits einen knappen Monat später waren Gleispach alle drei zustimmenden Beschlüsse der Professorenkollegien zugegangen, die er in Absprache mit dem Obmann der Deutsch-österreichischen Arbeitsgemeinschaft, Julius Roller, »veröffentlichen, der Regierung überreichen und nach Berlin melden«<sup>107</sup> wollte. Die reichsdeutschen

106 UA Graz, Jur. Dek. 1931/32, 516 ex 1931/32.

107 Schreiben Wenzel Gleispachs an Dekan Alfred Gürtler vom 18. 2. 1932, UA Graz, Jur. Dek. 1931/32, 516 ex 1931/32.



Universitäten Berlin, Bonn, Breslau, Erlangen, Frankfurt a.M., Freiburg i.Br., Gießen, Göttingen, Greifswald, Halle, Hamburg, Heidelberg, Jena, Kiel, Köln, Königsberg, Leipzig, Marburg, München, Münster, Rostock, Tübingen und Würzburg antworteten auf diese Erklärung zustimmend und erklärten ihrerseits, sich »an den Arbeiten zur Rechtsangleichung im weitesten Umfange beteiligen« zu wollen.<sup>108</sup> Unmittelbare Auswirkungen zeigten die Erklärungen jedoch bis 1933 keine.

## 2. Protest gegen die Ausschaltung des Verfassungsgerichtshofes (Juni 1933)

Bereits im März 1933 begann der Staatsstreich auf Raten mit der Ausschaltung des Nationalrates. In den folgenden Monaten setzte die Regierung ihren autoritären Kurs mittels Regierungsverordnungen um. Als im Mai 1933 der Verfassungsgerichtshof mittels einer Regierungsverordnung nach dem KWEG ausgeschaltet wurde,<sup>109</sup> beschlossen die österreichischen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultäten, dagegen zu protestieren. Der Prodekan der Wiener Fakultät, Alfred Verdroß, lud die Dekane der Grazer und Innsbrucker Fakultäten ein, sich an dem Beschluss des Wiener Professorenkollegiums zu beteiligen. Dieser sollte »dem Bundespräsidenten überreicht und nach der Ueberreichung auch der Tagespresse zur Veröffentlichung übergeben werden.«<sup>110</sup> Der Beschluss umfasste eine Kritik der Beseitigung der Rechtskontrolle durch die Auflösung des Verfassungsgerichtshofes und richtete einen Appell an den Bundespräsidenten, »seine verfassungsmässige Autorität geltend zu machen«<sup>111</sup>. Das Professorenkollegium der Innsbrucker Fakultät schloss sich dieser Protestnote einstimmig an,<sup>112</sup> ebenso die Grazer Fakultät.<sup>113</sup> Der Beschluss wurde dem Bundespräsidenten Anfang Juni (höchstwahrscheinlich am 2. Juni) übergeben und auch dem Bundesministerium für Kultus und Unterricht weitergeleitet. Dieses nahm lediglich zur Protestnote der Wiener Fakultät Stellung: »Herr Dekan werden vielmehr auf die Pflicht der Geheimhaltung aller Beschlüsse der akademischen Körperschaften mit allem Nachdrucke aufmerksam gemacht und wird in dieser Hinsicht insbesondere auf den Erlass des Ministers für Kultus und Unterricht vom 28. März 1874, Zl. 4105 [...] verwiesen, wonach insbesondere

108 FESTL-WIETEK/KRÜGER, Die Träger der Rechtsangleichung 174.

109 Umfassend ZAWADIL, Ausschaltung; vgl. auch HELLER, Verfassungsgerichtshof 251 ff.

110 UA Graz, Jur. Dek. 1932/33, 954 ex 1932/33.

111 UA Graz, Jur. Dek. 1932/33, 954 ex 1932/33.

112 Schreiben des Dekans Wolff, UA Graz, Jur. Dek. 1932/33, 954 ex 1932/33.

113 Schreiben des Prodekans an die Wiener Fakultät, UA Graz, Jur. Dek. 1932/33, 954 ex 1932/33.

über eingeleitete Verhandlungen bis zu deren endgültigem Abschlusse, sowie über Anträge an eine Oberbehörde bis zu der von der letzteren getroffenen Entscheidung Stillschweigen zu beachten ist.«<sup>114</sup> Das Professorenkollegium der Wiener Fakultät befasste sich in der Sitzung vom 6. Juli mit der Frage der Geheimhaltung von Fakultätsbeschlüssen und kam zum Ergebnis, dass abgesehen von der Wahrung des Amtsgeheimnisses keine gesetzlichen Bestimmungen die Veröffentlichung von Fakultätsbeschlüssen einschränken.<sup>115</sup> Dieser Meinung schloss sich auch die Grazer Fakultät an. Am 18. Juli wurde über den Protest sowie das vom Unterrichtsministerium erfolgte Verbot der Kundmachung im Deutschlandsender berichtet.<sup>116</sup> Von wem die Idee des Protestes stammt, wird in den Akten nicht erwähnt. Layer schrieb dazu später: »Meine Antragstellung in der Fakultät, einen Protest gegen die durch eine Verordnung verfügte Ausschaltung des Verfassungsgerichtshofes beim Bundespräsidenten zu erheben, fand die Zustimmung der juristischen Fakultäten aller drei Universitäten, war aber von keinem anderen praktischen Erfolge begleitet, als den Urheber dieses Protestes missliebige zu machen.«<sup>117</sup> Über die Folgen für Layer wurde bereits berichtet.<sup>118</sup>

## I. Konflikte zwischen den Universitäten

Spannungen zwischen der Universität Wien und den »Provinzuniversitäten« waren vor allem im Bereich der finanziellen Angelegenheiten gegeben. So führte der Versuch der Schaffung einer wirtschaftlichen Autonomie der Universitäten, die sog. Lex Kelsen, in den frühen 1920er Jahren zu Unstimmigkeiten zwischen den Universitäten.<sup>119</sup> Ein weiterer Konfliktbereich war die sog. »Wiener Zulage«. So bekamen die Wiener Professoren zusätzlich zu ihrem regulären Gehalt eine Zulage – 1921 machte diese Zulage für ordentliche Professoren 3000 Kronen aus. Im Rahmen der Diskussionen zu einer Besoldungsreform kam folgende Idee auf: »Es soll eine 10 % betragende, in einigen Jahren auf 20 % steigende Wiener Zulage vom künftigen Grundgehalt oder aber es soll eine 10 prozentige Wiener Zulage von den Gesamtbezügen eingeführt werden.«<sup>120</sup> – was eine Erhöhung der

---

114 Schreiben des Unterrichtsministeriums an die Wiener Fakultät, UA Graz, Jur. Dek. 1932/33, 954 ex 1932/33.

115 Schreiben des Wiener Prodekans an die Grazer Fakultät, UA Graz, Jur. Dek. 1932/33, 954 ex 1932/33.

116 Aktenvermerk des Wiener Prodekans, UA Graz, Jur. Dek. 1932/33, 954 ex 1932/33.

117 Lebenslauf, Z 363/1934, AÖAW, Personalakt Max Layer.

118 Vgl. oben 505 – 508.

119 Vgl. 39 – 41.

120 Schreiben an das Unterrichtsministerium vom 22. 3. 1921, UA Graz, Jur. Dek. 1920/21, 841 ex 1920/21.

Wiener Zulage bedeuten würde. Das Professorenkollegium der Grazer Fakultät wandte sich daher an das Unterrichtsministerium mit der Bitte, eine im Vergleich zur Wiener Zulage abgestufte Grazer Zulage zu schaffen, da einerseits die Preise in den beiden Städten nicht so weit auseinanderlagen, andererseits diese Maßnahme Berufungen nach Graz aus dem Ausland erleichtern würde. Schließlich wurde auf die besser ausgestatteten Wiener Bibliotheken hingewiesen, die den Wiener Professoren einige Reisen ersparen würden – während für Grazer Professoren oft die Notwendigkeit bestand nach Wien zu reisen, um sich wissenschaftliche Literatur zu besorgen. Die Verbitterung über diese Ungleichbehandlung geht deutlich aus dem Schriftstück hervor: »Wir bitten, der alten Tradition, welche die Wiener Hochschulen den Grazer Hochschulen vorziehen, endlich zu entsagen und auch den Grazer Professoren zu gewähren, was ihr gutes Recht ist. Wir müssten in der Versagung einer Grazer Zulage ein uns zugefügtes, schweres Unrecht erblicken.«<sup>121</sup> Diese Wünsche stießen zunächst auf taube Ohren.<sup>122</sup> Das Problem wurde schließlich insofern gelöst, als dass es in den Besoldungsgesetzen aus 1924 und 1927 gar keine Wiener Zulage mehr gab.

---

121 Schreiben an das Unterrichtsministerium vom 22. 3. 1921, UA Graz, Jur. Dek. 1920/21, 841 ex 1920/21.

122 Vgl. HÖFLECHNER, Baumeister des künftigen Glücks 189 f.

Übersicht zur Mobilität der Professoren und Privatdozenten der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät.<sup>a)</sup>

Name	Geburts- jahr -ort	Habili- tation	Univ. 1	Univ. 2	Univ. 3	Univ. 4	Univ. 5
Adamovich, Ludwig	1890, Essegg	Wien (1924)	Dt. Univ. Prag (1927) ao.P.	Graz (1928) o.P.	Wien (1934) o.P.		
Adler, Emanuel	1873, Proßnitz	Dt. Univ. Prag (1900)	Wien (1902) Pd.				
Andreae, Wilhelm	1888, Magdeburg	Wien (1925)	Graz (1927) ao.P./o.P.	Gießen (1933) o.P.			
Bayer, Hans	1903, Wien	Wien (1929)	Innsbruck (1933) ao.P.				
Bernatzik, Edmund	1854, Mistelbach	Wien (1886)	Innsbruck (1890) Supplent	Basel (1891) o.P.	Graz (1893) o.P.	Wien (1894) o.P.	
Degenfeld- Schonburg, Ferdinand	1882, Wien	Marburg (1920)	Würzburg (1923) ao.P.	Wien (1927) o.P.			
Dobrets- berger, Josef	1903, Linz	Wien (1929)	Graz (1933) o.P.				
Frisch, Hans	1875, Wien	Heidelberg (1903)	Freiburg iB (1904) Pd	Basel (1906) o.P.	Czernowitz (1912) o.P.	Wien <sup>b)</sup> (1919) Pd	
Gleispach, Wenzel	1876, Graz	<sup>c)</sup>	Freiburg iB (1902) o.P.	Prag (1906) ao.P./o.P.	Wien (1915) o.P.	Berlin (1933) Hon.P./ o.P.	

(Fortsetzung)

Name	Geburts- jahr -ort	Habili- tation	Univ. 1	Univ. 2	Univ. 3	Univ. 4	Univ. 5
Grünberg, Carl	1861, Fokscham	Wien (1894)	Wien (1899) ao.P./o.P.	Inst. F. Sozial- forschung Frankfurt (1923) Direktor			
Hayek, Friedrich August	1899, Wien	Wien (1929)	London School of Economics (1931)				
Henrich, Walter	1888, Klausenburg	Wien (1922)	Dt. Tech. Hochschule in Brünn (1928)	Dt. Tech. Hochschule in Prag (1936)			
Herdliczka, Arnold	1896, Budapest	Wien (1931)	Innsbruck (1935) ao.P.				
Hold-Ferneck, Alexander	1875, Wien	Wien (1903)	Wien (1912) ao.P.	Dt. Univ. Prag (1919)	Wien (1922) o.P.		
Hugelmann, Karl Gottfried	1879, Wien	Wien (1909)	Wien (1924) ao.P./o.P.	Münster (1934) Prof.			
Jörs, Paul	1856, Demmin	Bonn (1882)	Kiel (1885) o.P.	Gießen (1888) o.P.	Breslau (1896) o.P.	Wien (1905) o.P.	
Kelsen, Hans	1881, Prag	Wien (1911)	Wien (1918) ao.P./o.P.	Köln (1930) Prof.	Genf (1933) Prof.	Prag (1936) Prof.	

(Fortsetzung)

Name	Geburts- jahr -ort	Habili- tation	Univ. 1	Univ. 2	Univ. 3	Univ. 4	Univ. 5
Köstler, Rudolf	1878, Mödling	Czernowitz (1908)	Czernowitz (1912) ao.P.	Wien (1913) ao.P./o.P.			
Kunz, Josef/Laurenz	1890, Wien	Wien (1927)	Harvard <sup>b)</sup> (1932)	Toledo (1934) o.P.			
Laun, Rudolf	1882, Prag	Wien (1908)	Wien (1911) ao.P.	Hamburg (1919) o.P.			
Layer, Max	1866, Graz	Graz (1902)	Wien (1903) ao.P./o.P.	Graz (1908) o.P.	Wien (1928) o.P.		
Leder, August Paul	1870, Buchseldorf	Wien (1906)	Czernowitz (1909) ao.P./o.P.	Wien (1919) Pd.			
Lelewer, Georg	1872, Wien	Czernowitz (1907)	Wien (1909) Pd.				
Mataja, Viktor	1857, Wien	Wien (1884)	Innsbruck (1890) ao.P./o.P.	Wien (1897) Hon.P.			
Mayer, Hans	1879, Wien	e)	Freiburg iB (1912) ao.P.	Dt. Techn. Hochsch. Prag (1914) o.P.	Graz (1921) o.P.	Wien (1923) o.P.	
Mises, Ludwig	1881, Lemberg	Wien (1913)	Genf (1934) Prof.				
Mitteis, Heinrich	1889, Prag	Halle adS (1919)	Köln (1920) Prof.	Heidelberg (1924) Prof.	München (1934)	Wien (1935) o.P.	

(Fortsetzung)

Name	Geburts- jahr -ort	Habili- tation	Univ. 1	Univ. 2	Univ. 3	Univ. 4	Univ. 5
Nawiasky, Hans	1880, Wien	Wien (1910)	München (1914) Pd	München (1919) ao.P./ o.P.	St. Gallen (1933)		
Petschek, Georg	1872, Kolin	Prag (1902)	Dt. Univ. Prag (1907) ao.P.	Czernowitz (1910) o.P.	Wien (1920) Pd		
Rappaport, Achill	1871, Roman	Czernowitz (1905)	Wien (1913) Pd				
Sander, Fritz	1889, Wien	Wien (1920)	Dt. Techn. Hochschule in Prag (1921)	Dt. Univ. Prag (1928) Pd/o.P.			
Schey, Josef	1853, Wien	Wien (1877)	Wien (1884) ao.P.	Graz (1885) o.P.	Wien (1897) o.P.		
Schranil, Rudolf	1885, Nixdorf	Dt. Univ. Prag (1917)	Wien (1918)	Dt. Univ. Prag (1921) a.P./o.P.			
Schwind, Ernst	1865, Wien	Wien (1891)	Innsbruck (1894) ao.P.	Graz (1897) ao.P./o.P.	Wien (1899) o.P.		
Spann, Othmar	1878, Altmannsdorf	Brünn (1907)	Brünn (1909) ao.P./o.P.	Wien (1919) o.P.			
Spanner, Hans	1908, Graz	Graz (1934)	Wien (1936) Pd.	Graz (1937) ao.P.			

(Fortsetzung)

Name	Geburts- jahr -ort	Habili- tation	Univ. 1	Univ. 2	Univ. 3	Univ. 4	Univ. 5
Sperl, Hans	1861, Weyer	Graz (1895)	Graz (1899) ao.P.	Wien (1900) o.P.			
Stooss, Carl	1849, Bern	Bern (1879)	Bern (1882) o.P.	Wien (1896) o.P.			
Streichler, Hubert	1893, Völkermarkt	Graz (1919)	Wien (1923) Pd./ao.P.				
Tesar, Ottokar	1881, <i>Brünn</i>	<i>Dt. Univ.</i> <i>Prag</i> (1908)	Wien (1919) <i>Pd</i>	<i>Königsberg</i> (1920) <i>a.P./o.P.</i>	<i>Hamburg</i> (1935) o.P.		
Voltolini, Hans	1862, Innsbruck	Wien (1900)	Innsbruck (1900) ao.P./o.P.	Wien (1908) o.P.			
Walker, Gustav	1868, Wien	Wien (1898)	Innsbruck (1907) ao.P.	Wien (1909) Pd.	Wien, (1924) o.P.		
Wellsbacher, Moritz	1871, Graz	Graz (1901)	Czernowitz (1903) ao.P.	Innsbruck (1905) ao.P./o.P.	Wien (1907) o.P.		
Wenger, Leopold <sup>f)</sup>	1874, Ober- vellach	Graz (1901)	Graz (1902) ao.P.	Wien (1904) o.P.; (1926); (1935)	Graz (1905) o.P.	Heidelberg (1908) o.P.	München (1909) o.P.; (1927)
Wieser, Friedrich	1851, Wien	Wien (1883)	<i>Dt. Univ.</i> <i>Prag</i> (1884) ao.P./o.P.	Wien (1903) o.P.			



(Fortsetzung)

Name	Geburts- jahr -ort	Habili- tation	Univ. 1	Univ. 2	Univ. 3	Univ. 4	Univ. 5
Wlassak, Moriz	1854, Brünn	Wien (1879)	Czernowitz (1879) ao.P.	Graz (1882) ao.P./o.P.	Breslau (1884) o.P.	Straßburg (1895) o.P.	Wien (1899) o.P.
Woess, Friedrich	1880, Wien	Wien (1911)	Innsbruck (1912) ao.P./o.P.	München (1921/22) Vertretung -1. Sem.	Wien (1926) o.P.		
Wolff, Karl	1890, Peter- vardein	Wien (1915)	Czernowitz (1918) ao.P.	Innsbruck (1919) HonD./o.P.			
Zimmerl, Leopold	1899, Wien	Wien (1928)	Marburg (1934) o.P.				

<sup>a)</sup>Die Tabelle soll primär die Mobilität der zwischen 1918 und 1938 an der Wiener Fakultät lehrenden Professoren aufzeigen. Nicht berücksichtigt werden Professoren der Philosophischen Fakultät und der Medizinischen Fakultät, die an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät lehrten. Keine Vollständigkeit wurde bei den Wiener Privatdozenten, die kursiv dargestellt werden, angestrebt, sondern es wurden nur jene Daten in die Tabelle eingetragen, die während der Forschungsarbeiten am gegenständlichen Projekt gesammelt wurden. Die Mobilitätswege werden nur bis März 1938 dargestellt.

<sup>b)</sup>Ab 1921 war Frisch auch o. Prof. an der Technischen Hochschule. Vgl. unten 683 f.

<sup>c)</sup>Gleispach hatte sich offenbar nie habilitiert. Siehe 426 Fn. 416.

<sup>d)</sup>Kunz erhielt ein Rockefeller Research Fellowship. Vgl. oben 541.

<sup>e)</sup>Er hat sich nie habilitiert. Vgl. 561.

<sup>f)</sup>Wengers Wechsel zwischen Wien und München wurde hier in der ersten Wien bzw. München-Spalte vermerkt.

---

## II. Juristische Lehrstühle an anderen Wiener Hochschulen (Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ)

Der Unterricht von rechts- und staatswissenschaftlichen Fächern beschränkte sich in Wien nicht nur auf die Universität. Vielmehr wurden viele Teilbereiche der österreichischen und internationalen Rechtsordnung auch an anderen Hochschulen und an Akademien unterrichtet. Oft waren diese Lehrtätigkeiten ein zweites Standbein der Privatdozenten der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät. So gehörte z. B. Robert Bartsch zu den umtriebigen akademischen Lehrern der Rechts- und Staatswissenschaften in Wien – war er doch abgesehen von seiner Lehrbefugnis an der Juridischen Fakultät der Universität Wien auch an der Konsular-Akademie, sowie an der Hochschule für Welthandel tätig. Daher soll das gegenständliche Kapitel einen kurzen Überblick über diese Hochschulen, die an ihnen gelehrt juristischen und staatswissenschaftlichen Fächer und die Lehrpersonen geben.

### A. Konsular-Akademie<sup>1</sup>

Die Konsular-Akademie wurde als orientalische Akademie 1754 eröffnet und sollte zunächst Dolmetscher »für den levantinischen Dienst«<sup>2</sup> ausbilden. Mit der Umgestaltung durch die a. h. EntschlieÙung vom 7. Juli 1898 wurde ihr Aufgabenumfang bedeutend erweitert. Das Ziel war nunmehr, »[i]hren Hörern eine allen modernen Anforderungen entsprechende Bildung in den historischen, juristischen und speziell in den ökonomischen Disziplinen [zu ermöglichen], ferner die erforderlichen linguistischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, durch Erhaltung eines hohen wissenschaftlichen Niveaus in ihrem Lehrgange den traditionellen Charakter einer Spezialhochschule zu bewahren und zugleich den Anforderungen einer praktischen Ausbildung der Kandidaten

---

1 RATHKOLB, Von der Orientalischen zur Diplomatischen Akademie in Wien.

2 MALFATTI DI MONTE TRETTO, Handbuch des österreichisch-ungarischen Konsularwesens I 18.

des Konsulardienstes zu genügen.«<sup>3</sup> Gleichzeitig wurde sie von der orientalischen Akademie in die k. u. k. Konsular-Akademie umbenannt, dadurch wurde der Teilung der Ausbildungszweige in einen »orientalischen« und in einen »westländischen« Rechnung getragen. Als Grundsätze dieser Reform nannte Malfatti di Monte Tretto »die dominierende und centrale Stellung der staatswirtschaftlichen Fächer, insbesondere der Handelspolitik, die Erweiterung der kommerziellen Vorbildung unter Beibehaltung der positiven juristischen und historisch-politischen Disziplinen, die Restriktion des linguistischen Unterrichtes«<sup>4</sup>. Als Studiendauer waren fünf Jahre vorgesehen. Die angebotenen Lehrgegenstände wurden in fünf Gruppen zusammengefasst: die wirtschaftlichen Fächer, die kommerziellen Fächer, die juristischen Fächer, die historisch-politischen und militärischen Fächer und schließlich die Sprachen. Daneben konnte Turn-, Tanz-, Fecht-, Reit- und Schwimmunterricht genommen werden. Zu den wirtschaftlichen Fächern zählten die Volkswirtschaftslehre (9 SSt), die Volkswirtschaftspolitik (16 SSt), die Handelspolitik (16 SSt) und die Finanzwissenschaft (4 SSt). Die juristischen Fächer umfassten außer einer Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften (4 SSt) sowohl das österreichische als auch das ungarische Zivilrecht (17 SSt), Handels- und Wechselrecht (6 SSt), Zivilprozess (6 SSt), Strafrecht und Strafprozess (6 SSt), weiters das österreichische Staatsrecht (2 SSt) und auch das ungarische Staatsrecht (2 SSt), die Verwaltungslehre (2 SSt) und natürlich das Völkerrecht (12 SSt). Die rechtlichen Fächer waren auf alle fünf Jahre aufgeteilt und wurden in Form von Vorträgen und Seminaren angeboten. Einen wesentlichen Unterschied zu den juristischen Fächern der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultäten Cisleithaniens stellte die Berücksichtigung des ungarischen Rechts im Studienplan der Konsular-Akademie dar.<sup>5</sup>

Daraus ergab sich für wirtschaftliche und juristische Fächer folgender Lehrplan (Stand Studienjahr 1902/03)<sup>6</sup>

3 Zit. n. GORECZKY, Diplomaten- und Konsularausbildung 136 f.

4 MALFATTI DI MONTE TRETTO, Handbuch des österreichisch-ungarischen Konsularwesens I 21.

5 Die Wiener Fakultät brachte zwar im Juli 1918 ein Ansuchen auf Abhaltung von Lehrveranstaltungen zum ungarischen Recht beim KUM ein, davon wurde aber aufgrund der politischen Lage abgesehen. Vgl. Referentsbogen vom 13. 11. 1918, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 608, Ungarisches Recht.

6 Die nachfolgende Tabelle ist der Lehrplan-Tabelle, abgedruckt in: MALFATTI DI MONTE TRETTO, Handbuch des österreichisch-ungarischen Konsularwesens I 28 f, nachgebildet.

Gegenstand	Vortrag		Seminar	
	1. Sem.	2. Sem.	1. Sem.	2. Sem.
I. Jahrgang				
Volkswirtschaftslehre	4	3		2
Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften	2		2	
Zivilrecht		3		
II. Jahrgang				
Volkswirtschaftspolitik	2	2	2	2
Zivilrecht	4	4	2	2
III. Jahrgang				
Volkswirtschaftspolitik	2	2	2	2
Finanzwissenschaft	2	2		
Zivilrecht			2	
Handels- und Wechselrecht	4			2
Zivilprozeß		4		
IV. Jahrgang				
Handelspolitik	4	4		
Zivilprozeß			2	
Strafrecht, Strafprozeß	3	3		
Österr. Staatsrecht	2			
Ungar. Staatsrecht		1		
Verwaltungslehre		2		
Völkerrecht	2	2		
V. Jahrgang				
Handelspolitik	4	4		
Ungar. Staatsrecht		1		
Völkerrecht	2	2	2	2

Die k. u. k. Konsular-Akademie unterstand bis 1919 direkt dem k. u. k. Ministerium des Äußeren, welches auch das Lehrpersonal ernannte.<sup>7</sup> Die Absolventen der Konsular-Akademie genossen bei der Besetzung von Konsular-Attaché-Stellen gegenüber anderen Personen den Vorzug.

Nach dem Zusammenbruch der Monarchie gestaltete sich die Situation der Konsular-Akademie sehr schwierig.<sup>8</sup> Ihre bisherige Aufgabe – die Heranbildung des diplomatischen Personals für Österreich-Ungarn – konnte in der bestehenden Form nicht weitergeführt werden. Für ein Fortbestehen war eine Öffnung der bis dahin nur auf österreichische und ungarische Studierende beschränkten Konsular-Akademie notwendig. Doch stellte sich zunächst überhaupt die Frage, ob Deutschösterreich – als Teil Deutschlands geplant – eine

<sup>7</sup> MALFATTI DI MONTE TRETTO, Handbuch des österreichisch-ungarischen Konsularwesens I 20.

<sup>8</sup> Vgl. zur Zwischenkriegszeit: GODSEY, Consular Academy.

eigene Bildungseinrichtung für den diplomatischen Dienst brauchen würde. Die weiteren politischen Entwicklungen führten zum Plan der Schaffung einer »übernationalen Akademie«<sup>9</sup> aus der Konsular-Akademie heraus. Diese sollte von den teilnehmenden Staaten finanziert und geleitet werden – jedoch zeigte einzig Deutschland Interesse an diesem Plan. Im Wintersemester 1921/22 wurde die neue Konsular-Akademie mit dem Zusatz »Akademie für Politik und Volkswirtschaft« eröffnet.<sup>10</sup> Der Lehrplan wurde wesentlich abgeändert. Die Ausrichtung auf die »orientalischen« Länder wurde abgeschafft, als obligatorische Sprachen waren nun Deutsch, Englisch und Französisch vorgesehen. Deutschsprachige Studierende mussten zusätzlich eine Sprache absolvieren – zur Auswahl standen: Italienisch, Ungarisch, Tschechoslowakisch, Serbokroatisch, Arabisch, Persisch und Türkisch.<sup>11</sup>

Der neue Lehrplan war für eine zweijährige Ausbildung ausgelegt und unterschied sich somit stark von dem ursprünglich fünfjährigen Lehrplan. Insbesondere die rechtlichen Fächer erfuhren eine Kürzung mit dem Argument, dass für die nationalen Rechtsgebiete nicht die Konsular-Akademie zuständig sei – hatte der Lehrplan in der Monarchie noch eine starke juristische Ausbildung vorgesehen mit beispielsweise 17 Semesterstunden Zivilrecht, so wurde dieses Fach nun gänzlich abgeschafft. Der Lehrplan bestand aus drei Bereichen: den wirtschaftlich-kommerziellen Fächern, den historisch-politischen und juristischen Fächern und den Sprachen. An rechtlichen Fächern waren obligat: zehn Semesterstunden Internationales Recht und vier Semesterstunden Völkerrecht. Zusätzlich gab es fakultative Spezialkurse zum vergleichenden Verwaltungsrecht und zu den modernen staatsrechtlichen Theorien. Die Zusammenarbeit mit Deutschland verbesserte in den frühen zwanziger Jahren die finanzielle Situation der Konsular-Akademie – 1923 folgte jedoch ein dramatischer Einbruch in der finanziellen Unterstützung: So führte die sich verschlechternde finanzielle Lage Österreichs zur Einstellung der staatlichen Finanzierung der Konsular-Akademie, hinzu kam, dass auch die Förderungen aus Deutschland zunächst an Wert verloren und Anfang 1923 schließlich ausblieben. Pläne die Konsular-Akademie zu schließen und die diplomatischen Kräfte an der Hochschule für Welthandel auszubilden konnten zwar abgewehrt werden, trotzdem sah sich die Konsular-Akademie in einer nahezu ausweglosen Situation.<sup>12</sup> Letzten Endes finanzierte sich die Konsular-Akademie in der Zwischenkriegszeit größtenteils selbst durch die Einnahmen für die Ausbildung von diplomatischem Personal, hinzu kamen Förderungen durch Österreich und Deutschland. Die Ausrichtung der

---

9 GODSEY, *Consular Academy* 146.

10 Ebd. 143.

11 Lehrplan aus 1920 abgedruckt in: GODSEY, *Consular Academy* 147.

12 GODSEY, *Consular Academy* 149.

Konsular-Akademie an der Nachfrage am (Welt)Markt führte einerseits zu einer weiteren Öffnung im Hinblick auf die Nationalitäten der Studierenden – so wurden auch die im Ersten Weltkrieg gegnerischen Staaten aufgefordert ihre Bürger für eine Ausbildung nach Wien zu schicken. Andererseits kam es ab dem Studienjahr 1925/26 zur Öffnung der Akademie für Frauen – auch dies, so Godsey, um die finanzielle Lage zu verbessern.<sup>13</sup> Im Studienjahr 1931/32 machten Frauen bereits ein Viertel der Studierenden aus. Eine zusätzliche Studienmöglichkeit wurde 1936/37 mit der Einführung eines einjährigen, postgradualen Lehrganges für Internationales Recht und eines für Wirtschaft eröffnet.<sup>14</sup>

Die Rekrutierung der Lehrenden erfolgte vor allem aus dem Außendienst und den anderen Hochschulen Wiens. So wundert es nicht, dass viele Privatdozenten und Professoren der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät an der Konsular-Akademie lehrten. Die Zahl der lehrenden Juristen war freilich bis zur Änderung des Lehrplanes viel höher. So unterrichtete beispielsweise Wenzel Gleispach von 1919 bis 1921 Strafrecht, Hans Sperl von 1909 bis 1931 Zivilprozess, Handels- und Wechselrecht, Robert Bartsch von 1908 bis 1918 österreichisches und ungarisches Zivilrecht, Rudolf Hermann von Herrnritt von 1899 bis 1918 Staats- und Verwaltungsrecht. Des Weiteren gehörten auch Franz Klein, der das Zivilprozess-, Handels- und Wechselrecht unterrichtete, Viktor Mataja mit Lehrveranstaltungen zur Politischen Ökonomie, Richard Schüller,<sup>15</sup> der Nationalökonomie lehrte, Ferdinand Degenfeld-Schonburg<sup>16</sup> mit Lehrveranstaltungen zur Volkswirtschaftspolitik und Max Hussarek, der die Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften unterrichtete, zum Lehrkader der Konsular-Akademie. In dem Hauptgebiet der Konsular-Akademie, dem Völkerrecht, waren von 1897 bis 1919 Joseph von Blociszewski,<sup>17</sup> 1919 bis 1921 Alexander Hold-Ferneck und von 1921 bis 1940 Alfred Verdross tätig. Daneben wurde Internationales Recht von Markus Leitmaier<sup>18</sup> und Wirtschaftspolitik von Rudolf Blühdorn<sup>19</sup> unterrichtet.

---

13 Ebd. 153.

14 Ebd. 156.

15 Vgl. 556–558.

16 Vgl. 564–566.

17 1867–1927.

18 Markus Leitmaier war der Vater von Charlotte Leitmaier, vgl. LUF, Charlotte Leitmaier: Vielbegabte Kirchenrechtlerin. Zu Markus Leitmaier: STOURZH, Um Einheit und Freiheit. Staatsvertrag 36 Fn. 55.

19 Vgl. zu ihm bereits 542.

## B. Hochschule für Welthandel

Auch die Hochschule für Welthandel verdankte ihren Ursprung den vielfältigen Beziehungen der Donaumonarchie zur Levante: 1874 war, basierend auf entsprechenden Sammlungen der Wiener Weltausstellung 1873, zunächst ein »Orientalisches Museum« gegründet worden, aus dem – auf vereinsrechtlicher Basis – 1887 das k.k. Handelsmuseum hervorging. Im Rahmen dieses Handelsmuseums war 1898 eine k.k. Exportakademie gegründet worden, wo Kaufleute zum Abschluss von Welthandelsgeschäften ausgebildet wurden – was eine gewisse Unterrichtung sowohl im Privatrecht wie auch im öffentlichen Recht erforderte. Schon in der Monarchie hatte es Bestrebungen gegeben, diese Exportakademie zu einer Handelshochschule auszubauen, und Hans Kelsen, der 1909 – 1914 an der Exportakademie lehrte, hatte 1913 ein Gutachten erstattet, in dem er zum Schluss kam, dass die Exportakademie von ihrem Wesen her schon längst eine Hochschule sei, jedoch die rechtlichen Grundlagen für diese Tätigkeit in Frage stellte.<sup>20</sup> Bald nach Gründung der Republik wurde dieses Problem gelöst und die Exportakademie mit einem Gesetz vom 21. Oktober 1919, StGBI 494/1919, zu einer Hochschule für Welthandel aufgewertet. Gem. § 2 ihrer Satzung sollte sie »der wissenschaftlichen Lehre und Forschung auf den Gebieten des Handels und der Weltwirtschaft und daneben auch der Pflege der Auslandskunde eine Stätte bieten.«<sup>21</sup> Die Studienordnung aus 1919 teilte das Studium in drei Jahrgänge zu je zwei Semestern ein, rechtswissenschaftliche Fächer sollten bereits im ersten Jahrgang im Ausmaß von drei Semesterstunden unter der Bezeichnung »Kaufmännische Rechtslehre« absolviert werden. Insgesamt waren im Studium neun Stunden Kaufmännische Rechtslehre verpflichtend vorgesehen, daneben konnten im zweiten Jahrgang Verwaltungslehre bzw. Seewesen und Seerecht im Ausmaß von zwei Semesterstunden gewählt werden.<sup>22</sup> Auch nach der Studienordnung 1922 sollte das Studium an der Hochschule für Welthandel sechs Semester dauern, doch entfiel die Einteilung in Jahrgänge. Während die ersten beiden Semester hauptsächlich den Handelswissenschaften gewidmet waren, sollten die weiteren vier Semester »der Pflege der Wirtschafts-, Rechts- und Handelswissenschaften zur gründlichen Ausbildung der Hörer für das Waren- und Bankgeschäft, das Verkehrs- und Versicherungswesen und den kaufmännischen Betrieb der Industrie«<sup>23</sup> dienen. Nach dem Abschluss des

---

20 Dazu ausführlich BUSCH, Exportakademie.

21 § 2 Satzung der Hochschule für Welthandel in Wien i. d. F. vom 11. 5. 1922.

22 § 5 Studienordnung für die Hochschule für Welthandel in Wien i. d. F. vom 13. 9. 1919. Das öffentliche Recht zählte demnach nicht (mehr) zu den Pflichtgegenständen des Studiums; vgl. dazu WALTER, Hochschule für Welthandel 3. Zur Kontroverse um das Promotionsrecht dieser Hochschule siehe schon oben 180 f.

23 § 5 Satzung der Hochschule für Welthandel in Wien i. d. F. vom 11. 5. 1922.

Studiums bestand für die Absolventen und Absolventinnen die Möglichkeit, die Prüfung zur Erlangung des Diploms der Hochschule für Welthandel in Wien abzulegen. Als Prüfungsfächer waren »Privatwirtschaftslehre, (Verkehrslehre und Betriebslehre), Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik, Privatrechtslehre, Warenkunde, Wirtschaftsgeographie, ferner mindestens zwei Fremdsprachen [...]«<sup>24</sup> normiert.

Wie sich der Unterricht in den Rechtsfächern konkret gestaltete, sei anhand des Studienjahres 1928/29 dargestellt: Hier war das Kaufmännische Recht auf vier Semester aufgeteilt, wobei zunächst im Wintersemester eine Vorlesung zu allgemeinen Lehren und der Lehre vom Kaufmann, anschließend im Sommersemester eine auf das Unternehmen und die Hilfspersonen ausgerichtete Lehrveranstaltung angeboten wurden, parallel dazu gab es die Vorlesung »Kaufmännisches Recht II.« im Wintersemester zu den einzelnen Verträgen und im Sommersemester als Besprechung von Rechtsfällen.<sup>25</sup> Als weitere (privat) rechtliche Fächer sah das Vorlesungsverzeichnis 1928/29 das Handels- und Wechselrecht, das österreichische und ausländische Wechsel- und Scheckrecht, Versicherungsrecht, sowie die Grundzüge des österreichischen Zivilprozessrechts vor. Ferner wurden auch öffentlich-rechtliche Vorlesungen angeboten:<sup>26</sup> Siegmund Grünberg las »Die gesetzlichen Bestimmungen über die Bücher- und Bilanzrevision«, Robert Bartsch hielt je eine Vorlesung zu Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht und Reklamerecht und Siegfried Jacob lehrte das österreichische kommerzielle Strafrecht. Einen Schwerpunkt der rechtlichen Fächer bildeten die steuerrechtlichen Lehrveranstaltungen – im Vorlesungsverzeichnis 1928/29 scheinen sowohl allgemeine Lehrveranstaltungen zum österreichischen Steuer- und Gebührenrecht, wie auch Spezialvorlesungen zur Besteuerung der Handels- und Industrieunternehmungen in Österreich und zu aktuellen steuerrechtlichen Entwicklungen auf.<sup>27</sup>

Bereits die k.k. Exportakademie zählte zahlreiche prominente Persönlichkeiten zu ihrem Lehrkörper, so insbesondere den nachmaligen Ministerpräsidenten Ernst Seidler von Feuchtenegg, bei dem auch, wie erwähnt, der junge Kelsen als Assistent tätig war und gemeinsam mit ihm eine Vorlesung über Verfassungs- und Verwaltungslehre hielt.<sup>28</sup> Als Kelsen (der 1911 zum Dozenten

---

24 Vorschrift für die Abhaltung der Diplomprüfung an der Hochschule für Welthandel in Wien i. d. F. vom 11. 5. 1922, abgedruckt in: Hochschule für Welthandel, Satzungen und Grundlegende Bestimmungen 33 – 37, 33.

25 Hochschule für Welthandel in Wien, Vorlesungsverzeichnis und Personalstand für das Studienjahr 1928/29, 12.

26 Dazu näher WALTER, Hochschule für Welthandel 4.

27 Hochschule für Welthandel in Wien, Vorlesungsverzeichnis und Personalstand für das Studienjahr 1928/29, 12.

28 BUSCH, Exportakademie 79; vgl. auch 472 Fn. 36.



an der Exportakademie ernannt worden war, aber während des Weltkrieges nicht an ihr unterrichtete) 1918 offiziell aus der Exportakademie ausschied, nominierte er seinen Schüler Fritz Sander zu seinem Nachfolger.<sup>29</sup>

Vor allem aber die Vertreter der privatrechtlichen Fächer an der Universität Wien waren vielfach auch an der Hochschule für Welthandel anzutreffen. So betreuten die kaufmännischen Rechtsfächer im Laufe der Jahre vor allem Heinrich Demelius,<sup>30</sup> Rudolf Pollak<sup>31</sup> und Robert Bartsch,<sup>32</sup> für die Volkswirtschaftslehre waren Richard Kerschagl,<sup>33</sup> Walter Heinrich<sup>34</sup> und Richard Strigl<sup>35</sup> verantwortlich.

## C. Technische Hochschule<sup>36</sup>

### 1. Allgemeines

Die Technische Hochschule ging auf das 1815 gegründete k.k. polytechnische Institut zurück. Dieses wurde 1872 zur technischen Hochschule erhoben<sup>37</sup> und gliederte sich in vier Fachschulen: die Ingenieurschule, die Bauschule, die Maschinenbauschule und die chemisch-technische Schule. 1878 wurden Staatsprüfungen zur »Erprobung der an einer technischen Hochschule erlangten wissenschaftlichen Berufsbildung«<sup>38</sup> eingeführt, diese umfassten zum Teil auch eine entsprechende juristische Prüfung so beispielsweise im Studiengang Hochbau die Baugesetzkunde. Nach der Änderung der Staatsprüfungsordnung 1900 waren nunmehr lediglich Zeugnisse über die Absolvierung juristischer Lehrveranstaltungen während des Studiums für die Zulassung zur zweiten Staatsprüfung notwendig – juristische Fächer wurden hingegen nicht mehr geprüft.<sup>39</sup> Die 1901 eingeführte Rigorosenordnung,<sup>40</sup> die nun die Verleihung

29 OLECHOWSKI, BUSCH, Hans Kelsen an der Deutschen Universität Prag 1117.

30 Vgl. 356–358.

31 Vgl. 412–414.

32 Vgl. 365–369.

33 Vgl. 211 Fn. 99.

34 Vgl. 594–597.

35 Vgl. 571 f.

36 Vgl. GOLLOB, Technische Hochschule; K.k. Polytechnisches Institut. Technische Hochschule. Technische Universität Wien.

37 G vom 10. 4. 1872 RGBl 54/1872 betreffend die Organisation der technischen Hochschule (des polytechnischen Institutes) in Wien.

38 § 1 VO vom 12. 7. 1878 RGBl 94/1878 betreffend die Regelung des Prüfungs- und Zeugniswesens an den technischen Hochschulen.

39 VO vom 30. 3. 1900 RGBl 73/1900, betreffend die Regelung der Staatsprüfungen und Einzelprüfungen an den technischen Hochschulen.

eines Dr. techn. ermöglichte, sah neben einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit ein Rigorosum vor, dieses konnte erst nach der Ablegung der zweiten Staatsprüfung absolviert werden. Die angebotenen juristischen Fächer beschränkten sich auf das Studium, waren aber zum Teil Voraussetzung für die zweite Staatsprüfung und somit auch für das Doktorat. Die für das Studium notwendigen rechtswissenschaftlichen Fächer deckte ein ordentlicher Professor für Verfassungs- und Verwaltungsrecht ab. Dieser war befähigt sowohl die Materien des Besonderen Verwaltungsrechts, die für die einzelnen Studiengänge besonders relevant waren, vorzutragen, als auch zusätzlich allgemeine Lehrveranstaltungen zum Verfassungs-, Verwaltungsrecht und Gewerberecht anzubieten. Daneben unterrichteten Privatdozenten und Honorarprofessoren privatrechtliche Fächer: So wurden beispielsweise Vorlesungen zum Handels-, Wechsel- und Seerecht oder auch zur allgemeinen »Civilgesetzkunde« angeboten. Der Lehrstuhl für Verfassungs- und Verwaltungsrecht wurde im August 1904 mit dem Privatdozenten der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Rudolf Herrmann von Herrnitz besetzt, dieser wurde im Februar 1909 zum Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes ernannt und von seiner Stellung als Professor enthoben, auf ihn folgte Josef Redlich und anschließend Hans Frisch. Zivil- und handelsrechtliche Vorlesungen wurden unter anderem von Emanuel Adler angeboten. Lehrveranstaltungen zur chemischen Technologie und zur Warenkunde wurden von Heinrich Salvaterra,<sup>41</sup> der auch an der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät als Privatdozent tätig war, angeboten. Weiters unterrichtete Ferdinand Westphalen<sup>42</sup> Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsgeschichte und Eugen Schwiedland<sup>43</sup> Nationalökonomie.

## 2. Die Lehrstuhlinhaber

### a) Rudolf (Herrmann von) Herrnitz<sup>44</sup>

Rudolf Herrnitz (bis 1919: Herrmann von Herrnitz; 1919–1921: Herrmann-Herrnitz) kam am 17. April 1865 in Prag [Praha/CZ] zur Welt, er war der Nefte des Strafrechtlers Wilhelm Emil Wahlberg.<sup>45</sup> Herrnitz beherrschte neben der

---

40 VO vom 13. 4. 1901 RGBl 38 womit eine Rigorosen-Ordnung für die technischen Hochschulen [...] erlassen wird.

41 Vgl. 631.

42 Vgl. 602.

43 Vgl. 554 f.

44 17. 4. 1865–25. 3. 1945; ÖBL II (Wien 1959) 292; Reichspost vom 16. 4. 1935; NFP vom 16. 4. 1935; BARTSCH, Rudolf Herrnitz 199 f; OLECHOWSKI, Verwaltungsgerichtshof 46; SCHWÄRZLER, Rudolf Herrnitz.

45 ÖBL II (Wien 1959) 292.

deutschen Sprach die tschechische »seit seinen Jugendtagen« und stand so »zwischen dem deutschen und tschechischen Volk in Österreich«. So war der Zerfall der Monarchie für Herrnritt besonders schmerzhaft.<sup>46</sup> Herrnritt habilitierte sich 1897 an der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät mit einer Schrift zum österreichischen Stiftungsrecht für Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht, 1902 erfolgte die Erweiterung der Lehrbefugnis auf allgemeines und österreichisches Staatsrecht.<sup>47</sup> Bereits 1899 begann Herrnritt an der Konsular-Akademie zu lehren, als Professor für Staatsrecht und Verwaltungsrecht unterrichtete er dort bis 1922. Im Sommer 1904 wurde Herrnritt zum ordentlichen Professor des österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes an der Technischen Hochschule in Wien ernannt.<sup>48</sup> Im Februar 1909 wurde er zum Rat des Verwaltungsgerichtshofs berufen und mit Ende Februar wegen dieser Ernennung vom Lehramt an der Technischen Hochschule enthoben.<sup>49</sup> Herrnritt starb 1945 in Wien. In seinen Werken behandelte er nicht nur Spezialprobleme wie das Nationalitätenrecht,<sup>50</sup> sondern gab auch einen Überblick zum allgemeinen Teil des Verwaltungsrechts.<sup>51</sup>

#### b) Josef Redlich<sup>52</sup>

Josef Redlich kam 1869 in Mähren in einer jüdischen Familie zur Welt, 1897 konvertierte er – vermutlich im Zusammenhang mit seiner Eheschließung – zum evangelischen Glauben.<sup>53</sup> Er habilitierte sich nach seinem Studium in Wien, Leipzig und Tübingen 1901 mit der Schrift »Englische Lokalverwaltung«<sup>54</sup> für allgemeines Staatsrecht und Verwaltungsrecht an der Universität Wien. 1909 folgte er Herrnritt auf den Lehrstuhl an der Technischen Hochschule, wo er bis 1918 unterrichtete. Daneben verfolgte er seine politische Karriere unter anderem als Abgeordneter des Reichsrates. Er zählte zum Kreis der Monarchisten

46 BARTSCH, Rudolf Herrnritt 199 f.

47 UAW, Senat S. 304.474, Personalblatt Herrmann-Herrnritt Rudolf; in ÖBL II (Wien 1959) 292 wird falsch 1901 als Jahr angegeben.

48 Z. 3239 ex 1903/04, Archiv der TU Wien, Personalakt Rudolf Herrmann von Herrnritt.

49 Z. 1105 und Z. 1225 ex 1908/09, Archiv der TU Wien, Personalakt Rudolf Herrmann von Herrnritt.

50 HERRNRITT, Nationalität und Recht.

51 HERRNRITT, Grundlehren des Verwaltungsrechtes.

52 18. 6. 1869 – 11. 11. 1936; STREJCEK, Josef Redlich; Fritz FELLNER, Redlich Josef, in: ÖBL IX (Wien 1984) 10 f.; Elisabeth BERGER, Redlich, Josef, in: NDB XXI (Berlin 2003) 246 f.; ADAMOVICH., Josef Redlich. Vgl. auch die Edition seiner Tagebücher: REDLICH, Schicksalsjahre Österreichs.

53 STAUDACHER, Austritt 478 Fn. 13; Elisabeth BERGER, Redlich, Josef, in: NDB XXI (Berlin 2003) 246, gibt das Jahr 1901 als Datum der Konversion an, jedoch ohne eine Quelle zu nennen.

54 REDLICH, Englische Lokalverwaltung.

zusammen mit Ignaz Seipel und Heinrich Lammasch. Letzterer holte ihn 1918 für wenige Wochen als Finanzminister in die von ihm geführte letzte k.k. Regierung;<sup>55</sup> dieses Amt sollte Redlich 1931 für knapp vier Monate abermals ausüben. Die Jahre 1926 bis 1934 verbrachte Redlich zum großen Teil in den Vereinigten Staaten, wo er an der Universität Harvard Vergleichendes Staats- und Verwaltungsrecht unterrichtete. Er starb 1936 in Wien.

c) Hans (von) Frisch<sup>56</sup>

Der gebürtige Wiener Hans Frisch,<sup>57</sup> Bruder des späteren Nobelpreisträgers Karl Frisch,<sup>58</sup> habilitierte sich nach seiner Promotion zum Doktor der Rechte an der Universität Wien (26. Juni 1900)<sup>59</sup> 1903 in Heidelberg für Staats- und Verwaltungsrecht, 1904 wechselte er als Privatdozent nach Freiburg im Breisgau, 1906 wurde er zum ordentlichen Professor in Basel ernannt und kam schließlich 1912 als Nachfolger von Karl Lamp<sup>60</sup> nach Czernowitz. 1919 wurde »die rumänische Sprache als allgemeine Vortragssprache sowie als Amts- und Dienstsprache eingeführt und [...] jene Professoren, wissenschaftliche Hilfskräfte und sonstige Angestellten der Universität, welche wegen Unkenntnis der rumänischen Sprache den neuen Dienstanforderungen nicht zu entsprechen vermögen, mit Ende September 1919 von ihrer Dienststellung an der obbezeichneten Universität enthoben«,<sup>61</sup> so auch Frisch. Er wechselte an die Technische Hochschule in Wien, wo er zunächst die Lehrkanzel für Verfassungs- und Verwaltungsrecht supplierte<sup>62</sup> und 1921 schließlich zum ordentlichen Professor an der Technischen Hochschule ernannt wurde.<sup>63</sup> »Als solcher hielt er Vorlesungen über Allgemeine Rechtskunde, Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Baurecht, Patentrecht, Versicherungsrecht und Eisenbahnrecht.«<sup>64</sup> Für seine Lehrtätigkeit an der

55 Dazu oben 522.

56 ÖBL I (Wien 1956) 369 f.; FUNK, »Österreichische« Staats(rechts)lehre 399 f.; SCHARNER, Die Staatsrechtler 42–55.

57 14. 8. 1875–15. 3. 1941.

58 Karl Frisch wurde 1973 gemeinsam mit Konrad Lorenz und Niko Tinbergen der Nobelpreis für Physiologie oder Medizin verliehen. Vgl. [[http://www.nobelprize.org/nobel\\_prizes/medicine/laureates/1973/frisch-facts.html](http://www.nobelprize.org/nobel_prizes/medicine/laureates/1973/frisch-facts.html) – abgerufen 18. 12. 2013].

59 UAW, Senat S. 304.312, Personalblatt Frisch Hans; es sind zwei Personalblätter von Frisch vorhanden, in denen unterschiedliche Promotionsdaten angegeben sind (26. bzw. 30. Juni), dem Promotionsprotokoll zufolge (UAW, M 32.4–530) ist der 26. Juni das richtige Datum.

60 1866–1962; vgl. LICHTMANNEGGER, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 89 ff.

61 Erlass des Staatsamts für Inneres und Unterricht (Unterrichtsamt) vom 12. 6. 1919, Zl. 12231, ÖStA AVA Unterricht Allg., Univ. Czernowitz, Karton 1185, 5 C 1, GZl. 12231/1919.

62 Z. 2804 ex 1919/20, Archiv der TU Wien, Personalakt Hans Frisch, S 345 1919/20.

63 Z. 21952/21–1–Abt.3 ex 1919/20, Archiv der TU Wien, Personalakt Hans Frisch, S 345 1919/20.

64 Helfried Pfeifer, Nachruf auf Hans Frisch, UAW, Senat S. 305.59.

Technischen Hochschule publizierte er zwei Lehrbücher: 1922 zum Baurecht und 1932 zum Verfassungsrecht.<sup>65</sup> Parallel dazu war Frisch Privatdozent an der Universität Wien. Der »stramm nationale und universelle Hochschullehrer«<sup>66</sup> beteiligte sich an der 1933 erschienenen Ausgabe der reichsdeutschen Zeitschrift »Verwaltungsarchiv«,<sup>67</sup> was wohl Mitschuld für seine Beurlaubung im Juli 1934 war.<sup>68</sup> Am 18. März 1938 wurde die Beurlaubung aufgehoben und Frisch unterrichtete wieder Staats- und Verwaltungsrecht. Er war bereits Anfang März 1933 der NSDAP beigetreten,<sup>69</sup> jedoch ergaben Nachforschungen des Amtes für Sippenforschung im Herbst 1938, dass er »Mischling zweiten Grades«<sup>70</sup> sei, was zu seiner Entlassung aus der NSDAP im Jänner 1939 führte.<sup>71</sup> Frisch starb am 15. März 1941.

## D. Hochschule für Bodenkultur<sup>72</sup>

Die Hochschule für Bodenkultur wurde 1872 gegründet, »weil die einzige höhere landwirtschaftliche Schule der Monarchie in Ungarisch-Altenburg (Magyaróvár/H) durch den Ausgleich von 1867 an die ungarische Reichshälfte gefallen war.«<sup>73</sup> In den folgenden Jahrzehnten erfolgte ein Ausbau der angebotenen Studien sowohl von der Anzahl der Studiengänge als auch von der Dauer der Ausbildung. Die 1906 erlassene Staatsprüfungsordnung sah drei verschiedene Studienrichtungen vor:<sup>74</sup> die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und die Kulturtechnik. Für jede dieser Studien waren drei Staatsprüfungen vorgesehen, die juristischen und staatswissenschaftlichen Fächer waren allen dreien bis auf kleine Unterschiede gleich: So gehörte zu den Fächern der Staatsprüfungen aller an der Hochschule für Bodenkultur angebotenen Studienrichtungen »Verwaltungs- und Rechtslehre mit Einschluß des Zivilrechtes«<sup>75</sup> sowie die Volkswirtschaftslehre. Zusätzlich sahen die Bestimmungen für das kulturtechnische Studium die Beilegung eines Zeugnisses über politische und Rechtsverhältnisse des Meliorationswesens als Vor-

65 FRISCH, Baugesetzkunde; FRISCH, Lehrbuch des österreichischen Verfassungsrechtes.

66 Helfried Pfeifer, Nachruf auf Hans Frisch, UAW, Senat S. 305.59.

67 FRISCH, Ausschaltung des Verfassungsgerichtshofes.

68 Z. 22916-I/2 ex 1933/34, Archiv der TU Wien, Personalakt Hans Frisch, R.Z. 1136 – 1933/34; Helfried Pfeifer, Nachruf auf Hans Frisch UAW, Senat S. 305.59.

69 BArch (Berlin-Lichterfelde), PK C 0137, fol. 2440.

70 BArch (Berlin-Lichterfelde), PK C 0137, fol. 2432.

71 BArch (Berlin-Lichterfelde), PK C 0137, fol. 2430.

72 EBNER, Politik und Hochschule; WELAN, Universität für Bodenkultur.

73 EBNER, Politik und Hochschule 17.

74 VO vom 7. 6. 1906 RGBl 117/1906 mit welcher neue Vorschriften für die theoretischen Staatsprüfungen an der Hochschule für Bodenkultur erlassen werden.

75 §§ 22, 25 VO vom 7. 6. 1906 RGBl 117/1906 mit welcher neue Vorschriften für die theoretischen Staatsprüfungen an der Hochschule für Bodenkultur erlassen werden.

aussetzung für die dritte Staatsprüfung vor.<sup>76</sup> In der Ersten Republik kam es zu einer Umbenennung der juristischen Prüfungsfächer in »österreichisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht« und »österreichisches bürgerliches Recht«.<sup>77</sup> Daneben wurden auch nicht obligatorische Spezialvorlesungen gehalten so beispielsweise zum Agrarrecht, aber auch über aktuelle rechtliche Entwicklungen: Im Sommersemester 1921 setzte der Privatdozent Hans Zeßner-Spitzenberg eine Lehrveranstaltung zum Staatsvertrag von St. Germain an.<sup>78</sup> Somit konzentrierten sich an dieser Hochschule die Rechts- und Staatswissenschaftler auf zwei Bereiche – die Volkswirtschaftslehre und Agrarpolitik und die Rechtswissenschaft.

Zu den Lehrenden der Volkswirtschaftslehre und Agrarpolitik gehörten unter anderem Ernst Seidler, Walter Schiff, der sich 1900 an der Hochschule für Bodenkultur habilitiert hatte, Hugo Emanuel Vogel und Ferdinand Westphalen an.<sup>79</sup> Vogel war im Dezember 1920 zum ordentlichen Professor an der Hochschule für Bodenkultur ernannt worden, er bekleidete 1934 das Amt des Rektors, wurde jedoch aufgrund seiner Sympathie mit der nationalsozialistischen Bewegung entmachtet und als ordentlicher Professor enthoben.<sup>80</sup> Ferdinand Westphalen unterrichtete seit 1935 an der Hochschule für Bodenkultur, Anfang 1938 wurde er zum außerordentlichen Professor ernannt, konnte diese Position jedoch nicht lange genießen – er wurde Ende Mai 1938 in den zeitlichen Ruhestand versetzt.<sup>81</sup>

---

76 § 27 VO vom 7. 6. 1906 RGBl 117/1906 mit welcher neue Vorschriften für die theoretischen Staatsprüfungen an der Hochschule für Bodenkultur erlassen werden.

77 VO vom 12. 6. 1923 BGBl 317/1923 betreffend Abänderungen der Staatsprüfungsordnung für die Hochschule für Bodenkultur.

78 Programm der Hochschule für Bodenkultur in Wien für das Studienjahr 1921 VI. Teil 4.

79 Professorenkollegium der Hochschule für Bodenkultur, Hochschule für Bodenkultur I, 247 f.

80 EBNER, Krise in Permanenz 103.

81 EBNER, Krise in Permanenz 128.



---

### III. Die Akademie der Wissenschaften in Wien<sup>1</sup> (Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ)

Die Akademie der Wissenschaften wurde als Kaiserliche Akademie der Wissenschaften von Kaiser Ferdinand I. mit a.h. Entschließung vom 14. Mai 1847 gegründet. Den Statuten nach unterteilte sich die Akademie in zwei Klassen, »in eine Classe für mathematische und Naturwissenschaften, welche mathematisch-naturwissenschaftliche Classe heißen und in eine Classe für Geschichte, Sprache und Alterthums-Wissenschaften, welche historisch-philologische Classe genannt werden wird«<sup>2</sup>. In dieser Konstellation war wenig Platz für die Rechts- und Staatswissenschaften an der Akademie vorgesehen, lediglich die historischen Fächer der Rechtswissenschaften – Rechtsgeschichte, Römisches Recht und Kirchenrechtsgeschichte – konnten an der Akademie vertreten werden. Erst in der Ersten Republik änderte sich dieser Umstand, die Satzung aus dem Jahr 1922 nahm im § 3 explizit die Rechts- und Staatswissenschaften in den Wirksamkeitsbereich der Akademie auf. Schon zuvor, 1920, tauchten in einer Auflistung der an der Akademie vertretenen Fächer neben den vorhin genannten Disziplinen auch die »Staatswissenschaften und Nationalökonomie« auf.<sup>3</sup> Bis 1938 traten in der philosophisch-historischen Klasse auch noch Strafrecht, Zivilrecht und Völkerrecht hinzu.<sup>4</sup> Insbesondere 1925 kam es zur Verstärkung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fächer, indem »zwei Stellen wirklicher Mitglieder

---

1 Die Darstellung der Akademie der Wissenschaften hier konzentriert sich auf eine Netzwerkanalyse der Vertreter der Rechts- und Staatswissenschaften. Zur Geschichte der Akademie der Wissenschaften vgl: MEISTER, Geschichte der Akademie der Wissenschaften in Wien; FEICHTINGER, MATIS, SIENELL, UHL, Die Akademie der Wissenschaften in Wien 1938 bis 1945; MATIS, Zwischen Anpassung und Widerstand; WAHLMÜLLER, Die Akademie der Wissenschaften in Wien.

2 § 2 Patent 14. 5. 1847; 1848 wurde die historisch-philologische Klasse in die philosophisch-historische Klasse umgewandelt, vgl. MEISTER, Geschichte der Akademie der Wissenschaften in Wien 222.

3 Liste der bei der philosophisch-historischen Klasse vertretenen wissenschaftlichen Fächer aus 1920, AÖAW, Wahlakten 1919 – 1936.

4 Liste der bei der philosophisch-historischen Klasse vertretenen wissenschaftlichen Fächer aus 1938, AÖAW, Wahlakten 1937 – 1944.



mit Beschränkung auf die Fächer der Rechts- und Staatswissenschaften, einschließlich Volkswirtschaftslehre« zur Besetzung kamen.<sup>5</sup> Bei dieser Gelegenheit wurde unter anderem Adolf Menzel zum wirklichen Mitglied gewählt. Er war es, der als einziger Vertreter der Rechts- und Staatswissenschaften im Untersuchungszeitraum einen Vortrag bei einer feierlichen Sitzung der Akademie der Wissenschaften hielt: Er sprach am 29. Mai 1926 zum Thema »Umwelt und Persönlichkeit in der Staatslehre«.

Der Übergang von der Monarchie zur Republik erfolgte in rechtlicher Hinsicht durch das Bundesgesetz vom 14. Oktober 1921 betreffend die Akademie der Wissenschaften in Wien.<sup>6</sup> Mit diesem Gesetz wurde das Adjektiv »kaiserlich« aus dem Titel gestrichen; als Aufgabe der Akademie wurde allgemein die Förderung der »Wissenschaft in jeder Hinsicht« festgelegt. § 3 leg cit regelte die staatliche Kontrolle über die Akademie der Wissenschaften: So musste die Satzung der Akademie durch den Bundespräsidenten bestätigt werden, einer Bestätigung durch den Bundespräsidenten bedurften auch die gewählten Mitglieder des Präsidiums. Die Akademie umfasste 60 wirkliche Mitglieder (je 30 pro Klasse) und 160 korrespondierende Mitglieder (je 80 pro Klasse). Die 80 korrespondierenden Mitglieder der jeweiligen Klasse gliederten sich in 35 korrespondierende Mitglieder im Inland und 45 korrespondierende Mitglieder im Ausland. Weiters zählte die Akademie 24 Ehrenmitglieder, »von denen 8 inländische der Gesamtakademie, je 8 ausländische den zwei Klassen angehörten.«<sup>7</sup> Die Aufnahme neuer Mitglieder war in der 1922 beschlossenen Geschäftsordnung normiert.<sup>8</sup> Gem. § 86 konnten zwei wirkliche Mitglieder einen Wahlvorschlag erstatten. Dieser musste schriftlich abgefasst und sachlich begründet sein. In einer besonderen Klassenwahlsitzung wurden mittels Abstimmung Wahllisten gebildet. Die endgültigen Wahlen erfolgten sodann in einer eigenen Wahlsitzung der Gesamtakademie, wahlberechtigt waren nur wirkliche Mitglieder.

Unter den wirklichen Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften befanden sich einige bedeutende Mitglieder des Deutschen Klubs<sup>9</sup> – sowohl unter den Juristen, als auch unter den anderen Mitgliedern der philosophisch-historischen Klasse, und vor allem die beiden Präsidenten der Akademie zwischen 1919 und

5 Liste der Wahlvorschläge der philosophisch-historischen Klasse für das Jahr 1925, AÖAW, Wahlakten 1919 – 1936. Vorgeschlagen für diese beide Stellen wurden: Adolf Menzel, Arnold Pöschl, Josef Redlich, Josef Schey-Koromla, Carl Stooss.

6 BG 14. 10. 1921 BGBl 569/1921, dieses Gesetz ist nach einigen Novellierungen nach wie vor in Kraft.

7 § 6 lit. c Satzung der Akademie der Wissenschaften in Wien (bestätigt durch Bundespräsidenten Michael Hainisch am 14. 2. 1922).

8 Geschäftsordnung der Akademie der Wissenschaften in Wien, beschlossen in der Sitzung der Gesamtakademie vom 29. 5. 1922.

9 Zum Deutschen Klub vgl Kapitel II. XXXX.

1945 – Oswald Redlich,<sup>10</sup> der bis 1938 die Akademie leitete, und Heinrich Srbik,<sup>11</sup> der ihm 1938 nachfolgte. Weiters waren die Vizepräsidenten Richard Wettstein<sup>12</sup> (1919 – 1931) und Hans Molisch<sup>13</sup> (1931 – 1937) Klubmitglieder, wie auch der Generalsekretär Friedrich Becke<sup>14</sup> (1911 – 1929). Zum Zeitpunkt Februar 1920 waren demnach der Präsident, der Vizepräsident und der Generalsekretär Mitglieder des Deutschen Klubs, des Weiteren gehörten ihm bereits 10 von 27 wirklichen Mitgliedern der philosophisch-historischen Klasse an,<sup>15</sup> Hermann Junker, ab 1920 wirkliches Mitglied, sollte 1925 dem Klub beitreten.

Da die wirklichen Mitglieder bestimmten, wer in die Akademie der Wissenschaften gewählt wurde, war durch die hohe Anzahl der Klubmitglieder unter den wirklichen Mitgliedern die Aufnahme weiterer Mitglieder des Deutschen Klubs in die Gelehrten-gesellschaft der Akademie gesichert: Zwischen 1919 und 1937 wurden insgesamt 38 Personen zu wirklichen Mitgliedern in die philosophisch-historische Klasse gewählt, darunter 13 Klubmitglieder.<sup>16</sup> Noch deutlicher wird der Einfluss des Deutschen Klubs, wenn man nur die Wiener Gelehrten berücksichtigt: So waren von 31 neu ernannten Mitgliedern zwölf beim Deutschen Klub.

## 1. Die Rechts- und Staatswissenschaften in der Ersten Republik

Von den Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften (vgl. Tabelle 1) gehörten folgende Personen zwischen 1918 und 1937<sup>17</sup> der Wiener Rechts- und Staats-

10 17. 9. 1858 – 20. 1. 1944, Winfried STELZER, Redlich, Oswald, in: NDB XXI (Berlin 2003) 249 f.

11 10. 11. 1878 – 16. 3. 1951, Fritz FELLNER, Srbik, Heinrich Ritter von, in: NDB XXIV (Berlin 2010) 773 – 775.

12 30. 6. 1863 – 10. 8. 1931, PETZ-GRABENBAUER, Richard von Wettstein.

13 6. 12. 1856 – 8. 12. 1937, R BIEBL, Molisch Hans, in: ÖBL VI (Wien 1975) 351.

14 31. 12. 1855 – 18. 6. 1931 M HAMILTON, Becke Friedrich, ÖBL Online-Edition, Lfg. 1 [[http://www.biographien.ac.at/oebl/oebl\\_B/Becke\\_Friedrich-Johann-Karl\\_1855\\_1931.xml?frames=yes](http://www.biographien.ac.at/oebl/oebl_B/Becke_Friedrich-Johann-Karl_1855_1931.xml?frames=yes) – online 1. 3. 2011 / abgerufen 7. 1. 2014].

15 Dabei handelt es sich um: Karl Walter Brecht, Alfons Dopsch, Edmund Hauler, Paul Kretschmer, Karl Luick, Rudolf Much, Emil Ottenthal, Oswald Redlich, Emil Reisch, Hans Volteini.

16 Hier wurde die Mitgliedschaft zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen 1909 und 1939 berücksichtigt, die meisten Gelehrten waren bereits zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Akademie der Wissenschaften Klubmitglieder, vereinzelt kam es auch erst später zum Beitritt – so bspw. bei Hermann Junker. Diese 13 wirklichen Mitglieder waren: Karl Walter Brecht, Hermann Junker, Eugen Oberhammer, Heinrich Srbik, Rudolf Geyer, Robert Reininger, Wenzel Gleispach, Hans Hirsch, Wilhelm Erben, Ludwig Bittner, Hugo Hassinger, Dietrich Kralik-Meyerswalden, Oswald Menghin.

17 Die 1938 gewählten Mitglieder werden nicht berücksichtigt, da sowohl die Wahlvorschläge,

wissenschaftlichen Fakultät an: Wenzel Gleispach, Paul Jörs, Franz Klein, Max Layer, Hans Mayer, Adolf Menzel, Josef Schey-Koromla, Ernst Schönbauer, Ernst Schwind, Othmar Spann, Carl Stooss, Alfred Verdross, Hans Voltelini, Gustav Walker, Leopold Wenger, Friedrich Wieser, Moriz Wlassak und Friedrich Woess.<sup>18</sup>

Der Großteil dieser Gelehrten widmete sich den historischen Aspekten des Rechts – auch im Hinblick auf die Einsetzung in Kommissionen der Akademie der Wissenschaften fällt auf, dass es außer den beiden rechtshistorischen Kommissionen (der Kommission für die Savigny-Stiftung<sup>19</sup> sowie der Weistümer- und Urbarkommission) keine recht- und staatswissenschaftlichen Kommissionen gab. Das wiederum führte zu einer stärkeren Verankerung jener Mitglieder der rechtshistorischen Fächer, was sich auch an der Beteiligung deren Vertreter an dem Tagesgeschehen in der Akademie der Wissenschaften widerspiegelt.

Die Vertreter der Rechts- und Staatswissenschaften in der Akademie wurden in der Regel auch von Rechts- und Staatswissenschaftlern vorgeschlagen, nur vereinzelt wurde davon abgegangen – so finden sich diesbezüglich Wahlvorschläge der wirklichen Mitglieder Alfons Dopsch und Oswald Redlich. Die Tabelle 2 zeigt die Initiative der wirklichen Mitglieder der Akademie, die an der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät lehrten, bei der Wahl neuer Mitglieder. Anhand dieser Daten lässt sich nachvollziehen, welche Personen von wem vorgeschlagen wurden, was auf eventuelle Netzwerke Rückschlüsse ziehen lässt. Zu beachten ist jedoch, dass das vorschlagende wirkliche Mitglied nicht zwingend der Initiator der Wahl sein musste.

Diese Übersicht zeigt, dass unter den Rechts- und Staatswissenschaftlern die Rechtshistoriker die meisten Vorschläge für Mitglieder brachten. Zwischen 1919 und 1938<sup>20</sup> wurden insgesamt 68 Wahlvorschläge eingebracht, davon 54 von Rechtshistorikern (Romanisten und Germanisten), während lediglich 14 Vorschläge von Rechtsdogmatikern kamen. Diese 14 Wahlvorschläge richteten sich jeweils ebenfalls auf Rechtsdogmatiker – insgesamt wurden dadurch sieben Personen vorgeschlagen, davon war in fünf Fällen (Spann, Layer, Mayer, Verdross, Menzel) die Wahl zum Mitglied erfolgreich. Josef Redlich sowie Viktor

---

als auch die Wahl nach dem »Anschluß« erfolgten. Vgl. zu den zwischen 1937 und 1944 gewählten Mitgliedern die tabellarischen Überblicke unten 693–700.

18 Ebenfalls während der Herrschaft der Nationalsozialisten wurden einige an der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät aktive, wie auch emeritierte bzw. ehemalige Lehrende zu Mitgliedern der Akademie gewählt: 1940 Alexander Hold-Ferneck, 1941 Rudolf Köstler (die nach dem »Anschluß« erforderliche Bestätigung durch den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erfolgte erst 1943), 1942 Hans Sperl zum Ehrenmitglied und 1943 Karl Gottfried Hugelmann, der bereits seit 1935 in Münster lehrte.

19 Vgl. zu dieser Kommission OGRIS, Die Savigny-Stiftung.

20 Auch hier wurde die Wahl 1938 nicht mehr berücksichtigt.

Mataja, der insgesamt vier Mal vorgeschlagen wurde, schafften den Einzug in die Akademie nicht. Die Wahlvorschläge der Rechtshistoriker zeigen eine weite fachliche Streuung: So wurden nicht nur Fachkollegen vorgeschlagen, sondern auch Historiker und Rechtsdogmatiker. Auffallend ist, dass der aus Innsbruck stammende Hans Voltelini, der insgesamt 32 Wahlvorschläge (20 Personen) machte, fünf Innsbrucker Gelehrte<sup>21</sup> in acht Wahlvorschlägen zu Mitgliedern vorschlug. Fachlich gehörten Voltelinis Kandidaten größtenteils den rechtshistorischen und historischen Fächern an, die einzigen zwei »Ausreißer« waren die Strafrechtler Carl Stooss und Wenzel Gleispach.<sup>22</sup>

Keine Vorschläge erstatteten Paul Jörs, Max Layer und Carl Stooss. Allerdings müssen bei der Analyse weitere Aspekte beachtet werden: So starben Paul Jörs und Max Layer wenige Jahre nach ihrer Ernennung zum wirklichen Mitglied. Wenzel Gleispach, seit 1928 wirkliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Wien, lebte seit Dezember 1933 in Deutschland und hatte somit zwischen 1934 und 1938 den Status eines korrespondierenden Mitglieds im Ausland und dadurch kein Vorschlagsrecht. Trotzdem verwundert seine geringe Anteilnahme an den Geschäften der Akademie, im Gegensatz zu seinem (politischen) Engagement an der Universität Wien. Der Wahlvorschlag Gleispachs, der von Alfons Dopsch unterstützt wurde, sollte Othmar Spann zum korrespondierenden Mitglied der Akademie verhelfen. Der erste Versuch 1932 scheiterte zwar, 1933 wurde der Wahlvorschlag jedoch abermals eingebracht und hatte Erfolg. Auffallend ist, dass als zweites den Wahlvorschlag unterstützendes wirkliches Mitglied Alfons Dopsch und nicht der fachlich nächststehende Adolf Menzel aufscheint. Aus politischer Sicht verwundern die Antragsteller allerdings nicht: Sowohl Dopsch als auch Gleispach und auch Spann waren Mitglieder des deutschen Klubs. Auch Leopold Wenger war – aufgrund seiner mehrmaligen Universitätswechsel – nicht durchgehend wirkliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Wien, ab 1927 war er korrespondierendes Mitglied im Ausland und ab 1935 wieder wirkliches Mitglied. Seine zehn Wahlvorschläge wur-

---

21 Ludwig Pastor, Harold Steinacker, Otto Stolz, Hermann Wopfner und Alfred Wretschko.

22 Zwar nicht im Untersuchungszeitraum, doch erwähnenswert ist das Engagement von Ernst Schönbauer, der 1939 zum ordentlichen Mitglied gewählt wurde und somit ab diesem Zeitpunkt Mitglieder vorschlagen konnte. Seine Vorschläge waren fachlich besonders weit gestreut – er bemühte sich wohl als Dekan der Wiener Juridischen Fakultät, möglichst viele Professoren seiner Fakultät an die Akademie zu bringen. Alle zehn von ihm vorgeschlagenen Personen waren, wenn auch nicht immer zum Zeitpunkt des Wahlvorschlages (so bei Max Layer und Karl Gottfried Hugelmann) Lehrende der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät. Die meisten von ihnen waren nationalsozialistischer Gesinnung, so waren von den zehn Personen fünf Parteimitglieder der NSDAP und einer Parteianwärter. Parteimitglieder: Adolf Günther, Hans Kreller, Erich Schwinge, Ernst Swoboda und Emanuel Vogel; Parteianwärter: Alexander Hold-Ferneck. Vgl. Schreiben des Dekans an den Rektor vom 4. 8. 1945, UAW, J Cur 239, Z 670 aus 1945.

den deshalb zwischen 1936 und 1944 eingebracht. Die Wahl von Max Layer zum korrespondierenden Mitglied dürfte auch politische Gründe gehabt haben: So wurde Layer 1933 an der Universität Wien wegen seiner systemkritischen Bemerkungen in den Ruhestand versetzt, zwar hatte er schon das Mindestalter für Pensionierungen erreicht, jedoch war es üblich Professoren bis zum Höchstalter an der Universität zu belassen. Layers Vorschlag unterzeichnet durch Adolf Menzel, Heinrich Srbik, Hans Voltelini und Oswald Redlich wurde 1934 eingereicht und angenommen.<sup>23</sup>

Wie in der Tabelle 1 ersichtlich, waren nur wenige der rechts- und staatswissenschaftlichen Mitglieder in den verschiedenen Kommissionen der Akademie der Wissenschaften in Wien vertreten – dies ist wohl vor allem auf die geringe Anzahl von rechts- und staatswissenschaftlich ausgerichteten Kommissionen zurückzuführen. Besonders stark in die Arbeit verschiedener (rechts) historischer Kommissionen waren Hans Voltelini, Gustav Winter und Moriz Wlassak eingebunden.

Zu politisch motivierten personellen Umbrüchen an der Akademie der Wissenschaften kam es nach dem »Anschluß« 1938 – so wurden Wissenschaftler, die den nationalsozialistischen Rassegesetzen nicht entsprachen, aus der Akademie der Wissenschaften ausgeschlossen. Aus dem Kreis der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftler war niemand davon betroffen – die beiden Mitglieder jüdischer Herkunft, Adolf Menzel und Josef Schey-Koromla, starben beide 1938 – Schey noch vor dem »Anschluß«, Menzel wenige Monate danach. Othmar Spann, der zwar der nationalsozialistischen Ideologie nahe stand, jedoch wegen seinem Engagement im autoritären Ständestaat nach dem »Anschluß« seine Anstellung an der Universität Wien verlor, konnte seine Mitgliedschaft in der Akademie der Wissenschaften behalten.<sup>24</sup>

---

23 Wahlvorschlag Max Layer, AÖAW, Wahlakten 1919 – 1936, Wahlen 1934.

24 MATIS, Ausschluss von Mitgliedern 62 Fn 20.

2. Tabellarische Übersichten (Zeitraum 1918 bis 1944)<sup>25</sup>

Tabelle 1:<sup>26</sup> Folgende Mitglieder bzw. vorgeschlagene Personen wurden an der Akademie der Wissenschaften zwischen 1917 und 1944 den rechts- und staatswissenschaftlichen Fächern zugeordnet.<sup>27</sup>

Name des Mitglieds/ des Vorgeschlagenen	Fach	Mitgliedschaft <sup>28</sup>	Mitgliedschaft in Kommissionen der Akademie <sup>29</sup>	vorgeschlagen durch, Art der vorgeschlagenen Mitgliedschaft (Jahr) <sup>30</sup>
Amira, Karl v. (8. 3. 1848 – 25. 6. 1930)	Deutsche u. österr. Rechtsgeschichte	k.M. 1912 E.M. 1917		
Ehrle, Franz (17. 10. 1845 – 31. 3. 1934)	Kirchen- und Kirchenrechtsge- schichte	E.M. 1931		Hauler, E.M. (1931)
Erhard, Albert (14. 3. 1862 – 23. 9. 1940)	Kirchen- und Kirchenrechtsge- schichte	k.M. 1900 w.M. 1901	11 (1900)	
Giercke, Otto (11. 1. 1841 – 10. 10. 1921)	Deutsche u. österr. Rechtsgeschichte	k.M. 1916		

25 Für die tabellarischen Überblicke wurde ein weiterer Zeitraum als der Untersuchungszeitraum gewählt, da anhand von diesem die an der Fakultät bestehenden Seilschaften besser sichtbar werden (vgl. bspw. die Daten zu Ernst Schönbauer).

26 Die Daten für diese Tabelle ergeben sich aus: AÖAW, Wahlakten 1919–1936 und Wahlakten 1937–1944; MEISTER, Geschichte der Akademie der Wissenschaften in Wien 258–328; Almanache der Akademie der Wissenschaften 1919–1938.

27 kursiv hervorgehoben wurden die Vorgeschlagenen, Vorschlagenden und Daten der Vorschläge, die zu keiner Mitgliedschaft führten.

28 k.M. = korrespondierendes Mitglied; w.M. = wirkliches Mitglied; E.M. = Ehrenmitglied; o.M. = ordentliches Mitglied. Mit der Satzung von 1938 wurden die wirklichen Mitglieder in ordentliche Mitglieder umbenannt. Die Übersicht unterscheidet nicht zwischen korrespondierenden Mitgliedern im In- und Ausland.

29 1 = Kommission für die Erbschaft Strohmayer; 2 = Budgetkommission der phil.-hist. Klasse; 3 = Druckschriftenkommission; 4 = Historische Kommission; 5 = Weistümer- und Urbarkommission; 6 = Kommission für die Savigny-Stiftung; 7 = Kommission zur Herausgabe der Nuntiaturlberichte aus Deutschland; 8 = Kommission zur Herausgabe eines historischen Atlas der Alpenländer Österreichs; 9 = Kommission für die Schönbach-Widmung; 10 = Kommission für die Steinmetz Sederl-Stiftung; 11 = Kommission zur Herausgabe eines Corpus kritisch berichtiger Texte der lateinischen Kirchenväter; 12 = Kommission zur Revision der Geschäftsordnung; 13 = Kommission für die Widmung Erwin (R. v.) Zach; 14 = Kommission zur Herausgabe der Bibliothekskataloge des Mittelalters; 15 = Rechnungskontrollkommission; 16 = Kommission für die akademische Bibliothek; 17 = Ägyptische Kommission; 18 = Komitee für die Verwaltung der Erbschaft Treitl; 19 = Kommission zum Schutz der Bezeichnungen akademischer Einrichtungen und Titel; 20 = Kommission für die Neubearbeitung des Mittellateinischen Wörterbuches. 21 = Kommission für die Matthäus und Rudolf Much-Preisstiftung; 22 = Kommission für die Figdor-Preisstiftung (1933), Guttenbrunner-Stiftung (1942–1945); 23 = Kommission zur Leitung der Herausgabe der Acta conciliorum saeculi XV; 24 = Kommission für die Herausgabe der deutschen Inschriften des Mittelalters. In Klammern wird das Eintrittsjahr angegeben.

30 Die Vorschlagenden wurden nur für den Zeitraum 1919 bis 1944 ermittelt.

(Fortsetzung)

Name des Mitglieds/ des Vorgeschlagenen	Fach	Mitgliedschaft <sup>28</sup>	Mitgliedschaft in Kommissionen der Akademie <sup>29</sup>	vorgeschlagen durch, Art der vorgeschlagenen Mitgliedschaft (Jahr) <sup>30</sup>
Gleispach, Wenzel (22. 8. 1876 – 12. 3. 1944)	Strafrecht	k.M. 1925 w.M. 1928		Voltelini, k.M. (1925) Voltelini, w.M. (1928)
Günther, Adolf (21. 3. 1881 – 4. 1. 1958)	Staatswissenschaften und Nationalökonomie	k.M. 1941		Schönbauer, k.M. (1940) Schönbauer, k.M. (1941)
Harnack, Adolf (7. 5. 1851 – 10. 6. 1930)	Kirchen- und Kirchenrechtsgeschichte	E.M. 1917		
Heusler, Andreas	Deutsche u. österr. Rechtsgeschichte			Voltelini, k.M. (1920)
Heymann, Ernst (6. 4. 1870 – 2. 5. 1946)	Deutsches Recht und Handelsrecht	k.M. 1938		Voltelini, k.M. (1936) Wlassak, k.M. (1938)
Hold-Ferneck, Alexander (10. 10. 1875 – 25. 1. 1955)	Strafrecht; Völkerrecht	k.M. 1940		Schönbauer, k.M. (1940)
Hugelmann, Karl Gottfried (26. 9. 1879 – 1. 10. 1959)	Deutsche u. österr. Rechtsgeschichte	k.M. 1943 (Bestätigung 1944)		Schönbauer, k.M. (1942) Schönbauer, k.M. (1943)
Imhoof-Blumer, Friedrich (11. 5. 1838 – 26. 4. 1920)	Deutsche u. österr. Rechtsgeschichte	k.M. 1893		
Jörs, Paul (8. 10. 1856 – 26. 9. 1925)	Römische Rechtsgeschichte	k.M. 1919 (Wahl erfolgte 1918) w.M. 1923	6 (1923)	Wlassak, w.M. (1923)
Kjellén, Rudolf (13. 6. 1864 – 14. 11. 1922)	Staatswissenschaften und Nationalökonomie	k.M. 1920		Dopsch, k.M. (1920)
Klein, Franz (24. 4. 1854 – 6. 4. 1926)		E.M. 1920 <sup>31</sup>		
Köstler, Rudolf (15. 6. 1878 – 11. 2. 1952)	Kirchen- und Kirchenrechtsgeschichte	k.M. 1941 (Bestätigung erfolgte erst 1943)		Schönbauer, k.M. (1940) Schönbauer, k.M. (1941) Schönbauer, o.M. (1941)
Koschaker, Paul (19. 4. 1879 – 1. 6. 1951)	Römische Rechtsgeschichte	k.M. 1931 E.M. 1936		Wlassak, k.M. (1928, 1929) Wlassak, k.M. (1931) Wlassak, E.M. (1935) Wlassak, E.M. (1936)
Kreller, Hans	Römische Rechtsgeschichte			Schönbauer, k.M. (1942, 1943, 1944)
Layer, Max (17. 9. 1866 – 24. 1. 1941)	Staatsrecht	k.M. 1934 o.M. 1940		Menzel, k.M. (1934) Schönbauer, o.M. (1940)
Lenel, Otto (13. 12. 1849 – 7. 2. 1935)	Römische Rechtsgeschichte	E.M. 1922		k.M. Wlassak, (1921); Wlassak, E.M. (1922)

31 Ehrenmitglied der Gesamtakademie.

(Fortsetzung)

Name des Mitglieds/ des Vorgeschlagenen	Fach	Mitgliedschaft <sup>28</sup>	Mitgliedschaft in Kommissionen der Akademie <sup>29</sup>	vorgeschlagen durch, Art der vorgeschlagenen Mitgliedschaft (Jahr) <sup>30</sup>
Lietzmann, Hans (2. 3. 1875 – 25. 6. 1942)	Kirchen- und Kirchenrechtsgeschichte	k.M. 1940		Radermacher, k.M. (1939) Radermacher, k.M. (1940)
Loesche, Georg (22. 8. 1855 – 7. 3. 1932)	Kirchen- und Kirchenrechtsgeschichte	k.M. 1921		Redlich, k.M. (1921)
Luschin-Ebengreuth, Arnold (26. 8. 1841 – 6. 12. 1932)	Deutsche u. österr. Rechtsgeschichte	k.M. 1882 w.M. 1892	4, 5, 6 (Obmann, 1899), 8 (1905)	
<i>Mataja, Viktor</i>	<i>Staatswissenschaften und Nationalökonomie</i>			<i>Menzel, k.M. (1928, 1929, 1930, 1931)</i>
Mayer, Hans (7. 2. 1879 – 28. 10. 1955)	Staatswissenschaften und Nationalökonomie	k.M. 1932 o.M. 1941 (bestätigt erst 1945)		<i>Menzel, k.M. (1927); Menzel, k.M. (1932) Wenger, o.M. (1939); Wenger, o.M. (1941)</i>
Menger, Karl (23. 2. 1840 – 26. 2. 1921)	Staatswissenschaften und Nationalökonomie	k.M. 1903 w.M. 1904		
Menzel, Adolf (9. 7. 1857 – 12. 8. 1938)	Staatswissenschaften und Nationalökonomie	k.M. 1917 w.M. 1925		Wieser, w.M. (1925)
<i>Mitteis, Heinrich</i>	<i>Deutsche u. österr. Rechtsgeschichte</i>			<i>Voltelini, k.M. (1936)</i>
Mitteis, Ludwig (17. 3. 1859 – 27. 12. 1921)	Römische Rechtsgeschichte	k.M. 1895 E.M. 1916		
Planitz, Hans (4. 5. 1882 – 16. 1. 1954)	Deutsche u. österr. Rechtsgeschichte	k.M. 1942		Schönbauer, k.M. (1942) <i>Schönbauer, o.M. (1943, 1944)</i>
Pöschl, Arnold (14. 5. 1880 – 15. 10. 1959)	Kirchen- und Kirchenrechtsgeschichte	k.M. 1920		<i>Luschin, k.M. (1919) Luschin, k.M. (1920) Luschin, w.M. (1925)</i>
Puntschart, Paul (13. 8. 1867 – 8. 5. 1945)	Deutsche u. österr. Rechtsgeschichte	k.M. 1927	6 (1934)	<i>Voltelini, k.M. (1925, 1926) Voltelini, k.M. (1927) Voltelini, w.M. (1934, 1935)</i>
<i>Redlich, Josef</i>	<i>Staatswissenschaften und Nationalökonomie</i>			<i>Wieser, w.M. (1925) Wieser, k.M. (1925)</i>
San Nicolò, Mariano (20. 8. 1887 – 15. 5. 1955)	Römische Rechtsgeschichte	k.M. 1944		Wenger, k.M. (1944)
Scherer, Rudolf (11. 8. 1845 – 21. 12. 1918)	Kirchen- und Kirchenrechtsgeschichte	k.M. 1905 w.M. 1907	6 (1908); 23 (1907)	
Schey-Koromla, Josef (16. 3. 1853 – 18. 1. 1938)	Zivilrecht	k.M. 1925		Wlassak, k.M. (1925) <i>Wlassak, w.M. (1925)</i>



(Fortsetzung)

Name des Mitglieds/ des Vorgeschlagenen	Fach	Mitgliedschaft <sup>28</sup>	Mitgliedschaft in Kommissionen der Akademie <sup>29</sup>	vorgeschlagen durch, Art der vorgeschlagenen Mitgliedschaft (Jahr) <sup>30</sup>
Schönbauer, Ernst (29. 12. 1885 – 3. 5. 1966)	Römische Rechtsgeschichte	k.M. 1933 o.M. 1939	2 (1939); 6 (1934); 19 (1936); 21 (1941)	Wlassak, k.M. (1933) Wlassak, o.M. (1938) Wlassak, o.M. (1939)
Schultze, Alfred (25. 2. 1864 – 3. 7. 1945)	Deutsche u. österr. Rechtsgeschichte	k.M. 1933		Voltelini, k.M. (1932) Voltelini, k.M. (1933)
Schwind, Ernst (23. 3. 1865 – 12. 7. 1932)	Deutsche u. österr. Rechtsgeschichte	k.M. 1921	6 (1928)	Voltelini, k.M. (1921) Voltelini, w.M. (1927)
<i>Schwinge, Erich</i>	<i>Strafrecht</i>			<i>Schönbauer, k.M. (1941)</i>
Spann, Othmar (1. 10. 1878 – 8. 7. 1950)	Staatswissenschaften und Nationalökonomie	k.M. 1933		Gleispach, k.M. (1932); Gleispach, k.M. (1933)
Sperl, Hans (13. 11. 1861 – 3. 3. 1959)	Zivilprozessrecht	E.M. 1942		Wenger, E.M. (1942)
Steinwenter, Artur (17. 5. 1888 – 14. 3. 1959)	Römische Rechtsgeschichte	k.M. 1935 o.M. 1943		Wlassak, k.M. (1935) Wlassak, o.M. (1938, 1939) Wenger, o.M. (1942) Wenger, o.M. (1943)
Stooss, Carl (13. 10. 1849 – 24. 2. 1934)	Strafrecht	k.M. 1923 w.M. 1925		Voltelini, k.M. (1923) Wlassak, w.M. (1925)
<i>Stutz, Ulrich</i>	<i>Römische Rechtsgeschichte</i>			<i>Voltelini, k.M. (1923, 1937)</i>
<i>Swoboda, Ernst</i>	<i>Zivilrecht</i>			<i>Schönbauer, k.M. (1940, 1941, 1943, 1944)</i>
Verdross, Alfred (22. 2. 1890 – 27. 4. 1980)	Völkerrecht	k.M. 1937		Menzel, k.M. (1936) Menzel, k.M. (1937)
<i>Vogel, Emanuel H.</i>	<i>Staatswissenschaften und Nationalökonomie</i>			<i>Schönbauer, k.M. (1942)</i>
Voltelini, Hans (31. 7. 1862 – 25. 6. 1938)	Deutsche u. österr. Rechtsgeschichte	k.M. 1903 w.M. 1909	4 (1909); 5 (1909); 6 (1909, Obmann 1936); 8 (1908); 9 (1919); 12 (1921); 14 (1924); 15 (1924); 16 (1929); 18 (Vertreter des BMU 1934 – 1936); 20 (1936); 22 (1933); 24 (1937)	
<i>Wahrmund, Ludwig</i>	<i>Deutsche u. österr. Rechtsgeschichte</i>			<i>Voltelini, k.M. (1919, 1920)</i>
Walker, Gustav (21. 4. 1868 – 1. 1. 1944)	Zivilrecht	k.M. 1926		Voltelini, k.M. (1926) Wlassak, w.M. (1934, 1935)

(Fortsetzung)

Name des Mitglieds/ des Vorgeschlagenen	Fach	Mitgliedschaft <sup>28</sup>	Mitgliedschaft in Kommissionen der Akademie <sup>29</sup>	vorgeschlagen durch, Art der vorgeschlagenen Mitgliedschaft (Jahr) <sup>30</sup>
Wenger, Leopold (4. 9. 1874 – 21. 9. 1953)	Römische Rechtsgeschichte	w.M. 1926	6 (1926); 17 (1938); 19 (1936); 20 (1936)	Wlassak, w.M. (1926)
Wieser, Friedrich (10. 7. 1851 – 22. 7. 1926)	Staatswissenschaften und Nationalökonomie	k.M. 1906 w.M. 1915	5 (1915); 10 (1920)	
Winter, Gustav (27. 2. 1846 – 30. 5. 1922)	Deutsche u. österr. Rechtsgeschichte	k.M. 1886 w.M. 1898	1 (1917); 2 (1915); 3 (1913); 4 (1898); 5 (1898, Obmann 1909); 6 (1899); 7 (1899); 8 (1899); 15 (1903)	
Wlassak, Moriz (20. 8. 1854 – 24. 4. 1939)	Römische Rechtsgeschichte	k.M. 1909 w.M. 1914	1 (1917); 2 (1918); 3 (1918); 6 (1909); 10 (1920); 13 (1923); 15 (1932); 19 (1936); 22 (1933)	
Woess, Friedrich (2. 10. 1880 – 26. 3. 1933)	Römische Rechtsgeschichte	k.M. 1928	17 (1932)	Wlassak, k.M. (1925, 1927) Wlassak, k.M. (1928)
Wretschko, Alfred	<i>Deutsche u. österr. Rechtsgeschichte</i>			Voltelini, k.M. (1925)
Zallinger-Thurn, Otto (27. 11. 1856 – 12. 5. 1933)	Deutsche u. österr. Rechtsgeschichte	k.M. 1898 w.M. 1900	6 (1898)	

Tabelle 2:<sup>32</sup> Übersicht über die zwischen 1919 und 1944 durch die Mitglieder der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät eingebrachten Wahlvorschläge:

Vorschlagender	Vorgeschlagener (Fach, Art der vorgeschlagenen Mitgliedschaft <sup>33</sup> und Jahr) <sup>34</sup>
Gleispach, Wenzel (w.M. 1928); gest. 1944	Spann, Othmar (Volkswirtschaftslehre u Gesellschaftslehre, k.M. 1932; <b>k.M. 1933</b> )
Jörs, Paul (w.M. 1923) gest. 1925	
Layer, Max (o.M. 1940) gest. 1941	
Menzel, Adolf (w.M. 1925) gest. 1938	Layer, Max (Staats- u. Verwaltungsrecht, <b>k.M. 1934</b> ) Mataja, Viktor (Politische Ökonomie, k.M. 1928, k.M. 1929, k.M. 1930, k.M. 1931) Mayer, Hans (Volkswirtschaftslehre, k.M. 1927; <b>k.M. 1932</b> ) Verdross, Alfred (Völkerrecht, k.M. 1936; <b>k.M. 1937</b> )
Schönbauer, Ernst (o.M. 1939) gest. 1966	Günther, Adolf (Polit. Ökonomie u. Gesellschaftslehre, k.M. 1940; <b>k.M. 1941</b> ) Hold-Ferneck, Alexander (Strafrecht u. Völkerrecht, <b>k.M. 1940</b> ) Hugelmann, Karl Gottfried (Deutsche Rechtsgeschichte, k.M. 1942; <b>k.M. 1943</b> ) Köstler, Rudolf (Rechts- und Staatswissenschaften, k.M. 1940; o.M. sowie als Eventualvorschlag <b>k.M. 1941</b> – eine Bestätigung erfolgte erst 1943) Kreller, Hans (Röm. Recht, k.M. 1942; k.M. 1943; k.M. 1944) Layer, Max (Staats- und Verwaltungsrecht, <b>o.M. 1940</b> ) Planitz, Hans (Deutsche Rechtsgeschichte, <b>k.M. 1942</b> ; o.M. 1943; o.M. 1944) Schwinge, Erich (Strafrecht, k.M. 1941) Swoboda, Ernst (Bürgerliches Recht, k.M. 1940; k.M. 1941; k.M. 1943; k.M. 1944) Vogel, Emanuel H. (Nationalökonomie, k.M. 1942)
Stooss, Carl (w.M. 1925) gest. 1934	

32 Die Daten für diese Tabelle wurden durch folgende Archivakten ermittelt: AÖAW, Wahlakten 1919–1936 und Wahlakten 1937–1944.

33 Hier wurde nicht zwischen korrespondierenden Mitgliedern im In- und Ausland unterschieden.

34 Bei einer aufgrund dieses Wahlvorschlages erfolgten Wahl zum Mitglied der Akademie wurde dies fett hervorgehoben.

(Fortsetzung)

Vorschlagender	Vorgeschlagener (Fach, Art der vorgeschlagenen Mitgliedschaft <sup>33</sup> und Jahr) <sup>34</sup>
Voltolini, Hans (w.M. 1909) gest. 1938	Erben, Wilhelm (Geschichte, w.M. 1930) Gleispach, Wenzel (Strafrecht u. Strafprozess, k.M. 1925, w.M. 1928) Heusler, Andreas (Deutsche Rechtsgeschichte, k.M. 1920) Heymann, Ernst (Deutsches Recht, k.M. 1936) Mitteis, Heinrich (Deutsches Recht, k.M. 1936) Pastor, Ludwig (Geschichte, w.M. 1924) Puntchart, Paul (Deutsches Recht, k.M. 1925, k.M. 1926, k.M. 1927; w.M. 1934; w.M. 1935) Schultze, Alfred (Deutsches Recht, k.M. 1932; k.M. 1933) Schwind, Ernst (Deutsches Recht, k.M. 1921; w.M. 1927) Steinacker, Harold (Geschichte, k.M. 1932) Stolz, Otto (Geschichte, k.M. 1935) Stooss, Carl (Österr. Strafrecht, k.M. 1923) Stutz, Ulrich (Kirchen- u. Deutsches Recht, k.M. 1923; k.M. 1937) Thommen, Rudolf (Geschichte, k.M. 1937) Vancsa, Max (Geschichte, k.M. 1928) Wahrmond, Ludwig (Kirchenrecht, k.M. 1919; Geschichte, k.M. 1920) Walker, Gustav (Österr. Recht, k.M. 1926) Werunsky, Emil (Geschichte, k.M. 1919) Wopfner, Hermann (Österreichische Geschichte, k.M. 1921; k.M. 1922; k.M. 1933; k.M. 1934) Wretschko, Alfred (Rechts- u. Staatswissenschaften, k.M. 1925)
Wenger, Leopold (w.M. 1926) gest. 1953	Mayer, Hans (Nationalökonomie, o.M. 1939; o.M. 1941) Otto, Walter (Alte Geschichte, k.M. 1936; k.M. 1937) San Nicolò, Marian (Antike Rechtsgeschichte, k.M. 1944) Sperl, Hans (Zivilprozess, E.M. 1942) Steinwenter, Artur (Röm. u. bürgerl. Recht, o.M. 1942; o.M. 1943) Wilcken, Ulrich (Alte Geschichte, E.M. 1937; E.M. 1938)
Wieser, Friedrich (w.M. 1915) gest. 1926	Menzel, Adolf (Staatslehre- u. Staatsrecht, w.M. 1925) Redlich Josef (Rechts- u. Staatswissenschaften, w.M. 1925 sowie k.M. 1925)

(Fortsetzung)

Vorschlagender	Vorgeschlagener (Fach, Art der vorgeschlagenen Mitgliedschaft <sup>33</sup> und Jahr) <sup>34</sup>
Wlassak, Moriz (w.M. 1914) gest. 1939	Heymann, Ernst (Deutsches Recht, <b>k.M. 1938</b> ) Jörs, Paul (Röm. Recht, <b>w.M. 1923</b> ) Koschaker, Paul (Römisches Recht, k.M. 1928, k.M. 1929, <b>k.M. 1931</b> ; E.M. 1935; <b>E.M. 1936</b> ) Lenel, Otto (Röm. und bürgerl. Recht, k.M. 1921, <b>E.M. 1922</b> ) Schey-Koromla, Josef (Zivilrecht, w.M. 1925 sowie <b>k.M. 1925</b> ) Schönbauer, Ernst (Röm. Recht, <b>k.M. 1933</b> ; o.M. 1938; <b>o.M. 1939</b> ) Steinwenter, Artur (Rechtswissenschaft, <b>k.M. 1935</b> ; o.M. 1938; o.M. 1939) Stooss, Carl (Strafrecht u. Strafprozess, <b>w.M. 1925</b> ) Walker, Gustav (Österr. bürgerl. Recht, w.M. 1934; w.M. 1935) Wenger, Leopold (Römisches Recht, <b>w.M. 1926</b> ) Woess, Friedrich (Römisches Recht, k.M. 1925, k.M. 1927, <b>k.M. 1928</b> )

---

## IV. Extra muros: Vereine, Gesellschaften, Kreis und Volksbildung (Tamara EHS)

### A. Einleitung

Die außeruniversitäre Wissenschaftskultur der Zwischenkriegszeit stellte für zahlreiche Rechts- und Staatswissenschaftler/innen nicht nur die Möglichkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit und zur Verbreit(er)ung ihres Wissens dar, sondern war vielfach auch eine notwendige Übergangslösung angesichts des krisenhaften Arbeitsmarktes und antisemitischer sowie antimarxistischer Universitätspolitik. Karl H. Müller schreibt richtig, dass »das Universitätssystem auch schon vor 1933 eher routiniert gegen Personen aus der linken Umgebung sowie gegen Angehörige aus dem Judentum«<sup>1</sup> diskriminierte, und Johannes Feichtinger gibt zu bedenken: »In Anbetracht des verstärkten Zugriffs der national-katholischen Machtpolitik auf die Universität wurden Wissenschaftler mit unliebsamen Auffassungen bald ins akademische Abseits manövriert. Im Zuge der ›Nationalstaatswerdung‹ Österreichs hatte sich zusehends auch der Antisemitismus verschärft.«<sup>2</sup> Die außeruniversitäre Wissenschaftskultur war somit bereits ein »extramurales Exil« vor der eigentlichen Emigration, die in nicht wenigen Fällen schon in den späten 1920er Jahren einsetzte.<sup>3</sup>

In der Zwischenkriegszeit waren noch die *Fin de Siècle*-Kultur bürgerlicher Salons und Zirkel sowie die Tradition der (meist sozialdemokratisch getragenen) Bildungsvereine lebendig. Dort diskutierten Angehörige der Rechts- und Staatswissenschaftlichen sowie anderer Fakultäten mit Studierenden und Aspirant/inn/en einer akademischen Karriere ebenso wie mit bildungshungrigen Arbeiter/inne/n. Neben dem progressiven, links-liberalen, »roten« Wien pflegte auch das konservative, christlich-katholische sowie deutsch-nationale Milieu seine Kreise und Privatseminare jenseits der Mauern, allerdings in

---

1 MÜLLER, Kritische Massen 135.

2 FEICHTINGER, Kulturelle Marginalität 311.

3 Zur These des »extramuralen Exils« siehe: EHS, Vertreibung in drei Schritten; sowie EHS, Extramurales Exil.

weitaus geringerem Ausmaß. Denn ihm stand immerhin die reguläre, inner-universitäre Wissenschaftskultur und damit verbunden außerdem die Anerkennung als akademischer Verein offen.<sup>4</sup> Die Wiener Universität war demnach ein »schwarzer« Fleck in der »rot« regierten Bundeshauptstadt und die christlich-soziale Wissenschafts- und Universitätspolitik den Wiener Schul- und Bildungsreformideen gänzlich entgegengesetzt. Da die katholisch-konservativen sowie deutsch-nationalen Kreise ohnehin an den Hebeln der (bundes-)politischen und akademischen Macht saßen, hatten sie außeruniversitäre Vereinigungen viel weniger nötig als etwa Liberale und Sozialdemokrat/inn/en. Im Wien der Ersten Republik hatten sich schließlich zwei Wissenschaftskulturen entwickelt, die ihr Pendant in den parteipolitischen Auseinandersetzungen fanden. Nachfolgend werden beiden Seiten vor- und damit in gewisser Weise auch einander gegenübergestellt.

Einige außeruniversitäre Zusammenkünfte etablierten sich explizit als Vereine oder Gesellschaften (bürgerlichen Rechts) mit eingetragenen Mitgliedern und markierten somit eine unkonventionelle, »alternative Institutionalisierung«<sup>5</sup>, andere bildeten mehr oder weniger lose und mehr oder weniger offene Kreise. Beide Formen trugen maßgeblich zur Fortbildung der Rechts- und Staatswissenschaften bei – auch im Sinne einer Ausdifferenzierung der Disziplinen und hierbei insbesondere hinsichtlich der Entwicklung der Sozialwissenschaften.

Der **Verein**, ein im Gegensatz zu mittelalterlichen Zünften oder Bruderschaften freier und statusneutraler Zusammenschluss von Personen, war als neue soziale Organisationsform während des Übergangs von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft im 18. Jahrhundert entstanden, als die Menschen zum individuellen, autonomen Denken fanden und aus den traditionellen Verhaltensmustern ausbrachen.<sup>6</sup> Dieser Zusammenschluss im Verein, der oft als »Kern der Zivilgesellschaft«<sup>7</sup> bezeichnet wird, basierte nicht mehr auf einer Schicht oder einem Beruf, sondern auf einem gemeinsamen Interesse. Insbesondere seit der gesetzlichen Regelung von 1867 boomte das Vereinsleben im Habsburgerreich.

Die **Kreise** hingegen stellten private Zusammenkünfte ohne Eintrag ins Vereinsregister dar und waren weniger scharf umrissen. Gemäß Edward Timms,

4 Akademische Vereine benötigten ebenso wie studentische Verbindungen die Zulassung des Rektorats, wenn sie sich auf akademischem Boden betätigen wollten. Die Anerkennung als akademischer Verein berechnete zum Beispiel zur Führung eines Anschlagkastens auf der Universität (vgl. UAW, Senat S. 164, Vereine, anerkannt, 1876 – 1937.)

5 Vgl. MÜLLER, Kreativität 18.

6 Vgl. ENGELBRECHT, Bildungswesen V, 329.

7 HABERMAS, Faktizität und Geltung 443.

der für die Wiener Moderne das Modell der Kreisformation ausgearbeitet hat<sup>8</sup>, verfügte jeder Kreis über einen unverkennbaren Mittelpunkt, der eine Schlüsselfigur der kreativen Interaktionen jener Jahre war, etwa Otto Wagner, Sigmund Freud oder im Falle der Rechts- und Staatswissenschaftler unseres Untersuchungszeitraums Hans Kelsen, Ludwig Mises, Othmar Spann. Zudem waren die Teilnehmer/innen der Kreise untereinander vernetzt, sodass sich zahlreiche Kreise mit benachbarten Zirkeln überschneiden. Diese extramuralen Zusammenkünfte bauten zivilgesellschaftliche Wissensnetzwerke auf und bildeten laut Karl H. Müller als kritische Masse eine »unerwartete Substitution, die parallel oder besser: gegenläufig zu den Universitäten« agierte.<sup>9</sup>

Auf den folgenden Seiten wird ein **chronologischer Überblick** über Vereine, Gesellschaften und Kreise gegeben, an denen Angehörige oder Absolvent/inn/en der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien beteiligt waren. Da sich einerseits aufgrund der extremen Inter- und Transdisziplinarität jener außeruniversitären Wissenschaftskultur einzelne Rechts- und Staatswissenschaftler/innen auch in – auf den ersten Blick – gänzlich fachfernen Zusammenkünften einfanden und die Anzahl der zu behandelnden Einrichtungen daher sehr groß ist, andererseits die private Wiener Kreis- und Salonkultur jener Jahre ebenso umfangreich wie oft wenig dokumentiert ist, kann die folgende Zusammenstellung lediglich einen Aufriss darstellen. Ein Schwerpunkt liegt allerdings auf der Wiener Volksbildung, die trotz guter Quellenlage gerade in Hinblick auf die Rechts- und Staatswissenschaftler/innen bislang kaum erforscht war.

## **B. Akademische Vereine und außeruniversitäre wissenschaftliche Vereinigungen**

### **1. Juridisch-politischer Leseverein zu Wien<sup>10</sup>**

Der älteste Verein im Umfeld der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät war der 1841 gegründete Juridisch-politische Leseverein. In den ersten Jahren erfüllte er mitunter den Zweck einer Standesorganisation der Wiener Anwaltschaft, doch auch später stellten Advokaten die Mehrheit der Vereinsmitglieder und -teilnehmer. Insbesondere im Untersuchungszeitraum unserer Studie setzte sich der Vereinsvorstand stets mindestens zur Hälfte aus Rechtsanwälten zusammen, der Präsident war ausnahmslos Advokat. Die Vereinsstatuten des

---

8 Vgl. TIMMS, Karl Kraus.

9 MÜLLER, Kritische Massen 135 f.

10 Für Details siehe BRAUNEDER, Leseverein.



Jahres 1908, die auch nach 1918 noch in Geltung standen, sahen jedoch keine bloße Rechtsanwaltsvereinigung vor, sondern bestimmten in Paragraph 1 als Zweck des »nichtpolitischen Vereines [...] die Vermittlung des geselligen Verkehrs seiner Mitglieder, die Anschaffung der bedeutenderen Erscheinungen der Literatur, insbesondere von Zeitschriften des In- und Auslandes, die sich mit den Staatswissenschaften und den damit in Zusammenhang stehenden Fächern beschäftigen, und die Abhaltung von Vorträgen über wissenschaftliche Gegenstände.« In der Liste der Lesevereinsbibliothek scheinen schließlich die wichtigsten rechts- und staatswissenschaftlichen, d. h. auch (rechts-)historischen, nationalökonomischen und sozial- wie auch finanzwissenschaftlichen Schriften jener Jahre auf. Gelesen wurden Lajos Kossuths *Schriften aus der Emigration* ebenso wie Pierre-Joseph Proudhons *System der ökonomischen Widersprüche*, Friedrich Engels' *Die Lage der arbeitenden Klasse in England* oder Rudolf von Jherings *Geist des römischen Rechts*. Daneben standen unter vielen anderen die *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* sowie zum Beispiel Zeitschriften wie *Der Volkswirt*, das *Archiv für Sozialwissenschaft und Politik* oder die *Zeitschrift für Verwaltung* in ihren aktuellsten Ausgaben zur Verfügung.

Unter jenen, die ab 1919 unter der neuen Adresse Rotenturmstraße 13, also in den Räumlichkeiten der Wiener Rechtsanwaltskammer<sup>11</sup>, zusammenkamen, fanden sich neben zahlreichen Rechtsanwälten auch hochrangige sozialdemokratische Politiker wie Otto Bauer, Michael Hainisch, Ludo Moritz Hartmann und Karl Seitz. Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät war mit Sigmund Adler, Karl Brockhausen, Carl Samuel Grünhut, Heinrich Klang, Franz Klein, Rudolf Laun, Adolf Menzel, Ludwig Mises, Stanislaus Pineles, Rudolf Pollak, Gustav Seidler, Leo Strisower und Friedrich Tezner vertreten.

## 2. Wiener Juristische Gesellschaft<sup>12</sup>

Am 30. Oktober 1867 hatte die Wiener Juristische Gesellschaft ihre konstituierende Generalversammlung abgehalten. Das Ziel dieser Vereinigung war, Theoretiker und Praktiker des Rechts zusammenzubringen und ihnen insbesondere hinsichtlich bevorstehender Gesetzesvorhaben ein Diskussionsforum zu bieten; oder wie es Walter Schrammel ausdrückt: »Die Vortragenden sollten aus ihren beruflichen Erfahrungen zur Information der gesetzgebenden Körper und zur Rechtsbildung beitragen.«<sup>13</sup> Zu den Mitgliedern der Wiener Juristischen

11 In der Rotenturmstraße 13 im Ertl'schen Stiftungshaus war seit 1853 die Wiener Rechtsanwaltskammer untergebracht, die bis heute an dieser Adresse zu finden ist. Vgl. KÜBL, Geschichte.

12 Für Details siehe OGRIS, Elemente.

13 SCHRAMMEL, VORWORT VI.

Gesellschaft zählten unter anderen Sigmund Adler, Carl Samuel Grünhut, Adolf Menzel, Stanislaus Pineles, Leo Strisower und Friedrich Tezner.

Die Wiener Juristische Gesellschaft lud etwa sechs bis sieben Mal pro Jahr zu Vorträgen aktuellen rechtspolitischen Gehalts aus allen Bereichen der Rechts- und Staatswissenschaften. Damit leistete sie nicht nur einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Jurisprudenz, sondern beeinflusste stets auch die legislative Tätigkeit der Republik Österreich. Für die Jahre unseres Untersuchungszeitraums ist eine vollständige Dokumentation jener Vorträge erhalten<sup>14</sup>. So sprach zum Beispiel Franz Klein am 20. November 1918 zum Thema *Der Aufbau von Deutsch-Österreich*, Richard Reisch am 5. Feber 1919 über *Die finanziellen Probleme*, Hans Kelsen am 5. November 1919 über *Wesen und Wert der Demokratie*, und Ludwig Mises am 18. Feber 1920 über *Geldentwertung und Recht*. Nachdem es in den Jahren 1921 bis 1927 kaum Vortragsbetrieb gegeben hatte, begann das Jahr 1928 mit einer siebenteiligen Reihe, an der unter anderem Heinrich Klang (14. März 1928, *Der Entwurf der Mietengesetznovelle*) und Georg Lelewer (28. März 1928, *Die neue schweizerische Strafgesetzgebung im Verhältnis zum österreichisch-deutschen Strafgesetzentwurf*) teilnahmen. Die meisten Vorträge unseres Untersuchungszeitraums wurden 1929 gehalten, als Ludwig Adamovich eine *Wechselrede über die Verfassungsreform* eröffnete (6. November), die Hans Kelsen und Hermann Eckel am 14. November, Rudolf Hermann Herrnritt, Adolf Merkl, Heinrich Klang und Karl Gottfried Hugelmann am 20. November, sowie Arthur Lenhoff, Georg Fleischer und Egon Schönhof am 27. November 1929 fortsetzten.

Die Gesellschaft und ihr Vortragsprogramm wurden in den 1930er Jahren auch zur Zeit des Dollfuß-Schuschnigg-Regimes weitergeführt: unter anderem von Ferdinand Degenfeld-Schonburg am 6. Dezember 1933 zur *Enzyklika Quadragesimo anno*, Robert Bartsch am 21. November 1934 über *Die Ausgleichsnovelle*, Ludwig Adamovich am 23. Jänner sowie Adolf Merkl am 30. Jänner 1935 über *Die Baugesetze der neuen österreichischen Verfassung*, Rudolf Köstler am 13. Feber 1935 zu *Grundfragen des Konkordats* und Erich Hula am 27. März 1935 zum Thema *Der korporative Staat des Faschismus*. Die letzten Vorträge fanden im Feber und März 1938 statt, etwa Leonidas Pitamic' *Gedanken zum Interpretationsproblem*. In den Jahren 1939 bis 1945 gab es seitens der Wiener Juristischen Gesellschaft weder Vorträge noch Veröffentlichungen.

---

<sup>14</sup> Siehe dazu BARFUß, 125 Jahre.

### 3. Verein für Socialpolitik

Der Verein für Socialpolitik wurde 1872 in Eisenach (Deutschland) gegründet und war eine Zusammenkunft von Nationalökonomern, Unternehmern und Politikern rund um den langjährigen Vereinsvorsitzenden Gustav Schmoller, die sich gegen den Manchesterliberalismus ebenso wie gegen den Sozialismus richteten. Das Vereinsziel war, angesichts der Sozialen Frage die Lage der Arbeiterklasse zu verbessern, um einer Revolution vorzubeugen. Mittels empirischer Studien, die auf Tagungen vorgestellt wurden, appellierte man an die Regierenden; dem Verein für Socialpolitik wird nachgesagt, dadurch nicht unwesentlichen Einfluss auf die Sozialpolitik Otto von Bismarcks genommen zu haben.

Der Verein hielt in unserem Untersuchungszeitraum auch in Wien eine Tagung ab, nämlich im Herbst 1926 mit den Themen *Krisis der Weltwirtschaft, Übervölkerung Westeuropas* und *Steuerüberwälzung*), was die führenden Vertreter der deutschsprachigen Wirtschaftswissenschaft an die Universität Wien führte, zum Beispiel Werner Sombart, Rudolf Hilferding und Emil Lederer. Der Verein zählte zahlreiche Lehrende der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zu seinen Mitgliedern, unter ihnen Ludwig Mises, Wilhelm Winkler und Oskar Morgenstern, der auch Ausschussmitglied war<sup>15</sup>.

Im Jahr 1936 löste sich der Verein für Socialpolitik auf, um der Gleichschaltung und Überführung in die NS-nahe *Deutsche Wirtschaftswissenschaftliche Gesellschaft* zu entgehen. Erst 1948 wurde er wiedergegründet.

### 4. Gesellschaft österreichischer Volkswirte<sup>16</sup>

Die *Gesellschaft österreichischer Volkswirte* formierte sich zwar schon 1874/75 unter der Ägide von Theodor Hertzka, doch erst ab dem Jahre 1888 wurden regelmäßig Versammlungen mit Vorträgen und Diskussionen abgehalten, und ab 1892 die *Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung* herausgegeben. 1927 wurde die Zeitschrift eingestellt, erhielt jedoch 1929 mit der von der Nationalökonomischen Gesellschaft veröffentlichten *Zeitschrift für Nationalökonomie* eine Nachfolgerin.

Erster Präsident der Gesellschaft österreichischer Volkswirte war Lorenz von Stein; zu den frühen Mitgliedern zählten unter anderen Karl Theodor Inama von Sternegg, Eugen Böhm von Bawerk und Eugen von Philippovich. Für unseren Untersuchungszeitraum sind als Mitglieder zum Beispiel Josef Redlich, Richard

<sup>15</sup> Vgl. UAW, Senat S. 304.849.

<sup>16</sup> Vgl. ANONYMUS, Vierzig Jahre.

Reisch, Eugen Schwiedland, Othmar Spann und Friedrich Wieser anzuführen. Reisch, Spann und Wieser fungierten seit 1920 gemeinsam mit dem ehemaligen k. k. Finanzminister Ernst Plener auch als Herausgeber der neuen Folgen der nun *Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik* betitelten Reihe; ihr Schriftführer war Franz Xaver Weiß.

#### 5. Unterstützungsverein für dürftige und würdige Hörer der Rechte<sup>17</sup>

Im Frühjahr 1876 hatte sich der *Unterstützungsverein für dürftige und würdige Hörer der Rechte* konstituiert, der neben laufend zu beantragender finanzieller Unterstützung (sowohl Bargeld als auch Lektionenvermittlung und Bibliotheksbenützung) die sogenannten Dirl-Stipendien von je 100 Kronen pro Studienjahr vergab und auch Speisemarken verteilte. Der Verein besaß bis 1923 ein Lokal auf der Stiege VII der Universität, das lautet Ernst Nadherny in Vorlesungspausen von seinen Mitgliedern zum Beispiel für Tarockpartien genutzt wurde.<sup>18</sup> Das Lokal wurde jedoch dem Paläontologischen Institut zugewiesen und aus Platzgründen erhielt der Verein keinen Ersatz.

Da kaum Vereinsakten erhalten geblieben sind, können die Ausschussmitglieder einzig für das Jahr 1934 festgestellt werden: Als Präsident fungierte Alfred Verdroß, Vizepräsident war Hubert Streicher, Kassier der Rechtsanwaltsanwärter Ekkehard Hämmerle, die drei Sekretäre Rudolf Köstler, Egbert Stockert und Gustav Razenhofer.

#### 6. Leo-Gesellschaft<sup>19</sup>

Aufgrund eines am Zweiten Österreichischen Katholikentag 1889 gefassten Beschlusses wurde auch in Österreich eine Leo-Gesellschaft eingerichtet. Im Jänner 1892 gründeten der Bildungspolitiker und Historiker Joseph Alexander Freiherr von Helfert sowie der Universitätsprofessor für Moraltheologie und Sozialpolitiker Franz Martin Schindler in Wien die Leo-Gesellschaft. Benannt nach Papst Leo XIII. war sie als Verein zur Förderung wissenschaftlicher Forschung und Publizistik auf katholischer Basis und zur Wahrung christlicher Grundsätze auf allen Wissensgebieten intendiert und folgte inhaltlich der deutschen Görres-Gesellschaft. Die Leo-Gesellschaft gliederte sich in 13 wis-

17 Vgl. UAW, Senat S. 165.292.

18 Vgl. PANHOLZER, Ernst Freiherr von Nadherny 60.

19 Für Details siehe HÖRMANN, Moraltheologie; sowie INNITZER, Leo-Gesellschaft; sowie die zahlreichen Jahrbücher der Leo-Gesellschaft seit 1892.

senschaftliche Sektionen, darunter eine für Sozial- und Rechtswissenschaft, die im Jahr 1895 begründet wurde. In jener Sektion trugen im Untersuchungszeitraum etwa Hans Eibl und Richard Kralik vor, seitens der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät sind insbesondere Othmar Spann, Ernst Karl Winter, Alfred Verdroß und Erich Vögelin sowie die Mitglieder des Spann-Kreises Walter Heinrich, Jakob Baxa und Richard Kerschagl hervorzuheben.

Mit Kongressen, Ausstellungen, Kursen und Vorträgen sowie mit dem *Jahrbuch der Leo-Gesellschaft* trat der Verein an die Öffentlichkeit. Außerdem waren die Mitglieder der Leo-Gesellschaft in den von Joseph Eberle geleiteten Wochenschriften *Das Neue Reich* und *Schönere Zukunft* publizistisch tätig. In ihren Artikeln offenbarte sich laut Janek Wasserman das »Schwarze Wien«<sup>20</sup>.

Nach dem Anschluss Österreichs an Hitler-Deutschland stellte die Leo-Gesellschaft ihre Tätigkeit ein und wurde 1939 behördlich aufgelöst. Am 8. Oktober 1945 nahm die *Wiener Katholische Akademie* in der Tradition der Leo-Gesellschaft ihre Tätigkeit auf.

## 7. Sozialwissenschaftlicher Bildungsverein<sup>21</sup>

Der Sozialwissenschaftliche Bildungsverein war 1895 von Studierenden gegründet, aber vom Rektorat nicht als akademischer Verein anerkannt worden. Dennoch zählte er im Laufe der Jahre unter anderem Friedrich Adler, Max Adler, Adolf Braun, Gustav Eckstein, Michael Hainisch, Friedrich Otto Hertz, Rudolf Hilferding, Ludwig Mises, Josef Luitpold Stern und Otto Weininger zu seinen Mitgliedern.

Dieser von Studierenden getragene Verein, der auch Absolvent/innen zuließ, befand sich in der Schlüsselgasse 11 und war laut § 2 der Statuten vor allem an nationalökonomischen und soziologischen Fragen interessiert. Als Vereinszweck wurde genannt, »in die Grundlage jeder Politik, in die Gesellschaftswissenschaften einzuführen«. Dafür organisierte man Vorträge und Diskussionen, legte eine Bibliothek und Lesehalle an, verlegte Druckschriften und veranstaltete Exkursionen. Laut Karl Renner, der auch Schriftführer und später Obmann war, wurden im Sozialwissenschaftlichen Bildungsverein Themen vorgetragen und diskutiert, »deren Behandlung den offiziellen Lehrkanzeln der Universität schier noch als Sakrileg galt.«<sup>22</sup>

20 WASSERMAN, Black Vienna.

21 Vgl. UAW, Senat S. 165.222 und S. 165.19.

22 RENNER, Wende 282.

## 8. Soziologische Gesellschaft

Die Wiener Soziologische Gesellschaft wurde am 5. Feber 1907 unter anderem von Max Adler, Rudolf Goldscheid, Michael Hainisch, Ludo Moritz Hartmann, Wilhelm Jerusalem, Rosa Mayreder und Karl Renner begründet, die im Interesse sozialer Reform darauf hinarbeiten wollten, »für die junge Wissenschaft der Soziologie, die damals noch vielfach umstritten war, volle Anerkennung zu erwirken«<sup>23</sup>, wie das Präsidium in den einleitenden Worten der ab 1926 erschienenen vereinseigenen Schriftenreihe schrieb. In dieser Reihe veröffentlichten auch Angehörige der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Aufsätze, wie zum Beispiel Hans Kelsen, der auch Ausschussmitglied der Gesellschaft war, die Schrift *Das Problem des Parlamentarismus*.<sup>24</sup>

Neben der Popularisierung von Wissen mittels der überwiegend aus Vortragsmanuskripten bestehenden Schriftenreihe die unter dem Anspruch erschien, »Allgemeinbildung als soziologische Bildung zu fördern, die Eingliederung der Soziologie [...] an allen Schulen überhaupt zu propagieren, unermüdlich der Mehrung und Vertiefung jener Kenntnisse und Erkenntnisse zu dienen, die niemand entbehren kann, der im öffentlichen Leben steht oder der zum Bewusstsein der gesellschaftlichen Notwendigkeiten und Möglichkeiten gelangen will«<sup>25</sup>, und es bis zu ihrer baldigen Einstellung 1928 immerhin auf sieben Hefte brachte, wurden außerdem beinahe 200 Vortrags- und Diskussionsabende veranstaltet. Dabei sprachen Otto Bauer, Hermann Cohen, Rosa Mayreder, Eugen von Philippovich, Emil Reich, Joseph Alois Schumpeter, Max Weber und viele andere.

Die Wiener Soziologische Gesellschaft lieferte wesentliche theoretische Beiträge zur Schulreformbewegung und vertrat mit Nachdruck die Errichtung von Lehrstühlen für Soziologie an den Hochschulen und die Einführung soziologischen Unterrichts an den Schulen. Ihr Engagement in der Wiener Schulreform und personelle Überschneidungen mit der Sozialdemokratischen Partei ließen sie als sozialdemokratische Vorfeldorganisation erscheinen, wie Stadler berichtet: »In dieser (der Soziologischen Gesellschaft, Anm.) wurden seit 1918 regelmäßig sozialistisch ausgerichtete, pragmatisch und wissenschaftlich-weltanschauliche Vorträge veranstaltet [...] Insofern erfüllte diese Gesellschaft durchaus die Funktion einer intellektuellen sozialdemokratischen Vorfeldorganisation.«<sup>26</sup>

---

23 Präsidium der Soziologischen Gesellschaft, o.T. 2.

24 Vgl. KELSEN, Problem des Parlamentarismus.

25 Präsidium der Soziologischen Gesellschaft, o.T. 3.

26 STADLER, Spätaufklärung 461.

## 9. Wiener Psychoanalytische Vereinigung

Seit 1902 hatte sich im Hause Sigmund Freuds eine *Psychologische Mittwochsgesellschaft* versammelt. Aus dieser Zusammenkunft ging im April 1908 die *Wiener Psychoanalytische Vereinigung* hervor, die erste psychoanalytische Organisation der Welt. Die offizielle Vereinsgründung erfolgte im Oktober 1910. Mitglied und früher Mitarbeiter Freuds war der Jurist Hanns Sachs, der bald (gemeinsam mit Otto Rank) die Publikation *Imago – Zeitschrift für die Anwendung der Psychoanalyse auf die Geisteswissenschaften* herausgab. Sachs brachte seinen Studienkollegen Hans Kelsen ein, der seit dem 15. Dezember 1911 als Mitglied geführt wurde. Am 30. November 1921 hielt Kelsen vor der Wiener Psychoanalytischen Vereinigung einen Vortrag über den *Begriff des Staates und Freuds Massenpsychologie*. Dieser wurde später in der Zeitschrift *Imago* unter dem Titel *Der Begriff des Staates und die Sozialpsychologie* publiziert<sup>27</sup>.

## 10. Jüdisch-akademischer Juristenverein<sup>28</sup>

Der Jüdisch-akademische Juristenverein, ein vom Rektorat anerkannter Verein der Universität Wien, bestand von 1908 bis 1927 und war von Studierenden mosaischen Glaubens gegründet worden. Zu seinen Aufgaben zählten die Pflege der allgemeinen und jüdischen Rechtswissenschaft, die Organisation und Förderung der jüdischen Rechtshörer/innen sowie deren Vertretung nach außen, letztlich die Hebung des Solidaritätsgefühls. Dies wurde erreicht mittels Diskussionsabenden und Kursen, der Einrichtung einer Bibliothek und eines Unterstützungsfonds sowie der Vermittlung von Kanzlisten- und Hofmeisterstellen.

Der Verein gehörte der *Judäa*, dem Gesamtverband jüdischer Hochschüler Österreichs, an. Unter seinen Mitgliedern fanden sich Studierende der Rechts- aber auch der Staatswissenschaften, zum Beispiel Maximilian Klanfer, Moses Stockhammer, Sigmund Rohatyn, Max Teitelbaum und Josefina Salzmann. Das Vereinslokal befand sich in der Alserstraße 26, wo auch zahlreiche andere jüdisch-akademische Vereinigungen untergebracht waren.

---

27 Vgl. EHS, Hans Kelsen und politische Bildung 81 ff.

28 Vgl. UAW, Senat S. 164.91.

## 11. Katholisch-deutscher Juristenverein<sup>29</sup>

Der Katholisch-deutsche Juristenverein war ebenso ein anerkannter Verein der Universität Wien. Er war im September 1912 gegründet worden und bezweckte laut § 1 der Statuten »die Heranbildung eines wissenschaftlich und moralisch ernst strebenden katholischen Juristenstandes, der befähigt sein soll, im Sinne christlicher Weltanschauung im beruflichen und öffentlichen Leben zu wirken«. Dies sollte erreicht werden mittels Besprechung von Rechtsfällen, Übung öffentlicher Beredsamkeit, Errichtung von Bücherei und Lesezimmer und Hilfe in Studienangelegenheiten. Außerdem wurden Arbeitsgemeinschaften abgehalten, die die an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Vorlesungen ergänzten. Weiters besuchte man öffentliche Einrichtungen der Rechtspflege sowie der politischen und sozialen Verwaltung, auch Fabriksbetriebe und kaufmännische Unternehmen. Schließlich sollten die Mitglieder soziale Arbeit in Gesellenvereinen sowie in Arbeiter- und Lehrlingskreisen verrichten. Wichtig war dem Verein zudem die materielle Förderung der Mitglieder, etwa durch finanzielle Unterstützung oder die Vermittlung von Studentenjobs.

Im Untersuchungszeitraum zählten zum Beispiel Eduard Chaloupka und Robert Mayr-Harting zu den Mitgliedern des Katholisch-deutschen Juristenvereins.

## 12. Nationalökonomische Gesellschaft

Eine Gesellschaft gleichen Namens hatte es in Wien bereits seit 1908 gegeben, doch war sie im Krieg nicht aktiv gewesen; erst Ludwig Mises und Joseph Alois Schumpeter belebten die Nationalökonomische Gesellschaft am 19. Juli 1918 neu. Bei dieser Vereinigung konnten die Ordinarien Othmar Spann und Hans Mayer nicht umgegangen werden, weshalb beiden die Präsidentschaft angeboten wurde.<sup>30</sup> Spann verzichtete jedoch, weshalb Mayer Präsident und damit einige Jahre später auch Herausgeber (unter Mitarbeit von Paul Rosenstein-Rodan und Oskar Morgenstern) der damals wichtigsten deutschsprachigen Wirtschaftszeitschrift, der *Zeitschrift für Nationalökonomie*, wurde. Die treibende Kraft von Zeitschrift und Vereinigung war allerdings als ihr Vizepräsident Ludwig Mises, aus dessen Privatseminar auch die meisten Mitglieder der Nationalökonomischen Gesellschaft stammten. Während das Privatseminar jedoch hauptsächlich von jungen Graduierten der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät besucht wurde, fanden sich in der Nationalökonomischen Gesellschaft zusätzlich

<sup>29</sup> Vgl. UAW, Senat S 164.99.

<sup>30</sup> Vgl. Mises, *Erinnerungen* 64 f.



Beamte, Bankiers und andere in der Wirtschaft Tätige (wie etwa Richard Strigl, Ewald Schams, Helene Lieser und Karl Schlesinger), die sich der jüngsten Generation der Österreichischen Schule der Nationalökonomie zugehörig fühlten.

In unregelmäßigen Abständen traf sich dieses »bedeutendste wirtschaftswissenschaftliche Forum der österreichischen Zwischenkriegszeit«<sup>31</sup> im Sitzungssaal des Bankenverbandes, den Karl Schlesinger zur Verfügung stellte, zu Vorträgen mit anschließender Diskussion. Erster Sekretär der Nationalökonomischen Gesellschaft war Friedrich Hayek, ihm folgte 1931 Fritz Machlup nach, der zuvor Kassier gewesen war. Machlups Aufgabe übernahm ab 1931 Oskar Morgenstern.

Laut Martha Steffy Browne war es »ein großer Vorteil des Mises-Privatseminars und der Nationalökonomischen Gesellschaft, daß man dort sehr häufig ausländische NationalökonomInnen traf«<sup>32</sup>. Diese frühen internationalen Kontakte halfen später jenen Mises-Schüler/innen, die Österreich in den 1930er Jahren verlassen mussten, im Ausland beruflich Fuß zu fassen. Hervorzuheben ist insbesondere der Ökonom Lord Lionel Robbins, der durch seine Freundschaft mit Ludwig Mises oft in Wien vortrug und schließlich Friedrich Hayek zu sich an die London School of Economics holte. Außerdem besuchte Robbins Mises im Frühjahr 1933, als dieser ihm besorgt von den ersten Entlassungen deutscher Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aufgrund des nationalsozialistischen Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums erzählte. Lionel Robbins gründete schon im Mai 1933 gemeinsam mit William Beveridge den *Academic Assistance Council*, der Juden/Jüdinnen und anderen verfolgten Akademiker/innen helfend zur Seite stand.

Das faktische Ende der Nationalökonomischen Gesellschaft erfolgte am 18. März 1938 als ihr Präsident Hans Mayer per Rundschreiben alle jüdischen Mitglieder entließ. Er hätte stattdessen die Gesellschaft einfach schließen können, zumal die wichtigsten Mitglieder wie Ludwig Mises oder Friedrich Hayek ohnehin bereits emigriert waren und die Nationalökonomische Gesellschaft ihre Basis verloren hatte.<sup>33</sup>

### 13. Pädagogisches Institut der Stadt Wien<sup>34</sup>

Bildung stellte zur Überwindung der dualistischen Gesellschaftsordnung das Kernthema der Sozialdemokratie dar. Denn in Österreich gab es ein Schulsys-

31 FEICHTINGER, Wissenschaft zwischen den Kulturen 188.

32 BROWNE, Mises-Privatseminar 115.

33 Vgl. MÜLLER, Idealwelten 267; sowie LEUBE, Diskontinuitäten 309.

34 Vgl. SCHNELL, Pädagogisches Institut.

tem, das einerseits in der achtklassigen Volksschule die Ausbildung des breiten Volkes und andererseits im Mittelschulwesen mit daran anschließenden Hochschulen und Universitäten die Rekrutierung der herrschenden Schichten vorsah. Dieser Zweiteilung folgte auch die Lehrerbildung: Die Gymnasiallehrer wurden an höheren Schulen ausgebildet, wohingegen Volksschullehrer/innen in vierjährigen Lehrerbildungsanstalten, wo sie bereits mit 15 Jahren aufgenommen werden konnten, ihren Beruf erlernten und nach Reifeprüfung und zweijähriger Dienstzeit die Lehrbefähigungsprüfung ablegten.

In der liberalen Ära allerdings war in Wien am 12. Oktober 1868 ein städtisches Lehrerseminar, das *Pädagogium*, eröffnet worden. Dieses war eine Fortbildungsanstalt für Lehrende der Gemeinde Wien. 1905 war es der Verwaltung des Landes Niederösterreich unterstellt worden, womit eine Ausweitung des Lehrangebotes zur Grundausbildung einherging. An dieser Lehrerakademie unterrichteten auch Universitätsprofessoren wie etwa der Historiker Josef Hirn. Nachdem Wien 1922 ein selbständiges Bundesland geworden war, wurde das *Pädagogium* wieder ins Eigentum der Gemeinde zurückgeführt, um im nunmehr Roten Wien künftige Lehrer/innen in wissenschaftlichem Denken und moderner Pädagogik auszubilden. So folgte am 13. Jänner 1923 auf die Lehrerakademie des *Pädagogiums* offiziell das *Pädagogische Institut*, dessen Leitung Viktor Fadrus übernahm. Fadrus war ein Weggefährte Otto Glöckels und von diesem 1919 mit der Leitung der Schulreformabteilung (für Volks-, Bürgerschulen und Lehrerbildungsanstalten) im Staatsamt für Unterricht betraut worden, wo er an der Umsetzung der sozialdemokratischen Schulreformpläne gearbeitet hatte. Nach dem Ende der Koalitionsregierung unter sozialdemokratischer Beteiligung konnten die Reformen nur mehr im Bundesland Wien verwirklicht werden. Denn die Sozialdemokrat/innen forderten, die Lehrerbildung an die Universitäten zu verlagern, wohingegen die Christlichsozialen für den Ausbau der Lehrerbildungsanstalten eintraten und eine universitäre Ausbildung der Lehrer/innen verhindern wollten.

Da eine bundesweite Reform also nicht in Aussicht stand, fasste man in der Wiener Gemeinderatssitzung vom 17. Juli 1925 den Beschluss wenigstens der Einrichtung viersemestriger hochschulmäßiger Lehrerbildungskurse am *Pädagogischen Institut*. Die Wiener Reformpädagog/innen hatten sich erst gegen diese hochschulähnlichen Kurse gewehrt, weil sie eben nur hochschulmäßig waren. Die Bildungsreformbewegung hatte immerhin ein vollwertiges Hochschulstudium für alle Lehrer/innen gefordert. Dieses Ziel der einheitlichen Ausbildung aller Lehrenden an einer Universität entsprach dem (sozial-)demokratischen, liberalen Gedanken der Bildungs- und damit Chancengleichheit.

Das Rote Wien wählte daher den Alleingang und ermöglichte am *Pädagogischen Institut* eine wissenschaftsfundierte Lehrerbildung. Ab dem Jahr 1925 wurden dort neben den Absolvent/innen der alten Lehrerbildungsanstalten zur

Fort- auch absolvierte Mittelschüler/innen zur Grundausbildung aufgenommen. Die Lehrerbildung, die man in der Sozialdemokratie als Voraussetzung des Gelingens der Schulreform ansah, wurde daher mit diesen viersemestrigen hochschulähnlichen Kursen des *Pädagogischen Instituts* zum Grundpfeiler der Reformen. Hierzu Viktor Fadrus in der Eröffnungsrede: »Diese demokratische Bildungsaufgabe fordert für das gesamte Volk die bestausgebildeten Lehrer. Fordert den einheitlichen Lehrstand auf Grund einheitlicher Hochschulbildung [...] Im Gegensatz zu der bisherigen mehr passiven, perzipierenden Bildungsarbeit müssen wir auf frische Empfänglichkeit, volle Aktivität und Schulung des kritischen Sinnes hinarbeiten [...] Der Blick des Lehrers muss entsprechend seiner inneren Veranlagung soweit als möglich geweitet werden.«<sup>35</sup>

Bald genoss das in der Burggasse 14 – 16 untergebrachte Institut Ansehen und Bedeutung über die Gemeinde- und selbst Staatsgrenzen hinweg, was auch daran lag, dass einige der bedeutendsten Wissenschaftler/innen der Universität Wien dort lehrten. Über sie, die meist auch an den Volkshochschulen im Einsatz standen, schreibt Ernst Glaser: »Das waren keineswegs Sozialisten, wenngleich die Öffentlichkeit sie oft dafür hielt und entsprechend reagierte.«<sup>36</sup> Zu den Vortragenden zählten Anna Freud, Edgar Zilsel, Heinrich Gomperz, Wilhelm Jerusalem (*Einführung in die Soziologie und Geschichtsphilosophie*), Otto Neurath und das Ehepaar Bühler (*Die geistige Entwicklung des Kindes*); seitens der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät sind Max Adler (*Die Soziologie des Marxismus* und *Soziologische Staatslehre*) und Hans Kelsen (*Österreichische Verfassung* und *Österreichisches Staatsrecht*) zu nennen. Allerdings kamen nicht nur Universitätsprofessor/innen ans Pädagogische Institut, sondern die Studierenden mussten auch Wahlfächer im Ausmaß von 20 Wochenstunden an der Universität Wien belegen, was der sozialdemokratischen Idee von universitärer Lehrerausbildung doch schon näher kam.

Außerdem war das Pädagogische Institut durch das Psychologisch-pädagogische Laboratorium der Bühlers aufs Engste mit der Universität verbunden. Das Laboratorium wurde bald zum von der Rockefeller Foundation geförderten *Psychologischen Institut* umgestaltet, an dem nicht nur die Psychologiestudierenden über die Schülerpersönlichkeit forschen konnten, sondern wo etwa unter Mitarbeit Paul Lazarsfelds und Marie Jahodas zahlreiche sozialwissenschaftliche Arbeiten entstanden, zum Beispiel über das soziale Verhalten von Schulneulingen oder über die Klasse als Arbeitsgemeinschaft. Auf dem ideellen Boden des *Psychologischen Institut* entstand die *Wirtschaftspsychologische Forschungsstelle*.

35 Viktor FADRUS, Eröffnungsrede des »Pädagogischen Instituts« am 13. 1. 1923, zit.n.: SCHNELL, Pädagogisches Institut 80.

36 GLASER, Austromarxismus 309.

14. Vereinigung Wiener Juristen und Staatswissenschaftler<sup>37</sup>

Dieser vom Rektorat nicht anerkannte Verein bildete sich im Studienjahr 1923/24 und bezweckte die »Wahrung und Förderung der Fach- und Standesinteressen aller Hörer und Hörerinnen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Wien«. Die *Vereinigung Wiener Juristen und Staatswissenschaftler* stellte sich die Aufgabe, Stellungnahmen zu fakultätsrelevanten Fragen abzugeben, Vorträge und Diskussionsabende zu veranstalten, eine einschlägige Bibliothek einzurichten, bedürftige Kolleg/innen zu unterstützen, Stellen zu vermitteln und Auskünfte in Studien- und Standesangelegenheiten zu erteilen.

Aus den Akten geht weder hervor, wer zu den Vereinsmitgliedern zählte, noch ob die *Vereinigung Wiener Juristen und Staatswissenschaftler* nach der Nichtanerkennung außeruniversitär und damit überhaupt tätig wurde.

15. Staatswissenschaftlicher Verein (»Spann-Klub«)<sup>38</sup>

Der *Staatswissenschaftliche Verein an der Universität Wien*, ein also vom Rektorat anerkannter Verein, konstituierte sich 1926, als die ersten Absolvent/innen des staatswissenschaftlichen Doktoratsstudiums begannen, ihre Habilitation vorzubereiten. Unter den Mitgliedern fanden sich bereits promovierte Staatswissenschaftler (zum Beispiel Johann Sauter) ebenso wie Studierende (zum Beispiel Robert Körber), darunter vor allem die Schüler und Weggefährten Othmar Spanns. Grundsätzlich konnten aber Akademiker/innen aller Fakultäten Mitglieder werden, insofern sie »deutsch« waren<sup>39</sup>. Vereinszweck war, »für die Teilnahme am Staats- und Wirtschaftsleben in theoretischer, praktischer und gesellschaftlicher Beziehung eine allgemeine Grundlage zu schaffen« (§ 2 der Satzung), was man erreichen wollte durch »1. Lehrausflüge, 2. Arbeits- und Ausbildungskurse, 3. Veranstaltungen von Vorträgen und Pflege der Beziehungen mit anderen wissenschaftlichen Anstalten, 4. Studienberatung und Stellenvermittlung« (§ 3). Im Vorstand des Vereins saßen wiederum hauptsächlich Schüler von Othmar Spann wie Wilhelm Andreae, Richard Dolberg, Hans Riehl, Johann Sauter und Albert Hohlfelder. Kassaführer war der spätere Professor für Volkswirtschaftslehre, Walter Heinrich, einer der engsten Vertrauten Othmar Spanns.

Die prominenteste Aktion, mit der der Staatswissenschaftliche Verein in die Öffentlichkeit trat, war die Petition zur Anerkennung des staatswissenschaftli-

37 Vgl. UAW, Senat S. 165.301.

38 Vgl. UAW, Senat S. 164.185.

39 Vgl. Vereinsatzung § 4 (UAW, Senat S. 164.185).

chen Doktorats als Eintrittsberechtigung in den öffentlichen Dienst. Mit Unterstützung der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät brachten die Vereinsmitglieder Anfang des Jahres 1927 bei Bundeskanzler Seipel ein Memorandum ein, worin sie darlegten: »Diese Klausel [Anm.: § 1 Abs. 2 BGBl 258/1926] ist durch kein Argument zu rechtfertigen. Es ist nicht einzusehen, wovon sie schützen soll. Auch wenn sie nicht bestünde, könnte durch den Nachweis des Doktorats rer. pol. die Qualifikation für den öffentlichen Dienst nicht erworben werden. Ebensowenig genügt ja auch das Doktorat der Rechte (wie aus dem Paragr. 6 des Gesetzes ex 1893 klar hervorgeht) [...] Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, dass der Staatswissenschaftler Gelegenheit hat, sich soviel an juristischen Kenntnissen anzueignen, als er z. B. für den höheren Verwaltungsdienst braucht. Er soll und will ja nicht Jurist sein, er will weder Richter werden, noch will er in das Rechtsbüro einer Behörde kommen.«<sup>40</sup> Das Bundeskanzleramt und das Unterrichtsministerium erachteten den Antrag jedoch als indiskutabel.

## 16. Österreichisches Institut für Konjunkturforschung

Am 1. Jänner 1927 eröffnete Ludwig Mises das bald gänzlich aus Mitteln der Rockefeller Foundation<sup>41</sup> finanzierte Institut für Konjunkturforschung, dessen erster Direktor Friedrich August Hayek wurde. Den Vorstand des Kuratoriums übernahm Richard Reisch, das Ehrenmitglied der Wiener Nationalökonomischen Gesellschaft. Am Institut, das seinen Sitz bei Mises in der Handelskammer hatte, wurden Konjunkturschwankungen und insbesondere die Ursache der Zyklen empirisch erforscht, so wie es Hayek im Zuge seines US-Aufenthaltes gelernt hatte. Damit war das Österreichische Institut für Konjunkturforschung die erste Einrichtung dieser Art in Europa.

Das Institut beschäftigte neben dem Direktor Hayek zwei weitere Schüler Mises', nämlich Gottfried Haberler und Oskar Morgenstern. Als Hayek 1931 an die London School of Economics wechselte, übernahm Morgenstern dessen Stelle als Direktor. Mit dem Weggang von Mises aus Wien erhielt er ab 1934 freie Hand, um das Institut neu zu positionieren und weitere Mitarbeiter/innen zu beschäftigen, unter anderem den Staatswissenschaftler Fritz Machlup und den Rechtswissenschaftler Gerhard Tintner, die jedoch beide schon wenig später mittels Stipendien der Rockefeller Foundation als *Economics*-Studierende in die USA gingen. Laut Johannes Feichtinger läutete Morgenstern die mathematisch-

40 Memorandum über die Neuregelung des staatswissenschaftlichen Studiums und Erlangung des Doktorates, ÖStA AVA, Unterricht Allg., Prüfungen, Karton 6902, Az 14842/1927.

41 Vgl. CRAVER, Patronage 213 f.

statistische Wende in der Konjunkturforschung ein, die das Institut nicht nur international bekannt machte, sondern auch mehr jungen Absolvent/innen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Anstellung bieten konnte, wie zum Beispiel Alexander Gerschenkron.<sup>42</sup>

#### 17. Vereinigung Wiener Juristen<sup>43</sup>

Die *Vereinigung Wiener Juristen* war ein vom Rektorat anerkannter Verein, der sich zum Ziel gesetzt hatte, »Studierende der Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität Wien in materieller und ideeller Hinsicht zu fördern«. Dieser Zweck sollte durch eine Leihstelle für Lehrbücher und Lernbehelfe, durch Vorträge und Kurse, durch eine Rat- und Auskunftsstelle in Fach- und Studienfragen sowie durch wirtschaftliche Unterstützung erfüllt werden. Seinen Sitz hatte der Verein in der Säulengasse 18. Zu den Mitgliedern zählten u. a. Marie Halpern, Leopold Spitzer und Stephanie Windischgrätz. Im Ausschuss sahen zum Beispiel als Obmann Karl Altmann, KPÖ-Politiker und 1945 Unterstaatssekretär für Justiz in der provisorischen Regierung Renner, sowie Joseph Grunner, ein Elektromechaniker, der im zweiten Bildungsweg maturiert und anschließend die Rechte studiert hatte.

#### 18. Rechtswissenschaftlicher Verein<sup>44</sup>

Der *Rechtswissenschaftliche Verein* wurde 1928 gegründet und vom Rektorat anerkannt. Gemäß Paragraph 6 der Statuten konnten »nur Deutsche« Mitglied werden; als Deutsche waren in Paragraph 2 jene definiert, die »deutscher Muttersprache« sind und »sich zum deutschen Volkstum bekennen«. Als Vereinszweck wurden die Wahrung studentischer Interessen, die Pflege der Rechtswissenschaft, studentische Wirtschaftshilfe und Förderung der Geselligkeit angeführt. Dafür stellte man ein Lokal bereit, hielt Diskussionen und Vorträge ab, bildete juristische Arbeitsgemeinschaften und legte eine Bücherei und Zeitschriftensammlung an. Zu den Mitgliedern gehörten unter anderem Albert Ehrenzweig, Grete Weiss und Heinrich Klang.

---

42 Vgl. FEICHTINGER, *Wissenschaft zwischen den Kulturen* 192 f; Klausinger sieht Morgensterns Arbeit am Institut für Konjunkturforschung jedoch kritischer: KLAUSINGER, *Mises to Morgenstern*.

43 Vgl. UAW, Senat S. 164.100.

44 Vgl. UAW, Senat S. 164.161.

19. Wirtschaftspsychologische Forschungsstelle<sup>45</sup>

Am 27. Oktober 1931 als *Sozialpsychologischer Verein* gegründet, wurde diese Einrichtung alsbald in *Österreichische Wirtschaftspsychologische Forschungsstelle* umbenannt und war mit dem Psychologischen Institut der Universität Wien assoziiert. Ihr Gründer war Paul Lazarsfeld, der damals als ein durch die Rockefeller Foundation finanzierter Assistent beim Ehepaar Bühler arbeitete. Als Vereinspräsident fungierte Karl Bühler, dem ein Kuratorium zur Seite stand, dem zahlreiche NationalökonomInnen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angehörten, nämlich Ferdinand Degenfeld-Schonburg, Ludwig Mises, Oskar Morgenstern und Richard Strigl. Leiterin des Büros war die Staatswissenschaftlerin Charlotte Radermacher, die am 18. Juli 1932 bei Wilhelm Winkler und Ferdinand Degenfeld-Schonburg mit der Dissertation *Die Volksheimhörer in den Jahren 1927–29* zur Dr. rer. pol. promoviert worden war.<sup>46</sup> Im Sekretariat arbeiteten außerdem die Juristin Gertrude Wagner und als leitender Sekretär der Jurist und Studierende der Staatswissenschaften Hans Zeis(e)<sup>47</sup>.

Nachdem dem Weggang Paul Lazarsfelds löste sich der Verein im Jänner 1935 freiwillig auf und wurde als *Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeiter der Österreichischen Wirtschaftspsychologischen Forschungsstelle* neu gegründet, jedoch nicht mehr als Verein, sondern als Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Mit dieser vollständigen Loslösung vom Psychologischen Institut der Universität Wien wurde in Österreich die erste außeruniversitäre, rein privatwirtschaftliche, sozialwissenschaftliche Forschungseinrichtung geschaffen. Ihre wissenschaftliche Leiterin war nunmehr Marie Jahoda, die jedoch im November 1936 als Aktivistin der im Austrofaschismus illegalisierten *Revolutionären Sozialisten Österreichs* (RSÖ) verhaftet wurde. Im März 1937 wurde die Forschungsstelle geschlossen.

Die Wirtschaftspsychologische Forschungsstelle war durch die Marienthal-Studie berühmt geworden, die heute als Klassiker der empirischen Sozialforschung gilt.<sup>48</sup> Sie beschäftigte über die Jahre hinweg an die 160 wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, darunter auch zahlreiche Absolvent/innen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, zum Beispiel die Doktorin der Staatswissenschaften Elisabeth Schilder oder den Doktor der Rechte Joseph Theodor Simon.

<sup>45</sup> Vgl. MÜLLER, Marienthal.

<sup>46</sup> Vgl. UAW J RA St 1046. Der Akt enthält auch Radermachers Dissertation.

<sup>47</sup> Zeisl (später Zeisel) war am 20. 12. 1927 zum Doktor der Rechte promoviert worden und hatte im Jahr 1930 seine Dissertation zum Thema *Marxismus und subjektive Theorie* (UAW, Sign. L 1239) eingereicht (UAW, J RA St 1112), darüber auch bereits Gutachten von Hans Mayer und Ferdinand Degenfeld-Schonburg erhalten, das Studium aus unbekanntem Gründen allerdings nie mit dem Doktorgrad abgeschlossen.

<sup>48</sup> Vgl. JAHODA, Marienthal.

Die Forschungsaufträge der Wirtschaftspsychologischen Forschungsstelle kamen hauptsächlich aus der Privatwirtschaft wie von den Ankerbrotwerken, der Schuhfirma Bally, dem Budapester Fremdenverkehrsbüro, der Schuh- und Strumpffirma Delka, dem Warenhaus Herzmansky, der Lebensmittelfabrik Mautner Markhof oder der Kaffeefirma und Lebensmittelkette Julius Meinl. Dabei handelte es sich überwiegend um marktanalytische Untersuchungen mittels Interviews. Daneben gab es aber auch (teils unentgeltliche) Studien, in denen der sozialdemokratische Hintergrund des Forschungsstellenteams zum Tragen kam, etwa über das Bildungsniveau der Großstädter/innen oder den Lebensstandard der Wiener Bettler/innen.

20. Akademische Vereinigung für Völkerbundsarbeit und Außenpolitik (AVVA)<sup>49</sup>

Aus Anlass des Einmarsches Benito Mussolinis in Abessinien wurde die Akademische Vereinigung für Völkerbundsarbeit und Außenpolitik gegründet und alsbald vom Rektorat anerkannt. Sie hatte ihr Vereinslokal in der Krugerstraße 1, wo zahlreiche Diskussionen und Arbeitsgemeinschaften stattfanden. Zu den Vortragenden zählten viele Absolvent/innen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, zum Beispiel Herbert Bab, der 1936 über *Die Völkerbundversammlung 1936* referierte, oder Gregor Sebba, der im gleichen Jahr über *Die Währungen – Besorgnisse und Hoffnungen* sprach. Im Ausschuss der AVVA saß unter anderem der Jurist und spätere Botschafter Franz Helmut Leitner.

1938 wurde die AVVA aufgelöst, 1946 unter der Bezeichnung *Akademische Vereinigung für Außenpolitik* (AVA) die Vereinsaktivität wieder aufgenommen.

21. Österreichischer Verband der Internationalen Studentischen Liga für die Neugestaltung Europas (ISL)<sup>50</sup>

Dieser vom Rektorat anerkannte Verein war nicht nur an der Universität Wien tätig, sondern erstreckte seinen Wirkungsbereich über ganz Österreich. Er war Ende des Jahres 1933 gegründet worden, »um im gemeinsamen Streben die Friedensdiktate zu bekämpfen und das Verständnis für die Notwendigkeit der Neugestaltung des Zusammenlebens der Völker in Europa zu vertiefen«. Dazu veranstaltete man internationale Kongresse und öffentliche Kundgebungen, führte eine Bücherei und Zeitschriftensammlung und vor allem richtete man

49 Vgl. UAW, Senat S. 164.226.

50 Vgl. UAW, Senat S 164.145.



Auskunftsstellen für die in Österreich studierenden Ausländer/innen ein. Außerdem gab es einen Austauschdienst, der österreichische Student/innen an ausländische Universitäten vermittelte.

Im Vorstand der ISL saßen zahlreiche Juristen, unter ihnen Theo Wührer, später Adjutant des Reichssicherheitshauptamtchefs Ernst Kaltenbrunner; einfaches Mitglied war zum Beispiel Friedrich Butschek, später SA-Scharführer<sup>51</sup>.

## C. Wiener Volks- und Arbeiterbildung<sup>52</sup>

### 1. Allgemeines

Das staatliche Bildungssystem jener Jahre spiegelte gemäß Wilhelm Weinhäupl eine »Gliederung des gesamten Volkes in herrschende Schichten und Untertanen« wider; er erkannte darin die »Fortführung der sozialen Wirklichkeit, nämlich die Trennung des Volkes in Regierende und Regierte«<sup>53</sup>. Doch daneben (und dagegen) gab es selbstorganisierten Intellekt, wie bürgerliche Lesezirkel, die Anfänge der Arbeiterbildung und vor allem seit der gesetzlichen Freistellung von 1867 – welche die Gründung »unpolitischer Vereine« unter gewissen Umständen gestattete – auch ein reges Vereinswesen, das die Monopolansprüche von Staat und Kirche in Sachen Bildung in Frage stellte. Nach den Anfängen von 1848, die durch den Neoabsolutismus im Keim erstickt worden waren, stellte das Jahr 1867 mit den Staatsgrundgesetzen den *take-off* für den Aufbau einer planmäßigen Erwachsenenbildung dar.

In Wien gab es seit der Jahrhundertwende drei neutrale Bildungsvereine, den *Wiener Volksbildungsverein* (gegründet 1887), die *Urania* (gegründet 1897) und das *Volkshaus* (gegründet 1901, in einem eigenen Haus seit 1905). Andere Bildungsvereine waren konfessionell oder parteipolitisch gebunden wie zum Beispiel die Jüdische Volkshochschule oder die Arbeiter-Hochschule. Wilhelm Filla meint über die Unterschiede zwischen allgemeinen Volkshochschulen und marxistisch-sozialistischen Bildungsvereinen: »Die Volkshochschulen verschrieben sich der Massenbildung, die Arbeiterbildung konzentrierte sich auf Funktionäre. Die Volkshochschulen gaben sich neutral, die Arbeiterbildung war parteilich«<sup>54</sup>. Das Ziel der Arbeiterbildung bestand demnach in der Bewusstseinsbildung und der Einübung in Organisation, war doch die Bildungsfrage zentraler Anknüpfungspunkt aller Organisationsbestrebungen des Proletariats: »Der Verein war aber für die Arbeiter die

51 Vgl. LG Linz Vg 10 Vr 3015/48 gegen Dr. Friedrich Butschek, Urteil vom 8. 2. 1949.

52 Zum folgenden Überblick siehe bereits EHS, Hans Kelsen und politische Bildung 28 ff.

53 WEINHÄUPL, Pädagogik 49.

54 FILLA, Volkshochschularbeit 34.

einzigste Möglichkeit, zusammenzukommen, mit dem Ziel, sich zu organisieren, was für sie eine Existenzfrage war. So nahm der Arbeiterbildungsverein zwangsläufig einen politischen Charakter an«, konstatiert Gertraud Kuchner<sup>55</sup>. Die Volksbildung hingegen wandte sich parteifrei an alle Schichten und vermittelte neben zahlreichen Hygiene- und Sprachkursen auch rechts- und staatswissenschaftliche Inhalte, die von Lehrenden der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vorge-tragen wurden.

## 2. Wiener Volksbildungsverein<sup>56</sup>

Auf einer Initiative von Freimaurern beruhend wurde am 22. Jänner 1887 der *Wiener Volksbildungsverein* ins Leben gerufen, der somit als »Keimzelle der Wiener Volkshochschulbewegung«<sup>57</sup> angesehen werden kann. Eigentliche Gründer waren der Kunsthistoriker Eduard Leisching, der Industrielle Alexander Peez und der Absolvent der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät sowie spätere Bundespräsident Michael Hainisch.

Der Verein eröffnete in den Arbeiterbezirken sogenannte *Frei-Lesehallen*, i. e. unentgeltliche Bibliotheken, und veranstaltete Vorträge zu (insbesondere natur-)wissenschaftlichen, hygienischen und allgemein-/berufsbildenden Themen. Ab dem Studienjahr 1890/91 waren thematisch passende Vorträge schließlich zu *Unterrichts-Cursen* zusammengefasst. 1911 wurde ein eigenes Volksbildungshaus in der Stöbergasse bezogen, womit aufgrund der nun bestehenden erstklassigen technischen Einrichtung die Volksbildung stetig professionalisiert werden konnte. Die wirtschaftlich schwierigen frühen 1920er Jahren veranlassten jedoch auch den Wiener Volksbildungsverein zur Einschränkung des Angebots. Erst nach der Währungsreform konnte die Tätigkeit wieder an das Vorkriegsniveau anschließen. In den 1930er Jahren begegnete die Vereinsführung der wachsenden Arbeitslosigkeit, indem sie an Vormittagen ein breites Programm, bestehend aus bildenden und unterhaltenden Angeboten für Arbeitslose – die zeitweise oft die Hälfte des Publikums ausmachten! – einrichtete.

Das austrofaschistische Regime beendete die Eigenständigkeit des Wiener Volksbildungsvereins. Funktionär/innen und Dozent/innen, die der SDAP angehörten oder ihr nahe standen, wurden entfernt, das Vortragsangebot auf Kurse geändert, die zu einer christlich-katholischen und österreichisch-vaterländischen Weltanschauung hinführen sollten. Mit der Eingliederung Österreichs in

---

55 KUCHNER, Arbeiterbildung 12 f.

56 Vgl. STIFTER, Stadterweiterung.

57 Ebd. 37.

das Deutsche Reich 1938 wurde der Verein aufgelöst, seine Räumlichkeiten jedoch als nationalsozialistische Volksbildungsstätte genutzt.

Zu den Vortragenden des Wiener Volksbildungsvereins zählten zum Beispiel Marianne Hainisch, Anton Lampa und Katharina Migerka, seitens der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Carl Grünberg und Emanuel Adler. Aufgrund des thematischen Fokus des Volksbildungshauses in der Stöbergasse, der nicht auf Bürgerkunde lag, waren dort aber nur selten Rechts- und Staatswissenschaftler/innen vertreten. Diese fanden sich viel eher bei den Volkstümlichen Universitätsvorträgen und im Volksheim.

### 3. Volkstümliche Universitätsvorträge

Hörerinnen und Hörer des Wiener Volksbildungsvereins hatten in den 1890er Jahren den Wunsch nach systematischem Unterricht an Stelle der bisherigen Einzelvorträge geäußert. Damit fasste die Idee der *Volkst(h)ümlichen Universitätskurse* nach Vorbild der englischen *University Extension* auch in Wien Fuß – eine Aktivität, die übrigens heute (seit 1998) unter dem Begriff *University meets Public* weiterlebt.

Der Brückenschlag zwischen Volksbildung und Universität war zwar schon 1887 getan worden, als man für den Wiener Volksbildungsverein Universitätslehrer als Vortragende gewinnen konnte, doch erst als im Jahre 1893 53 Lehrende auf eigenen und auf Wunsch der Hörenden einen Antrag auf Abhaltung von Volkstümlichen Universitätsvorträgen stellten, »beganng die Wiener Universität ihren Hauptaufgaben der akademischen Lehre und Forschung ein neues Gebiet hinzuzufügen, nämlich die Volksbildung in Form von systematischen, volkstümlichen, durch Universitätslehrer geleiteten Kursen«<sup>58</sup>. 1895 hielt in Wien Einzug, was zwanzig Jahre zuvor an der Universität Cambridge als *University Extension* erfunden worden war und auch die Volksbildung in Österreich entscheidend verändern sollte. Die Volkstümlichen Universitätsvorträge als Produkt des späten Liberalismus öffneten zwar für die breiten Massen auch weiterhin nicht die Tore zur Universität – die Statuten hielten ausdrücklich fest, dass die Kurse nicht innerhalb der Mauern der Universität abgehalten werden dürfen – aber sie ließen Wissen nach außen dringen.

Der Historiker und Sozialdemokrat Ludo Moritz Hartmann war maßgeblicher Initiator der Volkstümlichen Universitätsvorträge (und später des Volksheimes) und setzte als Ziel der Kurse die »Erweiterung und Vertiefung des elementaren Wissens und Denkens, das die allgemeine Volksschule vermittelt«<sup>59</sup>

---

58 ALTENHUBER, *Universitäre Volksbildung* 11.

59 HARTMANN, *Universitätskurse* 18.

fest und gab als Richtung der Kritik vor: »Wir wollen also gerade das leisten, was der offizielle Staat bisher entweder übersieht oder bewußt vernachlässigt.«<sup>60</sup> Der Neuwert der Volkstümlichen Universitätsvorträge lag in der Akademisierung der Volksbildungsarbeit durch systematische Bildung mittels themenspezifischer Kurse durch Universitätslehrerinnen und -lehrer über ein ganzes Semester hinweg. Viele jener herausragenden Frauen und Männer, die die Universität Wien bekannt machten, waren bei den Volkstümlichen Universitätsvorträgen im Einsatz, unter anderem Friedrich Jodl, Ernst Mach, Julius Tandler; von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zum Beispiel Edmund Bernatzik, Eugen von Philippovich und Hans Kelsen; außerdem die Dichter/in Marie von Ebner-Eschenbach und Ferdinand von Saar; aber auch die Abgeordneten Gustav Marchet, Julius Ofner, Engelbert Pernerstorfer und Karl Seitz.

Die Statuten der Volkstümlichen Universitätsvorträge sahen in § 1 die »Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung jener Volkskreise« vor, »welcher bisher die akademische Bildung unzugänglich war.«<sup>61</sup> Tatsächlich überwand damit das Wissen die Grenzen des Wiener Universitätsgebäudes als einer laut Christian Stifter »ausschließlich der gesellschaftlich privilegierten (männlichen) Elite vorbehaltenen Wissensagentur«<sup>62</sup>. Die Volkstümlichen Universitätsvorträge gaben der Volksbildung eine neue Struktur und hoben sie auf eine höhere, wissenschaftlichere Ebene. Ein Kurs – abgehalten in Schulen, kommunalen Gebäuden und Außeninstituten der Universität (das Hauptgebäude durfte, wie oben erwähnt, nicht verwendet werden)<sup>63</sup> – bestand aus insgesamt sechs Vorträgen an wöchentlich aufeinander folgenden Abenden (zu je einer Stunde plus einer halben Stunde für die Diskussion mit den Hörenden, beginnend um 19.30 Uhr). Gehalten wurden diese Kurse von Professoren, Dozent/innen und Assistent/innen im Auftrag der Universität Wien. Mit Ausnahme der schulpflichtigen Kinder waren die Kurse für alle zugänglich, die das Eintrittsgeld von einer Krone bezahlten. Zur Nachlese waren die Vorträge auszugsweise in der Wochenschrift (später 14-tägiges Erscheinen) *Das Wissen für alle. Volksthümliche Vorträge und populärwissenschaftliche Rundschau*, der zwischen 1901 und 1912 wichtigsten populärwissenschaftlichen Zeitschrift des Habsburgerreiches, abgedruckt. Eine Neuerung gegenüber der bisherigen Volksbildungsbewegung

60 HARTMANN, Volkshochschulwesen 1.

61 Statut für die Einrichtung volksthümlicher Universitätsvorträge durch die Wiener Universität (genehmigt mit Ministerialerlass vom 14. 10. 1895).

62 STIFTER, Emanzipation 25.

63 Die Volkstümlichen Universitätsvorträge kooperierten bei der Abhaltung der Kurse deshalb mit der Stadt Wien, die zahlreiche Räume günstig vermietete oder meist unentgeltlich zur Verfügung stellte, zum Beispiel Gemeindehäuser aber vor allem Schullokale, beispielsweise den Handarbeitssaal der Mädchenvolksschule in der Burggasse 14 (7. Bezirk) oder den Zeichensaal der Knabenbürgerschule am Enkplatz 4 (11. Bezirk).

stellte auch die angemessene Honorarzählung der Vortragenden dar, die pro Abend 30 Kronen erhielten, womit die Volkstümlichen Universitätsvorträge einen entscheidenden Beitrag zum Gehalt der nur spärlich bezahlten Privatdozentinnen und -dozenten leisteten.

Die Volkstümlichen Universitätsvorträge wie überhaupt die gesamte Wiener Volksbildung erlebten ihre Hochzeit – stetig steigende Hörerfrequenz und Ausbau des Vortragsangebotes – knapp vor dem Ersten Weltkrieg. In den Anfangsjahren der Ersten Republik konnte man an die früheren Erfolge wieder anschließen, was vor allem eine Folge der neuen Sozialgesetzgebung war. Denn in den Jahren 1918 bis 1920 waren zum Beispiel mit der Einführung des Achtstundentages die Voraussetzungen für eine noch breitere Volks- und insbesondere Arbeiterbildung geschaffen worden.<sup>64</sup>

Damals hielten von den Lehrenden der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät insbesondere Emil Goldmann, Rudolf Köstler und Stephan Braßloff zahlreiche Kurse ab.<sup>65</sup> Goldmann bot etwa im Jänner und Feber 1919 die beiden Kurse *Österreichische Verfassungsgeschichte* (jeweils dienstags im Botanischen Institut am Rennweg vor neun Hörer/innen) und *Anfänge der menschlichen Gesellschaft* (jeweils mittwochs in den Räumlichkeiten der Mädchenvolksschule Zieglergasse 49 vor 13 Hörer/innen) an; Köstler erläuterte jeweils donnerstags in der Volksschule Neustiftgasse *Eltern- und Kinderrechte*, im Oktober und November 1919 jeweils dienstags in der Staatsrealschule Schopenhauerstraße das *Eherecht*; und Stephan Braßloff war überhaupt derjenige Rechts- und Staatswissenschaftler, der am meisten volksbildnerisch tätig war – und es spätestens aufgrund der ihm 1925 an der Universität widerfahrenen antisemitischen Hetzkampagne<sup>66</sup> wohl aus finanziellen Gründen auch sein musste: Seit dem Jahr 1907 lehrte der Rechtshistoriker nicht nur bei den Volkstümlichen Universitätsvorträgen, sondern war ebenso am Volksheim und in der Urania im Einsatz. Im Untersuchungszeitraum sprach er bei den Volkstümlichen Universitätsvorträgen unter anderem über das *Amt des Geschwornen* sowie die *Verfassung der römischen Republik* und übernahm von Köstler die zahlreichen Kurse in *Familien- und Eherecht*, wobei er stets besonderes Augenmerk auf den sozialen Zweck des Rechts und dabei vor allem auf die Frauenrechte legte. Denn gemäß Meissel war Braßloff ein »Sozialreformer«, der neben der Volksbildung auch als ehrenamtlicher Rechtsberater in der Rechtshilfestelle der Gemeinde Wien tätig war und sich zur »sozialen Jurisprudenz« bekannte.<sup>67</sup>

Weiters gab Albert Ehrenzweig in der Leopoldstadt im Wintersemester 1918/

64 Vgl. FILLA, Wiener Volksbildung 56.

65 Siehe zu den folgenden Angaben UAW, VUV, Schachtel 31, sowie die Datenbank *Theseus* des Österreichischen Volkshochschularchivs.

66 Vgl. MEISSEL, Erinnerungskultur.

67 Vgl. MEISSEL, Erinnerungskultur 16 f.

19 einen Kurs über das *Recht der Privatversicherung des Städters* und Hugo Forcher sprach am Alsergrund vor 27 Hörer/innen über *Massenbeobachtungen im Dienste der Staatsverwaltung*. Wenzel Gleispach machte im Herbst 1919 jeweils donnerstags am Akademischen Gymnasium zehn Hörer/innen mit *zeitgemäßer Kriminalpolitik* bekannt, Robert Bartsch sprach über *Jugendfürsorge*, Friedrich Hawelka über *Versicherungsrecht einschließlich Sozialversicherung* (jeweils freitags am Pharmakologischen Institut in der Währinger Straße), Karl Brockhausen über *Stadt, Land und Gemeinde* (jeweils donnerstags im Akademischen Gymnasium) und Emanuel Adler machte im Jänner und Feber 1920 mit den *Neuerungen im Arbeitsrecht* vertraut (jeweils dienstags in der Staatsrealschule Schopenhauerstraße).

Aufgrund der galoppierenden Inflation war der Preis für einen Volkstümlichen Universitätskurs im Oktober und November 1922, als Köstler eine *Einführung in die Rechtswissenschaft* (jeweils montags in der Volksheimzweigstelle Simmering) und Goldmann eine *Einführung in die Wirtschaftsgeschichte* (jeweils freitags in der Volksheimzweigstelle Simmering) gab, bereits auf 2.000 Kronen gestiegen. Nur wenige Wochen später, als Braßloff *Rechtsfragen des täglichen Lebens* erläuterte (jeweils montags in der Volksheimzweigstelle Simmering), kostete der Kurs bereits 4.000 Kronen. Die außerordentliche Vortragsreihe *Wien – sein Boden und seine Geschichte* (eine Ringvorlesung unter anderem mit Hans Voltelinis Referat über *Soziale und Verfassungsgeschichte Wiens im Mittelalter*), die von Jänner bis Juni 1923 jeweils an Samstagen stattfand, markierte nicht nur aufgrund des Eintrittspreises eine Überraschung (25.000 Kronen), sondern vor allem weil hiermit ein Volkstümlicher Universitätskurs innerhalb der Mauern der Universität stattfinden durfte. Der Kleine Festsaal der Universität Wien war für die Volksbildung geöffnet worden.

Die Volkstümlichen Universitätsvorträge stellten die einzige Volkshochschule dar, die rechtlich dem Bund zuzuordnen war. Doch aufgrund der sich verschlechternden Wirtschaftslage konnte dieser die Finanzierung der Kurse in immer geringerem Ausmaß sichern. Im Winter 1923/24 hielt Adolf Julius Merkl noch an sechs Freitagen am Pharmakologischen Institut den Kurs *Österreich als Republik und Bundesstaat*, doch in den späteren Zwanzigerjahren war an mehrteilige Kurse nicht mehr zu denken. Da die Vortragenden kaum mehr bezahlt werden konnten, bot man fast nur noch Einzelvorträge an. So referierten etwa Karl Gottfried Hugelmann und Wenzel Gleispach an einem Abend im Dezember 1928 über *Das deutsche Recht beziehungsweise über Die Strafrechtsreform im Deutschen Reich und in Österreich*, wofür sie bei einem Eintrittspreis von 5 Groschen jeweils 25 Schilling Honorar erhielten. Außerdem wurde das Programm von Kursen auf Vortragsreihen umgestellt, die wiederum im Kleinen Festsaal der Universität stattfinden durften, wie zum Beispiel die Ringvorlesung *Führer und Wegweiser in die Kultur der Neuzeit* im Winter 1930/

31. Neben Richard Meister, Anton Lampa, Friedrich Engel-Jánosi und anderen sprachen seitens der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Othmar Spann am 12. Dezember 1930 über *Die Begründer des Staatsgedankens* und Alfred Verdroß am 19. Dezember 1930 über *Die Begründer des Völkerrechts*.

Alfred Verdroß hatte im Übrigen im Juli 1926 von Hans Kelsen den Sitz im Ausschuss des Akademischen Senats für die Volkstümlichen Universitätsvorträge übernommen und als Vertreter der Fakultät nunmehr das Angebot an rechts- und staatswissenschaftlichen Vorträgen zu koordinieren. Doch insbesondere die Arbeiterschaft stand dem Vortragsprogramm zunehmend kritisch gegenüber. In der sozialdemokratischen Zeitschrift *Bildungsarbeit – Blätter für sozialistisches Bildungswesen* war 1928 über die Volkstümlichen Universitätsvorträge zu lesen, über sie sei »leider nichts Rühmliches zu berichten. Unter der Leitung des hakenkreuzlerischen Universitätssenats hat vor allem die Arbeiterschaft jedes Vertrauen zu ihnen verloren.«<sup>68</sup>

Die wenigen noch stattfindenden Vortragsreihen wurden später ins Auditorium Maximum der Universität verlegt, wie zum Beispiel die im Winter 1937/38 abgehaltene Ringvorlesung *Kultur der Gegenwart* (darunter Vorträge von Erich Voegelin über *Gesellschaftslehre und Staatsrecht* sowie von Hans Mayer über *Volkswirtschaft*). Damit war die Volksbildung zwar bis in den größten Hörsaal der Universität Wien vorgedrungen, hatte infolge ihrer Unterfinanzierung und der zunehmend antimarxistischen und bisweilen schon nationalsozialistischen Prägung der Universität Wien aber immer weniger Menschen erreicht und damit an ihrer ursprünglichen Bedeutung verloren.

#### 4. Urania<sup>69</sup>

Die Urania wurde 1897 von jungen Mitgliedern des Niederösterreichischen Gewerbevereins nach Berliner Vorbild gegründet. Sie entstammte der Idee, zum fünfzigjährigen Regierungsjubiläum Kaiser Franz Josephs im Prater eine populärwissenschaftliche Ausstellung zu veranstalten. Diese geriet zu einer naturwissenschaftlichen Leistungsschau und war bei den Besucher/innen ein großer Erfolg. Nach Ende der Kaiser-Jubiläums-Ausstellung konstituierte sich die Urania als Verein neu und mietete dafür Räume in der Wollzeile. Sie widmete sich der Volksbildung auf naturwissenschaftlichem und technischem Gebiet, verfügte über Projektionsapparate, Stummfilm und später Tonfilm als Medien der Erwachsenenbildung. Im Jahr 1910 konnte das bis heute bestehende Ge-

68 *Bildungsarbeit. Blätter für sozialistisches Bildungswesen*, XV 7/8 (1928) 155.

69 Vgl. PETRASCH, 100 Jahre.

bäude am Donaukanal bezogen werden, wo auch die erste Volkssternwarte Österreichs eingerichtet war.

Die Urania hatte demnach eine erheblich weniger politische, schon gar nicht sozialdemokratische Geschichte, weswegen sie vom Dollfuß/Schuschnigg-Regime geringer beeinträchtigt war als etwa der Wiener Volksbildungsverein oder das Volksheim. Erst die Nationalsozialisten lösten den Verein auf und nutzten das Gebäude als Sitz des Gauvolksbildungswarts.

Zu den in der Urania Vortragenden zählten verständlicherweise vor allem Naturwissenschaftler/innen, unter ihnen etwa die Gastvortragenden Albert Einstein und Max Planck. Doch auch Absolvent/innen und Angehörige der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät hielten dort immer wieder Vorträge; zu nennen sind auszugsweise die Vorträge von Wilhelm Andrae (1925/26 über *Platon und das Ringen unserer Zeit um die Staatsidee*), Robert Bartsch (1921/22 über *Soziale Verhältnisse in alter und neuer Zeit*, 1924/25 über *Verbrechen und Strafen in alter und neuer Zeit*), Jakob Baxa (1922/23 über *Die deutsche Romantik als Kulturbewegung*, 1924/25 über *Die Gesellschaftslehre Friedrich Nietzsches*, 1926/27 über die *Naturgeschichte der Familie (Soziologie und Biologie): Familie, Staat und Nation*), Hans Bayer (1935/36 zur Frage *Warum bereitet die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit so große Schwierigkeiten?*), Edmund Bernatzik (1918/19 über den *Anschluß Deutschösterreichs an das Deutsche Reich*), Stephan Braßloff (1918/19 über *Österreichische Bürgerkunde*, 1924/25 über *Die Grundsätze des Wohnungsmietrechts*), Albert Ehrenzweig (1918/19 über *Das neue Versicherungsvertragsgesetz. Was es bietet und fordert (mit Urkundendemonstrationen)*), Hugo Forcher (1926/27 über *Kriminologie: Kriminalistische Massenbeobachtungen*), Hans Frisch (1923/24 über *Politische Portraits*, 1926/27 über *Meister der Staatskunst*), Wenzel Gleispach (1926/27 über *Kriminologie: Allgemeine Einführung in die Kriminologie und die Ursachenforschung*), Emil Goldmann (1920/21 über *Rassen- und Kulturfragen der Menschheit*), Roland Graßberger (1919/20 ein Brautkurs über die *Hygiene der Sparkocher*), Carl Grünberg (1921/22 *Aus der Entwicklungsgeschichte des Sozialismus*) sowie Hans Kelsen (1918/19 über *Das Proportionalwahlrecht mit besonderer Berücksichtigung des in Deutschösterreich geltenden Rechtes*, 1923 über *Gott und Staat* sowie *Weltanschauung der Demokratie*).

Außerdem wurden in der Urania unter dem Dollfuß/Schuschnigg-Regime sogenannte *Abiturientenvorträge zur Berufswahl* abgehalten. Den Bereich Rechtswissenschaft / Jusstudium übernahm Robert Bartsch.



## 5. Volksheim

Das Volksheim war aus den Volkstümlichen Universitätsvorträgen hervorgegangen: Da ein tieferes Eindringen in ein Wissensgebiet, eine intensivere Weiterbildung schwer möglich, weil Vorlesungen an sich, noch dazu bei großen Hörerzahlen, dies nicht leisten konnten, wünschten sich einige Hörerinnen und Hörer eine intensivere Bildung durch Spezialkurse und praktische Übungen. 38 Besucher der Volkstümlichen Universitätsvorträge formulierten schließlich das Gesuch »eine Organisation zu schaffen, in welcher die Möglichkeit gegeben wäre, unter der Leitung der Vortragenden eingehende Studien zu machen«<sup>70</sup> und wurden dabei durch den gemeinsamen *Aufruf zur Gründung eines Volksheims (Volkshochschule)* von insgesamt 64 Personen aus Kunst, Politik und Wissenschaft unterstützt (darunter Ernst Mach, Rosa Mayreder, Ferdinand von Saar, Eduard Suess; von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät unterzeichneten Edmund Bernatzik, Adolf Menzel, Eugen von Philippovich, Walter Schiff, Gustav Seidler und Friedrich Tezner). Die Bezeichnung »Volkshochschule« war offiziell zwar verboten – die subversiven Anklänge und die mitschwingende Kritik an der Universität, die die überwiegende Mehrheit des Volkes vom Wissen ausschloss, wurden nicht geduldet –, doch als weniger verdächtiges »Volksheim« konnte die Idee 1901 verwirklicht werden. Eugenie Schwarzwald schrieb darüber anlässlich der 25-Jahr-Feier: »[E]s entstand eine wirkliche Volkshochschule, die sich komischerweise ›Volksheim‹ nennen mußte, weil um die Zeit ihrer Entstehung die Dummheit in Österreich so groß war, daß sie sogar vor der Namengebung nicht halt machte«<sup>71</sup>.

Welchen Namen auch immer man der Einrichtung gegeben hätte, ihr Programm war bald derart populär, dass 1905 ein eigenes Haus am Koflerpark<sup>72</sup> bezogen wurde. In das Volksheim wurde die große Hoffnung gesetzt, die Fortschreibung der Klassenunterschiede, die das Schulsystem der Habsburger Monarchie unterstützte, zu beenden und dadurch sozialen Aufstieg zu ermöglichen; der Demokratisierung von Bildung würde die Demokratisierung der Gesellschaft folgen, was die Wiener Volksbildung – trotz aller ihr abverlangten politischen und weltanschaulichen Neutralität – zum spätaufklärerischen Projekt des Liberalismus und vor allem der Sozialdemokratie machte. Die Auto-

70 Vgl. ALTENHUBER, *Universitäre Volksbildung* 55 f.

71 SCHWARZWALD, *Eine stille Großtat* 5.

72 Die Volkshochschule Ottakring befindet sich noch heute im selben Haus, allerdings nunmehr unter der Adresse Ludo Hartmann-Platz 7 (bereits wenige Monate nach Hartmanns Tod im November 1924 wurde der ehemalige Koflerplatz in Ludo Hartmann-Platz umbenannt. So hieß er dann bis zu seiner Arisierung 1938, als Hans Schemm, Leiter des NS-Lehrerbundes, Namensgeber wurde. Seit 1945 findet sich der Hartmann-Platz wieder auf dem Wiener Stadtplan).

nomie des Individuums, die Idee der Bildung als Befreiung innerer wie äußerer Ketten thematisierte der Obmann des Volksbildungsvereins, Friedrich Jodl, bei seiner Ansprache zur Eröffnung des Volksheims: »Zur Zeit, als hier die freiheitlichen Institutionen geschaffen wurden, glaubte man, es genüge, die Menschen für frei zu erklären, um sie auch frei zu machen. Dazwischen liegt noch eine ganze Welt, ein Abgrund, den wir ausfüllen wollen. Frei ist nicht der Mensch, der gewisse Rechte hat, sondern der sie gebrauchen kann, und zum richtigen Gebrauch kann man nur durch Bildung gelangen«<sup>73</sup>.

Das Bedeutsame an dieser Abendvolkshochschule war, dass der Verbreitung von Wissen an das Volk von nun an eigene Räumlichkeiten, ab 1905 sogar ein eigenes Haus zur Verfügung standen. Das Volksheim war damit das erste Abendvolkshochschulgebäude Europas und Markstein der Moderne; Christian Stifter spricht gar von einer »Schattenuniversität«, von einem »Forum und Experimentierfeld progressiver pädagogischer Methoden und wissenschaftlicher Ansätze, die der Universität jener Zeit selbst nicht inkorporierbar waren«<sup>74</sup>. In späteren Jahren musste das Volksheim gar Zweigstellen gründen, um den stetig steigenden Hörer/innenzahlen gerecht zu werden. Vor allem die Sozialgesetzgebung der jungen Republik gewährte den Arbeiter/innen mehr Zeit für die Bildung, was in den frühen 1920er Jahren einen wahren Boom auslöste. Im Jänner 1920 wurde in der Leopoldstadt am Gymnasium in der Zirkusgasse eine Zweigstelle eröffnet, im Oktober 1922 in der Gottschalkgasse in Simmering, im Oktober 1924 in der Kundmangasse auf der Landstraße, im Oktober 1925 in der Stromstraße in der Brigittenau. Damit hatte das Volksheim seine größte räumliche Ausdehnung erreicht. In den darauffolgenden Jahren flaute der Zustrom der Hörer/innen jedoch allmählich ab, was neben Wirtschaftskrise und Arbeitslosigkeit auch mit einem neuen Medium, dem Radio, zu tun hatte, das der Volksbildung Konkurrenz machte. Denn im Jahre 1924 hatte der Rundfunk sein Programm gestartet und verzeichnete 1929 allein in Wien schon über 200.000 Empfänger.<sup>75</sup>

Neben den herkömmlichen Einzelvorträgen und mehrteiligen Kursen gab es am Volksheim und seinen Zweigstellen, um der Forderung nach »eingehenden Studien« nachzukommen, sogenannte *Fachgruppen*. Sie waren das besondere Kennzeichen des Volksheims<sup>76</sup> und etablierten sich als neue Form der Wissensvermittlung, indem sie eine spezifische Anbindung der Hörerinnen und Hörer an das Volksheim darstellten: »Das waren Gruppen von Hörern mit gemeinsamen Bildungsinteressen, die sich durch Seminarübungen, Vorträge,

---

73 Friedrich JODL, zitiert nach LAMPA, Volkshochschule 93.

74 STIFTER, Popularisierung 50 f.

75 Vgl. LANGEWIESCHE, Freizeit 63.

76 Dazu näher FILLA, Wissenschaft für alle.

Diskussionen, Führungen und Lektüre weiterbildeten. Für die Mitarbeit in einer Fachgruppe genügte es nicht, Hörer des Volksheims zu sein, man mußte sich als Mitglied einschreiben<sup>77</sup>. Dort arbeiteten Akademiker/innen mit Laien zusammen, deren gemeinsames Ziel der »engere Kontakt zwischen Vortragenden und Hörern, sowie die feinere wissenschaftliche Durchbildung«<sup>78</sup> war, wie Anton Lampa, Physiker und Mitbegründer des Volksheims, die Fachgruppen charakterisierte. Neben der naturwissenschaftlichen, der philosophischen, der literarischen und zahlreichen anderen gab es auch eine Staatswissenschaftliche Fachgruppe, in der sich zahlreiche unbesoldete Privatdozenten und Assistenten sowie Professoren der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät ein Zubrot verdienten.

Die Staatswissenschaftliche Fachgruppe ist vor allem hinsichtlich der 1919 erfolgten Einführung des Doktorats der Staatswissenschaften von besonderem Interesse. Denn während sich die Debatten um ein eigenständiges Studium der Staatswissenschaften von der Jahrhundertwende bis zur Ersten Republik zogen und sich selbst ab 1919 kein kritisches, wissenschaftlich hochwertiges, schon gar nicht ein soziologisches Studium etablieren konnte, befasste man sich am Volksheim längst noch vor dem Ersten Weltkrieg intensiv mit sozialwissenschaftlichen Fragestellungen: Am 13. Oktober 1905 war die Staatswissenschaftliche Fachgruppe gegründet worden und unterstand ab 1909 jahrelang der Leitung des Ökonomie- und Statistikprofessors Walter Schiff, der sich um die gesellschaftswissenschaftliche Ausrichtung dieser Fachgruppe verdient machte.

Der eben habilitierte Hans Kelsen war kooptiertes Ausschussmitglied des Volksheims, als er im Studienjahr 1912/13 die Staatswissenschaftliche Fachgruppe leitete und mit ihren damals rund 30 Mitgliedern den *Gesellschaftsvertrag* von Jean-Jacques Rousseau, *Der Einzige und sein Eigentum* von Max Stirner sowie *Die Grenzen der Wirksamkeit des Staates* von Wilhelm von Humboldt erörterte<sup>79</sup>. In späteren Jahren wandte sich der Fokus der Staatswissenschaftlichen Fachgruppe stetig aktuelleren gesellschaftsrelevanten Fragestellungen zu. Insbesondere ihr Obmann Walter Schiff thematisierte immer wieder auch die Hochschulpolitik der Ersten Republik, indem er zum Beispiel über die Rolle der Sozialwissenschaften in der Volksbildung publizierte. Da sozialwissenschaftliche Studien wegen ihrer (behaupteten) Unwissenschaftlichkeit und Nähe zur Sozialdemokratie an den konservativen Universitäten nicht zugelassen waren und auch das Staatswissenschaftliche Doktorat keinerlei moderne, sozialwissenschaftliche Ausbildung beinhaltete, reagierte Schiff mit einer Vermehrung des entsprechenden Angebots im Fachgruppenbetrieb. Ihm war allerdings be-

---

77 ALTENHUBER, Universitäre Volksbildung 58.

78 LAMPA, Bericht 9.

79 Vgl. EHS, Erziehung zur Demokratie 86 f.

wusst, dass sich das Volksheim in den 1920ern trotz der postulierten Neutralität der Wiener Volksbildung vermehrt dem Austromarxismus öffnete. Umso mehr war er darauf bedacht, auch Vertreter/innen anderer politischer und wissenschaftlicher Positionen zu Wort kommen zu lassen. 1923 verlautbarte Schiff daher in der *Arbeiter-Zeitung*: »Die anregende und reibungslose Zusammenarbeit von Dozenten und Hörern, sowohl bei den ›Uebungen‹ als auch an den Fachgruppenabenden, beweist, daß es hier gelungen ist, einer großen Gefahr zu entgehen, die allen derartigen sozialwissenschaftlichen Kursen droht: der Gefahr, einseitiger, parteipolitischer Orientierung nach irgendeiner Richtung. In der Tat ist es auf keinem anderen Gebiet so schwer, wie auf diesem, volle Objektivität zu bewahren. Daß dieses im Volksheim geschieht, dafür bietet sowohl die Leitung des Volksheims als auch die Personen volle Gewähr, denen die Abhaltung der sozial-wissenschaftlichen Kurse anvertraut ist«<sup>80</sup>.

Tatsächlich lehrten in der Staatswissenschaftliche Fachgruppe in der Zwischenkriegszeit neben dem ausgewiesenen Marxisten Max Adler (der zum Beispiel im Studienjahr 1932/33 *Karl Marx und die Wissenschaft* besprach) zahlreiche Rechts- und Staatswissenschaftler, die nicht dem Austromarxismus zuzurechnen waren, unter ihnen Hans Bayer, der in den Jahren 1934 und 1935 in der Fachgruppe den Kurs *Wirtschaftspolitische Aufgaben der Gegenwart. Besprechungen und Übungen zur Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspraxis* leitete, sowie Stephan Braßloff, der 1930 Fachgruppenkurse zu den Themen *Moderne Rechtsgedanken im heutigen Recht* sowie *Der Kampf ums Recht und der Gütegedanke in der modernen Rechtsauffassung* anbot und 1931/32 *Übungen aus dem bürgerlichen Recht* abhielt. Außerdem sind Emil Goldmanns Kurse *Die Anfänge der Nationalitätenbewegung im alten Österreich* (1930/31) und *Die Entwicklung der agrarischen Verhältnisse Ostelbiens in der Neuzeit* (1934/35) anzuführen; des weiteren Wilhelm Schlesinger, der 1922/23 privatrechtliche Fälle aus seiner Praxis als Rechtsanwalt besprach, und Richard Strigl, der 1922/23 einen Lektürekurs über nationalökonomische Schriften hielt.

Neben den Privatdozenten und (außerordentlichen) Professoren waren auch zahlreiche Absolventinnen und Absolventen der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät in der Staatswissenschaftliche Fachgruppe tätig, insbesondere die sozialwissenschaftlich arbeitenden Doktorinnen und Doktoren, für die eine universitäre Laufbahn ohnehin kaum möglich war, wie etwa Ludwig Birkenfeld, Albert Lauterbach, Fritz Machlup, Leo Stern<sup>81</sup>, Hans Zeisl<sup>82</sup>

80 Walter SCHIFF, Sozialwissenschaftliche Kurse, in: *Arbeiter-Zeitung* vom 7. 10. 1923.

81 Leo Stern (eigentlich Jonas Leib Stern) promovierte 1925 mit der Dissertation *Die sozial-ökonomischen und politischen Grundlagen des Merkantilismus* zum Dr. rer. pol. (siehe UAW, Promotionsprotokoll für das Doktorat der Staatswissenschaften, Bd. 1, Sign. M 37.1, Nr. 239) und war anschließend bis 1932 wissenschaftlicher Assistent bei Max Adler in der Sozialökonomischen Abteilung; zudem leitete er dort bis 1934 die *Marxistische Studiengemein-*

und Georg Fleischer. Letzterer, der im Juli 1927 zum Doktor der Rechte promoviert worden war und »[a]ls ein Lieblingsschüler Hans Kelsens [...] alle Aussichten [hatte], sich in der Rechtslehre zu habilitieren«<sup>83</sup>, widmete sich lieber seinem Interesse an Sozial- und Politikwissenschaften und forschte gleichsam in Heimarbeit – in seinem »Fleischer-Kreis« – an einer Habilitation zum Thema *Friedensbewegungen des 18. Jahrhunderts*. Er war fortan nur mehr außeruniversitär tätig und lehrte ab 1928 am Volksheim. Dort war er Leiter der Abteilung Politische Wissenschaften und ab November 1934 Leiter der Staatswissenschaftlichen Fachgruppe. 1936 wurde Fleischer aber nach Denunziation an die Vaterländische Front – er sei Sozialdemokrat und »politisch absolut unverlässlich« – entlassen<sup>84</sup> und Erich Vögelin zu seinem Nachfolger bestellt.

Außerdem besuchten einige Studierende der Staatswissenschaften die Staatswissenschaftliche Fachgruppe, wohl als eine Art »Erweiterungscurriculum« zum mangelhaften sozialwissenschaftlichen Angebot der Universität; so zum Beispiel Maria Dinter und Friedrich Siegel, die als Mitglieder der Staatswissenschaftlichen Fachgruppe nachgewiesen sind. Neben Vorträgen, Diskussionen und Lektürekursen wurde ihnen mittels Exkursionen (beispielsweise in den Wienerwald zum Studium der Saisonarbeit und der politisch motivierten Siedlungsbewegung) sozialwissenschaftliches Arbeiten nähergebracht. Die sozialdemokratische Zeitschrift *Bildungsarbeit – Blätter für sozialistisches Bildungswesen* wertete insbesondere die Fachgruppen für Geschichte und Staatswissenschaften als »eine Einrichtung, die den Seminaren der Hochschulen gleicht«, weil die Fachgruppenmitglieder hier selbst Vorträge hielten.<sup>85</sup>

Zu den Vortragenden in den allgemeinen Kursen am Volksheim, also außerhalb der Staatswissenschaftlichen Fachgruppe zählten: Max Adler, der im

---

*schaft*. Als Mitglied der KPÖ wurde er nach den Feberkämpfen inhaftiert und emigrierte 1935 in die Tschechoslowakei; 1941 meldete er sich freiwillig zur Roten Armee. Nach dem Zweiten Weltkrieg kehrte er nach Österreich zurück, wo er sich für die Vereinigung von SPÖ und KPÖ einsetzte und ab dem Sommersemester 1946 Gastvorlesungen an der Wiener Universität gab. Nach antisemitischen Ausfällen und tätlichen Angriffen nahm er 1950 den Ruf für *Neuere Geschichte unter besonderer Berücksichtigung der Arbeiterbewegung* an die Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg an und gilt heute als einer der bedeutendsten DDR-Historiker.

82 Zeisl (ab 1938: Zeisel) war Mitarbeiter der bekannten Marienthal-Studie. Er war am 20. 12. 1927 zum Dr. iur. promoviert worden, hatte danach Staatswissenschaften studiert und 1930 das Absolutorium erhalten. Zwar findet sich im UAW seine Dissertation *Marxismus und subjektive Theorie* (Sign. L 1239) sowie im Rigorosenakt (J RA St 1112) die Gutachten der beiden Referenten Hans Mayer und Ferdinand Degenfeld-Schonburg (beide beurteilten die Arbeit mit »genügend«), Zeisl wurde per 17. 11. 1930 schließlich zum Rigorosum zugelassen, allerdings niemals zum Dr. rer. pol. promoviert. Über die Gründe hierfür kann bislang nur spekuliert werden.

83 МАТЕЈКА, Anregung 149 f.

84 Vgl. Österreichisches Volkshochschularchiv, Mappe 58 ff.

85 Bildungsarbeit. Blätter für sozialistisches Bildungswesen, XVIII, 6 (1931) 76.

Untersuchungszeitraum mehrmals pro Semester in verschiedenen Kursen über die *Geschichte des Sozialismus* beziehungsweise über die *Gesellschafts- und Staatslehre des Marxismus* sprach und damit so viele Hörer/innen anzog wie kein anderer rechts- und staatswissenschaftlicher Lehrer am Koflerpark; Robert Bartsch, der 1921/22 *Bürgerkunde* lehrte und 1922/23 eine *Einführung in das Lesen und Verstehen von Gesetzen* gab; Stephan Braßloff, der 1919/20 eine gemeinsame *Lektüre der Verfassungsgesetze der österreichischen Republik* anbot und in den darauffolgenden Jahren insbesondere österreichische Sozialpolitik und privatrechtliche Fragen des täglichen Lebens erläuterte; des weiteren Marianne Beth, Georg Fleischer, Carl Grünberg, Gottfried Haberler, Friedrich Hayek, Felix Kaufmann, Hans Kelsen, Richard Kerschagl, Adolf Merkl, Alfred Verdross und Erich Vögelin.

Abschließend kann Wilhelm Fillas Zusammenfassung übernommen werden, »daß sich am Volksheim in Ansätzen eine auf der Universität nie realisierte idealtypische universitäre Bildungsarbeit – kollektiv und gleichberechtigt, der Aufklärung und der Erkenntnis von Zusammenhängen verpflichtet – vollzog.«<sup>86</sup>

## 6. Verein Bereitschaft

Die Bereitschaft (mit vollem Namen Die Bereitschaft. Verein für soziale Arbeit und zur Verbreitung sozialer Kenntnisse, wobei der Zusatz 1918 in Verein für freiwillige Fürsorge umbenannt wurde) wurde Ende des Jahres 1913 von Freimaurern mit dem Ziel gegründet, Vorschläge sozial- und kulturpolitischen Inhalts an Staat und Gemeinde zu erstatten und in der Bevölkerung Aufklärungsarbeit über soziale Ungleichheit als Resultat politischer Ungerechtigkeit zu leisten. Als politische Funktion definierte die Bereitschaft: »Sozialismus von innen will sie verbreiten, nicht durch gewaltsame Veränderung der bestehenden Verhältnisse, sondern durch Verbreitung wissenschaftlicher und ethischer Erkenntnisse, durch Annäherung der gegnerischen Anschauungen, durch Ausmerzung gegenseitiger Vorurteile, durch innere Läuterung, durch Selbsterziehung! Klassenversöhnung, Rassenversöhnung, Völkerversöhnung [...]«.<sup>87</sup>

Der Verein gab zu wichtigen wirtschaftlichen und sozialen Themen Broschüren heraus, zudem ab April 1921 die Monatsschrift *Die Bereitschaft* (mit dem Untertitel *Zeitschrift für Menschenökonomie, Wohlfahrtspflege und soziale Technik*), veranstaltete Enquêtes und hielt im Vereinssaal in der Annagasse 18 systematische Kurse und Einzelvorträge ab, bei denen unter anderem Alfred Adler, Josef Popper-Lynkeus, Rudolf Goldscheid, Adelheid Popp, Josef Karl

<sup>86</sup> FILLA, Volksbildung 75.

<sup>87</sup> RUMPLER, Bereitschaft 3.

Friedjung, Karl Kautsky, Richard Coudenhove-Kalergi und Rosa Mayreder sowie Max Adler, Hans Kelsen und Karl Renner über Pazifismus, Psychoanalyse, Monismus, Schulreform, Menschenrechte, Frauenbewegung und Eherechtsreform vortrugen.<sup>88</sup> Regelmäßig fanden auch Kurse zu staatsbürgerlicher Erziehung statt.

Bei der Vereinsgründung hatte darüber hinaus die Absicht bestanden, möglichst bald auch eine Volkshochschule für Sozialwissenschaften ins Leben zu rufen. Dabei sollten Kenntnisse auf den Gebieten der Sozial- und Kulturgeschichte, der Gesellschaftswissenschaften, der Ökonomie und der Psychologie gelehrt werden.<sup>89</sup> Der Ausbruch des Ersten Weltkrieges hatte die Vereinsarbeit der ersten Jahre jedoch massiv auf die soziale Fürsorge gelenkt. Auch in den 1920er Jahren wurde von der *Bereitschaft* viel Sozialarbeit geleistet, zum Beispiel in der Fachgruppe für Kinderfürsorge, die Kindertagesheimstätten betreute und als Erziehungsberatungsstelle fungierte, oder in der Fachgruppe für Pflugesellschaftswissen, die sich in der Arbeitsvermittlung engagierte, finanzielle Unterstützung bot, Rechtshilfe gab, und pädagogische Beratung leistete.

## 7. Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum

Das *Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum in Wien*, gegründet von Otto Neurath (dem Sohn des Wiener Nationalökonomens Wilhelm Neurath), nahm am 1. Jänner 1925 seine Tätigkeit auf. Subventioniert war der Verein vom Wiener Gemeinderat unter Hugo Breitner. Zielsetzung war, die Zusammenhänge von Wirtschaft und Gesellschaft leicht verständlich darzustellen und damit nicht nur volksbildend, sondern politisch zu wirken. In Neuraths Worten handelte es sich beim Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum um eine »Zentralstelle für gesellschafts- und wirtschaftswissenschaftliche Unterweisung durch vorwiegend optische Mittel, Graphica und Modelle«<sup>90</sup>. Mit Hilfe des Graphikers Gerd Arntz entwickelte Neurath dafür die *Methode der Wiener Bildstatistik*. Das System dieser Piktogramme ist als Isotype (International System of Typographic Picture Education) bekannt geworden.

Im Kuratorium des Vereins saßen unter anderem der Rechtsanwalt Gustav Scheu und Professor Walter Schiff. Die Büroräume befanden sich im ersten Jahr am Borromäusplatz 3, von 1927 bis 1934 in der Ullmannstraße 44. Zu den ersten Mitarbeiter/innen Otto Neuraths zählte der Jurist Albin Tschinkel. Das Gesell-

88 Vgl. STADLER, Spätaufklärung 455. Hans Kelsen referierte am 5. 12. und 12. 12. 1923 in der »Fachgruppe für soziale Bildung« über seine jüngste Schrift *Marx oder Lassalle*.

89 Vgl. BELKE, Josef Popper-Lynkeus 48.

90 Vgl. OTTO NEURATH, Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseums.

schafts- und Wirtschaftsmuseum war jedoch nicht nur Anlaufstelle für Absolvent/innen der Rechts- und Staatswissenschaften, die wenigstens für einige Wochen oder Monate an der Entwicklung von Bildstatistiken mitarbeiten durften; auch Studierende, die neben dem Studium erwerbstätig sein mussten oder wollten, fanden bei Neurath Aufnahme, so zum Beispiel der Jusstudent Rudolf Modley oder der Staatswissenschaftsstudent Oskar Umrath, während er an seiner nationalökonomischen Dissertation arbeitete.<sup>91</sup>

1934 emigrierten Otto Neurath, sein Team und damit das gesamte Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum in die Niederlande.

## 8. Arbeiter-Hochschule

Basierend auf einer gemeinsamen Unternehmung der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei (SDAP), des Bundes Freier Gewerkschaften, des Konsum-Verbands und der Sozialversicherungs-Institute wurde im Jahre 1926 die *Arbeiter-Hochschule* eröffnet. Sie war im Maria Theresien-Schlüssel in Heiligenstadt untergebracht und fungierte als Parteihochschule zur Ausbildung von Funktionär/innen, weshalb die bürgerliche Presse sie umgehend »marxistisches Priesterseminar« und »sozialistische Offiziersschule«<sup>92</sup> nannte. Mit der Vereinsleitung war Josef Luitpold Stern betraut.

Die auf der Arbeiter-Hochschule angebotenen Kurse dauerten jeweils sechs Monate. Neben den Protagonist/innen der österreichischen Sozialdemokratie wie Helene und Otto Bauer, Karl Renner, Robert Danneberg und Adolf Schärf lehrten auch Otto Neurath und seitens der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Max Adler.

Die Arbeiter-Hochschule musste bereits 1930 aufgrund finanzieller Schwierigkeiten geschlossen werden. Zu ihren bekanntesten Schüler/innen zählten Franz Jonas und Rosa Jochmann.

\*\*\*

Im Zuge der Feberereignisse 1934 unternahm die Stadt Wien unter dem neuen Volksbildungsreferenten Karl Lugmayer Maßnahmen zur Umgestaltung der Volksbildung im Sinne einer christlichen Volksgemeinschaft, die im autoritären *Stadtgesetz vom 2. Juli 1936 zur Regelung des Volksbildungswesens in Wien* (Gesetzblatt der Stadt Wien 36/1936, ausgegeben am 12. August 1936) mündeten. Damit wurde der bisherigen wissenschaftszentrierten Volksbildung ein

---

91 Vgl. JAHODA, Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum 43.

92 Vgl. RAUSCHER, Otto Neurath 47.



Ende gesetzt, indem alle Kompetenzen des Volkswesens nach Führerprinzip direkt der Kontrolle des Wiener Bürgermeisters Richard Schmitz unterstellt wurden. Hatten die austrofaschistischen Zerschlagungsmaßnahmen im Bereich der Arbeiter- und Volkshochschuleinrichtungen an den Wiener Volkshochschulen zwischen 1934 und 1936 nur zum Teil Erfolg gehabt – trotz politisch motivierter Entlassungen und Druck auf die Programmgestaltung konnte sich vor allem am Volksheim noch ein verdeckt politischer Gegenpol halten – bedeutete das Stadtgesetz das Ende der gewohnten Volkshochschularbeit.<sup>93</sup> In jenen Jahren etablierten sich allerdings auch neue Volkshochschuleinrichtungen wie die Evangelische Volkshochschule und die Jüdische Volkshochschule, die von November 1934 bis März 1938 bestand.

## 9. Jüdische Volkshochschule<sup>94</sup>

Proponent der Jüdischen Volkshochschule war Kalman Kupfer, israelitischer Religionslehrer, Rabbiner und insbesondere ehemals Schulfreund Karl Lugmayers. Gemeinsam mit dem späteren Volkshochschulleiter, Manfred Papo, verfolgten sie den Plan einer religiös-kulturellen (Jugend-) Erziehung. Ursula Knittler-Lux sah in dieser seitens konservativ-religiöser Juden betriebenen Jüdischen Volkshochschule deshalb eine »Anpassung an den neuen Staat in Österreich« als »Erziehung weg von der bislang ›mehrfach anzutreffenden‹ sozialistisch-marxistischen Einstellung hin zu einer vaterländisch-österreichischen«.<sup>95</sup> Neben Sprachkursen in Hebräisch, Palästinakunde und Vorträgen zu jüdischer Geschichte wurde der Kurs *Welche Bestimmungen des österreichischen Rechtes interessieren den Juden im besonderen?* angeboten, gehalten von Rechtsanwalt Max Rosenwald, einem Absolventen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Wien<sup>96</sup>.

Die Räumlichkeiten der Jüdischen Volkshochschule am Franz Josefs-Kai 3 wurden in den Märztagen 1938 zerstört; die offizielle Auflösung des Vereins veranlasste der NS-Stillhaltekommissar am 7. Feber 1939.

93 Vgl. STIFTER, Sehnsucht 92.

94 Vgl. GAISBAUER, Jüdische Volkshochschule.

95 KNITTLER-LUX, Vorwort 5.

96 Vgl. UAW, M 32.8 Promotionsprotokoll für das Doktorat der Rechtswissenschaften, Bd. 8, 1915–1920, Nr. 378.

## D. Kreise

### 1. Allgemeines

Das von Edward Timms auf die Wiener Moderne angewandte Modell der Kreisformationen bezog sich ursprünglich lediglich auf die Kunst- und Kulturschaffenden der Jahrhundertwende. Doch mit dem Zusammenbruch der Habsburger Monarchie und der Nationalisierung Österreichs als »deutsche Republik« verschärfte sich sowohl der Hochschulantisemitismus als auch der ideologische Rahmen des öffentlichen Lebens. Deshalb etablierte sich in der Zwischenkriegszeit neben der künstlerischen Subkultur ebenso eine außeruniversitäre Wissenskultur; auch sie war ein Sammelbecken schöpferischer Geister, die sich nicht nur extramural in Vereinen institutionalisierte, sondern eine interaktive Kreiskultur pflegte. Timms baute seine graphische Darstellung für die Zeit der 1920er Jahre entsprechend aus und betonte insbesondere durch das Links-Rechts-Schema die politische Polarisierung.<sup>97</sup> Die wichtigsten wissenschaftlichen Kreise, in den die Rechts- und Staatswissenschaftler/innen verkehrten, werden auf den folgenden Seiten vorgestellt.

### 2. Mises-Privatseminar

*I geh heut Abend zum Mises hin,  
weil i so gern dort bin.  
Man spricht ja nirgends so schön in Wien,  
über Wirtschaft, Gesellschaft und Sinn,  
und willst du recht das Verstehen verstehen,  
mußt à tout prix zu Mises auch gehen,  
weil man das nirgends sonst deutlich weiß:  
Als nur im Mises-Kreis<sup>98</sup>*

Bereits in den Jahren 1908 bis 1914 hatte Ludwig Mises seine Freundinnen und Freunde (unter ihnen Karl Pöhl, Emil Perels und Else Cronbach) regelmäßig zum Diskussionskreis in den Sitzungssaal der Zentralstelle für Wohnungsreform<sup>99</sup> geladen. Nach dem Krieg belebte er mit diesem Kreis die Nationalöko-

<sup>97</sup> Vgl. TIMMS, Wiener Kreise 139 ff.

<sup>98</sup> Refrain des *Miseskreis-Liedes* von Felix Kaufmann. Zu Gesamttext und Melodie siehe sämtliche Lieder Kaufmanns über das Mises-Seminar, zit.n. HABERLER, Mises's Private Seminar.

<sup>99</sup> Ludwig Mises war der Zentralstelle für Wohnungsreform 1908 beigetreten. Es handelte sich

nomische Gesellschaft neu, fand sich bis zu seiner Emigration 1934 aber auch an jedem zweiten Freitagabend zwischen Oktober und Juni mit etwa 20 bis 30 (ehemaligen) Studierenden in seinem Büro in der Handelskammer zu einem Privatseminar ein, um über geldtheoretische, methodologische und allgemein wirtschaftspolitische Fragen<sup>100</sup> zu diskutieren. Laut Gottfried Haberler war das Seminar »a postgraduate affair [...]. Practically all participants had a doctorate and many were lecturers in the University of Vienna or visiting professors from foreign universities«<sup>101</sup>; doch Ludwig Mises ließ manchmal auch einige vielversprechende Doktoranden teilnehmen.

Die Mitglieder waren nicht ausschließlich Nationalökonom/innen (mit rechts-/staatswissenschaftlicher Ausbildung), sondern unter ihnen waren ebenso Historiker/innen, Mathematiker/innen und Philosoph/innen. Zu Mises' Gästen zählten etwa Victor Bloch, Gottfried Haberler, Friedrich Hayek, Felix Kaufmann, Fritz Machlup, Oskar Morgenstern, Paul Rosenstein-Rodan, Karl Schlesinger, Richard Strigl, Gerhart Tintner, Alfred Schütz und Erich Vögelin. Im Unterschied zu vielen anderen Kreisen und Vereinigungen war das Mises-Privatseminar auch Frauen zugänglich, ja sie machten gar rund ein Viertel aller regelmäßigen Teilnehmer/innen aus: Marianne Herzfeld, Helene Lieser, Gertrud Lovasy, Ilse Schüller-Mintz, Elly Spiro-Offenheimer und Martha Stephanie Hermann-Braun. Von Zeit zu Zeit wurden auch ausländische Besucher/innen ins Seminar eingeladen, unter ihnen der US-Amerikaner John Van Sickle, dessen Kontakte zur Rockefeller Foundation für Ludwig Mises und einige Teilnehmer/innen seines Kreises sowohl hinsichtlich der Finanzierung von Einrichtungen wie des Instituts für Konjunkturforschung als auch für Stipendien zur Absolvierung postgradualer Studien an US-Universitäten noch von größter Bedeutung sein sollten.<sup>102</sup>

Die Themenwahl der Zusammenkünfte war den Mitgliedern überlassen; allerdings war pro Jahr ein Hauptthema festgesetzt. Fritz Machlup erinnert sich etwa an das Jahr, in dem Methodologie behandelt wurde, als Schütz und Kaufmann in Husserls Ideenwelt einführten und Verbindungen zum Schlick-Kreis entstanden.<sup>103</sup> Gottfried Haberler streicht die Interdisziplinarität des Kreises hervor, die Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit Philosophie und Rechtsfragen verband.<sup>104</sup>

---

hierbei um einen Verein aller jener, die auf eine Verbesserung der unbefriedigenden Wohnungsverhältnisse in Österreich hinarbeiten wollten. Mises engagierte sich v. a. in der geplanten Reform der Gebäudebesteuerung.

100 Näher zu den Diskussionsthemen siehe BROWNE, Mises-Privatseminar 112 ff.

101 HABERLER, Mises's Private Seminar 123.

102 Näher zum bereits umfassend erforschten Mises-Seminar siehe z.B. FEICHTINGER, Wissenschaft zwischen den Kulturen 185 ff.

103 Vgl. MACHLUP, in: MISES, Ludwig von Mises 261.

104 HABERLER, in: MISES, Ludwig von Mises 264.

### 3. Kelsen-Kreis<sup>105</sup>

Hans Kelsen pflegte seit seiner Habilitation (1911), in der er die Grundzüge der Reinen Rechtslehre bereits dargestellt hatte, einen Kreis, der sich anfänglich vor allem aus Hörern seiner Vorlesungen zusammensetzte. Unter ihnen waren etwa Adolf Merkl, Leonid Pitamić und Alfred Verdross. Nach 1919 stießen weitere Studierende hinzu, nun auch jene des Staatswissenschaftlichen Doktorats, sowie Habilitand/innen und junge Privatdozenten, zum Beispiel Josef Dobretsberger, Georg Fleischer, Leo Gross, Felix Kaufmann, Margit Kraft-Fuchs, Josef Laurenz Kunz, Fritz Sander, Fritz Schreier und Erich Vögelin. Außerdem kamen in den 1920er Jahren zahlreiche Studierende aus dem Ausland nach Wien, um von Kelsen zu lernen, wie etwa Alf Ross aus Dänemark, Charles Eisenmann aus Frankreich und Julius Kraft aus Deutschland.

Der Kelsen-Kreis befasste sich vorrangig mit rechtstheoretischen Fragen, sodass man bald von einer *Wiener Rechtstheoretischen Schule* sprach. Zudem wurden aber auch Themen der angrenzenden Fachgebiete wie Soziologie oder Staatswissenschaft erörtert.

### 4. Spann-Kreis

Seit seiner Berufung an die Universität Wien lud Othmar Spann an jedem Sonntagvormittag zum Privatseminar zu sich nach Hause, um Studierende – unter ihnen Wilhelm Andrae, Jakob Baxa, Walter Heinrich, August Maria Knoll, Hans Riehl, Hermann Roeder, Johann Sauter, Erich Vögelin und Ferdinand Alois Westphalen – in die Grundlagen seiner Gesellschafts- als Ganzheitslehre einzuführen.<sup>106</sup> Diese Mitgliederliste war beinahe identisch mit den Protagonisten des Staatswissenschaftlichen Vereins, der deshalb auch »Spann-Klub« genannt wurde. Primus inter pares des Kreises war Spanns Lieblingsschüler Walter Heinrich.

Erich Vögelin berichtet über die Themen dieser Zusammenkunft, dass er »über Spann und die Mitarbeiter in seinem Seminar, insbesondere in seinem Privatseminar, das ich einige Jahre lang besuchte, Zugang zur klassischen Philosophie (Platon und Aristoteles) und zu den Systemphilosophen des deutschen Idealismus, Johann Gottlieb Fichte, Georg W. F. Hegel und Friedrich W. J. Schelling, gewann.«<sup>107</sup> Und gemäß den Erinnerungen Oskar Morgensterns, der

105 Vgl. WALTER, Kreis um Hans Kelsen.

106 Für Details zu Spann, seinen Theorien und den Spannianern siehe das Kapitel »Die Lehrenden«, oben Seite 581 ff.

107 VOEGELIN, Reflexionen 22.

kurzzeitig ebenfalls Spannianer war, wurde neben der Erörterung von Spanns Universalismus insbesondere gegen den Marxismus mobil gemacht<sup>108</sup>. Außerdem bemühte sich der Spann-Kreis, seinen Theorien praktische politische Geltung zu verschaffen und pflegte Kontakte sowohl mit der NSDAP als auch mit der Christlichsozialen Partei und der Heimwehr. Im Sommer 1929 wurde Walter Heinrich Generalsekretär der Bundesführung des Österreichischen Heimat-schutzes, im Oktober desselben Jahres übernahm Hans Riehl die Leitung der Propagandaabteilung der Selbstschutzverbände.<sup>109</sup>

Christian Fleck weist mit Blick auf Spann und seine Schüler darauf hin, dass im akademischen Schulstreit jener Jahre (Spann vs. Kelsen, Adler etc.) »[i]nstitutionell siegreich Othmar Spann [war], der mehr als einem halben Dutzend seiner Schüler den Weg zu akademischen Positionen ebnete. Der soziologischen Nachwelt haben diese wenig mehr hinterlassen als eine voluminöse Edition des Gesamtwerks ihres Meisters«.<sup>110</sup>

## 5. Geist-Kreis

Der Geist-Kreis war von den Studienkollegen Joseph Herbert Fürth (Dr. iur. 1921) und Friedrich August Hayek (JDr. 1921, Dr. rer. pol. 1923) gegründet worden, die ursprünglich auch Teilnehmer in Othmar Spanns Privatseminar gewesen waren. Sie hatten den Meister aber wohl zu heftig kritisiert, sodass dieser sie auszuschließen versuchte. Um dem Rauswurf zuvorzukommen, riefen sie im Herbst 1921 den Geist-Kreis ins Leben, der »bald als Auffangbecken für universitäre Außenseiter [fungierte], die, abgesehen von wenigen Ausnahmen wie z. B. Erich Voegelin, der als Assistent der Lehrkanzel für Staats- und Verwaltungsrecht universitär systemisiert war, außeruniversitären Beschäftigungen nachgingen«<sup>111</sup>.

Erich Voegelin erzählt über die Zusammenkünfte: »Es war eine Gruppe junger Leute, die sich regelmäßig einmal im Monat traf. Diese Treffen verliefen folgendermaßen: Einer von ihnen hielt einen Vortrag über ein Thema eigener Wahl und die anderen nahmen ihn anschließend auseinander. Da man sich als zivilisierte Gesellschaft verstand, galt die Regel, daß Gastgeber und Referent des jeweiligen Treffens nicht ein und dieselbe Person sein durften. Dies, weil die Hausherrin anwesend sein durfte (sonst waren Frauen nicht zugelassen). Schließlich wäre es nicht höflich gewesen, einen Gentleman in Gegenwart seiner

108 Vgl. Oskar Morgenstern, zit.n. CRAVER, Emigration 10.

109 Vgl. SIEGFRIED, Universalismus 84.

110 FLECK, Alfred Schütz 112.

111 FEICHTINGER, Wissenschaft zwischen den Kulturen 331.

Frau so hart anzupacken. Zu dieser Gruppe, die stetig wuchs und nur dann und wann um ein Mitglied kleiner wurde, gehörten jeweils für eine gewisse Zeit die meisten der eben aufgezählten Personen: vor allem Alfred Schütz, Emanuel Winternitz, Haberler, Herbert Fürth, der Kunsthistoriker Johannes Wilde, der Psychoanalytiker Robert Waelder, Felix Kaufmann, der Historiker Friedrich von Engel-Janosi und Georg Schiff. Ein wesentliches Merkmal des Kreises bestand darin, daß wir allesamt ein geistiges Interesse für diese oder jene Wissenschaft besaßen, gleichzeitig aber ein großer Teil der Mitglieder nicht einfach nur zur Universität ging, sondern auch geschäftlich tätig war.«<sup>112</sup>

Zu den Mitgliedern zählten neben den Gründern Fürth und Hayek seitens der Rechts- und Staatswissenschaftler auch noch Walter Fröhlich, Gottfried Haberler, Felix Kaufmann, Fritz Machlup, Oskar Morgenstern, Erich Vögelin, Emanuel Winternitz und Konrad Zweig. Nach dem Augenzeugenbericht von Martha Steffy Browne wurde im Übrigen die Hälfte der Teilnehmer an Mises' Privatseminar von Mitgliedern des Geist-Kreises gestellt<sup>113</sup>.

Laut Bruce Caldwell war der Geist-Kreis »a typically Viennese affair. The group met in private homes, and the discussion topics ranged far and wide: literature, philosophy, psychology, art, and politics. There were economics among those who attended the circle over the years [...] but they were in the minority. Among the others were men who would become famous as psychologists, philologists, and art historians as well as the philosopher Felix Kaufmann and the sociologist Alfred Schütz (later Schutz)...«<sup>114</sup> Außerdem wurden unter den durchwegs jungen Kollegen im Geist-Kreis oftmals die prekäre Arbeitslage an der Universität Wien sowie die allgemeine politische Lage und deshalb nicht zuletzt die Möglichkeiten der Emigration diskutiert. Zu den Vortragsthemen zählten unter anderem: Erich Vögelin zur *Methode der Sozialwissenschaft* (1921), Georg Schiff über den *Sinn der Erkenntniskritik* (1922), Felix Kaufmann über die *Theorie der Sprachkunst* (1923), Max Mintz über die *Frauenfrage* (1925).

## 6. Karl Mengers Mathematisches Kolloquium

Die auch *Wiener Kolloquium* genannte Zusammenkunft von Physikern, Statistiker, Philosophen und Ökonomen rund um den Mathematiker Karl Menger (Sohn des Nationalökonom Carl Menger) versammelte neben Kurt Gödel, Johann Neumann und anderen auch die Rechts- und Staatswissenschaftler Oskar

112 VÖGELIN, Reflexionen 23.

113 BROWNE, Mises-Privatseminar 111.

114 CALDWELL, Hayek's Challenge 140.

Morgenstern, Karl Schlesinger und Gerhard Tintner. Die Gruppe traf sich seit dem Jahr 1928 und nahm 1931 ihre Publikationstätigkeit auf<sup>115</sup>. Abgesehen von aktuellen Grundlagenproblemen der Mathematik und Logik zum Beispiel aus Mengenlehre und Wahrscheinlichkeitstheorie befassten sich die Wissenschaftler mit ökonomischen Modellen; Karl Schlesinger forschte zum Beispiel *Über die Produktionsgleichungen der ökonomischen Wertlehre* (1933/34).<sup>116</sup>

## 7. Wiener Kreis<sup>117</sup>

Der Wiener Kreis trat erstmals im Jahre 1929 an die Öffentlichkeit, indem er die Programmschrift *Wissenschaftliche Weltauffassung* publizierte. Es handelte sich um eine Gruppe von Wissenschaftler/innen aus den Disziplinen Philosophie, Logik, Mathematik, Natur- und Sozialwissenschaften, deren engsten Kreis der sogenannte »Schlick-Zirkel« um den Philosophen Moritz Schlick bildete. Zu diesem Kern zählten unter anderem Friedrich Waismann, Herbert Feigl, Rudolf Carnap, Hans Hahn, Otto Neurath, Viktor Kraft, Karl Menger, Kurt Gödel und Edgar Zilsel. An den Treffen in der Boltzmanngasse nahmen aber auch Olga Tausky-Todd, Olga Hahn-Neurath, Felix Kaufmann, Rose Rand, Gustav Bergmann und Richard Mises, der Bruder von Ludwig Mises teil. Außerdem pflegten Ludwig Wittgenstein, Karl Popper und Heinrich Gomperz Kontakte zum Wiener Kreis, der heute zu den einflussreichsten philosophischen Strömungen des 20. Jahrhunderts gezählt wird, speziell als Wegbereiter der (sprach)analytischen Philosophie und Wissenschaftstheorie.

Gemeinsames Ziel des Kreises war eine Verwissenschaftlichung der Philosophie der Logik und Empirie mit Hilfe des *Logischen Empirismus*. Abgesehen von einem Grenzgänger wie dem Rechtsphilosophen Felix Kaufmann gab es jedoch kaum persönliche oder gar institutionelle Berührungspunkte zwischen Mitgliedern oder Absolvent/innen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät und dem Wiener Kreis. Erst in der Emigration kam vor allem Hans Kelsen dem Kreis näher, als er 1939 auf dem Kongress für Einheitswissenschaft in Harvard sprach.<sup>118</sup>

115 Vgl. DIERKER, SIGMUND, Ergebnisse.

116 Vgl. MÜLLER, Idealwelten 251 ff.

117 Vgl. STADLER, Wiener Kreis.

118 Vgl. JABLONER, Objektive Normativität.

## 8. Österreichischer Soziologischer Forschungskreis

Gregor Sebba, zwischen 1930 und 1933 unbezahlter Forschungsassistent an Wilhelm Winklers Institut für Statistik der Minderheitsvölker, gründete nach eigenen Angaben 1931 einen Diskussionszirkel, den er bis 1936 leitete, den *Österreichischen Soziologischen Forschungskreis*. Sebba charakterisierte die Zusammenkunft folgendermaßen: »This Austrian Sociological Research Circle [...] brought together some twenty young and a few older scholars from a variety of fields, leading young intellectuals in political life from the extreme right to the extreme left, and representatives of the main intellectual currents, from Vienna Circle positivists to metaphysicists and theologians. Among those who survived Hitler and the war, few have failed to rise to the top in their chosen careers.«<sup>119</sup>

Dem bislang kaum erforschten Kreis sollen zeitweilig unter anderen Ernst Karl Winter, Otto Neurath, Paul Lazarsfeld, Marie Jahoda, Eugen Kogon und Eric Voegelin angehört haben.<sup>120</sup> Zentrales Thema der Vorträge und Diskussionen waren die ökonomischen, politischen und sozialen Krisen der Zeit.

## 9. Fleischer-Kreis

Georg Fleischer<sup>121</sup> war zwischen 1927 und 1929 Assistent Hans Kelsens am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht gewesen. Für seine politik- und sozialwissenschaftlichen Forschungsinteressen sah er an der Universität Wien jedoch keine Möglichkeit zur wissenschaftlichen Karriere. Da er als vermöglicher Mann auf diesen Broterwerb aber auch nicht angewiesen war, lehrte er fortan in der Volksbildung und betrieb seine wissenschaftliche Tätigkeit nur noch in einer privaten Diskussionsrunde von Wissenschaftler/innen, Sozialarbeiter/innen und Rechtsgelehrten: im *Fleischer-Kreis*. Diesem Kreis, der von 1934 bis zur Emigration Georg Fleischers im März 1938 bestand, aber bislang nicht erforscht ist<sup>122</sup>, gehörte unter anderem Gustav Bergmann (JDr. 1936) an, der auch Mitglied des Wiener Kreises war.

---

119 SEBBA, Autobiographical Note xi.

120 Vgl. Eintrag »Sebba«, in: Datenbank Nationalsozialismus, Holocaust, Widerstand und Exil 1933 – 1945.

121 Für eine (wissenschaftliche) Biografie Fleischers siehe JABLONER, Georg Fleischer.

122 Siehe STADLER, Wiener Kreis 660; außerdem die Memoiren eines Mitglieds des Fleischer-Kreises: STEINER, Aus meinem Leben.





Abb. 8: Die Universität Wien und andere Stätten rechts- und staatswissenschaftlicher Forschung und Lehre in den inneren Bezirken Wiens um 1930. Unter Verwendung eines Stadtplans aus Meyers Lexikon (7. Auflage 1930). © Thomas Olechowski

#### Legende:

- 1.) Annagasse 18: Verein Bereitschaft
- 2.) Boltzmanngasse 3: Wiener Kreis
- 3.) Boltzmanngasse 16: Konsularakademie
- 4.) Burggasse 14–16: Pädagogisches Institut der Stadt Wien
- 5.) Heldenplatz (Neue Burg): Institut für Statistik der Minderheitsvölker
- 6.) In der Burg (Alte Burg): Deutscher Klub

- 7.) Karlsplatz 12: Technische Hochschule
- 8.) Krugerstraße 1: Akademische Vereinigung für Völkerbundsarbeit und Außenpolitik
- 9.) Liebiggasse 5: Institut für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik
- 10.) Ring des 12. November 3 (heute Universitätsring 1): Universität Wien; Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
- 11.) Roßauer Lände 7: Kriminalistisches Institut der Polizei-Direktion in Wien
- 12.) Rotenturmstraße 13: Wiener Rechtsanwaltskammer, Juridisch-politischer Leseverein zu Wien
- 13.) Schlösselgasse 11: Sozialwissenschaftlicher Bildungsverein
- 14.) Stubenring 8–10: Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, Institut für Konjunkturforschung, Ort der Mises-Privatseminare
- 15.) Universitätsplatz 2 (heute Dr.-Ignaz-Seipel-Platz) 2: Akademie der Wissenschaften in Wien
- 16.) Währinger Straße 12: Privatwohnung von Friedrich Wieser, Ort der Wieser-Privatseminare
- 17.) Wallnerstraße 9: Schwarzwaldschule, Rechtsakademie für Frauen
- 18.) Wickenburggasse 23: Privatwohnung von Hans Kelsen, Ort der Kelsen-Privatseminare

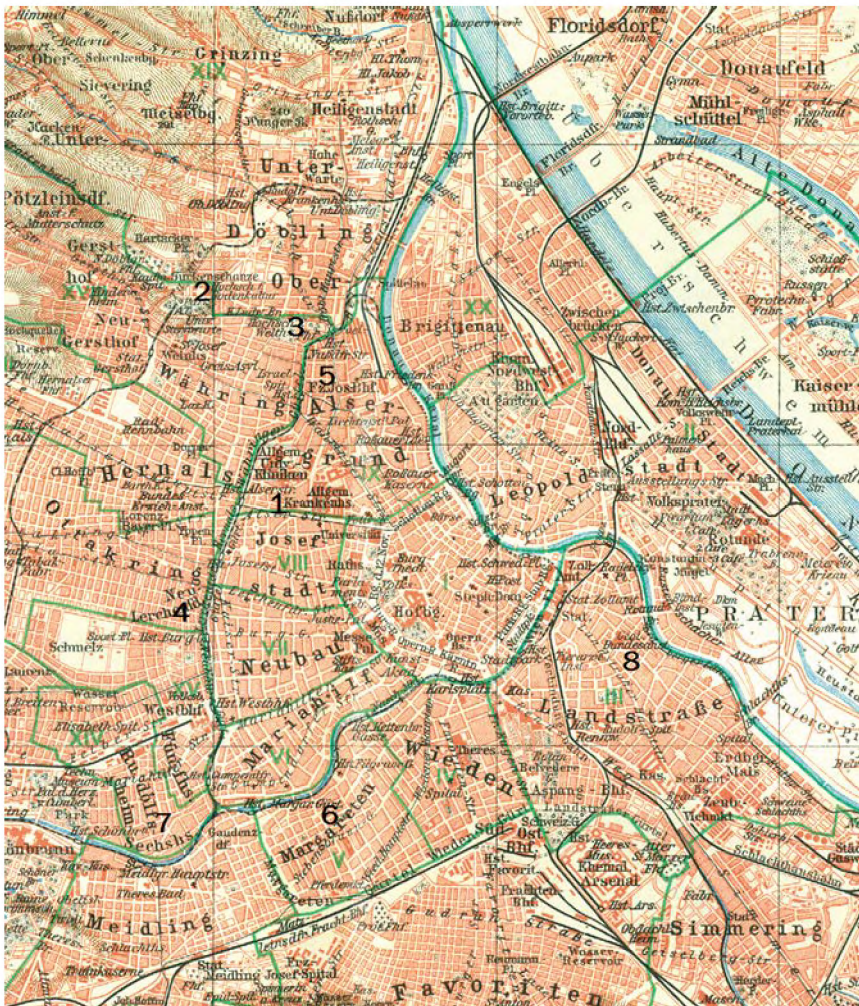


Abb. 9: Stätten rechts- und staatswissenschaftlicher Forschung und Lehre in den äußeren Bezirken Wiens um 1930. Unter Verwendung eines Stadtplans aus Meyers Lexikon (7. Auflage 1930). © Thomas Olechowski

#### Legende:

- 1.) Alserstraße 26: Jüdisch-akademischer Juristenverein
- 2.) Hochschulstraße 17 (heute Gregor-Mendel-Straße 33): Hochschule für Bodenkultur
- 3.) Franz-Klein-Gasse 1: Hochschule für Welthandel
- 4.) Koflerplatz 7 (heute Ludo Hartmann-Platz 7): Volksheim

- 5.) Säulengasse 18: Vereinigung Wiener Juristen
- 6.) Stöbergasse 11 – 15: Wiener Volksbildungsverein
- 7.) Ullmannstraße 44: Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum in Wien
- 8.) Wassergasse 18: Verein Akademischer Austauschdienst Österreichs



---

## Zusammenfassung und Schlussbetrachtung (Thomas OLECHOWSKI / Tamara EHS / Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ)

Die Universität Wien zählte an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert zu den bedeutendsten Hochschulen weltweit. Zu ihrem hervorragenden Ruf trugen insbesondere die »Zweite medizinische Schule« (Theodor Billroth, Robert Bárány u. a.), die »Wiener Schule der Kunstgeschichte« (Alois Riegl, Max Dvořák u. a.) sowie nicht zuletzt die an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät gepflegte »Österreichische Schule der Nationalökonomie« (Carl Menger, Eugen Böhm von Bawerk u. a.) bei. Auch nach 1918 gelang es noch in einzelnen Bereichen, beachtliche Leistungen zu erzielen und neue Schulen aufzubauen: Zu nennen sind hier vor allem die 1911 von Hans Kelsen begründete, aber erst nach 1918 zu voller Blüte gelangende »Wiener rechtstheoretische Schule« sowie, an der Philosophischen Fakultät, der um 1922 entstandene »Wiener Kreis« unter der Leitung von Moritz Schlick. Doch der Zerfall der Monarchie, der traditionelle akademische Karrierewege zerriss (Rumänisierung der Universität Czernowitz u. a.), die wirtschaftlichen Krisen und die daraus folgende schlechte Besoldung der Universitätslehrer, vor allem aber das immer rauer werdende politische und ideologische Klima, wirkten sich schon bald negativ auf die Entwicklung der Universität im Allgemeinen wie auf die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät im Besonderen aus.

Bis zum Ersten Weltkrieg war an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät jedes Fach in der Regel durch zwei ordentliche Professoren (Ordinarien) vertreten (so das Römische und das Bürgerliche Recht, das Strafrecht, das Zivilgerichtliche Verfahrensrecht sowie das Staats- und Verwaltungsrecht). Die beiden deutschrechtlichen Ordinarien wurden noch durch einen dritten für Österreichische Reichsgeschichte verstärkt; die politische Ökonomie (welche als eine Wurzel nicht nur der heutigen Volkswirtschaftslehre, sondern überhaupt der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fächer angesehen werden kann) verfügte sogar über drei Lehrstühle, zu denen noch ein besonderer Lehrstuhl für Wirtschaftsgeschichte hinzukam. Lediglich im Handelsrecht lehrte nur ein Ordinarius, und das Kirchenrecht war schon seit 1906 fast durchgehend unbesetzt. Insgesamt saßen somit im akademischen Jahr 1913/14 –

dem letzten vor Kriegsausbruch – 18 ordentliche und zusätzlich sieben außerordentliche Professoren im Fakultätskollegium. Dieser Personalstand konnte noch bis Ende der 1920er Jahre annähernd gehalten werden. Das Kirchenrecht war 1923 – nach 17-jähriger Vakanz – nachbesetzt worden, und die Disziplinen Internationales Recht (Völkerrecht sowie Internationales Privatrecht) und Rechtsphilosophie hatten sich etabliert; kurzzeitig waren diese beiden Fächer sogar durch drei Ordinarien (welche jeweils beide Fächer gemeinsam betreuten) vertreten. Ausgedünnt wurden dagegen das Zivilgerichtliche Verfahrensrecht und das Strafrecht auf jeweils nur ein Ordinariat; auch die beiden Lehrstühle für Österreichische Reichsgeschichte und für Wirtschaftsgeschichte wurden nach deren Freiwerdung nicht mehr nachbesetzt. Bei den Neuberufungen ab 1918 handelte es sich großteils um Hausberufungen, d. h. um Berufungen von Personen, die schon zuvor als Dozenten oder ao. Professoren an der Fakultät gelehrt hatten, was Indiz dafür ist, dass die Universität Wien nur mehr wenige Anreize für auswärtige Wissenschaftler/innen bot. Als besonders verhängnisvoll muss die Entwicklung in der Nationalökonomie bezeichnet werden, wo nach der Emeritierung Friedrich Wiesers 1922 zwar dessen Lieblingsschüler Hans Mayer die Tradition der Österreichischen Schule fortsetzte, jedoch an Bedeutung weit hinter dem eigentlichen Haupt dieser Schule, Ludwig Mises, zurückblieb, welcher an der Universität lediglich als Privatdozent lehrte und ansonsten sein Wirken »extra muros universitatis« entfaltete.

Einen Einbruch des Personalstandes der Fakultät brachte der Staatsstreich 1933/34, in dessen Gefolge drei Ordinarien (Max Layer, Wenzeslaus Gleispach, Karl G. Hugelmann) aus politischen Gründen in den vorzeitigen Ruhestand versetzt wurden und eine Reihe von angesehenen Privatdozenten von sich aus Österreich verließen (Ludwig Mises, Gottfried Haberler u. a.) bzw. von ihrem Auslandsaufenthalt nicht wiederkehrten (Friedrich Hayek, Josef Laurenz Kunz); die Verlängerung der *venia docendi* des Kommunisten Walter Schiff, gegen den 1933 eine Disziplinaruntersuchung geführt wurde, über sein 70. Lebensjahr hinaus wurde abgelehnt. In der autoritären Ära kam es dann nur mehr zu wenigen Nachbesetzungen, die Vakanzten häuften sich, sodass im akademischen Jahr 1937/38 nur mehr 15 Ordinarien und vier Extraordinarien an der Fakultät lehrten. Von diesen wurden sieben Ordinarien (Josef Hupka, Othmar Spann, Oskar Pisko, Ferdinand Degenfeld-Schonburg, Adolf J. Merkl, Ludwig Adamovich, Heinrich Mitteis) und drei Extraordinarien (Emil Goldmann, Wilhelm Winkler, Stephan Braßloff), also mehr als die Hälfte, vom NS-Regime aus politischen und/oder rassistischen Gründen in den vorzeitigen Ruhestand versetzt oder sonst an der Ausübung des Lehramtes gehindert; mehr als 30 Dozenten verloren infolge der NS-Machtergreifung in Österreich ihre Lehrbefugnis an der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät. An dieser Stelle ist be-

sonders Stephan Braßloffs und Josef Hupkas zu gedenken, die 1943 bzw. 1944 im Ghetto Theresienstadt ums Leben kamen.

Die Besetzung eines Faches mit zwei Ordinarien hatte ursprünglich den Zweck gehabt, den Studierenden eine Auswahlmöglichkeit zu verschaffen, welche Vorlesungen sie besuchen wollten, diente also der 1848/50 verwirklichten Lehr- und Lernfreiheit. Bewusst wurden daher wenigstens z.T. Vertreter unterschiedlicher »Schulen« auf die entsprechenden Lehrstühle gehievt. Deutlich ist dies etwa im Staats- und Verwaltungsrecht zu erkennen, wo stets einer der beiden Lehrstühle mit einem Positivisten, der andere mit einem Antipositivisten besetzt wurde, oder in der Politischen Ökonomie, wo ein Lehrstuhl einem Vertreter der Österreichischen Schule, der andere der Historischen Schule zuzurechnen war; aber auch beim Strafrecht, Römischen Recht und Deutschen Recht kann zumindest eine gewisse »Aufgabenverteilung« zwischen den Ordinarien erkannt werden. Nach 1918 brach dieses System allmählich auf, wofür mehrere Gründe ausschlaggebend waren; die Verschiebung der Gewichte einzelner Fächer war jedenfalls nur einer von ihnen. Mehr spielten die veränderten politischen Verhältnisse eine Rolle: der Kaiser als »politisch neutrale« Kraft war weggefallen, der Staat zur Gänze dem Zugriff der großen Massenparteien freigegeben, womit die parteipolitische Zuordnung der einzelnen Wissenschaftler immer wichtiger wurde; aber auch rassistische Motivationen spielten zunehmend eine Rolle. Daher kam es sowohl bei der Besetzung der beiden völkerrechtlichen Lehrstühle 1922 als auch bei der der beiden zivilrechtlichen Lehrstühle 1924 weniger auf den wissenschaftstheoretischen Standpunkt der zu Ernennenden an, als vielmehr, dass der eine als Jude, der andere als Nichtjude galt.

Der universitäre Antisemitismus hatte in Wien eine lange Tradition; schon der Zweite Allgemeine Österreichische Katholikentag 1889 hatte die Forderung erhoben, dass nicht nur das Kirchenrecht, sondern auch das Völkerrecht von christlichen Professoren gelehrt werden müsse. Die Taufe war – wie in fast allen juristischen Berufen – praktisch unverzichtbare Voraussetzung für eine Karriere an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät; gerade aber ihre vermehrte Inanspruchnahme aus Karrieregründen trug dazu bei, dass sie ihre Funktion als Eintrittskarte in die nichtjüdische Gesellschaft immer mehr einbüßte. Der Antisemitismus der Jahre 1918–1938, wie er auf akademischem Boden insbesondere vom »Deutschen Klub« und von der »Fachgruppe Hochschullehrer« der »Deutschen Gemeinschaft« gepflogen wurde, hatte höchstens oberflächlich einen religiösen Charakter und war seinem Wesen nach rassistisch fundiert, sodass nun auch getaufte »Judenstämme« von ihm betroffen waren. Kein anderes Beispiel zeigt dies so deutlich wie das des 1905 zum Christentum übergetretenen Hans Kelsen, dessen Lehren schon 1918, als er zum ao. Professor ernannt werden sollte, als »destruktiv und zersetzend« bezeichnet wurden, und gegen den später ganze Bücher geschrieben wurden, die, obwohl in wissen-



schaftliches Gewand gekleidet, doch recht deutlich auch die antisemitische Karte ausspielten. Diese Kontroversen waren mitverantwortlich dafür, dass Kelsen schon im Herbst 1930 Wien und Österreich verließ und zunächst in Köln eine Professur annahm. Dort blieb er bis zur Machtergreifung der Nationalsozialisten, die ihn sofort von seinem Lehrstuhl entfernten, worauf Kelsen – dem die Wiener Universität in dieser Situation nicht helfen konnte oder wollte – in die Schweiz floh und die folgenden Jahre in Genf lehrte. Dorthin folgte ihm u. a. 1934 sein Freund Mises, dem die politische Lage in Österreich ebenfalls ein Verbleiben in seiner Heimat unmöglich gemacht hatte.

Indem nun antisemitische Forderungen, wie etwa jene, dass auf jeden »ungeraden« Professor (als welcher ein jüdischer, sozialdemokratischer, homosexueller oder sonst nicht ins faschistische Weltbild passender Wissenschaftler bezeichnet wurde) ein »gerader« ernannt werden müsse, unmittelbar auf die Berufungs- und Habilitierungspolitik der Fakultät einwirkten, beeinflusste der Antisemitismus massiv die wissenschaftliche Entwicklung der Fakultät.<sup>1</sup>

Aber auch die umgekehrte Richtung, dass nämlich wissenschaftliche Kontroversen in persönliche Feindschaften umschlugen, kam immer wieder vor. Dies sei am Beispiel Hans Mayers gezeigt, der in seiner autobiographischen Skizze davon berichtete, wie ihn Othmar Spann 1924 zu überreden versuchte, der »Österreichischen Schule« abzuschwören und auf seine Seite zu wechseln, und, als Mayer entrüstet ablehnte, empört ausrief: »Dann aber Kampf mit allen Mitteln! Ich nahm dieses Wort, da es mir nicht gegeben ist, vor solchen Methoden zurückzuweichen, zur Kenntnis; Spann hat es durch zwei Jahrzehnte hindurch mit unvorstellbarem Haß und buchstäblich mit Einsetzung aller, oft sehr heimtückisch angewendeten Mittel in die Wirklichkeit umgesetzt.«<sup>2</sup> So schreckte Spann auch nicht davor zurück, gegen Mayer eine Disziplinaranzeige einzubringen.

Disziplinarverfahren waren ein besonders oft eingesetztes Mittel zur »Lösung« fakultätsinterner Kämpfe; im hier dargestellten Zeitraum wurden 17 derartige Verfahren gegen Fakultätsmitglieder eingeleitet, mitunter sogar aufgrund einer Selbstanzeige, um sich so von erhobenen Vorwürfen reinwaschen zu können; in manchen Fällen stand das Ehrenmoment so sehr im Vordergrund, dass es fast scheint, dass die Disziplinarverfahren an die Stelle der Duelle (von denen im Zeitraum 1918–1938 keine nachgewiesen werden konnten) getreten waren. Meist endeten diese Verfahren mit Zurücklegungen, in einzelnen Fällen

1 Dieser Befund findet seine Ergänzung in der jüngst statistisch erhobenen Feststellung, dass bei Wissenschaftlern jüdischer Abstammung an der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Zeitraum zwischen Promotion und Ernennung zum Privatdozenten im Durchschnitt drei Jahre länger als bei anderen Personen war; vgl. künftig HUBER, Hochschullehrerschaft (Publikation in Vorbereitung).

2 MAYER, Selbstdarstellung 246.

jedoch mit einer Verurteilung und der Erteilung einer Rüge, was insbesondere im Fall des Rechtsromanisten Stephan Braßloff das Ende seiner akademischen Karriere bedeutete – was besonders hervorzuheben ist, zumal das Verfahren unter stark antisemitischen Vorzeichen geführt worden war.

Schon lange vor der Ermordung des Begründers des Wiener Kreises, Moritz Schlick, auf der »Philosophenstiege« der Universität Wien am 22. Juni 1936 war es klar, dass die Anfeindungen jüdischer Professoren die Grenze des Verbalen früher oder später überschreiten würden. So begann ein *brain drain*, ein immer breiter werdender Strom von Wissenschaftler/innen, die Wien und Österreich den Rücken kehrten, was sich mit den Vertreibungen nach dem »Anschluß« 1938 noch um ein Vielfaches steigerte.

\*\*\*

»Bald wird die hohe Fakultät  
Mit Schauern es erfassen,  
Daß mit dem einen, der da geht,  
Gar viele Wien verlassen.  
Für England und die USA  
Wird Wien jetzt fern, doch Genf ganz nah.«<sup>3</sup>

Der Dichter dieses Abgesanges auf Ludwig Mises war Felix Kaufmann, der sowohl dem Mises-Privatseminar als auch dem Kreis um Kelsen angehört hatte; aus besseren Tagen stammen die folgenden (zur bekannten Melodie von Ferdinand Raimund zu singenden) Verse:

»Brüderlein fein, Brüderlein fein,  
Sollen folgt nicht aus dem Sein.  
Niemals Freundchen wird ein Wert  
Bloß durch Existenz erklärt.  
Brüderlein fein, Brüderlein fein,  
Sieh das endlich ein!«<sup>4</sup>

Texte wie diese zeugen davon, dass auch damals an der Universität der Humor nicht zu kurz kam, und man auch angesichts noch so trockener Themen nicht die Lebensfreude verlor – so textet Kaufmann auch, dass es nach den Diskussionen im Mises-Kreis (stets?) in das Gasthaus »Ancora Verde« ging, wo »Fröhlichkeit unser Motto [...] bei Spaghetti und bei Risotto« war.<sup>5</sup>

3 »Abschied von Professor Mises«, Verse 1 – 6, in: KAUFMANN, Wiener Lieder 32.

4 »Die reine Rechtslehre«, Verse 1 – 6, in: KAUFMANN, Wiener Lieder 39.

5 »Das Mises-Kreis-Lied«, Verse 32 – 34, in: KAUFMANN, Wiener Lieder 28. Das »Ancora Verde« (bei Kaufmann: »Grüner Anker«) stand in der Grünangergasse 10, also nur vier Minuten zu Fuß von der Wohnung Mises in der Wollzeile 24; beim Gasthausnamen dürfte es sich um ein

Der Mises-Kreis war nur einer von vielen privaten Zirkeln, in denen sich Professoren, Absolvent/inn/en und mitunter (fortgeschrittene) Student/inn/en im informellen Rahmen zum Gedankenaustausch trafen und wo mitunter bedeutende wissenschaftliche Ergebnisse produziert wurden. Hier muss vor allem auch das Privatseminar genannt werden, das Hans Kelsen immer Sonntag-nachmittags in seiner Wohnung in der Wickenburggasse veranstaltete und welches internationale Bekanntheit erlangte, sodass schließlich auch ausländische Studierende (aus Frankreich, Japan und anderen Ländern) nach Wien kamen, um an diesen Treffen teilnehmen zu können. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang insbesondere noch der sog. Geist-Kreis und der Fleischer-Kreis.

Das Österreich der Zwischenkriegszeit bot mit seiner Vielzahl an Vereinigungen und Bildungseinrichtungen aber auch sonst eine Fülle an Möglichkeiten, sich außerhalb der Universität mit Problemstellungen der Rechts- und Staatswissenschaften zu befassen. Zu nennen sind hier der altehrwürdige Juristisch-politische Leseverein, die Wiener Juristische Gesellschaft, die Leo-Gesellschaft oder die Soziologische Gesellschaft. Bislang kaum beachtet wurde aber, dass auch die Wiener Volks- und Arbeiterbildung (bes. das »Volksheim«, die heutige Volkshochschule Ottakring) über ein breites Angebot an Veranstaltungen aus dem Bereich der Rechts- und Staatswissenschaften verfügte; hier unterrichteten etwa Hans Kelsen, Carl Grünberg, Emanuel Adler, Rudolf Köstler, Stephan Braßloff und andere. Zu den Hörer/inne/n im Volksheim zählten übrigens auch Studierende der Staatswissenschaften, die auf diese Weise das unzureichende Angebot an einschlägigen Lehrveranstaltungen an der Universität kompensieren wollten.

Die in der Öffentlichkeit wohl am meisten angesehene Gelehrtengesellschaft war die Akademie der Wissenschaften zu Wien, der auch einige Mitglieder der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angehörten; traditionell existierte hier ein starkes Übergewicht der Rechtshistoriker gegenüber den Vertretern der rechtsdogmatischen Fächer. Aber auch die rechtshistorische Forschung an der Akademie war quantitativ eher unbedeutend. Anhand der Wahlakten, aus denen ersichtlich wird, wer wen zur Wahl vorschlug, konnten Netzwerke ausgemacht werden, die mit anderen durchaus korrespondierten: So waren von den 38 Juristen, die zwischen 1919 und 1938 in die philosophisch-historische Klasse der Akademie gewählt wurden, 13 auch Mitglieder des anti-semitischen »Deutschen Klubs«.

\*\*\*

---

Wortspiel mit dem Gassennamen gehandelt haben; heute befindet sich an dieser Adresse das armenische Restaurant »Tiflis«.

Einen Überblick über die Forschungstätigkeit der Fakultät 1918–1938 zu geben, ist aufgrund der großen Vielfalt der einzelnen Themen schwierig. Die Professoren und Dozenten der rechtshistorischen Fächer beschäftigten sich nur mehr wenig mit Fragen des geltenden Rechts, ein Befund, der – im Unterschied zu ihren reichsdeutschen Kollegen – nicht einfach mit dem Inkrafttreten des BGB 1900 begründet werden kann; vielmehr waren es die Erkenntnisse der Rechtsgeschichte selbst, die bisherige Konzeptionen, geltendes Recht unmittelbar mit historischen Quellen erklären zu wollen, fragwürdig erscheinen ließen. Die Vertreter des Deutschen Rechts (Hans Voltolini, Ernst Schwind) stürzten sich in editorische Großprojekte (v. a. *Lex Baiuvariorum*, *Schwabenspiegel*), denen der Erfolg aber weitgehend versagt blieb. Etwas mehr Glück hatten ihre Kollegen des Römischen Rechts, die sich insbesondere der juristischen Papyrusforschung widmeten (so v. a. Leopold Wenger), und wo zugleich die Durchlässigkeit zum geltenden Recht noch etwas größer war, wie v. a. der Wechsel Josef Hupkas vom Römischen Recht ins Handels- und Wechselrecht zeigt. Aber selbst die Lehrer des Kirchenrechts, also eines nach wie vor geltenden Rechtsgebietes, legten dessen Darstellung bewusst historisierend an, woraus die »Wiener kirchenrechtliche Schule« (bes. Rudolf Köstler) entstand.

Bürgerliches Recht und Handelsrecht standen unter dem Eindruck der neuen Kodifikationen im Deutschen Reich und in der Schweiz; während der österreichische Gesetzgeber – unter Beteiligung von Fakultätsmitgliedern (Josef Schey, Carl Samuel Grünhut) – im Bereich des Zivilrechts mit den drei Teilnovellen zum ABGB 1914/15/16 geantwortet hatte, ließ eine Gesamtreform des Handelsrechts auf sich warten. In Teilbereichen (Wechsel- und Scheckrecht) kam es jedoch zu internationalen Übereinkommen, die von den Fachvertretern (Josef Hupka, Guido Strobele) mitberaten und anschließend dogmatisch erschlossen wurden. Politisch umstritten war insbesondere die nach Ansicht vieler längst überfällige Reform des Eherechts, was sich letztlich im sog. Dispensehenkonflikt, einem Streit rund um die Zulässigkeit der Wiederverheiratung noch zu Lebzeiten des (getrennt lebenden) ersten Ehepartners, niederschlug. Aus der sozialen und wirtschaftlichen Situation der Nachkriegszeit sind die Bedeutung mancher Rechtsfiguren, wie etwa der *clausula rebus sic stantibus* (Oskar Pisko), erklärlich; generell ist bemerkbar, dass sich die Zivilrechtswissenschaft von einer starren Begriffsjurisprudenz hin zu einem »sozialen Privatrecht« entwickelte, das außerjuristischen Wertungen mehr Spielraum gab, ähnlich, wie dies in Deutschland von der von Philipp Heck entwickelten Interessenjurisprudenz verfochten wurde. Immer stärkere Bedeutung hatte das Arbeitsrecht, das zwar noch als Teil des Bürgerlichen Rechts gesehen wurde, aber mehr und mehr zum Gegenstand für Spezialisten (Arthur Lenhoff) wurde, wie auch das Privat- und Sozialversicherungsrecht (Armin und Albert Ehrenzweig), das eine Mittlerrolle zwischen öffentlichem und privatem Recht einnahm. Im Gegensatz zum mate-

riellen Privatrecht verfügte das Zivilprozessrecht über eine relativ neue Kodifikation, die weltweit Beachtung und Nachahmung erfuhr; mehrere äußerst umfangreiche Lehrbücher, die eigentlich schon Handbücher waren (Hans Sperl, Rudolf Pollak), erschienen zur dogmatischen Erschließung der Zivilprozessordnung. Auch in dieser Materie fällt ein hoher Grad von internationaler Vernetzung und Bedeutung der rechtsvergleichenden Forschung auf.

Das Strafrecht der Zwischenkriegszeit beruhte demgegenüber noch immer weitgehend auf einem Gesetzbuch, das in seinem Kern auf das Jahr 1803 zurückging und dementsprechend als veraltet angesehen wurde; die großen Anstrengungen zu einer Reform, die mit einer Rechtsvereinheitlichung mit dem deutschen Strafrecht verknüpft wurden (Ferdinand Kadečka), waren jedoch erfolglos. Stärker als in allen anderen Rechtsgebieten machte sich hier das Bedürfnis breit, die dogmatische Rechtswissenschaft mit den korrespondierenden empirischen Wissenschaften, hier also mit der Kriminologie, der Kriminalistik und anderen Kriminalwissenschaften, zu verbinden; in diesem Sinne gründete Wenzeslaus Gleispach 1923 das »Institut für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik« (ab 1935: Institut für Kriminologie), wo anthropologische, psychologische und andere nichtjuristische Forschungen betrieben wurden. Diese Bestrebung ist nicht untypisch für jene Zeit: Schon 1911 hatte der Zivilprozessualist Hans Sperl ein »Institut für angewandtes Recht« gegründet, wo er anhand von »Rechtstatsachen« dem »wirklichen Leben« nachgehen und sich nicht auf ein Studium der (angeblich realitätsfernen) Normen beschränken wollte.

Erst diese Entwicklungen machen die Bemühungen des Staatsrechtlers Hans Kelsen um eine Purifizierung der Rechtswissenschaften verständlich. Die von ihm entwickelte »Reine Rechtslehre« wollte die Rechtswissenschaft, die sich »in völlig kritikloser Weise [...] mit Psychologie und Biologie, mit Ethik und Theologie vermengt« habe, »von allen ihr fremden Elementen befreien.«<sup>6</sup> Dieses Konzept sorgte für großes Aufsehen und stieß auf erbitterten Widerstand (an der Fakultät v. a. Alexander Hold-Ferneck und Ernst Schwind); vielfach unterlagen allerdings die Gegner dem Irrtum, Kelsen würde den politischen Charakter des Rechts leugnen und ein »Reines Recht« (anstelle einer »Reinen Rechtslehre«) predigen. Die Unrichtigkeit dieser Ansicht erhellt insbesondere aus der von Kelsens Schüler Adolf J. Merkl entwickelten, von Kelsen übernommenen Theorie des Stufenbaues der Rechtsordnung, wonach jegliche Rechtssetzung, also nicht nur die Gesetzgebung, sondern z. B. auch das Fällen eines gerichtlichen Urteils, in gewissem Sinne eine »politische« Entscheidung sei. Diese Erkenntnis war insbesondere für die damals junge Verfassungsgerichtsbarkeit von entscheidender Bedeutung. Den Stufenbau der Rechtsordnung auf das Völkerrecht

---

6 KELSEN, Reine Rechtslehre<sup>1</sup> 1.

ausgedehnt zu haben, ist vor allem das Verdienst von Alfred Verdross, der die Einheit des rechtlichen Weltbildes auf Basis einer universellen Völkerrechtsordnung propagierte. Im Übrigen war die Entwicklung des Völkerrechts – wie auch die Entwicklung des Staatsrechts – massiv von der politischen Entwicklung jener Zeit geprägt; insbesondere das Vertragswerk der Friedenskonferenzen 1919/20 hatte die Bedeutung des Völkerrechts exponentiell ansteigen lassen, was sich in einer immer stärker werdenden Verankerung dieser Disziplin in der Fakultät bemerkbar machte.

Die von der »Wiener rechtstheoretischen Schule«, wie die Reine Rechtslehre auch bezeichnet wurde, verfochtene Selbstbeschränkung der Juristen auf die eigentlich juristische Arbeit begünstigte aber auch die Entwicklung der Sozialwissenschaften, die ihren Ausgang insbesondere von der Politischen Ökonomie nahmen. Die zu Anfang des 20. Jahrhunderts dominierende »Österreichische Schule der Nationalökonomie« teilte sich in einen universitären, von Hans Mayer geführten, und einen außeruniversitären Zweig, der von der Gruppe um Ludwig Mises eigenständig weiterentwickelt wurde. Beide jedoch wurden in der hier darzustellenden Epoche heftig bekämpft von der sog. Historischen Schule, die an der Universität Wien v. a. von Ferdinand Degenfeld-Schonburg vertreten wurde. Der von der Österreichischen Schule entwickelte individualistische Ansatz, der die Mikroökonomie betonte, wurde von der Historischen Schule entschieden abgelehnt zugunsten einer neoromantisch-universalistischen Ganzheitslehre, so insbesondere von Othmar Spann, der aber insgesamt – trotz des Titels seines Werkes »Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre« – weniger als Wirtschaftswissenschaftler im modernen Wortsinne, als vielmehr als Gesellschaftswissenschaftler hervortrat und hier einen Ständestaat proklamierte, wie er dann insbesondere von den austrofaschistischen Heimwehren gefordert wurde; insofern mündeten seine Lehren direkt in die ständestaatliche Verfassung des Jahres 1934. Doch wurden an der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät nicht nur die Grundgedanken des Austrofaschismus, sondern auch – allerdings in viel geringerem Ausmaß – jene des Austromarxismus verbreitet, indem auch Max Adler hier als Privatdozent lehrte.

\*\*\*

Wesentliche neue Erkenntnisse konnten in der gegenständlichen Untersuchung hinsichtlich der Zulassung von Frauen zum Rechtsstudium sowie zur damit zusammenhängenden Einführung des Studiums der Staatswissenschaften gewonnen werden. Ein zentrales Argument zur Schaffung des Letzteren war nämlich, dass auf diese Weise der Druck, der hinsichtlich der Zulassung von Frauen zum Rechtsstudium bestand, etwas genommen werden könne. Tatsächlich erfolgte die erste Promotion einer Frau an der Wiener Rechts- und

Staatswissenschaftlichen Fakultät aufgrund eines abgeschlossenen Studiums der Staatswissenschaften (Helene Lieser, 26. Juni 1920). Erst ein Jahr später, am 13. Juni 1921, promovierte die erste Absolventin des Studiums der Rechtswissenschaften, Marianne Beth, zum »Juris Doctor« (JDr.). Abgesehen davon aber war der Anteil weiblicher Studierender in beiden Studienrichtungen ziemlich ausgewogen und hielt in den 1920er Jahren bei etwa 5 %, um in den 1930er Jahren auf bis zu 10 % zu steigen. Das hartnäckige Gerücht, bei den Staatswissenschaften handelte es sich um ein »Frauenstudium«, hält also den Fakten nicht stand. Auch die Bezeichnung als »Billigdoktorat«, die offenbar ihre Wurzel darin hatte, dass es relativ einfach war, nach Absolvierung des juristischen Studiums durch Anrechnungen, Ablegung einiger weniger Prüfungen und Abfassung einer Dissertation auch noch in den Genuss eines zweiten Doktorates zu kommen, kann durch Zahlen entkräftet werden: Von den 936 im Untersuchungszeitraum promovierten Staatswissenschaftler/inne/n hatten lediglich 36, also nicht einmal 4 %, bereits das Studium der Rechtswissenschaften abgeschlossen. Lediglich die Bezeichnung als »Ausländerstudium« kann insoweit bestätigt werden, als der Anteil von Nichtösterreicher/inne/n unter den Studierenden der Staatswissenschaften wesentlich höher als im Bereich der Rechtswissenschaften war. Dies lag aber weniger am Studium der Staatswissenschaften, als vielmehr an dem – stark auf die Ausbildung für die österreichische Justiz ausgerichteten – Studium der Rechtswissenschaften selbst.

Insbesondere bei den beiden vorhin genannten – vielfach miteinander zusammenhängenden – Themenkomplexen war es nötig, weit über den Untersuchungszeitraum hinauszublicken, um Gesamtzusammenhänge wahrnehmen zu können. So erfolgte eine umfassende Untersuchung der von Eugenie Schwarzwald begründeten und von Edmund Bernatzik geleiteten »Rechtsakademie für Frauen«, die 1917 gegründet wurde, um Frauen ein juristisches Studium zu ermöglichen, bereits nach zwei Jahren aber ihre Aufgabe erfüllt hatte und darum wieder aufgelöst wurde. Und im Bereich der Entwicklung der Staatswissenschaften wurde nicht nur der genderperspektivische Bezug hergestellt, sondern auch gezeigt, wie sich nach 1945 die modernen Politikwissenschaften aus den und wider die Staatswissenschaften etablieren konnten.

Eine Betrachtung der staatswissenschaftlichen Dissertationen gibt Einblick in das Schreiben wissenschaftlicher Abschlussarbeiten in der Zwischenkriegszeit und entkräftet erneut den Vorwurf des »Billigdoktorates«; vielmehr hat es den Anschein, dass gerade wissenschaftlich interessierte Personen die Gelegenheit wahrnehmen wollten, eine Monographie zu schreiben, zumal die Abfassung einer solchen für das Studium der Rechtswissenschaften nicht vorgeesehen war.

Als eine »Wiederentdeckung« muss das hier erstmals dargestellte, nahezu völlig in Vergessenheit geratene Ergänzungscurriculum der Staatsverrechnungswissenschaft bezeichnet werden, das von der Fakultät angeboten wurde und eine Ausbildung in Finanzgebarung, Staatsbuchführung und Rechnungskontrolle enthielt. Es kann als Vorläufer des heute im Rahmen von wirtschaftswissenschaftlichen Studien gelehrteten Faches »Rechnungswesen« angesehen werden.

\*\*\*

Die Fakultät war in hohem Maße von der politischen Entwicklung der Zwischenkriegszeit betroffen. So erarbeiteten die Professoren Hans Mayer, Leo Strisower, Alfred Verdroß, Hans Voltolini und Friedrich Wieser unter Leitung von Hans Sperl in den Jahren 1926/27 ein gemeinsames Gutachten zu vermögensrechtlichen Fragen, die aus dem Vertrag von St. Germain resultierten, und arbeiteten hier direkt im Auftrag der österreichischen Bundesregierung, die aufgrund des Fakultätsgutachtens ihre Schulden gegenüber den anderen Vertragspartnern um fast vier Milliarden Kronen reduzieren konnte. Geradezu entgegengesetzt verhielt es sich dagegen 1933, als auf Initiative des reichsdeutschen NS-Juristen Norbert Gürke die Wiener Professoren Ernst Schönbauer, Max Layer, Adolf Merkl, Wenzel Gleispach, Karl G. Hugelmann und fünf weitere österreichische Juristen gemeinsam und öffentlich gegen den autoritären Kurs der Bundesregierung auftraten, indem sie in wissenschaftlichen Artikeln, die in der reichsdeutschen Zeitschrift »Verwaltungsarchiv« publiziert wurden, entweder die Rechtswidrigkeit oder doch zumindest Problematik des Regierungshandelns detailliert darlegten. Wie bereits oben erwähnt, hatte dies für Layer und Gleispach unmittelbar, für Hugelmann mittelbar die Versetzung in den Ruhestand zur Folge.

Als politisches Wirken muss aber auch die Ausrichtung der Fachtagungen von 1928 angesehen werden: Am 23./24. April tagte in Wien die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, vom 12. – 14. September fand in Salzburg der 35. Deutsche Juristentag statt, und vom 27. – 29. Oktober traf sich die Vereinigung deutscher Zivilprozessrechtler in Wien. War es bei der Staatsrechtslehrertagung noch (lediglich) der – von der Großdeutschen Partei stammende – Justizminister Franz Dinghofer, der in seiner Rede den Umstand angesprochen hatte, »daß Oesterreich und Deutschland in kultureller Beziehung eine untrennbare Einheit bilden«, so war bei der Prozessrechtstagung die Rechtsvereinheitlichung zwischen Österreich und Deutschland unmittelbares Diskussionsthema. Der Plan, Österreich möge das deutsche BGB einführen, Deutschland dagegen die österreichische ZPO, wurde auf der genannten Tagung zwar verworfen, war aber zu jener Zeit Tagesgespräch und sollte seine Krönung im gemeinsamen deutsch-



österreichischen Strafgesetzentwurf finden, der 1927 unter Mitwirkung von Ferdinand Kadečka zustande gekommen war. Als Dinghofer diesen Entwurf im Nationalrat präsentierte, gedachte er auch der Situation an den österreichischen Rechtsfakultäten: »Ein kleiner Staat mit drei Universitäten muß in der wissenschaftlichen Verarbeitung seines Rechtes zurückbleiben, wenn es von dem Rechte anderer größerer Gemeinwesen allzu verschieden ist. [...] Haben wir aber das gleiche Recht, dann trägt jede wissenschaftliche Bearbeitung des deutschen Gesetzes auch für uns wertvolle Früchte, dann ist der Wissenschaft, ihren Lehrern und den Studierenden eine Freizügigkeit gewährleistet, die zwischen den Angehörigen der beiden Staaten und ihren Hochschulen Fäden spannt und Beziehungen knüpft, die beiden Staaten und der Wissenschaft nur zum Vorteile gereichen können.«<sup>7</sup>

Der Plan einer Rechtsvereinheitlichung – und später auch der Plan einer wirtschaftlichen Vereinigung mit Deutschland, für die u. a. Sperl 1931 im Haag vergeblich kämpfte – waren Ersatz für die 1919 in den Verträgen von Versailles und St. Germain verbotene politische Verbindung Österreichs mit dem Deutschen Reich. Gleichwohl blieb auch der »Anschlußgedanke« an der Fakultät die ganze Zeit bis hin zum tatsächlich vollzogenen »Anschluß« 1938 aufrecht. Dass er beileibe nicht nur von Nationalsozialisten oder der NSDAP nahe stehenden Personen getragen wurde, zeigen etwa Merkl's Vorlesung über »Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reiches und Österreichs im Hinblick auf ein künftiges Großdeutschland« aus dem WS 1925/26 oder Kelsens 1927 veröffentlichte Broschüre »Die staatsrechtliche Durchführung des Anschlusses Österreichs an das Deutsche Reich«, in denen juristische Probleme rund um das genannte Ziel erörtert und einer Lösung zugeführt wurden.

Die Machtergreifung Hitlers in Deutschland im Jänner 1933 und der Staatsstreich der Regierung Dollfuß in Österreich wenige Wochen später veränderten die politische Situation grundlegend, was auch Folgen für die Fakultät hatte. Denn in dem in weiterer Folge etablierten austrofaschistischen System oblag den Universitäten außer der Pflege der Forschung und Lehre nun auch die Erziehung der Studierenden »zu sittlichen Persönlichkeiten im Geiste vaterländischer Gemeinschaft«. Die Pflichtvorlesungen zu weltanschaulicher und staatsbürgerlicher Erziehung, die von Hörer/inne/n aller Fakultäten besucht werden mussten, wurden gemäß der Thematik auch von Vortragenden der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, meist von August Maria Knoll, gehalten. Dabei waren die Studierenden der Rechts- und Staatswissenschaften gegenüber den Hörer/inne/n der übrigen Studienrichtungen noch besonders begünstigt, indem sie sich die vaterländischen Pflichtvorlesungen für ihr Studium anrechnen lassen konnten. Im gegebenen Zusammenhang wurden auch erstmals die

---

7 Dinghofer in der NR-Sitzung vom 20. 9. 1927, StPNR 5. GP 289.

durch das Hochschulerziehungsgesetz eingeführten Sommerhochschullager abgehalten, in denen die Studierenden nicht nur vormilitärisch erzogen, sondern auch in »österreichischem Gemeinschaftsgefühl« geübt wurden.

Das zugleich mit dem Hochschulerziehungsgesetz erlassene Hochschulermächtigungsgesetz gab die rechtliche Grundlage für die neue juristische Studienordnung ab, die 1935 in Kraft trat und insbesondere eine Ausdehnung der Studienzeit von acht auf neun Semester, gegliedert in drei gleich lange Studienabschnitte, mit sich brachte. Damit konnten die öffentlich-rechtlichen Fächer auf etwa den doppelten Umfang aufgewertet werden, während die rechtshistorischen Fächer nur moderat gekürzt wurden. Der Fächerkanon wurde erweitert und sowohl juristische (Völkerrecht, Sozialrecht) wie auch nichtjuristische Gegenstände (Gesellschaftslehre, Sozialpolitik, Kriminologie u. a.) wurden neu in das Studium aufgenommen. Die Ideologie des Ständestaates wurde – außer in den vorhin erwähnten Lehrveranstaltungen zur »staatsbürgerlichen Erziehung« – vor allem in der ausdrücklichen Verankerung der christlichen Rechtsphilosophie im Lehrplan deutlich. Nachdem in der NS-Zeit ein völlig neues Curriculum etabliert worden war, kehrte die Rechtswissenschaftliche Studienordnung 1945 – abgesehen von einer Rückführung der Studiendauer auf acht Semester und Beseitigung der genannten ideologischen Komponenten – ohne große Veränderungen zu den Leitlinien der Studienordnung 1935 zurück und blieb so bis 1981 in Geltung.

\*\*\*

Von den 15 ordentlichen und vier außerordentlichen Professoren, die im Studienjahr 1937/38 an der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät lehrten, hatten zwölf Jahre später, im Studienjahr 1949/50, lediglich fünf diese Position noch immer (Hans Mayer, Alfred Verdross) bzw. wiederum inne (Adolf J. Merkl, Ludwig Adamovich sen., Ferdinand Degenfeld-Schonburg); ein Emeritus (Rudolf Köstler) wirkte als Honorarprofessor weiter an der Fakultät; ein ao. Professor (Wilhelm Winkler) war zum o. Professor aufgerückt. Die anderen zwölf Professoren, also mehr als die Hälfte des Fakultätskollegiums, waren aus Altersgründen oder aus politischen Gründen in den Ruhestand versetzt worden, eines natürlichen Todes gestorben oder vom NS-Regime ermordet worden. Noch stärker machten sich die beiden Zäsuren (die größere von 1938 und die kleinere von 1945) bei den beiden Honorarprofessoren, den 52 Privatdozenten und den beiden Honorardozenten bemerkbar, die 1937/38 an der Fakultät lehrten: Von diesen waren drei (Hans Schima, Roland Graßberger, Willibald M. Plöchl) zu o. Professoren, einer (August M. Knoll) zum ao. Professor aufgestiegen; zwölf (Alexander Gál, Franz Leifer, Karl Schmidt [nunmehr Charles Smith], Julius Bombiero, Wilhelm Neidl, Walter Heinrich, Alexander Mahr,

Theophil Melicher, Ferdinand Westphalen, Karl Braunias, Ernst Lagler, Rudolf Blühdorn) wirkten noch immer oder erneut als Privatdozenten; drei Gelehrten, denen 1938 aus politischen oder rassistischen Gründen die *venia legendi* entzogen worden war (Guido Strobele-Wangendorf, Heinrich Klang, Albert Ehrenzweig sen.), wurde nach Wiederrichtung der Republik die Honorarprofessur verliehen. Die übrigen 37 Personen scheinen im Personalstand für das Jahr 1949/50 nicht mehr auf.

Internationale Größen wie Hans Kelsen oder Ludwig Mises sind in obiger Übersicht nicht enthalten, denn sie hatten die Fakultät schon vor 1938 verlassen. Kelsen wirkte seit 1945 als full professor an der University of California, Mises seit 1946 an der New York City University. Für Kelsen erwirkten seine Freunde immerhin noch 1945 die Ernennung zum Honorarprofessor an der Universität Wien; aus Amerika zurückgeholt wurde er aber ebensowenig wie Mises und die meisten anderen Emigrant/inn/en. Vielmehr wurden die großen Lücken, die die politischen Ereignisse in den Lehrkörper gerissen hatten, rasch wieder durch die Heranziehung neuer Kräfte geschlossen: Zwischen 1945 und 1949 erfolgten nicht weniger als siebzehn Habilitationen. Ob alle diese frischgebackenen Privatdozenten das hohe wissenschaftliche Niveau ihrer älteren Kollegen erreichten, liegt außerhalb des Betrachtungsfeldes der vorliegenden Monographie. Zu konstatieren bleibt hier lediglich, dass die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät in den genannten zwölf Jahren ihr Gesicht entscheidend veränderte. Ein weiteres Vierteljahrhundert später, mit dem Inkrafttreten des Universitäts-Organisationsgesetzes 1975, wurde die Fakultät aufgelöst, ihre Lehrstühle zunächst auf zwei, dann auf immer mehr Fakultäten aufgeteilt, die ab 1984 auch räumlich auseinander strebten, sodass heute noch kaum etwas an die gemeinsame Tradition erinnert. Lediglich die roten Krägen, die die Dekaninnen, Dekane und Promotor/inn/en der drei Nachfolgefakultäten bei akademischen Abschlussfeiern tragen,<sup>8</sup> könnten noch als symbolisches Überbleibsel der einstigen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angesehen werden. Aber wem fällt dies noch auf?

Wichtiger als dies scheint allerdings, was auf wissenschaftlichem Gebiet aus jener Zeit geblieben ist. Und dies ist, gemessen an der allgemeinen Geschwindigkeit wissenschaftlicher Entwicklungen, erstaunlich viel: So werden die Studierenden der Rechtswissenschaften noch heute gleich zu Beginn ihres Studiums mit dem von Adolf J. Merkl entwickelten Stufenbau der Rechtsordnung konfrontiert, lernen im zweiten Studienabschnitt die Lehre Oskar Piskos vom

---

<sup>8</sup> Gemeint sind die Rechtswissenschaftliche Fakultät, die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und die Fakultät für Informatik. Demgegenüber wurden die sozialwissenschaftlichen Lehrstühle der einstigen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät mit jenen der einstigen Philosophischen Fakultät zu einer Fakultät für Sozialwissenschaften vereint – und hier werden, der Tradition der Philosophischen Fakultät entsprechend, blaue Krägen getragen!

Wegfall der Geschäftsgrundlage und erfahren spätestens im dritten Abschnitt, dass die Lehre Alfred Verdross<sup>9</sup> zum *ius cogens* mittlerweile Eingang in die Wiener Vertragsrechtskonvention gefunden hat. Führende Zivilrechtswissenschaftler/innen sind seit dem Jahr 2000 daran beteiligt, den von Heinrich Klang 1926 begründeten Kommentar zum ABGB in dritter Auflage neu herauszubringen. Das rechtstheoretische Werk Hans Kelsens und seiner Wiener rechtstheoretischen Schule hat mittlerweile Übersetzungen in mehr als 25 Sprachen erfahren, und die von der Österreichischen Schule der Nationalökonomie entwickelte Ansicht, dass Staatsinterventionen aus prinzipiellen Gründen vermieden werden sollten, wird spätestens seit der Finanzkrise 2007 auch außerhalb der Gelehrtenkreise wieder weltweit kontrovers diskutiert.

Die Universität Wien kann also mit Recht stolz sein auf die Leistungen, die an ihrer Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät 1918–1938 erbracht wurden. Sie soll sich jedoch immer auch an die Schattenseiten dieser Ära erinnern. Gemeint sind damit nicht nur einzelne »schwarze Schafe« wie Othmar Spann, dessen Vorlesungen Nährboden für faschistische Ideologien waren, oder Alexander Hold-Ferneck, der noch nach 1945 stolz darauf war, dass einzelne seiner Lehrmeinungen bei NS-Politikern Anklang gefunden hatten, sondern allgemein das raue und wissenschaftlichen Innovationen feindliche Klima, das an der Fakultät während der ganzen hier darzustellenden Periode herrschte und auf das Kelsen 1934 anspielte, wenn er der »schon an Haß grenzenden Opposition gegen die Reine Rechtslehre«<sup>9</sup> gedachte. Vieles ist schon geschrieben worden über jene geistesgeschichtlichen Strömungen, die zwar nicht notwendigerweise aber letztlich doch zur Machtübernahme der Nationalsozialisten im Jahr 1938 führten. Hier ist der Beitrag der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zu diesen Entwicklungen aufgezeigt worden.

---

<sup>9</sup> KELSEN, Reine Rechtslehre<sup>1</sup> XI.



---

# Quellen- und Literaturverzeichnis

## I. Archivalische Quellen

Die Quellenangaben erfolgen nach der Aufstellung der Archivalien zur Zeit der Fertigstellung dieses Buches (Ende 2013). Während der Arbeiten erfolgten im Österreichischen Staatsarchiv mehrere Umkartonierungen, auf die hier nur summarisch hingewiesen werden kann.

### A Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA)

ÖStA AdR, BKA-I, allgemeine Reihe, Karton 4459: Anhaltelager

ÖStA AdR, BMI, Gauakten

ÖStA AdR, Justiz, RJM, Personalakten

ÖStA AVA, Unterricht Allg., Prüfungen, Karton 2902: Doktorate in genere und Kollektiv

ÖStA AVA, Unterricht Allg., Prüfungen, Karton 2903: Doktorate in genere und Kollektiv

ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 607: Lehrkanzeln A-P

ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 608: Lehrkanzeln R-Z

ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 609: Adamovich – Exner

ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 610: Feilbogen – Hruza

ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 611: Hugelmann – Lustkandl

ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 612: Maassen – Pitamic

ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 613: Pollak – Schwind

ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 614: Seidler – Unger

ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 615: Veghy – Zwiedinek

ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 616: Jus Assistenten

ÖStA AVA, Unterricht Allg., Univ. Wien, Karton 699: Institute P-Z

ÖStA AVA Unterricht Allg., Univ. Czernowitz, Karton 1185

ÖStA FHKA, SB Pers GBBl 5028

ÖStA HHStA, Sonderbestände, Archiv der Konsularakademie

## B Archiv der Universität Wien (UAW)

Rechtswissenschaftliche Fakultät, Personalakten  
 Rechtswissenschaftliche Fakultät, Rigorosenakten für das Studium der Staatswissenschaften  
 Rechtswissenschaftliche Fakultät, Rigorosenprotokolle  
 Rektoratsarchiv, Promotionsprotokolle  
 Rektoratsarchiv, Senatsakten

## C Sonstige Archive in Österreich

*Archiv der Österreichischen Akademie der Wissenschaften*: Personalakten, Wahlakten  
*Archiv der Technischen Universität Wien*: Personalakten  
*Archiv der Konsularakademie*: Schachtel 97, Fasz. Mataja  
*Wienbibliothek im Rathaus*: Tagblattarchiv  
*Österreichisches Volkshochschularchiv*: Mappen 58 ff; Datenbank Theseus  
*Israelitische Kultusgemeinde Wien*: Austrittskartei  
*Röm.-kath. Pfarre »Unsere liebe Frau zu den Schotten«*: Taufbuch  
*Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Wien*  
*Archiv der Landespolizeidirektion Wien*: Normalien  
*Universitätsarchiv Graz*: Akten des Dekanats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz  
*Archiv für die Geschichte der Soziologie in Österreich (AGSÖ), Graz*: Biographien  
*Oberösterreichisches Landesarchiv*: Akten des Landesgerichtes Linz

## D Archive im Ausland

*Deutsches Bundesarchiv in Berlin-Lichterfelde*: Abteilung Deutsches Reich, Parteikorrespondenz (PK); Reichsbestände (R); Diverses (DS)  
*Deutsches Bundesarchiv in Koblenz*: Abteilung Deutsches Reich, Reichsbestände (R)  
*Universitätsarchiv Berlin*: Akten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
*Universitätsarchiv Frankfurt a.M.*: Akten der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät  
*Universitätsarchiv Prag*: Personalakten der Deutschen Universität; Akten zur strafrechtlichen Lehrkanzel der Deutschen Universität  
*Archiv der Tschechischen Akademie der Wissenschaften*  
*New York Public Library*: Series I.B.  
*United States National Archives, College Park Maryland*: RG 226 OSS E 92

## II. Amtliche Normen- und Materialsammlungen

- Seiner Majestät N.N. Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache [Justizgesetzsammlung] (JGS, Wien 1780–1852).
- Seiner Majestät N.N. Politische Gesetze und Verordnungen [Politische Gesetzessammlung] (PGS, Wien 1780–1852).
- Allgemeines Reichs-, Gesetz- und Regierungsblatt [ab 1853: Reichsgesetzblatt] für das Kaiserthum Oesterreich [ab 1869: für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder] (RGL, Wien 1849–1918).
- Staatsgesetzblatt für den Staat Deutschösterreich [ab 1919: für die Republik Österreich] (StGBl, Wien 1918–1920, 1945).
- Bundesgesetzblatt für die Republik [1934–1938: für den Bundesstaat] Österreich (BGBl, Wien 1920–1938, 1945 ff).
- Gesetzblatt für das Land Österreich (GBlÖ, Wien 1938–1939).
- [deutsches] Reichsgesetzblatt (dRGL, Berlin 1871–1945).
- Stenographische Protokolle des Herrenhauses und Beilagen dazu (StPHH, BlgHH, Wien 1861–1918).
- Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses und Beilagen dazu (StPAH, BlgAH, Wien 1861–1918).
- Stenographische Protokolle der Konstituierenden Nationalversammlung und Beilagen dazu (StPKNV, BlgKNV, Wien 1919–1920).
- Stenographische Protokolle des Nationalrates und Beilagen dazu (StPNR, BlgNR, Wien 1920–1934, 1945 ff).
- Stenographische Protokolle des Bundestages und Beilagen dazu (StPBt, BlgBT, Wien 1934–1938).
- Sammlung der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg, Wien 1919–1920, Neue Folge Wien 1921–1936, 1948 ff).
- Sammlung der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes (VwSlg, Wien 1901–1935, Neue Folge Wien 1946 ff).

## III. Periodika der Universität Wien

- Übersicht der Akademischen Behörden, Professoren, Privatdozenten, Lehrer, Beamten usw. an der Universität Wien für das Studienjahr [Jahreszahl] (Wien 1851–1928).
- Die akademischen Behörden, Professoren, Privatdozenten, Lehrer, Beamten usw. an der Universität Wien für das Studienjahr [Jahreszahl] (Wien 1929–1933).
- Personalstand der Universität Wien für das Studienjahr [Jahreszahl] (Wien 1934–1999).
- Öffentliche Vorlesungen an der k.k. Universität zu Wien im Sommer-Semester / Winter-Semester [Semesterzahl] (Wien 1831–1918).
- Öffentliche Vorlesungen an der Universität zu Wien im Sommer-Semester / Winter-Semester [Semesterzahl] (Wien 1919–1940).



## IV. Zeitungen und Zeitschriften

- Arbeiter-Zeitung (AZ, Wien 1889 – 1934, 1945 – 1992)  
 Bildungsarbeit – Blätter für sozialistisches Bildungswesen (Wien 1909 – 1934)  
 Das Kino-Journal (Wien 1919 – 1939)  
 Das Vaterland (Wien 1860 – 1911)  
 Der Bund. Zentralblatt des Bundes österreichischer Frauenvereine (Wien 1905 – 1919)  
 Der Morgen (Wien 1910 – 1938)  
 Der Stürmer (Nürnberg 1923 – 1945)  
 Deutschösterreichische Tageszeitung (DÖTZ, Wien 1924 – 1933)  
 Die neue Zeit. Wochenschrift der deutschen Sozialdemokratie (Stuttgart 1883 – 1923)  
 Mitteilungen des Deutschen Klubs (Wien 1913 – 1939)  
 Neue Freie Presse (NFP, Wien 1864 – 1939)  
 Reichspost (Wien 1894 – 1938)  
 Wiener Zeitung (Wien 1780 – 1940, 1947 ff)

## V. Interviews

- Interview mit Ludwig ADAMOVICH jun., geführt von Thomas Olechowski und Kamila Staudigl-Ciechowicz, am 3. 11. 2009 in seinen Amtsräumen in der Hofburg, 1010 Wien; Tondokument hinterlegt am Hans Kelsen-Institut, Gymnasiumstraße 79, 1190 Wien.  
 Interview mit Fritz SCHWIND, geführt von Thomas Olechowski und Jürgen Busch, am 20. 2. 2007 in dessen Wohnung, Franz-Barwig-Weg 20, 1180 Wien; Tondokument hinterlegt am Hans Kelsen-Institut, Gymnasiumstraße 79, 1190 Wien.

## VI. Literaturverzeichnis

einschließlich Quelleneditionen und sonstiger gedruckter Quellen

- [ANONYMUS], Vierzig Jahre Gesellschaft österreichischer Volkswirte, in: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung 25 (1916) 263 – 266.  
 [ANONYMUS], Die Verlegung der Franz-Josefs-Universität von Czernowitz nach Salzburg, in: Deutscher Hochschulwart 12 (1916/2) 1 – 8.  
 [ANONYMUS], Zur Salzburger Universitätsfrage, in: Deutscher Hochschulwart 13 (1917/1) 2 – 4.  
 [ANONYMUS], Die soziologische Tagung von Maria Laach 1931, in: Der katholische Gedanke 5 (1932) 92 – 102.  
 [ANONYMUS], Ottokar Tesar zum 80. Geburtstag, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 73 (1961) 559 – 560.  
 [ANONYMUS], Eintrag »Sebba«, in: Datenbank, Deutsche Geschichte: Nationalsozialismus, Holocaust, Widerstand und Exil 1933 – 1945 (München 2006).  
 PAUL ABEL, Sektionschef i.R. Prof. Dr. Emmanuel Adler, in: JBl 59 (1930) 420.

- Ludwig ADAMOVICH (jun.), Hans Spanner zum Gedenken, in: JBl 113 (1991), 439.
- Ludwig ADAMOVICH (jun.), Erinnerungen eines Nonkonformisten (2. Aufl., Wien 2011).
- Ludwig ADAMOVICH (sen.), Die Prüfung der Gesetze und Verordnungen durch den österreichischen Verfassungsgerichtshof (Leipzig/Wien 1923).
- Ludwig ADAMOVICH (sen.), Die Reform der österreichischen Bundesverfassung, in: ZÖR V (1926) 228–280.
- Ludwig ADAMOVICH (sen.), [Selbstdarstellung], in: GRASS (Hrsg.), Selbstdarstellungen 11–19.
- Ludwig ADAMOVICH (sen.), Die Stellung des öffentlichen Rechtes in der neuen juristischen Studienordnung, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 8 (1935), 356–358.
- Ludwig ADAMOVICH (sen.), [Josef Redlich], in: Bericht über das Studienjahr 1936/37 (Wien 1938) 23 f.
- Ludwig ADAMOVICH (sen.), Adolf Menzel zum Gedenken, in: ZÖR NF 1 (1948) 1–10.
- Ludwig ADAMOVICH (sen.), Grundriß des tschechoslowakischen Staatsrechtes (Wien 1929).
- Ludwig ADAMOVICH (sen.), Wenzeslaus Graf Gleispach, in: Almanach [der Akademie der Wissenschaften in Wien] für das Jahr 1944 (Wien 1946) 193–198.
- Emanuel ADLER, Über die Lage des Handwerks in Österreich (= Wiener staatswissenschaftliche Studien 1/1, Freiburg i. Br. 1898).
- Karl ADLER, Das Anweisungsrecht des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Ein Rettungsversuch, in: GrünhutsZ 40 (1914) 189–208.
- Max ADLER, Die Anfänge der merkantilistischen Gewerbepolitik in Österreich (= Wiener staatswissenschaftliche Studien 4/3, Wien 1903).
- Max ADLER, Zur Kritik der Soziologie Othmar Spann's, in: Der Kampf 20(6) (1927) 265–270.
- Sigmund ADLER, Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. Auf urkundlicher Grundlage dargestellt (Leipzig 1886).
- Sigmund ADLER, Zur Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes in Österreich (Leipzig 1902).
- Sigmund ADLER, Lehenwesen, in: Ernst MISCHLER, Josef ULBRICH (Hrsg.), Österreichisches Staatswörterbuch<sup>2</sup> III (Wien 1907) 474–484.
- Akademischer Senat der Wiener Universität (Hrsg.), Geschichte der Wiener Universität von 1848 bis 1898. Als Huldigungsschrift zum fünfzigjährigen Regierungsjubiläum seiner k. u. k. apostolischen Majestät des Kaisers Franz Josef I. (Wien 1898).
- Akademischer Senat [der Deutschen Universität Prag] (Hrsg.), Ordnung der Vorlesungen an der Deutschen Universität in Prag im Wintersemester 1925–26 (Prag 1925).
- Akademischer Senat [der Deutschen Universität Prag] (Hrsg.), Ordnung der Vorlesungen an der Deutschen Universität in Prag im Wintersemester 1932–33 (Prag 1932).
- Kurt ALAND (Hrsg.), Glanz und Niedergang der deutschen Universität. 50 Jahre deutscher Wissenschaftsgeschichte in Briefen an und von Hans Lietzmann (Berlin 1979).
- Marcel ALBERT, Die Benediktinerabtei Maria Laach und der Nationalsozialismus. (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte 95, Paderborn 2004).
- Johann ALTENHUBER, Universitäre Volksbildung 1895–1937 in Österreich. Zur Geschichte der Erwachsenenbildung (Wien 1995).
- Claire ANSELME, Das kulturelle Leben in der Bukowina 1875–1918. Die Rolle der Universität Czernowitz (Straßburg 1999).

- Anträge der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien (Wien 1913).
- Eckhart ARNOLD, Eric Voegelin, in: Robert WALTER, Clemens JABLONER, Klaus ZELENY (Hrsg.) *Der Kreis um Hans Kelsen* (= Schriftenreihe des Hans Kelsen Instituts 30, Wien 2008) 513 – 552.
- Mitchell G. ASH, Jüdische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an der Universität Wien von der Monarchie bis nach 1945. Stand der Forschung und offene Fragen, in: Oliver RATHKOLB (Hrsg.), *Der lange Schatten des Antisemitismus. Kritische Auseinandersetzungen mit der Geschichte der Universität Wien im 19. und 20. Jahrhundert* (= Zeitgeschichte im Kontext 8, Göttingen 2013) 93 – 122.
- Sigrid AUGENEDER, Arbeiterinnen im Ersten Weltkrieg. Lebens- und Arbeitsbedingungen proletarischer Frauen in Österreich (Wien 1987).
- Peter AUTENGRUBER, Josef Dobretsberger. Vom Bundesminister für soziale Verwaltung zum Obmann der Demokratischen Union, in: *Jahrbuch des Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands* (Wien 1996) 172 – 203.
- Christian BACHHIESL, In der Nachfolge von Hans Groß, in: Markus STEPPAN, Helmut GEBHARDT (Hrsg.), *Zur Geschichte des Rechts. Festschrift für Gernot Kocher zum 65. Geburtstag* (= Grazer Rechtswissenschaftliche Studien Bd. 61, Graz 2006) 21 – 30.
- Christian BACHHIESL, Die Grazer Schule der Kriminologie. Eine wissenschaftsgeschichtliche Skizze, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 91 (2008) 87 – 111.
- Albert BÄR, Moriz Wlassak. *Leben und Werk* (Diss., Erlangen 1953).
- Hermann BALTL, Die österreichische Rechtsgeschichte, in: Nikolaus GRASS, Werner OGRIS (Hrsg.), *Festschrift Hans Lentze* (= Forschungen zur Rechts- und Kulturgeschichte 4, Innsbruck/München 1967) 35 – 45.
- Irene BANDHAUER-SCHÖFFMANN, Gottgewollte Geschlechterdifferenzen, in: Brigitte LEHMANN (Hrsg.), *Dass die Frau zur Frau erzogen wird. Frauenpolitik und Ständestaat* (Wien 2008) 15 – 61.
- Walter BARFUß (Hrsg.), *125 Jahre Wiener Juristische Gesellschaft. Zeitloses aus 125 Jahren* (Wien 1992) 145 – 190.
- Robert BARTSCH, Die Reform des österr. Privatrechts, in: *GZ* 59 (1908) 1 – 4, 13 – 14, 21 – 23, 29 – 32.
- Robert BARTSCH, Rudolf Herrnritt zum siebzigsten Geburtstag: in: *JBl* 64 (1935) 199 f.
- Robert BARTSCH, [Selbstdarstellung], in: GRASS (Hrsg.), *Selbstdarstellungen* 21 – 39.
- Otto BAUER, Die Wiener Arbeiterschule, in: *Die neue Zeit. Wochenschrift der deutschen Sozialdemokratie* 40 (1906) 460 – 465.
- Leo Ritter BECK, Carl von KELLE (Hrsg.), *Die österreichischen Universitätsgesetze* (Wien 1906).
- Ingrid BELKE, Die sozialreformerischen Ideen von Josef Popper-Lynkeus (1838 – 1921) im Zusammenhang mit allgemeinen Reformbestrebungen des Wiener Bürgertums um die Jahrhundertwende (Tübingen 1978).
- Elisabeth BELLMANN, *Die Internationale Kriminalistische Vereinigung (1889 – 1933)* (=Rechtshistorische Reihe 116, Frankfurt a.M. u. a. 1994).
- Klaus BERCHTOLD (Hrsg.), *Österreichische Parteiprogramme 1868 – 1966* (Wien 1967).
- Elisabeth BERGER, Das Studium der Staatswissenschaften in Österreich, in: *Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte* 20 (1998) 177 – 211.

- Elisabeth BERGER, »Fräulein Juristin«. Das Frauenstudium an den juristischen Fakultäten Österreichs, in: JBl 122 (2000) 634–640.
- Elisabeth BERGER, Bolla-Kotek, Sibylle, in: Brigitta KEINTZEL, Ilse KOROTIN (Hrsg.), Wissenschaftlerinnen in und aus Österreich. Leben Werk Wirken (Wien u. a. 2002) 81–84.
- Edmund BERNATZIK, Rechtsprechung und materielle Rechtskraft. Verwaltungsrechtliche Studien (Wien 1886, ND Aalen 1964).
- Edmund BERNATZIK, Über den Begriff der juristischen Person (Tübingen 1890, ND Wien/New York 1996, mit Geleitwort von Günther WINKLER).
- Edmund BERNATZIK, Die Zulassung der Frauen zu den juristischen Studien. Ein Gutachten, Verein für erweiterte Frauenbildung (Hrsg.), Jahresbericht des Vereins für erweiterte Frauenbildung in Wien 12 (Wien 1900).
- Wilhelm BERNSDORF, Wieser, Friedrich Freiherr von, in: Ders., Horst KNOSPE (Hrsg.), Internationales Soziologenlexikon, Bd. 1 (Stuttgart 1980) 499–501.
- Wilhelm BERNSDORF, Internationales Soziologenlexikon, Bd. 1: Beiträge über bis Ende 1969 verstorbene Soziologen (Stuttgart <sup>2</sup>1986).
- Anton BETTELHEIM (Begr.), Neue Österreichische Biographie, 21 Bde. (NÖB, Zürich/Wien/Leipzig 1923–1982; von einer gesonderten Aufnahme der einzelnen Artikel in das Literaturverzeichnis wurde Abstand genommen).
- Ernst BETTELHEIM, (Privatdozent Dr. Wilhelm Schlesinger), in: NFP 22991 v. 16. 9. 1928, 11.
- Franz BEYERLE, [Rezension von] Theophil Melicher, Der Kampf zwischen Gesetzes- und Gewohnheitsrecht im Westgotenreiche, in: ZRG GA 51 (1931) 555–558.
- Ernst BIRKE, Der Erste Weltkrieg und die Gründung der Tschechoslowakei 1914–1919, in: Karl BOSL (Hrsg.), Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder III (Stuttgart 1968) 237–446.
- Rainer BISKUP, Staatsrechtslehrer zwischen Republik und Diktatur: Rudolf Laun (1882–1975) (Hamburg 2010).
- Wilhelm BLEEK, Geschichte der Politikwissenschaft in Deutschland (München 2001).
- Fritz BLEIBER, Die Entdeckung im Völkerrecht (Greifswald 1933).
- Rudolf BLÜHDORN, Einführung in das angewandte Völkerrecht. Eine Untersuchung über die Bedeutung des Rechtes für die Regelung der zwischenstaatlichen Beziehungen (Wien 1934).
- Ingrid BÖHLER, Der »Landesrabbiner«: Dr. Josef Link und seine Familie, in: Thomas ALBRICH (Hrsg.) »Wir lebten wie sie ...«: jüdische Lebensgeschichten aus Tirol und Vorarlberg (Innsbruck 1999) 27–52.
- Peter BÖHM, Franz Klein, in: BRAUNEDER (Hrsg.), Juristen 234–242.
- Stephan BOEHM, Austrian Economics between the Wars: Some Historiographical Problems, in: DERS., Bruce CALDWELL (Hrsg.), Austrian Economics. Tensions and New Directions (Boston 1992) 1–30.
- Julius BOMBIERO-KREMENAC, Geschichte und Recht der »portio congrua« mit besonderer Berücksichtigung Österreichs, in: ZRG KA (1921) 31–124.
- Julius BOMBIERO-KREMENAC, Die Entwicklung der staatlichen Kongruagesetzgebung in Österreich, ZRG KA (1922) 110–167.
- Günter BRAKELMANN, Zwischen Mitschuld und Widerstand. Fritz Thyssen und der Nationalsozialismus (Essen 2010).

- Stephan BRASSLOFF, [Nachruf auf Stanislaus Pineles], in: Die feierliche Inauguration des Rektors der Wiener Universität für das Studienjahr 1921/1922 (Wien 1921) 41 f.
- Stephan BRASSLOFF, Das Namensrecht der Ehegatten nach dem Entwurfe eines österreichischen Ehegesetzes, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 5 (1928) 351 – 355.
- Stephan BRASSLOFF, Nachruf Friedrich Woeß, in: JBl 62 (1933) 175 f.
- Stephan BRASSLOFF, Das Studium des Privatrechtes nach der neuen juristischen Studienordnung, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 1935, 358 – 361.
- Wilhelm BRAUNEDER (Hrsg.), Juristen in Österreich 1200 – 1980 (Wien 1987).
- Wilhelm BRAUNEDER, Leseverein und Rechtskultur. Der Juridisch-Politische Leseverein zu Wien 1840 – 1990 (Wien 1992).
- Wilhelm BRAUNEDER, Privatrechtsfortbildung durch Juristenrecht in Exegetik und Pandektistik in Österreich (1983), in: Wilhelm Brauner, Studien II: Entwicklung des Privatrechts (Frankfurt a. M. 1994) 43 – 71.
- Karl BRAUNIAS, Das Deutschtum in Großrumänien, in: Mitteilungen zur Kenntnis des Deutschtums in Großrumänien (Hermannstadt 1923).
- Roland BRECHBÜHL, Amonn, Alfred, in: Historisches Lexikon der Schweiz [<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D44470.php>] (2001 / abgerufen 9. 12. 2013).
- Leonie BREUNUNG, Manfred WALTHER, Die Emigration deutschsprachiger Rechtswissenschaftler ab 1933. Ein bio-bibliographisches Handbuch, Band 1 (Berlin/Boston 2012).
- Martha Steffy BROWNE, Erinnerungen an das Mises-Privatseminar, in: Wirtschaftspolitische Blätter 28 (1981) 110 – 120.
- Ernst BRUCKMÜLLER (Hrsg.), Personenlexikon Österreich (Wien 2001).
- Karin BRUCKMÜLLER, Frank HÖPFEL, Strafrecht – ein Brennpunkt im Nationalsozialismus, in: MEISSEL u. a. (Hrsg.), Vertriebenes Recht – Vertreibendes Recht 351 – 373.
- Georg BRUN, Leben und Werk des Rechtshistorikers Heinrich Mitteis unter besonderer Berücksichtigung seines Verhältnisses zum Nationalsozialismus (= Rechtshistorische Reihe 83, Frankfurt a.M. u. a. 1991).
- Manfred BURGSTALLER, Roland Graßberger 70 Jahre, in: JBl 97 (1975) 306 – 308.
- Jürgen BUSCH, Hans Kelsen an der Exportakademie in Wien (1908 – 1918), in: Thomas OLECHOWSKI, Christian NESCHWARA, Alina LENGAUER, Grundlagen der österreichischen Rechtskultur. Festschrift für Werner Ogris zum 75. Geburtstag (Wien 2010) 69 – 108.
- Jürgen BUSCH, Alfred Verdross – Ein Mann des Widerspruchs? Teil 1: Verdross im Gefüge der Wiener Völkerrechtswissenschaft vor und nach 1938, in: MEISSEL u. a. (Hrsg.), Vertriebenes Recht – Vertreibendes Recht 139 – 169.
- Jürgen BUSCH, Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, »Ein Kampf ums Recht«? Bruchlinien in Recht, Kultur und Tradition in der Kontroverse zwischen Kelsen und Hold-Ferneck an der Wiener Juristenfakultät, in: Szabolcs HORNYÁ u. a. (Hrsg.), Turning Points and Breaklines (= Jahrbuch Junge Rechtsgeschichte 4, München 2009) 110 – 138.
- Bruce CALDWELL, Hayek's Challenge: An Intellectual Biography of F.A. Hayek (Chicago 2004).
- Hermann CONRAD, Gerhard DULCKEIT, Bericht über den 5. Deutschen Rechtshistorikertag in Tübingen vom 12.–15. Oktober 1936, in: ZRG RA 57 (1937) 534 – 543.
- Günther CHALOUPEK, Karl Přibram, in: Harald HAGEMANN, Claus-Dieter KROHN (Hrsg.),

- Biographisches Handbuch der deutschsprachigen wirtschaftswissenschaftlichen Emigration nach 1933, Bd. 1 (München 1999) 543 – 546.
- Vanessa CONZE, Das Europa der Deutschen. Ideen von Europa in Deutschland zwischen Reichstradition und Westorientierung (1920 – 1970) (München 2005).
- Earlene CRAVER, Patronage and the Directions of Research in Economics. The Rockefeller Foundation in Europe, 1924 – 1938, in: *Minerva* 24 (1986) 205 – 222.
- Earlene CRAVER, The Emigration of the Austrian Economists, in: *History of Political Economy* 18 (1986) 1 – 32.
- Franz CsÁSZÁR, Die Liebiggasse, in: Christian GRAFL, Ursula MEDIGOVIC (Hrsg.), Festschrift für Manfred Burgstaller zum 65. Geburtstag (Wien–Graz 2004) 25 – 37.
- Herbert DACHS, »Austrofascismus« und Schule. Ein Instrumentalisierungsversuch, in: Emmerich Talos, Wolfgang Neugebauer (Hrsg.), *Austrofascismus. Politik – Ökonomie – Kultur* 5 (Wien 2005) 282 – 296.
- Herbert DACHS, Das Frauenbild in der Schule des Austrofascismus, in: Rudolf G. ARDEL, Wolfgang J. A. HUBER, Anton STAUDINGER (Hrsg.), *Unterdrückung und Emanzipation: Festschrift für Erika Weinzierl zum 60. Geburtstag* (Wien 1985) 83 – 99.
- Ferdinand DEGENFELD-SCHONBURG, Die Stellung der Politischen Ökonomie in der neuen juristischen Studienordnung, in: *Anwalts-Zeitung* 12(20) (1935) 373 – 376.
- Ferdinand DEGENFELD-SCHONBURG, [Selbstdarstellung], in: GRASS (Hrsg.), *Selbstdarstellungen* 40 – 54.
- Heinrich DEMELIUS, Lebensgesetzliche Gesichtspunkte im österreichischen und reichsdeutschen Eherecht, in: *Archiv für die civilistische Praxis* 144 (1938) 89 – 105.
- Heinrich DEMELIUS, Zur Vergangenheit und Zukunft des österreichischen Handelsrechts, in: *JBl* 68 (1946) 222 – 226.
- Heinrich DEMELIUS, M. Wellspachers Vollmachtslehre. Zur 30. Wiederkehr seines Todestages (21. 2. 1923), in: *Archiv für die civilistische Praxis* NF 33 (1954) 1 – 40.
- Heinrich DEMELIUS, [Nachruf auf Albert Ehrenzweig (sen.)], in: *Die Feierliche Inauguration des Rektors der Wiener Universität für das Studienjahr 1956/57* (Wien 1957) 46 – 47.
- Egbert DIERKER, Karl SIGMUND, Karl Menger. *Ergebnisse eines Mathematischen Kolloquiums* (Wien 1998).
- Thomas DITT, »Stoßtrupp fakultät Breslau«. *Rechtswissenschaft im »Grenzland Schlesiens« 1933 – 1945 (= Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 67, Tübingen 2011).*
- Barbara DÖLEMEYER, Die Revision des ABGB durch die drei Teilnovellen von 1914, 1915 und 1916, in: *Ius Commune* VI (1977) 274 – 303.
- Barbara DOSSI, Albertina. *Sammlungsgeschichte und Meisterwerke* (München/New York 1998).
- Horst DREIER, *Rechtslehre, Staatssoziologie und Demokratietheorie bei Hans Kelsen* (Fundamenta Juridica 1, Baden-Baden 1986).
- Horst DREIER, Hans Kelsens Wissenschaftsprogramm, in: Helmuth SCHULZE-FIELITZ (Hrsg.), *Staatsrechtslehre als Wissenschaft* (Berlin 2007) 81 – 114.
- Wolfgang DUCHKOWITSCH, *Zeitungswissenschaft »an der schönen heimatlichen Donau-stadt«*, in: Gernot HEISS u. a. (Hrsg.), *Willfähige Wissenschaft. Die Universität Wien 1938 – 1945* (Wien 1989) 155 – 178.

- Otto von DUNGERN, Armin EHRENZWEIG, Max LAYER, Adolf LENZ, Josef SCHUMPETER, Grundlinien einer neuen juristischen Studienordnung (Graz/Leipzig 1916).
- Ernst DURIG, [Selbstdarstellung], in: GRASS (Hrsg.), Selbstdarstellungen 55 – 82.
- Johann DVOŘÁK, Politik und die Kultur der Moderne in der späten Habsburger-Monarchie (Innsbruck/Wien/Bozen 1997).
- Richard M. EBELING, Austrian Economics and the Political Economy of Freedom (Elgar 2003).
- Alan EBENSTEIN, Friedrich Hayek: a Biography (Chicago 2001).
- Thomas S. EBERLE, Die deskriptive Analyse der Ökonomie durch Alfred Schütz, in: Elisabeth LIST, Ilja SRUBAR (Hrsg.), Alfred Schütz. Neue Beiträge zur Rezeption seines Werkes (Amsterdam 1988) 69 – 120.
- Godehard Josef EBERS, [Selbstdarstellung], in: GRASS (Hrsg.), Selbstdarstellungen 83 – 92.
- Kurt EBERT, Die Pflege der Rechtsgeschichte an der Universität Graz im Zeichen der Historischen Schule, in: ZRG GA 87 (1970) 239 – 286.
- Kurt EBERT, Zur Einführung der Österreichischen Reichsgeschichte im Jahre 1893, in: Hans Constantin FAUßNER, Gernot KOCHER, Helfried VALENTINITSCH (Hrsg.), Die österreichische Rechtsgeschichte. Standortbestimmung und Zukunftsperspektiven (Graz 1991) 49 – 73.
- Paulus EBNER, Krise in Permanenz (1918 – 1945), in: Manfred WELAN (Hrsg.), Die Universität für Bodenkultur Wien: von der Gründung in die Zukunft 1872 – 1997 (Wien 1997) 65 – 139.
- Paulus EBNER, Politik und Hochschule. Die Hochschule für Bodenkultur 1914 – 1955 (Wien 2002).
- Adolf EHRENZWEIG (jun.), Adolf Ehrenzweig und sein Assecuranz-Jahrbuch, in: Hans MÖLLER (Hrsg.), Festschrift für Albert Ehrenzweig zum 80. Geburtstag (Karlsruhe 1955) 7 – 8.
- Albert EHRENZWEIG, Das Sperl'sche »Institut für Rechtsanwendung«, in: Mitteilungen der Vereinigung der österreichischen Richter 4(7) (1911) 6 – 7.
- Armin EHRENZWEIG, Wellspacher, Dr. Moriz, Versio in rem. Eine Studie zu den Problemen der Rechtsentwicklung und Gesetzesinterpretation auf Grundlage des österreichischen Rechts, in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 43 (1907) 409 – 418.
- Armin EHRENZWEIG, Der Entwurf einer Novelle zum österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuche, in: Juristisches Literaturblatt Nr. 239 (1912) 193 – 196.
- Armin EHRENZWEIG, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts Bd. 1. Erste Hälfte: Allgemeiner Teil (Wien <sup>6</sup>1923).
- Albert A. EHRENZWEIG, Die Präklusion des Sachverständigenbeweises, in: JBl 59 (1930) 352.
- Albert A. EHRENZWEIG, Irrtum und Rechtswidrigkeit (Wien 1931).
- Albert A. EHRENZWEIG, Das Kleinrentnergesetz und die Gerichte, in: GZ 82 (1931) 140 f.
- Albert A. EHRENZWEIG, Die Rechtskraftwirkung der Exekutionseinstellung nach § 39, Z. 6 EO, in: JBl 61 (1932) 119 f.
- Albert A. EHRENZWEIG, Bauernnot und Exekution, in: JBl 62 (1933) 500 – 502.
- Albert A. EHRENZWEIG, Die Schuldhafung im Schadensersatzrecht (Wien 1936).
- Albert A. EHRENZWEIG, Zur Erneuerung des Schadenersatzrechtes – Bemerkungen zum

- tschechoslowakischen Entwurf eines BGB (Regierungsvorlage 1937) samt Gegenentwurf (Wien 1937).
- Eugen EHRLICH, Ein Institut für lebendes Recht (1911), Neudruck in: Manfred REHBINDER (Hrsg.), Recht und Leben. Gesammelte Schriften zur Rechtsstatsachenforschung und zur Freirechtsschule von Eugen Ehrlich (= Schriftenreihe des Instituts für Rechtssoziologie und Rechtsstatsachenforschung der Freien Universität Berlin 7, Berlin 1967) 28–42.
- Eugen EHRLICH, Freie Rechtsfindung und freie Rechtswissenschaft (1903), in: Eugen EHRLICH, Recht und Leben. Gesammelte Schriften zur Rechtsstatsachenforschung und zur Freirechtslehre (= Schriftenreihe des Instituts für Rechtsstatsachenforschung der Freien Universität Berlin 7, Berlin 1967) 170–202.
- Tamara EHS, Hans Kelsen und politische Bildung im modernen Staat. Vorträge in der Wiener Volksbildung und Schriften zu Kritikfähigkeit und Rationalismus (= Schriftenreihe des Hans Kelsen Instituts 29, Wien 2007).
- Tamara EHS (Hrsg.), Hans Kelsen. Eine politikwissenschaftliche Einführung (Baden-Baden/Wien 2009).
- Tamara EHS, Erziehung zur Demokratie. Hans Kelsen als Volksbildner, in: Robert WALTER, Werner OGRIS, Thomas OLECHOWSKI (Hrsg.) Hans Kelsen: Leben – Werk – Wirksamkeit (= Schriftenreihe des Hans Kelsen Instituts 32, Wien 2009) 81–95.
- Tamara EHS, Vertreibung in drei Schritten, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 3 (2010) 147–174.
- Tamara EHS, Die Staatswissenschaften. Historische Fakten zum Thema »Billigdokorate« und »Frauen- und Ausländerstudien«, in: Zeitgeschichte 37 (2010) 238–256.
- Tamara EHS, Die Staatswissenschaften. Historische Fakten zum Thema »Billigdokorate« und »Frauen- und Ausländerstudien«, in: Zeitgeschichte, 37 (2010) 238–256.
- Tamara EHS, Das extramurale Exil, in: Evelyn ADUNKA, Georg TRASKA, Gerhard LAMPRECHT (Hrsg.), Jüdisches Vereinswesen in Österreich im 19. und 20. Jahrhundert (= Schriftenreihe des Centrums für Jüdische Studien der Universität Graz 18, Innsbruck 2011) 15–29.
- Tamara EHS, Die Vertreibung der ersten Staatswissenschaftler. Helene Lieser und Johann Sauter, in: MEISSEL u. a. (Hrsg.), Vertriebenes Recht – Vertreibendes Recht 233–259.
- Tamara EHS, (Studium der) Rechte für Frauen? Eine Frage der Kultur! in: BRGÖ 2 (2012) 250–261.
- Tamara EHS, Stefan GSCHIEGL, Karl UCAKAR, Manfred WELAN, Gedanken zu Politik und Recht, in: DIES. (Hrsg.), Politik und Recht. Spannungsfelder der Gesellschaft (Wien 2012) 21–32.
- Tamara EHS, Thomas KÖNIG, ÖZP-Serienschwerpunkt: 40 Jahre ÖZP / Geschichte der Politikwissenschaft in Österreich, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft 41 (2012) 5–6.
- Tamara EHS, Thomas KÖNIG, Wissenschaft von der Politik vor der Politikwissenschaft?, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft 41 (2012) 211–227.
- Tamara EHS, Stealing the body for war, in: Kevin McSORLEY (Hrsg.), War and the Body. Militarisation, Practice and Experience (London 2012) 51–65.
- Tamara EHS, Neue Österreicher. Die austrofaschistischen Hochschullager der Jahre 1936 und 1937, in: Christoph JAHR, Jens THIEL (Hrsg.), Lager vor Auschwitz. Orte von Internierung, Zwang und Gewalt im 20. Jahrhundert (Berlin 2013) 250–267.



- Tamara EHS, Der »neue österreichische Mensch«. Erziehungsziele und studentische Lager in der Ära Schnuschnigg 1934 bis 1938, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 3 (2014). 377 – 396.
- Karl Friedrich EICHHORN, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 4 Bde. (Göttingen 1808 – 1823).
- Peter EIGNER, Peter MELICHAR, Das Ende der Boden-Credit-Anstalt 1929 und die Rolle Rudolf Siegharts, in: Bankrott. Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 19 (2008) 56 – 114.
- Gertrude ENDERLE-BURCEL (Hrsg.), Protokolle des Ministerrats der Ersten Republik, Abteilung IX, 29. Juli 1934 bis 11. März 1938, Bd. 3: Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, 31. Mai 1935 bis 30. November 1935 (Wien 1995).
- Helmut ENGELBRECHT, Geschichte des österreichischen Bildungswesens Bd. 4 (Wien 1986).
- Helmut ENGELBRECHT, Geschichte des österreichischen Bildungswesens Bd. 5 (Wien 1988).
- Martin G. ENNE, Ubald Tartaruga. Eine Biographie (Dipl.Arb., Univ. Wien 2006).
- Adalbert ERLER, Mitteis, Heinrich, in: Adalbert ERLER, Ekkehard KAUFMANN (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte III<sup>1</sup> (Berlin 1984) 614 – 617.
- K. ERZHERZ, H. SCHMIED, Das völkische Verbands- und Vereinsleben, in: Karl WACHE (Hrsg.), Deutscher Geist in Österreich. Ein Handbuch völkischen Lebens der Ostmark (Dornbirn 1933) 360 – 411.
- Gesa VON ESSEN, »Im Zwielflicht«. Die kulturhistorischen Studien von Karl Emil Franzos über Halb-Asien, in: Wolfgang MÜLLER-FUNK, Peter PLENER, Clemens RUTHNER (Hrsg.), Kakanien revisited. Das Eigene und das Fremde (in) der österreichisch-ungarischen Monarchie (Basel/Tübingen 2000) 222 – 238.
- Gudrun EXNER, Die Volkszählung von 1939 in Deutschland und Österreich – ein Beitrag zum Holocaust?, in: Austrian Journal of Statistics 31( (2002) 249 – 256.
- Gudrun EXNER, Josef KYTIR, Alexander PINWINKLER, Bevölkerungswissenschaft in Österreich in der Zwischenkriegszeit (1918 – 1938): Personen, Institutionen, Diskurse (Wien/Köln/Weimar 2004) 370 – 373.
- Björn Florian FAULENBACH, Rolle und Bedeutung der Lehre in der Rechtsprechung der Internationalen Gerichtshöfe im zwanzigsten Jahrhundert (= Rechtshistorische Reihe 407, Frankfurt a.M. 2010).
- Anselm FAUST, Der Nationalsozialistische Deutsche Studentenbund. Studenten und Nationalsozialismus in der Weimarer Republik, (= Bochumer Historische Studien 1/2, Düsseldorf 1973).
- Johannes FEICHTINGER, Wissenschaft zwischen den Kulturen. Österreichische Hochschullehrer in der Emigration 1933 – 1945 (= Campus Forschung Bd. 816, Frankfurt a.M./New York 2001).
- Johannes FEICHTINGER, Kulturelle Marginalität und wissenschaftliche Kreativität. Jüdische Intellektuelle im Österreich der Zwischenkriegszeit, in: Johannes FEICHTINGER, Peter STACHEL (Hrsg.), Das Gewebe der Kultur. Kulturwissenschaftliche Analysen zur Geschichte und Identität Österreichs in der Moderne (Innsbruck/Wien/München 2001) 311 – 333.
- Johannes FEICHTINGER, Herbert MATIS, Stefan SIENELL, Heidemarie UHL, Die Akademie der Wissenschaften in Wien 1938 bis 1945. Katalog zur Ausstellung (Wien 2013).

- Johannes FEICHTINGER, 1918 und der Beginn des wissenschaftlichen Brain drain aus Österreich, in: BRGÖ 4 (2014, dzt. in peer review).
- Hans Erich FEINE, Kurzer Bericht über die Tagung Deutscher Rechtshistoriker zu Heidelberg, in: ZRG GA 48 (1928) 672 – 674.
- Hans Erich FEINE, Nachruf Rudolf Köstler, in: ZRG KA 38 (1952) IX – XX.
- Fritz FELLNER, Franz Klein als Politiker, in: Herbert HOFMEISTER (Hrsg.), Forschungsband Franz Klein (Wien 1988) 183 – 190.
- Günter FELLNER, Athenäum. Die Geschichte einer Frauenhochschule in Wien, in: Zeitgeschichte 14(3) (1986) 99 – 115.
- Sebastian FELZ, Im Geiste der Wahrheit? Die Münsterschen Rechtswissenschaftler von der Weimarer Republik bis in die frühe Bundesrepublik, in: Hans-Ulrich THAMER, Daniel DROSTE, Sabine HAPP (Hrsg.), Die Universität Münster im Nationalsozialismus. Kontinuitäten und Brüche zwischen 1920 und 1960 I (= Veröffentlichungen des Universitätsarchivs Münster 5, Münster 2012) 347 – 412.
- Sascha FERZ, Ewige Universitätsreform. Das Organisationsrecht der österreichischen Universitäten von den thesesianischen Reformen bis zum UOG 1993 (= Rechts- und Sozialwissenschaftliche Reihe 27, Frankfurt a.M. u. a. 2000).
- Wolfgang FESTL-WIETEK, Jürgen KRÜGER, Die Träger der Rechtsangleichung, in: Wilhelm BRAUNEDER (Hrsg.), Österreichisch-deutsche Rechtsbeziehungen, Bd. I: Rechtsangleichung 1850 – 1938 (= Rechts- und Sozialwissenschaftliche Reihe 12, Frankfurt a.M. u. a. 1996) 141 – 175.
- Wilhelm FILLA, Die Wiener Volksbildung von 1918 – 1934 – Modell oder Legende, in: Wilhelm FILLA (Hrsg.), Universität, Schulreform und Volksbildung (= Schriftenreihe des Verbandes Wiener Volksbildung 6, Wien 1982) 41 – 90.
- Wilhelm FILLA, Volkshochschularbeit in Österreich – Zweite Republik. Eine Spurensuche (Wien 1991).
- Wilhelm FILLA, Wissenschaft für alle – ein Widerspruch? Bevölkerungsnaher Wissenstransfer in der Wiener Moderne. Ein historisches Volkshochschulmodell (Innsbruck/Wien/München 2001).
- Peter FISCHER (Hrsg.), Völkerrecht und Rechtsphilosophie: internationale Festschrift für Stephan Verosta zum 70. Geburtstag (Berlin 1980).
- Eduard FISCHER-COLBRIE, Die Anfechtung von Hypotheken durch Nachhypothekare nach österreichischem Rechte (Wien 1902).
- Eduard FISCHER-COLBRIE, Über die Testierfreiheit des gerichtlich erklärten Verschwenders: ein Beitrag zur Beurteilung der österreichischen Regierungsvorlage eines Entmündigungsgesetzes (Wien 1908).
- Eduard FISCHER-COLBRIE, Bemerkungen über die Erbenhaftung nach österreichischem Rechte (Wien 1908).
- Eduard FISCHER-COLBRIE, Über die Berücksichtigung des Gattenerbrechtes bei Berechnung des Pflichtteils nach österreichischem Rechte, in: Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich 39 (1909) 305 – 307.
- Heinz FLAMM, 1908 – 2008. Hundert Jahre neues Hygiene-Institut der Universität Wien, in: Klinische Wochenschrift 120 (2008) 571 – 580.
- Christian FLECK, Zum intellektuellen Umfeld der Wiener Jahre von Alfred Schütz, in: Kurt R. LEUBE, Andreas PRIBERSKY (Hrsg.), Krise und Exodus (Wien 1995) 98 – 116.

- Christian FLECK, Autochthone Provinzialisierung, in: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 7 (1996) 67–92.
- Christian FLECK, Deutschsprachige sozialwissenschaftliche Rockefeller Fellows 1924–1964 in: *Archiv für Geschichte der Soziologie in Österreich-Newsletter* 17 (1998) 3–10.
- Christian FLECK, Wie Neues nicht entsteht. Die Gründung des Instituts für Höhere Studien in Wien durch Ex-Österreicher und die Ford Foundation, in: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 11(1) (2000) 129–178.
- Christian FLECK, Arisierung der Gebildeten. Vergleich zweier aus Österreich emigrierter Wissenschaftlergruppen im Kontext, in: Friedrich STADLER (Hrsg.), *Österreichs Umgang mit dem Nationalsozialismus. Die Folgen für die wissenschaftliche und humanistische Lehre* (Wien/New York 2004) 229–254.
- Christian FLECK, Österreichs Wissenschaften in den Augen amerikanischer Besucher, in: *Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit*, 5 (2005) 119–134.
- Christian FLECK, *Transatlantische Bereicherungen. Zur Erfindung der empirischen Sozialforschung* (Frankfurt a.M. 2007).
- Karl Emil FRANZOS, *Halb-Asien. Kulturbilder aus Galizien, der Bukowina, Südrussland und Rumänien* (Leipzig 1876).
- Karl Emil FRANZOS, *Aus der großen Ebene. Neue Kulturbilder aus Halb-Asien*, Bd. 1. (Stuttgart 1888).
- Carl Joachim FRIEDRICH, Grundsätzliches zur Geschichte der Wissenschaft von der Politik, in: *Zeitschrift für Politik* 1 (1954) 325–336.
- Hans FRISCH, *Baugesetzkunde: zum Studium und für die Praxis (= Juristische Taschenbücher für die Praxis und zum Studium an technischen und verwandten Hochschulen* 3, Wien 1923).
- Hans FRISCH, *Lehrbuch des österreichischen Verfassungsrechtes* (Wien 1932).
- Hans FRISCH, Die Ausschaltung des Verfassungsgerichtshofes, in: *Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit* 38 (Berlin 1933) 232–242.
- Monika FROMMEL, Adolf Merkel, in: BRAUNEDER (Hrsg.), *Juristen* 193–199.
- Monika FROMMEL, Franz von Liszt, in: BRAUNEDER (Hrsg.), *Juristen* 223–228.
- Gerhard FROTZ; Werner OGRIS, *Festschrift Heinrich Demelius zum 80. Geburtstag. Erlebtes Recht in Geschichte und Gegenwart* (Wien 1973).
- Angelika FRÜHWIRTH, Sibylle Bolla-Kotek (1913–1969): Papyrusforschung und Pferdepassion, in: Gerhard STREJCEK (Hrsg.), *Gelebtes Recht* (Wien 2012) 5–9.
- Bernd-Christian FUNK, »Österreichische« Staats(rechts)lehre in der nationalsozialistischen Ära, in: Ulrike DAVY, Helmut FUCHS, Herbert HOFMEISTER, Judit MARTE, Ilse REITER (Hgg.), *Nationalsozialismus und Recht. Rechtsetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus* (Wien 1990) 388–411.
- Heinz Eberhard GABRIEL, Wolfgang NEUGEBAUER (Hrsg.), *Vorreiter der Vernichtung? Eugenik, Rassenhygiene und Euthanasie in der österreichischen Diskussion vor 1938* (Wien/Köln/Weimar 2005) 65–98.
- Adolf GAISBAUER, *Jüdische Volkshochschule in Wien 1934–1938. Eine Dokumentation* (Wien 1988).
- Alexander GAL, *Der Ausschluß der Ascendenten von der Erbenfolge und das Fallrecht. Ein Beitrag zur Geschichte des Erbrechts auf Grund deutscher und verwandter Rechts-*

- quellen (= Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 72, Breslau 1904).
- Alexander GÁL, Die Prozessbeilegung nach den fränkischen Urkunden des VII.–X. Jahrhunderts (= Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 102, Breslau 1910).
- Alexander GÁL (Hrsg.), Die Summa legum brevis et utilis des sogenannten Doctor Raymondus von Wiener Neustadt (Weimar 1926).
- Manfred GANGL (Hrsg.), Das Politische. Zur Entstehung der Politikwissenschaft während der Weimarer Republik (= Schriften zur politischen Kultur der Weimarer Republik 11, Frankfurt a.M. u. a. 2008).
- Roger W. GARRISON, Overconsumption and Forced Saving in Mises-Hayek Theory of the Business Cycle, in: History of Political Economy 36(2) (2004) 323–349.
- Georg GAUGUSCH, Wer einmal war. Das jüdische Großbürgertum Wiens 1800–1938. A–K (Wien 2011).
- Jürgen GEBHARDT, Zwischen Wissenschaft und Religion. Zur intellektuellen Biographie E. Voegelins in den 30er Jahren, in: Politisches Denken 96 (1995) 283–304.
- Gedächtnisheft für Franz von Liszt. Zur 50. Wiederkehr seines Todestages am 21. Juni 1919 (= Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 81/3, Berlin 1969).
- Leo GELLER, Ein Universitätsinstitut für Rechtsanwendung, in: Zentralblatt für die juristische Praxis 29 (1911) 118–125.
- Otto v. GIERKE, Deutsches Privatrecht, 3 Bde (Leipzig 1895–1917).
- Ernst GLASER, Im Umfeld des Austromarxismus. Ein Beitrag zur Geistesgeschichte des österreichischen Sozialismus (Wien/München/Zürich 1981).
- Wenzel GLEISPACH, Das Strafgesetzbuch des Kantons Freiburg im Jahre 1903, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 22 (1904) 403 ff.
- Wenzel GLEISPACH, Randbemerkungen zum Strafgesetzentwurf, in: Österreichische Zeitschrift für Strafrecht 1 (1910) 330–341.
- Wenzel GLEISPACH, [Buchbesprechung] Carl Stooß, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts, in: Deutsche Juristenzeitung 16 (1911) 547.
- Wenzel GLEISPACH, Der österreichische Strafgesetzentwurf und das Schuldproblem, in: Österreichische Zeitschrift für Strafrecht 3 (1912) 219 f.
- Wenzel GLEISPACH, Der österreichische Strafprozeß (1913).
- Wenzel GLEISPACH, Strafrechtsvereinheitlichung in Deutschland und Österreich-Ungarn, in: Deutsche Strafrechtszeitung 3 (1916) 107.
- Wenzel GLEISPACH, Der deutsche Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 32 (1920) 215 ff, 269 ff.
- Wenzel GLEISPACH, [Heinrich Lammasch], in: Die Feierliche Inauguration des Rektors der Wiener Universität für das Studienjahr 1920/21 (Wien 1921), 36–42.
- Wenzel GLEISPACH, Die Rechtsangleichung zwischen Deutschland und Österreich, in: Deutsche Juristenzeitung 26(1921) 574.
- Wenzel GLEISPACH (Hrsg), Der deutsche Strafgesetz-Entwurf. Berichte und Abänderungsvorschläge bei der I. Tagung der Ö.K.V. vom 13. bis 15. Oktober 1921 erstattet (Leipzig 1921).
- Wenzel GLEISPACH, Das österreichische Strafverfahren (1924, gleichzeitig die 2. Auflage von »Der österreichische Strafprozess« aus 1913).

- Wenzel GLEISPACH, Der Schuldbegriff im deutschen Strafgesetzentwurf, in: Neue Freie Presse Nr. 21707 vom 18. Februar 1925.
- Wenzel GLEISPACH, Das Universitätsinstitut für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik in Wien, in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 16 (1925) 27–30.
- Wenzel GLEISPACH, Strafrechtsangleichung. Denkschrift der deutsch-österreich. Arbeitsgemeinschaft, in: Deutsche Einheit (1927) Nr. 2.
- Wenzel GLEISPACH, Das Rechtsstudium der Frauen, in: Festausschuß anlässlich des dreißigjährigen Frauenstudiumjubiläums (Hrsg.), 30 Jahre Frauenstudium in Österreich (Wien 1927) 9–11.
- Wenzel GLEISPACH, Zur Strafprozeßreform, in: GZ 79 (1928) 243 f.
- Wenzel GLEISPACH, Das neue Sowjetstrafgesetzbuch, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 41 (1928) 334 ff.
- Wenzel GLEISPACH, Erforschung der Verbrechensursachen, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 48 (1928) 99–148.
- Wenzel GLEISPACH, Das Wiener Universitäts-Institut für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 49 (1929) 586–608.
- Wenzel GLEISPACH, [Nachruf auf Alexander Löffler], in: Feierliche Inauguration des Rektors der Wiener Universität für das Studienjahr 1930/31 (Wien 1930) 25–27.
- Wenzel GLEISPACH, Erwein Höpler, in: Die Feierliche Inauguration des Rektors der Wiener Universität für das Studienjahr 1932/33 (Wien 1932) 29–35.
- Wenzel GLEISPACH, Bericht über die Frage der Fortführung der Strafrechtsreform. Frankfurter Tagung der Deutschen Landesgruppe der I.K.V. (Sept. 1932).
- Wenzel GLEISPACH, Das polnische Strafgesetzbuch, in: Zeitschrift für Ostrecht 7 (1933) 331 ff.
- Wenzel GLEISPACH, Das italienische Strafgesetzbuch, in: Der Weg 1933, Heft 8.
- Wenzel GLEISPACH, Die Neuerungen im Dienstrecht der Bundesangestellten, in: Verwaltungsarchiv 38 (1933) 243–259.
- William D. GODSEY JR., »...nun kaufmännisch zu verfahren bemüßigt ist...«: The Consular Academy at Vienna in the First Austrian Republic 1918–1938, in: Oliver RATHKOLB (Hrsg.) 250 Jahre. Von der Orientalischen zur Diplomatischen Akademie in Wien (Innsbruck 2004) 141–166.
- Walter GOLDINGER (Hrsg.), Protokolle des Klubvorstandes der Christlichsozialen Partei 1932–1934 (Wien 1980).
- Emil GOLDMANN, Beiträge zur Geschichte der germanischen Freilassung durch Wehrhaftmachung (= Gierkes Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 70, Breslau 1904).
- Emil GOLDMANN, Das Alter des römischen Testaments, in: ZRG RA 51 (1931) 223–228.
- Emil GOLDMANN, Zur Geschichte des fränkischen Eidganges, in: Festschrift für Karl von Amira. Zu seinem 60. Geburtstage gewidmet von seinen Schülern (Berlin 1908) 79–101.
- Peter GOLLER, Naturrecht, Rechtsphilosophie oder Rechtstheorie? Zur Geschichte der Rechtsphilosophie an Österreichs Universitäten (1848–1945) (= Rechts- und Sozialwissenschaftliche Reihe 18, Frankfurt a.M. u. a. 1997).

- H. GOLLOB, Geschichte der Technischen Hochschule in Wien – nach neugefundenem Aktenmaterial bearbeitet (Wien 1964).
- Friederike GOLTSCHÉ, Der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1922 (Entwurf Radbruch) (= Juristische Zeitgeschichte Abteilung 3: Beiträge zur modernen deutschen Strafgesetzgebung. Materialien zu einem historischen Kommentar 35, Berlin–New York 2010).
- Tamás GORECZKY, Diplomaten- und Konsularausbildung in der Österreichisch-Ungarischen Monarchie. Ein Beitrag zur Institutionsgeschichte des Habsburgerreiches, in: *Öt Kontinens – Az Új- és Jelenkori Egyetemes Történeti Tanszék tudományos közleményei* (Budapest 2008) 131 – 142.
- Günter GÖSSLER, Martin NIKLAS, Heinrich Klang. Praxis und Theorie – Verfolgung und Rückkehr, in: MEISSEL u. a. (Hrsg.), *Vertriebenes Recht – Vertreibendes Recht* 281 – 299.
- Margarete GRANDNER, Das Studium an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien 1945 – 1955, in: Margarete GRANDNER, Gernot HEISS, Oliver RATHKOLB (Hrsg.), *Zukunft mit Altlasten: die Universität Wien 1945 bis 1955* (Innsbruck 2005) 290 – 312.
- Nikolaus GRASS (Hrsg.) *Österreichische Rechts- und Staatswissenschaften der Gegenwart in Selbstdarstellungen* (Innsbruck 1952).
- Nikolaus GRASS, Julius von Bombiero-Kremenač, in: *ZRG KA* 50 (1964) 508 f.
- Nikolaus GRASS, Rudolf Köstler und Ulrich Stutz. Ein Beitrag zur Geschichte des Kirchenrechts an Österreichs Rechtsfakultäten in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in: Nikolaus GRASS, *Wissenschaftsgeschichte in Lebensläufen*, hrsg v. Louis CARLEN; Hans Constantin FAUßNER, (Hildesheim 2001) 237 – 265.
- Nikolaus GRASS, *Österreichische Kanonistenschulen aus drei Jahrhunderten*, *ZRG KA* 41 (1955) 290 – 410.
- Roland GRASSBERGER, *Die Brandlegungskriminalität. Eine Untersuchung über ihre Ausdehnung, Bedingungen und Bekämpfung* (Wien 1928).
- Roland GRASSBERGER, *Die Strafzumessung* (= *Kriminologische Abhandlungen* 7, Wien 1932).
- Roland GRASSBERGER, *The University Institute of the Criminologic Sciences and Criminalistics in Vienna*, in: *Journal of Criminal Law and Criminology* 23 (1932) 395 – 403.
- Roland GRASSBERGER, *Gewerbs- und Berufsverbrechertum in den Vereinigten Staaten von Amerika* (*Kriminologische Abhandlungen* 8, Wien 1933).
- Kathrin GROH, *Demokratische Staatsrechtslehrer in der Weimarer Republik. Von der konstitutionellen Staatslehre zur Theorie des modernen demokratischen Verfassungsstaats* (= *Jus Publicum* 197, Tübingen 2010).
- Kurt GRUNWALD, *The early Jewish settlements in Austria: A chapter of economic history*, in: *The Journal of European Economic History* 2(1) (1973) 101 – 108.
- Wolf-Dietrich GRUSSMANN, *Adolf Julius Merkl. Leben und Werk* (= *Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts* 13, Wien 1989).
- Franz GSCHNITZER, *Eine Neuordnung der juristischen Studien*, in: *Zentralblatt für die juristische Praxis* 46 (1929) 897 – 914.
- Franz GSCHNITZER, *Zur Frage der Neuordnung des Rechtsstudiums*, in: *Zentralblatt für die juristische Praxis* 49 (1931) 174 – 185, 361 – 363.

- John G. GUNNELL, *The European Geneses of American Political Science*, in: *European Political Science* 5 (2006) 137 – 149.
- Gottfried HABERLER, *Der Sinn der Indexzahlen. Eine Untersuchung über den Begriff des Preisniveaus und der Methoden seiner Messung* (Tübingen 1927).
- Gottfried HABERLER, *Mises's Private Seminar*, in: *The Mont Pelerin Quarterly* 3 (1963) 20 – 21.
- Jürgen HABERMAS, *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaates* (Frankfurt a.M. 1992).
- Marie HAFFERL, *Das Rechtsstudium der Frauen*, in: *Jahresbericht des Vereines für erweiterte Frauenbildung in Wien* 25 (1913) 11 – 17.
- Harald HAGEMANN, Claus-Dieter KROHN (Hrsg.), *Biographisches Handbuch der deutschsprachigen wirtschaftswissenschaftlichen Emigration nach 1933*, Bd. 1 (München 1999) 543 – 546.
- Harald HAGEMANN, Elisabeth Maresch, in: Brigitta KEINTZEL, Ilse KOROTIN (Hrsg.), *Wissenschaftlerinnen in und aus Österreich* (Wien 2002) 491.
- Robert HAMPEL, *Besinnliche Wanderschaft* (= Eckart-Schriften 100, Wien 1986).
- Gustav HANAUSEK, *Die Neuordnung der juristischen Studien und Staatsprüfungen in Österreich* (Wien 1915).
- Gustav HANAUSEK, *Das Rechtsstudium der Frauen und die juristischen Fakultäten* (Graz 1918).
- Ulrike HARMAT, *Ehe auf Widerruf? Der Konflikt um das Eherecht in Österreich 1918 – 1938* (= Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 121, Frankfurt a.M. 1999).
- Ludo Moritz HARTMANN, *Zur Ausgestaltung der volkstümlichen Universitätskurse*, in: Anton LAMPA (Hrsg.), *Zentralblatt für Volksbildungswesen* (Wien 1900) 17 – 22.
- Ludo Moritz HARTMANN, *Das Volkshochschulwesen* (= Flugschrift zur Ausdruckskultur 66, München 1910).
- Ronald M. HARTWELL, *A History of the Mont Pelerin Society* (Indianapolis 1995).
- Hans HAUTMANN, *Geschichte der Rätebewegung in Österreich 1918 – 1924* (Wien/Zürich 1987).
- Herbert HAX (Hrsg.), *Vademecum zu einem Klassiker der österreichischen Schule* (Düsseldorf 1999).
- Friedrich August von HAYEK, *Economic Thought. The Austrian School*, in: David L. SILLS (Hrsg.), *International Encyclopedia of the Social Sciences*, Bd. 4 (New York 1968) 458 – 462.
- Friedrich August von HAYEK, *Hayek on Hayek*, in: Stephen KRESGE, Leif WENAR (Hrsg.), *An Autobiographical Dialogue* (London 1994).
- Friedrich August von HAYEK, *Prices and Production* (1935) (New York 1967).
- Waltraud HEINDL, *Zur Entwicklung des Frauenstudiums in Österreich*, in: Waltraud HEINDL, Marina TICHY (Hrsg.), »Durch Erkenntnis zu Freiheit und Glück...« *Frauen an der Universität Wien (ab 1897)* (= Schriftenreihe des Universitätsarchivs Wien 5, Wien 1990) 17 – 26.
- Fritz HEINEMANN, *Neue Wege der Philosophie* (Leipzig 1929).
- Walter HEINRICH (Hrsg.), *Die Ganzheit in Philosophie und Wissenschaft. Othmar Spann zum 70. Geburtstag* (Wien 1950).
- Walter HEINRICH, *Grundlagen einer universalistischen Krisenlehre* (= Deutsche Beiträge zur Wirtschafts- und Gesellschaftslehre 5, Jena 1928).

- August HEISENBERG, Leopold WENGER (Bearb.), Byzantinische Papyri in der k. Hof- und Staatsbibliothek zu München (= Veröffentlichungen aus der Papyrus-Sammlung der k. Hof- und Staats-Bibliothek zu München 1, Leipzig 1914).
- Andreas HELDRICH, Eugen Ehrlich (1862 – 1922). Begründer der Rechtssoziologie, in: Helmut HEINRICHS u. a. (Hrsg.), Deutsche Juristen jüdischer Herkunft (München 1993) 469 – 483.
- Kurt HELLER, Der Verfassungsgerichtshof (Wien 2010).
- Rudolf HERRNRITT, Nationalität und Recht: dargestellt nach der österreichischen und ausländischen Gesetzgebung (Wien 1899).
- Rudolf HERRNRITT, Grundlehren des Verwaltungsrechtes: mit vorzugsweiser Berücksichtigung der in Österreich (Nachfolgestaaten) geltenden Rechtsordnung und Praxis (Tübingen 1921).
- Peter HILSCH, Heidrun DOLEZEL, Daten zur Entwicklung der Prager Universitäten, in: Hans LEMBERG (Hrsg.), Universitäten 9 – 18.
- Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Neue Deutsche Biographie (NDB, bislang 25 Bände, Berlin 1953 ff; von einer gesonderten Aufnahme der einzelnen Artikel in das Literaturverzeichnis wurde Abstand genommen).
- Max HITSCHMANN, Auszug aus der Inauguraldissertation »Büro-rationalisierung« zur Erlangung des staatswissenschaftlichen Doktorates an der Universität Wien (Wien 1933).
- Michael HOCHEDLINGER, Thomas WINKELBAUER (Hrsg.), Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit (= Veröffentlichung des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 57, Wien 2010).
- Josef HOCHGERNER, Studium und Wissenschaftsentwicklung im Habsburgerreich. Studentengeschichte seit der Gründung der Universität Wien bis zum Ersten Weltkrieg (= Studenten in Bewegung. Österreichische Studentengeschichte vom Mittelalter bis zum Ersten Weltkrieg Bd 1, Wien 1983).
- Hochschule für Welthandel (Hrsg.), Satzungen und Grundlegende Bestimmungen (Wien 1922).
- Hochschule für Welthandel in Wien, Vorlesungsverzeichnis und Personalstand, 8 Bde. (Wien 1921 – 1928).
- Steve HOCHSTADT, Demography and Feminism, in: Priscilla ROBERTSON (Hrsg.), An Experience of Women. Pattern and Change in Nineteenth-Century Europe (Philadelphia 1982) 541 – 560.
- Walter HÖFLECHNER, Die Baumeister des künftigen Glücks. Fragmente einer Geschichte des Hochschulwesens in Österreich vom Ausgang des 19. Jahrhunderts bis in das Jahr 1938 (= Publikationen aus dem Archiv der Universität Graz 23, Graz 1988).
- Karl HÖRMANN, Moralthologie, in: Ernst Chr. SUTTNER (Hrsg.), Die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Wien 1884 – 1984. Festschrift zum 600-Jahr-Jubiläum (Berlin 1984) 187 – 201.
- Erwein HÖPLER, Der Mord bei Preding am 23. September 1912, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 55 (1913) 196 – 233.
- Erwein Höpler, Die Kriegsgesetze in kriminalpsycholog. Beleuchtung, in: Österr. Rundschau 62 (1920), Heft 6.



- Erwein HÖPLER, Suggestion und Strafrechtswissenschaft (= Abhandlungen aus dem juristisch-medizinischen Grenzgebiete 3/4, Wien 1926).
- Emil HOFMANNSTHAL, Entwicklung und Wirken der International Law Association, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 3 (1926) 222 – 223.
- Herbert HOFMEISTER, Mori(t)z Wellspacher, in: BRAUNEDER (Hrsg.), Juristen 286 – 290.
- Alexander HOLD VON FERNECK, Die Rechtswidrigkeit. Eine Untersuchung zu den allgemeinen Lehren des Strafrechts Bd. I (Jena 1903), Bd. II/1 (Jena 1905) (unvollendet).
- Alexander HOLD VON FERNECK, Die Kriegskonterbande. Ein Beitrag zur Reform des internationalen Seerechtes (Wien 1907).
- Alexander HOLD-FERNECK, Zur Frage der Rechtsverbindlichkeit des Friedensvertrages von Versailles, in: Niemeyers Zeitschrift für Internationales Recht 30 (1922) 110 – 117.
- Alexander HOLD-FERNECK, Die Niederlage von Locarno, in: DÖTZ vom 31. 1. 1926.
- Alexander HOLD-FERNECK, Der Staat als Übermensch. Zugleich eine Auseinandersetzung mit der Rechtslehre Kelsens (Jena 1926).
- Alexander HOLD-FERNECK, Ein Kampf ums Recht. Entgegnung auf Kelsens Schrift »Der Staat als Übermensch« (Jena 1927).
- Alexander HOLD-FERNECK, Lehrbuch des Völkerrechts, 2 Bde. (Leipzig 1930, 1932).
- Alexander HOLD-FERNECK, [Nachruf auf Carl Stooß], in: Universität Wien, Bericht über das Studienjahr 1933/34, 28 f.
- Alexander HOLD-FERNECK, [Selbstdarstellung], in: GRASS (Hrsg.), Selbstdarstellungen 93 – 103.
- Deborah HOLMES, Die Schwarzwaldschule und Hans Kelsen, in: Robert WALTER, Werner OGRIS, Thomas OLECHOWSKI (Hrsg.), Hans Kelsen: Leben – Werk – Wirksamkeit (= Schriftenreihe des Hans Kelsen Instituts 32, Wien 2009) 97 – 109.
- Deborah HOLMES, Langeweile ist Gift. Das Leben der Eugenie Schwarzwald (St. Pölten/Salzburg/Wien 2012).
- Alfons HUBER, Alfons DOPSCH, Österreichische Reichsgeschichte. Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechts (Prag/Wien <sup>2</sup>1901).
- Andreas HUBER, Eliten/dis/kontinuitäten. Kollektivporträt der im Nationalsozialismus aus »politischen« Gründen vertriebenen Hochschullehrer der Universität Wien (Dipl.Arb. Wien 2012).
- Andreas HUBER, Die Hochschullehrerschaft der Universität Wien von der Zwischenkriegs- bis zur Nachkriegszeit (Publikation in Vorbereitung).
- Andreas HUBER, Katharina KNIEFACZ, Alexander KRYSL, Manès WEISSKIRCHER, Universität und Disziplin. Angehörige der Universität Wien und der Nationalsozialismus (Wien 2011).
- Wolfgang HUBER, Zur Geschichte der Wissenschaften, in: Erika WEINZIERL, Kurt SKALNIK (Hrsg.), Österreich 1918 – 1938. Geschichte der Ersten Republik (Graz/Wien/Köln 1983) 559 – 588.
- Gangolf HÜBINGER, Individuum und Gesellschaft in der intellektuellen Streitkultur der 1920er Jahre, in: Roman KÖSTER, Werner PLUMPE, Bertram SCHEFOLD, Korinna SCHÖNHÄRL (Hrsg.), Das Ideal des schönen Lebens und die Wirklichkeit der Weimarer Republik. Vorstellungen von Staat und Gemeinschaft im George-Kreis (Berlin 2009) 3 – 13.
- Rudolf HÜBNER, [Rezension zu:] Ernst Freiherr von Schwind, Zur Entstehungsgeschichte der freien Erbleihen, in: ZRG GA 14 (1893), 159 – 161.

- Rudolf HÜBNER, Grundzüge des deutschen Privatrechtes (Leipzig <sup>3</sup>1919).
- Claudia HUERKAMP, Bildungsbürgerinnen. Frauen im Studium und in akademischen Berufen 1900 – 1945 (Göttingen 1996).
- Karl HUGELMANN (sen.), Die österreichischen Landtage im Jahre 1848, 2 Bde (Wien 1930 – 1932).
- Karl Gottfried HUGELMANN, Der Einfluss Papst Viktors II. auf die Wahl Heinrichs IV., in: MIÖG 27 (1906) 209 – 236.
- Karl Gottfried HUGELMANN, Die deutsche Königswahl im Corpus Iuris Canonici (Breslau 1909).
- Karl Gottfried HUGELMANN, Die Lehre vom monarchischen Prinzip, in: ZÖR 2 (1915) 472 – 486.
- Karl Gottfried HUGELMANN, Österreich nach Lausanne (Wien 1932).
- Karl Gottfried HUGELMANN, Die Unabhängigkeit Österreichs und das Protokoll von Lausanne, in: Verwaltungsarchiv 38 (1933) 266 – 278.
- Karl Gottfried HUGELMANN, Stämme, Nation und Nationalstaat im deutschen Mittelalter (Stuttgart 1955).
- Emmerich HUNNA, Dr. Guido Strobele-Wangendorf †, in: JBl 82 (1960) 121.
- Josef HUPKA, Die »Albertina«-Frage (= Separatausdruck aus der »Neuen Freien Presse«, Wien 1925).
- Josef HUPKA, Gegenentwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Leipzig/Wien 1908).
- Josef HUPKA, Die Nichtigkeit der Urteilsgrundlagen, in: Der Fall Halsmann (= Schriften der Österreichischen Liga für Menschenrechte 3, Wien 1931) 93 – 135.
- Josef HUPKA, Fiat iustitia. Für die Ehrenrettung Philipp Halsmanns, in: Neue Freie Presse, Nr. 23783 vom 29. 11. 1930, 3 f und Nr. 23783 vom 30. 11. 1930, 8 f.
- Josef HUPKA, La representación voluntaria en los negocios jurídicos. Traducción del alemán y notas por Luis Sancho SERAL (Madrid 1930).
- Josef HUPKA, Das einheitliche Wechselrecht der Genfer Verträge (Wien 1934).
- Hugo HUPPERT, Die angelehnte Tür. Bericht von einer Jugend (Halle an der Saale 1976).
- Max HUSSAREK, Reminiszenzen an Kaiser Franz Josef I., in: Wiener Zeitung Nr. 357 vom 25. Dezember 1934, S. I.
- Hermann IBLER, Nationalökonomie (= Publikationen aus dem Archiv der Universität Graz IX/2, Graz 1985).
- Theodor INNITZER, Die österreichische Leo-Gesellschaft. Ein Abriß ihrer Geschichte. Katholischer Glaube und Wissenschaft in Österreich, in: Hermann PEICHL (Hrsg.), Jahresberichte der Wiener Katholischen Akademie Bd. 1 (1945 – 1955) (Wien 1957) 3 – 17.
- Institut für angewandtes Recht, Universität Wien (Hrsg.), Bestand-Verzeichnis (Wien 1915).
- Institut für Zeitgeschichte, München / Research Foundation for Jewish Immigration (Hrsg.), Biographisches Handbuch der deutschsprachigen Emigration nach 1933 (= International Biographical Dictionary of Central European Emigrés 1933 – 1945), Bd. 1: Politik, Wirtschaft, Öffentliches Leben (München 1980).
- Johannes IRSCHIK, Die deutsche und jüdische Bevölkerung von Czernowitz 1848 – 1914. Bildung, Geschichte, Kultur (Dipl.Arb., Wien 2005).
- Armin von ISTER, Ständestaat und Rassenfrage, in: Der Stürmer, 23. 9. 1933, 1 f.

- Clemens JABLONER, Georg Fleischer, in: Robert WALTER, Clemens JABLONER, Klaus ZELENY (Hrsg.), *Der Kreis um Hans Kelsen* (= Schriftenreihe des Hans Kelsen Instituts 30, Wien 2008) 99 – 113.
- Clemens JABLONER, Objektive Normativität. Zu einem Bezugspunkt von Reiner Rechtslehre und Wiener Kreis, in: Robert WALTER, Günther OGRIS, Thomas OLECHOWSKI (Hrsg.), *Hans Kelsen. Leben – Werk – Wirksamkeit* (= Schriftenreihe des Hans Kelsen Instituts 32, Wien 2009) 169 – 182.
- Clemens JABLONER, Klaus ZELENY, Kelsen und die griechische Philosophen – eine Einführung, in: Robert WALTER, Clemens JABLONER, Klaus ZELENY (Hrsg.), *Griechische Philosophie im Spiegel Hans Kelsen* (= Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 28, Wien 2006) 1 – 13.
- Clemens JABLONER, Abschied eines Senatspräsidenten, in: Thomas OLECHOWSKI, Klaus ZELENY (Hrsg.), *Methodenreinheit und Erkenntnisvielfalt. Aufsätze zu Rechtstheorie, Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte* (= Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 35, Wien 2013) 263 – 280.
- Gerhard JAGSCHITZ, Die Jugend des Bundeskanzlers Dr. Engelbert Dollfuss. Ein Beitrag zur geistig-politischen Situation der sogenannten »Kriegsgeneration« des 1. Weltkrieges (ungedr. phil. Diss. Wien 1967).
- Marie JAHODA, Paul LAZARSELD, Hans ZEISEL, Die Arbeitslosen von Marienthal. Ein soziographischer Versuch über die Wirkungen langandauernder Arbeitslosigkeit (Frankfurt a.M. 1975).
- Marie JAHODA, Im Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum, in: Friedrich STADLER (Hrsg.), *Arbeiterbildung in der Zwischenkriegszeit. Otto Neurath – Gerd Arntz* (Wien/München 1982).
- Jahresbericht des k.k. Ober-Gymnasiums zu den Schotten in Wien, 64 Bde. (Wien 1854 – 1918).
- Jahresbericht über das k.k. Akademische Gymnasium in Wien, 66 Bde. (1852 – 1918).
- Jahresberichte des k.k. I. Staatsgymnasiums in Czernowitz [<http://www.pbc.rzeszow.pl/dlibra/publication?id=2622&from=&dirids=1&tab=1&lp=2&QI=>] (abgerufen am: 08. 08. 2012).
- Jahresberichte über das k. k. Franz-Joseph-Gymnasium in Wien, 45 Bde. (Wien 1873/82 – 1919).
- Hauke JANSSEN, Nationalökonomie und Nationalsozialismus. Die deutsche Volkswirtschaftslehre in den dreißiger Jahren (Marburg 1998).
- Georg JELLINEK, Allgemeine Staatslehre (Berlin <sup>3</sup>1914).
- Matthias JESTAEDT (Hrsg.), Hans Kelsen im Selbstzeugnis. Sonderpublikation anlässlich des 125. Geburtstages von Hans Kelsen am 11. Oktober 2006 (Tübingen 2006).
- Matthias JESTAEDT, Von den »Hauptproblemen« zur Erstauflage der »Reinen Rechtslehre«, in: Robert WALTER, Werner OGRIS, Thomas OLECHOWSKI (Hrsg.), *Hans Kelsen: Leben – Werk – Wirksamkeit* (= Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 32, Wien 2009) 113 – 135.
- Paul JÖRS, Über das Verhältnis der Lex Julia de maritandis ordinibus zur Lex Papia Poppaea (Bonn 1882).
- Paul JÖRS, Das Römische Privatrecht (= Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften 2/3, Berlin 1901).
- Paul JÖRS, Die Ehegesetze des Augustus (Marburg 1894).

- Paul JÖRS, Δημοσίωσις und ἐκμαρτύρησις, in: ZRG RA 34 (1913) 107 – 158.
- Paul JÖRS, Erzrichter und Chrematisten. Untersuchungen zum Mahn- und Vollstreckungsverfahren im griechisch-römischen Ägypten, in: ZRG RA 36 (1915) 230 – 339; 39 (1918) 52 – 118; 40 (1919) 1 – 97.
- Ernst JÜNGER, In Stahlgewittern (Stuttgart <sup>47</sup>2010).
- Abbo JUNKER, Der Einfluß von Arthur Lenhoff (1885 – 1965) auf das Arbeitsrecht im deutschsprachigen Raum, in: Marcus LUTTER, Ernst C. STIEFEL, Michael H. HÖFLICH (Hrsg.), Der Einfluß deutscher Emigranten auf die Rechtsentwicklung in den USA und in Deutschland. Vorträge und Referate des Bonner Symposions im September 1991 (Tübingen 1993) 267 – 276.
- Ferdinand KADEČKA, Das Gesetz vom 21. März 1918, Nr. 108 RGBL über die Tilgung der Verurteilung (Wien 1918).
- Ferdinand KADEČKA, Zur Lehre von der Schuld, in: JBl 57 (1928) 213 – 216.
- Ferdinand KADEČKA, Die Schuldlehre nach dem Strafgesetzentwurf, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 48 (1928) 605 – 630.
- Ferdinand KADEČKA, Antiterrorgesetz, Neues Wiener Tagblatt vom 30. 10. 1929.
- Ferdinand KADEČKA, Das österreichische Preßrecht (Wien 1931).
- Ferdinand KADEČKA, Preßfreiheit und Preßrecht, Wiener Zeitung Nr. 158 vom 9. 7. 1933, 4 f.
- Ferdinand KADEČKA, Die Notverordnungen preßrechtlichen Inhaltes, Wiener Zeitung Nr. 174 vom 25. 7. 1933, 4 f.
- Ferdinand KADEČKA, Willensstrafrecht und Verbrechensbegriff, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 59 (1940) 1 – 22.
- Ferdinand KADEČKA, [Selbstdarstellung], in: GRASS (Hrsg.), Selbstdarstellungen 105 – 116.
- Johannes KALWODA, Ernst Schönbauer (1885 – 1966). Biographie zwischen Nationalsozialismus und Wiener Fakultätstradition, in: BRGÖ 2 (2012) 282 – 316.
- Jörg KAMMERHOFER, Leo Gross, in: Robert WALTER, Clemens JABLONER, Klaus ZELENY (Hrsg.), Der Kreis um Hans Kelsen. Die Anfangsjahre der Reinen Rechtslehre (= Schriftenreihe des Hans Kelsen Instituts 30, Wien 2008) 115 – 133.
- Jörg KAMMERHOFER, Josef Laurenz Kunz, in: Robert WALTER, Clemens JABLONER, Klaus ZELENY (Hrsg.), Der Kreis um Hans Kelsen. Die Anfangsjahre der Reinen Rechtslehre (= Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 30, Wien 2008) 243 – 259.
- Johannes KAMMERSTÄTTER, Familie Lieser, unveröffentlichtes Manuskript (2008) (im Besitz von Irene Suchy).
- Kurt KASER, Die Gründung der k. k. Franz-Josefs-Universität in Czernowitz im Jahre 1875 (Wien/Leipzig 1917).
- Max KASER, Leopold Wenger †, in: ZRG RA 71 (1954) XIII – XXVII.
- Felix KAUFMANN, Wiener Lieder zu Philosophie und Ökonomie, hrsg. v. Gottfried v. HABERLER (Stuttgart u. a. 1992).
- Hans KELSEN, Die Staatslehre des Dante Alighieri (1905), in: Matthias JESTAEDT (Hrsg.), Hans Kelsen Werke, Bd. I (Tübingen 2007) 134 – 300.
- Hans KELSEN, Hauptprobleme der Staatsrechtslehre, entwickelt aus der Lehre vom Rechtssatze (1911), in: Matthias JESTAEDT (Hrsg.), Hans Kelsen Werke, Bd. II (Tübingen 2008) 21 – 878.

- Hans Kelsen, Eine Grundlegung der Rechtssoziologie (1914/15), in: Matthias JESTAEDT (Hrsg.), Hans Kelsen Werke, Bd. III (Tübingen 2010) 317 – 358.
- Hans Kelsen, Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts. Beitrag zu einer reinen Rechtslehre (1920), in: Matthias JESTAEDT (Hrsg.), Hans Kelsen Werke, Bd. IV (Tübingen 2013) 235 – 572.
- Hans Kelsen, Vom Wesen und Wert der Demokratie (<sup>1</sup>1920), in: Matthias JESTAEDT, Oliver LEPSIUS (Hrsg.), Verteidigung der Demokratie (Tübingen 2006) 1 – 33.
- Hans Kelsen, Österreichisches Staatsrecht. Ein Grundriß, entwicklungsgeschichtlich dargestellt (1923, ND Aalen 1981).
- Hans Kelsen, Allgemeine Staatslehre (1925, ND Wien 1993).
- Hans Kelsen, Das Problem des Parlamentarismus. Soziologie und Sozialphilosophie (= Schriften der Soziologischen Gesellschaft Wien 3, Wien/Leipzig 1926).
- Hans Kelsen, Der Staat als Übermensch. Eine Erwiderung (Wien 1926).
- Hans Kelsen, Der soziologische und der juristische Staatsbegriff. Kritische Untersuchung des Verhältnisses von Staat und Recht (Tübingen <sup>2</sup>1928, ND Aalen 1962).
- Hans Kelsen, Selbstdarstellung (1927), in: Matthias JESTAEDT (Hrsg.), Hans Kelsen Werke I (Tübingen 2007) 19 – 27.
- Hans Kelsen, Die staatsrechtliche Durchführung des Anschlusses Österreichs an das Deutsche Reich, in: ZÖR VI (1927) 329 – 352.
- Hans Kelsen, Der Begriff des Kompetenzkonfliktes, in: ZÖR VII (1927/28) 583 – 599.
- Hans Kelsen, Rechtsgeschichte gegen Rechtsphilosophie? Eine Erwiderung (Wien 1928).
- Hans Kelsen, Vom Wesen und Wert der Demokratie (<sup>2</sup>1929), in: Matthias JESTAEDT, Oliver LEPSIUS (Hrsg.), Verteidigung der Demokratie (Tübingen 2006) 149 – 228.
- Hans Kelsen, Karl Brockhausen. Zu seinem siebzigsten Geburtstag, in: Neue Freie Presse Nr. 23222 vom 2. Mai 1929, 3.
- Hans Kelsen, Verteidigung der Demokratie (1932, ND in: Matthias JESTAEDT, Oliver LEPSIUS [Hrsg.], Verteidigung der Demokratie [Tübingen 2006] 229 – 237).
- Hans Kelsen, Reine Rechtslehre (Leipzig/Wien <sup>1</sup>1934, 2. ND Aalen 1994).
- Hans Kelsen, Autobiographie (1947), in: Matthias JESTAEDT (Hrsg.), Hans Kelsen Werke, Bd. I (Tübingen 2007) 29 – 91.
- Hans Kelsen, Adolf Merkl zu seinem siebzigsten Geburtstag am 23. März 1960, ZÖR 10 (1959/60) 313 – 315.
- HANS KELSEN, Georg FRÖHLICH, Adolf MERKL, Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 (= Die Verfassungsgesetze der Republik Österreich 5, Wien–Leipzig 1922).
- Alfred KERBER, Dr. Albert Ehrenzweig als Leiter der österreichischen Versicherungsaufsicht, in: Hans MÖLLER (Hrsg.), Festschrift für Albert Ehrenzweig zum 80. Geburtstag (Karlsruhe 1955) 109 – 111.
- Hans KERNBAUER, Währungspolitik in der Zwischenkriegszeit. Geschichte der österreichischen Nationalbank von 1923 bis 1938 (Wien 1991).
- Herbert KIER, Das Erlöschen der Mandate der NSDAP (Hitlerbewegung), in: Verwaltungsarchiv 38 (1933) 193 – 202.
- K.K. Polytechnisches Institut. Technische Hochschule. Technische Universität Wien (= Veröffentlichungen des Universitätsarchivs der Technischen Universität Wien 3, Wien 1997).
- Heinrich KLANG, Rechtsangleichung und dritte Teilnovelle, in: JBl 62 (1933) 101 – 103.
- Heinrich KLANG, Oskar Pisko, in: JBl 68 (1946) 209 – 210.

- Heinrich KLANG, [Selbstdarstellung], in: GRASS (Hrsg.), Selbstdarstellungen 117–135.  
Heinrich KLANG (Hrsg.), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, 4 Bde.  
(Wien 1926–1935).
- Marcell KLANG (Red.), Die geistige Elite Österreichs. Ein Handbuch der Führenden in  
Kultur und Wirtschaft (Wien 1936).
- Hansjörg KLAUSINGER, Two Minutes of Austrian Economics. Fritz Machlup's Journalistic  
Writings, 1932–1934, in: *Research in the History of Economic Thought* 22(B) (2004)  
97–130.
- Hansjörg KLAUSINGER, From Mises to Morgenstern. Austrian Economics during the  
Ständestaat, in: *Quarterly Journal of Austrian Economics* 9(3) (2006) 25–43.
- Hansjörg KLAUSINGER, »In the Wilderness«: Emigration and the Decline of the Austrian  
School, in: *History of Political Economy* 38(4) (2006) 617–664.
- Ernst KLEBEL, Zur Frühgeschichte Wiens (= Abhandlungen zur Geschichte und Quel-  
lenkunde der Stadt Wien 4, Wien 1932).
- Franz KLEIN, Pro futuro. Betrachtungen über Probleme der Civilprozeßreform in Oes-  
terreich, in: *JBl* 19 (1890) 507–509, 519–522, 533–534, 543–546, 555–557, 567–569,  
589–581, 603–604, 615–617; *JBl* 20 (1891) 4–6, 15–16, 28–29, 40–42, 53–55, 66–67,  
77–778, 89–91, 101–103.
- Gerd KLEINHEYER, Jan SCHRÖDER, Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahr-  
hunderten (Heidelberg <sup>5</sup>2008).
- Christoph KLETZER, Fritz Sander, in: Robert WALTER, Clemens JABLONER, Klaus ZELENY  
(Hrsg.), Der Kreis um Hans Kelsen. Die Anfangsjahre der Reinen Rechtslehre  
(= Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 30, Wien 2008) 445–470.
- Anton KLOTZ, Sturm über Österreich (Wien 1934).
- Franz-Ludwig KNEMEYER, Polizei, in: Otto BRUNNER, Werner CONZE, Reinhart KOSEL-  
LECK (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe (= Historisches Lexikon zur politisch-  
sozialen Sprache in Deutschland 4, Stuttgart 1978) 875–897.
- Katharina KNIEFACZ, Zeitungswissenschaft in Wien 1900–1945. Die Institutionalisierung  
im Kontext der deutschsprachigen Fachentwicklung (Dipl.Ar., Wien 2008).
- Ursula KNITTLER-LUX, Vorwort, in: Adolf GAISBAUER, Jüdische Volkshochschule in Wien  
1934–1938. Eine Dokumentation (Wien 1988) 5.
- August Maria KNOLL, Der Zins in der Scholastik (München 1933).
- Reinhold KNOLL, Die Sozialwissenschaften in den 20er Jahren – Österreichs Größe im  
Untergang, in: Knut Wolfgang NÖRR, Bertram SCHEFOLD, Friedrich TENBRUCK  
(Hrsg.), Geisteswissenschaften zwischen Kaiserreich und Republik. Zur Entwicklung  
von Nationalökonomie, Rechtswissenschaft und Sozialwissenschaft im 20. Jahrhun-  
dert (Stuttgart 1994) 243–265.
- Reinhold KNOLL, Gerhard MAJCE, Hilde WEISS, Georg WIESER, Der österreichische Bei-  
trag zur Soziologie von der Jahrhundertwende bis 1938, in: Rainer M. LEPSIUS (Hrsg.),  
Soziologie in Deutschland und Österreich 1918–1945. Materialien zur Entwicklung,  
Emigration und Wirkungsgeschichte (Opladen 1981) 59–101.
- KLAUS KOCH u. a. (Hrsg.), Außenpolitische Dokumente der Republik Österreich 1918–  
1938, Bd 7: Das österreichisch-deutsche Zollunionsprojekt. 12. Februar 1930 bis  
11. September 1931 (Wien–München 2006).
- Thomas KÖNIG, Die Geschichte der Disziplin Politikwissenschaft im Verhältnis zu  
österreichischer Forschungspolitik und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, in:

- Peter BIEGELBAUER (Hrsg.), *Steuerung von Wissenschaft? Die Governance des österreichischen Innovationssystems* (Innsbruck 2010) 223 – 257.
- Thomas KÖNIG, *The »System Drimmel«. The Mode of Governance in the Post-War Austrian Higher Education System* (unveröff. Manuskript, im Besitz von Tamara Ehs).
- Karin KÖRRER, *Die zwischen 1938 und 1945 verstorbenen Mitglieder des Lehrkörpers an der Universität Wien* (Diss., Wien 1981).
- Ota KONRÁD, *Die Deutsche Universität Prag in der Ersten Tschechoslowakischen Republik – Zwischen Kooperation und Konfrontation*, in: SCHÜBL, HEPPNER (Hrsg.), *Universitäten* 29 – 42.
- Axel-Johannes KORB, *Kelsens Kritiker. Ein Beitrag zur Geschichte der Rechts- und Staatstheorie (1911 – 1934)* (= *Grundlagen der Rechtswissenschaft* 13, Tübingen 2010).
- Axel-Johannes KORB, *Sander gegen Kelsen. Geschichte einer Feindschaft*, in: Robert WALTER, Werner OGRIS, Thomas OLECHOWSKI (Hrsg.), *Hans Kelsen: Leben – Werk – Wirksamkeit* (= *Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts* 32, Wien 2009) 195 – 208.
- Alois KÖRNER, *Reform der juristischen Studien in Österreich*, in: *GZ* 80 (1929) 321 – 323.
- Karin KÖRRER, *Die zwischen 1938 und 1945 verstorbenen Mitglieder des Lehrkörpers an der Universität Wien* (Diss., Wien 1981).
- Rudolf KÖSTLER, [Nachruf auf August Paul Leder], in: *Die Feierliche Inauguration des Rektors der Wiener Universität für das Studienjahr 1930/31* (Wien 1930), 28 – 30.
- Rudolf KÖSTLER, [Selbstdarstellung], in: Nikolaus GRASS (Hrsg.), *Österreichische Geschichtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen*, Bd. II (Innsbruck 1951) 93 – 104.
- Rudolf KÖSTLER, [Nachruf auf Max Hussarek], in: *Bericht über das Studienjahr 1934/35* (Wien 1936) 23 – 25.
- Rudolf KÖSTLER, *Das neue österreichische Konkordat*, *ZÖR* 15 (1935) 1 – 33.
- Rudolf KÖSTLER, *Das österreichische Eherecht unter Mitberücksichtigung des burgenländischen Eherechtes* (Wien 1923).
- Rudolf KÖSTLER, *Das österreichische Konkordatsrecht* (Wien 1937).
- Rudolf KÖSTLER, *Grundfragen des Konkordats-Eherechtes*, *JBl* 64 (1935) 133 – 138, 157 – 162;
- Rudolf KÖSTLER, *Raub- und Kaufehe bei den Hellenen*, *ZRG RA* 64 (1944) 206 – 232.
- Rudolf KÖSTLER, *Raub- und Kaufehe bei den Römern*, *ZRG RA* 65 (1947) 43 – 68.
- Rudolf KÖSTLER, *Raub-, Kauf- und Friedelehe bei den Germanen*, *ZRG GA* 63 (1943) 92 – 136.
- Rudolf KÖSTLER, *Muntgewalt und Ehebewilligung in ihrem Verhältnis zu einander nach langobardischem und nach fränkischem Recht*, *ZRG GA* 29 (1908) 78 – 135.
- Martti KOSKENNIEMI, *Lauterpacht. The Victorian Tradition in International Law*, in: DERS., *The Gentle Civilizer of Nations. The Rise and Fall of International law 1870 – 1960* (Cambridge 2004) 353 – 411.
- Helmut KOZIOL, Rudolf WELSER, *Grundriss des bürgerlichen Rechts I: Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Familienrecht*, bearb. v. Andreas KLETEČKA (Wien <sup>13</sup>2006).
- Adolf KOZLIK, *Wie wird wer Akademiker? Zum österreichischen Schul- und Hochschulwesen* (Wien 1965).
- Hans KRAMER, *Erinnerungen an den Rechtshistoriker Hans von Voltolini*, in: Nikolaus GRASS, Werner OGRIS (Hrsg.), *Festschrift Hans Lentze zum 60. Geburtstag* (Innsbruck/München 1969) 359 – 368.

- Helmut KRAMER (Hrsg.), *Demokratie und Kritik – 40 Jahre Politikwissenschaft in Österreich* (Frankfurt a.M./New York 2004) 27 – 69.
- Erich KRAUS, *Wenzel Gleispach und die österreichische Hochschulpolitik in der Zwischenkriegszeit* (ungedr. phil. Diss. Wien 1976).
- Hermann KRAUSE, *Monumenta Germaniae Historica*, in: Adalbert ERLER, Ekkehard KAUFMANN (Hrsg.), *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 3 (Berlin 11984) 650 – 655.
- Hans KRELLER, Rudolf Köstler, in: *Almanach [der Österreichischen Akademie der Wissenschaften] für das Jahr 1951* (Wien 1952) 272 – 277.
- Hans KRELLER, Leopold Wenger, in: *Almanach [der Österreichischen Akademie der Wissenschaften] für das Jahr 1953* (Wien 1954) 320 – 345.
- Hans KRELLER, [Nachruf auf Leopold Wenger], in: *Die Feierliche Inauguration des Rektors der Wiener Universität für das Studienjahr 1953/54* (Wien 1954) 37 – 41.
- Hans KRELLER, [Nachruf auf Franz Leifer], in: *Die Feierliche Inauguration des Rektors der Wiener Universität für das Studienjahr 1957/58* (Wien 1958) 62 f.
- Bruno KREISKY, *Zwischen den Zeiten. Der Memoiren erster Teil*, hrsg. v. Oliver RATHKOLB, Johannes KUNZ, Margit SCHMIDT (Wien/München/Zürich 2000).
- Claus-Dieter KROHN, *Wissenschaft im Exil: deutsche Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler in den USA und die New School for Social Research* (Frankfurt a.M./New York 1987).
- Gertraud KUCHNER, *Die österreichische Arbeiterbildung bis 1918* (Dipl.Ar., Wien 1980).
- Gabriele KUCSKO-STADLMAYER, *Merkl's Rechtskraftlehre*, in: Robert WALTER (Hrsg.), Adolf J. Merkl. *Werk und Wirksamkeit* (= Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 14, Wien 1990) 117 – 138.
- Friedrich KÜBL, *Geschichte der österreichischen Advokatur* (= Schriftenreihe des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages 3, Wien 1981).
- Kürschners *Deutscher Gelehrten-Kalender*, Band A-H (Berlin/New York 1980).
- Leopoldine KULKA, *Notiz*, in: *Neues Frauenleben* 3(19) (1917) 66.
- Wolfgang KUNKEL, *Bericht über die Tagung deutscher Rechtshistoriker in Heidelberg* (9.-11. Juni 1927) ZRG RA 48 (1928) 800 – 802.
- Josef L. KUNZ, *Das Problem von der Verletzung der belgischen Neutralität* (= Publikationen der österreichischen Völkerbundliga 1, Wien 1920).
- Josef L. KUNZ, *Die Durchführung des Friedensvertrages von St. Germain in Oesterreich*, in: *Niemeyers Zeitschrift für Internationales Recht* 30 (1922) 117 – 145.
- Josef L. KUNZ, *Völkerrechtswissenschaft und reine Rechtslehre* (= Wiener Staatswissenschaftliche Studien NF III, Leipzig/Wien 1923).
- Josef L. KUNZ, *Die Entstehungsgeschichte des Völkerbundpaktes*, ZÖR 4 (1925) 223 – 271.
- Ernst LAGLER, *Theorie der Landwirtschaftskrisen* (Berlin/Wien 1935).
- Ernst LAGLER, *Ferdinand Degenfeld-Schonburg*, in: *Die feierliche Inauguration des Rektors der Wiener Universität für das Studienjahr 1952/53* (Wien 1953) 39 – 42.
- Anton LAMPA, *Eine Volkshochschule in Wien*, in: *Zentralblatt für Volksbildungswesen* 1 (1901) 1 ff.
- Anton LAMPA, *Bericht des Vereins »Volksheim« in Wien über seine Tätigkeit vom 1. Oktober 1912 bis 30. September 1913*, in: *Zentralblatt für Volksbildungswesen* 14 (1914) 1 – 29.
- Dieter LANGEWIESCHE, *Zur Freizeit des Arbeiters. Bildungsbestrebungen und Freizeit-*



- gestaltung österreichischer Arbeiter im Kaiserreich und in der Ersten Republik (Stuttgart 1980).
- Julius G. LAUTNER, Zur Frage der Neuordnung des Rechtsstudiums, in: Zentralblatt für die juristische Praxis 49 (1931) 81 – 117, 356 – 361.
- Max LAYER, Gutachten über die Frage: »Wie ist der akademische Unterricht im Verwaltungsrecht zweckmäßig zu gestalten?«, in: Verhandlungen des Zweunddreißigsten Deutschen Juristentages (Düsseldorf), Bd. I (Berlin 1914) 3 – 23.
- Max LAYER, [Rezension zu:] Adolf Merkl, Allgemeines Verwaltungsrecht, in: Zentralblatt für die juristische Praxis 47 (1929) 110 – 117.
- Max LAYER, Ermächtigungsbereich des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes, in: Verwaltungsarchiv 38 (1933) 203 – 218.
- Max LAYER, Wie ist der akademische Unterricht im Verwaltungsrecht zweckmäßig zu gestalten?, in: Schriftenführer-Amt der ständigen Deputation (Hrsg.), Verhandlungen des zweiunddreißigsten Deutschen Juristentages (Düsseldorf) I (Berlin 1914) 3 – 23.
- August Paul LEDER, Die Diakone der Bischöfe und Presbyter und ihre urchristlichen Vorläufer: Untersuchungen über die Vorgeschichte und die Anfänge des Archidiakons (Stuttgart 1905).
- August Paul LEDER, Acht Vorträge über das älteste Synodalrecht der päpstlichen Gerichtshoheit: Eine historisch-dogmatische Studie, zugleich ein Beitrag zur Gesellschaftslehre (Leipzig 1915).
- Friedrich LEHNE, Heinrich Lammasch 1853 – 1920, in: BRAUNEDER (Hrsg.), Juristen 229 – 233.
- Detlef LEHNERT, »Politik als Wissenschaft«. Beiträge zur Institutionalisierung einer Fachdisziplin in Forschung und Lehre der Deutschen Hochschule für Politik (1920 – 1933), in: Politische Vierteljahresschrift 30 (1989) 443 – 465.
- Pier Silverio LEICHT, Il parlamento della patria del Friuli. Sua costituzione e legislazione (1231 – 1420) (Udine 1903).
- Franz LEIFER, Studien zum antiken Ämterwesen. 1. Zur Vorgeschichte des römischen Führeramts (= Klio, Beiheft XXIII, Leipzig 1931).
- Franz LEIFER, Altrömische Studien IV. Mancipium und auctoritas. Mit Beiträgen zum römischen Schuld- und Haftungsproblem, in: ZRG RA 69 (1936) 136 – 235.
- Franz LEIFER, In memoriam Prof. Emil Goldmann, in: JBl 70 (1948) 36 – 38.
- Alfred LEITENBERGER, Zur künftigen juristischen Studienordnung, in: JBl 42 (1913) 13 – 15.
- Max LEITNER, Das Zivilrecht an der Universität Wien, in: MEISSEL u. a. (Hrsg.), Vertriebenes Recht – Vertreibendes Recht 261 – 280.
- Georg LELEWER, Grundriss des Militärstrafrechts (Leipzig 1909).
- Georg LELEWER, Die Militärstrafprozeßordnung Österreich-Ungarns für die gemeinsame Wehrmacht und für die beiden Landwehren (Wien 1912).
- Georg LELEWER, Die geplante Aenderung der strafgesetzlichen Bestimmungen über die Fruchtabtreibung (§ 144 St. G), Neue Freie Presse Nr. 21735 vom 18. März 1925, 2.
- Georg LELEWER, Ist die Militärstrafgerichtsbarkeit wieder einzuführen?, Wiener Zeitung Nr. 264 vom 22. Oktober 1933, 3 f.
- Hans LEMBERG (Hrsg.), Universitäten in nationaler Konkurrenz. Zur Geschichte der Prager Universitäten im 19. und 20. Jahrhundert (= Veröffentlichungen des Collegium Carolinum Bd. 86, München 2003).

- Hans LEMBERG, Universitäten in nationaler Konkurrenz: Zur Einleitung, in: Hans LEMBERG (Hrsg.), Universitäten 1 – 8.
- Hans LEMBERG, Universität oder Universitäten in Prag – und der Wandel der Lehrsprache, in: DERS. (Hrsg.), Universitäten 19 – 32.
- Friedrich LINGER, Sozialwissenschaft um 1900. Studien zu Werner Sombart und einigen seiner Zeitgenossen (Frankfurt a.M. u. a. 2009).
- Arthur LENHOFF, Die Reform des österreichischen Zivilrechtes und ihr Einfluß auf das Bergrecht, in: Berg- und Hüttenmännisches Jahrbuch Jg (1918) 247 – 329.
- Arthur LENHOFF, Auflösung der Ehe und Wiederverehelichung. Beiträge zum österreichischen Eherecht (Wien 1926).
- Arthur LENHOFF, Die Koalition und ihr Wirken als Grundlage des Arbeitslebens unserer Zeit, in: Zeitschrift für soziales Recht 2 (1930) 71 – 92.
- Arthur LENHOFF, Der Geltungsbereich der Kollektivverträge nach bisherigem Recht, in: Österreichische Richterzeitung 23 (1930) 108 – 109.
- Arthur LENHOFF, Zwischenstaatliches Arbeitsrecht, in: Zentralblatt für die juristische Praxis 54 (1936) 769 – 793.
- Arthur LENHOFF, Versicherung gegen die Berufshaftpflicht des Advokaten, in: JBl 65 (1936) 397 – 403.
- Hans LENTZE, Emil Goldmann. Ein Gedenkblatt, in: Österreichische Zeitschrift für Volkskunde 4 (1950) 76 – 81.
- Hans LENTZE, Alexander Gál †, in: ZRG GA 76 (1959) 550 f.
- Hans LENTZE, Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein (Graz/Wien/Köln 1962).
- Hans LENTZE, Die germanistischen Fächer an der juristischen Fakultät der Universität Wien, in: Studien zur Geschichte der Universität Wien, Bd. II (Graz/Köln 1965) 61 – 103.
- Robert J. LEONARD, From Parlor Games to Social Science. Von Neumann, Morgenstern, and the Creation of Game Theory 1928 – 1944, in: Journal of Economic Literature 33 (1995) 730 – 761.
- Oliver LEPSIUS, Die Wiederentdeckung Weimars durch die bundesdeutsche Staatsrechtslehre, in: Christoph GUSY (Hrsg.), Weimars lange Schatten – »Weimar« als Argument nach 1945 (Baden-Baden 2003) 354 – 394.
- OLIVER LEPSIUS, Hans Kelsen und der Nationalsozialismus, in: Robert WALTER, Werner OGRIS, Thomas OLECHOWSKI (Hrsg.), Hans Kelsen: Leben – Werk – Wirksamkeit (= Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 32, Wien 2009) 271 – 287.
- Rainer M. LEPSIUS, Denkschrift zur Lage der Soziologie und der Politischen Wissenschaften (Wiesbaden 1961).
- Norbert LESER, Hans Kelsen und Karl Renner, in: DERS. (Hrsg.), Reine Rechtslehre und Marxistische Rechtslehre (= Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 3, Wien 1978) 41 – 62.
- Kurt LEUBE, Andreas PRIBERSKY, Zum Geleit, in: DIES., (Hrsg.), Krise und Exodus. Österreichische Sozialwissenschaften in Mitteleuropa (Wien 1995) 7 – 10.
- Kurt R. LEUBE, Bemerkungen zur methodologischen Position der Österreichischen Schule der Nationalökonomie innerhalb der Sozialwissenschaften, in: DERS., Andreas PRIBERSKY (Hrsg.), Krise und Exodus. Österreichische Sozialwissenschaften in Mitteleuropa (Wien 1995) 23 – 37.

- Kurt R. LEUBE, Über Diskontinuitäten und Kontinuitäten der österreichischen Schule der Nationalökonomie, in: Karl ACHAM, Knut W. NÖRR, Bertram SCHEFOLD (Hrsg.), Erkenntnisgewinne, Erkenntnisverluste (Stuttgart 1998) 301 – 324.
- Alphons LHOTSKY, Ernst Schönbauer, in: Almanach [der Österreichischen Akademie der Wissenschaften] für das Jahr 1966 (Wien 1967) 295 – 300.
- Alphons LHOTSKY, Geschichte des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 1854 – 1954 (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 17, Graz / Köln 1954).
- Albert LICHTBLAU, Integration, Vernichtungsversuch und Neubeginn – Österreichisch-jüdische Geschichte 1848 bis zur Gegenwart, in: Herwig WOLFRAM (Hrsg.), Geschichte der Juden in Österreich (Wien 2006) 447 – 565.
- Klaus LICHTBLAU, Krise als Dauerzustand? Weltanschauliche Implikationen der Weimarer Soziologie, in: Roman KÖSTER, Werner PLUMPE, Bertram SCHEFOLD, Korinna SCHÖNHÄRL (Hrsg.), Das Ideal des schönen Lebens und die Wirklichkeit der Weimarer Republik (Berlin 2009) 15 – 26.
- Brigitte LICHTENBERGER-FENZ, »...deutscher Abstammung und Muttersprache«. Österreichische Hochschulpolitik in der Ersten Republik (Wien/Salzburg 1990).
- Elisabeth LICHTENBERGER, Die Entwicklung der Geographie als Wissenschaft im Spiegel der Institutionspolitik und Biographieforschung. Vom Großstaat der k. u. k. Monarchie zum Kleinstaat der Zweiten Republik, in: Robert MUSIL, Christian STAUDACHER (Hrsg.), Mensch Raum Umwelt. Entwicklungen und Perspektiven der Geographie in Österreich (Wien 2009) 13 – 52.
- Susanne LICHTMANNEGGER, Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck 1945 – 1955. Zur Geschichte der Rechtswissenschaft in Österreich im 20. Jahrhundert (= Rechts- und Sozialwissenschaftliche Reihe 23, Frankfurt a.M. 1999).
- Rolf LIEBERWIRTH, Goldmann, Emil (1872 – 1942), in: Albrecht CORDES et al. (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2 (Berlin <sup>2</sup>2012) 458 – 459.
- M. LIEPMANN, Die Bedeutung Adolf Merkels für Strafrecht und Rechtsphilosophie, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 17 (1897) 638 – 711.
- Hans LIETZMANN, Leder, P., Acht Vorträge über das älteste Synodalrecht, in: ZRG KA 6 (1916) 423 – 427.
- Sophie LILLIE, Was einmal war. Handbuch der enteigneten Kunstsammlungen Wiens (Wien 2003).
- Jutta LIMBACH, Erste Juristinnen und Frauenrechtlerinnen: Die Frauenfrage als Rechtsfrage, in: Trude MAURER (Hrsg.), Der Weg an die Universität. Höhere Frauenstudien vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert (Göttingen 2010) 252 – 261.
- Rudolf LÖBL, Dr. Wilhelm Schlesinger †, in: JBl 57 (1928) 426 f.
- Alexander LÖFFLER, Die Schuldformen des Strafrechts (Leipzig 1895. ND mit einer biographischen Vorbemerkung von Werner SCHUBERT = Bibliothek des Deutschen Strafrechts Neue Meister 57, Stockstadt 2008).
- Alexander LÖFFLER, Tötung und Körperverletzung, in: Wenzel GLEISPACH (Hrsg.), Der deutsche Strafgesetzentwurf. Berichte und Abänderungsvorschläge bei der I. Tagung der Ö.K.V. vom 13. bis 15. Oktober 1921 erstattet (Leipzig 1921) 142 – 157.
- Anna Maria von LÖSCH, Der nackte Geist. Die Juristische Fakultät der Berliner Universität

- im Umbruch von 1933 (= Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 26, Tübingen 1999).
- Gerhard LOEWENBERG, The Influence of European Émigré Scholars on Comparative Politics, 1925 – 1965, in: *American Political Science Review* 100(4) (2006) 597 – 604.
- Gerhard LUF, Alfred Verdross als Rechtsphilosoph, in: MEISSEL u. a. (Hrsg.), *Vertriebenes Recht – Vertreibendes Recht* 195 – 201.
- Gerhard LUF, Naturrechtsdenken im Banne Kelsens. Erwägungen zum Verhältnis von Kelsen und Verdross, in: Thomas Olechowski ua (Hrsg.), *Grundlagen der österreichischen Rechtskultur. Festschrift für Werner Ogris zum 75. Geburtstag (Wien/Köln/Weimar 2010)* 239 – 253.
- Gerhard LUF, Charlotte Leitmaier (1910 – 1997): Vielbegabte Kirchenrechtlerin, in: Gerhard STREJCEK (Hrsg.), *Gelebtes Recht (Wien 2012)* 263 – 266.
- Meinhard LUKAS, Fritz Schreier, in: Robert WALTER, Clemens JABLONER, Klaus ZELENY (Hgg.), *Der Kreis um Hans Kelsen. Die Anfangsjahre der Reinen Rechtslehre (= Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 30, Wien 2008)* 471 – 485.
- Arnold LUSCHIN VON EBENGREUTH, *Grundriß der österreichischen Reichsgeschichte (Bamberg <sup>2</sup>1918)*.
- M. S., Die Gelbe Liste, in: *Forum* Nr. 331 – 332 (1981) 22 f.
- Eduard MÄRZ, Some economic aspects of the nationality conflict in the Habsburg Empire, in: *Journal of Central European Affairs* 8 (1953) 123 – 135.
- Julia MAIR, Das Zivilverfahrensrecht in den Jahren 1938 bis 1945. Unter besonderer Berücksichtigung der Schicksale der Zivilverfahrensrechtler der Universität Wien, in: MEISSEL u. a. (Hrsg.), *Vertriebenes Recht – Vertreibendes Recht* 301 – 350.
- Josef Freiherr von MALFATTI DI MONTE TRETTO, *Handbuch des österreichisch-ungarischen Konsularwesens, Bd. I (Wien <sup>2</sup>1904)*.
- Elisabeth MALLEIER, *Das Ottakringer Settlement. Zur Geschichte eines frühen internationalen Sozialprojekts (Wien 2005)*.
- Irmgard MARBOE, Verdross' Völkerrechtstheorie vor dem Hintergrund des Nationalsozialismus, in: MEISSEL u. a. (Hrsg.), *Vertriebenes Recht – Vertreibendes Recht* 171 – 193.
- Viktor MATEJKA, *Anregung ist Alles. Das Buch Nr. 2 (Wien 1991)*.
- Herbert MATIS, *Zwischen Anpassung und Widerstand. Die Akademie der Wissenschaften in den Jahren 1938 – 1945 (Wien 1997)*.
- Herbert MATIS, *Ausschluss von Mitgliedern*, in: FEICHTINGER u. a. (Hrsg.), *Die Akademie der Wissenschaften in Wien 1938 bis 1945*, 55 – 62.
- Hans MAYER, Adolf Menzel, in: *Almanach [der Akademie der Wissenschaften in Wien] für das Jahr 1938 (Wien 1939)* 345 – 353.
- Hans MAYER, [Selbstdarstellung], in: GRASS (Hrsg.), *Selbstdarstellungen* 233 – 272.
- Thomas MAYER, »... das die eigentliche Rassenhygiene in der Hauptsache das Werk Reichels ist«. Der (Rassen-)Hygieniker Heinrich Reichel (1876 – 1943) und seine Bedeutung für die eugenische Bewegung in Österreich, in: Arnold Duncan McNAIR (Hrsg.), *Hersch Lauterpacht. 1897 – 1960 (London 1962)*.
- Theo MAYER-MALY, Ernst Schönbauer zum Gedächtnis, in: *ZRG RA* 84 (1967) 627 – 630.
- Franz Stefan MEISSEL, *Römisches Recht und Erinnerungskultur – zum Gedenken an Stephan Brassloff (1875 – 1943) (Vienna Law Inauguration Lectures / Antrittsvorlesungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien 1, Wien 2008)*.

- Franz Stefan MEISSEL, Thomas OLECHOWSKI, Ilse REITER-ZATLOUKAL, Stefan SCHIMA (Hrsg.), Vertriebenes Recht – vertreibendes Recht. Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1938 – 1945 (= Juridicum Spotlight 2, Wien 2012).
- Franz-Stefan MEISSEL, Stefan WEDRAC, Strategien der Anpassung – Römisches Recht im Zeichen des Hakenkreuzes, in: MEISSEL u. a. (Hrsg.), Vertriebenes Recht – Vertreibendes Recht 35 – 78.
- Richard MEISTER, Geschichte der Akademie der Wissenschaften in Wien 1847 – 1947 (= Österreichische Akademie der Wissenschaften. Denkschriften der Gesamtkademie Bd. 1, Wien 1947).
- Theophil MELICHER, Der Kampf zwischen Gesetzes- und Gewohnheitsrecht im Westgotenreich (Weimar 1930).
- Theophil MELICHER, Die germanischen Formen der Eheschließung im westgotisch-spanischen Recht (Wien 1940).
- Adolf MENZEL, Die Systeme des Wahlrechts<sup>2</sup> (Leipzig/Wien 1906).
- Adolf MENZEL, Zur Lehre von der Notverordnung (Tübingen 1908).
- Adolf MENZEL, Naturrecht und Soziologie (Wien 1912).
- Adolf MENZEL, Zur Psychologie des Staates. Inaugurationsrede, gehalten am 23. Oktober 1915 (Wien 1915).
- Adolf MENZEL, [Egon Zweig], in: Die Feierliche Inauguration des Rektors der Wiener Universität für das Studienjahr 1920/21 (Wien 1921), 59 f.
- Adolf MENZEL, Friedrich Wieser als Soziologe (Wien 1927).
- Adolf MENZEL, Beiträge zur Geschichte der Staatslehre (= Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse der Akademie der Wissenschaften in Wien 210, Wien/Leipzig 1929).
- Adolf MENZEL, Der Staatsgedanke des Faschismus (Leipzig/Wien 1935).
- Adolf MERKL, Die Verfassung der Republik der Republik Deutschösterreich. Ein kritisch-systematischer Grundriß (Wien–Leipzig 1919).
- Adolf MERKL, Die Lehre von der Rechtskraft, entwickelt aus dem Rechtsbegriff. Eine rechtstheoretische Untersuchung (= Wiener staatswissenschaftliche Studien 15/2, Leipzig–Wien 1923).
- Adolf MERKL, Allgemeines Verwaltungsrecht (Wien–Berlin 1927).
- Adolf MERKL, Prolegomena einer Theorie des rechtlichen Stufenbaus, in: Alfred VERDROSS (Hrsg.), Gesellschaft, Staat und Recht. Untersuchungen zur Reinen Rechtslehre (Wien 1931) 252 – 294.
- Adolf MERKL, Ernst SEIDLER, in: Die Feierliche Inauguration des Rektors der Wiener Universität für das Studienjahr 1931/32 (Wien 1932) 34 – 37.
- Adolf MERKL, Die Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich, in: Verwaltungsarchiv 38 (1933) 219 – 231.
- Adolf MERKL, Das neue Verfassungsrecht, in: JBl 63 (1934) 201 – 206, 225 – 232, 265 – 270, 290 – 299, 309 – 315, 357 – 359.
- Adolf MERKL, Der staatsrechtliche Gehalt der Enzyklika »Quadragesimo anno«, ZÖR 14 (1934) 208 – 239.
- Adolf MERKL, Die ständisch-autoritäre Verfassung Österreichs. Ein kritisch-systematischer Grundriß (Wien 1935).
- Adolf MERKL, Friedrich Hawelka, in: Bericht über das Studienjahr 1933/34 (Wien 1935) 17 – 20.

- Adolf MERKL, Die Leitgedanken der Reform des Rechtsstudiums, in: JBl 64 (1935) 377 f.
- Adolf MERKL, Leo Wittmayer, in: Bericht über das Studienjahr 1935/36 (Wien 1937) 38 – 40.
- Adolf MERKL, Adolf Menzels Lebenswerk und die Jurisprudenz. Zu seinem 80. Geburtstag, in: JBl 66 (1937) 289 – 291.
- Adolf MERKL, Zum Tode von Carl Brockhausen, in: JBl 73 (1951) 544 – 546.
- Adolf MERKL, [Selbstdarstellung], in: GRASS (Hrsg.), Selbstdarstellungen 137 – 159.
- Adolf MERKL, Der »entpolitisierte« Verfassungsgerichtshof, in: Der österreichische Volkswirt 1930, 509 – 511.
- Rudolf Aladár MÉTALL, Leo Strisower, in ZÖR 11 (1931) 1 – 11.
- Rudolf Aladár MÉTALL, Hans Kelsen. Leben und Werk (Wien 1969).
- Rudolf MEYER-PRITZL, §§ 313 – 314. Störung der Geschäftsgrundlage. Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund, in: Reinhard ZIMMERMANN (Red.), Historisch-kritischer Kommentar zum BGB II: Schuldrecht Allgemeiner Teil (Tübingen 2007) 1708 – 1759.
- Gertraude MIKL-HORKE, Soziologie. Historischer Kontext und soziologische Theorieentwürfe (München-Wien <sup>5</sup>2001).
- Lorenz MIKOLETZKY, Vorwort, in: Gertrude ENDERLE-BURCEL (Hrsg.), Protokolle des Ministerrats der Ersten Republik, Abteilung IX, 29. Juli 1934 bis 11. März 1938, Bd. 3: Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, 31. Mai 1935 bis 30. November 1935 (Wien 1995) IX.
- Ernst MISCHLER, Josef ULBRICH (Hrsg.), Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes. Bd. 4 (Wien <sup>2</sup>1909).
- Ludwig von MISES, Die Entwicklung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Galizien (= Wiener staatswissenschaftliche Studien 4/2, Wien 1902).
- Ludwig MISES, [Nachruf auf Julius Landesberger], in: Die Feierliche Inauguration des Rektors der Wiener Universität für das Studienjahr 1920/21 (Wien 1920), 42 – 44.
- Ludwig MISES, Kritik des Interventionismus. Untersuchungen zur Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsideologie der Gegenwart (Jena 1929).
- Ludwig MISES, Erinnerungen (Stuttgart/NewYork 1978).
- Margit MISES, Ludwig von Mises, der Mensch und sein Werk (München 1981).
- Heinrich MITTEIS, Rechtsfolgen des Leistungsverzugs beim Kaufvertrag nach niederländischen Quellen des Mittelalters. Ein Beitrag zur Geschichte des Handelsrechts (Diss. Leipzig 1912).
- Heinrich MITTEIS, Zehn Jahre! Ansprache zum Gedächtnis der zehnten Wiederkehr des Tages von Versailles (Heidelberg 1929).
- Heinrich MITTEIS, Grundgedanken des neuen österreichischen Urheberrechtsgesetzes, in: JBl 64 (1935) 515 – 519.
- Heinrich MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte (Weimar 1933).
- Heinrich MITTEIS, Grundriß des österreichischen Urheberrechts nach dem Bundesgesetz vom 9. April 1936 (Wien 1936).
- Heinrich MITTEIS, Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle<sup>1</sup> (Baden bei Wien 1938).
- Heinrich MITTEIS, Der Staat des Hohen Mittelalters (Weimar <sup>1</sup>1940).
- Heinrich MITTEIS, Deutsche Rechtsgeschichte (München/Berlin <sup>2</sup>1952).
- Heinrich MITTEIS, Heinz LIEBERICH, Deutsche Rechtsgeschichte (München <sup>19</sup>1992).

- Paul MOEBIUS, Vom physiologischen Schwachsinn des Weibes (Halle an der Saale 1900).
- Robert von MOHL, Vorwort, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1 (1844) 4–6.
- Robert von MOHL, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften in Monographien dargestellt, Bd. II (1856, ND Graz 1960).
- Martin MOLL, The German- Slovene Language and State Border in Southern Austria: from Nationalist Quarrels to Friendly Co-Existence (19<sup>th</sup> to 21<sup>st</sup> Centuries), in: Steven ELLIS, Luĉa KLUSÁKOVÁ (Hrsg.), Imagining Frontier, Contesting Identities (Pisa 2007) 205–228.
- Ernst von MONROY, Die vollmachtlose Ausübung fremder Vermögensrechte (Rostock 1878).
- Reinhard MOOS, Franz von Liszt als Österreicher, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 81 (1969) 660–682.
- Gabriele MORAWITZ, Das internationale Wechselrecht (= Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 27, Tübingen 1991).
- Oskar MORGENSTERN, Die Grenzen der Wirtschaftspolitik (= Beiträge zur Konjunkturforschung 5, Wien 1934).
- Kurt MÜHLBERGER, Vertriebene Intelligenz 1938. Der Verlust geistiger und menschlicher Potenz an der Universität Wien 1938–1945 (Wien <sup>1</sup>1993).
- Kurt MÜHLBERGER, Die Universität Wien. Kurze Blicke auf eine lange Geschichte (Wien <sup>2</sup>2001).
- Adam MÜLLER, Versuch einer neuen Theorie des Geldes. Mit besonderer Rücksicht auf Großbritannien (Hamburg 2011).
- Karl MÜLLER, Die Idealwelten der österreichische Nationalökonomien, in: Friedrich STADLER (Hrsg.), Vertriebene Vernunft, Bd. 1 (Wien/München 1987) 238–275.
- Karl MÜLLER, Sozialwissenschaftliche Kreativität in der Ersten und in der Zweiten Republik (Wien 1995).
- Karl MÜLLER, Sozialwissenschaftliche Kreativität in der Ersten und Zweiten Republik, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 7(1) (1996) 9–43.
- Karl MÜLLER, Kritische Massen. Vier Etappen in der Entwicklung von Wissenschaft und Gesellschaft in Österreich seit 1918, in: Johann DVOŘÁK (Hrsg.), Staat, Universität, Forschung und Hochbürokratie in England und Österreich im 19. und 20. Jahrhundert (Frankfurt a.M. u. a. 2008) 115–172.
- Reinhard MÜLLER, Jakob Baxa (1895–1979). Soziologe, Wirtschafts- und Literaturhistoriker, Dichter, in: Archiv für die Geschichte der Soziologie in Österreich, Newsletter 14 (1996) 6–10.
- Reinhard MÜLLER, Walter Schiff. Statistiker und Nationalökonom, in: Archiv für die Geschichte der Soziologie in Österreich, Newsletter 18 (1999) 11–16.
- Reinhard MÜLLER, Biografie Walter Heinrich, in: Archiv für die Geschichte der Soziologie in Österreich [[http://www-classic.uni-graz.at/sozwww/agsoe/bestand/15\\_agsoe/15bio.htm](http://www-classic.uni-graz.at/sozwww/agsoe/bestand/15_agsoe/15bio.htm)] (verfasst im Oktober 1992 / abgerufen am 31. 1. 2014).
- Reinhard MÜLLER, Biografie Othmar Spann, in: Archiv für die Geschichte der Soziologie in Österreich, in: [[http://agso.uni-graz.at/bestand/32\\_agsoe/32abio.htm](http://agso.uni-graz.at/bestand/32_agsoe/32abio.htm)] (verfasst im Juni 1999 / abgerufen am 31. 1. 2014).
- Reinhard MÜLLER, Die Arbeitslosen von Marienthal, in: Archiv für die Geschichte der

- Soziologie in Österreich, [[http://agso.uni-graz.at/marienthal/projektteam/01\\_forschungsstelle.htm](http://agso.uni-graz.at/marienthal/projektteam/01_forschungsstelle.htm)] (verfasst im August 2011 / abgerufen am 31. 1. 2014).
- Reinhard MÜLLER, Biografie Erika Spann-Reinisch [[http://agso.uni-graz.at/bestand/32\\_agsoe/32bbio.htm](http://agso.uni-graz.at/bestand/32_agsoe/32bbio.htm)] (verfasst im Juni 1999 / abgerufen am 31. 1. 2014).
- Wolfgang MÜLLER, »Wir leben jetzt in einer sehr interessanten Übergangszeit« – Prof. Dr. Rudolf Schranil (1885 – 1956) als Jurist an den Universitäten in Prag, Halle und Saarbrücken, in: Tiziana J. CHIUSI, Thomas GERGEN, Heike JUNG (Hrsg.): Das Recht und seine historischen Grundlagen. Festschrift für Elmar Wadle zum 70. Geburtstag (Berlin 2008) 643 – 682.
- Gerhard MURAUER, Lebensspuren. Umriss einer österreichischen Biografie, in: Hans Kelsen und die Bundesverfassung. Ausstellungskatalog Nr. 17 des Bezirksmuseums Josefstadt (Wien 2011) 17 – 25.
- Anne Christine NAGEL, Einleitung, in: Anne Christine NAGEL (Hrsg.), Die Philipps-Universität Marburg im Nationalsozialismus: Dokumente zu ihrer Geschichte (= Pallas Athene 1, Stuttgart 2000) 1 – 72.
- Jürgen NAUTZ, Unterhändler des Vertrauens. Aus den nachgelassenen Schriften von Sektionschef Dr. Richard Schüller (Wien 1990).
- Hans NAWIASKY, Die Frauen im österreichischen Staatsdienst (= Wiener staatswissenschaftliche Studien 4/1, Wien 1902).
- Elisabeth NEMETH, Otto Neurath und der Wiener Kreis, Revolutionäre Wissenschaftlichkeit als politischer Anspruch (Frankfurt a.M. 1981).
- Thomas Mark NÉMETH, Josef von Zhishman (1820 – 1894) und die Orthodoxie in der Donaumonarchie (= Kirche und Recht 27, Freistadt 2012).
- Günther NENNING, Biographie Carl Grünberg, in: Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der sozialen Bewegung, Indexband (1973) 3 – 224.
- Christian NESCHWARA, Geschichte des österreichischen Notariats I: Vom Spätmittelalter bis zum Erlass der Notariatsordnung 1850 (Wien 1996).
- Christian NESCHWARA, Hans Kelsen und das Problem der Dispensehen, in: Robert WALTER, Werner OGRIS, Thomas OLECHOWSKI (Hgg.), Hans Kelsen: Leben – Werk – Wirksamkeit (= Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 32, Wien 2009) 249 – 267.
- Inge NEUBÖCK, Die Geschichte der Institution der Privatdozenten in Österreich (Diss., Wien 1982).
- Werner NEUDECK, Die Entwicklung der Wirtschaftswissenschaften in Österreich 1918 bis 1938, in: Isabella ACKERL, Rudolf NECK (Hrsg.), Geistiges Leben im Österreich der Ersten Republik (Wien 1986) 220 – 230.
- Wolfgang NEUGEBAUER, Peter SCHWARZ, Der Wille zum aufrechten Gang. Offenlegung der Rolle des BSA bei der gesellschaftlichen Reintegration ehemaliger Nationalsozialisten (Wien 2004).
- Michael NEUMAIR, Erziehung und Strafe. Rechtshistorische Untersuchung über Herkunft und Entstehung des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes von 1928 (Diss., Wien 1997).
- Erich NICKEL, Politik und Politikwissenschaft in der Weimarer Republik (Berlin 2004).
- Dieter NÖRR, Leopold Wenger (1874 – 1953). Rechtshistoriker, Altertumswissenschaftler und Akademiepräsident 1932 – 1935, in: Dietmar WILLOWEIT (Hrsg.), Denker, Forscher und Entdecker. Eine Geschichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in historischen Portraits (München 2009) 269 – 279.



- Friedrich NOWAKOWSKI, Ferdinand Kadečka zum 85. Geburtstag, in: JBl 81 (1959) 368 f.
- Gerhard OBERKOFER, Studien zur Geschichte der österreichischen Rechtswissenschaft (= Rechtshistorische Reihe 33, Frankfurt a.M. u. a. 1984).
- Gerhard OBERKOFER, Die Vertreter des Römischen Rechts mit deutscher Unterrichtssprache an der Karls-Universität in Prag. Vom Vormärz bis 1945 (= Rechtshistorische Reihe 90, Frankfurt a.M. u. a. 1991).
- Gerhard OBERKOFER, Die Berufung Ludwig Adamovich' auf den Lehrstuhl für öffentliches Recht an der Deutschen Universität Prag (1926), in: Österreichische Osthefte 34 (1992) 565 – 575.
- Gerhard OBERKOFER, Ludwig Spiegel und Kleo Pleyer. Deutsche Misere in der Biografie zweier sudetendeutscher Intellektueller (Innsbruck–Wien–Bozen 2012).
- Gerhard OBERKOFER, Peter GOLLER, Geschichte der Universität Innsbruck (1669 – 1945)<sup>2</sup> (= Rechts- und Sozialwissenschaftliche Reihe 14, Frankfurt a.M. 1996).
- Gerhard OBERKOFER, Eduard RABOFSKY: Heinrich Lammasch (1853 – 1920). Notizen zur akademischen Laufbahn des großen österreichischen Völker- und Strafrechtsgelehrten (Innsbruck 1993).
- Gerhard OBERKOFER, Armin Ehrenzweig 1864 – 1935, in: BRAUNEDER (Hrsg.), Juristen 261 – 263.
- Gerhard OBERKOFER, Nikolaus Grass. Einige wissenschaftshistorische Miniaturen aus Briefen und seine Korrespondenz mit dem Prager Juden Guido Kisch (Innsbruck/Wien/u. a. 2008).
- Gerhard OBERKOFER, Vorposten des Deutschen Imperialismus in der Tschechoslowakei vor 1938, in: Mitteilungen der Alfred Klahr Gesellschaft 19 (2012) 1, 1 – 12.
- Österreichische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Österreichisches Biographisches Lexikon (ÖBL, bislang 13 Bände bzw. 64 Lieferungen, Wien 1957 ff; 2. Auflage als online-Version [<http://www.biographien.ac.at>] Wien 2011 ff, von einer gesonderten Aufnahme der einzelnen Artikel in das Literaturverzeichnis wurde Abstand genommen).
- WERNER OGRIS, Die Historische Schule der Österreichischen Zivilistik (1969), in: Werner OGRIS, Elemente europäischer Rechtskultur, hrsg. von Thomas OLECHOWSKI (Wien/Köln/Weimar 2003) 345 – 400.
- Werner OGRIS, Die Rechtsentwicklung in Cisleithanien 1848 – 1918, in: Adam WANDRUSZKA, Peter URBANITSCH (Hrsg.), Die Habsburgermonarchie 1848 – 1918, Bd. II: Verwaltung und Rechtswesen (Wien 1975) 538 – 662.
- Werner OGRIS, 1884 – 1984. Einhundert Jahre Rechtswissenschaft im Haus am Ring (1986), in: Werner OGRIS, Elemente Europäischer Rechtskultur, hrsg. v. Thomas OLECHOWSKI (Wien/Köln/Weimar 2003) 401 – 428.
- Werner OGRIS, Zur Entwicklung des Versicherungsaufsichtsrechts und des Versicherungsvertragsrechts in Österreich von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Ende der Monarchie, in: Wolfgang ROHRBACH (Red.), Versicherungsgeschichte Österreichs, Bd. II: Die Ära des klassischen Versicherungswesens (Wien 1988) 1 – 152.
- Werner OGRIS, Heinrich Demelius, in: ZRG GA 105 (1988) 476 – 480.
- Werner OGRIS, Zur Geschichte und Bedeutung des österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) [1989], in: Werner OGRIS, Elemente europäischer Rechtskultur, hrsg. von Thomas OLECHOWSKI (Wien/Köln/Weimar 2003) 311 – 331.

- Werner OGRIS, Raymund von Wiener Neustadt, in: Adalbert ERLER u. a. (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte<sup>1</sup> IV (Berlin 1990) 200 – 203.
- Werner OGRIS, Die Savigny-Stiftung 1863 bis ??, in: ZRG GA 126 (2009) XXXVI – XLVI.
- Richard OLECHOWSKI, Schulpolitik, in: Erika WEINZIERL, Kurt SKALNIK (Hrsg.), Österreich 1918 – 1938. Geschichte der Ersten Republik (Graz/Wien/Köln 1983) 589 – 607.
- Thomas OLECHOWSKI, Der österreichische Verwaltungsgerichtshof. Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich – das Palais der ehemaligen Böhmisches-Österreichischen Hofkanzlei (Wien 2001).
- Thomas OLECHOWSKI, Rechtsphilosophie gegen Rechtsgeschichte? Ein Juristenstreit aus der Zwischenkriegszeit an der Wiener Rechtsfakultät, in: Gerald KOHL u. a. (Hgg.), Festschrift für Wilhelm Brauneder zum 65. Geburtstag. Rechtsgeschichte mit internationaler Perspektive (Wien 2008) 425 – 442.
- Thomas OLECHOWSKI, Der Beitrag Hans Kelsens zur österreichischen Bundesverfassung, in: Robert WALTER, Werner OGRIS, Thomas OLECHOWSKI (Hrsg.), Hans Kelsen: Leben – Werk – Wirksamkeit (= Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 32, Wien 2009) 211 – 230.
- Thomas OLECHOWSKI, Von der Ideologie zur Realität der Demokratie, in: Tamara EHS (Hrsg.), Hans Kelsen. Eine politikwissenschaftliche Einführung (Baden-Baden/Wien 2009) 113 – 132.
- Thomas OLECHOWSKI, Zur Entstehung des Strafgesetzes 1852, in: Thomas OLECHOWSKI, Christian NESCHWARA, Alina LENGAUER (Hrsg.), Grundlagen der österreichischen Rechtskultur. Festschrift für Werner Ogris zum 75. Geburtstag (Wien/Köln/Weimar 2010) 319 – 341.
- Thomas OLECHOWSKI, 200 Jahre österreichisches Rechtsstudium. Rückblicke und Ausblicke, in: Clemens JABLONER et al. (Hrsg.), Vom praktischen Wert der Methode. Festschrift Heinz Mayer zum 65. Geburtstag (Wien 2011) 455 – 479.
- Thomas OLECHOWSKI, Hans Kelsen und die Universität Wien, in: Hans Kelsen und die Bundesverfassung. Ausstellungskatalog Nr. 17 des Bezirksmuseums Josefstadt (Wien 2011) 33 – 39.
- Thomas OLECHOWSKI, Rechtsgermanistik zwischen Ideologie und Wirklichkeit, in: MEISSEL u. a. (Hrsg.), Vertriebenes Recht – Vertreibendes Recht 79 – 105.
- Thomas OLECHOWSKI, Hans Kelsen als Mitglied der Deutschen Staatsrechtslehrervereinigung, in: Matthias JESTAEDT (Hrsg.), Hans Kelsen und die deutsche Staatsrechtslehre. Stationen eines wechselvollen Verhältnisses (= Recht – Wissenschaft – Theorie 8, Tübingen 2013) 11 – 27.
- Thomas OLECHOWSKI, Von Georg Jellinek zu Hans Kelsen. Ein Beitrag zur Geschichte der Staatsrechtslehre an der Universität Wien um 1900, in: Oliver RATHKOLB, Elisabeth RÖHRLICH (Hrsg.), Wien um 1900. Migration und Innovation in Wissenschaft und Kultur (Göttingen 2014, im Druck).
- Thomas OLECHOWSKI, Hans Kelsen und die Berufungen nach Graz, Czernowitz und Wien 1916 – 1919, in: BRGÖ 4 (2014, dtz. in peer review).
- Thomas OLECHOWSKI, Jürgen BUSCH, Hans Kelsen als Professor an der Deutschen Universität Prag. Biographische Aspekte der Kelsen-Sander-Kontroverse, in: Karel MALÝ, Ladislav SOUKUP (Hrsg.), Československé právo a právní věda v meziválečném období 1918 – 1938 a jejich místo v Evropě (Praha 2010) 1106 – 1134.
- Thomas OLECHOWSKI, Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, Die Staatsrechtslehre an der

- Universität Wien 1933 – 1938, in: REITER-ZATLOUKAL u. a. (Hrsg.), Österreich 1933 – 1938, 227 – 241.
- Thomas OLECHOWSKI, Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, ABGB v letech 1812 – 1918 [Das ABGB in den Jahren 1812 – 1918], in: Ladislav Vojáček / Karel Schelle / Jaromír Tauchen (Hrsg.), Vývoj Soukromého Práva na Území Českých Zemí (= Spisy Právnické Fakulty Masarykovy Univerzity v Brně 426, Brno 2012) 279 – 308.
- Franz ORTNER, Die Universität in Salzburg. Die dramatischen Bemühungen um ihre Wiedererrichtung 1810 – 1962 (Salzburg 1987).
- Brigitte PAKES, Beiträge zur Geschichte des Lehrkörpers der juristischen Fakultät der Universität Wien zwischen 1918 und 1938 (Diss., Wien 1981).
- Rudolf PALME, Hans von Voltelini, in: BRAUNEDER (Hrsg.), Juristen 257 – 260.
- Peter PANHOLZER, Christiane REICH-ROHRWIG (Hrsg.), Ernst Freiherr von Nadherny. Erinnerungen aus dem alten Österreich (Wien 2009).
- Stanley L. PAULSON (Hrsg.), Die Rolle des Neukantianismus in der Reinen Rechtslehre. Eine Debatte zwischen Sander und Kelsen (Aalen 1988).
- Sven PAPCKE, Der Charme der Vormoderne, in: Forum Nr. 417 – 419 (1988) 44 – 47.
- Marijan PAVČNIK, Leonid Pitamic, in: Robert WALTER, Clemens JABLONER, Klaus ZELENY (Hrsg.), Der Kreis um Hans Kelsen. Die Anfangsjahre der Reinen Rechtslehre (= Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 30, Wien 2008) 325 – 350.
- Marijan PAVČNIK, Leonid Pitamic. Na Robovih Čiste Teorije Prava. An den Grenzen der Reinen Rechtslehre (= Pravna Fakulteta v Ljubliani, Dela 36, Ljubljana 2005).
- Hans PERNTER, Jahrbuch der Hochschülerschaft Österreichs 1935 – 1936 (Wien 1935).
- Franz PESSLER, Ein Bild des Prozesses, in: Der Fall Halsmann (= Schriften der Österreichischen Liga für Menschenrechte 3, Wien 1931) 7 – 92.
- Wilhelm PETRASCH, Die Wiener Urania. Von den Wurzeln der Erwachsenenbildung zum lebenslangen Lernen (Wien 2007).
- Georg PETSCHKE, Indirekter Kompetenzkonflikt und Bindungskonflikt, in: Zentralblatt für die Juristische Praxis 47 (1929) 349 – 376.
- Georg PETSCHKE, Eine gemeinsame Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich und Österreich, in: Judicium 1 (1928/29) 183 – 236.
- Georg PETSCHKE, Eine Wendung in der Behandlung der Dispensehen, in: Österreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis 45 (1927) 191 – 196.
- Wilhelm PETRASCH (Hrsg.), 100 Jahre Wiener Urania. Festschrift (Wien 1997).
- Alfred PFABIGAN, Hans Kelsen und Max Adler, in: Reine Rechtslehre und marxistische Rechtstheorie (= Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 3, Wien 1978) 63 – 82.
- Alfred PFABIGAN, Max Adler. Eine politische Biographie (Frankfurt a.M. 1982).
- Ivo PFAFF, Hofmann, Franz, in: Allgemeine Deutsche Biographie (München 1905) 434 – 436.
- Roman PFEFFERLE, Schule – Macht – Politik. Politische Erziehung in österreichischen Schulbüchern der Zwischenkriegszeit (Marburg 2010).
- Ramon PILS, Artikel 94 B-VG und die Errichtung des österreichischen Abrechnungsgesichtshofes, BRGÖ 4 (2014) 158 – 171.
- Stanislaus PINELES, Die *communio pro divisio*, in: Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart (Grünhuts Zeitschrift) 29 (1902) 689 – 744, 30 (1903) 767 – 778.
- Stanislaus PINELES, Beiträge zum römischen und heutigen Wasserrecht in: Zeitschrift für

- das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart (Grünhuts Zeitschrift) 30 (1903) 421 – 526.
- Alexander PINWINKLER, Institut für Statistik der Minderheitsvölker an der Universität Wien, in: Ingo HAAR, Michael FAHLBUSCH (Hrsg.), Handbuch der völkischen Wissenschaften. Personen- Institutionen- Forschungsprogramme- Stiftungen (München 2008) 283 – 288.
- Alexander PINWINKLER, Wilhelm Winkler (1884 – 1984) – eine Biographie. Zur Geschichte der Statistik und Demographie in Österreich und Deutschland (Berlin 2003).
- Peter PIRKER, Subversion deutscher Herrschaft. Der britische Kriegsgeheimdienst SOE und Österreich (= Zeitgeschichte im Kontext 6, Göttingen 2012).
- Peter PIRKER, »Musst immer tun wie neugeboren«. Zum politischen Denken und zur antinazistischen Praxis des Wiener Sozialwissenschaftlers Gregor Sebba (= Voegelian Occasional Papers 91/B, München 2013).
- Oskar PISKO, Richtlinien für eine Revision des Handelsgesetzbuches (Wien 1918).
- Oskar PISKO, Lehrbuch des Österreichischen Handelsrechtes (Wien 1923).
- Oskar PISKO, Karl Adler †, in: JBl 53 (1924) 33.
- Oskar PISKO, [Wilhelm Schlesinger], in: Die Feierliche Inauguration des Rektors der Wiener Universität für das Studienjahr 1928/29 (Wien 1928), 33 – 35.
- Oskar PISKO, [Kommentierung des] § 901 ABGB, in: Heinrich KLANG (Hrsg.), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch II/2 (Wien 1934) 336 – 356.
- Oskar PISKO (Hrsg.), Staub's Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch. Auflage für Österreich, Bd. I (Wien <sup>3</sup>1935).
- Oskar PISKO, Handelsgesetze als Quelle des bürgerlichen Rechtes. Ein Beitrag zur Lehre von der Analogie (Wien 1935).
- Richard Georg PLASCHKA, Karlheinz MACK (Hrsg.), Wegenetz europäischen Geistes. Wissenschaftszentren und geistige Wechselbeziehungen zwischen Mittel- und Südosteuropa vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zum Ersten Weltkrieg (= Schriftenreihe des Österreichischen Ost- und Südosteuropa-Instituts VIII, Wien 1983).
- Philip PLICKERT, Wandlungen des Neoliberalismus. Eine Studie zu Entwicklung und Ausstrahlung der »Mont Pèlerin Society« (Stuttgart 2008).
- Gerhardt PLÖCHL, Der Politiker Willibald M. Plöchl. Willibald M. Plöchl zur 100. Wiederkehr seines Geburtstages, in: österreichisches archiv für recht & religion 54 (2007) 22 – 42.
- Gerhardt PLÖCHL, Willibald Plöchl und Otto Habsburg in den USA. Ringen um Österreichs »Exilregierung« 1941/42 (Wien 2007).
- Willibald PLÖCHL, Nachruf auf Rudolf Köstler, U.Zg. vom 1. März 1952, Archiv der ÖAW, Personalakt Köstler.
- Willibald PLÖCHL, [Nachruf auf Rudolf Köstler], in: Die Feierliche Inauguration des Rektors der Wiener Universität für das Studienjahr 1952/53 (Wien 1953) 37 – 39.
- Willibald PLÖCHL, Max Hussarek als akademischer Lehrer, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 5 (1954) 78 – 91.
- Willibald M. PLÖCHL, Zur Entwicklung der modernen Völkerrechtswissenschaft an der Wiener Juristenfakultät, in: F. A. Frhr. v. d. HEYDTE u. a. (Hrsg.), Völkerrecht und rechtliches Weltbild. Festschrift Alfred Verdross zum 70. Geburtstag (Wien 1960) 31 – 53.

- Alfred PLOETZ, Lebensbild von Dr. Heinrich Reichel, in: *Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie* 30 (1936) 520 – 523.
- Rudolf POLLAK, Tagung der Vereinigung deutscher Zivilprozeßrechtslehrer, in: *JBl* 57 (1928) 513.
- Rudolf POLLAK, Vertrauenskrise in der Justizpflege, in: *Judicium* 1 (1928/29) 69 – 87.
- Rudolf POLLAK, System des Österreichischen Zivilprozeßrechtes mit Einschluß des Exekutionsrechtes<sup>2</sup> (Wien 1932).
- Thorsten POLLEIT, Ludwig von Mises. Leben und Werk für Einsteiger (München 2013).
- Markus PORSCHE-LUDWIG, Die Abgrenzung der sozialen Normen von den Rechtsnormen und ihre Relevanz für das Verhältnis von Recht(swissenschaft) und Politik(wissenschaft) (Baden-Baden 2007).
- Markus PORSCHE-LUDWIG, Die gemeinsame Tradition von Politikwissenschaft und Staatsrecht, in: *Recht und Politik* 45(3) (2009) 165 – 172.
- Herbert POSCH, »Würdig« und Recht?. Aberkennung der Dokorate im Nationalsozialismus – Nichtigerklärung der Aberkennung 2004, in: Herbert POSCH, Friedrich STADLER (Hrsg.), »...eines akademischen Grades unwürdig«. Nichtigerklärung von Aberkennungen akademischer Grade zur Zeit des Nationalsozialismus an der Universität Wien (Wien 2005) 25 – 43.
- Herbert POSCH, Studierende und die Universität Wien in der Dauerkrise 1918 bis 1938, in: Herbert POSCH, Doris INGRISCH, Gert DRESSEL (Hrsg.), »Anschluß« und Ausschluss 1938. Vertriebene und verbliebene Studierende der Universität Wien (= Emigration – Exil – Kontinuität. Schriften zur zeitgeschichtlichen Kultur- und Wissenschaftsforschung 8, Wien u. Berlin 2008) 61 – 97.
- Herbert POSCH, März 1938. »Anschluß« und Ausschluss: Verteilung der Studierenden der Universität Wien, in: Herbert POSCH, Doris INGRISCH, Gert DRESSEL (Hrsg.), »Anschluß« und Ausschluss 1938. Vertriebene und verbliebene Studierende der Universität Wien (= Emigration – Exil – Kontinuität. Schriften zur zeitgeschichtlichen Kultur- und Wissenschaftsforschung 8, Wien/Berlin 2008) 99 – 139.
- Herbert POSCH, Vertriebene und verbliebene Studierende der Staatsverrechnung an der Universität Wien 1938 (= Materialien des Forums »Zeitgeschichte der Universität Wien« 5, 2010).
- Herbert POSCH, Akademische »Würde«. Aberkennungen und Wiederverleihungen akademischer Grade an der Universität Wien, *Emigration – Exil – Kontinuität* (= Schriften zur Wissenschaftsgeschichte 7, Wien/Münster 2013).
- Herbert POSCH, Die Studierenden von 1938, in: Herbert POSCH, Doris INGRISCH, Gert DRESSEL (Hrsg.), »Anschluß« und Ausschluss 1938. Vertriebene und verbliebene Studierende der Universität Wien (= Emigration – Exil – Kontinuität. Schriften zur zeitgeschichtlichen Kultur- und Wissenschaftsforschung 8, Wien u. Berlin 2008) 141 – 177.
- Franz POTOTSCHNIG, W. M. Plöchl als Politiker und Wissenschaftler, in: *Österreichisches Archiv für Kirchenrecht* 37 (1990) 222 – 236.
- Präsidium der Soziologischen Gesellschaft, [Bericht], in: *Soziologie und Sozialphilosophie. Schriften der Soziologischen Gesellschaft in Wien* Jg (1926) Seiten.
- Edith PŘIBRAM, Erinnerungen an Karl Přibram, in: Bertram SCHEFOLD (Hrsg.), *Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler in Frankfurt a.M.* (Marburg 2004) 54 – 83.

- Karl PRIBRAM, Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik von 1740 – 1860 (= Reihe Viennensia XIX, Wien 2010).
- Friedrich PRINZ, Das kulturelle Leben (1867 – 1939) vom österreichisch-ungarischen Ausgleich bis zum Ende der Ersten Tschechoslowakischen Republik, in: Karl BOSL (Hrsg.), Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder IV (Stuttgart 1970) 151 – 299.
- Karlheinz PROBST, Strafrecht, Strafprozeßrecht, Kriminologie (= Publikationen aus dem Archiv der Universität Graz IX/3, Graz 1987).
- Karlheinz PROBST, Geschichte der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz Teil 3. Strafrecht – Strafprozessrecht – Kriminologie (= Publikationen aus dem Archiv der Universität Graz Bd. 9/3, Graz 1987).
- Professorenkollegium der Hochschule für Bodenkultur (Hrsg.), 100 Jahre Hochschule für Bodenkultur in Wien 1872 – 1972 I. 100-Jahr-Bericht (Wien 1972).
- Professorenkollegium der Hochschule für Bodenkultur (Hrsg.), 100 Jahre Hochschule für Bodenkultur in Wien 1872 – 1972 II. 100-Jahr-Feier (Wien 1973).
- Programm der Hochschule für Bodenkultur in Wien für das Studienjahr 1921 VI. Teil (Wien 1921).
- Erich PROKOPOWITSCH, Gründung, Entwicklung und Ende der Franz-Josephs-Universität in Czernowitz (Bukowina-Buchenland)(=Schriften zur Geschichte des Deutschtums in der Bukowina (Buchenland) 1, Clausthal-Zellerfeld 1955).
- Erich PROKOPOWITSCH, Der Kampf um die Verlegung der Franz-Josephs-Universität in Czernowitz während des Ersten Weltkrieges, in: Österreichische Begegnung. Vierteljahresschrift für Kultur und Zeitgeschichte (1963) 1, 26 – 37.
- Protokolle des Neunten Österreichischen Advocatentages (Wien 1891).
- Ernst RABEL [Nachruf auf Friedrich von Woess], in: ZRG RA 53 (1933) 656.
- Eduard RABOFSKY, Gerhard OBERKOFER, Verborgene Wurzeln der NS-Justiz. Strafrechtliche Rüstung für zwei Weltkriege (Wien/München/Zürich 1985).
- Dirk RATH, Wien darf nicht Chicago werden?! Ein amerikanischer Soziologe über Österreich, die Nazis und das IHS, in: Österreichische Zeitschrift für Soziologie 26(3) (2001) 46 – 65.
- Oliver RATHKOLB, Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien zwischen Antisemitismus, Deutschnationalismus und Nationalsozialismus 1938, davor und danach, in: Gernot HEISS u. a. (Hrsg.), Willfähige Wissenschaft. Die Universität Wien 1938 – 1945 (= Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik 43, Wien 1989) 197 – 232.
- Oliver RATHKOLB (Hrsg.) 250 Jahre. Von der Orientalischen zur Diplomatischen Akademie in Wien (Innsbruck 2004).
- Manfried RAUCHENSTEINER, Der Erste Weltkrieg und das Ende der Habsburgermonarchie 1914 – 1918 (Wien/Köln/Weimar 2013).
- Franz RAUSCHER, Mein Lehrer Otto Neurath, in: Friedrich STADLER (Hrsg.), Arbeiterbildung in der Zwischenkriegszeit. Otto Neurath – Gerd Arntz (Wien/München 1982).
- Redaktion, Editorial, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft 1 (1972) 3.
- Josef REDLICH, Englische Lokalverwaltung. Darstellung der inneren Verwaltung Englands in ihrer geschichtlichen Entwicklung und in ihrer gegenwärtigen Gestalt (Leipzig 1901).
- Joseph REDLICH, Schicksalsjahre Österreichs, hrsg. v. Fritz FELLNER, Doris CORRADINI, 3

- Bde. (= Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 105, Wien 2011).
- Oswald REDLICH, Hans von Voltolini, in: Almanach [der Akademie der Wissenschaften in Wien] für das Jahr 1938 (Wien 1939) 329–335.
- Manfred REHBINDER, Neues über Leben und Werk von Eugen Ehrlich, in: Friedrich KAULBACH, Werner KRAWIETZ (Hrsg.), Recht und Gesellschaft. Festschrift für Helmut Schelsky zum 65. Geburtstag (Berlin 1978) 403–418.
- Manfred REHBINDER, Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Franz-Josephs-Universität in Czernowitz, in: Anuarul Institutului de Istorie »G. Barițiu« din Cluj-Napoca 47 (2008) 199–217.
- Heinrich REICHEL, Die Hauptaufgaben der Rassenhygiene in der Gegenwart (=Veröffentlichungen des Volksgesundheitsamtes im Bundesministerium für soziale Verwaltung 18, Wien 1922).
- Ilse REITER, Die Universität im Dritten Reich. Hochschulrecht im Dienste ideologischer Gleichschaltung, in: Ulrike DAVY, Helmut FUCHS, Herbert HOFMEISTER, Judith MARTE, Ilse REITER (Hrsg.), Nationalsozialismus und Recht. Rechtsetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus (Wien 1990) 347–387.
- Ilse REITER, Ausgewiesen, abgeschoben. Eine Geschichte des Ausweisungsrechts in Österreich vom ausgehenden 18. bis ins 20. Jahrhundert (= Studien aus Recht, Geschichte und Gesellschaft 3, Frankfurt a.M. u. a. 2000).
- Ilse REITER, JuristInnenausbildung an der Wiener Universität. Ein historischer Überblick [[http://homepage.univie.ac.at/ilse.reiter-zatloukal/RWStud\\_online\\_relaunch.pdf](http://homepage.univie.ac.at/ilse.reiter-zatloukal/RWStud_online_relaunch.pdf)] (2007/ abgerufen am 20.06.2013).
- Ilse REITER, Gustav Harpner (1864–1924). Vom Anarchistenverteidiger zum Anwalt der Republik (Wien/Köln/Weimar 2008).
- Ilse REITER-ZATLOUKAL, Juristenausbildung in Österreich unter dem NS-Regime. Kontinuitäten und Brüche 1938/1945 am Beispiel der Wiener Juristenfakultät, in: MEISSEL u. a. (Hrsg.), Vertriebenes Recht – Vertreibendes Recht 9–33.
- Ilse REITER-ZATLOUKAL, Der Bundesgerichtshof 1934–1938. Wendeexperte oder Verteidiger des Rechtsstaats?, in: Clemens JABLONER u. a. (Hrsg.), Gedenkschrift Robert Walter (Wien 2013) 657–678.
- Ilse REITER-ZATLOUKAL, Antisemitismus und Juristenstand. Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät und Rechtspraxis vom ausgehenden 19. Jahrhundert bis zum »Anschluss« 1938, in: Oliver RATHKOLB (Hrsg.), Der lange Schatten des Antisemitismus. Kritische Auseinandersetzungen mit der Geschichte der Universität Wien im 19. und 20. Jahrhundert (= Zeitgeschichte im Kontext 8, Göttingen 2013) 183–205.
- Ilse REITER-ZATLOUKAL, Christiane ROTHLÄNDER, Pia SCHÖLNBERGER (Hrsg.), Österreich 1933–1938. Interdisziplinäre Annäherungen an das Dollfuß-/Schuschnigg-Regime (Wien/Köln/Weimar 2012).
- Hermann REITZER, Die Rechtsakademie für Frauen und die Juristen im Felde, in: JBl 47 (1918) 25–27.
- Rektorat der Universität (Hrsg.), Die Akademischen Behörden, Professoren, Privatdozenten, Lehrer, Beamte usw. an der Universität zu Wien für das Studienjahr 1930/31 (Wien 1930).

- Rektorat der Universität (Hrsg.), Die Akademischen Behörden, Professoren, Privatdozenten, Lehrer, Beamte usw. an der Universität zu Wien für das Studienjahr 1932/33 (Wien 1932).
- Rektorat der Universität (Hrsg.), Personalstand der Universität Wien für das Studienjahr 1934/35 (Wien 1934).
- Karl RENNEN, Die Gründung der Republik Deutschösterreich, der Anschluß und die Sudetendeutschen (1938), hrsg. v. Eduard RABOFSKY (Wien 1990).
- Karl RENNEN, An der Wende zweier Zeiten (Wien 1946).
- Diana REYNOLDS, Kavaliere, Kostüme, Kunstgewerbe: Die Vorstellung Bosniens in Wien 1878 – 1900, in: Johannes FEICHTINGER, Ursula PRUTSCH, Moritz CSÁKY (Hrsg.), Habsburg postcolonial. Machtstrukturen und kollektives Gedächtnis (Innsbruck u. a. 2003) 243 – 257.
- Stefan A. RIESENFELD, Babette B. BARTON, William J. HILL, Albert Armin Ehrenzweig (<http://texts.cdlib.org/view?docId=hb1199n68c&doc.view=frames&chunk.id=div00037&toc.depth=1&toc.id>) (2011/abgerufen am 2. Oktober 2013).
- Theodor RITTLER, [Selbstdarstellung], in: GRASS (Hrsg.), Selbstdarstellungen 161 – 166.
- Theodor RITTLER, Nachruf Prof. Dr. Alexander Löffler †, in: JBl 59 (1930) 44.
- Thoedor RITTLER, Grundriss des österreichischen Strafrechts (Wien <sup>5</sup>1926, neubearbeitete Fassung des Lehrbuchs von Heinrich Lammasch).
- Llewellyn H. ROCKWELL JR., Economics and Moral Courage (<http://mises.org/daily/3717>) (2009/abgerufen am 2. Oktober 2012).
- Wolfgang ROSAR, Deutsche Gemeinschaft. Seyss-Inquart und der Anschluss (Wien/Frankfurt a.M./Zürich 1971).
- Kurt ROTHSCHILD, Austria's Economic Development between the Two Wars (London 1947).
- Kurt ROTHSCHILD, Wenn man die Welt ändern will, muss man die Wirtschaft ändern, in: Wespennest 157 (2009) 61 – 64.
- Helmut RUMPLER, Max Hussarek. Nationalitäten und Nationalitätenpolitik in Österreich im Sommer des Jahres 1918 (= Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie Bd IV, Graz–Köln 1965).
- Helmut RUMPLER, Das Völkermanifest Kaiser Karls vom 16. Oktober 1918. Letzter Versuch zur Rettung der Habsburgermonarchie (Wien 1966).
- Siegfried Norbert RUMPLER, Die politische Funktion der Bereitschaft, in: Die Bereitschaft 1 (1924) 3.
- Ernst von SALOMON, Der Fragebogen (Hamburg 1951).
- Ewald SCHAMS, Friedrich Wieser und sein Werk, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 81(3) (1926) 432 – 448.
- Fritz SANDER, Staat und Recht. Prolegomena zu einer Theorie der Rechtfertigung (= Wiener Staatswissenschaftliche Studien NF 1, Leipzig-Wien 1922, ND Aalen 1969).
- Fritz SANDER, Kelsens Rechtslehre. Kampfschrift wider die normative Jurisprudenz (Tübingen 1923).
- Barbara SAUER, Advokaten 1938 – Einblick in die Forschungspraxis, in: MEISSEL u. a. (Hrsg.), Vertriebenes Recht – Vertreibendes Recht 375 – 393.
- Barbara SAUER, Ilse REITER-ZATLOUKAL, Advokaten 1938. Das Schicksal der in den Jahren 1938 bis 1945 verfolgten österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Wien 2010).



- Ignaz SAXL, Felix KORNFIELD (Hrsg.), Quellenausgabe des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches samt vollständigem amtlichen Register (Wien 1906).
- Frank L. SCHÄFER, Carl Stooss (1849–1934) – Eine Geschichte der Strafrechtskodifikationen in drei Staaten, in: *Journal der Juristischen Zeitgeschichte* 14 (2013) 312–352.
- Irmgard SCHARTNER, Die Staatsrechtler der juristischen Fakultät der Universität Wien im »Ansturm« des Nationalsozialismus. Umbrüche mit Kontinuitäten (Frankfurt a.M. 2011).
- Günther SCHEFBECK, Hans Kelsen und die Bundesverfassung, in: Hans Kelsen und die Bundesverfassung. Ausstellungskatalog Nr. 17 des Bezirksmuseums Josefstadt (Wien 2011) 49–57.
- Bertram SCHEFOLD (Hrsg.), Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler in Frankfurt a.M. (Marburg 2004) 54–83.
- Josef Freiherr von SCHEY, Die Obligationsverhältnisse des österreichischen allgemeinen Privatrechts Bd I (Wien 1890).
- Josef SCHEY, [Nachruf auf Moritz Wellspacher], in: Die Feierliche Inauguration des Rektors der Wiener Universität für das Studienjahr 1923/24 (Wien 1923) 26 f.
- Josef SCHEY, Einleitung, in: Heinrich KLANG (Hrsg.), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch Bd I/1 (Wien 1933) 3–26.
- Josef SCHEY, Das österreichische Allg. Bürgerliche Gesetzbuch nach den Teilnovellen, in: *Deutsche Juristen-Zeitung* 22 (1917) 52–57.
- Josef SCHEY, Über den redlichen und unredlichen Besitzer im österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche, in: *Festschrift zum siebzigsten Geburtstag sr. Excellenz Dr. Joseph Unger* (Stuttgart 1898) 413–498.
- Walter SCHIFF, Die Zulassung der Frauen zum juristischen Studium. Denkschrift des Vereines für realgymnasialen Mädchenunterricht, überreicht dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht am 18. März 1916 (Wien 1916) 3.
- Wolfgang SCHILD, Alexander Löffler, in: BRAUNEDER (Hrsg.), *Juristen* 272–275.
- Wolfgang SCHILD, Julius Glaser, in: BRAUNEDER (Hrsg.), *Juristen* 184–189.
- Wolfgang SCHILD, Wilhelm Emil Wahlberg, in: BRAUNEDER (Hrsg.), *Juristen* 171–176.
- Hans SCHIMA, Vereinigung Deutscher Zivilprozeßrechtslehrer (Tagung in Wien vom 27.–29. Oktober 1928), in: *Judicium* 1 (1928/29) 178–182.
- Hans SCHIMA, Die Vertretung des Staates vor den bürgerlichen Gerichten, in: *Judicium* 2 (1929/30) 264–296.
- Hans SCHIMA, Hans Sperl, in: *Almanach [der Österreichischen Akademie der Wissenschaften] für das Jahr 1959* (Wien 1960) 355–369.
- Hans SCHIMA, [Nachruf auf Hans Sperl], in: Die Feierliche Inauguration des Rektors der Wiener Universität für das Studienjahr 1959/60 (Wien 1960) 47–56.
- Stefan SCHIMA, Einleitung, in: MEISSEL u. a. (Hrsg.), *Vertriebenes Recht – Vertreibendes Recht* 1–8.
- Stefan SCHIMA, Flüchtling – Mitläufer – Überzeugungstäter? Das Fach Kirchenrecht und seine Betreuer, in: MEISSEL u. a. (Hrsg.), *Vertriebenes Recht – Vertreibendes Recht* 107–138.
- Alfred SCHINZEL, Heinrich Reichel 60 Jahre!, in: *Forschungen zur Alkoholfrage, Internationale wissenschaftliche Zeitschrift gegen den Alkoholismus* 44(6) (1936) 194–199.
- Rudolf B. SCHLESINGER, Arthur Lenhoff (1885–1965), *RabelsZ* 30 (1966) 201–204.

- Wilhelm SCHLESINGER, Zum Gesetzentwurf über die Errichtung von Einigungsämtern und über kollektive Arbeitsverträge, in: JBl 49 (1920) 36 – 38, 55 – 57, 70 – 73.
- Wilhelm SCHLESINGER, Vertragsverletzung und Gewährleistung in der dritten Teilnovelle zum BGB, in: Österreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis 38 (1921) 257 – 276.
- Wilhelm SCHLESINGER, Verstoß gegen die guten Sitten und Rechtswidrigkeit, in: JBl 52 (1923) 36 – 40.
- Wilhelm SCHLESINGER, Moritz Wellspacher, in: JBl 52 (1923) 46 f.
- Eberhard SCHMIDT, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege (Göttingen <sup>2</sup>1951).
- Georg SCHMITZ, Karl Renners Briefe aus Saint Germain und ihre rechtspolitischen Folgen (= Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 16, Wien 1991).
- Christoph SCHMETTERER, Am Weg von Czernowitz nach Wien gescheitert – Karl Friedrich Adler, in: BRGÖ 4 (2014, dzt. in peer review).
- Gabriele SCHNEIDER, Das Bagatellverfahren im österreichischen Recht (= Veröffentlichungen des Ludwig-Boltzmann-Institutes für Rechtsvorsorge und Urkundenwesen 24, Wien 2001).
- Hermann SCHNELL, 100 Jahre Pädagogisches Institut der Stadt Wien (Wien/München 1968).
- Pia SCHÖLNBERGER, »Ein Leben ohne Freiheit ist kein Leben«. Das »Anhaltelager« Wöllersdorf 1933 – 1938, in: REITER-ZATLOUKAL u. a. (Hrsg.), Österreich 1933 – 1938, 94 – 107.
- Ernst SCHÖNBAUER, Friedrich v. Woess, in: Almanach [der Akademie der Wissenschaften in Wien] für das Jahr 1933 (Wien 1934) 232 – 245.
- Ernst SCHÖNBAUER, Die Ausschaltung des Nationalrates, in: Verwaltungsarchiv 38 (1933) 184 – 192.
- Ernst SCHÖNBAUER, Municipia und coloniae in der Prinzipatszeit, in: Anzeiger der Philosophisch-Historischen Klasse der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (Wien 1954) 13 – 48.
- Ernst SCHÖNBAUER, Karl Gottfried Hugelmann, in: Almanach [der Österreichischen Akademie der Wissenschaften] für das Jahr 1960 (Wien 1961) 377 – 390.
- Christoph SCHÖNBERGER, Hans Kelsens »Hauptprobleme der Staatsrechtslehre«. Der Übergang vom Staat als Substanz zum Staat als Funktion, in: Matthias JESTAEDT (Hrsg.), Hans Kelsen Werke, Bd. 2 (Tübingen 2008) 23 – 35.
- Walther SCHÖNFELD, Kurzer Bericht über die Tagung Deutscher Rechtshistoriker zu Göttingen, in: ZRG GA (50 1930) 686 – 688.
- Walter SCHRAMMEL, Vorwort, in: Walter BARFUß (Hrsg.), 125 Jahre Wiener Juristische Gesellschaft. Zeitloses aus 125 Jahren (Wien 1992) VI – VII.
- Fritz SCHREIER, Weg zur Erhaltung der Dispensehen, Arbeiter-Zeitung Nr. 134 vom 16. 5. 1927, 2.
- Werner SCHUBERT (Hrsg.), Akademie für Deutsches Recht. Protokolle der Ausschüsse III/ 2 (Berlin 1989).
- Elmar SCHÜBL, Harald HEPNER (Hrsg.), Universitäten in Zeiten des Umbruchs. Fallstudien über das mittlere und östliche Europa im 20. Jahrhundert (= Transkulturelle Forschungen an den Österreich-Bibliotheken im Ausland 5, Wien-Berlin 2011).

- Johann August SCHÜLEIN, Theorie der Institution. Eine begriffsgeschichtliche und konzeptionelle Analyse (Opladen 1987).
- Johann August SCHÜLEIN, Soziologie in Österreich – österreichische Soziologie? Bemerkungen zur Entwicklung der Soziologie in einer 'peripheren' Gesellschaft, in: Eva KREISKY (Hrsg.), Von der Macht der Köpfe. Verantwortung und Freiheit von Intellektuellen (Wien 2000) 156 – 182.
- Martin SCHULTE, Gustav Seidler, Theorie und Methode im Staatsrecht. Studien zu einem soziologisch fundierten Staatsrechtsdenken, in: Archiv des Öffentlichen Rechts, Bd. 125 (Tübingen 2000) 652 – 654.
- Alfred SCHULTZE, [Rezension von] Theophil Melicher, Die germanischen Formen der Eheschließung im westgotisch-spanischen Recht, in: ZRG GA 63 (1943) 378 – 389.
- Nikolaus SCHWÄRZLER, Rudolf Herrnritt, in: BRAUNEDER (Hrsg.), Juristen 268 – 271.
- Nikolaus SCHWÄRZLER, Friedrich Tezner, in: BRAUNEDER (Hrsg.), Juristen 242 – 247.
- Eugenie SCHWARZWALD, Eine stille Großtat, in: NFP vom 21. 2. 1926, S. 5.
- Paul SCHWEINZER, Two Competing Paradigms in Austrian Economic Theory, in: Notizie di Politeia 59 (2000) 44 – 66.
- Claudius VON SCHWERIN, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte (München/Leipzig 1934).
- Ernst SCHWIND, Grundlagen und Grundfragen des Rechts (München 1928).
- Ernst Maria Augustin Freiherr von SCHWIND, Die Schulreform vom Standpunkte der Hochschulen: Denkschrift der Rektoren der Universität, der Technischen Hochschule und der Hochschule für Bodenkultur in Wien (Wien 1920).
- Ernst v. SCHWIND, Zur Entstehungsgeschichte der freien Erbleihen in den Rheingegenden und den Gebieten der nördlichen deutschen Colonisation des Mittelalters (= Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 35, Breslau 1891).
- Ernst v. SCHWIND, Die rechtlichen Formen des Realcredits nach dem bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich (Wien 1902).
- Ernst v. SCHWIND, Kritische Studien zur Lex Baiuvariorum I, in: Neues Archiv der Gesellschaft für Ältere Deutsche Geschichtskunde zur Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters 31 (1906) 401 – 453; 33 (1908) 607 – 694; 37 (1912) 417 – 451.
- Ernst v. SCHWIND, Kauf bricht Miete, in: Festschrift zur Jahrhundertfeier des ABGB II (Wien 1911) 931 – 951.
- Ernst v. SCHWIND, Schuld und Haftung im geltenden Recht (Jena 1918).
- Ernst SCHWIND, Deutsches Privatrecht. Ein Grundriß zu Vorlesungen und ein Lehrbuch für Studierende (Wien/Leipzig 1919/1921).
- Ernst v. SCHWIND, Empfiehlt sich die Einführung neuer Formen der Sachhaftung (Grundschuld, Registerhypothek)?, in: Zweiter Deutscher Juristentag in der Tschechoslowakei (Prag 1925) 1.
- ERNESTUS DE SCHWIND (Hrsg.), Lex Baiuvariorum (= Monumenta Germaniae Historica. Legum Sectio I/V/II, Hannover 1926).
- Ernst v. SCHWIND, Alphons DOPSCH (Hrsg.), Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblände im Mittelalter (Innsbruck 1895).
- Fritz SCHWIND, Vorfahren und Erinnerungen aus der Familie Schwind seit einem Vierteljahrtausend (= Zeitzeugnisse 5, Wien 2001).
- Fritz SCHWIND, Prof. Dr. Arthur Lenhoff, in: JBl 87 (1965) 618 f.

- Fritz SCHWIND, Ernst Freiherr von Schwind, in: BRAUNEDER (Hrsg.), *Juristen* 263–267.
- Fritz SCHWIND, [Heinrich Klang], in: *Die Feierliche Inauguration des Rektors der Wiener Universität für das Studienjahr 1954/55* (Wien 1955) 46–49.
- Gregor SEBBA, *Autobiographical Note*, in: DERS., *The Dream of Descartes*, hrsg. von Richard A. WATSON (Carbondale 1987) XI–XIV.
- Wolfgang SEIBEL, *Suchen wir immer an der richtigen Stelle? Einige Bemerkungen zur politikwissenschaftlichen Forschung nach dem Ende des Kalten Krieges*, in: *Politische Vierteljahresschrift* 44(2) (2003) 217–228.
- Erwin SEIDL, *Bericht über den dritten deutschen Rechtshistorikertag in Jena* (24.–26. Oktober 1932), in: *ZRG RA* 53 (1933) 640–644.
- Ignaz SEIDL-HOHENVELDERN, Alfred Verdroß, in: BRAUNEDER (Hrsg.), *Juristen* 304–308.
- Thomas SIMON, *Die Thun-Hohensteinsche Universitätsreform und die Neuordnung der juristischen Studien- und Prüfungsordnung in Österreich*, in: Zoran POKROVAC (Hrsg.), *Juristenausbildung in Osteuropa bis zum Ersten Weltkrieg (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 225, Frankfurt a.M. 2007)* 1–36.
- Hubert SICKINGER, *Die Entwicklung der österreichischen Politikwissenschaft*, in: Helmut KRAMER (Hrsg.), *Demokratie und Kritik – 40 Jahre Politikwissenschaft in Österreich* (Frankfurt a.M. u. a. 2004) 27–69.
- Wilhelm SIEGEL, *Korrespondenz: Die Rechtsakademie der Frauen und die Juristen im Felde*, in: *JBl* 47 (1918) 160–161.
- Michael SIEGERT, *Warum Max Adler nicht Ordinarius wurde*, in: *Forum* 215 (1971) 30.
- Michael SIEGERT, *Numerus Juden raus*, in: *Forum* 241 (1974) 35–37.
- Klaus-Jörg SIEGFRIED, *Universalismus und Faschismus. Das Gesellschaftsbild Othmar Spanns* (Wien 1974).
- Heinrich SINGER, *Einige Worte über die Vergangenheit und Zukunft der Czernowitzer Universität. Ein Beitrag zur Geschichte und Würdigung des akademischen Lebens in Österreich* (Warnsdorf 1917).
- Helmut SLAPNICKA, *Die juridischen Fakultäten der Prager Universitäten 1900–1939*, in: Hans LEMBERG (Hrsg.), *Universitäten* 63–84.
- Alexander SOMEK, *Österreich*, in: Armin von Bogdandy, Pedro Cruz Villalón, Peter M. Huberg (Hrsg.), *Handbuch Ius Publicum Europaeum II* (Heidelberg 2008) 637–662.
- Alexander SOMEK, *The indelible science of law*, in: *ICON* 7(3) (2009) 424–441.
- Othmar SPANN, *Die Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre auf dogmengeschichtlicher Grundlage* (Leipzig 1911).
- Othmar SPANN, *Tote und lebendige Wissenschaft. Zwei Abhandlungen zur Auseinandersetzung mit Liberalismus und Marxismus* (Jena 1921).
- Othmar SPANN, *Gesellschaftslehre* (Leipzig<sup>2</sup> 1923).
- Othmar SPANN, *Lebenskunst und Eingliederung in die Gesellschaft. Ausblicke auf eine ganzheitliche Erziehungslehre*, in: *Ständisches Leben. Blätter für organische Gesellschafts- und Wirtschaftslehre* 8 (1933) 432–448.
- Othmar SPANN, *Kämpfende Wissenschaft. Gesammelte Abhandlungen zur Volkswirtschaftslehre, Gesellschaftslehre und Philosophie* (Jena 1934).
- Othmar SPANN, *Bemerkungen über das Verhältnis von Sein und Sollen*, in: *ZÖR* 2 (1921) 555–562.
- Wolfgang SPEISER, *Die sozialistischen Studenten Wiens 1927–1938* (Wien 1986).
- Hans SPERL, [Selbstdarstellung], in: GRASS (Hrsg.), *Selbstdarstellungen* 167–186.

- Hans SPERL, Ein Universitätsinstitut für Rechtsanwendung, in: GZ 62 (1911) 1–3.
- Hans SPERL, Die Neugestaltung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien in Österreich. Beschlüsse und Anträge der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, veröffentlicht von ihrem derzeitigen Dekane (Wien/Leipzig 1914).
- Hans SPERL, Lehrbuch der Bürgerlichen Rechtspflege I: Das Zivilprozeß-Recht nach dem neuesten Stande der österreichischen Gesetzgebung (Wien/Leipzig 1930).
- Hans SPERL, Gedanken zur Rechtsangleichung an Deutschland, in: JBl 62 (1933) 120–122.
- Hans SPITZER, Die Ergebnisse des 34. Kongresses der International Law Association, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 3 (1926) 242–243.
- Hans SPITZER, Zur Reform der juristischen Ausbildung in Österreich und Deutschland, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 5 (1928) 334–338.
- Ute SPÖRG, Die Zeitschrift für Öffentliches Recht als Medium der Wiener Schule zwischen 1914 und 1944, in: Robert WALTER, Werner OGRIS, Thomas OLECHOWSKI (Hgg.), Hans Kelsen: Leben – Werk – Wirksamkeit (= Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 32, Wien 2009) 149–167.
- Ute SPÖRG, Die Zeitschrift für Öffentliches Recht, in: WALTER, OGRIS, OLECHOWSKI (Hrsg.), Hans Kelsen 149–167.
- Rainer SPRUNG, Der Lebensweg Franz Kleins, in: Herbert HOFMEISTER (Hrsg.), Forschungsband Franz Klein (Wien 1988) 13–60.
- Bertold SPULER (Bearb.), »Minister-Ploetz«. Regenten und Regierungen der Welt, Teil II. 5 Bde (Würzburg <sup>1/2</sup>1962–1972).
- Friedrich STADLER, Studien zum Wiener Kreis. Ursprung, Entwicklung und Wirkung des Logischen Empirismus im Kontext<sup>2</sup> (Frankfurt a.M. 2001).
- Friedrich STADLER, Spätaufklärung und Sozialdemokratie in Wien 1918–1938. Soziologisches und Ideologisches zur Spätaufklärung in Österreich, in: Franz KADRNOŠKA (Hrsg.), Aufbruch und Untergang. Österreichische Kultur zwischen 1918 und 1938 (Wien/München/Zürich 1981) 441–473.
- Friedrich STADLER, Universität und Schulreform in der Ersten Republik, in: Wilhelm FILLA (Hrsg.), Universität, Schulreform und Volksbildung (Wien 1982) 1–26.
- Friedrich STADLER, Studien zum Wiener Kreis. Ursprung, Entwicklung und Wirkung des Logischen Empirismus im Kontext (Frankfurt a.M. 1997).
- Friedrich STADLER (Hrsg.), Vertriebene Vernunft. Emigration und Exil österreichischer Wissenschaft 1930–1940, 2 Bde (Berlin u. a. <sup>2</sup>2004).
- Anna L. STAUDACHER, Zwischen Emanzipation und Assimilation: Jüdische Juristen im Wien des Fin-de-Siècle, in: Robert WALTER, Werner OGRIS, Thomas OLECHOWSKI (Hrsg.), Hans Kelsen: Leben – Werk – Wirksamkeit (= Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 32, Wien 2009) 41–53.
- Anna L. STAUDACHER, »...meldet den Austritt aus dem mosaischen Glauben« (Frankfurt a.M. u. a. 2009).
- Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, Die Rechtsgeschichte in Österreich – von der Reichs- zur Rechtsgeschichte am Beispiel der Universität Wien, in: Marian MAŁECKI (Hrsg.), Drogi i bezdroża nauk historyczno-prawnych (Bielsko-Biała 2010) 137–152.
- Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, Von Adamovich bis Pfeifer – eine Auseinandersetzung mit der Staatsrechtslehre an der Universität Wien in Zeiten der politischen Umbrüche

- der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in: MEISSEL u. a. (Hrsg.), Vertriebenes Recht – Vertreibendes Recht 203–232.
- Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, »...dass die Facultätsstudien Staatsdiener, nicht Gelehrte heranzubilden haben...« – Zur Einführung der juristischen Staatsprüfung 1850, in: BRGÖ 1 (2011) 339–355.
- Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, Zwischen Wien und Czernowitz – Die österreichischen Universitäten um 1918, in: BRGÖ 4 (2014, dzt. in peer review).
- Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, Zur Entstehung der Wiener Kriminologie und Kriminalistik in der 1. Republik, in: Journal on european history of law, 2/2011 No. 1, 29–35.
- Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, Das Dienst- und Disziplinarrecht an der Universität Wien. Eine rechtshistorische Untersuchung zur Stellung des wissenschaftlichen Universitätspersonals zwischen 1848 bis 1938 (Diss. in Vorbereitung).
- Paul STEFAN, Das Grab in Wien. Eine Chronik seit 1903 (Berlin 1913).
- Michael STEIN, Major Factors in the Emergence of Political Science as a Discipline in Western Democracies, in: David EASTON, John GUNNELL, Michael STEIN (Hrsg.), Regime and Discipline. Democracy and the Development of Political Science (Ann Arbor 1995) 169–196.
- Lorenz von STEIN, Lehrfreiheit, Wissenschaft und Collegiengeld (Wien 1875).
- Hans STEINER, Aus meinem Leben..., unveröffentlichte Langfassung (Manuskript im Besitz von Ruth Steiner, Wien o. J.).
- Herbert STEINER (Hrsg.), Käthe Leichter. Leben und Werk (Wien 1973).
- Hubert STEINER, Christian KUČERA, Recht als Unrecht. Quellen zur wirtschaftlichen Entrechtung der Wiener Juden durch die Vermögensverkehrsstelle (Wien 1993).
- Josef STEINDL, Zeitzeuge, in: Stadler FRIEDRICH (Hrsg.), Vertriebene Vernunft II. Emigration und Exil österreichischer Wissenschaft Wien (München 1988) 399–401.
- Artur STEINWENTER, [Selbstdarstellung], in: GRASS (Hrsg.), Selbstdarstellungen 187–200.
- Christian H. STIFTER, Geistige Stadterweiterung. Eine kurze Geschichte der Wiener Volkshochschulen 1887–2005, in: Enzyklopädie des Wiener Wissens, Bd. 3: Volksbildung (Wien/Weitra 2006).
- Lieselotte STEVELING, Juristen in Münster. Ein Beitrag zur Geschichte der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität (= Beiträge zur Geschichte der Soziologie 10, Münster 1999).
- Christian STIFTER, Emanzipation versus Pazifizierung? Allgemeine Überlegungen zu (Volks-) Bildung und Demokratie, in: Kurt AUFDERKLAMM u. a. (Hrsg.), Demokratische Bildung. Realität und Anspruch. Festschrift zum 70. Geburtstag von Gertrude Fröhlich-Sandner (Wien 1996) 23–36.
- Christian STIFTER, Popularisierung von Wissenschaft um die Jahrhundertwende. Eine Skizze, in: Wilhelm FILLA u. a. (Hrsg.), Jahrbuch Volkshochschule 1995/96. Wissenschaft und Erwachsenenbildung (Wien 1996) 40–53.
- Christian STIFTER, »Sehnsucht nach Erkenntnis und nach Geistigkeit«. Hermann Broch und die wissenschaftszentrierte Volksbildung in Wien, in: Österreichische Liga für Menschenrechte (Hrsg.), Hermann Broch. Ein Engagierter zwischen Literatur und Politik (Innsbruck/Wien/Bozen 2004) 83–104.
- Gernot STIMMER, Universität und Hochbürokratie in der späten Habsburgermonarchie, in: Johann DVOŘÁK (Hrsg.), Staat, Universität, Forschung und Hochbürokratie in

- England und Österreich im 19. und 20. Jahrhundert (= Schriftenreihe des Instituts für Wissenschaft und Kunst 1, Frankfurt a.M. u. a. 2008) 39–82.
- Erhard STÖLTING, Akademische Soziologie in der Weimarer Republik (Berlin 1986).
- Michael STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, 4 Bde. (München 1988/1992/1999/2012).
- Michael STOLLEIS (Hrsg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon (München <sup>2</sup>2001).
- Michael STOLLEIS, Deutscher Rechtshistorikertag, in: Albrecht CORDES u. a. (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I (Berlin <sup>2</sup>2008) 990–992.
- CARL STOOSS, Zur Natur der Vermögensstrafen (Bern 1878).
- Carl STOOSS, [Selbstdarstellung], in: Hans PLANITZ (Hrsg.), Die Rechtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen II (Leipzig 1925) 205–235.
- Gerald STOURZH, Die Franz-Josephs-Universität in Czernowitz, 1875–1918, in: PLASCHKA, MACK (Hrsg.) Wegenetz 54–59.
- Gerald STOURZH, Hans Kelsen, die österreichische Bundesverfassung und die rechtsstaatliche Demokratie, in: Gerald Stourzh, Wege zur Grundrechtsdemokratie (= Studien zu Politik und Verwaltung 29, Wien-Köln 1989) 309–333.
- Gerald STOURZH, Um Einheit und Freiheit. Staatsvertrag, Neutralität und das Ende der Ost-West-Besetzung Österreichs 1945–1955 (Wien <sup>5</sup>2005).
- Helmuth STRADAL, Theophil Melicher †, in ZRG GA 88 (1971) 517–519.
- Hubert STREICHER, Beiträge zum daktyloskopischen Verfahren, in: Archiv für Kriminologie 65 (1916) 284–300.
- Hubert STREICHER, Das Wahrsagen (= Kriminologische Abhandlungen 1, Wien 1926).
- Hubert STREICHER, Die graphischen Gaunerzinken (= Kriminologische Abhandlungen 5, Wien 1928).
- Erich STREISSLER, Structural Economic Thought. On the Significance of the Austrian School Today, in: Zeitschrift für Nationalökonomie 29 (3–4) (1969) 237–266.
- Gerhard STREJCEK, Josef Redlich (1869–1936): Finanzminister und Legitimist, in: Gerhard STREJCEK (Hrsg.), Gelebtes Recht (Wien 2012) 279–289.
- Gerhard STREJCEK, Eugen Ehrlich (1862–1922). Begründer der Rechtssoziologie und der Freirechtsbewegung, in: Gerhard STREJCEK (Hrsg.), Gelebtes Recht (Wien 2012) 71–88.
- Leo STRISOWER, Der Krieg und die Völkerrechtsordnung (Wien 1919).
- Leo STRISOWER, Die Geschichte des Neutralitätsgedankens, ZÖR 5 (1926) 184–204.
- Leo STRISOWER, Das internationale Privatrecht des Kaufvertrages in den Entwürfen der Sechsten Haager Privatrechtskonferenz, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 5 (1931) 318–326.
- [Nachruf auf] Leo Strisower, in: Die Feierliche Inauguration des Rektors der Wiener Universität für das Studienjahr 1931/32 (Wien 1931) 27–33.
- Guido STROBELE, Die Genfer Scheckrechtsabkommen, in: JBl 60 (1931) 181–184, 229–239, 253–263, 277–282, 301–306.
- Robert STUMPF, Bausteine der Wissensvermehrung: Alois Jesinger und die NS-Opposition an der Universitätsbibliothek (1938–1945), Mitteilungen der VÖB 61 (2008) Nr. 4, 7–40.
- Ulrich STUTZ, [Nachruf auf Maximilian Hussarek], in: ZRG KA 24 (1935) 434.
- Ulrich STUTZ, [Nachruf auf Paul August Leder], in: ZRG KA 20 (1931) 723.
- Arnold SUPPAN, Jugoslawien und Österreich 1918–1938 (Wien/München 1996).

- Ernst Christian SUTTNER (Hrsg.), Die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Wien 1884–1984. Festschrift zum 600-Jahr-Jubiläum (Berlin 1984) 187–201.
- Petra SVATEK, Hugo Hassinger und Südosteuropa. Raumwissenschaftliche Forschungen in Wien (1931–1945), in: Carola SACHSE (Hrsg.), »Mitteleuropa« und »Südosteuropa« als Planungsraum. Deutsche und österreichische Expertisen in der Zeit der Weltkriege (Göttingen 2010) 290–313.
- Georg von THAA, Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen (Wien 1871).
- The Rockefeller Foundation, Directory of Fellowship Awards for the years 1917–1950 (New York 1951).
- Jens THIEL, Der Dozent zieht in den Krieg. Hochschulkarrieren zwischen Militarisierung und Kriegserlebnis (1933–1945), in: Matthias BERG, Jens THIEL, Peter Th. WALTER (Hrsg.), Mit Feder und Schwert. Militär und Wissenschaft. Wissenschaftler und Krieg (Stuttgart 2009) 211–240.
- Edward TIMMS, Karl Kraus – Apocalyptic Satirist: Culture and Catastrophe in Habsburg Vienna (New Haven/ London 1986).
- Edward TIMMS, Die Wiener Kreise. Schöpferische Interaktionen in der Wiener Moderne, in: Jürgen NAUTZ, Richard VAHRENKAMP (Hrsg.), Die Wiener Jahrhundertwende. Einflüsse. Umwelt. Wirkungen (Wien/Köln 1994) 128–143.
- Eduard TRAVERSA, Das Friaulische Parlament bis zur Unterdrückung des Patriarchats von Aquileia durch Venedig (Wien 1931).
- Walter ULLMANN, [Selbstdarstellung], in: Hermann BALTL, Nikolaus GRASS, Hans Constantin FAUßNER (Hrsg.), Recht und Geschichte. Ein Beitrag zur österreichischen Gesellschafts- und Geistesgeschichte unserer Zeit. Zwanzig Historiker und Juristen berichten aus ihrem Leben (= Studien zur Rechts, Wirtschafts- und Kulturgeschichte XIV, Sigmaringen 1990) 273–286.
- Joseph UNGER, Zur Revision des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, in: Joseph UNGER, Aufsätze und kleinere Monographien Bd II. (Hildesheim u. a. 2005) 303–320.
- UNESCO (Hrsg.), Contemporary Political Science. A Survey of Methods, Research and Teaching (Paris 1950).
- Johannes URAY, Czernowitz – Salzburg: Die Idee zum Transfer einer Universität (1916–1920), in: SCHÜBL, HEPPNER (Hrsg.), Universitäten 69–80.
- Robert Chr. VAN OUYEN, Der Staat der Moderne. Hans Kelsens Pluralismustheorie (= Beiträge zur Politischen Wissenschaft 125, Berlin 2003).
- Robert Chr. VAN OUYEN, Politik und Verfassung. Beiträge zu einer politikwissenschaftlichen Verfassungslehre (Wiesbaden 2006).
- Alfred VERDROSS, Die Einheit des rechtlichen Weltbildes auf Grundlage der Völkerrechtsverfassung (Tübingen 1923).
- Alfred von VERDROSS, Völkerrecht, 1. Aufl. (= Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft 30, Berlin 1937).
- Alfred VERDROSS, Völkerrecht (= Rechts- und Staatswissenschaften 10, Wien <sup>4</sup>1959).
- Alfred VERDROSS, Die Bedeutung Leo Strisower's für die Völkerrechtswissenschaft, in: JBl 60 (1931) 25–26.
- Alfred VERDROSS, Alexander Hold-Ferneck, in: Almanach [der Österreichischen Akademie der Wissenschaften] für das Jahr 1955 (Wien 1956) 365–367.
- Alfred VERDROSS, [Selbstdarstellung], in: GRASS (Hrsg.), Selbstdarstellungen 201–210.



- Verhandlungen des II. Allgemeinen Österreichischen Katholikentages für die Gesamte Monarchie zu Wien am 29. und 30. April, 1. und 2. Mai 1889, Bd. 2 (Wien 1889).
- Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 5: Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit / Überprüfung von Verwaltungsakten durch die ordentlichen Gerichte (Wien/Leipzig 1929).
- Stephan VEROSTA, Alfred Verdross – Leben und Werk, in: Friedrich August von der HEYDTE u. a. (Hrsg.), Völkerrecht und rechtliches Weltbild. Festschrift für Alfred Verdross (Wien 1960) 1 – 29 [*wird zitiert: VEROSTA, Verdross*].
- Stephan VEROSTA, Alfred Verdross, in: Almanach [der Österreichischen Akademie der Wissenschaften] für das Jahr 1980 (Wien 1981) 355 – 362 [*wird zitiert: VEROSTA, ÖAW*].
- Andrea VETRICEK, Die Lehrer der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, die 1938 entlassen wurden (phil Diss Wien 1980).
- Eric VOEGELIN, Autobiographische Reflexionen, hrsg. von Peter J. OPITZ (München 1994).
- Emanuel Hugo VOGEL, Die Reform der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, in: JBl 42 (1913) 373 – 375, 385 – 388, 401 f.
- Johann von VOLTELINI, Das Notariat in Italien (Diss., Wien 1886).
- Hans VOLTELINI, Die Südtiroler Notariats-Imbreviaturen des dreizehnten Jahrhunderts, Bd. I (Acta Tirolensia II, Innsbruck 1899).
- Hans VOLTELINI, HUTER (Hrsg.), Die Südtiroler Notariats-Imbreviaturen des dreizehnten Jahrhunderts Bd. II (Acta Tirolensia IV, Innsbruck 1951).
- Hans VOLTELINI, [Nachruf auf Sigmund Adler], in: ZRG GA 41 (1920) 531 – 532.
- Hans v. VOLTELINI, Die Anfänge der Stadt Wien (Wien 1913).
- Hans v. VOLTELINI, Forschungen und Beiträge zur Geschichte des Tiroler Aufstandes im Jahre 1809 (Gotha 1909).
- Hans v. VOLTELINI, Der Codex Theresianus im Österreichischen Staatsrat, in: Festschrift zur Jahrhundertfeier des ABGB, Bd. I (Wien 1911) 33 – 82.
- Hans VOLTELINI, [Sigmund Adler], in: ZRG GA XLI (1920) 531 f.
- Hans VOLTELINI, [Sigmund Adler], in: Die feierliche Inauguration des Rektors der Wiener Universität für das Studienjahr 1920/1921 (Wien 1920) 23 – 27.
- Hans VOLTELINI, [Ernst Schwind], in: Die feierliche Inauguration des Rektors der Wiener Universität für das Studienjahr 1932/1933 (Wien 1932) 47 f.
- Karl WACHE, Das Parteileben in Deutschösterreich, in: Flugschriften des Nationaldemokratischen Volksvereines 2 (1919) 2 – 8.
- Karl WACHE (Hrsg.), Deutscher Geist in Österreich. Ein Handbuch völkischen Lebens der Ostmark (Dornbirn 1933).
- Pius WACHLOWSKI, Österreichische Reichs- Verfassungs- u. Verwaltungsgeschichte (Skriptum, Wien o. J. [1937]).
- Pius WACHLOWSKI, Kirchenrecht (Wien 1937).
- Doris WAGNER, Die historische Entwicklung der Rechtsstellung der Universitätsprofessoren in Österreich am Beispiel der Universität Wien (Diss., Wien 1999).
- Marlene WAHLMÜLLER, Die Akademie der Wissenschaften in Wien. Kontinuitäten und Diskontinuitäten 1938 – 1945 (Dipl. Arb., Universität Wien 2010).
- Heribert WAIDER, Ottokar Tesar †, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 77 (1965) 189 – 190.
- Wolfgang WALDSTEIN, Arnold Rudolf Herdlitzka, in: ZRG RA 102 (1985) 796 – 803.

- Gustav WALKER, System des Exekutionsrechts, für die Tschechoslowakische Republik bearbeitet von Edmund PROCHASKA (Reichenberg 1926).
- Gustav WALKER, Josef Schey zum 80. Geburtstag gewidmet, in: JBl 62 (1933) 89 f.
- Gustav WALKER, Josef Freiherr von Schey, in: Almanach [der Akademie der Wissenschaften in Wien] für das Jahr 1938 (Wien 1939) 360–364.
- Bernhard WALPEN, Die offenen Feinde und ihre Gesellschaft. Eine hegemonietheoretische Studie zur Mont Pelerin Society (Hamburg 2004).
- Robert WALTER, Die Lehre des öffentlichen Rechts an der Karl-Franzens-Universität zu Graz von 1827–1938, in: JBl 88 (1966) 546–553.
- Robert WALTER, Die Lehre des öffentlichen Rechts an der Hochschule für Welthandel in Wien, in: Wirtschaftspolitische Blätter 16 (1969) Heft 4–5, S. 1–7.
- Robert WALTER, Die Lehre des Verfassungs- und Verwaltungsrechts an der Universität Wien von 1810–1938, in: JBl 110 (1988) 609–624.
- Robert WALTER, Entstehung und Entwicklung des Gedankens der Grundnorm, in: Robert WALTER (Hrsg.), Schwerpunkte der Reinen Rechtslehre (= Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 18, Wien 1992) 47–59.
- Robert WALTER, Die Ausschaltung des Verfassungsgerichtshofes im Jahre 1933, in: Verfassungsgerichtshof der Republik Österreich (Hrsg.), Verfassungstag 1997 (Wien 1998) 17–34.
- Robert WALTER, Die Rechtslehren von Kelsen und Verdross unter besonderer Berücksichtigung des Völkerrechts, in: Robert WALTER, Clemens JABLONER, Klaus ZELENY (Hrsg.), Hans Kelsen und das Völkerrecht (= Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 26, Wien 2004) 37–49.
- Robert WALTER, Hans Kelsen als Verfassungsrichter (= Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 27, Wien 2005).
- Robert WALTER, Clemens JABLONER, Klaus ZELENY (Hrsg.), Der Kreis um Hans Kelsen. Die Anfangsjahre der Reinen Rechtslehre (= Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 30, Wien 2008).
- Janek WASSERMAN, Black Vienna. The Radical Right in the Red City, 1918–1938 (Ithaca 2014).
- Max WEBER, Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland, in: DERS., Gesamtausgabe 15 (Tübingen 1984).
- Wilhelm WEBER, Einheit und Vielfalt in den Sozialwissenschaften: Festschrift für Alexander Mahr (Wien/New York 1966).
- Wilhelm WEBER, Alexander Mahr, in: Almanach [der Österreichischen Akademie der Wissenschaften] für das Jahr 1972 (Wien 1973) 332–340.
- WILHELM WEGENER, Karl Gottfried Hugelmann, in: ZRG GA 77 (1960) 524–534.
- Otto WEININGER, Geschlecht und Charakter (Wien/Leipzig 1903).
- Wilhelm WEINHÄUPL, Pädagogik vom Kinde aus. Viktor Fadrus – Ein Leben für die Schulreform (Wien/München 1981).
- Manfried WELAN (Hrsg.), Die Universität für Bodenkultur Wien: von der Gründung in die Zukunft 1872–1997 (Wien 1997).
- Rudolf WELSER, Vertretung ohne Vollmacht. Zugleich ein Beitrag zur Lehre von der culpa in contrahendo (= Wiener Rechtswissenschaftliche Studien 6, Wien 1970).
- Moriz WELLSPACHER, Die Zukunft der österreichischen Privatrechtswissenschaft. Eine

- akademische Antrittsvorlesung, gehalten an der Universität Wien, am 4. November 1907 (Wien 1907).
- Moriz WELLSPACHER, Kritische Bemerkungen zur Zivilgesetznovelle, in: GZ 59 (1908) 67 – 72, 77 – 82, 85 – 89, 94 – 97.
- Leopold WENGER, Römische und antike Rechtsgeschichte. Akademische Antrittsvorlesung an der Universität Wien (Graz 1905).
- Leopold WENGER, [Nachruf auf Friedrich Woess], in: ZRG RA (53 1933) 651 – 656.
- Leopold WENGER, Moriz Wlassak, Almanach [der Akademie der Wissenschaften in Wien] für das Jahr 1939 (Wien 1940) 260 – 285.
- Leopold WENGER, Moriz Wlassak †, in: ZRG RA 60 (1940) IX – XLV.
- Leopold WENGER, [Selbstdarstellung], in: Österreichische Geschichtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen. I (1950) 133 – 156.
- Emil WERUNSKY, Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte. Ein Lehr- und Handbuch (Wien 1894/1931).
- Gunter WESENER, Römisches Recht und Naturrecht (= Publikationen aus dem Archiv der Universität Graz IX/1, Graz 1978).
- Gunter WESENER, Österreichisches Privatrecht an der Universität Graz (= Publikationen aus dem Archiv der Universität Graz IX/4, Graz 2002).
- Barbara WICHA, Politikwissenschaft in Österreich, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft 1(1) (1972) 89 – 96.
- Knut WICKSELL, Interest and Prices (1898) (New York 1962).
- Franz WIEACKER; Eugen WOHLHAUPTER, Kurzer Bericht über die vierte Tagung deutscher Rechtshistoriker in Köln 1934, in: ZRG GA 55 (1935) 548 – 553.
- Ewald WIEDERIN, Die Neue Wiener Schule und die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, in: Matthias JESTAEDT (Hrsg.), Hans Kelsen und die deutsche Staatsrechtslehre. Stationen eines wechselvollen Verhältnisses (= Recht – Wissenschaft – Theorie 8, Tübingen 2013) 85 – 97.
- Roda WIESER, Die Verbrecherhandschrift 2 Bde (= Kriminologische Abhandlungen 6 und 9, Wien 1930/1933).
- Günther WINKLER, Die Rechtswissenschaft als empirische Sozialwissenschaft. Biographische und methodologische Anmerkungen zur Staatsrechtslehre (= Forschungen aus Staat und Recht 130, Wien/New York 1999) 90 – 98.
- Wilhelm WINKLER, Statistik des Grenzlanddeutschtums, in: Deutsche Arbeit 20 (1921) 245 – 250.
- Wilhelm WINKLER, Die Bedeutung der Statistik für den Schutz der nationalen Minderheiten (= Schriften des Institutes für Statistik der Minderheitsvölker an der Universität Wien 1, Wien/Leipzig) 1923.
- Wilhelm WINKLER, Statistische Minderheitenrundschau 1 (Leipzig/Wien 1925).
- Wilhelm WINKLER, [Hugo Forcher], in: Feierliche Inauguration des Rektors der Wiener Universität für das Studienjahr 1930/31 (Wien 1930) 27 – 28.
- Leo WITTMAYER, Die Reform der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien in Österreich. Nach den Anträgen der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform (Wien 1913).
- Moriz WLISSAK, Erinnerungen eines Brünners aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts, in: Brüner Tagesbote Nr. 550 vom 29. 11. 1925, 25 – 27.

- Moriz WŁASSAK, [Nachruf auf Paul Jörs], in: Almanach [der Akademie der Wissenschaften in Wien] für das Jahr 1926 (Wien 1927) 242–259.
- Friedrich WÖESS, Über die Haftung des Gläubigers aus widerrechtlicher Zwangsvollstreckung, in: GZ 54 (1903) 17–20, 27–29.
- Friedrich WÖESS, Über die Berücksichtigung von Schenkungen bei der Pflichtteilsbemessung (Wien 1906).
- Friedrich WÖESS, Die Entstehung des Pflichtteilsanspruches, in: Festschrift zur Jahrhundertfeier des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs II (Wien 1911) 689–711.
- Friedrich WÖESS, Das Asylwesen Aegyptens in der Ptolemäerzeit und die spätere Entwicklung (= Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 5, München 1923).
- Friedrich WÖESS, Untersuchungen über das Urkundenwesen und den Publizitätsschutz im römischen Aegypten (= Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 6, München 1924).
- Friedrich WÖESS, Die Goldklausel, in: JBl 61 (1932) 281–283.
- Friedrich WÖESS, Die prätorischen Stipulationen und der römische Rechtsschutz, in: ZRG RA 53 (1933) 372–408.
- Gerson WOLF, Das Unterrichtswesen in Österreich unter Kaiser Josef II. Nach einer Darstellung von Joseph von Sonnenfels (Wien 1880).
- Maria Andrea WOLF, Eugenische Vernunft. Eingriffe in die reproduktive Kultur durch die Medizin 1900–2000 (Wien 2008).
- Günther WINKLER, Die Rechtswissenschaft als empirische Sozialwissenschaft (= Forschungen aus Staat und Recht 130, Wien/New York 1999).
- Wilhelm WINKLER, [Selbstdarstellung], in: GRASS (Hrsg.), Selbstdarstellungen 211–229.
- Karl WOLFF, [Selbstdarstellung], in: GRASS (Hrsg.), Selbstdarstellungen 231–232.
- Wilhelm ZAWADA, Adolf Menzel. Eine wissenschaftliche Biographie und kritische Würdigung für die Bedeutung seiner Staatslehre (Diss., Wien 1972).
- Thomas ZAWADIL, Die Ausschaltung des Verfassungsgerichtshofs 1933 (Dipl.Arb. Wien 1997).
- Anita ZIEGERHOFER, Die Zulassung der Frauen zu den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an der Karl-Franzens-Universität Graz, in: Alois KERNBAUER, Karin SCHMIDLECHNER-LIENHART (Hrsg.), Frauenstudium und Frauenkarrieren an der Universität Graz (Graz 1996) 94–11.
- Hans Georg ZILIAN, Felix Kaufmann – Leben und Werk, in: Friedrich STADLER (Hrsg.), Phänomenologie und logischer Empirismus (Wien 1997).
- Leopold ZIMMERMANN, Die Gefahren der Ausdehnung der Verwaltungsstraferichtbarkeit in Österreich, in: Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit 38 (Berlin 1933) 260–265.
- Susan ZIMMERMANN, Die bessere Hälfte? Frauenbewegungen und Frauenbestrebungen im Ungarn der Habsburgermonarchie 1848 bis 1918 (Wien 1999).
- Fryderyk ZOLL (jun.), Zur Reform der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, in: JBl 43 (1914) 398–405.
- Marianne ZYCHA, Die Rechtsakademie für Frauen und die Juristen im Felde, in: Neues Frauenleben 1–2 (1918) 15–17.



---

## Namensregister

- Abbas II. Hilmi, Khedive von Ägypten 328
- Abel, Othenio 71, 157
- Adamovich, Ludwig jun. 279, 514, 515
- Adamovich, Ludwig sen. 29, 43, 61, 81, 95, 98, 124, 147, 154, 251, 254, 279, 280, 310, 379, 415, 428, 499 f., 503, 510, 512–516, 518 f., 600, 608, 644, 654, 656, 660–662, 667, 705, 750, 761
- Adler, Alfred 603, 733
- Adler, Emmanuel (Emanuel) 68, 75, 359, 375, 393, 667, 681, 722, 725, 754
- Adler, Friedrich 708
- Adler, Hildegard 385
- Adler, Karl Friedrich 50 f., 76, 352, 382–385, 651 f.
- Adler, Max 68, 75, 82, 96–98, 181, 191, 219, 222, 231, 235, 239 f., 242 f., 483, 554, 580, 584, 602–604, 708 f, 714, 731 f., 734 f., 740, 757
- Adler, Salomon Markus 301
- Adler, Siegmund (Sigmund) 59, 73, 294–296, 299–302, 316, 323, 469, 646, 704 f.
- Adler, Valentine 196
- Adler, Viktor 301
- Albert, Herzog von Sachsen-Teschen 387
- Altmann, Karl 717
- Ambach, Josef 221
- Amira, Karl 296, 302 f., 366, 693
- Anders, Josef 442
- Andreae, (Friedrich) Wilhelm (Otto) 71, 590, 591 f, 656, 667, 715, 727, 739
- Anfried, Richard 222
- Angerer, Hans 40, 56
- Anschütz, Gerhard 475, 499
- Antosch, Paul 210
- Apponyi, Albert 169
- Arndts, Carl Ludwig 264
- Arntz, Gerd 238, 734
- Baader, Franz 599 f.
- Bab, Herbert 719
- Bach, Alexander 356
- Bach, Paula *siehe* Demelius, Paula
- Bachmann, Adolf 317
- Bachrach, Emma *siehe* Ehrenzweig, Emma
- Backhaus, Elly *siehe* Jörs, Elly
- Badeni, Kasimir 426, 658
- Bárány, Robert 749
- Bardolff, Carl 625
- Baron, Salo 197
- Bárta, Rudolf 629 f.
- Bartsch, Heinrich jun. 369
- Bartsch, Heinrich sen. 365
- Bartsch, Robert 30, 71 f., 92, 95–97, 295, 303, 318, 344, 348, 355 f, 359, 365–369, 375–377, 413, 432, 600, 673, 677, 679 f., 705, 725, 727, 733
- Batthyány, Antonia *siehe* Gleispach, Antonia
- Bauer, Helene 735
- Bauer, Otto 242, 398, 548, 554, 704, 709, 735
- Bauer, Wilhelm 257

- Bäuerle, Ludwig 210  
 Baxa, Jakob Mathias 562, 588, 590–594,  
 708, 727, 739  
 Bayer, Hans 64, 550, 579, 657 f., 667, 727,  
 731  
 Becher, Walter 64  
 Beck, Max Wladimir 398  
 Becke, Friedrich Johann 71, 87, 107, 110,  
 644, 689  
 Becker, Annie 203  
 Bendl, Ernst 442  
 Benisch, Anna *siehe* Köstler, Anna  
 Benna, Anna Hedwig 300  
 Berdach, Otto 197, 221  
 Berger, Elisabeth 236, 348, 351  
 Berger, Peter Ludwig 210  
 Berger, Stefan 221  
 Berger-Waldenegg, Egon 123  
 Bernatzik, Edmund 59, 161 f., 165,  
 167–171, 176 f., 236, 321, 358, 360, 366,  
 468–471, 473–479, 486, 493 f., 499 f.,  
 518, 520, 527 f., 569, 645, 656, 667, 723,  
 727 f., 758  
 Berns, Peter 223  
 Beth, Marianne 166, 193, 198, 733, 758  
 Bettauer, Hugo 359  
 Beveridge, William 712  
 Billroth, Theodor 749  
 Birkenfeld, Ludwig 731  
 Birnbacher, Eberhard 210, 223  
 Bischoff, Ernst 451  
 Bismarck, Otto 293, 706  
 Bittner, Ludwig 281, 689  
 Bleiber (geb. Richlik), Eugenia 544  
 Bleiber, Fritz 543–546  
 Bloch, Victor 738  
 Blociszewski, Joseph 677  
 Blühdorn, Rudolf 542, 677, 762  
 Blumauer, Josef 82, 86  
 Böhm-Bawerk, Eugen 278, 548, 550, 552,  
 554 f., 558, 560, 563 f., 570 f., 609, 617  
 Bösch, Karl 40  
 Bolla-Kotek, Sybille 172, 661  
 Bombiero (geb. Löffler), Bertie 334  
 Bombiero-Kremenac, Julius 71 f.,  
 333–337, 339 f., 657, 761  
 Bormann, Eugen 282  
 Boschan, Eugen 363  
 Brand, Walter 224  
 Brandl, Otto 590  
 Brandner, Marianne 222  
 Brassloff (geb. Tritsch), Auguste 282  
 Brassloff, Friedrich Lothar 74, 279,  
 282 f., 429  
 Brassloff, Jacob 282  
 Brassloff (geb. Weil), Ottilie 284  
 Brassloff (Braßloff), Stefan (Stephan) 43,  
 60, 68, 74, 82, 87 f., 94, 220, 235, 273,  
 278 f., 282–284, 285–288, 429, 644,  
 724 f., 727, 731, 733, 750 f., 753 f.  
 Braun, Adolf 708  
 Brauneder, Wilhelm 402  
 Braunias, Karl 71, 75, 516 f., 519, 624, 762  
 Brecht, Karl Walter 689  
 Breitner, Hugo 734  
 Brentano, Lujo 233, 553  
 Brockhausen, Carl (Karl) 62, 388, 469 f.,  
 473, 519, 704, 725  
 Brückner, Eduard 107, 626 f.  
 Brühl, Felix 363  
 Brüll, Ignaz 389  
 Brunnenmeister, Emil 424  
 Brunner, Heinrich 298, 301 f., 312  
 Bruns, Carl Georg 265  
 Bucksch, Roland 64, 402  
 Bühler, Charlotte 119, 232, 245, 714, 718  
 Bühler, Karl 232, 245, 714, 718  
 Bürckel, Josef 315  
 Burgstaller, Manfred 445  
 Bussche-Haddenhausen, Hilmar 430  
 Butschek, Friedrich 720  
 Byloff, Friedrich 426  
 Byloff, Karl 71  
 Caldwell, Bruce 741  
 Canstein, Raban 386  
 Carnap, Rudolf 234, 255, 742  
 Caspaar, Hildegard *siehe* Wenger, Hilde-  
 gard  
 Chaloupka, Eduard 711  
 Clementschitsch, Arnold 202  
 Clessin, Heinrich 40

- Cohen, Hermann 709  
Condanari, Slavomir 64, 286–289  
Coreth, Emmerich 608  
Coudenhove-Kalergi, Richard 734  
Cronbach, Else 737  
Császár, Franz 445  
Cvitkovič, Josefina 458  
Czermak, Emmerich 70  
Czernin, Peter 64  
Czyhlarz, Karl (Carl) 270, 274, 289, 347
- Dahn, Felix 265, 269  
Daimer, Josef 455  
Danneberg, Robert 735  
Dassel, Reinald 594  
Day, Edmund E. 246 f.  
Degenfeld-Schonburg, Ferdinand 8, 29, 44 (Bild), 61, 146, 148 f., 154, 217, 247, 251, 257 f., 548–551, 564–566, 567, 572, 575, 593, 598, 604, 623 f., 643, 677, 705, 718, 732, 750, 757, 761  
Demelius, Ernst 352, 356  
Demelius, Gustav 346, 356  
Demelius, Heinrich 354, 356 f., 375 f., 680  
Demelius (geb. Bach), Paula 356  
Dernburg, Heinrich 264  
Dinghofer, Franz 759 f.  
Dinter, Martin 732  
Dobretsberger, Josef 64, 571, 578 f., 586, 654, 739  
Dolberg, Richard 715  
Dollfuß, Engelbert 27, 70, 97, 116, 122, 207, 307 f., 318, 432, 505, 510 f., 536, 571, 586, 596, 705, 727, 760  
Dopsch, Alfons 39, 70 f., 88, 91, 126, 295, 316 f., 325, 341, 689–691, 694  
Drabkin, Boris 196, 221  
Draxler, Ludwig 576  
Drechsler, Karl 210  
Drimmel, Heinrich 225, 256  
Dub, Helene 196, 221  
Dub, Richard 114  
Duguit, Léon 494, 501  
Dungern, Otto 290, 442, 476, 653  
Dungierski, Dusan 222
- Durig, Arnold 82, 516  
Durig, Ernst 368, 516  
Dvořák, Johann 171  
Dvořák, Max 749
- Ebeling, Richard 561  
Eberle, Joseph 708  
Ebner-Eschenbach, Marie 723  
Eckel, Hermann 705  
Eckstein, Gustav 708  
Egger, Hermann 281  
Ehrenberg, Theodora *siehe* Kadečka, Theodora  
Ehrenfreund, Edmund Otto 212  
Ehrenhaft, Felix 82  
Ehrenzweig, Abraham 371  
Ehrenzweig, Adolf (Aaron) sen. 369, 371, 393  
Ehrenzweig, Adolf jun. 371  
Ehrenzweig, Albert Armin jun. 75, 369–371, 393 f.  
Ehrenzweig, Albert sen. 68, 75, 309, 369, 371, 393–394, 396, 400 f., 411, 717, 724, 727, 755, 762  
Ehrenzweig, Anton 371, 394  
Ehrenzweig, Armin 270, 345 f., 352 f., 355, 369, 371, 373, 377, 393, 654 f., 755  
Ehrenzweig (geb. Klang), Caroline 369, 371  
Ehrenzweig (geb. Bachrach), Emma 371, 394  
Ehrenzweig (geb. Witrofsky), Erika 370  
Ehrenzweig, Hilda *siehe* Grünberg, Hilda  
Ehrhard, Albert 693  
Ehrle, Franz 693  
Ehrlich, Eugen 231, 345, 401, 650–652  
Ehrmann-Ewart, Eugen 210  
Eibl, Hans 708  
Eichhorn, Karl Friedrich 292  
Einstein, Albert 727  
Eisenmann, Charles 739  
Eisenschitz, Clara *siehe* Löffler, Clara  
Ellenbogen, Wilhelm 388  
Emich, Friedrich 442  
Engel-Jánosi, Friedrich 247, 726  
Engels, Friedrich 704



- Erben, Wilhelm 689, 699  
 Erhard, Ludwig 563, 693  
 Erler, Adalbert 311, 313  
 Eschenburg, Johann Georg 224  
 Eucken, Walter 573  
 Exner, Adolf 264 f., 358 f., 366  
 Exner, Felix 88  
 Exner, Franz 450, 644
- Fadrus, Viktor 713 f.  
 Faust, Anselm 199, 206  
 Fehr, Hans 289  
 Feichtinger, Johannes 549, 701, 716  
 Feigl, Herbert 742  
 Ferdinand I., Kaiser von Österreich 687  
 Ferdinand, Erzherzog von Österreich 529  
 Fey, Emil 309  
 Filla, Wilhelm 235, 720, 724, 729, 733  
 Fischel, Alfred 82, 86, 88  
 Fischel, Alfred 373  
 Fischer-Colbrie, Bertha 358  
 Fischer-Colbrie, Eduard 358, 376  
 Fischer-Colbrie, Karl 358  
 Flandrak, Friedrich 211  
 Fleck, Christian 244, 250, 590, 740  
 Fleischer, Georg 705, 732 f., 739, 743, 754  
 Forcher, Hugo 444, 448, 456, 458, 613–615, 725, 727  
 Fränkel, Elise 196  
 Frank, Felix 40  
 Frankfurter, Felix 375  
 Franz Ferdinand, Erzherzog von Österreich 529  
 Franz Joseph I., Kaiser von Österreich und König von Ungarn 726  
 Freud, Anna 714  
 Freud, Sigmund 388 f., 703, 710  
 Frick, Wilhelm 530  
 Friedjung, Heinrich 552  
 Friedjung, Josef Karl 733 f.  
 Friedman, Milton 573  
 Friedmann, Charlotte 197, 221  
 Friedrich, Erzherzog von Österreich 387  
 Frisch, Hans 46, 506, 519 f., 648–651, 653, 667, 672, 681, 683 f., 727
- Frisch, Karl 683  
 Fröhlich, Walter 741  
 Fuchs, Margit 221  
 Fürth, Joseph Herbert 119–121, 248, 740 f.  
 Gál, Alexander 75, 295, 303–305, 318, 474, 761  
 Gautsch-Frankenthurn, Paul 77, 293, 347  
 Geller, Leo 400  
 George, Stefan 591  
 Gerlich, Peter 226  
 Gerschenkron, Alexander 550, 561, 565, 717  
 Geyer, Rudolf 74, 689  
 Gierke, Otto 270, 297, 304, 317, 323, 470  
 Glaser, Ernst 714  
 Glaser, Julius 346, 420  
 Gleispach (geb. Batthyány), Antonia 426  
 Gleispach, Johann Nepomuk 426  
 Gleispach, Maria 426  
 Gleispach (geb. Rosenkranz), Marie 426  
 Gleispach, Wenzel (Wenzeslaus) 42–44, 46, 57, 60, 64, 71, 81–88, 90, 93 f., 111, 112 (Karikatur), 168, 199, 266, 279, 280, 283, 313, 315, 325, 419 (Bild), 422, 424 f., 426–432, 433 f., 438, 440, 443 f., 446 f., 449–451, 454–456, 458–462, 486, 489, 492, 506 f., 589 f., 646, 654, 660, 663, 667, 672, 677, 689–691, 694, 696, 698 f., 725, 727, 750, 756, 759  
 Glöckel, Otto 40, 109, 166, 173, 177–179, 182, 204 f., 240, 242, 330, 651, 713  
 Gödel, Kurt 741 f.  
 Godsey, William 677  
 Goebbels, Joseph 530  
 Goglia, Julia 214  
 Goldmann, Emil 60, 68, 74, 88, 90, 94, 295 f., 300, 302 f., 316–318, 646, 724 f., 727, 731, 750  
 Goldscheid, Rudolf 709, 733  
 Goldschmidt, James 432  
 Goller, Peter 27  
 Gomperz, Heinrich 714, 742  
 Göring, Hermann 530, 587, 596  
 Grabner, Richard 87, 624

- Graßberger, Mathilde 444  
 Graßberger, Roland, jun. 65, 119 f., 435, 444–446, 458, 529, 761  
 Graßberger, Roland, sen. 444, 632, 727  
 Grasel, Johann Georg 368  
 Groh, Wilhelm 313, 481, 499  
 Groß, Karl 319–321, 324, 329, 331, 339 f., 471  
 Gross (Groß), Hans 426 f., 441 f. 449 f., 453 f., 648, 660  
 Gross, Leo (Leon) 119–121, 211, 248, 739  
 Grünberg (geb. Ehrenzweig), Hilda 369, 371  
 Grünberg, Karl (jun.) 371  
 Grünberg, Karl P. (Carl) 43, 46, 60, 73, 82, 84 f., 157, 165, 168, 176 f., 214 f., 219, 232, 239 f., 368 f., 371, 479, 540, 547 f., 553 f., 559 f., 564 f., 569, 574, 577, 579, 581 f., 605 f., 618, 646, 668, 722, 727, 733, 754  
 Grünberg, Siegmund 679  
 Grünhut, Carl Samuel 43, 382 f., 385 f., 524, 704 f., 755  
 Grunner, Josef 717  
 Grünwald-Ehren, Paul 605 f.  
 Gschnitzer, Franz 361, 656  
 Gumplowicz, Ludwig 487  
 Gunn, Selskar Michael 246 f.  
 Günther, Adolf 657, 691, 694, 698  
 Gürke, Norbert 505 f., 510, 759  
 Guttmann, Viktor 65, 624  
  
 Haberler, Gottfried 94, 119–121, 201, 203, 213 f., 245, 252, 549 f., 552, 570 f., 573 f., 605, 615, 716, 733, 738, 741, 750  
 Habsburg-Lothringen, Otto 338, 567  
 Hädelmayer, Roman 590  
 Hafferl, Marie 162 f., 170 f.  
 Hahn, Hans 742  
 Hahn-Neurath, Olga 742  
 Hainisch, Marianne 722  
 Hainisch, Michael 633, 688, 704, 708 f., 721  
 Hák, Leopoldine *siehe* Kadečka, Leopoldine  
 Halban, Alfred 647  
  
 Halpern, Marie 717  
 Halsmann (Halsman), Philipp 388 f.  
 Hämmerle, Ekkehard 707  
 Hammarskjöld, Hjalmar 410  
 Hampel, Ernst 40  
 Hampel, Robert 126  
 Hanausek, Gustav 168, 264, 266, 274, 351, 442, 650, 660  
 Harnack, Adolf 332, 694  
 Hartmann, Ludo Moritz 233, 553, 558, 619, 704, 709, 722 f., 728, 746  
 Hassinger, Hugo 628 f., 689  
 Hauke, Franz 322  
 Hauler, Edmund 689, 693  
 Haupt, Franz 65, 544  
 Hawelka, Friedrich 47, 91, 473, 519, 725  
 Hayek, Friedrich August 30, 115–117, 119, 201, 211, 221, 227, 230, 235, 245–247, 252, 254, 548–550, 552 f., 557, 561, 570 f., 572 f., 574, 584, 610, 668, 712, 716, 733, 738, 740 f., 750  
 Hecht, Robert 536  
 Heilfron, Eduard 289  
 Heinemann, Fritz 243  
 Heinrich IV, Römisch-deutscher Kaiser 306  
 Heinrich, Walter Adolf Franz 65, 72, 585 f., 588, 590 f., 594–597, 604, 615, 680, 708, 715, 739 f., 761  
 Heisenberg, August 276  
 Helfert, Joseph Alexander 707  
 Hellauer, Josef 481  
 Heller, Hans 197  
 Heller, Hermann 499  
 Hendel, Maximilian 442  
 Henrich, Walter 68, 75, 489–491, 668  
 Herdlitzka, Arnold 286, 657 f., 668  
 Hermann(-Braun), Martha Stephanie 191, 196, 570, 738  
 Herrmann-Herrnritt, Rudolf *siehe* Herrnritt, Rudolf  
 Herold, Josef 294  
 Herrnritt, Rudolf 46, 68, 75, 469 f., 473, 477, 518 f., 677, 681 f., 705  
 Herschmann, Hermann 451  
 Hertz, Friedrich Otto 708

- Hertzka, Theodor 706  
 Herwegen, Ildefons 587 f.  
 Herzfeld, Marianne 203, 738  
 Heß, Rudolf 315  
 Heusler, Andreas 694, 699  
 Heymann, Ernst 694, 699 f.  
 Hierl, Konstantin 530  
 Hilferding, Rudolf 548, 554, 603, 706, 708  
 Hippel, Ernst 496  
 Hirn, Josef 713  
 Hirsch, Hans 96, 281, 325, 689  
 Hitler, Adolf 122, 126–128, 202, 247, 253,  
 406, 511, 533, 587, 595 f., 620, 708, 743,  
 760  
 Hitschmann, Max 208, 211, 217 f.  
 Hofbauer, Karl 625  
 Hofer, Franz 387  
 Hofmann, Franz 264, 347 f., 515  
 Hohenwart, Georg 65, 545  
 Hohlfelder, Albert 715  
 Hojas, Theo 590  
 Hold-Ferneck, Alexander jun. 29, 42–44,  
 44 (Bild), 46, 60, 71 f., 75, 82, 88–94, 96,  
 152, 154, 220, 257 f., 425, 443, 446, 462,  
 479, 491 f., 513, 521, 523, 526–533,  
 539–545, 587, 600, 615, 644, 646, 661,  
 668, 677, 690 f., 694, 698, 756, 763  
 Hold-Ferneck, Alexander sen. (Offizier)  
 526, 533  
 Hold-Ferneck, Alexandrine 530  
 Hold-Ferneck (geb. Isbary), Emma 530  
 Holmes, Deborah 167  
 Hönig, Fritz 197, 221  
 Höpler (geb. Haydar), Anna 449  
 Höpler, Erwein 71, 434, 449 f., 458  
 Hörmann zu Hörbach, Walter 322, 332  
 Horsky, Maria (Ria) 635  
 Haydar, Anna *siehe* Höpler, Anna  
 Huber, Alfons 295, 317  
 Huber, Andreas 566  
 Huber, Wolfgang 26  
 Hübinger, Gangolf 231  
 Hübner, Rudolf 296 f.  
 Hueber, Franz 515  
 Hugelmann, Karl sen. 306  
 Hugelmann, Karl Gottfried 61, 71 f., 82,  
 88, 94, 99, 111, 180, 241, 258, 290 f.,  
 295 f., 301, 304, 306–311, 316, 318, 335,  
 379, 473, 519 f., 590, 629, 644, 668,  
 690 f., 694, 698, 705, 725, 750, 759  
 Hula, Erich 119–121, 245, 248, 252, 254,  
 374, 705  
 Humboldt, Wilhelm 31, 432, 730  
 Hupka, Hermine 389  
 Hupka, Josef 43 f., 46, 60, 68 f., 74, 86,  
 88–90, 94–96, 98, 168, 356, 360, 363,  
 373, 382 f., 385–390, 391 f., 394–396,  
 526, 646, 655, 750 f., 755  
 Hupka, Marie 389  
 Hupka, Robert 389  
 Huppert, Hugo 151 f., 174, 219 f., 222,  
 240  
 Hussarek, Max 57, 62, 320, 323 f.,  
 327–331, 332 f., 339 f., 493, 677  
 Husserl, Edmund 364, 490–492, 738  
  
 Imhoof-Blumer, Friedrich 694  
 Inama-Sternegg, Karl Theodor 613  
 Isaacs, Rufus 410  
 Isbary, Emma *siehe* Hold-Ferneck,  
 Emma  
 Isopescul-Grecul, Konstantin 648, 651  
  
 Jacob, Siegfried 679  
 Jaffé, Edgar 236  
 Jahoda, Marie 232, 238, 714, 718, 743  
 Janiczek, Margarete 623  
 Janka, Friedrich 611  
 Jelinek, Josef 65, 458  
 Jellinek, Adolf (Aaron) 467  
 Jellinek, Georg 241, 467 f., 475 f., 522,  
 617  
 Jerusalem, Wilhelm 603, 709, 714  
 Jevon, W. Stanley 215  
 Jhering, Rudolf 265, 346, 421, 531, 704  
 Jochmann, Rosa 735  
 Jodl, Friedrich 723, 729  
 Johannes (Evangelist) 482  
 Jonas, Franz 731, 735  
 Jörs, Elly (geb. Backhaus) 269  
 Jörs, Heinrich 268  
 Jörs, Paul 43, 58, 60, 268–270, 271, 275,

- 278, 280, 289, 646, 668, 690 f., 694, 698, 700.
- Jörs (geb. Rassow), Pauline 268
- Jörs, Wolfgang 270
- Joseph II., Römisch-deutscher Kaiser 174
- Junker, Hermann 372 f., 689
- Kadečka, Elfriede 433
- Kadečka, Ferdinand jun. 29, 43, 61, 71, 93, 96, 279, 366, 422, 432–437, 461 f., 644, 756, 760
- Kadečka, Ferdinand sen. 432
- Kadečka, Hubert 433
- Kadečka (geb. Hák), Leopoldine 432
- Kadečka (geb. Ehrenberg), Theodora 433
- Kafka, Friedrich 211
- Kaltenbrunner, Ernst 720
- Kanitz, Otto Felix 603
- Karl I. (IV.), Kaiser von Österreich und König von Ungarn 170, 330
- Karl IV., römisch-deutscher Kaiser 659
- Karrenbrock, Paul 585, 588
- Karwinsky-Karwin, Karl 616
- Kaser, Kurt 649 f.
- Kaser, Max 276
- Kaufmann, Erich 404
- Kaufmann, Felix 68, 75, 249 f., 250, 254, 490 f., 520 f., 562, 733, 737–739, 741 f., 753
- Kaunic, Wenzel 171
- Kautsky, Karl 734
- Keinert, Heinz 520
- Keller, Friedrich Ludwig 267
- Kelsen, Adolf 474
- Kelsen, Grete 484
- Kelsen, Hans 17, 25, 29, 39–41, 43, 45 f., 60, 68, 74, 82–86, 120, 151 f., 155, 168, 174, 191, 207, 211, 219 f., 222, 227, 229–233, 236, 239, 242–244, 246, 250, 252, 254 f., 298, 304, 330, 379, 382, 390, 392, 405, 415, 451, 465 f., 472 f., 474–484, 485, 487, 498 (Karikatur), 499–501, 505, 508–513, 518–521, 524–527, 529, 531–536, 538–541, 560, 569, 572, 578, 597, 601, 603, 610, 624, 633, 644, 646, 654, 656, 660 f., 665, 668, 678, 679, 703, 705, 709 f., 714, 723, 726 f., 730, 732–734, 739 f., 742 f., 745, 749, 751 f., 753 f., 756, 760, 762 f.
- Kerschagl, Richard 197, 211, 571, 657, 680, 708, 733
- Keynes, John Maynard 558, 560, 573
- Kienböck, Viktor 571, 576
- Kier, Herbert 65, 71 f., 506
- Kjellén, Rudolf 694
- Klahr, Alfred 619
- Klanfer, Maximilian 710
- Klang, Caroline *siehe* Ehrenzweig, Caroline
- Klang, David 371
- Klang, Fritz 361
- Klang, Heinrich 26, 29, 68, 75, 359–361, 369, 371, 375–377, 395, 409–411, 704 f., 717, 762 f.
- Klang (geb. Artner), Helene 361
- Klang, James 359, 371
- Klang (geb. Rooz), Karoline 359
- Klang, Marcell 371
- Klappholz, Georg 364
- Klebel, Ernst 300
- Klecatsky, Hans 534
- Klein, Franz 62, 286, 360, 367, 383, 396–398, 399, 406, 413, 440, 657, 677, 690, 694, 704 f.
- Klein, Fritz 588
- Klezl-Norberg, Felix 625
- Knapp, Georg Friedrich 553, 618
- Knight, Frank 573
- Knittler-Lux, Ursula 736
- Knoll, August Maria 126, 245, 251, 254, 590, 594, 597–599, 739, 760 f.
- Knoll, Fritz 71, 326, 590
- Knoll, Kurt 70
- Knoll, Reinhold 253
- Kogon, Eugen 743
- Kohler, Josef 270
- Kokoschka, Oskar 200
- Kollreuter, Otto 505
- König-Kupfer, Gustav 423
- Koppers, Wilhelm 247
- Körber, Robert 278, 283, 715
- Kornfeld, Felix 68, 76, 82, 91, 372

- Kornfeld (geb.Singer), Henriette 372  
 Kornfeld, Igna(t)z 345, 372  
 Kornfeld (geb. Mandl), Paula 372  
 Koschaker, Paul 272, 694, 700  
 Kossuth, Lajos 704  
 Köster, Adolf 560  
 Köstler (geb. Benisch), Anna 321  
 Köstler (geb. Lamer), Edeline 327  
 Köstler (geb. Kraus), Emilie 327  
 Köstler, Richard 321  
 Köstler, Rudolf 29, 43, 60, 81, 85, 87–91,  
 94, 142 f., 150, 156 f., 287 f., 291, 306,  
 320, 321–327, 332–335, 337–341, 376,  
 519, 594, 598, 644, 646, 648, 669, 690,  
 694, 698, 705, 707, 724 f., 754 f., 761  
 Kozlik, Adolf 215, 225, 251  
 Kraft, Julius 739  
 Kraft, Victor (Viktor) 492, 742  
 Kraft-Fuchs, Margit 739  
 Kralik, Richard 708  
 Kralik-Meyerswalden, Dietrich 281, 689  
 Krasnopolski, Horaz 175, 347  
 Kraus, Emilie *siehe* Köstler, Emilie  
 Kraus, Erich 427  
 Kraus, Karl 359  
 Krautzberger, Franz 224  
 Kreller, Hans 326, 691, 694, 698  
 Kriege, Hildegard 214  
 Kruta, Karl Robert 211  
 Kübler, Bernhard 289  
 Kuchner, Gertraud 721  
 Kühnreiber, Max 211  
 Kujundschieff, Simon 211  
 Kulka, Leopoldine 164  
 Külz, Wilhelm 430  
 Kunkel, Wolfgang 269  
 Kunz, Josef Laurenz 68, 76, 119 f., 196,  
 211, 221, 491, 519, 534, 538–541, 546,  
 669, 672, 739, 750  
 Kupfer, Kalman 736
- Laband, Paul 468  
 Lagler, Ernst 65, 564, 566–568, 762  
 Lamer, Edeline *siehe* Köstler, Edeline  
 Lammasch, Heinrich 330, 420 f., 424 f.,  
 427, 437, 460, 467 f., 493 f., 522–524,  
 528, 656, 683  
 Lamp, Karl 683  
 Lampa, Anton 722, 726, 729 f.  
 Landesberger, Julius 76  
 Landmesser, Franz Xaver 587  
 Lang, Henriette *siehe* Schey-Koromla,  
 Henriette  
 Last, Adolf 648, 651, 653  
 Laun, Rudolf 60, 471, 473, 478 f., 486,  
 529, 646, 660, 669, 704  
 Lauterbach, Albert 731  
 Lauterpacht, Hersch 197, 211 f., 221  
 Lautner, Georg 272  
 Layer, Max 60, 130, 320, 442, 469–471,  
 476, 479, 494–496, 499, 503–509, 510,  
 512, 516, 518, 541, 644, 654, 656, 660,  
 665, 669, 690–692, 694, 698, 750, 759  
 Lazarsfeld, Paul F. 224, 238, 253, 714, 718,  
 743  
 Leder, August Paul 331–333, 339, 651,  
 653, 669  
 Lederer, Emil 236, 548, 560, 706  
 Lehmann, Otto 627  
 Leibbrandt, Gottlieb 224  
 Leichter, Käthe 162  
 Leifer, Franz jun. 47, 55, 82 f., 105, 271,  
 284–285, 291, 303, 761  
 Leifer, Franz sen. 271  
 Leifer, Friederike *siehe* Woess, Friederike  
 Leisching, Edith 198  
 Leisching, Eduard 721  
 Leitmaier, Charlotte 341  
 Leitmaier, Markus 677  
 Leitner, Franz Helmut 719  
 Leitner, Max 357  
 Lelewer, Anna 437  
 Lelewer, David 437  
 Lelewer, Georg 76, 437 f., 440, 462 f., 648,  
 669, 705  
 Lenel, Otto 265, 270, 694, 700  
 Lenhoff (vulgo Löwy), Arthur 47, 76, 359,  
 372–375, 377, 379, 705, 755  
 Lentze, Hans 300, 302–304  
 Lenz, Adolf 426 f., 441 f., 453 f., 457,  
 644, 654

- Leube, Kurt 180, 232 f., 547, 562, 712  
 Levy, Ernst 313  
 Lewin, Leopold 212  
 Lichtblau, Albert 107 f.  
 Lichtblau, Klaus 223  
 Lieberich, Heinz 312  
 Liebscher, Viktor 65  
 Lieser, Ernst 203  
 Lieser (Berger-Lieser), Helene 166, 196,  
 200–203, 221, 712, 738, 758  
 Lieser, Henriette Amalie 203  
 Lietzmann, Hans 333, 695  
 Lilienthal, Carl 423, 429  
 Limbach, Jutta 170  
 Link, Josef 211, 737  
 Lippert, Gustav 91 f., 95 f., 98, 546, 606 f.  
 List, Friedrich 229  
 Liszt, Franz 420–422, 424, 428, 439 f.,  
 450  
 Löbl, Rudolf 363 f.  
 Loesche, Georg 695  
 Löffler, Alexander 60, 73, 85, 157, 355,  
 367, 421, 433, 438–441, 443, 449, 461,  
 489, 646  
 Löffler, Anna 439  
 Löffler, Bertie *siehe* Bombiero, Bertie  
 Löffler (geb. Eisenschitz), Clara 439  
 Löffler, Stefan 439  
 Lorenz, Konrad 683  
 Lovasy, Gertrude 738  
 Löwy, Arthur *siehe* Lenhoff, Arthur  
 Lugmayer, Karl 735 f.  
 Luick, Karl 71, 88, 689  
 Lukas, Ilse 65, 458  
 Lukas, Josef 322  
 Lunz, Franz 647, 651  
 Lunzer, Richard 224  
 Luschin-Ebengreuth, Arnold 695  
 Lustkandl, Wenzel 467, 469  
  
 Maassen, Friedrich 319 f., 328 f.  
 MacDougall, Donald 203  
 Mach, Ernst 117, 723, 728  
 Machatschek, Fritz 628  
 Machlup, Friedrich Eduard 119–121,  
 201, 235, 550, 552, 565 f., 570 f.,  
 573–575, 712, 716, 731, 738, 741  
 Mahler, Alma 200  
 Mahler, Gustav 200  
 Mahr, Alexander 65, 71 f., 82, 92, 119 f.,  
 550, 552, 563 f., 579, 616, 657, 761  
 Mandl, Paula *siehe* Kornfeld, Paula  
 Marchet, Arthur 567, 593  
 Marchet, Gustav 320, 386, 723  
 Marcic, René 534  
 Maresch, Elisabeth 624  
 Maresch, Rudolf 90  
 Maria Theresia, Römisch-deutsche Kaise-  
 rin 174, 318, 634  
 März, Eduard 619  
 Masaryk, Tomáš G. 265  
 Mason, Max 246 f.  
 Mataja, Viktor 62, 257, 613 f., 616–619,  
 669, 677, 691, 695, 698  
 Mauczka, Josef 366, 647, 660  
 Mautner-Markhof, Editha 163  
 Maximilian Eugen, Erzherzog von Öster-  
 reich 529  
 Mayer, Hans 29, 43, 46, 61, 82, 88 f.,  
 90–94, 151 f., 154, 217, 219 f., 225, 225,  
 246, 257 f., 304, 325, 404, 456, 458, 474,  
 502, 533, 544, 548–550, 553, 560–563,  
 565 f., 570, 576–579, 586 f., 590,  
 592–594, 598, 604 f., 609, 615, 623 f.,  
 644, 656, 669, 690, 695, 698 f., 711 f.,  
 718, 726, 732, 750, 752, 757, 759, 761  
 Mayer, Otto 468, 470  
 Mayr, Michael 609  
 Mayr (-Harting), Robert 359, 644, 711  
 Mayreder, Rosa 709, 728, 734  
 Meister, Richard 281, 325, 726  
 Meixner, Karl 71, 452  
 Melicher, Theophil 296, 303, 305, 318, 762  
 Menger, Anton 382, 399, 406, 553  
 Menger, Carl (Karl) 180, 200, 232, 254,  
 472, 547 f.  
 Menghin, Oswald 70 f., 689  
 Menzel, Adolf 59, 68, 73, 85, 165, 174,  
 176 f., 220, 233, 236, 278, 306, 321, 391,  
 468 f., 471, 473, 476 f., 479, 489 f., 493,  
 495, 499–503, 518–520, 526, 547, 553,

- 591, 624, 646, 688, 690–692, 694–696,  
698 f., 704 f., 728
- Menzel, Hans 212
- Merkel, Adolf 420–422
- Merkel, Adolf Julius 29, 43, 44 (Bild), 46,  
60, 85, 88, 94 f., 98, 149, 154, 288, 308,  
379, 403, 420, 436, 473, 484–487, 488,  
491, 494 f., 499, 506, 509–512, 513, 516,  
518 f., 533–535, 541, 601, 644, 656, 705,  
725, 733, 739, 750, 756, 759–762
- Métall, Rudolf 523
- Methorst, Henri Willem 624
- Mewaldt, Johannes 281
- Migerka, Katharina 722
- Mikl-Horke, Gertraude 598
- Miklas, Wilhelm 313
- Mintz, Max 741
- Mises, Ludwig 29, 68, 76, 119, 121, 168,  
181, 191, 201–203, 227, 230, 233, 235,  
242, 244 f., 247, 254, 304, 474, 490,  
548–550, 559 f., 562, 569–571,  
575–577, 601, 610, 669, 703–706, 708,  
711 f., 716, 718, 737 f., 741 f., 750,  
752 f., 757, 762
- Mises, Margit 202
- Mises, Richard 742
- Mitteis, Heinrich 43, 58, 61, 156, 289 f.,  
296, 311–315, 316 f., 375, 385, 643, 669,  
695, 699, 750
- Mitteis, Ludwig 263, 265, 267, 270, 273 f.,  
280, 282, 285, 289, 311, 351, 358, 366,  
385, 695
- Modley, Rudolf 735
- Mohl, Robert von 229, 465
- Molisch, Hans 71, 83, 264, 689
- Mommsen, Theodor 267, 269, 401
- Monte Tretto, Malfatti 674
- Morgenstern, Oskar 72, 120 f., 224 f.,  
245, 250, 252 f., 550, 552 f., 562,  
571–577, 585, 706, 711 f., 716, 718,  
738 f, 741 f.
- Mühlberger, Kurt 27
- Müller, Adam 201, 214, 590, 592–594
- Müller, Karl H. 230, 701, 703
- Müller, Reinhard 90, 619
- Müller-Armack, Alfred 563
- Mussolini, Benito 502, 719
- Myrdal, Gunnar 562, 573
- Nadherny, Ernst 707
- Nadler, Josef 567
- Nagler, Johannes 434
- Nautz, Jürgen 556 f.
- Nawiasky, Hans 76, 472 f., 660, 670
- Neidl, Wilhelm 96, 98, 607 f., 635–637,  
761
- Neumann, Leopold 522
- Neumann, Johann (John) 741, 577
- Neurath, Otto 238, 548, 714, 734 f., 742 f.
- Neurath, Paul 206, 210, 222, 237 f., 240,  
625
- Neurath, Wilhelm 734
- Nicklas, Rosa *siehe* Streicher, Rosa
- Noorden von, Carl 268
- Oberhammer, Eugen 71, 626–628, 689
- Oberkofler, Gerhard 27
- Ofner, Julius 723
- Ogris, Werner 27, 357
- Ortner, Erwin Friedrich 198
- Ottel, Klemens 629–631
- Paltzer, Otto 221
- Papcke, Sven 586
- Papen, Franz 587
- Papo, Manfred 736
- Pastor, Ludwig 691, 699
- Pauly, Max 40
- Peez, Alexander 721
- Perels, Emil 737
- Pernerstorfer, Engelbert 723
- Perroux, François 203
- Pessler, Franz 388
- Peters, Alfred 258 f.
- Petschek, Georg 68, 76, 380, 411, 414 f.,  
417–419, 648, 651, 653, 670
- Pettarin, Rudolf 65
- Pfaff, Ivo 272, 347, 358, 442
- Pfaff, Leopold 351 f.
- Pfalz, Anton 300
- Pfaundler-Hadermur, Richard 71, 608
- Pfeifer, Helfried 71, 516 f.

- Philippovic(h), Eugen 236, 366, 471, 474,  
548, 556, 558, 561, 564, 569, 581, 606,  
619, 706, 709, 723
- Philipps, George 293
- Pilcz, Alexander 452
- Pineles, Stanislaus 76, 286 f., 704 f.
- Pintner, Theodor 281
- Pisko, Ignaz 391
- Pisko, Oskar 43, 44 (Bild), 45 f., 60, 68,  
73 f., 95, 98, 355–357, 359 f., 363 f.,  
367, 381 f., 390–393, 395 f., 407, 411,  
476, 526, 644, 646, 655, 750, 755, 762
- Pitamic, Leonidas (Leonid) 473, 477, 484,  
494, 651–654, 705
- Pius XI., Papst 511
- Planck, Max 727
- Planitz, Hans 300, 311, 594, 695, 698
- Plato 481
- Plener, Ernst 707
- Plöchl, Willibald Maria 325, 327–330,  
337–339, 341, 523, 545, 657, 761
- Ploetz, Alfred 472, 631, 633
- Pokart, Gina 223
- Politzer Ernst 212
- Pollak, Heinrich 412
- Pollak, Marianne 603
- Pollak, Rudolf 68, 76, 367 f., 379,  
411–414, 417, 419, 680, 704, 756
- Popp, Adelheid 733
- Popper, Hermann 363
- Popper, Karl 573, 742
- Popper-Lynkeus, Josef 733
- Pöschl, Arnold 339, 442, 688, 695
- Postelberg, Anna 163, 619 f.
- Postelberg, Berta *siehe* Schlesinger, Berta
- Postelberg, Emil 364
- Pratobevera, Carl Joseph 344
- Prazak, Jiři 470
- Preßburger, Richard 388
- Pribersky, Andreas 180, 232, 547
- Přibram, Alfred Francis 118, 245–247
- Přibram, Karl 68, 76, 481, 559 f., 579, 737
- Proudhon, Pierre-Joseph 704
- Puhr, Fridolus 65
- Puntschart, Paul 442, 509, 695, 699
- Pütz, Theodor 566
- Raab, Alfons 212
- Rabel, Ernst 271 f., 352, 432
- Radbruch, Gustav 560
- Radermacher, Charlotte 623, 718
- Radermacher, Ludwig 281, 695
- Raditz, Stephan 197
- Raimann, Emil 452, 458
- Raimund, Ferdinand 753
- Rand, Rose 742
- Rank, Otto 710
- Rappaport, Achill(es) 68, 76, 359, 361 f.,  
375, 647 f., 670
- Rappaport, Jakob 212
- Rappaport (geb. Sommer), Jenny 362
- Rappaport, Margarete 362
- Rappaport, Marie 361
- Rappaport, Markus 361
- Rappaport, Max Egon 362
- Rassow Pauline *siehe* Jörs, Pauline
- Rauchberg, Heinrich 175, 659 f.
- Raule, Franz 380
- Razenhofer, Gustav 707
- Reagan, Ronald 573
- Reche, Otto 458, 634
- Redlich, Josef 46, 62, 68, 76, 472 f., 519,  
681–683, 688, 690, 695, 699, 706
- Redlich, Oswald 85, 300, 649, 689 f., 692,  
695
- Reich, Emil 709
- Reichel, Heinrich 631–633, 654
- Reichel, Karoline *siehe* Schönbauer, Ka-  
roline
- Reicher, Heinrich 472 f.
- Reininger, Robert 492, 689
- Reisch, Emil 71, 88, 689
- Reisch, Richard 246, 562, 609 f., 705, 707,  
716
- Reiter(-Zatloukal), Ilse 27
- Reitzer, Hermann 164
- Renner, Karl 166, 181, 213, 231, 398,  
478 f., 485, 511 f., 529, 554, 593, 609,  
625, 708 f., 717, 734 f.
- Reventlow, Ernst 530
- Richlik, Eugenia *siehe* Bleiber, Eugenia
- Riehl, Gustav 83
- Riehl, Hans 590 f., 715, 739 f.



- Riehl, Walter 590  
 Rintelen, Anton 432, 442  
 Rintelen, Max 353, 442  
 Rittler, Theodor 422, 461  
 Robbins, Lionel 712  
 Roeder, Hermann Karl 190, 212, 599, 739  
 Rohatyn, Sigmund 710  
 Roosevelt, Franklin D. 560  
 Röpke, Wilhelm 573  
 Rosar, Wolfgang 69  
 Rosenberg, Alfred 588  
 Rosenkranz, Marie *siehe* Gleispach,  
 Marie  
 Rosenstein-Rodan, Paul 120 f., 550, 562,  
 711, 738  
 Rosenwald, Max 736  
 Ross, Alf 739  
 Rothschild, Kurt 584  
 Rothschild, Louis 430  
 Rott, Hans 338  
 Rousseau, Jean-Jacques 730  
 Rulf, Friedrich 428
- Saar, Ferdinand 723, 728  
 Sachs, Hanns 312, 387, 710  
 Salomon, Ernst 583, 585, 589  
 Salpeter, Sloman 202  
 Salvaterra, Heinrich Rudolf 629, 631, 681  
 Salzmann, Josefine 710  
 Samuely, Adolf 423  
 San Nicoló, Marian(o) 272, 279, 695, 699  
 Sander, Fritz 85, 487–489, 490 f., 494,  
 497, 520, 534, 660 f., 670, 680, 739  
 Satter, Karl 270, 402, 546  
 Sauter, Johann(es) 72, 182, 190, 245, 521,  
 590 f., 599 f., 715, 739  
 Savigny, Friedrich Carl 292, 344, 349  
 Schager-Eckartsau, Albin 477  
 Schambeck, Herbert 534  
 Schams, Ewald 552 f., 712  
 Schärf, Adolf 220, 735  
 Scheidl, Franz Josef 212  
 Schemm, Hans 728  
 Scherer, Rudolf 319, 695  
 Scheu, Gustav 734  
 Schey-Koromla, Friedrich 346  
 Schey-Koromla, Josef 59, 73, 270 f.,  
 344 f., 346–351, 354 f., 358–360,  
 362 f., 367, 372 f., 377, 383 f., 391, 407,  
 491, 645, 656, 670, 688, 690, 692, 695,  
 700, 755  
 Schey-Koromla (geb. Lang), Henriette  
 351  
 Schey-Koromla, Hermine 346  
 Schiff, Erich 570  
 Schiff, Georg 741  
 Schiff, Walter 68, 76 f., 82, 92, 163, 171,  
 235, 613 f., 617–620, 685, 728, 730 f.,  
 734, 750  
 Schilder, Elisabeth 223, 718  
 Schilder, Si(e)gmund 47, 68, 77, 558  
 Schiller, Rudolf 630  
 Schima, Hans sen. 77, 402 f., 411, 413 f.,  
 416–419, 761  
 Schindler, Franz Martin 707  
 Schleich, Bernhard 224  
 Schlesinger (geb. Postelberg), Bertha 363  
 Schlesinger, Johann 212  
 Schlesinger, Josef 363  
 Schlesinger, Karl 712, 738, 742  
 Schlesinger, Wilhelm 68, 77, 350, 354,  
 359, 363 f., 731  
 Schlick, Moritz 117, 232, 738, 742, 749,  
 753  
 Schmidt, Friedrich 40,  
 Schmidt, Karl 577, 761  
 Schmitt, Carl 499, 587  
 Schmitz, Richard 257, 479, 736  
 Schmoller, Gustav 301, 548, 564, 591, 706  
 Schmutzer, Ferdinand 386  
 Schneider, Emil 63  
 Schneider, Heinrich 225  
 Schnitzler, Artur 388  
 Schober, Therese 98  
 Schober, Johann 318, 388, 404, 460  
 Schönbauer, Ernst 46, 61, 72, 81 f., 88,  
 92–97, 156, 269–271, 277–282, 283,  
 286 f., 289–291, 309 f., 314, 325, 336,  
 375 f., 506, 508, 543, 567, 593, 600, 644,  
 690 f., 693–696, 698, 700, 759  
 Schönbauer, Franz 277  
 Schönbauer, Franziska 277

- Schönbauer (geb. Reichel), Karoline 282  
 Schönberg, Arnold 200  
 Schönhof, Egon 705  
 Schopenhauer, Arthur 364  
 Schranil, Rudolf 610 f., 670  
 Schreier, Fritz 68, 77, 82, 95 f., 380,  
 491–493, 521, 540 f., 739  
 Schreyvogel, Friedrich 197  
 Schrott, Josef 636  
 Schrutka-Rechtenstamm, Emil 59, 157,  
 265, 321, 322, 334, 339, 397, 399, 406,  
 554, 648  
 Schubart, Wilhelm 278  
 Schüle, Johann 190, 251  
 Schüller, Richard 62, 77, 556–558, 677  
 Schüller-Mintz, Ilse 738  
 Schulte, Aloys 322  
 Schultz, Bruno 460  
 Schultze, Alfred 696, 699  
 Schulz, Fritz 279  
 Schulze, Alfred 564  
 Schumpeter, Joseph Alois 168, 201, 227,  
 230, 236, 548 f., 560–562, 574, 644, 650,  
 656, 709, 711  
 Schürff, Hans 434  
 Schuschnigg, Kurt 27, 93, 96, 122, 124,  
 126, 128, 374, 434, 510, 571, 705, 727  
 Schütz (Schutz), Alfred 121, 244, 250,  
 591, 603, 738, 740 f.  
 Schwarz, Margarethe 197, 204  
 Schwarz, Ursula 390  
 Schwarzwald, Eugenie (Genia) 167 f.,  
 200, 728, 758  
 Schwarzwald, Hermann (Hemme) 168  
 Schwerin, Claudius 317  
 Schwiedland, Eugen Peter 95, 554 f., 681,  
 707  
 Schwieger, Johannes 65  
 Schwind, Ernst 42 f., 59, 71, 83, 87 f.,  
 140, 157, 165, 176 f., 242 f., 274, 294 f.,  
 296–298, 304, 306, 314, 316, 318, 323,  
 332, 346, 352, 355, 366 f., 376, 387, 391,  
 434, 477, 492 f., 528, 531, 554, 646, 656,  
 670, 690, 696, 699, 755 f.  
 Schwind, Fritz 359, 377  
 Schwind, Moritz 387  
 Schwinge, Erich 448, 691, 696, 698  
 Sebba, Gregor 624, 719, 743  
 Seidler, Ernst 85, 472 f., 519, 679, 685  
 Seidler, Gustav 59, 120, 607, 635–637,  
 646, 704, 728  
 Seipel, Ignaz 188, 307, 318, 515, 598, 683,  
 716, 745  
 Seitz, Karl 704, 723  
 Sering, Max 559, 564  
 Setz, Friedrich 223  
 Seuchter, Franz 590  
 Seuffert, Hermann 265  
 Sever, Albert 378, 380, 496  
 Seyfert, Hans 197  
 Seyß-Inquart, Arthur 69 f., 309, 337, 515  
 Siegel, Friedrich 732  
 Siegel, Heinrich 293, 296, 366  
 Siegel, Wilhelm 168  
 Siegelberg, Markus 196, 221  
 Simmel, Georg 475, 603  
 Simon, Theodor 718  
 Simons, Walter 410  
 Singer, Heinrich 319, 644, 650  
 Singer, Henriette *siehe* Kornfeld, Henriette  
 Singer, Isidor 77  
 Sieghart (Singer), Rudolf 77, 555  
 Skedl, Arthur 648  
 Skrbensky, Otto 256  
 Sohm, Rudolf (Rudolph) 289, 332, 351  
 Sombart, Werner 76, 236, 238, 564, 706  
 Somló, Felix 345  
 Sommer, Jenny *siehe* Rappaport, Jenny  
 Sonndorfer, Rudolf 631  
 Sonnenfels., Josef 174, 228 f., 263  
 Spann, Adalbert 590  
 Spann, Erika 590, 657  
 Spann, Othmar 28, 43, 46, 60, 70–72, 82,  
 84–87, 92–94, 151 f., 154, 168, 181 f.,  
 201, 207, 214 f., 219, 222 f., 225, 232,  
 237–240, 244 f., 254, 257, 283, 479, 492,  
 494, 526, 533, 547–550, 561 f., 567,  
 571 f., 574–576, 578, 580, 581–590,  
 600–606, 609, 615, 620–625, 643, 657,  
 690–692, 696, 698, 703, 707 f., 711, 715,  
 726, 739 f., 750, 752, 757, 763  
 Spann, Rafael 567, 590

- Spanner, Hans 514, 517 f.  
 Sparholz, Hans 65  
 Spengler, Oswald 586  
 Sperl, Hans 29, 31, 42 f., 60, 71, 85,  
 89–91, 177, 257 f., 266, 350, 377 f., 383,  
 399–406, 411, 413, 417–419, 419 (Bild),  
 443, 477, 504, 526, 535, 546, 646, 656,  
 671, 677, 690, 696, 699, 756, 759 f.  
 Sperl, Wolfgang 65  
 Spiegel, Ludwig 514, 659 f.  
 Spiro-Offenheimer, Elly 738  
 Spitzer, Leopold 717  
 Srbik, Heinrich 90, 281, 325, 590, 689, 692  
 Stadler, Friedrich 579, 709  
 Starodubskij, Lev (Leo) 624  
 Staub, Hermann 357, 391  
 Stefan, Paul 160  
 Stein, Karl 578  
 Stein, Lorenz 301, 346, 403, 552 f., 706  
 Stein, Michael 179  
 Steinacker, Harold 691, 699  
 Steiner, Samuel 661  
 Steinlechner, Paul 347, 351  
 Steinwenter, Artur 272, 279, 442, 696,  
 699 f.  
 Stern, Josef Luitpold 603, 708, 735  
 Stern, Leo (Jonas Leib) 731  
 Stifter, Christian 113 f., 721, 723, 729,  
 736  
 Stintzing, Roderich 268  
 Stirner, Max 730  
 Stockert, Egbert 707  
 Stockhammer, Moses 710  
 Stöger-Steiner, Rudolf 477  
 Stolleis, Michael 28, 487, 611  
 Stolper, Gustav 398  
 Stolz, Otto 691, 699  
 Stölzle, Carl 212  
 Stooss (Stooß), Carl 58 f., 422, 423–425,  
 437, 450 f., 460, 527, 646, 671, 688,  
 690 f., 696, 698–700  
 Stradal, Emmy 40  
 Straffner, Sepp 40  
 Streicher, Hubert 61, 66, 94, 96,  
 441–444., 453, 458, 644, 654, 656, 671,  
 707  
 Streicher, Julius 441  
 Streicher (geb. Nicklas), Rosa 444  
 Strigl, Richard 550, 570–572, 680, 712,  
 718, 731, 738  
 Strisower, Leo 46, 60, 68, 73 f., 157, 257,  
 404, 407, 474, 479, 520, 523–526, 539,  
 544, 546, 644, 646, 704 f., 759  
 Strisower, Therese 526  
 Strobele-Wangendorf, Guido 395, 762  
 Strohal, Emil 265, 270, 274, 347, 351, 365  
 Stubenrauch, Mori(t)z 373, 467  
 Stutz, Ulrich 304, 322 f., 331–333, 339 f.,  
 696, 699  
 Suess, Eduard 728  
 Sutter, Berthold 252  
 Suzallo, Henry 458  
 Swayze, Patrick 388  
 Swoboda, Ernst 402, 411, 691, 696, 698  
 Swoboda, Hermann 388  
 Szilagi, Alexander 221  
 Tandler, Julius 220, 633, 723  
 Tarapaca, Salitrera 202  
 Tartakower, Leo 212  
 Taufik, Khedive von Ägypten 328  
 Tausky-Todd, Olga 742  
 Teitelbaum, Max 710  
 Tennet, Bruno 212, 221  
 Tesar, Ottokar 450 f.  
 Tewes, August 274  
 Tezner, Friedrich 77, 469–471, 473, 611,  
 704 f., 728  
 Thanner, Th. 402  
 Thatcher, Margaret 573  
 Thiede, Klaus Emil 90, 221, 578  
 Thoma, Richard 499  
 Thommen, Rudolf 699  
 Thun-Hohenstein, Leo 175  
 Thur, Andreas 272  
 Thyssen, Fritz 588, 596  
 Timms, Edward 702 f., 737  
 Tinbergen, Niko 683  
 Tintner, Gerhard 120 f., 716, 738, 742  
 Tolstoi, Leo 384  
 Tomaschek, Johann Adolph 293 f.  
 Tomaszczuk, Konstantin 647 f.

- Tönnies, Ferdinand 562  
 Traversa, Eduard 648 f.  
 Trebitsch, Oskar 210, 213  
 Triepel, Heinrich 422, 495  
 Tritsch, Auguste *siehe* Brassloff, Auguste  
 Tröltsch, Ernst 603  
 Tschinkel, Albin 734  
 Türkel, Siegfried 66, 359, 455, 458, 460
- Übersberger, Hans 71  
 Uhlirz, Karl 317  
 Ullmann, Emanuel 439  
 Ullmann, Walter 111, 113, 272 f., 275, 341, 434  
 Ullmann, Regina 657  
 Umrath, Oskar 735  
 Unger, Emma 348  
 Unger, Joseph 343 f., 346, 348 f., 377, 383  
 Urmanas, Juozas 221
- Van Ooyen, Robert 255  
 Van Sickle, John 119, 245–248, 738  
 Vancsa, Max 699  
 Vangerow, Adolph 264  
 Vargha, Julius 426  
 Vaugoin, Carl 308  
 Verdroß-Droßberg, Ignaz 533  
 Verdroß-Droßberg (Verdross), Alfred 26, 29, 43, 46, 61, 72, 85, 94, 154, 247, 254, 257 f., 309, 345, 404, 491, 494, 509, 513, 521, 524, 526, 533–538, 541, 542–544, 593 f., 600, 644, 656, 660, 664, 677, 690, 696, 698, 707 f., 726, 739, 757, 759, 761, 763  
 Verosta, Stephan 66, 534, 544  
 Voegelin (Vögelin), Eric (Erich) Hermann Wilhelm 30, 66, 73, 75, 117–121, 207, 235, 250 f., 254, 259, 465 f., 521, 588, 590, 601, 708, 726, 732 f., 738–741, 743  
 Vogel, Emanuel Hugo 45, 612, 625, 685, 691, 696, 698  
 Vogelsang, Karl 590, 597 f.  
 Völkers, Wilhelm 224  
 Vollert, Kurt Herbert 224  
 Voltelini, Hans 43, 60, 71 f., 88, 107, 109, 150 f., 220, 266, 281, 295 f., 298–300, 306, 311, 314, 316, 323, 325, 334, 341, 373, 383, 391, 404, 419 (Bild), 425, 429, 477, 479, 526, 554, 645 f., 649, 656, 671, 689–692, 694–697, 699, 725, 755, 759
- Voltelini, Lorenz 298
- Wach, Adolf 268, 412, 427  
 Wache, Karl 70  
 Wachlowski, Pius 289, 317, 339, 341  
 Wächter, Karl Georg 423  
 Waelder, Robert 741  
 Wagner, Adolph 559, 564, 591  
 Wagner, Gertrude 718  
 Wagner, Otto 703  
 Wagner-Jauregg, Julius 458, 633  
 Wahlberg, Wilhelm Emil 420 f., 439, 681  
 Wahrmund, Ludwig 319, 644, 696, 699  
 Waismann, Friedrich 742  
 Walker, Gustav 43, 61, 82, 90–92, 94–99, 143, 348, 355 f., 359, 367, 375, 392 f., 402, 406–411, 418, 434, 526, 546, 644, 655 f., 671, 690, 696, 699 f.
- Wärmer, Gustav 213  
 Wasserman, Janek 708  
 Weber, Alfred 560  
 Weber, Max 173, 175, 236, 502, 560, 563 f., 601, 603, 709  
 Wegener, Wilhelm 306 f., 309–311  
 Weichselbaum, Anton 71  
 Weil, Ottilie *siehe* Brassloff, Ottilie  
 Weiler, Ladislaus 623  
 Weinberger, Otto 213–215  
 Weinhäupl, Wilhelm 720  
 Weininger, Otto 162, 708  
 Weinschel, Ernestine Anna 198, 213 f.  
 Weinschel, Herbert 213, 221  
 Weinstein, Franz Karl 197, 222  
 Weiß, Amalie 197, 222  
 Weiß (Weiss), Egon 272, 661  
 Weiß, Franz Xaver 561, 707  
 Weiss, Grete 717  
 Weiss, Moriz 577  
 Weiss, Rudolf 98  
 Wellspacher, Moritz (Moriz) 43, 46, 60, 213, 278, 344, 350–356, 362 f., 372 f., 377, 391, 644, 646, 648, 656, 671

- Wenger (geb. Caspaar), Hildegard 275  
 Wenger, Leopold 29, 60, 62, 156, 263 f.,  
 267–269, 272, 274–277, 279, 281, 283,  
 287, 289, 643, 656, 661, 671 f., 690 f.,  
 695–697, 699 f., 755  
 Wenger, Ludwig 289  
 Weninger, Josef 452  
 Werder, Hans 66, 458  
 Werkgartner, Anton 452, 458  
 Werunsky, Emil 295, 317, 699  
 Wesener, Gunter 348, 351  
 Westphalen, Ferdinand Alois 591, 602,  
 658, 681, 685, 739, 762  
 Wettstein, Richard 71, 360, 689  
 Weyr, František 250, 489, 494  
 Wick, Wolfgang 213  
 Wicksell, Knut 570  
 Wiese, Leopold 127, 258  
 Wieser, Friedrich 60, 62, 165, 176, 192,  
 200 f., 219, 240, 372, 383 f., 404,  
 548–550, 552 f., 554, 558–561, 564,  
 569 f., 572, 575, 577, 581, 586, 606, 609,  
 621 f., 625, 657, 671, 690, 695, 697, 699,  
 707, 745, 750, 759  
 Wieser, Roda 64, 66, 458  
 Wilcken, Ulrich 278, 699  
 Wilde, Johannes 741  
 Wilhelm, Adolf 280 f.  
 Wilzin (Vilcius), Leo 624  
 Wimmer, Matthias 40  
 Windischgrätz, Stephanie 717  
 Windscheid, Bernhard 264, 268, 390  
 Winkler, Karl 590  
 Winkler, Wilhelm 29, 61, 72, 95, 448, 516,  
 590, 594, 613, 615 f., 620–622, 644, 706,  
 718, 743, 750, 761  
 Winter, Ernst Karl 598, 708, 743  
 Winter, Gustav 692, 697  
 Winternitz, Emanuel 741  
 Winterstein, Robert 434  
 Wißgott, Franz 66, 458  
 Witrofsky, Erika *siehe* Ehrenzweig, Erika  
 Wittgenstein, Ludwig 742  
 Wittmayer, Leo 77, 472 f., 519  
 Wittmayer, Otto 197  
 Wlassak, Moritz (Moriz) 43, 60, 150 f.,  
 219 f., 264–268, 269–272, 274,  
 276–278, 280 f., 289, 294, 347, 351, 385,  
 419 (Bild), 425, 644, 646, 648, 656, 672,  
 690, 692, 694–697, 700  
 Woess (Woeß), Friedrich sen. 270  
 Woess (Woeß), Friedrich jun. 43, 61, 90,  
 270–274, 275, 286 f., 289 f., 355 f., 380,  
 536, 644, 656 f., 672, 690, 697, 700  
 Woess (Woeß, geb. Leifer), Friederike  
 271  
 Woess (Woeß, geb. Zeidler), Maria 270  
 Wolff-Zelinka (geb. Zelinka), Hedda  
 650 f.  
 Wolff, Karl (Carl) 29, 350, 359, 365,  
 650 f., 658, 653, 664, 672  
 Wolff, Martin 432  
 Wopelka, Gottfried 66, 458  
 Wopfner, Hermann 691, 699  
 Worms, Emma *siehe* Unger, Emma  
 Wretschko, Alfred 652, 691, 697, 699  
 Wührer, Theo 720  
 Zaglits, Carla 197, 222  
 Zaglits, Oskar 196  
 Zallinger-Thurn, Otto 697  
 Zehentbauer, Franz 90, 96, 598  
 Zeidler, Maria *siehe* Woess, Maria  
 Zeiller, Franz 292  
 Zeisl (Zeisel), Hans 236, 718, 731 f.  
 Zelinka, Andreas 432  
 Zelinka, Carl 650  
 Zelinka, Hedda *siehe* Wolff-Zelinka,  
 Hedda  
 Zell, Otto 623  
 Zefner-Spitzenberg, Hans 685  
 Zhishman, Josef 319 f.  
 Zilsel, Edgar 714, 742  
 Zimmerl, Leopold 66, 446–448, 458, 506,  
 672  
 Zloczower, Uscher 196  
 Žolger, Ivan 472 f.  
 Zottmann, Anton 213  
 Zuckerkandl, Robert 175, 559  
 Zweig, Egon 77, 472 f., 520  
 Zweig, Egon Michael 472  
 Zweig, Konrad 741

Zweig, Stefan 388, 472  
Zwoelfegg, Karoline 217

Zycha, Marianne 169



**Die AutorInnen**

Prof. Dr. Thomas Olechowski und Mag. Kamila Staudigl-Ciechowicz forschen und lehren an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. Dr. Tamara Ehs ist Politikwissenschaftlerin am Forschungsinstitut für politisch-historische Studien in Salzburg und Lehrbeauftragte an den Universitäten Wien und Graz.

**Schriften des Archivs der Universität Wien 20**

Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien erlebte in den knapp 20 Jahren zwischen dem Zusammenbruch der Monarchie 1918 und der NS-Machtergreifung 1938 eine besondere Blütezeit. Dieser Band untersucht die Geschichte der Fakultät im diesem Zeitraum in wissenschafts- und sozialgeschichtlicher Hinsicht. Das Schicksal einzelner Karrierewege wie ganzer wissenschaftlicher Schulen hing aufs Engste mit der politischen Entwicklung und mit den Persönlichkeiten zusammen, die das Fakultätsleben prägten. Thematisiert werden auch die Einführung des Frauenstudiums, die Bedeutung des Antisemitismus für das Fakultätsgeschehen und die Anfänge der Kriminologie oder die zivilrechtlichen Lehren von Oskar Pisko.



universität  
wien

**V&R Academic**

Verlagsgruppe Vandenhoeck & Ruprecht V&R unipress



[www.v-r.de](http://www.v-r.de)